# Neunhundert Jahre Geschichte der Juden in Hessen

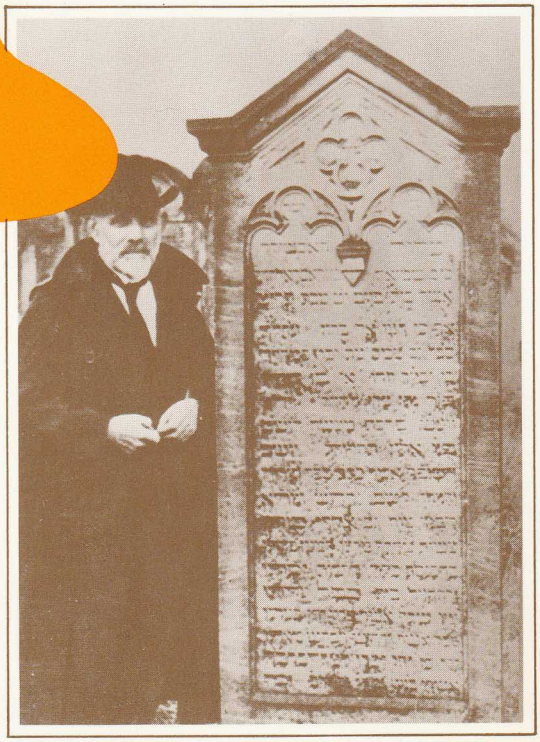

*Kommission für die Geschichte der Juden in Hessen*

# Neunhundert Jahre Geschichte der Juden in Hessen

Beiträge zum politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben

Digitized by Project Zikaron
Touro University-NY Libraries
www.zikaron.tourolib.org
2024

Kommission für die Geschichte der Juden in Hessen
Wiesbaden 1983

Gedruckt mit Unterstützung des Landes Hessen
Redaktion: Christiane Heinemann

Digitized by Project Zikaron
Touro University-NY Libraries
www.zikaron.tourolib.org
2024

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek
*Neunhundert Jahre Geschichte der Juden in Hessen:* Beitr. zum polit., wirtschaftl. u. kulturellen Leben / Komm. für d. Geschichte d. Juden in Hessen, Wiesbaden. Bearb. von Christiane Heinemann - Wiesbaden: Komm. für d. Geschichte d. Juden in Hessen, 1983.
(Schriften der Kommission für die Geschichte der Juden in Hessen; 6)
ISBN 3-921434-05-X
NE: Heinemann, Christiane [Bearb.]; Kommission

Alle Rechte vorbehalten
© 1983 Kommission für die Geschichte der Juden in Hessen
Wiesbaden, Mainzer Straße 80
Gesamtherstellung: Zechnersche Buchdruckerei, Speyer
Umschlagentwurf: Wolfgang Klee

Neunhundert Jahre
Geschichte der Juden in Hessen

Schriften der Kommission
für die Geschichte der Juden in Hessen VI

Inhalt

*Peter Herde*
Gestaltung und Krisis. Juden und Nichtjuden in Deutschland vom Mittelalter bis zur Neuzeit . . . . . 1

*Fritz Reuter*
Bischof, Stadt und Judengemeinde von Worms im Mittelalter (1349–1526) . . . . . 41

*Friedrich Battenberg*
Judenordnungen der frühen Neuzeit in Hessen . . . . . 83

*Friedrich Battenberg*
Assenheimer Judenpogrome vor dem Reichskammergericht. Die Prozesse der Grafschaften Hanau, Isenburg und Solms um die Ausübung des Judenregals 1567–1573 . . . . . 123

*Daniel J. Cohen*
Die Landjudenschaften in Hessen-Darmstadt bis zur Emanzipation als Organe der jüdischen Selbstverwaltung . . . . . 151

*Jürgen Rainer Wolf*
Joseph Süß Oppenheimer („Jud Süß") und die Darmstädter Goldmünze. Ein Beitrag zur hessen-darmstädtischen Finanzpolitik unter Landgraf Ernst Ludwig . . . . . 215

*Rüdiger Mack*
Juden an den hessischen Hochschulen im 18. Jahrhundert . . . . . 263

*Bernhard Brilling*
Der erste jüdische Goldschmied im Fürstentum Waldeck: Nathan Schwerin (1792–1859). Ein Kapitel aus dem Kampf um die Zulassung der Juden zum zünftigen Handwerk . . . . . 303

*Wolf-Arno Kropat*
Die Emanzipation der Juden in Kurhessen und in Nassau im 19. Jahrhundert 325

*Annie Bardon*
Synagogen in Hessen um 1900 . . . . . 351

*Rüdiger Mack*
Otto Böckel und die antisemitische Bauernbewegung in Hessen 1887–1894 377

*Wolf-Arno Kropat*
Die hessischen Juden im Alltag der NS-Diktatur 1933–1939 . . . . . 411

*Wolf-Arno Kropat*
Jüdische Gemeinden, Wiedergutmachung, Rechtsradikalismus und Antisemitismus nach 1945 . . . . . 447

Literatur . . . . . 509

Abkürzungen und Siglen . . . . . 513

Autorenverzeichnis . . . . . 515

Peter Herde

# Gestaltung und Krisis

## Juden und Nichtjuden in Deutschland vom Mittelalter bis zur Neuzeit

Es gehört zu den tragischen Erscheinungen der deutschen Geschichte, daß die christlich-jüdischen Beziehungen des letzten Jahrtausends weitgehend unter dem Aspekt der Krise zu betrachten sind. In den Jahrhunderten, die wir als „Mittelalter" zu bezeichnen pflegen, haben die Zeiten der Normalität, des friedlichen Zusammenlebens von Juden und Christen in den Quellen viel weniger Niederschlag gefunden als die Zeiten der Verfolgungen von Juden durch Christen. Die Elemente dieser mittelalterlichen Judenfeindschaft haben bis weit in die Neuzeit nachgewirkt; die Aufklärung hat die Atmosphäre auch hier teilweise von Vorurteilen gereinigt, die alten Beschuldigungen der Christen gegenüber den Juden weitgehend ad absurdum geführt und letztlich die politisch-gesellschaftliche Emanzipation der Juden bewirkt, so daß seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts die Voraussetzungen für eine freie Entfaltung des geistigen und wirtschaftlichen Lebens der Juden gegeben waren, die Normalität einzukehren schien, bis wenige Jahrzehnte später der moderne Antisemitismus das Zusammenleben von Juden und Nichtjuden erneut erheblich zu stören begann und in Deutschland, bedingt durch den grenzenlosen rassistischen Fanatismus Hitlers und seiner Gefolgsleute und keineswegs als konsequentes Endergebnis irgendwelcher anonymer sozio-ökonomischer Prozesse, im „Holocaust" endete. Die einzelnen Faktoren der Judenfeindschaft, die für die Dauerkrise verantwortlich waren, gilt es im folgenden unter besonderer Berücksichtigung der deutschen und hessischen Verhältnisse zu analysieren.[1]

## I

Aus der christlichen Spätantike hatte das Mittelalter den religiösen Gegensatz zwischen Juden und Christen übernommen,[2] der bis weit in die Neuzeit hinein der wichtigste belastende Faktor des Verhältnisses blieb.[3] Die wesentlichen Streitpunkte waren Christus als Messias, die Dreifaltigkeit, die Fleischwerdung Christi und die Jungfrauengeburt. Trotz der Erkenntnis, daß beide Religionen der gleichen monotheistischen Wurzel entsprungen waren, wurden die Juden in christlicher Sicht zu hartnäckigen, bewußten Leugnern der Wahrheit, zu *‚perfidi'*, ein Begriff, der freilich erst später seine moralisch abwertende Bedeutung erlangte.[4] Die Vorwürfe gipfelten in der Anklage, sie seien die Mörder Christi gewesen, eine Anklage, die Jahrhunderte

hindurch christliche Emotionen weckte und erst in jüngster Zeit theologisch überwunden wurde. Zu den Heiden wurden die Juden ebensowenig gerechnet wie zu den Häretikern; dennoch brachte sie ihre Ablehnung wesentlicher Elemente der christlichen Lehre zumindest in die Nähe der Häresie mit allen rechtlichen Folgen. Als hartnäckiger Leugner wurde der Jude zum arationalen Wesen degradiert, zum Monstrum, zur Personifikation von Hinterhältigkeit und bösartiger Schläue.[5] Alle diese antijüdischen Motive konnten jedoch im Gebiet des späteren Deutschland erst zu einer Zeit wirksam werden, als die Juden in christlicher Umgebung zahlenmäßig fühlbar wurden, Kontakte nicht mehr peripher auf reisende jüdische Kaufleute beschränkt blieben. Gewiß sind Juden bereits in der Spätantike zumindest in Köln bezeugt, und in Mainz, Trier, Augsburg und Regensburg ist ihre Anwesenheit in dieser Zeit anzunehmen,[6] doch ist eine Kontinuität jüdischer Niederlassungen in diesen Zentren und anderswo bis in die Karolingerzeit, wo Juden erneut an den großen Handelsstraßen im Rhein- und Donaugebiet belegt sind,[7] nicht anzunehmen.[8] Der starke demographische Wachstumsprozeß seit dem 10. Jahrhundert, der auch zu einer Zunahme der in den Judenvierteln der großen Städte meist zusammengepferchten jüdischen Bevölkerung führte,[9] hat dann eigentlich erst die Probleme des Zusammenlebens von Juden und Christen geschaffen. Freilich blieben die Juden immer eine kleine Minderheit, die in den Städten kaum mehr als 5% der Gesamtbevölkerung erreichte.

Der religiöse Gegensatz, der immer latent vorhanden war und vermutlich durch die intensivere Religiosität als Folge der kirchlichen Reformbewegung des 11. Jahrhunderts gesteigert wurde, blieb so Jahrhunderte hindurch das wesentliche Element der frühen Judenfeindschaft. Die christliche Haltung gegenüber den Juden im Mittelalter war jedoch trotz der antijüdischen Basis nicht einheitlich. Die weit verbreitete Auffassung, die sich bereits bei den Kirchenvätern findet und die von den Päpsten des Mittelalters wiederholt wurde, die Juden aus christlicher Nächstenliebe oder deswegen zu tolerieren, damit sie fortbestünden bis zum Jüngsten Gericht, um dann Zeugnis von der Gottheit Christi abzulegen,[10] war nur die eine Seite, die das Verhältnis der Christen zu den Juden prägte. Haben auch die Päpste als Folge dieser theologischen Lehre und einer gewissen praktischen Toleranz, die im Völkergemisch Italiens größer war als im ethnisch exklusiveren und daher in der Regel intoleranteren Norden, die Juden in zahlreichen Schreiben vor Verfolgungen in Schutz genommen,[11] und erfolgten Missionsversuche wenigstens bis ins 13. Jahrhundert in der Regel ohne Zwang,[12] so waren im lokalen Bereich kirchliche Personen und Institutionen nur allzu oft aktiv an Judenverfolgungen beteiligt; hier, wo die verschiedensten Motive der Judenfeindschaft zusammenflossen, hat die offizielle Kirchenlehre, haben die Verlautbarungen der Päpste Verfolgungen und Pogrome oftmals nicht verhindern können. Denn unterhalb der offiziellen Theologie waren in der Volksmentalität bereits seit der Antike abergläubische Vorstellungen vom Juden als Antichrist, Zauberer, als Verkörperung des Teufels, als Teufelsanbeter, als Giftmischer, Alchemist und Mediziner, der seine Kunst zum Schaden der Christen anwendet, weit verbreitet.[13] Viele dieser vulgären Auffassungen resultierten aus Unkenntnis und Mißverständnis der jüdischen Religion und ihrer Riten; in Verbindung mit der Anklage des Mordes an Christus prägten sie jedoch eine Mentalität, die bis hinein in den Antisemitismus der jüngsten Vergangenheit weit verbreitet und wirksam war, den Juden

zum Feind der Menschheit, zum „Untermenschen" machte. Derartige religiöse oder religiös verbrämte Motive der Judenfeindschaft waren jedoch aufs engste, und im Rückblick nicht sezierbar, verknüpft mit wirtschaftlichen Motiven. Hier stand das Zinsennehmen der Juden im Vordergrund.[14] In einer Zeit, in der das biblische Verbot des Zinsennehmens für die Christen durch die Kirche eingeschärft wurde, füllten die Juden, die als Nichtchristen vom kanonischen Recht nicht belangt werden konnten, eine Lücke, was wirtschaftlich notwendig war, ihnen aber den Ruf des obstinaten Wucherers und permanenten Sünders einbrachte, zumal wegen der geringen Sicherheiten die Zinssätze mit 50%–100% enorm waren. Da das Verhältnis von Kreditgeber und Kreditnehmer in der Regel gespannt ist, wuchs im späteren Mittelalter gerade in den Schichten des Niederadels, der Bauern und Handwerker, die bei Juden verschuldet waren, die Antipathie; der Haß gegen die Juden führte zu zahlreichen zwangsweisen Aufhebungen der Schulden und zu Verfolgungen, und selbst geistliche und weltliche Herrscher, städtische und adelige Oberschichten, für die die jüdischen Geldleiher ein wichtiger wirtschaftlicher Faktor waren, schlossen sich nur allzu gern derartigen Entschuldungen an.

Die christlich-jüdischen Beziehungen entwickelten sich im Laufe des Mittelalters aufs ganze gesehen von relativ krisenfreien Anfängen im Frühmittelalter bis zu den zahlreichen Verfolgungen und Vertreibungen im späteren Mittelalter. Freilich spielten trotz der durchgängig vorhandenen religiösen und wirtschaftlichen Faktoren, die das Verhältnis belasteten, vielfältigste individuelle und lokale Besonderheiten eine wesentliche Rolle, und man muß sich angesichts der vielen irrationalen Motive, die auf die Beziehungen einwirkten, davor hüten, einen sozio-ökonomischen Determinismus als Erklärung der Entwicklung vom relativ Guten zum Schlechten anzunehmen. Wenn wir uns in den folgenden Ausführungen auf Deutschland, unter besonderer Berücksichtigung des heutigen hessischen Raumes, beschränken, so ist zunächst einmal zu berücksichtigen, daß die anfangs geringe Zahl von Juden wenig Reibungsflächen mit der christlichen Bevölkerung bot. Als Fernhändler, als Kaufleute und Geldleiher von überregionaler Bedeutung traten die Juden im frühen und beginnenden Hochmittelalter auf;[15] die frühesten Niederlassungen finden sich, eindeutig belegt seit dem 10./11. Jahrhundert, zunächst nur entlang der großen Handelsstraßen in Regensburg,[16] Speyer,[17] Worms,[18] Mainz,[19] Bonn,[20] Köln,[21] Aachen,[22] Xanten,[23] Trier,[24] Magdeburg,[25] Merseburg[26] und Prag.[27] Als Händler kamen die Juden wie die übrigen Kaufleute in den Genuß des Königsschutzes, der zunächst einzelnen Individuen, bald darauf ganzen Judengemeinden durch königliches Privileg gewährt wurde;[28] im Wormser Privileg Heinrichs IV. sind sie dabei, ein Beweis ihrer fiskalischen Bedeutung, zum ersten Male der königlichen Kammer zugerechnet.[29] In der Landfriedensgesetzgebung werden sie seit dem beginnenden 12. Jahrhundert unter den besonders schutzbedürftigen Personen aufgeführt, deren Leben und Eigentum unter Androhung hoher Strafen geschützt wurde.[30] Damit war der Judenschutz im öffentlichen Strafrecht fest verankert, die Juden den deutschen Königen und Kaisern als obersten Schutzherrn unterstellt. Dieser Sonderschutz, der neben den Juden vor allem den Klerikern zuteil wurde, hatte aber auch negative Folgen: indem die Juden des Schutzes nur teilhaftig wurden, wenn sie auf das Tragen von Waffen verzichteten, entwickelte sich daraus nach und nach für die Juden das Verbot des Waffentragens mit allen nachteiligen sozialen Konsequenzen.[31] Die

rechtlichen Verhältnisse der Juden komplizierten sich im weiteren Verlauf des Mittelalters. Neben dem König und Kaiser, dessen Kammer sie angehörten, teilten sich die Stadtherren, anfangs vor allem die Bischöfe, später die Stadtgemeinden, dazu benachbarte Dynasten und Adelsgeschlechter in den Judenschutz; mit diesem war die Entrichtung der Judensteuern verbunden, die entsprechend den unübersichtlichen und gespaltenen Rechtsverhältnissen oftmals aufgeteilt waren, was Anlaß zu schier endlosen Rechtshändeln war.[32]

Die ersten Schutzbestimmungen des Reichslandfriedens von 1103 waren die Folge der ersten großen Krise in den christlich-jüdischen Beziehungen, verursacht durch den ersten Kreuzzug. Bis dahin waren diese Beziehungen durch ein friedliches Nebeneinander gekennzeichnet.[33] Die große Erregung, die die Kreuzzugsbewegung verursachte, die Vergegenwärtigung des Leidens und Sterbens Christi an den Stätten, die man den Muslimen entreißen wollte, Jerusalem-Eschatologie untrennbar gemischt mit niedrigen Motiven der Habsucht, führten zu den ersten Judenpogromen. Die Bewegung entstand keineswegs spontan in den deutschen Städten; sie wurde von außen von undisziplinierten Horden hereingetragen. Denn es waren nicht die gut organisierten, unter der Führung des hohen Adels aufbrechenden Heere, die die Ausschreitungen verursachten. Mag auch hier eine gewisse judenfeindliche Stimmung, etwa bei Herzog Gottfried von Bouillon, vorhanden gewesen sein,[34] so führte sie nicht zu Exzessen gegenüber denjenigen, die man als Mörder Christi ansah. Es waren vielmehr die undisziplinierten Haufen französischer und deutscher Bauern und Handwerker sowie niederer Adeliger, die unter Peter dem Eremiten, dem Priester Gottschalk, dem Grafen Emicho von Leiningen, Hermann dem Zimmermann und anderen besonders in Worms und Mainz Massaker unter den dortigen Juden verursachten, von denen uns hebräische Berichte erhalten sind.[35] Kaiser Heinrich IV. war in Italien und fiel als Schutzherr aus; dafür traten die Bischöfe von Speyer und Worms sowie – halbherzig – der Erzbischof von Mainz als Beschützer der Juden auf, freilich ohne großen Erfolg. Die christliche Bürgerschaft half offensichtlich nur in Köln den Verfolgten.[36] Bereits bei diesen Verfolgungen wird deutlich, was später in den christlich-jüdischen Beziehungen die Regel wird: die größte antijüdische Aggressivität geht von bäuerlichen und städtischen Mittel- und Unterschichten aus; beim ersten Kreuzzug waren es Franzosen[37] und der Zulauf, den sie in Deutschland aus diesem sozialen Milieu erhielten. Ihnen leihen militärisches und organisatorisches Talent Mitglieder des niederen Adels, der in seiner bäuerlichen Lebensart der Mentalität dieser Schichten nahesteht. Als Schutzherren treten, vornehmlich aus fiskalischen Gründen, neben dem König die Bischöfe als Stadtherren, später patrizische Stadtregimente auf, doch ist das obere Bürgertum in seiner Haltung gegenüber den Juden je nach zeitlichen und örtlichen Verhältnissen gespalten. In der Motivation waren 1096 und später religiöse und wirtschaftliche Gründe eng miteinander verknüpft; neben der erwähnten Jerusalembegeisterung trat die Absicht mancher Kreuzfahrer hervor, bei Juden aufgenommene Schulden loszuwerden, sich überhaupt an ihrem Besitz aus bloßer Habsucht oder auch nur, um die Kosten für die Kreuzfahrt aufzubringen, zu vergreifen und sich dabei gleichzeitig an den Mördern Christi zu rächen, die dem Kreuzzug angeblich feindlich gegenüberstanden.[38] Das alles war eher ein vulgäres Seitenprodukt des Kreuzzugsgedankens[39] und nicht von langer Dauer. So grausam die Verfolgungen auch waren und so stark sie sich auch im

Gedächtnis der Juden niederschlugen, so waren sie zunächst nur ein vorübergehendes Phänomen, das mit dem Abzug der Horden endete, „das Werk eines plötzlich ausbrechenden Paroxysmus" ohne nachhaltige Folgen.[40] Eine sozio-ökonomische Kausalkette von allgemeiner Wirtschaftskrise, die die bäuerlichen Schichten und andere niedere Schichten hart getroffen haben soll, Kreuzzügen und Judenverfolgungen läßt sich schwer herstellen.[41] Der zweite Kreuzzug brachte 1146 nochmals eine Verfolgungswelle, die in den rheinischen Städten Köln, Mainz, Worms und Speyer von dem französischen Zisterziensermönch Rudolf und seiner Kreuzzugspredigt ausgelöst wurde; diesmal war der Schutz der geistlichen Stadtherren und des Königs wirkungsvoller.[42] Die Ausschreitungen veranlaßten Bernhard von Clairvaux, ausdrücklich gegen Judenverfolgungen aufzutreten;[43] dennoch töteten durchziehende Kreuzfahrer, unterstützt durch Teile der städtischen Bevölkerung, auch in Würzburg über zwanzig Juden, denen man einen Mord anlastete, und ebenso kam es zu weiteren einzelnen Ausschreitungen wie in Aschaffenburg.[44] Bei den späteren Kreuzzügen ebbten die Judenverfolgungen dann ab;[45] zu Beginn des dritten Kreuzzugs wirkten sich die Schutzmaßnahmen Friedrich Barbarossas und seines Sohns Heinrichs VI. gegen Versuche neuer Verfolgungen aus.[46]

Brachten damit die Kreuzzüge nur eine vorübergehende Verschlechterung des christlich-jüdischen Verhältnisses mit sich, so nahmen die Reibungsflächen zwischen beiden Bevölkerungsteilen im 12. Jahrhundert dennoch insgesamt zu. Das starke demographische Wachstum, vor allem das Aufblühen des Städtewesens und die große Vermehrung jüdischer Niederlassungen vervielfachten naturgemäß die Spannungsmöglichkeiten. Die Verfolgungen des ersten Kreuzzugs haben zur Flucht zahlreicher Juden geführt, die sich teilweise wohl in anderen Städten des Rhein-Maingebiets niederließen.[47] Dadurch und ganz allgemein durch die wirtschaftliche Anziehungskraft der Städte entstanden im Laufe des 12. und 13. Jahrhunderts im Bereich des heutigen Hessen eine Reihe von Judengemeinden, so in Frankfurt,[48] Bingen,[49] Lorch,[50] Oppenheim,[51] Friedberg,[52] Münzenberg,[53] Fulda,[54] Fritzlar[55] und Wolfhagen.[56] Die Abdrängung der Juden aus dem Fernhandel in den Lokalhandel und den Kleinhandel, der mit Kleinkreditgeschäften verbunden war, schließlich in die Pfandleihe und den Trödelhandel brachte sie in zunehmende Konfrontation vornehmlich zum städtischen Handwerk und den Unterschichten der Städte, oftmals auch zum niederen Adel und zu der bäuerlichen Bevölkerung der Umgebung, die sich bei den Juden verschuldeten. Das den Juden zugestandene Hehlerprivileg, d.h. das Recht, ihnen verkauftes gestohlenes Gut nur gegen Erstattung des Kaufpreises zurückgeben zu müssen,[57] trug weiter zur Verschlechterung der christlich-jüdischen Beziehungen bei. Was die schichtenspezifischen Verhaltensweisen betrifft, so ändern sich die Verhältnisse, wie wir sie bereits beim ersten Kreuzzug festgestellt haben, kaum: Könige, geistliche und weltliche Territorialherren und städtisches Patriziat sind in der Regel aus wirtschaftlichen Interessen den Juden gegenüber weniger feindlich eingestellt als das Handwerk und die Unterschichten der Unselbständigen,[58] wobei es freilich zahlreiche lokale Besonderheiten gibt, in Krisenzeiten nicht selten auch die Führungsschichten von der Judenfeindlichkeit ergriffen wurden und Handwerkerregime in den Zunftkämpfen des Spätmittelalters zwar in der Regel, aber nicht immer negative Konsequenzen für die Lage der Juden hatten.[59] In den meisten größeren Städten besaßen die Juden seit dem 13. Jahrhundert auch das Bür-

gerrecht, ohne freilich in vollem Maße die damit verbundenen politischen Rechte der Beteiligung am Stadtregiment zu erlangen.[60]

Was waren jedoch die tiefergehenden Ursachen für das seit dem späteren Hochmittelalter sich zunehmend verschlechternde Verhältnis von Juden und Christen? Man wird dafür kaum allumfassende sozio-ökonomische Gründe anführen können. Der Nationalökonom Wilhelm Roscher hat die im Vergleich zur vorhergehenden Zeit zunehmende Judenfeindschaft seit dem 13. Jahrhundert dadurch erklärt, daß christliche Kaufleute in die vormalige Funktion der Juden eingedrungen seien, diese also einem Verdrängungsprozeß unterworfen wurden. Die Christen hätten sich in bitterem Konflikt von der Vormacht der Juden im Handel emanzipiert; in dieser Sicht wurde der Konflikt das Ergebnis von Handelsneid einer aufsteigenden „nationalen" Klasse christlicher Kaufleute.[61] Obschon diese These einige Elemente der sich verschärfenden christlich-jüdischen Spannungen aufdeckt, so ist sie insgesamt zu pauschal und wird der großen Vielfalt ideologischer und wirtschaftlicher Faktoren, die diese Spannungen bedingten, nicht gerecht. Denn insgesamt kam die Aversion gegen die Juden weniger häufig aus den Kreisen der zumeist dem Patriziat angehörigen größeren Kaufleute und Bankiers, als vielmehr aus denen der Kleinhändler und Handwerker, und zudem werden in dieser Erklärung wichtige irrationale und emotionale Strömungen nicht berücksichtigt. Gewiß erhöhten die dichter werdenden sozialen und wirtschaftlichen Kontakte zwischen Juden und Christen im Verlauf des 12. Jahrhunderts die Spannungspunkte. Die eigentliche nachhaltige Verschlechterung beruhte jedoch auf massenpsychologischen Erscheinungen, die sich einer Erklärung durch eine ökonomische Kausalkette von wirtschaftlicher Krise und verstärkter Judenfeindschaft entziehen. Angesichts des engen Zusammenlebens nimmt es nicht wunder, daß im Verlauf des 12. Jahrhunderts wiederholt zunächst unspezifische Mordbeschuldigungen gegen Juden erhoben wurden;[62] das lag - mögen die einzelnen Beschuldigungen nun zu Recht bestanden haben oder nicht - im Rahmen der üblichen Kriminalität. Explosiv wurden jedoch derartige Beschuldigungen in dem Moment, wo sie sich mit den seit langem endemischen abergläubischen Mutmaßungen über das unverstandene jüdische Ritual verbanden, zumal gewisse dogmatische Entwicklungen innerhalb der Kirche dem entgegenkamen. Für den Psychologen ist es ein bekanntes Phänomen, daß Andersartigkeit von Minderheiten Aggressionen der Mehrheit hervorrufen kann, daß Unverstandenes geheimnisumwittert ist und zu bösartigen Spekulationen Anlaß bietet. Die durch die kirchliche Reformbewegung, die Kreuzzugsbewegung, die neuen Orden und auch durch häretische Bewegungen intensivierte Religiosität hatte abergläubische, heterodoxe, vulgärreligiöse Komponenten, die naturgemäß in Schichten mit niedrigem Bildungsniveau besonders virulent waren. Was lag da näher als die Juden, denen man die Blutschuld der Kreuzigung Christi zuschrieb, gleichsam der Perpetuierung ihrer angeblichen Grausamkeiten anzuklagen und ihnen vorzuwerfen, weiterhin wehrlose Christen, vor allem Christenkinder, als Wiederholung der Kreuzigung Christi zu martern, zu kreuzigen und zu töten? Nach Ausweis der erhaltenen Quellen tauchten derartige Ritualmordbeschuldigungen zuerst in Westeuropa auf. Der erste Fall ist 1144 in Norwich in England überliefert, wo auf diese Weise ein Christenjunge zu Tode gekommen sein soll.[63] Ähnliche Anklagen wiederholten sich in England;[64] Eingang in die Weltliteratur fand die angebliche Ermordung des kleinen Hugo von Lincoln 1255 durch

die Erzählung der Priorin in Chaucers ‚Canterbury Tales'.[65] Damit sind kurz vor der Mitte des 12. Jahrhunderts die Anfänge einer Ritualmordpsychose in England zu konstatieren, die sich mit großer Geschwindigkeit von dort aus nach Nordfrankreich ausbreitete und bald nach 1200 auch auf Deutschland übergriff.[66] Die ersten schweren Ausschreitungen und Ermordungen von Juden auf deutschem Boden sind Ende 1234 oder Anfang 1235 aus dem Taubertal, aus Lauda und Tauberbischofsheim, belegt.[67] Nicht lange danach, Ende 1235, ereignete sich der damals in Deutschland berühmteste Fall einer Ritualmordbeschuldigung im Gebiet des heutigen Hessen, in Fulda.[68] Gerade das letztere Beispiel erregte so großes Aufsehen, daß der im ethnisch gemischten Palermo aufgewachsene und nichtchristlichen Religionen gegenüber aus den Erfahrungen persönlicher Kontakte aufgeschlossene Kaiser Friedrich II. eine grundsätzliche Klärung der Ritualmordbeschuldigungen veranlaßte. Nach Befragung christlicher und jüdischer Experten, darunter auch jüdischen Konvertiten, und nach eigenem Studium verkündete der Kaiser im Juli 1236 in Augsburg, daß die betreffenden Anschuldigungen haltlos seien, und verbot sie unter Androhung scharfer Strafen.[69] Die Haltung der Päpste war nicht anders. Bereits nach den Vorfällen von Lauda griff Gregor IX. zugunsten der verfolgten Juden ein und verbot ihre Beraubung, Tötung und die Zwangstaufe.[70] Innocenz IV. wandte sich dann nochmals am 5. Juli 1247 ausdrücklich gegen die Blutbeschuldigung,[71] und diese Stellungnahme blieb die Grundlage der päpstlichen Haltung gegenüber den Ritualmordbeschuldigungen: noch 1759 hat Kardinal Lorenzo Garganelli, der spätere Papst Klemens XIV., im Anschluß an Ritualmordbeschuldigungen in Polen die angebliche jüdische Blutschuld in einem Gutachten zurückgewiesen und dabei auf den Brief Innocenz' IV. zurückgegriffen.[72] Doch konnten diese eindeutigen kaiserlichen und päpstlichen Verlautbarungen nicht verhindern, daß auf unterer, lokaler Ebene und im Bereich der „Volksfrömmigkeit" derartige Beschuldigungen vielfach guten Nährboden fanden. Es verbreiteten sich die absurdesten Vorstellungen; so wurden die Juden, in Anknüpfung an früheren Aberglauben, angeklagt, das Blut von Christenkindern bei der Feier des Pessachfestes und der Heilung von Kranken zu verwenden, Kinder zur Verhöhnung Christi zu kreuzigen, Vorstellungen,[73] die offensichtlich mit den bereits im 13. Jahrhundert um sich greifenden alchemistischen und nekromantischen Praktiken in Zusammenhang standen.[74] Als Folge der auf dem 4. Laterankonzil 1215 festgelegten Lehre von der Transsubstantiation[75] und der Ausbreitung des Fronleichnamsfestes sowie der damit verbundenen Hostienwunder seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts[76] erhielten die Blutbeschuldigungen noch eine weitere Variante: Juden wurden jetzt angeklagt, die Kreuzigung Christi durch Schändung geweihter Hostien, des Fleisches und Bluts des Herrn, zu wiederholen.[77] Damit hatten die christlich-jüdischen Beziehungen neue Dimensionen des Geheimnisvollen erhalten; die punktuelle Krise wurde zur permanenten Krise. Durch Prediger, vor allem Franziskaner und Dominikaner, besonders auch durch jüdische Konvertiten, die ihre ehemaligen Glaubensgenossen verunglimpften (oft waren es zweifelhafte Charaktere[78]), sowie durch antijüdische Kontroversliteratur[79] wurden derartige Ansichten allgemein verbreitet. Dazu kamen weitere restriktive Maßnahmen der offiziellen Kirche: um zu enge Kontakte und sexuelle Beziehungen von Christen und Juden aus Unkenntnis unmöglich zu machen, verfügte das 4. Laterankonzil, daß die Juden besondere Kleidung und den Judenring zu tragen hatten,[80] der unter dem Nationalso-

zialismus eine grauenhafte Nachahmung im Judenstern fand. Freilich beweisen spätere Schreiben der Päpste Gregor IX.[81] und Innocenz IV.,[82] daß diese Bestimmungen in Deutschland weitgehend nicht eingehalten wurden.

Alle diese Entwicklungen führten zu einer starken Verschlechterung der rechtlichen und sozialen Lage der deutschen Juden. Seit 1236 wurde ihre Zugehörigkeit zur königlichen Kammer unter dem Einfluß der kirchlichen Lehre von der *‚servitus Iudeorum'* als Kammerknechtschaft gedeutet.[83] Trotz weitgehender Angleichung in Sprache, Lebensweise und selbst in der Architektur ihrer Synagogen[84] an die christliche Umwelt waren seitdem die Juden nahezu ununterbrochen Verfolgungen ausgesetzt; gleichzeitig wurden sie immer stärker in den Kleinhandel, den Trödelhandel, die Pfandleihe und den Handel mit verfallenen Pfändern abgedrängt. Hinzu kam, daß die allgemeine Zersplitterung der Herrschaftsverhältnisse im Spätmittelalter sich auch auf die Juden auswirkte. Ihre Zugehörigkeit zur königlichen Kammer, als Kammerknechtschaft, wie bemerkt, sozial abgewertet, blieb zwar rechtlich erhalten und hat ihnen in manchen Krisensituationen noch einen gewissen Schutz garantiert, in der Praxis teilten sich jedoch in den Judenschutz und in die Judensteuern die verschiedensten Gewalten: Städte, Bischöfe, benachbarte Territorialherren und Adlige; zahlreiche Teilungen und Verpfändungen der Judensteuern machten die Herrschaftsverhältnisse noch unübersichtlicher.

Die durch die Blutbeschuldigungen herbeigeführte Dauerkrise setzte sich nach den Fuldaer Ausschreitungen im Bereich des heutigen Hessen 1241 in Frankfurt fort, wo allerdings eine Judentaufe der Grund gewesen zu sein scheint;[85] den hessischen Raum streiften auch die Verfolgungen, die nach Auffindung einer Knabenleiche am Karfreitag 1287 die Juden im Rhein- und Moselgebiet heimsuchten.[86] Die Beschuldigungen des Hostienfrevels wurden, wohl in Anlehnung an den berühmten Pariser Fall von 1290,[87] bald darauf auch im Rhein-Maingebiet virulent. Im Jahre 1298 wurden in Röttingen an der Tauber die Juden der Hostienschändung bezichtigt; unter Führung eines Röttingers, der als „Rindfleisch" bezeichnet wurde,[88] kam es seit April zu ausgedehnten Judenpogromen in Franken, der Oberpfalz und Schwaben, die mit Soden und Biedenkopf auch auf den heutigen hessischen Raum übergriffen.[89] Hauptbeteiligte an diesen Massakern waren wiederum bäuerliche und städtische Unter- und Mittelschichten, allerdings in Komplizenschaft mit einem Hochadligen wie Kraft von Hohenlohe[90] und möglicherweise sogar mit König Adolf von Nassau.[91] Eng verbunden mit dem abergläubischen Ausgangspunkt waren bei den Verfolgern wirtschaftliche Motive: Entledigung von Schulden und Bereicherung am Eigentum der Juden. Knapp vierzig Jahre später, im Jahre 1336, folgte eine weitere vulgärreligiöse Massenpsychose, die wiederum von einer angeblichen Schmähung der Hostie durch Juden in Rothenburg ob der Tauber ihren Ausgang nahm, diesmal jedoch nicht auf das heutige Hessen übergriff. Das schichtenspezifische Verhalten ist hier nahezu das gleiche wie beim ersten Kreuzzug: unter der Führung des bäuerlich lebenden Ritters Arnold von Uissigheim (südl. von Wertheim), der wegen seiner ärmlichen Panzerung als „Armleder" bezeichnet wurde und der sein organisatorisches und militärisches Talent zur Verfügung stellte, rotteten sich Bauern aus dem Taubergebiet zusammen,[92] die bei ihren Judenverfolgungen teilweise durch städtische Unter- und Mittelschichten unterstützt wurden. Der Bewegung lagen wiederum keine weiterreichenden strukturellen wirtschaftlichen Voraussetzungen zu Grunde:

die stets virulenten Beschuldigungen des Hostienfrevels boten wieder einmal Anlaß, sich der Schulden bei den Juden zu entledigen, die offensichtlich vor allem Niederadelige und Bauern bedrückten, und sie auszurauben, wobei vulgäre Religiosität und wirtschaftliche Motive sich bei primitiven Gemütern in subjektiver Ehrlichkeit zu einem kaum sezierbaren Motivknäuel verbanden. Nach dem ersten Judenmassaker in Röttingen[93] wandten sich die Haufen, da ihnen Tauberbischofsheim diesmal zunächst verschlossen blieb,[94] in Richtung Ochsenfurt, Kitzingen und Würzburg; in den ersten beiden Städten kam es wie 1298 zu Pogromen.[95] In Kitzingen und Würzburg organisierte sich jedoch der Widerstand der Bürger, offensichtlich vornehmlich der städtischen Oberschichten; in Kitzingen vergeblich,[96] in Würzburg jedoch erfolgreich. Bischof Otto II. von Wolfskeel und die Bürgerschaft schlugen die Haufen bei Kleinochsenfurt in die Flucht. Armleder wurde, vermutlich in Zusammenarbeit mit Gottfried von Hohenlohe, gefangengenommen und in Kitzingen hingerichtet; sein Grabstein in der Kirche von Uissigheim zeigt das Schwert an seiner Kehle.[97] Damit wird auch hier das alte schichtenspezifische Verhalten deutlich. Freilich ging es Stadtherren und Oberschichten nicht so sehr um das Schicksal der Juden, denn zumindest der Würzburger Bischof nutzte die Gelegenheit, mit Hilfe Papst Benedikts XII. die Schulden bei den Juden loszuwerden,[98] als vielmehr um die Niederschlagung eines Aufruhrs, der weitere Kreise ziehen konnte, um die Wiederherstellung von Ruhe und Ordnung und um die Erhaltung der reichen Juden in ihrer nutzbringenden Funktion als Geldleiher. So bewahrten Bürgermeister und Rat von Würzburg auch 1337 die Juden vor einem erneut drohenden Massaker.[99]

Ähnliche Verfolgungen, die an Blutbeschuldigungen und Hostienfrevel anknüpften, brachen in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts in verschiedenen Teilen Deutschlands, vor allem im Westen, Südwesten und Süden, aus,[100] so daß die große allgemeine Verfolgungswelle, die 1349 mit der Pestepidemie ausbrach, keineswegs ein neues Phänomen war, vielmehr die in einer besonderen Krisensituation explosionsartige Ausbreitung einer seit den ersten magisch-okkulten Anklagen endemisch überall vorhandenen Krankheit. Wieder war eine kleine, religiös nicht integrierte, in ihren Riten unverstandene und in ihrer wirtschaftlichen Aktivität in problematische Grenzbereiche abgedrängte Minderheit Ziel der Aggressionen der Mehrheit, als es galt, das Phänomen einer unbekannten Seuche zu erklären, die Anfang 1349 aus der Provence auf Südwestdeutschland übergriff und sich schnell verbreitete, freilich zunächst keinesfalls alle Städte ergriff.[101] Gewiß gab es Versuche einer rationalen Erklärung der Ausbreitung der Pest,[102] aber bereits aus Südfrankreich wurde mit der Seuche als Variante der Blutbeschuldigung auch die neue Beschuldigung nach Deutschland eingeführt, die Juden vergifteten die Brunnen, um die Christen zu töten, zumal sie aus hygienischer Erfahrung für die eigene Versorgung fließendes Wasser seuchengefährdeten Brunnen vorzogen, was sie freilich während der Epidemie vor Ansteckung und Tod nicht schützte.[103] Die Verfolgungswelle, die dem eigentlichen Ausbruch der Seuche in den einzelnen Orten vorausging, breitete sich seit November 1348 von der Schweiz und Südwestdeutschland nach Norden und Osten aus.[104] Etwa zwischen Mitte April und Mitte Juli 1349 klang sie vorübergehend ab, was dadurch erklärt wird, daß das Massensterben auch die Juden nicht verschonte und damit stärkere Zweifel an ihrer Schuld aufkamen, die sich auch in Korrespondenzen der Zeit gelegentlich finden.[105] Den heutigen hessischen Raum erreichte die

Verfolgungswelle bereits Ende März mit einem Massaker in Fulda,[106] mit voller Wucht dann jedoch erst im Sommer, als in Gelnhausen Juden getötet wurden,[107] und dann besonders am 24. Juli, als die Frankfurter Judengemeinde durch Mord und Selbstverbrennung vernichtet wurde.[108] Auch an diesen Verfolgungen, die den Untergang der meisten deutschen Judengemeinden bedeuteten, waren die städtischen Mittelschichten und, so können wir trotz dürftiger Quellenlage vermuten, Unterschichten maßgeblich beteiligt, und auch hier übte das Patriziat gelegentlich eine Schutzrolle aus, am auffälligsten in Regensburg, wo rund 250 der angesehensten Bürger der Stadt zusammen mit Bürgermeister und Rat sich zum Schutze der Juden vereinigten und dafür sorgten, daß die bedeutende Regensburger Judengemeinde eine der wenigen war, die in den Greueln im Gefolge des Schwarzen Todes nicht unterging.[109] Freilich nahmen anderswo die städtischen Oberschichten an den Greueln vorrangig teil, was ja an sich seit dem ersten Kreuzzug manchmal zu beobachten war, zumal neben den unterschiedlichen wirtschaftlichen Interessen diesmal die nackte Angst vor dem Tod zu „Präventivmaßnahmen" gegen die angeblichen Giftmischer getrieben haben wird.[110] Auf diese ohnehin schon starke Angstpsychose, die vielfach selbst dort zu Judengreueln führte, wo die Pest jedenfalls in der ersten Ausbreitungswelle gar nicht hinkam, wirkte im weiteren Verlauf die sich zusammen mit der Pestepidemie ausbreitende (und nicht selten als Überträger des Pestbazillus wirkende) Flagellantenbewegung mit ihren eschatologischen Vorstellungen ein. Denn obschon auch hier die massenpsychologischen Erscheinungen der eigentlichen Ankunft der Geißler nicht selten vorausgingen und zusammen mit der Furcht vor der Pest zu Pogromen führten, und obgleich an manchen Orten die Quellenlage eine sichere Aussage darüber, ob und in welchem Umfang die Geißler selbst an den Ausschreitungen Anteil hatten, unmöglich macht, so gibt es doch eindeutige zeitgenössische Belege für ihre Teilnahme an den Pogromen.[111] Das gilt unzweifelhaft für Frankfurt, wo die Ankunft der Geißler das auslösende Moment für das Judenmassaker war, an dem sie sich aktiv beteiligten, wo aber auch die Bürger der Stadt, die die Juden anfangs schützten, von der Bewegung mitgerissen wurden, sich am Pogrom und der Niederbrennung des Judenviertels beteiligten und in der Endphase die Flagellanten im Aggressionstrieb wohl noch übertrafen, wobei wiederum ein unsezierbares Knäuel von Motiven - religiöse Erregung und der Wunsch, die Schulden bei Juden loszuwerden - den Verfolgungen zugrundelag.[112] Hier wie in Mainz und Köln hat die Ankunft der Geißler angestaute Aggressivität gegenüber den Juden zum Ausbruch kommen lassen.[113] Nicht zu Unrecht wurde aus intimer Kenntnis der Mentalität der Ketzer die Hypothese geäußert, die Geißler hätten mit den Judenverfolgungen dem nahe zu erwartenden Weltgericht vorgreifen wollen.[114] Denn in diese Richtung weist eine Predigt, die 1349 aus unmittelbarem Erleben der Geißlerbewegung vor Papst Klemens VI. in Avignon gehalten wurde.[115] Der Verfasser hält den geistlichen und weltlichen Gewalten in Deutschland, Brabant, Flandern und anderswo vor, nicht entschieden genug gegen die Flagellanten vorgegangen zu sein; in dem Katalog der Anklagen führt er unter Punkt 13 aus: „Sie trachten danach, allenthalben die Juden zu töten und halten deren Ausrottung für ein gottgefälliges Werk."[116] Der Prediger widerspricht unter genauer Darlegung der Kirchenlehre seit Augustinus: „Würden die genannten Flagellanten die Dinge genau betrachten, so würden sie zum Ergebnis kommen, daß sie mit der Ausrottung der Juden Gott nicht gefallen."[117]

Des weiteren wirft er den Geißlern vor, die Massaker damit zu begründen, die Juden seien am großen Sterben schuld und vergifteten die Brunnen.[118] Es kann kaum ein Zweifel daran bestehen, daß dieser Bericht aus persönlicher Anschauung stammt, denn ihn zu erfinden bestand keine Veranlassung; es gab genügend Anklagen gegen die Häretiker, die beim Papst größeren Eindruck machten als die Verfolgung der Juden.[119] Klemens VI. hat ganz im Sinne seiner Vorgänger auch die gegen die Juden erhobenen Beschuldigungen der Brunnenvergiftung zurückgewiesen und in seinem Verbot der Geißler neben vielen entscheidenden dogmatischen Punkten auch ihr Morden an Christen und Juden gebrandmarkt.[120] Damit wird deutlich, daß die Flagellanten einen gewissen, wenn auch insgesamt nicht entscheidenden Anteil an Pogromstimmung und Judenpogromen im Gefolge der ersten Pestwelle hatten.

Angesichts der Massenhysterie versagten weltliche und geistliche Autoritäten, sofern sie mit den Judenschlägern nicht gar gemeinsame Sache machten. Kaiser Karl IV., der ohnehin in der fiskalischen Ausbeutung der Juden weiter ging als frühere Herrscher, bemühte sich außerhalb seiner Kronlande Böhmen, Luxemburg, Schlesien und Mähren auch kaum, den Juden effektiven Schutz zu gewähren.[121] Das Ergebnis war die Vernichtung der meisten deutschen Judengemeinden; man hat die Verfolgungen im Gefolge der Pest als den „tiefgreifendsten Einschnitt in der Geschichte des deutschen Judentums von den Anfängen der Ansiedlung bis zur nationalsozialistischen Endlösung" bezeichnet.[122] Von den bedeutenden Gemeinden hat nur Regensburg überlebt, hinzu kamen einige kleinere wie Goslar. Auch im Bereich des heutigen Hessen waren die Judengemeinden Frankfurt, Fulda, Friedberg und die kleineren vernichtet; freilich war einigen Juden die Flucht gelungen, und nach einiger Zeit begannen sporadisch wieder erste Niederlassungen, so 1360 in Frankfurt.[123] Die Verfolgungswelle des Schwarzen Todes hatte damit in Deutschland ähnliche Ergebnisse gezeitigt wie die früheren generellen Vertreibungen im Zusammenhang mit Besitzkonfiskationen, Ritualmordbeschuldigungen und Hostienfreveln in England[124] und Frankreich.[125] Der nur langsame Neubeginn jüdischer Siedlungen in unserem Gebiet entrückte die verbliebenen hiesigen Juden insgesamt dem jetzt immer schärferen wirtschaftlichen Verdrängungsprozeß im 15. Jahrhundert und den auch immer wieder aufflackernden Blutbeschuldigungen, die nun nicht mehr von auswärtigen Banden in die Städte mit verbliebenen oder neu angesiedelten Juden getragen wurden, sondern dort autochthon entstanden.[126] Besonders in den bayerischen Raum, vor allem nach Regensburg hinein wirkte der berüchtigte Tridentiner Ritualmordprozeß von 1475,[127] und auch in Frankfurt, dessen Judengemeinde nach der Wiederzulassung 1360 langsam wuchs,[128] kam es im Zusammenhang mit einem von einem Christen verübten Mord 1504 zu einer Anklage gegen die Juden, die allerdings aufgeklärt werden konnte.[129] Die kleineren neu erstandenen Judengemeinden wurden im Laufe des 15. Jahrhunderts durch weitere Vertreibungen dezimiert; selbst die Regensburger Gemeinde, die dank des Schutzes durch das Patriziat und den König bisher verschont geblieben war, wurde 1519 vertrieben.[130] Es überlebten Worms, Prag und - für den hessischen Raum besonders wichtig - Frankfurt, wo trotz der Aktivitäten des Judentäuflings Pfefferkorn[131] und der Ritualmordbezichtigung von 1504 die besonnene Haltung des Rates und eine Reihe günstiger Entwicklungen in Krisensituationen die Vertreibung verhinderten, so daß Frankfurt als „Neu-Jerusalem" so etwas wie ein Bollwerk des deutschen Judentums in der Neuzeit werden konnte.[132]

## II

Es muß betont werden, daß bei allen diesen mittelalterlichen Verfolgungen noch keine „nationalen" oder gar „rassischen" Gegensätze zwischen Christen und Juden festzustellen sind. Zwar gab es Frühformen eines Nationalgefühls (vom Nationalismus im modernen Sinne kann man kaum vor der Französischen Revolution sprechen), die vor allem aus sprachlichen, dann auch aus rechtlichen und anderen Unterschieden erwuchsen, doch betrafen diese trotz des religiösen Gegensatzes kaum die sprachlich und kulturell weitgehend in die christliche Umwelt integrierten Juden. Von einem Unterschied zwischen „Deutschen" und „Juden" kann in dieser Zeit nicht die Rede sein, zumal auch die christliche Bevölkerung damals und noch lange danach trotz gewisser „nationaler" Töne der Humanisten vorwiegend in stammesmäßigen Kategorien dachte.[133] Und einen „rassischen" Gegensatz haben zumeist erst nationalsozialistische Historiker konstruiert oder insinuiert;[134] er findet in den Quellen keine Stütze.

Viele der aus den deutschen Gebieten vertriebenen aschkenasischen Juden wanderten nach Osteuropa, Norditalien, ja bis ins türkische Herrschaftsgebiet aus. Zu einer völligen Vertreibung kam es freilich nicht, denn häufig fanden die aus den Städten Vertriebenen Zuflucht bei benachbarten Adeligen, ja oft sogar, bei der politischen Zersplitterung Deutschlands nicht auffällig, in Vorstädten oder nahegelegenen Städtchen, die außerhalb des Jurisdiktionsbereichs des Rates der Stadt lagen, so etwa im Falle von Regensburg, Köln, Augsburg und Nürnberg. Hier saßen Juden dann teilweise für mehrere Jahrhunderte. Die Reformation hat die religiöse Judenfeindschaft nicht beendet; so hat Luther unter dem Einfluß hebraisierender Gelehrter wie Reuchlin den Juden anfangs wohl in der Hoffnung auf Konversionen zur neuen Lehre durchaus freundlich gegenübergestanden, ist dann aber, nachdem diese Hoffnung getrogen hatte, in alte Bahnen der Judenfeindschaft zurückgefallen, und bei den Zwinglianern und Kalvinisten sah es für die Juden nicht viel anders aus.[135] Freilich ließ die neue Lehre in den von ihr durchdrungenen Gebieten Hostienfrevel und Blutbeschuldigungen obsolet erscheinen, auch wenn solche Beschuldigungen vor allem im Osten weiterlebten und vom Rassenantisemitismus des späten 19. und des 20. Jahrhunderts als bewußtes Mittel der Volksverhetzung – es sei nur an den „Stürmer" besonders 1934 erinnert – aufgegriffen wurden.[136]

Die wirtschaftliche Betätigung der Juden im neuen sozialen Umfeld erfuhr in den ersten Jahrhunderten der Neuzeit gewisse Wandlungen.[137] Mit dem aufkommenden Absolutismus entfielen für sie vielfach frühere Handelsschranken; so konnten sie aus der Enge des Klein- und Trödelhandels heraustreten und sich wieder zunehmend dem Fernhandel widmen, was sie natürlich erneut in Konfrontation mit dem weiterlebenden starren Zunftsystem brachte. Das seit der Entdeckung Amerikas und dem folgenden Einfließen von Edelmetallen gegenüber dem Spätmittelalter stark expandierende Geldgeschäft ließ die Bedeutung der Juden jetzt auch im Bankwesen, allerdings bei starker christlicher Konkurrenz, ansteigen. Freilich blieb ihnen der Erwerb von Landbesitz und die Ausübung landwirtschaftlicher Berufe weiterhin zumeist versagt. Das Landjudentum mit ländlichem Wohnsitz und Betätigung im Warenaustausch Stadt–Land wird ein wichtiges Phänomen der Zukunft; Landjuden als Viehhändler, Kolonialhändler, fliegende Händler, Hausierer und Handelsagenten waren

auch in Hessen fast bis zur „Endlösung" ein wirtschaftliches Phänomen, das erneut Spannungen mit der oft verschuldeten bäuerlichen Bevölkerung, aber auch mit den unlautere Konkurrenz witternden städtischen Kaufleuten und Produzenten hervorrief. Durch anhaltende Kriege ist dieses Landjudentum ebenso wie die übrige Landbevölkerung zeitweilig verelendet, teilweise zur Landstreicherei abgesunken und manchmal mit entlassenen Offizieren, Soldaten, Bauern und Handwerkern an Diebes- und Raubzügen beteiligt gewesen. Das Einströmen von verelendeten orthodoxen Ostjuden aus den von Preußen annektierten Gebieten Polens und ganz allgemein aus den Ostgebieten der österreichischen Monarchie seit Ende des 18. Jahrhunderts hat dann zu weiteren Spannungen geführt; gerade diese Ostjuden bildeten bis zu Hitler einen beliebten Ansatzpunkt für Angriffe der rassischen Antisemiten. Am oberen Ende der sozialen Skala dagegen bewegten sich die „Hoffaktoren", Juden, die seit dem 17. Jahrhundert Dienstleistungen für die Hofhaltung der Fürsten boten, aber auch zur Verbesserung der Monopole und allgemein zur Erhöhung der Staatseinnahmen beitrugen.[138]

Die Aufklärung hat gewiß die religiöse und vulgär-religiöse Komponente antijüdischer Sentimente überwunden, sie hat sie jedoch teilweise durch eine langfristig gefährlichere Auffassung vom angeblich angeborenen üblen Charakter des Juden ersetzt. Was besonders bei Voltaire deutlich wird,[139] wurde später eine Grundlage des rassischen Antisemitismus, ja man sieht neuerdings in der Aufklärung die „Anfänge des Antisemitismus".[140] Die abwertende Kritik setzte an der jüdischen Religion an, die Voltaire samt ihres christlichen Zweigs als subversive Elemente in der griechisch-römisch-antiken Tradition des Abendlandes ansah; aber selbst wenn man den Juden ihre Religion entzog, so blieb nach ihm doch ihr angeborener, unveränderlich negativer Charakter.[141] Überwog auch bei Montesquieu die Idee der Toleranz gegenüber den Juden,[142] so war doch der Einfluß Voltaires beachtlich, und die Idee vom „artfremden" christlich-jüdisch-orientalischen Geist, der die Freiheit und Würde des europäischen Geistes wie die Pest heimgesucht habe, fand unter Voltaires Anhängern Verbreitung.[143] Freilich wollte die Mehrheit der aufgeklärten Philosophen und Staatsmänner die Juden aus dem allgemeinen Emanzipationsprozeß nicht ausnehmen, und viele glaubten, daß in der neuen Ordnung sich auch der Charakter der Juden regenerieren würde.[144] So brachte die Französische Revolution nach langen Debatten, in denen nochmals die Ambivalenz der Aufklärung gegenüber den Juden hervortrat, 1791 auch die Emanzipation der meisten französischen Juden.[145] Mit der Expansion Napoleons wurde diese Emanzipation in viele Teile Europas getragen,[146] und seitdem blieb sie trotz der Restauration auf der Tagesordnung; verwirklicht wurde sie in den einzelnen Teilen Deutschlands nach langen, bereits vor der Französischen Revolution einsetzenden Diskussionen in mehreren Schritten, beginnend mit der Gesetzgebung der napoleonischen Staaten auf deutschem Boden,[147] fortgesetzt durch das preußische Edikt von 1812[148] und ähnliche Gesetze in anderen Ländern.[149] Die Revolution von 1848 und die stärkere Durchdringung des staatlichen Lebens mit den Prinzipien des Liberalismus brachten dann größere Fortschritte in der Gleichstellung der Juden, die in den sechziger Jahren im allgemeinen abgeschlossen war. Die Emanzipation erstrebte die soziale Integration der Juden, die mittlerweile, von wenigen Tausend Bankiers und Großhändlern abgesehen, zumeist in soziale Unterschichten abgesunken waren, wobei mehr als ein Drittel vom Hau-

sierhandel lebte. Die neue Gesetzgebung, die Beschränkungen beruflicher Betätigung aufhob, freilich nicht gänzlich aufhob, bewirkte in der Tat auch eine gewisse Entzerrung der jüdischen Berufsstrukturen.[150] Die Emanzipation stieß auf Widerstand sowohl von orthodoxen Juden, die einen Verlust jüdischer Identität als Folge der Integration befürchteten, als auch von konservativen Politikern, die das Prinzip des christlichen Staats gefährdet sahen. So blieben den Juden weiterhin hohe staatliche und militärische Ämter oft verschlossen, und auch im kulturellen Leben, sofern es wie im Falle der Universitäten vom Staat und von Selbstergänzungs-Gremien kontrolliert wurde, war den Juden bis zum Ersten Weltkrieg in der Praxis die volle Gleichstellung versagt. Offene und geheime Diskriminierung hatten sie nach der Reichsgründung ebenso wie die Katholiken und Sozialisten zu erdulden,[151] aber das war teilweise bereits die Folge des damals entstehenden Antisemitismus.

## III

Da es auf engem Raum unmöglich ist, alle politischen, sozialen und kulturellen Entwicklungen des deutschen Judentums im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert auch nur knapp zu umreißen, müssen wir uns im folgenden auf die grundlegenden Strukturen des modernen Antisemitismus beschränken und uns zunächst die Frage nach seinen Anfängen stellen. Daß der Begriff „Antisemitismus" deutschen Ursprungs ist, als antijüdischer Agitationsbegriff im wesentlichen 1879 in Berlin geprägt wurde und sich von dort im In- und Ausland ausbreitete,[152] steht ebenso fest wie die Tatsache, daß Deutschland und Österreich, oder genauer gesagt: vornehmlich Berlin und Wien, die Wiege des modernen Antisemitismus sind. Diese neue Form der Judenfeindschaft ist in der Tat ein besonderes Phänomen, das das Ergebnis der Entwicklung der bürgerlichen Gesellschaft in Deutschland seit der Reichsgründung, der Schwächung liberaler Ideale von Staat und Gesellschaft, des Aufkommens autoritärer und nationalistischer Strömungen und insbesondere auch der 1873 einsetzenden wirtschaftlichen Krise ist. In Österreich entsprang die neue Judenfeindschaft in besonderer Konfrontation mit dem Ostjudentum teils aus konservativer, stärker aber noch aus radikal nationalistischer Wurzel; in beiden Bereichen wirkten pseudowissenschaftliche Rassenlehren ein, wie sie seit Gobineau entwickelt wurden.[153] Die Wurzeln dieser neuen Judenfeindschaft reichen aber weiter zurück. Geblieben ist aus den vorausgehenden Jahrhunderten die psychologische Ausgangsbasis: Aggressionstrieb gegen eine nur teilintegrierte Minderheit, der verstärkt wird durch die überkommenen wirtschaftlichen Gegensätze, durch die einseitige wirtschaftliche Sonderrolle, in die die Juden seit dem Mittelalter gedrängt wurden und die auch nach der Teilemanzipation nicht von heute auf morgen verschwinden konnte. Von den religiösen Gegensätzen des Mittelalters wirkt manches fort und mündet in den modernen Antisemitismus und sein Umfeld ein, ja selbst vulgär-religiöse Blutbeschuldigungen leben fort und gehen als besonders niederträchtige Variante in den modernen Judenhaß ein. Insgesamt ist dieser jedoch schwerpunktmäßig anders strukturiert: das moderne Bewußtsein als Folge der Aufklärung und der Französischen Revolution bringt die dem Mittelalter außer in Vorformen unbekannte Idee des Nationalismus sowie den Rassismus in die Judenfeindschaft ein. Die An-

fänge sind, wie wir sahen, in der Aufklärung zu suchen, der freilich auch die liberale Idee der Judenemanzipation zu verdanken ist; deutsche nationale Romantiker wie E. M. Arndt haben dazu beigetragen, den Juden einen eigenen „Nationalcharakter" zuzuweisen, der durch „Fremdartigkeit" den „germanischen Stamm" bedroht.[154] Der von der Sprachwissenschaft in die Ethnologie eindringende Begriff „Semitismus" gewann bald eine negative Bedeutung im Kontrast zu den indogermanischen oder „arischen" Völkern. Damit begann der schon bei Voltaire angelegte Abdrängungsprozeß der „fremdartigen" Juden, der „jüdischen Nation", in die rassische Diskrimination; die antijudaische theologische Komponente eines Fichte, Schleiermacher und anderer tat ein übriges, das „positive" Christentum von seinen „negativen" jüdischen Zügen zu reinigen, eine Auffassung, die bis ins Dritte Reich weiterlebte.[155] Der jüdische Charakter wurde zunehmend von konservativer, aber auch von sozialistischer Seite im Guten wie im Schlechten mit „Handel", „Wucher", „Bankgeschäften", „Raffgier", schließlich mit „schmutzigem", d.h. nicht produzierendem, sondern durch Ausbeutung und üble Finanzgeschäfte sterilem Kapitalismus gleichgesetzt. Schon um die Mitte des 19. Jahrhunderts finden sich dazu jene Schlagwörter, die später die „Endlösung" rechtfertigen sollten: Judentum als weltgeschichtliches Prinzip, Ausfluß von internationaler Verschwörung, Vaterlandsfeindlichkeit, Unsittlichkeit, Frivolität, Frechheit und Leidenschaftlichkeit, Mißachtung des Heiligen.[156] Derartige Ideen waren verankert in konservativem Gedankengut und spielten bereits in der Emanzipationsdebatte eine Rolle.[157] Der durch die Emanzipation aus dem Ghetto heraustretende Jude wurde zur Konkurrenz auf Gebieten, in denen er sich bislang nicht betätigt hatte, und damit zum Feindbild neuer Schichten. Jüdische Intellektualität neigt nicht selten zum Radikalismus, was angesichts der jahrhundertelangen Unterdrückung verständlich ist; damit wurde der Jude ganz allgemein zum Feindbild vieler Konservativer, die den Radikalismus in Schach halten wollten. Solche Mentalitäten waren nicht auf Deutschland beschränkt. In Frankreich findet sich Ähnliches von den Jüngern Voltaires über A. Toussenels ‚Histoire de la féodalité financière' (1847) bis zur Dreyfus-Affäre mit den Anklagen der Antisemiten gegen eine angebliche jüdische Verschwörung; hier war Judenfeindschaft vor allem im nichtmarxistischen Sozialismus und in der Arbeiterschaft weit verbreitet.[158] Daß der Antisemitismus aber in Deutschland seit Ende der siebziger Jahre des 19. Jahrhunderts derartige Auswüchse erlebte, lag, wie erwähnt, an den besonderen politischen und wirtschaftlichen Konstellationen dieser Jahre. Seit 1879 erhielt der Shylock-Mythos[159] als Folge der Wirtschaftskrise von 1873 neue Impulse. Zwei Jahrzehnte relativ ruhiger Entwicklung in den sechziger und siebziger Jahren hatten für viele Juden – die Mehrheit vor allem im Osten des Reiches und der österreichischen Monarchie lebte freilich weiter in Armut – sozialen Aufstieg und teilweise starke Überrepräsentation im höheren Bildungswesen und, zusätzlich zum Bankgewerbe, im Journalismus, in der Medizin und im Advokatenberuf gebracht; in diese akademischen Berufe drangen vor allem Söhne reicher jüdischer Kaufleute und Bankiers ein.[160] Gegnerschaft gegen derartige soziale Entwicklungen erwuchs ganz allgemein aus der Feindschaft gegen den Liberalismus, der diese Entwicklungen ermöglicht hatte und dessen positive Seiten bei der Entwicklung des freiheitlichen Staates und der Gesellschaft immer mehr in den Hintergrund rückten; es blieb, und verstärkte sich, die Kritik an den Auswüchsen des Liberalismus vor allem im wirtschaftlichen Bereich, an schran-

kenlosem Profitstreben und Egoismus, die eben angesichts der Krisensituation nach 1873 mehr und mehr mit dem „jüdischen Charakter" identifiziert wurden, wobei berechtigte Kritik maßlos übersteigert und verallgemeinert wurde.

Die relativ noch am wenigsten radikale Komponente der neuen Judenfeindschaft entsprang romantischem Konservativismus; die seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts nicht verstummende konservative Kritik an der „Entchristlichung" des Staates, an der atomistischen Gesellschaftslehre, am wirtschaftlichen Konkurrenzprinzip, am liberalen, parlamentarischen und zunehmend auch demokratischen Staat richtete sich seit der Krise von 1873 verstärkt gegen die Auswüchse des Kapitalismus, der die „natürliche Ordnung" pervertiere, den „Mammongeist der Börse" hervorgebracht habe, der mit Judentum nahezu gleichgesetzt wurde. Freilich gab es radikale Antisemiten wie Böckel in Hessen und Schönerer in Österreich, die die weitere Demokratisierung des Staates durch das allgemeine Wahlrecht forderten, weil sie das Volk gegen die herrschende Finanzoligarchie zu aktivieren hofften; andere „demokratische" Antisemiten vor allem in Frankreich wollten die parlamentarische Staatsform durch die direkter beeinflußbare plebiszitäre Demokratie ersetzen. Die eigentliche konservative Variante der Judenfeindschaft gipfelte in der Agitation des Berliner Hofpredigers Adolf Stoecker[161] und seiner „Christlich-Sozialen Arbeiterpartei" von 1878, die sich als wenig erfolgreich erwies und ihren Anhang im wesentlichen in dem von der liberal-kapitalistischen Bewegung benachteiligten Mittelstand kleiner Geschäftsleute, Handwerker, Angestellter, Techniker, Lehrer, erfolgloser Juristen, Journalisten und Ärzte fand.[162] Die Unterscheidung vom „gefährlichen" Kapital, das sich ohne Arbeit vermehrt, und dem „ungefährlichen" Kapital, das sich durch Arbeit umsetzt, zwischen „schmutzigem" und „sauberem" Kapitalismus, ist eine der Grundthesen Stoeckers und seiner Anhänger; gefordert wurde die „Rückkehr zu mehr germanischem und christlichem Wirtschaftsleben".[163] Der Rassismus in der antisemitischen Bewegung erwuchs jedoch in anderen Köpfen: Wilhelm Marr, Eugen Dühring und zuletzt Theodor Fritsch, der die Kontinuität des frühen Rassismus bis in die Zeit kurz nach der „Machtergreifung" Hitlers darstellte und von Julius Streicher einen ehrenden Nachruf erhielt.[164] Hier wurden frühere Ansätze einer pseudowissenschaftlichen Rassentheorie vom „minderwertigen", „wurzellosen" Juden im Vergleich zum „edlen" „Arier" und „Germanen" zum Gemeinplatz, wurde die Angst vor dem „Sieg des Judentums" über das „Germanentum" geschürt. Die 1879 gegründete „Antisemiten-Liga" setzte sich zum Ziel, „unser deutsches Vaterland vor der vollständigen Verjudung" zu retten.[165] Neben dem radikalen Antiliberalismus ist dieser Bewegung, die dem Begriff „Antisemitismus" zum Durchbruch verhalf, ein ausgesprochen radikaler Nationalismus eigen. Die ideologische Fundierung ihrer Anhänger war nicht überall gleich stark; immerhin wurde ihr Prestige durch die nationalistischen antijüdischen Ausfälle des gefeierten Historikers Heinrich von Treitschke 1879/80 erhöht, für den „die Juden unser Unglück", ein fremdartiges Element waren, das nur durch vollständige Integration beseitigt werden konnte. Von den Reaktionen auf Treitschke sei nur als wohl gewichtigste die des bedeutenden Mediävisten Harry Bresslau erwähnt, der die völlige Integration der Juden befürwortete.[166] Bresslau, der als Prototyp des integrierten, nationalgesinnten deutschen Juden angesehen werden kann, war nach seiner Berufung nach Straßburg zeitweilig Führer der elsässischen Liberalen Landespartei und von solch nationaler Gesinnung,

daß ihn Ende 1918 als einen der ersten die Ausweisung durch die Franzosen traf.[167] Hinterhältigen Sticheleien seiner nichtjüdischen Kollegen war auch er freilich ausgesetzt. Insgesamt wurde in dieser Bewegung die religiöse Judenfeindschaft endgültig durch die nationalistisch-rassistische abgelöst, das Christentum im Nachhinein „arisiert" und „germanisiert", indem man es des Alten Testaments entkleidete, Christus zum „Arier" und seine Lehre als „Verneinung" der jüdischen Religion erklärte.[168] Der Antisemitismus nahm bald auf der untersten Etage sadistische und nihilistische Züge an, wurde beeinflußt von Sexualneid und Perversion: vieles von dem, was im Nationalsozialismus später aufblühte, war im Grunde viel älter.[169] In loser Koalition hat sich die antisemitische Bewegung, zuerst durch Stoeckers Partei, ab 1880 besonders durch die „Soziale Reichspartei" und antisemitische Vereine eine parlamentarische Basis zu schaffen gesucht. Der Erfolg war insgesamt mäßig, und die Gruppierung erhielt auf ihrem Höhepunkt 1893 nur 2,9% der Stimmen und 16 Abgeordnete im Reichstag;[170] danach sank sie zur Bedeutungslosigkeit herab. Hessen hat zu dieser Bewegung einen „Außenseiter"[171] beigesteuert: Otto Böckel,[172] dessen Bewegung Nachwehen der Bauernbefreiung darstellte; Kernpunkt der Agitation war hier die „Ausbeutung" der Bauern durch das „mobile Kapital und den Zwischenhandel" der Juden. Auch bei Böckel findet sich, wenn auch eher verschwommen, rassistisch-antisemitische und pro-arische Agitation; die „christlich-soziale" Judenfeindschaft Stoeckers war ihm wie anderen Antisemiten zu lasch. Böckels „Antisemitische Volkspartei" (1890), später „Deutsche Reformpartei" (1893) war immerhin eine nicht unbeachtliche Komponente im kleinen antisemitischen Parteienspektrum. Wie anderswo formierte sich der organisierte linksliberale Widerstand auch in Hessen, und die fachlichen Unzulänglichkeiten und Überlastungen der genossenschaftlichen Organisation Böckels führten vom Höhepunkt 1893 (sieben Mandate bei der Reichstagswahl) zum schnellen Abstieg, der synchron verlief mit dem allgemeinen Verfall der antisemitischen Parteien. An der geringen Bedeutung der „Fraktion der Antisemiten" (seit 1890) im Reichstag konnte auch ihr relativer Wahlerfolg von 1893 (mit Schwerpunkten in Hessen und Sachsen)[173] nichts Entscheidendes ändern; großes innenpolitisches Gewicht haben sie nicht erlangt. Die ab 1894 vereinigte „Antisemitische Deutschsoziale Reformpartei" hat jedoch durch gute Organisation dazu beigetragen, den Antisemitismus zu systematisieren, ihn zu einer „universalen Philosophie" zur „Erklärung" und „Lösung" tiefgreifender Weltprobleme, basierend auf der pseudowissenschaftlichen Rassenlehre, auszubauen mit dem Ziel der Vertreibung oder gar Ausrottung der Juden.[174] Damit erlangten die antisemitischen Gruppen über ihre Presseorgane bei der Verbreitung des modernen rassischen Antisemitismus in der Öffentlichkeit ein größeres Echo, als ihre schwache politische Stellung vermuten ließe. Auch wenn es ihnen, vornehmlich als Folge des ab 1890 im „Verein zur Abwehr des Antisemitismus" organisierten liberalen Widerstands und des Widerstands und der Aufklärungsarbeit der Juden selbst,[175] nicht gelang, die Regierung und die Mehrheit des Volkes von der Realität einer „jüdischen Gefahr" zu überzeugen, so infizierte ihre Lehre doch weitere Kreise der Bevölkerung und schuf so eine latente Abneigung gegen Juden auch in solchen Kreisen, die politisch dem Antisemitismus entgegentraten.[176]

Ein Seitenblick sei noch auf Österreich geworfen, weil Hitler hier seine ersten und entscheidenden Eindrücke auch bezüglich der „Judenfrage" erhielt.[177] Äußerlich

finden sich manche Parallelen zur Entwicklung im Deutschen Reich: die ersten Ansätze in den siebziger Jahren, eine Periode des Übergangs in den achtziger und ein Höhepunkt in den neunziger Jahren. Die jüdische Bevölkerung war hier jedoch weniger homogen als in Deutschland; zwischen galizischen Ostjuden und alteingesessenen Wiener Juden klafften Jahrhunderte der Entwicklung. Hinzu kam das Nationalitätenproblem. In den östlichen Gebieten der Monarchie, in Südpolen und Ungarn, spielte der Antisemitismus vor 1918 keine besondere Rolle; dagegen spielten Deutschösterreich und insbesondere der Schmelztiegel Wien eine bedeutendere Rolle bei der Entstehung des modernen Antisemitismus. Hier waren die Zielpunkte der „jüdische" Kapitalismus, der im Bankwesen in Wien stärker dominierte als in Berlin, und der Hausierhandel, unter dem besonders das Handwerk litt. Hinzu kam auch in Österreich die Wirtschaftskrise von 1873. In der liberalen Atmosphäre und der religiösen Indifferenz waren ältere Züge der Judenfeindschaft unbedeutend. Die Judenfeindschaft der Handwerker fand besonderen Ausdruck in dem 1882 gegründeten „Reformverein"; insgesamt dauerte es jedoch länger als in Deutschland, bevor der Antisemitismus konkrete Züge annahm. Zu unterscheiden sind hier zwei Richtungen, die mit den Namen Karl Lueger und Georg von Schönerer verbunden sind. Die Bewegung Luegers war christlich-sozial, jedoch politisch weit stärker als die protestantische Bewegung Stoeckers in Berlin. Dort hatte die katholische Kirche und die Mehrheit der sie vertretenden Zentrumspartei, selbst Objekte der Repression, an der antisemitischen Bewegung mit ihren vorwiegend neuheidnischen Komponenten keinen Anteil genommen, auch wenn man Liberalismus und Judentum in engen Zusammenhang brachte, eine judenfeindliche, von Windthorst allerdings gebremste Stimmung in Partei und Reichstagsfraktion sowie in manchen Kreisen der katholischen Wählerschaft vorhanden war und man die Verfolgungen der Katholiken im Kulturkampf teilweise zu Recht jüdisch-liberalem Einfluß zuschrieb.[178] In die Bahnen des Antisemitismus hat sich jedoch die Deutsche Zentrumspartei dank der dominierenden Rolle Windthorsts und später Liebers auch durch das verführerische Beispiel Luegers nicht drängen lassen. Auswüchse wurden vom Zentrum bekämpft und durch Selbsthilfe und Strukturverbesserungen gedämpft;[179] eine Übernahme der neopaganen Rassenlehre des Antisemitismus stand angesichts der katholischen Lehre niemals zur Debatte, und die Partei selbst wurde von Antisemiten als Hort klerikal-sozialistischer Verschwörung diffamiert.[180] In dem von der katholischen Partei dominierten Bayern hatten die Antisemiten daher vor dem Ersten Weltkrieg nicht die geringste Chance; der Ableger Böckels führte hier ein völlig unbedeutendes Dasein, auch wenn der Kampf der Patrioten bzw. des späteren Zentrums gegen die Antisemiten einen Schuß Taktik in sich barg.[181]

Im benachbarten Österreich war es jedoch anders. Lueger war niederer Herkunft, der Wiener Stadtpolitik entwachsen, die ihn über die demokratische Linke wohl mehr aus taktischen Gründen, um die Herrschaft der Liberalen zu brechen, gegen Ende der achtziger Jahre zu den in Österreich in stärkerem Kontakt mit kirchlichen Kreisen stehenden Judenfeinden führte, die freilich den Begriff ‚Antisemitismus' nicht aufnahmen.[182] Seine „Christlich-Sozialen" nahmen sich der Handwerker und der städtischen Unterschichten an und übernahmen deren Animositäten gegen jüdisches Kapital, jüdischen Handel und jüdische Liberale. Die zweite antisemitische Bewegung in Österreich, verbunden mit dem Namen Schönerer, war Ausfluß der Spal-

tung der Liberalen, „gesunkener" Liberalismus.[183] Als Liberaler neuadliger Herkunft entwickelte Schönerer bereits in den siebziger Jahren antijüdische Programme, die im wesentlichen zunächst auf wirtschaftlicher Grundlage beruhten: er kritisierte die negativen Auswirkungen des jüdischen Kapitals auf die Lage von Bauern und Handwerkern, kritisierte die jüdische Presse und jüdische Liberale. Seine alldeutschen Vorstellungen, voll entwickelt im Linzer Programm von 1882, beinhalteten vor allem die Bewahrung des Deutschtums in den Ländern der Monarchie, die einst dem Deutschen Bunde angehört hatten, die Erweiterung des Wahlrechts verbunden mit halbsozialistischen Auffassungen wie Verstaatlichung der Eisenbahnen und Versicherungen, Unterstützung der „ehrlichen" Arbeit und des „kräftigen Bauernstandes"; dazu kam die Forderung nach enger wirtschaftlicher und politischer Anlehnung an das Deutsche Reich. Erst 1885 kam die Forderung hinzu, den jüdischen Einfluß auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens zu beseitigen, Tendenzen, die sich in den Auseinandersetzungen um die Nordbahn verstärkten. Die Bewegung wurde nie zur Massenbewegung; sie wurde in den allgemeinen Niedergang des Liberalismus in der Donaumonarchie einbezogen, und ab 1891 dominierte Lueger mit seinen Christlich-Sozialen, die zusammen mit Schönerer-Anhängern ab 1887 als „Vereinigte Christen" Antisemiten aller Schattierungen zu Wahlkoalitionen aufnahmen.[184] In der gemeinsamen Agitation wurde Lueger 1895–97 in Wien zur stärksten politischen Kraft, auch wenn die Verbindung mit dem Antisemitismus und dem Alldeutschtum beim Episkopat Widerstände hervorrief. Einzelheiten der komplizierten Entwicklungen können wir hier übergehen;[185] mit Lueger war, trotz späterer Abspaltung der meisten Schönerer-Anhänger, der Antisemitismus fest etabliert; er wurde künftig ein Bollwerk gegen den Druck der Slawen und der Sozialdemokratie. Wichtig ist diese österreichische Komponente des Antisemitismus, wie immer man sie auch bewerten oder entdämonisieren mag,[186] weil Adolf Hitler hier lernte, den Antisemitismus als politische Kraft einzuschätzen. Zwar scheint es, daß er bereits aus Linz als Judenfeind nach Wien kam, also entgegen seinen späteren Aussagen den Antisemitismus nicht erst bei Lueger und Schönerer kennenlernte,[187] doch nahm er von ihnen wesentliche Impulse auf.

Ein letzter Blick sei an dieser Stelle auf die Haltung der Sozialisten zur ‚Judenfrage' geworfen. Die Haltung des Sozialismus und der Arbeiterbewegung des 19. Jahrhunderts gegenüber den Juden war aufs ganze gesehen uneinheitlich. In der ersten Hälfte des Jahrhunderts und bis in die achtziger Jahre hinein gab es auch im Sozialismus eine starke antijüdische Komponente, mußten doch die Juden, von denen viele als Bankiers Träger jener kapitalistischen Ordnung waren, die man zu überwinden bemüht war, und von denen viele seit der Emanzipation einen Prozeß der Assimilation an das Besitzbürgertum durchliefen, in das Kreuzfeuer der Kritik geraten. Der Kampf um die Rückgewinnung einer einfachen, idyllischen Gesellschaftsordnung gegen die „verkommene" Bourgeoisie, mit der ein Teil des Judentums in dieser Sicht identisch war, verband manche der frühen, „vorwissenschaftlichen" Sozialisten wie Proudhon und die Bakunin-Anhänger mit den konservativen Gesellschaftsromantikern, machte sie zu Judengegnern.[188] In Frankreich gruppierte sich eine starke antisemitisch eingestellte sozialistisch-anarchistische Gruppe um die ‚Revue Socialiste'; wichtige Vertreter waren Auguste Chirac, Benoît Malon und Gustave Rouanet; in Deutschland zeigte die Bewegung Lassalles antijüdische Züge. Die emanzipatorische

Komponente des Sozialismus machte diesen jedoch ebenso wie den Liberalismus für die nicht nur um formale Gleichbehandlung kämpfenden Juden anziehend, und je mehr sich der nationale Liberalismus seit den achtziger Jahren den Juden verschloß, umso mehr mußte der Sozialismus für radikale jüdische Intellektuelle an Anziehungskraft gewinnen, wobei die Mehrheit der jüdischen Wähler im Deutschen Reich jedoch vermutlich den liberalen Parteien verhaftet blieb.[189] Die Sozialistengesetze von 1878 fielen zeitlich mit der Verstärkung der konservativen antisemitischen Bewegung zusammen; von jetzt an kam es zur stärkeren Annäherung jüdischer Intellektueller an den Sozialismus. Den Zustrom dieser jüdischen Intelligenz verfolgten viele Sozialisten in Deutschland und Österreich mit gemischten Gefühlen, da negative Einwirkungen auf gewisse Teile der Wählerschaft nicht auszuschließen waren. Mit Recht ist darauf hingewiesen worden,[190] daß jene sozialistischen jüdischen Intellektuellen wie Adler und Bauer in Österreich, Singer und Eisner, später auch Rosa Luxemburg in Deutschland, die sich aus ihrer religiösen Umwelt losrissen, sie aber dennoch nicht verleugnen konnten, ein aus den Traditionen ihres Glaubens entstammendes prophetisch-eschatologisches Element und, hervorgehend aus „talmudischer Scholastik", einen Hang zu radikaler Theoretisierung in den Sozialismus einbrachten, Züge, die den konservativen Antisemiten genügend Angriffsflächen boten. Die Durchsetzung des „wissenschaftlichen" Sozialismus marxistischer Prägung im Jahre 1891 in der SPD brachte dann jedoch eine theoretische Klärung, wenn auch in der Praxis die Ambivalenz von Sozialismus und Judentum nicht aus der Welt zu schaffen war. Die Ausfälle des getauften Juden Karl Marx gegen die Juden in seiner Jugendschrift von 1843 „Zur Judenfrage"[191] mit der Identifikation von Judentum und Schacher, von dem sich die künftige Gesellschaft emanzipieren müsse, mögen zwar als frühe Entgleisung und als unbedeutend in seinem System angesehen werden,[192] doch ist es eine zu starke Vereinfachung der Dinge, von einer generellen Immunität des Sozialismus und der ihn tragenden Arbeiterklasse gegenüber dem Antisemitismus zu sprechen.[193] Gewiß, es kann kein Zweifel daran bestehen, daß seit 1890 durch die Stellungnahmen von Engels, Kautsky, Bebel, Liebknecht[194] und anderen und durch Parteitagsbeschlüsse der Antisemitismus als Problem einer rückständigen Gesellschaftsordnung angesehen wurde. Nach dieser Auffassung hatten Antisemiten nur dort ihren Platz, wo sich untergehende „halbfeudale" Produktionsweisen vom modernen Kapitalismus bedroht fühlten; man glaubte, daß der Antisemitismus mit dem Untergang der bürgerlichen Gesellschaftsordnung verschwinden werde, weil die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen keine charakteristisch jüdische, sondern der bürgerlichen Gesellschaft allgemein eigentümliche Erscheinung sei. Der Antisemitismus wurde so zu einem innerkapitalistischen Problem, zu einem Indiz für die Krise der bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaft in ihrem damaligen Entwicklungsstadium, dem mit „Philosemitismus" zu begegnen ebenfalls falsch sei. Antisemitismus ist für Kautsky der Kampf des Kleinbürgertums gegen die Sondererscheinung des schnell aufsteigenden jüdischen Kapitals, da der Kampf gegen das Gesamtkapital aussichtslos erscheint.[195] Der kommende Sozialismus würde dem Antisemitismus die wirtschaftliche Grundlage, dem Judentum seine Identität entziehen, die völlige Assimilierung bringen, was eine strikte Ablehnung der zionistischen Bewegung als romantischer Reaktion, als Schürer antisemitischer Stimmungen in den Volksmassen in sich schloß.[196] In dieser Situation mußte vom Juden „die energi-

sche Anteilnahme am Klassenkampf des Proletariats" (Kautsky)[197] als Antwort auf seine Bedrängnis und die Aufgabe der „undurchführbaren Utopie"[198] des Zionismus gefordert werden. Die Theorie freilich entsprach oftmals nicht der Praxis. Gleichsam im Unterbewußtsein wurde gerade von Teilen der sozialistischen Basis das Judentum mit dem verhaßten Kapitalismus identifiziert; der Antisemitismus als „Sozialismus des dummen Kerls von Wien"[199] war gerade angesichts der gravierenden Probleme in Österreich Wirklichkeit, und auch führende Sozialisten waren seit Marx keineswegs unanfällig gegenüber judenfeindlicher Gesinnung.[200] Die optimistische Überzeugung der Sozialisten von der immanenten Überwindung des Antisemitismus war im Grunde eine folgenschwere Verharmlosung des Problems. Freilich bleibt festzuhalten, daß die SPD neben den Linksliberalen und dem Zentrum die stärkste Gruppierung war, die sich jedem antisemitischen Programm verschloß, auch wenn die Haltung der Partei gegenüber den antisemitischen Parteien „zwischen herablassender Duldung und offener Feindschaft schwankte."[201] Ablehnung des theoretischen Antisemitismus durch die SPD bedeutete keineswegs das Ende judenfeindlicher Mentalität in der Arbeiterschaft, ja es ist noch nicht einmal genügend erforscht, wieweit die Basis der SPD der Ablehnung des Antisemitismus durch die Parteispitze überhaupt folgte.

Der Höhepunkt der antisemitischen Welle war in Deutschland 1914 längst verklungen, die antisemitischen Parteien waren weitgehend von der Bildfläche verschwunden. Dennoch war manches von der Mentalität der neuen Judenfeindschaft geblieben, verbreitet nicht nur in gewissen Bereichen des Mittelstandes, dem bisherigen Hauptträger der Bewegung, sondern auch im agrarischen Bereich der Bauernbünde[202] und bei den Konservativen; ja selbst die Nationalliberalen waren, im Gegensatz zu den Linksliberalen, gegen antisemitische Theorie und Praxis nicht immun.[203] Die jüdische Reaktion auf den aufgedrängten „Fremdstatus" als Nation, vor allem aber auf die russischen Pogrome von 1881 war die zionistische Bewegung, die den Begriff der „jüdischen Nation" ins Positive wandte, die „Selbstemanzipation" in einem Judenstaat im Erez Israel anstrebte.[204] Nicht von ungefähr war der Verfasser des 1896 erschienenen „Judenstaats", der Grundschrift der Bewegung, Theodor Herzl, Wiener Journalist, der als Korrespondent der „Neuen Freien Presse" den Dreyfus-Prozeß miterlebt hatte. Vor 1933 hat die Bewegung in Deutschland nur eine kleine Minderheit der Juden erfaßt;[205] der „Centralverein deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens" (gegr. 1893) hat, wie bereits der Name programmatisch betont, die Integration der deutschen Juden, die er im wesentlichen als Glaubensgemeinschaft ansah, verfolgt und dabei die Angriffe der Antisemiten durch Öffentlichkeitsarbeit abgewehrt; er arbeitete im wesentlichen mit den linksliberalen Freisinnigen und, schwächer, mit den Sozialdemokraten zusammen.[206] Gegen ihn kam die „Zionistische Vereinigung für Deutschland" (gegr. 1897) trotz intensiver Erörterungen der Probleme nicht auf. Nach einer Periode der friedlichen Koexistenz beider Verbände entwickelte sich seit 1912 als Folge der Radikalisierung der Zionisten zwischen ihnen eine Konfrontation; immer stärker sah das liberale deutsche Judentum seine Errungenschaften nicht nur durch die Antisemiten, sondern auch durch die radikalen Zionisten gefährdet.[207] Mit Beginn des Ersten Weltkriegs begann dann der Burgfrieden zwischen beiden Vereinigungen: jüdische Liberale wie Zionisten eilten zu den Fahnen[208] und leisteten in patriotischer Gesinnung ihren Blutzoll.[209]

## IV

Der Antisemitismus hatte in Deutschland also seinen Höhepunkt längst überschritten, als er nach dem Ende des Krieges furchtbare Auferstehung feierte. Gewiß hat die Niederlage, haben die revolutionären Veränderungen und die wirtschaftliche Notlage nach 1918 latente antisemitische Gefühle in breiteren Teilen der Bevölkerung wieder aktiviert, haben Sektiererzirkel wie die Münchner „Thule-Gesellschaft"[210] mit etwa 200 Mitgliedern einen Blut- und Rassenkult getrieben, der noch weit absurder war als die antisemitischen Ergüsse eines Marr und Dühring. Das lächerliche Ritual, die okkultistisch-germanomanen und antisemitischen Züge dieser Bewegung und ihrer Stammväter Lanz von Liebenfels, Baron von Wittgenberg, Guido von List und anderer waren zu lächerlich und zudem zu elitär, als daß sie in eine breite Öffentlichkeit hätten wirken können; es war die letzte pervertierte Sektiererstufe des pseudowissenschaftlichen Antisemitismus und seiner Rassenlehre. Gefährlicher waren da schon kleine parteipolitische Gruppierungen mit antisemitisch und sozialistisch gefärbten Programmen wie die Deutsche Arbeiterpartei in München, in denen sich nationalistische Ressentiments und kleinbürgerliche, gegen das „schmutzige" Kapital, die Warenhäuser u.ä. gerichtete Wirtschaftsinteressen in ein antijüdisches Fahrwasser lenken ließen. Nichts aber berechtigt zu der Annahme, daß die politischen, sozialen und wirtschaftlichen Voraussetzungen der Zeit nach 1918 notwendigerweise den Nationalsozialismus und damit auch die „Endlösung" hervorbringen mußten; eine solche sozialdeterministische Auffassung entdämonisiert und entschuldet im Grunde bewußt oder unbewußt ein Phänomen wie den Nationalsozialismus und seine Führer.[211] Denn bei aller Beeinflussung durch gesellschaftliche Faktoren ist die Entwicklung bis hin zum Genozid undenkbar ohne die dämonische Gestalt Hitlers. Über die Grundlagen seines Antisemitismus ist viel geschrieben worden. Die neuesten Deutungsversuche reichen bis in die Tiefenpsychologie hinein, ziehen den jüdischen Hausarzt, den Krebstod seiner Mutter zur Erklärung heran. Zu Recht ist bemerkt worden, daß es derartiger unbeweisbarer Kombinationen nicht bedarf, sondern daß seine Wiener Begegnungen mit Lueger, Schönerer, mit Ostjuden, die Lektüre antisemitischer Literatur, deren Umfang umstritten ist,[212] die Begegnung mit dem Alldeutschen Verband, dann seine mehr indirekten Kontakte mit der Münchner Thule-Gesellschaft,[213] die Frustration der Niederlage, das Suchen nach einem Sündenbock, den „Novemberverbrechern", der Eintritt in die DAP ausreichen, um Hitlers Antisemitismus zu erklären, der dann in „Mein Kampf" seinen umfassenden Niederschlag fand. Der Antisemitismus und ganz allgemein die Rassenlehre wurde die zentrale Ideologie des Nationalsozialismus, der sonst ein Synkretismus verschiedenster nationalistischer, konservativer, halbsozialistischer und anderer reaktionärer Elemente war, ein Sammelsurium von geringerem geistigem Totalitarismus als der orthodoxe Marxismus. Der Antisemitismus wurde so Kernpunkt der antidemokratischen, revanchistischen, antiparlamentarischen und antiliberalen Doktrin der „Bewegung",[214] die, so unklar sie auch in Einzelheiten immer war, Anziehungskraft auf die Halbgebildeten, ein weiteres Spektrum von intellektuellen Fanatikern, Phantasten, Zuträgern und Helfern ausübte und, besonders durch das halbsozialistische Programm mit seinen antikapitalistischen und antijüdischen Elementen, geeignet war, jene Mittelschichten des „gesunkenen Liberalismus"[215] in ihren wirtschaftlichen

Ängsten anzusprechen, die bereits seit etwa 1880 das wichtigste Anhängerpotential der Antisemiten gebildet hatten, mit Ausfächerungen in agrarische Schichten, in Oberschichten von rechter Gesinnung, aber auch in die Arbeiterschaft, wo die marxistische Doktrin antikapitalistischen Antisemitismus nie ganz verdrängt hatte.[216] Durch neue Techniken der Massenpropaganda und Massenmanipulation wurde dieses Ideologienkonglomerat verbreitet. Im Zentrum stand als „Führer" und unfehlbarer Interpret der „Bewegung" Hitler, der „immer recht" hatte, auf den die „Bewegung" ideologisch und organisatorisch in totaler Subordination ausgerichtet war. Innerhalb des Ideologiegemischs gab es einen gewissen Spielraum für Akzentsetzungen; für den Antisemitismus galt das jedoch nur im Bereich von der pseudowissenschaftlichen „seriösen" Spielart bis zur brutal-psychopathischen Variation eines Julius Streicher. In der Propaganda der Endphase vor der „Machtergreifung" trat die antisemitische Agitation hinter der antikommunistischen aus taktischen Gründen etwas zurück, um die Basis der Anhängerschaft zu erweitern.

Nach der „Machtergreifung" wurde dann das zentrale rassistische Programm in die Tat umgesetzt. Konnten die „Judenboykotte" von 1933 noch im Rahmen des „Sündenbockantisemitismus" oder des international verbreiteten „Normalantisemitismus" mißverstanden werden, so begann mit den „Nürnberger Gesetzen" vom 15. September 1935 die Verwirklichung des radikalen Rassismus, die völlige Entrechtung und Verfolgung der Juden. Die rassistischen Exzesse in der Innenpolitik seit 1935 warfen auf die zunächst noch als Kontinuität revisionistischer Großmachtpolitik erscheinende Außenpolitik des Regimes ein deutliches Licht, auch wenn im Instanzenwirrwarr vorerst noch keine klare Linie zu erkennen war. In der jüngsten Forschung ist eine Diskussion darüber entbrannt, ob die sich zuspitzende Rassenpolitik Hitlers von Anfang an über Diskriminierung und Verfolgung zielbewußt und konsequent auf das Genozid hinsteuerte.[217] Daß Rassenpolitik und Außenpolitik des Dritten Reiches in einem ursächlichen Zusammenhang standen, kann kaum bestritten werden. Daß trotz taktischer Varianten die Politik der Eroberung von „Lebensraum" im Osten und der Zerschlagung des Bolschewismus ideologisch ausgerichtet und mit der „Lösung der Judenfrage" eng verbunden war, kann heute als gesichertes Ergebnis der Forschung gelten.[218] Bis zum November 1938 war trotz Verfolgung und Diskriminierung nur etwa ein Drittel der deutschen Juden, insgesamt ca. 170 000, ausgewandert; die anderen waren ohne Rechtsschutz und ohne die Möglichkeit der Berufsausübung in Deutschland verblieben. Die meisten Deutschen standen der Verfolgungswelle teils ratlos, teils indifferent, teils zustimmend gegenüber; latenter Antisemitismus ließ nur spärliche Proteste aufkommen, die auch in einem zunehmend totalitären Staate kaum mehr möglich waren, in dem brutale Repression jeden Ansatz von Opposition im Keim erstickte. Die von Goebbels gesteuerte „Reichskristallnacht" vom 9. auf den 10. November 1938 hat die nächste Phase der Judenverfolgung eingeleitet. Die zentralen rassenpolitischen Triebkräfte des Regimes waren jetzt auch im Ausland nicht mehr zu übersehen. Aber noch standen Auswanderungs- und Deportationspläne im Vordergrund der Erörterungen über die „Lösung der Judenfrage", mögliche Zwischenstufen auf dem Wege zur „physischen Endlösung". Dazu gehören Görings Pläne einer Ausweisung der Juden unter starker Berücksichtigung der Devisenfrage und Heydrichs Pläne zur Deportation der Juden nach Palästina mit Hilfe zionistischer Organisationen. Die Verfolgungs- und schließ-

lich Vernichtungsintensität erhöhte sich stufenweise. Nach dem siegreichen Westfeldzug wurde die „territoriale Endlösung" zunächst mit dem Ziel einer Deportation der Juden im deutschen Machtbereich auf die französische Insel Madagaskar ins Auge gefaßt, wo sie unter SS-Bewachung als „Faustpfand" für diplomatische Erpressung gehalten werden sollten.[219] Der Realitätsgrad dieses Planes sollte angesichts der Überlegenheit der britischen Kriegsmarine nicht allzu hoch eingeschätzt werden; eine langfristige Kontrolle der fernen Insel im Indischen Ozean lag außerhalb der deutschen Möglichkeiten, selbst wenn Vichy-Frankreich Madagaskar zur Verfügung stellte. Als die rassenorientierte Kriegspolitik Hitlers in der Vorbereitung des Angriffs auf die Sowjetunion ihren Kulminationspunkt erreichte, in dem die Pläne für die Gewinnung von „Lebensraum", die Vernichtung des Bolschewismus, Verknechtung der slawischen Völker und die „Endlösung" der Judenfrage konvergierten, beauftragte Göring am 31. Juli 1941 im Auftrage Hitlers Heydrich, alle Vorbereitungen für eine „Gesamtlösung der Judenfrage" im deutschen Einflußbereich in Europa zu treffen. Die bereits begonnenen Mordaktionen der Einsatzkommandos sollten damit nicht mehr auf Osteuropa beschränkt bleiben. Immerhin geisterte der „Madagaskar-Plan" noch bis Anfang 1942 weiter, und auch vage Pläne einer Deportation der Juden nach Sibirien standen zur Debatte. Da ein Befehl Hitlers zur Massenvernichtung der Juden bis heute nicht bekannt wurde, konnte jüngst sogar die These geäußert werden, die Vernichtung sei eigenmächtig von Himmler angeordnet worden, und Hitler habe erst 1943 davon erfahren.[220] Eine solche Auffassung ist freilich gänzlich verfehlt, und es kann kein Zweifel daran bestehen, daß die Ausrottung der Juden durch Einsatzkommandos und dann durch Vergasung in Konzentrationslagern in voller Übereinstimmung mit Hitler erfolgte, wesentlicher Teil seines Programms war.[221] Offensichtlich hat sich jedoch der „Führer" gescheut, die „physische Endlösung" durch einen schriftlichen Befehl oder eine schriftliche Weisung einzuleiten, und er hat auch in den Gesprächen mit seiner Umgebung zwar immer wieder in diese Richtung weisende Drohungen ausgesprochen, nicht jedoch die Massenvernichtungen ausdrücklich erwähnt. Dabei mag eine gewisse Rücksicht auf die Reste einer Rechts- und Gesetzesbindung im Reich bestanden haben; in den besetzten Gebieten im Osten, die ohnehin unter Ausnahmerecht standen und wo die Massenmorde dann auch vornehmlich verübt wurden, konnten Himmler, Heydrich und ihre Helfer ohne schriftliche Verfügung des Staatsoberhauptes und nur aufgrund mündlicher Weisungen oder Befehle vorgehen. Doch ist in der Forschung umstritten, ob das Genozid die Folge einer mit dem Rußlandfeldzug ins Endstadium tretenden klaren Planung war oder ob es ohne klares Konzept situationsbedingt seit dem Spätsommer und Herbst 1941 und der Wannsee-Konferenz am 20. Januar 1942, auf der zwar immer noch die „territoriale Endlösung" erwähnt wurde, daneben jedoch deutlich Tötungsmaßnahmen in Aussicht gestellt wurden, bis zur Perfektionierung der Vernichtung in Lagern in der Folgezeit in einer Steigerung von Einzelaktionen zur Institutionalisierung eines „Programms" mit oder ohne mündliche Weisung Hitlers vollzogen wurde. Für die letztere Deutung wird das große Anwachsen der Zahl der deportierten Juden angesichts der deutschen Eroberungen in West- und Osteuropa, das Versiegen der Auswanderungsmöglichkeiten infolge des Krieges und das Chaos geltend gemacht, das durch die Massendeportationen von Juden in den Ostgebieten entstand; weiter werden angeführt die mangelnden Transportmöglichkeiten

angesichts der Entwicklung des Rußlandfeldzugs seit dem Spätherbst 1941 sowie die Tatsache, daß der für die Juden vorgesehene Raum im Osten seit dem Stillstand der deutschen Offensive nicht mehr in ausreichendem Maße zur Verfügung stand.[222] Ferner ist zu berücksichtigen, daß mit dem Beginn des Krieges gegen die USA am 11. Dezember 1941 die letzten Rücksichten Hitlers auf einen angestrebten Sonderfrieden mit Großbritannien und auf die USA entfielen.[223] Der nicht nach Plan verlaufende Rußlandfeldzug könnte auch, das ist ein zusätzliches Argument der situationsbedingten Deutung, die pathologischen Haß- und Rachegefühle Hitlers und seiner Gefolgschaft, insbesondere Himmlers und Goebbels', gegen die Juden, den manisch-aggressiven Antisemitismus über jedes Kalkül hinaus weiter entfesselt haben, das Verlangen verstärkt haben, jetzt, wo der Bolschewismus als einer der auszurottenden Todfeinde sich als sehr widerstandsfähig erwies, den anderen Todfeind, das schutzlose Judentum, in der Art der Errichtung eines weiteren „Kriegsschauplatzes" umso schneller auszurotten.[224]

Gegen diese Deutung erheben Historiker, die eine langfristige Programmatik Hitlers sowohl in bezug auf seine Kriegsziele als auch auf seine Vorstellungen über die „Lösung der Judenfrage" annehmen, Einwände im ganzen wie im Detail.[225] Die situationsbedingte Interpretation könne die Tatsache nicht hinreichend erklären, daß die koordinierten Erschießungsaktionen, die sich im Prinzip von der späteren Perfektion des Massenmordes nicht unterschieden, bereits mit dem Beginn des Angriffs auf die Sowjetunion begannen. Es wird zwar zugegeben, daß die Situation von Ende 1941 Einfluß auf das Geschehen ausgeübt, daß es sich jedoch nur um die Beschleunigung einer in Hitlers Rassendogma langfristig anvisierten radikalen „physischen Endlösung" gehandelt habe.[226] Vor allem wird in dieser Deutung klar von einer mündlichen Weisung Hitlers ausgegangen, mit den Erschießungsaktionen zunächst in der Sowjetunion zu beginnen, die nach letzten Untersuchungen von Hitler gegenüber Himmler oder Heydrich Ende Mai 1941, vor dem Beginn des deutschen Überfalls auf die UdSSR, in der Grenzpolizeischule Pretzsch (bei Wittenberg) erteilt und von Heydrich an die „Einsatzgruppen" weitergeleitet wurde.[227] Die frühere Forschung hat einen solchen Geheimbefehl, der zuerst für die russischen Juden galt, später, als die letzten Rücksichten auf die Westmächte entfielen, auf die Juden ganz Europas ausgeweitet wurde, allgemein angenommen; die Datierungen des Befehls reichten vom Sommer 1940 bis zum Spätherbst 1941.[228] Die Diskussion über dieses Problem ist noch nicht abgeschlossen, doch spricht manches dafür, daß der Schritt von der „territorialen" zur „physischen Endlösung", d.h. von der Deportation der Juden in reservierte Gebiete zum Genozid, in der Tat situationsbedingt war, daß der grausamste Höhepunkt des antisemitischen Rassenfanatismus zwar tendenziell in der Ideologie Hitlers angelegt war, seine Ausführung aber letztlich die Folge seiner Verquickung mit der ebenfalls rassistischen Lebensraumpolitik und dem Scheitern der entsprechenden Kriegspolitik war. Je deutlicher sich die Niederlage im Krieg abzeichnete, umso fanatischer wurde die „physische Endlösung" vorangetrieben. Das Rassendogma triumphierte hier und in anderer Hinsicht über die letzten Reste politischer und militärischer Rationalität.

Das Ergebnis war einer der größten Völkermorde der Geschichte: zwischen 4 und 6 Millionen europäischer Juden - die genaue Zahl wird sich nie ermitteln lassen - wurden Opfer des Genozids. Der einmalige Charakter dieses Völkermords ist oft be-

tont worden. Er entzieht sich den Kategorien des Terrors, wie er seit jeher in der Geschichte vor allem im Zusammenhang mit Kriegen und Revolutionen gegen Gegner ausgeübt wurde, er ist nicht vergleichbar mit „gewöhnlichen" Kriegsverbrechen, wie sie im Zweiten Weltkrieg von beiden Seiten begangen wurden; der Judenmord übertrifft sogar noch das ähnliche politische und klassenideologische Genozid des Stalinregimes, dem in der Sowjetunion und in Ostpolen ebenfalls Millionen von Menschen zum Opfer fielen. Es sind die bürokratisch-unpersönlichen Züge, die diese Einmaligkeit bedingen, der technische Perfektionismus des Massenmordens, geleitet von Bürokraten des Rassenwahns von Himmler bis hinab zu „feinfühlenden" KZ-Kommandanten und Einsatzgruppenleitern, von denen manche nicht in der Lage waren, die bestialischen Ergebnisse ihres Handelns selbst zu besichtigen, oder zumindest darunter litten und die die „Schmutzarbeit" oft Kriminellen, gefühllosen Primitivlingen und ukrainischen Hilfstruppen von SS und SD überließen, um keinen „Schaden an Geist und Seele" zu erleiden.[229] Der Mehrheit der Deutschen war die unter strengster Verschwiegenheit und unter strengsten Verboten der Erörterung und Information[230] vor sich gehende „physische Endlösung" unbekannt. Wo etwas durchsickerte, wollte man es nicht glauben; in Deutschland und im übrigen Europa, wo Juden deportiert wurden, stellte man sich unwissend.[231] Den Völkermord insgesamt zu verhindern, dazu hätte es Aufstände bedurft, für die angesichts der totalitären Herrschaft die Möglichkeiten fehlten. Es fehlten aber auch die psychologischen Voraussetzungen. Niemals wird man das Genozid als Ausfluß eines breite Schichten des Volkes ergreifenden Rassenantisemitismus deuten können; es war das verschwiegene Werk einer wahnsinnigen „Elite". Aber die verbreitete Teilnahmslosigkeit an den Deportationen bis hin in kirchliche Kreise (Ausnahmen bestätigen den Gesamteindruck)[232] ist doch zumindest teilweise zu erklären durch einen, freilich durch die pausenlose Propaganda suggerierten und nicht natürlich gewachsenen, Antisemitismus.

Nur ein paar abschließende Bemerkungen zur Situation des Antisemitismus nach 1945 seien hier angeschlossen; da die Forschung hier erst langsam einsetzt, müssen solche Bemerkungen notwendigerweise fragmentarisch bleiben. Im Rahmen des Neuaufbaus der Bundesrepublik wurden wirksame Barrieren durch Verfassung, Gesetzgebung und Rechtsprechung gegen Antisemitismus und Rassismus ganz allgemein errichtet; die für das Genozid Verantwortlichen und die daran Beteiligten wurden, soweit man ihrer habhaft werden konnte und unter Ausklammerung einiger am Schreibtisch Mitverantwortlicher, abgeurteilt, sofern nicht rechtliche Probleme einer Aburteilung im Wege standen. Die Verjährungsdiskussion hat schwierige rechtsstaatliche Probleme aufgeworfen; sie hat jedoch zu vernünftigen Lösungen geführt. Diese Politik wurde und wird von allen demokratischen Parteien und gesellschaftlichen Gruppen getragen, so daß der Antisemitismus seitdem in der deutschen Politik keine wesentliche Rolle mehr spielt. Da zudem der jüdische Bevölkerungsanteil Deutschlands nach Vernichtung, Emigration und relativ geringer Rückwanderung längst nicht mehr die Größenordnung der Zeit vor 1933 erreichte, da zudem nur wenige Juden an führender Stelle in Politik, Wirtschaft und Kultur vertreten sind, konzentriert sich heute das Verhältnis im wesentlichen auf die Haltung der Bundesrepublik zu Israel. Daß der Ungeist der Vergangenheit nicht von heute auf morgen ausstirbt, Mentalitäten von Eltern auf Kinder übertragen werden, ist traurig, aber wahr.

Neben radikaler Umkehr, Bußfertigkeit und breitem Streben nach Versöhnung, das freilich gelegentlich zu unglaubwürdigem Philosemitismus ausartet, gab und gibt es Unbelehrbarkeit, aus Schuldbewußtsein erwachsende Halsstarrigkeit und Trotz. Neonazistische und rechtsradikale Gruppierungen haben es, oft wohl angesichts der Verfassungs- und Rechtslage aus taktischen Gründen, vermieden, den Antisemitismus zu vorrangigen Programmpunkten zu machen; vieles strömt davon heute aus den USA und Kanada in die Bundesrepublik ein. Man konzentriert sich zumeist auf die Abstreitung oder die Herunterspielung nationalsozialistischer Verbrechen, betont die Mitschuld der Juden und streitet das Genozid ab.[233] Das alte Schema von rechts und links, konservativ, liberal und sozialistisch hat in den letzten Jahren derartige Umgestaltungen erfahren, daß es sich auch zur Deutung programmatischer Haltungen gegenüber den Juden nicht mehr eignet. „Rechts und links werden zum Verwechseln ähnlich", das linke Programm eines Erhard Eppler liest sich teilweise wie ein konservatives Programm der Jahrhundertwende, während das Grundsatzprogramm der CDU „über weite Passagen hinweg ... wie eine Erklärung des Freisinns anmutet".[234] Die Versöhnung mit Israel und den Juden war im wesentlichen das Werk „konservativer" Politiker wie Konrad Adenauer (Wiedergutmachung), Ludwig Erhard (Aufnahme diplomatischer Beziehungen zu Israel 1965 trotz starker Widerstände und Bruchs mit arabischen Staaten) und Franz-Josef Strauß (Lieferung wichtiger Waffen an Israel). Gegenwärtig ist ein „Konservativer" wie Axel Springer mit seinen Presseorganen der aktivste Freund Israels und der Juden in Deutschland. Der neue Konservativismus - oder, wie es in einem Gemisch von Anglizismus und DDR-Terminologie heute oft heißt: Konservatismus - der Bundesrepublik entbehrt der judenfeindlichen Elemente des alten Konservativismus, ist er doch heute eifriger Hüter der 1945 in Deutschland eingeführten Staats- und Gesellschaftsordnung von parlamentarischer, freiheitlich-rechtsstaatlicher Demokratie und freier und sozialer Marktwirtschaft. In seinen Reihen sind, freilich zumeist unauffällig, jüdische Intellektuelle und „Kapitalisten" vertreten, die (zuweilen in bewußter Abwehrhaltung gegen die jüdischen Intellektuellen der „Frankfurter Schule", die Nährväter der Neuen Linken) die Bewahrung dieser Ordnung als beste Garantie gegen ein neues Erwachen des Antisemitismus sehen. Dagegen weisen linksextreme Gruppen verschiedenster Schattierungen, weist aber auch die Neue Linke als Komponente radikaler Ablehnung der „kapitalistischen" Staats-, Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung teilweise ausgesprochen antisemitische, als „antizionistisch" getarnte Tendenzen auf, die auch auf die linken Randbereiche des demokratischen Sozialismus übergreifen, zumal dieser als Folge von Emigration und Ausrottung der Juden und Verjüngung in den eigenen Reihen heute kaum mehr jene jüdische Intelligenz in seinen Reihen hat, die ihn einstmals mitprägte.[235] In verschiedenen Abstufungen und Dosierungen scheinen hier verschiedene antisemitische Züge (freilich ohne ausgesprochenen Rassenantisemitismus) eingeflossen zu sein: in der Denkweise des Marxismus selbst angelegte Elemente des Antisemitismus,[236] als Antizionismus verdeckter Antisemitismus, der vor allem ein Charakteristikum Stalins war,[237] aber bis heute im kommunistischen Machtbereich latent wirksam ist, wie jüngste Ereignisse in Polen zeigen, die eng damit verbundene Denunziation Israels durch die Sowjetunion als „militaristischer" und „faschistischer" Staat seit den fünfziger Jahren,[238] Anlehnung an die „sozialistischen" Todfeinde Israels, die radikalen arabischen Staaten, und Kooperation mit ih-

ren terroristischen Ablegern, romantischer Antikapitalismus, in dem, bewußt oder unbewußt, der Jude als Kapitalismussymbol wieder im Hintergrund steht, eng damit verbunden die „Anti-Imperialismusdiskussion" , in der der Judenstaat trotz des gelebten Sozialismus als „Lakai des US-Imperialismus" im Nahen Osten gilt. So hat der Leiter des Wiener Dokumentationszentrums für NS-Verbrechen, Simon Wiesenthal, aus intimer Kenntnis der Materie vor einiger Zeit die Situation trefflich charakterisiert: „Wenn ich heute mit den Vertretern der Neuen Linken spreche, dann höre ich die Argumente, die ich vor dem Zweiten Weltkrieg von Angehörigen der extremen Rechten hörte." „Hinter dem Antizionismus der Neuen Linken verbirgt sich der alte Haß gegen die Juden."[239]

Eine Gefahr für die Bundesrepublik bildet gegenwärtig trotz eines wachsenden Aktionismus weder der Antisemitismus von rechts noch von links. Eher schon droht, und die jüngste, freilich überzogene Kritik Begins hat das deutlich gemacht, eine zusammen mit anderen EWG-Staaten aus Gründen der Energiesicherung verfolgte und mit „nationalen Interessen" begründete opportunistische Nahostpolitik, die die Existenz Israels gefährden könnte. Hier wird sich in Zukunft erweisen müssen, wie weit Regierungen und Parteien die Lehren ernst nehmen, die aus der erschreckenden Geschichte von Judenfeindschaft und Antisemitismus zu ziehen sind.

## Anmerkungen

1 Von den umfassenden Darstellungen zur Geschichte der Juden ist heute veraltet: H. *Graetz,* Geschichte der Juden von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart, 13 Bde (Leipzig, 4. Aufl. unverändert, o.J.; urspr. 1853–75 erschienen). Dazu S. *Dubnow,* Weltgeschichte des jüdischen Volkes von seinen Anfängen bis zur Gegenwart, 10 Bde (Berlin 1928–30), gekürzte Ausg. in 3 Bden bearb. v. A. *Steinberg* (Jerusalem $^{2}$1971). Die beste und umfassendste, bis zur Mitte des 17. Jh. reichende moderne Gesamtdarstellung ist: S. W. *Baron,* A Social and Religious History of the Jews, 14 Bde und Indexbde (New York und London $^{2}$1952–1969). Über die christlich-jüdischen Beziehungen sehr instruktiv: Kirche und Synagoge. Handbuch zur Geschichte von Christen und Juden, hg. v. K. H. *Rengstorf* u. S. von *Kortzfleisch,* 2 Bde (Stuttgart 1968). Von der älteren Lit. bzgl. der Juden in Deutschland im Mittelalter war am wertvollsten O. *Stobbe,* Die Juden in Deutschland während des Mittelalters in politischer, sozialer und rechtlicher Beziehung (Braunschweig 1866; 2. Aufl. Leipzig 1902; davon photostat. 3. Aufl. Berlin 1923). Von modernen Darstellungen am wichtigsten und in der Verbindung von rechts- und sozialgeschichtlicher Darstellung vorbildlich sind die Arbeiten v. G. *Kisch,* bes. The Jews in Medieval Germany: A Study of their Legal and Social Status (New York $^{2}$1970); *ders.,* Forschungen zur Rechts- und Sozialgeschichte der Juden in Deutschland während des Mittelalters (Stuttgart u. Zürich 1955 und Nachdruck). Beide Werke enthalten umfassende Bibliographien, die *Kisch* bis 1969 auf den neuesten Stand gebracht hat in: Revue des études juives – Historia Judaica 130 (1971), 271 ff. Abgesehen von den grundlegenden Forschungen Kischs zu zentralen Fragen wie dem Fremdenrecht, dem Hehlerrecht und der Kammerknechtschaft, wo es z.T. darum ging, nazistisch beeinflußte Thesen einiger besonders dafür anfälliger deutscher Rechtshistoriker zu widerlegen, gibt es kaum irgendwelche Aspekte, auf die vor allem im zuerst zitierten Werk nicht eingegangen wird. – Grundlegend zu den einzelnen jüdischen Gemeinden im Mittelalter: Germania Judaica I (Breslau 1934; Nachdruck Tübingen 1963), II 1 u. 2 (ebd. 1968), III in Vorbereitung. Für Hessen materialreich, aber unkritisch: P. *Arnsberg,* Die jüdischen Gemeinden in Hessen, 2 Bde (Frankfurt 1971) (meist auf die Neuzeit bezogen). Die Literaturbelege im folgenden wählen aus

der kaum mehr zu übersehenden Fülle nur die wichtigsten und neueren aus; in den meisten zit. Arbeiten finden sich weitere Literaturhinweise.

2 E. L. *Abel,* The Roots of Anti-Semitism (Rutherford und London 1975), bes. 112 ff.; *Baron* I und II passim; J. *Parkes,* Antisemitism (London 1963), dt. Ausgabe: Antisemitismus (München 1964), 87 ff.; K.-L. *Noethlichs,* Die gesetzgeberischen Maßnahmen der christlichen Kaiser des vierten Jahrhunderts gegen Häretiker, Heiden und Juden (Diss. Köln 1971).

3 A. *Lukyn Williams,* Adversos Judaeos: A Bird's Eye View of Christian Apologiae until the Renaissance (Cambridge 1935); B. *Blumenkranz,* Juifs et chrétiens dans le monde occidental 430–1096 (Études Juives 2; Paris - La Haye 1960).

4 C. *Roth,* The Mediaeval Conception of the Jew, in: Essays and Studies in Memory of Linda R. Miller (New York 1938), 171 ff.; *Kisch,* Jews 323 ff. Zur *‚perfidia'* vgl. bes. B. *Blumenkranz,* Perfidia, Archivium Latinitatis Medii Aevi 22 (1952), 157 ff.; E. *Peterson,* „Perfidia Judaica", Ephemerides Liturgicae 50 (= n.s. 10) (1936), 296 ff.

5 J. *Parkes,* The Conflict of the Church and the Synagogue (London 1934), 158.

6 Vgl. die Übersicht von I. *Elbogen,* Germania Judaica I S. XVIII.

7 Zusammenfassend ebd. S. XVIII f.; H. *Kellenbenz,* Die Juden in der Wirtschaftsgeschichte des rheinischen Raumes von der Spätantike bis zum Jahre 1648, in: Germania Judaica (Köln 1963) 76 ff.

8 Vgl. jüngst K. *Geissler,* Die Juden in Deutschland und Bayern bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts (München 1976), 76 ff.

9 A. *Pinthus,* Studien über die bauliche Entwicklung der Judengassen in den deutschen Städten, Zeitschr. für die Geschichte der Juden in Deutschland 2 (1930), 101 ff., 197 ff.

10 Etwa Otto von Freising, Chron. 8.7 (ed. A. *Hofmeister,* SS rer. Germ. in usum scholarum 399 f.); Berthold von Regensburg (13. Jh.), zusammengefaßt bei J. *Aronius,* Regesten zur Geschichte der Juden im Fränkischen und Deutschen Reich bis zum Jahre 1273 (Berlin 1887 ff.) Nr. 757.

11 M. *Stern,* Die päpstlichen Bullen über die Blutbeschuldigung (München $^{2}$1900); *ders.,* Urkundliche Beiträge über die Stellung der Päpste zu den Juden, 2 Bde. (Kiel 1893–95).

12 P. *Browe,* Die Judenmission im Mittelalter und die Päpste (Miscellanea historiae pontificiae VI; Rom 1942).

13 J. *Trachtenberg,* The Devil and the Jews. The Medieval Conception of the Jew and its Relation to Modern Antisemitism (New Haven, Conn. 1943; Nachdruck New York 1966), 11 ff.; *Baron* (wie Anm. 1) XI 122 ff.; F. *Graus,* Historische Traditionen über Juden im Spätmittelalter (Mitteleuropa), in: Zur Geschichte der Juden (unten Anm. 59), 1 ff.

14 J. *Parkes,* The Jew in the Medieval Community: A Study of his Political and Economic Situation (London 1938), 334 ff.; *Kisch,* Jews 327 ff.

15 *Baron* IV 171 ff.

16 Germania Judaica I 286.

17 Ebd. 327.

18 Ebd. 438.

19 Ebd. 176.

20 Ebd. 47.

21 Ebd. 70.

22 Ebd. 8.

23 Ebd. 497.

24 Ebd. 377.

25 Ebd. 164.

26 Ebd. 226.

27 Ebd. 270.

28 *Kisch,* Jews 135 ff.; *ders.,* Forschungen 47 ff. Über die ältesten Privilegien Heinrichs IV. für die Juden von Worms und Speyer vgl. S. *Schiffmann,* Die Urkunden für die Juden von Speyer 1090 und Worms 1157, Zeitschr. f. die Geschichte der Juden in Deutschland 2 (1930), 28 ff.; R. *Straus,* Die Speyerer Judenprivilegien von 1084 und 1090, ebd. 7 (1937), 234 ff. Es handelt sich um DH IV Nr. 412. - *Aronius* (wie Anm. 10) Nr. 171.

29 DH IV Nr. 412.
30 *Aronius* Nr. 210; dazu *Kisch,* Jews 139ff.; *ders.,* Forschungen 18ff., 56ff.
31 *Kisch,* Jews 119ff.; *ders.,* Forschungen 31ff.
32 Vgl. bes. H. *Fischer* (= A. *Maimon*), Die verfassungsrechtliche Stellung der Juden in den deutschen Städten während des 13. Jahrhunderts (Breslau 1931; Nachdruck Aalen 1969), 7ff.
33 Vgl. das interessante Material in der Responsa-Literatur bei J. A. *Agus,* Urban Civilization in Pre-Crusade Europe (New York 1965; Nachdruck 1968) I 310ff.; II 750ff.
34 Vgl. *Aronius* Nr. 178; der Bericht des Salomo bar Simeon bei A. *Neubauer* u. M. *Stern,* Hebräische Berichte über die Judenverfolgungen während der Kreuzzüge. Ins Deutsche übersetzt von S. Baer (Berlin 1892), 87, u. Sh. *Eidelberg,* The Jews and the Crusaders: The Hebrew Chronicles of the First and Second Crusades (Madison, Wisc. u. London 1977), 24f. Auch bei J. R. *Marcus,* The Jew in the Medieval World (Nachdruck New York 1969), 115ff. Vgl. S. *Runciman,* A History of the Crusades I (Cambridge 1957), 137ff.; J. *Prawer,* Histoire du royaume latin de Jérusalem I (Paris 1969), 181ff.; P. *Alphandéry,* La chrétienté et l'idée de croisade, ed. A. *Dupront,* I (Paris 1954), 73ff.
35 Vgl. vorige Anm.; *Aronius* Nr. 179ff.
36 *Aronius* Nr. 188. Vgl. A. *Kober,* in: Die Juden in Köln von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart, hg. v. Z. Asaria (Köln 1959), 37f.
37 N. *Golb,* New Light on the Persecution of French Jews at the Time of the First Crusade, Proceedings of the American Academy for Jewish Research 34 (1966), 1ff., bes. 31ff.; R. *Chazan,* Medieval Jewry in Northern France: A Political and Social History (Baltimore u. London 1973), 26.
38 Vgl. Frutolf u. Ekkehard von Bamberg, ed. F.-J. *Schmale* u. I. *Schmale-Ott,* Frutolfi et Ekkehardi Chronica ... (Frh. v. Stein Gedächtnisausgabe XV; Darmstadt 1972), 124ff.
39 C. *Erdmann,* Die Entstehung des Kreuzzugsgedankens (1935; Nachdruck Stuttgart 1955), 321 Anm. 137, hält die Judenpogrome für ein „populäres Mißverständnis", ein „Produkt der Aufregung und Disziplinlosigkeit", gegen das die offizielle Kirche auftrat; sie waren nicht wesentlicher Bestandteil der aus tieferen Wurzeln stammenden Kreuzzugsidee. Größere Bedeutung für diese Idee mißt den antijüdischen Ausschreitungen dagegen zu: H. *Liebeschütz,* The Crusading Movement and its Bearing on the Christian Attitude towards Jewry, The Journal of Jewish Studies 10 (1959), 97ff. Vgl. auch A. *Waas,* Volk Gottes und Militia Christi - Juden und Kreuzfahrer, Miscellanea Mediaevalia IV (Berlin 1966), 410ff. Teilweise problematisch: L. *Dasberg,* Untersuchungen über die Entwertung des Judenstatus im 11. Jahrhundert (Paris - La Haye 1965), 129ff., 143ff.
40 So trefflich *Aronius* (wie Anm. 10) Nr. 176 S. 81.
41 So gegen J. *Le Goff,* Das Hochmittelalter (Fischer Weltgeschichte 11; Frankfurt/Main 1965), 136.
42 W. *Bernhardi,* Konrad III. (Jahrb. der Deutschen Geschichte; 1883, Nachdruck Berlin 1975), 522ff. Dazu die Artikel Köln, Mainz, Speyer und Worms in Germania Judaica I.
43 *Aronius* Nr. 244; *Bernhardi* 524. Eine andere bedeutende Persönlichkeit, der Abt Petrus Venerabilis von Cluny, war dagegen judenfeindlich eingestellt, vgl. J. *Kritzeck,* Peter the Venerable and Islam (Princeton, N. J. 1964), 21ff. u. passim.
44 Annales Herbipol., MG SS 16, 3f. Der hebräische Bericht des Ephraim bar Jakob: *Aronius* Nr. 245; *Neubauer-Stern* 192ff.; *Eidelberg* 127ff.; P. *Herde,* Probleme der christlich-jüdischen Beziehungen in Mainfranken im Mittelalter, Würzburger Diözesangeschichtsbl. 40 (1978), 83 (dort weitere Lit.).
45 Vgl. *Aronius* Nr. 323, 339f.
46 Vgl. Germania Judaica I 181, 441.
47 Vgl. Germania Judaica I 475ff.
48 Erste Belege im 12. Jh.: Germania Judaica I 104; J. *Kracauer,* Geschichte der Juden in Frankfurt a. M. (1150-1824) (Frankfurt/Main 1925), 1ff.; M. *Schalles-Fischer,* Pfalz und Fiskus Frankfurt (Göttingen 1969), 453, 478.
49 Belegt seit dem 12. Jh.: Germania Judaica I 26.

50 Belegt seit dem 13. Jh.: ebd. I 160.
51 Belegt seit dem 13. Jh.: ebd. I 256.
52 Belegt seit dem 13. Jh.: ebd. I 110.
53 Hierhin flohen Mainzer Juden 1188 vor den Kreuzfahrern: ebd. I 240.
54 Belegt seit dem 13. Jh.: ebd. I 113.
55 Belegt seit ca. 1200, sonst keine Quellen: ebd. I 112.
56 Belegt seit dem 13. Jh.: ebd. I 435.
57 *Kisch,* Jews 210 ff. u. passim; *ders.,* Forschungen 107 ff.
58 Zur Problematik der fließenden Übergänge der einzelnen Schichten der städtischen Bevölkerung vgl. H. *Jecht,* Studien zur gesellschaftlichen Struktur der mittelalterlichen Städte, Vierteljahrsschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte 19 (1926), 48 ff.; wiederabgedruckt in: Die Stadt des Mittelalters, hg. v. C. Haase, III (Darmstadt 1973), 217 ff.; E. *Maschke,* Die Unterschichten der mittelalterlichen Städte Deutschlands, in: Gesellschaftliche Unterschichten in den südwestdeutschen Städten, hg. v. E. Maschke u. J. Sydow (Stuttgart 1967), 1 ff.; wiederabgedruckt in: Die Stadt des Mittelalters (wie oben) III 345 ff. Besonders klar Ph. *Dollinger,* Die deutschen Städte im Mittelalter: Die sozialen Gruppierungen, in: Altständisches Bürgertum, hg. v. H. Stoob, II (Darmstadt 1978), 269 ff.
59 Vgl. A. *Haverkamp,* Der Schwarze Tod und die Judenverfolgungen von 1348/49 im Sozial- und Herrschaftsgefüge deutscher Städte, in: Trierer Beiträge, Fragen des älteren Jiddisch, hg. v. H.-J. Müller u. W. Röll, Sonderheft 2 (Oktober 1977), 78 ff., u. jetzt bes. *ders.,* Die Judenverfolgungen zur Zeit des Schwarzen Todes, in: Zur Geschichte der Juden im Deutschland des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, hg. v. A. Haverkamp (Stuttgart 1981), 27 ff., bes. 61 ff., der jedoch die Dinge überbelichtet und mit der von ihm bekämpften These „von der grundsätzlich judenfreundlichen Einstellung der Stadtherren und des städtischen Patriziats beziehungsweise der judenfeindlichen Haltung der weiteren Stadtbevölkerung ..." (S. 61) eine Gegenposition aufbaut, die in der quellennahen bisherigen Forschung in dieser Einseitigkeit nicht aufgestellt wurde.
60 *Fischer* (wie Anm. 32) 149 f.; *Kisch,* Jews 314 u. ö.; *ders.,* Forschungen 98 ff., 217 f. u. ö.
61 W. *Roscher,* Die Stellung der Juden im Mittelalter betrachtet vom Standpunkt der allgemeinen Handelspolitik, Zeitschr. für die gesamte Staatswiss. 31 (1875), 503 ff.; wiederabgedruckt in: ders., Ansichten der Volkswirtschaft aus dem geschichtlichen Standpunkte II (Leipzig $^{3}$1878), 321 ff. Dazu *Kisch,* Jews 320 ff., 536 ff. (Lit.), und jetzt bes. T. *Ochsner,* Wilhelm Roscher's Theory of the Economic and Social Position of the Jews in the Middle Ages: A Critical Examination, Yivo Annual of Jewish Social Science 12 (1958/59), 176 ff., und *dies.:* The Place of the Jews in Economic History as viewed by German Scholars, Year Book of the Leo Baeck Institute 7 (1962), 183 ff.
62 So in Würzburg 1147 (wie Anm. 47); weitere Beispiele vgl. *Aronius* Nr. 311, 323b, 337. Für Nord- und Zentralfrankreich vgl. *Chazan* (wie Anm. 37) 48.
63 Der zeitgenössische, dem Thomas of Monmouth zugeschriebene Bericht ed. A. *Jessopp* u. M. R. *James,* The Life and Miracles of St. William of Norwich by Thomas of Monmouth (Cambridge 1896), 14 ff., 93 f.; *Marcus* (wie Anm. 34), 121 ff.; A. L. *Poole,* From Domesday Book to Magna Carta 1087–1216 (Oxford 1955), 353 f.
64 So 1230 wiederum in Norwich, vgl. W. *Rye,* The Alleged Abduction and Circumcision of a Boy at Norwich in 1230, The Norfolk Antiquarian Miscellany I p. 2 (Norwich 1877), 312 ff.
65 ed. F. N. *Robinson,* The Works of Geoffrey Chaucer (London $^{2}$1957), 161 ff., mit Lit. 734 ff. Dazu C. *Roth,* Magna Bibliotheca Anglo-Judaica (London $^{2}$1937), 89 f. Nr. 157 ff; *Trachtenberg* (wie Anm. 13) 131 f.
66 Vgl. Jewish Encyclopaedia III (New York u. London 1903), 266 f.; *Trachtenberg* 130 f.; *Chazan* 48 ff.
67 *Aronius* Nr. 469; Germania Judaica I 153 f.
68 *Aronius* Nr. 474; Germania Judaica I 113 f.
69 *Aronius* Nr. 497 = J. F. *Böhmer,* J. *Ficker* u. E. *Winkelmann,* Regesta imperii V 2 (Innsbruck 1892–94; Nachdruck Hildesheim 1971), Nr. 14727; vgl. auch Nr. 11179. Vgl. E. *Kantorowicz,*

Kaiser Friedrich II. (1927; Nachdruck Düsseldorf u. München 1963), 378 ff., Ergänzungsband 169 f. (hier weitere Quellen u. Lit.).

70 A. *Potthast,* Regesta pontificum Romanorum (1198–1304) (Berlin 1874), Nr. 9893; *Aronius* Nr. 471; Les registres de Grégoire IX, hg. v. L. *Auvray* (Paris 1896–1955), Nr. 2535.

71 *Potthast* Nr. 12596; *Aronius* Nr. 568; Les registres d'Innocent IV, hg. v. E. *Berger* (Paris 1884–1911) Nr. 3077; MG Epp. saec. XIII e regestis pontificum Romanorum, ed. C. *Rodenberg* II Nr. 409. Weiteres und allgemein dazu bes. *Stern,* Die päpstlichen Bullen über die Blutbeschuldigung (wie Anm. 11) 14 ff.; S. *Grayzel,* The Church and the Jews in the XIII$^{th}$ Century (Philadelphia 1933), Nr. 116.

72 ed. C. *Roth,* The Ritual Murder Libel and the Jew: The Report by Cardinal Lorenzo Ganganelli (Pope Clement XIV) (London 1935), bes. 20 ff., 97 f.

73 *Trachtenberg* 126 ff.; *Roth,* Ritual Murder Libel (wie Anm. 72) 15 f.; *ders.,* The Mediaeval Conception of the Jew (wie Anm. 4) 184 ff.; *ders.,* The Feast of Purim and the Origins of Blood Accusation, Speculum 8 (1933), 520 ff.; W. P. *Eckert* in: Kirche und Synagoge (wie Anm. 1) I 265 ff.

74 L. *Thorndike,* A History of Magic and Experimental Science II (New York 1923), 777 ff.; III (New York 1934), 78 ff. u. ö.

75 c. 1 = Extra 1.1.1.

76 P. *Browe,* Die Verehrung der Eucharistie im Mittelalter (München 1933; Nachdruck Rom 1967), 70 ff.; A. *Lazzarini,* Il miracolo di Bolsena (Rom 1952). In Deutschland ist das Fest zuerst 1278 in Würzburg belegt.

77 *Trachtenberg* 109 ff.; *Baron* (wie Anm. 1) XI 164 ff.; P. *Browe,* Die Hostienschändungen der Juden im Mittelalter, Röm. Quartalschr. 34 (1926), 167 ff.; *ders.,* Die eucharistischen Wunder im Mittelalter (Breslau 1938), 128 ff. Vgl. Germania Judaica II 61 f.

78 Vgl. *Browe,* Judenmission (wie Anm. 12) 100 ff. Beispiele übler Charaktere: Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte der Juden in Regensburg 1453–1738, bearb. v. R. *Straus* (München 1960), Nr. 211 S. 65 f. Über den Judentäufling Wolfgang in Trient, der 1475 den Ritualmordprozeß in Regensburg verschuldete, vgl. P. *Herde,* Gestaltung und Krisis des christlich-jüdischen Verhältnisses in Regensburg am Ende des Mittelalters, Zeitschr. f. bayer. Landesgesch. 22 (1959), 380.

79 *Browe,* Judenmission 95 ff.

80 c. 68 = Extra 5.6.15. Vgl. bes. G. *Kisch,* The Yellow Badge in History, Historia Judaica 19 (1957), 89 ff.

81 *Potthast* Nr. 9112; *Aronius* Nr. 460.

82 *Aronius* Nr. 596.

83 *Kisch,* Jews 331 ff.; *ders.,* Forschungen 59 ff.

84 R. *Krautheimer,* Mittelalterliche Synagogen (Berlin 1927).

85 *Kracauer* I 7 f.; Germania Judaica II 239.

86 Germania Judaica II, XXXIV.

87 *Chazan* 181 f.

88 Er könnte ein Metzger gewesen sein, wahrscheinlicher war er jedoch – das Organisationstalent läßt darauf schließen – ein Niederadliger. Vgl. Germania Judaica II 719 f., auch 598 f.; A. *Hessel,* Jahrbücher des Deutschen Reichs unter König Albrecht I. von Habsburg (München 1931), 68 Anm. 63. Weiteres: *Herde,* Mainfranken (wie Anm. 44) 90.

89 Germania Judaica II 81, 769 und die Karte hinter S. 504. Vielleicht wurde auch Lichtenberg (Kr. Dieburg) erfaßt: ebd. 479.

90 Vgl. Rudolf von Schlettstadt, Historiae memorabiles, hg. v. E. *Kleinschmidt* (Köln–Wien 1974), 4.

91 Regesta imperii VI 2, bearb. v. V. *Samanek* (Innsbruck 1933–1948), Nr. 996.

92 Vgl. jetzt bes. K. *Arnold,* Die Armlederbewegung in Franken 1336, Mainfränk. Jahrbuch für Geschichte u. Kunst 26 (1974), 35 ff. Teilweise schief aus marxistischer Sicht: S. *Hoyer,* Die Armlederbewegung, ein Bauernaufstand 1336/39, Zeitschr. für Geschichtswiss. 13 (1965), 74 ff.

93 Germania Judaica II 719 f.

94 Germania Judaica II 815. Das Morden erfolgte dort erst im Juni 1337.
95 Ebd. 402, 622; *Arnold* 47 ff.
96 Germania Judaica II 402; *Arnold* 47.
97 *Arnold* 48 ff.
98 A. *Wendehorst,* Das Bistum Würzburg, Teil 2: Die Bischofsliste von 1254 bis 1455 (Germania Sacra N. F. 4; Berlin 1969), 66. Vgl. allgemein S. *Jenks,* Judenverschuldung und Verfolgung von Juden im 14. Jahrhundert: Franken bis 1349, Vierteljahrsschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgesch. 65 (1978), 309 ff.
99 Germania Judaica II 815; *Arnold* 48.
100 Vgl. Germania Judaica II, XXXV f.
101 Immer noch zu benutzen sind die detaillierten älteren Arbeiten, vor allem R. *Höniger,* Der Schwarze Tod in Deutschland (Berlin 1882). Die wohl beste knappe moderne Darstellung ist Ph. *Ziegler,* The Black Death (New York 1969). Literaturübersichten bei N. *Bulst,* Der Schwarze Tod, Saeculum 30 (1979), 45 ff. Unvollständig: *Haverkamp,* Judenverfolgungen (wie Anm. 59) 28; sehr gute Auszüge aus der neueren Forschung und Bibliographie bei W. M. *Bowsky* (ed.), The Black Death. A Turning Point in History? (Huntington, N. Y. 1971; repr. 1978). Auch W. *Abel,* Die Wüstungen des ausgehenden Mittelalters (Stuttgart 1955), 74.
102 *Ziegler* 100.
103 *Ziegler* 100 ff.
104 *Haverkamp,* Judenverfolgungen 35 ff.
105 *Ziegler* 106. Ansätze zur Kritik: vgl. H. *Hoffmann,* Die Würzburger Judenverfolgung von 1349, Mainfränk. Jahrb. f. Geschichte u. Kunst 5 (1953), 101 f.
106 Germania Judaica II 267. Freilich kann das Pogrom hier ursprünglich noch ohne direkten Bezug auf die Pest auf einen Mordverdacht zurückzuführen sein.
107 Germania Judaica II 274. Der genaue Zeitpunkt (Juni ?) ist unsicher.
108 *Kracauer* I 37 f.; Germania Judaica I 245.
109 *Fischer* (wie Anm. 32) 158 f.; Germania Judaica II 680; R. *Straus,* Regensburg and Augsburg (Jewish Publication Society of America, Philadelphia 1939), 104 ff. Ähnlich geschützt wurden die Goslarer Juden durch den Rat: Germania Judaica II 284.
110 Eine differenzierte Analyse bei *Haverkamp,* Judenverfolgungen 38 ff., dem ich – trotz mancher quellenkritischer Einzelheiten, auf die hier einzugehen der Platz fehlt – vielfach zustimmen kann, der freilich in der Bekämpfung einer in dieser Einseitigkeit kaum geäußerten These (u. a. sollte man die notwendigerweise handbuchartig knappen Ausführungen in Germania Judaica II S. XXXV f. u. ö. nicht zum Ausgangspunkt der Polemik machen) jetzt in die andere Richtung über das Ziel hinausschießt, bes. 61 ff.; vgl. oben Anm. 59. Ausgewogen bereits *Fischer* 151 ff.; R. *Straus,* Die Judengemeinde Regensburg im ausgehenden Mittelalter (Heidelberg 1932), 71 f.; *Herde,* Gestaltung und Krisis (wie Anm. 78) 370 ff.; *ders.,* Mainfranken (wie Anm. 44) 89. *Haverkamp* ist hier offensichtlich abhängig vom orthodox-marxistischen Werk von *Erbstößer* (wie folgende Anm.) bes. 54 ff., der bereits bzgl. Erfurt und Straßburg das vorwegnahm, was *Haverkamp* in diesem Sinne weiter ausbaute. Merkwürdig berührt es dann, wenn *Haverkamp* an anderer Stelle (S. 33) gegen recht ausgewogene marxistische Darstellungen wie die von *Mägdefrau* polemisiert.
111 Die scharfe Polemik *Haverkamps,* Judenverfolgungen 43 ff. gegen *Andernacht, Hoffmann,* mich u. a. (darunter *Grundmann,* den er aber nicht zitiert), denen er Unkenntnis der neueren Literatur vorwirft (45 mit Anm. 54 von S. 44), erweist sich hier als Bumerang, da vielmehr *Haverkamps* Ansichten auf Unkenntnis der neueren, vor allem angelsächsischen Literatur (bes. *Leff,* den er gar nicht kennt, aber auch *Ziegler,* den er zwar einmal zitiert, aber offensichtlich nicht benutzt hat) beruht. So bezieht sich der Vorwurf der Unkenntnis vorwiegend auf das mir wohl bekannte orthodox-marxistische (in manchem freilich trotz durchgehend penetranter Ideologie nützliche) Buch von M. *Erbstößer,* Sozialreligiöse Strömungen im späten Mittelalter (Berlin-Ost 1970), 55 ff., dem *Haverkamp* hier wie anderswo (vgl. vorige Anm.) folgt, natürlich ohne die ideologische Fracht zu übernehmen. Zu den für orthodoxe Marxisten schwer ideologisch zu verkraftenden Judenverfolgungen durch das „Proletariat" vgl. B. *Töpfer,* Volksbewegungen,

Ideologie und gesellschaftlicher Fortschritt, Zeitschr. f. Geschichtswiss. 25 (1977), 1164f. (sie entsprachen nicht „in vollem Maße den dominierenden Klassenwidersprüchen in der Feudalgesellschaft").

112 *Kracauer* I 37f.; Germania Judaica II 244f.; D. *Andernacht,* Die Verpfändung der Frankfurter Juden 1349, Zusammenhang und Folgen, Archiv f. Frankfurts Geschichte u. Kunst 53 (1973), 5ff. Die Beteiligung der Geißler an den Ausschreitungen ergibt sich deutlich aus den zeitgenössischen Quellen, wie bereits *Kracauer* gezeigt hat; spätere Quellen schmücken ihre Teilhabe weiter aus, wobei - wie so oft in der spätmittelalterlichen Überlieferung - durchaus authentisches Material miteingeflossen sein kann. Daß die Geißler an den Angriffen auf die Juden beteiligt waren, bestreiten auch *Erbstößer* 55f. und *Haverkamp* 45 nicht; da dieser klare Fall jedoch nicht in ihr Konzept paßt, versuchen sie die Beteiligung der Geißler abzuschwächen und den Bürgern die eigentliche Schuld anzulasten.

113 So auch *Erbstößer* 56. Immer noch sehr nützlich: G. *Caro,* Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Juden im Mittelalter und in der Neuzeit II (Leipzig 1920), 212ff.

114 H. *Grundmann,* Ketzergeschichte des Mittelalters, in: Die Kirche in ihrer Geschichte, hg. v. K. D. Schmidt u. E. Wolf II Lief. G (Göttingen 1963), 60. Die Polemik *Erbstößers* 58 gegen diese Ansicht ist zu pauschal und setzt sich mit gleich zu zitierenden Quellen nicht auseinander. *Haverkamp* setzt sich ebenfalls mit *Grundmann* nicht auseinander.

115 ed. P. *Fredericq,* Corpus documentorum inquisitionis haereticae pravitatis Neerlandicae, 5 Bde (Gent-s'Gravenhage 1889-1902), hier III Nr. 26 S. 29ff., bes. 36f. Ausgewertet von G. *Leff,* Heresy in the Later Middle Ages II (Manchester u. New York 1967), 490. Es fällt auf, daß *Erbstößer,* der *Fredericqs* Edition durchaus kennt und auf den betreffenden Seiten zweimal in anderem Zusammenhang zitiert, diese wichtige grundsätzliche Quelle souverän übersieht und sich auch nicht mit *Leff* auseinandersetzt, den er in der Bibliographie verzeichnet. Bei *Haverkamp* findet sich keine Spur einer Kenntnis der Ausgabe von *Fredericq* und der „neueren Literatur" *Leff.*

116 *Fredericq* ebd. 36: ... *nituntur ubique Iudeos occidere putantes deo placere in exterminio Iudeorum.* Verwiesen wird auf Augustinus, wo gegen das Töten und für die Erhaltung der Juden plädiert wird und allgemein auf die kirchliche Lehre der Erhaltung der Juden bis zum Jüngsten Gericht.

117 Ebd. 37: *Si predicti Flagellatores ista diligenter adverterent, non putarent se deo placere in exterminio Iudeorum.*

118 Ebd. 37. Weitere Beweise für Judenmassaker durch Geißler bei *Fredericq* II Nr. 74, 79; vgl. *Leff* II 490 mit Anm. 3 u. 4.

119 So auch richtig *Erbstößer* 59, der auf den Charakter der Geißler als „einer Laieninstitution mit antiklerikaler Spitze" verweist. Bes. *Leff* II 490f. u. passim.

120 Vgl. die betreffenden Urkunden ed. O. *Raynaldus* - J. D. *Mansi,* Annales ecclesiastici VI (Lucca 1750) 477 = Caesaris *Baronii,* Od. *Raynaldi* et Jac. *Laderchii* Annales ecclesiastici denuo et accurate excusi XXV (Bar-le-Duc 1880), 454f.; *Fredericq,* Corpus I 190ff. Dazu *Trachtenberg* 103; *Erbstößer* 59; weiteres *Leff* II 490f.

121 *Caro* II 216ff.; *Baron* (wie Anm. 1) IX (New York u. London $^{2}$1965), 156ff.; F. *Seibt,* Karl IV. Ein Kaiser in Europa 1346-1378 (München 1978), 196ff., der im übrigen auch bzgl. der schichtenspezifischen Merkmale der Judenverfolgungen und der Teilnahme der Geißler ausgewogen urteilt, so daß ich auch hier die Kritik *Haverkamps* 33 nicht teilen kann.

122 *Haverkamp* 27.

123 Germania Judaica II 246. Zum Wiederbeginn der Judengemeinde Speyer nach dem Pogrom von 1349 vgl. E. *Voltmer,* Zur Geschichte der Juden im spätmittelalterlichen Speyer. Die Judengemeinde im Spannungsfeld zwischen König, Bischof und Stadt, in: Zur Geschichte der Juden (wie Anm. 59) 107ff.

124 H. G. *Richardson,* The English Jewry under Angevin Kings (London 1960), 213ff.; C. *Roth,* A History of the Jews in England (Oxford $^{3}$1964 u. Nachdrucke), 68ff.

125 *Chazan* (wie Anm. 37) 191ff.

126 Am besten zu verfolgen an der Regensburger Judengemeinde, wo das Material aufgearbeitet wurde: Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte der Juden in Regensburg 1453–1738, bearb. v. R. *Straus* (München 1960). Vgl. *Straus,* Die Judengemeinde Regensburg im ausgehenden Mittelalter (Heidelberg 1932), bes. 21 ff.; *Herde* (Anm. 78); antisemitisch ist W. *Grau,* Antisemitismus im späten Mittelalter. Das Ende der Regensburger Judengemeinde 1450–1519 (München und Leipzig $^{2}$1939); vgl. dazu *Kisch,* ZRG Germ. Abt. 78 (1961), 389 ff. Grundlegend künftig Germania Judaica III (im Druck). Vgl. R. *Overdick,* Die rechtliche und wirtschaftliche Stellung der Juden in Südwestdeutschland im 15. und 16. Jahrhundert, dargestellt an den Reichsstädten Konstanz und Eßlingen und der Markgrafschaft Baden (Konstanz 1965).

127 Vgl. W. P. *Eckert,* „Beatus Simonius". Aus Akten des Trienter Judenprozesses, in: W. P. *Eckert* u. E. L. *Ehrlich,* Judenhaß, Schuld der Christen? (Essen 1964), 329 ff.; in diesem Band weitere Beiträge vor allem zur abergläubischen Komponente der Judenfeindschaft. Vgl. auch *Eckert,* Aus den Akten des Trienter Judenprozesses, Miscellanea Mediaevalia IV (Berlin 1966), 283 ff.

128 *Kracauer* I 48 ff.

129 Ebd. 246 f.

130 *Straus* (wie Anm. 126); *Herde* (Anm. 78).

131 *Kracauer* I 247 ff.

132 Ebd. 267.

133 Ich halte die entsprechenden Ausführungen von *Kisch,* Jews bes. 305 ff. für überzeugend. Vgl. auch *Trachtenberg* 47 ff.; *Herde,* Gestaltung und Krisis 386 ff.

134 Bes. *Grau,* Antisemitismus (wie Anm. 126). Freilich neigt auch ein jüdischer Historiker wie S. W. *Baron* dazu, einen gewissen latenten Rassengegensatz zwischen Juden und Christen anzunehmen: The Jewish Factor in Medieval Civilization, in: Proceedings of the American Academy of Jewish Research 12 (1942), 2; dagegen *Kisch,* Jews 311 f., 531; *Herde,* Gestaltung und Krisis 388 ff. Dort auch zu den „Judennasen" in der Kunst.

135 *Baron* XIII 216 ff. (mit der Speziallit.). G. *Müller* in: Kirche und Synagoge (wie Anm. 1) I 453 ff.; J. F. A. *de le Roi,* Die evangelische Christenheit und die Juden, 3 Bde (Karlsruhe u. Leipzig/Berlin 1884–92); H. A. *Oberman,* Wurzeln des Antisemitismus. Christenangst und Judenplage im Zeitalter von Humanismus und Reformation (Berlin 1981), bes. 59 ff. u. passim.

136 Vgl. *Roth,* The Ritual Murder Libel (wie Anm. 72).

137 Ich begnüge mich im folgenden damit, aus der kaum mehr übersehbaren Masse der Literatur vor allem zur Entstehung des modernen Antisemitismus nur Wesentliches zu zitieren (bes. solche Arbeiten, in denen sich viele weitere Literaturhinweise finden). Sehr informativ und kenntnisreich ist R. *Straus,* Die Juden in Wirtschaft und Gesellschaft. Untersuchungen zur Geschichte einer Minorität (Frankfurt/Main 1964), bes. 76 ff., 84 ff., 95 ff., 107 ff., 121 ff. Für die Zeit bis ins 17. Jh. am ausführlichsten: *Baron* Bd. XIV.

138 Für Deutschland am eingehendsten: H. *Schnee,* Die Hoffinanz und der moderne Staat, 6 Bde (Berlin 1953–1967).

139 A. *Hertzberg,* The French Enlightenment and the Jews: The Origins of Antisemitism (New York 1968), 280 ff., bes. 299 ff.

140 So der Untertitel des in voriger Anm. zitierten Werkes von *Hertzberg.*

141 *Hertzberg* 307 ff.

142 Ebd. 273 ff.

143 Ebd. 310 ff.

144 Ebd. 338 ff.; S. W. *Baron,* Newer Approaches to Jewish Emancipation, Diogenes 29 (1960), 56 ff.

145 *Hertzberg* 338 ff.

146 F. *Kobler,* Napoleon and the Jews (New York 1976) 181 ff. u. passim.

147 Vgl. die Übersicht bei G. *Hentsch,* Gewerbeordnung und Emanzipation der Juden im Kurfürstentum Hessen (Wiesbaden 1979), 24 ff.

148 E. R. *Huber,* Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789 I (Stuttgart $^{2}$1960), 199 f.; J. *Freund,* Die Emanzipation der Juden in Preußen ..., 2 Bde (Berlin 1912); P. *Baumgart,* Absoluter Staat und Judenemanzipation in Brandenburg-Preußen, Jahrb. f. d. Gesch. Mittel- und Ostdeutschlands

13/14 (1965), 60 ff. (Lit.); *ders.,* Die „Freiheitsrechte" der jüdischen Minorität im Staat des aufgeklärten Absolutismus, in: Grund- und Freiheitsrechte im Wandel von Gesellschaft und Geschichte, hg. v. G. *Birtsch* (Göttingen 1981), 121 ff.

149 Für Kurhessen und Nassau vgl. *Kropat* unten S. 325 ff.; für Kurhessen ferner *Hentsch* (wie Anm. 147); für Bayern: S. *Schwarz,* Die Juden in Bayern im Wandel der Zeiten (München u. Wien 1963), 77 ff. Allgemein: E. *Hamburger,* Juden im öffentlichen Leben Deutschlands (Tübingen 1968); R. *Rürup,* Emanzipation und Antisemitismus (Göttingen 1975) (beide Werke mit ausführlichen Literaturangaben). Vgl. auch I. *Elbogen,* Ein Jahrhundert jüdischen Lebens. Die Geschichte des neuzeitlichen Judentums (Frankfurt/M. 1967), 37 ff. Über Baden: *Rürup* 37 ff.

150 Vgl. die Übersichten bei *Rürup* 25 ff.

151 Umfangreiches Material in: Juden im deutschen Kulturbereich, hg. v. S. *Kaznelson* (Berlin 1962).

152 *Rürup* und Th. *Nipperdey,* in: *Rürup* (wie Anm. 149) 101 ff.

153 Aus der kaum mehr übersehbaren Literatur, durch die *Rürup* 167 u. ö. führt, sei hier nur das angeführt, was mir besonders umfassend und fruchtbar erscheint: P. W. *Massing,* Vorgeschichte des politischen Antisemitismus (Frankfurt/M. 1959); P. G. J. *Pulzer,* The Rise of Political Antisemitism in Germany and Austria (New York–London–Sydney 1964), im folgenden zitiere ich die deutsche Ausgabe: Die Entstehung des politischen Antisemitismus in Deutschland und Österreich 1867–1914 (Gütersloh 1966); E. *Sterling,* Judenhaß. Die Anfänge des politischen Antisemitismus in Deutschland (1815–1850) (Frankfurt $^{2}$1969); Judenfeindschaft. Darstellungen und Analysen, hg. von K. *Thieme* (Frankfurt/M. 1963); H. *Rosenberg,* Große Depression und Bismarckzeit (Berlin 1967), bes. 88 ff.; V. *Tal,* Christians and Jews in Germany: Religion, Politics, and Ideology in the Second Reich, 1870–1914 (Ithaca u. London 1975).

154 *Rürup* und *Nipperdey* 98 nach *Sterling.*

155 Ebd. 96 ff.

156 Ebd. 99 ff.

157 K. *Epstein,* Die Ursprünge des Konservativismus in Deutschland (Frankfurt/Main–Berlin 1973), 256 ff.

158 Eine neuere Analyse, die u. a. auch die französische Judenfeindschaft im großen Zusammenhang mit Staat und Gesellschaft betrachtet, ist Th. *Zeldin,* France 1848–1945 I (Oxford 1973), bes. 77 f., 242, 256, 679 ff.

159 C. *Roth,* The Background of Shylock. The Review of English Studies 9 (1933), Sonderdruck 1 ff.; *Straus,* Die Juden in Wirtschaft und Gesellschaft (wie Anm. 137) 69 ff.

160 Überblicke und Statistiken bei *Pulzer* 13 ff.

161 In die nationalsozialistische Bewegung wurde diese Figur marginal rezipiert durch das Buch von W. *Frank,* Hofprediger Stoecker und die christlich-soziale Bewegung (Hamburg $^{2}$1935). Zum Hintergrund vgl. H. *Heiber,* Walter Frank und sein Reichsinstitut für Geschichte des neuen Deutschlands (Stuttgart 1966), 35 ff. u. passim.

162 Vgl. bes. R. S. *Levy,* The Downfall of the Anti-Semitic Political Parties in Imperial Germany (New Haven u. London 1975), 17 ff.

163 *Pulzer* 45.

164 *Pulzer* 47 ff.

165 *Pulzer* ebd.; *Levy* 19 ff.

166 Vgl. J. *Reinharz,* Fatherland or Promised Land: The Dilemma of the German Jew, 1893–1914 (Ann Arbor, Mich. 1975), 21 f.

167 Zu Bresslau vgl. G. *Opitz,* Neue Deutsche Biographie II (Berlin 1955), 600 f.; Juden im deutschen Kulturbereich (wie Anm. 151) 357 f. u. ö.; P. *Herde* in: Festschrift der Wissenschaftlichen Gesellschaft an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (Wiesbaden 1981), 10 ff. Ausführliche Selbstdarstellung in: Die Geschichtswissenschaft der Gegenwart in Selbstdarstellungen, hg. v. S. *Steinberg* II (Leipzig 1926), 29 ff. Das Verhältnis Bresslaus zu Treitschke war seitdem getrübt.

168 Reiche Belege bei *Pulzer* 53 f.

169 *Pulzer* 56 ff.

170 Am ausführlichsten *Levy* 8 ff., 67 ff.

171 So *Levy* 43 ff.

172 Über ihn unten S. 377 ff. der Beitrag von R. *Mack,* Otto Böckel und die antisemitische Bauernbewegung in Hessen 1887–1894, zuerst in: Wetterauer Geschichtsblätter 16 (1967), 3 ff. In größerem Zusammenhang auch H.-J. *Puhle,* Politische Agrarbewegungen in kapitalistischen Industriegesellschaften (Göttingen 1975), 33 u. passim.

173 *Levy* 67 ff., 91 ff.

174 *Rürup* u. *Nipperdey* 109; *Levy* 111 ff.

175 Hierzu bes. *Reinharz,* Fatherland or Promised Land 1 ff.

176 Ähnlich K. D. *Bracher,* Die deutsche Diktatur (Köln–Berlin 1969), 53.

177 Vgl. *Pulzer* 109 ff.

178 Vgl. bes. K. *Bachem,* Vorgeschichte, Geschichte und Politik der deutschen Zentrumspartei III (Köln 1927; Nachdruck Aalen 1967), 418 ff. Dort besonders über Windthorsts mäßigende Rolle bei großen Judendebatten im November 1880: „Keine Judenhetze, aber auch keine Christenhetze, vor allem auch nicht Katholikenhetze!" (ebd. 419). Er forderte „gegenseitige Duldung". Er bekämpfte nur die Juden (und nicht weil sie Juden sind), die „mit den ungläubigen Christen das Christentum bekämpfen" (ebd. 420). Eine gerechte Würdigung vor allem der Rolle Windthorsts im Kampf gegen die antisemitischen Parteien auch bei *Levy* 183 ff. u. ö. Zur Haltung der Katholiken 1848–ca. 1933: R. *Lill* in: Kirche und Synagoge (wie Anm. 1) II 358 ff. Zur Haltung Windthorsts gegenüber Juden jetzt bes. M. Lavinia *Anderson,* Windthorst. A Political Biography (Oxford 1981), bes. 255 f.

179 *Bachem* III 421 ff.

180 *Levy* 185.

181 Ebd. 187 ff.

182 R. *Kralik,* Karl Lueger und der christliche Sozialismus I (Wien 1923), 52, 198; *Pulzer* 134 ff., der die taktisch-opportunistische Linie Luegers betont. Vgl. auch P. *Skalnik,* Dr. Karl Lueger, der Mann zwischen den Zeiten (Wien–München 1954). Zuletzt C. E. *Schorske,* Fin-de-Siècle Vienna: Politics and Culture (New York 1981), 116 ff.

183 Mit Kritik zu benutzen sind die Publikationen aus der NS-Zeit: E. v. *Rudolf* (= Rudolf *v. Elmayer-Vestenbrugg*), Georg von Schönerer, der Vater des politischen Antisemitismus (München 1936); E. *Pichl,* Georg Schönerer und die Entwicklung des Alldeutschtums in der Ostmark, 2 Bde (Oldenburg 1938). Kritische Darstellung: *Pulzer* 123 ff.

184 *Pulzer* 140 ff.

185 Ebd. 144 ff.

186 Vgl. *Skalnik* (wie Anm. 182) 82.

187 Die betreffenden Aussagen von Hitlers Freund A. *Kubizek,* Adolf Hitler – Mein Jugendfreund (Graz–Göttingen 1953), sind freilich umstritten: vgl. *Pulzer* 168; W. *Maser,* Adolf Hitler (München $^{2}$1975); 245 ff., 251, 273 f.; A. *Bullock,* Hitler. Eine Studie über Tyrannei (Düsseldorf $^{2}$1967), 24 ff.; J. *Fest,* Hitler. Eine Biographie (Frankfurt/Main 1973), 59 ff.

188 E. *Silberner,* Sozialisten zur Judenfrage (Berlin 1962), ist die ausführlichste Behandlung des Themas. Trotz mancher berechtigter Kritik an dem Buch (zu wenig Differenzierung und Durchdringung des Materials) ist es doch von grundlegender Bedeutung. Knapp: *Pulzer,* Antisemitismus 206 ff. Aufschlußreich zu diesem Problem jetzt die Beiträge in: Juden und jüdische Aspekte in der deutschen Arbeiterbewegung 1848–1918, Jahrbuch des Inst. f. deutsche Geschichte Beiheft 2 (Tel Aviv 1977). Quellensammlung: ed. I. *Fetscher,* Marxisten gegen Antisemitismus (Frankfurt/Main 1971). Bebel selbst stimmte der Meinung zu, daß für den Bauern Kapitalist und Juden identische Begriffe seien (ed. *Fetscher* 67); das gilt auch weitgehend für den Arbeiter. Für die Weimarer Zeit: H.-H. *Knütter,* Die Juden und die deutsche Linke in der Weimarer Republik 1918–1933 (Düsseldorf 1971), bes. 123 ff., 159 ff., wo die Anfälligkeit der Linken für Rassenideen aufgezeigt wird. – R. *Leuschen-Seppel,* Sozialdemokratie und Antisemitismus im Kaiserreich (Bonn 1978).

189 *Pulzer* 208 f.; J. *Toury* in: Juden und jüdische Aspekte 56 f.
190 *Pulzer* 209 f.
191 Marx - Engels Werke I (Berlin 1964), 347 ff.
192 S. *Volkov* in: Juden und jüdische Aspekte 64 f. (anders *Silberner,* Sozialisten 119 ff., 142); *Rürup* ebd. 206 f.
193 Ebd. 67 und die dort Anm. 9 angegebene englische Literatur, bes. S. *Steinberg,* The Tenacity of Prejudice: Anti-Semitism in Contemporary America (New York 1969), 70 f.; J. H. *Raab,* Working Class Anti-Semites (London 1954). Vgl. unten Anm. 236.
194 Leicht zugängliche Auswahl bei *Fetscher,* Marxisten gegen Antisemitismus 54 ff.
195 *Kautsky* bei *Fetscher* 54.
196 Knappe Analysen der Einstellung des „wissenschaftlichen" Marxismus zur Judenfrage bei *Pulzer* 210 ff.; *Rürup,* Emanzipation und Antisemitismus (wie Anm. 149) 74 ff.; *ders.* in: Juden und jüdische Aspekte 203 ff. Bes. vgl. *Kautsky* bei *Fetscher* 84, 106 ff. (negativ über den Zionismus).
197 *Fetscher* 115.
198 Ebd.
199 K. *Kautsky,* Rasse und Judentum (Stuttgart 1914), 75. Zur österreichischen Situation vgl. O. *Bauer,* Die Nationalitätenfrage und die österreichische Sozialdemokratie (Wien $^{2}$1924).
200 Hierzu bes. *Silberner* passim.
201 *Levy* 174.
202 *Puhle* (wie Anm. 172) 63 ff.
203 *Levy* 132 ff., 182 f.
204 Grundlegend für die Anfänge des Zionismus D. *Vital,* The Origins of Zionism (Oxford 1975; Nachdruck 1980), 49 ff., 109 ff. Vgl. auch die Quellensammlung von H. J. *Schoeps,* Zionismus (München 1973).
205 S. M. *Poppel,* Zionism in Germany 1897-1933: The Shaping of a Jewish Identity (Philadelphia 1977), bes. 33 ff. Nur 9000 der ca. 500000 deutschen Juden bekannten sich vor 1914 als Zionisten; ihre Zahl vergrößerte sich bis 1933 auf ca. 33000, um dann dramatisch anzusteigen.
206 *Reinharz* 37 ff.
207 Ebd. 90 ff., 144 ff., 171 ff.
208 Ebd. 234.
209 E. *Zechlin,* Die deutsche Politik und die Juden im Ersten Weltkrieg (Göttingen 1969), bes. 86 ff. u. passim; Deutsches Judentum in Krieg und Revolution 1916-1923, hg. v. W. E. *Mosse* u. A. *Paucker* (Tübingen 1971).
210 R. H. *Phelps,* Before Hitler came, Journal of Modern History 35 (1963), 245 ff.; *Bracher* 86 ff.; *Maser* 168 ff.
211 Die in letzter Zeit ausgebrochene Debatte hierüber findet sich vorzüglich subsumiert (mit reicher Lit.) bei K. *Hildebrand,* Das Dritte Reich (München 1979), 132 ff. Man kann seinen abgewogenen Auffassungen und denen von *Bracher, Hillgruber* u. a. gegen W. *Mommsen,* W. *Schieder* u. a. nur zustimmen. Ich muß auch im folgenden aus der nicht mehr übersehbaren Fülle der Lit. das auswählen, was mir zum Beleg meiner Ausführungen besonders wichtig erscheint; die zitierten Arbeiten bieten umfassende weitere Quellen- und Literaturangaben.
212 Vgl. *Maser* 178 ff., 250 ff.; *Fest* 60 ff. Lanz von Liebenfels (Adolf Josef Lanz) war wohl darunter, sein Einfluß aber wohl nur einer von vielen, zu denen nach *Maser* besonders auch Wilhelm Bölsche gehört.
213 *Bracher* 88 f.; *Maser* 168 ff.
214 *Bracher* 155 ff.
215 S. M. *Lipset,* Der „Faschismus", die Linke, die Rechte und die Mitte, in: Theorien über den Faschismus, hg. v. E. Nolte (Köln-Berlin 1967), 449 ff., bes. 456 ff.
216 M. H. *Kele,* Nazis and Workers: National Socialist Appeals to German Labor, 1919-1933 (Chapel Hill 1972), 18 ff., 51 ff., 77 f. u. ö.; *Knütter* (wie Anm. 188) 129 ff. Zur Lage 1932 allgemein vgl. Entscheidungsjahr 1932. Zur Judenfrage in der Endphase der Weimarer Republik, hg. v. W. E. *Mosse* (Tübingen 1965).

217 Als Einführung hier wiederum sehr klar und die gesamte Forschung verzeichnend *Hildebrand* bes. 168 ff., 174 ff. u. ö.

218 *Hildebrand* 31 f. u. passim. Von neuerer Lit. bes. L. *Dawidowicz,* The War against the Jews (London 1975); für die Zeit bis 1939: K. A. *Schleunes,* The Twisted Road to Auschwitz: Nazi Policy toward German Jews 1933–1939 (Urbana, Ill. 1976); bes. aber O. D. *Adam,* Judenpolitik im Dritten Reich (Düsseldorf 1972; hier zit. Nachdruck Düsseldorf 1979). Weiteres *Hildebrand* 217 f. Dazu: G. *Hausner,* Die Vernichtung der Juden (München $^{2}$1979).

219 *Adam* 304 ff.

220 D. *Irving,* Hitler's War (New York 1977), S. XIV u. passim. In der vorausgehenden deutschen Ausgabe mußte der Verf. auf Verlangen des Verlages entsprechende Passagen herausnehmen: *Irving,* Hitler und seine Feldherren (Frankfurt/Main 1975), 276 f., 309 f., 395 f., 482 f. Vgl. *Broszat* (wie folgende Anm.) 739 Anm. 2.

221 M. *Broszat,* Hitler und die Genesis der Endlösung, Vierteljahrshefte f. Zeitgesch. 25 (1977), 739 ff.

222 *Adam* 303 ff., der dennoch an einen Geheimbefehl glaubt, den Hitler zwischen September und November 1941 erteilt habe (312 f.). *Broszat* erweitert diese Deutung aus der Situationsbedingtheit, glaubt aber nicht an einen „umfassenden allgemeinen Vernichtungsbefehl" Hitlers (753 Anm. 26).

223 Das betont bes. S. *Haffner,* Anmerkungen zu Hitler (München $^{9}$1978), 176 ff., der zwar von einem klaren Konzept Hitlers ausgeht, aber glaubt, daß dieser aus Rücksicht auf England und die USA (amerikanische Korrespondenten recherchierten bis Anfang Dezember 1941 in Berlin über das Schicksal der dortigen Juden) die Liquidierung von Juden zunächst auf die Ostgebiete beschränkte und erst nach der Niederlage vor Moskau und dem Kriegseintritt der USA im Dezember 1941 endgültig seinen lang gehegten Wunsch der Ausrottung der Juden ganz Europas in die Tat umsetzte. Dazu *Hildebrand* 179.

224 So bes. *Broszat* 770 ff.

225 *Hildebrand* 177 ff.

226 Ebd. 178.

227 So A. *Hillgruber* in einem Gutachten in einem Strafverfahren von 1978, zit. bei *Hildebrand* 175. Vgl. inbes. A. *Hillgruber,* Die „Endlösung" und das deutsche Ostimperium als Kernstück des rassenideologischen Programms des Nationalsozialismus, in: *ders.,* Deutsche Großmacht- und Weltpolitik im 19. und 20. Jahrhundert (Düsseldorf 1977), 252 ff.

228 *Hildebrand* 175; dazu oben Anm. 222.

229 Den Gipfel des Rassenwahns zeigen die Ansprachen Himmlers vor SS-Führern in Posen am 4. und 6. Oktober 1943: *Hildebrand* 85.

230 *Adam* 330; dazu die Rede Himmlers in Posen (wie vorige Anm.), in der er den SS-Führern auftrug, die Informationen über die Ausrottung „für sich zu behalten". „Man wird vielleicht in ganz späterer Zeit einmal überlegen können, ob man dem deutschen Volke etwas mehr darüber sagt. Ich glaube, es ist besser, wir ... haben das für unser Volk getragen ... und nehmen dann das Geheimnis mit in unser Grab." Vgl. jetzt W. *Laqueur,* The Terrible Secret: An Investigation into the Suppression of Information about Hitler's ‚Final Solution' (London 1980), dt. Ausgabe: Was niemand wissen wollte. Die Unterdrückung der Nachrichten über Hitlers „Endlösung" (Frankfurt/Main 1981).

231 Ausgewogen *Haffner* 176.

232 Die Auseinandersetzungen um die Haltung der Kirchen, bes. der katholischen Kirche, oszillieren seit *Hochhuths* „Stellvertreter" (1963) und G. *Lewy,* The Catholic Church and Nazi Germany (New York 1964; Nachdruck 1965), 268 ff., zwischen undifferenzierter Anklage und Apologie. Eine ausgewogene und gerechte Würdigung der Haltung Pius' XII. von einem jüngeren israelischen Gelehrten: M. *Michaelis,* Mussolini and the Jews: German-Italian Relations and the Jewish Question in Italy (Oxford 1978), 372 ff. Allgemein jetzt K. *Scholder,* Die Kirchen und das Dritte Reich I (Frankfurt/Main 1977); dazu *Hildebrand* 45 f., 167, 207 f. (Lit.); R. *Lill* in: Judenhaß – Schuld der Christen?, hg. v. W. P. Eckert, Ergänzungsheft (Essen 1966), 47 ff.

233 Sehr charakteristisch waren die Reaktionen auf den im Januar 1979 im Fernsehen der Bundesrepublik gezeigten amerikanischen Film „Holocaust". Vgl. mit Abb.: Verfassungsschutzbericht Bayern 1979, hg. v. Bayerischen Staatsministerium des Innern (München 1980), 78 ff.; vgl. jetzt die interessanten sozialstatistischen Auswertungen von Umfragen bei A. *Silbermann,* Sind wir Antisemiten? (Köln 1982).

234 E. K. *Scheuch,* Rechts und links werden zum Verwechseln ähnlich, in: Würzburger Studien zur Soziologie 6 (1981), 42.

235 Vgl. E. K. *Scheuch,* Zum Wiedererstehen der Erlösungsbewegungen, in: Der Überdruß an der Demokratie. Neue Linke und alte Rechte - Unterschiede und Gemeinsamkeiten (Köln 1970) 162. Dieses Phänomen ist bei der Deutung der Strukturen der Neuen Linken und der alten Rechten noch nicht genügend erforscht. Vgl. zur Analyse auch die Beiträge in: Die Wiedertäufer der Wohlstandsgesellschaft. Eine kritische Untersuchung der „Neuen Linken" und ihrer Dogmen, hg. v. E. K. *Scheuch* (Köln 1968). Paradoxerweise haben jüdische Gelehrte der „Frankfurter Schule" wie Horkheimer, Adorno und im weiteren Sinne auch Marcuse in ihrer westlich-marxistischen Gesellschaftskritik auch das Phänomen des Antisemitismus analysiert und gegeißelt; manche ihrer Schüler in der „Neuen Linken" scheinen das vergessen zu haben.

236 Das betont bes. E. *Nolte,* Deutschland und der Kalte Krieg (München-Zürich 1974), 108 u. Anm. 112 auf S. 635, 332. Vgl. auch *Knütter* (wie Anm. 188) 159 ff. u. ö.

237 *Nolte* 343 f.

238 *Nolte* 338.

239 So in einem Vortrag in Basel Anfang 1981, zit. nach „Welt am Sonntag" 18. 1. 81 S. 5.

Fritz Reuter

# Bischof, Stadt und Judengemeinde von Worms im Mittelalter (1349–1526)

## *Anfänge der jüdischen Gemeinde im Hochmittelalter*

Um das Jahr 1000 bezeichnen sich auf der Kölner Messe Fernhändler als Wormser Juden. Es ist die erste bekannte Erwähnung von Juden aus Worms. Eine Inschrifttafel für die älteste überlieferte Synagoge gibt an, daß deren Bau 1034 fertiggestellt war. Nimmt man eine mehrjährige Bauzeit an, so ergibt sich daraus das Vorhandensein einer jüdischen Gemeinde mindestens seit Beginn des 11. Jahrhunderts. Kurz nach der Jahrhundertmitte sind Aufenthalt und Studium des Salomo ben Isaak, genannt Raschi, von Troyes, an der Wormser Talmudschule durch dessen Vita gesichert. Die Position der Wormser jüdischen Fernhändler unterstreicht die Formulierung in der Zollbefreiungsurkunde, die König Heinrich IV. im Jahre 1074 den „iudei et coeteri wormatienses" für die ihm gewährte Unterstützung in der Auseinandersetzung mit den Reichsfürsten von 1073 gewährt. Das Privileg ist zu interpretieren als eine der Stadtwirtschaft zugute kommende Maßnahme, bezogen auf die jüdischen Fernhändler und die sonstigen Kaufmannschaft treibenden Wormser.

Die Lage der Synagoge von 1034 wird allgemein angenommen im engeren Bereich des jüngeren Synagogenbezirkes. Topographisch bietet die Umschreibung des Pfarrsprengels der Stiftskirche St. Paul für 1080 mit der Nennung der Judenpforte (porta iudeorum) einen sicheren Anhaltspunkt. Sie markiert den östlichsten Punkt der Judengasse. Nach den Verwüstungen der Kreuzzüge ab 1096, die das Wormser Judenviertel und seine Bewohner schwer getroffen, wenn auch nicht vernichtet haben, entsteht zwischen 1174 und 1213 der romanische Synagogenkomplex mit Männer- und Frauenschul sowie Mikwa. Von den Bauformen her eng mit dem staufischen Wormser Dombau verwandt, spricht sich darin zugleich Bedeutung und Finanzkraft der jüdischen Gemeinde aus.[1]

Die spätmittelalterliche Judengasse erstreckte sich zwischen Martinspforte im Westen und Judenpforte im Osten. Sie war mit ihrer Nordseite an die Stadtmauer angelehnt. Nach Süden griff sie nur geringfügig mit dem in der Hinteren Judengasse gelegenen Synagogenbereich und einigen Häusern aus, war im wesentlichen aber auf die beidseitig bebaute Judengasse beschränkt. Inwieweit für die Zeit vor 1349 Verbindungen zwischen Judenviertel und übriger Stadt über die beiden Eingänge und späteren Tore im Westen und Osten hinaus bestanden haben, ist bisher nicht eindeutig geklärt.[2] 1294 wird den Juden untersagt, Haus oder Hof im Parochialbereich

von St. Martin zu erwerben.[3] Bis dahin läßt sich Hausbesitz von Juden auch außerhalb des Judenviertels nachweisen. Seit dem 14. Jahrhundert wurde das jüdische Wohnquartier jedoch immer mehr zum abgeschlossenen Bereich, was die Absonderung und die Ausbildung als Getto förderte.

Der Rechtsstellung der Wormser Juden im Mittelalter hat Guido Kisch für die drei Jahrhunderte nach dem Synagogenbau eine Studie gewidmet, in der er sich auch kritisch mit der älteren Literatur auseinandersetzt.[4] Er stellt drei Schutzherren der Juden heraus: den König als allgemeinen Schirmherrn, den Bischof als Stadtherrn und den Rat der Stadt seit der Ausbildung der Stadtverfassung. Diese Gewalten haben sich nicht etwa in der hier genannten Reihenfolge abgelöst. Der königliche Anspruch auf Judenbesteuerung und Judenschutz hielt sich vielmehr bis in die Neuzeit und spielte bei den Auseinandersetzungen zwischen Bischof und Stadt wegen der Juden im 16. Jahrhundert eine Rolle. Er läßt sich neben Geldforderungen und Verpfändungen auch an Privilegien und Mandaten zugunsten der Wormser Juden ablesen.[5]

Eine Verfassung der jüdischen Gemeinde liegt schriftlich erstmals in dem Privileg Kaiser Heinrichs IV. für die Wormser Juden von 1090 vor. Die darin getroffene Regelung wurde 1157 durch Friedrich I. Barbarossa bestätigt und 1236 durch Friedrich II. auf die Juden im Reich allgemein ausgedehnt.[6] Sie sieht einen von den Juden gewählten Vorsteher mit Zwangsgewalt vor, der wohl in Analogie zum bischöflichen Stadtherrn in Worms als „episcopus iudeorum" (Judenbischof) bezeichnet wird. Die Mitwirkung von Bischof, Kämmerer, Graf oder Schultheiß bei der Einsetzung des Vorstehers wird ausgeschlossen, sie bleibt dem Kaiser vorbehalten. Die Mitglieder des jüdischen Gerichtes wählen die Juden selbst.[7] Kisch vermutet mit dem Gericht spätestens für 1157 das Vorhandensein des erst für das 13. Jahrhundert überlieferten Judenrates. Zusammen mit dem Judenbischof nimmt dieser Judenrat fremde Juden, die Bürger von Worms werden wollen, zunächst an, ehe sie vor dem bischöflichen Stadtherrn und dem Rat der Stadt ihren Eid leisten.[8]

Die Bürgerschaft der Juden wird 1283 bei der Huldigung der Bürger für Bischof Simon von letzterem bestätigt.[9] In dem Vertrag zwischen Bischof und Stadt von 1293, der sogenannten 2. Rachtung, ist die Rede von „beide Christen und Juden", womit die Gesamtbürgerschaft gemeint ist.[10] 1315 gibt eine Urkunde König Ludwigs des Bayern der Stadt „Macht und Gewalt, daß sie empfangen können zu Bürgern in ihrer Stadt Juden, welche das begehren ..."[11] Kisch kommt zu dem Ergebnis, daß die Wormser Juden ungefähr bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts Bürgerrecht genossen und Bürgerpflichten getragen haben, die „in ihrem rechtlichen Wesen mit denen der christlichen Bürger übereinstimmten".[12] Die notwendigen Abwandlungen ergaben sich aus der Gesellschaftsstruktur, aus rechtlichen, religiösen und ökonomischen Besonderheiten. Insofern ist die Aussage von Kisch, will man sie nicht mißverstehen, zu differenzieren.

1312 kam es zwischen Bischof Emmerich von Worms und dem Domkapitel einerseits sowie der Judenheit zu Worms andererseits zu einem Vergleich. Hauptpunkt der vorangegangenen Auseinandersetzung war die Frage gewesen, wer Judenbischof und Judenratleute einzusetzen habe. In Absprache mit dem Rat der Stadt und den Sechzehnern[13] wurde festgelegt, daß der Judenrat aus 12 Personen bestehen soll, deren Wahl nicht genauer beschrieben wurde und die die Juden wohl selbst

wählten. Unter den Zwölfen bestimmte der Bischof einen auf Lebenszeit zum Judenbischof, doch sollte das Amt mit monatlichem Wechsel unter den Mitgliedern des Judenrates umgehen.[14] Aufgabe des Judenrates war es, nach jüdischem Recht zu richten.[15] Die Ergänzung des Rates sollte durch Mehrheitswahl erfolgen, wobei sich der Bischof die Bestätigung vorbehielt und jeder von den Juden benannte Judenratmann ihm einen Eid leisten mußte.[16] Für die Setzung eines Judenbischofs erhielt der Wormser Bischof 20 Pfund Wormser Pfennige, für einen Judenratmann 60 Pfund Heller; Garant für die Einhaltung des Vertrages war die Stadt.[17]

Dem Judenrat oblag die Leitung der Gemeinde in religiösen und weltlichen Angelegenheiten. Als vornehmste Aufgabe bezeichnet Kisch die Rechtsprechung nach jüdischem Recht und die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei Rechtsgeschäften der Juden untereinander.[18] Die beschwerlichste Aufgabe sei die Einziehung der Steuerleistungen gewesen.[19]

Beginnend im 11. Jahrhundert zeigt die Entwicklung um die Mitte des 14. Jahrhunderts eine eigengeprägte Judengemeinde mit geregelten Rechts- und Verfassungsverhältnissen. Die bischöfliche Stadtherrschaft drückt sich in dem ursprünglich königlichen Recht aus, Judenbischof und Judenrat zu setzen. Die räumliche Zurückdrängung in das eigentliche Judenviertel hat begonnen. An beruflichen Tätigkeiten ist Handels- und Gewerbetätigkeit zu beobachten, wobei der Fernhandel des 11. Jahrhunderts im 12./13. Jahrhundert zurückging und dann nicht mehr nachweisbar ist. Geldleihe und Pfänderverkauf, Edelmetallhandel und Geldwechsel sowie Trödelgeschäft ergeben kein sehr breites Berufsspektrum. Wenn Heinrich Boos schreibt, die Juden seien bis in das 14. Jahrhundert den Bürgern völlig gleichgestellt gewesen und „durften jeglichen Beruf ausüben",[20] so hat er den Beweis dafür nicht erbracht. Kisch nimmt an, daß der fehlende Nachweis jüdischer Handwerker in Worms auf Quellenmangel zurückzuführen ist.[21] Für das 13./14 Jahrhundert kann aber auch die Beschränkung auf wenige Berufe, wie sie oben erwähnt wurden, durch die stärker werdenden Zünfte erzwungen worden sein. Wenn, wie Adolf Kober es dargestellt hat, die Juden unter Ludwig dem Bayern ein zu verschiedenartigen Finanzierungen herangezogenes „Ausbeutungsobjekt" geworden sind,[22] hat dies zweifellos auch auf ihre Stellung in der Stadt seine Auswirkungen gehabt. Die verbriefte Rechtsstellung kann so gesehen nur einen Teilaspekt wiedergeben, der stets an der Rechtswirklichkeit überprüft werden muß.

## *Bischof und Juden nach 1349*

Die Festschreibung der bischöflichen Rechte im Vertrag von 1312 wurde von den Ereignissen des Jahres 1349 nicht berührt. Während die Pestpogrome für das Verhältnis zwischen Stadt und Judengemeinde erhebliche Auswirkungen zeigten,[23] ist dies für das Verhältnis Bischof und Judengemeinde nicht festzustellen. Ein Vidimus der Urkunde von 1312, das die Richter des Wormser Hofes 1363 ausstellen,[24] weist ebenso auf deren ungebrochene Geltung hin wie eine Reihe von Urkunden des 15. Jahrhunderts. Die Bischöfe Friedrich von Domneck (1439), Reinhard von Sickingen (1446) und Johann Kämmerer gen. von Dalberg (1488) stellen nahezu gleichlautende Urkunden darüber aus, daß sie den Judenrat mit 12 Ratmannen und den Judenbi-

schof unter den Zwölfen zu setzen haben.[25] Beim Tod eines Ratmannes oder bei Abwesenheit (von länger als drei Jahren laut Vertrag von 1312) von der Stadt haben ihm die Juden einen neuen Ratmann zu benennen in „unsern Hofe zu Wormeß".[26] Auch die Frage der Praxis bei Sedisvakanz war durch den Vertrag von 1312 geregelt.[27] Beim Tod des Judenbischofs mußten die Juden zuerst einen neuen Ratmann ernennen, der dem Bischof seinen Eid leistete. Dann ernannte der Bischof aus dem wieder vollständigen Judenrat einen Ratmann zum Judenbischof auf Lebenszeit.

Die Erneuerung der Vertragsbestimmungen in den Urkunden erfolgte deshalb, weil die Bischöfe eine Änderung der finanziellen Regelungen mit der Judenschaft abgesprochen hatten. Anstelle der von den Juden zu zahlenden 60 Pfund Heller für einen neuen Ratmann und 20 Pfund Wormser Pfennige für Setzung eines neuen Judenbischofs war man übereingekommen, diese Verpflichtung durch eine jährlich zu entrichtende Pauschalsumme von 20 Gulden (1439 und 1446) bzw. 22 Gulden (1488) abzulösen. Ausdrücklich wird die Gültigkeit dieser Neuregelung auf die Lebenszeit des jeweiligen Bischofs beschränkt, damit die grundsätzliche Regelung durch den Vertrag von 1312 keine Beeinträchtigung erfährt.

1449 hatte der Rat von Worms vor einem Notar feststellen lassen, daß die Juden dem Bischof außer einigen Abgaben nur die Einsetzung des Judenrats schuldig seien. Hingegen habe er kein Recht, sie zu strafen. Auch hätten sie dem Bischof nichts vorzubringen als was mit der Ratseinsetzung direkt zusammenhinge.[28] Darauf scheint der Judeneid einzugehen, wie er ohne Jahreszahl, aber mit dem Hinweis auf einen Bischof Johann überliefert ist, bei dem es sich nach den Formulierungen um Johann Kämmerer gen. von Dalberg handeln dürfte. Es heißt in dem um 1482 zu datierenden Eid, daß zum ersten die Juden geloben und schwören sollen, dem Bischof und seiner fürstlichen Gnaden Nachkommen und dem Stift treu und hold zu sein. Zweitens wollen sie den Judenrat besetzen und aufrecht erhalten, wie dies von alters Herkommen ist. Drittens wollen sie Bischof Emmerichs Brief (1312) in allen Punkten und Artikeln halten. Viertens wollen sie auf die fünf Bücher Moses schwören. Fünftens wollen sie „unserm gnädigen Herren von Worms vorbringen und melden, was sie ihm von Rechts wegen vorbringen sollen". Jeder Jude soll geloben und schwören mit den Worten eines wiedergegebenen Eides, einer Selbstverfluchung mit Anwünschung alttestamentarischer Strafen bei Nichteinhaltung der beschworenen Punkte.[29]

Neben dem finanziellen Nutzen an der Besetzung des Judenrates besaß der Bischof einen alten Anspruch auf eine Geldzahlung bei Bestattung auswärtiger toter Juden auf dem Wormser Heiligen Sand. 1423 machte er diesen in einem Rechtsstreit mit der Stadt geltend, weil der Rat einen Leichnam wieder hatte ausgraben und aus der Stadt hinausbringen lassen, wodurch dem Bischof ein finanzieller Verlust drohte. Der Rat bestritt nicht die Ansprüche des Bischofs, sondern suchte sich mit dem Hinweis auf eine über die Juden wegen Verweigerung der Zahlung einer Judensteuer ausgesprochene Reichsacht herauszureden.[30]

An den Dompropst hatten die Wormser Metzger regelmäßige Abgaben zu entrichten, wie aus einem 1441 angefertigten Vidimus ihrer Ordnung hervorgeht. Darin wird auch der Judenmetzger, der „secher", genannt. Seine Abgabe ist nicht als spezielle Judenabgabe, sondern als Handwerkerabgabe anzusehen. Sie ist in die wohl schon alte Abgabe von Bäckern und Metzgern inbegriffen, die zusammen mit bi-

schöflichen Rechten an den Verkaufsschrannen auf dem Marktplatz in die Frühzeit der zünftischen Entwicklung zurückweist und ihren Ursprung im 11./12. Jahrhundert haben dürfte. Neben Geldzahlungen sind auf Epiphanias dem Propst zwei Pfund Pfeffer sowie dem Archipresbyter und dem Pedell jeweils ein Pfund Pfeffer zu geben.[31] Damit im Zusammenhang stehen könnte ein Rechtsstreit zwischen dem Vikar Johann Hultzengott zu St. Andreas gegen Bürgermeister und Rat der Stadt um einen Zins von 30 Schilling Heller und ein Pfund Pfeffer, die der Vikar jährlich für seine Vikarie auf dem Judenkirchhof vor der Andreaspforte - dem Heiligen Sand - beanspruchte. Die Vertreter der Stadt gaben an, von dergleichen nichts zu wissen, zumal der Vikar offenbar die Stadt auf Leistung verklagt hatte. Mit Zustimmung der Parteien ging die Sache 1480 jedoch vom Gericht des Dompropstes auf den Bischof über, der einen Vergleich mit einmaliger Abfindung Hultzengotts durch 20 Pfund Heller erzielte.[32]

Als Bischof Reinhard von Rüppurr 1507 dem Ritter Friedrich Kämmerer von Worms gen. von Dalberg zusammen mit seinen Brüdern und den Söhnen seines Vetters Philipp neben anderen Rechten und Lehen in der Stadt auch Judengericht und Judenschutz verlieh, versuchte die Stadt anscheinend, dies gemeinsam mit der Judenschaft zu hintertreiben.[33] Bischof und Kämmerer gelang es aber, ihre Ansprüche zu behaupten.

Im Mai 1508 verlas der kaiserliche Notar Benedikt Blanck von Kadolzburg vor der Wormser Synagoge ein kaiserliches Mandat, das bei den als Verordnete der Judenschaft erschienenen Hochmeister Abraham und Saul zum Affen[34] auf Widerrede stieß.[35] Kaiser Maximilian I. hatte darin bereits am 15. April geboten, daß die Juden die vom Hochstift Worms zu Lehen gehenden Geleitsrechte des Diether Kämmerer von Worms gen. von Dalberg und seiner Vettern über die Wormser Juden beachten sollten. Wenn die Juden Hochzeit halten, einen gestorbenen Juden begraben oder einen Prozeß führen wollten, hätten die Kämmerer seit alters her das Recht, die Juden durch ihren Diener schirmen und geleiten zu lassen.[36] Die Belehnung der Kämmerer sowohl mit diesem Geleit wie mit einem nicht ganz klar zu fassenden Judengericht auf dem Bischofshof ist im 15. und 16. Jahrhundert regelmäßig erfolgt und schon im 14. Jahrhundert nachweisbar.

Auch der Chronist der Stadt, Friedrich Zorn, führt dieses Recht der Kämmerer in seiner Chronik an und erwähnt weiter, daß den Kämmerern als einzigen zustehe, Juden persönlich oder durch ihren Diener vor das bischöfliche Gericht laden zu lassen. Wenn ein Jude, der verklagt worden ist, nicht einen Bürgen stellen oder Kaution zahlen kann, nimmt ihn der Kämmerer bis zum Austrag der Sache in seinen Gewahrsam, wofür er dann von Kläger und Beklagtem 3 Schillinge Wormser Währung zu erhalten hat.[37]

## *Stadt und Juden seit 1349*

Als Mitte des 14. Jahrhunderts die Angst vor der Pest die Menschen am Oberrhein ergriff und, da eine rationale Erklärung für das plötzliche Auftauchen der verheerenden Seuche nicht möglich schien, man im Vorwurf der Brunnenvergiftung durch die Juden eine Erklärung suchte, erwies sich der König unfähig zur Handha-

bung des ihm zukommenden Judenschutzes. Angesichts einer sich aus religiösen, sozialen und ökonomischen Motiven zusammenbrauenden Verzweiflung und Pogromstimmung übertrug Karl IV. diese Aufgabe den Städten, indem er ihnen die Juden mit Hab und Gut überließ.

Kaiser Ludwig der Bayer hatte Pfalzgraf Ruprecht dem Älteren 1335 die Judengelder in Worms, Ladenburg und Speyer für 5 200 Pfund Heller und erneut 1346 alle Rechte von Kaiser und Reich an den Juden in Speyer und Worms gegen 2 000 Mark Silber verpfändet. Der Pfälzer sollte für mindestens 6 Jahre den Nießbrauch daran ebenso haben wie an einer weiteren Reihe von Pfändern, deren Ablösung mit jener der verpfändeten Juden verbunden wurde.[38] Am 4. Januar 1348 änderte Karl IV. die Bindung der Juden an den König aber auf entscheidende Weise. Nachdem er zunächst die Privilegien der Stadt Worms bestätigt hatte, worin das Recht zur Annahme von Juden als Bürger ausdrücklich aufgenommen war,[39] überließ er der Stadt mit Urkunde vom selben Tag die dort wohnhaften Juden. Wegen ihrer Verdienste um das Reich, geleistete und zukünftige, und „auf daß sie desto friedlicher mögen sitzen", „so haben wir denselben Bürgern zu Worms die Juden und die Jüdischheit zu Worms mit ihrem Leib und Gut und mit allen Nutzen und Rechten, gesucht und ungesucht, die wir und unsere Vorfahren an dem Reich, Römische Kaiser und Könige, an den Juden und zu der Jüdischheit zu Worms bisher haben gehabt oder fürbaß haben möchten mit Gericht oder ohne Gericht, vergiftet und vergeben, geben und giften mit diesem Brief unwiderruflich, also daß die Stadt und die Bürger zu Worms mögen tun und lassen, brechen und bußen, wie mit ihrem Gut jetzt und allewege".[40] Die Lehen und Versetzungen allerdings, die jetzt noch auf den Juden stehen, sollen diese geben. Darüber hinaus will der König aber niemand mehr auf die Juden belehnen oder sie anderweitig versetzen.

Angesichts der Realität hatte Karl IV. auf die Festsetzung einer materiellen Strafe bei Verstoß gegen die Übertragung verzichtet und sich auf die Androhung königlichen Zorns und der Ungnade beschränkt. Somit war die Stadt Herr der Juden geworden. Zugleich war ihr damit die Verpflichtung zugefallen, für die Absicherung der Rechtsansprüche aus älteren Belehnungen auf die Juden Sorge tragen zu müssen.

Aufgehetzt offenbar von Flagellanten fielen am 30. Januar 1349 die Wormser über die Juden her, setzten Synagogenbezirk und Judengasse in Brand und erschlugen rund 400 Juden.[41] Die Überlebenden flohen aus der Stadt und konnten sich in Nachbarherrschaften in Sicherheit bringen.[42] Am 29. März gab Karl IV., wiederum aus Speyer, der Stadt einen Brief, dessen Inhalt er begründete mit jener „Geschichte, als in ihrer Stadt zu Worms geschehen ist an den Juden und der Jüdischheit zu Worms, die miteinander verbrannt und vergangen sind sowohl an Leib wie an Gut."[43] Auf eine Anklage gegen die Bürger, die eigentlich die Juden hätten schützen müssen, verzichtete er. Weiterhin verzichtete er auf Ansprüche oder gerichtliche Klage wegen aller liegender oder fahrender Güter, die die Bürger in oder nach dem Brand an sich gebracht hatten oder noch an sich bringen werden. Da dies ihren Schaden nicht ausgleichen wird, gibt er ihnen und ihren Nachkommen der „Juden Häuser, Hofstätten, Boden und Bau und alles was derselben Jüdischheit zu Worms gemeinlich oder sonderlich zugehört, wie die Güter genannt sind, in der Stadt und in der Vorstadt zu Worms gelegen". Bürger und Stadt sollen es zu ihrem Nutzen ver-

wenden und damit nach ihrem Willen tun ohne königliche oder sonstige Einrede. Im übrigen sollen alle den Bürgern bisher gegebenen Briefe über die Juden ungeschmälert gültig bleiben, ausgenommen nur die alten Lehen und - wenn auch nicht genannt - die bischöflichen Sonderrechte.

Es zeigte sich bald, daß auf die Stadt erhebliche finanzielle Verpflichtungen aus den Lehen auf die toten oder geflohenen Juden zukamen. Zwar versuchte sie, dies durch den Verkauf von Judengut aufzufangen,[44] doch schien ihr schließlich die Wiederaufnahme der Juden und deren Rückkehr in die Judengasse der einzige wirksame Ausweg. Nachdem Worms und Speyer sich mit Pfalzgraf Ruprecht dem Älteren geeinigt und ihm seine Rechte und Gülten auf die Juden in beiden Städten abgekauft hatten,[45] nahmen 1353 auf Donnerstag vor Pfingsten (Mai 9) Bürgermeister, Rat und Sechzehner gemeinsam mit Wissen und Willen der Hausgenossen und der Zunft - also in breitester Übereinstimmung - „um ihrer Nutzen willen" und „damit die Stadt die Lehen nicht entrichten dürft" die Juden wieder auf.[46] Vermutlich kehrten die Juden alsbald zurück.[47] In einer umfangreichen Privilegienbestätigung für Worms erneuerte Kaiser Karl IV. in Nürnberg am 20. November 1355 auch das Recht, Juden auf deren Wunsch zu Bürgern annehmen zu dürfen.[48]

Die Katastrophe von 1349 hat den Rückzug der Juden in ihr Viertel, das sie nach 1353 wieder bezogen, endgültig gemacht. Außerhalb gelegene Güter scheint die Stadt verkauft zu haben. Die Synagoge wurde wieder aufgebaut. Die Absonderung von der übrigen Stadt war erfolgt, auch wenn nicht bekannt ist, ab wann das Judenviertel durch die Anbringung von Toren auch äußerlich zum Getto wurde.[49]

Inwieweit die erneuerte Judengemeinde aus zurückgekehrten Wormser Juden oder mehrheitlich aus neu nach Worms gezogenen Juden bestand, läßt sich nicht feststellen.[50] Doch betrieben sie ihre Geschäfte so erfolgreich, daß sie alsbald der Stadt wie den Kaisern als Geldquelle dienen konnten. Als Worms infolge kriegerischer Auseinandersetzungen mit Graf Emich von Leiningen, in die auch Mainz und Speyer verwickelt waren, 1376 erhebliche Kosten entstanden,[51] ließ es sich von den Juden eine einmalige Zahlung von 20000 Gulden geben. Einen Teil der Summe mußten die Juden an Gläubiger der Stadt zahlen, darunter an einen Isaak von Alzey, der offenbar Finanzier des Leininger Grafen war. Nach Abdeckung der unmittelbar anfallenden Schulden an Isaak und an den Pfalzgrafen Ruprecht hatten die Juden den Rest von 13332 Gulden, verteilt über 4 Jahre zu festen Fristen, an den Rat zu zahlen.[52] Letzterer deckte damit neben den Kriegskosten wahrscheinlich noch weitere Schulden anderer Herkunft.

Die hebräische Urkunde weist die Unterschriften von 36 Juden auf. Daraus läßt sich mit einiger Vorsicht auf die Anzahl der 1377 in Worms lebenden Juden schließen. Es dürften um 184 gewesen sein, vielleicht auch etwas mehr bei Berücksichtigung großer Familien und von Witwen. Die Gemeinde hatte also ihren personellen Umfang der Zeit vor dem Pogrom von 1349 noch nicht wieder erreicht. Nicht beantworten kann man die Frage, ob der Einschnitt 1349 auch die geistige Bedeutung der Gemeinde gemindert hat, wie Leopold Rothschild annimmt.[53]

Die Gültigkeit der Schenkungen Karls IV. wurde durch die von seinem Sohne Wenzel der Stadt gegebenen Bestätigungen gefestigt.[54] Karl IV. selbst nahm in einen Landfrieden am Oberrhein 1378 die „Kaufleute ... Christen oder Juden" hinein.[55] 1391 wandte sich König Wenzel mit der Aufforderung an die Stadt, die Juden zu

schützen und bei Schuldforderungen nicht zu sehr zu bedrängen, denn man wüßte wohl, daß „die Juden in deutschen Landen und anderswo uns und dem Reich und niemand anderem angehören und deshalb unsere Kammerknechte genannt werden".[56]

Mit der Kammerknechtschaft[57] wird der Anspruch des Königs sowohl auf Abgaben wie auf die im 14. Jahrhundert einsetzende Erteilung von im ganzen Reich gültigen Generalprivilegien für die Juden angesprochen. Parallel zu den Privilegienbestätigungen der Stadt durch Kaiser und Könige[58] finden sich seit dem 14. Jahrhundert auch solche Bestätigungen königlicher Gunsterweise für die Juden. Adolf Kober hat in einem Aufsatz über „Die deutschen Kaiser und die Wormser Juden"[59] diese Beziehungen besonders auf Schutz und Belastung hin betrachtet und dabei aufgezeigt, daß hier Konflikte mit der Stadt entstanden.

Den Schutzzusagen, wie sie in Herrscherprivilegien den Juden für persönliche Sicherheit, Schutz vor Zwangstaufe, wirtschaftliche Fragen, Zollveranlagung, Gerichtswesen und Eidform gegeben werden,[60] stehen Belastungen wie die seit König Wenzel einsetzenden Judenschuldentilgungen gegenüber.[61] Der seit 1342 erhobene Opferpfennig,[62] Krönungs- oder Hussitengelder[63] und weitere geplante oder durchgeführte Abgaben, im 15. Jahrhundert durch Konrad von Weinsberg[64] ebenso eingetrieben wie durch dafür besonders eingesetzte jüdische „Judenmeister",[65] stellten an die Finanzkraft der Judengemeinde erhebliche Anforderungen. Sich neben anderen Motiven auch aus den hohen Zinsen der Juden, dem Wucher, ergebende soziale Spannungen, verbunden mit einer beabsichtigten Judenschuldentilgung, führten 1431 zu einem Aufstand der Bauern des Umlandes gegen die Stadt Worms, bei dem die Herausgabe der Juden gefordert – wenn auch nicht erreicht – wurde. Zumindest auf einen Teil ihrer Ansprüche mußten sie verzichten, aufgelaufene Zinsen nachlassen und längeren Zahlungsfristen zustimmen.[66] Wo man die Juden wirtschaftlich einordnete, ergibt sich aus einem Schreiben des Rates von Speyer an den Rat zu Worms, in dem er nach einem dem Bürgermeister Engel zu Rinkenberg abhandengekommenen Stadtsiegel forscht. Man möge, so lautet die Bitte, in Worms bei Münzern, Goldschmieden, Wechslern, Unterkäufern und Juden Erkundigungen anstellen.[67]

1464 erfolgte eine Regelung des Judenseß (Wohnrecht) in Worms durch Bürgermeister und Rat. Letztere hatten den Juden den Seß durch Verschreibung aufgesagt, sich dann aber mit der Judenschaft geeinigt, daß jene Juden, die bisher hier im Gedinge gesessen haben, noch zwei Jahre ab kommendem Palmtag[68] „bei und hinter uns sitzen und wohnen" dürfen. Dafür sollen sie Schatzung und Hauszins entsprechend dem gegenwärtig gültigen Gedinge geben,[69] das am genannten Palmtag endet. Auf das neue Gedinge sollen sie sich noch vor dem kommenden St. Martinstag einschreiben lassen und dafür ein jeder seinen „winkoff"[70] geben. Falls jedoch der Kaiser die Juden bannen sollte, so daß die Stadt sie nicht behalten will oder falls andere Gründe für die alsbaldige Beendung des Gedinges auftauchen, kann die Stadt es binnen einem Vierteljahr kündigen. Versessener Zins ist zu zahlen, was vorausbezahlt wurde, gilt als verfallen.[71]

Die Formulierung der Stadt läßt erkennen, daß man die Juden nicht als Bürger betrachtete, sondern als Hintersassen.[72] Ihr Aufenthalt war zeitlich begrenzt aufgefaßt,

er konnte ihnen kurzfristig gekündigt werden. Allerdings verhandelte die Stadt mit der Judenschaft insgesamt und nicht mit einzelnen Schutzjuden.

Die Auffassung der Stadt vom Eigentum an den Juden und von der Obrigkeit über sie fand ihre Begrenzung in der zuwiderlaufenden Auffassung des Kaisers. Kaiser Friedrich III. hatte sich Lehenrechte an den Juden bewahrt, wie eine Vergabe von 5 Mark Geldes auf die Juden an das Ratsmitglied Wilhelm Bonne 1468 zeigt. Wegen seiner dem Reich geleisteten Dienste erhält dieser die ihm erblich zugefallene, vom Reich zu Lehen gehende Summe. Dafür hat er Eid und Gelübde getan, dem Lehen gemäß zu dienen.[73]

Als es 1487 von seiten der Stadt zu dem Versuch kommt, sich der Juden zu entledigen, besteht Kaiser Friedrich III. in drei immer dringlicher werdenden Mandaten darauf, sie nicht auszutreiben, sondern bei ihrem alten Herkommen zu belassen. Der Stadt, die sich seiner Forderung nicht beugen will, droht er schließlich den Verlust aller Privilegien an, falls sie nicht binnen 15 Tagen nach Übergabe des dritten Mandats den Juden ihre seither besessenen Freiheiten wieder gibt und sie ungestört wohnen läßt.[74] Im April 1488 konkretisiert er seine Aufforderung. Die Juden sollen auf 4 Jahre ab kommendem St. Georgstag (April 23) wie von alters Herkommen ist in Worms wohnen und bleiben dürfen. Die Stadt solle sie nicht höher beschweren als seither. Andernfalls müsse er kraft kaiserlicher Obrigkeit gewaltsam eingreifen.[75]

### *Die Rachtung von 1519/26*

Der Kampf zwischen Bischof und Stadt um deren Freiheit, Verfassung und Bindung an das Reich, der sich wie ein roter Faden durch die Geschichte von Worms zieht, fand einen letzten Höhepunkt unter den Bischöfen Johann Kämmerer von Worms gen. von Dalberg (1482–1503) und Reinhard von Rüppurr (1503–1523, resigniert; gestorben 1533).[76] Die Stadt erlangte in einem die Jahre 1482 bis 1519 umfassenden Zeitraum härtester Auseinandersetzungen zwischen bischöflichem Anspruch und reichsstädtischem Selbständigkeitsstreben einen weder früher noch später jemals erreichten Grad der Unabhängigkeit. Dazu haben reichspolitische Konstellationen ebenso beigetragen wie territorialpolitische Entwicklungen. Die für diesen Zeitraum bedeutsame Präsenz von Kaiser und Reich am Mittelrhein wirkte sich aus und ermöglichte es der Stadt, eine geschickte Privilegienpolitik zu treiben. So gewann man den Rückhalt für Neuerungen, die der Bischof unter normalen Umständen nicht hingenommen hätte. Aber seine enge Bindung an die Kurpfalz, sonst seine Stärke und sicherste Stütze, mußte ihm in dem Augenblick zum Nachteil sein, da die Kurpfalz unter Kaiser Maximilian I. in kaiserliche Ungnade fiel. So gelang es ihm auch nicht, Acht und Bann über die Stadt, innerstädtische Unruhen oder die mehrjährige Sickingen-Fehde für seine Politik zu nutzen.

Erst als 1519 Bischof Reinhard der Stadt unter Ausnutzung des Interregnums nach dem Tode Kaiser Maximilians I. mit Hilfe Kurfürst Ludwigs V. von der Pfalz als damaligem Reichsvikar einen ungünstigen Ausgleichsvertrag aufzwang, konnte er seine Stadtherrschaft wieder festigen. Der Vertrag wurde bezeichnenderweise „Pfalzgrafenrachtung" genannt. Durch zähe Verhandlungen, die durch Eigenmächtigkeiten der Stadt sowie durch gegen den Klerus und seine Rechte gerichtete Unterneh-

mungen im Bauernkriegsjahr 1525[77] nur geringfügig behindert wurden, konnte schließlich mit dem Administrator Heinrich,[78] Bruder des Kurfürsten Ludwig V. von der Pfalz, 1526 eine Modifikation der Pfalzgrafenrachtung erzielt werden. Wenn auch der Gegensatz Bischof - Stadt in den letzten drei Jahrhunderten der Geschichte der Freien Stadt Worms stets spürbar blieb, so hatte sich die Stadt gegenüber dem bischöflichen Stadtherrn doch behauptet. Seine ohnehin geringen Rechte, im wesentlichen die Ratseinsetzung und die Ämtervergabe nach Wahlvorschlägen der Stadt einschließlich einer eher symbolischen Gerichtsherrschaft betreffend, beeinträchtigten die Politik des Rates nicht sehr stark. Die jetzt erreichte Stadtverfassung behielt ihre Rechtskraft bis zum Untergang der Stadtfreiheit am Ende des Alten Reiches.

Auch die städtische Judenpolitik dieser Jahre ist von den Auseinandersetzungen geprägt. Die Wahl Maximilians I. zum König 1486 brachte für die Juden zunächst Kosten. Auf dem Reichstag 1494 bestätigt er ihnen eine Ehrung und Schenkung, die sie ihm als „angehenden regierenden römischen König" in Worms nach alter Gewohnheit gebracht haben und worunter eine Geldgabe zu verstehen ist. Dafür konfirmiert er ihnen ihre Rechte und Freiheiten, wie sie die von seinen Vorfahren her besitzen, und gibt ihnen die Zusage, sie auf 5 Jahre ab Urkundendatum mit keiner Schatzung zu belasten. Auch von ungewöhnlichen Zöllen oder Geleit sollen sie frei sein.[79] Allerdings hat er wohl wegen der beiden letztgenannten Versprechungen 1495 dem Mainzer Erzbischof und Kurfürsten Berthold von Henneberg die Unschädlichkeit dieser Zusage im Hinblick auf dessen konkurrierende Gerechtsame hinzugefügt. Beide Urkunden ließ die Stadt 1497 abschreiben.[80]

Auf dem Höhepunkt der Selbständigkeitsbestrebungen ließ die Stadt ihr Stadtrecht kodifizieren und, da es in Worms noch keine Druckerei gab, bei Peter Drach in Speyer drucken. Diese „Stadtrechtsreformation" von 1498/99 erfaßt in großer Breite das in der Stadt gültige Recht wie Verfassungsrecht, Strafrecht, Prozeßrecht, Zivilrecht, Polizeirecht und weitere Rechtsmaterien.[81] Nach dem Vorwort soll sie gelten für „unser Burger und Inwoner", also für alle Gerichtsverwandten der Stadt. Die Juden werden nur an einer Stelle erwähnt, wo ihnen ebenso wie Tauben, Blinden, Unsinnigen und Frauen oder solchen, die in Acht und Bann sind, versagt wird, vor dem Stadtgericht als Prokurator oder Fürsprecher aufzutreten. Versagt wird dies auch Geistlichen, es seien denn kirchliche Angelegenheiten, Pfründen oder eigene Güter betroffen. Grundsätzlich nicht zugelassen sind Personen unter 25 Jahren.[82]

Zweierlei läßt sich hier beobachten. Einmal werden die Juden vor dem Stadtgericht als Kläger oder Beklagte behandelt wie jeder andere Bürger oder Hintersasse der Stadt. Sonderregelungen sind nicht angeführt. Die besondere Form der Eidesleistung für Juden bedarf keiner Erwähnung an dieser Stelle. Zum anderen wird ihnen, die als Nichtzünftige auch keinen Zugang zum Rat haben können, ein weiteres Recht vorenthalten, denn sie dürfen vor Gericht nicht als Prokuratoren oder Anwälte auftreten. Das ist deshalb von Bedeutung, weil die Stadtrechtsreformation die Vertretung durch einen Prokurator oder Anwalt vor dem Stadtgericht zwingend vorschreibt.

Die selbstverständliche Eingliederung in das Stadtrecht, in der sich zugleich die Auffassung der Stadt als Obrigkeit der Juden spiegelt, wurde von König Maximilian I. jedoch 1500 in Zweifel gezogen. Er habe gehört, daß die Stadt eine „vermeintliche Freiheit" über die Juden seit „vor etlichen und hundert Jahren" zu haben vorge-

be. Juden gehörten aber direkt an das Reich und den König. Auch bei seinem Vater sei das nicht anders gewesen. Die Stadt solle ihre Eingriffe in die Obrigkeit eines römischen Königs unterlassen und im übrigen den Juden keine Schwierigkeiten machen.[83] Sofort bemühte sich die Stadt, durch eine Botschaft die Bedrohung ihrer Rechte beim König abwenden zu lassen. Die Gesandten hatten auch Erfolg, denn drei Monate später erkennt Maximilian I. den ihm vorgelegten Schenkungsbrief Kaiser Karls IV. an, worin der Stadt die Juden mitsamt Hab und Gut übereignet worden waren. Er kommt auch der Bitte nach, dies zu beurkunden und in die Urkunde den Brief Karls IV. von 1348 zu inserieren.[84]

Konsequent ging die Stadt in ihrer Judenpolitik nun noch einen Schritt weiter. Bürgermeister und Rat erließen eine Judenordnung, durch die sie die bischöflichen Einsetzungsrechte für den Judenrat usurpierten.[85] Am 13. Juni 1505 siegelten sie das Dokument, womit es in Kraft trat. Danach haben sie nach längeren Beratungen beschlossen, der gemeinen Jüdischheit Rat, Regiment und Ordnung in der bisher besessenen Weise zu bestätigen und zu verbessern „kraft unserer Obrigkeiten und Freiheiten". Künftighin wird der Judenrat aus 13 Personen bestehen, von denen jeder einzelne der Stadt geloben und dann „mit aufgelegten Fingern in ihren Talmud einen leiblichen Eid schwören" soll. Sie verpflichten sich damit zur Treue gegenüber der Stadt. Ihren Mitjuden, gleich ob reich oder arm, haben sie „recht Gericht und Urteil" zu sprechen ohne Beeinflussung durch Freundschaft, Feindschaft, Geschenke oder dergleichen. Im Judenrat müssen stets mindestens 8 Mitglieder anwesend sein, es sei denn, daß mehrere „Sippschaft halber" hinausgehen müßten.[86] Grober Frevel, Übeltaten, Mißhändel oder peinliche d.h. strafrechtliche Sachen dürfen sie nur mit besonderer Erlaubnis der Stadt behandeln, da diese Sachen „uns als der Obrigkeit zu strafen gebühren".[87] Ihre eigenen Urteile dürfen sie selbst vollstrecken und jene, die ihnen ungehorsam sind, „gehorsam machen". Sobald vom Judenrat jemand stirbt oder die Stadt verläßt, haben sie der Stadt an jedes einzelnen Stelle zwei andere Juden vorzuschlagen, woraus die Stadt einen auswählen und als Judenrat einsetzen wird. Unter den Vorgeschlagenen darf aber kein Driefzahn oder ein geborener Walch sein. Der Neuerwählte soll alsbald seinen Eid vor dem Stadtrat leisten und dem Stadtfiskus für seine „Investitur" 10 rheinische Gulden sowie den übrigen Judenratmannen nach alter Gewohnheit ein „Schöffenimbs"[88] geben. Für die Handhabung dieser Ordnung hat die Judenschaft jährlich zum St. Georgstag (April 23) auf der Rechenstube 28 Gulden zu zahlen. Doch behält sich die Stadt vor, die „Ordnung zu jeder Zeit zu mindern, mehren, ändern, bessern etc. nach unserer und gemeiner Stadt Notdurft und Gelegenheit".

Die Einsetzung des neuen Judenrates, in dem 9 Mitglieder schon seither als Ratmannen gesessen hatten, erfolgte am selben Tag.[89] Im selben Jahr hat der Rat der Stadt auch die Anzahl seiner Ratsmitglieder geändert und eine Reihe weiterer Neuerungen vorgenommen. Dabei konnte er sich auf die Gunst des Kaisers und auf dessen Privilegienverleihungen berufen.[90] Weniger Sympathie erwarb er sich bei Maximilian I. jedoch in den Auseinandersetzungen um die Bücherkonfiskation des getauften Juden Johann Pfefferkorn. In einem Mandat hatte der Kaiser gerade in Worms etliche der gesuchten Bücher erwartet, die zum Schaden sowohl der Christen wie der Moses und den Propheten verpflichteten Juden im Umlauf seien, „dieweil die Juden ihr höchste Synagog in unser und des Reiches Stadt bei euch haben".[91] In

Worms zog man die Angelegenheit, die den Stadtvätern offenbar ebenso mißfiel wie den Juden, in die Länge. Aus Breisach schreibt der Kaiser 1511, er habe durch seinen Kammerrichter Graf Adolf von Nassau die Stadt auffordern lassen, die gerichtlich anhängende Ehrensache zwischen Juden und Pfefferkorn endlich vor dem Stadtgericht einem Urteil zuzuführen. Andernfalls werde er eingreifen.[92]

Spannungen zwischen Kaiser Maximilian I. und der Stadt Worms bestanden jedoch nicht nur wegen der Pfefferkorn-Angelegenheit, sondern auch wegen der Weigerung der Stadt, einen auf dem Reichstag zu Augsburg 1510 den Juden auferlegten Ungarnanschlag von 2 rheinischen Gulden pro Jude und Jüdin ab 13 Jahren bei ihrer Judenschaft einzutreiben.[93] Ein kaiserlicher Kommissar wandte sich im November 1510 direkt an die Juden, die ihrerseits im Dezember in der Judengasse vor der Synagoge den Kammergerichtsadvokaten Dr. Christoff Hyzhoffer mit ihrer Vertretung vor dem Kammergericht beauftragten. Der kaiserliche Generalfiskal Dr. Müller warf im April 1511 dem Rat der Stadt vor, er beeinflusse die Juden gegen eine Zahlung, was ihm aber nicht zukomme.[94] Dem hielt der Rat in seinem Antwortschreiben vom 9. Juni 1511 entgegen, daß weder Judenschaft noch Rat als ungehorsam bezeichnet werden könnten. Könige und Kaiser hätten die Juden mit Leib und Gut und allen Nutzen und Herrlichkeiten an Bürgermeister, Rat und gemeine Stadt übergeben. Bisher seien sie nur dem „Aufsehen" des Rates unterworfen gewesen, ohne in Anschlägen den Kaisern und Königen oder den Ständen des Reiches „je gedient noch gesteuert" zu haben. Den Augsburger Anschlag lege man so aus, daß die Juden zusammen mit den übrigen Bürgern der Stadt in einer Summe veranschlagt worden seien, zumal „Christen oder Juden, so dem Rat zu Worms von alters gesteuert und gedient" haben, darin übermäßig hoch belastet worden seien.[95] Wiederum vertrat der Rat die These, die Wormser Juden seien 1349 gänzlich in seinen Besitz übergegangen. Daß es sich dabei eher um eine Schutzbehauptung zur Abwehr solcher finanzieller Forderungen handelte, die neben der Judenschaft auch die Stadt belasten mußten, wird er allerdings gewußt haben.

Ausgehend von der Reichsstadt Frankfurt und durch den Erzbischof von Mainz, Albrecht von Brandenburg, auf eine regionale Ebene gehoben, drohte den Juden im mainzisch-hessisch-kurpfälzischen Bereich einschließlich der hier liegenden kleineren Herrschaften und Reichsstädte 1515 die Vertreibung. Das Thema war in der Regierungszeit Kaiser Maximilians I. aktuell und populär. Als Gründe wurden gewöhnlich religiöse Gefährdung der Christen sowie wirtschaftliche Schädigung durch die Juden angegeben. Die Initiatoren der Austreibung suchten in Verhandlungen in Frankfurt andere Judeninhaber zu einer vertraglichen Zusage zu veranlassen, wonach sie zunächst der Vertreibung und künftigen Nichtannahme zustimmten, um anschließend von einem eventuellen Oberherren dessen Genehmigung zu erhalten. Die Wormser Ratsgesandten nahmen zwar an den Verhandlungen teil, hielten sich aber zurück und beschränkten sich auf die Information ihres Rates über das Gehörte. Da sich die Judenschaft um Unterstützung an den Kaiser wandte und dieser im Vorgehen des Mainzer Kurfürsten eine Beeinträchtigung seiner eigenen Rechte als Oberherr der Juden ebenso sah wie seiner finanziellen Ansprüche, setzte er sich gegen das Mainzer Vorgehen mit Erfolg zur Wehr. Die Judenvertreibung unterblieb.[96]

Die Pfalzgrafenrachtung von 1519 geht nur in einem ihrer 67 Artikel auf die Juden ein. Artikel 55 „Wo und wie die Juden in Worms zu Recht stehen und auch ei-

nem Bischof zu tun schuldig sein sollen" differenziert zunächst die Rechtsprechung vor Bischof und Stadt. In peinlichen Sachen sollen sie vor Bürgermeister und Rat, in bürgerlichen Sachen vor dem Stadtgericht in Worms zu Recht stehen. Bei Streitigkeiten wegen „des Wuchers und derogleichen" haben sie sich vor dem geistlichen Gericht zu Worms zu rechtfertigen. „Und was der Bischof in ander Wege der Jüdischheit halben Gerechtigkeit hat, die sollen ihm unbenommen und unabgebrochen sondern wie von alters zuständig sein und gereicht werden".[97]

Die Abänderungen der Pfalzgrafenrachtung bis einschließlich der zehnten und letzten Rachtung vom 18. April 1526 brachten in diesem Punkte keine Veränderung.[98] Somit war das bischöfliche Recht der Einsetzung eines Judenrates aus 12 Juden gegenüber der städtischen Ordnung von 1505 wiederhergestellt worden. Für die Stadt bedeutete die Anerkennung ihres Gerichtsrechtes über die Juden eine Festigung der ohnehin verbesserten Position, da sie laut Rachtung jetzt ihr Gericht im Bürgerhof abhalten durfte und die Juden mit Ausnahme der Einschränkung in Wuchersachen unter ihrem in der Stadtrechtsreformation kodifizierten Recht standen.

## *Judenschaft und Judengasse um 1500*

Der Frage, wer sich numerisch und persönlich hinter der Pauschalbezeichnung „Judenschaft" verbirgt, ist bereits Moritz Stern nachgegangen. Er publizierte eine Steuerliste von 1470 sowie eine Häuserliste der Judengasse von 1500 und schloß daran statistische Überlegungen an.[99] Es existieren zwei weitere Listen, die den von Stern benutzten die Angabe der Familienmitglieder voraushaben, ein Verzeichnis der Judenheit zu Worms[100] und eine Steuerliste über die Einnahme von Juden in der Stadt Worms.[101] Entstanden sind sie aufgrund der 1495 auf dem Reichstag zu Worms erlassenen Ordnung des Gemeinen Pfennigs.[102] Für die Finanzierung des neugegründeten Kammergerichts und die militärischen Unternehmungen gegen die das Reich bedrohenden Türken sollte diese Reichssteuer von allen Männern und Frauen über 15 Jahren erhoben werden. Darin waren auch die Juden eingeschlossen.[103]

Im Gegensatz zur Selbsteinschätzung nach dem Vermögen, wie sie für die übrige Bevölkerung galt, war von den Juden ein Festbetrag pro Person zu entrichten. Auf 4 Jahre sollten sie jährlich, Mann und Frau, jung und alt, einen rheinischen Gulden geben.[104] Zunächst waren sie in jeder Stadt, jedem Markt und Dorf aufzuschreiben. Dann sollte die zu zahlende Summe, die der Anzahl der Juden zu entsprechen hatte, nach eines jeden Vermögen und Gelegenheit umgelegt und eingezogen werden. Der Gesamtbetrag der Einnahmen war an Kommissare zu zahlen, die ihn nach Frankfurt an einen der Schatzmeister des Gemeinen Pfennigs abzuliefern hatten, den Kurmainzer Kanzler Dr. Georg von Helle gen. Pfeffer.[105] Während die meisten Reichsstände dem ersten Zahlungstermin nur zögernd oder nicht nachkamen, scheinen die Wormser Juden alsbald gezahlt zu haben. Helle hat unter dem Einnahmeverzeichnis vermerkt, daß Worms durch Boten auf Purificatio Mariae zu dem durch die Liste belegten Betrag von 93 fl. 11 albus noch weitere 130 fl. nach Frankfurt geliefert habe. Dies ermöglicht die Datierung der Liste.

Als ersten Zahlungstermin hatten König und Stände Purificatio Mariae, den 2. Februar 1496 bestimmt. Da die Zahlungen schleppend eingingen, beschloß der Reichstag zu Lindau einen neuen Termin, den Sonntag Letare, 5. März 1497.[106] Wenn auf dem Reichstag mehrfach Klage geführt wurde über fehlende Zahlungen von Worms, muß es sich dabei um zusätzliche Zahlungen oder weitere Raten der auf 4 Jahre zu entrichtenden Steuer gehandelt haben.[107] Ein Zahlungstermin Purificatio Mariae findet sich nur für 1496. Diese Jahreszahl trägt auch die Personalliste der Wormser Kleriker, die ebenfalls zwecks Erhebung des Gemeinen Pfennigs verzeichnet wurden.[108] Demnach ist für die Erstellung des Judenverzeichnisses und der Steuerliste der Zeitraum zwischen dem 7. August 1495 als Beschlußtag und dem 2. Februar 1496 als wahrgenommenem Ablieferungstermin anzusetzen. Das Judenverzeichnis dürfte im Spätjahr 1495 entstanden sein.

Die Personenliste, die hier[109] vorgelegt wird, ist aus den beiden Listen des Gemeinen Pfennigs, der Häuserliste von 1500[110] und dem Judenratsverzeichnis von 1505[111] erstellt worden. Ihr sind eine Reihe von Daten zu entnehmen, in denen sich die Bevölkerungsverhältnisse der jüdischen Gemeinde spiegeln.[112]

Die Gesamtzahl der Verzeichneten beträgt 226 Personen. Darin enthalten sind 3 Personen, die wahrscheinlich doppelt gezählt wurden, so daß sich eine Endzahl von 223 Personen ergibt. Dies stimmt mit dem eingelieferten Geld überein: 223 fl. Ob damit die Gesamtzahl der Einwohner der Judengasse erfaßt wird, ist jedoch nicht sicher. Vermutlich wurden die Kinder erst ab 13 Jahren verzeichnet, wie dies bei anderen Besteuerungen üblich war.[113] Für eine solche Überlegung spricht die niedrige Durchschnittszahl von 2,6 Kindern pro Familie. Nimmt man an, daß die Hälfte der 35 Familien mit Kindern im Durchschnitt noch 1 Kind unter 13 Jahren hatte, so erhöht sich die Anzahl der Kinder um 18, d.h. von 91 in der Liste auf insgesamt 109. Die Gesamtbevölkerung der Judengasse wäre dann mit 241 Personen anzunehmen.

Die Anzahl der Männer beträgt 47, darunter sind 40 Familienvorstände, 31 davon mit nachgewiesenem Haus.[114] Bei 3 Familien leben Sohn bzw. Tochter mit Ehepartner mit im elterlichen Haushalt. Zwei Männer leben mit ihren Kindern, jedoch ohne Ehefrau im Haushalt, in einem Falle unterstützt von der Mutter des Mannes.

Die Anzahl der Frauen beträgt 74, darunter 37 Ehefrauen und 2 erwachsene unverheiratete Töchter. Selbständig oder als Witwen leben 5 Frauen, 4 davon mit nachgewiesenem Haus. Elf Frauen, darunter Mütter, Schwiegermütter, arme (3) und alte (2) Frauen, leben in Haushalten mit. Die verbleibenden 19 Frauen sind Mägde. Es ist anzunehmen, daß es sich bei den meisten von ihnen um Jüdinnen handelt, da sie offenbar - wenn auch nicht stets eindeutig zu belegen - zum Gemeinen Pfennig in der Art von Juden herangezogen werden.

Die Anzahl der Kinder als Familienangehörige beträgt 91. Sie verteilen sich auf 35 Haushalte, was einen Durchschnitt von 2,6 ergibt. Die angenäherte Durchschnittszahl von 3 Kindern findet sich in 9 Haushalten, die Höchstzahl 5 in 2 Haushalten, die Mindestzahl 1 in 8 Haushalten. Da es sich vermutlich nur um die Kinder handelt, die älter als 13 Jahre sind, müßten nach der oben angestellten Überlegung noch rund 18 Kinder hinzugerechnet werden. Die Durchschnittskinderzahl würde 3,1 Kinder betragen. Hinzu kommen, jetzt wieder durch die Liste belegt, 14 Kinder, die in Familien mitleben oder dort „um Gottes Willen" betreut werden. Zehn davon

sind Knaben (9) oder Schüler (1), die wohl die Talmudschule besuchen. Drei werden als arme Kinder bezeichnet, eines als Enkel. Die Gesamtzahl aller in der Judengasse lebenden Kinder über 13 Jahre beträgt 105.

Im Vergleich stehen 102 Erwachsenen (ohne Mägde) 109 Kinder (91 + 18) gegenüber, was einen Kinderüberschuß von 6,9% ergibt, wobei weder die Kindersterblichkeit berücksichtigt werden kann noch eine klare Altersabgrenzung nach oben gezogen ist. Eine zahlenmäßige Zunahme der Judenschaft zeigt der Vergleich mit der für 1377 überlieferten Anzahl von 36 Männern der Gemeinde.[115] Bei einem Multiplikator von 5,1 (241 Einwohner : 47 Männer) ergibt dies 184 Einwohner. Wie im späten 15. Jahrhundert werden dazu Talmudschüler gekommen sein. 1496 gibt es allerdings offenbar keinen Rabbiner in Worms, was der Schule abträglich gewesen sein könnte.[116]

Die Judengasse, die den hier aufgeschlüsselten Einwohnern als Wohnquartier diente, umfaßte nach der Liste von 1500[117] 42 Häuser.[118] Nicht besonders aufgeführt, wenn auch als Anlieger genannt, sind die Gemeindegebäude Schule (Synagoge), Judenspital[119] und Badhaus, letzteres zu unterscheiden von der unmittelbar südwestlich hinter der Synagoge gelegenen Mikwa. Alle diese Gemeindeeinrichtungen liegen im Bereich der in der Mitte der Judengasse nach Süden abzweigenden und in einem Bogen nach Osten wieder in sie mündenden hinteren Judengasse. Einschließlich der Häuser in der hinteren Judengasse liegen 29 Wohngebäude auf der Südseite, 13 sind im Norden an die Stadtmauer angebaut oder stehen direkt davor. Die meisten Häuser gehören dem Rat, der sie einzelnen Juden als temporären Beständern (Pächtern) gegen Zins überlassen hat, davon nachweisbar 26 Gebäude, unter denen sich auch ein „neues Eckhaus" [23] befindet. Acht Häuser gehören Juden, davon dem wohlhabenden Lewe[120] sechs, deren eines als „neues Häuschen" [13] bezeichnet wird. Drei weitere Häuser gehören der Judenschaft, ein Haus nicht näher bekannten Juden, „die jetzt nicht hier sind" [32]. Nicht genannt werden Eigentümer bei vier Häusern, von denen eines als derzeit leerstehendes Steinhaus [29] bezeichnet wird.

Bei 45 Haushaltungen in 42 Häusern fallen zur Miete wohnende Parteien nicht ins Gewicht. Sterns Annahme einer höheren Anzahl von Haushaltungen scheidet aufgrund der heutigen Quellenlage aus.[121] Daß die Juden im 15. Jahrhundert wieder liegende Güter besessen haben, belegt die Liste eindeutig. Bereits 1422 hatte Kaiser Sigismund Häuser von aus der Stadt verzogenen Juden durch den Markgrafen von Baden in Besitz nehmen und veräußern lassen. Der größte Teil der Häuser in der Judengasse gehörte jedoch nach 1349 der Stadt und stand unter der Verwaltung des Rates.[122]

Von den 29 Häusern im Süden tragen 16 Hausnamen, die oftmals auch den Namen der Juden zur leichteren Identifizierung beigegeben wurden. Auf der Nordseite, wo von 13 Häusern 11 Eigentum des Rates sind, bei einem Haus von Juden und einem unklaren Fall, finden sich 8 Hausnamen. Die Nordseite hatte sich der Rat wohl wegen der Stadtmauer gesichert, zumal seine Genehmigung zu Stadtmaueran- oder aufbauten in der ganzen Stadt notwendig war.[123] Ebenfalls gesichert hatte er sich die jeweils links und rechts von den Pforten liegenden Häuser. Diese Pforten, nicht mit der Martinspforte im Westen und der Judenpforte im Osten als mit Toren versehenen Mauertürmen zwischen Innen- und Vorstadt zu verwechseln, schließen den eigentlichen Bereich der Judengasse ab. Da in diesem Bereich später wesentlich mehr

Häuser stehen,[124] war die Bebauung nicht dicht und durch Höfe oder Gärten aufgelockert. Dies gilt vor allem für die Nordseite, wo auch der Zugang zu den Stadtmauertürmen freigelegen haben wird.[125]

Von den 52 Juden, die durch die Listen des Gemeinen Pfennigs und die Häuserliste namentlich überliefert werden, tragen 22 Herkunftsnamen. Sie kommen aus: Aschaffenburg, vom Bodensee, aus der Herrschaft Breuberg, aus Dieburg, Essenheim bei Mainz, Frankfurt am Main, Gengenbach, Herlisheim im Elsaß, Mainz, Niederolm bei Mainz, Nördlingen (2), Nürnberg, Oppenheim, Reutlingen, Rothenburg (2), Sittard in der Grafschaft Limburg (Niederlande), Ulm, Wachenheim a. d. Weinstraße (2), Bad Windsheim.[126] Die Judenratsliste von 1505 weist zusätzlich die Ortsnamen Eger, Günzburg, Staffelstein und nochmals Ulm auf. Sofern die Juden nicht aus der näheren Umgebung und dem Oberrheingebiet stammen, sind sie aus Süddeutschland nach Worms gezogen, mit der einzigen Ausnahme von Sittard. Für die Judengemeinde ist aus den Herkunftsnamen auf eine stärkere Fluktuation zu schließen. Diese Binnenwanderung wird aber kaum eine Wormser Eigentümlichkeit gewesen sein.

Sehr eng ist das den Listen zu entnehmende Berufsspektrum. Es enthält an Gemeindebeamten Hochmeister (Rabbiner), Vorsänger, Metzger,[127] Schulklepper sowie den Judenbischof. Judenscherer und Bader sind im Viertel notwendig,[128] Ärzte können auch außerhalb tätig sein, sofern sie gerufen werden. Weder spezifisch jüdisch noch für das Judenviertel notwendig sind Kartenmacherin, Würfelmacher, Schwarzfärber und Schwertfeger, wobei die letzte Berufsangabe ungewöhnlich erscheint.

Durch Einkünfte aus den genannten Berufen konnten die Juden keinesfalls die großen Summen aufbringen, die Stadt und Kaiser von ihnen verlangten. Wenn Stern mit seiner Auffassung recht hat, daß die Wormser Judengemeinde um 1500 verhältnismäßig wohlhabend gewesen ist und wenn die Forderungen des Rates wie des Reiches einigermaßen bezahlt worden sind,[129] dann muß der Hauptanteil des eingenommenen Geldes aus Wechsel-, Geld- und Pfandgeschäften zusammengekommen sein. Die Steuerliste des Gemeinen Pfennigs läßt den Rückschluß zu, daß 37% der Verzeichneten finanziell besser gestellt, 17% einigermaßen zahlungsfähig, 34% schlecht gestellt waren,[130] während bei den restlichen 12% keine ausreichenden Angaben vorliegen.[131]

### *Judengedinge und Judenordnung im 16. Jahrhundert*

Die behandelten Regelungen von Verfassung, Obrigkeit und Gericht geben nur den Rahmen ab für Festlegungen über das Leben und Verhalten im Alltag. Judengedinge und Judenordnungen füllen diesen Rahmen aus. Von einem Gedinge,[132] in dem die Juden sitzen, ist schon bei der Erneuerung des Judenseß 1464 die Rede gewesen.[133] Doch liegt eine ausführliche Formulierung erst für 1524 vor. Stättmeister, Bürgermeister und Rat nehmen in diesem Gedinge die Jüdischheit auf deren Bitte wiederum für 4 Jahre in Schutz und Schirm,[134] gültig ab St. Georgstag, den 23. April 1525. In 20 ungezählten Artikeln wird festgelegt, was die Juden an Sonderbestimmungen gegenüber der christlichen Bevölkerung zu beachten haben, inwieweit sie

den städtischen Gesetzen gleich anderen Bürgern unterworfen sind und welche Einschränkungen für sie gelten.

Artikel 1 legt fest, daß die Juden jährlich der Stadt für das Gedinge 800 Gulden zu zahlen haben, zu jeder Frankfurter Messe je 400 Gulden, davon 100 in Gold und 300 in guter, gängiger Münze.

Artikel 2 und 3 geben ihnen die Genehmigung, in den Häusern der Judengasse zu wohnen,[135] wobei sich die Stadt bei einzelnen Gebäuden oder Gärten Sonderrechte und -zahlungen vorbehält. Sie dürfen Judenschule (Synagoge), Schulhof, Bad, Tanzhaus und Judenkirchhof gebrauchen. Genehmigt werden ihnen ein Hochmeister (Rabbiner), ein Sänger (Kantor) und ein Judenmetzger (Secher = Schächter). Das jüdische Gericht des Hochmeisters[136] wird insoweit eingeschränkt, als er nur mit Vorwissen und Zustimmung der Stadt strafen soll.

Artikel 4 gesteht den Juden zu, sich einen auswärtigen Schirmherrn zu suchen, sofern dieser nicht in der oder gegen die Stadt tätig wird.[137]

Artikel 5, der die mehrfach gebrauchte Formulierung „jeder Jude und Jüdin" einführt, verlangt von ihnen ein Treuegelübde, wonach sie alle Rechtsangelegenheiten, die Stadt und Bürger betreffen, nur vor das Stadtgericht bringen werden und sich jeder anderen Praxis enthalten, auch wenn sie dies aufgrund einer Gnade, Freiheit oder auf sonstige Weise zugesagt bekämen. Offenbar will die Stadt damit kaiserlichen oder territorialherrlichen Privilegien vorbeugen.

Artikel 6 verpflichtet sie zur Treue gegenüber Stättmeister, Bürgermeister, Rat und Gemeinde, die sie Tag und Nacht vor Schaden warnen sollen. Sie haben nach gemeinem Stadtrecht, Ordnung und Polizei - also nach der Stadtrechtsreformation[138] - zu leben, sollen Gebot und Verbot gehorsam sein und Ungelt wie „andere die Unseren" geben.

Artikel 7 bestimmt, daß Jude oder Jüdin, die im Gedinge stehen und aus der Stadt wegziehen möchten, dies ein Vierteljahr zuvor Stättmeister und Bürgermeister mitteilen müssen. Diese geben es der Gemeinde bekannt, damit Ansprüche und Rechtshändel zuvor ausgetragen werden können, wie es sich gebührt.

Artikel 8 geht auf das Pfandleihgeschäft ein und verbietet, auf Kirchengezierde zu leihen, besonders auf jenes, was zur Messe gehört wie Kelch, Monstranzen, Meßbücher, Bet- und Gesangbücher, Meßgewänder, Chorkappen, Alben, Altartücher, Umhänge, Leuchter und andere Altargehänge. Gleichermaßen ist verboten, auf blutiges Pfand zu leihen. Letzteres betrifft Pfänder aus Verbrechen, die die Täter absetzen wollen.

Artikel 9 gebietet, ein Pfand, für das mehr als 2 Gulden geliehen wurden, erst zu verkaufen, nachdem es öffentlich aufgeboten worden ist entsprechend dem Stadtrecht. Pfänder von Unbekannten müssen vor dem Verkauf vor Gericht gebracht und in das Gerichtsbuch eingetragen werden.

Artikel 10 verbietet die Pfandleihe auf Harnisch, Büchsen, Spieß, Hellebarden, Schwert und dergleichen, das zur Wehr gehört.[139] Federbetten dürfen beliehen, aber nicht aus der Stadt ausgeführt werden. Wenn jedoch ein Jude oder eine Jüdin aus der Stadt wegziehen, dürfen sie 3 oder 4 Federbetten mitnehmen.

Artikel 11 regelt die Aufnahme fremder Juden, die nur mit Wissen und Willen der Stadt geschehen darf. Gastweise Beherbergung ist zulässig, pro Person und Nacht sind dann 4 Pfennig an Stättmeister und Bürgermeister zu zahlen.[140]

Artikel 12 untersagt die Pfand- oder die Geldleihe auf Verschreibung an Unmündige sowie an Ehefrauen ohne Wissen und Willen ihrer Ehemänner. Als Strafe ist neben dem Verlust des geliehenen Geldes noch eine besondere „Strafe und Buße nach Gestalt und Gelegenheit des Überfahrens“[141] angedroht. Es soll weiterhin von Juden kein Untertan der Wormser Stadtobrigkeit als Bürge für Fremde genommen werden dürfen.

Artikel 13 bringt erstmals den Hinweis auf „ihr gewöhnlich Zeichen“, das sie in der Stadt tragen sollen, den Judenfleck in Form des in Worms üblichen gelben Ringes auf schwarzem Mantel.[142] Bei Strafe von 5 Gulden ist es ihnen untersagt, an hohen christlichen Feiertagen auszugehen, also sich außerhalb der Judengasse in der Stadt zu bewegen.[143]

Artikel 14 betrifft die Suche nach gestohlenem oder gerichtlich beanspruchtem Gut durch die Stadt. Bei ihren Eiden haben die Juden darüber Auskunft zu geben und bei der Auffindung sich entsprechend den Gesetzen zu verhalten.

Artikel 15 soll christliche Kaufleute und Handwerker vor Konkurrenz schützen. Jude oder Jüdin dürfen keinen Handel und keine Gewerbe treiben „in kaufen oder verkaufen“, wodurch Bürgern, Gewerbs-, Kauf- oder Handwerksleuten an ihrem Gewerbe irgendein Abbruch oder Nachteil entstehen kann. Die Strafe bei Zuwiderhandlung wird je nach Fall festgesetzt. Verkaufen dürfen die Juden, was ihnen versetzt worden ist.[144] Tuchschneiden mit der Elle ist verboten, gleich ob Wolle, Leinen oder Seide. Ebenfalls verboten ist das Feilhalten von neuen Kleidern, Schuhen, Pantoffeln oder anderem, was von auswärts eingeführt oder zu diesem Zwecke hergestellt worden ist, falls dies den Handwerkern und Zünftigen Schaden bringt. Was die Juden mit eigenen Händen machen - worunter auch Spezialartikel wie z. B. Silberwaren zu verstehen sein dürften -, können sie feilhalten, wenn damit den Zunftgewohnheiten kein Abbruch getan wird.

Artikel 16 untersagt die Aufstellung besonderer Verkaufsstände vor der Judengasse, von denen aus die Juden den Bürgern „zuschreien“, womit Anpreisen der Ware wie der Dienste gemeint ist. Vielmehr soll jeder Bürger frei wählen können, zu welchem Juden er gehen will. Vor der Münze[145] und auf dem Markt sollen Juden nicht herumstehen, sondern ihre notwendigen Geschäfte erledigen und wieder heimgehen.

Artikel 17 verbietet das Spiel (Glücksspiel) mit Christen. Untereinander mögen die Juden spielen, jedoch mit Genehmigung des Bürgermeisters.[146]

Artikel 18 verbietet das Leihen an einen Dieb. Kommt es doch vor, unterliegt der Fall dem Stadtgericht.

Artikel 19 regelt den Viehkauf. Jude oder Jüdin sollen am Abend vor dem Markt und am Markttage selbst nicht vor Mittag in die Viehställe gehen, um Ochsen oder

---

*Tracht der Wormser Juden* ▶

Entsprechend den Ordnungen von 1524, Art. 13 und 1570, Art. 20 (vergl. Anm. 142): Mantel mit aufgenähtem gelben Ring und Schulkappe. Aus: „Thesaurus picturarum“ des Markus zum Lamm (1544-1606), Hess. Landesbibliothek Darmstadt Hs. 1971, Bd. 23, S. 121. Der Jude hat in Händen Knoblauch und einen Geldbeutel. Das hebräische Wort *schum* für Knoblauch entspricht zugleich der bei Juden gebräuchlichen Abkürzung SCHUM für Speyer, Worms, Mainz.

Vieh zu kaufen. Bei Zuwiderhandlung werden sie zusätzlich zur Strafe mit dem Betrag belegt, den sie für das Tier gegeben haben. Auf freiem Markt hingegen kann ein jeder zu allen Zeiten nach seinem Bedarf einkaufen.

Artikel 20 beschließt das Gedinge mit dem Hinweis auf die Verbindlichkeit für alle Wormser Juden. Sie sollen „wie andere unsere Bürger" Sicherheit, Schutz und Schirm genießen für die 4 Jahre, die als Laufzeit des Gedinges festgelegt worden sind. Weitere Belastungen haben sie nur zu erwarten, wenn „eine gemeine Aufsatzung unter unserer Bürgerschaft" vorgenommen werden muß.

Das Gedinge regelt in 12 Artikeln Fragen von Recht und Niederlassung. Dazu gehören Wohnplatz, Gemeindeeinrichtungen, Verpflichtungen gegenüber Stadtobrigkeit und Stadtrecht, Auszug und die Annahme eines für Handel, Geleit und Reisen notwendigen Schirmherrn. In 9 Artikeln sind Handel und Gewerbe angesprochen, zumeist Pfandleiheangelegenheiten, daneben auch die Gewerbeabgrenzung zu den Zünften sowie der Viehkauf. Der Artikel über das Glücksspiel ist vermutlich wegen konkreter Vorkommnisse in das Gedinge aufgenommen worden, bleibt allerdings in jüngeren Ordnungen stehen.[147]

Wenn man von einigen zeitbedingten Anpassungen und zusätzlichen Regelungen absieht,[148] bietet dieses erste vorhandene Gedinge zugleich das Grundschema aller Wormser Judenordnungen des 16. Jahrhunderts. Das Judengedinge von 1541 entspricht jenem von 1524 bei geringfügigen Änderungen. So sollen von den 400 Gulden pro Frankfurter Messe jetzt 200 in Gold und 200 in Münze gezahlt werden. Die wichtigste Erweiterung, die eingefügt wurde, lautet: „Und sollen die Juden hinfür keinen fremden Juden oder Jüdin in diesen Verstand ohne unser Vorwissen und Bewilligung auf- oder annehmen. So behalten wir hiermit uns auch vermöge unserer Oberkeit bevor, zu unserer Gelegenheit mehr Juden als jetzt hier sind in dieses Gedinge aufzunehmen. Doch daß sie an Bezahlung der 800 Gulden jährlicher Steuer und anderer Beschwerden der gemeinen Judischheit zu gut kommen ..."[149]

Einige Besonderheiten verdienen Hervorhebung. Einmal ist dies die Nennung von Jude und Jüdin in Rechts- und Handelssachen, eine im Stadtrecht für die übrigen Bewohner nicht übliche Praxis, weil dort die Frauen kaum eine Rolle spielen. Weiter ist auf die einheitliche Geltung des Stadtrechtes nach der Stadtrechtsreformation hinzuweisen, die mehrfach in den Artikeln angesprochen wird. Das Judenzeichen an der in späteren Ordnungen genau beschriebenen Tracht der Juden wird vorgeschrieben. Eine sehr allgemeine Verwendung erfährt die Bezeichnung „Bürger", die am Ende des Gedinges steht für alle, die sich unter der Obrigkeit der Stadt befinden, gleich welchen, eventuell wie die Juden eingeschränkten, Rechtsstatus sie haben. Daß hier nicht der von Kisch für die Zeit vor 1349 benutzte Bürgerbegriff angewendet werden kann, liegt auf der Hand.

---

*Tracht der Wormser Jüdinnen* ▶

Mantel mit aufgenähtem gelben Ring und Kopftuch. Aus: „Thesaurus picturarum" des Markus zum Lamm (1544–1606), Hess. Landesbibliothek Darmstadt Hs. 1971, Bd. 23, S. 122. Unter dem rechten Arm trägt die Jüdin eine Gans, wie sie als Speisetier, Hausname und in den Wormser Judenlegenden vorkommt; in der rechten Hand hält sie eine Geburtshelferkröte, Hinweis auf Kinderreichtum und die Bedeutung der jüdischen Mutter für eine jüdische Abkunft.

*Bischof, Stadt und Judengemeinde: Zusammenfassung*

Die Ansiedlung von Juden in Worms, die anscheinend im 10. Jahrhundert erfolgte und im frühen 11. Jahrhundert nachweisbar ist, fand statt im Zeitraum gesicherter bischöflicher Stadtherrschaft.[150] Daraus leiteten die Wormser Bischöfe ihre Rechte auf die Juden ab, soweit diese von den Kaisern und Königen an Stadtherr und Stadt verliehen worden waren. Innerhalb des Stadtwesens lebten die Juden in rechtlich eindeutigen Verhältnissen, die ihnen ein eigenes, wenn auch differenziert zu sehendes Bürgerrecht sicherten. Die Stadt durfte zu Bürgern „Christen und Juden" annehmen. Verfolgungen wie zur Kreuzzugszeit und das Aufkommen der Zünfte im 13./14. Jahrhundert schränkten die Rechte und Möglichkeiten der Juden jedoch spürbar ein, worüber ihr Bürgerrecht nicht hinwegtäuschen kann.

Die bischöflichen Rechte mußten vertraglich durch eine besondere Rachtung 1312 festgeschrieben werden. Trotz eines Versuches der Stadt, auch diese Rechte 1505 an sich zu bringen, konnten sie die Bischöfe behaupten. Sie blieben bis zum Untergang der Stadtfreiheit, die zeitlich mit dem Ende des alten Bistums Worms zusammenfällt, erhalten.[151] Diese Rechte umfaßten die Einsetzung von Judenrat und Judenbischof, die gemeinsam Gericht und Vorstand der jüdischen Gemeinde bildeten. Daneben waren vom Bischof abhängig das Judengericht der Kämmerer von Worms gen. von Dalberg, deren innerstädtisches Judengeleit sowie Abgaben des Judenmetzgers an den Dompropst.

Konnten die Juden Rechtsfälle, die sich nach den 5 Büchern Moses und nach dem Talmud ergaben, vor ihrem jüdischen Gericht selbst richten, so unterstanden sie in allen anderen Angelegenheiten dem zunächst ganz, später nur noch durch die Einsetzung der Gerichtsbeamten und einige symbolische Handlungen vom Bischof abhängigen Stadtgericht. Ausgenommen waren Streitigkeiten wegen Wucher, die vor das geistliche Gericht des Bischofs gehörten. Mit der endgültigen Anerkennung der 1498/99 durch die Stadt erfolgten Kodifizierung des in Worms gültigen Rechts, der „Stadtrechtsreformation", in der Rachtung von 1519 war dieses auch zum Recht der Juden in der Stadt Worms geworden.

Mit der Überlassung der Juden und ihres Eigentums an die Stadt durch Karl IV. 1348/49 hatten zwar Königsschutz und herrscherliche Ansprüche nicht aufgehört. Weiterhin blieb die Stadt an reichseinheitliche Regelungen aus dem Judenregal, die ihre freie Verfügungsgewalt über die Juden einschränkten, ebenso gebunden wie an die unangetastet gebliebenen bischöflichen Rechte. Dennoch hatte die rechtliche und ökonomische Einbindung der Juden in das Stadtwesen eine neue Qualität erhalten.

Nach ihrer Rückkehr in die Judengasse lebten sie trotz königlichen Schutzes und mehrfacher Verhinderung einer Austreibung durch Bischof und Kaiser[152] als Hintersassen[153] und – vor allem im 17. Jahrhundert so gesehen – als Leibeigene der Stadt. Die Regelung ihrer Alltagsordnung sowie ihrer ökonomischen und rechtlichen Beziehungen zur christlichen Umwelt nahm die Stadt in Gedingen und Judenordnungen vor.

Die Einwohnerzahl der Judengemeinde vor den Pestverfolgungen wurde nach 1349 bis in das späte 16. Jahrhundert nicht wieder erreicht. Im Judenviertel lebten zwischen 200 und 250 Einwohner bei anscheinend steigender Tendenz nach 1500.

Zuwanderung von außerhalb erfolgte aus der unmittelbaren Umgebung und aus dem süddeutschen Raum. Eine stärkere Fluktuation der Bevölkerung ist anzunehmen. Das abgeschlossene und mit Toren versehene Judenviertel innerhalb des nördlichen Stadtmauerbereiches umfaßte neben den zentral liegenden Gemeindegebäuden mit Synagoge, Spital, Bad und dem als Forum dienenden Synagogenhof rund 42 Wohngebäude in offenbar lockerer, mit Höfen und Gärten durchsetzter Bauweise. Die engere Bebauung geht mit der jüngeren Bevölkerungsvermehrung parallel. Spätestens im 15. Jahrhundert setzte sich die Benennung und Kennzeichnung der Häuser mit Namen durch. Eigentümer der meisten Häuser war die Stadt, vertreten durch den Rat. Doch gab es jüdisches Hauseigentum und Eigentumswechsel.

Die finanzielle Belastung der Juden erfolgte nur in geringem Maße durch Bischof, Kämmerer und Klerus. Die Hauptforderungen mit zuweilen kaum vorstellbaren Summen erhoben Könige und Kaiser in Form von Opfergeldern, Krönungsgeldern, Kriegsschatzungen und weiteren Sonderabgaben. Daneben nutzte die Stadt die Juden durch Sonderabgaben wie 1377 oder feste Abgaben wie die Schutzgelder aus den Gedingen als Finanzquelle. Wegen der von den Zünften erzwungenen und eifersüchtig überwachten Gewerbe- und Handelsbeschränkung der Juden mußten sie diese Gelder durch Pfand- und Geldleihe zusammenbringen. Viehhandel, Fleischverkauf, die Tätigkeit von Judenärzten und einige Sondergewerbe[154] brachten kaum den Hauptanteil der benötigten Summen auf.

Die Betrachtung der jüdischen Komponente der Wormser Stadtgeschichte im hier behandelten Zeitraum zeigt, daß sie ein Abbild der Stadtgeschichte insgesamt darstellt. Wiederum führt die Entwicklung von der bischöflichen Stadtherrschaft zu einer zunehmenden Verselbständigung des bürgerlichen Stadtwesens, wobei königliche Privilegien den Progress der städtischen Emanzipationsbestrebungen fördern. Das Schicksal der jüdischen Gemeinde ist viel mehr mit der innerstädtischen Entwicklung und der Auseinandersetzung von Rat und Zünften verbunden als mit der ursprünglichen bischöflichen Herrschaft. Hingegen sind Anspruch und Eingriffe von Kaiser und Reich stets bedeutsam geblieben.

In den Kampf um die Stadtherrschaft um 1500 fügt sich die Geschichte der Judengemeinde in dieser Zeit folgerichtig ein. Auch das Ergebnis, die Rachtungen von 1519/26, mit einer Grundlegung des rechtlichen Verhältnisses von Bischof und Stadt bis zum Ende des Alten Reiches bestätigt dies. Der Bischof blieb nomineller Stadtherr mit eher symbolischen Einsetzungsrechten für Stadtmagistrat wie Judenrat. Die Stadt war Eigentümer und praktisch Herr der Juden, auch wenn sie auf die geringen bischöflichen und auf die in ihren Auswirkungen sehr viel einschneidenderen königlichen Rechte weiterhin Rücksicht nehmen mußte.

## Anhang I

Verzeichnis der Judenheit zu Worms nach der Liste des Gemeinen Pfennigs 1495

Unter der Zeile mit Namen, Herkunftsort und Hausname sind ausgewertet:
1) das Verzeichnis 1495 (siehe Anm. 100)
2) die Steuerliste 1495/96 (siehe Anm. 101)
3) die Häuserliste 1500 (*Stern,* Statistik I, siehe Anm. 110)

4) zusätzliche Angaben
5) die Judenratsliste 1505, *Boos,* UB III (Anm. 3) S. 507 f.
In runden Klammern erscheinen die laufenden Nummern des Verzeichnisses, in eckigen Klammern die Nummern der Häuser nach *Stern,* Statistik I. Abkürzungen: HF = Hausfrau; Ki = Kind(er); S = Süden; N = Norden (Stadtmauerseite); Pers. = Personen; fl. = Gulden.

*Verzeichnis 1495/96*

1. Meyer, Lesars Sohn [1, 42]
   1) Meyer Lesars Sohn, HF, 2 Ki, 1 Magd: 5 Pers.
   2) 3 Pers., 2 fl.
   3) N, Haus nächst an der Martinspforte; Meyer gibt 28 fl., weil es dem Rat gehört [1, 42]
   4) Meyer ist der Sohn des um 1496 verstorbenen Rabbiners (Hochmeisters) Lesar (18.), der zunächst im genannten Haus [1] gewohnt hatte. Meyer wohnte früher im Haus zum Krug [34], dort 1500 Jonas (51.). Nach seines Vaters Tod war Meyer in dessen Haus umgezogen. Häuser [1] und [42] sind identisch.
   5) Meyer Lesars Sohn, Judenratmann 1505.

2. Mannes Bick
   1) Mannes Bick, 1 Ki: 2 Pers.
   2) für sich und sein Kind 1 fl.
   3) -
   4) Wohnte entweder mit im Hause eines anderen Juden, evtl. Gottschalk von Wachenheim (3.), oder befand sich 1500 nicht mehr in Worms.

3. Gottschalk von Wachenheim, zur Flasche [2]
   1) Gotschalck, HF, sein Schwiegervater, 1 Magd: 4 Pers.
   2) Gotschalck von Wachenheim, 4 Pers., 2 fl.
   3) S, Haus zur Fleschen an der Pforte. Gehört mit dem angebauten, durch einen Eingang verbundenen Haus daneben dem Rat, für beide Häuser ein besonderes Gedinge mit „ausgeschnittenem Zettel" [2].
   4) Im Nebenhaus [3] sein Sohn Mennel (4.). Herkunftsort Wachenheim a.d. Weinstraße.

4. Mennel von Wachenheim [3]
   1) Mennel Gotschalcks Sohn, HF, 3 Ki, 1 Magd: 6 Pers.
   2) Menlin von Wachenheim, 5 Pers., 2 fl.
   3) S, Haus an Haus zur Flasche angebaut, gehört wie jenes dem Rat [3].
   4) Vgl. Gottschalk (3.).
   5) Mennel von Wachenheym, 1505 zum Judenratmann gewählt.

5. N.N.
   1) Sals (Sauls?) Schwiegervater, 1 Magd, 1 arme Jüdin: 3 Pers.
   2) -
   3) -
   4) Vgl. Saul (14.), unsicher.

6. Lewe (Leo), zur Rose [5]
   1) Lewe, HF, 4 Ki; (sein Vater, 2 Knaben zieht er um Gottes Willen, 1 arme Magd): 7 Pers.
   2) 7 Pers., 5 fl.
   3) Leo Davids Sohn, S, Haus zur Rose, gehört wie das abgeteilte Nebenhaus zum Hirschhorn [6] Lewe nach Auskunft seiner Frau [5].
   4) Im Verzeichnis sind Lewe und sein Vater David von Bruberg (7.) getrennt, in der Steuerliste gemeinsam veranlagt. Die unzutreffend angegebene Personenzahl gilt stets für beide Haus-

halte, eine Zuordnung einzelner Personen läßt sich nicht eindeutig vornehmen. Ein Schirmbrief für Lewe mit Siegel siehe Meyer (31.) im Haus zur Sichel [12]. Lewe besaß die Häuser zur Rose [5], zum Hirschhorn [6], Haus am Hirschhorn [7], zur Sichel [12], Neubau [13], zum Teufelskopf [14]. Wahrscheinlich war er Vorbesitzer des Hauses zum Roß [11], vgl. Gottschalk (48.).

5) Sein Sohn vermutlich Amsel des Juden Leo Sohn (58.).

7. David von Bruberg (Breuberg?), zum Hirschhorn [6]
   1) Siehe (6.).
   2) Siehe (6.).
   3) David von Bruberg, Vater des Leo (Lewe) wohnt S, Haus zum Hirschhorn, das ursprünglich mit dem Haus zur Rose [5] ein Haus bildete, jetzt aber abgeteilt ist und wie jenes Lewe (6.) gehört, von dem sein Vater es bestanden hat [6].
   4) Ursprünglich wohnte David im Haus zum Hirsch [26], dort jetzt Isac vom Bodensee (30.).

8. Falck zum Spiegel (Velcklin zum Wolf) [28]
   1) Falck, HF, 2 Ki, 1 Magd und seine Schwester, die wegziehen will: 6 Pers.
   2) Falck zum Spigl für 4 Pers. und eine Magd 2½ fl.
   3) Ein Haus zum Spiegel nicht in der Häuserliste, jedoch genannt Velcklin, S, im Haus zum Wolf, das er vom Rat bestanden hat [28].
   4) Falck und Velcklin dürften identisch sein.

9. Lewe (Lebgin) von Frankfurt, zum Bären [41]
   1) Lewe, HF, 5 Ki, 1 Magd: 8 Pers.
   2) Lebgin von Frankfurt, 7 Pers., 3 fl.
   3) N, Haus zum Bären, das dem Rat gehört [41].
   4) *born* bei *Stern,* verlesen für *bern* (Bären).

10. Lesar von Rothenburg, zum Affen [40]
    1) der arm Lesar, HF, 3 Ki: 5 Pers.
    2) Lesar von Rotenburg, 5 Pers., 1 fl.
    3) N, Haus zum Affen, hat Lesar vom Rat bestanden [40].

11. Symon der Schwarzfärber [7]
    1) der hinkende Swartzferber, HF, 2 Ki: 4 Pers.
    2) Symon ferber 5 Pers. ½ fl.
    3) S, sitzt hinten im Gäßchen am Hirschhorn [6], hat das Haus von Lewe (6.) bestanden [7].
    4) Widerspruch in der Personenzahl vielleicht ein Schreibfehler, oder die Personenzahl hat sich tatsächlich im Zeitraum zwischen der Anlage beider Listen vergrößert. 1490 Mai 7 wird Symon, Smohels Sohn genannt, StadtA Worms Urk. I/588.
    5) Vielleicht identisch mit Simon von Ulm (55.).

12. Ysac
    1) Ysac, seine Mutter: 2 Pers.
    2) Vermutlich identisch mit Saul von Ulm (46.).
    3) Vgl. (46.).
    4) Während Ysac in den jüngeren Listen fehlt, ist der mit seiner Mutter zusammenlebende Saul von Ulm im Verzeichnis nicht nachweisbar. Vermutlich sind die Personen identisch. Der Name Ysac wäre an dieser Stelle dann falsch, der Eintrag müßte wie Saul von Ulm (46.) lauten.

13. Jakob Lewenknecht [9]
    1) Jacob Lewen Knecht, HF, 1 Ki, eine arme Magd: 4 Pers.
    2) Jacob Lewenknecht, 3 Pers. 1 fl.
    3) Jacob Lewen Knecht, S, im Gäßchen in einem an das Haus zum Stern [8] angebauten Häuschen, das wie der Stern dem Rat gehört [9].
    4) Trotz wechselnder Schreibweise dürfte es „Jacob, Lewen Knecht" heißen, er war wohl bei Lewe (6.) als Knecht tätig.

14. Saul
    1) Saul, HF, 2 Ki, 1 Magd: 5 Pers.
    2) 4 Pers., 2 fl.
    3) -
    4) Wohnte eventuell im Haus zur Kanne [10] des David von Windsheim (15.), da in beiden Listen direkt vor bzw. hinter ihm aufgeführt. Vgl. auch (5.), unsicher.

15. David von Windsheim, zur Kanne [10]
    1) David, HF, 4 Ki, ein armes Kind zieht er um Gottes Willen und 1 Tochter: 8 Pers.
    2) David zur Kannen, 7 Pers., 4 fl.
    3) David von Wynsheim, Haus zur Kanten, ist ein „gros gehus" und gehört dem Rat [10].
    4) Schreibung „Kante" ist geläufiger, bedeutet aber „Kanne". Im selben Haus wohnte vermutlich auch Saul (14.). Wynsheim wohl Bad Windsheim.

16. Judenbischof Josel Gans, zur Gans [39a]
    1) der Juden Bischof, HF, sein Tochtermann, Tochter und 1 Ki: 5 Pers.
    2) Josel Ganß, 4 Pers., 1 fl.
    3) Josel, N, im Haus zur Gans, das er vom Rat bestanden hat [39a].
    4) Josel lebte bereits vor 1490 Mai 7 in Worms, StadtA Worms Urk. I/588.
    5) Josel Gans, Judenbischof 1505.

17. Kel, Witwe des Arztes Gottschalk [17]
    1) Kel Jüdin, 2 Ki: 3 Pers.
    2) Gotschalcks des Arzts Frau, 3 Pers., 1 fl.
    3) die artztin, S, wohnt hinter der Synagoge neben des Schulklopfers Haus [24], hat ihr Haus von der Judenschaft bestanden [17].
    4) Bereich der hinteren Judengasse.

18. Hochmeister (Rabbiner) Lesar [1, 42]
    1) Hofmeister, HF, 1 Ki: 3 Pers.
    2) -
    3) 1500 bereits verstorben, sein Sohn Meyer (1.) zog, N, vom Haus zum Krug [34] in seines Vaters Haus [1, 42].
    4) Bezeichnung „Hofmeister" wohl in Hochmeister zu ändern. Der Verbleib von Frau und Kind ist nicht feststellbar. Ein anderer Rabbiner wird nicht genannt.

19. Kaufmann
    1) Kaufmann, HF, 1 Kind.
    2) Für sich 1 fl.
    3) -
    4) Mit keinem der ungeklärten Namen in Verbindung zu bringen.

20. Ysac Metzger (Ysac Koch) [39]
    1) Ysac metzler, HF, 1 alte Magd und 2 Ki zieht er um Gottes Willen: 5 Pers.
    2) Ysaac metzler, für sich, seine Hausfrau und zwei Kinder und eine alte Frau 1 fl.

3) N, zwischen Abraham Metzgers (21.) Haus [38] und dem Haus zur Gans [39a] sitzt Ysac Koch in einem Haus, das er vom Rat bestanden hat [39].
4) Wechsel der Berufsbezeichnung wohl ohne Bedeutung für Identität.

21. Abraham Drutmann (Abraham Metzger) [38]
1) Abraham drutman, seine Mutter, 3 Ki: 5 Pers.
2) 5 Pers., 2 fl.
3) Abraham metzler, N, sitzt neben dem Haus zum Grünbaum [37] in einem „gehuse", das er vom Rat bestanden hat [38].
4) Identität wahrscheinlich.

22. Mosse von Nürnberg, zum Teufelskopf [14]
1) Mosse von Nürnberg, HF, 4 Ki: 6 Pers.
2) 6 Pers., 2½ fl.
3) S, Haus zum Dufelskopf, das er von Lewe (6.) bestanden hat [14].

23. David von Nördlingen, zum Grünbaum [37]
1) David, HF, 3 Knaben, 1 alte Frau, 1 Magd: 7 Pers.
2) David von Nördlingen, 4 Pers. 3 fl.
3) Haus zum Grünbaum, gehört dem Rat [37].
4) Vgl. auch Jacob von Nördlingen (28.).

24. Schulklepper (Salomon der Schulklopfer) [16]
1) Der Schulklepper, HF, 3 Ki, 1 Magd: 6 Pers.
2) 5 Pers., 1 fl.
3) S, hinter der Schule (Synagoge) in einem Haus sitzt der Schulklopfer, der es von der Judenschaft bestanden hat [16].
4) 1490 Mai 7 wird in einer Urk. StadtA Worms I/588 „Salomon der Schulklopfer" genannt. Bezeichnung als „Schulklepper" ist jedoch gebräuchlicher, weil der Schulklepper die Juden mittels einer Holzklepper (Holzklapper) zum Gottesdienst ruft: er klopft weniger als er klappert. Das Haus liegt in der hinteren Judengasse.

25. Kartenmacherin
1) Die Kartenmecherin, 3 Ki und ihr Bruder: 5 Pers.
2) 4 Pers., 1 fl.
3) —
4) Einordnung zwischen Schulklepper (24.) im Haus [16] und Schmeyo (26.) im Haus [15] könnte auf eine Wohnung in der hinteren Judengasse verweisen, eventuell als Mieterin.

26. Schmeyo von Aschaffenburg [15]
1) Schmey, HF: 2 Pers.
2) Schmeyo von Aschaffenburg, 2 Pers., 2 fl.
3) Schmeyo von Oschenburg, S, sitzt in einem Häuschen hinten bei der Schule (Synagoge), gehört zu der Badstube; er hat es um einen Zins vom Rat bestanden anstatt eines anderen [15].
4) Namenlesung bei *Stern* falsch. Bereich der hinteren Judengasse. Zuvor wohnte Schmeyo unweit in einem Häuschen [22], das jetzt Joseph (49.) bewohnt.

27. Gutgin von Rothenburg, zum Rad [24]
1) Gutgin von Rotenburg, 4 Ki, ihr Bruder, 1 arme Frau und 1 Schüler: 8 Pers.
2) —
3) S, im Haus zum Rad sitzt Gutgin, die es vom Rat bestanden hat [24].

4) Listen des Gemeinen Pfennigs jeweils Mosse zum Rad (35.), der aber in der Häuserliste fehlt. Mosse ist im Verzeichnis mit 3 Pers., in der Steuerliste mit 8 Pers. angegeben, letztere Personenzahl entspricht der Familie von Gutgin.
5) Vgl. Smehel Smol zum Rad (59.).

28. Jacob von Nördlingen, zum Kessel [19]
1) Jacob von Nordlingen, HF, 4 Ki, 2 Mägde: 8 Pers.
2) Für sich, seine Hausfrau, Kinder und Bewandt 7 fl.
3) S, Haus zum Kessel, das er vom Rat bestanden hat [19].
4) Vgl. auch David von Nördlingen (23.).
5) Jacob von Nördlingen, Judenratmann 1505.

29. Clara (Sara), zur Büchs [35]
1) Clara, 2 Ki: 3 Pers.
2) 17 Albus
3) Sara, N, Haus zur Büchs, das sie vom Rat bestanden hat [35].
4) Identität nicht eindeutig zu klären.

30. Ysac (Itzig) vom Bodensee, zum Hirsch [26]
1) Ysac vom Bodensee, HF, 1 Ki, 1 Magd und seine Schwiegermutter: 6 Pers.
2) 4 fl.
3) Itzig vom Bodensee, S, Haus zum Hirtz, das er mit David von Bruberg (7.) gewechselt hat, welcher es vom Rat bestanden hat [26].
4) Personenzahl im Verzeichnis so angegeben. Das Haus bewohnte früher David von Bruberg, jetzt im Haus zum Hirschhorn [6].

31. Meyer von Reutlingen, zur Sichel [12]
1) Meyer von Rutlingen, HF, 5 Ki: 7 Pers.
2) 7 Pers., 3 fl.
3) S, Haus zur Sichel, das er als Erbe von seinem Vater her besitzt; es soll zum Haus zum Teufelskopf [14] gehören [12].
4) Meyer wohnte früher im Haus zum Blech [32], vgl. Vorsänger Elias (42.). Da das Haus zum Teufelskopf Lewe (6.) gehört, hatte der es wohl schon an Meyers Vater gegeben, so daß nur der Bestand auf Meyer übergegangen ist. Lewe gehört auch der anschließende Neubau [13]. Eine für „Leb Jud, Burger zu Worms" 1497 Sept. 29 ausgestellte Schirmurkunde des Grafen Emich zu Leiningen, Fürstlich Leiningensches Archiv Amorbach Urk. 11/71, mit Wachssiegel mit innen achteckigem Ringsiegel, das eine Sichel in einem Wappenschild zeigt.
5) Vielleicht identisch mit Meyer Abrahams Sohn (56.).

32. Gerson von Dieburg, der Würfelmacher [33]
1) Gerson, HF, 2 Ki, 1 Knabe: 5 Pers.
2) Gerson der werfler, 4 Pers., 2 fl.
3) Gerson von Diepurg, wurffelmacher, N, hat sein Haus vom Rat bestanden [33].

33. Ytzig Schwertfeger [20]
1) Ytzig Swertfeger, HF, 2 Ki: 4 Pers.
2) 4 Pers., 15 Albus.
3) Jytzig Swertfeger, S, nahe dem Haus zum Kessel [19], in der hinteren Judengasse [20].

34. Mennel Metzger [21]
1) Mennel metzler, HF, 3 Ki: 5 Pers.
2) Mendlin der Metzler, 5 Pers., 1 fl.
3) Der taube Metzger, S, neben dem Judenspital, in der hinteren Judengasse [21].
4) Die übrigen beiden Metzger tragen andere Namen: Ysac (20.), Abraham (21.).

35. Mosse, zum Rad [24]
    1) Mosse zum Rad, HF, 1 Ki: 3 Pers.
    2) 8 Pers., 6 fl.
    3) —
    4) Vgl. Gutgin von Rothenburg (27.), auf deren Familie die Personenzahl der Steuerliste - wenn auch unter dem Namen Mosse zum Rad - zutrifft. Mosse könnte ihr Bruder sein, eine Frau und ein Schüler wären die übrigen Mitglieder seiner Familie. In der Häuserliste wird Gutgin als Beständerin des Rates genannt, S, Haus zum Rad [24].

36. Bader
    1) Der Beder, HF, 4 Ki, 1 alte Frau: 7 Pers.
    2) 1 fl.
    3) -
    4) Wahrscheinlich war das Badhaus Eigentum der jüdischen Gemeinde wie das Spital, in dessen Nähe in der hinteren Judengasse es lag, und wird deshalb nicht aufgeführt. Es könnte sich nach Lage und Art der Aufzählung im Verzeichnis um den sonst nicht nachweisbaren Joseph (49.) in der hinteren Judengasse handeln, der mit Schmeyo (26.) ein Haus bei der Badstube getauscht zu haben scheint.

37. Judenscherer From [23]
    1) Der Scherer, HF, Sohn, Sohnsfrau, 1 Ki, 1 arme Frau: 6 Pers.
    2) Der Judenscherer, 6 Pers., 4 fl.
    3) From Judenscherer, S, sitzt im neuen Eckhaus im Bereich der hinteren Judengasse und hat lt. Angabe seiner Frau bis zu seinem Tod ein Gedinge vom Rat auf das Haus [23].

38. Fischlin (Vischlin), zur Heppe [25]
    1) Fischlin, HF, 2 Ki, 1 Knabe: 5 Pers.
    2) Vischlin, 5 Pers., 3 fl.
    3) S, Haus zur Heppen, das er vom Rat bestanden hat [25].
    4) Mit im Haus wohnt Itzig von Oppenheim (51.). Ein „Davit zur heppen" in der Steuerliste 1470.

39. David Arzt
    1) David artzt, HF, 1 Magd: 3 Pers.
    2) 1 fl.
    3) —
    4) Möglicherweise identisch mit oder Vorgänger von Jacob Kopf Arzt (52.) im Haus zum Einhorn [36].

40. Gutgin (Gutlin) von Gengenbach, zum Hasen [18]
    1) Gutgin von Gengen, 4 Ki: 5 Pers.
    2) Gutlin zum Hasen, 5 Pers., 3 fl.
    3) S, Haus zum Hasen, das sie vom Rat bestanden hat [18].
    4) Für den Ortsnamen Gengen kommt am ehesten Gengenbach in Frage.

41. Ysac von Sittard, zum Rebstock [27]
    1) Ysac von Rebstock, HF, 3 Ki: 5 Pers.
    2) Ysaac von Sotern, 5 Pers., 3 fl.
    3) Isac von Sitart, S, Haus zum Rebstock, das er vom Rat bestanden hat [27].
    4) Ein „Ysack sittert" bereits 1470 in der Steuerliste, wohl Sittard in den Niederlanden.
    5) Ysach von Sittert, Judenratmann 1505.

42. Vorsänger (Elias), zum Blech [32]
    1) Der Fursenger, HF, 3 Ki, 1 Knecht, 2 arme Knaben: 7 Pers.
    2) 8 Pers., davon sind zwei arme Knaben, 2 fl.
    3) Helias der Fursenger, N, Haus zum Blech, das er von etlichen Juden bestanden hat, die jetzt nicht hier sind [32].
    4) Im Verzeichnis falsche Addition. In dem Haus saß früher Meyer (31.).

43. Lewe Gumprecht (von Niederolm) [13]
    1) Der lahm Lewe, 1 Magd: 2 Pers.
    2) Lewe Gumprecht, für seine Person 1 fl.
    3) Leo von Niederulm, S, im neuen Häuschen neben dem Haus zur Sichel [12], das er von Lewe (6.) bestanden hat [13].
    4) Identität wahrscheinlich.

44. Abraham (von Essenheim) [31]
    1) Abraham, HF, Schwiegermutter, 3 Ki, 1 Magd, 1 Enkel: 8 Pers.
    2) 5 fl.
    3) Abraham von Essenheim, unten an der untersten Pforte, N, hat das Haus vom Rat bestanden [31].
    4) Identität wahrscheinlich.

45. Lesar von Mainz [30]
    1) Lesar, HF, 1 Tochter, 1 Sohn, 1 Sohnsfrau, 1 Frau, 1 Magd: 7 Pers.
    2) Lesar von Mainz, 5 fl.
    3) S, Haus neben der untersten Pforte, das dem Rat gehört [30].

*Steuerliste 1495/96, zusätzliche Namen*

46. Saul von Ulm, zum Stern [8]
    2) Jacobs von Ulm Witwe und ihr Sohn, 1 fl.
    3) Saul von Ulm und seine Mutter, S, Haus zum Stern, das dem Rat gehört [8].
    4) Saul ist vermutlich identisch mit Ysac (12.), so daß die Einträge zusammengehören. Ein Jacob von Ulm bei *Stern* in der Steuerliste 1470 genannt.
    5) Saul von Ulm, Judenratmann 1505.

47. Rechlin, zum halben Mond [4]
    2) Rechlin, für ihre Person zum Mond, 18 Albus.
    3) Rechlin, Lesars Schwester, S, Haus zum halben Mond, die zusammen mit ihrem Bruder das Haus geerbt hat, das ihr Eigen sei und wofür sie ihrem Bruder jährlich 1 oder 2 fl. als Zins gibt [4].
    4) Ob der Bruder Lesar von Mainz (45.) oder der um diese Zeit bereits verstorbene Hochmeister Lesar (18.) ist, läßt sich nicht feststellen.

*Häuserliste 1500, zusätzliche Namen*

48. Gottschalk von Herlisheim, zum Roß [11]
    3) Gottschalk von Hersheim, S, Haus zum Roß, welches Lewe gewesen ist und das Gottschalk von den Juden bestanden hat [11].
    4) Hersheim vermutlich Herlisheim/Elsaß. Vorbesitzer wohl Lewe (6.).

49. Joseph [22]
    3) Josep, S, auf dem Platz in der hinteren Judengasse in einem Häuschen, das ihm die Judenschaft geliehen hat und in dem zuvor Schmeyo von Aschaffenburg (26.) wohnte [22].
    4) Joseph vielleicht identisch mit dem Bader (36.).

50. Itzig von Oppenheim [25]
    3) Itzig von Oppenheim, S, sitzt mit im Haus zur Heppe [25] von Fischlin (38.).
    4) Sein Sohn Jonas (51.).

51. Jonas, zum Krug [34]
    3) Jonas, Itzigs von Oppenheim Sohn (50.), N, Haus zum Krug, das Meyer (1.) vom Rat bestanden und an Jonas verliehen hat [34].

52. Jacob Kopf Arzt (Kopfarzt?), zum Einhorn [36]
    3) Jacob Kopf Arzt, N, Haus zum Einhorn [36].
    4) Vielleicht Zusammenhang mit David Arzt (39.).

*Judenrat 1505, zusätzliche Namen*

53. Ascher von Eger
    5) Oscher (Ascher) von Eger, Judenratmann 1505.

54. Senderlin von Staffelstein
    5) Senderlin von Staffelstein, Judenratmann 1505.

55. Simon von Ulm
    5) Simon von Ulm, Judenratmann 1505; vielleicht identisch mit Symon dem Schwarzfärber (11.).

56. Meyer, Abrahams Sohn
    5) Meyer Abrahams Sohn, Judenratmann 1505; vielleicht identisch mit Meyer von Reutlingen (31.).

57. Mosse von Günzburg
    5) Mosse von Guntzburg, 1505 zum Judenratmann gewählt.

58. Amsel, Leo des Juden Sohn
    5) Amisel Leo Judden Sohn, 1505 zum Judenratmann gewählt; sein Vater vermutlich Lewe (6.).

59. Smehel Smol, zum Rad [24]
    5) Smehel Smol (Samuel) zum Rad, 1505 zum Judenratmann gewählt; vgl. Gutgin von Rothenburg (27.) im Haus zum Rad [24].

## Anhang II

Die Häuser der Judengasse 1500

StadtA Worms 1B/2024, 12 und *Stern,* Statistik I (Anm. 99). Eigentümer: R = Rat; J = Jude; JH = Judenheit; U = unbekannt.

Südseite von West nach Ost, beginnend hinter der Martinspforte auf der Innenseite des oberen Tores zur Judengasse: Haus zur Flasche an der Pforte (Judentor) R [2], daran angebautes Haus R [3], Haus zum Halben Mond J [4], Haus zur Rose J [5], Haus zum Hirschhorn J [6], Haus im Gäßchen am Hirschhorn J [7], Haus zum Stern R [8], dahinter im Gäßchen ein Haus R [9], Haus zur Kanne (zur Kante, ein großes Haus) R [10], Haus zum Roß J [11], Haus zur Sichel J [12], neues Häuschen daneben J [13], Haus zum Teufelskopf J [14], Häuschen bei der Schule R [15], Haus hinter der Schule JH [16], Haus dahinter JH [17], Haus zum Hasen R [18], Haus zum Kessel R [19], Haus U [20], Haus neben dem Judenspital U [21], Häuschen auf dem Platz JH [22], neues Eckhaus R [23], Haus zum Rad R [24], Haus zur Heppe R [25], Haus zum Hirsch R [26], Haus zum Rebstock R [27], Haus zum Wolf R [28], zwischen Wolf und Rebstock ein (unbewohntes) Steinhaus U [29], Haus neben der untersten Pforte (Judentor) R [30].

Ebenfalls auf der Südseite liegen die Gemeindegebäude Schule (Synagoge), Judenspital und Badhaus. Sie gehören wie die Häuser [15–17] und [21–22] zur hinteren Judengasse, während die Häuser [18–20] anscheinend in der Judengasse liegen, was der Liste aber nicht eindeutig zu entnehmen ist.

Nordseite (Stadtmauer) von Ost nach West, beginnend nahe der Judenpforte auf der Innenseite des unteren Tores zur Judengasse: Haus unten an der untersten Pforte (Judentor) R [31], Haus zum Blech J [32], Haus R [33], Haus zum Krug R [34], Haus zur Büchs R [35], Haus zum Einhorn U [36], Haus zum Grünbaum R [37], (größeres) Haus R [38], Haus R [39], Haus zur Gans R [39a], Haus zum Affen R [40], Haus zum Bären R [41], Haus nächst der Martinspforte auf der linken Hand (vom oberen Judentor her gesehen) R [1,42].

---

*Zur Abbildung S. 73* ▶

Der Situationsplan der Judengasse um 1500 entspricht den Angaben der Häuserliste. Sie wurde mit Häuserverzeichnissen von 1610, 1619 (vgl. Anm. 124) sowie von 1760 (August *Weckerling,* Zur Kenntnis der Stadt Worms, ihrer Gebäude und Bewohner im 17. und 18. Jahrhundert, in: Vom Rhein. Monatsblatt des Wormser Altertumsvereins, 1907, S. 13 ff.) verglichen und in den Katasterplan von 1810 (StadtA Worms) übertragen. Die Reinzeichnung hat Jürgen Arnold/Worms angefertigt, wofür der Verfasser dankt.

Auffällig ist die dichtere Bebauung im Westen bei schwächerer und zum Teil nicht eindeutig zu lokalisierender Bebauung im Osten (Südseite). Einige Hausnamen scheinen noch im 16. Jahrhundert ihren Platz gewechselt zu haben, andere wurden ausgetauscht. So heißt das Haus zum Teufelskopf in den jüngeren Listen „Zur Sonne" [14].

Die Häuser „Zum Hasen" [18], „Zum Kessel" [19] und „Zum Hirsch" [26] werden in den jüngeren Listen stets auf der Nordseite (Stadtmauer) angeführt. Das Häuserverzeichnis von 1500 läßt eine solche Lokalisierung aber nicht zu. Am Übergewicht der dem Rat gehörigen Häuser auf der Nordseite würde ihre Umorientierung, die aufgrund der jüngeren Listen durch Kreuzchen angedeutet worden ist, allerdings nichts ändern, da auch diese Häuser dem Rat gehörten. Das Haus „Zum Rad" [24] findet sich in den jüngeren Listen zwischen dem „Rebstock" [27] und dem „Zum Riesen" genannten Haus [30] direkt am unteren Tor, während der „Wolf" [28] als Haus neben diesem Tor auf der Nordseite („Zum jungen Wolf") angeführt wird.

Legende zum Plan: Die Nummern entsprechen der Häuserliste von 1500. I = Martinspforte, II = Ziegelturm, III = Henker- oder Folterturm, IV = Scharfrichterturm, V = Judenpforte. OT = Oberes Judentor, UT = Unteres Judentor; B = Badhaus; S = Synagoge mit FS = Frauensynagoge, H = Synagogenhof und M = Mikwa; T = Tanzhaus, auch als Judenspital bezeichnet.

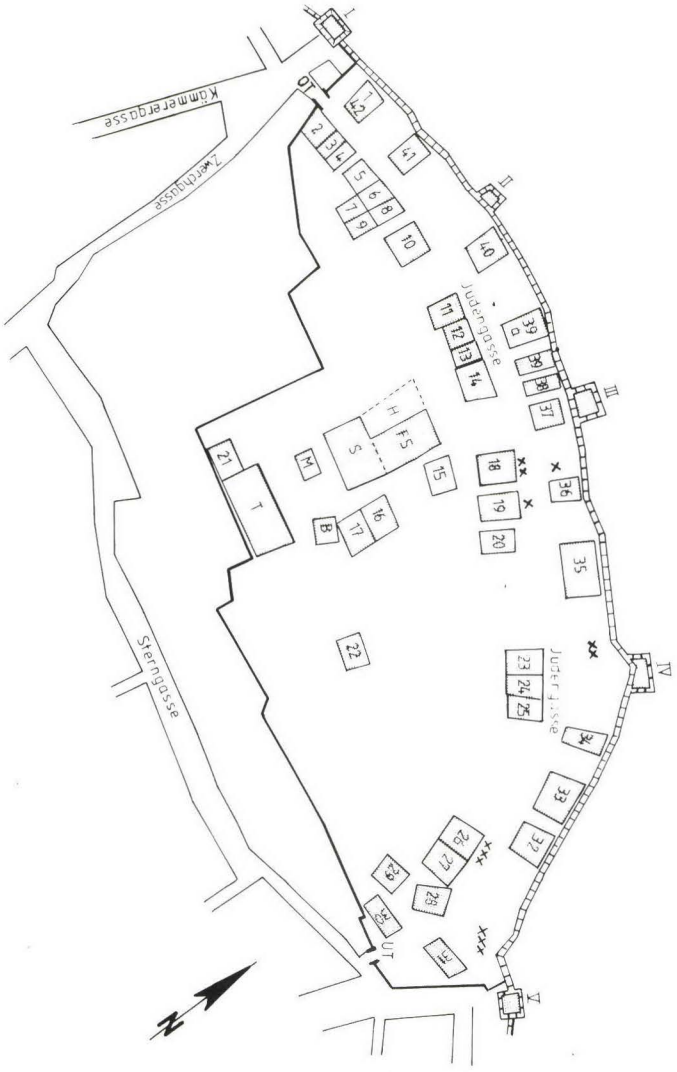


*Situationsplan der Judengasse in Worms um 1500*

## Anhang III

Der Judenrat 1505

Der Judenrat bestand entsprechend der von der Stadt gegebenen neuen Ordnung aus 13 Männern (*Boos* UB III S. 507 f. und *Stern,* Statistik II (Anm. 99) S. 10, Anm. 9; die Zahlen in Klammern beziehen sich auf das Verzeichnis Anhang I):

Judenbischof Josel Gans (16.)
Meyer, Lesars Sohn (1.)
Jacob von Nördlingen (28.)
Ysac von Sittard (41.)
Saul von Ulm (46.)
Ascher von Eger (53.)
Senderlin von Staffelstein (54.)
Simon von Ulm (55.)
Meyer, Abrahams Şohn (56.)

Zu diesen bereits dem älteren Judenrat angehörenden Männern kamen bei der Neuwahl hinzu:

Mennel von Wachenheim (4.)
Mosse von Günzburg (57.)
Amsel, Leo des Juden Sohn (58.)
Smehel Smol zum Rad (59.)

## Anmerkungen

1 Heinrich *Boos,* Geschichte der rheinischen Städtekultur, 4 Bände Berlin 1897-1901², hier Bd. III, Berlin 1899², S. 159-177; Josef *Kohler,* Carl *Koehne,* Wormser Recht und Wormser Reformation, Halle 1915, S. 105-124; Ephraim *Carlebach,* Die rechtlichen und sozialen Verhältnisse der jüdischen Gemeinden: Speyer, Worms und Mainz, Frankfurt o. J.; Leopold *Rothschild,* Die Judengemeinden zu Mainz, Speyer und Worms von 1349-1438, Berlin 1904; Festschrift zur Wiedereinweihung der Alten Synagoge zu Worms, hrsg. von Ernst *Róth,* Frankfurt/M. 1961, darin Lit.Verz. zum jüdischen Worms von Otto *Böcher,* S. 131-154; Monumenta Judaica. 2000 Jahre Geschichte und Kultur der Juden am Rhein, Handbuch, Köln 1963 (MJ); Germania Judaica. Bd. I: Von den ältesten Zeiten bis 1238, Tübingen 1963, Bd. II: Von 1238 bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, Tübingen 1968 (GJ)

2 GJ II (Anm. 1) S. 922 mit Anm. 39

3 Heinrich *Boos,* Quellen zur Geschichte der Stadt Worms, Bd. I-III, Berlin 1886-1893 (UB), hier I S. 304 f. Nr. 460 und 461.

4 Guido *Kisch,* Die Rechtsstellung der Wormser Juden im Mittelalter, in: Festschrift (Anm. 1) S. 173 ff., hier S. 176.

5 Adolf *Kober,* Die deutschen Kaiser und die Wormser Juden, in: Festschrift (Anm. 1) S. 182 ff.

6 *Boos* UB II S. 740 ff.; *Kisch* (Anm. 4) S. 181; *Kober* (Anm. 5) S. 184.

7 *Boos* UB II S. 740, Abs. 1 und 14; zum abweichenden Privileg für Speyer 1090 Febr. 19, siehe Julius *Aronius,* Regesten zur Geschichte der Juden, Berlin 1887-1902, S. 71 ff. Nr. 170, 171.

8 *Kisch* (Anm. 4) S. 177 ff., nach der Darstellung von *Koehne* (Anm. 1) S. 118-124, und den von *Kohler* publizierten Ratsverordnungen des 13. Jahrhunderts, ebd. S. 42, Art. 154 (Bürgeraannahme von Juden); das Bürgerrecht wurde auch durch Geburt oder Heirat erworben, ebd. S. 11, Art. 16-18.

9 *Kisch* (Anm. 4) S. 177.

10 *Boos* UB I S. 302 f.; während die 1. Rachtung von 1233 die Juden nicht erwähnt, vgl. UB I S. 163 ff., schwor der nach ihr gewählte 15er Rat gerecht zu richten über Kleriker, Laien und Juden, UB III S. 172.

11 *Boos* UB II S. 59.

12 *Kisch* (Anm. 4) S. 180.

13 *Boos* UB II S. 45ff.

14 *Koehne* (Anm. 1) S. 123, sieht in dem auf Lebenszeit gewählten Judenbischof den Vertreter der Gemeinde gegenüber dem bischöflichen Schutzherrn, während der jeweilige Monatsvorsteher alle übrigen Aufgaben eines Judenbischofs als Richter, Vorsitzender des Judenrates und Leiter der Verwaltung wahrnahm.

15 *Koehne* (Anm. 1) S. 121, der als Strafen anführt: Geldbußen in leichteren, Bann als zeitweiliger Ausschluß vom Gottesdienst oder als Ausschluß von jeder Lebensgemeinschaft mit der Gemeinde und Verfluchung in entsprechend schwereren Fällen.

16 Vom Judenrat ausgeschlossen waren Angehörige der Familien Krieheim, Drifzahn und Walich, von denen die beiden letzteren auf französische (Treves-Trevisanus) bzw. italienische (Walch-Welsch) Abkunft zurückgehen dürften. *Koehne* (Anm. 1) S. 120 Anm 1. Möglicherweise hatten die Juden selbst aus kultischen Gründen diesen Ausschluß veranlaßt.

17 *Boos* UB II S. 47, Z. 13: *die burger und die stat von Wormsze.*

18 Diese besondere Gerichtsbarkeit der Juden tangierte nicht Rechtsfälle, für die wie für alle Bürger Rat oder Stadtgericht zuständig waren, *Koehne* (Anm. 1) S. 106f.

19 *Kisch* (Anm. 4) S. 182; vgl. *Koehne* (Anm. 1) S. 122f.

20 *Boos,* Städtekultur (Anm. 1), III S. 163.

21 *Kisch* (Anm. 4) S. 179f.; die mehrfach genannten Judenmetzger (Schächter) sind als kultisch bedingte Handwerker anzusehen.

22 *Kober* (Anm. 5) S. 184f.; eine Anweisung Kaiser Heinrichs VII. von jährlich 10 Mark Silber auf die Juden zu Worms zugunsten des Ritters Wipfelin von Rosengarten bestätigt König Ludwig unter Anmahnung der seit 4 Jahren ausstehenden Zahlung durch seine „Kammerknechte" 1315 Juli 15, München, *Boos* UB II S. 69; 1315 Jan. 8, Worms, entschädigte König Ludwig, der wenige Tage zuvor mit der Stadt am 4. Jan. in Oppenheim ein Hilfsbündnis geschlossen hatte (UB II S. 60), diese für treue Dienste mit jährlich 300 Pfund Heller „so lange wir leben", UB II S. 61; 1316 März 9, Nürnberg, erhöht er diese Summe um 100 Pfund Heller, die der Stadt solange zugute kommen sollen, bis er oder seine Nachfolger ihr 4000 Gulden (fl.) zahlen, UB II S. 74; 1316 März 10, Nürnberg, weist er dem Ritter Cuno von Laumersheim 15 Pfund Heller als jährliche Rente auf die Juden von Worms an, UB II S. 75; 1338 Mai 1 fordert er auf dem Frankfurter Tag die Stadt Worms auf, bei den Juden 2000 fl. für seine „Frankreichfahrt" einzutreiben, UB II S. 201; vgl. GJ (Anm. 1) II, S. 920.

23 Siehe unten „Stadt und Juden seit 1349".

24 *Boos* UB II S. 45; die Urkunde Bischof Emmerichs ist nur durch dieses Vidimus von 1363 Dez. 23, Worms, überliefert.

25 Stadtarchiv Worms (StadtA Wo) I/410 für 1439 Okt. 9, Worms; I/427 für 1446 Juni 29, Worms; I/583 für 1488 Aug. 10, Worms.

26 StadtA Wo I/410, vgl. Anm. 25.

27 *Boos* UB II S. 46, Art. V: durch Domkapitel oder den von diesem bestimmten Administrator wahrzunehmen, wobei Gebühr dem zukünftigen Bischof zusteht.

28 StadtA Wo I/437, 1449 Juni 19, Worms, in der Herren *dringstube genannt daz nuwehuß oben uff in der grossen stubn,* wohl im Bürgerhof.

29 Johann Friedrich *Schannat,* Historia Episcopatus Wormatiensis, Bd. I–II, Frankfurt/M. 1734, hier II S. 444: Formula Juramenti a Judaeis praestandi; *Boos,* Städtekultur (Anm. 1), III S. 162f.

30 *Boos,* Städtekultur (Anm. 1), II S. 323; vgl. *Boos* UB III S. 93, Z. 35ff. mit Hinweis auf Bestattungen von Juden aus der Stadt und dem Umland.

31 StadtA Wo I/420, 1441 Nov. 6, Vidimus aus dem „Capittel buche von der metzeler und becker recht wegen", gefertigt vom Offizial des Wormser Hofes; gedruckt Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins XV (1863) S. 289ff.

32 StadtA Wo I/531, 1480 März 28, Worms.

33 Lehensverleihung 1507 Mai 20, *Boos* UB III S. 529, Z. 20; im Februar 1508 sollten Wormser Ratsgesandte am kaiserlichen Hof auch wegen der Juden verhandeln, was sich ebenso auf einen

Ungarnanschlag, vgl. Anm. 94 und UB III S. 524, Z. 27 und S. 525, Z. 39, die Pfefferkorn-Angelegenheit, vgl. Anm. 91, wie auf diese Sache bezogen haben kann, UB III S. 530, Z. 57; siehe auch unten bei Anm. 34.

34 Hochmeister gleichbedeutend mit Rabbiner; Saul zum Affen hat seinen Namen nach dem Haus, in dem er in der Judengasse wohnt [40], vgl. Anhang II.

35 Hessisches Staatsarchiv Darmstadt (StA Da), B 15 Nr. 514, 1508 Mai 8.

36 StA Da, B 15 Nr. 512, 1508 April 15, Eßlingen.

37 Erwähnung des Judengerichts der Kämmerer und ihres Rechtes, zu den „bruden und liechen" der Juden ihre Diener zu schicken, 1392 Okt. 13, in einem Vertrag zwischen Stadt Worms und den Kämmerern, *Boos* UB II S. 642, Z. 6-9; StA Da, B 15 Nr. 314, 1464 April 9, Worms; B 15 Nr. 438, 1490 Mai 24, Worms; UB III S. 529, Z. 20, 1507 Mai 20; weitere Belege im Staatsarchiv Darmstadt. *Schannat* (Anm. 29), I S. 206f., leitet das Judengericht von der bischöflichen Gerichtsbarkeit ab, von wo es als Lehen an die Kämmerer gegeben worden sei. Er verweist auf eine Belehnung des Emerich von Lewenstein 1480 durch Bischof Reinhard von Sickingen, in der u.a. aufgeführt sei: *Das Gericht uff dem Hoff von den Juden, da sulln wir unser theil haben; Rothschild* (Anm. 1) S. 27, der sich dieser Darstellung anschließt, nennt eine Bestätigung des Heinrich Kämmerer für sich und seine Söhne über die Belehnung mit dem Judengericht und dem Schirm der Juden entsprechend altem Herkommen von 1406 Febr. 6, durch Bischof Mathäus von Krakau, vgl. *Schannat* (Anm. 29) I S. 256 und H. E. *Scriba,* Regesten der bis jetzt gedruckten Urkunden zur Landes- und Ortsgeschichte des Großherzogtums Hessen, 3. Abt.: Rheinhessen, Darmstadt 1851, S. 244 Nr. 3637; *Koehne* (Anm. 1) S. 114f. Die Kämmerer besaßen ursprünglich drei Gerichte: ein jährlich einmal in der Martinsvorstadt, also vor der das Judenviertel umfassenden Stadtmauer, zu haltendes Gericht, das sie 1315 Febr. 7 gegen eine jährliche Zahlung von 6 Pfund Heller der Stadt überließen (UB III S. 227, Z. 11-14; Friedrich *Zorn,* Wormser Chronik, hrsg. Wilhelm Arnold, Stuttgart 1857 (Neudruck Amsterdam 1969), S. 134; *Koehne* (Anm. 1) S. 181); ein weltliches Rügegericht, abzuhalten auf dem Bischofshof und verbunden mit der rechtlichen Betreuung von dem Bischof zinspflichtigen Grundstücken, das vielleicht noch aus der fränkischen Gerichtsverfassung kam und das die Kämmerer im 12. Jahrhundert aus dem älteren Burggrafenamt übernommen hatten, das aber im 15. Jahrhundert offenbar nicht mehr praktiziert wurde (UB III S. 226, Z. 4-16 und 25ff., S. 227 Z. 1-7; *Zorn* S. 67f.; *Koehne* S. 65ff.); das Judengericht, lt. *Koehne* S. 69 „für die städtische Selbstverwaltung unschädlich, für die Inhaber aber als Einnahmequelle von Wert." Ob hier irgendwo ein Zusammenhang besteht, ließ sich bisher nicht feststellen.

38 1335 Aug. 10, Nürnberg. *Boos* UB II S. 193; 1338, vgl. Anm. 22, forderte er darüberhinaus von den Wormser Juden 2000 fl., einzutreiben durch die Stadt; GJ (Anm. 1) II S. 920f.; 1346 Nov. 3, Frankfurt, UB II S. 250.

39 1348 Jan. 4, Speyer, *Boos* UB II S. 257.

40 1348 Jan. 4, Speyer, *Boos* UB II S. 258.

41 Otto *Böcher,* Die Alte Synagoge zu Worms, Festschrift (Anm. 1) S. 57; die Anzahl von 400 Märtyrern gibt *Rothschild* (Anm. 1) S. 14, die sehr hohe Zahl 580 die GJ (Anm. 1). II S. 923, nach den Märtyrerlisten an. Auch die 12 Mitglieder des Judenrates sollen erschlagen worden sein, MJ (Anm. 1) S. 86 mit Anm. 153; die dort erwähnte Gedenktafel ist zerfallen, sie befand sich innen an der Ostmauer unweit des Wärterhauses, vgl. Abb. bei Max *Levy,* Der alte israelitische Friedhof zu Worms, Worms 1913, der die Inschrift aber für die Verfolgung 1096 in Anspruch nimmt. Herr Klaus Kessler hat 1981 eine Nachbildung der Tafel gestiftet.

42 Wormser Juden sollen in Sinsheim, Heidelberg und in anderen festen Plätzen aufgenommen worden sein, GJ (Anm. 1) II S. 923.

43 1349 März 29, Speyer, *Boos* UB II S. 267.

44 1352 April 27, verkauft die Stadt dem Hennlin Lindauwe und seiner Frau ein Haus bei St. Martin, um sich von den entstandenen Ansprüchen zu befreien. Man sehe keine andere Möglichkeit, als „daß wir griffen an der Juden Häuser und die verkauften", *Boos* UB II S. 302. 1354 Mai 28 verkauft die Stadt das Backhaus neben dem Haus „zur Stegen" in der Martinsgasse, Ecke

Kämmerergasse, dem Wormser Bürger Reinbold von Sonsheim aus dem gleichen Grund, UB II S. 317.

45 1353 Jan. 31, *Boos* UB II S. 309.

46 *Zorn* (Anm. 37) S. 139; mit Ansprüchen sind genannt: Pfalzgraf Ruprecht 2000 Pf. Heller, Ritter Philipp von Busenheim 36 Pf. Heller, Gerlach Schwend von Weinheim 15 Pf. Heller, Friedrich von Meckenheim 15 Pf. Heller, Dietrich von Handschuhsheim 50 Mark Silber, Raugraf zu Altenbaumburg 20 Mark Silber, dazu Engelhard von Frankenstein, Eberhard von Wattenheim und viele andere Edelknechte.

47 In der Literatur wird verschiedentlich erst 1355 angenommen, ohne daß dies ausreichend begründet ist, vgl. *Böcher* (Anm. 41) S. 57 mit Anm. 226 und GJ (Anm. 1) II S. 923.

48 *Boos* UB II S. 326; Original mit Goldbulle StadtA Wo I/168.

49 *Böcher* (Anm. 41) S. 57ff.; siehe unten „Judenschaft und Judengasse um 1500".

50 *Kober* (Anm. 5) S. 185, bezeichnet sie als „neue jüdische Ansiedler"; vgl. oben Anm. 42.

51 *Boos* UB II S. 453ff.; 1376 März 3: Sühne zwischen den Parteien, vermittelt durch Pfalzgraf Ruprecht d. Ä. und Pfalzgraf Ruprecht d. J.; ebd. II S. 459 die Schuldsumme von 16000 fl. für die drei Städte zusammen, zu zahlen an Emich von Leiningen.

52 *Boos* UB II S. 463, 1377 Mai; Original StadtA Wo I/217.

53 Vgl. unten bei Anm. 115; *Rothschild* (Anm. 1) S. 39; unter den einflußreichen Wormser Juden ist für 1521 der von Kaiser Karl V. als oberster Rabbi gemeiner Judenschaft im Reich eingesetzte Rabbi Samuel zu nennen, *Kober* (Anm. 5) S. 88; zum Geistesleben vor 1349 vgl. GJ (Anm. 1) II S. 922f.

54 *Boos* UB II S. 482, 1378 Aug. 28, Nürnberg; erneut UB II S. 663, 1394 Mai 5, Zebrak.

55 *Boos* UB II S. 482, 1378 Aug. 29, Nürnberg.

56 *Boos* UB II S. 628, 1391 April 22, Zebrak.

57 Zur „Kammerknechtschaft" seit dem 12. Jahrhundert *Koehne* (Anm. 1) S. 112f.; MJ (Anm. 1) S. 66ff.; vgl. oben Anm. 22.

58 Als Übersicht vgl. Fritz *Reuter,* Kaiser- und Königsurkunden aus dem Stadtarchiv, in: Von der Reichsstadt zur Industriestadt, Katalog Worms 1966, S. 53–120.

59 *Kober* (Anm. 5) S. 182ff.

60 *Rothschild* (Anm. 1) S. 88f; *Kober* (Anm. 5) S. 185f.

61 König Wenzel versuchte 1385, das Judenregal von den Städten vollständig an sich zu ziehen. Da ihm dies mißlang, kam es offenbar zu einer einmaligen Besteuerung der Juden sowie 1390 zum Judenschuldentilgungsgesetz. Neben anderen Herrschaften hatten 1390 auch die Städte Mainz und Worms das Anerbieten an die Stadt Frankfurt gemacht, ihre Juden gemäß Wenzels Erlaß anzuhalten, ihre Schuldbriefe und Pfandschaften an Frankfurter Bürger herauszugeben, sofern auch ihre Bürger in Frankfurt vom dortigen Rat solchen Schuldenerlaß vermittelt bekämen, Deutsche Reichstagsakten, Ältere Reihe, Bd. II München 1874, S. 334 und 394 mit Anm. 2.

62 *Kober* (Anm. 5) S. 184.

63 *Boos,* Städtekultur (Anm. 1) II S. 323f.

64 Karl *Schumm,* Konrad von Weinsberg und die Judensteuer unter Kaiser Sigismund, in: Württembergisch Franken, NF 44 (1970) S. 20–58; hier S. 41: Verhandlungen wegen Geldzahlungen für König Albrecht II., zu denen Konrad Juden von Reichsständen auf 1439 Aug. 31 nach Mainz und Okt. 25 nach Worms geladen hatte, blieben mangels Beteiligung erfolglos.

65 1435 Juli 4 setzt Konrad von Weinsberg den Juden Anselm von Köln aus Worms zum „obersten Meister und Rabbi" über die Hauptgebiete des Reiches ein, *Rothschild* (Anm. 1) S. 112f.; MJ (Anm. 1) S. 73f.

66 *Boos,* Städtekultur (Anm. 1) II S. 435; Günther *Franz,* Der deutsche Bauernkrieg, Darmstadt 1969[8], S. 43ff.; Albrecht *Eckhardt,* Die Bechtheimer Dorfordnung aus dem Jahr 1432 und der Bauernaufstand um Worms 1431/32, in: Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde (1975), S. 56 und 73f.

67 StadtA Wo, Eidbuch 1B/23, 53, 1439 Dez. 1, Speyer.

68 1465 April 7.

69 Vgl. für 1470 Anm. 129.
70 Der „winkoff" (Weinkauf) war ein Geldbetrag, wie ihn auch der vom Bischof eingesetzte Schultheiß für die Übertragung des Amtes zu geben hatte: „ad vini emptum, quod dicitur weinkauf", *Boos* UB II S. 227, Z. 36.
71 StadtA Wo I/497, 1464 Nov. 7, Worms; Martinstag: Nov. 11.
72 1490 Mai 7 bezeichnen Bürgermeister und Rat die Juden als ihre „Hindersessen", StadtA Wo I/588, vgl. Anm. 87.
73 StadtA Wo I/507, 1468 Sept. 14, Graz.
74 StadtA Wo I/574, 1487 Mai 18, Nürnberg; I/575, 1487 Juli 5, Nürnberg; I/577, 1487 Dez. 15, Nürnberg.
75 StadtA Wo I/581, 1488 April 12, Oppenheim.
76 Zum folgenden Fritz *Reuter,* Worms um 1521, in: Der Reichstag zu Worms von 1521. Reichspolitik und Luthersache, hrsg. von Fritz Reuter, Worms 1971, hier Kapitel „Der Kampf um die Verfassung" 14ff.
77 *Boos* UB III S. 619ff.; *Franz* (Anm. 66) S. 230f.
78 Pfalzgraf Heinrich, Administrator des Bistums Worms 1523, Bischof 1528–1552.
79 StadtA Wo I/603, 1494 Juni 14, Worms.
80 StadtA Wo I/612, 1497 Nov. 24, Worms: Transsumpt der Urkunden 1494 Juni 14, vgl. Anm. 79, und 1495 April 2, Worms.
81 Ausgaben im StadtA Wo; Carl *Koehne,* Die Wormser Stadtrechtsreformation vom Jahre 1499, Berlin 1897.
82 Stadtrechtsreformation, Teil IV, 1 Titel 16, Abs. 2 (nach der Ausgabe von 1509).
83 StadtA Wo I/618, 1500 April 4, Augsburg.
84 StadtA Wo I/621, 1500 Juli 7, Augsburg; Urkunde Karls IV. vgl. Anm. 40.
85 StadtA Wo I/653, 1505 Juni 13.
86 Verwandtschaftsklausel, wonach nicht über Dinge mitbestimmt werden darf, die einen selbst oder die Familie betreffen.
87 Dies entsprach der herkömmlichen Rechtsauffassung, wonach die Juden in Strafsachen Rat und Stadtgericht unterstanden. Als es 1490 in der Judengasse zu einer tödlichen Auseinandersetzung zwischen Juden und im Anschluß daran ebenfalls zwischen Juden zu einer Schlägerei kommt, wird der Fall rechtlich durch den Rat geregelt. Die Juden werden auf Bestrafung an Leib und Gut hingewiesen, falls sie gegen den Spruch der Ratsfreunde verstoßen und ihr Handgelöbnis an Eides Statt brechen, StadtA Wo I/588, 1490 Mai 7.
88 Schöffenessen (vgl. „Imbiß").
89 *Boos* UB S. 597, Z. 46ff.; die Namen der Judenratsmitglieder siehe unten Anhang III.
90 *Boos* UB III S. 508ff.; *Zorn* (Anm. 37) S. 210; *Boos,* Städtekultur (Anm. 1), IV S. 99f.
91 StadtA Wo I/676, 1509 Aug. 19, Padua; ein weiteres Mandat, dem eine Bücherliste beigefügt ist I/677, 1509 Aug. 21, Denckenkarela. Zur Pfefferkorn-Angelegenheit und dem Streit um die Bücher der Juden vgl. MJ (Anm. 1) S. 180ff.
92 StadtA Wo I/687, 1511 März 7, Breisach.
93 Moritz *Stern,* Die Urkundensammlung der jüdischen Gemeinde zu Worms, in: Israelitische Monatsschrift Nr. 5, 17. Mai 1900 (Wiss. Beil. zur „Jüdischen Presse" Nr. 20), S. 17 Nr. 1: 1510 Okt. 30; die Vorlagen Sterns sind Abschriften von 1743 im jüdischen Gemeindearchiv Worms, heute in Central Archives For The History Of The Jewish People, Jerusalem.
94 *Stern,* Urkunden (Anm. 93), Nr. 2: 1510 Nov. 15; Nr. 3: 1510 Dez. 16; Nr. 4: 1511 April 30; zum Ungarnanschlag 1507 vgl. oben Anm. 33.
95 *Stern,* Urkunden (Anm. 93), Nr. 5.
96 Arye *Maimon,* Der Judenvertreibungsversuch Albrechts II. von Mainz und sein Mißerfolg (1515/1516), in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 4 (1978), S. 191–219.
97 *Schannat* (Anm. 29), II S. 316ff., hier S. 336f.; *Boos,* Städtekultur (Anm. 1) II S. 379.
98 Vgl. *Schannat* (Anm. 29), II S. 398ff.; die Formulierung bei Schannat „Stättmeister, Bürgermeister und Rat" schon für 1519 greift den Ereignissen zwar vor, ist für den Judenartikel jedoch ohne Bedeutung.

99 Moritz *Stern,* Zur Statistik der Wormser Juden im 15. Jahrhundert, in: Israelitische Monatsschrift Nr. 1, 27. Jan. 1897 (Wiss. Beil. zur „Jüdischen Presse" Nr. 4), S. 1f. (I), und Nr. 3, 24. März 1897, S. 9ff. (II).

100 Stadtarchiv Frankfurt, Reichssachen-Nachträge 2449 IV b, XV, 2, fol. 1–4. Herrn Reichel vom Stadtarchiv Frankfurt und Herrn Dr. Battenberg vom Staatsarchiv Darmstadt bin ich für die Überlassung von Kopien und für Hinweise zu Dank verpflichtet.

101 StadtA Frankfurt, Reichssachen-Nachträge 2449 IV b, XV, 1, fol. 1–2 mit Beilage.

102 Karl *Zeumer,* Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit, Tübingen 1913², Nr. 151: Ordnung des Gemeinen Pfennigs, 1495 Aug. 7, Worms.

103 Vgl. Sachwörterbuch zur Deutschen Geschichte, hrsg. von Hellmuth *Rössler* und Günther *Franz,* München 1958, S. 335; Deutsche Reichstagsakten, Mittlere Reihe, Bd. 6, bearb. v. Heinz Gollwitzer, Göttingen 1979 (RTA MR), S. 85f. und 88f.

104 Entsprach einem Vermögen von Nichtjuden von 1000 fl.; Eberhard *Gothein,* Der gemeine Pfennig auf dem Reichstag von Worms, Breslau 1877, S. 29.

105 Beilage zur Steuerliste, Anm. 101; *Zeumer* (Anm. 102) S. 295, § 3; Fritz *Reuter,* Art. „Helle" in: Neue deutsche Biographie VIII (1969) S. 475f.; vgl. auch RTA MR (Anm. 103) S. 265 Nr. 200: 1496 Dez. 20, Lindau.

106 RTA MR (Anm. 103) S. 305 Nr. 34: 1497 Jan. 30, Lindau.

107 RTA MR (Anm. 103) S. 216 Nr. 138: 1496 Nov. 7, Lindau.

108 StadtA Frankfurt, Reichssachen-Nachträge 2449 IVa, III, 6.

109 Siehe Anhang I.

110 Orig. StadtA Wo 1B/2024, 12, danach die Publikation von *Stern,* Statistik I (Anm. 99), überprüft und korrigiert.

111 Vgl. Anm. 89.

112 Eine breiter angelegte Untersuchung bereitet der Verfasser vor. Alle im folgenden gebrachten Zahlen beziehen sich auf das Judenverzeichnis von 1495.

113 Vgl. für 1510 bei Anm. 93; Albrecht *Eckhardt,* Die Bevölkerung der Reichsstadt Friedberg nach dem Reichssteuerverzeichnis des „Gemeinen Pfennigs" von 1497, in: Wetterauer Geschichtsblätter 26 (1977) S. 134 mit Anm. 12, nimmt an, daß auch die Kinder unter 13 Jahren in der Liste enthalten sind und die Gesamtzahl der Juden 223 nicht überstieg.

114 Als Beständer des Rates, der Judenschaft oder einzelner Juden, selten als Eigentümer, vgl. weiter unten.

115 Vgl. oben bei Anm. 53.

116 *Stern,* Statistik I (Anm. 99), gibt nach der Liste von 1470 zwei Rabbiner und mehr als 30 Talmudschüler an; für 1496 siehe im Anhang I Nr. 18.

117 Vgl. Anm. 110 sowie den Anhang II.

118 Häuser 1–42, dazu Haus 39a nach *Stern,* Statistik II (Anm. 99), abzüglich eines doppelt gezählten Hauses [1 = 42]. *Stern,* Statistik I und II S. 9 Anm. 3 zeigt auf, daß die Anzahl der Häuser 1470 jener von 1500 entspricht. Das gleiche dürfte für die Einwohnerzahl gelten.

119 Ehemalige Talmudschule, auch als Tanz- und Kopulierhaus erwähnt, darin der „Klaus" (Klause, von lat. *clusa*) genannte Synagogenraum und meistens die Rabbinerwohnung; heute Bereich des „Raschi-Hauses".

120 Anhang I Nr. 6.

121 *Stern,* Statistik II (Anm. 99) S. 10f., nimmt 58 Haushaltungen bei 16 Mietparteien an.

122 *Koehne* (Anm. 1) S. 110; 1413 Januar 16 bekunden Bürgermeister und Rat zu Worms, daß sie Lazarus von Luczelnburg und seiner Frau Gundechin, „unseren Judenbürgern", ein Haus und eine Hofstatt beim Bornhof, wo man zu der Juden kaltem Bad geht (Südseite Judengasse nahe Martinspforte), erblich verliehen haben. Der Bodenzins beträgt 8 Gulden, zu zahlen jeweils zur Hälfte auf St. Remigius (Oktober 1) und St. Georg (April 23). Das Haus darf an andere Juden oder an Christen verkauft werden, jedoch nicht an Auswärtige. StadtA Wo I/359.

123 Urk. Kaiser Friedrichs III., 1488 Dez. 24, Innsbruck: Niemand darf gegen den Willen der Stadt die Stadtbefestigung durch Privatbauten verändern, StadtA Wo I/585, vgl. *Koehne,* Stadtrechts-

reformation (Anm. 81) S. 45 f. Nr. 18, und *Reuter,* Kaiserurkunden (Anm. 58) S. 90 Nr. 34; *Boos,* Städtekultur III (Anm. 1) S. 14.

124 1610 werden 103, 1619 werden 110 Hausplätze gezählt, StadtA Wo 1B/2024/11 und 16, worunter jedoch auch Doppelzählungen bei Mietern sein können.

125 Scharfrichterturm neben heutigem Raschitor im Osten, Henker- oder Folterturm (abgetragen) in Höhe der Synagoge, Ziegelturm im Westen in Höhe Haus zur Kante, vgl. Karl Heinz *Armknecht,* Die Wormser Stadtmauern, in: Der Wormsgau, Bd. 9 (1970/71) S. 62.

126 Ortsnamen in Zweifelsfällen nach der Erwähnung in der GJ II (Anm. 1); die Schreibweise in den Quellen vgl. im Anhang.

127 Ysac der Koch ist gleichzusetzen mit Metzger, Anhang I Nr. 20.

128 1470 ist auch ein Wirt Josgin genannt, *Stern,* Statistik I (Anm. 99).

129 Vgl. *Stern,* Statistik I (Anm. 99), der eine jährliche Abgabe an die Stadt von rund 1480 fl. für 1470 ermittelt hat, die sich zusammensetzt aus 960 fl. Hauszins, 64 fl. Hausabgabe, 120 fl. Geleitsgeld für 30 Talmudstudenten, 70 fl. Übernachtungsgeld für fremde Juden, 148 fl. durch Zwangswechsel von Gulden in Goldgulden, 100 fl. Ungeld (Getreide-, Wein-, Fleisch-Besteuerung) und 25 fl. Wachtgeld für 40 Familien. 1491 stehen die Wormser Juden im Frankfurter Anschlag mit 400 fl. hinter Frankfurt mit 600 fl. an zweiter Stelle, 1497 im Nürnberger Anschlag mit 400 fl. an erster Stelle, *Stern,* Statistik II S. 9. König Maximilian I. erhielt 1494 eine Schenkung von ihnen, vgl. Anm. 79, seiner Frau Maria Blanca schenkten sie bei ihrem Besuch in der Synagoge sechs silberne Becher, *Boos,* UB III S. 401, 13. Zu Abgaben im 16. Jh. siehe unten „Judenordnung und Judengedinge".

130 Zu den Armen zählen der Schwertfeger Nr. 20 und der Schwarzfärber Nr. 7.

131 Die Zahlen wurden folgendermaßen ermittelt: da die Einnahmeliste weniger als die Hälfte des in Frankfurt dann erlegten Betrages nachweist, vgl. im Text nach Anm. 105, wurden die Beträge verdoppelt und mit der Personenzahl verglichen. 37% haben einen höheren Betrag gezahlt als die Personenzahl, 17% entsprechend der Personenzahl, 34% zum Teil erheblich weniger als die Personenzahl.

132 Vertrag, hier Regelung des Wohnrechts zwischen Rat und Juden.

133 Siehe oben bei Anm. 68.

134 StadtA Wo 1B/2017/2: Juden Geding oder Schirmbrief der Juden, 1524 Mai 13.

135 StadtA Wo 1B/2017/3: Ergänzung zur Judenordnung von 1524 im Jahr 1541: sollen auch die Häuser so sie bewohnen und uns zuständig sind, so sie zuvor in guten Bau durch uns gestellt werden, die Zeit des Gedings in wesentlichem gutem Bau und Besserung auf ihre eigenen Kosten halten.

136 Es betraf lt. Ordnung von 1570 Sachen des „Glaubens und politischen Wandels unter ihnen in ihrer Gasse", StadtA Wo 1B/2017/4, fol. 6.

137 Schirmbrief Kurfürst Friedrichs I. von der Pfalz für David von Worms, 1468 Juni 21, Germersheim, in: Karl *Menzel,* Regesten zur Geschichte Friedrichs des Siegreichen, Bd. II München 1862, S. 439; Schirmbrief für Leb Jude, Bürger zu Worms, 1497 Sept. 29, durch Graf Emich zu Leiningen, Fürstlich Leiningensches Archiv Amorbach, Urk. 11/71; vgl. Anhang I Nr. 6.

138 Siehe oben bei Anm. 81.

139 Vgl. für 15. Jh. *Boos,* Städtekultur III (Anm. 1) S. 27 ebenso.

140 Vgl. Anm. 129.

141 Art und Weise der Übertretung.

142 Reichsrechtliche Regelung durch Kaiser Karl V. 1530 bzw. 1544, *Kober* (Anm. 5) S. 187; K. *Kwiet,* Van Jodenhoed tot Gele Ster, Bussum/Holland 1973, S. 53 ff. und 95 mit Abb. eines Juden und einer Jüdin aus Worms 16./17. Jh.; genaue Beschreibung in Judenordnung 1570 fol. 12, siehe Anm. 136, und 1584 Art. 20, *Boos,* Städtekultur III (Anm. 1) S. 168.

143 Genannt sind: Karwoche, Ostertag, Christtag, Pfingsttag, Fronleichnam, Allerheiligen, alle Unser lieben Frauen Tage, alle Aposteltage und alle Sonntage.

144 Die fehlende Klausel „nach Jahr und Tag" ist als selbstverständlich vorauszusetzen.

145 Ehemaliges Haus der Münzerhausgenossen, seit 1491 Teil des Rathauses mit der Schauseite am Markt; Abb. bei *Reuter,* Worms um 1521 (Anm. 76) Nr. 4.

146 „ihres Bürgermeisters", was hier eher auf den Judenvorstand als auf den Bürgermeister der Stadt zu beziehen ist.

147 Vgl. Ordnung 1584 Art. 9, *Boos,* Städtekultur III (Anm. 1) S. 166.

148 *Boos* Städtekultur III (Anm. 1) S. 165ff., Ordnung 1584: Art. 7 Aufnahmegeld; Art. 9 Spiel mit Christen oder untereinander nur zu ziemlicher Zeit; Art. 13 Pfänder über 6 fl. nicht ohne Genehmigung verkaufen; Art. 14 und 15 Handels- und Gewerbetätigkeit: dürfen Seide, Samt, Damast en gros einkaufen und in großen Stücken verkaufen, dürfen mit Gold- und Silberwaren handeln; Art. 16 Berechtigung eine Kuh auf die Kisselswiese zu treiben; Art. 17 Verkauf von koscherem Fleisch; Art. 22 Darlehen nur in der Gerichtsstube geben.

149 StadtA Wo 1B/2017/3; tatsächlich müssen in der 2. Hälfte des 16. Jh. mehr Juden zugelassen worden sein, vgl. Anm. 124.

150 Vgl. Heinrich *Büttner,* Zur Stadtentwicklung von Worms im Früh- und Hochmittelalter, in: Aus Geschichte und Landeskunde (Festschrift Franz Steinbach), Bonn 1960, S. 397ff.

151 Die Auflösung des Bistums Worms erfolgte in politisch und kirchenrechtlich motivierten Etappen zwischen 1798 und 1827, vgl. Handbuch der Diözese Mainz, Mainz 1931, S. 17–22.

152 Das Ergebnis einer so verhinderten, von der Stadt beabsichtigten Austreibung um 1560 war die Judenordnung von 1570, StadtA Wo 1B/2017/4; *Schannat* II (Anm. 29) S. 415ff.; *Boos,* Städtekultur III (Anm. 1) S. 164f.

153 Vgl. Anm. 72; Leb Jude wird 1497 dennoch als „Bürger zu Worms" bezeichnet, vgl. Anm. 137 und Anhang Nr. 6.

154 Vermutlich gab es auch in Worms zeitweilig jüdische Silberschmiede. Die Ordnung 1584 gestattet den Verkauf von Seidenstoffen, weil wohl ein Bedarf, aber kein Händler da war, siehe Anm. 148.

Friedrich Battenberg

# Judenordnungen der frühen Neuzeit in Hessen

Spätestens seit der großen Pestwelle der Jahre 1348–1350, die zu umfangreichen Judenverfolgungen und zu einer Auflösung bedeutender Judengemeinden führte, hatte sich die Rechtsstellung der Juden im Gebiet des Heiligen Römischen Reichs entscheidend zu deren Nachteil verändert.[1] Die bisher als kaiserliche Kammerknechte unter dem Schutz des Reichsoberhaupts stehenden Juden[2] verloren mit dem Versagen Kaiser Karls IV., der die Judenpogrome weder verhinderte noch eindämmte, eine weitere Stütze ihrer Existenz.[3] Die Konsequenz wurde in der Goldenen Bulle von 1356 gezogen, in der hinsichtlich der kurfürstlichen Gebiete alle Schutzrechte an den Juden (Judenregal) an die Kurfürsten übertragen wurden.[4] Für die Folgezeit wurde das landesherrliche Judenregal zum Angelpunkt neuer rechtlicher Regelungen, indem gleichzeitig die alten kaiserlichen Schutzrechte mehr und mehr ausgehöhlt und zurückgedrängt wurden. Auch die Tatsache, daß das ursprünglich personal strukturierte Judenschutzrecht in ein nutzbares Recht umschlug, das mit dem Bergwerksregal und dem Zollregal auf eine Stufe gestellt wurde,[5] zeigt das Neue der Entwicklung. War noch die kaiserliche Kammerknechtschaft als umfassendes Schutzverhältnis aufzufassen, das die personale und finanzielle Seite mit einbezog, so lag beim Judenregal das Gewicht auf der finanziellen Seite, insofern, als das auch hier vorhandene Schutzverhältnis von vorneherein nur als nutzbares Recht aufgefaßt wurde. Es bildete zwar nur einen Ausschnitt aus der kaiserlichen Kammerknechtschaft, die der Theorie nach zunächst aufrecht erhalten wurde, konnte aber in der Hand des Landesherrn oder einer Stadt zu einer fürstlichen oder der Stadtobrigkeit zustehenden Kammerknechtschaft auswachsen.[6] Im Laufe der Zeit konnten Städte und Landesherrn auf Grund des Judenregals die gleichen Schutzrechte in Anspruch nehmen wie der Kaiser auf Grund der Kammerknechtschaft. Der kaiserliche Ursprung aller Rechte an den – nunmehr „Schutzjuden" genannten – Juden wurde in den Reichspolizeiordnungen von 1548[7] und 1577[8] ausdrücklich festgehalten, indem bestimmt wurde, *daß hinfüro niemand Juden anzunehmen oder zu halten gestattet werden soll, dann denjenigen, die von uns* [scil. dem Kaiser] *und dem heiligen Reich Regalia haben oder insonderheit derhalben privilegiert seynd.* Umfang und Abgrenzung der kaiserlichen und landesherrlichen Schutzrechte blieben stets umstritten. Das Bestreben der sich konsolidierenden Landesherrschaft, alle bestehenden Einnahmequellen zu rationalisieren und damit auch die Nutzungen des Judenregals zu sichern, wurde zu einem wesentlichen Motiv für die Ausarbeitung von Judenordnungen, die mit kaiserlichen Privilegien und Ordnungen in Konkurrenz traten. Das Ver-

hältnis der Reichs- zu den Landesordnungen wurde in Titel XX § 7 der Frankfurter Reichspolizeiordnung von 1577[9] dahingehend geregelt, *daß hierdurch* [scil. durch den Erlaß der Ordnung von 1577] *den Churfürsten, Fürsten und Ständen an ihren von uns* [scil. dem Kaiser] *habenden Kayserlichen Regalien, Privilegien und zustehenden Gerechtigkeiten, Ordnung zu machen, nicht praejudiciret oder benommen, sondern ihnen vorbehalten seyn* solle. Damit war die subsidiäre Geltung reichsrechtlicher Judenbestimmungen festgelegt, soweit ein landesherrliches Judenregal rechtmäßig bestand.

Um die Judenordnungen der Neuzeit in ihrer Tragweite zu verstehen, muß man sich vor Augen halten, daß die persönliche Existenz der Juden seit dem 14. Jahrhundert weitgehend von den Schutzzusagen der landesherrlichen und städtischen Schutzbriefe abhing.[10] In diesen wurde das Aufenthaltsrecht der Juden auf eine Reihe von Jahren beschränkt, wobei in Hessen eine Dreijahresfrist üblich war (Friedberg, Münzenberg),[11] andernorts auch sechs Jahre. Verlängerungsmöglichkeiten gab es immer, mußten jedoch jeweils neu ausgehandelt werden und standen im Ermessen des Schutzherrn. Für die Schutzzusage mußte ein konkretes Schutzgeld gezahlt werden, dessen Höhe sehr unterschiedlich war und im allgemeinen davon abhing, welche sonstigen steuerlichen Belastungen der betreffende Jude noch zu tragen hatte. Eine Vereinheitlichung des Schutzgeldes auf bestimmte Beträge konnte im allgemeinen erst im 16. Jahrhundert erreicht werden, so etwa 9 Gulden 4 Albus für die Juden der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt nach den Eintragungen des Darmstädter Salbuchs von 1571.[12] Das Interesse des Schutzherrn am Schutzgeld wird daran deutlich, daß dieses regelmäßig auch bei vorzeitigem Abzug der Juden geschuldet wurde. Die Schutzbriefe des 15. Jahrhunderts enthielten zumeist daneben umfangreiche Bestimmungen zur Handels- und Gewerbetätigkeit (Pfand- und Zinsbeschränkungen), zum Gerichtsstand (Beschränkung auf das jeweils lokal zuständige Gericht) sowie zum allgemeinen Rechtsstatus (Judenbürgerrecht, Beisassenrecht). Daneben wurde häufig auf die Privilegien des Reichs, anderer Territorien oder Städte Bezug genommen und so eine gewisse Vereinheitlichung erreicht. Die letztgenannten Bestimmungen verschwanden jedoch im 16. Jahrhundert aus den Schutzbriefen und führten zu einer Bedeutungsverlagerung dieser Urkunden zugunsten der Judenordnungen. Jene dienten seither nur noch dazu, das Wohnrecht und die Steuerpflicht festzulegen. Konstituierende Bedeutung für den Rechtsstatus der Juden kam ihnen nicht mehr zu. Ein Schutzbrief der solms-rödelheimischen Rentkammer vom 1. Dezember 1728 zugunsten des Juden Löw Praunheim[13] mag hier für viele andere, formularmäßig gleichlautende Urkunden stehen. Hiernach wurde Löw auf weitere vier Jahre *unter dero Schutz und Schirm* gestellt, mit der Maßgabe, in dieser Zeit *erlaubte Handthierung zu treiben*, und zwar unter der Voraussetzung, daß er sich *schutzmäßig* verhalte und ein jährliches Schutzgeld von 10 Gulden im voraus entrichte. Für die landesherrliche Finanzverwaltung wurde der Brief zu einem Rechtstitel zur Einhebung des Schutzgeldes, für den rezipierten Juden eine Sicherstellung seines Aufenthaltsrechts und seiner gewerblichen Existenz, allerdings im Rahmen der jeweils geltenden Ordnungen. Was als *erlaubte Handthierung* galt und worin das *schutzmäßige* Verhalten zu sehen war, wurde in allgemeinen Verfügungen und Ordnungen der Landesherren, Städte, zum Teil auch des Reichs, geregelt. Der Gedanke einer persönlichen, jederzeit aufhebbaren privilegialen Vergünstigung hielt sich zwar noch und fand in den limitierten Schutzbriefen bis zur Emanzipation der Juden sei-

nen charakteristischen Niederschlag. Die allgemeine Rationalisierung der Rechtsverhältnisse erfaßte jedoch auch die Juden, deren Lebensbedingungen in zunehmendem Maße durch allgemeine, lokal-, territorial- oder reichseinheitliche Regelungen geregelt wurden.

Die im 16. Jahrhundert einsetzenden Bemühungen um Erlaß von Judenordnungen müssen als etwas grundsätzlich Neues angesehen werden. Kaiserliche Ordnungen des Spätmittelalters zugunsten der Judenschaft im Reich trugen im wesentlichen noch Privilegien- und Schutzcharakter, wie z. B. das umfassende Judenprivileg König Sigmunds von 1415 Juni 6,[14] und entsprangen der Initiative der Judenschaft selbst, der es an wirtschaftlichem Schutz gelegen war. Die bekannte Wormser Ordnung von 1312,[15] erlassen auf Grund eines konkreten Streits zwischen Bischof und Stadt, trägt Vergleichscharakter, will aber im wesentlichen nur die bischöflichen Einkünfte bei der Einsetzung von Judenbischöfen sichern. Eine Sonderstellung nehmen auch die schon im Spätmittelalter häufig anzutreffenden städtischen Judenordnungen ein, die im Rahmen des umfassenden städtischen Satzungsrechts gesehen werden müssen.[16] Dies gilt etwa für zwei Friedberger Ratsverordnungen der Jahre 1521 und 1534,[17] in denen sich Bestimmungen über das Weinungeld, die Krämerei, das Begräbnis, die Unterhaltung des Kirchhofs und Verkaufsbefugnisse der Juden finden,[18] ohne daß ein zusammenfassender Gesichtspunkt erkennbar wird. Je nach Bedürfnis wurden von Fall zu Fall Regelungen getroffen, die das in Schutzbriefen festgelegte Recht ergänzten, modifizierten oder dort enthaltene Rahmenbestimmungen ausfüllten. Übergreifende theoretische Gesichtspunkte für den Erlaß einer Judenordnung waren noch nicht vorhanden.

Dies änderte sich mit den landesherrlichen Judenordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts, die im Zusammenhang mit dem sich konsolidierenden Territorialstaat gesehen werden müssen. Es ging hier um „die Herstellung einer einheitsstiftenden Ordnung zur Objektivierung des politischen Willens oder die Vorhersehbarkeit und Berechenbarkeit der Herrschaftsausübung."[19] Besonders war es die Idee einer normativen Verfassung, die in den neuzeitlichen Landesordnungen Wurzeln schlug, „und zwar als neuartiger Versuch einer umfassenden, bewußten Gestaltung der staatlichen Ordnung."[20] Die Struktur des Staatswesens und die Reaktionen der Hoheitsträger sollten vorhersehbar werden. Zwar sollte das bewährte, alte Gewohnheitsrecht nicht verdrängt werden; indem man jedoch das alte Recht, das durch vielfältige Privilegien, Verfügungen und Statuten unübersichtlich geworden war, vereinheitlichte, das *ius incertum* in ein *ius certum* verwandelte,[21] schuf man im Endeffekt neues Recht. So hatte die erste Gesetzgebungswelle des 16. Jahrhunderts[22] auch Auswirkungen auf den Rechtsstatus der Juden. In Zukunft konnten sie sich auf eine Reihe von allgemeinen Bestimmungen berufen und gegebenenfalls gerichtlich durchsetzen. Dazu dürfte im allgemeinen das bisher überkommene Recht keine ausreichende Handhabe geboten haben. Der Besitz eines Schutzbriefs verschaffte seinem Inhaber das Recht zur Teilhabe an dem jeweils geltenden allgemeinen Judenrecht.

Hinzu kam die vor allem in den protestantischen Territorien seit der Reformationszeit erkennbar werdende Sorge des Landesherrn oder der Stadtobrigkeit um das geistliche Wohlergehen und den Lebenswandel der Untertanen und Bürger. Einerseits sollten von den Juden *irer etlich zuo irem Heil* gewonnen und nach Möglichkeit zu einem Übertritt zum christlichen Glauben veranlaßt werden, wie es etwa der Rat-

schlag des Theologen Martin Bucer an Landgraf Philipp den Großmütigen von 1538 vorsah,[23] andererseits aber sollte die Ausübung ihres Kults nach Möglichkeit eingeschränkt oder begrenzt werden, um eventuelle Auswirkungen auf christliche Untertanen oder eine Begünstigung des Proselytentums zu vermeiden. Im Vordergrund der Judenordnungen standen deshalb zumeist Bestimmungen, die die Reinhaltung des christlichen Glaubens von jüdischen Einflüssen sowie die Gewährleistung eines den biblischen Geboten entsprechenden Lebenswandels der Untertanen zum Gegenstand hatten. Landgräfin Amelie Elisabeth von Hessen-Kassel, die seit 1637 für ihren noch minderjährigen Sohn Wilhelm VI. die vormundschaftliche Regierung führte, begründete deshalb den Erlaß einer neuen Judenordnung ausdrücklich damit, daß *wir uns auch tragenden hohen obrigkeitlichen Ambts und christlichen Gewissens halben schuldig erachten, vermög Göttlichen Befehls allem gottlosen, ärgerlichen und ungerechten Leben, Wandel und Wesen, soviel an uns ist, zu stewren und darauß entspringendem hochschädlichen Übel und Landverderben vorzukommen.*[24]

Neben die Sorge für den christlichen Lebenswandel der Untertanen trat das Bestreben, eine Übervorteilung der Einwohner durch angeblich unlautere Geschäftspraktiken der Juden zu verhindern. Dies war ein hauptsächliches Motiv für den Erlaß der Bestimmungen zur Beschränkung der jüdischen Handels- und Gewerbetätigkeit in den Reichspolizeiordnungen des 16. Jahrhunderts. So hieß es erstmals in der Augsburger Ordnung von 1530,[25] daß die Beschränkung des Darlehensgeschäfts geschehe, *nachdem in etlichen Orten im Reich teutscher Nation Juden, die wuchern, und nicht allein auf hohe Verschreibung, Bürgen und eigene Unterpfand, sondern auch auf raubliche und diebliche Güter leihen, durch solchen Wucher sie das gemein, arm, nothdürfftig, unvorsichtig Volck mehr dann jemands gnug rechen kann, beschweren, jämmerlich und hoch verderben.*[26] Die Frankfurter Ordnung von 1577 spricht davon,[27] daß die Juden *also durch ihren unmäßigen Wucher und Finantz das gemein, arm, nothdürfftig Volck mehr dann jemand gnug rechnen kan, beschweren, aussaugen und jämmerlich verderben und sie zu vielen bösen Thaten verursachen.* Es ging also auch hier um die landesherrliche Fürsorge für die christliche Untertanenschaft, die eine rechtliche Regelung erforderlich machte.

Als wesentliche Beweggründe für die Schaffung landesherrlicher und städtischer Judenordnungen müssen deshalb dreierlei Dinge berücksichtigt werden. Einerseits ging es, wie bei allen Landesordnungen der frühen Neuzeit, um eine Kodifizierung und Vereinheitlichung des unsicher gewordenen Rechts, ein Gesichtspunkt, der für das Judenrecht in besonderem Maße galt, da dieses in einer Vielzahl von Einzelschutzbriefen, Privilegien und Statuten festgehalten war und für die landesherrliche Verwaltung oder die Stadtobrigkeit kaum noch überschaubar blieb. Andererseits mußte das landesherrliche Judenregal, das zusammen mit anderen Regalien eine wesentliche Funktion bei der Ausbildung der Landeshoheit spielte,[28] in Bestand und Auswirkungen gesichert und für die territoriale Finanzverwaltung nutzbar gemacht werden, was nur durch eine genaue Abgrenzung gegenüber den alten kaiserlichen Schutzrechten und den weiter in Anspruch genommenen Befugnissen aus der kaiserlichen Kammerknechtschaft (Goldener Opferpfennig, Krönungssteuer, Gerichtsstand vor Kammergericht und Reichshofrat statt vor dem landesherrlichen Gericht) möglich erschien. Und schließlich machte das Schutzbedürfnis der christlichen Untertanenschaft in religiöser und wirtschaftlicher Hinsicht eine möglichst detaillierte

Regelung erforderlich, die einen Austausch geistigen Gedankenguts sowie einen freien wirtschaftlichen Marktverkehr unterbinden sollte. Dahinter stand die Angst vor den Auswirkungen der kaufmännischen Geschicklichkeit der Juden, die durch ihre - gezwungenermaßen bewirkte - Spezialisierung auf Handel und Gewerbe christlichen Vertragspartnern im allgemeinen weit überlegen waren und durch ihre überterritorialen Verbindungen geschäftlicher und verwandtschaftlicher Art mit ganz anderen wirtschaftlichen Möglichkeiten rechnen konnten.[29] Ebenso fürchtete man die moralische Kraft jüdischer Geistesleistungen und ein Eindringen talmudischer Lehren in der Bevölkerung. Deutlich wird dies in der Judenordnung Amelie Elisabeths von 1646,[30] wonach behauptet wurde, daß die Juden *heimlich wieder unsern Herren und Heyland Jesum Christum, dessen Göttlichen Namen und unsere Christliche Religion, eynige Lästerung führen* und *mit erdichteten Menschensatzungen und Lehren, sonderlich aber den Talmudischen Gedichten, welche dem Gesetz Mosis und den Propheten nicht gemäß seynd*, die Christen beschweren.

Alle drei Beweggründe müssen in ihrer Einheit gesehen werden; erst dieses komplexe Motivenbündel führte zum Typus der neuzeitlichen Judenordnung. In kleineren Herrschaften, insbesondere Kondominien, trat zumeist das Bestreben hinzu, sich gegenüber den Rechten anderer Konkurrenten, die ebenfalls als Teilhaber am Judenregal Hoheitsrechte gegenüber Juden in Anspruch nahmen, abzugrenzen. Dies war etwa das ausschlaggebende Moment für den Erlaß einer Judenordnung der Solms-Laubachischen Vormundschaft in der Stadt Münzenberg im Jahre 1562,[31] die die Rechte des anderen Gemeinherren (Graf Philipp Ludwig I. von Hanau-Münzenberg, 1562 noch minderjährig) beeinträchtigen mußte und deshalb letztlich über das Entwurfsstadium nicht hinausgekommen ist. Als Beweggrund für den einseitigen Erlaß wurde angegeben, daß man sich mit den Vertretern der Grafen von Hanau nicht habe vergleichen können, weshalb *wir als Mithern zu Mintzenberg auß unvermeidlicher, unserer und gemeiner Burgerschafft Notturfft nit umbgehen können, uf soliche pilliche und bequemliche Wege und Mittel zu gedencken, dardurch den Mangeln, Irrungen, Beschwerungen und Geprechen mög abgeholfen werden.*[32] Gleichzeitig wurde vermerkt, daß der (am 14. November 1561)[33] verstorbene Graf Philipp III. von Hanau-Münzenberg sich zu Unrecht der alleinigen Inhaberschaft der vom Reich zu Lehen gehenden Judenschaft zu Münzenberg gerühmt habe, daß dieser Streitpunkt aber ausgeklammert bleiben solle und die Rechte seiner Kinder und der hanauischen Vormundschaft *an dern Lehenschafften und herprachten Privilegien* nicht berührt werden sollen, um dadurch das Inkrafttreten der Ordnung zu gewährleisten. Rückvermerken des stolberg-königsteinischen Exemplars[34] ist zu entnehmen, daß eine Reinschrift durch die solmsische Kanzlei in Lich hergestellt werden sollte, die zusammen mit Begleitbriefen nach Hanau übersandt werden sollte, um die Zustimmung der hanauischen Vormundschaft zu erreichen. Doch gerade die Betonung, daß ein Eingriff in hanauische Rechte (deren Umfang freilich offen gelassen wurde) nicht beabsichtigt sei, daß man unter Aussparung rechtstheoretischer Fragen (Umfang des Judenregals) den mitberechtigten Gemeinschaftsherrn überfahren und faktische Verhältnisse schaffen wollte, läßt vermuten, daß in Wirklichkeit doch das Judenregal tangiert wurde. Der Tod der beiden Kontrahenten Friedrich Magnus von Solms-Laubach und Philipp III. von Hanau-Münzenberg 1561 und die Einsetzung zweier vormundschaftlicher Regierungen, an denen u.a. auch der dritte Gemeinschaftsherr,

Graf Ludwig von Stolberg-Königstein, beteiligt war, schuf eine günstige Konstellation, in der allem Anschein nach der Stolberger vermittelnd tätig wurde, durch eine Bevorzugung der solmsischen Rechte jedoch letztendlich keinen Erfolg erzielen konnte. Trotzdem bleibt dieser Versuch einer umfassenden Judenordnung für ein Kondominium bemerkenswert und gibt Einblick in die Hintergründe landesherrlicher Judenpolitik im 16. Jahrhundert. Zu einer Regelung kam es hier wie in andern Fällen, weil Rechtspositionen der Regalinhaber zweifelhaft geworden oder bestritten wurden, praktische Bedürfnisse der christlichen Untertanenschaft *(gemeiner Burgerschafft Notturfft)* eine Regelung erforderten und ein neues rationales Rechtsdenken die Ersetzung eines *ius incertum* durch ein *ius certum* erforderte.

Um ein einigermaßen zuverlässiges Bild über das in der Landgrafschaft Hessen geltende Judenrecht zu gewinnen, müssen im folgenden die Regelungen der Reichsgesetze sowie der landesherrlichen Judenordnungen vorgestellt werden. Angesprochen werden die Augsburger Reichspolizeiordnung vom 19. November 1530 (im folgenden: RPO 1530),[35] die Augsburger Reichpolizeiordnung vom 30. Juni 1548 (RPO 1548),[36] ein Reichstagsabschied vom 14. Februar 1551 (RA 1551)[37] und die Frankfurter Reichspolizeiordnung vom 9. November 1577 (RPO 1577).[38] Neben diese Ordnungen trat die Judenordnung Landgraf Philipps des Großmütigen von 1539 (JO 1539),[39] die nach der Ordnung Kurfürst Ludwigs V. von der Pfalz von 1515[40] als eine der ersten umfassenden judenrechtlichen Kodifikationen angesehen werden muß. Ihr folgten für Hessen-Darmstadt unmittelbar die Ordnungen Landgraf Georgs I. vom 1. Januar 1585[41] und Landgraf Georgs II. vom 20. Februar 1629.[42] Spätere Ordnungen wiederholten meist die Bestimmungen der älteren Kodifikationen,[43] bis sich die Emanzipation der Juden im späten 18. Jahrhundert legislatorisch auswirken konnte und eine volle Gleichberechtigung mit den Christen in die Wege geleitet wurde.[44] In der Teillandgrafschaft Hessen-Kassel knüpfte erst die Judenordnung der Landgräfin Amelie Elisabeth von 1646 an die Ordnung Landgraf Philipps von 1539[45] an, trat jedoch nie in Kraft.[46] In Anknüpfung an diese Ordnung schuf erst Landgraf Karl 1679 die modernste Judenordnung,[47] die zugleich den Höhepunkt der im 16. Jahrhundert beginnenden Entwicklung bildet, aber bereits der zweiten Kodifikationswelle angehört.[48] Als Pendant zu diesen, einer einheitlichen Kette angehörenden landgräflich-hessischen Ordnungen soll die Münzenberger Judenordnung von 1562 herangezogen werden, die auch von ihrer inhaltlichen Seite her einen Sonderfall darstellt, aber gerade deshalb die gemeinsamen Gesichtspunkte der hessischen Ordnungen deutlicher hervortreten läßt.

Die Polizeiordnung von 1530 legte unter Aufhebung aller früheren Freiheiten fest, daß Juden, die wuchern (Zins nehmen), *von niemands im Heiligen Reich gehauset, gehalten oder gehandhabt werden* sollen und keine gerichtliche Hilfe zur Durchsetzung ihrer Darlehensforderungen erhalten. Bei Abschluß etwa notwendig werdender Darlehensgeschäfte mit Juden sollen diese von der Zinsnahme abgehalten werden.[49] In der Ordnung von 1577 wurde das Zinsverbot stillschweigend aufgehoben und ein Zinssatz von 5% festgelegt.[50] Eine weitere Bestimmung zu Lasten des jüdischen Handels ist in der Ordnung von 1548 enthalten. Dort wurde bestimmt, daß sich die Juden *der gestohlenen oder raublichen Haab und Güter zu kauffen enthalten, oder so die hinter ihnen befunden, daß dieselbe denjenigen, den sie zuständig, und dasselbig darthun, und beweisen würden, wieder ohn alle Entgeltnuß zugestellt und gefolgt*

*werden*. Dies bedeutet, daß die Juden abhanden gekommene Sachen ohne Rücksicht auf guten Glauben ersatzlos herauszugeben haben, sofern der Berechtigte sein Recht beweisen konnte.[51] Das zum Schutz des Geschäftsverkehrs seit alters bestehende Hehlerprivileg wurde damit aufgehoben.[52] Die Ordnung von 1577 verschärfte diese Bestimmung insofern, als Glaubhaftmachung des Berechtigten *(gläublich darthun)* für die Rückforderung genügen sollte, bei Weiterverkauf Wertersatz geleistet und bei bösem Glauben *(wissentlich an sich erkaufft)* zusätzlich Bußen an die Obrigkeit entrichtet werden sollten.[53]

Zusätzliche Bestimmungen für die Handelsgeschäfte der Juden enthielten die Ordnungen von 1551 und 1577. In beiden Gesetzen findet sich die Vorschrift, daß Forderungen gegen Christen nicht an Christen abgetreten werden konnten *(es soll auch kein Christ hinfurter einem Juden sein Action und Forderung gegen einen andern Christen abkaufen, oder ein Jud als Schuldgläubiger einem andern Christen solche Actionen und Forderungen in einigem Weg cediren oder einigs contractsweiß zustellen, bey Verlust derselben Forderung)*,[54] da damit die Schuldner übervorteilt werden könnten.[55] Vorbild der Regelung ist das römisch-rechtliche Verbot der *cessio in potentiorem*,[56] durch das Vorsorge dagegen getroffen werden sollte, daß ein Schuldner aus einer sozial schwächeren Schicht durch einen auf Grund von Geburt, Reichtum oder sozialer Stellung mächtigeren Gläubiger, mit dem er nicht paktiert hatte, in Bedrängnis gebracht wurde.[57] Zugleich haben wir hier einen Hinweis auf den rechtlich nur bedingt anerkannten Schutz von Forderungen in Händen eines Juden.

Weiter bestimmte der Abschied von 1551,[58] daß alle Darlehens- und Pfandgeschäfte *(Verschreibung und Obligation)* vor der zuständigen öffentlichen Behörde *(der ordentlichen Oberkeit)* am Wohnsitz des christlichen Vertragspartners, bei Geschäften im Rahmen von Messen am Ort der Messe, abgeschlossen werden müssen. Die Ordnung von 1577 legte für Schuldscheine *(Zetteln ihres Anleyhens)* den Gebrauch der deutschen Sprache verbindlich fest.[59] Schließlich sollte eine Vereinbarung *(sondere Geding)*, daß bei Nichteinlösung der Darlehenssumme das Pfand verfallen und ohne Rücksicht auf den Wert dem Pfandgläubiger und Darlehensgeber zustehen sollte (Verfallspfand), nichtig sein. Vielmehr sollte das Pfand in einem vorgeschriebenen obrigkeitlichen Verfahren verkauft und der über den Wert der Schuldforderung hinausgehende Erlös an den Schuldner ausgefolgt werden (Verkaufspfand).[60]

Abgesehen von der 1530 festgelegten Pflicht, *daß die Juden einen gelben Ring an dem Rock oder Kappen allenthalben unverborgen zu ihrer Erkantnuß offentlich tragen* sollen,[61] und der Festlegung, daß nur die Inhaber von Regalien Judenschutzrechte ausüben können,[62] ist von den Bestimmungen der zitierten Reichsordnungen lediglich der Handels- und Geschäftsverkehr der Juden betroffen. Beschränkt wurden die Formalien (Urkundensprache, Ausstellungsort) und die Rechtsgeschäftsmodalitäten (Zessionsverbot, Verbot des Verfallspfands). Das alte Hehlerprivileg wurde aufgehoben und die Zinsabreden auf den Betrag von 5% beschränkt. Bei einer lückenlosen Durchführung waren diese Vorschriften durchaus geeignet, den Handels- und Geschäftsverkehr der Juden lahmzulegen oder wesentlich zu erschweren. Angesichts der Schwierigkeiten bei der Realisierung von Pfändern und der fehlenden Einklagbarkeit von Zinsgeschäften *(ihnen an keinen Gerichten um solche Schulden, mit was Schein der Wucher bedeckt, geholffen)*[63] waren Gewinne kaum zu erzielen. Die Durchsetzung der Polizeiordnungen war jedoch faktisch ins Ermessen der territoria-

len Schutzherren gestellt, die, soweit sie sich als rechtmäßige Inhaber eines Judenregals betrachten konnten, auch entgegenstehende, strengere oder mildere Bestimmungen erlassen konnten.

Ausgangspunkt aller späteren rechtlichen Regelungen in Hessen ist die Judenordnung von 1539, die Landgraf Philipp der Großmütige unter dem Einfluß des Theologen Martin Bucer erlassen hatte.[64] Sie beruhte auf einem *Ratschlag* verschiedener Theologen (Johannes Kymneus, Dionisius Melander, Johannes Leningus, Justus Winther, Johannes Pistorius v. Nidda, Kaspar Kaufungen und Martin Bucer) vom Dezember 1538, die den Aufenthalt der Juden in Hessen von der Erfüllung einschneidender Bedingungen abhängig machen wollten. Der Titel des Gesetzes, *Wie und was gestalt die Juden nun hinfurter in unserm Fürstenthumb, Graveschaften und Gepieten gelitten und geduldet werden sollen*, zeigt, daß dem theoretischen Ausgangspunkt nach der Aufenthalt in der Landgrafschaft auf Duldung seitens des Landesherrn beruhte, nicht auf einer förmlichen Privilegierung. Die hierin zum Ausdruck kommende Unsicherheit ihrer Rechtsstellung führte nach der Chronik des landgräflichen Geheimschreibers Wigand Lauze dazu, daß *die rechten Juden merertheils aus dem Hessenland gezogen* seien.[65] Auch eine Äußerung Philipps im Zusammenhang mit der Konzipierung der Ordnung deutet in diese Richtung, wonach *die Juden noch ein, zwei Jar in unsern Landen zu dulden und zu versuchen, wie sie sich anschicken wollen; danach sie sich dann schicken, darnach haben wir uns weiter gegen ihnen zu halten und sie lenger zu dulden oder nicht zu dulden.*[66] Ursache für die Unsicherheit war die kontroverse theologische Diskussion einer jungen protestantischen Kirche, die mit dem Problem des Judenschutzes noch nicht fertig wurde und erst allmählich sich zu einem festen Standpunkt durchringen konnte.

Die Bestimmungen der Ordnung von 1539 sind untereinander nicht logisch gegliedert und enthalten Verfügungen sehr unterschiedlichen Gewichts. Insgesamt lassen sie sich in drei große Gruppen einteilen, die etwa mit den Begriffen Religions- und Kultusfragen, Handels- und Geschäftsverkehr sowie Gewerbepolizei umschrieben werden könnten.[67] Das Religionswesen wird in den ersten 4 Paragraphen abgehandelt. § 1 sah vor, daß sich die Juden eidlich verpflichten sollen, *bei den iren keyne Lesterunge wider Christum unsern Herrn und seine heilige Religion zu treiben noch zu gestatten*. Ihre Glaubenslehre wird auf die Bücher des Pentateuch und der Propheten beschränkt, alle *Satzunge irer Talmutischer Lerer* werden als *dem Gesetz und den Propheten nit gemeß* abgelehnt, um zu vermeiden, daß *die armen gutherzigen Juden* durch die *Talmutischen gottlosen Gedichte* von der wahren Religion abgehalten werden. Diese Bestimmung entspricht voll dem ersten Punkt des theologischen Gutachtens von 1538 und sollte bezwecken, eine Art Reformation der jüdischen Religion einzuleiten, die darauf hinauslaufen sollte, ein der protestantischen Theologie entsprechendes „Urjudentum" entstehen zu lassen. Dies entspricht der Meinung Bucers, der in einem fingierten Brief die Juden den Päpstlichen gleichsetzte, sicher vor allem auch im Hinblick auf spätere Verfälschungen der ursprünglichen Lehre.[68] Auch § 2, wonach die Juden versprechen sollten, *nirgent newe Synagogen auffzurichten, sondern sich alleyn der alten und vorgebaweten mit aller Stille zu gebrauchen*, entsprach dem theologischen Vorschlag. Eine weitere Ausbreitung der jüdischen Lehre sollte damit durch eine Einfrierung des status quo verhindert werden. Dem gleichen

Zweck diente § 3, der jede Disputation in Religionsfragen zwischen Juden und Christen untersagte, soweit nicht besonders verordnete Prediger vom Landgrafen dazu bestimmt waren, sowie § 4, der besondere Predigten für die Juden vorsah, die *sampt iren Weibern und Kindern kommen und Predig hören sollen*. In Ausführung dieser Bestimmung wurden vielfach *Judenpredigten* in Rathäusern gehalten, da ein Kirchenbesuch der Juden nicht veranlaßt werden konnte.[69] In gleichem Zusammenhang wurde in § 9 jeder Beischlaf eines Juden mit einer Christin bei Todesstrafe untersagt. Die Tendenz dieser Bestimmungen wird aus dem theologischen Gutachten von 1538 deutlich. Es ging um einen Schutz derjenigen Christen, die durch jüdische Lehren und Einflüsse in ihrem Glauben *gar leicht irrig gemacht* werden könnten, auch *in ihrem Glauben geschwächt werden*. Umgekehrt soll eine Missionierung unter den Juden versucht werden, *denn man auch ihnen zu ihrem Heil verhelfen soll, so viel man kann*. Einerseits Schutz der neuen lutherischen Lehre vor allen jüdischen Einflüssen sowie Abkapselung und Einschränkung der Judenschaft auf wenige Freiräume, andererseits aber Missionierungstendenzen, die langfristig mit einem Aufgehen des Judentums im Protestantismus rechneten und durch die Verbotsbestimmung des § 9 jedes Proselytentum im Keim ersticken wollten. Alle diese Religionsbestimmungen, unter dem Einfluß des protestantischen Landeskirchentums entstanden,[70] gaben den Juden ein gewisses Eigenrecht zur Ausübung ihrer Religion (die selbst, abgesehen von der besprochenen Einschränkung auf die Schriften des Alten Testaments, nicht reglementiert wurde), untersagten jedoch alle Expansions- und Integrationsmöglichkeiten. Eine Toleranz der orthodoxen lutherischen Theologie wird hier ebensowenig spürbar wie gegenüber anderen Konfessionen und Glaubensrichtungen.

An zweiter Stelle stehen die Vorschriften, die sich mit Handel und Gewerbe der Juden befassen. Das Kaufgeschäft wurde den Juden nur an solchen Orten erlaubt, wo sich keine Zünfte befanden oder wo dies von den Zünften geduldet wurde. Ihre Waren durften sie erst nach amtlicher Schätzung und Preisfestsetzung anbieten und sie *nit vertewren, sondern umb eynen ziemlichen billichen Pfennig geben* (§ 5). Bei Strafe des Güterverfalls wurde generell geboten, alle Handelsgeschäfte *uffrichtig* zu treiben und nicht *mit ungebürlichen Handel oder Vinantzen umgehe[n]*. Derjenige, der einen Verstoß der Juden in dieser Hinsicht feststellte und den Behörden anzeigte, sollte den zehnten Pfennig der verfallenen Güter erhalten (§ 6). § 7 sah vor, daß bei Darlehensgeschäften über einem Gulden 5% Zinsen genommen werden durften, das Geschäft nur vor den Amtleuten oder mit Wissen des Stadtrats abgeschlossen werden und daß ein Darlehen an verheiratete Personen nicht ohne Vorwissen des jeweiligen Ehepartners gegeben werden durfte. Zuwiderhandlungen gegen die Zinsfestsetzung wurden mit dem Verlust des Darlehenskapitals in voller Höhe, dem Verfall der Hälfte der Güter und mit einer vierwöchigen Gefängnisstrafe *(mit dem Thurn)* bestraft. Im Falle einer fehlenden Zustimmung des Ehegatten traten ähnliche Folgen ein, statt der hier nur 14tätigen Haft mußte eine Geldstrafe in Höhe der Darlehenssumme geleistet werden. § 10 der Ordnung sah für den wissentlichen Ankauf abhanden gekommener Sachen die Todesstrafe vor, legte den Juden im übrigen eine sorgfältige Erkundigungspflicht auf. Zwar war damit das alte Hehlerprivileg nicht aufgehoben, das den unwissentlichen Erwerb gestohlener oder sonstwie abhanden gekommener Sachen durch die Juden schützte. Die Überlagerung des Privilegs durch eine einschneidende Strafbestimmung kam jedoch faktisch seiner Aufhebung gleich. Ins-

gesamt waren diese Gebote und Verbote geeignet, einen freien Handelsverkehr der Juden mit Christen zu unterbinden. Immerhin wurde das Zinsgeschäft in begrenztem Umfang abweichend von der Reichspolizeiordnung von 1530 zugelassen, aber ebenso wie das Kaufgeschäft einer strengen öffentlichen Kontrolle unterstellt. Entsprechend dem theologischen Gutachten von 1538 sollte namentlich eine Ausbeutung unerfahrener Christen verhindert werden, zu welchem Zweck die Darlehensgewährung an strenge Voraussetzungen geknüpft und das Kaufgeschäft einer Reglementierung durch die örtliche Behörde unterworfen wurde. Einer Erhöhung des Darlehensrisikos und der Sorgfaltspflichten bei Vorbereitung und Abwicklung von Kauf- und Darlehensgeschäften stand keine gleichwertige Erweiterung der Verdienstspanne gegenüber - eine Tatsache, die früher oder später zur Verarmung der Judenschaft führten mußte, falls die Bestimmungen in unverminderter Härte durchgeführt wurden. Daran konnte auch die Vorschrift des § 7 nichts ändern, die anstelle des 5%igen Zinssatzes auch den ortsüblichen Satz *(was man sunst den Christen zu geben pflegt)* als vertraglich möglich einräumte, da die Ortsüblichkeit sich jedenfalls an dem festgesetzten Prozentsatz orientierte. Allerdings bestand für die Behörden die Möglichkeit zu großzügigerer Handhabung der Vorschriften, sofern höhere Zinssätze örtlich zugelassen wurden, die Zünfte die Gewerbetätigkeit duldeten und behördliche Preisfestsetzungen einen Verdienstspielraum ermöglichten. In gewissem Umfang wurde die spätere Entwicklung offen gelassen. Die im Jahre 1543 gegebene Erläuterung Landgraf Philipps zur Judenordnung bestätigte allerdings die einschränkenden Tendenzen, da dort die Zinsnahme gänzlich verboten *(gar keinen Wucher nemen, wenig oder viel)* und zünftlerische Tätigkeiten ausgeschlossen wurden (§ 4).[71]

Eine dritte Gruppe gewerbepolizeilicher Vorschriften sieht Kontrollmöglichkeiten für die landgräfliche Verwaltung vor. Da sie mit den „privatrechtlichen" Vorschriften über Kauf und Darlehen in engem Zusammenhang stehen, wurden sie im wesentlichen bereits von Fall zu Fall erörtert. Um eine ungestörte Kontrollausübung zu gewährleisten, wurde in § 8 ein umfassendes Bestechungsverbot statuiert, indem alle Geschenke an die Beamten bei Leibes- und Lebensstrafe untersagt wurden, *damit unsere Beampten nit also durch Gabe gestochen und den Juden dester eh ire Vinantzen, unbillichen Wucher und ungepürlichen Händel gestatten und zusehen.* Der territorialen Abschließung der hessischen Judenschaft nach außen diente die Bestimmung des § 11, wonach der Verkauf und Kauf durch ausländische Juden *in unsern Landen* verboten sein sollte.

Eine weitere Bestimmung (§ 14) steht vereinzelt da. In ihr wurde festgesetzt, daß die Juden denjenigen Schutzpfennig zu leisten haben, *weß sie mit uns überkommen werden, und sonderlich eyn yeder nach dem er vermag.* Welche Folgen die Nichtentrichtung des Schutzgeldes nach sich zog, ob in diesem Fall der landgräfliche Schutz entfiel, wurde nicht gesagt. Da die Festsetzung nach der Höhe des Vermögens der Juden erfolgen konnte, hatte die landgräfliche Verwaltung erheblichen Spielraum, den Zuzug von Juden zu drosseln oder zu fördern. Die relative Milde dieser Bestimmung geht auf das theologische Gutachten von 1538 zurück, wonach *das Tribut, so man ihnen* [scil. den Juden] *aufflegen will, nach ihrem Vermögen gemeßigt werden soll.* Dahinter stand die Befürchtung, daß ein zu hohes Schutzgeld Auswirkungen auf den Handelsverkehr mit Christen haben konnte und zu verstärktem Druck auf die Darle-

hensnehmer und Kaufpartner führen mußte. Deshalb sollte eine Teilhabe der Verwaltung am Verdienst der Juden möglichst gering gehalten werden.

Die Vorschrift, daß die Juden besondere Personen bestellen konnten, die neben den Amtleuten die Einhaltung der Ordnung kontrollieren konnten (§ 13), gab nur sehr bedingt Selbstverwaltungsrechte, da mit ihr allenfalls eine Entlastung der landgräflichen Verwaltung bezweckt, nicht jedoch eine Wahrnehmung eigener Interessen ermöglicht wurde.

Insgesamt machen die Artikel der Ordnung von 1539 deutlich, daß die landesherrliche und landeskirchliche Stellung des Landgrafen auch gegenüber der Judenschaft gefestigt werden sollte, der status quo einer Minderheit zwar im wesentlichen aufrechterhalten, durch das Abschneiden aller Verbindungen nach außen, den Wegfall aller Expansionstendenzen sowie die Möglichkeiten intensiver Missionierung durch die protestantische Kirche jedoch faktisch gemindert wurde. Die entgegen der theologischen Empfehlung zur Austreibung der Juden weiterhin geduldete Bevölkerungsgruppe war in ihrer weiteren Entwicklung gehemmt, ihre Zukunft hing von der extensiven oder einschränkenden Interpretation der Bestimmungen ab. Seit dem Tode Philipps des Großmütigen entwickelte sich die Lage der Judenschaft in den Teillandschaften unterschiedlich, was am besten in den folgenden Judenordnungen zum Ausdruck kommt.

Die beiden hessen-darmstädtischen Ordnungen von 1585 und 1629, die sich textlich eng an die Ordnung Philipps des Großmütigen anlehnen, geben zwei Entwicklungsstufen wieder, die eine liberalere und eine strengere Handhabung des Judenschutzes gegenüber der Reformationszeit repräsentieren. Die Religionsbestimmungen wurden im großen und ganzen beibehalten, allerdings mit einzelnen bezeichnenden Unterschieden. Die Einschränkung auf die Lehren des Pentateuch und der Propheten wurde 1585 faktisch aufgegeben und nur noch bestimmt, daß diejenigen Satzungen, *welche dem Gesetz und Propheten nicht gemäß seind*, nicht gelehrt werden dürfen. Der Talmud ebenso wie theologische Lehrmeinungen wurden weder anerkannt noch verboten und eine eigene, selbständige jüdische Lehre zugelassen. Diese Entwicklung konnte 1629 zwar nicht mehr zurückgeschraubt werden, wurde jedoch durch Verschärfungen anderer Art in ihrer Bedeutung eingeschränkt. So sah § 1 der Ordnung von 1629 zusätzlich Inquisitionen vor, damit *keine Bücher, so wider den christlichen Glauben seynd*, in Umlauf gerieten. Hier wurde die Anordnung Landgraf Philipps von 1543[72] wieder aufgegriffen, die in § 2 alle Amtleute anwies, *all der Juden Bücher [zu] besichtigen und was ir befindet, das widder unsern christlichen Glauben ist, von Stundt an [zu] verbrennen*. Der verschärfenden Tendenz entsprach auch die neue Bestimmung des § 4 der Ordnung von 1629, wonach konvertierte Juden nicht mehr zu ihrem alten Glauben zurückgebracht werden durften und unter den Schutz des Landesherrn gestellt wurden. Dagegen hob Landgraf Georg 1585 bis zu einem gewissen Umfang die Isolierung der Judenschaft auf, indem er Disputationen in Glaubenssachen zwischen einzelnen Juden und Pfarrern zuließ, sofern sie in *gutherziger Meynung* geschahen, und die für den Beischlaf zwischen Juden und Christen festgesetzte Todesstrafe von der im Einzelfall zu erteilenden landesherrlichen Zustimmung abhängig machte, um aus landesväterlicher Fürsorge heraus mildernde Umstände einbringen zu können. Die Zusatzbestimmung des § 4 der JO 1585, wo-

nach die Juden während der Predigten sonn- und werktags keiner Beschäftigung *(Hantierung)* nachgehen sollten und Predigten nicht verhindert werden dürften, sollte einen zusätzlichen Schutz des christlichen Glaubens und eine wirksame Predigttätigkeit unter der christlichen Untertanenschaft bewirken, ohne die jüdische Geschäftstätigkeit entscheidend zu behindern.

Entsprechende Entwicklungen sind bei den Vorschriften zu beobachten, die die Handels- und Gewerbetätigkeit der Juden zum Gegenstand haben. Der Warenverkauf wurde in § 5 der JO 1585 an das unter Christen Übliche gebunden, und zwar derart, daß die Juden ihre Waren *unsern Unterthanen [nicht] hoher ufdringen oder anschlagen, als sie sonsten bei Christen gultig ist.* Unter Georg II. wurden die Juden insofern wieder benachteiligt, als Einkäufe auf Märkten erst nach den Christen gestattet wurden *(in Einkaufung der Victualien nicht den Vor- sondern den Nachkauf haben)* (§ 7 JO 1629). Was mit dieser Bestimmung bezweckt wurde, zeigt sehr deutlich eine Beschwerde der Stadt Gießen aus dem Jahre 1622,[73] wonach sich die Zünfte der Stadt darüber beklagten, daß die Juden *der Burgerschaft Holz, Fleisch und allerhand notdurftige Victualien* verteuern, da sie *dem armen Mann alles, was auf den Markt [kommt], den Burgern vor dem Maul ufkaufen, daß der gemeine Mann mit Weib und Kindern darben.* Trotz Unterstellung der Juden unter die Marktordnungen, wie sie 1585 deutlich wurde, mußte die Anordnung Landgraf Georgs II. von 1629 eine empfindliche Benachteiligung bedeuten, da in jedem Fall die Interessen der christlichen Geschäftspartner und Konkurrenten vorgezogen wurden und größere Geschäftstüchtigkeit ohne Wirkungen bleiben mußte. Gleiche Beobachtungen lassen sich bei den Darlehensbestimmungen des § 7 JO 1585 bzw. §§ 8 ff. JO 1629 machen. Georg I. erhöhte den erlaubten Zinssatz auf 10%, allerdings unter ausdrücklichem Verbot des Zinseszinses. Bei einem Verstoß sollte nur noch die Darlehenssumme verfallen und die Hälfte des Vermögens verwirkt werden können, nicht jedoch eine Gefängnisstrafe verhängt werden. Das ohne Wissen des Ehegatten des Schuldners gegebene Darlehen blieb überhaupt straf- und sanktionslos. Dagegen wurde die Darlehensgewährung an das *Vorwissen unserer Beampten* geknüpft, damit kontrolliert werden könne, *ob es ufrichtig zugangen, und [wir] hernach desto mehr Ursach haben mögen, ihnen zue Erlangung der Bezahlung die Hand zu biethen.* Diese allgemeinen Milderungen, die sicher nicht nur eine Folge der verschlechterten Geldverhältnisse sind,[74] haben ihr Pendant in erheblichen Verschärfungen unter Landgraf Georg II. Zunächst wurde der Zinssatz auf 5–6% wieder reduziert (§ 8), ohne daß die Möglichkeit auf eine Inanspruchnahme des ortsüblichen Zinssatzes bestand, wie es Landgraf Philipp 1539 noch vorsah. Könnte man hierin faktisch noch eine Übernahme entsprechender reichsgesetzlicher Bestimmungen sehen (RPO 1577, Tit. XX § 6), so machen die folgenden Regelungen klar, daß eine bewußte Verschlechterung der Handels- und Gewerbebedingungen der Juden angestrebt wurde. § 10 setzte fest, daß alle Verschreibungen und Schuldgeschäfte, die einen Betrag von 20 Gulden Kapital überschritten, vor einer öffentlichen Behörde *(vor den Beampten oder dem Gericht jedes Orts)* abgeschlossen werden sollten; Schuldscheine mußten unter Angabe der Darlehenssumme und der Geschäftszeit sowie des Pfandgegenstands in deutscher Sprache abgefaßt werden. Nach § 11 wurden Immobiliarpfänder verboten *(auf einige liegende Güter, wie die Namen haben mögen, auch sie so davor geachtet werden, Geld zu leihen verboten).* Bei Nichteinklagung der Darlehensforderung sollten nach Ablauf

von zwei Jahren alle Zinsen *(alles Interesse) verwürkt und verloren seyn*, sofern nicht eine besondere Zahlungsfrist ausbedungen wurde und der Schuldner außer Landes war. § 17 statuierte eine Aufhebung des Hehlerprivilegs. Während JO 1585 (§ 10) noch eine Milderung der Strafe *(gebührliche Straf)* vorsah und den Verlust abhanden gekommener Sachen zugunsten des Staates auf den Fall des wissentlichen Erwerbs durch den Juden (Hehlerei in unserem Sinne) beschränkte, sah § 17 der JO 1629 generell eine Rückgabe abhanden gekommener Güter *ohn alle Entgeltnuß* vor. Mit dieser Vorschrift, ebenso wie mit der Bestimmung des § 10 (Schuldscheine) wurden in teilweise wörtlicher Anlehnung die reichspolizeilichen Normierungen von 1577 übernommen - ein gesetzgeberischer Niederschlag der reichs- und kaisertreuen Haltung Landgraf Georgs II.[75] Damit wurde zugleich eine extrem judenfeindliche Tendenz ins Spiel gebracht, die der Duldungspolitik Landgraf Philipps ebenso widersprach wie der humaneren und verantwortungsbewußten Haltung Georgs I. Bezeichnend ist, daß Georg I. die auch schon ihm bekannte Reichspolizeiordnung von 1577 völlig überging und stattdessen eine gewisse Entschärfung der weitgehenden und in großen Bereichen undurchführbaren Vorschriften Philipps des Großmütigen in die Wege leitete, ohne allerdings einen entscheidenden Durchbruch zugunsten einer judenfreundlichen Landespolitik zu vollziehen.

Das Bestechungsverbot hatte schon Georg I. 1585 gemildert, indem er vorsah (§ 8), daß das, *was eines jeden Orts herkömmlich und gebräuchlich, auch die Christen zu geben schuldig seind*, für die Vornahme zulässiger Amtshandlungen gegeben werden dürfe, eine Einschränkung, die aus praktischen Gründen auch unter Georg II. (§ 12 der JO 1629) beibehalten wurde. Damit wurde der Rechtsstatus der Juden gegenüber der Beamtenschaft an den der Christen angeglichen und allgemein übliche Gegenleistungen für Amtshandlungen auch der jüdischen Bevölkerung gestattet. Ebenso wurde die Schutzgeldbestimmung von 1539 an die tatsächlichen Verhältnisse angeglichen, indem (§ 12 JO 1585, § 18 JO 1629) die konkrete Verknüpfung der geschuldeten Schutzabgabe an das Vermögen aufgehoben wurde und nur noch gefordert wurde, daß *uns jährlich das gebührlich Schutzgeld, was ein jeder versprochen, unserm Kellner eines jeden Orts, in dessen Ambt die gesessen seind, zu rechter Zeit entrichten*. Dafür wurde den Juden für alle Fälle, *dessen wir zu Recht mächtig seind*, Schutz versprochen, und ihnen zugesagt, daß *ihnen zu allem demjenigen, dazu sie befugt, verholfen werden soll*. Dadurch erhielt das Schutzgeld den Charakter einer Gebühr für die Ausübung des landesherrlichen Judenregals, das ohne Rücksicht auf die Vermögenslage des Betroffenen in Anspruch genommen wurde. Die bloße Duldung der Judenschaft verwandelte sich so wieder in eine den Landesherrn verpflichtende Schutzzusage,[76] eine Tendenz, die in noch stärkerem Maße in der Teillandgrafschaft Hessen-Kassel unter Landgraf Wilhelm IV. zu beobachten ist.[77] Daß diese Tendenz unter Georg II. freilich zu einem guten Teil wieder zunichte gemacht wurde, beweisen die bereits besprochenen Bestimmungen der Ordnung von 1629. Dem gleichen Zweck diente die Verfügung des § 16 der JO 1629, die den Juden für alle unter ihnen geschehene Straftaten eine Anzeige bei der christlichen Obrigkeit zur Pflicht machte, und des § 19, der jüdische Schlachtungen *(Schächten)* ganz auf den Eigenbedarf beschränkte und jeden Fleischhandel unter Gefängnisstrafe verbot. In § 20 wurde darüber hinaus ausdrücklich festgesetzt, daß sich der gewährte Schutz nur auf den in den Schutzbriefen angegebenen Zeitraum beschränke und keine landesherrliche Verpflichtung

bestehe, *die Juden anderst oder länger zu dulden, dann wie es die ertheilte Schutzbriefe ausweisen.*

Durch die veränderte Übernahme der Judenordnung von 1629 durch nachfolgende Landgrafen in Hessen-Darmstadt[78] wurde der von Georg II. geschaffene Zustand perpetuiert, auch wenn die Praxis durchaus nicht immer den strengen Bestimmungen entsprach und bis zur Emanzipation gegen Ende des 18. Jahrhundests schrittweise Milderungen eintraten. Anders verlief dagegen die Entwicklung in Hessen-Kassel, die mit der judenfreundlichen Politik Landgraf Wilhelms IV. noch im 16. Jahrhundert eingeleitet wurde. Hier kam es erst unter der vormundschaftlichen Regierung der Landgräfin Amelie Elisabeth 1646 zu einer Neufassung der Judenordnung Landgraf Philipps, und zwar unter Einbeziehung neuen Gedankenguts. Die endgültige Kodifikation wurde dann 1679 von den Beamten Landgraf Karls ausgearbeitet, die nochmals eine Reihe von Milderungen gegenüber dem vorhergehenden Zustand vorsah und damit die in dieser Zeit modernste Ordnung in Hessen enthielt.[78a]

Die auffälligste Neuerung der beiden hessen-kasselischen Judenordnungen besteht darin, daß die in den bisherigen Regelungen am Ende des Gesetzes stehenden Bestimmungen über die Ausübung des Judenschutzes und die Entrichtung der Schutzgelder wesentlich erweitert und differenziert an die Spitze der Kodifikationen gestellt wurden. In beiden Ordnungen von 1646 und 1679 übereinstimmend sind allein die ersten 7 Paragraphen dieser Materie gewidmet. In § 1 wurde der Grundsatz aufgestellt, daß nur diejenigen Juden unter den Schutz des Landgrafen gestellt werden, die sich im Besitz eines gültigen Schutzbriefes befinden. § 2 setzte fest, daß ein solcher Brief nur dann erteilt werden konnte, falls der Begünstigte zusammen mit seinen Kindern und Hausangehörigen männlichen Geschlechts über 14 Jahre einen Judeneid des Inhalts geleistet hatte, dem fürstlichen Haus *getreu, gehorsam und gewertig zu seyn, Schaden zu warnen, Nutz und Frommen zu fördern und nichts wieder uns und diß Fürstliche Hauß zu thun mit Worten oder Wercken in keine Weiß*, und zwar *gleich andern Unterthanen*. Damit wurde ein dem Lehnsrecht entstammendes Gedankengut, die im Lehnseid enthaltene allgemeine Treupflicht des Lehnsmannes, auf die jüdische Untertanenschaft übertragen und ihr Rechtsstatus dem Grundsatz nach dem der übrigen landgräflichen Untertanen angeglichen. Von einer allgemeinen Emanzipation kann freilich noch keine Rede sein, da vorerst durch die Vereidigung kein allgemeines Untertanenverhältnis, sondern lediglich ein besonderes Schutzverhältnis begründet wurde. § 5 der beiden Gesetze sah jeweils die Entrichtung von besonderen Schutzgeldern vor, die für den Fall, daß der betreffende Jude *immediate* Untertan des Landgrafen war, an diesen, sonst an den landsässigen Adel gingen. Die Höhe des Schutzgeldes wurde offen gelassen und hing davon ab, was im Einzelfall festgesetzt wurde: Nur für den Fall des Zahlungsrückstands über 4 Wochen sollte der doppelte Betrag gezahlt werden. Als Gegenleistung versprach der Landgraf, die betreffenden Juden *mit Weib und Kindern vor allem Gewalt* zu schützen und sie *gleich andern christlichen Unterthanen bey Gleich und Recht, auch ihnen in dieser Ordnung und denen ertheileten Schutzbrieffen gegebenen Freyheiten und Gerechtigkeiten* zu handhaben. Anders als im Lehnsverhältnis wurde die Schutzgewährung von einer Geldzahlung abhängig gemacht, während das Treuversprechen des Juden nur die Erteilung und Aushändigung des Schutzbriefes zur Folge hatte. Tatsächlich waren beide

Vorgänge miteinander verbunden, so daß dem Treueid und der Schutzgeldleistung auf der einen Seite die Schutzzusage und die Aushändigung des Schutzbriefes auf der anderen Seite entsprach. § 6 legte ergänzend fest, daß mit der Verheiratung die Pflicht zur Auslösung eines eigenen Schutzbriefes und zur Entrichtung des jährlichen Schutzgeldes entstand, sofern das verheiratete Kind nicht weiter als Dienstbote im Haushalt der Eltern beschäftigt blieb oder diesen übernahm.

Im Zusammenhang mit den Schutzbestimmungen wurden auch die Rechtsverhältnisse der fremden Juden geregelt. Bei einer Strafe von 10 Gulden wurde in § 4 festgelegt, daß fremde Juden ohne landgräfliche Erlaubnis nicht länger als vier Nächte beherbergt werden dürften. Für den Bereich der Festungsstädte wurde aus Sicherheitsgründen jede Beherbergung fremder Juden verboten, sofern nicht ein (Berechtigungs-)Schein der Verwaltung bzw. des Schultheißen (zu Jahrmarktszeiten) beigebracht wurde. § 6 stellte eine Umgehung dieser Bestimmung unter die gleiche Strafe, sofern ein fremder Jude zum Schein als Hausgenosse aufgenommen wurde, um dadurch das geschuldete Schutzgeld zu hinterziehen. Damit wurde die landgräfliche Judenschaft als geschlossene Bevölkerungsgruppe verstanden und gegenüber allen ausländischen Juden abgegrenzt, die einem strengen Fremdenrecht unterfallen sollten.

Der besseren Handhabung des Judenschutzes dienten die Bestimmungen der §§ 3 und 7, wonach jährliche Verzeichnisse der Schutzjuden und ihrer Angehörigen und Hausgesessenen zu erstellen waren und den Juden jede Wohnung bei Christen oder die Aufnahme von christlichen Dienstboten untersagt wurde. Auch hier zeigt sich, daß die hessische Judenschaft als geschlossene Bevölkerungsgruppe verstanden wurde, die in ein unmittelbares Schutzverhältnis zum Landgrafen trat, aber nach Möglichkeit von der übrigen Bevölkerung isoliert wurde. Möglichkeiten zur Expansion wurden zwar nicht ausgeschlossen, konnten aber in jedem Einzelfall durch die landgräflichen Behörden mittels einer restriktiven oder großzügigen Rezeptionspolitik erschwert oder erleichtert werden. Es gab keine Sicherungen gegen die Ausweisung „untauglicher" Juden, wie sie 1744 von Landgraf Friedrich I. in Angriff genommen wurde.[79]

Die Religionsbestimmungen der Ordnungen von 1646 und 1679 knüpfen, zum Teil in wörtlicher Anlehnung, an die entsprechenden Vorschriften der Ordnungen Landgraf Philipps an, übernehmen aber zum Teil auch die Neuerungen späterer Ordnungen. § 8 der beiden Ordnungen übernimmt die Regelungen der ersten drei Bestimmungen der JO von 1539 und legt fest, daß keine *Lästerung* gegen die christliche Religion geführt werden darf, neue Synagogen nicht errichtet werden sowie keine Disputationen zwischen Juden und Christen in Religionsfragen stattfinden dürfen. Die Beschränkung der jüdischen Lehre auf den Pentateuch und die Propheten unter Ablehnung der *Talmudischen Gedichte* hatte Amelie Elisabeth noch vorgesehen, wurde aber unter Landgraf Karl wie in den hessen-darmstädtischen Ordnungen ab 1585 aufgegeben. § 9 JO 1646 (entsprechend § 10 JO 1679) legte fest, daß alle Juden an Sonn- und Feiertagen zuhause bleiben und jede Handels- und Gewerbetätigkeit vermeiden sollten; darüber hinaus wurden sie angehalten, besonders für sie eingerichtete Predigten *fleissig zu hören und dem Gottesdienst nach eines jeden Pfarhers Anordnung abwarten.* Damit wurde an die Regelung des § 4 der JO von 1539 angeknüpft, die ebenfalls besondere Judenpredigten vorsah, und durch Bestimmun-

gen der Ordnungen von 1585 und 1629 erweitert (§ 4 bzw. § 14), die Geschäftstätigkeiten während Predigten und an Sonn- und Feiertagen untersagten. Hinzu kamen weitere Religionsbestimmungen, die sich an die Ergänzungen der Ordnungen von 1585 und 1629 anlehnen. So - jeweils noch in § 8 - die ausnahmsweise Zulassung von Religionsgesprächen mit christlichen Pfarrern und Theologen, insbesondere eigens dazu bestellten landgräflichen Beauftragten *(so von uns darzu in specie bestellt werden möchten)* (entsprechend § 3 JO 1585), der Schutz von Konvertiten zum christlichen Glauben (wie § 4 JO 1629) und das Verbot, Christen zu jüdischen Zeremonien, namentlich Beschneidungsfeiern, zuzulassen (entsprechend § 13 JO 1629). Eine Neuerung brachte § 9 der Ordnung von 1679. Hier wurde festgelegt, daß den Juden zwar die Abhaltung von Gottesdiensten *(vermeinten Gottesdienst) mit denen darzu benötigten Persohnen und Ceremonien* gestattet ist, dieser jedoch in der Stille an einem abgelegenen jüdischen Wohnplatz stattfinden solle, *da es ohne Uff- und Zusehen und also sonder Ärgernüß der Christen geschehen mag,* auch ohne Veranstaltung von Musik *(offentlichen Hornblasens auß denen Fenstern vor denen Häusern und uff der Strassen).* An der restriktiven Religionspolitik Landgraf Philipps gegenüber der hessischen Judenschaft hatte sich also ausweislich der Bestimmungen nichts geändert. Der jüdische Kultusbereich wurde zwar weiterhin im Innenbereich nicht angetastet, jede Äußerung aber, die irgendwie einen missionarischen Effekt auf die christlichen Gemeinden haben konnte, unterbunden und die öffentliche Ausübung religiöser Zeremonien auf ein Minimum beschränkt. Auch die Verschärfungen Landgraf Georgs II. wurden einbezogen, womit die - von Wilhelm IV. zeitweise gelockerte - intolerante Haltung gegenüber der jüdischen Religion bestätigt wurde.

Einen breiten Raum nahmen in den Ordnungen von 1646 und 1679 die Bestimmungen über die Handels- und Gewerbetätigkeit der Juden ein. § 14 der JO 1646 (= § 15 JO 1679) sah vor, daß den Juden *Handel und Wandel* gestattet sein solle, allerdings nur an Orten, an denen sich weder Zünfte noch Leute befinden, *welche auff einen gewissen Handel privilegirt.* Diese Bestimmung entspricht zusammen mit dem Gebot der vorherigen Warenschätzung dem § 5 der JO 1539 und verwies die Handelstätigkeit der Juden auf die kleineren Orte der Landgrafschaft. Das ebenfalls statuierte Verbot des Vorkaufs *(dabey sie sich aber doch vor den Christen keines Vorkaufs anmassen, auch kein Vorgeding den Christen zum Praejuditz machen)* entspricht der verschärfenden Regelung des § 7 der JO 1629, die sogar noch dadurch übertroffen wurde, daß die Beschränkung auf Viktualien aufgegeben wurde. Zuwiderhandlungen wurden je *nach Befindung oder Grösse des Verbrechens* an Leib oder Gut bestraft, wobei der Denunziant den 10. Pfennig der Geldstrafe erhalten sollte. § 16 der JO 1679 statuiert hinsichlich der Handelstätigkeit eine Ausnahme zugunsten der Judenschaft, indem der Handel mit Garn, Häuten und Leder sowie das Schächten zum Eigenbedarf zugelassen wurde, soweit Leinweber-, Löher-, Schuster- und Metzgerzunftprivilegien nicht entgegenstanden. Trotz der letztgenannten Lockerung, die ein gewisses Vorbild in § 19 JO 1629 hatte (Schlachtungen zum Eigenbedarf), hatten es die Zünfte offenbar verstanden, ihre Marktpositionen unvermindert zu verteidigen und eine Handelstätigkeit der Juden größeren Stils zu unterbinden. Die Mitgliedschaft in Zünften, die Juden gerade verwehrt war, blieb die einzige Möglichkeit, einer gewinnbringenden handwerklichen oder kaufmännischen Tätigkeit nachzugehen; Nichtmitglieder mußten als „Störer" empfindliche Behinderungen auf sich nehmen. Die Ju-

den wurden aber geradezu mit Störern gleichgesetzt[80] und hatten daher keine Chance, Einfluß auf das gewerbliche Leben der Landgrafschaft zu gewinnen. Es ist allerdings zu berücksichtigen, daß entsprechende Bestimmungen nicht von einem speziellen Haß gegen die Judenschaft geprägt waren, sondern mehr der allgemeinen Auffassung entsprangen, daß die dem Ursprung nach sakralen Bünde der Handwerker- und Kaufmannschaft nur Christen vorbehalten sein konnten, folglich den Juden, die außerhalb der christlichen Gemeinschaft standen, versperrt bleiben mußten. Die intolerante Haltung der Zünfte richtete sich nicht speziell gegen die Juden, war vielmehr der Ausdruck eines allgemeinen Mißtrauens gegen jedwede wirtschaftliche Tätigkeit außerhalb ihrer Organisationen, die zur Beeinträchtigung einer sicheren Marktstellung führen konnte.[81] Eine Lockerung der Bestimmungen wäre für den Landgrafen mit erheblichen Risiken verbunden gewesen und hätte zur Abwanderung von Gewerbezweigen in benachbarte Herrschaften führen können.

Einer besonderen, detaillierten Regelung wurde das Darlehens- und Zinsgeschäft unterstellt. § 17 der JO 1646 (= 19 JO 1679) sah einen fünfprozentigen Zinssatz vor, wie er schon von der Reichspolizeiordnung von 1577 geboten wurde. Form und Inhalt der Schuldbriefe wurden genau festgelegt, insbesondere mußte aus ihnen klar die tatsächlich geschuldete Darlehenssumme hervorgehen. Privatschriftliche Verschreibungen *(privata scriptura)* wurden 1646 allgemein verboten, 1679 dann zugelassen, falls die Hauptsumme 20 Reichstaler nicht erreichte (entsprechend der Regelung der JO 1629, die die Grenze auf 20 Gulden ansetzte). Im übrigen mußten alle Verschreibungen vor der *Obrigkeit des Orts, da die Gelder außgezehlet werden,* oder vor mindestens drei Zeugen (1646: *vor genugsame Zeugen*) vorgenommen werden. Hinzu kam in § 20 der Ordnung von 1679 in Anlehnung an das, was *in denen Reichssatzungen heilsamblich geordnet und versehen* war (gemeint ist § 79 des Reichsabschieds von 1551, der wörtlich in Tit. XX § 4 der Polizeiordnung von 1577 aufgenommen wurde), ein Verbot der *cessio in potentiorem,* der Abtretung von Forderungen an Christen. Ein Verstoß gegen diese Vorschriften[82] führte zum Verlust der Einklagbarkeit *(Amptshülffe),* der Verwirkung der Hälfte der Darlehenssumme an den landgräflichen Fiskus und zu einer Strafe *nach Ermessen* der zuständigen Beamten. Das seit Philipp dem Großmütigen eingeführte Kontrollsystem wurde damit ausgebaut, durch Übernahme des reichsgesetzlichen Abtretungsverbots erweitert, in richtiger Erkenntnis der Unmöglichkeit einer ausnahmslosen Durchsetzung aber seit 1679 wie in der Teillandgrafschaft Hessen-Darmstadt auf größere Darlehensgeschäfte beschränkt. Ausdrücklich wurden Geschäfte mit Pferden, Kühen oder anderen Waren *unter gedachtem Wehrt* als tägliche Geschäfte, namentlich auf *offenen, freyen Jahrmärckten* ausgenommen, um einen reibungslosen Marktverkehr zu ermöglichen.

Weitere Bestimmungen zum Darlehensgeschäft finden sich in §§ 18–21 der Ordnung von 1646 (entsprechend 21–24 JO 1679). Ältere Verschreibungen sollten gegen Gebühr nach Anhörung des Schuldners vor der Ortsobrigkeit innerhalb von 6 Monaten nach Verkündung der Ordnung erneut beurkundet werden, andernfalls sie als *verschwiegene Schuldforderung* verwirkt sein sollten.[83] Diese Bestimmung deutet darauf hin, daß trotz der Anordnungen seit Landgraf Philipp dem Großmütigen handschriftliche Verschreibungen allgemein üblich waren. Weiter wurde bestimmt, daß keine Gelder ausländischer Juden in Umlauf gebracht werden durften, um eine

Umgehung der Kontrollbestimmungen zu verhindern.[84] § 20 der JO 1646 verbot Darlehen an unverheiratete Kinder und an Ehegatten ohne Wissen des anderen Ehegatten, während die entsprechende Bestimmung der JO 1679 (§ 23) den letztgenannten Fall nicht mehr erfaßte und damit eine noch in Hessen-Darmstadt geltende Regelung[85] aufhob. § 21 (= 24 JO 1679) beschränkte die für Darlehen möglichen Sicherungsmittel dadurch, daß bei Geschäften mit Untertanen ausländischer Herrschaften Bürgschaften nicht vereinbart werden durften, da damit unmittelbar inländische Untertanen unter Umgehung der für die Landgrafschaft geltenden Kontrollvorschriften belastet werden konnten.

Im Zusammenhang mit den Darlehensbestimmungen stehen weitere Vorschriften, die sich mit dem Erwerb und der Verwertung der Pfänder beschäftigen. § 22 der Ordnung von 1646 (= 25 JO 1679) sieht ein Verbot der Beleihung bestimmter Gegenstände vor. Im Anschluß an die spätmittelalterlichen Regelungen in Schutzbriefen[86] unterlagen „verdächtige Sachen" sowie *res sacra* einem absoluten Pfandverbot, darüber hinaus jetzt auch Waffen und Ackergeräte, wissenschaftliche Bücher, Kleidung, Handwerkszeug und Hausrat. In diesen Fällen beruhte der Pfändungsausschluß auf volkswirtschaftlichen (Ackerbau), bildungspolitischen (Bücher), sozialen (Hausrat, Kleidung und Arbeitsgeräte) sowie militärischen (Waffen, 1679 ausdrücklich in Beschränkung auf solche *denen Soldaten zuständig*) Erwägungen. Es handelt sich dabei um eine - hier nur für Juden, die hauptsächlichsten Geldgeber, geltende - Vorform moderner Pfändungsschutzbestimmungen, bei denen der Schutz- und Sicherungscharakter für den Staat im Vordergrund stand, weniger an eine allgemeine Darlehens- und Pfandbeschränkung gedacht war. § 24 JO 1646 (= § 27 JO 1679) übernahm die Regelung des Tit. XX § 5 der RPO 1577, wonach nur die Vereinbarung eines Verkaufspfands zulässig war; ein Verfallspfand, bei dem das Pfand bei Nichteinlösung in vollem Umfang dem Gläubiger verfiel und damit über den Zinssatz hinaus erhebliche Gewinne zugunsten des jüdischen Geldgebers erbringen konnte, wurde für unzulässig erklärt und der die Darlehenssumme übersteigende Mehrwert dem Schuldner zugesprochen, wie umgekehrt ein nicht ausreichendes Pfand *auß andern des Debitoris bereitesten Gütern, zu dem was da mangelt* ergänzt werden sollte. § 27 der Ordnung von 1679 enthält außerdem eine bedeutsame Neuerung, die auf eine generelle Verbesserung der Vermögenssituation der Juden hindeutet. Erstmals wird hier ausdrücklich gesagt, daß *die Juden wie auff unbewegliche alß auch auff fahrende oder bewegliche Güter und Pfande wol leyhen* mögen. Dies bedeutet, daß über die Pfändung von Fahrhabe hinaus Grundstücksbeleihungen zugelassen wurden, was 1646 noch ausdrücklich ausgeschlossen war (nur *auff fahrende oder bewegliche Güter und Pfande,* § 24 JO 1646), womit letztlich über die Rechtsform der Hypothek bzw. Grundschuld ein Grunderwerb der Judenschaft möglich wurde. Diese Regelung trug dem gestiegenen Kreditbedürfnis in der Bevölkerung Rechnung und mußte schließlich zu einer erhöhten Mobilität des Grundeigentums führen.

Eine generelle Erschwerung des Kauf- und Pfandgeschäfts bedeutete die in § 26 JO 1679 festgelegte Aufhebung des alten Hehlerprivilegs. Während die entsprechende Norm (§ 23) der JO 1646 für gestohlene Sachen nur eine Anzeigepflicht bei der Obrigkeit statuierte, im übrigen aber die Rechtsfolgen des Erwerbs abhanden gekommener Gegenstände offen ließ, legte die Ordnung Landgraf Karls eine entschä-

digungslose Rückgabepflicht für derartige Sachen fest, auch wenn der Jude die Sache *in gutem Glauben an sich bracht* hatte, bei Weitergabe eine Ersatzpflicht. Auch in diesem Fall wurde die Regelung der Reichspolizeiordnung von 1577 übernommen, allerdings mit dem Unterschied, daß dort der Eigentümer und Geschädigte sein Recht *gläublich darthun,* also glaubhaft machen mußte, hier aber erforderlich war, daß dies *außgemacht*, also wohl bewiesen wurde. Im Endeffekt waren damit die letzten Reste des mittelalterlichen Hehlerprivilegs beseitigt und eine Angleichung an die Prinzipien des allgemeinen Handelsverkehrs erzielt. Bis zur Regelung des § 935 BGB, wonach ein Eigentumserwerb nicht erfolgen kann, wenn die Sache dem Eigentümer gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen war, auch wenn guter Glauben des Erwerbers vorlag, war kein langer Weg mehr.

Erstmals enthalten die Judenordnungen der Landgräfin Amelie Elisabeth und Landgraf Karls auch eine detaillierte Regelung der Gerichtszuständigkeit in Zivil- und Kriminalsachen.[87] Zunächst wurde festgelegt, daß Zeremonialstreitigkeiten untereinander durch eigene Rabbiner entschieden werden konnten, wobei die *Mitzuziehung unserer Beampten* 1679 nicht mehr gefordert wurde.[88] Über die eingehenden Bußgelder aus dieser „niederen" Gerichtsbarkeit mußte jährlich acht Tage nach Neujahr mit der landgräflichen Rentkammer abgerechnet und die Hälfte der Einnahmen an den Fiskus abgeführt werden. Die Kriminalgerichtsbarkeit *(Malefitzsachen)* und damit die „hohe" Gerichtsbarkeit unter den Juden stand der Ortsobrigkeit, nicht den Rabbinern zu,[89] wobei 1679 eine besondere Anzeigepflicht für Verbrechen bestand. Die Rabbiner durften *sich keines Stücks oder Theils, so der Obrigkeit anhängig ist, im geringsten anzumassen bey Verlust ihres Schutzes und Güter.* Zivilstreitigkeiten zwischen Juden und Christen wurden unabhängig davon, ob ein Jude oder ein Christ als Kläger auftrat, vor die Ortsobrigkeiten gewiesen; bei Christen als Beklagten galt deren Wohnsitz, bei Juden nur hinsichtlich der Realklagen, bei Personalklagen kam es auf den Inhalt des Schutzbriefs an (so 1679).[90] Als Appellationsinstanz diente die Kanzlei (1679 Regierung bzw. Regierungskanzlei), also die mittlere Verwaltungsbehörde.[91] Damit wurden unter Anerkennung einer innerjüdischen Gerichtsbarkeit, deren Kontrollierung 1679 weitgehend aufgehoben wurde, an der sich die Verwaltung jedoch hinsichtlich der Nutzungen interessiert zeigte, die Rechtsschutzmöglichkeiten der Juden ausdrücklich an die der Christen angeglichen.

§ 15 der JO 1646 legte darüber hinaus fest, daß alles Gold und Silber gegen *gebührliche Bezahlung* an die landgräfliche Münze abzuliefern war (ebenso § 17 JO 1679). Zur Unterhaltung der Münze mußte ein jährliches Silbergeld erlegt werden[92] (§§ 16 JO 1646, 18 JO 1679). Das in § 25 (= § 28 JO 1679) geregelte Abzugsgeld für den Wegzug aus dem landesherrlichen Schutz entsprach ebenso wie das Silbergeld dem Herkommen in der Landgrafschaft und stellte keine hessische Besonderheit dar. Es sollte die Mobilität unter der Judenschaft einschränken und den landgräflichen Fiskus gegen unvorhersehbaren Wegfall des Schutzgeldes sichern. Das in beiden Ordnungen am Schluß stehende Bestechungsverbot[93] knüpft an die entsprechende Bestimmung der Ordnung Landgraf Philipps (§ 8) an, ohne die Milderung des § 12 der Ordnung Landgraf Georgs II. zu übernehmen. Von dem Beischlafsverbot zwischen Juden und Christen, an dem die hessen-darmstädtischen Ordnungen unvermindert festhielten, war in den beiden hessen-kasselischen Ordnungen keine Rede mehr. Dafür nahm § 26 der JO 1646 nochmals die aus Tit. XXII § 1 RPO 1530 stammende

Kennzeichnungspflicht der Juden auf, mit der Maßgabe, daß *die schutzverwante Juden entweder zu ihrem absonderlichen Habit hereingehen oder doch auff und an ihren Kleydern ein gewiß Zeichen tragen müssen,* und zwar *einen von gelbem Duch oder Zeug genäheten Ring auff ihrem Oberkleit.* Durch den Wegfall dieser Bestimmung 1679 werden erste Anzeichen zu einer Entwicklung erkennbar, an deren Ende die Aufhebung der Diskriminierungen der Judenschaft stand.

Zusammenfassend sind die beiden Ordnungen der Landgräfin Amelie Elisabeth und Landgraf Karls dahingehend zu charakterisieren, daß sie wie die hessen-darmstädtischen Ordnungen ganz an die aus dem Geist des sich konsolidierenden protestantischen Territorialstaats geborene Judenordnung Landgraf Philipps anknüpfen und wie diese noch wenig von einer Toleranz gegenüber einer Minderheit verspüren lassen. Immerhin wurde die verschärfende Tendenz der Ordnung Georgs II. nur teilweise mitgemacht und die seit 1539 eingetretenen Entwicklungen aufgenommen. Weiterhin wurde keine umfassende Regelung aller Fragen des Judenrechts angestrebt, sondern nur diejenigen Problemkreise einer Regelung unterworfen, bei denen irgendwie der Lebensbereich der christlichen Untertanenschaft tangiert oder finanzielle Interessen der landgräflichen Kammer betroffen waren. So wurde der Lebensbereich der Judenschaft nach außen hin genau abgesteckt, was zu einer Unterbindung ausländischer Kontakte ebenso führen mußte wie zu einer Einfrierung des status quo. Der landesherrlichen Fürsorgepflicht für die christliche Untertanenschaft entsprangen einschneidende Schutzbestimmungen im Kauf-, Darlehens- und Pfandgeschäft und vor allem auf dem Sektor von Religion und Kultus. Auch ohne daß dies vielleicht von Anfang an gewollt war, mußte dies im Ergebnis zu einer Abkapselung und Diskriminierung der Judenschaft in Hessen führen. Das unverminderte Interesse an Darlehen jüdischer Geldgeber und die dadurch gegebene Möglichkeit, Liquiditätskrisen zu überwinden, ermöglichte trotz der restriktiven gesetzlichen Bestimmungen einen Ausbau der Handels- und Gewerbetätigkeit der Juden. Das Verdienst der Judenordnungen bestand darin, daß rechtliche Mindestpositionen eingeräumt wurden, die gerichtlich einklagbar waren und die zeitliche Limitierung der Schutzbriefe überlagerten. Daß auch eine derartige Existenzgewährleistung in dieser Zeit keineswegs selbstverständlich war, beweist etwa die Landesordnung Johanns IX. von Hirschhorn von 1558,[94] nach der praktisch jede wirtschaftliche Betätigung der Juden ausgeschlossen wurde. Hier wurde festgesetzt,[95] *daß kein Underthan bey den Juden gar nicht entlehnen, mit inen handtiren oder sich in einen wucherlichen Handell einlassen, bey Straf Leibß und Gudts und der Verweisung meinß* [scil. Johanns] *Gebiets.* Die Herrschaft Hirschhorn übernahm also im Gegensatz zur Landgrafschaft Hessen die strenge Regelung der Reichspolizeiordnung von 1530 und dehnte sie auf die gesamte Handelstätigkeit aus. Auf diese Weise war jeder Lebensgrundlage der Boden entzogen.

Zugleich aber sind die hessischen Ordnungen Beweis dafür, daß die Reichspolizeiordnungen des 16. Jahrhunderts hinsichtlich des Judenrechts nicht auf dem Papier blieben und durch „Transformation" zu einem guten Teil die Grundlage des hessischen Rechts bildeten. Mehrfach wurde ausdrücklich auf die *keyserlichen Rechte*[96] und die *Reichssatzungen*[97] Bezug genommen; noch deutlicher wird die Verbindung unter Georg II., dessen Judenordnung zum Teil wörtlich die reichsgesetzlichen Regelungen übernahm und ihnen damit faktisch über Jahrhunderte hinaus Geltung

verschaffte, als die Reichsordnungen längst nicht mehr angewendet wurden. Vielleicht bestand hier noch ein Rest des Bewußtseins, daß die Juden dem Ursprung nach seit dem hohen Mittelalter als kaiserliche Kammerknechte dem deutschen König unmittelbar unterstanden und nur in den Grenzen des Judenregals der landesherrlichen Schutzgewalt unterworfen waren. Insofern bedeutete die Angleichung territorialer Bestimmungen an die Polizeiordnungen die Übernahme von Reichsrecht, die tatsächliche rechtliche Lage der Juden im Territorium konnte durchaus anders, auch günstiger, ausgesehen haben. Dies im einzelnen herauszuarbeiten überschreitet jedoch den Rahmen dieser Untersuchung.

Um das Bild abzurunden, soll jedoch an dieser Stelle als Pendant noch kurz die münzenbergische Judenordnung von 1562 besprochen werden, die - wiewohl Projekt geblieben - sehr deutlich andere Entwicklungsmöglichkeiten aufzeigt und, wenn auch sehr viel weniger als die hessischen Judenordnungen, Einblick in tatsächliche Rechtsverhältnisse zu geben vermag.[98]

Die Beschränkung der Münzenberger Judenschaft auf 4-5 Familien[99] entsprach der allgemeinen Tendenz, den jüdischen Bevölkerungsanteil nicht zu stark anwachsen zu lassen. Die notwendige Feiertagsheiligung erforderte ein Gebot, nach dem sich die Juden *under der Predigt und Götlichen Ämptern sich in iren Heusern unnd in der Still enthalten sollen, sich nicht uff der Gassen finden lassen, nit hin und wieder spaczierem gehen noch einiche Hantirunge in iren Heusern treiben, dadurch die inheimische und nechstgesessene Christen an dem Gottesdinst und Prediget Götlichs Wortß verhindert und zu Ergernuß verursacht werden.*[100] Besonders in der Karwoche sollen sie sich unauffällig verhalten. Das entscheidend Neue bestand jedoch darin, daß die Vorschrift beim Feiertagsgebot nicht stehenblieb, sondern zugleich tätliche Angriffe gegen die Judenschaft verhindern wollte, zu denen namentlich die Passionswoche Anlaß geben konnte. Die Juden sollten deshalb *gleich andern unsern gemeinen Burgern daselbst in unserm Schutz und Schirm bey Gleich und Recht gehanthabt werden.* Es wurde also gräflicher Schutz für den Fall zugesagt, daß kein Anlaß zur Provokation gegeben wurde.

Auch die Kennzeichnungspflicht wurde in § 2 des Gesetzes in einer bemerkenswerten, fast entschuldigenden Umschreibung übernommen. Wie zu Frankfurt, Friedberg und *sunsten umher* gebräuchlich sei, sollen die Juden gelbe Ringe tragen, *damit sie sich selbst kennen und erinnern mögen, daß sie von den Christen in Glaubenssachen abgesondert, daß sie auch von Inheymischen unnd Außlendischen als Juden erkanth werden.* Nicht also ein Diskriminierungseffekt sollte erzielt werden; vielmehr sollte eine gesonderte Volksgruppe als solche erkannt werden, nicht zuletzt deshalb, um einen besseren landesherrlichen Schutz zu ermöglichen. Ausdrücklich wird darauf verwiesen, daß *sie als Juden zum Gedechtnus in der Weldt biß an den Jungsten Tagk gelieten und geduldet sollen werden,* also lebendige Zeugen für den Tod Christi waren und allein deshalb schon unter Schutz standen.[101]

Die vielleicht erstaunlichste Bestimmung der Ordnung verbirgt sich hinter der Regelung des § 3. Hiernach sollten die Juden gleich den andern Bürgern zur Bede herangezogen und den bürgerlichen Ordnungen unterworfen werden, da sie *neben der gemeinen Burgerschafft* Anteil an Wasser und Weide, Gehölz und Viehtrieb hatten, stattdessen aber kein Schutzgeld zu entrichten schuldig seien. Damit ist nichts weniger gesagt, als daß die Juden hinsichtlich der Abgaben und Statuten (genannt

werden auch Gebote und Verbote samt Rügen) der bürgerlichen Gemeinde zugerechnet wurden und deshalb auch in gleicher Weise Gemeindegut nutzen konnten. Die Regelung ist allerdings vor allem im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung zwischen Solms und Hanau um die Schutzgelder in Münzenberg zu sehen; eine Realisierung hätte praktisch das hanauische Judenregal für den Bereich der Stadt Münzenberg zum Erliegen gebracht und die solmsisch-stolbergischen Rechte aufgewertet. Realisierungschancen konnten deshalb einer solchen Regelung kaum eingeräumt werden.

Anders liest sich die folgende Bestimmung des § 4, wonach den Juden der Kauf weiterer *burgerlich Hauß* untersagt wurde. Weniger streng erscheint die Bestimmung, wenn man berücksichtigt, daß vier bis fünf Häuser offenbar bereits im Besitz der Judenfamilien standen, an deren Konfiszierung nicht gedacht war.[102] Auch hier wurde wieder eine theologische Begründung gegeben, die das strenge Vorgehen fast entschuldigen soll. Es sei *allen Obrigkeitten im Christenthumb wolwißlich, daß die Juden als auß irem Lande (darin sie weder Konigreich oder Pristerthumb mehr haben) verstossene unnd hinwegkgefurte, verstrawete Gefangene kein Eygenthumb oder Erbgerechtigkeit bey den Christen haben sollen.* Das Leben in der Diaspora sollte also zugleich eine Begrenzung der Rechte bedeuten, der Erwerb von Eigen und Erbe sollte unmöglich gemacht werden. Offengelassen wurde, kraft welchen Rechtstitels die Juden Häuser in der Stadt bewohnten. Der Eindruck entsteht, daß hier durch eine lange theologische Begründung mögliche Befürchtungen der Grafen von Hanau bzw. der hanauischen Vormundschaftsregierung zerstreut werden sollten, ihr kraft des Judenregals zustehendes Recht an Leib und Gut der münzenbergischen Judenschaft könne beeinträchtigt werden. Eine derart revolutionierende Bestimmung wie die des § 3 schien im Falle der Anerkennung jüdischen Eigentums kaum möglich.

§ 5 betrifft den Warenverkauf durch Juden an christliche Bürger auf Kredit. Da hier Benachteiligungen der Bürgerschaft zu befürchten waren, zumal häufig die Ware *uber bestimpte Zeitt onbezalt stehen bleipt,* und die Juden dann *Gesuch und Wucher daruff schlagen,*[103] wurde festgelegt, daß künftig keine Ware auf Kredit *(kein Wahr uff Borg)* mehr verkauft werden sollte. Ebenso sollte keine Frucht außerhalb des Landes verkauft werden. § 6 erlaubte den Juden, *allerhandt Seydenwergk, Wollen, Leinentuch und Barche[n]t, dergleichen bereitte Fell und Beltzwerk, Federn und Bettwergk* zu verkaufen. Zur Begründung wurde angegeben, daß derzeit in Münzenberg kein Bürger seßhaftig sei, *der sich Partirunge mit Tuch und Barchent befleissigt.* Dementsprechend wurde der Wollhandel der Juden nur solange zugelassen, bis dieses Gewerbe wieder von Bürgern ausgeübt werde. § 7 legte fest, daß die Juden ihre überschüssigen Fleischvorräte an die Bürger verkaufen konnten, sobald sie durch unparteiische, geschworene Fleischschätzer[104] freigegeben wurden. Auch der Weinverkauf wurde gemäß § 8 erlaubt, wobei das ortsübliche Weinungeld geleistet werden mußte *(wie sich gepurt und sonsten des Orths preuchlich, in daß Ungelt verzeichnet und vergolten werden).* § 9 begrenzte die Darlehenszinsen auf wöchentlich einen Binger Heller von einem Gulden, wie *auch andern Ortten preuchlich.* Setzt man den Gulden mit 240 Heller an, ergibt sich ein jährlicher Zins von knapp 22%, ein Zinssatz, der weit mehr der Realität entsprach als der reichsgesetzlich vorgeschriebene Satz von 5%. Um eine Kontrolle zu ermöglichen, auch um zu verhindern, daß *leichtfertige Underthanen irens Mutwillens ire Weibe und Kinder mit an den Bedelstab pringen,* aber

auch, um *gepurliche Bezalunge* zu ermöglichen, mußten die Darlehensgeschäfte an den Baumeister der Stadt mitgeteilt werden, der sie in ein ständiges Register einzutragen hatte, *uff daß sich ein volgender Baumeister darnach hab zu richten.* Statt der strengen Beurkundungspflicht, wie sie in den hessischen Landgrafschaften üblich war, wurde hier ein weit praktikableres Mittel gefunden, die Schuldgeschäfte der Münzenberger Bürger zu kontrollieren. Auf die Registrierung konnten sich Gläubiger und Schuldner berufen, wenn Einzelheiten strittig wurden. § 10 sah vor, daß für die Beherbergung fremder Juden - die zeitlich nicht beschränkt wurde - pro Nacht vier Pfennige an die Baumeister entrichtet werden sollten. Zum Schluß wurde festgelegt, daß alle Juden gemäß den Bestimmungen dieser Ordnung *als Burgersgenossen*[105] *geschutzt und gehandthabt* werden sollten.

Insgesamt handelt es sich hier um eine für die Zeit erstaunliche Ordnung, die auf Grund ihrer großzügigen Regelungen kaum Aussicht hatte, sich durchzusetzen. Die Münzenberger Juden konnten danach in recht weitgehendem Umfang am bürgerlichen Leben der Stadt teilnehmen. Sie waren zwar keine Bürger im Rechtssinne; als Bürgersgenossen hatten sie jedoch Anteil an den Nutzungen der gemeindlichen Güter, mußten die allgemein üblichen Abgaben wie Bede, Ungeld und Rügen bezahlen und waren den städtischen Statuten unterworfen. Im Darlehensgeschäft waren ihnen kaum Beschränkungen auferlegt, Wein- und Fleischverkauf sowie Wollhandel befanden sich erlaubterweise zu einem guten Teil in Händen der ortsansässigen Judenschaft. Lediglich der freie Eigentumserwerb war beschränkt, ohne daß dies eine entscheidende Behinderung dargestellt hätte. Offenbar hatte die vormundschaftliche Regierung in Münzenberg die wirtschaftliche Bedeutung einer finanzkräftigen Judenschaft erkannt und wußte die Vorteile auch in der Steuerpolitik auszunützen. Auslösender Faktor für die Bestimmungen war die Tatsache, daß weder Solms noch Stolberg Anteil am hanauischen Judenregal hatten und daher die traditionellen Nutzungen des Judenregals durch andere Abgaben ersetzen mußten. Das Ergebnis war eine Judenordnung, die sich nicht an den gängigen Auswirkungen des Judenschutzes bzw. des Judenregals orientierte, sondern die Rechtsstellung der Juden in Parallele zu der der übrigen Bürger zu regeln versuchte. Den Juden wurde dabei der gleiche Schutz zuteil, den die Bürger durch die Samtherren erwarten konnten, ihre Stellung als Bürgersgenossen ähnelte in vielem der der übrigen Bürgerschaft. Der spezielle Gesichtspunkt des Judenschutzes spielte keine Rolle mehr.

Es zeigt sich, daß die hessischen Judenordnungen sozusagen den Normalfall repräsentierten, neben denen die Hirschhorner Landesordnung als extrem judenfeindliche Regelung auf der einen Seite, die projektierte Münzenberger Judenordnung als verhältnismäßig tolerante Regelung auf der anderen Seite die äußeren Pole markierten.

Die hessischen Ordnungen knüpften an das Judenregal an, um dessen Nutzungen es in erster Linie ging; hinzu kam die landesväterliche Fürsorge um die christliche Untertanenschaft, die seit der Reformation eine bedeutende Rolle bei der Konsolidierung der Landesherrschaft spielte. Die Hirschhorner Landesordnung wußte die Vorteile dieses Regals nicht für sich auszunutzen, während die Münzenberger Ordnung unter dem Zwang der Lage Regelungen schaffen mußte, die der Landesherrschaft trotz fehlendem Judenregal finanzielle Vorteile bringen sollte. Alle drei Ordnungsvorstellungen lagen im Bereich des Möglichen und hatten Chancen zur

Realisierung. Dem intoleranten Geist des 16. und 17. Jahrhunderts entsprach am ehesten die durch die hessischen Landgrafschaften realisierte Möglichkeit, die ihrerseits zu einem guten Teil auf den reichsgesetzlichen Regelungen beruhte. Den Landgrafen für ihre Judenfeindlichkeit, wie sie in den Ordnungen in mehr oder weniger deutlichem Ausmaß zutage trat, einen Vorwurf zu machen, müßte gleichwohl als anachronistisch angesehen werden, da auch die hessischen Judenregelungen aus dem Geist der Zeit heraus verstanden werden müssen.

## Anhang 1

Judenordnung Landgraf Karls von Hessen-Kassel, 1679

Druck bei Salomon Schadewitz, Kassel 1679; Vorlage StA Marburg, Verordnungssammlung

*Renovirte Ordnung unser, von Gottes Gnaden Carlens Landgrafens zu Hessen, Fürstens zu Herßfeld, Graffens zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda und Schauenburg etc., wie es hinfüro in unsern Fürstenthumben, Land und Herrschafften mit den Juden gehalten werden soll.*

*Von Gottes Gnaden wir Carl Landgraff zu Hessen, Fürst zu Herßfeld, Graff zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda und Schauenburg etc. thun kund männiglichen. Alß seither angetretener unserer Regierung sowohl alß vorhin unterschiedliche Klagten uber die unter unserm Schutz und in unsern Landen sich ufhaltende Juden vorkommen, deme wir tragenden hohen Obrigkeitlichen Ampts auch christlichen Gewissens halber also nicht nachsehen können, daß wir demnach zu Vorkommung solchen geklagten der Juden ärgerlichen Leben und Wandels und darauß entspringenden hochschäd- und landverderblichen Übels die von weyland unserer Großfrawmutter Gnaden in anno 1646 bey dero vormündlichen Regierung in offenen Druck gegebene, obwohln einiger Verhinderung halber nicht publicirte Judenordnung wieder vornehmen, dieselbe revidiren, renoviren und der Zeiten Beschaffenheit nach verbessern, auch wo es nöhtig befunden, ändern lassen. Und ist unser gnädigster Will und Meynung, auch ernster Befehl, daß hierüber von unsern Ober- und Niederbeampten und adelichen Landsassen steiff gehalten und keinem einig Sinnes durch die Finger gesehen werden sol.*

*I. Und zwarn erstlich soll an keinem Ort unserer Fürstenthumbe und darzu gehörigen Graff- und Herrschafften eynige Judenperson mannlichen oder weiblichen Geschlechts auffgenommen oder geduldet werden, weniger unsers Verspruchs oder Schutzes genießen, es sey dann, daß sie zuvor einen Schutzbrieff von uns selbsten unterschrieben untersiegelt außbracht und vorzuzeigen haben. Darumb dann hiermit allen und jeden unsern Unterthanen, sonderlich aber unsern Ober- und Niederbeampten, Landsassen von Adel, welche von alters her an gewissen Orten Juden auffzunehmen herbracht, den Bürgermeistern und Rath in den Städten, auch Greben und Vorstehern in den Flecken und Dörffern hiermit ernstlich und bey Vermeydung unnachlässiger Straff befohlen wird, keiner Ju-*

*denperson, sie sey ledig oder verheyrathet, in Städten, Flecken oder Dörffern sich einzuschleichen, bey andern auffzuhalten, viel weniger häußlichen sich niederzulassen zu gestatten, sondern dieselbe abzuschaffen und fortzuweisen, es seye dann, daß sie wie obgedacht einen von uns selbst unterschriebenen und versiegelten Schutzbrieff vorzuweisen habe. Im übrigen lassen wir es bey denjenigen, was die von Adel, unsere Landsassen, wegen Auffnahm der Juden rechtmässigerweise herbracht, noch zur Zeit bewenden.*

*II. Es sol aber zum andern kein Jud von uns in Schutz genommen oder eyniger Schutzbrieff ertheilt werden, er habe dann zuforderst neben seinen Kindern und Haußgenossen mannlichen Geschlechts, welche uber 14 Jahr alt, nach seinem Judenayd gelobt und geschworen, uns in gemeinen und Privatsachen keinen Anhang zu machen noch einigen Schutz, Unterschleiff oder Handthierung uns und unsern Fürstenthumben, Graff- und Herrschafften zu Praejuditz, Nachtheil und Abbruch zu suchen und zu erwerben, sondern bey solchen unsern Fürstenthumen und Landen und desen jederzeit Regierenden Fürsten solang sie vorab Haußvatter und Haußmutter daselbst geduldet werden und ihren gebührenden Abscheid nicht erlangt, zu bleiben und uns und diesem fürstlichen Hauß Hessen in allem gleich andern Unterthanen getreu, gehorsam und gewertig zu seyn, Schaden zu warnen, Nutz und Frommen zu fördern und nichts wieder uns und diß Fürstliche Hauß zu thun mit Worten oder Wercken in keine weiß, auch dieser Ordnung in allen ihren Puncten und Clausuln so viel sie betrift, gehorsamlich nachzukommen und zu geleben.*

*III. Und damit man zum dritten jederzeit wissen möge, wievil Judenpersonen sich in unsern Fürstenthumben, Graf-, Herrschafften und Landen befinden, so sol jedes Jahrs auff den 1. Maii durch unsere Ober- und Niederbeambten, adeliche Landsassen, auch Bürgermeister unnd Raht in Städten jedes Orts, wo Juden seßhafft seyn, ein richtig Verzeichnüß aller in jeder Stadt und Dörffern sich befindender jüdischen Haußgesessenen mit Benennung aller und jeder darin wesender Judenpersohnen, es sey Mann oder Weib, Kinder, Haußgenossen oder Gesinde, wie die Nahmen haben mögen, von wannen sie sind und ob sie mit Schutzbrieffen versehen, zu unser Fürstlichen Regierungs-Cantzley geschickt werden.*

*IV. Die von uns in Schutz genommene Juden sollen zum vierten keine frembde ausser unserm Schutz begriffne Judenpersohn, sie seyen wer sie wollen, wann es auch schon ihre Eltern oder Kinder wären, über vier Nachte auffs längste ohne Erlaubniß beherbergen, bey Straff zehen Gülden, deren die frembde Persohn fünff und die übrige fünff der, so sie beheberget, er seye Christ oder Jude, erlegen und unnachlässig einbracht werden sollen. Doch werden hierunter die Juden in den Vestungen des Landes gesessen nicht verstanden, dann denen wird hiemit verbotten, keinen Juden über Nacht ohne habenden Schein von denen Obrigkeiten, vor welchen sie etwa in den Vestungen zu thun haben oder nach gehaltenen beeden Jahrmarcktagen ohne Schein vom Schultheissen zu herbergen, bey Straff acht Gülden, welche so offt darwieder gehandelt wird, von den Frembden sowol als denen Einheimischen von jedem zur Helffte den nechsten einbracht und uns verrechnet werden soll.*

*V. Zum fünfften soll ein jeder von uns in Schutz genommener Jude, wann er immediate unter uns gesessen, dasjenige Schutzgelt, so man mit ihme einig werden wird, jedesmals zu rechter und bestimbter Zeit ohne Säumnüß an Ort und Ende, dahin er gewiesen, lieffern, und da er damit über vier Wochen lang säumig wird, soll er solches doppelt zu erlegen schuldig seyn; dargegen sie mit Weib und Kindern vor allem Gewalt geschützet*

*und gleich andern christlichen Unterthanen bey Gleich und Recht, auch ihnen in dieser Ordnung und denen ertheileten Schutzbrieffen gegebenen Freyheiten und Gerechtigkeiten gehandhabet und verthädiget werden sollen. Diejenige aber, welche unter unsern Landsassen von Adell wohnen, werden zwarn bey demjenigen, weßen sie sich mit denen von Adell verglichen, und sofern diese dergleichen rechtmäßig hergebracht, gelassen, doch daß sie wie obgedacht gehörige Schutzbrieff außgelößt haben.*

*VI. Wann zum sechsten ein Jude seine Kinder verheurahtet, so sollen solche verheurathete Kinder bey ihnen oder im Lande nicht geduldet werden, sie haben dann gehörige Schutzbrieffe außbracht und erlegen jährlichen das mit ihnen übereinkommene Schutzgelt. Und soll nicht gelten, wann die Eltern sagen wolten, die verheurathete Kinder wären ihre Dienstbotten und dahero zu Erlegung des Schutzgeldes nicht verpflichtet, oder sie hätten ihnen die Haußhaltung übergeben, und daß dahero sie, die alte, kein Schutzgelt mehr zu geben schuldig wären. Auch soll kein frembder Jude unterm Schein des Gesindes ohne speciali Schutz auffgenommen und ihme Parthierung verstattet werden, bey Vermeidung zehen Gülden Straffe.*

*VII. Es soll zum siebenden keinem Juden, so von uns in Schutz genommen worden, bey einem Christen, wann er andere Gelegenheit haben kan, in einem Hause zu wohnen, noch Gesind oder Dienstboten, so Christen seynd, in seinem Hauß haben verstattet werden, bey Straff zehen Gülden.*

*VIII. Zum achten sollen die in Schutz genommene Juden, dero Weiber, Kinder und deroselben Schulmeister, Gesinde oder Haußgenossen weder offentlich noch bey den ihren absonderlich unnd heimlich wieder unsern Herren und Heyland Jesum Christum, desen Göttlichen Nahmen und unsere Christliche Religion einige Lästerung führen, noch auch die einfältige Juden mit erdichteten Menschensatzungen und Lehren beschweren, wie sie sich dann aller Schmäch- und Lästerung unsers seeligmachenden christlichen Glaubens und Predigtampts, auch in ihrer Lehr desen, was in den Schrifften Mosis und der Propheten offenbahret und beschrieben ist, sich gehalten, keine Synagogen auffrichten oder halten, mit niemanden der unsrigen, sonderlich den einfältigen Leyen, von Religionssachen in Disputat sich einlassen, die Christen zu ihren Beschneidungen, Ceremonien und Haltung ihrer Sabbathen, auch Festtagen nicht lassen, sondern sie davon abweisen, jedoch aber, wann einer oder mehr unser Theologen oder Pfarherrn des Orts, da sie wohnen und sonderlich diejenige, so von uns darzu in specie bestellt werden möchten, sich guthertziger Meinung mit ihnen in Conferentz begeben wolten, oder würden alsdann denselben ihres Glaubensbekändniß thun und sich unterrichten lassen, keinen Juden, so sich zu unserm christlichen seeligmachenden Glauben bekehret hat oder sich zu bekehren vorhabens ist, anfeinden, abmahnen, beleidigen, verfolgen oder wieder rückfällig machen, oder sich desen unterstehen, sondern sie bey dem angenommenen christlichen Glauben unverwirret lassen, bey Verlust des Schutzes und Confiscierung ihrer Güter, auch Vermeidung anderer in den Keyserlichen Rechten dißfals verordneter ernstlicher Straffen.*

*IX. Ihren vermeinten Gottesdienst zum neunten belangend, ob ihnen zwarn denselben mit denen darzu benötigten Persohnen und Ceremonien zu halten vergönnet, sollen sie doch selbigen in der Stille in einem darzu habenden abgelegenen Losament einem Juden, da es ohne Uff- und Zusehen und also sonder Ärgernüß der Christen geschehen mag, auch ohne sonderbahres Gethön und Übermuth, gestalt sie sich des offentlichen Hornblasens auß denen Fenstern vor denen Häusern und uff der Strassen zu enthalten,*

*vornemblich aber ohne Mißbrauch und Lästerung des Nahmens unsers Hern und Heylandes Jesu Christi und der christlichen Lehr anstellen und verrichten.*

*X. Zum zehenden sollen alle Judenpersohnen, jung und alt, auff die Sonn-, Fest-, auch Buß-, Beth- und Fasttagen sich einheimisch halten und nicht über Feld oder sonsten außgehen oder in den Häusern einige Handarbeit verrichten, weniger ihre Schuldner mahnen, sich mit ihnen berechnen, Geld einnehmen oder außgeben, sondern sich still und eingezogen halten und kein Ärgernüß geben und diejenige Predigten, so wir dißfalß anordnen möchten, besuchen, fleissig zuhören und dem Gottesdienst nach eines jeden Pfarrherrs Anordnung abwarten, alles bey Straff zehen Gülden, welche eine jede Person, so hierwieder handeln wird, jedesmahls ohnnachlässig zu erlegen schuldig seyn sol.*

*XI. Zum eilfften sollen zwar die von uns in Schutz genommene Juden, wann sie unter sich oder auch Außländische mit ihnen ihrer Ceremonien halben zu thun haben, sich durch ihre Rabbinen entscheiden zu lassen Macht haben, doch ohne Verringerung und Abbruch unserer habenden Regalien und Jurisdiction, und daß, was davon an Geldtstraffen gefället, uns und unserm Fisco zur Helffte geliefert werde, derhalben dann diejenige, welche solche Straffen einnehmen und darzu absonderlich zu beeydigen und den Rabbiner zu adjungiren schuldig seyn sollen, jährlich acht Tage nach dem Newen Jahr vor unserer Renthcammer bey Straff 20 fl. auffrichtige Rechnung zu thun, damit also unser Anparth uns trewlich entrichtet werde.*

*XII. Was aber zum zwölfften Malefitzsachen, als Hurerey, Ehebruch, Mord, Diebstal, Verrähterey, Verwundung und was dergleichen mehr, höhere und geringere, in die Peinligkeit lauffende Verbrechungen und Übelthaten vor und unter ihnen verübt werden möchten, anlangt, dieselbe sollen sie vor ihre Rabbinen nicht bringen und vor denselbigen rechtfertigen oder vergleichen lassen, sondern ihrer jeglicher, insonderheit jedes Orts Obrigkeit, bey den Eyden und Pflichten, damit er uns zugethan und verwand ist, jedesmals, wann derogleichen etwas unter ihnen sich zutragen solte, ohn alle Gefehrde, auch ohnerfordert vor sich selbsten auß eigner Bewegnüß, ohnangesehen einiges der andern Juden Bannes oder Excommunication zu vermelden und anzuzeigen schuldig, auch ernstlich verwarnet seyn, zumahlen nichts, was der Obrigkeit zu richten und zu schlichten gebühret, unter sich zu vertragen oder ihre Rabbinen entscheiden oder vertragen zu lassen und sich keines Stücks oder Theils, so der Obrigkeit anhängig ist, im geringsten anzumassen, bey Verlust ihres Schutzes und Güter.*

*XIII. Deßgleichen Bürgerliche Schuld- und andere Sachen zum dreizehenden betreffend, wann derowegen ein Jude actione personali beklagt oder mit Recht angesprochen werden wolt, solches soll inhalts ertheilter Schutzbrieffe vor unsern Beampten oder der Obrigkeit des Orts, so viel aber actiones reales oder uff ihren Güthern hafftende onere realia belangt, vor denen Beampten sampt Burgermeister und Rath in den Städten oder der ordentlichen Obrigkeit, allwo der beklagte Jude gesessen, sodann in secunda instancia vor unser Regierung geschehen, doch keine straffällige Sache ohn der Beampten jedes Orts Beysein von Burgermeister und Rath decidiret werden, damit unser Rechtsamb wegen der Straffen oder Bussen, so davon gefallen, desto besser gewahrt werden möge.*

*XIV. Wolten aber zum vierzehenden sie, die Juden, einen von unsern christlichen Unterthanen verklagen oder mit Recht besprechen, welcher seine erste Instantz vor den Beampten, Bürgermeister und Rath oder anderer Obrigkeit, darunter der Beklagte gesessen, hat, sollen sie vor solcher Instantz ihre Klagte am ersten vorbringen und nicht stracks*

*zur Regierungs-Cantzley (es werde ihnen dann kundbahr das Recht versagt oder verzogen) lauffen und Tagsatzungen außbringen, sondern daselbst die Sache außüben; und da sie alßdann durch außgelassenen Spruch beschwert zu seyn vermeinen, per viam appellationis die Sach bey unser Regierungs-Cantzley ordentlicherweise anhängig machen und sich in dem und allem andern unser Cantzley-Ordnung gleich unsern christlichen Unterthanen gehalten und gebrauchen.*

*XV. Damit dann zum funffzehenden die von uns in Schutz genommene Juden, so lang sie sich ihrer ertheilten Schutzbrieffe und dieser unser Ordnung gemäß, auch sonsten gegen uns insgemein unterthänig, gehorsamb und unverweißlich bezeigen, ihre nohttürftige Leibesnahrung und Unterhalt haben mögen, so soll ihnen zugelassen und vergönnet seyn, in unsern Fürstenthumben und Herrschafften (ausserhalb in denen Städten und Orten, da Zünffte und Leute sind, welche auff einen gewissen Handel privilegirt) Handel und Wandel mit Kauffen und Verkauffen allerhand Wahren offentlich zu treiben, auch in andere ehrliche und zulässige Wege sich zu nehren, dabey sie sich aber doch vor den Christen keines Vorkauffs anmassen, auch kein Vorgeding den Christen zum Praejuditz machen, noch ihnen in den Kauff fallen, heimlich oder offentlich, weniger dasjenige, was feil ist, vertheuren, ihre Wahren, damit sie handthieren oder zu verkauffen haben, nicht übersetzen, sondern diejenige wahren, welche den Christen pflegen geschätzt zu werden, ehe nicht, sie seyen dann vorher von der Obrigkeit jedes Orts geschätzt und ihnen gesetzt worden, verkauffen sollen; vornemblich aber sollen sie alle ihre Händel auffrichtig treiben, mit keinen ungebührlichen Actionen oder Finantzen umbgehen, sondern wo einer solches überführe und unrechte Händel triebe, derselbe soll nach Befindung oder Grösse des Verbrechens an Leib und Gut gestrafft werden. Und wer solchen Falsch am ersten mit Grund anzeigt, derselbe soll von der deßwegen erkanten Geltstraff den zehenden Pfennig haben und bekommen.*

*XVI. Und wenn wir sie, die Juden, zum sechzehenden noch ohnlängsthin sub dato den 15. Tag Martii dieses Jahrs mit dem Garn-, Häute- und Lederkauff, auch dem Schächen in ihren Häusern und so viel zu ihrer Haußhaltung nöhtig, ungehindert der Leinweber-, Löer-, Schuester- und Metzger-Zunfft privilegirt haben, so hat es auch darbey nochmahls und biß zu andertwerter Verordnung sein Verbleibens, und wollen, daß solchem Privilegio seines Inhalts der Gebühr gelebt werde.*

*XVII. Zum siebenzehenden sollen sie alles Gold und Silber, so sie durch Kauff oder sonst erlangen, gegen gebührliche Bezahlung zu unser Müntz liefern und ausser Land nicht verparthieren, keine gute grobe Sorten auffwechßlen, beschneiden, zerbrechen, in Diegel werffen, verschmeltzen und in andere an Schroth und Korn geringere Sorten vermüntzen oder vermüntzen lassen, weniger die gute grobe Sorten außer Land schicken und dargegen geringhaltige Müntzen ins Land bringen oder einschleiffen, oder sonsten in andere unzulässige Wege damit gebahren, bey Straff des Verbrechens.*

*XVIII. Nachdem auch zum achtzehenden die samptlich Judenschafft dieses Fürstenthumbs Hessen und darzu gehörigen Grave- und Herrschafften von undencklichen Zeiten her jährlichen eine gewisse Summ Silbergelds erlegen müssen, wie man desen jederzeit mit ihnen einig worden, so sollen sie auch dasselbe hinfüro auff bestimte Zeit sub poena dupli entrichten oder gewertig seyn, daß das duplum, wann die bestimbte Zeit vorüber, durch gehörige Zwangsmittel von ihnen einbracht werde.*

*XIX. Zum neuntzehenden soll denen von uns in Schutz genommenen Juden erlaubt und zugelassen seyn, von jedem hundert Gülden außgeliehenen Gelds jedes Jahrs fünff*

*pro interesse zu nehmen, jedoch mit dieser außtrücklichen Condition, daß die Juden jedesmahls bahr Geld außleihen, darüber uffrichtige Handschrifften und Verschreibungen, als hernach gemeldet wird, verfertigen, auch dieselbe höher nicht, dann sie Geld in der Warheit außgezehlet, stellen lassen, weniger etwas von Capital anstat des Wuchers, und daß der debitor mit dem Geld befordert worden oder sonsten anderer Uhrsachen halben abziehen und zuvoran behalten, oder auch einige Wucher oder interesse zum Capital schlagen. Wie wir dann diese und dergleichen beschwerliche Betriegligkeiten unnd Vervortheilung unser armer Unterthanen auch zwischen den Contrahenten kostbare Rechtfertigung bester Möglichkeit nach vorzukommen hiermit ernstlich gebieten, daß alle künfftige Außleyhungen, so von denen von uns in Schutz genommenen Juden geschehen und die Hauptsumm uber zwantzig Rth. sich belaufft, vor der Obrigkeit des Orts, da die Gelder außgezehlet werden, oder vor dreyen beglaubten Zeugen, sintemal keine private scriptura gelten noch darauff verholffen werden soll, vorgenommen, die vollkömmliche Summ würcklich und bahr außgezehlet, dem Entlehner ohne eintzigen Abzug eingehändiget, auch darüber sobald richtige Obligationes und Handschrifften mit vollen Literen oder Ziefferen, auch außtrücklicher Vermeldung, in welchem Jahr und Tag, in was vor Sorten, in welchem Werth und wieviel in der Summ der Jude dargezehlet, ob jemand darfür Bürge oder Selbstschuldiger, auch wann das interesse auß- oder angehen solle, durch die Beampten verfertiget und mit ihren Unterschrifften und Ampts-Insiegelln bekräfftiget, auch wann der Debitor Schreibens erfahren, von ihm selbst und seinen Bürgen unterschrieben, insonderheit aber ein mehrers weder der entlehnende Christ zu seinen Handen empfangen, keinesweges inserirt oder eingerückt werden. Und soll vor Verfertigung solcher Verschreibung oder Handschrifft, sie spreche auff wenig oder viel, dem Schreiber mehr nicht als ein halber, und den Beampten ein gantzer Reichsorth gegeben, gefordert oder genommen werden. Wehre aber die Summa unter zwantzig Rthal. und betreffe etwa ein Pferd, Kuh, Frucht oder andere eintzele Wahren unter gedachtem Wehrt, so mag der Entlehner solches mit seiner Hand beurkunden, doch daß neben ihm ein par Zeugen mit unterschreiben und Jahr und Tag richtig exprimirt und außgetruckt werden. Doch sollen den Juden die uffrichtige Handtierungen und Commercien in denen offenen freyen Jahrmärckten hiermit unbenommen seyn.*

*XX. Demnach auch zum zwantzigsten in denen Reichssatzungen heilsamblich geordnet und versehen, daß kein Christ hinfürter einen Juden seine Action und Forderung gegen einen andern Christen abkauffen oder ein Jude als Schultgläubiger einem andern Christen dergleichen Action und Forderung in einigen Weg cediren oder einige contractweise zustellen solle bey Verlust derselben Forderung; daß auch keine Obrigkeit, Notarii oder andere Schreiber diese Contracte, da ein Jud eines Christen Schuld einem andern Christen verkaufft oder einig Sinns transportirt, stellen und verfertigen solle bey Straff der Entsetzung ihrer Ehren und Aempter, oder wann es gemeine Schreiber bey Straf des Thurns, Gefängnüß oder ander ernsten Ahndung nach Beschaffenheit, so wollen wir, daß demselben stracklich nachgelebt werde, gleichfalls hiemit geordnet haben: Da nun einer oder mehr von uns in Schutz genommene Juden in ihrem Geldaußleyhen dieser unser gedachter Verordnung und Gebott in einem und andern zuwieder handeln würde, denen sol nicht allein keine Amptshülffe geleistet, sondern der Außleyher solch Geld zur Helft verwürckt und verlohren haben und uns heimgefallen seyn, auch der Entlehner mit einer Straf nach Ermessen belegt. Die Beamten aber, welche diesem zuentgegen eintzige Amptshülffe zu ertheilen sich gelüsten lassen würden, mit willkührlicher Be-*

*straffung angesehen werden, darüber dann unsere Regierung und Oberbeampten also steiff und vest zu halten, und, daß deme also in allen Erkandnüssen über dergleichen Schulden nachgesetzt werde, ernstes Einsehen zu thun ohnvergessen seyn werden.*

*XXI. Soviel aber zum einundzwantzigsten die von der Judenschafft unsern christlichen Unterthanen schon hiebevor vorgesetzte Gelder belangt, so ist hiermit unser ernster Befelch, Will und Meynung, daß solche Schuldforderungen, sonderlich wo sie über zwantzig Rthal. sich erstrecken, innerhalb sechs Monathen, den nechsten nach Verkündung dieser unser Ordnung, durch die Juden vor jedes Orts Obrigkeit, darunter die Debitores seßhafft, der Gebühr anbracht und liquidirt, die Schuldener darüber gehöret und über die geständige oder gnugsamb erwiesene Capitalschulden eine Verschreibung in forma probante von der Obrigkeit auffgerichtet und dem Juden zugestellt werdenn. Dann im Fall innerhalb jetztberührter Zeit einige judische Forderung gehörtermassen der Obrigkeit nicht eröffnet und angezeigt oder vor derselben liquidiret würde, soll es solcher verschwiegenen Schuldforderung halber allerdings wie in nechst vorigen Puncten mit Verweigerung der Amptshülffe und Confiscation der außgeliehenen Gelder gehalten werden.*

*XXII. Es sollen auch zum zweyundzwantzigsten die von uns in Schutz genommene Juden oder die ihrige mit keines außländischen Judens Geldern in unsern Fürstenthumb Wucher oder Handel treiben, noch auch unterm Nahmen und Praetext derselben dergleichen Contract zu führen sich anmassen, sondern alle ihre Contract und Handlungen, ob sie gleich eines Außländischen Gelder darzu gebrauchen, in ihrem alleinigen Nahmen schliessen und treiben, auch solche Gelder sowol alß alle andere ihre Haab und Güter bey vorgehenden Anlagen der Gebühr und dem Herkommen nach verstewren oder der Confiscation alles dessen, so bey solchen Anlagen verschwiegen wird, gewärtig seyn.*

*XXIII. Es sollen aber zum dreyundzwantzigsten die von uns in Schutz genommene Juden keinen unverheyrahteten Kindern, so noch ihre Eltern haben, minderjährigen Verschwendern, ihrer Güter wahnwitzigen und unverständigen Leuten, ohne Vorwissen, auch gebührende Verwilligung ihrer respective Eltern verordneter Vormünder, und wie oberwehnt, im geringsten kein Geld bey Verlust desselben vorsetzen oder leyhen. Und sol also, was bißhero disponirt, nicht allein de mutuo, sondern auch de commodato, deposito, pignore und dergleichen Contracten verstanden werden.*

*XXIV. Wie sie dann auch zum vierundzwantzigsten, wann sie mit anderer Herrschafften Unterthanen contrahiren und handeln wollen, keine Bürgen oder Rückbürgen, weniger Selbst- oder Hauptschuldiger, bey Verweigerung aller Hülffe gegen dieselbige, die unter uns und unserm Fürstenthumb und Herrschafften gesessen, mit einführen oder verschreiben sollen, sondern sie mögen auff ihre Gefahr sich in andere gebührliche und in Recht erlaubte, auch uns und unserm Fürstenthumb und Unterthanen unschädliche Wege umb das Ihre versichern lassen.*

*XXV. Zum fünffundzwantzigsten sol keinem Juden zugelassen oder verstattet seyn, auff nachfolgende Stück etwas zu leyhen oder dieselbe käufflich an sich zu bringen, alß da sind Wehr, Waffen, Harnisch, denen Soldaten zuständig, Pflug und andere Ackerbereitschafft, Kirchengüter und Zierath; item keinem Handwercksmann auff sein Werckzeug, Studenten und Schülern auff Bücher, gestohlene und sonst argwöhnige und andern zuständige Güter, weniger den Dienstbotten und herumbgehenden Weibern uf Haußrath, Kleynodien und Silbergeschirr, Kleyder und derogleichen verdächtige Sachen, sie wissen dann kündlich oder können versichert seyn, daß selbige dem Zubringer gehörig*

*oder ihm deßwegen von dem rechten Herrn vertrawet und zugestelt seyen, bey Verlust desen, was er darauff leyhen oder darvor gegeben haben wird.*

*XXVI. Sie sollen auch zum sechsundzwantzigsten mit verdächtigen Dieben keine Gemeinschaft haben oder auch wissentlich gestolene Waaren an sich kauffen, sondern da wegen gestolener Güter eine Rucht außkäme und Nachfrage geschehe und einem oder dem andern Juden von solchen gestolenen Sachen etwas wissent were, sollen sie dasselbe auch von sich selbst und ohngefragt offentlich der Obrigkeit anzeigen, alles bey Verlust des Schutzes und ungnädiger Straffe. Hetten sie auch gestolene Güter ob schon in gutem Glauben an sich bracht, und es würde außgemacht, daß es gestolen Gut sey, sollen sie selbiges ohne Entgelt den Eigenthumbsherren folgen zu lassen schuldig seyn oder, da sie betrieglich dasselbe einem andern wiederverkaufft, dem Käuffer das Kauffgeld wieder erstatten.*

*XXVII. Ausser diesen Dingen aber zum siebenundzwantzigsten mögen die Juden wie auff unbewegliche alß auch auff fahrende oder bewegliche Güter und Pfande wol leyhen, jedoch derogestalt, im Fall nach Verlauffung dero zu Wiederlösung zwischen den Contrahenten verglichener Zeit oder auch durch den außleyhenden Juden beschehen Auffkündigung das versetzte Pfand nicht wiederum gelöst werden köndte oder wolte, daß alßdann dasselbe sich keinesweges verstanden haben, sondern mit Vorwissen jedes Orts Obrigkeit durch Unpartheyische geschätzt, offentlich außgebotten und dem, so das meiste drümb geben wil, verkaufft, oder da inner gesetzter Frist kein Käuffer darzu anzutreffen, dem Juden in taxirtem Werth Eigenthumb ohne männigliches Einrede haben zu gebahren. Gleich wie aber, da die geschätzt Pfande mehr werth, alß deß Juden Forderung sich erstreckt, dasselbige ubrige dem Schuldener Rechts wegen gefolget werden muß. Also wird hingegen, wofern das versetzte Pfand zu Abstattung der judischen Forderung durch vorgenommene Schätzung nicht gnungsamblich erfunden werden solte, dem Juden auß andern des Debitoris bereitesten Gütern zu dem, was da mangelt, billich verholffen.*

*XXVIII. Zum achtundzwantzigsten sol kein von uns in Schutz genommener Jude auß unserm Fürstenthumb und Schutz sich hinweg begeben, er habe dann zuforderst sich mit uns des Abzugs halben verglichen und einen Abschiedsbrieff erlangt, und was sie mit unsern Unterthanen zu thun haben, zuvorderst richtig gemacht, bey Verlust seiner im Fürstenthumb befindlicher Güter.*

*[XXIX.] Letzlich sol keine von uns in Schutz genommene Judenperson, es sey Mann oder Weib, Judenkinder, Haußgenossen oder Gesind, keinem von unsern Rähten, hohen oder niedern Beampten, Bürgermeister, Rathmannen oder anderer im obrigkeitlichen Ampt sitzender Person oder ihren Weibern, Kindern und Angewanten nichts schencken oder verehren, umb was Ursachen willens auch immer geschehen wolte, weder vor sich selbst oder durch andere, es sey wenig oder viel, weder Geld oder Geldswerth, es habe Nahmen wie es wolle, bey Verlust ihrer Haab und Güter, damit nicht diejenige, so uber dieser Ordnung halten sollen, durch Gabe bestochen den Juden ihre Gottslästerungen, Finantzen, unbillichen Wucher und ungebührliche Händel gestatten und ungestrafft hinpassiren lassen. Würde auch darüber der obgenannten Personen eine, wie wir uns nicht versehen wollen, betretten, so von Juden Geschenck genommen hätte, es sey wenig oder viel, der sol von uns darumb ungnädig angesehen und gestrafft werden.*

*Geben zu Cassel unter unser eygenhändigen Unterschrifft und vorgetrucktem fürstlichen Secret.*

*L[ocus] S[igilli]* *Carl*

## Anhang 2

Judenordnung der solms-laubachischen Vormundschaftsregierung für die Stadt Münzenberg, [1562].

Entwurf StA Darmstadt, F 24 A Assenheim XIII, 1, Bl. 32–37v. Druck: Georg *Faust*, Sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Beiträge zur Judenfrage in Deutschland vor der Emanzipation, unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in der ehemaligen Grafschaft Solms-Rödelheim (Gießen 1937), S. 127–131; Fritz H. *Herrmann*, Zur Geschichte der Juden in Münzenberg, in: Wetterauer Geschichtsblätter 23 (1974), S. 23–29, hier: S. 25–29 (nach Stolberger Vorlage im StA Würzburg).Vgl. oben Anm. 31 und 33.

*Concept einer Ordenunge halben der Juden*[a] *zu Mintzenperg etc.*

*Wir Reinhart und Philips, Gevettern, Graven zu Solms, und wir Ludwig Grave zu Stolberg und Konigstein, alle Herren zu Mintzenberg, und wir Johann Grave zu Wiedt, Her zu Runckell etc., des wolgebornen weilandt unsers Vettern und Schwagers Graven Friderich Magnussen von Solms seligen verlassener Kinder, neben obgedachten unsern Vettern Grave Philippsen zu Solms mitverordneter Vormunder, thundt kunth und bekennen offentlich. Nachdeme uns vilfeltige Clagen und Beschwerungen durch die Burgkmann und Burgerschafft gegen und wider die Juedenschafft zu Mintzenberg uff etlichen Bauwrechnungs- und andern gemeinen Versamlungstagen furpracht, derwegen unsere verordnete Rethe, Gesanten und Diener durch Uffrichtunge etlicher Abschiedt sollichen Geprechen understanten abzuhelffen, aber bis daher durh etlich furgefallene Verhinterungen und Mißverstandt, so darzwischen eingefallen, keine fruchtbarliche Volge erlangt worden, derhalben unnsern Gesanten, so uff nechstverlauffener hawnaischer Huldunge zu Mintzenberg beynander gewessen, abermals ein Suplication furkommen, darin vornemlich die Beschwerunge der Juden halben widerumb repetirt und widerholt worden, und wiewol die unnsern damals mit sonderm Vleiß uff pilliche, erbare und zimliche Mittel und Wege sich bedacht und underedet, so haben sie sich doch mit den hawnaischen (dieweil dieselbigen sich Mangel halbens genugsams Befelchs einzulassen beschwert) entlich nit mögen verglichen, derhalben haben wir, als Mithern zu Mintzenberg auß unvermeidlicher unserer und gemeiner Burgerschafft Notturfft nit umbgehen können, uff soliche pilliche und bequemliche Wege und Mittel zu gedencken, dardurch den Mangeln, Irrungen, Beschwerungen und Geprechen mög abgeholffen werden.*

*Und wie wir zu mehr maln in vorigen Tractationen und Handlungen vermerckt, daß sich weilandt der wolgeborn unser lieber Vetter und Schwager, Grave Philips zu Hawna seliger Gedechtnus beruempt und vernemen lassen, wie sein L[iebden] die Juden nit allein in seiner eintzigen Oberkeit, sondern auch in der Gemeinschafft Mintzenberg von dem heiligen Reich zu Lehen tragen soll, so ist unser Intention, Gemuet und Meinunge nit, daß wir durch diesse nachvolgende Ordenunge und Statuten seiner L[iebden] verlassenen Kindern oder derselben Tutorn und Vormundern an dern Lehenschafften und herprachten Privilegien wenig oder vil wollen abgebrochen haben, doch das uber vier oder funff Haußgeses wie von alters daselbst nit gelietten und die Ubermaß abgeschafft werde.*

*[I.] Erstlich setzen, ordenen und wollen wir, das die Juden zu Mintzenperg an dem heiligen Sontag und andern gepottenen Feiertagen under der Predigt und Götlichen Ämptern sich in iren Heusern und in der Still enthalten sollen, sich nicht uff der Gassen finden lassen, nit hin und wieder (wie sie bißhero verachtlicher, muttwillihger weisse gethan) spacziren gehen, noch einiche Hantirunge in iren Heusern treiben, dadurch die inheimische und nechstgesessene Christen an dem Gottesdinst und Prediget Götlichs Wortß verhindert und zu Ergernuß verursacht werden.*

*Furnemlich aber und besonderlich sollen sie sich in der Marter- oder Karwochen, zu welcher Zeit die Christen ires Herren und Seligmachers Leiden und Sterben begehen, gantz anheimisch und beschlossen enthalten, damit sie niemandts bewegliche Ursache geben, ethwas thatlichs gegen inen (als deren Furfarn den Hern Christum gecreutziget) furzunemen. So sollen sie auch dargegen und uber das, da sie sich diesser Ordenunge also gemeß und gehorsamlich erzeigen und halten werden, von allen unsern Underthanen und deren wir zu Recht mechtig sein mit Gewalt und wider Recht nit beschwert noch beleidiget, sondern gleich andern unsern gemeinen Burgern daselbst in unserm Schutzs und Schirm bey Gleich und Recht gehanthabt werden.*

*[II.] Zum andern, dieweil in Gotlicher Schrifft verstehen, daß sie als Juden zum Gedechtnus in der Weldt biß an den Jungsten Tagk gelieten und geduldet sollen werden, damit sie sich selbst kennen und erinnern mögen, daß sie von den Christen in Glaubenssachen abgesondert, daß sie auch von Inheymischen und Außlendischen als Juden erkanth werden, so wollen wir, daß sie alle, junge undt alte, inheimische und frembde, ire gelbe Ringe tragen sollen, wie zu Franckfurt, Friedbergk und sonsten umher[b] preuchlich ist.*

*[III.] Zum dritten, wiewol die Herschafft Hawna in craft irer Regalien von iren Jueden besonder Schutzsgelt oder Interesse jerlich uffzuheben und zu geniessen haben magk, so hatt es doch umb die Jueden zu Mintzenberg ein ander Gestalt, dann dieselbigen sitzen in aller gemeyner mintzenbergischen Hern Oberkeit, Schutzs und Schirm, neren sich nit allein ires Gesuchs und Wuchers, sondern gepruchen neben der gemeinen Burgerschafft Wasser, Weide, Gehöltzs und Vietrieppe etc.; derwegen sollen die Jueden alle ire Haabe, Gueter und Barschafft verbeden, gleich wie andere Burger und Inwoner zu Mintzenbergk.*

*Deßgleichen sollen sie, wie von alters, allen Gepotten, Verpotten, Rugen und gemeinen Ordenungen verbunden, underworffen und gehorsam sein, und da sie bruchlich erfunden, durch jeden [Baumeister][c] gestrafft werden.*

*[IV.] Zum virtten, nachdeme neuwlicher Jaren die Juden ane Zulassunge und Erlaupnus gemeiner Herschafft, sonder derselbigen zuwieder, vier oder funffe burgerlicher Heusser uber alles Recht und Herkommen hinderlistiglich an sich pracht, darunder dermassen heimliche und unbestendige Practicken und Contracten furgenommen und geprauchт, dardurch sie understanden, den Christen den Zugangk zu sollichen Heusern zu versperren, das kein Christ, er sey gleich Neherkauffer oder sunsten eines Hauses notturfftig, wiederumb darzu heit kommen mögen, wo wir nit gepurlich Insehens gethan, daß solliche Heuser in gemeiner Herschafft Handen zu Zinse, Bede, Stewer und Dinst stehen pleiben. Derhalben wollen wir, das die Jueden hinfurter kein burgerlich Hauß, weder mit Kauffen, Tauschen oder andern Contracten, an sich prengen, sondern sich dessen gentzlich enthalten sollen, dann allen Obrigkeitten im Christenthumb wolwißlich, daß die Juden als auß irem Lande (darin sie weder Konigreich oder Pristerthumb mehr*

*haben) verstossene und hinwegkgefurte, verstrawete Gefangene kein Eygenthumb oder Erbgerechtigkeit bey den Christen haben sollen etc.*

*[V.] Zum funfften, als auch die Jueden onverlanger Jare neben dem schedlichen Gesuch auch allerhandt Partirunge und Kauffmanschafft one Verlaubnus gemeiner Herschafft und der Burgerschafft zu mergleicher Beschwerden understanden und ine einichen Underscheidt zu geprauchen furgenomen, indem, daß sie den Burgern und außwendigen Underthanen, auch Weib und Kindern und deme Dinstvolck allerhandt Whar mit dem teuersten[d] uff Borg uffhencken, darauß dann allerhandt heimlich Entpfremdnus und Abtragens den Eltern und Haußherren zu Verderben beschicht[e] und volgents, so es uber bestimpte Zeitt onbezalt stehen bleipt, schlagen sie Gesuch und Wucher daruff, dardurch sie allerhandt Frucht, Eyer, Huener, Botter und anders bekamen, da dann die Frucht gutts ooder wolfeils Kauffs ist, tringen sie mit Ernst uff die Bezalunge, pringen also neben deme, daß sie einkauffen, ein grosse Anzal Frucht[f] zusamen, welches doch in Zeitt der Nott den Armen Einlendichen nit zu Nutzen gereicht, sondern sie verkauffens ires Gefallens den Fremden auß dem Lande; und daneben inen ein Christ Frucht zu feilen Kauff hat, begibt sichs wol etwan, das der Juede ein Achtel umb ein Schilling neher gibt, dan es zu gemeinem[g] Kauff genge und gebe[h] ist, dardurch sie andern Leutten mit irem geringen Nachlaß grossen Schaden zufugen etc.*

*Derhalben wollen wir hiemit ernstlich gepotten und geordent haben, daß die Juden den Underthanen zu Mintzenpergk und uff dem Lande, sie seien wesserley Person sie wollen, kein Wahr uff Borg lassen, sonder umb bar Gelt verkauffen, das sie auch die Frucht one Furwissen und Erlaubnus gemeiner Herschafft auß dem Lande nit verkauffen sollen.*

*[VI.] Zum sechsten, nachdeme diesser Zeit kein Burger zum Mintzenberg sesshafftig, der sich Partirunge mit Tuch und Barchent befleissigt, so lassen wir zu, daß die Jueden zu feylen Kauff haben mogen allerhandt Seydenwergk, Wollen, Leinentuch und Barchent[i], dergleichen bereitte Fell und Beltzwergk, Federn und Bettwergk. Dargegen sollen sie sich anderer Kauffmannschafft enthalten. Und da uber kurtz oder lang ein Burger zu Mintzenpergk einen uffrichtigen Tuch- und Barchentkrame wurde uffrichten, als lange derselbig bestendigk, sollen die Jueden sich nach Vereusserunge derselbigen irer Wahr desselbigen auch enthalten.*

*[VII.] Zum siebenden ordnen und wollen wir, wo kein bestendiger Metzger sich zu Mintzenberg setzen und gemeiner Burgerschafft mit Fleisch der Schirn versorgen wirt, so soll den Juden ir uberig Fleischs, so sie nit pflegen selbst zu essen, doch uff unpartheylicher Fleischschetzer[k] Besichtigunge, wie es zu Butzbach, Lich und Hoingen kauffs ist, freystehen umb bar Gelt zu verkauffen. Doch was inen im Stechen mißraten wirdt, davon sie nichts essen, sollen sie jedes Pfundt eines Pfennigs neher geben, dann es sunst gilt, wie es dann dergleichen zu Mintzenberg vormals mehr also preuchlich gewessen.*

*[VIII.] Zum achten, wie wir auch befunden, das die Jueden hin und wider zu Herbstzeitten und sonst etlichen Wein zu sich prengen, welchen sie mit Gastung frembder Juden verschencken oder etwan mit Fassen verkauffen, dann uns an dem gewönlichen Ongelt und den Wirtten an irem Gewin ein merglichs abgehet, darumb wollen wir, welcher Juede uber sein zemlich Anzale Trinckweins, deren er vor seinen Tisch haben muß, noch mehr Wein bey sich legen wolte, solcher Wein sol mit Wissen, wie sich gepurt und sonsten des Orths preuchlich, in daß Ungelt verzeichnet und vergolten werden.*

*[IX.] Zum neunten, nachdeme die Jueden zu Mintzenberg selbst undereinander des Wuchers halben nit einhelligk, und in der Herschafft Hawna, auch andern Ortten preuchlich, daß von jedem Gulden wochentlich nur ein Binger Heller gegeben wirdt, so sollen die Jueden zu Mintzenbergk den Gulden auch nicht höher dann umb ein Binger Heller außleihen und sollichen Gesuch nicht zu der Hauptsummen schlagen noch Wucher nemen, bey unvermeidlicher Straffe.*

*Und damit hierin kein Betrugk geprauchet, auch die leichtfertige Underthanen irens Mutwillens ire Weibe und Kinder mit an den Bedelstab pringen, deßgleichen auch den [Jueden][l] gepurliche Bezalunge gedeyen und widerfaren möge, so sol kein Jude one Vorwissen eines Baumeisters zu leihen, gleichergestalt kein Underthan zu enthlenhen haben. Und deshalben, waß durch einen Baumeister uff Zeitt und Ziele zugelassen, in ein bestendigk Register verzeichnet werden, uff daß sich ein volgender Baumeister darnach hab zu richten. Doch sol den Juden nit freystehen noch irem Gefallen und umb heimlichs Gewinns willen einem nach Gunst zu leihen und dem andern nit, sondern uff eines Baumeisters notturftigs Erkantnus stehen, und ob denen Juden zu gnugsamer Bezalunge wiederrumb möge verholffen werden.*

*[X.] Zum zehenden, dieweil teglichs frembde Juden zu Mintzenbergk aus- und einwandern, nit allein zu iren Festen und Feyertagen und Hochzeitten, sondern auch zu und von den Merckten, und allerhandt uppiger, freventlicher, muttwilliger Hendel furnemen und treiben, alles zu Verachtung gemeyner Herschafft und Nachteil der Burgerschafft, so wollen wir, das die ingelassenen Juden keinem frembden Juden Underschleiff[m] geben, es werde dan zuvor einem Baumeister angezeigt, bey Straff eines Guldens, umb das ein jeder Baumeister von einem frembden Jueden jede Nacht, so lang er daselbst beherbergt wirt, vier Pfennig uffgeben soll.*

*[XI.] Letzlich sollen die Juden bey dieser Ordenunge, auch in andern gepurlichen Dingen und als Burgersgenossen von gemeiner Herschafft geschutzt und gehandthabt und nit durch die iren, wie bißhero ongeverlich zu Einreittunge eines mintzenbergischen Herren beschehen, uberlestiget und[n] beschwert werden, sondern es sollen sich die Diener mit einem par Thaler one weiter Betrangnus begnugen lassen etc.*

*[XII.] Do haben wir sampt der Herschafft Hawna uns hirin furbehalten, diesse Ordenunge zu verbessern, zu mehren, zu mindern und zu ercleren, wie es iderzeitt die Noturfft und Gelegenheitt der Zeit und Leufft erfordert und wir oder unser Erben unß deren einhelliglich vertragen und vergleichen werden etc.*

---

a Verdoppelungen bei „n" wurden, soweit nicht der modernen Schreibweise entsprechend und phonetisch bedingt, zur besseren Lesbarkeit weggelassen.
b Vorlage: *imher.*
c Fehlt in Vorlage, aus Stolberger Vorlage ergänzt.
d Stolberger Vorlage: *treuisten,* vermutlich Lesefehler des Hrsg.
e Vorlage: *bschicht.*
f Vorlage: *Fruch.*
g Vorlage: *gegeinem.*
h Vorlage: *gegebe.*
i Vorlage: *Barchet.*
k Stolbergisches Exemplar: *Fleischstecher* (nach Ausg. Herrmann).
l Fehlt in Vorlage, aus Stolberger Vorlage ergänzt.
m Im Sinne von „Unterschlupf".
n Das über der Zeile stehende *noch* entspricht dem Stolberger Exemplar.

## Anmerkungen

1 Alfred *Haverkamp,* Der Schwarze Tod und die Judenverfolgungen 1348/1349 im Sozial- und Herrschaftsgefüge der deutschen Städte, in: Trierer Beiträge aus Forschung und Lehre an der Universität Trier, hrsg. von Hermann-Josef *Müller* und Walter *Röll,* Sonderheft 2 (Trier 1977), S. 78–86; zu allem s. Friedrich *Battenberg,* Zur Rechtsstellung der Juden am Mittelrhein in Spätmittelalter und früher Neuzeit, in: Zeitschr. für hist. Forschung 6 (1979) S. 129–183.
Spätmittelalter und früher Neuzeit, in: Zeitschr. für hist. Forschung 6 (1979) S. 129–183.

2 Zur kaiserlichen Kammerknechtschaft s. Guido *Kisch,* Forschungen zur Rechts- und Sozialgeschichte der Juden in Deutschland während des Mittelalters (Sigmaringen 1978²), S. 41 ff.

3 Willehad Paul *Eckert,* Die Juden im Zeitalter Karls IV., in: Kaiser Karl IV., Staatsmann und Mäzen, hrsg. von Ferdinand *Seibt* (München 1978), S. 123–130, hier S. 124.

4 Kap. 9 der Goldenen Bulle von 1356, gedr. in: Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit, bearb. von Karl *Zeumer* (Tübingen 1913²), Nr. 202.

5 Wilhelm *Ebel,* Über das landesherrliche Bergregal, in: Probleme der deutschen Rechtsgeschichte, hrsg. v. Wilhelm *Ebel* (Göttinger Rechtswissenschaftliche Studien Bd. 100, Göttingen 1978), S. 195–238, hier S. 203 f.

6 Renate *Overdick,* Die rechtliche und wirtschaftliche Stellung der Juden in Südwestdeutschland im 15. und 16. Jahrhundert, dargestellt an den Reichsstädten Konstanz und Eßlingen und an der Markgrafschaft Baden (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen XV, Konstanz 1965), S. 158.

7 Druck: Neue und Vollständigere Sammlung der Reichs-Abschiede... [bearb. von J. J. *Schmaus* und H. C. *Senckenberg*] (zit.: NSRA), Teil II (Frankfurt 1747, Nachdruck Osnabrück 1967) S. 599 (Tit. XX).

8 Druck: NSRA (wie Anm. 7) Teil III (Frankfurt 1747, Nachdruck Osnabrück 1967), S. 389 f. (Tit. XX § 1).

9 Nachweise wie Anm. 8.

10 Hierzu *Battenberg* (wie Anm. 1) S. 156 ff.

11 Schutzbrief von 1430 August 16, StA Darmstadt, B 5 Nr. 82; Abdruck bei *Battenberg* (wie Anm. 1), Urkundenanhang Nr. 4 (für Friedberg); Schutzbrief von 1488 November 18, StA Darmstadt, A 14 Nr. 102 (= Photo der Abschrift des Fürstl. Stolberg. Archivs Ortenberg, II M 2 Lit. F); Abdruck bei *Battenberg* (wie Anm. 1), Urkundenanhang Nr. 9. Regest in: Judaica im Staatsarchiv Darmstadt Bd. 1: Urkunden 1275–1650, bearb. von Friedrich *Battenberg* Darmstadt 1981), Nr. 481 und 727. Ebd. zahlreiche weitere Beispiele aus dem hessischen Bereich

12 Salbuch des Amts Darmstadt, StA Darmstadt, C 2 Starkenburg Nr. 23 a Bl. 77 v (für Arheilgen), 90 (für Pfungstadt) und 132 v (für Eberstadt). Regest: Judaica (wie Anm. 11), Nr. 943–945.

13 StA Darmstadt, F 24 A Rödelheim XIII, 1.

14 Regesta Imperii XI, hrsg. von Wilhelm *Altmann* (Innsbruck 1896–1900, Nachdruck Hildesheim 1967), Nr. 1735; Druck: Wilhelm *Altmann*/Ernst *Bernheim,* Ausgewählte Urkunden zur Erläuterung der Verfassungsgeschichte Deutschlands im Mittelalter (Berlin 1895²), S. 164–166; ausführliches Regest auch bei Leopold *Rothschild,* Die Juden-Gemeinden zu Mainz, Speyer und Worms von 1349–1438. Ein Beitrag zur Geschichte des Mittelalters (Diss. Marburg 1904), S. 88 ff.

15 StA Darmstadt, A 2 Worms, in: 1363 Dezember 23; Abschrift ebd. C 1 Nr. 148 Bl. 92–94; Druck: Urkundenbuch der Stadt Worms, hrsg. von Heinrich *Boos,* II. Bd. (Berlin 1890), Nr. 74. Regest: Judaica (wie Anm. 11), Nr. 18 und 86.

16 Zum städtischen Statutarrecht vgl. Wilhelm *Ebel,* Die Willkür (Göttinger Rechtswissenschaftliche Studien Bd. 6 Göttingen 1953); ders., Der Bürgereid als Geltungsgrund und Gestaltungsprinzip des deutschen mittelalterlichen Stadtrechts (Göttingen 1958).

17 StadtA Friedberg/Oberhessen, Akten Konv. 11. Ordnungen von 1521 Dezember 5 und 1534 Mai 15, Regest in: Judaica (wie Anm. 11), Nr. 803 und 835.

18 Ebd. Bl. 10v, 39v, 48, 51v und 73ff.

19 Ursula *Floßmann*, Landrechte als Verfassung (Linzer Universitätsschriften, Monographien Bd. 2, Wien/New York 1976), S. 229f.; s. dazu die Rezension von Friedrich *Battenberg*, in: Arch. f. Hessische Geschichte (AHG) NF Bd. 37 (1979), S. 544–546.

20 *Floßmann* (wie Anm. 19), S. 6f.

21 Bernhard *Diestelkamp*, Das Verhältnis von Gesetz und Gewohnheitsrecht im 16. Jahrhundert – aufgezeigt am Beispiel der oberhessischen Erbgewohnheiten von 1572, in: Rechtshistorische Studien, Hans Thieme zum 70. Geburtstag, hrsg. von Karl *Kroeschell* (Köln/Wien 1977), S. 1–33, hier S. 30.

22 Friedrich *Ebel*, Über Legaldefinitionen (Schriften zur Rechtsgeschichte, Heft 6, 1974), S. 95ff.

23 Siegmund *Salfeld*, Die Judenpolitik Philipps des Großmütigen, in: Philipp der Großmütige, Beiträge zur Geschichte seines Lebens und seiner Zeit, hrsg. vom Historischen Verein für das Großherzogtum Hessen (Marburg 1904), S. 519–544; Ernst-Wilhelm *Kohls*, Die Judenfrage in Hessen während der Reformationszeit, in: Jahrbuch der Hessischen Kirchengeschichtlichen Vereinigung Bd. 21 (1970), S. 87–100.

24 Vorrede zur Judenordnung von 1646 Oktober 5, gedr. bei Jacob *Gentsch* (Kassel 1646). Ex. im StA Marburg, Verordnungssammlung. Ähnlich auch in der Vorrede zur Judenordnung Landgraf Karls von Hessen-Kassel von 1679, gedr. bei Salomon *Schadewitz* (Kassel 1679), Ex. im StA Marburg, Verordnungssammlung (s. unten S. 106ff. Beilage 1).

25 Druck NSRA (wie Anm. 7) Teil II, S. 340 (Tit. XXVII).

26 Entsprechende Bestimmungen in der Augsburger Reichspolizeiordnung von 1548 (Druck wie Anm. 7), Tit. XX.

27 Frankfurter Reichspolizeiordnung (RPO) von 1577 (Druck wie Anm. 8), Tit. XX.

28 *Ebel,* Bergregal (wie Anm. 5) S. 204ff.

29 Symptomatisch dafür ist etwa ein Vorfall in der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt aus dem Jahre 1593 im Zusammenhang mit den pfälzischen Geleitsrechten an der Bergstraße (StA Darmstadt, E 14 B Nr. 43/4 Bl. 33–90v). Hiernach wurden zwei Heusenstammer sowie 3 Aachener Juden, die miteinander verwandt waren und sich zum Besuch der Frankfurter Messe zusammengetan hatten, von pfälzischen Geleitsreitern gefangengenommen, weil sie sich nicht im Besitz von gültigen Geleitsbriefen befanden. In diesem Zusammenhang geben die Quellen Auskunft über die überregionalen Geschäftsbeziehungen dieser Juden.

30 Nachweise wie Anm. 24, § 8.

31 Entwurf StA Darmstadt, F 24 A Assenheim XIII, 1, Bl. 32–37v. Druck: Georg *Faust*, Sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Beiträge zur Judenfrage in Deutschland vor der Emanzipation, unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in der ehemaligen Grafschaft Solms-Rödelheim (Gießen 1937), S. 127–131, sowie Anhang 2 dieses Beitrags. Edition des stolberg-königsteinischen, später kurmainzischen Exemplars im BayStA Würzburg bei Fritz H. *Herrmann*, Zur Geschichte der Juden in Münzenberg, Wetterauer Geschichtsblätter 23 (1974), S. 23–30, hier S. 25ff. Zwischen beiden Exemplaren bestehen nur geringfügige orthographische Abweichungen.

32 Zitat nach dem Darmstädter Exemplar.

33 Durch dieses Datum läßt sich die Abfassung der Ordnung weiter auf die Zeit von 1561 November 14 bis 1562 September 23, dem Todestag des Mitausstellers Graf Reinhard von Solms-Lich, eingrenzen. Rechnet man mit einer wenigstens kurzen Vorbereitungszeit, so kann der Entwurf mit ziemlicher Sicherheit auf 1562 datiert werden, vgl. *Herrmann* (wie Anm. 31), S. 25. *Faust* (wie Anm. 31) datierte die Ordnung mit „um 1570".

34 Gedruckt bei *Herrmann* (wie Anm. 31), S. 29.

35 RPO 1530 (Nachweise wie Anm. 25).

36 RPO 1548 (Nachweise wie Anm. 7).

37 Reichsabschied von 1551 Februar 14, Tit. 78–80 (Druck: NSRA II (wie Anm. 7), S. 622).

38 RPO 1577 (Nachweise wie Anm. 8).

39 Judenordnung von 1539, gleichz. Druck bei Christian *Egenolff* (Marburg 1539); Druck: Adolf *Müller*, Zur Geschichte der Judenfrage in den rechtsrheinischen Besitzungen der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt im 16., 17. und 18. Jahrhundert (Leipzig/Frankfurt 1937), S. 29–32; L. *Munk*, Judenverordnungen in Hessen-Cassel, in: Judaica, Festschrift für Hermann Cohen zum 70. Geburtstag (Berlin 1912), S. 377–388, hier: 377–379.

40 GLA Karlsruhe, Pfalz, Generalia Abt. 77 Fasz. 2875; s. dazu *Overdick* (wie Anm. 6), S. 113, 123 f.

41 Kein gleichzeitiger Druck; moderner Druck bei Adolf *Müller* (wie Anm. 39), S. 32–35. Ein Originalexemplar hat sich allem Anschein nach nicht mehr erhalten, da sowohl die Abteilung Judensachen als auch die Abteilung Verordnungen des StA Darmstadt zu den Kriegsverlusten zählen. Gleichz. Abschrift im Lichtigfeld-Museum Michelstadt/Odw. (Photo: StA Darmstadt, E 3 A Nr. 1/1).

42 Gleichzeitiger Druck bei Caspar *Chemlin* (Marburg 1629); Exemplare einer gleichzeitigen Abschrift und eines Drucks im StA Darmstadt, E 3 A Nr. 1/5 und Nr. 3/2; mod. Drucke bei *Müller* (wie Anm. 39), S. 35–39, und *Battenberg* (wie Anm. 1), Urkundenanhang Nr. 11.

43 Die Ordnungen Landgraf Ludwigs VI. von 1661, Landgraf Ernst Ludwigs von 1692 und 1714, Landgraf Ludwigs VIII. von 1765 und Ludwigs IX. von 1778 (vgl. *Müller* (wie Anm. 39), S. 39 f.) wiederholen weitgehend die Bestimmungen von 1629. Die Judenpolitik unter Landgraf Ludwig X. (Großherzog Ludewig I., 1790–1830) steht unter neuem Vorzeichen.

44 Zur Emanzipationspolitik in Hessen, namentlich unter Staatsminister Frhr. Bos du Thil s. Walter *Gunzert*, Zur Geschichte des hessischen Judentums, in: Hessische Heimat Nr. 14 (1965), S. 53 ff.

45 So ausdrücklich in der Vorrede der Ordnung (Nachweise wie Anm. 24), wonach die Ordnung Landgraf Philipps verbessert und renoviert werden sollte.

46 So in der Vorrede der Ordnung von 1679 (wie Anm. 24): *In anno 1646 bey dero vormundlichen Regierung in offenen Druck gegebene, obwohln einiger Verhinderung halber nicht publicirte Judenordnung.*

47 Nachweise wie Anm. 24.

48 Siehe die Definition bei Friedrich *Ebel* (wie Anm. 22), S. 103 ff.

49 RPO 1530, Tit. XXVII. Zu dieser Bestimmung s. Otto *Stobbe*, Die Juden in Deutschland während des Mittelalters, in politischer, socialer und rechtlicher Beziehung (Braunschweig 1866, Nachdruck Amsterdam 1968), S. 109 f.

50 RPO 1577, Tit. XX § 6; dazu *Overdick* (wie Anm. 6), S. 105.

51 RPO 1548, Tit. XX; vgl. die übereinstimmende Regelung des heutigen § 935 des BGB.

52 Zum Hehlerrecht der Juden vgl. Herbert *Meyer*, Das Hehlerrecht der Juden und Lombarden, in: Forschungen zur Judenfrage 1 (Hamburg 1937), S. 92–109; *Kisch* (wie Anm. 2), S. 107–136.

53 RPO 1577, Tit. XX § 2.

54 RA 1551, § 79; RPO 1577, Tit. XX § 4, unter Verweis auf die Regelung von 1551.

55 So die allgemeine Begründung in RA 1551, § 78.

56 B. *Koehler*/H. *Lentze*, Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte (HRG), Bd. II (Berlin 1978), Sp. 454–465.

57 Zur Dogmengeschichte dieser Verbotsnorm s. neuerdings Klaus *Luig*, Historische Formen der Anpassung veralteten Gesetzesrechts, in: Sozialwissenschaften im Studium des Rechts IV (Rechtsgeschichte, München 1978), S. 173–189, hier S. 175 ff.

58 RA 1551 § 78.

59 RPO 1577, Tit. XX § 3.

60 RPO 1577, Tit. XX § 5.

61 RPO 1530, Tit. XXII, § 1; vorgeschrieben seit dem Lateranischen Konzil von 1215, vgl. HRG (wie Anm. 56), Sp. 458.

62 RPO 1548, Tit. XX; RPO 1577, Tit. XX § 1.

63 RPO 1530, Tit. XXVII; in diesem Teil wohl auch nicht durch die RPO 1577, Tit. XX § 6, aufgehoben, wonach die Zinsnahme zur Gewährleistung der *Leibsnahrung* zugunsten der Juden gestattet wurde.

64 *Salfeld* (wie Anm. 23), S. 540ff.; *Kohls* (wie Anm. 23), S. 99f.

65 Wigand *Lauze*, Leben und Thaten des Durchl. Fürsten und Herren Philippi Magnanimi, Landgrafen zu Hessen, 2 Bde, hrsg. von Karl *Bernhardi* und Johann Heinrich Christian *Schubart* (Zeitschrift für hessische Landesgeschichte, Suppl.bd. 2, Kassel 1841), S. 406.

66 Schreiben von 1538 Dezember 25 an die landgräflichen Räte, gedr. bei C[arl] F[riedrich] *Günther*, Die Juden in Hessen, in: Bilder aus der Hessischen Vorzeit, hrsg. v. C. F. *Günther* (Darmstadt 1853), S. 69–132, hier S. 75.

67 Dazu *Kohls* (wie Anm. 23) und *Salfeld* (wie Anm. 23).

68 *Kohls* (wie Anm. 23), S. 97.

69 *Günther* (wie Anm. 66), S. 76 Fußn. 1, nach Johann Just *Winkelmann*, Gründliche und wahrhafte Beschreibung der Fürstenthümer Hessen und Hersfeld I (Bremen 1711), S. 420.

70 Rosy *Bodenheimer*, Beitrag zur Geschichte der Juden in Oberhessen von ihrer frühesten Erwähnung bis zur Emanzipation (Gießen 1931), S. 14; *Salfeld* (wie Anm. 23), S. 28ff.; *Kohls* (wie Anm. 23), passim.

71 Ausführungsanweisung an die hessischen Amtleute von 1543, gedr. bei *Günther* (wie Anm. 66), S. 78ff.

72 Nachweise wie Anm. 71; vgl. auch *Munk* (wie Anm. 39), S. 380.

73 Schreiben von 1622 September 16, früher StA Darmstadt, Abt. XI, 2 Nr. 4 (verloren); gedr. bei *Müller* (wie Anm. 39), S. 6.

74 So auch *Bodenheimer* (wie Anm. 70), S. 15; dagg. *Müller* (wie Anm. 39), S. 33 Fußn. 22, allerdings mit deutlicher antisemitischer Tendenz in der Argumentation.

75 Karl-Heinz *Frohnweiler*, Die Friedenspolitik Landgraf Georgs II. von Hessen-Darmstadt in den Jahren 1630–35, AHG NF 29 (1965/66), S. 1–185, hier: S. 1ff.

76 Bezeichnend dafür ist die Änderung der Überschrift des Gesetztes. Nach der JO von 1539 hieß es: *Wie und was gestalt die Juden nun hinfurter gelitten undt geduldet werden sollen.* Nach der JO 1585: *Welchergestalt die Juden, so unter unserm Schutz wohnen oder wir inkünftig ufnehmen werden, sich verhalten sollen.*

77 Siehe das Schreiben Landgraf Wilhelms IV. an seinen Bruder Ludwig IV. von Marburg von 1570 Februar 19 (Druck: *Günther* (wie Anm. 66), S. 80f.), in dem eine judenfeindliche Schrift des Gießener Pfarrers Georg Nigrinus heftig kritisiert wurde, weil sie *schlecht Werk und schier nichts darin ist als Fabeln.*

78 *Müller* (wie Anm. 39), S. 39f.; chronologische Übersicht bei *Günther* (wie Anm. 66), S. 92ff.

78a Eine Analyse der Ordnung findet sich bei *Munk* (wie Anm. 39), S. 385ff., besonders zu den religionspolitischen Bestimmungen.

79 Verzeichnis über die Ausweisung untauglicher Juden mit Verordnung Landgraf Friedrichs I. von 1744, StA Marburg, Best. 5, Geh. Rat, Nr. 2402.

80 Vgl. die Supplik der Kannengießer aus Marburg, Frankenberg und Alsfeld an den Kanzler Landgraf Ludwigs IV. von Marburg von ca. 1571/72 (StA Darmstadt, E 10 Nr. 133/7 Bl. 4–4v), wonach unter Verweis auf eine entsprechende Verordnung Landgraf Wilhelms IV. für das Niederfürstentum darum gebeten wurde, alle *Storer und Judden*, die sich an die Handwerksgewohnheiten nicht hielten und in Städten und Dörfern den Zünften erheblichen Schaden zufügten und ihnen ihr Brot entzögen, des Landes zu verweisen.

81 Vgl. die Motivation der Supplik von 1571/72, wie Anm. 80. In gleiche Richtung geht eine Verordnung der Regierung der Obergrafschaft Katzenelnbogen von 1598 Februar 9, wonach alle *Landtleuffer und Storer, sowohl Christen als Juden*, die das einheimische Handwerk behinderten, auf Bitten der Krämer mit der Maßgabe aus der Landgrafschaft verwiesen wurden, sich nicht länger als einen Tag in der Obergrafschaft auf Wochen- und Jahrmärkten aufhalten zu dürfen.

82 Nach JO 1679 wurde die Strafbewehrung nur an § 20 angeknüpft, doch war offenbar mit *dieser unser gedachter Verordnung und Gebott* auch § 19 gemeint.

83 § 18 JO 1646 und § 21 JO 1679, unter Beschränkung auf Forderungen über 20 Reichstaler.

84 §§ 19 JO 1646 und § 22 JO 1679.
85 §§ 9 JO 1629, vorher schon § 7 der JO 1539 und der JO 1585.
86 Siehe *Battenberg* (wie Anm. 1), S. 160.
87 §§ 10–13 JO 1646, §§ 11–14 JO 1679.
88 §§ 10 JO 1646 und § 11 JO 1679.
89 §§ 11 JO 1646 und § 12 JO 1679.
90 §§ 12 f. JO 1646 und §§ 13 f. JO 1679.
91 Nachweise wie Anm. 90.
92 Hierzu Abraham *Cohn*, Beiträge zur Geschichte der Juden in Hessen-Kassel im 17. und 18. Jahrhundert (Marburg 1933), S. XVIII.
93 §§ 27 JO 1646 und § 29 JO 1679.
94 Exemplar StA Darmstadt, E 9 Nr. 53/15; Regest: Judaica (wie Anm. 11), Nr. 877.
95 *Die Juden belangend*, Bl. 48–49 v.
96 I 8 JO 1679.
97 I 19 JO 1679. Im Fürstl.-Solmsischen Archiv Braunfels haben sich gleichzeitige Abschriften der RPOen des 16. Jh. erhalten (Regest: Judaica, wie Anm. 11, Nr. 745), ein Beweis dafür, daß man dort ihre Anwendung beabsichtigte.
98 So aber *Herrmann* (wie Anm. 31), S. 25. Text der Ordnung unten als Beilage 2.
99 Vorspruch der Ordnung.
100 JO § 1, nach Darmstädter (Solmser) Text.
101 Vgl. *Battenberg* (wie Anm. 1), S. 133 f. mit weiteren Nachweisen.
102 Ergibt sich aus dem Wortlaut des § 4.
103 Zitat syntaktisch umgestellt.
104 In der Stolberger Handschrift ist von *Fleischstecher* die Rede, was mit dem *Fleischschetzer* der Darmstädter Handschrift identisch ist.
105 Der Ausdruck *Burgsgenossen* der Stolberger Handschrift dürfte auf einem Lesefehler beruhen, da eine „er"-Abkürzung übersehen oder in der Vorlage vergessen wurde.

Friedrich Battenberg

# Assenheimer Judenpogrome vor dem Reichskammergericht

## Die Prozesse der Grafschaften Hanau, Isenburg und Solms um die Ausübung des Judenregals 1567–1573

Seit dem 13. Jahrhundert galten die Juden im Gebiet des Heiligen Römischen Reichs als Kammerknechte des Kaisers. Ein Judenprivileg Kaiser Friedrichs II. von 1236 legte erstmals fest, daß die Juden als *servi camere imperialis* in einer unmittelbaren, territorialunabhängigen Schutzbeziehung zum Reichsoberhaupt standen, kraft derer dieser zur Einziehung von Judensteuern berechtigt war und dafür zum Schutz der Juden verpflichtet war. Obwohl das Institut der Kammerknechtschaft, das unmittelbar in Anlehnung an die von Papst Gregor IX. 1234 in seinen Dekretalen theologisch und juristisch begründete beständige Judenknechtschaft *(perpetua servitus judaeorum)* rechtlich fixiert wurde, noch bis ins späte 15. Jahrhundert hinein zur theoretischen Begründung fiskalischer Ansprüche verwendet wurde, entsprach es schon spätestens im 14. Jahrhundert nicht mehr der Rechtswirklichkeit. Die allgemeine Territorialisierung aller Hoheitsrechte erfaßte auch die bisher kaiserlichen Schutzrechte an den Juden. Für die Gebiete der Kurfürsten übertrug die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. von 1356 die Judenregalien, wie die Schutzrechte seither im allgemeinen genannt wurden, an die Territorialherren, während im übrigen von Fall zu Fall Anteile an den Schutzrechten weitervergeben wurden. Ein frühes Beispiel bildet die Friedberger Judenschaft, die schon 1275 hinsichtlich ihrer Abgaben von König Rudolf an die Burggrafen und Burgmannen daselbst verwiesen wurde, ebenso wie auch die Juden der Herrschaft Hanau schon 1303 an die zuständigen Territorialherren gerieten, wovon sogleich noch näher die Rede sein wird. Mit der Territorialisierung ging zugleich eine Wandlung des Rechtsinhalts einher: War die kaiserliche Kammerknechtschaft noch als umfassendes Schutzverhältnis aufzufassen, das die personale und finanzielle Seite mit einbezog, verschob sich beim Judenregal das Gewicht auf die finanzielle Seite; das auch hier noch vorhandene Schutzverhältnis wurde nur noch als nutzbares Recht angesehen, das – wie die rechtstechnische Regelung der Goldenen Bulle beweist – in gleicher Weise wie auch das Bergwerks- und Zollregal zu einem kommerzionalisierbaren, frei verfügbaren Herrschaftsrecht ge-

worden war. Der Versuch der Reichspolizeiordnungen des 16. Jahrhunderts, dieses Recht von der Person des Kaisers abzuleiten und ihm damit eine immanente Bindung an die Reichsgesetze unter Ablehnung einer freien Disponibilität zu geben, ging an der Rechtswirklichkeit vorbei und war so zum Scheitern verurteilt. Das Judenregal wurde zum Objekt widerstreitender Territorialinteressen, wobei derjenige, der sich im Prozeß auf ein solches berufen konnte, zwar seinem Gegner gegenüber im Vorteil war, jedoch immer damit rechnen mußte, daß sich einzelne Anteile des Schutzrechts in fremder Hand befanden. Ein solcher Interessenkonflikt kommt besonders prägnant im Streit um die Assenheimer Juden zum Ausdruck, der deshalb im folgenden exemplarisch behandelt werden soll.[1] Die Verhältnisse im Kondominium Assenheim bilden dabei keineswegs einen Einzelfall, sondern spiegeln eine für das späte Mittelalter und die frühe Neuzeit typische Konstellation wider, die auch und gerade im Judenrecht deutlich wird.

Eine von mehreren Ortsherren gemeinsam ausgeübte Ortsherrschaft konnte sich in unterschiedlicher Weise zu Lasten oder zu Gunsten der dort ansässigen Judenschaft auswirken. Die in diesem Band abgedruckte Münzenberger Judenordnung beweist, daß ein Streit um Geltung und Auswirkung des kaiserlichen Judenregals durchaus zum Vorteil der Juden ausschlagen konnte, nämlich dann, wenn unter Umgehung des Regals die Rechtsposition der Juden in Angleichung an die der Stadtbürger geregelt werden sollte, um wenigstens eine Bezahlung der allgemeinen Steuerleistungen zu erreichen. Andererseits war auch eine doppelte Belastung der Judenschaft möglich, und zwar in dem Fall, daß jeder der Ortsherren als Inhaber des Judenregals auftrat und selbst die volle Höhe der Nutzungen für sich in Anspruch nahm. Eine für spätmittelalterliche Verhältnisse nicht ungewöhnliche, in der frühen Neuzeit aber doch als erhebliche Belastung empfundene Situation hatte sich in der Stadt Assenheim entwickelt, die im 16. Jahrhundert fast ständig zu Zusammenstößen zwischen den Ortsherren führte. Der Grund für die Streitigkeiten ist darin zu suchen, daß die Grafen von Solms und von Isenburg-Büdingen den wesentlichen Teil der Herrschaft mit hoher und niederer Gerichtsbarkeit in Assenheim innehatten, während ihnen – nach Auffassung der Grafen von Hanau-Münzenberg – kein Anteil am Judenregal zukam, das sie aber in vollem Umfang in Anspruch nahmen. Einige provozierende Eingriffe der beiden benachteiligten Grafen und ihrer Untertanen im Jahre 1567 führten zu Klagen Hanaus vor dem Reichskammergericht in Speyer. Das sich entwickelnde Streitverfahren gab beiden Parteien ausführlich Gelegenheit, zur Rechtsfrage Stellung zu nehmen. So traurig und beschämend für die Beteiligten der Anlaß war, wir erfahren aus den Prozeßakten im nachhinein, auf welche Weise die Territorialherren ihre Rechte an den Juden in Anspruch zu nehmen wußten und mit welcher Rücksichtslosigkeit gerade gegenüber einer schwächeren Bevölkerungsgruppe Hoheitsansprüche geltend gemacht wurden, wenn es darum ging, ein Territorium zu festigen und die bestehenden Rechtspositionen zusammenzufassen. Die Abrundungsbestrebungen auch kleinerer Territorialherrschaften brachten es mit sich, daß fremde Rechte im eigenen Territorium, wie namentlich die *feuda extra curtem,*[2] verdrängt wurden, häufig nicht ohne kriegerische Auseinandersetzungen. Die Inhaber dieser Positionen hielten auf der anderen Seite meist mit besonderer Hartnäckigkeit an ihren Ansprüchen fest, soweit sie nicht ein Äquivalent im eigenen Territorium erhalten konnten.

Doch haben wir den folgenden Erörterungen nun schon vorausgegriffen. Zum weiteren Verständnis müssen zunächst kurz der territoriale Besitzstand und die Entwicklung der Judenschutzrechte in Assenheim geklärt werden.

Assenheim gehörte bis zum Aussterben der Familie 1255 zum Besitz der Reichsdienstmannenfamilie von Münzenberg.[3] Als Erben blieben, nachdem die Herren von Weinsberg und von Pappenheim bis 1270 ihre Anteile veräußert hatten, die Familien von Falkenstein und von Hanau übrig.[4] In einem 1304 gefällten Schiedsspruch[5] einigten sich Ulrich I. von Hanau und die Vettern Philipp III. und Philipp IV. von Falkenstein über ihre Anteile an der Münzenberger Erbschaft dahingehend, daß ersterem ein Sechstel, letzteren der Hauptanteil zukommen solle. In einem weiteren Schiedsspruch des Ritters Kraft von Bellersheim vom 13. Juli 1355[6] wurden die beiderseitigen Anteile hinsichtlich der Burgfriedensbezirke Münzenberg und Assenheim ausdrücklich bestätigt. Bei dieser Gelegenheit wurden auch die Ansprüche Ulrichs III. von Hanau auf den Alleinbesitz an den Judenhäusern *(daz dy iudenhuser alleyne syn sollen sin)* abgelehnt und gleichermaßen festgelegt, *daz he nicht me haben ensal dan eyn sesteyl, wyl sy in dem burgfride gelegen sint.* Merkwürdigerweise beriefen sich die Erben der Falkensteiner später nicht mehr auf diese Regelung, die erstmals auch hinsichtlich der Juden Eigentumsverhältnisse schuf, wie sie der territorialen Aufteilung entsprachen. Darauf wird noch zurückzukommen sein.

Am hanauischen Anteil an Assenheim änderte sich bis ins 16. Jahrhundert nichts mehr. Nur kurz sei darauf hingewiesen, daß der Anteil mit dem Aussterben der Hanauer 1736 an die Landgrafschaft Hessen-Kassel fiel, 1810 dem Großherzogtum Hessen zugewiesen wurde, das 5 Jahre später in Ausführung der Regelungen des Wiener Kongresses auch die restlichen Anteile hinzuerwerben konnte. Erst dieser Zeitpunkt, der ungefähr mit dem der Emanzipation der Juden im hessischen Bereich zusammenfiel, sollte eine Beendigung der jahrhundertelangen Streitigkeiten um die Anteile an der gemeinsamen Herrschaft bringen.

Nach dem Tode des letzten Falkensteiners, Erzbischof Werners von Trier, im Jahre 1418 fielen zwei Drittel der Erbschaft, unter ihnen die Anteile an Assenheim, an die Nachkommen der mit Graf Otto von Solms verheirateten Agnes von Falkenstein, einer Tochter Philipps VI.[7] Diese teilten ihre Besitzungen 1420 erneut,[8] und zwar derart, daß die Assenheimer Anteile zu gemeinsamem Besitz an Gräfin Anna von Sayn und Diether von Isenburg-Büdingen, Tochter bzw. Schwiegersohn der Agnes von Falkenstein, fielen.[9] Während der isenburgische Anteil unverändert bis 1815 in der Hand der Grafen von Isenburg-Büdingen verblieb (ab 1511 zu Isenburg-Birstein), wechselte der saynische Anteil noch mehrfach seinen Besitzer. Graf Dietrich von Sayn, ältester Sohn der Anna, verpfändete 1446 seinen Anteil an Frank XII. von Kronberg.[10] Nach Dietrichs Tode verkaufte dessen Bruder Gerhard II. von Sayn 1458 seinen Anteil endgültig an den Pfandinhaber.[11] Nachdem der Kronberger 1461 ohne Hinterlassung von männlichen Deszendenten starb, gingen die Rechte an dessen Enkel Graf Kuno von Solms-Lich über, der ebenfalls bereits als Enkel der Agnes von Falkenstein Teilhaber an der Falkensteiner Erbschaft war.[12] Bereits 1463 belehnte Kaiser Friedrich III. den Solmser mit den Reichslehen Franks von Kronberg, zu denen - wenn auch nicht ausdrücklich genannt - auch der Anteil an Assenheim gehörte.[13] Der Teilungsvertrag zwischen Graf Reinhard von Solms-Lich und dessen Vetter Graf Friedrich Magnus von Solms-Laubach[14] von 1548,[15] der die te-

stamentarischen Anordnungen Philipps, des Sohnes Graf Kunos, von 1544[16] ausführte, wies das Amt Assenheim mit den Anteilen an Burg und Stadt Assenheim der Linie Laubach zu, bei der die Besitzungen bis zur Begründung der Linien Solms-Baruth bzw. Solms-Rödelheim im 17. Jahrhundert verblieben.

Seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts befand sich die Stadt also in gemeinschaftlichem Besitz der Häuser Solms-Lich (bzw. -Laubach), Isenburg-Büdingen (bzw. -Birstein) und Hanau-Münzenberg. Der Grundstücksbesitz im einzelnen läßt sich sehr schön anhand einer Landscheidung des 17. Jahrhunderts ablesen, nach der Isenburg und Solms jeweils knapp 350 Morgen Land zukam, während Hanau sich mit einem Morgen begnügen mußte.[17] Wenn hier auch ein recht später Zustand (1693) wiedergegeben wird und die Aufteilung der Ländereien nicht mit den Herrschaftsanteilen an der Stadt übereinstimmt, ist doch recht gut erkennbar, daß den beiden erstgenannten Häusern die dominierende Rolle zukam. 1494 teilten die Ortsherren, Graf Ludwig II. von Isenburg-Büdingen, Graf Philipp von Solms-Lich und Graf Philipp I. von Hanau-Münzenberg die Stadt, die ihnen bisher *in Gemeinschaft zusteht*, der Nutzung nach auf *(Muttscharung und Theilung)*,[18] um *kunftig Irrung uns und unser Erben damit zuvor(zu)kommen*. Die Frage der Anteile am Judenschutz blieb dabei offen, vermutlich deshalb, weil dieser nicht als Annex der gemeinsamen Herrschaft angesehen wurde.

Damit kommen wir zur Entwicklung des Judenschutzes in Assenheim. Die Rechte der vermutlich noch von den Ministerialen von Münzenberg im späten 12. oder in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts angesiedelten Juden[19] bildeten schon bald nach der münzenbergischen Teilung einen Streitpunkt zwischen den verbliebenen Samtherren, den Herren von Hanau und Falkenstein. 1278 schlossen deshalb Reinhard IV. und dessen Sohn Ulrich I. von Hanau mit den Brüdern Philipp II. und Werner I. von Falkenstein einen Vergleich, auf den sich die falkensteinischen Erben späterhin im Kammergerichtsprozeß immer wieder beriefen.[20] Danach wurden die jährlich erhobenen Judenabgaben in der Weise geteilt, daß diese jeweils an St. Walpurgis (Mai 1) Ulrich von Hanau sieben Mark Aachener Pfennige, jeweils an St. Martin (November 11) Reinhard von Hanau und den Herren von Falkenstein die gleiche Summe entrichten sollten. Entsprechend sollten die Steuern bei neu zuziehenden Juden aufgeteilt werden, wobei für die letzteren drei bestimmt wurde, *quod unusquisque nostrorum trium de denariis a iudeis ipsis nobis derivantibus talem porcionem suscipiat, sicut ab hereditate sua de iure cedere sibi debet.*[21] Wem die Judenschutzrechte der Substanz nach zustanden, wird in der Urkunde ausdrücklich nicht gesagt. Es wurde lediglich festgehalten, daß es sich um *iudei nunc apud Assinheim sedentes, ex parte serenissimi domini nostri Rudolphi Romanorum regis* handelte,[22] woraus sich nur ergibt, daß König Rudolf die Judenansiedlung in der Stadt erlaubt hatte. Aus anderen Urkunden ergibt sich jedoch, daß die Einziehung der Judensteuern zu Assenheim auf königlichen Vergünstigungen zugunsten der Herren von Hanau beruhte. So wies 1277 König Rudolf dem Ulrich von Hanau für dessen Kriegsdienste einen Anteil an der Judensteuer zu Assenheim zu, die selbst noch in königlicher Hand verblieb,[23] was 1300 von König Albrecht I. bestätigt wurde.[24] Daraus ergibt sich für das 13. Jahrhundert, daß die Schutzrechte sich zwar weiterhin in königlichen Händen befanden und auf Grund der Verpflichtungen der königlichen Kammerknechtschaft[25] auch nicht weiterverliehen werden konnten, durch die Verpfändung der Ju-

densteuer – dem für die Schutzerteilung geschuldeten Äquivalent – jedoch faktisch auf die Herrschaft Hanau übertragen wurden. So gesehen war die Regelung von 1270 nur eine interne Absprache, die der Tatsache Rechnung trug, daß die Falkensteiner den Hauptanteil an Assenheim innehatten.

Dies änderte sich 1303, als auf Grund königlicher Genehmigung[26] der Pfandinhaber Ulrich I. von Hanau alle Rechte an den Juden zu Assenheim auf Philipp III. und Philipp IV. von Falkenstein übertrug.[27] Dabei wurde ausdrücklich hervorgehoben, daß die Juden *racione homagii* durch Rudolf an den Hanauer verpfändet worden seien,[28] also gegen Mannschaftsleistung, wenn nicht gar in den Rechtsformen eines Lehens, übertragen wurden. Hieraus konnte sich die Vorstellung entwickeln, daß die Assenheimer Juden seit 1303 Mannlehen vom Reich *(facti nomine imperii)*[29] in Händen der Falkensteiner waren. Die Rechtsverhältnisse blieben gleichwohl in der Folgezeit ungeklärt und schon ein knappes Jahr später wurde in einem Schiedsspruch zwischen beiden Ortsherren festgesetzt, daß die Falkensteiner hinsichtlich der Assenheimer Juden das, was sie *sich genumen han* gemäß der Verpfändungsurkunde, dem Ulrich von Hanau *billiche wider geben* sollten.

Eine Klärung brachten die Auswirkungen der großen Judenverfolgungen der Jahre 1347 folgende,[30] die auch an Assenheim nicht spurlos vorübergingen.[31] Die auf Grund der Pestjahre verschwundene, aber vermutlich bald darauf neugegründete Assenheimer Judengemeinde ließ sich Ulrich III. von Hanau 1351 von König Karl IV. *zu rechtem manlehen* übertragen.[32] Dabei machte sich Ulrich die allgemeine Unordnung nach den Verfolgungen zunutze und behauptete, daß *im seyne brieve und hantvesten vorbrant sein von den vorgangen iuden*, er sich also in Wirklichkeit nur alte Rechte bestätigen lassen wolle. Der Umfang des Rechts wurde genau festgelegt, und zwar erhielt der Hanauer die Rechte an allen gegenwärtig und zukünftig in Assenheim seßhaften Juden *mit allen erungen, gaben, ierlichen czynsen und andern nuczen, wie man die genennen mag odir wie sie namen haben, und die in iren nucz keren noch irem willen ane alle widerrede unsir und unsir nochkommen an dem reich*. Damit wurden alle nur möglichen Nutzungen an den Juden in einer auch nachfolgende Kaiser und Könige bindenden Weise übertragen, also, auch ohne daß dies ausdrücklich hervorgehoben werden mußte, das Judenregal in vollem Umfang. Hinsichtlich der Judenschutzrechte konnte sich Ulrich von Hanau eine Rechtsstellung sichern, die auch die Kurfürsten erst fünf Jahre später in der Goldenen Bulle von 1356 realisieren konnten.[33] Neu war darüber hinaus die Regalienübertragung in Form eines Mannlehens. Damit hielt der König theoretisch an seinen Schutzrechten über die Juden, die immer noch als königliche Kammerknechte bezeichnet wurden,[34] fest und überlagerte die Übertragung der Regalien durch eine aus dem Lehensverhältnis resultierende Treubindung, die eine weiter bestehende Kontrolle des Königs ermöglichte. Durch den Ausschluß des Heimfallrechts entsprach die Situation jedoch faktisch einer vollen Regalienübertragung.

Daß diese, auf Grund einer augenblicklichen Situation, als die Hanauer auf dem Höhepunkt ihrer territorialen Entwicklung angelangt waren,[35] erworbene Berechtigung auf den Widerstand der Falkensteiner stoßen würde, war abzusehen. Schon der zitierte Vertrag von 1355[36] beschränkte den Anteil der Hanauer am Vermögen der Juden, das möglicherweise im Zusammenhang mit der Verfolgungswelle eingezogen

worden war, auf ein Sechstel, also den Teil, der ihnen an der Stadtherrschaft zustand. Schon daraus ließ sich ein entsprechender Anteil an den Nutzungen und damit Judenregalien herleiten. Zum offenen Ausbruch kamen die zwischen den Hanauern und den Falkensteiner Erben bestehenden Streitigkeiten ein Jahrhundert später, als Diether von Isenburg seinerseits daranging, die isenburgischen Rechte und Besitzungen zusammenzufassen und zu einem geschlossenen Territorium auszubauen. 1453 stellte er eine Reihe von Forderungen an Graf Philipp I. von Hanau-Lichtenberg, von denen sich eine auf die Assenheimer Juden bezog.[37] Dabei behauptete er, daß ihm die Assenheimer Juden *zum antheill zustehn*, ihm von der Herrschaft Falkenstein *ufferstorben sein* und der Hanauer sich zu Unrecht ihrer *alleyn underzeucht*. Philipp von Hanau setzte dem entgegen,[38] daß die Juden seinem Vetter Philipp I. von Hanau-Münzenberg und ihm selbst als dessen Vormund[39] *vom heyligen römischen reych zu lehen* gegeben worden seien, *und haben unser eltern die in lehensgewer besessen, entlichen uff uns pracht*. Er sei deshalb dem Isenburger *nichtz schuldigk noch pflichtig*. Dem hanauischen Einwand begegnete Diether von Isenburg damit, daß er sich auf den Pfandbrief von 1278 bezog, der dahin interpretiert wurde, *das die iuden zu Assenheym dem obgenanten von Falckenstein halb zugestanden*.[40] Daraus folge, daß den Isenburgern als Erben der Falkensteiner ein Viertel zukomme. In der Urkunde König Rudolfs[41] stehe nur, *das die iuden zu Assenhaim von konig Rudolffs wegen da gesessen han*, nicht etwa, daß sie hanauische Lehen seien. Dies alles sei auch in einem *bestant* zwischen ihm, Diether, und den Eltern Graf Philipps bestätigt worden.[42] In einer weiteren *Widderredde*[43] verwies Philipp darauf, die Urkunde von 1278 sei *ein veriarter, verlegner brief uber seine rechte iarzale nach landes gewonheit, und lenger nicht in leben gewest*.[44] Die an die Falkensteiner verpfändeten Juden[45] seien von seinen Eltern,[46] *da sie ihren theil zu Assenheim und zw Muntzenberg mit iren zugehorungen widerkauft han, mit andern briefen uber dießelben iuden besagende* wiedergekauft worden.[47] Diese hätten *die iuden daßelbst gar lange zeit und vil iare in geruieglichem beseß ingehabt und herbracht und sonderlichen die iuden daßelbst in lehensgewhere vom heiligen reich*.[48] Der Schiedsspruch Bischof Gottfrieds von Würzburg vom folgenden Jahr[49] ließ die Entscheidung der für den Streit erheblichen Rechtsfrage offen. Der in den üblichen Formen eines Beweisurteils gestaltete Spruch[50] schob dem Philipp von Hanau als dem Gewereinhaber die Beweisrolle zu, und zwar ohne Rücksicht auf den Inhalt der zum Beweis angebotenen Urkunden.[51] Dies bedeutet, daß Philipp faktisch in seinen Rechten anerkannt wurde, da eine eidliche Bekräftigung seiner Aussage zu erwarten war. 1455 entschieden Graf Philipp von Katzenelnbogen und Frank XII. von Kronberg den Streit endgültig, indem sie feststellten, daß Graf Philipp *bey seinem beseß pleiben* solle.[52] Dies war um so bemerkenswerter, als der Kronberger als Pfandinhaber des saynischen Teils von Assenheim eigentlich zugunsten des Isenburgers hätte entscheiden müssen.

Der Angriff des Isenburgers auf die hanauische Position war also vorerst abgewiesen. Das Schicksal der saynischen, später kronbergischen bzw. solmsischen Rechte war gleichzeitig ebenfalls präjudiziert. Trotz seiner territorial schwächeren Position kam dem Hanauer zugute, daß das deutsche Prozeßrecht den Gewereinhaber schützte.[53] Es war aber schon abzusehen, daß mit dem Vordringen des Urkundenbeweises die Positionen wieder in Bewegung kamen und zu neuen Versuchen der solmsischen und isenburgischen Samtherren führen mußten, ihre Ansprüche zu realisieren.

Als die Grafen von Solms-Laubach und Isenburg-Büdingen im 16. Jahrhundert ihre alten Ansprüche wieder aufnahmen, hatte sich die Situation grundlegend gewandelt. Noch einmal hatte die Judenschaft im Reich unter Führung des Josel von Rosheim, ihres obersten Befehlshabers,[54] versucht, ihre überterritoriale Stellung zu behaupten. Noch 1548 ließ er sich die Privilegien der gesamten Judenschaft im Reich bestätigen.[55] Wie in meinem Beitrag über die hessischen Judenordnungen gezeigt werden konnte,[56] ließ sich aber bereits in der Mitte des 16. Jahrhunderts die Territorialisierung der Judenschaft nicht mehr aufhalten. Diese Entwicklung mußte auch kleinere Territorien erfassen. Beflügelt durch das verstärkt einsetzende, rationalere und wissenschaftliche Rechtsdenken mußten Judenregalien in fremden Territorien als Fremdkörper erscheinen. Genau diese Situation bestand in der Herrschaft Assenheim. Mit einem Sechstel war Hanau zwar weiterhin noch beteiligt, hatte aber praktisch keinen Anteil mehr an der öffentlichen Gewalt, konnte also kaum noch als Territorialherr in der Stadt angesehen werden. Zu verweisen ist etwa auf die Stadtprivilegien, die die solms-laubachischen Vormünder 1561 nach dem Tode Graf Friedrich Magnus' von Solms-Laubach ohne Beteiligung der Hanauer der Stadt Assenheim *(unsern Burgern zu Assenheim)* gewährten.[57] An einen Vorstoß ähnlich dem, den Diether von Isenburg-Büdingen gestartet hatte, war freilich nicht zu denken, da zu erwarten war, daß der Kaiser den Inhaber der Judenregalien schützen würde, zumal die Augsburger Reichspolizeiordnung von 1548 vorsah, daß der Judenschutz nur auf Grund kaiserlicher Regalien ausgeübt werden könne.[58] Man ließ deshalb die rechtliche Frage des Regalbesitzes meist auf sich beruhen,[59] spielte die Bedeutung des Rechts herunter und versuchte, sich auf andere Weise schadlos zu halten.

Eine Möglichkeit bestand darin, die Juden hinsichtlich ihrer Steuerpflicht den andern Untertanen gleichzustellen. Dies geschah z. B. in der Münzenberger Ordnung von 1562, die die Juden der allgemeinen Bede- und Ungeldpflicht unterwarf.[60] Das gleiche gilt von der Türkensteuer, die nach einem Landtagsabschied des Treysaer Landtags von 1566 in der Landgrafschaft Hessen auch den Juden auferlegt wurde.[61] Auch Graf Friedrich Magnus von Solms-Laubach versuchte 1558, die Türkensteuerumlage auf die Assenheimer Juden auszudehnen,[62] stieß aber auf den entschiedenen Widerstand Graf Philipps III. von Hanau-Münzenberg, *dan die Juden deß Ordts mir und niemandts anders zusthen.*[63] Seine Voreltern und er selbst trage *die Juden zu Assenheim neben andern von dem heiligen Reich zu Lehen [...], innhalt habender Privilegien.*[64] Dies veranlaßte den Solmser, seine Rechtsposition nochmals ausführlich darzulegen.[65] Einerseits stellte er klar, daß er dem Hanauer in seinem Lehensbesitz *niemals Intrag gethan* habe; andererseits lehnte er die verfassungsrechtlichen Konsequenzen des Regals ab. Niemals hätten er oder seine Vorfahren anerkannt, daß *durch solich Belehenung ein besonder Iurisdiction* entstehe, derart, daß der Hanauer *zweierlei Oberkeit zu Assenheim* habe. Graf Friedrich Magnus nahm deshalb zusammen mit dem Isenburger Mitherrn die volle Gerichtsgewalt über die Assenheimer Juden in Anspruch. Kraft seiner landesherrlichen Gewalt *(Oberkeit)* hatte er die Strafbefugnis über alle seine Untertanen, Christen wie Juden, gegen letztere sogar in stärkerem Maße: *So halt ichs, es sei nit unpillich, das gegen Juden als unsern Erbfeinden harter gehandelt als gegen Christen.*[66] Der Jude Isaak von Birstein, der mit einem andern Assenheimer Bürger in eine Schlägerei verwickelt war, wurde deshalb vom solmsischen Keller mit einer Buße belegt, *wie das solichs in der Wetteraue gegen andern Undertha-*

*nen der Brauch, da sich zween schlagen, das man von beiden di Buß nimpt, und mag sich der Gerecht an andern mit Recht wider erhollen.*[67] Es war also eine Frage der Rationalität, die in den Vordergrund geschoben wurde, die eine gespaltene Obrigkeit ausschloß und die Juden dem Grundsatz nach dem gleichen Recht wie die Christen unterstellte, allerdings mit der Möglichkeit, die Juden im Einzelfall schärfer zu behandeln. Das Judenregal hatte bei dieser Argumentation keinen Platz mehr.

Anlaß der zum Kammergerichtsprozeß führenden Streitigkeiten bildete die extensive Handhabung einer Rechtsgewohnheit, deren Ursprung im Dunkeln liegt. Allem Anschein nach stand den Dienern der Assenheimer Samtherren seit alters das Recht zu, bei einem jeweiligen Besuch ihrer Herren in der Stadt ein Trinkgeld einzuheben, dessen Höhe sich zur Zeit des Prozesses - wohl auf Grund einer stillschweigenden Übereinkunft zwischen den Ortsherren - auf einen Gulden belief.[68] Auf den Laubacher Verhandlungen zwischen den solmsischen und isenburgischen Vertretern am 28. Oktober 1567, die der gegenseitigen Abstimmung über das weitere Vorgehen gegenüber den Kammergerichtsmandaten dienten, wurde festgestellt, *das nicht allein die Juden zue Assenheim, sonder auch der zu Muntzenbergk jedesmals, wan ein Her dahin kompt, mit den Knechten thedingen mußen, also das dießes nitt new oder onerhört.*[69] Die Belastung betraf die gesamte Judenschaft der Stadt. Verwiesen wurde dabei auf ein 1528 gegebenes Anerkenntnis der Juden,[70] woraus sich ergab, *das sie der Zeitt schon den gewonlichen Gulden zu geben in usu.*[71] Eine rechtliche Begründung für diese Gewohnheit wurde nicht gegeben; möglicherweise wirkten noch die alten Vorstellungen aus dem späten Mittelalter weiter, wonach die Juden als Gegenleistung für die Schutzzusagen eine Kopfsteuer von einem Gulden (Goldener Opferpfennig) zu leisten hatten.[72]

Nachdem die Hintergründe der Entwicklung und die beiderseitigen Rechtspositionen genügend bekannt sind, können nun die Einzelheiten der Vorgänge im Juni und Juli 1567 geschildert werden, die zur Klage der hanauischen Vormundschaft am Reichskammergericht führten. Der Schwerpunkt der folgenden Darstellung liegt auf den von Solms veranlaßten Pogromen, da hierzu die Prozeßakten im einzelnen vorliegen.[73] Jedoch scheint das Vorgehen mit Isenburg abgesprochen worden zu sein. Jedenfalls wurden auf die hanauischen Klagen hin alle prozessualen Schritte aufeinander abgestimmt, da *in diesen coniunct- und durchauß gleichmessigen Sachen auß einem Stück geiagtt und coniunctis viribus ex iisdem fundamentis der Zeitt conferirt und sampttlichen consultanto gehandelt, dan die Proceß ex parte adversa hefftig regirdt und getrieben werden.*[74] Wir können also davon ausgehen, daß Hanau von beiden Samtherren provoziert wurde, um die Durchsetzung eines durchaus nicht allgemein anerkannten Gewohnheitsrechts zu erzwingen. Die Reaktion des gemeinsamen hanauischen Mitherrn mußte deshalb auch gemeinsam abgewehrt werden. War einmal das Trinkgeldrecht anerkannt - in ähnlicher Weise wie die gemeinsame Strafbefugnis über Juden, die 1528 von Graf Philipp III. von Hanau-Münzenberg als Gegenstand der gemeinsamen Regierung *(Sach zu gemeiner Handlung)* zugegeben wurde[75] -, so war kein weiter Schritt mehr bis zur allgemeinen Abgabenhoheit aller Mitherren über die Assenheimer Juden. Leidtragende der Auseinandersetzungen war in jedem Fall die Assenheimer Judengemeinde, der wir uns jetzt zuwenden wollen.

Über die genaue Größe der Assenheimer Judengemeinde im 16. Jahrhundert sind wir nur unzureichend informiert. Die Zahl von 20 Juden (gemeint wohl Familien)[76]

für das Jahr 1670 kann nicht ohne weiteres auf die vorhergehende Zeit übertragen werden, ist jedoch Hinweis auf die relative Bedeutung der Gemeinde. Die Pfändungsaktion der Grafen von Solms und Isenburg im Jahre 1557 betraf sieben jüdische Haushaltungen;[77] da hier die gesamte Judenschaft der Stadt erfaßt werden sollte, ist - bei Zugrundelegung von vier bis fünf Haushaltsangehörigen - mit einer Gesamtzahl von etwa 40, maximal 50 Juden in Assenheim für die Mitte des 16. Jahrhunderts zu rechnen. Von den in der Pfändungsliste angegebenen Namen (Hayum, Joseph, Isaak, Jakob, die Letzarn, Salomon und Gantoff) waren drei (Hayum, Joseph und Gantoff) auch von den Vorgängen des Jahres 1567 betroffen, die übrigen scheinen rechtzeitig gewarnt worden zu sein, sofern sie in dieser Zeit noch in Assenheim wohnten.[78] Auch der Vermögensstand der Judenschaft scheint nicht ganz unerheblich gewesen zu sein - ein zusätzlicher Anreiz für die Grafen, erhöhte Abgaben zu erpressen. Aus der Pfändungsliste von 1557 erfahren wir, daß die meisten eine erhebliche Anzahl von wertvollen Haushaltungsgegenständen, namentlich Zinngeschirr, besaßen. Für Hayum wurden etwa 14 große und kleine Zinnkannen, 3 Zinnflaschen, 17 große und kleine Zinnschüsseln, 2 Kessel, 4 Pfannen sowie verschiedene Felle und Tücher genannt. Aus dem Kammergerichtsprozeß erfahren wir darüber hinaus, daß Gantoff und Joseph (Josel) offenbar das Glaserhandwerk ausübten und in großem Umfang als Darlehensgeber auftraten.[79] Nicht zuletzt diese Tätigkeit war der Grund dafür, daß man ihnen in Assenheim und den umliegenden Dörfern - betroffen waren namentlich das solmsische Ossenheim und die isenburgischen Besitzungen Bruchenbrücken und Bönstadt[80] - mit Mißtrauen begegnete und nur auf einen Wink der Stadtherren wartete, um sich auf Kosten der Juden schadlos zu halten. Wir können also erwarten, daß die Pogrome von 1567 zwar von der Landesherrschaft ausgelöst wurden, in ihrem Ausmaß jedoch auf den antijüdischen Haßgefühlen der solmsischen und isenburgischen Bauern beruhten, die sicher zu einem guten Teil bei der Assenheimer Judenschaft verschuldet waren.

Die Auseinandersetzungen begannen damit, daß Graf Philipp von Isenburg-Büdingen am 9. Juni des Jahres zusammen mit einigen seiner Diener nach Assenheim kam, und, da er sich über Nacht einquartieren wollte, von der dortigen Judenschaft einen Gulden als *Verehrung und Trinkgelt* einforderte.[81] Auf die Zahlungsweigerung der Juden, die unter dem Hinweis darauf, daß die Herrschaft Hanau ihnen die Zahlung verboten habe, jede Rechtspflicht gegenüber dem Isenburger ablehnten, gab Graf Philipp seinen Dienern die Anweisung, die einzelnen Juden in ihren Wohnungen aufzusuchen und zu pfänden. Diese verschafften sich daraufhin *gewaltsamerweis* Zugang in die Häuser. Dabei wurde die Ehefrau des Juden Josel *vergwaltigt und beengstigt*, bis sie Schutz in der hanauischen Kellerei finden konnte. Bei den Pfändungen wurden nach der späteren Aussage der Hanauer 2 Zinnschüsseln und weiteres Zinngeschirr, verschiedene Pfannen und Werkzeuge weggenommen. Die Pfändung war nur als Denkzettel gedacht und *solte allein ein Anfang sein*. Die Drohung, wiederzukommen, wurde bereits am 21. Juni wahrgemacht. Erneut wurde ein Gulden Trinkgeld angefordert. Als dessen Bezahlung wiederum verweigert wurde, ließ Graf Philipp seinem Bruchenbrücker Schultheißen freie Hand, mit den Pfändungsmaßnahmen fortzufahren. Dieser erschien daraufhin mit einigen Helfern bei dem Juden Hayum, pfändete ein Faß Wein aus dessen Keller (mit einem Inhalt von etwa 1 Fuder 6 Viertel Wein), lud es auf einen Wagen und brachte es in die Ortsschenke nach

Bruchenbrücken. Auch damit gab man sich noch nicht zufrieden und kündigte an, in etwa acht Tagen wiederkommen zu wollen. Am 27. Juni kam der Isenburger erneut nach Assenheim, diesmal zusammen mit bewaffneten Helfern aus Bönstadt *(ettliche Nachbaurn mit werhaffter Handt)*. Da die Juden erneut eine Zahlung des geforderten Gulden verweigerten, wurde nochmals ein Faß Wein aus dem Keller Hayums gepfändet und auf einem Wagen zur Bönstädter Ortsschenke geschafft.

Liefen die Pfändungsmaßnahmen des Grafen von Isenburg noch in relativ kontrollierten Bahnen ab, wenn man einmal von den Ausschreitungen gegen die Familie des Juden Josel absieht, so nahmen die von den Solmsern veranlaßten Plünderungen einen pogromartigen Zuschnitt an. Die Ankündigung weiterer Aktionen - die Bönstädter wollten binnen acht Tagen wiederkommen - hatte inzwischen den größten Teil der Assenheimer Judenschaft veranlaßt, in der hanauischen Kellerei, möglicherweise auch in Windecken, Schutz zu suchen und ihre Habe in Sicherheit zu bringen. Mit umso größerer Intensität wurden die verbliebenen Juden in Mitleidenschaft gezogen.

Der junge Graf Johann Georg von Solms-Laubach, ein Sohn des 1561 verstorbenen Grafen Friedrich Magnus,[82] begab sich am 31. Juli 1567 mit einigen Dienern nach Assenheim, um dort gleich den Isenburgern einen Gulden Trinkgeld einzufordern.[83] Der Jude Gantoff, der noch angetroffen wurde, verweigerte die Abgabe, mit der Begründung, daß er und die gemeine Judenschaft der Stadt der Herrschaft Hanau *allein zustendig*. Ob - wie die Solmser später behaupteten - die Schuld anerkannt worden sei *(er wisse woll, daz sie, die Juden, denselben schuldig)*[84] und nur die hanauische Anordnung, den Gulden *nicht hinfurter zu geben*,[85] die Weigerung verursachte, blieb unter den Parteien strittig. Jedenfalls wurde Gantoff kurzerhand festgenommen und in die solmsische Kellerei verbracht, wo er bis sechs Uhr abends verblieb. Die Festnahme diente offensichtlich dazu, die Wohnung in der Zwischenzeit ungestört plündern zu können. Sechs oder acht bewaffnete Diener - nach einer solmsischen Behauptung waren es drei Knechte und ein Junge[86] - sowie etwa 20 Bauern aus dem benachbarten Ossenheim fielen zur gleichen Zeit *mitt der That und Gewalt ungestumer-, feindtseilgerweyß*[87] in die Wohnung des Gantoff ein. Die Fensterscheiben und Ofenkacheln wurden zertrümmert, verschiedene Haushaltsgegenstände wie Schüsseln und Teller zerschlagen, die einzelnen Zimmer verwüstet und alle aufgefundenen Wertgegenstände mitgenommen. Geraubt wurden insgesamt 7 Rindshäute, eine Lade voll Seidenschnüre und Kleidungsstücke allein im Wert von über einem Gulden. Hinzu kamen sieben Ellen Leinwand, ein Frauengewand und weiterer Hausrat. Ein Behälter *(Feslein)* mit Fensterscheiben sowie Töpfe, Teller, Schüsseln und Löffel wurden zerbrochen und, soweit noch verwendbar, mitgenommen. Eine ähnliche Aktion betraf das Haus des Juden Hayum; er wurde um ein Faß Wein (½ Ohm) gebracht, das nach Ossenheim transportiert wurde. Außerdem mußte er auf zwei Maß Butter und ein halbes Maß Gänseschmalz verzichten, auf einen Kupferkessel, ein Eisenbecken, einen eisernen Kochtopf *(Groppen)*, einen Dolch und etliche Glaserwerkzeuge. Am schmerzlichsten für ihn dürfte der Raub einer Lade mit allen seinen Schuldbriefen und Kerbhölzern gewesen sein,[88] da ihm dadurch die Möglichkeit genommen wurde, rückständige Schulden einzutreiben. Schließlich wurde auch die Wohnung und Hofstätte des Juden Josel geplündert. Er mußte ebenfalls eine Zertrümmerung seiner Öfen und Fenster mit ansehen, den

Raub zweier Gänse, denen *die Kopff abgehawen*. Fast alle seine Arbeitsmaterialien wurden zerschlagen, unter anderem beinahe 300 *venedische* Glasscheiben, 3 Pfund Zinn und 4½ Pfund Blei, oder weggenommen, wie Zwickel, Klöpfel, Zangen und andere Glaserwerkzeuge, ebenso wie sein gesamtes Haushaltsgerät - Töpfe, Löffel und Schüsseln enthaltend - in Bruch ging. Aus der Wohnung des Juden Jost wurden zwei Rindshäute, Gänseschmalz und eine Schuldverschreibung über 13 Gulden geraubt, dazu ein wertvoller Tisch, mehrere Fenster und Öfen sowie eine Anzahl von Töpfen, Schüsseln, Tellern und Löffeln zerbrochen oder zertrümmert.

Insgesamt scheint gründliche Arbeit geleistet worden zu sein. Die der Sache nach unwidersprochen gebliebenen Hanauer Behauptungen zeichnen ein recht deutliches Bild und geben uns eine Vorstellung davon, zu welchen Exzessen es an diesem Tag gegenüber der Judenschaft gekommen war. Die Ausschreitungen waren derart offensichtlich, daß sie auch in den anschließenden Kammergerichtsprozessen nicht bestritten wurden. Der Streit betraf allein noch die Frage, ob Graf Johann Georg von Solms die Plünderungen im einzelnen befohlen hatte oder wenigstens Kenntnis von ihnen hatte. Was von seiten der Ossenheimer Bauern als „Denkzettel" angesehen wurde, was die reisigen Knechte des Grafen als willkommene Gelegenheit nahmen, die eigenen Lebensmittelvorräte etwas aufzufüllen, mußte auf Seiten der Judenschaft verheerende Folgen haben. Ohne Hilfe von außerhalb war die materielle Lebensgrundlage der Assenheimer Juden, von denen die Juden Hayum und Gantoff besonders betroffen waren, auf Jahre hinaus zerstört. Die von den Solmsern angedeutete Möglichkeit, daß die schuldigen Bauern *uff der Juden Clage zu Recht gestelt werden sollen*,[89] mußte solange leere Deklamation bleiben, als der Graf selbst nicht bereit war, eine eigene Schuld zuzugestehen und seine Bauern zur Entschädigung und zum Ersatz zu veranlassen. Was hier unter dem Rechtstitel einer Pfändung geschah, war in Wirklichkeit ein Pogrom, der nur deswegen in seinen Auswirkungen begrenzt blieb, weil die um eine Einschränkung ihrer Regalien fürchtenden Hanauer Grafen zum Beschützer der Assenheimer Judenschaft wurden. Aber auch sie konnten nur durch eine Einschaltung des Reichskammergerichts, nicht etwa durch eigene militärische Macht, die Folgen der Tätlichkeiten begrenzen und zum Teil rückgängig machen. Die Lage der Assenheimer Judenschaft blieb trotz allem unsicher; ähnliche Aktionen konnten sich jederzeit wiederholen, solange die Stadtherren sich nicht über die Ausübung des Judenregals geeinigt hatten.

Gegen beide Grafen von Isenburg-Büdingen und Solms-Laubach erwirkte die hanauische Vormundschaft - Grafen Philipp IV. von Hanau-Lichtenberg und Johann I. von Nassau-Dillenburg -[90] am 6. August bzw. 10. September 1567 Kammergerichtsmandate.[91] Unter Androhung einer Geldstrafe von jeweils 10 Mark lötigen Goldes, die zur Hälfte an die kaiserliche Kammer, zur anderen Hälfte an den Kläger zu zahlen war, wurde den Beklagten die Restitution der weggenommenen Pfänder oder Schadenersatz aufgegeben.[92] Die Mandate wurden - ähnlich der heutigen einstweiligen Verfügung[93] - erlassen, ohne daß die Beklagten zur Sache selbst gehört wurden. Mit ihnen sollten offenkundig rechtswidrige Handlungen der Mandatsgegner vorbehaltlich einer späteren Nachprüfung im „Mandatsprozeß" abgestellt werden.[94]

Die - aus der Sicht des Klägers - eigenmächtigen Pfändungen stellten den geradezu klassischen Fall des Mandatsprozesses dar.[95] Die Kammergerichtsordnung von 1548/55, auf die die Mandate Bezug nahmen,[96] sah vor,[97] daß im Falle einer solchen

Pfändung *dem Thätter durch das keyserlich Cammergericht bey einer namhaften Peen und sine clausula justificatoria mandirt und gebotten werden soll, one Verzug auch eyniche Inrede die Pfandung widerzugeben*. Es handelte sich also in beiden Fällen um *mandata sine clausula*, durch die den Beklagten aufgegeben wurde, entweder dem Mandat sofort zu gehorchen oder die Einrede des erschlichenen Befehls vorzubringen.[98, 99]

Zugleich enthielten die beiden Poenalmandate jeweils eine *angehengte Ladung*.[100] Als peremptorischer Gerichtstermin wurde der 27. Tag nach Aushändigung des Ladbriefs festgesetzt. Für die solmsische Ladung, die am 24. September überantwortet wurde,[101] bedeutete dies, daß ein bevollmächtigter Vertreter (Prokurator) für Graf Johann Georg am 21. Oktober 1567 in Speyer erscheinen mußte, um sich auf das Vorbringen der hanauischen Vormundschaft zu verantworten. Der entsprechende Termin in der isenburgischen Sache dürfte etwa einen Monat früher gelegen haben.

Um eine Verwirkung der festgesetzten Strafe zu vermeiden, mußte – jedenfalls vorläufig – dem Restitutionsersuchen nachgekommen werden, d.h., Parition geleistet und dem Kammergericht angezeigt werden.[102] Es blieb dann nur noch übrig, im anschließenden Hauptverfahren die Frage des Pfändungsrechts nachträglich zu prüfen und in diesem Rahmen eine Rückerstattung der restituierten Pfänder zu verlangen. Diesen Weg schlugen die beiden Beklagten übereinstimmend ein. Während Graf Philipp von Isenburg-Büdingen wohl noch im September die Pfänder (Weinfässer) zurückgab und dies durch ein Paritionsinstrument dem Kammergericht anzeigte,[103] ließ Graf Johann Georg auf Vorschlag des Laubacher Secretarius Gerhard Terhell[104] die geraubten acht Rindshäute, die sich wiederfanden, bei den beiden Assenheimer Bürgermeistern Henn Hass und Johann Kempf hinterlegen, darüber ein *instrumentum paritionis* errichten und dieses am 29. Oktober 1567 dem Kammergericht insinuieren.[105] Die Herausgabe weiterer Pfänder wurde verweigert, angeblich, weil man von ihnen keine Kenntnis hatte, wohl eher deshalb, weil sie sich nicht mehr ausfindig machen ließen. Immerhin hatten die beiden Mandate die Wiederherstellung eines vorläufigen Rechtszustands wenigstens teilweise bewirkt und die Grafen von Isenburg und Solms gezwungen, Farbe zu bekennen. Wollten sie auf ihrem Standpunkt beharren, so mußten sie das Recht zur Pfändung und damit auch zur Erhebung eines Trinkgelds unter den Juden beweisen. Mißlang dieser Beweis, hatten die Grafen von Hanau einen Rechtstitel in der Hand, auf Grund dessen sie für die Zukunft weitere Pfändungsmaßnahmen verhindern konnten.

Bevor weitere prozessuale Schritte in Angriff genommen wurden, stimmten die Grafen von Solms und Isenburg ihr Vorgehen untereinander ab. Am 28. Oktober kam in Laubach eine Konferenz zwischen den beiderseitigen Vertretern zustande (Konrad Schmid, Mag. David Pistorius und Christoph von Urff für Isenburg, Kaspar von Ehringshausen, Amtmann zu Rödelheim, und Gerhard Terhell für Solms), deren Ergebnis in einem Abschied zusammengefaßt wurde.[106] Man einigte sich darauf, daß Verhandlungen nur nach gegenseitiger Konsultation aufgenommen werden, alle Verteidigungsschriften der andern Seite jeweils zur Kenntnis gegeben werden sollten; zwecks Sicherung der Zeugenbeweise wollte man sich um eine *commissio ad perpetuum memoriam* bemühen, die für beide Prozesse gemeinsame Zeugenverhöre durchführen sollte. Im übrigen wollte man ins Zentrum der Argumentation die

Frage des Rechts auf Trinkgeld bzw. bei Verweigerung auf Pfändung stellen. Für den Fall, daß ein weiteres Kammergerichtsmandat ausgebracht würde *(mandatum de alterius non molestando)*, solle jede Seite den Untertanen zu Assenheim gebieten, *bei den Juden nichts uff Wucher zu entlehnen*, mit dem Hintergedanken, dadurch die Existenzgrundlage der Juden in Frage zu stellen.

Weiteres über die Hintergründe der Laubacher Verhandlungen erfahren wir aus einem Schreiben der Befehlshaber zu Laubach an den nassau-weilburgischen Rat Dr. Johann Graue,[107] der für Solms die Funktionen eines Rechtsberaters bekleidete und die Verbindung zu den Speyerer Prokuratoren herstellen sollte. Das Hauptargument für die solms/isenburgische Position bildete der Vertrag von 1278 zwischen Falkenstein und Hanau, durch den bekanntlich die Judensteuern zwischen den Assenheimer Ortsherren geteilt wurden.[108] Ein weiteres Argument stützte sich auf die Tatsache, daß Solms und Isenburg 5/6, aber Hanau nur 1/6 der Hoheitsrechte in Assenheim innehatten. Da erstere *sowoll die Juden alß die Christen daselbst verhutten und verwarhen, mit Thorr und Nagell beschließen lassen*, sollte ihnen auch *Gebott und Verbott* zustehen, und sollten die Juden *wie andere armen Underthanen verpflicht sein.*[109] Hier schlägt sich eine rationale Herrschaftsauffassung nieder, die schon aus vordergründig-praktischen Gesichtspunkten heraus gespaltene Herrschaftsrechte ablehnen mußte. Diese Argumentation setzte voraus, daß ein einheitlicher Schutzverband existierte, dem Christen und Juden in gleicher Weise angeschlossen waren. Was für die Schutzverhältnisse galt, mußte ebenso für die Hoheitsrechte allgemein gelten. Sie konnten nur einheitlich gegenüber allen in einem Herrschaftsverband wohnenden Untertanen ausgeübt werden, unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer religiösen oder ethnischen Sondergruppe. Deshalb wurde auch besonderer Wert auf die bestehende Strafbefugnis gelegt[110] und auf das Recht, die allgemein üblichen Abgaben zu erheben, die zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in einem Gemeinwesen notwendig waren.

Daß die Juden – auch nach Eingliederung in den Stadtverband – darüber hinaus eine Sonderbelastung treffen sollte, hatte politische Gründe und entsprang einer Vorstellungswelt, die tiefe historische Wurzeln hatte[111] und von der sich auch die Grafen von Solms und Isenburg nicht freimachen konnten. Auch der Neid auf die Geschäftserfolge jüdischer Kaufleute und Händler, die Angst vor wirtschaftlicher Übervorteilung und vor dem Druck der Konkurrenz spielten eine Rolle. Dies kommt deutlich auch im zitierten Schreiben der Regierung Laubach zum Ausdruck, in dem vor einer Übermacht der Juden gewarnt wurde.[112] Schon vor 30 Jahren sei darüber geklagt worden, *welchergestaltt sich die Juden zu Assenheim also mehren, das sie zuletst die Burger vertreiben werden*. Vor allem müsse verhindert werden, daß die Juden liegende Güter an sich kaufen. Das Grundstückskaufverbot der Juden werde vom hanauischen Keller zu Assenheim dadurch umgangen, daß dieser sich der Form halber in die durch die Herrschaft Hanau erworbenen Güter einsetzen lasse *(gerichtlich darin setzen)*, von den Juden Darlehen aufnehme und diesen dafür als Pfand die Güter überlasse. *Wann nun diesem also zugesehen must werden, wurden die Lenge die Juden das Städtlin gar an sich bringen*. Der Herrschaft Hanau wurde so eine Begünstigung der Juden auf Kosten der christlichen Untertanen vorgeworfen, die letzten Endes die Herrschaftsrechte von Solms und Isenburg aushöhlen mußte.

Ein drittes Argument sollte den Vorwurf erhärten, daß die Hanauer bei der Ausübung des Judenregals den Rahmen der Reichspolizeiordnungen überschritten hätten. Die Regierung Laubach verwies auf die vielfältigen Klagen, die wegen des Darlehensgeschäfts der Juden vorgebracht worden seien *(deß ubermessigen Judenwuchers halben).*[113] Der von den Juden genommene Zins widerspreche der *ufgerichten Policeyordnung*. Wenn aber die Juden als kaiserliches Lehen in Anspruch genommen würden, *sollen sie auch pillich den keyserlichen Satzungen gehorsamen*. Gemeint war die Reichspolizeiordnung von 1530, die in ihrem Titel XXVII den Wucher (Zinsnahme) überhaupt verbot,[114] soweit nicht ein Wiederkauf vereinbart war.[115] Die Solmser behaupteten also eine unmittelbare Geltung der Reichspolizeiordnungen und stützten dies auf die bestehende Lehensbeziehung. Der Zweck dieser Argumentation war weniger, die Hanauer zur Einhaltung reichsgesetzlicher Vorschriften zu zwingen, als die Unmöglichkeit ihrer Durchführung zu beweisen, da die Hanauer in Assenheim nicht über die entsprechenden hoheitlichen Befugnisse verfügten. Dem gleichen Zweck diente auch ein Verweis auf die Klage der Assenheimer Metzger, die vorgebracht hatten, daß die Juden sich nicht an die allgemein geltende Metzgerordnung hielten, *inen, den Christen, zu Verdrieß und grossen Schaden.*[116] Da aber die hoheitlichen Befugnisse zu einem ganz überwiegenden Teil den Solmsern und Isenburgern zustanden, mußte ihnen auch die Herrschaft über die Assenheimer Juden zukommen, da andernfalls ein Judenschutz überhaupt illusorisch wurde - was alles die verschiedenen Beispiele zeigen sollten. So war es nicht weiter verwunderlich, daß die Solmser das Bestehen eines hanauischen Judenregals dahingestellt sein lassen konnten, da die Einheit der Hoheitsrechte in einem Territorium den Bestand eines solchen in fremder Hand überhaupt ausschließen mußte. Nur so erklärt sich der sorglose Randvermerk auf dem Kammergerichtsmandat vom 10. September 1567,[117] wonach die Herrschaft Solms *kain Wissenschafft* darüber habe, *welchergestalt die Judenschafft der Herschafft Hanau zustendig*, ob unter dem Rechtstitel eines Reichslehens oder eines Regals. In jedem Fall hatten diese Rechte ihre Grenze an der durch die Grafschaften Solms und Isenburg wesentlich ausgeübten obrigkeitlichen Gewalt.

Durch die Übergabe der Paritionsschriften seitens der beklagten Grafen von Isenburg und Solms änderte sich die prozessuale Situation insofern, als die bisherigen Beklagten, sofern sie die rückerstatteten Güter wiederhaben wollten, die hanauische Vormundschaftsregierung in einem anschließenden Citationsprozeß verklagen mußten.[118] Auf Grund des über das römisch-kanonische Recht eingeführten Artikelprozesses[119] waren sie gehalten, ihr gesamtes Vorbringen in scharf abgegrenzte Behauptungen einzelner Tatsachen *(positiones)* aufzugliedern, zu denen die hanauische Seite Punkt für Punkt mit „ja" oder „nein" bzw. entsprechender Begründung *(responsiones)* Stellung nehmen mußte.[120] Die Positionen und Responsionen sollten die Parteien zu möglichst genauen und eindeutigen Erklärungen zwingen. Der Anwalt des Grafen Philipp von Isenburg-Büdingen übergab noch im Oktober 1567 seine Positionen *(articulirte Ursachen wolbefugter Pfandunge).*[121] In insgesamt 9 Punkten versuchte er das Recht auf Pfändung darzulegen, die Kassation des Poenalmandats zu erreichen sowie eine Verurteilung der hanauischen Vormundschaft zur Rückgabe der Pfänder, zum Ersatz aller Schäden und zur Erstattung der Prozeßkosten zu erzwingen. Auf welche Weise die Gegenseite reagierte, ist aus den vorliegenden Akten nicht zu ent-

nehmen. Für Solms jedenfalls bildeten die isenburgischen Kausalartikel das Vorbild für eine eigene Stellungnahme.[122] Der folgenden Darstellung liegt deshalb allein noch der solms-hanauische Prozeß zugrunde, der sich mit kleiner zeitlicher Verschiebung parallel zum isenburgischen Streit entwickelte.

Den am 29. Oktober 1567 stattfindenden Kammergerichtstermin in Speyer nahm für die Grafschaft Solms Lic. iur. Martin Reichard wahr, der als Prokurator[123] an Stelle des überlasteten und von Solms zunächst beauftragten Dr. Kaspar Fichard tätig wurde.[124] Erst zum Beginn des folgenden Jahres, nachdem er sich eine Fristverlängerung ausbedungen hatte, übergab er dem Kammergericht die solmsischen Kausalartikel, die die Argumente der isenburgischen Artikel ebenso wie die Laubacher Verhandlungsergebnisse verwerteten.[125] Das gesamte Vorbringen wurde in 23 Artikel aufgespalten, ohne daß entscheidend neue Tatsachenbehauptungen aufgestellt wurden. Neu ist lediglich die juristisch prägnante Umschreibung schon bekannter Argumente. Als Beispiele sollen die ersten sechs Positionen angeführt werden,[126] die das Prinzip der Einheitlichkeit der Landesherrschaft verdeutlichen sollten. Der solmsische Prokurator behauptete danach, daß *in Teutscher Nation hin und widder durch gute Gewonheyt eingefuhrt und Herkhomen, das dieihenigen, so under unsers Hern Herschafft, Iurisdiction und Gebott um heuslicher Wohnung seßhafft, derselben getrew, hold, gewertig* sein sollen, *glich andern Underthanen, solang sie alda verharren.* Die Juden seien *durch gemeine Recht [...] nicht eximirt, sondern vilmehr den christlichen Obrigkeyten und Gesatzen allerdings underworffen.* Nach Erwähnung der Tatsache, daß Solms und Isenburg gemeinsam zu 5/6 die Obrigkeit in Assenheim ausübten (Art. 3), wurde in Artikel 4 die Folgerung gezogen, daß beiden Grafschaften als den Erben der Herrschaft Falkenstein *die Erbhuldigung, hohe und nidder Obrikheyt, die Angriff, Gebott, Verbott, Gericht, Recht, Schatzung, Stewr, Folg, Pfandung, Straffen, Bussen, Ordnung zu machen, alle Ampter zu setzen, [...] desgleichen Schutz, Schirm und in summa, was der Obrikheyt von rechter und guter Gewonheyt wegen anhangen kan, soll und möge in Gemainschafft pro indiviso et rata zustehe.* Auch die Judenschaft zu Assenheim stehe *under Schutz, Schirm, Gericht und Recht*, da sie innerhalb der bewachten Mauern und verschlossenen Tore wohne (Art. 5). Sie sei deshalb auch in Assenheim *geleich andern gemainen Underthanen* allen Samtherren *pro debita porcionis verhafftet und verpflichtet.*

Das solmsische Vorbringen wurde deshalb so ausführlich referiert, weil hier eine juristische Definition der Landesherrschaft gegeben wurde,[127] um daran Konsequenzen für die Judenschutzrechte zu knüpfen. Zunächst wurde die ausnahmslose Geltung der landesherrlichen Rechte für alle, die im Herrschaftsgebiet wohnen, festgestellt, mit der Konsequenz, daß auch nach allgemeinem Reichsrecht keine Eximierungen davon stattfinden konnten. Dies mußte bedeuten, daß die Landesgesetze und -ordnungen für Juden und Christen in gleicher Weise galten, mit der Konsequenz, daß daneben ein internes jüdisches Recht[128] nur solange anerkannt werden konnte, als es durch die christliche Obrigkeit, etwa im Rahmen von Judenordnungen,[129] zugelassen wurde. Dies schloß nicht aus, die Juden in bestimmten Bereichen Sonderregelungen zu unterwerfen, ähnlich denen, wie sie für Kaufleute, Zünfte oder andere Organisationen geschaffen wurden; nur unter dieser Einschränkung konnte ein „Judenrecht“[130] bestehen, nicht mehr im Sinne eines abgeschlossenen Rechtskreises. Dies bedeutete zugleich, daß die Juden in gleicher Weise wie die Christen Steuern

und Schatzungen zu leisten hatten, gepfändet werden konnten, bei Straffälligkeit Strafen und Bußen zu gewärtigen hatten, allen herrschaftlichen Geboten und Verboten nachkommen mußten und allgemeine Erbhuldigung leisten mußten. Andererseits konnten sie dafür die zuständigen lokalen Gerichte in Anspruch nehmen und standen unter dem allgemeinen landesherrlichen Schutz. Da Solms und Isenburg zusammen 5/6 der Landesherrschaft in Assenheim zukam, sollte gleiches für die Judenschutzrechte gelten *(pro debita porcionis)*.

Die übrigen Artikel des solmsischen Vorbringens sollten die landesherrlichen Rechte über die Judenschaft historisch belegen und die konkreten Pfändungen Graf Johann Georgs von Solms, seiner Diener und Ossenheimer Bauern, rechtfertigen. Um jeden Konflikt mit etwa bestehenden Reichssatzungen, auf die die Beisitzer des Reichskammergerichts in erster Linie verpflichtet wurden,[131] auszuschalten, wurde in Art. 19 vorgebracht, daß mit der Inanspruchnahme des *Ius pignorandi nicht on Recht, sonder dem Recht und Landtgewonheyt gemeß gehandlet worden sei*.[132]

Für die hanauische Vormundschaft reichte der Prokurator Dr. Haffner – nachdem ihm im März eine Fristverlängerung um weitere zwei Monate zugestanden wurde[133] – zum 1. Oktober 1568 die Responsionsartikel ein *(Responsiones ad praetensos articulos causales cum annexa reservatione)*.[134] Es fällt auf, daß er die Frage nach den Auswirkungen landesherrlicher Rechte völlig überging. Die Behauptungen des ersten Artikels stritt er solange ab, bis der solmsische Prokurator dafür Beweise vorbringen konnte, den zweiten Artikel sah er als Rechtsfrage an *(ist Iuris)*, der nicht Gegenstand einer Position sein könne, also vom Gericht kraft eigener Kompetenz überprüft werden müsse. Mit dem folgenden Vorbringen brachte der Prokurator wieder das Judenregal ins Spiel, das *den anderen Mittherren nit pro rata, sonder volkommentlich und unzertheyltt* von der Grafschaft Hanau *exerciert* werde.[135] Alle anderen solmsischen Behauptungen wurden teils als *nicht wahr* bestritten, als Rechts- oder Allgemeinbehauptungen hingestellt und nur im Ausnahmefall zugestanden. Der Streit spitzte sich so mehr und mehr auf die Frage zu, ob der Landesherrschaft oder dem Judenregal die Priorität zukam.

In einem weiteren Schriftsatz gleichen Datums nahm der Prokurator der hanauischen Vormundschaft zum solmsischen Paritionsinstrument Stellung.[136] Zweck seines Vorbringens war, die am 29. Oktober 1567 geleistete Parition als nicht ausreichend darzustellen und die Verurteilung der Prozeßgegner in die laut Poenalmandat vom 10. September dieses Jahres angedrohte Strafe von 10 Mark Gold zu erreichen. Namentlich bestritt Dr. Haffner, Graf Johann Georg von Solms habe von den Plünderungen seiner Diener und der Ossenheimer Bauern nichts gewußt.

Durch den Streit über die Frage, ob der Beklagte das Kammergerichtsmandat befolgt habe oder nicht, spaltete sich der Prozeß in zwei voneinander unabhängige Teilprozesse *in puncto paritionis* und *in puncto citationis*, die faktisch einen Komplex bildeten, aber doch unterschiedlich entschieden werden konnten.[137] Der solmsische Vertreter mußte deshalb auf die Einlassungen Dr. Haffners jeweils gesondert antworten. Die am 15. Juni 1569 beim Kammergericht eingegangenen Antworten[138] brachten nichts Neues zur Sache. Nochmals wurde darauf hingewiesen, daß alle, die in der Herrschaft Solms gesessen seien, als Untertanen verpflichtet seien, *es seye Christen oder Juden*. Die Parition vom 29. Oktober 1567 sei ausreichend, von den Plünderun-

gen unter der Judenschaft sei nichts bekannt *(wissen nichts)*. Auf die solmsische Replik *puncto paritionis* folgten ein Jahr später die hanauische Duplik[139] und schließlich nach einem weiteren Jahr, am 22. Juni und 29. November 1571, die beiderseitigen Conclusionen.[140] Auch jetzt ergaben sich keine neuen Gesichtspunkte zur Sache, da beide Parteien auf ihrem Standpunkt beharrten und Solms unverändert behauptete, Graf Johann Georg *wisse auch nit von keiner Plünderung, Verwüstung oder ferner Pfändung durch die Diener oder Ossenheimer Bauern beschehen.*[141] Dr. Haffner wies stattdessen darauf hin, daß *die Plünderung dermassen offenbahr und notorium* (sei), *daß es auch die Herren Gegentheil*[142] *nit hoch verneinen noch auch mit reinem Gewissen nit verneynen konnen. Wo sie auch die berurte thattliche Nahme und Verwuestungen nit approbirt oder dem verkundigten kayserlichen Mandato zu pariren einigen Lust gehapt, so hetten sie die Thätter, ire Diener und Underthanen, nach verkundigtem Mandat zu gepürlicher Restitution wol anhalten konnen.*[143]

Die Parteischriften im Paritionsprozeß verdienen jedoch aus anderen Gründen unsere Aufmerksamkeit. Erstmals wurden von beiden Parteien Rechtssätze aus dem Corpus Juris Civilis allegiert, die die jeweiligen Behauptungen stützen sollten. Allegationen waren nach der Kammergerichtsordnung von 1555 zulässig, sofern sie nicht *überflüssig und unnottürftig* waren.[144] Beide Parteien stützten sich namentlich auf eine Digestenstelle,[145] um aus ihr herzuleiten bzw. zu bestreiten, daß Graf Johann Georg von Solms die Exzesse der Diener und Bauern, sofern er ihnen vorher nicht zugestimmt hat, zurechnen lassen mußte,[146] oder daß sich die Hanauer unmittelbar an die Diener und Bauern halten mußten. Der hanauische Prokurator faßte seine Rechtsansicht dahin zusammen, daß eine Billigung der Exzesse vermutet werden müsse, weil die Pfändung erlaubt worden sei *(quia ipsem et dominus comes Ioannes Georgius fatetur a se permissam et mandatam esse dictam pignorationem, unde illud, quod tunc fecerunt sui famuli, etiam cum excedunt, praesumitur ab ipso domino approbatum et ratificatum; et quod dominus sive mandavit sive non mandavit, sed tamen ratum habuit expresse vel tacite delictum factum a sua familia de eo teneatur satis).*[147] Auch der Einwand des solmsischen Prokurators, Graf Johann Georg sei im Tatzeitpunkt noch minderjährig gewesen und habe unter Vormundschaft gestanden,[148] wurde von Dr. Haffner mit dem Hinweis entkräftet,[149] daß er 23 Jahre alt sei[150] und auch *in ohnverneintlichem dolo ergriffen wurdt*. Bei arglistigem Handeln fänden die Vorschriften über den Schutz der Minderjährigen keine Anwendung.[151]

Es ist hier nicht der Ort, den beiderseitigen juristischen Argumenten im einzelnen nachzugehen. Es verdient nur festgehalten zu werden, daß sich beide Parteien zur Lösung juristisch-dogmatischer Fragen - Minderjährigkeit des Geschäftsherrn und Überschreitung der Vollmacht - auf das rezipierte gemeine Recht bezogen. Mit den Conclusionen endete das Vorbringen der Grafen von Solms und Hanau zur Sache *in puncto paritionis*. In weiteren Kammergerichtsaudienzen vom 18. September und 13. Oktober 1572 wurde der solmsischen Seite zwar eine weitere Frist von drei Monaten zur Beantwortung der hanauischen Conclusion gesetzt,[152] doch scheint darauf keine Äußerung mehr eingegangen zu sein, weshalb *die Sach in puncto paritionis fur beschlossen angenommen.*[153] Da in der Audienz des folgenden Jahres[154] nur noch vom Citationsprozeß die Rede war, die beiderseitigen Prokuratoren aber auch nicht weiter sollizitierten, müssen wir annehmen, daß weder die solmsische noch die ha-

nauische Seite an einer weiteren Verfolgung interessiert war und eine außergerichtliche Einigung zustandegekommen war, zu der allerdings jede Nachricht in den Akten fehlt. Jedenfalls scheint weder ein Paritoria-Urteil ergangen zu sein, durch das die Befolgung des Poenalmandats geboten wurde, noch scheint die Paritionsanzeige als ausreichend erkannt worden zu sein.[155] Die Gründe dafür sind einleuchtend: Ein Urteil hätte, wie auch immer es ausgefallen sein mag, zur Frage des Judenschutzrechts nichts erbracht. Die Pfandrestitution wäre im übrigen der Assenheimer Judenschaft, nicht der Herrschaft Hanau als Regalinhaberin, zugutegekommen, und die Durchsetzung der Forderung auf einen Anteil an der im Kammergerichtsmandat festgesetzten Strafe wäre auch dann schwierig gewesen, ganz davon abgesehen, daß die Fortführung des Prozesses kostspielige Beweisaufnahmen nötig gemacht hätte. Unter diesen Umständen schien eine Weiterverfolgung des parallel laufenden Citationsprozesses sinnvoller, da hier ein rechtskräftiges Urteil den Konflikt zwischen Landesherrschaft und Judenregal lösen konnte.

Mit einem am 24. November 1570 dem Reichskammergericht in Speyer präsentierten Schriftsatz[156] reagierte der hanauische Prokurator Dr. Haffner auf die hanauischen Kausalartikel *in puncto citationis*, indem er seine Einwendungen in 28 Defensionalartikeln (Elisivartikeln)[157] zusammenstellte. In das Zentrum seiner Argumentation stellte er die Behauptung, die Assenheimer Juden seien seit mehr als 200 Jahren als kaiserliche Mannlehen der Herrschaft Hanau verliehen.[158] Seither seien die Grafen von Hanau *dessen in ruwiger Possession vel quasi*,[159] hätten also Besitz oder Quasibesitz inne. Zugleich wurde die Ausschließlichkeit des Regals behauptet, derart, daß die Hanauer *allein und sonst niemandt anders Juden gehn Assenheim auf- und anzunehmen haben*.[160] Auch die gepfändeten Juden hätten allein der Grafschaft Hanau Huldigung geleistet; umgekehrt hätten diese weder Solms noch Isenburg *jemals Huldung oder Pflicht gethon*.[161] Daraus ergaben sich nach hanauischer Ansicht Folgerungen für das Pfändungsrecht, dessen exzessive Handhabung erneut ausführlich dargelegt wurde. In Art. 23 wurde schließlich vorgebracht, *daß dise aigenthattliche und mutwillige Pfandungen, Plünderungen und Verwüstungen nicht allein dem gemeinen Rechten, der Romischen kayserlichen Majestätt und des heiligen Reichs Ordnung, sondern auch der droben gemelten kayserlichen Belehnung, darzu dem gemeinen guten nachpaurlichen Frieden zum hefftigsten zuwider seien*.[162]

Diese Ausführungen brachten keinen wesentlich neuen Gesichtspunkt ins Spiel. Gleichwohl wurden sie hier etwas ausführlicher referiert, weil sie die Gegenposition zum solmsischen Standpunkt gut umschreiben. Beide Parteien nahmen eine Ausschließlichkeit ihres Rechtstitels in Anspruch, in klarer Erkenntnis der Tatsache, daß die von beiden behaupteten Hoheitsrechte nur sinnvoll auszuüben waren, wenn sie unaufgespalten blieben. Entweder die Judenschutzrechte folgten der Landeshoheit, dann standen sie den Samtherren anteilmäßig zu; oder aber das als Mannlehen verliehene Judenregal begrenzte die landesherrlichen Rechte, woraus sich die Alleinberechtigung der Grafschaft Hanau ergab.

Das weitere sachliche Vorbringen der Parteien zu den Defensionalartikeln der Hanauer verdient kein besonderes Interesse mehr, da keine neuen Details mehr zur Sprache kamen. Zum 22. Juni 1571 gab der solmsische Vertreter seine Responsionsartikel ab;[163] dabei wurde die Ausschließlichkeit des Judenregals bestritten,[164] im übrigen nochmals betont, daß der Jude Gantoff selbst anerkannt habe, den Gulden

Trinkgeld zu schulden. Die Exzeptionsschrift Dr. Haffners, die am 29. November 1571 dem Kammergericht eingereicht wurde,[165] brachte nur noch prozessuale Einwände, nämlich, daß nicht alle Defensionalartikel beantwortet seien, obwohl eine dahingehende Pflicht *in deß heilligen Reichs Ordnung außtrücklich versehen*,[166] im übrigen *ganz dunckell geandtworth* worden sei. Die am 13. Mai 1572 eingereichten Additionsartikel[167] des solmsischen Prokurators Lic. jur. Eobaldus Sylvius, der inzwischen die Vertretung übernommen hatte,[168] behoben die prozessualen Mängel dadurch, daß auch die bisher nicht angeführten Artikel bestritten wurden. In den Kammergerichtsaudienzen des gleichen Jahres[169] wurden die Hanauer noch zum Beweis ihrer Behauptungen zugelassen, bis sie schließlich am 27. November des folgenden Jahres ihre abschließenden Vorträge (Rezesse)[170] einbrachten.[171] Welche Ergebnisse das anschließende Beweisverfahren vor den dazu angeordneten Kommissaren erbrachte, ist aus den solmsischen Akten nicht mehr zu entnehmen. Es ist möglich, daß auch das Citationsverfahren nicht mehr durch ein Urteil abgeschlossen wurde.[172]

Wir sind am Ende unserer Erörterungen angelangt. Der konkrete Ausgang des Verfahrens ist unbekannt, ist aber für die allgemeine verfassungsgeschichtliche Fragestellung, die in diesem Beitrag behandelt wurde, unerheblich. Die schon 1583 erneut ausbrechenden Streitigkeiten, in diesem Fall aus Anlaß der Gefangennahme des Juden Moische aus Friedberg durch den hanauischen Keller in Assenheim,[173] beweisen, daß das Problem der Judenschutzrechte in Assenheim auch in der Folgezeit noch ungelöst blieb.

Was den Prozeß der Jahre 1567 bis 1573 aber über den konkreten Anlaß hinaus interessant macht, ist zum einen die Erkenntnis, daß im 16. Jahrhundert die Zeit der Judenverfolgungen im Grunde genommen noch längst nicht vorbei war. Ein relativ geringfügiger Anlaß konnte genügen, um einen Pogrom unter der Judenschaft einer Stadt auszulösen, der für viele beteiligte Juden zu einer ernsten Existenzbedrohung führen konnte. Der Verweis auf die prozessuale Möglichkeit zur Klage gegenüber den Tätern mußte angesichts dessen, daß diese herrschaftlich gedeckt wurden und schon aus ökonomischen Gründen den Schutz der Obrigkeit genossen, geradezu lächerlich erscheinen. Die einzige wirtschaftlich sinnvolle Reaktion der Juden bestand darin, das erhöhte Risiko in einem Ausbau der Sicherheiten und einer Vergrößerung der Verdienstspannen ihrer Handelsgeschäfte aufzufangen. Gerade dies aber steigerte den Haß gegen die jüdische Bevölkerung weiter - ein circulus viciosus, aus dem herauszukommen erst dem Zeitalter der Emanzipation im frühen 19. Jahrhundert gelang.

Zum andern zeigt der Prozeß, daß das alte Judenschutzrecht, das im Spätmittelalter auf die Territorialherren übergegangen war, sich angesichts des Ausbaus geschlossener Territorialherrschaften überlebt hatte. Wohl diente es in der Hand des Landesherren weiterhin dazu, die Judenschaft in gewisser Weise einem Sonderrecht zu unterstellen, das zwar die Einbindung in den allgemeinen Untertanenverband nicht tangierte, aber doch eine stärkere, namentlich steuerliche, Belastung begründen sollte. Doch gerade in Fällen, in denen sich der Landesherr nicht im Besitz des Judenregals befand, zeigt sich, daß man gut auch ohne diesen Rechtstitel operieren konnte, ohne den Judenschutz und die daraus ableitbaren Rechte aufzugeben. Jetzt argumentierte man mit den allgemeinen Auswirkungen der Landeshoheit, die Juden und

Christen gleichermaßen umfaßte, und sah das Judenregal - ebenso wie die *feuda extra curtem* im allgemeinen[174] - als Fremdkörper an. Für Sonderbelastungen griff man auf die älteren theologischen Argumente des hohen Mittelalters zurück[175] und deklarierte höhere Steuern kurzerhand als Sühneleistungen für die Schuld am Kreuzestod Christi. Fast unmerklich wurde dadurch eine weitere, noch wirksame Verbindung zum Reichsoberhaupt abgeschnitten, die in der Wahrnehmung des kaiserlichen Judenregals noch bestanden hatte. Daß in der gleichen Zeit unter ähnlichen Verhältnissen für die Stadt Münzenberg eine Judenordnung konzipiert werden konnte, die ausdrücklich das bestehende Judenregal unberührt lassen wollte,[176] ist bezeichnend für diese Intention. Daß die gleiche Ordnung jedoch noch nicht durchgesetzt werden konnte, zeigt andererseits auch, daß diese Möglichkeit noch mit erheblichen Widerständen rechnen mußte, und die Landesherrschaften sich meist noch nicht soweit konsolidiert hatten, daß sie alle bestehenden Sonderrechte beiseite schieben konnten. Während es jedoch in der Mitte des 15. Jahrhunderts noch möglich war, die Rechte aus dem Judenregal ohne weiteres auf Grund bestehender *Gewere* durchzusetzen - wie der hierbesprochene Schiedsspruch Graf Philipps von Katzenelnbogen und Franks von Kronberg von 1455 zeigt[177] -, war dies im 16. Jahrhundert nicht mehr so einfach. Nicht zufällig begannen die Versuche von solmsischer und isenburgischer Seite - wie gezeigt werden konnte -, sich gegen den hanauischen Mitherren durchzusetzen, in größerem Stil erst wieder in den zwanziger Jahren des 16. Jahrhunderts, als die Rezeption des römischen Rechts im wesentlichen abgeschlossen war und ein verstärkter Ausbau der Landesherrschaften begann, der auch kleinere Territorien mit sich zog. Jetzt erst war man in der Lage, sich neuer theoretisch-wissenschaftlicher Argumente zu bedienen und einer rationaleren Ordnung der staatlichen Verhältnisse das Wort zu reden. Vergleicht man die Argumentation des Solmser Prokurators Lic. Reichard bzw. seiner Mandanten mit der Graf Diethers von Isenburg-Büdingen ein Jahrhundert vorher, so wird die ganze Entwicklung deutlich: Während dieser die isenburgische bzw. solmsische Position aus einzelnen Urkunden mühsam beweisen mußte - um dann doch am Beweisvorrecht der Hanauer zu scheitern -, konnte jener die Einzelrechte über die Juden aus dem Begriff der Landesherrschaft bzw. Landeshoheit, der nur noch definiert werden mußte, im einzelnen deduzieren. Wenn er im 16. Jahrhundert noch scheiterte, lag es daran, daß die Einheitlichkeit der Hoheitsgewalt noch nicht anerkannt war.

## Anmerkungen

1 Zu allem siehe Friedrich *Battenberg*, Zur Rechtsstellung der Juden am Mittelrhein in Spätmittelalter und früher Neuzeit, in: Zeitschrift für historische Forschung Bd. 6 (1979), S. 129–183.

2 Außenlehen, der Sache nach seit dem hohen Mittelalter zu belegen. Seit dem 15. Jahrhundert beginnen die landesherrlichen Versuche, die *feuda extra curtem* zu beseitigen, s. Werner *Goez*, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, hrsg. von Adalbert *Erler* und Ekkehard *Kaufmann*, I. Band (Berlin 1971), Sp. 1117 f.

3 Hans Otto *Keunecke*, Die Münzenberger. Quellen und Studien zur Emancipation einer Reichsdienstmannenfamilie (Darmstadt/Marburg 1978), S. 265ff.

4 Siehe den Überblick bei Friedrich *Knöpp*, in: Handbuch der Historischen Stätten Deutschlands IV (Hessen) (Stuttgart 1976²), Art. Assenheim (S. 16f.). Friedrich *Battenberg*, Reichskämmerer Konrad von Weinsberg und die Falkensteiner Erbschaft. Die Prozesse am Reichshofgericht, am Hofgericht Rottweil und am königlichen Kammergericht 1420 - 1447, in: Archiv f. hess. Geschichte (AHG) NF 35 (1977), S. 99-176, hier S. 113f.

5 Heinrich *Reimer*, Urkundenbuch zur Geschichte der Herren von Hanau und der ehemaligen Provinz Hanau II (Leipzig 1892), S. 40 Nr. 40; Regest bei *Keunecke* (wie Anm. 3) Nr. 526.

6 Urkunde von 1355 Juli 3, *Reimer* (wie Anm. 5) Bd. III (Leipzig 1894), S. 188 Nr. 141; Regest bei *Keunecke* (wie Anm. 3), Nr. 551.

7 Hierzu *Battenberg* (wie Anm. 4), S. 109ff.; Friedrich *Uhlhorn*, Geschichte der Grafen von Solms im Mittelalter (Marburg 1931), S. 350ff. Verträge von 1419 Mai 24, Juni 2 und Juni 3 als Regest bei Friedrich *Battenberg*, Isenburger Urkunden. Regesten zu Urkundenbeständen und Kopiaren der fürstlichen Archive in Birstein und Büdingen 947-1500 (BIU) (Darmstadt/Marburg 1976) Nr. 1201-1203.

8 Urkunde von 1420 Mai 28, reg. BIU (wie Anm. 7), Nr. 1214.

9 Vgl. die Stammtafel bei *Uhlhorn* (wie Anm. 7), S. 23.

10 BIU (wie Anm. 7), Nr. 1733. Vgl. Rudolf *Lummitsch*, Geschichte der Stadt Assenheim (Niddatal 1977), S. 144, doch mit teilweise unrichtigen genealogischen Angaben.

11 Urkunde von 1458 September 29, StA Darmstadt, B 9 Nr. 614; siehe Karl Christian *Eigenbrodt*, Diplomatische Geschichte der Dynasten von Falkenstein, Herren von und zu Münzenberg, in: AHG 1 (1835-1837), S. 1ff., hier S. 85.

12 Die Stammtafeln siehe bei Walther *Möller*, Stamm-Tafeln westdeutscher Adels-Geschlechter im Mittelalter Bd. 3 (Darmstadt 1936), Tf. CVIII (Kronberg); Rudolf *Graf zu Solms-Laubach*, Geschichte des Grafen- und Fürstenhauses Solms (Frankfurt 1865), Tab. I (nach S. 10, Hauptlinie Solms), Tab. VI (nach S. 156, Linie Solms-Lich); Walther *Möller*, Stamm-Tafeln westdeutscher Adelsgeschlechter im Mittelalter NF, 1. Teil (Darmstadt 1950), Tf. II (Sayn); Europäische Stammtafeln. Stammtafeln zur Geschichte der europäischen Staaten Bd. V, von Frank *Baron Freytag von Loringhoven*, aus dem Nachlaß hrsg. von Detlev *Schwennicke* (Marburg 1978), Tf. 58 (Isenburg-Büdingen).

13 Urkunde von 1463 Dezember 9, StA Darmstadt, B 9 Nr. 643, Vidimus der Stadt Frankfurt von 1478 Januar 22.

14 Siehe die Stammtafeln VI und VIII bei *Solms-Laubach* (wie Anm. 12).

15 Urkunde von 1548 November 9, StA Darmstadt, B 9 Nr. 970.

16 Urkunde von 1544 April 3, StA Darmstadt, B 9 Nr. 962.

17 Landscheidung von 1693 Mai 21, bei *Lummitsch* (wie Anm. 10), S. 193ff.; daneben waren Besitzungen des Stifts Ilbenstadt und des Stifts Aschaffenburg von Bedeutung.

18 Urkunde von 1494 Februar 20, gleichz. Abschrift StA Darmstadt, B 9 Nr. 1832 (vorher: F 24 A Assenheim I, 1).

19 Nachrichten vor 1277 sind nicht bekannt, doch besteht eine gewisse Wahrscheinlichkeit für Parallelitäten zu Münzenberg, siehe Germania Judaica Bd. II., hrsg. von Zvi *Avneri* (Tübingen 1968), S. 28f.; Paul *Arnsberg*, Die jüdischen Gemeinden in Hessen, Anfang - Untergang - Neubeginn, Bd. 1 (Frankfurt 1971), S. 48f.

20 Urkunde von 1278 November 14, StA Darmstadt, B 9 Nr. 10 (Ausfertigung); Abschrift ebd. C 1 Nr. 43, Bl. 15 und C 1 Nr. 44 Bl. 72-72v (mit deutscher Übersetzung). Druck: *Reimer* (wie Anm. 5), Bd. I (Leipzig 1891), S. 409 Nr. 570.

21 In der deutschen Übersetzung des 15. Jahrhunderts: *Daß unser ieglicher unter unß dreien daß gelts, daß unß von den iuden kompt, solche theile soll nemen, als ihm von seines erbs wegen von recht zustehet*, siehe C 1 Nr. 44 Bl. 72v.

22 Übersetzung (nach C 1 Nr. 44 Bl. 72v): *Daß die iuden, die itzund zu Assenheim sitzen, von unsers allerdurchluchtigisten herren herrn Rudolffs Romischen konigs wegen.*

23 Urkunde von 1277 August, Druck: *Reimer* (wie Anm. 5), Bd. I, S. 393 Nr. 546.
24 Urkunde von 1300 Januar 21, Druck: ebd. S. 596 Nr. 804.
25 Zur Kammerknechtschaft siehe *Battenberg* (wie Anm. 1).
26 Urkunde König Albrechts I. von 1303 Mai 2, Druck: *Reimer* (wie Anm. 5), Bd. II. S. 23 Nr. 27.
27 Urkunde von 1303 Mai 4, Druck: ebd. S. 24 Nr. 28; Abschrift auch StA Darmstadt, F 24 A Assenheim XIII, 1 Bl. 6-6v. Abschrift offenbar im Zusammenhang mit dem hier zu besprechenden Kammergerichtsprozeß.
28 Urkunde König Albrechts, Nachweise wie Anm. 26.
29 So in Urkunde König Albrechts, Nachweise wie Anm. 26.
30 Hierzu Alfred *Haverkamp*, Der schwarze Tod und die Judenverfolgungen von 1348/49 im Sozial- und Herrschaftsgefüge deutscher Städte, in: Trierer Beiträge aus Forschung und Lehre an der Universität Trier, Sonderheft 2 (Trier 1977), S. 78–86.
31 Germania Judaica II (wie Anm. 19). 1351 sprach Ulrich III. von Hanau von den *vergangenen* Juden, ein Hinweis auf die Vernichtung (ebd.).
32 Druck: *Reimer* (wie Anm. 5) Bd. III, S. 42 Nr. 40; Abschrift auch Fürstl. Archiv Ortenberg, Abt. Gedern II, M 2 Lit. B; danach Foto StA Darmstadt, A 14 Nr. 98.
33 Dazu *Battenberg* (wie Anm. 1), S. 138 f.
34 So in Urkunde von 1351, Nachweise wie Anm. 32.
35 Vgl. Fred *Schwind*, Zu den Anfängen von Stadt und Herrschaft Hanau, in: 675 Jahre Altstadt Hanau (Hanau 1978), S. 20–33, hier S. 31.
36 S. o. Anm. 6.
37 Urkunde von 1453 Juli 23, gleichzeitige Abschrift StA Darmstadt, C 1 Nr. 44 Bl. 186–187, hier Bl. 186.
38 Klageantwort von 1453 August 20, ebd. Bl. 187–190, hier: Bl. 187v–188.
39 Philipp I. von Hanau-Münzenberg war in diesem Zeitpunkt erst vier Jahre alt und stand daher nach dem Tode seines Vaters noch unter vormundschaftlicher Regierung seines Onkels Philipp von Hanau-Lichtenberg, siehe Europäische Stammtafeln. Stammtafeln zur Geschichte der Europäischen Staaten Bd. III, bearb. von Frank *Baron Freytag von Loringhoven* (Marburg 1956), Tf. 83 (Hanau-Münzenberg) und 85 (Hanau-Lichtenberg).
40 Inseriert in Schiedsspruch Bischof Gottfrieds von Würzburg von 1454 Dezember 9, StA Darmstadt, C 1 Nr. 44 Bl. 44–64, hier Bl. 55 (*Isenburgische Nachredde*); Regest BIU (wie Anm. 7), Nr. 2000, nach Ausfertigung im Fürstl. Archiv Birstein, U 376. Die betreffende Urkunde wollte Diether in einem *glaublichen instrument* beibringen. Ein Randvermerk des 16. Jahrh. auf Bl. 56 besagt, daß das Original der Urkunde in die solmsische Kanzlei geriet *(nota, diesser brieff in original mit anhangenden sigeln ist in graff Hans Georg von Solms-Laupach Cantzley zue finden)*, und ist noch heute unter den Solmser Urkunden im StA Darmstadt (Bestand B 9) erhalten (Nr. 10).
41 Gemeint von 1277 August, siehe Anm. 23.
42 Schiedsspruch (wie Anm. 40), Bl. 55 f.
43 Ebd. Bl. 56–59.
44 Ebd. Bl. 56.
45 Vgl. Urkunde von 1303 (wie Anm. 27).
46 Reinhard II. († 1451) und Katharina von Nassau, Stammtafel wie Anm. 39.
47 Schiedsspruch (wie Anm. 40), Bl. 57.
48 Ebd. Bl. 57v.
49 Nachweise wie Anm. 40, hier: Bl. 59.
50 Siehe dazu Wilhelm *Ebel*, Recht und Form. Vom Stilwandel im deutschen Recht, in: Probleme der deutschen Rechtsgeschichte (Göttinger Rechtswissenschaftliche Studien, Bd. 100, Göttingen 1978), S. 257–279, hier S. 268 ff.
51 Urteil: *Sprechen wir obgenanter bischoff Gottfride darauff zw recht, moge der genant unser Oheym von Hanawe mit sein einß* (= Eides?) *hand sein gewher vertretten noch inhalt seiner antwort, so pliebe er billich darbey.*

52 Urkunde von 1455 Januar 16, gleichzeitige Abschrift StA Darmstadt, C 1 Nr. 44, Bl. 199-201, hier: Bl. 199v; Regest: BIU (wie Anm. 7), Nr. 2025, nach Ausfertigung im Fürstl. Archiv Birstein U 377.

53 Vgl. Friedrich *Battenberg*, Zur Territorialgeschichte der Herren von Lichtenberg in Baden und im Elsaß. Ein Prozeß zwischen Lichtenberg, Veldenz und Hohengeroldseck 1415-1418, in: AHG NF 34 (1976), S. 9-44, hier: S. 21ff.

54 Siehe zu ihm Selma *Stern*, Josel von Rosheim. Befehlshaber der Judenschaft im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation (Stuttgart 1959).

55 Urkunde von 1548 Januar 30, ein Exemplar (zugunsten der Friedberger Juden) StA Darmstadt, B 5 Nr. 518.

56 In diesem Band S. 83ff.

57 Zwei Urkunden von 1561 Juni 18, abschriftlich StA Darmstadt, B 9 Nr. 1844 (früher: F 24 A Assenheim I, 1).

58 Reichspolizeiordnung von 1548 Juni 30, Tit. XX, in: Johann Jacob *Schmauß*/Heinrich Christian *Senckenberg*, Neue und vollständigere Sammlung der Reichsabschiede . . . (NSRA) II (Frankfurt 1747, Nachdruck Osnabrück 1967), S. 599.

59 Vgl. die Regelungen der Münzenberger Judenordnung von 1562, Druck: Friedrich *Battenberg*, Judenordnungen der frühen Neuzeit in Hessen (in diesem Bande S. 83ff.), Anhang 2, wonach ausdrücklich die hanauischen Judenregalien unangetastet bleiben sollten. Wie für Münzenberg dürfte sich die solmsische Vormundschaftsregierung auch für Assenheim verhalten haben. Vgl. auch das Schreiben des Grafen Friedrich Magnus von Solms-Laubach von 1558 Februar 18, StA Darmstadt, F 24 A Assenheim XIII, 1 (im folgenden: DA) Bl. 25-26.

60 Nachweise wie Anm. 59, §§ 3 und 8 der Ordnung von 1562.

61 StA Darmstadt, E 2 Nr. 4/2.

62 Undatiertes Schreiben (Konzept), DA (wie Anm. 59) Bl. 13-13v.

63 Schreiben von 1558 Februar 6, DA Bl. 11-11v.

64 Schreiben von 1558 Februar 12, DA Bl. 19-22, hier Bl. 19.

65 Schreiben von 1558 Februar 18, DA Bl. 25-26.

66 Ebd. Bl. 25v.

67 Undat. Schreiben Graf Friedrich Magnus' DA Bl. 31v; siehe auch den Bericht des Kellers Jörg Münch von 1558 August 7, ebd. Bl. 28.

68 Vgl. die beiden Kammergerichtsmandate vom 6. August und 10. September 1567, Fürstl. Archiv Büdingen, U 7283 (= StA Darmstadt, A 14 Nr. 154, Foto) und DA (wie Anm. 59) Bl. 40-45.

69 Abschied von 1567 Oktober 18, DA (wie Anm. 59) Bl. 58-58v.

70 Nicht erhalten, ursprünglich als Anlage C dem Schreiben (vgl. Anm. 72) beigefügt.

71 Solmsische Befehlshaber zu Laubach an den nassau-weilburgischen Rat Dr. Johann Graue, 1567 Oktober 29, DA (wie Anm. 59) Bl. 56-57v, hier Bl. 56v.

72 Zum Goldenen Opferpfennig siehe *Battenberg* (wie Anm. 1), S. 147f.

73 Parteiakten Solms, StA Darmstadt, F 24 A Assenheim XIII, 1 Bl. 37 a -112. Reichskammergerichtsakten konnten im solms-assenheimischen Archiv nicht aufgefunden werden. Nach Angaben des Wetzlarer Generalrepertoriums wurden die Akten unter der Signatur Gef. 297 Nr. 1131 an das damalige großherzogliche Staatsarchiv in Darmstadt abgegeben; von dort wurden sie mit großer Wahrscheinlichkeit an das Archiv der Grafen von Solms-Assenheim abgegeben.

74 So im Schreiben des isenburgischen Rats Mag. David Pistorius an den solmsischen Secretarius Gerhard Terhell von 1571 März 18, DA (wie Anm. 59), Bl. 96-96v, hier Bl. 96.

75 Schreiben Graf Philipps an Graf Reinhard von Solms-Lich von 1528 Oktober 2, DA (wie Anm. 59), Bl. 8-8v, hier Bl. 8; ursprünglich Beilage D zu Schreiben der Regierung Laubach von 1567 Oktober 29, DA Bl. 56-57v.

76 *Arnsberg* (wie Anm. 19), S. 48.

77 Zusammenstellung der solmsischen (Jörg Münch) und isenburgischen (Henn Heuleck) Keller von 1557 August 18, DA (wie Anm. 59), Bl. 10-10v.

78 Vgl. *Lummitsch* (wie Anm. 10), S. 204.
79 Vgl. die Kammergerichtsmandate vom 6. August und 10. September; Nachweise wie Anm. 68.
80 Vgl. Geschichtlicher Atlas von Hessen, hrsg. vom Hessischen Landesamt für geschichtliche Landeskunde, Karte 18: Hessen um 1550, bearb. von Ulrich *Dahmlos* und Willi *Görich* (Marburg 1975).
81 Hierzu und für das folgende siehe die Darstellung des Kammergerichtsmandats von 1567 August 6, Fürstl. Archiv Büdingen, U 7283 (= StA Darmstadt, A 14 Nr. 154, Foto).
82 1547-1600, im Tatzeitpunkt 19 Jahre alt; vgl. Stammtafel Anm. 12.
83 Siehe die Darstellung des Reichskammergerichtsmandats von 1567 September 10, DA (wie Anm. 59), Bl. 39-44v.
84 Randvermerk in der Abschrift des Kammergerichtsmandats, DA (wie Anm. 59), Bl. 41.
85 Nachweise wie Anm. 84.
86 Randvermerk auf Kammergerichtsmandat, DA (wie Anm. 59), Bl. 41.
87 DA (wie Anm. 59), Bl. 41v.
88 *Ein Laden, darin er sein Schuldbrieff und Kerbholtzer gehabt*, DA Bl. 42.
89 DA Bl. 41, Randvermerk.
90 Graf Philipp III. von Hanau-Münzenberg war 1561 verstorben, seine Kinder Dorothea (*1556) und Philipp Ludwig I. (*1558) waren im Zeitpunkt des Prozesses noch minderjährig, vgl. die Stammtafel Anm. 39.
91 Nachweise wie Anm. 68.
92 Zum Kammergerichtsmandat siehe Heinrich *Wiggenhorn*, Der Reichskammergerichtsprozeß am Ende des alten Reichs, jur. Diss. (Münster 1966), S. 82ff; Die Reichskammergerichtsordnung von 1555, unter Mitarbeit von Christa *Belouschek* und Bettina *Dick* eingeleitet und hrsg. von Adolf *Laufs* (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, hrsg. von Bernhard *Diestelkamp* u.a., Bd. 3, (Köln/Wien 1976), S. 307; Bettina *Dick*, Die Entwicklung des Kameralprozesses nach den Ordnungen von 1495-1555 (Köln/Wien 1981), S. 93ff.
93 Vgl. §§ 935 und 940 Zivilprozeßordnung.
94 *Wiggenhorn* (wie Anm. 92), S. 82; *Dick* (wie Anm. 92), S. 96.
95 Vgl. *Laufs* (wie Anm. 92), S. 27f.
96 Siehe DA (wie Anm. 59), Bl. 42v. Hier wird auf die Augsburger Ordnung von 1548 Bezug genommen; diese ist jedoch unverändert in die Ordnung von 1555 eingegangen, abgesehen von einer Reihe von religionsrelevanten Bestimmungen, vgl. *Laufs* (wie Anm. 29), S. 8ff.
97 Teil II, Tit. XXII; ed. *Laufs* (wie Anm. 92), S. 199f.
98 Dazu siehe *Wiggenhorn* (wie Anm. 92), S. 85; *Dick* (wie Anm. 92), S. 94.
99 Daß es sich um ein unbedingtes Mandat im erörterten Sinne handelte, ergibt sich aus dem Gesetz; wenn dies in den Mandaten nicht eigens erwähnt wurde, beweist dies nur, daß die Vorschriften der neuen Kammergerichtsordnung noch nicht voll eingespielt waren.
100 Vorschrift nach Kammergerichtsordnung Teil II, Tit. XXII. Dazu *Wiggenhorn* (wie Anm. 92), S. 83f.
101 Protokoll DA (wie Anm. 59), Bl. 42.
102 *Wiggenhorn* (wie Anm. 92), S. 66; *Dick* (wie Anm. 92), S. 94.
103 Isenburgische Kausalartikel, DA (wie Anm. 59), Bl. 51-54, hier Bl. 51.
104 Gutachten vom 25. September, DA (wie Anm. 59), Bl. 46.
105 Ergibt sich aus der solmsischen Antwort von 1569 Juni, DA (wie Anm. 59), Bl. 78-78v.
106 DA (wie Anm. 59), Bl. 58-59.
107 Schreiben von 1567 Oktober 29, DA Bl. 56-57v.
108 S.o.S.126.
109 DA (wie Anm. 59), Bl. 57.
110 DA (wie Anm. 59), Bl. 56v, unter Bezug auf das in Anlage D beigefügte Schreiben von 1528 Oktober 2 (DA, Bl. 8-8v).
111 Vgl. *Battenberg* (wie Anm. 1) S. 133ff.

112 DA (wie Anm. 59), Bl. 57.
113 DA, Bl. 57–57v.
114 NSRA II (wie Anm. 58), S. 342.
115 Ergibt sich aus NSRA II, Ordnung von 1530 (wie Anm. 58), Tit. XXVI § 8; in diesem Fall faktisch ein 5%iger Zinssatz.
116 DA (wie Anm. 59), Bl. 57v.
117 DA, Bl. 40.
118 Zum Citationsprozeß s. *Wiggenhorn* (wie Anm. 92), S. 87 f.; *Dick* (wie Anm. 92), S. 130 ff.
119 Gerhard *Buchda*, in: Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte (HRG) I, hrsg. von Adalbert *Erler* und Ekkehard *Kaufmann* (Berlin 1971), S. 234; *Laufs* (wie Anm. 92), S. 47; Kammergerichtsordnung 1548/55 II, Tit. XIII, § 1 ff. (ed. *Laufs* S. 232 ff.).
120 Dazu *Buchda* (wie Anm. 119) und *Laufs* (wie Anm. 119); Wolfgang *Sellert*, Prozeßgrundsätze und Stilus Curiae am Reichshofrat (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte NF Bd. 18, Aalen 1973), S. 145 ff.; s. auch Friedrich *Battenberg*, Der Streit um einen Sattelhof am ehemaligen Mühlturm zu Darmstadt. Ein Prozeß des Landschreibers Hans Friedrich von Gernsheim vor dem Stadtgericht Darmstadt und dem Hofgericht Marburg 1548–1550; in: AHG NF 37 (1979), S. 187–213, hier: S. 193 f.
121 DA (wie Anm. 59), Bl. 51–54v, undatiert.
122 Ergibt sich aus den Laubacher Verhandlungen vom 28. Oktober 1567, denen die isenburgischen Kausalartikel bereits vorlagen.
123 Zu den Kammergerichtsprokuratoren siehe *Laufs* (wie Anm. 92), S. 35 f.; Kammergerichtsordnung 1548/55, Teil I, Tit. XVIII-XXIV (ed. *Laufs*, S. 103–112).
124 Schreiben Dr. Reichard an Gerhard Terhell von 1567 November 8, DA (wie Anm. 59), Bl. 63–64.
125 Undatierter Entwurf, Original nach der späteren Korrespondenz am 7. Januar 1568 dem Kammergericht präsentiert, DA (wie Anm. 59), Bl. 65–68v.
126 DA (wie Anm. 59), Bl. 66 f.
127 Hierzu s. z. B. Ursula *Floßmann*, Landrechte als Verfassung (Wien/New York 1976), S. 207 ff.; Rüdiger *Freiherr von Schönberg*, Das Recht der Reichslehen im 18. Jahrhundert (Studien und Quellen zur Geschichte des deutschen Verfassungsrechts, Reihe A, Bd. 10, Heidelberg/Karlsruhe 1977), S. 7 ff.
128 Zum Begriff „Jüdisches Recht" s. Guido *Kisch*, Jüdisches Recht und Judenrecht, in: *Kisch*, Forschungen zur Rechts- und Sozialgeschichte der Juden in Deutschland während des Mittelalters, Sigmaringen 1978[2]), S. 187–198.
129 Dazu siehe meinen Beitrag in diesem Band (wie Anm. 59).
130 Zum Begriff „Judenrecht" siehe *Kisch* (wie Anm. 128).
131 Hierzu *Laufs* (wie Anm. 92), S. 33. Der das römische Recht begünstigende Grundsatz „Statuta stricte sunt interpretanda" war in der Kammergerichtsordnung 1548/55 nicht ausdrücklich enthalten, der Sache nach aber bereits angelegt, so *Laufs* S. 33 F. 123. Vgl. Teil I, Tit. XIII § 1 der KGO, wonach die Besitzer *auf des Reichß gemeine Recht, Abschied und den jetztbewilligten und auf disem Reychßtage aufgerichten Frieden in Religion- und andern Sachen* [scil. Augsburger Religionsfrieden von 1555], *auch Handhabung des Friedens und erbare ländische Ordnungen, Statuten und redliche, erbare Gewonheiten der Fürstenthumben, Herrschaften und Gericht (die für sie gebracht werden)*, vereidigt wurden (ed. *Laufs*, S. 93). Siehe dazu auch Bernhard *Diestelkamp*, Das Reichskammergericht im Rechtsleben des 16. Jahrhunderts, in: Rechtsgeschichte als Kulturgeschichte. Festschrift für Adalbert Erler zum 70. Geburtstag, unter Mitwirkung von Adolf *Fink* hrsg. von Hans-Jürgen *Becker*, Gerhard *Dilcher*, Gunter *Gudian*, Ekkehard *Kaufmann* und Wolfgang *Sellert* (Aalen 1976), S. 435–480, hier S. 468 ff.; Wolfgang *Wiegand*, Zur Herkunft und Ausbreitung der Formel „Habere fundatam intentionem", in: Festschrift für Hermann Krause, hrsg. von Sten *Gagnér*, Hans *Schlosser* und Wolfgang *Wiegand* (Köln/Wien 1975), S. 126–170.
132 DA (wie Anm. 59), Bl. 67v.
133 DA, Bl. 75v, Kammergerichtsaudienz vom 22. März 1568.

134 DA, Bl. 69–72v.
135 DA, Bl. 70v.
136 DA, Bl. 73–74.
137 Vgl. *Wiggenhorn* (wie Anm. 92), S. 85.
138 DA, Bl. 77 *(puncto citationis)* und Bl. 78–78v *(puncto paritionis)*.
139 1570 November 24 (Präsentationsdatum), DA (wie Anm. 59), Bl. 87–91.
140 Jeweils Präsentationsdatum, DA (wie Anm. 59), Bl. 99–102 und 105–108.
141 DA, Bl. 101.
142 Gemeint ist die Gegenpartei.
143 DA (wie Anm. 59), Bl. 89v.
144 Tl. III, Tit. XL, § 2 (ed. *Laufs* (wie Anm. 92), S. 257). Zur Allegation vgl. *Sellert* (wie Anm. 120), S. 145.
145 D 43, 16 (de vi et de vi armata), 3, 10: *Cum procurator armatus venit, et ipse dominus armis deiecisse videtur, sive mandavit, sive, ut Iulianus ait, ratum habuit.*
146 Allegationen s. DA (wie Anm. 59), Bl. 78v (Solms), 90–90v (Hanau), 101–101v (Solms) und 107 (Hanau); zitiert wurde außerdem D 43, 16, 1, 11 und D 43, 16, 1, 15.
147 DA, Bl. 90, mit Verweis auf D 43, 16, 1, 11 und D 43, 16, 1, 15.
148 DA, Bl. 101v, mit Verweis auf D 4, 4 (de minoribus vigintique annis), 9, 5. Als Vormünder fungierten Agnes, geb. Gräfin von Wied, Witwe des Grafen Friedrich Magnus von Solms-Laubach († 1588), ihr Bruder Graf Johann von Wied-Runkel († 1581) sowie Graf Philipp von Solms-Braunfels (1494–1581). Die Vormundschaft wurde 1570 Januar 9 (StA Darmstadt, B 9 Nr. 1060) durch das Reichskammergericht bestätigt.
149 DA (wie Anm. 59), Bl. 107, Allegation von D 4, 4, 9, 5.
150 Geb. 26. November 1547, vgl. die Stammtafel Solms-Laubach wie Anm. 14.
151 *Nam es manifesti iuris, quod cesset restitutio minorum, ubi dolus ipsorum intervenit*, nach D 4, 4, 9, 2 und D 4, 4, 9, 5.
152 Protokollabschrift, DA (wie Anm. 59), Bl. 111–111v.
153 So im Protokoll vom 13. Oktober, Da, Bl. 111v, für den Fall, daß keine Antwort einging.
154 Protokoll vom 27. November 1573, DA, Bl. 112.
155 Zum Paritoria-Urteil s. *Wiggenhorn* (wie Anm. 92), S. 222.
156 DA (wie Anm. 59), Bl. 80–85.
157 Hierzu *Sellert* (wie Anm. 120), S. 252.
158 Gemeint ist der Lehnsbrief von 1351 August 18, der in Kopie sub A beigelegt war; Nachweise wie oben Anm. 32.
159 DA (wie Anm. 59), Bl. 80v.
160 DA, Bl. 81.
161 DA, Bl. 81v.
162 DA, Bl. 83v.
163 DA, Bl. 97–97v.
164 Vgl. schon die solmsische Randbemerkung zu Art. 6 der Defensionalartikel (DA, Bl. 81), wonach man *nit gestendig* (sei), *dz solliches volge oder den andern Hern verbotten, auch Juden dahin* (scil. nach Assenheim) *zu setzen*.
165 DA, Bl. 103f.
166 Vgl. Kammergerichtsordnung von 1548/55, Tl. III, Tit. XV, § 4 (ed. *Laufs* (wie Anm. 92), S. 236): *Daß fürhin ein jede Parthey oder ihr Procurator uff alle Articul, die nit iuris sonder facti, durch das Wort: Glaub oder nit glaub war sein, on Anhang und sonderlich one die Wort, wie gesetzt, underschiedlich und uff ein jeden [. . .] antwurten sol.*
167 *Ulteriora responsiones*, DA (wie Anm. 59), Bl. 110.
168 Genauer Zeitpunkt des Wechsels unbekannt. Als Zeuge ist er für Solms nachweisbar in einer Urkunde von 1569 Dezember 31 (StA Darmstadt, B 9 Nr. 1059). Das erste Schreiben aus Speyer, aus dem sich ergibt, daß er auch in andern Angelegenheiten für Solms tätig wurde, stammt vom 8. Januar 1571 (DA, Bl. 94–94v).
169 Audienzen vom 18. September und 13. Oktober 1572, Protokollabschrift DA, Bl. 111–111v.

170 Hierzu *Wiggenhorn* (wie Anm. 92), S. 116ff.; *Dick* (wie Anm. 92), S. 173ff.
171 Bericht Lic. iur. Eobaldus Sylvius, DA (wie Anm. 59), Bl. 112.
172 Daß ein förmlicher Vergleich geschlossen wurde, wie *Lummitsch* (wie Anm. 10) annimmt, ist unwahrscheinlich.
173 StA Darmstadt, F 24 A Assenheim XIII, 1 Bl. 120–133.
174 *Goez* (wie Anm. 2).
175 Vgl. *Battenberg* (wie Anm. 1), S. 133f.
176 Hierzu *Battenberg* (wie Anm. 59) S. 87 und 105f.
177 S. o. S. 128.

Daniel J. Cohen

# Die Landjudenschaften in Hessen-Darmstadt bis zur Emanzipation als Organe der jüdischen Selbstverwaltung*

*Übersicht*

I. Ursprung und Wesen der Landjudenschaften *151*
II. Quellen zur Geschichte der hessen-darmstädtischen Landjudenschaften *153*
III. Die jüdische Gemeinschaft in Hessen-Darmstadt *155*
IV. Der Landtag, seine Entwicklung und seine Aufgaben *156*
V. Die Behörden und der Landtag *159*
VI. Die Finanzen und das Steuerwesen *161*
VII. Die Wahlen *169*
VIII. Der Vorstand *171*
IX. Der Landrabbiner und seine Befugnisse *178*
X. Fürsprache und Fürsprecher *(Schtadlan)* *183*
XI. Die Beziehungen der Landjudenschaft zu einzelnen Gemeinden *184*
XII. Beziehungen zu anderen Landjudenschaften: Kurpfalz *185*
XIII. Die landjudenschaftliche Organisation als Basis künftiger Entwicklung *186*

## I. Ursprung und Wesen der Landjudenschaften

Der[1] organisatorische Rahmen, der alle Schutzjuden in fast jedem der zahllosen staatlichen Gebilde unterschiedlicher Größe des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation in den zwei Jahrhunderten vor der Emanzipation umfaßte, war die „Landjudenschaft" (hebr. *Kahal Medinah* oder *B'nej ha-Medinah*). Diese ist „eine aus dem freien Willen der Mitglieder entstandene, vom Staat anerkannte, geschlossene und einheitliche Gemeinde, welche durch die Fiktion eines Kontraktes mit dem Staate ihren Mitgliedern das Aufenthaltsrecht im Lande erwirbt und darüber zugunsten fremder jüdischer Bewerber verfügt. Sie besitzt wie jede andere jüdische Gemeinde der Zeit die Autonomie der Gerichtsbarkeit und der Verwaltung, die zwar im Laufe des 18. Jahrhunderts durch den Staat eingeschränkt, aber erst durch die bürgerliche Gleichstellung der Juden wirklich aufgehoben wird." Diese Definition

der klevischen Landjudenschaft durch Baer[1a] gilt prinzipiell für alle Landjudenschaften.

Die natürliche Tendenz der Juden überall, sich zu vereinigen und einen organisatorischen Rahmen zu schaffen, der es ihnen ermöglicht, für ihre religiösen und gesellschaftlichen Bedürfnisse Sorge zu tragen, ist das feste Fundament, auf dem die jüdische Gemeinde errichtet wird. Ähnlich wie „die autonome jüdische Gemeinde eine immanente Schöpfung in der Geschichte unseres Volkes ist",[2] so sind es auch die Zusammenschlüsse in geographisch weiterem Rahmen, die durch den Zwang der Notwendigkeiten entstanden.

Die Wurzeln derartiger Organisationen auf Landesebene sind bereits in der Mitte des 15. Jahrhunderts erkennbar (Rheinland, Franken), doch gingen die meisten im Laufe der wiederholten Vertreibungen und Wanderungen des 15. und 16. Jahrhunderts wieder zugrunde. Diese Vertreibungen - aus den großen Städten vor allem an Rhein und Main,[3] doch auch in Mitteldeutschland - hatten die Auflösung fast sämtlicher größerer Gemeinden und die Zerstreuung ihrer Mitglieder zur Folge. Die Vertriebenen, soweit sie nicht nach Norditalien oder dem Osten wanderten, zogen in Flecken und Dörfer, hauptsächlich im Süden und Westen des Reiches, wo sie von kleinen Territorialherren und Rittern aufgenommen wurden, denen ihre Schutzgelder willkommen waren und die ihre Handelstätigkeit zu schätzen wußten. Das Ausmaß der Atomisierung des jüdischen Lebens war jetzt so groß - oft nur ein bis zwei Familien an einem Ort - daß kein regelmäßiger Gottesdienst (der eine Mindestzahl von zehn männlichen Juden über 13 Jahre erfordert) mehr abgehalten werden konnte. Landjudenschaften bildeten sich jetzt in fast all denjenigen Territorien, großen wie kleinen, in denen in der zweiten Hälfte des 16. und zu Anfang des 17. Jahrhunderts entweder noch jüdische Gemeinschaften existierten oder wo sie nach den großen Vertreibungen neu zugelassen worden waren. Ausnahmen bildeten lediglich die Gemeinden derjenigen gezählten Freien und Reichsstädte, die sie nicht vertrieben hatten und die keinem territorialen Verbande angehören konnten.

Die institutionellen Formen der Landjudenschaften wuchsen und kristallisierten sich in einem langsamen und organischen Prozeß, beeinflußt von der Notwendigkeit, sich mit den neuen politischen, wirtschaftlichen, demographischen und gesellschaftlichen Bedingungen, die das absolutistische Regime in den verschiedenen Ländern kennzeichnet, zu arrangieren. Im Gegensatz zu den autonomen Institutionen der Juden in Osteuropa mit seiner großen jüdischen Bevölkerungsdichte - der sogenannten „Vierländersynode" in Polen und Litauen, aber auch in Mähren und im Burgenland -, die alle Gemeindeverbände waren, haben wir es bei den Landjudenschaften in Deutschland mit Vereinigungen von Individuen zu tun. Unbeschadet der Existenz lokaler Gemeinden verbanden sie in vieler Hinsicht deren Funktionen und Befugnisse mit denen eines interkommunalen Körpers, und zwar was sowohl die innerjüdischen Belange als auch die Beziehungen zur Obrigkeit anging. Die Fürsten und ihre Behörden interessierten sich bis zum Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts sehr wenig für die Details der innerjüdischen Organisation, soweit nicht gerade ihre fiskalischen Interessen berührt wurden.[4]

Derselbe Geist, der im Widerstand der selbständigen territorialen Gewalten gegen jede Einmischung von außen in ihre internen Angelegenheiten zum Ausdruck kommt, herrscht auch in jeder Landjudenschaft - sie ist eifrig bestrebt, ihre eigenen,

autonomen Selbstverwaltungsorgane zu entwickeln. Die Systeme ihrer detaillierten Statuten, alle Bereiche des jüdischen Lebens erfassend, sind der Rahmen für ein selbständiges jüdisches Leben innerhalb der Landesgrenzen. Sie reflektieren einerseits das zahlenmäßige Anwachsen und die größere Stabilität der jüdischen Gemeinden und auf der anderen Seite das Erstarken der zentralistischen Tendenzen der absolutistischen und merkantilistischen Staaten. Die Schutzgelder, die bis dahin von jedem Juden aufgrund individueller Schutzbriefe direkt an die fürstliche Kasse gezahlt werden mußten, wurden jetzt von der Gemeinschaft einkassiert und in einer Pauschalsumme abgeführt.[5] Die Schaffung und Entwicklung eines jüdischen „Landtages" aller Familienhäupter in jedem Territorium, der in festen Zeitabständen zusammentritt (um die Steuerbeiträge festzusetzen, Statuten zu formulieren und Verordnungen zu erlassen, Rechnungen zu prüfen und neue Organe zu wählen), eines engeren Vorsteherkollegiums (oft „Kleiner Rat" genannt), des Amtes des Landrabbiners und - zuweilen - das eines Fürsprechers, Syndikus bzw. Obervorstehers: dies bedeutet die Zentralisierung der legislativen, gerichtlichen und administrativen Befugnisse der Landjudenschaften und kann gleichsam als die Antwort der jüdischen Gemeinschaft auf die Aufgaben, mit denen die Epoche sie konfrontierte, gewertet werden.

Ein großer Teil der Funktionen, die früher die großen Gemeinden und ihre auch für die weitere Umgebung zuständigen Rabbinatsgerichte erfüllt hatten, war auf die Landjudenschaften übergegangen und zwar mit Hilfe der gleichen Organe: Vorsteher (jetzt Landesvorsteher), Untervorsteher, Beisitzer, Wahlmänner, Statutenentwerfer, Steuereinschätzer und Kollektoren, Verwalter der Almosengelder und Rechnungsrevisoren. Die besoldeten Beamten waren der Landschreiber oder -sekretär und der Landbote. Der Landrabbiner (hebr. *Aw-Beth-Din* = Präsident des jüdischen Gerichtshofes, nach seiner vornehmsten Funktion, genannt), obwohl formal Beamter, genoß eine besondere Stellung als religiöser Führer der Gemeinschaft und als ihr Richter in allen innerjüdischen Streitfällen und Klagen „Jud contra Jud" - zumindest als erste Instanz - mit behördlicher Genehmigung.[6]

## II. Quellen zur Geschichte der hessen-darmstädtischen Landjudenschaften

Wenige Landjudenschaften und ihre Institutionen sind bisher einer eingehenden Untersuchung gewürdigt worden.[7] Im Gegensatz zu den ausführlichen Darstellungen des jüdischen Landtages in Hessen-Kassel[8] ist so gut wie nichts über dieses Phänomen in Hessen-Darmstadt geschrieben worden. Die ersten Nachrichten darüber in der Literatur finden sich in Gatzerts 1771 erschienenen lateinischen Abhandlung über das Recht der Juden in Hessen und insbesondere Hessen-Darmstadt.[9] Kapitel 31 trägt die Überschrift „De Comitiis Provincialibus Judaicis in Hassia"[10] und es behandelt die Landtage der Juden in den beiden hessischen Landgrafschaften Darmstadt und Kassel. Leopold Katz hingegen, der zu Beginn dieses Jahrhunderts die für die Juden im Großherzogtum Hessen geltenden staatskirchenrechtlichen Grundsätze zusammenstellte,[11] widmete nur der historischen Entwicklung der Judenlandtage in Oberhessen einen besonderen Absatz.[12]

Die Landgrafschaft Hessen-Darmstadt entstand im Jahre 1567 infolge der Erbteilung nach dem Tode Philipps des Großmütigen. Seit der Zeit des Dreißigjährigen Krieges bis zu den großen territorialen Änderungen, die der Reichsdeputationshauptschluß von 1803 mit sich brachte, bestand sie aus verschiedenen verstreuten Gebieten, die keinerlei territorialen Zusammenhang miteinander hatten.[13] Am bedeutendsten darunter waren südlich des Mains die Obergrafschaft Katzenelnbogen (die Gegend um Darmstadt) und nördlich des Mains Teile der Niedergrafschaft Katzenelnbogen, die Herrschaft Eppstein und das Oberfürstentum (= Oberhessen, die Gegend um Gießen).[14] Den zentralen Verwaltungsbehörden unterstanden Kanzleien in Darmstadt und in Gießen,[14a] und dementsprechend hatten sich auch die Juden der verschiedenen Gebiete in zwei getrennten Korporationen organisiert, *Medinat Hessen-Darmstadt Obergrafschaft* und *Medinat Gießе'* oder *Kahal Gießе'* genannt, jede mit einem eigenen Landtag. Bei Angelegenheiten hingegen, die alle Juden der Landgrafschaft angingen, wie z. B. die gemeinsame Abführung der Steuergelder, kamen die Vorsteher beider Landjudenschaften zu gemeinsamen Sitzungen und Beratungen zusammen.

Jener Teil des Archivs der jüdischen Gemeinde Darmstadt, der ihre Vernichtung in der Zeit des Nationalsozialismus überstanden hat, befindet sich heute im Zentralarchiv für die Geschichte des jüdischen Volkes in Jerusalem.[15] Seine älteren Bestände entstammen dem Archiv der Landjudenschaft, das dem Gemeindearchiv im 19. Jahrhundert einverleibt worden war. Zu seinen wichtigsten Stücken gehören das „Gemeindebuch Nummer 5492",[16] das die landjudenschaftlichen Protokolle aus den Jahren 1735–1776 enthält, sowie das „Kontobuch der Landjudenschaft der Obergrafschaft Hessen-Darmstadt" für alle Familienhäupter der Obergrafschaft Katzenelnbogen und der Herrschaft Eppstein, 1723–1740.[17]

Das reiche amtliche Material zur Geschichte der Landjudenschaft im Staatsarchiv Darmstadt verbrannte fast völlig im Jahre 1944.[18] Zum Glück blieb das Kopierbuch der Judenordnungen und Dekrete, das im Jahre 1752 angelegt worden war, verschont,[19] und zwar in den Materialien und Abschriften der „Höpfnerschen Sammlung".[20] Im Hauptstaatsarchiv Wiesbaden liegt etwas Material zur Geschichte der Juden in der Herrschaft Eppstein, und in den Beständen des ehemaligen Gesamtarchivs der deutschen Juden in Berlin fanden sich maschinenschriftliche Abschriften amtlicher Dekrete und Verordnungen, die der Notar S. Guggenheim aus Offenbach am Main im Jahre 1930 für das Gesamtarchiv angefertigt hatte.[21] Das amtliche Material zur Geschichte der Juden im Oberfürstentum ging gleichfalls im Kriege zugrunde,[22] während über interne jüdische Unterlagen für dieses Gebiet nichts bekannt ist und unsere Hauptquelle daher weiterhin Leopold Katz[23] bleibt. Dieser fragmentarische Charakter des Quellenmaterials bringt es mit sich, daß die Darstellung der verschiedenen Organe und Aktivitäten der hessen-darmstädtischen Landjudenschaften etwas ungleichmäßig und unausgeglichen ausfallen wird und aus diesem Grunde das Schwergewicht auf den Landtagen und Vorstandssitzungen liegen wird.

## III. Die jüdische Gemeinschaft in Hessen-Darmstadt

Landgraf Georg I. (1567–1596), der Begründer der Linie Hessen-Darmstadt, erbte im Jahre 1583 das Kerngebiet des späteren Oberfürstentums und erließ zwei Jahre später die erste hessen-darmstädtische Judenordnung, die der seines Vaters Philipp vom Jahre 1539 ähnelte.[24] Da es in der Umgegend von Darmstadt, der ehemaligen Obergrafschaft Katzenelnbogen, damals nur eine geringe Anzahl von Juden gab, so ist es nicht ausgeschlossen, daß zwischen dem Anfall der oberhessischen Ämter an Darmstadt und dem Erlaß der Judenordnung von 1585 ein Zusammenhang besteht. Unter Georgs Sohn und Nachfolger Ludwig V. (1596–1626) beginnt der Zug der Juden von den Dörfern in die Städte, wohl mitverursacht durch die Unsicherheit infolge der Kriegswirren.[25] Georgs II. Judenordnung vom Jahre 1629 bildete, mit unbedeutenden Änderungen, die Grundlage für alle künftigen Judenordnungen bis zu ihrer letzten Erneuerung im Jahre 1778.[26] Nach seinem Tode wurden die oberhessischen Juden, wie bereits in seinem Testament empfohlen und entsprechend der Forderung der Städte, aus diesen ausgewiesen (1662). Wer nicht aus dem Territorium zog oder von adeligen Herren aufgenommen wurde, mußte wieder auf dem flachen Lande Zuflucht suchen.[27] Am Ende des 17. und zu Anfang des 18. Jahrhunderts gelingt es jedoch manchen wieder in den Städten Fuß zu fassen. Im Jahre 1713 gibt es im ganzen Oberfürstentum 120 Schutzgeldzahler in 17 Ämtern - davon 44 in Gießen und 10 in Butzbach –, jedoch mit Ausschluß jener im Schutz der adeligen Gerichtsherren.[28] Die letzteren gehörten der Landjudenschaft nicht an, die Judenordnungen fanden auf sie keine Anwendung, sie trugen zu den Steuerlasten der Landjudenschaft nicht bei und erschienen daher auch nicht auf den Landtagen.[29]

Die Schutzbriefe wurden individuell erteilt, gebunden an den Nachweis eines Mindestvermögens von 600 Gulden, sowie an die Fähigkeit Deutsch lesen und schreiben zu können (1728, 1737).[30] Die Errichtung neuer Synagogen war ihnen untersagt.[31]

Auf der Frankfurter Versammlung von 1603, die von Rabbinern und Vorstehern einer großen Anzahl von Judenschaften der näheren und weiteren Umgebung beschickt wurde, waren die Juden der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt - im Gegensatz zu denen von Hessen-Marburg - nicht vertreten.[32] Es ist daher anzunehmen, daß ihre Zahl damals so gering war, daß sie sich noch keine Organisation auf Landesebene geschaffen hatten.

Bereits in der Judenordnung Landgraf Philipps von 1539 wurde den Juden befohlen, „daß sie zue den Predigern, die man ihnen insonderheit verordnen wurd, sampt ihren Weibern und Kindern kommen und Predig hören sollen undt wollen".[33] Ein Jahrhundert später verordnete Georg II., „daß die Juden zu verschiedenen Zeiten des Jahres an einem gewissen Ort zusammenkommen und denselben von einem Pfarrer eine Sermon aus Gotteswort zu ihrer Bekehrung gehalten werden soll" (1642).[34] Die Akten mit den Berichten über diese mit Gewalt erzwungenen Versammlungen sind im Zweiten Weltkrieg verbrannt und nur ein kurzes Inhaltsverzeichnis blieb erhalten, das die Aktentitel aufführt.[35]

Neben diesen in den vierziger Jahren von der Obrigkeit verfügten Versammlungen muß es auch bereits solche gegeben haben, die von den Juden selbst initiiert

wurden. Wir besitzen aus dieser Zeit ein von einem jüdischen Steuereinnehmer aufgestelltes Verzeichnis von eingenommenen Beiträgen, dessen Datum (hebr. „Mittwoch, 9. Tewet 403 [= 31. Dez. 1642] is' der Zettel geschrieben")[36] in dieselbe Jahreszeit fällt, zu der im 18. Jahrhundert normalerweise die Landtage abgehalten zu werden pflegten, auf denen die Steuern umgelegt und Rechnung abgelegt wurde.

Aus eben dieser Zeit stammt ein Urteil des Wormser Rabbiners Schimschon (Samson) Bacharach in einem Streit zwischen den Vorstehern der „landgräflich hessischen Judenschaft" *(B'nej Medinah Hessen Landgraf)* und den Juden im hessisch-pfälzischen Kondominium Umstadt[36a] über Steuerangelegenheiten. Das Urteil ist datiert (hebr.) „12. Kislew 411 [= 27. Nov. 1650] auf dem Gemeindetag,[37] hier im Dorfe Rüsselsheim".[38] In dieser Urkunde werden u.a. die Versammlung der Landjudenschaft (d.h. der Landtag), die Wahl ihrer Vorsteher und die Vermögensschätzung der Familienhäupter zum Zwecke der Steuerumlage „wie ehedem" erwähnt. Bei diesem „Gemeindetag" scheint es sich bereits um einen richtigen Landtag der gesamten Judenschaft zu handeln und zweifellos haben wir hier eine bereits seit längerer Zeit bestehende Organisation vor uns, die nicht von der Regierung aufoktroyiert, sondern eine Schöpfung der jüdischen Gemeinschaft ist. Das beweist eine Akte aus dem Jahre 1670 mit dem Titel „Verbotenes Judenkonvent zu Rüsselsheim".[39]

Die Anzahl der Juden in der Mitte des 17. Jahrhunderts war gering. Die bereits erwähnte Abrechnung der zwei Steuerkollektoren von 1642 und 1645[40] führt außer drei Familienvätern und einem Junggesellen in Umstadt, also im Osten der Obergrafschaft, noch sieben Ortschaften im Westen, von Norden nach Süden, einschließlich Darmstadt,[41] mit 12 Namen auf. Ferner werden zwei weitere Kollektoren erwähnt, so daß wir für die gesamte Obergrafschaft wohl zumindest die doppelte Anzahl von Juden annehmen dürfen. Auf jeden Fall vermittelt die Liste einen Begriff von der breiten Streuung der wenigen Judenfamilien im Lande und deren geringer Zahl - auch wenn es vielleicht zusätzlich noch Juden gegeben haben mag, die keine Steuern schuldig waren. Im Jahre 1713 werden 159 Steuerpflichtige aufgezählt, darunter 36 in der Herrschaft Eppstein und im Amt Braubach;[42] 1723: 185;[43] 1725: 191 (in 59 Ortschaften);[44] 1740: 228;[45] 1746: 233 (in 60 Ortschaften), deren steuertragendes Vermögen auf 270000 Gulden geschätzt wurde;[46] 1784: 267[47] und 1802: 346 (in 67 Ortschaften) mit einem veranschlagten Vermögen von 333000 Gulden und einem jährlichen Steueraufkommen von 2300 Gulden.[48] Diese Zahlen verdeutlichen das Anwachsen der jüdischen Gemeinschaft und ihre geographische Verbreitung im Laufe des 18. Jahrhunderts.

## IV. Der Landtag, seine Entwicklung und seine Aufgaben

### 1. In der Obergrafschaft und der Herrschaft Eppstein

Die früheste urkundliche Erwähnung eines jüdischen Landtages im Gebiet der ehemaligen Obergrafschaft Katzenelnbogen in amtlichen Dokumenten rührt aus dem Jahre 1686. Damals wurde auf Ansuchen der Vorsteher dem Rentmeister zu

Dornberg und dem Zentgrafen zu Wolfskehlen befohlen, ihnen auf der bevorstehenden Zusammenkunft der Judenschaft zu Wolfskehlen oder Stockstadt - wegen Ansetzung schuldiger Gelder und gemeinen Abgaben - gegen Ungehorsame und Straffällige Amtshilfe zu bieten, die Strafen einzutreiben und darauf zu achten, daß nicht gegen die Judenordnung verstoßen werde.[49] Bereits ein Dreivierteljahr danach fand ein weiterer Landtag in Eberstadt bei Stockstadt statt.[50]

Bis zum Ende des 17. Jahrhunderts gehörten die Juden der Herrschaft Eppstein dem Verband der Juden in der Obergrafschaft Katzenelnbogen nicht an. Vor der Verpfändung der Herrschaft im Jahre 1667[51] zahlten die dortigen Juden ihre Steuern gemeinsam mit denen des Oberfürstentums; danach führten sie sie direkt an die Regierung in Darmstadt ab, von der sie, mit Rücksicht auf ihren geringen Handel, nicht hoch besteuert wurden. Im Jahre 1697 wandten sich die landjudenschaftlichen Vorsteher der Obergrafschaft in Darmstadt an die Regierung mit der Bitte um Anschluß der eppsteinischen Juden und ihre Zuziehung zu den Steuerlasten. Die Eppsteiner Juden, um ihre Meinung gefragt, waren einverstanden unter der Bedingung, daß ihnen zugestanden würde, einen Vorsteher wählen zu dürfen, der ihre Interessen bei der Vermögensschätzung und Steuererhebung vertreten würde.[52] Außer den eppsteinischen Juden - die im Jahre 1725 22 steuerzahlende Familien in neun Orten zählten[53] - gehörten zur Landjudenschaft die Juden der Ämter Braubach und Ems (südlich der Einmündung der Lahn in den Rhein), damals zehn Steuerzahler in drei Ortschaften.[54]

Der Landtag im Jahre 1701 tagte wieder in Eberstadt,[55] doch waren die Eppsteiner Juden abwesend; auch weigerten sie sich die Steuern mitzutragen, so daß die Obrigkeit genötigt war einzugreifen.[56] Die Teilnahme der Schutzjuden an den Landtagen wie auch die Anerkennung der Autorität ihrer Vorsteher ließen zu wünschen übrig und die Regierung mußte daher ein besonderes Dekret erlassen (7. Mai 1701), in dem ihnen befohlen wurde, sich auf dem Landtag einzufinden und sich gegen ihre Vorsteher gebührlich zu benehmen. Die Beamten wurden angewiesen, etwaige von der Judenschaft angesetzte Strafen einzutreiben.[57] Bis zum Jahre 1720 sind keine weiteren Landtage belegt, doch besteht kein Grund anzunehmen, daß sie nicht in festen Abständen abgehalten wurden. In jenem Jahre sollte er in Groß-Gerau stattfinden, und die Regierung hatte die Beamten angewiesen, den Vorstehern Amtshilfe gegen Ungehorsame zu leisten und Strafen zu kassieren. Außerdem sollten sie „auch von allem hinwieder berichten, denen Juden aber unter sich die geringsten speciem jurisdictionis ... nicht gestatten".[58] Wenn dieser Landtag wirklich Ende 1720 zusammentrat, so fand der nächste bereits nach zwei Jahren wieder am selben Orte statt.[59] Im folgenden halben Jahrhundert, bis in die siebziger Jahre des 18. Jahrhunderts, sind regelmäßige Tagungen der Landtage belegt, und zwar in Abständen von drei, später vier Jahren, normalerweise in den Wintermonaten, „weilen nach unserer Meinung zu dieser Zeit den Juden zum möglichsten und nit incommodirlich fallten".[60]

Aufgrund der vorliegenden Quellen wurden 13 Landtage in den Jahren von 1722 bis 1776 gehalten[61] (der auf den 7. Januar 1744 angesetzte fand nicht statt[62]), doch wissen wir nichts über die Landtage im letzten Viertel des 18. und zu Anfang des 19. Jahrhunderts. Wohl heißt es u.a. in der Bekanntmachung vom 25. Oktober 1783

über die Ernennung des Regierungsrats Georg Konrad Stockhausen zum beständigen Kommissar zu den Angelegenheiten der Darmstädter Stadt- und Landjudenschaft, daß er „denen Juden Land-Tägen jederzeit beiwohnen, dabei besonders auf die billige und verhältnismäßige Steueranlage eines jeden Individui Rücksicht nehmen, die richtige Rechnungsablage besorgen, ... auch über alle Hauptveränderungen und neue Veranstaltungen in Collegio Regimini zu näherer Beleucht- und Genehmigung oder deren Einholung den beständigen Vortrag tun solle".[63] In Stockhausens Bericht vom 30. August 1784 werden die zu Anfang des Jahres erlassenen neuen Vorschriften wegen der Landtage erwähnt.[64] Andererseits stellt du Thil 1809 in einem Gutachten fest: „Die Prüfung und Abschätzung des Vermögens eines jeden geschieht auf dem Juden-Landtag, welcher in Starkenburg zu Gross-Gerau, in [Ober-] Hessen zu Wieseck abgehalten wird. Da dieselben von der Gesamtheit der Juden nicht mehr besucht werden, so wohnen nur noch die Vorsteher und Deputierte bei."[65] Aus den erhaltenen Dokumenten geht nicht hervor, ob der Landtag von 1776 wirklich der letzte war (die letzte Eintragung im Protokollbuch ist vom 11. Siwan [5]536 (= 29. Mai 1776) datiert[66]), denn es fehlen auch Einträge über einige der früheren Landtage. In dieser Zeit übernimmt jedoch die Regierung die Kontrolle über die Steuereinschätzung und -erhebung. In einer Verfügung vom 19. November 1788 wird jedem der elf jüdischen Deputierten befohlen, an einem bestimmten Tag mit den Erhebregistern vor der fürstlichen Kommission in Darmstadt zu erscheinen, „um die fürs künftige Jahr sich ergebenden Ab- und Zugänge in demselben wahren zu können, auch hat derselbe die in diesem Jahr neu zugegangenen - und diejenige Juden, deren Steuerkapital zu erhöhen oder zu vermindern ist, mit hierher zu bringen".[67] Ähnliche Verfügungen ergingen in den folgenden Jahren regelmäßig.[68] Ein derartiges Heberegister hat sich erhalten. Es wurde „von Commissionswegen" am 3. Januar 1785 für den Erheber der jüdischen Steuern in Großzimmern ausgestellt und war bis 1808 in Benutzung. Die deutsche Instruktion[69] ist von Stockhausen unterschrieben. Das eingenommene Geld wird an den Obereinnehmer abgeliefert, Veränderungen in der Zahl der Juden oder in ihrem Vermögen sind jedoch der Kommission zu berichten.[70] Es wird hier also eine Entwicklung sichtbar, die mit der bereits erwähnten Bekanntmachung von 1783 und Stockhausens Vorschlägen von 1784 in Zusammenhang zu stehen scheint.[71]

Diese Praxis wurde zumindest bis 1821 befolgt, als die Juden nach der Verfassung von 1820 grundsätzlich die Möglichkeit erhielten, hessische Staatsbürger zu werden,[72] doch waren die Bedingungen von der Masse nicht zu erfüllen, so daß sie zumeist Schutzjuden blieben. Ihre volle politische und bürgerliche Gleichstellung erfolgte erst durch das Gesetz vom 2. August 1848.[73]

## 2. Der Landtag im Oberfürstentum

Die oberhessischen Juden hielten ihre eigenen Landtage ab. Zu Beginn der vierziger Jahre des 17. Jahrhunderts wurden die Juden von der Regierung gezwungen, sich zu Bekehrungszwecken zu versammeln. Eine derartige Zusammenkunft ist erstmals für den 2. November 1643 in Gießen bezeugt.[74] In einem Dekret der Regierung zu Darmstadt an die Räte in Gießen vom 26. Januar

1720[75] heißt es, daß die Vorsteher des Oberfürstentums „zu Regulirung ihres Steuerquanti und anderer herrschaftlicher Giften eine Zusammenkunft halten wollen" und sich deswegen gemeldet hätten. Gleichzeitig mit der Erlaubnis hierzu wird den Ortsbeamten aufgegeben darauf zu achten, daß „sich die Judenschaft bey sothaner Zusammenkunft einiger Jurisdiction aber nicht anmaßen möge", auch den Vorstehern Amtshilfe zu bieten gegen diejenigen, „so sich in Entrichtung ihrer Schuldigkeiten säumig, bey der Zusammenkunft im Einfinden widrig, oder dabey gegen die Vorsteher und Baumeistere ohngebührlich bezeigen und aufführen und deswegen straffällig befunden werden", und vor allem von den Vorgängen zu berichten.

Über einen Landtag in Gießen Ende Oktober 1729 erfahren wir aus einem jüdisch-deutschen Brief,[76] und in einem Rechnungsbuch sind unter dem 7. Tewet [5]494 (= 13. Dez. 1733) 40 Gulden als Ausgabe eingetragen „den Herren Vorstehern Ausgaben nach Gießen auf den Landtag".[77] Katz[78] stellt bereits fest, daß sich der Ursprung der Landtage im Oberfürstentum nicht mit Sicherheit feststellen läßt, nimmt aber, darin Munk[79] folgend, an, daß sie bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts zurückgehen. Aufgrund des ihm damals zugänglichen Aktenmaterials ergibt sich, daß Landtage in den Jahren 1761, 1769, 1786, 1799, 1816 und 1824 in Wieseck stattgefunden haben.[80] Diese Liste ist gewiß unvollständig, denn so fand z. B. auch am 10. November 1766 dort ein Landtag statt[81] und am 7. Mai 1810 in Gießen ein Kongreß der Vorsteher, Baumeister und Gelderheber unter Vorsitz der Gießener Stadtbeamten, um Rechnung zu legen und den Steuerstock zu rektifizieren.[82] Die erwähnten Jahreszahlen erlauben uns jedenfalls ihnen zu entnehmen, daß die Landtage im Oberfürstentum nicht in den gleichen Jahren wie in der Obergrafschaft stattfanden.

Nach Bodenheimer,[83] die die einschlägigen Akten[84] noch vor der Vernichtung im Zweiten Weltkrieg einsehen konnte, versammelten sich die oberhessischen Juden alle drei Jahre in dem Dorfe Wieseck bei Gießen, während sie nach Katz[85] zu Anfang jährlich, später in größeren Abständen dort zusammenkamen. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts wurden die Landtage auch hier nur noch von Deputierten besucht. Trotz intensiver Bemühungen war es der Regierung nicht gelungen, die Juden der adeligen Gerichtsherren zur Beteiligung an den Gesamtheitsabgaben und zum Erscheinen auf den Landtagen zu bringen. Aus diesem Grunde verzichtete man auf die Wiedereinberufung eines neuen Landtags in den ersten Jahren des 19. Jahrhunderts, obwohl die Juden darüber klagten, daß der 1799 festgelegte Steuerstock den veränderten Vermögensverhältnissen nicht mehr entspräche.[86] Ursprünglich wurden die Landtage vom Fürsten, später von der Regierung zu Gießen berufen.[87]

## V. Die Behörden und der Landtag

Die wenigen Nachrichten, die sich über die Versammlungen, die von der Regierung in den vierziger und fünfziger Jahren des 17. Jahrhunderts einberufen wurden, erhalten haben, lassen klar erkennen, daß ihr Zweck kein fiskalischer war. Die Juden

wurden lediglich gezwungen, die Predigten der Missionare bzw. die Verlesung der Judenordnung anzuhören. Andererseits wissen wir nicht, ob die Landtage dieser Zeit – wie z. B. der 1650 in Rüsselsheim gehaltene[88] –, auf denen die Juden ihr Vermögen durch eigene Schätzer feststellen ließen, bereits unter Mitwirkung der Behörden bzw. Anwesenheit von Beamten stattfanden. Sicher ist lediglich, daß jene die Erlaubnis dazu geben mußten.

In der Verordnung, die auf Ansuchen der Landjudenschaftsvorsteher am 29. Oktober 1686 an den Rentmeister zu Dornberg und den Zentgrafen zu Wolfskehlen erging,[89] heißt es ausdrücklich: „wegen Ansetzung der Judenschaft schuldiger herrschaftlicher Gelder und gemeinen Gifften bevorstehender Zusammenkunft der Judenschaft in der Obergrafschaft Catzenelnbogen". Die Beamten sollen den Vorstehern Amtshilfe bieten, „zumalen aber zusehen und beobachten ... daß darbey gegen die Judenordnung nicht[s] vorgehen oder verhanget werde". Als 1687 in Eberstadt ein Landtag gehalten wurde, erhielten der Zentgraf und der Schultheiß 2 Gulden für ihre Mühewaltung.[90] Die Verfügung von 1701[91] schärft den Juden das Einfinden bei den Zusammenkünften und den Gehorsam gegen Vorsteher und Baumeister ein, während die von 1720[92] derjenigen von 1686 im Wortlaut gleicht, abgesehen von geringen Zusätzen, deren wichtigster die Pflicht der Beamten betrifft, über alle Vorgänge auf dem Landtag zu berichten.

Die Ausschreiben für die Landtage ergingen von der Landjudenschaft an die einzelnen Schutzjuden.[93] Da die Regierung größtes Interesse an möglichst vollzähliger Anwesenheit der Juden hatte, so gewährte sie die Bitte der Vorsteher, diejenigen Juden, die durch fremde Gebiete reisen mußten, um nach Groß-Gerau zum Landtag zu kommen – wie z. B. die aus den Ämtern Eppstein und Braubach – von der Zahlung des Leibzolls zu befreien.[94] 1743 wurde verboten, die Landtage an Sonn- und christlichen Feiertagen zu halten oder an ihnen anzureisen.[95] Die Anwesenheit eines amtlichen Kommissars auf dem Landtag in Groß-Gerau ist erstmals für 1752 bezeugt. In seinem Bericht beklagt sich dieser, daß, obwohl die Judenschaft auf den 11. Dezember geladen gewesen sei, der Landrabbiner erst am Dienstag (= 12. Dezember) gegen Abend eingetroffen wäre und dadurch viel kostbare Zeit verloren und die fürstliche Kommission verächtlich gemacht worden sei. Dann weigerte sich der Landrabbiner, die Versammlung im Quartier des Kommissars abzuhalten und versuchte es bei dem Herkommen zu belassen, d. h. bei ihm auf seiner Stube zusammenzukommen, mit dem Resultat, daß der Kommissar zur Versammlung in die Synagoge kam.[96]

Nach Gatzert,[97] der die Praxis seiner Zeit beschreibt – sein Buch erschien 1771 –, ging die Initiative zur Abhaltung eines Landtages von den Vorstehern aus, die sich mit einer schriftlichen Bitte an die Regierung wenden mußten, zusammen mit Angabe des Zweckes der Versammlung. Die Regierung erließ daraufhin einen Befehl, den Landtag zu einem bestimmten Termin abzuhalten[98], und ernannte dann einen Kommissar, der den Landtag leitete und auf Ruhe und Ordnung achtete. Die lokalen Beamten hatten die Juden – und zwar Familienväter, Witwen und Junggesellen – anzuhalten, am festgesetzten Tag zu erscheinen oder 20 Taler Strafe zu gewärtigen. Ausgebliebene hatten dem Rabbiner und den Vorstehern einen legitimen Grund für ihr Fernbleiben anzugeben.[99]

Im Jahre 1783 wurde ein beständiger Kommissar für die Angelegenheiten der Darmstädter Stadt- und Landjudenschaft ernannt, der ihre Direktion zu führen und den Landtagen beizuwohnen hatte.[100] Seine Besoldung in Höhe von 50 Gulden erfolgte aus der Landjudenschaftskasse.[101] Am 9. Januar 1784 legt dieser Beamte (Stockhausen) einen Bericht vor, der die Grundlage für neue Verordnungen zur Regelung der Landtage bilden sollte,[102] und 1785 unterschreibt er bereits namens der Landjudenschaftskommission,[103] der die Vorsteher unterstellt waren und die bis zur Auflösung der Korporation in ihrer alten Form bestand.[104]

Im Oberfürstentum herrschten ähnliche Verhältnisse. Nach Festsetzung des Landtages erließ die Regierung zu Gießen ein „General-Ausschreiben" an sämtliche fürstlichen Beamten mit der Aufforderung, dafür Sorge zu tragen, daß alle in ihrem Amte wohnenden Schutzjuden auf dem Landtage zu Wieseck erschienen, um ihre „praestanda zu praestiren und Rückstände abzuführen". Außerdem wurden die Beamten angehalten, den Juden einen „Frey Zollschein" auszustellen, damit sie „bey allen Zollstätten frey pass- und repassieren mögten".[105] Die Landtage fanden auch hier unter Leitung eines fürstlichen Beamten statt. Im Bericht der Gießener Regierung vom 16. Oktober 1787 heißt es: „Der Beamte ist vornehmlich in der Absicht dabey, damit alles in Ordnung und Ruhe hergehen, die Rabbiner und Judenschaft sich keine Gerichtsbarkeit anmaßen möge[n], und die unter ihnen etwa vorfallenden Streitigkeiten sofort geschlichtet, der Betrag der Rechnungseinnahmen und Ausgaben, auch der Schulden notiert werden".[106] Die Aufgabe des Landtages ist, nach derselben Quelle, eine rein fiskalische.[107]

Im Gegensatz zur Regierung, die im jüdischen Landtag lediglich ein Werkzeug zur Erreichung ihrer fiskalischen Ziele sah, war die Judenschaft selbst weitaus mehr an ganz anderen Aspekten interessiert: der Landtag war vor allem der konstitutionelle Rahmen für die Wahl ihrer Selbstverwaltungsorgane und Abfassung ihrer Statuten; er ermöglichte die Austragung von Streitigkeiten und Ansprüchen zwischen Parteien, und auf ihm wurde die religiöse Leitung der jüdischen Gemeinschaft durch die Wahl der Rabbiner bestimmt. Diese nahmen die Prüfung der Schächter und Fleischbeschauer auf dem Landtag vor.[108]

## VI. Die Finanzen und das Steuerwesen

### 1. Die Schätzung

*a. In der Obergrafschaft*

Das Protokollbuch der Landjudenschaft,[109] in dem die Beschlüsse der Vorsteher verzeichnet sind, die sie auf ihren Sitzungen an den Landtagen faßten, erwähnt die Bestimmungen über Vermögensschätzung (= Festsetzung des *Erech*), die einen so breiten Platz z. B. im Protokollbuch der brandenburg-ansbachischen Landjudenschaft einnehmen,[110] überhaupt nicht. Die Ursache hierfür liegt auf der Hand: das Fehlen von Statuten im hessen-darmstädtischen Protokollbuch.[111] Wir sind daher auf andere Quellen angewiesen, wenn wir uns ein Bild vom Einschätzungsverfahren

machen wollen; wobei wir uns bewußt sein müssen, daß sich nicht alle Details rekonstruieren lassen.

In dem schon erwähnten Urteil von 1650 heißt es bereits, daß die Juden von Umstadt „mit der landgräflichen Judenschaft hinsichtlich der Abgaben und anderer Dinge verbunden sind, und zwar der Vermögensschätzung, der Vorsteherwahl und der Zusammenkunft auf dem landjudenschaftlichen Landtag - alles wie ehedem".[112] Es ist klar, daß hier bereits von einer längeren Tradition die Rede ist, so wie auch in den amtlichen Verordnungen von 1686 und 1720 ausdrücklich gesagt wird, daß der Zweck der Zusammenkunft die „Ansetzung und Austeilung der der Judenschaft schuldiger herrschaftlicher Gelder und Giften" ist.[113] In einem Vergleich vom Jahre 1687 zwischen den hessen-darmstädtischen Vorstehern und denen der kurpfälzischen Landjudenschaft über die Steuern der Umstädter Juden werden die Summen für eine Periode von drei Jahren festgesetzt „von dati (!) an bis negs künftigen (!) beide gemeine Jud'schaft Zu-ander-kunft".[114] Diese spezielle Schätzung, die nicht an einem Landtag vorgenommen wurde, sollte auch drei Jahre lang gültig sein.

In dem Ausschreiben zum Landtag von 1725 - ein Formular, das in künftigen Jahren unverändert blieb - heißt es, daß der Landtag auf den 6. Tewet (= 11. Dez.) festgesetzt worden sei, weil dieser Termin allen bequem erschien, und damit diejenigen, die einen „Schätzungseid" leisten müssen, hinreichend Zeit dafür, d.h. für die Vorbereitung, haben werden.[115] Das Ausschreiben benutzt den Ausdruck *Jom ha-Va'ad* (Landtag), während das Protokollbuch meistens von *Hitva'adut* (Beratungen des Vorstandes) spricht. Tatsächlich liegen die Daten der Beschlüsse, die auf letzteren gefaßt wurden, stets einige Tage später als die für die Landtage festgesetzten Termine.[116]

Im landjudenschaftlichen Kontobuch, das im Jahre 1725 angelegt wurde, ist eine Schätzungseidformel erhalten, und zwar für beide Ehegatten gemeinsam.[117] Eine Verordnung von 1716 bestimmt, daß die Juden „nicht nur ihre Häuser und Crämer [= Läden], sondern auch ihre übrige Nahrung, den Viehhandel und das baare Geld ausgenommen", versteuern müssen.[118] Die Strafe auf falsche Vermögensangabe („verfälschter Erech") war hoch: bis zur Hälfte der Hinterlassenschaft konnte ein „Nachtrag" erhoben werden.[119]

Besondere Vermögenseinschätzer *(Ba'alej Ma'arichim)* werden 1732 und 1749 erwähnt,[120] jedoch ohne Angabe ihrer Zahl. In dem Ernennungsdekret von 1783 für den Regierungskommissar wird ausdrücklich bestimmt, daß er „denen Juden Land-Tägen jederzeit beiwohnen, dabey besonders auf die billige und verhältnismäßige Steuer-Anlage eines jeden Individui Rücksicht nehmen" soll.[121] Zumindest seit 1785 wurden die Veränderungen im Steuerstock jährlich festgestellt[122] und nicht mehr in Abständen von drei oder mehr Jahren. Es scheint, daß seitdem sowohl die Einzelheiten des Haushalts der Landjudenschaft von der Regierungskommission festgelegt werden als auch der Modus der Steuererhebung. Der Kommissar bestätigt außer der Instruktion für die jüdischen Steuererheber auch die in ihren Büchern verzeichneten Steuerkapitalien und jährlichen Anschläge und damit die Schätzung überhaupt.[123] 1784 schlug der Regierungsrat Stockhausen vor, die Juden entsprechend der Höhe ihres Vermögens in Klassen einzuteilen, weil er die übliche Methode, „zumal Handelsleute bis auf 100 Thaler auszuschätzen", für „übertrieben, unmöglich und schädlich" hielt.[124]

Analog dem Usus anderer jüdischer Gemeinden und Landjudenschaften wurde ein Teil der Steuern auf die Vermögen *(Erech)* geschlagen und ein anderer, kleinerer, auf die Familienhäupter (*Raschej ha-Bajit* - eine Art Haushaltssteuer). Aus den Statuten und Protokollen anderer Landjudenschaften wissen wir, daß das deklarierte Vermögen effektiv nur zwei Drittel oder die Hälfte des wirklichen Wertes ausmachte (u.a. als Ausgleich für „faule Schulden") und daß es eine obere Grenze für die Höhe des zu deklarierenden Vermögens gab - eine eindeutige Bevorzugung gerade der kapitalkräftigsten Hausväter.[125]

1768 entfiel auf jedes Familienhaupt ein Betrag von 2 Gulden und 34 Kreuzern und von je 100 Reichstalern (?) wurden 52 Kreuzer erhoben.[126] 1785 war das Verhältnis: *Raschej ha-Bajit* 2 Gulden und 20 Kreuzer (Witwen zahlten nur die Hälfte) und von je 100 Gulden 30 Kreuzer, d.h. ½ Prozent.[127] Dieselbe Proportion ist für die Jahre 1799 bis 1802 belegt,[128] 1805 jedoch wurden die Steuern auf 20 Kreuzer von 100 Gulden (⅓ %) und 1810 sogar auf 12 Kreuzer von je 100 Gulden (= ⅕ %) ermäßigt.[129]

Die Höhe des *Raschej ha-Bajit*-Geldes betrug 1725 offensichtlich 2 Gulden 2 Kreuzer und 2 Pfennig pro Haushalt, denn von 191 Steuerzahlern einschließlich der Witwen in 59 Ortschaften der Ober- und Niedergrafschaft und der Herrschaft Eppstein, auf die insgesamt 1038 Gulden 27 Kreuzer und 2 Pfennig angeschlagen wurden, hatten 55 nur dieses Minimum zu zahlen.[130] 1802 zahlten 337 Familienhäupter in 67 Ortschaften (ohne die Niedergrafschaft), deren Vermögen auf insgesamt 333134 Gulden geschätzt worden war, 2300 Gulden;[131] 1810 betrug das geschätzte Vermögen der Juden in der Obergrafschaft (= Starkenburg) 384300 Gulden,[132] und im Jahr 1825 waren es 661100 Gulden.[133]

### *b. Im Oberfürstentum*

Die Schätzer im Oberfürstentum wurden von den drei Vorstehern und zwei Baumeistern[133a] gewählt und danach von der Regierung bestätigt. Der erste Vorsteher, der gleichzeitig das Amt eines Obereinnehmers versah, hatte die Steuereinschätzung zu überwachen und die Heberegister sowie die Rechnung über Einnahmen und Ausgaben zu führen. Als Obereinnehmer hatte er allen Vorstehern und Gelderhebern einen Auszug der auf den Landtagen festgesetzten Steuern zum Zwecke des Inkassos auszufertigen. Glaubte jemand, die von ihm geforderten „herrschaftlichen oder gemeinen" Gelder überhaupt nicht oder nicht in der verlangten Höhe schuldig zu sein, so konnte er seine Beschwerde beim fürstlichen Oberbeamten zu Gießen zur Entscheidung vorbringen.[134]

Der Anteil der oberhessischen Juden an den gemeinsamen Steuern wurde von ihnen den Vorstehern in Darmstadt übergeben. Aufgrund eines (früheren ?) Vergleiches betrug ihr Anteil am gesamten Steueraufkommen im Jahre 1724 39%;[135] im Jahre 1726 wurde ihre Beteiligung an den Post-, Silber- und Wachsgeldern aufgrund behördlicher Verordnung auf 97 Gulden 18 Kreuzer und 1 Pfennig festgesetzt.[136] Auch später scheinen sie feste Beträge gezahlt zu haben: von 1768 bis 1776 beteiligten sie sich an den Pferdegeldern, die jährlich 500 Gulden betrugen, mit 187 ½ Gulden.[137]

## 2. Einnahmen, Ausgaben und Schulden

In den drei Jahren zwischen den Landtagen von 1735 und 1738 betrugen die Gesamteinnahmen der Landjudenschaft 6006 Gulden gegenüber Ausgaben in Höhe von 5600 Gulden.[138] Die genaue Höhe der wirklich eingenommenen und ausgegebenen Beträge läßt sich jedoch schwer genau ermitteln, da die Steuererheber die von ihnen verausgabten Beträge von den inkassierten Geldern abzuziehen pflegten.

Für die 7 ½ Jahre von 1768 bis 1776 erscheinen in der Gesamtbilanz Einnahmen - inklusive Anleihen und des Anteils der Gießener - in Höhe von insgesamt 12443.49 ½ Gulden, dazu separat für das Amt Darmstadt weitere 4320.50 ¼ Gulden. Dem gegenüber stehen Ausgaben in Höhe von 12285.44 ¼ Gulden (und für das Amt Darmstadt weitere 4297.2 ¼ Gulden).[139] Die Bilanz für 1786 weist Einnahmen in Höhe von 3826 Gulden aus (davon jedoch nur 1834 Gulden aus Steuern jenes Jahres) gegenüber Ausgaben in Höhe von 3153 Gulden, wovon 1373 Gulden an Zinsen für aufgenommene Kapitalien gezahlt wurden. In diesen Beträgen sind keine Steuergelder enthalten.[140] In einem Memorandum der Vorsteher vom Jahre 1793 heißt es, daß bis dahin jährlich 1900 bis 2000 Gulden eingenommen wurden, wovon jedoch nur 1000 bis 1100 Gulden für laufende Ausgaben und Zinsen benötigt wurden.[141] Bis zum Jahre 1802/03 stiegen die Ausgaben auf 3490 Gulden,[142] um 1809/10 auf 1144 ½ Gulden zu sinken, davon 401 Gulden für Zinsen.[143]

Die Ausgaben der Landjudenschaft setzten sich in erster Linie aus folgenden Positionen zusammen: Besoldung des Landrabbiners und Miete für seine Amtswohnung, Honorare des Regierungskommissars, des Landschreibers und des Landboten, Rechnungs- und Revisionsgebühren, Landtagskosten einschließlich Diäten der Vorsteher, Zinsen für aufgenommene Kapitalien, Unterstützung armer und durchreisender Juden, Verköstigung von Gefangenen und Prozeßkosten. Ausgaben für Unterricht und Lehranstalten wurden von jeder Gemeinde separat getragen.[144]

Während des ganzen 18. Jahrhunderts war die Landjudenschaft gezwungen Anleihen aufzunehmen, weil die Einnahmen die Ausgaben nicht deckten. Die fälligen Zinsen bildeten einen beträchtlichen Prozentsatz der Ausgaben. Im Jahre 1726 wurden kleinere Beträge (150, 200, 280 Gulden) von den Vorstehern selbst bis zu vier Monaten zu einem Zinssatz von ½-1% pro Monat ausgeliehen.[145] Eine Liste der Anleihen aus dem Anfang der dreißiger Jahre des 18. Jahrhunderts zeigt, daß die meisten Gläubiger der 10450 Gulden Schulden Nichtjuden waren, und zwar hauptsächlich Regierungsbeamte, und daß der Zinsfuß 5-6% betrug.[146] Im Jahre 1786 war die Summe der Anleihen auf 18875 Gulden angewachsen - davon von zwei Juden nur 1725 Gulden -, die, seit 1753 aufgenommen, größtenteils mit 5% verzinsbar waren.[147] Bis Ende 1795 war die Kapitalschuld auf 11200 Gulden gesunken,[148] wohl ein Verdienst des Regierungsrats Stockhausen, der sich gerade um die Ordnung der Finanzen der Landjudenschaft verdient gemacht hat. 1804 war die Judenschaft nur noch 10500 Gulden schuldig, 1810 waren es 7550 Gulden,[149] und im Jahre 1825 wurden die letzten 1000 Gulden abgetragen.[150]

Schon 1741 war beschlossen worden: „... weil die Landjudenschaft derart mit alten Schulden überladen ist, daß die Zinsen sie effektiv auffressen, so ist beschlossen worden alle Halbjahr von den Juden 500 Reichstaler zu erheben um davon ordinaire und extraordinaire Ausgaben zu bestreiten und vom Überschuß so viel Schulden wie

möglich abzutragen".[151] Fünf Jahre später „haben sie übernommen während drei Jahren von der Gesamtjudenschaft jährlich 2 400 Gulden, in zwei Terminen zu erheben, d.h. alle Halbjahr 1 200 Gulden, nach dem bisher üblichen Modus".[152] Dieser Beschluß wurde 1749 erneuert.[153] Ein Beschluß von 1765 bezüglich der Abtragung der Kapitalschulden besagt, daß testamentarisch vermachte Mitgiften, die ins Ausland gehen, nur zu 50% besteuert werden sollen; Erbschaften jedoch sollen vom vollen Wert „was zu jener Zeit aufs Hundert kommt" zahlen; hinsichtlich Mobilien und Hausrat solle es jedoch in der Hand der Gemeinde stehen, hierin „was vermindern zu können, je nach der Sachlage ..."[154]

Jeder in der Landgrafschaft neu aufgenommene Hausvater hatte der Landjudenschaft ein Eintrittsgeld *(Ma'ot Hakdamah)* zu zahlen, das normalerweise 45 Gulden betrug, in manchen Fällen jedoch um 20 Gulden ermäßigt wurde.[155] Die Judenschaft mußte ihrerseits der Regierung einen „Kautionsschein" für den in den Schutz neu aufgenommenen Juden ausstellen, in dem sie für sein Wohlverhalten bürgt und bestätigt, daß sein Vermögen „sufficient und anrechig seye" und sie das Schutzgeld zahlen würde, wenn er es in einem Jahre nicht täte, „worauf der Emigration halber alsdan weiter Verfügung erfolgen könnte".[156] Zu diesem Zwecke mußte der neue Schutzjude einen Betrag von 50 Gulden bei der Judenschaft deponieren, der mit 6% verzinst wurde. Vor Rückzahlung des Deposits (bei Todesfällen oder Emigration) hatte der Jude den Kautionsschein von der Regierung zurückzuerlangen.[157]

Die für eine Reise durch die Kurpfalz benötigten „Taschengeleite" *(Tijurim)*[158] wurden von der Judenschaft gegen eine jährliche Pauschalsumme erstanden. 1738 wurde beschlossen, daß dieser Betrag auf die die Taschengeleite benötigenden Juden entsprechend der Höhe ihres Vermögensanschlages umgelegt werden sollte und zwar von Minimum 2 bis Maximum 6 Gulden.[159] 1741 kehrte man jedoch wieder zum alten Modus zurück und erhob von jedem den vollen Preis, weil die Judenschaft auf den nicht eingelösten Taschengeleiten sitzengeblieben war und dadurch Schaden erlitten hatte.[160]

## 3. Die Steuererhebung

### *a. In der Obergrafschaft*

Die Steuern wurden durch jüdische Kollektoren erhoben. Ein „Zettel" aus den Jahren 1642 und 1645, enthaltend Namen von Schutzjuden mit ihren Steuerzahlungen, hat sich erhalten.[161] Die Regierung entsprach den wiederholten Bitten der Vorsteher um Gewährung von Amtshilfe bei der Erhebung. Die Beamten wurden angewiesen, den Vorstehern die militärische Exekution gegen säumige Zahler zu ermöglichen.[162]

1741 beschloß die Judenschaft: „... und was die Erhebung der Steuern anbetrifft, so soll sie von den Hausvätern auf dem Lande wie üblich geschehen, und zwar soll der Erheber die aufgrund der ihm übergebenen Liste [einkassierten Gelder] bis auf den letzten Pfennig an den Gemeindekasten in Darmstadt abliefern; wer aber seine Schuld nicht abgetragen hat, soll es auf seiner Rechnung detailliert werden; und wenn sich herausstellen sollte, daß die, von denen er [der Erheber] nicht einkassiert

hat, von ihm aus Parteilichkeit begünstigt worden sind, so ist er verpflichtet unverzüglich zu zahlen, mit Hilfe von Exekution, wie üblich. Und die erhobenen Gelder werden in den Gemeindekasten im Hause des Vorstehers Löb Hayum in Darmstadt gelegt ..."[163] Danach heißt es im Jahre 1752: „Dem Erheber Sußmann Gerau wird befohlen herrschaftliche Gelder ernsthaft einzutreiben, keine Art von Exekution an sich fehlen losen, bei Strafe von 12 Reichstalern an die Obrigkeit."[164]

Nachdem viele Fälle von säumiger Zahlung vorkamen und alle Mittel nichts halfen, wurde dem Landrabbiner im Jahre 1754 auferlegt, sich vor der Vollziehung einer Trauung bei den Vorstehern bzw. dem Erheber des betreffenden Amtes zu informieren, „ob derselbe an die Gemeinschaft nichts schuldig ist" und sofern das der Fall ist, muß er vor der Trauung eine Quittung für die bezahlte Schuld verlangen.[165] Offensichtlich führte auch das Mittel der Vollstreckung nicht immer zum Ziel. Gegen Individuen versuchte man dann mit dem „Ausrufen" *(Hachrasah)* - des kleinen Bannes - in der Synagoge vorzugehen[166] und gegen eine ganze Gemeinde mit einer Art von Bann: „Wegen der Leute von Geinsheim, die in Bezahlung ihrer Steuern säumig sind, ist ein Schreiben an die Gemeinde Gerau, an die [dortige] *Chewrah Kadischah* [Beerdigungsbrüderschaft] 'gangen, diese [säumigen Zahler] von alle' Dingen in landjudenschaftlichen Angelegenheiten zu excludieren, bis selbe dem Steuererheber ihren Antrag[167] würten zahlt haben, bei Strafe von 12 Reichstalern an die Obrigkeit."[168]

Die Anzahl der Steuererheber im 17. Jahrhundert ist schwer festzustellen. Der bereits erwähnte „Zettel" von 1642 und 1645 berichtet uns: „Am Montag, den 3. Cheschwan [5]406 [= 23. Nov. 1645] hab' ich un' mein Kollege Löb verrechnet vor Sanwil Umstadt; behalt Löb an Geldern übrig 20 Gulden 11 Batzen; als verrechnet vom Jahr [5]402 [= 1641/42] sein alle(n) Zettel verrechnet sinter [= sonder = bis auf] der Zettel den mein Bruder Feibesch un' Juspa aufgehoben, haben sie verrechnet, d.h. 20 Gulden 2½ Batz'."[169] In diesem Dokument werden vier Erheber erwähnt (der Schreiber, sein Bruder Feibesch, Löb und Juspa), doch ist anzunehmen, daß außer diesen weitere Erheber tätig waren. Unklar ist auch die Stellung Sanwel (Samuel) Umstadts: war er Obereinnehmer oder Rechnungsrevisor? Im Jahre 1703 wird ein „bestellter Geldaufheber Samuel Umstadt" erwähnt;[170] in einer anderen Quelle (1708) heißt er schlicht *Gowe Medinah* (landjudenschaftlicher Erheber).[171]

Die finanziellen Angelegenheiten der Judenschaft zeichneten sich offensichtlich nicht durch die beste Ordnung aus. 1713 wurde der Regierung vorgebracht, daß die Vorsteher der Ober- und Niedergrafschaft Katzenelnbogen „über die, von denselben zu ihrer gemeinen Nothdurff nach und nach erhebende Gelder, keine ordentliche Rechnung von Einnahm und Ausgab seithero hätten führen, sondern diese nur auf Zettul und Scartequen geschrieben, auch nicht einmal die auf solche Art unordentlich gemachte Rechnung ordentlich abhören laßen, sondern selbige nach der vermeinten Abrechnung zerrißen ..." Um diesem Unwesen zu steuern, wurde daraufhin verordnet, daß 1. diejenigen, die die Vorsteher wählen („Schreiber", d.h. Wahlmänner) „tüchtige, unbefreundete, volljährige und uninteressierte Leute wählen" (und auf Erfordern angeben, für wen sie votiert hätten), 2. alle „Sätze" von den Vorstehern nur in Gegenwart von sechs „der vermöglichsten Juden" und mit deren Konsens, unparteiisch gemacht werden, 3. alles was gesetzt, erhoben und wieder ausgegeben wird, „von einem absonderlich bestellenden gewißenhaften Rechnungsführer, mit Beyset-

zung Jahres und Tages ordentlich in Rechnung gebracht", 4. die Rechnung im Beisein der Vorsteher und der erwähnten sechs „Vermöglichsten" abgehört, von allen unterschrieben und das Exemplar wohl aufgehoben werde, und 5. diese Verordnung bei 50 Taler Strafe vor der jedesmaligen Schatzung und Vorsteherwahl vor sämtlicher Judenschaft verlesen werden soll.[172] Drei Jahre später wird der Ausdruck „Vermöglichste" dahin interpretiert, daß die sechs Juden „nicht bloßerdings als vermöglichste von großen Mitteln und Reichtum, sondern haubtsächlich von Alter, Erfahrung, Verstand und sonsten darzu erforderte Capacität angesehen und darfür gehalten werden sollen".[173]

Am 11. Februar 1715 wird dem Hoffaktor Löw Isaak[174] erlaubt, die 3000 Gulden, die er dem Landgrafen für die Befreiung der Juden von den bei ihnen bis dahin zur Verpflegung eingelegten Parforce-Jagdhunden, sowie die 2000 Gulden, die er für die Prolongation der Befreiung von den Pferdegeldern auf weitere 20 Jahre (bis 1739) bezahlt hatte, durch eigene Erheber von der Judenschaft der Obergrafschaft und des Oberfürstentums einzuziehen.[175]

1723 werden acht „Heber" für die sechs Ämter der Obergrafschaft - Darmstadt, Dornberg, Kelsterbach, Lichtenberg, Rüsselsheim, Zwingenberg (später: Seeheim) -, die Herrschaft Eppstein (später: Wallau) und das Amt Braubach erwähnt, und 1740 sind es - ohne Braubach - sieben.[176]

Auf dem Landtag des Jahres 1746 wurden zwei Obereinnehmer und sechs „Erheber auf dem Lande" gewählt, d.h. entsprechend den Ämtern. Im Protokollbuch finden wir darüber folgende Eintragung: „Bei der erwähnten Vorstandssitzung [vom 6. Schwat 5506 = 27. Jan. 1746] wurden, entsprechend der Menge der Bitten, von den Vorstehern und den Untervorstehern, mit Zuziehung der Gemeindevertreter, nach der Majorität der Wahlzettel, zu Einnehmern für die Gesamtheit der Judenschaft gewählt: der gelehrte Herr Hirz Cohen und Herr Aharon Fulda, auf folgende Art, und zwar, daß der Kasten der Erheber in der Gemeindestube hier in Darmstadt stehen soll und zu diesem Kasten zwei Schlüssel vorhanden sein sollen und jeder der Einnehmer soll einen Schlüssel dazu haben. In diesen Kasten sollen die eingenommenen Gelder gelegt werden, sowie ihr Rechnungsbuch und die Quittungen, die zu ihren Rechnungen gehören. Die Erheber vom Lande sind verpflichtet, ihnen die erhobenen Gelder gegen, von beiden [Ober-]Einnehmern unterschriebene, Quittung abzuliefern. Und an jedem Landtag müssen die [Ober-]Einnehmer vor sechs Rechnungsprüfern, die wie üblich gewählt werden, Rechnung legen und dann werden ihnen die den Erhebern auf dem Lande ausgestellten Quittungen returniert. Die Vorsteher und Untervorsteher, mit Zuziehung der Beisitzer [= Gemeindevertreter], die dessen würdig sind, dürfen nach ihrem Gutdünken am Landtag zwei neue [Ober-] Einnehmer wählen, oder die alten in ihren Ämtern belassen. Die obigen [Ober-]Einnehmer haben sich verpflichtet, keinerlei Gemeindegelder auszuzahlen, es sei denn gegen eine von drei Vorstehern unterschriebene Anweisung, und auch das nur bis zu einem Betrag von 50 Reichstalern; von 50 Reichstalern an hingegen muß die Quittung von allen Vorstehern unterschrieben sein. Die Auszahlung oder der Empfang von Geldern soll von einem Vorsteher in Gegenwart eines der [Ober-]Einnehmer geschehen und sie sind verpflichtet, das Geld sofort in den Gemeindekasten zu legen, gleichfalls in Gegenwart der beiden [Ober-]Einnehmer. Und alle Schulden, die die Landjudenschaft auf Wechselbriefe und ähnliches hat - diese Wechselbriefe sollen

von allen Vorstehern und Einnehmern unterschrieben werden. Ferner wurden sechs „Einnehmer auf dem Lande" gewählt, die die Steuergelder und andere Abgaben, die die Gemeinschaft betreffen, einkassieren sollen. Sie erhalten [Aufstellungen über] neue und alte Rückstände, die die Juden schulden, damit sie Zwang anwenden können, die alten vor den neuen [Schulden], ohne irgendwelche Begünstigung, einzutreiben, wie im Protokollbuch erläutert - ausgenommen Notfälle, bei denen man Nachsicht üben soll, und sie sollen in der Vorstandssitzung angeben, aus welchen Gründen sie nicht alle Steuern kassiert haben."[177]

Dieselben zwei Obereinnehmer wurden 1749 von den Vorstehern und Untervorstehern mit Zuziehung der Schätzer wiedergewählt;[178] im darauffolgenden Jahr wurde beschlossen, den Geldkasten im Zimmer des Rabbiners Mordechai Halberstadt aufzubewahren.[179] Zwei Jahre danach (1752) beschloß man: „Die Obereinnehmer hier sollen sich under anander ordenlich berechnen und ihre Einnahmen und Ausgaben bis dato in ein Rechnungsbuch inkorporieren, und von jetzt an die Einnahm und Ausgab konjunktive agieren".[180] Zwei Obereinnehmer werden noch 1755 erwähnt; doch ab 1764 ist nur noch von einem *Ober-Gowe-Medinah* (landjudenschaftlicher Obereinnehmer) die Rede. 1777 wird mit Löb Hannover für die Zeit 1768–1776 abgerechnet „für bis dato geführtes Obereinnehmeramt".[181]

Jeder Landeinnehmer hatte ein Büchlein, in das die Vorsteher das steuertragende Vermögen *(Erech)* und das jährliche und vierteljährliche Steuerquantum eines jeden Schutzjuden im Amtsbereich des Einnehmers eintrugen.[182] Von 1785 an sind die Instruktionen auf deutsch, und das Buch wird vom Regierungskommissar unterschrieben.[183] In dieser Zeit geht die gesamte Aufsicht über die Finanzgebarung der Landjudenschaft auf die Regierung über.[184]

Der Landschreiber (= Sekretär) führte ein besonderes Buch, *Pinkas ha-Medinah* (Landbuch), oder *Kahals-Buch* (Gemeindebuch) genannt, in dem jeder Schutzjude ein Kontoblatt hatte, auf dem er einerseits mit der ihm auf dem Landtag angesetzten Steuersumme belastet und nach der Bezahlung auf der Gegenseite erkannt wurde.[185] Daneben wurde ein „Ruckstanden-Register" geführt.[186] Die Rechnung des Obereinnehmers von 1776 ist noch auf jiddisch geführt; ab 1786 jedoch wird die Rechnung für Einnahme und Ausgabe auf deutsch durch den Obereinnehmer geführt und am Schluß vom Regierungskommissar und den Vorstehern bestätigt.[187] Auch die *Erech*-Listen werden jetzt deutsch geführt.[188] Im Jahre 1814 entspricht die Regierung der Bitte der Vorsteher, dem Kommissar die Befugnis zur Vollstreckung für Steuerbeträge, die der Landjudenschaftskasse zustehen, zu geben.[189]

Die Rechnungsrevision erfolgte durch sechs Revisoren entsprechend dem Dekret von 1713.[190] Sie sind wohl die „Sechster", die noch 1770 erwähnt werden.[191] Das Rechnungsbuch des Landschreibers (oder -Einnehmers) enthält einen Eintrag vom 21. Tewet [5]501 (= 9. Jan. 1741), dem Datum des Landtages: „Zur Erinnerung: Wer am Landtag der Judenschaft Rechnung ablegen muß, soll verrechnen: 1. erstens, was in zwei gehoben[en Steuerterminen] Steuer eingangen; 2. was aus drei Jahren gelöstes *Tijurim* [Taschengeleit] eingangen; 3. was nach dem vergangenen Landtag von Individuen an Wechselbriefen so eingelehnt [= ausgeliehen] gewesen, gezahlt un' eingangen; 4. was vor [= für] Gelder aufgenommen worden von vergangenen Landtag bis zu jetzigem Landtag; 5. was vor [= für] Ruckstanden eingangen so wohl wegen Taschengeleite, so noch in der Abrechnung des Abraham Linz schuldig geblie-

ben, als auch sonsten Ruckstanden; 6. was vor [= für] Gelder eingangen von Nachlässen von Erben so außerhalb des Landes kommen [= gebracht werden]."[192]

### *b. Im Oberfürstentum*

Zum Zwecke der Einschätzung und Erhebung der Steuern war das Oberfürstentum in sieben Distrikte eingeteilt, in welchen je ein Gelderheber tätig war.[193] Der erste Judenschaftsvorsteher versah gleichzeitig das Amt eines Obereinnehmers.[194] Die Gelderheber wurden - so wie die Schätzer - von den drei Vorstehern und beiden Baumeistern gewählt und von der Regierung bestätigt.[195] Laut eines Patents vom 8. November 1753 konnte die Beitreibung der Steuern von säumigen Zahlern durch Exekution „ohne die geringste Anfrage derer Beamten [des Wohnsitzes des Schuldners] von Erhebern und assistierenden Land-Milizoffiziers vorgenommen werden". Der Exekutor war von da ab verpflichtet, ehe er in des Schuldners Haus ging, den Beamten an dessen Wohnsitz in Kenntnis zu setzen.[196]

Mit der Aufhebung der Sonderbesteuerung der Juden im Gefolge der Gewährung der bürgerlichen Rechte entfiel auch die Notwendigkeit dieser Art von Erhebung. Sie war veraltet, zeitraubend, kostspielig und ungenau, weil zuverlässige Anhaltspunkte für die Ermittlung des besteuerungsfähigen Vermögens fehlten. Damit wurden auch die Landtage, insoweit sie die Aufbringung jener Abgaben zum Gegenstand hatten, zwecklos. Es wurde daher auf dem letzten, 1824 gehaltenen Landtag beschlossen, „daß die Ausstände der Landjudenschaftskasse entweder von den Steuereinnehmern oder Gemeindeeinnehmern gegen Bezug von 4 Prozent nach der ihnen von dem Landjudenschaftskassenrechner zuzustellenden Erheberegister erheben [!], nach der Steuerexekutionsordnung beygetrieben und an die Landjudenschaftskasse eingesandt würden".[197] Die künftig von der Landjudenschaft benötigten Gelder - tatsächlich wohl nur das Gehalt des Rabbiners - wurden nun auf die einzelnen Gemeinden umgelegt und nicht mehr, nach Schätzung ihres Vermögens, auf die Individuen.[198]

## VII. Die Wahlen

### 1. In der Obergrafschaft

Wir haben kein genaues Bild von der Anzahl der Landjudenschaftsvorsteher im 17. Jahrhundert. In den Urkunden werden zumeist zwei Vorsteher genannt (so 1645, 1650, 1680, 1687, 1695, 1717, 1724, 1727), doch kommen auch drei (1663) und vier (1725, einschließlich des Vorstehers der Herrschaft Eppstein) Unterschriften vor. Es ist wohl anzunehmen, daß nicht bei jeder Aktion alle Vorsteher mitwirken mußten und die dritte und vierte Unterschrift eventuell auch die anderer Funktionäre - wie Untervorsteher (*Tuwim* = boni viri) - gewesen sein können.

Über die Wahl der Vorsteher durch „Schreiber" (Wahlmänner) wird in dem bereits erwähnten Dekret von 1713 berichtet.[199] In einer Eingabe während des Landtages 1725 beruft sich die Judenschaft der Ober- und Niedergrafschaft Katzenelnbo-

gen auf dieses Dekret und bittet, daß sie „bey der freyen, alle drey Jahr gewöhnlichen Vorsteherwahl gelassen werden möchte" (die offenbar im Zusammenhang mit der „erschlichenen" Ernennung eines dritten Vorstehers aufgehoben worden war). Der Bitte wurde entsprochen, und es blieb „bey der sowohl in der uhralten Observanz" gegründeten „als in Konformität mit dem Dekret vom 9. 11. 1713 bestätigten freien Wahl".[200]

Im Protokoll des Landtags von 1735 wird über die Wahl von sechs Vorstehern - vier für die Obergrafschaft, davon zwei aus Darmstadt, und je einer für die Niedergrafschaft und die Herrschaft Eppstein - sowie von drei Untervorstehern *(Tuwim)* für die Obergrafschaft, davon zwei aus Darmstadt, berichtet.[201] Die Wahl erfolgte durch zwanzig Wahlmänner (*K'scherim*, d.h. nicht miteinander verwandte),[201a] deren Namen durch den Landrabbiner aus einer Urne gezogen wurden, in Gegenwart von vier „Alten", die von den Vorstehern ernannt worden waren. Danach wurde die Bestallung des Landrabbiners erneuert, sowie die des Darmstädter Rabbiners, der gleichzeitig als dessen ortsansässiger Stellvertreter fungierte.[202] In den Jahren 1738 und 1741 wurden die vier „Alten" gemeinsam von den Vorstehern und Untervorstehern ernannt.[203] Während ab 1746 die Wahl eines Vorstehers für die Niedergrafschaft nicht mehr erwähnt wird,[204] kommt 1749 ein Untervorsteher für die Herrschaft Eppstein hinzu[205] - doch sind es später wieder nur drei, von denen einer jedoch Eppstein zugeordnet ist.[206]

Nachdem die Regierungskommission in Darmstadt im Jahre 1797 vom Tode des Eppsteiner Vorstehers informiert worden war, lud sie alle Juden des Amtes nach Wallau, um einen neuen Vorsteher zu wählen. Die Wahl fiel auf zwei Männer, von denen die Behörden denjenigen vorzogen, der die größere Erfahrung, und zwar als langjähriger Landerheber, besaß. Da es Brauch war, daß die Vorsteher der anderen Ämter ihre Meinung dazu abgaben, es jedoch nicht möglich war, dies bald zu tun, so wurde geraten, den Gewählten vorläufig zu bestätigen und von ihm Handschlag zu empfangen, daß er unter Wahrung der Gesetze zum Besten der Landjudenschaft agieren würde. Nach der Bestätigung wurde der neue Vorsteher einem Ausschuß der Amtsjudenschaft von zehn Männern aus acht Orten vorgestellt und in dessen Gegenwart verpflichtet.[207]

Diese Prozedur stimmt mit den Grundsätzen der Regierungspolitik am Ende des 18. Jahrhunderts überein: unmittelbare Aufsicht der Behörden und Schwächung der zentralen jüdischen Organisation. Auch mag das Nichtabhalten der Landtage zu dieser Zeit hierbei eine Rolle gespielt haben; wobei diese Tatsache selbst ja auch als Symptom zu werten ist!

Das passive Wahlrecht zum Vorsteher- oder Untervorsteheramt war durch spezielle Statuten geregelt. So heißt es 1738: „... es wurde auch ein Statut erneuert, daß von jetzt ab niemand der neu ins Land gekommen ist, einerlei ob er [vorher] zur Landjudenschaft gehört hat oder nicht, zum Vorsteher oder Untervorsteher gewählt werden soll, bis er nicht zwölf Jahre im Lande gewohnt hat, die Lasten wie andere Schutzjuden getragen hat und 35 Jahre alt ist (d.h. die meisten Lebensjahre eines Menschen[208]) - und ein Tag im Jahr wird als volles gezählt. Wer aber dieses Alter noch nicht erreicht hat, darf durch die Judenschaft nicht gewählt werden, es sei denn mit Gutheißen der Vorsteher und Untervorsteher sowie der sechs bekannten Männer, und an ihrer Spitze der Landrabbiner Rabbi M[osche] Kann; und sie werden

nach der Lage der Dinge wissen was zu tun ..."[209] Nach Verlauf von drei Jahren wurde dem hinzugefügt: „... es wurde auch beschlossen, daß zukünftig diejenigen, die nicht [zumindest] einen *Erech* von 200 Reichstalern haben, nicht in die Wahlurne zur Vorstandswahl gelegt werden sollen. Auch werden die Schutzjuden darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn sie künftig zum Landtag kommen, sie sich nach den Handlungen der alten Vorsteher und Untervorsteher erkundigen, ob sie zum Besten der Gemeinschaft waren, und auch hinsichtlich desjenigen, der Vorsteher oder Untervorsteher werden will; wer er ist, seine Natur und seine Handlungen, damit sie beim Schreiben [der Wahlzettel] nicht mit unnützen Fragen kommen und nicht wissen zwischen Gut und Böse zu unterscheiden."[210]

### 2. Im Oberfürstentum

Im Oberfürstentum wurden drei Vorsteher und zwei Baumeister von den auf den Landtagen anwesenden Juden durch geheime und direkte Wahl gewählt.[211] In fast allen Generalausschreiben zur Einberufung der Landtage wird den Juden befohlen, keinen „in üblem Ruf stehenden Juden zum neuen Vorsteher zu erwählen".[212] Der aus den drei Vorstehern von der Regierung bestellte „erste Judenschaftsvorsteher", der gleichzeitig das Obereinnehmeramt versah, wurde anfänglich auf Lebenszeit ernannt, später nur noch auf die Dauer von drei Jahren; doch stand einer Wiederwahl nichts im Wege. Er war verpflichtet, mindestens einmal im Jahr eine Rundreise in den sieben Distrikten des Oberfürstentums vorzunehmen; ein festes Gehalt stand ihm jedoch nicht zu.[213]

## VIII. Der Vorstand

### 1. Die Zusammensetzung des Vorstandes

Die Führung der laufenden Geschäfte der Landjudenschaft erforderte es, daß die Vorsteher von Zeit zu Zeit zu gemeinsamen Beratungen zusammentrafen und nicht nur auf den in größeren Zeitabständen stattfindenden Landtagen, wie sie uns z. B. in der bereits erwähnten Urkunde von 1650 entgegentreten.[214] Um diese Vorstandssitzungen jedoch zu institutionalisieren und zu intensivieren, wurde im Jahre 1738 folgender Beschluß gefaßt: „... damit die Landesvorsteher und Untervorsteher öfter zusammenkommen, haben sich die Landesvorsteher und Untervorsteher des Landes Darmstadt verpflichtet, alle mindestens einmal monatlich in der erwähnten Gemeindestube in Darmstadt[215] zusammenzukommen, um öfter die Angelegenheiten, die die Gesamtheit angehen, beaufsichtigen zu können, und an ihrer Spitze unser Herr und Lehrer der berühmte Rabbiner Rabbi Mosche Kann[216] - und wenn seine Ehrwürden nicht bei uns ist, an seiner Statt der hochgelehrte Rabbiner Rabbi Mordechai Halberstadt[217] - und keine anderen - damit auch besagter Rabbiner mit ihnen in jeder Sache kooperiere ... Und der Tag im Monat soll durch den Rabbiner R. Mosche

Kann oder durch den Rabbiner R. Mordechai Halberstadt nach Notwendigkeit bestimmt werden; und sie sollen aufpassen, daß bei jener Versammlung alle Vorsteher und Untervorsteher zugegen sind, niemand soll fehlen (es sei denn force majeure halber). Und beim Eintreffen eines der Landesvorsteher in besagtem Versammlungsort ist die Landjudenschaft verpflichtet ihm seine Auslagen, die er füglich während seines Aufenthalts in Darmstadt machen darf, zu vergüten ..."[218]

Im Jahre 1750 wurden folgende Änderungen an dieser Verordnung angebracht: „Einmal in drei Monaten sollen alle Vorsteher, Untervorsteher und Einnehmer - auch Vorsteher und Untervorsteher des Landes Eppstein - in der Gemeindestube in Darmstadt zusammenkommen, um über die Angelegenheiten der Gemeinschaft Gedanken auszutauschen; und jeder der Vorsteher und Untervorsteher soll für seine Auslagen von den [Ober-]Einnehmern täglich ein Kopfstück[219] erhalten, gegen Anweisung der Vorsteher in Darmstadt, daß sie hierher in Gemeindegeschäften gekommen seien und nicht in anderen Angelegenheiten. Die in Darmstadt ansässigen Landesvorsteher müssen den Tag, an dem die Landesvorsteher und Untervorsteher hierher kommen sollen, acht Tage vorher ausschreiben und die außerhalb [der Stadt] wohnenden Landesvorsteher und Untervorsteher sollen ungesäumt zur festgesetzten Zeit kommen - es sei denn force majeure. Und bei der Versammlung soll den Vorsitz führen der hochgelehrte Rabbiner R. Mordechai Halberstadt, der auch mit ihnen zum Guten Gedanken austauschen und darauf aufpassen soll, daß alles in bester Ordnung vor sich geht. Und wenn jemand diese Verordnung ganz oder teilweise übertritt, so soll der Ausgebliebene oder der Übertreter mit einer Geldstrafe belegt werden, und nach der Art der Sache darf er keine Führungsposition mehr einnehmen."[220]

Du Thil beschreibt in seinem Gutachten (1809)[221] die Zusammensetzung der landjudenschaftlichen Institutionen, so wie sie nach den organisatorischen Reformen der achtziger Jahre des 18. Jahrhunderts aussahen.[222] Die älteren hebräischen und jüdisch-deutschen Dokumente ergeben ein etwas anderes und differenzierteres Bild. Im 17. Jahrhundert ist lediglich von Vorstehern *(Parnassim, Parnassej Medinah)* die Rede, und wenn in einem Brief aus dem Jahre 1695 ein Vorsteher „Fürsprecher des Landes" *(Schtadlan ha-Medinah)* tituliert wird,[223] so handelt es sich hier offenbar nur um einen Ehrentitel, da es dieses Amt in der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt - im Gegensatz zu Hessen-Kassel, wo es mit dem des Obervorstehers identisch war - nicht gab.[224]

Das Vorsteherkollegium bestand aus fünf (bis 1745: sechs) mit gleichen Pflichten und Rechten ausgestatteten Mitgliedern.[225] Neben ihnen fungierten drei Untervorsteher *(Tuwej Medinah)*.[226] Die Anzahl der Steuererheber war nicht zu allen Zeiten gleich: Mitte des 18. Jahrhunderts sind es zwei Obereinnehmer und sechs Untereinnehmer. Ferner werden *ha-Kezinim* (etwa: die Vornehmen) *Sechster* erwähnt,[227] die wahrscheinlich mit den sechs *Meworarim* (Erwählte) identisch sind: „Sollte die Gemeinde[leitung] es nötig haben eine Anleihe zum Nutzen der Landjudenschaft aufnehmen zu müssen, für Ausgaben oder extraordinaire Ausgaben, oder irgendeine Anlage erheben, so dürfen die Vorsteher, Untervorsteher und Obereinnehmer nichts Großes oder Geringes unternehmen, ohne [Einstimmung] aller Vorsteher, Untervorsteher und Einnehmer dieses Landes und des Landes Eppstein, sowie der sechs Erwählten."[228]

Ein Beschluß, gefaßt am 27. Tewet [5]510 (= 5. Jan. 1750), als sich „versammelt hatte der [erweiterte] Vorstand mit erwählten Männern" ist von 19 Anwesenden unterschrieben,[229] während ein anderer, im Jahre 1756, vom „[erweiterten] Vorstand *(Kahal)* mit Zuziehung nachspezifizierter Hausväter", mit zwanzig Unterschriften versehen ist[230] - ein vom selben Gremium 1769 gefaßter Beschluß jedoch nur mit zwölf Unterschriften (darunter zwei Vorsteher, ein Untervorsteher und ein Einnehmer)![231]

Beisitzer oder Gemeindevertreter (*Kru'ej Edah;* nach 4. Buch Moses 1, 16) werden 1746 erwähnt,[232] und bei der Annahme des Rabbiners Jakob Brandes als stellvertretender Landrabbiner und Gerichtsvorsitzender (*Bimkom Abad* [= A(w) B(et) D(in)] im Jahre 1751 „versammelten sich die Häupter, Vorsteher, Untervorsteher und Einnehmer der Gemeinde [Darmstadt] und des Landes, mit Zuziehung von Gemeindevertretern, die unterschrieben sind ..." Von den 23 Unterschriebenen waren fünf Vorsteher, vier Untervorsteher und zwei Obereinnehmer, unter den übrigen zwölf waren zumindest zwei Erheber.[233] Am 24. Marcheschwan [5]531 (= 12. Nov. 1770) versammelten sich „die Vorsteher, Untervorsteher, Einnehmer und ‚Sechster', sowie diejenigen Hausväter des Landes, welche gleichfalls durch Briefe zur Gemeindeversammlung zitiert worden, um einen Landrabbiner und Gerichtsvorsitzenden im Lande Darmstadt und der Herrschaft Eppstein zu wählen ...", und zwar fünf Vorsteher, drei Untervorsteher, vier Erheber, drei „Sechster", sechs Gemeindevertreter von den Ortschaften und Dörfern und fünf von der Gemeinde Darmstadt, alles in allem 26 Personen.[234] Es ist anzunehmen, daß die Einnehmer und „Sechster" nicht vollzählig erschienen waren.

Die Rabbinerwahl im Jahre 1798 erfolgte durch sämtliche Landjudenvorstände der Obergrafschaft und der Herrschaft Eppstein, welchen ein engerer Ausschuß von weiteren 25 durch das Los bestimmten Personen aus der Gemeinde Darmstadt beigegeben war.[235] Da im ganzen 39 Stimmen abgegeben wurden, so ergibt sich, daß im „Vorstand" mindestens vierzehn Mitglieder saßen.

1776 erscheinen in den Protokollen *Ikkurej ha-Kahal* (Beisitzer, etwa: die Säulen der Gemeinschaft), die, zusammen mit den Vorstehern, Untervorstehern und Einnehmern, die Rechnungen prüfen.[236] Nachdem zu diesem Akt aufgrund des Dekrets von 1713[237] die sechs „Vermöglichsten" zugezogen werden mußten, so ist es nicht ausgeschlossen, daß wir hier dieselben „Sechster" vor uns haben, lediglich mit anderer Titulatur. Einmal - im Jahre 1750 - wird ein Vorsteher als „Monatsvorsteher" *(Parnass ha-Chodesch)* bezeichnet, d.h. als turnusmäßiger geschäftsführender Vorsteher.[238]

Die *Erech*-Liste der Juden der Obergrafschaft und der Herrschaft Eppstein aus dem Jahre 1746[239] erlaubt uns einen guten Einblick in die soziale Schichtung des Vorstandes. Diese Liste enthält 233 Steuerzahler, von denen 27 nur die halbe Haushaltssteuer *(Rosch ha-Bajit)* zahlen. Die Gesamtsumme des steuerpflichtigen Vermögens ist auf 181 090 Reichstaler angesetzt (1 Reichstaler = 1½ Gulden). Auf die Hauptstadt Darmstadt entfallen davon 20 Steuerzahler mit einem Vermögen von 42 050 Reichstalern - die übrigen sind über 59 Ortschaften verstreut. Die 17 Amtsträger (sieben davon in Darmstadt) sind: fünf Vorsteher, drei Untervorsteher, zwei Obereinnehmer, sechs Erheber, ein Landschreiber. In ihren Händen (den Land-

schreiber ausgenommen) halten sie 23% des Gesamtvermögens in folgenden Vermögensgruppen:

| Hausväter | davon in Darmstadt | Vermögen in Reichstalern (Rt) von - bis | Amtsträger | davon in Darmstadt |
|---|---|---|---|---|
| 50 | 6 | bis 100 | — | — |
| 96 | 6 | 100- 500 | 1 | 1 |
| 44 | 7 | 500-1000 | 2 | 1 |
| 24 | 4 | 1000-2000 | 7 | 2 |
| 14 | 2 | 2000-4000 | 5 | 2 |
| 5 | 3 | 4000-6000 | 2 | 1 |
| 233 | 28 | | 17 | 7 |

Das steuertragende Vermögen der 17 Amtsträger verteilte sich folgendermaßen:

2 Vorsteher in Darmstadt: 1000, 4000 Rt
3 Vorsteher auf dem Lande: 1500, 1500, 5860 Rt
2 Obereinnehmer in Darmstadt: 3000, 6000 Rt
2 Untervorsteher in Darmstadt: 400, 2000 Rt
1 Untervorsteher auf dem Lande: 1400 Rt
6 Einnehmer auf dem Lande: 800, 1900, 2000, 3000, 3500, 4000 Rt
1 Landschreiber in Darmstadt: 1800 Rt[240] (nicht Mitglied des Vorstandes)

Für 1802 ergeben sich folgende Vergleichszahlen:[241]

| Hausväter | davon in Darmstadt | Vermögen in Gulden (fl.) von - bis | Amtsträger |
|---|---|---|---|
| 73 | 6 | bis 150 (= 100 Rt) | — |
| 148 | 10 | 150- 750 | — |
| 78 | 12 | 750-1500 | 6 |
| 32 | 12 | 1500-3000 | 4 |
| 7 | 3 | 3000-6000 | 3 |
| 5 | 5 | 6000-9000 | 1 |
| 3 | 2 | 9000 | — |
| 346 | 50 | | 14 |

Die Aufteilung des steuertragenden Vermögens der Amtsträger:
4 Vorsteher: 900, 2 500, 3 500,[242] 8 000 fl.
1 Obereinnehmer: 5 000 fl.
9 Deputierte (= Einnehmer): 1 000, 1 000, 1 200, 1 200, 1 500, 1 800, 2 000, 2 000, (3 500[242]) fl.

Man darf jedoch nicht vergessen, daß die Vermögenserklärungen zu fiskalischen Zwecken abgegeben wurden - eine Tatsache, die auf die Glaubwürdigkeit der Zahlen gewiß nicht ganz ohne Einfluß ist. Wie bei anderen Judenschaften wird es auch hier einen Höchstbetrag gegeben haben, über den hinaus nicht besteuert wurde (6 000 Reichstaler bzw. 9 000 Gulden?). Die Bedeutung obiger Zahlen liegt weit mehr in den durch sie erkennbaren Kräfteverhältnissen der sozialen Schichten.[243]

Die Zahl der Familien, die die Amtsträger stellen, ist begrenzt: von 104 Amtsträgern (einschließlich „Sechster" und Beisitzern) in den Jahren 1687 bis 1815, die in den Quellen erscheinen, sind 50 untereinander verwandt, und zwar innerhalb von 19 Familien, in zwei oder mehr Generationen.[244] Es muß jedoch auch in Betracht gezogen werden, daß die Vorsteher, auf denen die Verantwortung für das Geschick der Gesamtheit in einer Zeit lag, in der deren Rechte höchst beschränkt und ungesichert waren, sowohl mit ihrem Vermögen für die Obligationen der Judenschaft hafteten als auch im Verkehr mit den Behörden ihre Rechte verteidigen mußten. Dafür wurden Männer benötigt, die ihre Fähigkeiten bereits in ihrem geschäftlichen Leben unter Beweis gestellt hatten.

Wie bei anderen Landjudenschaften galt auch in Hessen-Darmstadt das Prinzip der stufenweisen „Amtsbeförderung" als Garantie für die Erwerbung von Erfahrung in öffentlicher Arbeit.[245] Parallel zum Ansteigen des Dienstalters lief der Aufstieg in der Reihenfolge der Unterschriften bei Vorstandsbeschlüssen.[246] In der Geschichte der Administration, sowohl der allgemeinen als der jüdischen, sind diese Erscheinungen wohlbekannt.

## 2. Die Abfassung von Statuten

Die landjudenschaftlichen Statuten *(Takkanot ha-Medinah),* auf die sich der Beschluß vom Landtag 1735 bezieht („und die übrigen früheren Statuten bleiben weiterhin in kraft"[247]), sind offensichtlich verloren gegangen. Eine derartige oder ähnliche Formel kehrt in den Beschlüssen der Landtage von 1738, 1741, 1746 und 1750 wieder. Nur ein einzelnes älteres Statut - aus dem Jahre 1663 - hat sich abschriftlich erhalten. Es betrifft das Verbot, Kompagniegeschäfte zu treiben mit „einem Fremden, der außerhalb des Landes wohnt"[248] und ist unterschrieben vom Wormser Oberrabbiner R. Schimschon Bacharach (an den sich die hessen-darmstädtischen Juden damals wandten[249]) und von drei landjudenschaftlichen Vorstehern(?). 1752 wird ein Statut vom 16. Kislew [5]477 (= 30. Nov. 1716) „im alten Gemeindebuch, Blatt 42 verso", über die Aufnahmebedingungen des Landrabbiners erwähnt.[250]

Im Jahre 1735 wurde vom Vorstand ein Statut verabschiedet, das den Vorrang von Forderungen der Landjudenschaftskasse an die Verlassenschaften Verstorbener festlegte - sogar noch vor Auszahlung der der Witwe im Heiratskontrakt verschriebenen Summe oder von Unterhaltsgeldern für Waisen.[251] In derselben Sitzung wurde ein

älteres Statut „betreffend den Handel eines Juden im Wohnort eines anderen" interpretiert.[252] 1738 und 1741 wurden die Bedingungen für das passive Wahlrecht festgesetzt[253] und 1750 der Modus für die Übernahme finanzieller Verbindlichkeiten namens der Judenschaft.[254] Ein „landjudenschaftliches Statut" *(Tikkun Medinah)* oder „frühere Statuten" *(Takkanot hakodmin)* werden im Zusammenhang mit der Auszahlung von Mitgiften für bedürftige Bräute in Erinnerung gebracht (10 Reichstaler),[255] mit dem Recht, die Hälfte der Verlassenschaft im Falle von falsch deklariertem *Erech* als Strafe einzukassieren,[256] sowie mit der Möglichkeit, den *Erech* zwischen einem Landtag und dem folgenden durch Eidesleistung zu ermäßigen.[257] Andere Statuten betrafen die Überweisung der Gelder für die Armen im Heiligen Lande und der „Halbe-Schekel"-Gelder (die am Vortage des Purimfestes in der Synagoge für Almosen gespendet werden) an den Verwalter der Palästinagelderkasse in Darmstadt.[258] Ferner erhielt sich das Konzept einer „Luxusordnung", die auf einem Landtag verabschiedet werden sollte.[259]

## 3. Die Rechnungsprüfung

„... und an jedem Landtag sind die Erheber verpflichtet ihre Rechnungen vor sechs Rechnungsrevisoren, die wie üblich gewählt wurden, prüfen zu lassen" (1746),[260] so wie es die Verordnung vom 9. November 1713 vorschrieb.[261] Bei diesen Revisionen mußten die Erheber auch für die Ausgaben, die sie aus den kassierten Beträgen gedeckt hatten, Entlastung erhalten.[262] Beim Landtag, der im Dezember 1752 in Groß-Gerau unter Aufsicht eines Regierungskommissars stattfand, wurden die Rechnungen nicht abgenommen, denn in der Kostenabrechnung des Kommissars erscheint ein Posten von 10 Albus „vor [= für] die Beschreibung der Vorsteher, Beysitzer und 6er nach Rüsselsheim, auf den 9ten Januar 1753, die [Rechnungen] zu inspiciren", sowie Diäten für diesen Tag.[263] Ähnliches geschah auf dem Landtag in Pfungstadt im März 1776, als die Rechnungsprüfung für die Jahre 1768 bis 1776 nicht abgeschlossen wurde. Daraufhin versammelte sich am 29. Mai in Darmstadt die Judenschaft, „nämlich die Herren Vorsteher, Untervorsteher, Einnehmer, Sechster Deputierte wie unten sämtlich unterschrieben, und folgende Sachen, so beim vergangenen Landtag nit zu Ende gebracht worden, sowohl Abrechnungen über Steuern, Abrechnungen über Taschengeleite un' was sonsten noch in Ortinung zu brengin gewesin, vorkommen, als folget ..."[264] Entsprechend der Verordnung von 1713 mußten die Vorsteher und Rechnungsprüfer die Rechnungen unterschreiben.[265] 1786 ist die erste Unterschrift die des Regierungskommissars.[266]

## 4. Finanzielle Verpflichtungen

Im Jahre 1724 baten die Vorsteher der Judenschaft, daß alle kapitalkräftigen Juden ihnen für die Wechsel, die sie im Namen der Gemeinschaft unterschrieben, „Rückwechsel in solidum" „zu ihrer Sicherheit" ausstellen sollten. Eine entsprechende Verfügung erging am 23. Februar, in der den Vorstehern zugebilligt wird, daß sie die dazu Verpflichteten „darzu benennen werden".[267]

Im Zusammenhang mit der Aufnahme von Anleihen wurde 1750 beschlossen: „Es wurde auch ein Statut von neuem gemacht: falls die Judenschaft eine Anleihe benötigen wird [und dazu] die Wechselbriefe oder Verschreibungen, die deshalb ausgegeben wurden, zu erneuern [sind], daß diese Wechselbriefe oder Verschreibungen von vier Vorstehern und auch den [Ober-] Einnehmern unterschrieben werden sollen - und ohne die Unterschriften dieser aller dürfen sie keine Anleihe erneuern, und es ist eindeutig, daß sie keine neue Anleihe aufnehmen dürfen, es sei denn auf diese Art und wie ferner ausgeführt wird. Und nach der Übergabe des neuen Wechselbriefes oder der Verschreibung soll der alte in Gegenwart der Signatoren zerissen [oder eingerissen] werden."[268]

Auf speziell einberufenen Sitzungen wurden außerordentliche finanzielle Forderungen beraten wie z. B. die Beteiligung an den Mitgiften für die Töchter des Landrabbiners,[269] Geschenke an den neuen Landgrafen anläßlich des Regierungsantritts[270] oder besondere Forderungen seitens des Landgrafen.[271]

## 5. Die Verwaltungspraxis

Die auf den Landtagen gefaßten Beschlüsse wurden auf Zusammenkünften des Vorstandes *(Hitva'adut ha-Medinah)* während des Landtages formuliert und bestätigt. Die Teilnahme des gewöhnlichen Hausvaters am Landtag beschränkte sich auf seine Vermögensdeklaration vor der Schätzungskommission zum Zwecke der Veranlagung und Aufstellung der *Erech*-Liste - es sei denn, daß er durch das Los bestimmt wurde, als einer der zwanzig Wahlmänner *(K'scherim)* zu fungieren, oder daß er als Kläger oder Beklagter in einer Geldforderung oder anderen zivilen Klage, die vor dem Landrabbiner und den Vorstehern ausgetragen wurde, erscheinen mußte.

Außer diesen, während des Landtages und an seinem Tagungsort gehaltenen Sitzungen, fanden die gewöhnlichen Sitzungen *(Assefat ha-Kahal)* normalerweise in Darmstadt im Sitzungszimmer der Gemeinde *(Chadar ha-Kahal)* statt.[272] Wenn jedoch der Landgraf in Gießen weilte und eine dringende Intervention erforderlich war, wie z. B. im Jahre 1695, beriefen die Boten der Landjudenschaft die Vorsteher zu einer Zusammenkunft dorthin, um „behilfig [zu] sein" und „um über viele der Gemeinschaft nützliche Dinge zu reden".[273] Die im Protokollbuch eingetragenen Beschlüsse zeigen, daß die Vorstandssitzungen manchmal öfter und zuweilen seltener als in den Statuten vorgeschrieben stattfanden - je nach Notwendigkeit.[274] Die Erneuerung der Bestallung der Rabbiner erfolgte auf den Landtagen;[275] die Wahl eines neuen Rabbiners jedoch auf speziell zu diesem Zweck einberufenen Sitzungen.[276]

Auf den Tagesordnungen der gewöhnlichen Sitzungen des Vorstandes standen Beratungen und Resolutionen über den *Erech* von einzelnen Schutzjuden, Inkasso von Schulden, Strafen,[277] Beteiligung an Mitgiften, Vormundschaftsangelegenheiten,[278] Besoldungen (des Landpedells), die Bezüge des Landrabbiners, Streitigkeiten und Schiedsgericht, Sorge für Ordnung in den Gemeinden, Steuerzahlungen ganzer Gemeinden und gewiß vieles, was nicht in schriftlichen Beschlüssen fixiert wurde.

Die Resolutionen wurden mit Stimmenmehrheit gefaßt: „Wegen der Memorilien [!] die die Judenschaft dem Herrn Landgrafen oder Herren Tikasterien[279] überreicht, sollen solche zwar durch Atvokat [!] verfertigt,[280] jedoch zumindest von den Vorste-

hern und Untervorstehern in Darmstadt angegeben und unterschrieben werden; wenn aber Vorsteher oder Untervorsteher vom Lande hier seien, soll es mit ihrem Wissen geschehen und von ihnen unterschrieben werden; und wurde schon gesagt, wenn es sich um außergewöhnliche Angelegenheiten handelt, so soll nichts Geringes oder Großes unternommen werden ohne Wissen und Willen aller Vorsteher und Untervorsteher - und nach der Majorität soll entschieden werden."[281] Es kam vor, daß ein Vorsteher seiner abweichenden Meinung dadurch Ausdruck gab, daß er seiner Unterschrift hinzufügte: „weilen überruft bin".[282]

Bei den Sitzungen wurden Protokolle in Konzeptform geschrieben, die später ins Protokollbuch eingetragen wurden. Die Unterschriften in diesem stimmen zuweilen nicht ganz mit den Namen der bei der Sitzung Anwesenden überein.[283] Es haben sich auch Protokolle und Beschlüsse auf losen Blättern erhalten.

In dem uns vorliegenden Protokollbuch *(Pinkas ha-Kahal* = Gemeindebuch genannt)[284] wird auch ein „altes Gemeindebuch" erwähnt und aus ihm Resolutionen aus den Jahren 1717 (mit der Seitenzahl 42 verso), 1732 und 1750.[285] Daraus ergibt sich, daß zwei Protokollbücher zu gleicher Zeit in Benutzung waren, denn das erhaltene („No. 5492") enthält Eintragungen aus den Jahren 1735-1776. Im Jahre 1727 beschwerte sich der Vorsteher Samuel Heyum, „daß er in das sogenannte uralte, der Judenschaft zugehörige Buch aus einer unverdienten Ursach geschrieben, sodann, daß erstgesagtes Buch von den anderen Judenvorstehern ihm de facto weggenommen sei".[286]

Rechnungsbücher - *Pinkessej Medinah* (Landbücher) genannt[287] - wurden erst seit 1713 geführt,[288] und zwar durch den Landschreiber *(Sofer ha-Medinah).*[289] Das ausführende Organ der Landjudenschaft war der Landpedell *(Schamasch ha-Medinah),* auch Gemeindediener *(Kahals Meschores)* genannt. Seine feste Besoldung war äußerst gering.[290] Die Verbindung zwischen den in Darmstadt und den in anderen Orten wohnenden Vorstehern wurde meistens durch spezielle jüdische Boten, welche die mit hebräischen Adressen versehenen Briefe überbrachten, aufrechterhalten.[291]

## IX. Der Landrabbiner und seine Befugnisse

### 1. In der Obergrafschaft

Parallel zur räumlichen Ausdehnung und dem Anwachsen der jüdischen Siedlungen in vielen Territorien des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation vom Beginn des 17. Jahrhunderts an läuft in jedem Lande die Tendenz, eigene Landrabbiner bzw. Rabbinatsgerichte zu ernennen, um sich von der Unterwerfung unter fremde Gerichtshöfe zu befreien. Einer der Gründe für dieses Phänomen ist das Streben der Landesherren nach voller Souveränität und Unabhängigkeit von fremden Faktoren, auch was ihre Juden betrifft.[292]

Da die Darmstädter Judenschaft verhältnismäßig jungen Alters war, so hielt sie wohl anfangs keinen Rabbiner. Über Joseph von Jugenheim, der 1607 über die Frankfurter Versammlung von 1603 vernommen wurde, notierte man: „er agnosciret den Rabbiner zue Wormbs".[293] Erstmalig wird eines Oberrabbiners - ohne Namens-

nennung - in dem „Zettel" der Steuereinnehmer vom 21. Schwat [5]403 (= 10. Jan. 1643) Erwähnung getan.[294] Nach wenigen Jahren - am 2. März 1649 - erging eine Verordnung, daß die Juden „in civilibus dem Rabbiner keine Parition leisten sollen".[295] Es ist anzunehmen, daß hier von auswärtigen Rabbinern die Rede ist, denn in dem Privileg vom 19. Oktober 1650 wurde den Juden der Obergrafschaft zugestanden, „in Sachen, die schlechte und übliche jüdische Ceremonien betreffend, ihre außer Lands geseßene Rabiner [zu] consoliren und um Rath fragen, auch in andern geringschätzigen Dingen solche Rabinen als gütliche Schieds-Leuthe erwehlen und deren Spruchs erwarten mögen". Die Regierung in Darmstadt war jedoch für Berufungen zuständig; während Delikte gegen die Judenordnung und „Malefiz- oder bürgerliche Händel" vor die Regierungsämter gezogen wurden.[296] Wahrscheinlich ist es kein Zufall, daß dieses Privileg kurz nach dem Amtsantritt des Rabbiners Schimschon Bacharach als Oberrabbiner von Worms erteilt wurde, denn bald darauf (am 12. Kislew [5]411 = 6. Dez. 1650) schlichtete er auf dem Landtag zu Rüsselsheim einen Streit in Steuerangelegenheiten zwischen den hessen-darmstädtischen Vorstehern und den Juden von Umstadt,[297] und im Jahre 1663 bestätigte er ein landjudenschaftliches Statut.[298] Der Wormser Oberrabbiner war zu jener Zeit die höchste Autorität für viele jüdische Gemeinschaften in der näheren und weiteren Umgebung dieser Stadt.[299]

Der erste urkundlich erwähnte hessen-darmstädtische Landrabbiner war der Leiter der Frankfurter „Klaus" (Lehrhaus), Rabbi Samuel Schotten (R. Schmu'el ha-Kohen Schotten), der das Amt in Darmstadt 34 Jahre lang, von 1685 bis zu seinem Tode 1719, von Frankfurt aus verwaltete.[300] Sein Nachfolger im Amte in Darmstadt, Rabbi Mosche Kann-Bing,[301] lebte gleichfalls in Frankfurt, wo er als Rabbinatsassessor, Klausrabbiner und Mäzen wirkte und als einer der Führer der Kann'schen Partei im dortigen Gemeindevorstand maßgebend war. Als Sohn des Finanzmannes Löb Kann[302] und Schwiegersohn des Hoffaktors Schimschon Wertheimer in Wien sowie später des polnischen Residenten Behrend Lehmann in Halberstadt war er in der Lage, seinen Einfluß an vielen Fürstenhöfen zugunsten bedrängter jüdischer Gemeinden und jüdischer Angelegenheiten einzusetzen.[303] Seine Bestallung als hessen-darmstädtischer Landrabbiner wurde an jedem Landtag erneuert und ihm ein neuer „Rabbinatsbrief" ausgestellt.[304] Das Formular dieses Briefes, in dem nur das jeweils einzusetzende Datum offen ist, befindet sich abschriftlich im Rechnungsbuch der Landjudenschaft.[305] Einige Protokolle von Landtagen sind von ihm in seiner klaren Handschrift geführt und unterschrieben.[305a] Die Brüder Moses and Bär Kann waren die Reichsten im Frankfurter Getto und ihre Finanzoperationen, gleich ihren Familienbeziehungen, sehr weitreichend. Zu den Fürsten, mit denen sie Geschäfte tätigten, gehörten auch der Landgraf von Hessen-Darmstadt und der Kurfürst von Mainz, der R. Mosche Kann im Jahre 1743 zu seinem Hoffaktor ernannte.[306] Er starb nach 42jähriger Amtstätigkeit im Jahre 1761.[307]

Achtzig Jahre nach der Erteilung des Privilegs von 1650, in dem den Rabbinern die Ausübung der Jurisdiktion zugestanden worden war,[308] wurde es erneuert, jedoch mit dem Zusatz, daß „wann die jüdische Partheyen in einer Sache, sie betreffe was es wolle, ihren Rabbiner zum Arbitro erwehlen wollen, sie solches vorhero bey Amt ad Protocollum anzeigen, und sofort daselbsten das vorhergehende Compromiss errichten; sodann darüber von den Beamten sich einen Schein ertheilen laßen

sollen, und falls sie dergleichen Schein nicht produciren können, dem Rabbiner ein Laudum zu ertheilen bey nahmhaffter Straffe ein vor allemahl verbotten seyn soll". Ferner wurde verboten, Erbteilungen ohne Anwesenheit und Leitung eines Beamten vorzunehmen. Hinsichtlich der Ehekontrakte wurde verordnet, daß diese ohne amtliche Konfirmation ungültig sein sollten.[309] Bereits in einer früheren Verordnung vom 3. Januar 1720 war den Juden (nur beim Landtag?) die Jurisdiktion unter sich verboten worden.[310]

Es dauerte jedoch keine zwei Jahre, bis Landgraf Ernst Ludwig aufgrund der Bitten der Judenschaft eine Verordnung über die Rechte und Befugnisse der Rabbiner und Vorsteher ergehen ließ, in der ihnen nun erlaubt wurde, ohne Beisein der Beamten bei Sterb- und Erbfällen die Inventarisierung vorzunehmen und Erbteilungen zu machen. Ferner wurde ihnen zugestanden, Streitfälle unter Juden bis zum Wert von 20 Gulden als Schiedsrichter zu entscheiden. Derartige Fälle durften nicht mehr vor das Amt oder eine andere christliche Obrigkeit gebracht werden.[311]

Beide Landrabbiner - R. Schmuel Schotten und R. Mosche Kann - lebten in Frankfurt, und in dieser Gemeinde entfalteten sie ihre Haupttätigkeit. Aus diesem Grunde hatten sie in Darmstadt Stellvertreter, und zwar wurde der dortige Ortsrabbiner zum *Bimkom Abad* (quasi locum tenens) des Landrabbiners ernannt. Der Landrabbiner hatte zwar den Vorsitz auf den Landtagen und zuweilen auch bei den Vorstandssitzungen, doch die meisten Streitfälle und religiösen Fragen wurden durch den Stellvertreter entschieden, der in mancher Hinsicht an den Vikar erinnert, der es einem Bischof oder anderen Kirchenfürsten ermöglichte, mehrere Pfründen innezuhaben und deren Einnahmen zu genießen - eine Praxis, die nicht unangefochten blieb. Gerade in diesem Punkte jedoch besteht der Hauptunterschied, denn ein festes Gehalt bezog lediglich der Stellvertreter oder der in Darmstadt wohnende Landrabbiner, während R. Schmuel Schotten und R. Mosche Kann diese Ämter mehr als ein Ehrenamt betrachteten, besonders da letzterer ein schwerreicher Finanzmann war. Die Tatsache, daß ein Rabbiner nur Stellvertreter des Landrabbiners war, sagt nichts gegen seine Gelehrsamkeit - er konnte ebenfalls ein bekannter und anerkannter großer Gelehrter sein. So beweisen z. B. die Rechtsgutachten des R. Mordechai Halberstadt „Ma'amar Mordechai",[312] daß er von nah und fern angefragt wurde und in engen Beziehungen zu den bekanntesten Rabbinern seiner Zeit stand.

Der erste aktenkundige Darmstädter Rabbiner hieß Rabbi Michel, der im Jahre 1719 verstorben ist.[313] Die Stelle scheint bis 1729 unbesetzt geblieben zu sein, als die Juden „eigenmächtig" einen Rabbiner annahmen, woraufhin eine Untersuchung angeordnet wurde.[314] Die Bitte, einen neuen Rabbiner aufnehmen zu dürfen, wurde vom Landgrafen am 10. August 1729 gewährt[315] und daraufhin der erwähnte Rabbiner Mordechai (Marx) Halberstadt ernannt.[316] Seine Bestallung als stellvertretender Landrabbiner wurde jeweils auf den Landtagen auf drei Jahre erneuert,[317] Landrabbiner wurde jeweils auf den Landtagen auf drei Jahre erneuert,[317] und seine Befugnisse wurden folgendermaßen festgesetzt: „Man hat sich verpflichtet, die Autorität des erwähnten Rabbiners Mordechai mit aller Kraft zu stützen und in allen Streitfällen zwischen ihnen, die laut dem Befehl unseres Herrn des Landgrafen vor ihn gehören, seinen Urteilsspruch auszuführen; und nach der Natur der Sache ist er befugt, mit Hilfe der Vorsteher und Untervorsteher den Starken zu zwingen und den Bedrückten aus der Hand seines Ausnützers zu retten, nach fundierter Erwägung,[318] und die Vorsteher und Untervorsteher sollen sich zu diesem Zweck ihm zur Ehre

Gottes anschließen."[319] Im Jahre 1751 wurde der Rabbiner Halberstadt als Landrabbiner von Jülich-Berg nach Düsseldorf berufen,[320] wo er bis zu seinem Tode (1769) wirkte.[321]

Am 18. Siwan (= 12. Juni) 1751 wurde der Rabbiner Jakob Brandeis, Sohn des Mainzer Landrabbiners,[322] mit Einwilligung des amtierenden Landrabbiners R. Mosche Kann, in Groß-Gerau zu seinem Stellvertreter gewählt.[323] Sein Gehalt betrug 200 Gulden und Sporteln sowie freie Wohnung in Darmstadt.[324] Seine genauen Rechte und Befugnisse wurden erst im darauffolgenden Jahr festgesetzt.[325] Nach dem Tode des Landrabbiners Kann (1761) blieb seine Stelle vakant bis 1770, als R. Jakob Brandeis einen Ruf auf den Sitz seines Vorgängers nach Düsseldorf annahm, wo er 1774 starb.[326]

Die Wahl eines neuen Landrabbiners erfolgte am 12. November 1770. Sie fiel auf den Rabbiner Schimon Veit Flegenheim,[327] bis dahin Rabbiner des Rabbinatsbezirkes Schwarzwald in Mühringen.[328] Er wirkte in Darmstadt über zweiundzwanzig Jahre, bis zu seinem am 8. Mai 1793 im Alter von 70 Jahren erfolgten Tode.[329]

Noch zu seinen Lebzeiten, im Jahre 1785, erging ein Ausschreiben an die Beamten mit der Aufforderung, gutachtliche Vorschläge über die Abänderung der nachteiligen Folgen der „jüdischen eigenen Justizverwaltung" einzureichen.[330] Es scheint jedoch lediglich bei den Vorschlägen geblieben zu sein, denn die Jurisdiktion der Rabbiner wurde erst durch Verordnung vom 9. Februar 1826 aufgehoben.[331]

Nachfolger Rabbi Schimon Flegenheims im Amte wurde sein Sohn Chajim,[332] und auf diesen folgte der Rabbiner Kalman Mengiburg aus Bingen,[333] damals in Gelnhausen, der im Jahre 1798 gewählt wurde[334] und der das Amt von 1799 bis zu seinem Tode im Jahre 1833 verwaltete. Während seiner Amtszeit traten tiefgreifende Veränderungen ein, sowohl territorialer Art (anfangend 1803 mit dem Anschluß ehemals Mainzer Gebiete, deren jüdische Gemeinden dem dortigen Landrabbinat unterstanden hatten, doch wurden diese dem Darmstädter Rabbiner nicht unterstellt) als auch konstitutioneller Art, in deren Gefolge die Rabbiner einen großen Teil ihrer Kompetenzen einbüßten.[335]

## 2. Im Oberfürstentum

Seit alten Zeiten war Friedberg der Amtssitz eines Ober- oder Landrabbiners. Zu seinem Sprengel gehörten, außer den Juden zu Friedberg, die des Oberfürstentums Hessen sowie diejenigen in den Herrschaften von Homburg, Solms-Braunfels, Solms-Lich, Wied-Runkel, Nassau-Weilburg, Nassau-Dillenburg, Stolberg-Gedern und in den Gebieten der um Friedberg gelegenen mittelrheinischen Reichsritterschaft.[336] Die hessen-kasselische Judenschaft löste sich auf landgräflichen Befehl bereits 1625 vom Friedberger Rabbinat.[337] Die Kompetenz der Friedberger Rabbiner bezüglich der Juden der Umgegend basierte auf Artikel 13 der Beschlüsse der Frankfurter Versammlung von 1603: „daß kein Gelehrter, Rabbiner, Gerichtsvorsitzender oder Gerichtshof sich einen Eingriff in das Gebiet eines anderen erlaube, in Dingen die in die Kompetenzsphäre anderer, von früheren Autoritäten angeordneter Gerichtshöfe liegen oder lagen".[338] Diese Verordnung wurde im Laufe des 17. und frü-

hen 18. Jahrhunderts wiederholt durch bekannte Rabbiner in Form eines Bannes erneuert; zuletzt durch Rabbi Schmuel Schotten von Frankfurt.[339]

Eine Änderung in dieser Situation hinsichtlich Oberhessens trat im Jahre 1717 ein, als Landgraf Ernst Ludwig den Löb Gerson in Gießen, Schwiegersohn des dortigen Vorstehers Ruben Löb, zum Rabbiner des Oberfürstentums mit allen Pflichten und Rechten des Friedberger Rabbiners ernannte.[340] Da dieser jedoch von einem Teil der Judenschaft nicht akzeptiert wurde und sogar beschuldigt wurde, daß er sein Amt gekauft hätte, so wurde das Dekret dahin erläutert und modifiziert, daß den Juden dennoch freistehen sollte, sich auch anderer Rabbiner im In- und Ausland zu bedienen.[341] In der Folge erging im Juni 1719 ein Bann gegen jeden, der der Autorität des Friedberger Rabbiners, nach Maßgabe des Bannes von 1603, Abbruch tun würde.[342] Der Streit war jedoch damit noch nicht beigelegt, denn Anfang 1720 führte die Regierung eine Untersuchung und gab den Beamten auf, eine Lösung „entweder nach denen mehreren Stimmen, oder auf andere gütliche Wege" zu finden.[343] 1724 wandte sich Gerson Hirsch, Rabbiner zu Gießen (identisch mit Löb Gerson?) an die Regierung mit der Bitte, daß die Vorsteher ihm die 6% Zinsen von 300 Gulden auszahlten, die er bei seiner Ernennung als Kaution hinterlegen mußte. Sein Verdienst sei schlecht, weil die meisten Juden sich nicht an ihn, sondern an den Rabbiner in Friedberg hielten. Die Regierung befahl daraufhin den Vorstehern, die Kaution zurückzuzahlen, wenn der angegebene Grund für sein knappes Auskommen den Tatsachen entspreche, doch seien sie nicht befugt, einen anderen Rabbiner ohne Wissen der Regierung anzunehmen.[344] Die Kaution wurde infolgedessen über die Regierung zurückgezahlt.[345]

Dem Text des Bannes von 1719 können wir den Wahlmodus für den Friedberger Rabbiner entnehmen: er wurde von dreißig Friedberger Deputierten mit Zuziehung von fünf Deputierten der Landjudenschaft (drei Vorsteher und zwei Baumeister) in Friedberg gewählt.[346] Seit 1719, „als Löb Gerson von Gießen höchsten Orts das Dekret als Rabbiner in der Judenschaft des Oberfürstentums erschlichen hatte", wurde jedoch folgender Modus eingeführt: Je fünf Deputierte des Oberfürstentums und der Friedberger Judenschaft versammelten sich zu Butzbach und wählten drei Kandidaten aus der Liste der Bewerber um die Stelle. Danach wählten diese zehn Deputierten, zusammen mit fünfundzwanzig duch das Los bestimmten Friedbergern, mittels geheimer Abstimmung einen der drei Kandidaten zum Rabbiner.[347] Sein festes Gehalt belief sich auf 117 Gulden jährlich, wozu Friedberg 96 beitrug, die Juden des Oberfürstentums - ohne die unter adeligem Schutz stehenden - 10 und die von Solms-Braunfels 11 Gulden; dazu kamen Sporteln, freie Wohnung und Steuerfreiheit.[348] Die Reichsstadt Friedberg kam 1803 durch den Reichsdeputationshauptschluß an Hessen-Darmstadt, und 1842 wurde der Sitz des Rabbinats nach Gießen verlegt, nachdem es seit 1809 durch drei Vikarien - zwei in Friedberg und einer in Gießen - verwaltet worden war.[349]

Im Jahre 1806 wurde den Rabbinern die Kompetenz, bei Erb- und Sterbefällen Inventarien zu errichten und Erbteilungen vorzunehmen, entzogen und den ordentlichen Gerichten übertragen, während die ihnen 1732 zugestandene Jurisdiktion erst durch die Verordnung vom 9. Februar 1826 aufgehoben wurde.[350]

## X. Fürsprache und Fürsprecher *(Schtadlan)*

Die Beziehungen zwischen den Darmstädter Juden und dem Frankfurter Getto waren seit jeher sehr eng gewesen, besonders da ein Teil der Darmstädter Familien dorther stammte. Der Landesvorsteher Manes Darmstadt (Menachem ben Naftali) wurde 1662, bei seiner Heirat mit einer Frankfurterin, in die dortige Gemeinde aufgenommen und seitdem Manes Darmstadt zum goldenen Brunnen genannt.[351] Sein Amt als hessen-darmstädtischer Landesvorsteher gab er jedoch nicht auf.[352] Er zählte zu den höchstbesteuerten Frankfurter Juden und gründete das dortige Lehrhaus (die „Klause").[352a] Nach seinem Tode im Jahre 1684 führte sein Sohn Löb Darmstadt zum goldenen Brunnen (Jehuda ben Menachem) des Vaters Tätigkeit für die Landjudenschaft fort. Seine verwandtschaftlichen Beziehungen zur bekannten Familie Kann-Bing - als Schwiegersohn des Gemeindeeinnehmers Isak zur bunten Kann, des ersten jüdischen Bankiers, der ausgedehnte Geschäfte mit vielen Fürsten tätigte[353] - halfen ihm gewiß bei seinen Bemühungen für die Gemeinschaft. Zusammen mit seinem Schwager und Kompagnon Jakob Kann-Bing weilte er im August 1695 drei Wochen lang in Gießen, um für die hessen-darmstädtischen Juden das Privileg zu erhalten, das ihnen die Errichtung von Synagogen zugestand, die bis dahin verboten gewesen war.[354] Sie wurden hierbei durch die Vorsteher Wolf Pfungstadt und Mosche Braubach unterstützt.[355] Diese Aktion wird nach dem Tode Jakob Kanns (1699) in dem seinem Gedächtnis gewidmeten Eintrag im Frankfurter „Memorbuch" (Seelengedächtnisbuch) besonders erwähnt.[356] Löb Darmstadt starb 1719,[357] einen Monat vor seinem anderen Schwager, Löb Kann, welcher als Hoffaktor des Landgrafen auch mit Darmstädter Angelegenheiten befaßt war[358] und der im Jahre 1715 der Landjudenschaft 5 000 Gulden vorgeschossen hatte, um die Verlängerung der Befreiung von der Bezahlung der Pferdegelder etc. zu erkaufen.[359] Als im selben Jahr auch Rabbi Schmu'el Schotten starb, der der von Manes Darmstadt in Frankfurt gestifteten „Klaus" vorstand, berief man auf seine Stelle - auch als Darmstädter Landrabbiner - Rabbi Mosche Kann, den Sohn Löbs und Bruder Bär Kanns.[360] Einer der reichsten Juden Darmstadts im Jahre 1746 war Jakob Maas aus Frankfurt.[361]

Die Vorsteher der hessen-darmstädtischen Landjudenschaft hielten ihre Sitzungen zuweilen in Frankfurt ab, wo manche sowieso geschäftlich zu tun hatten.[362] In der Ausgabenrechnung für den Monat Ijar (= Mai) 1732 erscheinen 2 Gulden „als die Vorsteher nach Frankfurt kommen sein wegen der Landjudenschaft"[363] und danach 3 Gulden 54 Kreuzer, die „ferner die Vorsteher in Frankfurt zehrt".[364] Bei dieser Gelegenheit wurde dem Bruder des Landrabbiners ein sehr wertvolles Geschenk übergeben: „fl. 123 vor [= für] silberne Kaffeekann wegen des berühmten Gemeindeeinnehmers und Fürsprechers Bär Kann".[365] Die Ursache für dieses Geschenk ist nicht angegeben, es ist jedoch anzunehmen, daß damit dem Dank der Judenschaft für eine gelungene Fürsprache Ausdruck gegeben werden sollte. Es ist nicht ausgeschlossen, daß ein Zusammenhang mit der Erteilung des bereits erwähnten Privilegs vom 28. März 1732 besteht.[366]

## XI. Die Beziehungen der Landjudenschaft zu einzelnen Gemeinden

Die Landjudenschaft war ein Gesamtverband aller Schutzjuden im Lande, die ihr unmittelbar, d.h. nicht über eine Ortsgemeinde, angehörten. Diese Form der Organisation stammt gewiß aus dem 17. Jahrhundert, als die Anzahl der Juden im Lande gering war und es kaum Ortsgemeinden gab. Trotz des zahlenmäßigen Anwachsens der jüdischen Bevölkerung im 18. Jahrhundert blieb der direkte Nexus des Einzelnen mit der Judenschaft, die ja auch die vom Staat anerkannte Organisation war, bestehen. Gleichzeitig jedoch mehren sich die Fälle, in denen entgegengesetzte Interessen der örtlichen Gemeinden und der Landjudenschaft zum Ausdruck kommen. Beim Landtag 1735 entstand ein Streit zwischen dieser und der Gemeinde Darmstadt über die Bezahlung der Wohnungsmiete für den Rabbiner Mordechai Halberstadt, der gleichzeitig als Darmstädter Gemeinderabbiner und als stellvertretender Landrabbiner amtierte. Der Beschluß von 1732, daß diese Kosten von Darmstadt allein getragen werden sollten, wurde angefochten, und daraufhin wurde ein Schiedsgericht eingesetzt, mit dem Ergebnis, daß die Gemeinde Darmstadt verpflichtet wurde, ein Drittel der Kosten zu tragen und die gesamte Landjudenschaft - d.h. einschließlich der Darmstädter - die restlichen zwei Drittel.[367]

Die Schwierigkeiten beim Inkasso der Steuerbeiträge in den einzelnen Gemeinden und die dabei angewandten Mittel wurden bereits erwähnt.[368] Es scheint, als ob später ein Vergleich mit den Geinsheimer Juden getroffen wurde, nach dem sie nur die Hälfte der Steuern zu zahlen hatten, denn ein Beschluß vom 19. Siwan [5]524 (= 19. Juni 1764) besagt, es sei mit ihnen vereinbart worden, falls sie von der Landjudenschaft Zuschuß zu besonderen Auslagen zu fordern hätten und dieser ihnen auch den Umständen entsprechend zustehen würde, daß sie nur die Hälfte erhalten sollen, entsprechend ihrer Beteiligung an den Steuern.[369] Ein ähnlicher Fall ereignete sich hinsichtlich der Juden von Groß-Zimmern. Im Jahre 1752 schrieb der dortige Amtmann, daß sie beabsichtigten, sich mit der Landjudenschaft über ihre Steuern zu vergleichen. Daraufhin wurde beschlossen, einen Vorsteher und Obereinnehmer mit der Vollmacht, einen Vergleich zu schließen, nach Groß-Zimmern zu delegieren.[370] Neun Jahre später wurde ein formelles Abkommen zwischen der Landjudenschaft und den Groß-Zimmerern geschlossen, das den Prozeß, der seit 1752 geführt wurde, beendete. Durch diesen Vergleich wurden alle Forderungen gegenseitig aufgehoben und die Juden von Groß-Zimmern verpflichtet, zwei Drittel der Steuern, die auf sie nach *Erech* und *Raschej ha-Bajit* entfielen, zu zahlen. Dagegen standen ihnen nur zwei Drittel der Rechte der übrigen Judenschaft zu, z.B. Erstattung der Kosten für Beherbergung durchreisender Bettler und der Begräbniskosten von im *Hekdesch* (Armenspital) Verstorbenen. Es wurde ihnen ferner zugestanden, einen Deputierten zu den Vorstandssitzungen, auf denen Steuerangelegenheiten oder der Landtag besprochen würden, zu schicken.[371]

Die Steuererhebung in den Ämtern Braubach, Ems und Katzenelnbogen war besonders schwierig,[372] nicht nur der großen Entfernung wegen - um dorthin zu gelangen, mußte man durch Kurmainzer und andere Territorien reisen - sondern vor allem, weil die dortigen Juden blutarm waren. Die Erhebung geschah sehr rigoros durch die Behörden. Sogar wenn wir ein gewisses Maß von Übertreibung abziehen,

so ist es doch offenbar, daß diese Juden wirtschaftlich auf der tiefsten Stufe standen. Sie warfen der Landjudenschaft vor: „auch haben wir ja kein' Genuß von euch unt kein Vorteil", und die Juden in Oberlahnstein, einer Mainzer Enklave, würden ja wegen der großen Entfernung überhaupt nichts zahlen.[373]

## XII. Beziehungen zu anderen Landjudenschaften: Kurpfalz

Die Beziehungen zwischen den Landjudenschaften zweier Nachbarstaaten ähnelten in gewisser Hinsicht den Beziehungen zwischen den benachbarten Territorien selbst. Ein gutes Beispiel hierfür bieten die Juden der Stadt (heute: Groß-) Umstadt. 1521 traten Kurpfalz und Hessen (später die hessischen Linien) in ungeteilte Gemeinschaft der Stadt, die jedoch im 30jährigen Krieg ganz von Hessen-Darmstadt okkupiert und ihm vom Kaiser zugewiesen wurde. Seit 1648 waren wieder beide Hessen und Kurpfalz daran beteiligt; seit 1706 nur Hessen-Darmstadt und Kurpfalz, bis es 1803 ganz an Hessen-Darmstadt kam.[374] In den Abrechnungen der Steuereinnehmer von 1642 und 1645[375] erscheinen mehrere Steuerzahler aus Umstadt, und vor einem von diesen (Sanwel Umstadt), wohl als Rechnungsprüfer der Landjudenschaft, wird 1645 Rechnung abgelegt.[376]

Als Folge der politischen Veränderungen, die der Westfälische Friede mit sich gebracht hatte, ergab sich die Notwendigkeit, die Steuerangelegenheiten der Umstädter Juden zu regeln. Diese neigten dazu, sich von der „Landjudenschaft des Landgrafen" zu trennen und sich der pfälzischen anzuschließen. Die hessen-darmstädtischen Vorsteher widersetzten sich dem, und daraufhin wurde am 12. Kislew [5]411 (= 27. Nov. 1650) vor dem Wormser Oberrabbiner, R. Schimschon Bacharach, ein Vergleich abgeschlossen, wonach sie ihre Steuern an Hessen-Darmstadt abzuführen hätten; wenn jedoch Kurpfalz mit Forderungen an sie heranträte, dürften sie ihre Zahlungen an Hessen bis zur Hälfte ermäßigen.[377] Die Umstädter versuchten jedoch, den Status eines Kondominiums auszunutzen, um sich vor der Steuerzahlung an beide Landjudenschaften zu drücken, und kamen dem Urteilsspruch des Wormser Rabbiners nicht nach. Infolgedessen kamen die Vorsteher beider Landjudenschaften überein, das Urteil durch die Behörden vollstrecken zu lassen, und unterschrieben am 8. Adar [5]440 (= 8. Feb. 1680) in Mannheim ein entsprechendes Übereinkommen.[378] Wenige Jahre später - am 3. Elul [5]446 (= 3. Aug. 1686) - unterschrieben sechs Hausväter (vier aus Umstadt, einer aus „Sehm" [= Sembd] und einer aus Klein-Umstadt) in Heppenheim eine Verpflichtung zur Steuerzahlung. Der Befehl, sich zur Steuerschätzung nach Heppenheim - das auf neutralem, Kurmainzer Gebiet lag - zu begeben, war von den hessen-darmstädtischen und den pfälzischen Behörden ausgegangen.[379] Nach einem Jahr (19. Elul [5]447 = 28. Aug. 1687) wurde ein neuer Vergleich zwischen beiden Landjudenschaften aufgerichtet, über die Aufteilung - zu gleichen Teilen - der 54 Gulden, die die Umstädter Juden aufgrund ihrer Vermögensschätzung zu zahlen verpflichtet waren.[380]

Im Monat Adar (Februar) 1701 tagte der Landtag der hessen-darmstädtischen Judenschaft in Eberstadt. Der Notar *(Schamasch we-Ne'eman)* der kurpfälzischen Landjudenschaft gab im Auftrag seiner Vorsteher in einem Brief an die hessen-darmstäd-

tischen Vorsteher seiner Verwunderung darüber Ausdruck, daß sie einen der pfälzischen Vorsteher eingeladen hätten, am Landtag teilzunehmen. Sie wüßten davon nichts und könnten sich auch nicht vorstellen, wer zu kommen versprochen haben sollte, da ihnen doch bekannt sei, daß sie ohne Wissen der Behörden nicht zu einem im Ausland stattfindenden Landtag kommen könnten. In jedem Falle würden sich jedoch die Umstädter zu gehorchen weigern. Sie schlagen daher vor, daß sich die Vorsteher beider Landjudenschaften in vier Wochen auf der Frankfurter Messe treffen, wohin sie ja sowieso fahren würden. Außerdem gaben die Pfälzer ihrem Ärger darüber Ausdruck, daß die Darmstädter ohne ihr Wissen, und ihrem gegenseitigen Abkommen zuwider, Güter der Umstädter gepfändet hätten.[381]

Am 20. Dezember 1702 teilt die Regierung in Darmstadt dem Amtskeller in Umstadt mit, daß die Vorsteher beider Landjudenschaften, „wenn sie die gemeinschaftlichen Juden in dem Ambte Umbstatt wegen ihres Beytrags vor sich bescheiden, nicht zu Weinheimb sondern in der Stadt Heppenheimb, alß in loco tertio zusammen zu kommen pflegen", und daß die gemeinschaftlichen Juden in Stadt und Zent Umstadt auf dem von den Vorstehern festgesetzten Termin zu erscheinen hätten.[382] Auf dieser Versammlung, die am 1. Schwat [5]463 (= 18. Jan. 1703) stattfand, wurden der *Erech* und die jährlichen Steuern festgesetzt. Neun Familien hatten 208 Gulden zu zahlen (davon 153 Gulden durch einen Hausvater, dessen Vermögen mit 30000 Gulden veranschlagt wurde), wovon Hessen-Darmstadt 2 Gulden 48 Kreuzer von jedem Haus, d.h. 25 Gulden 12 Kreuzer erhielt. Hieraus läßt sich folgern, daß der Steuerkräftigste fiskalisch zur pfälzischen Landjudenschaft gehörte.[383] Nach weiteren fünf Jahren, am 22. Adar [5]568 (= 13. März 1708), wurde die Schätzung erneuert und danach wieder in den Jahren 1711 und 1730.[384]

## XIII. Die landjudenschaftliche Organisation als Basis zukünftiger Entwicklung

Der organisatorische Rahmen der Juden in den drei Provinzen des Großherzogtums Hessen - Oberhessen, Starkenburg und Rheinhessen - war im 19. Jahrhundert nicht einheitlich. Die Gesamtheit der in den beiden ersteren Provinzen vorhandenen Rabbinatssprengel deckte sich in räumlicher Hinsicht mit denen der Landjudenschaften des 18. Jahrhunderts in Oberhessen und der Obergrafschaft, die im 19. Jahrhundert weiter existierten und zwar als öffentlich-rechtliche Korporationen, die alle Gemeinden in ihrem Bezirk umfaßten, ohne in ihre Selbständigkeit einzugreifen. Die Judenschaft war eine Zwangsgemeinschaft, der jeder innerhalb ihres Gebietes wohnende Jude angehörte. Landjudenschaftsvorsteher und Landjudenschaftsrechner waren ihre von der Regierung ernannten Organe. Ersterer war gesetzlicher Vertreter des Selbstverwaltungskörpers. Der oberhessische Landvorsteher hatte seinen Sitz in Gießen und versah sein Amt als ein unbesoldetes Ehrenamt.[385] Die Kontinuität zeigt sich u.a. auch in der Führung der Landjudenschaftskasse, vor allem in der Tilgung der alten Schulden.[386]

Eine juristisch korporative Gemeinschaft aller im Großherzogtum wohnenden Juden gab es nicht. Im Gegensatz zu Oberhessen und Starkenburg bestanden in der

Provinz Rheinhessen - die 1803 von Kurmainz an Hessen-Darmstadt gekommenen Ämter - nur einzelne selbständige Religionsgemeinden, die durch staatlichen Verwaltungsakt zu Rabbinatsbezirken vereinigt worden waren. Die Religionsgemeinden dieser einzelnen Rabbinatsbezirke waren jedoch nicht in einer Landjudenschaft, wie in den beiden anderen Provinzen, vereinigt.[387] Diese Gemeinden bildeten bis 1803 einen Teil der Landjudenschaft des Untererzstiftes Mainz, doch hatten die Juden des Amts Gernsheim und des Oberamts Starkenburg (Lorsch, Biblis, Viernheim und Heppenheim) in diesem Rahmen eigene Vorsteher, Kastenmeister und Schatzungsheber und konnten sogar Anleihen in eigenem Namen aufnehmen.[388] Die Ablösung dieser Ämter von Mainz hatte jedoch zur Folge, daß die dortigen Juden an Hessen-Darmstadt nicht in Form einer Korporation kamen und diese auch nicht für sie geschaffen wurde. Wenn praktisch ganz Oberhessen ein Rabbinatssprengel war, mit einem Rabbiner in Gießen, und Starkenburg zwei Sprengel hatte - in Darmstadt (einen orthodoxen und einen liberalen) und in Offenbach -, so wurden die autonomen Gemeinden Rheinhessens erst durch Regierungsverfügung zu vier Rabbinatssprengeln (Alzey, Bingen, Mainz und Worms) zusammengefaßt, zwischen denen keinerlei organisatorischer Zusammenhang bestand.

Die Tatsache, daß der organisatorische Rahmen des 18. Jahrhunderts - zumindest in Oberhessen und Starkenburg - den Erfordernissen des neuen Zeitalters, wenn auch mit gewissen Änderungen, gerecht wurde, beweist, wie kräftig und gesund im Grunde seine Wurzeln waren, die den starken Stamm trugen, bis er von der Axt des Nationalsozialismus umgehauen wurde.

## Anhang

### Das Protokoll des Landtages vom Jahre 1735

Die folgende Übersetzung der ersten Seite des Protokollbuches der Landjudenschaft aus den Jahren 1735-1776 (CAHJP, KGe 8/I,35)[389] enthält die Beschlüsse des Landtages zu Groß-Gerau im Februar 1735 (siehe Abbildung) und wird mit freundlicher Genehmigung des CAHJP veröffentlicht. Die Übersetzung ist möglichst wortgetreu gehalten, um einen ungefähren Begriff von der hebräischen Kanzleisprache der Zeit zu geben. Die hebräischen Abbreviaturen sind aufgelöst und durch Kursivschrift kenntlich gemacht; die Abbreviaturen der Personen- und Ortsnamen sowie die zum Verständnis notwendigen Zusätze durch eckige Klammern.

*Mit Hilfe des Himmels*

Heute, Freitag, den 26. Sch'wat 495,[390] kamen zur Beratung zusammen die Leute der zu uns gehörenden Gebiete, die zu unserer Land[juden]schaft gehören, welche unter der Herrschaft unseres Herrn und Fürsten, des L[and]g[rafen] von D[arm]s[tadt] wohnen,[391] sowie die Bewohner des Landes Eppstein.[392] Die Bewohner des Landes

Katzenelnbogen[393] hatten jedoch nicht die Möglichkeit zu kommen, weil das Land durch Heere und Kriegsleute unsicher gemacht ist,[394] wie sie deswegen an die *Vorsteher und Führer* der Landjudenschaft - *Gott schütze sie, Amen!* - geschrieben hatten und ihre Zustimmung bezüglich der Angelegenheiten der Beratung der Landjudenschaft[395] gegeben hatten, nachdem ihnen Erlaubnis gegeben worden war und man sie vom Kommen zum Landtag[396] befreit hatte - und an ihrer Spitze *unser Herr und Lehrer* der berühmte Rabbiner *Rabbi M[osche] K[ann]*[397] - *Gott schütze und erlöse ihn!* Und am Mittwoch, den 24. Sch'wat[398] wurden nach dem Brauch *durch unseren Herrn und Lehrer - Gott schütze und erlöse ihn!* - vor vier Alten, die von den *Vorstehern und Führern* der Land[juden]schaft - *Gott schütze sie, Amen* - ernannt worden waren, die Namen von zwanzig Wahlmännern [die nicht miteinander verwandt oder verschwägert sind] aus der Urne gezogen. Und [durch sie] wurden die Vorsteher im Lande D[arm]s[tadt] gewählt: *der Vorsteher und Führer, Seine Ehrwürden Rabbi* Sanwil D[arm]s[tadt][399] und *der Vorsteher und Führer, Seine Ehrwürden* Itzik Tornheim[400] und *der Vorsteher und Führer, Seine Ehrwürden* Löb Chajim aus D[arm]s[tadt][401] und *der Vorsteher und Führer, Seine Ehrwürden* Löb von Grewenhausen[402] und die Landesuntervorsteher: der Landesuntervorsteher *Seine Ehrwürden Rabbi* Jirmijahu D[arm]s[tadt][403] und der Landesuntervorsteher *Seine Ehrwürden* Bonum D[arm]s[tadt][404] und der Landesuntervorsteher *Seine Ehrwürden* Löb Bessingen.[405] Und im Lande Eppstein wurde durch *die Vorsteher und Führer - schütze sie ihr Fels und Erlöser! - Seine Ehrwürden* Rabbi Nate Nor[den]stadt[406] als alleiniger *Vorsteher und Führer* gewählt; und im Lande Katzenelnbogen wurde ebenfalls durch *die Vorsteher und Führer - schütze sie ihr Fels und Erlöser! - Seine Ehrwürden* Mordechai B[rau]b[ach][407] nach dem Brauch zum *Vorsteher und Führer* gewählt.

Danach bestätigten sie [von neuem in seinem Amt] und akzeptierten Seine Ehrwürden *unseren Herrn und Lehrer,* den berühmten Rabbiner, *den erwähnten Rabbi M[osche]*[397] - *Gott schütze und erlöse ihn! - als ihren Gerichtsvorsitzenden und wahren Lehrer,*[408] und verpflichteten sich, seinem Rat zu folgen und auf seine Worte zu hören und all seinen Religionsentscheidungen Folge zu leisten. Ohne ihn soll niemand seine Hand erheben - es sei in einer großen oder kleinen Sache. Sie haben auch von neuem auf drei Jahre den großen Toragelehrten, *den Rabbiner Rabbi* Mordechai Halberstadt[409] bestätigt; und zwar zu denselben Bedingungen wie sie im alten Gemeindeprotokollbuch erläutert und am 20. Tewet 492[410] eingetragen sind. Bezüglich der Wohnungsmiete des *erwähnten* Rabbiners *Rabbi M[ordechai]* Halberstadt, obwohl im Gemeindeprotokollbuch im *erwähnten* Jahre 492 eingetragen ist, daß die Einwohner D[arm]s[tadts] verpflichtet sind diese aus ihrer Tasche allein zu zahlen, so haben doch einige Einwohner D[arm]s[tadts] gegen diejenigen, die sich damit einverstanden erklärt haben, aufbegehrt, indem sie sagten, daß sie solches allein und ohne Wissen der gesamten Gemeinde D[arm]s[tadt] getan hätten und behaupteten, daß die Landjudenschaft verpflichtet sei zur *erwähnten* Wohnungsmiete beizusteuern. Sie wählten nun *Seine Ehrwürden Herrn Hirz D[arm]s[tadt], den Priester,*[411] Bevollmächtigter für sie gegenüber der Landjudenschaft zu sein und die Landjudenschaft wählte sich den *Vorsteher und Führer, Seine Ehrwürden* Löb Grewe[n]hausen[402] und *Seine Ehrwürden* Mosche Crumstadt.[412] Und nachdem sie ihre Vorstellungen *unserem Herrn und Lehrer, dem Gerichtsvorsitzenden*[408] - *Gott schütze und erlöse ihn!* - vorgetragen hatten und sich bereit erklärt hatten alles zu akzeptieren was aus seinem

*Erste Seite aus dem Protokollbuch der Landjudenschaft 1735–1776*

Munde käme, sowohl auf dem Rechts- als auch auf dem Vergleichswege, machte er einen Vergleich, so wie es dem Verstand einleuchtet, daß die Bewohner D[arm]s[tadts] zuerst ein Drittel *obenerwähnter* Miete, sowohl für die Vergangenheit, als in Zukunft zahlen sollen, und die Landjudenschaft - *Gott schütze sie, Amen!* - die Bewohner D[arm]s[tadt] inbegriffen, soll die restlichen zwei Drittel zahlen.

Es wurde auch auf der Zusammenkunft der Land[juden]schaft eine Verordnung getroffen [lautend], daß, wenn von jetzt ab - *Gott behüte* - jemand von der Landjudenschaft sterben sollte und er der Kasse der Gemeinde[413] - *Gott schütze sie, Amen!* - Steuern oder irgendwelche Gelder schuldig geblieben sein sollte, oder an ihn [Gelder] für die Gemeinde - *schütze sie ihr Fels und Erlöser!* - gelangt sein sollten, so darf keiner seiner Erben an den Nachlaß; auch hat die Witwe des Verstorbenen kein Recht die ihr in den Ehepakten verschriebene Summe, oder ihren Unterhalt, zu fordern, es sei was es wolle, bis zuvor die Gemeinde - *schütze sie ihr Fels und Erlöser!* - nicht bis auf den letzten Pfennig befriedigt ist, mit allen Ausgaben, die sie [im Zusammenhang damit] gehabt haben wird. Wenn der Verstorbene aber nicht soviel hinterläßt, wie die Schuld, die er der Gemeinde - *schütze sie ihr Fels und Erlöser!* - schuldet, beträgt, so hat keiner seiner Söhne oder Töchter das Recht sich wieder im Lande ansässig zu machen, bevor er nicht alles bezahlt hat, was sein Vater oder seine Mutter der Gemeinde - *schütze sie ihr Fels und Erlöser!* - [schuldig] war, mit allen Spesen, *wie oben erwähnt.* Jedoch diejenigen Söhne oder Töchter, die bereits im Lande wohnen, müssen nicht für die Schulden ihres Vaters oder ihrer Mutter zahlen.

Es wurden ferner die früheren Statuten bezüglich des Handels eines Mitglieds der Landjudenschaft im Wohnort eines anderen erläutert:[414] denn, obwohl er sich mit einem Ortsbewohner liiert, so kann doch ein anderer in diesem Ort ihn [am Handel] hindern, bis er alle Bewohner des Ortes zufriedenstellt. Und die übrigen früheren Statuten bleiben wirksam und in Kraft.

Und Urkund dessen haben wir unterschrieben, *heute, am obenerwähnten Tage,* auf der Zusammenkunft der Land[juden]schaft - *Gott schütze sie, Amen!*

*Der geringe* Mosche, Sohn *meines Herrn Vaters des Rabbi* Löb Kann-Bing *seligen Andenkens,* der sitzt im Zelte *des Lehrhauses in der heiligen Gemeinde Frankfurt und dessen Netz ausgebreitet ist* über die Bewohner des Landes D[arm]s[tadt] und die Provinzen - *Gott schütze sie, Amen!*[397]

Itzik Tornim[400] Jehuda Löb Bockenem[401]

Jehuda Löb Grewehausen[402] Jirmijahu Fulda[403]

## Anmerkungen

* Gewidmet dem Andenken meiner, mit Hessen-Darmstadt durch Wirken oder Geburt verbundenen Vorfahren, die sich als Rabbiner und Erzieher um die Erhaltung des traditionellen Judentums verdient gemacht haben -
des großherzoglichen Stadt- und Landrabbiners in Darmstadt (1835-1857), *Dr. B. H. Auerbach,* 1808-1872, meines Urgroßvaters,
seines Schwiegersohnes, dem aus Pfungstadt gebürtigen Gründer und Leiter der dortigen jüdi-

schen Realschule (1856–61), Oberrabbiner von Altona und Schleswig-Holstein, *Dr. Elieser Löb,* 1835–1892, meines Urgroßvaters,
und dessen Vetters und Schwiegersohnes, dem aus Pfungstadt gebürtigen Landrabbiner in Emden und Gründer des dortigen jüdischen Waisenhauses, *Dr. Jonas Löb,* 1849–1911, meines Großvaters.

1 Der vorliegende Text ist die Übersetzung des Verfassers aus einem unveröffentlichten hebräischen Manuskript. Bei den Quellenzitaten wurde generell auf Kursivschrift verzichtet und diese den einzelnen hebräischen Fachausdrücken vorbehalten.

1a Siehe F. [I.] *Baer,* Das Protokollbuch der Landjudenschaft des Herzogtums Kleve Bd. 1: Geschichte der Landjudenschaft des Herzogtums Kleve, Berlin 1922, S. 81; D. J. *Cohen,* The Organizations of the „Landjudenschaften" (Jewish Corporations) in Germany during the 17th and 18th Centuries, I–III, phil. Diss. (hebr.), Jerusalem 1967; *ders.,* „Landjudenschaft", in: Encyclopaedia Judaica Bd. 10, Jerusalem 1971, Sp. 1405–1407 (mit Literatur); *ders.,* Die Entwicklung der Landesrabbinate in den deutschen Territorien bis zur Emanzipation, in: Zur Geschichte der Juden im Deutschland des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, hrsg. v. Alfred Haverkamp (Trierer Internationales Kolloquium 1977), Stuttgart 1981 (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 24), S. 221–242.

2 I. [F.] *Baer,* The Origins of the Organization of the Jewish Community of the Middle Ages (hebr.), in: Zion. A Quarterly for Research in Jewish History Bd. 15, 1950, S. 1–41, bes. S. 3 (engl. Zusammenfassung: S. I–V).

3 I. *Kracauer,* Geschichte der Juden in Frankfurt a. M. (1150–1824), Bd. I Frankfurt a. M. 1925, S. 239; vgl. E. *Roth* in: Monumenta Judaica. 2000 Jahre Geschichte und Kultur der Juden am Rhein, Handbuch, Köln 1963, S. 74–76.

4 Vgl. *Baer* (wie Anm. 1a) S. 80.

5 F. *Priebatsch,* Die Judenpolitik des fürstlichen Absolutismus im 17. und 18. Jahrhundert, in: Festschrift zum 70. Geburtstag von Dietrich Schäfer, Jena 1915, S. 580 und 593f.

6 *Baer* (wie Anm. 1a) S. 81ff.; S. *Stern,* Der Preußische Staat und die Juden, Bd. I, 1 Berlin 1925, Kap. VIII; B. *Altmann,* The Autonomous Federation of Jewish Communities in Paderborn, in: Jewish Social Studies, Bd. III New York 1941, S. 159–188; D. J. *Cohen,* The „Small Council" of the Jewry of Brandenburg-Ansbach (hebr.), in: Yitzhak F. Baer Jubilee Volume on the Occasion of his Seventeeth Birthday, Jerusalem 1960, S. 351ff.

7 Vgl. oben Anm. 1a und Anm. 6.

8 U. F. *Kopp,* Bruchstücke zur Erläuterung der Teutschen Geschichte und Rechte Bd. II, Kassel 1801, S. 157–188 (Hessen-Casselische Juden-Versammlungen in politischer Hinsicht); L. *Munk,* Die Judenlandtage in Hessen-Kassel, in: Monatsschrift für die Geschichte und Wissenschaft des Judentums (= MGWJ) 41, 1897, S. 505–522; L. *Horwitz,* Die Judenlandtage in Kurhessen. Ein Beitrag zur bürgerlichen Stellung der Juden in einem deutschen Kleinstaate, in: Im deutschen Reich. Zeitschrift des Centralvereins deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens 14, 1908, S. 499–505.

9 Chr. H. S. *Gatzert,* Tractatus iuris Germanici de Judaeorum in Hassia praecipue Darmstadina iuribus atque obligationibus tum in genere tum speciatim parochialibus, Gießen 1771.

10 Comitia wird auch der Reichstag genannt *(Acta Comitialia Ratisbonensia)* – der Verfasser hat den Terminus gewiß nicht unabsichtlich gewählt, er wird wohl an eine gewisse Analogie gedacht haben.

11 L. *Katz,* Die rechtliche Stellung der Israeliten nach dem Staatskirchenrecht des Großherzogtums Hessen, Gießen 1906.

12 II. Kapitel § 2, I, S. 11–17: Die geschichtliche Entwicklung der Judenlandtage in der Provinz Oberhessen.

13 K. E. *Demandt,* Geschichte des Landes Hessen, Kassel-Basel 1959, S. 422.

14 Ebd. S. 198, 223, 230. Die Ämter Katzenelnbogen (Niedergrafschaft), Braubach, Ems, Eppstein wurden durch den Reichsdeputationshauptschluß abgetrennt. Siehe K. *Zeumer,* Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit, Tübingen $^{2}$1913, S. 513.

14a *Demandt* (wie Anm. 13) S. 223.

15 The Central Archives for the History of the Jewish People (= CAHJP). Darmstadt gehörte zu den ersten Gemeinden, die bereits 1905 dem damals in Berlin gegründeten Gesamtarchiv der deutschen Juden einen Teil ihrer Archivalien übergaben (siehe E. *Zivier,* Eine archivalische Informationsreise, in: MGWJ 49, 1905, S. 20–22, mit Inhaltsangabe; Mitteilungen des Gesamtarchivs der deutschen Juden 1, 1909, S. 45; 3, 1911/12, S. 60). Die nach dem Zweiten Weltkrieg nach Jerusalem transferierten Akten dieses Bestandes tragen die Signatur KGe 8. Die in Darmstadt verbliebenen Akten wurden im November 1938 von der Gestapo beschlagnahmt und kamen durch Vermittlung der Jewish Cultural Reconstruction größtenteils im Jahre 1951 in das CAHJP (Signatur KGe 8/I). In den Jahren 1973 und 1977 übergaben das Hessische Staatsarchiv Darmstadt und die dortige Jüdische Gemeinde verständnisvollerweise die weiteren Restbestände, die nach dem Kriege aufgefunden und zum Teil der Gemeinde zurückgegeben worden waren (Signaturen: INV. 3344 und 4117. Vgl. Hessisches Staatsarchiv und Stadtarchiv Darmstadt, Übersicht über die Bestände (Darmstädter Archivschriften 1), Darmstadt $^{2}$1975, S. 62, 116, 128). Die verschiedenen Ablieferungen entbehren noch einer systematischen Ordnung, diese ist jedoch vorgesehen. Vermutlich befinden sich im Zentralen Staatsarchiv, Abt. Sozialismus und Hist. Abt. I in Potsdam unter Teilbeständen des ehemaligen Gesamtarchivs noch weitere Archivalien Darmstädter Provenienz, zu denen leider kein Zugang besteht.

16 *„Pinkas ha-Kahal Numero 5492"* – aufgrund der auf dem Rücken des Ledereinbandes eingestanzten Jahreszahl 5492 (= nach Erschaffung der Welt, d.h. 1732). Format: 22 × 35 cm; 94 Blatt Papier, davon beschriftet fol. 3–13; hebräische Pagination (1–10 von rechts nach links), die restlichen Seiten sind leer. Signatur: KGe 8/I,35. Siehe Monumenta Judaica (wie Anm. 3), Katalog, B 350 (wo die zweite Jahreszahl in 1776 zu verbessern ist). Eine Edition dieses Protokollbuches ist geplant.

17 *„Pinkas mi-Medinat Hessen-Darmstadt Obergrafschaft Cheschbon"* KGe 8/I,33. Das Datum der ersten Steuerbelastung ist 23. Tewet [5]483 = 31. Dez. 1722. Siehe Monumenta Judaica (wie Anm. 16) B 407. Ein anderes Kontobuch enthält die Jahre 1746–1764 (CAHJP, KGe 8/77 vol. 5).

18 Nach Auskunft des Staatsarchivs vom 6. 2. 1959.

19 „Register über die hiesig hochfürstl. und andere Verordnungen, welche die gemeine Judenschaft allhier in ein besonderes Buch zusammen schreiben lassen", Hess. Staatsarchiv Darmstadt (= StAD), Höpfnersche Sammlung, vol. 46 (Mikrofilm: CAHJP, HM 2606).

20 Ebd. Polizeiverordnungen, vol. 37–45.

21 CAHJP, GA (Hessen-Darmstadt), S 249/2–4.

22 Siehe oben Anm. 18.

23 Siehe oben Anm. 11.

24 R. *Bodenheimer,* Beitrag zur Geschichte der Juden in Oberhessen von ihrer frühesten Erwähnung bis zur Emanzipation, Frankfurt a. M. 1932, S. 15 (= Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland (= ZGJD) 3, 1931, S. 261); Abdruck bei A. *Müller,* Zur Geschichte der Judenfrage in den rechtsrheinischen Besitzungen der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt im 16., 17. und 18. Jahrhundert, Leipzig/Frankfurt a. M. 1937, S. 32–35. Siehe auch den Beitrag von Friedrich *Battenberg* in diesem Band. – Schon im Jahre 1569, noch unter Landgraf Ludwig IV. von Marburg, hatten die Juden des Oberfürstentums – das zum Teil später an Hessen-Darmstadt fiel – einen dreiköpfigen Vorstand (Staatsarchiv Marburg, A I r – Schutzbriefe, 1569 XII 7).

25 *Bodenheimer* (wie Anm. 24) S. 18 (= ZGJD 4, 1932, S. 12).

26 L. *Baur,* Die Juden und das Judentum in der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt 1567–1806, in: Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte N. F. 3, 1874, S. 646; *Bodenheimer* (wie Anm. 24) S. 16 (= ZGJD 3, S. 262).

27 *Bodenheimer* (wie Anm. 24) S. 20 f. (= ZGJD 4, S. 14 f.).

28 Ebd. S. 22 (= ZGJD 4, S. 16). Die Addition der Zahlen ergibt 160 und nicht 120. Es scheint, daß sich bei Grebenau ein Druckfehler eingeschlichen hat und es sich nur um 4 anstatt um 44 Juden handelt.

29 Ebd. S. 26 und 28 f. (= ZGJD 4, S. 20 und 22 f.).

30 *Baur* (wie Anm. 26) S. 647.

31 Bereits in der Judenordnung Philipps des Großmütigen von 1539, siehe *Müller* (wie Anm. 24) S. 29, und erneuert 1585 (ebd. S. 32), 1629 (ebd. S. 35 und F. *Battenberg,* Zur Rechtsstellung der Juden am Mittelrhein in Spätmittelalter und früher Neuzeit, in: Zeitschrift für historische Forschung 6, 1979, S. 180) und weiter bis 1778. Siehe auch die Verordnung über den jüdischen Gottesdienst vom 21. August 1695 bei *Müller* S. 52 und *Bodenheimer* (wie Anm. 24) S. 35 (= ZGJD 4, S. 29).

32 M. *Horovitz,* Die Frankfurter Rabbinerversammlung vom Jahre 1603, Frankfurt a. M. 1897, S. 29-30.

33 *Müller* (wie Anm. 24) S. 30.

34 StAD, Rep. 7e blau (Buchnersches Repertorium), S. 2080 (im Kriege verbrannt). Eine andere Verfügung, erlassen in Gießen am 7. Februar 1642, verfügt u. a., daß jeder über 14 Jahre alte Jude alle Vierteljahr an einem bestimmten Orte im Amt (auf dem Rathaus) - erstmals am 20. April - zu erscheinen hätte, um die Verlesung der Judenordnung von 1637 anzuhören (CAHJP, GA (Hessen-Darmstadt), S 249/4).

35 StAD (wie Anm. 34) S. 2080-83, darunter: „Eingelangte Berichte wie es den 28. 7. 1642 bei Verlesung der Judenordnung und den der Judenschaft dabei getanen Vorhalt abgeloffen"; „Die abermalige Beschreibung der Juden, 31. 1. 1643"; „Die auf den 2. 11. 1643 zu Giesen angesetzte Zusammenkunft ihre Bekehrung betr." (über den dann und dort erfolgten „Ufstand" siehe *Bodenheimer* (wie Anm. 24) S. 26); „Die Judenversammlung in denen fürstl. darmstädtischen Landen"; „Den in der oberen Grafschaft Katzenelnbogen den 29. 7. gehaltenen Judenkonvent. 1644"; „Die Judenversammlung und andere Judensachen, 1645"; „Die jährliche Zusammenkunft etc. 1645"; „Die Judenversammlung betr. 1648" und „Judenkonvent, 1652-53".

36 CAHJP, KGe 8/9 No. 5. Bei der hebräischen Datierung wird im allgemeinen das Jahrtausend weggelassen; so ist 403 das Jahr 5403 nach Erschaffung der Welt = 1642/43.

36a *Demandt* (wie Anm. 13) S. 198.

37 *Jom ha-Kahal,* 5. Buch Moses, 9, 10. In der Lutherschen Übersetzung „Tag der Versammlung".

38 CAHJP, KGe 8/9 No. 15 (Abschrift). Vgl. S. 179 unten mit Anm. 297.

39 StAD, Rep. 7e blau, S. 2083 (verbrannt). Vgl. „Convention und Zusammenkunft" im Hochstift Speyer, 1686, 1698 (Generallandesarchiv Karlsruhe, Abt. 78, Bruchsal, Generalia, 584). Der Ausdruck „Juden Convent" für den jüdischen Landtag in Hessen-Kassel im Jahre 1714 erscheint über gestrichenem „Juden Landtag" im Konzept (Hessisches Staatsarchiv Marburg, Abt. 5, Hess. Geh. Rat, Judensachen, 2426 fol. 7). Nur noch einmal kommt der Terminus „Convent" in Hessen-Kassel vor, und zwar 1723, als die Juden sich ohne vorherige Erlaubnis seitens der Regierung versammelten (*Kopp* (wie Anm. 8) S. 166). In der deutschen Übersetzung einer hebräischen Urkunde aus dem Jahre 1678 wird die Tagung der Vierländersynode der polnischen Judenschaft „General Convent" genannt (siehe I. *Halpern* (Ed.), *Pinkas Va'ad Arba Aratzot* (hebr.), Jerusalem 1945, S. XXIII, Nr. 22). Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Bezeichnung Konvent für die Versammlung der Juden auf einer Analogie zu christlich-kirchlichen beruht, denn so wurden die Versammlungen der Mönche in der katholischen Kirche und auch der protestantischen Geistlichen in gewissen Gegenden genannt (vgl. jedoch „Landkonvent" für Landtag in Bamberg; S. *Bachmann,* die Landstände des Hochstifts Bamberg, Bamberg 1962, S. 111). Die allgemein übliche Bezeichnung für die Zusammenkünfte der Juden war jedoch Landtag oder Versammlungstag (siehe D. J. *Cohen,* Organizations I (wie Anm. 1a), S. 107-112 Exkurs: Die Bezeichnungen des Landtages).

40 Siehe oben Anm. 36. Einige Zeilen fehlen am Kopf der Liste, daher ist die Rechnung nicht vollständig.

41 Trebur, (Groß-) Gerau, Rüsselsheim, Zwingenberg, Crumstadt, Rohrheim.

42 *Müller* (wie Anm. 24) S. 11. Im Oberfürstentum werden 119 Familien gezählt, insgesamt in der Landgrafschaft also 278.

43 CAHJP, KGe 8/I,33.

44 CAHJP, KGe 8/67.
45 CAHJP, KGe 8/I,33.
46 CAHJP, KGe 8/67.
47 Im Oberfürstentum 197, d.h. zusammen 464. Siehe *Müller* (wie Anm. 24) S. 11.
48 CAHJP, KGe 8/I,14. Darunter 50 Hausväter in der Stadt Darmstadt mit einem veranschlagten Vermögen von 125 000 Gulden und einem Steueraufkommen von 727 Gulden. Das Jahr 1802 ist das letzte zum Vergleich geeignete, infolge der großen territorialen Veränderungen, die das Jahr 1803 mit sich brachte. Vgl. die Aufschlüsselung unten S. 173 f.
49 29. Oktober 1686. StAD, Höpfnersche Sammlung, Bd. 46 (wie Anm. 19), No. 109.
50 16. Juli 1687. Siehe B. *Italiener,* Zur Geschichte der Juden in Darmstadt, in: Darmstädter Tageblatt, 20. 2. 1926.
51 Sie wurde im Jahre 1700 wieder eingelöst. Siehe *Demandt* (wie Anm. 13) S. 225.
52 Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden, Abt. 331, Herrschaft Eppstein, XIV c 9: Konkurrenz der Juden in der Herrschaft Eppstein zu den Ausgaben der Landjudenschaft, 1697.
53 Im Ausgabenbuch des Landschreibers werden unter dem 24. Sch'wat [5]495 (= 16. Jan. 1735) 8 Gulden „an Eppsteiner, Ausgaben für 16 Leute" verrechnet (CAHJP, KGe 8/80 S. 110). Im Jahre 1738 wurde jedem der 19 Eppsteiner Teilnehmer am Landtag ein halber Gulden ausbezahlt (ebd. S. 164).
54 CAHJP, KGe 8/67.
55 Die Bestätigung einer Urkunde durch den in Frankfurt wohnenden hessen-darmstädtischen Landrabbiner R. Schmuel Schotten für Wolf Pfungstadt ist datiert: „geschehen heute, Donnerstag den 2. Adar I dieses Jahres 461 nach der kleinen Zahl [= 10. Feb. 1701] hier in Eberstadt auf dem Landtag". CAHJP, GA (Pfungstadt) S 341/3 (Kopialbuch des Landjudenschaftsvorstehers Wolf Pfungstadt).
56 Fürstl. Reskript vom 20. Mai 1701, veranlaßt durch die Klage der landjudenschaftlichen Vorsteher, CAHJP, GA S 341/3 (wie vorige Anm.), Abschrift. Ein aus gleichem Anlaß erlassenes Reskript bezüglich der Braubacher und Emser Juden vom 28. September 1751, CAHJP, KGe 8/9. Vgl. die Abrechnung der Strafgelder beim Landtag 1738: „R. Jona B[rau]b[ach] nit *be-Jom ha-Va'ad* [= auf dem Landtag] gewesen, *Knas* [= Strafe] - 2 fl." CAHJP, KGe 8/80, S. 173 (Kassabuch des Landschreibers R. Abraham Linz in Darmstadt, 1732-1735(38)).
57 CAHJP, KGe 8/53, Abschrift; StAD (wie Anm. 19) No. 102 (auch erwähnt ebd. No. 108).
58 3. Januar 1720, mit dem Vermerk: „ist auf den 10. Dezember umgeschrieben worden". StAD (wie Anm. 19) No. 108.
59 In der vom Neumondstag Kislew [5]486 (= 6. Nov. 1725) datierten Einladung zum Landtag heißt es: „nachdem die drei Jahre, als der Landtag bei uns in Obergrafschaft wie üblich gehalten worden, vorüber sein". CAHJP, KGe 8/I,33 fol. 204b (siehe Anhang, Anm. 396). R. Mosche Kann unterschrieb einen Beschluß über die Einlösung eines Wechsels: „Donnerstag, 17. Kislew [5]483 [= 26. Nov. 1722] hier [in] Gerau", CAHJP, S 341/3 (wie Anm. 55). Die Belastungen der Steuerkonten tragen jedoch das Datum 23. Tewet [5]483 = 31. Dez. 1722.
60 Jüdisch-deutscher „Ausschreibzettel" - siehe Anhang, Anm. 396.
61 Die Landtage fanden statt: 1722 (siehe Anm. 59); 6. Tewet [5]486 (= 17. Dez. 1725); 4. Tewet [5]489 (= 6. Dez. 1728); 9. Tewet [5]492 (= 7. Jan. 1732); 22. Sch'wat [5]495 (= 14. Feb. 1735); 21. Tewet [5]498 (= 13. Jan. 1738); 21. Tewet [5]501 (= 9. Jan. 1741) - alle in Groß-Gerau; 6. Sch'wat [5]506 (= 27. Jan. 1746) (CAHJP, KGe 8/35, fol. 4); 28. Kislew [5]510 (8. Dez. 1749) (ebd. fol. 5b) - beide in Darmstadt; 5.- ? Tewet [5]513 (= 11.- ? Dez. 1752) (ebd. fol. 9b; *Müller* (wie Anm. 24) S. 26 Anm. 6); 19. Adar II (?) [5]516 (= 26. März (?) 1756) (CAHJP, KGe 8/65, 8/70); [5]520 (= 1759/60) (CAHJP, KGe 8/65) - alle in Groß-Gerau; ? Adar [5]524 (= ? Feb. 1764 (CAHJP, KGe 8/77, vol. 5); 18. Aw [5]528 (= 2. Aug. 1768) (CAHJP, KGe 8/83); 20. Adar [5]536 (= 11. März 1776) (CAHJP, KGe 8/83, 8/I,35, fol. 10a) - die zwei letzten in Pfungstadt bei Darmstadt.
62 Im Formular des „Ausschreibzettels" (siehe Anhang, Anm. 396), in dem alle Ausschreiben, die in den Jahren [5]486 - [5]504 (1725-1744) ergingen, verzeichnet sind, ist das letzte Datum (22. Tewet [5]504 = 7. Jan. 1744) getilgt und daneben vermerkt: „ist nit vor sich 'gangen". Im Land-

judenschaftsprotokollbuch (CAHJP, KG 8/I,35 fol. 4b) findet sich darüber ein kurzer Eintrag (hebr.): „... und das zur Kenntnis des letzten Geschlechts [= für alle Ewigkeit]: weshalb sich der Landtag seit dem Jahre [5]501 [= 1741] bis heute verzögert hat, war notgedrungen aus verschiedenen Gründen". Die Ursache ist vielleicht in der Einmischung der Regierung zu suchen; am 23. Dezember 1743 wird den Beamten in Groß-Gerau mitgeteilt, daß auf den von den Juden ausersehenen Termin - 6. Januar - das Hl. Dreikönigsfest fällt und der Landtag daher auf den 7. verschoben werden soll, „mit der nachdrücklichen Anweisung inskünftige dahin bedacht zu sein, daß sie an dergleichen und andern Sonn- und Festtagen weder mit Haltung ihres gewöhnlichen Landtags und desfalls vorzunehmenden Reisen den Christen beschwerlich fielen". StAD, Ablieferung Kreisamt Groß-Gerau, Konv. 33 (Abschrift: CAHJP, wie Anm. 21, S 249/3).

63 Ebd.; W. *Guntzert,* G. K. Stockhausen - ein hessischer Staatsmann, in: Darmstädter Tageblatt, 30/31. 1. 1965.

64 *Müller* (wie Anm. 24) S. 66.

65 J. *Lebermann,* Aus der Geschichte der Juden in Hessen am Anfang des 19. Jahrhunderts. Gutachten des Staatsministers du Bos du Thil über „die Verbesserung des bürgerlichen Zustandes der Juden", in: Jahrbuch der Jüdisch-Literarischen Gesellschaft VI, 1909, S. 116; *Bodenheimer* (wie Anm. 24) S. 28 (=ZGJD 4, S. 22), wohl aus derselben Quelle.

66 Diese Eintragung betrifft nicht den Landtag, sondern eine Versammlung der Vorsteher, ein Vierteljahr später, auf der finanzielle Angelegenheiten und Abrechnungen erledigt wurden, die am Landtag selbst nicht zum Abschluß gekommen waren (CAHJP, KGe 8/I,35 fol. 10b; KGe 8/83). Stockhausen spricht in seinem Bericht vom 30. August 1784 von zukünftigen Landtagen. *Müller* (wie Anm. 24) S. 66.

67 CAHJP, KGe 8/10.

68 Ebd. In einem Befehl vom 16. Februar 1802 an die Deputierten bzgl. der Steuerzahlung für 1802: „Was das Amt Wallau [in der Herrschaft Eppstein] anbetrifft, so hat bisher H[err] Amts-Rath Schenk die Steuer-Regulierung besorgt, und solche zur Ratification an F[ürstliche] Commission gesandt" (CAHJP, KGe 8/I,10).

69 Die Verordnung vom 18. Oktober 1785 über den Gebrauch der deutschen Sprache siehe *Lebermann* (wie Anm. 65) S. 134 Anm. 4.

70 CAHJP, KGe 8/59.

71 Siehe oben Anm. 63 und 64.

72 Ausschreiben vom 18. Oktober 1821, die Rezeption von Juden als Staats- und Ortsbürger betr. (CAHJP, wie Anm. 21, S 249/3).

73 § 20. *Katz* (wie Anm. 11) S. 7f.; P. *Lazarus* in: Encyclopaedia Judaica Bd. 8, Berlin 1931, Stichwort Hessen, Sp. 8-9.

74 Siehe oben Anm. 35.

75 CAHJP (wie Anm. 21) GA, S 249/4.

76 CAHJP, KGe 8/I,33 fol. 124b (Abschrift), datiert Darmstadt, 28. Tischri [5]490 (=21. Okt. 1729).

77 CAHJP, KGe 8/80, fol. 14. Es ist nicht klar, ob die Vorsteher der Obergrafschaft Katzenelnbogen gemeint sind, die als Beobachter zum Landtag im Oberfürstentum fuhren, oder ob es sich um eine Zusammenkunft der Vorsteher beider Landjudenschaften in Gießen handelt. Die Auszahlung kann auch später erfolgt sein.

78 *Katz* (wie Anm. 11) S. 11f.

79 *Munk* (wie Anm. 8) S. 505.

80 *Katz* (wie Anm. 11) S. 12 Anm. 1.

81 Erwähnt in einem Schreiben der Gießener Regierung an die Regierung in Kassel, 8. Februar 1768, Staatsarchiv Marburg, Best. 17 II, Reg. Kassel 1152: Judenschaftliche Verfassung, besonders Erscheinen auf den Versammlungstagen ... 1768-1802, fol. 1.

82 Extractus Protocolli der Großherzogl. Hess. Regierung zu Gießen vom 20. März 1810. Staatsarchiv Marburg, Abt. 180, Landratsamt Biedenkopf, 255, Generalia: Landjudenschaftsgelder, Judenlandtage, 1779-1868.

83 *Bodenheimer* (wie Anm. 24) S. 28 (=ZGJD 4, S. 22).
84 StAD, Akten des Ministeriums des Inneren und der Justiz, XII, Abt. 3: Verfassung der Judenschaften, in specie Landtage.
85 *Katz* (wie Anm. 11) S. 12.
86 *Bodenheimer* (wie Anm. 24) S. 28 (=ZGJD 4, S. 22).
87 *Katz* (wie Anm. 11) S. 12.
88 Siehe oben Anm. 38.
89 Siehe oben Anm. 49.
90 *Italiener* (wie Anm. 50).
91 Siehe oben Anm. 57.
92 Siehe oben Anm. 58. Das zur gleichen Zeit erlassene Dekret (vom 26. Januar 1720) für den Landtag im Oberfürstentum (siehe oben Anm. 75) gleicht inhaltlich dem für die Obergrafschaft.
93 CAHJP, KGe 8/I,33 fol. 204b (siehe Anhang, Anm. 396). Es scheinen jedoch außerdem noch amtliche Befehle bzgl. Abhaltung der Landtage ergangen zu sein, denn im Rechnungsbuch des Abraham Linz ist im Jahre 1732 eingetragen: „fl. 1.4. - For [=für] dem *Jom ha-Va'ad* [Landtag] Dekret, so *Tuwe Medina* [Untervorsteher] Löb Chajim al *Jom ha-Vaad* gebracht l[aut] Q[uittung]"; ferner „ -. 8 [Kreuzer] - die Orelte [!] [= Nichtjüdin] so solches Dekret zur Ausfertung [!] herum getragen" (CAHJP, KGe 8/80, S. 3).
94 „Nachdeme wir nun denenselben hierunter um so mehr gnädigst deferiret, als besagte ihre Zusammenkunft zu Beförderung Unßeres fürst. Interesse sonderlich abgezwecket ..." 17. Januar 1738. CAHJP, GA (wie Anm. 21) S 249/3. Vgl. auch oben Anm. 54.
95 Siehe oben Anm. 62.
96 *Müller* (wie Anm. 24) S. 26. Seine Bemerkung „früher war kein Vertreter des Staates anwesend" widerspricht dem Wortlaut der Verfügungen seit 1686, vgl. oben Anm. 49. Im Rechnungsbuch des Abraham Linz wird für den Landtag 1735 verrechnet: „fl. 2.6 an Land Commissarius Metzler an erwähntem Landtag auf Order der Vorsteher, und Vorsteher Löb Chajim hingetragen Speziestaler" (CAHJP, KGe 8/80, S. 112). Die in dem Bericht des Kommissars (*Müller*, ebd.) erwähnte Abhaltung des Landtages im Quartier des Landrabbiners in Groß-Gerau läßt sich schwer in Übereinstimmung bringen mit der Anwesenheit aller Schutzjuden und nicht nur der Deputierten (wozu sonst die noch 1775 verfügte Befreiung vom Leibzoll? - vgl. oben Anm. 94). Es scheint jedoch, daß der Kommissar lediglich den Schätzungsakt im Sinne hatte, und bei diesem waren wirklich nur der Landrabbiner, die Schätzer und der Geschätzte zugegen.
97 *Gatzert* (wie Anm. 9) S. 101.
98 In der Rechnung des Kommissars Johannes Petri für den Landtag 1752 erscheint: „Vor die Ausschreiben an die Vorsteher und Requisition nacher Braubach - fl. 1.-" (CAHJP, KGe 8/70).
99 *Gatzert* (wie Anm. 97).
100 Siehe Anm. 63.
101 In der Einnahme- und Ausgabenrechnung für 1786 unter dem Titel: „Diäten und Zehrungen - Judencommissionsgebühren, seit 1783" (CAHJP, KG 8/6) und in dem Ausgabenverzeichnis für 1809/10: „Judencommissionsgebühren, Besoldung dem H[errn] Regierungs-Rath - 50 f." (CAHJP, KGe 8/I,41).
102 Siehe oben Anm. 63.
103 Siehe oben Anm. 69.
104 Erwähnt in den Jahren 1807, 1809, 1810, 1814 und 1815.
105 *Katz* (wie Anm. 11) S. 12 Anm. 2.
106 Ebd. S. 14 Anm. 1.
107 „Die Absicht und der Beweggrund der jüdischen Zusammenkünften, oder sogenannter Landtagen, ist lediglich und allein diessen, daß sie zur Entrichtung derer Herrschaft-, Silber-, Wachss- und Pferdegelder und deren Zinsen von deren aufgenommenen Capitalien unter sich eine propositionirte Aussteilung machen und mit Zuhören, wie die Rechnung abgelegt werde" (Bericht der Gießener Regierung vom 16. Oktober 1767, siehe *Katz* (wie Anm. 11) S. 14 Anm. 2).

108 Die einzige Erwähnung eines Landtages in den Responsen des stellvertretenden Landrabbiners R. Mordechai Halberstadt (siehe unten Anm. 312, 316, 409, sowie Encyclopaedia Judaica Bd. 7, Berlin 1931, Sp. 860f.), „Ma'amar Mordechai", Brünn 1789, S. 21a, § 20, bezieht sich auf diese Tätigkeit: „... als ich auf dem vergangenen Landtag die Schächter examinierte ..."

109 Siehe oben Anm. 16.

110 D. J. *Cohen* (Ed.), „Pinkas ha-Takkanot" schel „B'nej Medinat Ansbach" (= Das Statutenbuch der ansbachischen Landjudenschaft), 1711–18, 1771, in: Kobez al Yad – Minora Manuscripta Hebraica, Tom VI(XVI), Pars II, Jerusalem 1966, S. 457–534.

111 Das Statutenbuch der hessen-kasselischen Landjudenschaft, 1690–1738, ist abschriftlich und mit deutscher Übersetzung erhalten (Staatsarchiv Marburg, 33, Verschiedene Kommissionen, b, Verzeichnis der Akten der Judenschaftlichen Kommission in Kassel, Generalia). Eine Edition ist in Vorbereitung. Teile daraus sind publiziert: L. *Munk,* Die Constituten der sämtlichen hessischen Judenschaft im Jahre 1690, in: Jubelschrift ... für I. Hildesheimer, Berlin 1890, S. 69–82 u. Hebr. Abtlg. S. 77–85; *ders.,* Aus dem Constituten-Buch der sämtlichen hessischen Judenschaft, in: Festschrift Salomon Carlebach, Berlin 1910, S. 339–350; S. *Assaf* (Ed.), *Mekorot le-Toldot ha-Chinuch be-Jisrael* (= Quellen zur Geschichte des jüdischen Erziehungswesens) Bd. 4, Tel-Aviv $^{2}$1947, S. 79f.

112 Siehe oben Anm. 38.

113 Vgl. oben Anm. 49, 58, 75 und 107.

114 CAHJP, KGe 8/9 No. 21.

115 CAHJP, KGe 8/I,33 fol. 204b (siehe Anhang, Anm. 396).

116 1735: Ausschreiben – 22. Sch'wat (=14. Feb.), Vorsteherwahl – 24. Sch'wat, Beschlüsse – 26. Sch'wat; 1738: Ausschreiben – 21. Tewet (=13. Jan.), Vorsteherwahl – 24. Tewet, Beschlüsse – 29. Tewet; 1741: Ausschreiben – 21. Tewet (=9. Jan.), Vorsteherwahl – 24. Tewet, Beschlüsse – 28. Tewet. Aus den Zeitabständen (5–9 Tage) läßt sich auf die Dauer der Landtage schließen. Im Ausgabenbuch des Landschreibers für 1738 findet sich, daß mit Lipmann Gerau akkordiert wurde, ihm 115 Gulden für Kost und Logis für sieben Vorsteher zu zahlen – „der *Jom Va'ad* [Landtag] soll am *Jom Alef* [Sonntag] angehn *v'ad Jom Wof* [und bis Freitag] sich endigen" (CAHJP, KGe 8/80, S. 134). In Wirklichkeit dauerte dieser Landtag von Montag, 21. Tewet bis Dienstag, 29. Tewet. Derselbe Lipmann Gerau hatte im Jahre 1732 194 Gulden für 14 Tage erhalten (ebd. S. 2). Der amtliche Kommissar Johannes Petri berechnete für seine Anwesenheit beim Landtag 1752 vier Tage (12.–15. Dezember) Kost und Logis (CAHJP, KGe 8/70).

117 Siehe oben Anm. 17, fol. 206b.

118 3. Februar 1716, StAD, Höpfnersche Sammlung (wie Anm. 19), Nr. 33.

119 Ein Beschluß vom Neumondstag Adar [5]512 (=15. oder 16. Feb. 1752) lautet: „Weil der verstorbene Abraham Linz am verflossenen Landtag unserem Rabbiner R. Mordechai Halberstadt Handschlag auf ein steuertragendes Vermögen von 1400 Reichstalern gegeben hat und nach seinem Tod hat sich befunden, daß er 4000 Reichstaler reich war – mithin wäre man aufgrund der früheren Statuten befugt gewesen von ihm bis zur Hälfte seines Vermögens zu nehmen. In Ansehung aber denen unmündigen Waisen und da geschrieben steht: ‚die Söhne sollen nicht für die Väter getötet werden' [5. Buch Moses, 24, 16], hat sich die Judenschaft freiwillig verglichen und nicht mehr als fünfzig Gulden vom Nachlaß den Steuerkollektoren für verfälschten *Erech* (ohne darunter zu begreifen was ihr verstorbener Vater an Steuern oder sonsten Rückständen schuldig ist) zu bezahlen lassen ihres Nachtrags wegen" (CAHJP, KGe 8/I, 25 fol. 8a). Abraham Linz war lange Jahre hindurch Landschreiber. Eine ähnliche Behauptung – über die Entdeckung eines Nachlasses, der das angegebene Vermögen mehrfach überstieg – siehe in Stockhausens Bericht von 1784, *Müller* (wie Anm. 24) S. 66.

120 CAHJP, KGe 8/80, S. 4 (1732); KGe 8/I,35, fol. 5a (1749).

121 25. Oktober 1783. StAD, Ablieferung Kreisamt Groß-Gerau, Konv. 33 (Abschrift CAHJP, wie Anm. 62).

122 CAHJP, KGe 8/I,59, S. 7, § 15. Im Jahre 1793 baten die Vorsteher die alte dreijährige Schätzung wieder einzuführen (CAHJP, KGe 8/I,10, S. 3).

123 CAHJP, ebd.; eine weitere Eingabe der Vorsteher, 1810, ebd. KGe 8/I,41; das Buch für den Steuererheber Isaak Löw Lengfelder für Großzimmern, 1785, ebd. KGe 8/I,59). Aus den Vorladungen der Kommission, in denen den Steuererhebern befohlen wird, mit denjenigen Juden, deren Vermögen gewachsen war oder sich verringert hatte, vor ihr zu erscheinen, läßt sich nicht entnehmen, wer das letzte Wort bei der Einschätzung hatte (vgl. CAHJP, KGe 8/I,10: 1788, 1792, 1797, 1802).

124 *Müller* (wie Anm. 24) S. 66. Ein ähnlicher Vorschlag, und zwar Einteilung in fünf Klassen, wurde 1798 in Ansbach verworfen (Staatsarchiv Nürnberg, Rep. 215/17, Landgericht ä.O. Roth, 335 - 1. Dez. und 31. Dez. 1798). Über die Art der Steuerverteilung siehe B. *Wachstein,* Das Statut der jüdischen Bevölkerung der Grafschaft Wied-Runkel (Pinkas Runkel), in: ZGJD 4, 1932, S. 134f und 142-144 (mit Literaturangaben); *Cohen,* „Small Council" (wie Anm. 6), S. 365f.. Siehe auch folgenden Absatz und Anm. 126 unten.

125 Über die Steuerlast der hessischen Juden vgl. *Katz* (wie Anm. 11) S. 2.

126 CAHJP, KGe 8/79. Die Währung für den *Erech* ist nicht angegeben. - In einer Vereinbarung von 1763 zwischen den Vorstehern der Landjudenschaft und den Juden von Großzimmern wurde bestimmt, daß sie nur ⅔ der Steuern zu zahlen hätten, „nämlich als *Raschej ha-Bajit,* jedes mal nur ⅔ was ausgeschlagen wird der Landjudenschaft Darmstadt ein Gulden Raschej ha-Bajit, geben die Einwohner von Zimmern nur 2 Kopfstück. Und so soll es sein auf 100 Rt *Erech,* was die Landjudenschaft Darmstadt geben ein Gulden, geben die Einwohner von Zimmern nur zwei Kopfstück [= 40 Kreuzer]", (CAHJP, KGe 8/63). Es ist nicht klar, ob es sich bei diesen Zahlen um die effektiven Summen oder nur um Beispiele handelt, die die Proportion zwischen *Raschej ha-Bajit* und *Erech* nicht wiedergeben.

127 CAHJP, KGe 8/I,59.

128 CAHJP, KGe 8/I,14.

129 CAHJP, KGe 8/I,41.

130 CAHJP, KGe 8/67. 1703 zahlten die Juden der Obergrafschaft einen Betrag von 3257 fl. 9 Albus 2⅔ Pf. an Schutzgeld, Neujahrsgeld und anderen Abgaben; *Müller* (wie Anm. 24) S. 11. Dazu kommt das Pferdegeld in Höhe von 500 Gulden (siehe unten Anm. 175).

131 CAHJP, KGe 8/I,14. Der Anteil der Residenzstadt Darmstadt daran betrug: 52 Familienhäupter, mit einem Vermögen von 125552 Gulden und einem Steueraufkommen von 727 Gulden 39 Kreuzer, d.h. gemessen an ihrem Vermögen (37,7%) zahlten die Darmstädter proportional weniger (31,6%)!

132 CAHJP, KGe 8/I,41. Darmstadts Anteil daran betrug 127700 Gulden.

133 CAHJP, KGe 8/69. Auf Darmstadt entfiel die Hälfte, nämlich 324000 Gulden.

133a Baumeister hießen die ursprünglich für das Bauwesen zuständigen Vorsteher in Frankfurt a.M.; *Kracauer* (wie Anm. 3) S. 236. Baumeister hießen auch die Vorsteher der Friedberger Gemeinde. Vgl. „Vorsteher und Baumeister" in dem Befehl vom 7. Mai 1701 (oben Anm. 57).

134 *Katz* (wie Anm. 11) S. 15.

135 In einem Brief (unvollständiges Konzept?) der Darmstädter Vorsteher an die Gießener vom 10. Tamus [5]484 (= 1. Juli 1724): „N. B. Nach Ausweis Vergleich sollen *Medinah Gießе'* immer an Gelder der Herrschaft 39 Prozento zahlen, mithin haben sie vom Vergleich ahn bis ... [offen gelassen] den Rest von vergangenen Jahren wie erläutert annoch an *Kahal Medinah* [Landjudenschaft] Darmstadt zu vergüten" (CAHJP, KGe 8/77 vol. 5, fol. 261b).

136 CAHJP, KGe 8/I,33, fol. 124b, 125a. Dieser Betrag wird auch von *Gatzert* (wie Anm. 9) S. 97, Anm. (a), als ihr Anteil erwähnt. Mit der Zahlung haperte es, und Gießen blieb Darmstadt große Summen schuldig.

137 CAHJP, KGe 8/83. Vgl. *Gatzert* (wie Anm. 9) S. 97, Anm. (a).

138 CAHJP, KGe 8/52.

139 CAHJP, KGe 8/83.

140 CAHJP, KGe 8/6. Die Zusammenfassung der einzelnen Ausgabenpositionen in fl.:

| | |
|---|---|
| Besoldung des Rabbiners (1½ Jahre) | 300.— |
| Wachs- und Meßgelder | 85.25.4 |
| Federkielgelder | 48.— |
| An Handwerksseminar | 30.— |
| Neujahrsgeschenke | 66.11 |
| Hauszins (für den Rabbiner 50 fl.) | 100.— |
| Taschen-Geleite | 154.12.4 |
| Diäten und Zehrungen (davon fl. 110 à cto. Stockhausen für Judenkommissionsgebühren von 1783 an) | 169. 6 |
| Abgetragene Kapitalien | 600.— |
| Zinsen (meistens 5%) | 1373. 7.4 |
| Kanzlei u. Amts-Gebühren | —.10 |
| Schreibmaterialien | —.15 |
| Verköstigung der Juden im Spinnhaus | 18. 4 |
| An arme Juden | 13.27 |
| Lehrgeld an arme jüdische Lehrjungen | 27.27 |
| Rückzahlung von nicht einkassierbaren Steuergeldern an die Erheber | 22. 5.4 |
| Rückzahlung von irrtümlich inkassierten Geldern | 2. 9.4 |
| Insgemein (Diverses) | 40. 9.4 |
| | 3152.19.4 |

Der Titel „Pferdegeld" erscheint zwar noch, jedoch ohne Summe.

141 CAHJP, KGe 8/I,10.

142 CAHJP, KGe 8/I,80 vol. 3.

143 CAHJP, KGe 8/I,41.

144 Vgl. oben Anm. 140; *Lebermann* (wie Anm. 65) S. 116f. Die Kosten für den Landtag machten eine spezielle Position in der Rechnung aus, die sich auf ungefähr 200 Gulden belief (1731: „§ 11 - Der Beytrag zu unßer alle 3 Jahr zu Groß-Gerau habenden Zusammenkunft", CAHJP, KGe 8/9, No. 42). Der größte Teil dieses Postens wurde für Reisekosten und Diäten der Vorsteher und des Landrabbiners verausgabt: „Alle dreyjährige Zusammenkunft der sämtlichen Juden in der Obergrafschaft um den neuen Steuer-Stock einzurichten kostet in circa zweyhundert Gulden, ohne was jeder Jud apart vor Reiß-Zoll und Zehrungskosten tragen muß" (1732; CAHJP, KGe 8/40). Vgl. oben Anm. 116.

145 CAHJP, KGe 8/72.

146 CAHJP, KGe 8/I,33, fol. 130a.

147 CAHJP, KGe 8/I,6. Die älteste Anleihe - von 1753 -, war bei Kanzler v. Schwarzenau aufgenommen worden (1 000 Gulden).

148 CAHJP, KGe 8/I,80 vol. I.

149 CAHJP, KGe 8/I,41.

150 CAHJP, KGe 8/I,69.

151 Übersetzung aus dem Hebräischen, Protokollbuch, CAHJP, KGe 8/I,35, fol. 3a.

152 Ebd. fol. 4b.

153 Ebd. fol. 5b.

154 Ebd. fol. 10a.

155 CAHJP, KGe 8/I,77 vol. 5, passim.

156 Aufgrund eines Befehls vom 16. März 1709, siehe *Gatzert* (wie Anm. 9) S. 11f., nota (f). Ein Formular für einen „Kautionsschein" siehe CAHJP, KGe 8/I,33 fol. 203b. Eine diesbezügliche Verordnung vom 24. April 1723: „... die Juden Vorstehere und gemeine Judenschaft aber vor das Schutz-Geld beständig caviren und stehen, dargegen sie bey Annehmung eines Juden, ob sie etwas Gründliches deswegen einzuwenden, jedesmahl vorher vernommen und ihnen verstattet werden solle, denen nicht zahlenden den Schutz ein halb Jahr vorher aufzukündigen, welche wir alsdann zur Emigration anhalten laßen werden; ..." (StAD, Höpfnersche Sammlung, Bd. 46 (wie Anm. 19) No. 7).

157 CAHJP, KGe 8/I,33, loser Zettel zwischen fol. 104 und 105: „Rechnung Seligman Niederramstadts" von 1735. Vgl. *Gatzert* (wie Anm. 9) S. 12.

158 „Ferner müßen die Juden in der Obergrafschaft Catzenelnbogen das sogenannte Chur-Pfälzische Taschen Gelaith ohnumgänglich gegen Bezahlung 154 Gulden von dem Pfälzischen Admoniatore jährlich lößen, ohne welches keiner die Pfaltz, deren er doch der Angränzung halber sowohl, als anderer Ursachen wegen nicht entrathen kann, betretten darff" (1732, CAHJP, KGe 8/40). Vgl. L. *Löwenstein,* Beiträge zur Geschichte der Juden in Deutschland Bd. I: Geschichte der Juden in der Kurpfalz, Frankfurt a. M. 1895, S. 74, 129, 186, 190, 206.

159 CAHJP, KGe 8/I,35 fol. 2a.

160 Ebd. fol. 3b, 9b, 10a; KGe 8/80.

161 CAHJP, KGe 8/9 No. 5 und vgl. oben zu Anm. 36, 40 und 41.

162 CAHJP, GA (wie Anm. 21) S 249/3 (1694); GA (Pfungstadt) S 341/3 (1701); StAD, Höpfnersche Sammlung, Bd. 46 (wie Anm. 19), No. 77 (1715), No. 24 (1724), No. 26 (1730) und noch 1814 (CAHJP, GA (wie Anm. 21) S 249/3). Ein Antrag der Vorsteher auf Arrest: 9. Juni 1724 (CAHJP, KGe 8/10).

163 CAHJP, KGe 8/I,35 fol. 3a.

164 Ebd. fol. 8b.

165 Ebd. fol. 9b. Vgl. einen ähnlichen Beschluß in Eisenstadt 1769, B. *Wachstein,* Urkunden und Akten zur Geschichte der Juden in Eisenstadt und den Siebengemeinden, Wien und Leipzig 1926, S. 168.

166 CAHJP, KGe 8/I,35 fol. 8a § 3 (1752). Über die Bedeutung der *Hachrasah be-Issur* siehe M. *Weinberg,* Geschichte der Juden in der Oberpfalz Bd. III: Der Bezirk Rothenberg (Schnaittach, Ottensoos, Hüttenbach, Forth), Sulzbürg/Obpf. 1909, S. 77, wo ein diesbezügliches Schnaittacher Statut von 1693 im hebräischen Wortlaut gebracht wird: „... wer in den kleinen Bann getan wird und acht Tage darin verbleibt, ist von Geldstrafe befreit. Während dieser Zeit ist ihm [d. h. den Frauen der Familie] das rituelle Bad verboten, es darf ihm kein [rituell geschlachtetes] Fleisch und kein Wein für *Kidduscb* [Segen vor den Sabbatmahlzeiten] verkauft werden. Wenn er weiter renitent bleibt, so zahlt er am neunten Tag einen halben Reichstaler Strafe und vom 10. bis zum 30. Tag 15 Kreuzer täglich. Am 30. Tag wird er in den Großen Bann *[Cherem]* getan, aus dem er nur einstimmig gelöst werden kann, so wie ihm auch die Strafe nur einstimmig erlassen werden kann".

167 Antrag = Anschlag, vgl. Lexers Mittelhochdeutsches Taschenwörterbuch, 28. Aufl. Stuttgart 1956, S. 6.

168 CAHJP, KGe 8/I,35 fol. 8a § 10 (1752). Vgl. unten Anm. 368.

169 Siehe oben Anm. 36, 40, 41 und 161.

170 CAHJP, KGe 8/9 No. 17.

171 Ebd. No. 16. Er könnte ein Enkel des Sanwel Umstadt von 1645 gewesen sein.

172 9. November 1713, StAD, Höpfnersche Sammlung, Bd. 46 (wie Anm. 19), No. 31 – erwähnt bei *Gatzert* (wie Anm. 9) S. 102. Im Jahre 1753 mußte die Regierung in einer ähnlichen Angelegenheit in der Gemeinde Darmstadt einschreiten (CAHJP, KGe 8/21).

173 13. April 1717, StAD, Höpfnersche Sammlung, Bd. 46 (wie Anm. 19), No. 32.

174 Löb ben Isak Kann-Bing in Frankfurt a. M., gest. 1718. Vgl. H. *Schnee,* Die Hoffinanz und der moderne Staat Bd. 4, Berlin 1963, S. 304. Einer seiner Söhne war R. Mosche Kann, hessen-darmstädtischer Ober- und Landrabbiner von 1719 bis 1761. Siehe A. *Dietz,* Stammbuch der Frankfurter Juden, Frankfurt a. M. 1907, S. 162; *Kracauer* (wie Anm. 3) S. 190, und unten Anm. 360.

175 StAD, Höpfnersche Sammlung Bd. 46 (wie Anm. 19), No. 39–42 und 77. Vgl. *Lebermann* (wie Anm. 65) S. 112, Anm. 2.

176 CAHJP, KGe 8/I,33. Der achte Erhebungsbezirk (die drei Ämter Niedergrafschaft Katzenelnbogen, Braubach und Ems) wurde später wohl dem Erhebungsbezirk Eppstein-Wallau zugeordnet (1756: CAHJP, GA (Wallau) S 416). Offensichtlich wohnten nicht in jedem der zwölf Ämter der Ober- und Niedergrafschaft Juden; vgl. *Demandt* (wie Anm. 13) S. 223 und 231. In der *Erech*-Liste von 1746 (CAHJP, KGe 8/67) ist der Platz für die Juden der Ämter Ems und Brau-

bach unausgefüllt geblieben - ein Zeichen dafür, daß sie nicht auf dem Landtag anwesend waren. Nach einem Beschluß vom 12. Schwat [5]511 (=28. Jan. 1751) „soll Advokat constituiert werden umb Amt Praubach [!], Katzenelnbogen und Amt Zimmern ihren Beitrag durch fürstl. Gnade [Patent?] zu betreiben [!]" (CAHJP, KGe 8/I,35 fol. 6a). Am 22. Aw (nach Mitternacht = 1. Aug.) 1752 wurde ferner beschlossen: „wegen der Praubacher Angelegenheiten wird von Seiten der Gemeinschaft der Untervorsteher Itzig Wallau deputiert, auf Kosten der Landjudenschaft selbst nach Praubach zu reisen, umb der Gemeinde ihren Nutzen alldorten befördern zu helfen, und bei Herrn Amtmann Schenk, welcher deshalben Commissoriale von hochfürstl. Regierung [hat] und den Einwohnern von Praubach und Ems auszumachen zu solicidieren" (ebd. fol. 8b). Die an diesem Tag ausgestellte Vollmacht: „vor dem jüdischen Beysaß Isaac Meyer auß Wallau Cartabianca zur Vollmacht in Sachen Gemeinde Landjudenschaft, contra denen in Amt Braubach und Cazen Elenbogen und Embs wohnenden Juden. Darmstadt d. 1. August 1752" (CAHJP, GA (Wallau) S 416). Offensichtlich kam man zu einem Übereinkommen, denn „ am Donnerstag, den 6. Schwat [5]513 [=11. Jan. 1753] liefert der Untervorsteher R. Itzig die sämptliche Akten von Braubach, ingleichen die Ausmachung mit den dortigen Hausvätern der Gemeinde, un' ist die Gemeinde mit dieser Ausmachung mit diesem Untervorsteher zufrieden" (ebd.). Trotzdem erscheinen die Juden beider Ämter bis zum Ende der Epoche nicht mehr in den Steuerlisten.

177 CAHJP, KGe 8/I,35 fol. 4a,b.

178 Ebd. fol. 5a.

179 Ebd. fol. 6a.

180 Ebd. fol. 8a § 5.

181 Ebd. fol. 10a; CAHJP, KGe 8/83. In dem Konzept eines Memorandums aus der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts (von derselben Hand wie ein Dokument aus dem Jahre 1787), überschrieben: „Die eingeschlichen Fehler bey der Gemeinde Judenschaft bestehen darin", wird zuerst über die beständigen Zwistigkeiten und Uneinigkeit zwischen den Vorstehern geklagt, dann: „2.) erkaufen sich tag[lich] mehrere Capitalien das aufgenommen werden und Rückstände bei der Gemeinde vergrößern, und dadurch endstehet, wegen bisheriger schlechter Berechner (und Verwaltung), die niemahlen gehörig liquidiret, [folgt getilgt: 3. alle an Forderung, wenn man solche beschließet, danach vernichtet wird] 3.) ist ein Ober ein Nehmer, und kein Controlleur, welches sonst geweßen, da 2 bestellt waren und gegen den geschehenen Beschluß nach auf den letzten gehaltenen Juden Land Tag gehandelt wird, das[s] man also nicht jeder Zeit wißen kan, wie die Caß bestelt." CAHJP, KGe 8/78.

Wahrscheinlich besteht ein Zusammenhang zwischen diesem Konzept und einer Eingabe der Vorsteher namens der Stadt- und Landjudenschaft an die Kommission (präsentiert 4. Januar 1793), in der es u.a. heißt: „3.) können wir nicht längerhin unbemerkt laßen und dabei sich beruhigen, daß außer dem ernannten Fürstl. Commissario, der aber wegen andern überhäuften Geschäften sich nicht im Detail um unsern ökonomischen Zustand bekümmern kann, keiner von uns den Casse Zustand, den Ab- und Zugang, mit Zuverläßigkeit erfährt, weil diese Besorgung bisher blos einem einzigen bestellten Obereinnehmer, überlassen worden ist. Die Ordnung sowohl als die Sicherheit erfordert in Ansehung dieses Punkts eine genauere Aufsicht, und deswegen bitten wir unterthänig, die Verfügung dahin zu treffen, daß pro Futuro nicht nur zwey Obereinnehmer bestellt und solche die öffent[lichen] Gelder unter 2 besondere Schlößern zu verwahren angewiesen, sondern überdies noch ein Controlleur mit der Instruction angeordnet werden möge, daß von solchem alle Quittungen und Ausgabs Urkunden mit attestiret, und wie solches geschehen, von ihm alsbalden in das Controll Buch eingetragen werden müßte ..." (CAHJP, KGe 8/10 No. 5).

182 Das Oktavheft des Einnehmers im Amt Rüsselsheim von 1768, mit genauen Instruktionen (in Jiddisch); CAHJP, KGe 8/79.

183 Siehe oben Anm. 70.

184 Vgl. oben Anm. 123. Es scheint, daß die Judenschaft viel berechtigte Kritik an der Finanzgebarung des Vorstandes hatte; dieser hingegen hatte gegen die des Kommissars seine begründeten Einwände. Vgl. oben Anm. 181.

185 CAHJP, KGe 8/I,33, 1723–40 (siehe Anm. 17), siehe Einband und fol. 207; KGe 8/I,77 vol. 5.

186 CAHJP, KGe 8/I,77 vol. 11, ca. 1730; auch „Ruckstand – Amt Dorenberg", CAHJP, KGe 8/65.

187 „Ober-Einnehmerey-Rechnung über Einnahm und Ausgab Geld ... pro Anno 1786", CAHJP, KGe 8/I,6.

188 „Steuerstock der Juden in der Obergrafschaft und Herrschaft Epstein pro 1799", eingeteilt nach Ämtern und Ortschaften, mit Angabe des Vermögens und der jährlichen und monatlichen Steuerbeträge. CAHJP, KGe 8/I,14.

189 Beschluß der Regierung der Provinz Starkenburg vom 22. April 1814, No. R 2379. CAHJP, GA (wie Anm. 21) S 249/3.

190 Siehe oben Anm. 172 und 173.

191 CAHJP, KGe 8/I,35 fol. 11a. Die „Sechster" sind bei der Rabbinerwahl beteiligt. Der Landschreiber Abraham Linz notiert in seinem Rechnungsbuch einen Posten von 7 Kreuzern „als ich mit Vorsteher R. S[anwil Bachrach] in sein Quartier bei Mordechai Gerau im Beisein [von] sechs Rechnungsprüfern abgerechnet habe und *T[uwej] M[edinah]* [Untervorsteher] Löb Chajim von denen Heber[n] mittlerzeit Gelder eingenommen, und darnach mir geliefert ist vor Siegelwachs, Federn, Dint (!), Makulatur ausgeben worden, samt 1 Kreuzer, so unter Tisch verloren gangen" (CAHJP, KGe 8/80 fol. 1). – Unter der deutschen Übersetzung der Rechnung für 1735–38, die offenbar für die Behörden angefertigt wurde, steht: „Diese Rechnung werd hiermit liquidiert, und vorbehalt[en], da sich ein Verstoß finden werd, einer dem andern schuldig zu vergüthen seyn soll, Da[rm]statt den Mittwoch 16ten July 1738". Von den zwölf Unterschriften gehören vier Vorstehern, zwei Untervorstehern und sechs offensichtlich den Rechnungsprüfern – alles Leute in mittlerer Vermögenslage (CAHJP, KGe 8/52 fol. 69).

192 CAHJP, KGe 8/80 fol. 1b. Auf dem Landtag 1756 legten Wolf Nor[den]stadt und Itzig Wallau Rechnung über die Ausgaben der Herrschaft Eppstein vom Landtag 1750 bis zum Landtag 1753 und von da bis zum Landtag 1756. Die Ausgaben wurden von den inkassierten Geldern in Abzug gebracht. Die Einnahmerechnung wurde in Quartalen gemacht. CAHJP, GA (Wallau) S 416.

193 Vöhl, Battenberg, Gladenbach, Kirtorf (später Alsfeld), Schotten, Groß-Linden und Gießen. Siehe *Katz* (wie Anm. 11) S. 14.

194 Siehe oben Anm. 134.

195 *Katz* (wie Anm. 11) S. 15.

196 Ebd. S. 15 Anm. 1.

197 Ebd. S. 16.

198 Ebd. S. 16f.

199 Siehe oben Anm. 172.

200 StAD Höpfnersche Sammlung, Bd. 46 (wie Anm. 19), No. 101.

201 CAHJP, KGe 8/I,35 fol. 1a. Übersetzung dieses Protokolls siehe Anhang. – Die Vorsteher für Eppstein und die Niedergrafschaft wurden nicht von den Wahlmännern, sondern von den Vorstehern der Obergrafschaft ernannt, wahrscheinlich weil die Juden dieser Ämter der herumstreifenden Soldateska halber nicht kommen konnten (wohl im Zusammenhang mit dem polnischen Erbfolgekrieg) und die Wahlmänner sie daher nicht repräsentieren konnten.

201a Dieselbe Anzahl von Wahlmännern wie in Frankfurt a. M., *Kracauer* (wie Anm. 3) Bd. II S. 201.

202 CAHJP, KGe 8/I,35 fol. 6b.

203 Ebd. fol. 1a, 3a.

204 Ebd. fol. 4b. Die Herrschaft *(Medinat)* Eppstein wird hier *Medinat Wallau* genannt.

205 Ebd. fol. 5a.

206 Ebd. fol. 11b (1770).

207 Hessisches Hauptstaatsarchiv, Wiesbaden, Abt. 331, Herrschaft Eppstein XIV c 19: Wahl eines neuen Vorstehers der Judenschaft in der Herrschaft Eppstein, 1797–1800. Die Wahl fand am 21. März 1798 statt; die Vorstellung vor dem Ausschuß am 20. Juni. Zu dieser Zeit (1802) wohnten im Amte 39 Schutzjuden in 11 Orten (CAHJP, KGe 8/I,14).

208 Aufgrund Psalm 90, 10.
209 CAHJP, KGe 8/I,35 fol. 1a.
210 Ebd. fol. 3b.
211 *Katz* (wie Anm. 11) S. 14, ohne Quellenangabe. Im Gegensatz zur Obergrafschaft, wo die Wahl durch Wahlmänner erfolgte, war sie in Hessen-Kassel direkt, und zwar nach „Klassen" (Gebieten).
212 *Katz* (wie Anm. 11) S. 14 Anm. 5.
213 Ebd. S. 15. Vgl. oben Anm. 134 und 194.
214 Siehe oben Anm. 112. Die Behörden wußten sehr wohl zwischen dem Landtag und den Versammlungen des Vorstandes zu unterscheiden: in der deutschen Übersetzung des Ausgabenbuches von Abraham Linz für 1735 erscheinen unter dem Datum vom 13. Februar 30 Kreuzer für „ein botten an den Rabiner nacher Mayntz auf den Land [über gestrichenem: Versammlung] Tag zu kommen" (CAHJP, KGe 8/52). Im jiddischen Original (CAHJP, KGe 8/80 fol. 111) steht eindeutig *Jom ha-Va'ad* = Landtag.
215 Siehe unten Anm. 272.
216 Siehe oben Anm. 174 und unten Anm. 301.
217 Siehe oben Anm. 108 und unten Anm. 316.
218 CAHJP, KGe 8/I,35 fol. 1a. Die Diäten für die Vorsteher und Untervorsteher betrugen einen Gulden täglich (ebd. fol. 1b).
219 1 Kopfstück = 20 Kreuzer = ⅓ Gulden, d.h. Herabsetzung der Diäten auf ⅓!
220 Ebd. fol. 5a.
221 Siehe oben Anm. 65.
222 Siehe oben Anm. 67.
223 CAHJP, KGe 8/9 No. 12 - Brief an den Vorsteher Mosche in Braubach.
224 Statutenbuch von 1690 (siehe Anm. 111), fol. 14 (S. 12). Vgl. unten Kap. X.
225 Siehe oben Anm. 204. In einem Dekret vom 1. Juni 1730: „Anlangend aber die Juden Vorstehere in Corpore, so sollen dieselbe nicht mehr bey denen Oberämtern, sondern bey Unserer Fürstl. Regierung, tanquam in prima Instantia, weilen sie in verschiedene Ämbtern ihr Domicilium haben, belanget werden." StAD, Höpfnersche Sammlung, Bd. 46 (wie Anm. 19), No. 36.
226 1749-1754 wird ein vierter Untervorsteher für das Amt Eppstein erwähnt; danach ist der Eppsteiner einer von den dreien. Siehe oben Anm. 205 und 206.
227 Siehe oben Anm. 191 und 209.
228 1749. CAHJP, KGe 8/I,35 fol. 5a. Vgl. unten Anm. 268.
229 *„behit'assf[am] Kahal j[ischmerehu] z[uro] im anaschim meworarim"*, CAHJP, KGe 8/65.
230 Ebd.
231 CAHJP, KGe 8/63.
232 Siehe oben Anm. 177 und unten Anm. 236. Anderswo werden diese Beisitzer auch *Jechidej Segullah* genannt, z. B. im Herzogtum Kleve, vgl. *Baer* (wie Anm. 1a) S. 93. In der Übersetzung des hessen-kasselischen Statutenbuches: „die reputirlichste Particuliers" (siehe Anm. 111, S. 85). - Der Kommissar beim Landtag 1752 benutzt „Beisitzer" als Übersetzung für *Tuwej Medinah* = Untervorsteher. Siehe unten Anm. 263.
233 CAHJP, KGe 8/I,35 fol. 6b.
234 Ebd. fol. 11a. Die drei Kandidaten erhielten jedoch zusammen 32 Stimmen (15, 9 und 8)!
235 J. *Lebermann,* Das Darmstädter Landrabbinat, in: Jahrbuch der Jüdisch-Literarischen Gesellschaft Bd. 20, Frankfurt a.M. 1929, S. 187.
236 CAHJP, KGe 8/I,35 fol. 10a. Derselbe Titel wird in der deutschen Übersetzung der Statuten der „Hamburg-Altonaer Gemeinde" von 1726 (die in Wirklichkeit von 1685 sind), die 1791 angefertigt wurde, mit „Beisitzer" wiedergegeben. Siehe M. *Grunwald* in: Mitteilungen für jüdische Volkskunde Heft 11, Hamburg 1903, Nr. 1 S. 32 § 78.
237 Siehe oben Anm. 172.
238 CAHJP, KGe 8/I,35 fol. 6a. Das Amt des Monatsältesten ist bezeugt u.a. in Worms (siehe S. *Rothschild,* Aus Vergangenheit und Gegenwart der Israelitischen Gemeinde Worms, Frankfurt a.M. 1926, S. 29), in Frankfurt a.M. (siehe *Kracauer* (wie Anm. 3) Bd. II S. 179), in Hamburg

(siehe *Grunwald* (wie Anm. 236) S. 26f. § 62, 63 und S. 32 § 81, 82) und in Halberstadt (Statuten von 1741, CAHJP, KGe 3/8 fol. 4a).

239 CAHJP, KGe 8/67.

240 Derselbe gab 1750 1400 Reichstaler an, nach seinem Tode wurde jedoch ein Nachlaß von 4000 Reichstalern festgestellt. Siehe darüber oben Anm. 119.

241 CAHJP, KGe 8/I,14.

242 Ein- und dieselbe Person (CAHJP, KGe 8/10).

243 Zum Vergleich diene ein ähnliche Aufstellung für Frankfurt a.M. im Jahre 1754 bei *Kracauer* (wie Anm. 3) Bd. II, S. 200, sowie für Brandenburg-Ansbach in den Jahren 1714–45 bei *Cohen,* The „Small Council" (wie Anm. 6) S. 373.

244 1 Fall von 5 Verwandten in 4 Generationen (Vater, 2 Söhne, angeheirateter Enkel, Urenkel); 3 Fälle von 4 Verwandten (Vater, Schwiegersohn, Enkel, Ururenkel (1834, in Darmstadt); Vater, 2 Söhne, Enkel); 3 Fälle von 3 Verwandten (Vater, Sohn, Enkel; Vater, Sohn und dessen Schwager; Vater, 2 Söhne); 10 Fälle von Vater und Sohn und 21 Fälle von 2 Brüdern. Zum Vergleich: Brandenburg-Ansbach bei *Cohen,* Statutenbuch (wie Anm. 110) S. 464; Hessen: K. E. *Demandt,* Amt und Familie. Sozialgenealogische Studien zur Hessischen Verwaltungsgeschichte des 16. Jahrhunderts, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 2, 1952, S. 79–133; A. *Eckhardt,* Die hessen-darmstädtische Zentralbeamten- und Hofdienerschaft nach dem Besoldungsbuch von 1754. Ein Beitrag zur Erforschung historischer Führungsschichten in Hessen, in: Genealogie Heft 9, 1973, S. 655–668. Vgl. *Gebhardt,* Handbuch der deutschen Geschichte Bd. 2, 9. Aufl., Stuttgart 1970, § 103: Behördenorganisation. Über den Zugang zur politischen Macht durch Reichtum vgl. E. *Maschke,* Die Unterschichten der mittelalterlichen Städte Deutschlands, in: Die Stadt des Mittelalters III, Darmstadt 1973 (Wege der Forschung Bd. 254), S. 351.

245 Ahron Gerau: 1741 Beisitzer, 1755 Obereinnehmer; Baruch Krumstadt: 1770 Sechster, 1802 Vorsteher; Bonem Darmstadt: 1735 Untervorsteher, 1741 Vorsteher; Hirtz Langen: 1770 Sechster, 1776 Einnehmer; Itzik Dornheim: 1727 Untervorsteher, 1735 Vorsteher; Isak Rüsselsheim: 1751 Beisitzer, 1768 Einnehmer; Löb Bessungen: 1735 Untervorsteher, 1741 Vorsteher; Meier Oberramstadt: 1750 Einnehmer, 1770 Untervorsteher, 1776 Untervorsteher und Obereinnehmer; Seligmann Breckenheim: 1787 Einnehmer, 1798 Vorsteher der Herrschaft Eppstein; Simon Katz von Gräfenhausen: 1746 Einnehmer, 1763 Vorsteher.

246 Vgl. *Cohen,* The „Small Council" (wie Anm. 6) S. 362.

247 CAHJP, KGe 8/I,35 fol. 1a. (siehe Anhang).

248 CAHJP, KGe 8/61, Kopie. Übersetzung siehe Anhang, Anm. 414.

249 Siehe oben Anm. 38.

250 CAHJP, KGe 8/I,35 fol. 9a.

251 Ebd. fol. 1a. Siehe Anhang.

252 Ebd. Siehe Anhang.

253 Siehe oben Anm. 209 und 210.

254 Siehe unten Anm. 268.

255 CAHJP, KGe 8/I,35 fol. 6a.

256 Siehe oben Anm. 119.

257 CAHJP, KGe 8/I,35 fol. 1a, § 8.

258 Ebd. fol. 8b, § 11.

259 CAHJP, GA II 800 (Darmstadt). Das Dokument ist undatiert, die Handschrift weist auf die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts. 1775 erließ die Regierung eine Kleiderordnung – aufgrund der Bitten der Vorsteher – nach Vorbild der Mainzer Verordnungen. Vgl. Hessisches Hauptstaatsarchiv, Wiesbaden, Abt. 106, Amt Höchst, Nr. 247 (alte Sign. § 1, VI, 19). Siehe *Baur* (wie Anm. 26) S. 651.

260 CAHJP, KGe 8/I,35 fol. 4a und siehe oben Anm. 191.

261 Siehe oben Anm. 172.

262 Z.B. im Rechnungsbuch, auf dem Konto des Vorstehers Meier Wallau: „im Jahre [5]485 [=1725] hat erwähnter Meier Steuern gehoben, worinnen 20 Gulden vor Spießentragen un'

warten un' 18 Gulden vor Zölle abgezogen, so die Herren Vorsteher ihme niemals gutgeheißen; ist ihme dafür danach von den Herren Vorstehern geschrieben worden, er sollte zeigen wer ihme solche 33 Gulden gutgeheißen, [er habe] aber zur Antwort [gegeben]: er könnte hiervon nix zur Antwort geben, als ist ihme solche aufgeschrieben" (CAHJP, KGe 8/I,33 fol. 25b).

263 CAHJP, KGe 8/70. Mit „Beisitzern" sind hier die *Tuwej Medinah* gemeint, also die Untervorsteher. Vgl. oben Anm. 236.

264 Zehn Punkte. Der Schluß mit Datum und Unterschriften fehlt (CAHJP, KGe 8/83), doch hat das Protokollbuch folgende Eintragung: „Heute, Mittwoch, den 11. Siwan [5]536 [= 30. Mai 1776], bei der Versammlung der Herren Vorsteher, Untervorsteher, Beisitzer und Obereinnehmer, umb alle Rechnung durich zu gehn un' alles glor [= klar] zu machen ..." (CAHJP, KGe 8/I,35 fol. 10a). Aus dem Vergleich zwischen beiden Eintragungen scheint hervorzugehen, daß beiden - Sechster und Deputierten - nur *Ikkurej ha-Kahal* gegenübersteht. Sollte also „Sechster - Deputierte" verstanden und so die Sechster mit den Deputierten identisch sein? „Deputierte" und „Sechster" erscheinen in den Quellen nicht vor 1776. Nach der Reorganisation der landjudenschaftlichen Verwaltung Mitte der achtziger Jahre fungiert der Deputierte in jedem Amt gleichzeitig als Einnehmer. Siehe CAHJP, KGe 8/I,10; 8/I,59.

265 Siehe oben zu Anm. 172.

266 CAHJP, KGe 8/6.

267 StAD, Höpfnersche Sammlung, Bd. 46 (wie Anm. 19), No. 78.

268 CAHJP, KGe 8/I,35 fol. 5a. Vgl. oben Anm. 228.

269 1750 und 1755, jedesmal 75 Gulden. CAHJP, KGe 8/I,65.

270 1768, für Landgraf Ludwig in Pirmasens: 1 000 Gulden, zusammen mit den Juden des Oberfürstentums (CAHJP, KGe 8/I,63).

271 Wie z. B. 1770: 300 Gulden, auch zusammen mit dem Oberfürstentum (CAHJP, KGe 8/I,75).

272 In dem Haus neben der Synagoge, die 1737 erbaut wurde, befand sich ein besonderes Sitzungszimmer. Ein Beschluß vom Jahre 1738 besagt: „... und da die Gemeinde Darmstadt dem Rabbiner Mordechai Halberstadt eine Wohnung angewiesen hat in dem Hause neben der Synagoge, die prächtig neu errichtet wurde; auch hat man dort ein Gemeindezimmer bestimmt um dort die Versammlungen der Vorsteher und Untervorsteher abzuhalten. Dazu hat sich die Landjudenschaft mit den Darmstädtern verglichen, daß die Landjudenschaft aus der Kasse ⅔ der Ausgaben für die Wohnung des Rabbiners Mordechai zahlt, sowie ihren Anteil für das Gemeindezimmer, zusammen 50 Gulden jährlich ..." (CAHJP, KGe 8/I,35 fol. 1a. Vgl. oben Anm. 140 und 215). Zuweilen fanden Sitzungen jedoch auch an anderen Orten statt, so schreibt z. B. der Untervorsteher Itzik von Wallau am 12. Nissan [5]516 (= 12. April 1756) an den Untervorsteher Hirtz Hachenburg in Darmstadt: „Unser Zusammenkunft s.G.w. in Rüsselsum [= Rüsselsheim], welches nach der nächstkünftigen Messe geschehen wird ..." CAHJP, GA (Wallau) S 416.

273 CAHJP, KGe 8/9, No. 12, 13. Eine derartige Beratung am „Markttag" *(Joma d'Schuka)* in Gießen ist für 1724 bezeugt (KGe 8/67).

274 Zwischen dem Landtag vom 28. Kislew [5]510 (= 8. Dez. 1749) und dem vom 5. Tewet [5]513 (= 11. Dez. 1752) fanden Sitzungen an folgenden Daten statt: 19. Siwan [5]510 (= 23. Juni 1750), 12. Sch'wat [5]511 (= 7. Jan. 1751), 18. Siwan [5]511 (= 11. Juni 1751) eine besondere Sitzung in Groß-Gerau zwecks Wahl eines Stellvertretenden Landrabbiners, 6. Tamus [5]511 (= 29. Juni 1751), Neumondstag Adar [5]512 (= 15. od. 16. Feb. 1752), 21. Aw [5]512 (= 1. Aug. 1752). Über drei kurz aufeinander folgende Sitzungen - 27. Tewet (= 5. Jan), 4. Sch'wat (= 11. Jan.) und 19. Sch'wat (= 16. Jan.) [5]510 (= 1750), die nicht im Protokollbuch erwähnt sind, wissen wir nur aus einer anderen Quelle - es haben also weitaus mehr Sitzungen stattgefunden, als protokolliert sind!

275 Der Rabbinatsbrief des Landrabbiners enthielt keine zeitliche Begrenzung seiner Amtsdauer, während sein Stellvertreter jeweils nur auf drei Jahre ernannt wurde.

276 Siehe oben Anm. 233 und 234. Die Versammlung im Jahre 1751, auf der Rabbiner Jakob Brandes gewählt wurde, fand in Groß-Gerau statt, während die Wahl Rabbiner Schimon Flegenheimers (1770) in Darmstadt erfolgte.

277 Aufgrund einer Regierungsresolution vom 8. November 1726 wurde der Judenschaft gestattet, ein Drittel der von ihr eingezogenen Strafgelder (für Nichterscheinen auf dem Landtag, Ungehorsam gegen die Vorsteher u.ä.) vorerst drei Jahre lang - ab 1. Januar 1727 - für die Almosenkasse einzubehalten. StAD, Höpfnersche Sammlung, Bd. 46 (wie Anm. 19), No. 44. Vgl. oben Anm. 57.

278 Z.B. ein Beschluß vom 18. Adar [5]512 (=4. März 1752): „Wir haben zu Vormündern des Nachlasses des verstorbenen Abraham Linz ernannt die Herren Enosch Bockenheim und Löb Fulda. Diese beide' sollen mit dem Nachlaß wie mit ihrem eigenen [Vermögen] walten, jedoch alles zum Besten der Waisen und sind zwar diese Vormünder befugt - nach deme ihnen vom Rabbiner in größter Ordnung, zwar in nix anderst als in Münzen und Wechseln bestehend - wirt eingeliefert sein, alle befindliche Schulden so gut wie möglich einzutreiben, alsdann aber mit Wissen der Gemeinde, andweder die Gelder in einem Kapital suchen an dem hochfürstlichen Kriegszahlamt, oder sonsten überaus sicheren Ort zu placieren, oder aber wirt die Gemeinde solche Gelder zu sich nehmen und zum Besten der Waisen besorgen helfen" (Transkription aus dem Jüdisch-Deutschen). Der Großvater der Waisen protestierte dagegen, worauf er die Verantwortung für den Besitz übernahm und die Gemeinde von der Verantwortung befreit wurde (CAHJP, KGe 8/I,35, fol. 8a).

279 Dikasterium = Hofkammer oder Hofkanzlei, vgl. *Gatzert* (wie Anm. 9) S. 112, Anm. (e).

280 Die Eingaben an die Regierung wurden von nichtjüdischen Advokaten verfaßt, deren Rechnungen zum Teil erhalten sind. Auf der Abschrift solch einer Eingabe von 1730 (in dem Streit mit den Juden von Umstadt) steht: „weilen der Advokat Schott mir die Konzept' nit hat geben wollen, habe solches auf der Kanzlei gelost abschreiben, kost' 8 Batz" (CAHJP, KGe 8/9 No. 39). Vgl. oben Anm. 177.

281 1749. CAHJP, KGe 8/I,35 fol. 5b. Bereits am 1. Juli 1730 hatte die Regierung, aufgrund einer Beschwerde, verfügt, daß die Vorsteher und Beisitzer [= Untervorsteher] „in allen vorfallenden Begebenheiten, wo sie etwa anzuzeigen haben, solches nicht einseitig oder sub nomine collectivo, sondern conjunctim unterschreiben sollen". StAD, Höpfnersche Sammlung, Bd. 46 (wie Anm. 19), No. 38.

282 1754. CAHJP, KGe 8/I,35 fol. 9b.

283 An der Sitzung vom 6. Tamus [5]511 (=29. Juni 1751) nahmen (nach dem Konzept des Protokolls) vier Vorsteher und zwei Untervorsteher teil, die Resolutionen im Protokollbuch hingegen sind von drei Vorstehern (darunter zwei der anwesend gewesenen) und von einem Untervorsteher, der nicht teilgenommen hatte, unterschrieben (CAHJP, KGe 8/I,35 fol. 7a).

284 Siehe oben Anm. 16.

285 CAHJP, KGe 8/I,35 fol. 9a, 1a, 6a.

286 StAD, Rep. 7e blau, S. 2083 (verbrannt).

287 Siehe oben Anm. 17. Im hinteren Einbanddeckel dieses Rechnungsbuches findet sich folgender Eintrag: „Ich Abraham, Sohn des Uri Feibelmann sel. Andenkens, aus Coesfeld, aus der Familie Auerbach, der gewöhnlich Abraham Linz genannt wird, habe dieses „Kahalsbuch" [Gemeindebuch] verfertigt un' am 15. Sch'wat [5]485 [=29.Jan. 1725] ahn den Vorsteher R. Sanwil Bachrach aus Darmstadt zu Handen geliefert" (CAHJP, KGe 8/I,33 fol. 207b). Hier liegt eine Vermischung der Termini vor, denn als „Kahalsbuch" wird sonst immer das Protokollbuch bezeichnet. Die Eintragungen sind rückwirkend vom Jahre 1723. - Der Landschreiber Abraham Linz war demnach zweifellos ein Nachkomme des Münsterschen Landrabbiners, Obervorstehers und Hofjuden, R. Abraham Auerbach in Coesfeld (siehe H. *Michael,* Or ha-Hayyim (hebr.), 2. Aufl. Jerusalem 1965, S. 54, No. 135; Encyclopaedia Judaica Bd. 3, Berlin 1929, Sp. 652, Stichwort Auerbach, Abraham ben Isaak aus Kosfeld; F. *Lazarus,* Judenbefehlshaber, Obervorgänger und Landrabbiner im Münsterland, in: MGWJ 80, 1936, S. 106-117 und 81, 1937, S. 444f.; *ders.,* Die Judenbefehlshaber im Münsterland (Vorort Coesfeld), in: ZGJD 7, 1937, S. 240-243). - Wenn aus diesem Eintrag vielleicht geschlossen werden kann, daß auch der seit

1650 als Münsterscher Hofjude nachweisbare Abraham Auerbach der Familie Linz-Auerbach angehörte, die bis zur Vertreibung der Juden aus Wien (1670) dort blühte, so liegt es nahe, an Linz am Rhein, wo eine alte jüdische Gemeinde bestand, als Wiege der Familie zu denken und nicht an Linz a.d. Donau, wo es seit dem Mittelalter keine Gemeinde mehr gab, insbesondere da die Wiener Familie ursprünglich aus Frankfurt a.M. stammte (siehe *Wachstein* (wie Anm. 351) Bd. I, S. 140).

288 „... melden wir hiermit unterthänig-gehorsamst, wie daß gemeine Judenschaft dieser Obergrafschaft biß den 9ten November 1713 [siehe oben Anm. 172] als biß dahin kein ordentliches Buch, worinnen alles hätte aufgeschrieben werden sollen, gehalten worden, annoch in starcken Schulden gestocken, welche wir jedoch nach und nach vermöge derer Bücher abgetragen". Gestrichener Absatz im Konzept einer Eingabe an die Regierung vom Jahre 1731 (CAHJP, KGe 8/9 No. 42).

289 In den Jahren 1735 bis 1738 erhielt er jährlich 10 Reichstaler, außer seinen Auslagen für Schreibutensilien (CAHJP, KGe 8/80 fol. 61). Beim Landtag 1738 wurde sein Gehalt auf 20 Reichstaler erhöht (ebd. fol. 162).

290 In den Jahren 1723 bis 1725 war er von Steuern befreit (*Raschej Bajit* = Haushaltssteuer betrug 2 Gulden 20 Kreuzer jährlich), CAHJP, KGe 8/I,33 fol. 76. 1751 wurden ihm 10 Gulden jährlich bewilligt (KGe 8/I,35 fol. 6b), die jedoch 1754 auf die Hälfte reduziert wurden (ebd. fol. 9b). Vergleichsweise erhielt der Vorbeter in Darmstadt in dieser Zeit 160½ Gulden pro Jahr (CAHJP, KGe 8/I,77 vol. 3)!

291 „... Chajim Messel geschickt nach Grebenhausen, Gerau, Dornheim, Griesheim, Stockstadt, Hahn, Pfungstadt, Bicke[n]bach, Zwingenburg (!), Jurem [= Jugenheim], um dort Schreiben hinzutragen, so hierher auf den 19. Siwan [= 12. Juni] vor die Herren Vorsteher zitiert worden. Botenlohn - 1 Gulden". 1732 (CAHJP, KGe 8/80 fol. 6).

292 Siehe ausführlich D. J. *Cohen,* Die Entwicklung der Landesrabbinate in den deutschen Territorien bis zur Emanzipation (wie Anm. 1a).

293 Stadtarchiv Frankfurt a.M., Ugb E 48, K 1: Der Hochverratsprozeß gegen die Juden, Anklagen und Responsen, 1606-1607. Vgl. *Lebermann* (wie Anm. 65) S. 181.

294 „Ausgaben Herrn Löb 15 Reichstaler wegen Schabbesgoje [Sabbatmagd] un' Oberrabbiner un' Vorsteher Hessen" (CAHJP, KGe 8/9 No. 5).

295 CAHJP, GA (Hessen-Darmstadt), S 249/1.

296 StAD, Höpfnersche Sammlung, Bd. 46 (wie Anm. 19), No. 37. Diese Verordnung fehlt bei *Gatzert* (wie Anm. 9).

297 Siehe oben Anm. 38.

298 Siehe oben Anm. 248. Rabbi Schimschon Bacharach, Prediger in Prag, seit 1650 Rabbiner in Worms, gestorben dort 1670. Siehe Encyclopaedia Judaica Bd. 3, Berlin 1929, Sp. 936f.

299 B. *Rosenthal,* Beziehungen zwischen der Wormser und der Mannheimer Judenschaft, in: ZGJD 5, 1934, S. 192ff.

300 CAHJP, KGe 8/9 No. 9 (1695); *Lebermann* (wie Anm. 235) S. 181; M. *Horovitz,* Frankfurter Rabbinen, 2. Aufl. (mit Ergänzungen von J. Unna) Jerusalem 1969, S. 112-114 und 294.

301 Encyclopaedia Judaica Bd. 9, Berlin 1932, Sp. 878f.; Encyclopaedia Judaica Bd. 10, Jerusalem 1971, Sp. 737; *Horovitz* (wie Anm. 300) S. 132-135.

302 Siehe oben Anm. 174 und unten Anm. 360.

303 Z.B. zur Rückgängigmachung der Vertreibung der Juden aus Prag, 1744-1745, siehe S. *Stern,* The Court Jew, Philadelphia 1950, S. 205; B. *Mevorah,* Jewish Diplomatic Activities to Prevent the Expulsion of Jews from Bohemia and Moravia in 1744-45 (hebr.), in: Zion. A Quarterly for Research in Jewish History 28, 1963, S. 129.

304 CAHJP, KGe 8/I,35 fol. 1a. Siehe oben Anm. 275 und Anhang.

305 CAHJP, KGe 8/I,33 fol. 205b.

305a Siehe Abbildung.

306 *Dietz* (wie Anm. 174) S. 162.

307 M. *Horovitz,* Die Inschriften des alten Friedhofs der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt a.M., Frankfurt a.M. 1901, S. 337, No. 3086.

308 Siehe oben Anm. 296.

309 1. Juni 1730. StAD, Höpfnersche Sammlung, Bd. 46 (wie Anm. 19), No. 36. Dieses Dokument fehlt bei *Gatzert* (wie Anm. 9), ist jedoch bei *Katz* (wie Anm. 11) S. 49, Anm. 1, erwähnt.

310 StAD, ebd.

311 28. März 1732. Druck bei *Lebermann* (wie Anm. 235) S. 183–185, vgl. *Gatzert* (wie Anm. 9) S. 60 Anm. (c). Die Eintragungen im Rechnungsbuch des Abraham Linz (CAHJP, KGe 8/80) im Zusammenhang mit der Erlangung dieses Privilegs sind sehr aufschlußreich: „29. Mai 1732 – fl. 15.4 Herrn Rotiberger [Rothenberger?] wegen Geheime Rat- un' Kanzlei-Sporkeln [!] pun[c]to Privilegium Invendirung [!] [von] Nachlässen; auch daß Landrabbiner und Vorsteher 20 Gulden vornehmen un' sprechen terfen [= dürfen] ohne Appelation, laut Rechnung 16 fl. 4 Kr. NB An diesem und ähnlichem, was kost' hat von Anfang an, Memorialen un' sonsten, mußen Gießer ihren Anteil zahlen" (ebd. fol. 5). „fl. 8.18 – 23. Mai. laut Spezifikation von Herrn Rotiberger [?] an Buchtrucker Klug [?] um die Exemplaren der Privilegien zu trucken wegen Invendirung [!] un' Verteilung deren Erpschaften, auf Befehl des Vorstehers Löb Chajim zahlt 8 Gulden 18 Kreuzer" (ebd. fol. 6).

312 Siehe oben Anm. 108.

313 *Lebermann* (wie Anm. 235) S. 181. Ob der an zweiter Stelle im Darmstädter Memorbuch erwähnte Eljakim Getschlik Deutz (ca. 1700) Rabbiner in Darmstadt war, ist fraglich. Siehe *Italiener* (wie Anm. 50).

314 StAD, Höpfnersche Sammlung, Bd. 46 (wie Anm. 19), No. 27 (8. August 1729), No. 35 (18. Juni 1729).

315 Ebd. No. 34.

316 *Lebermann* (wie Anm. 235) S. 181f. und vgl. oben Anm. 108 und 312.

317 CAHJP, KGe 8/I,35 fol. 1a. Siehe oben Anm. 275 und Anhang.

318 Der Absichten der Parteien *(Umdena demuchach).* Zu diesem Terminus vgl. M. *Elon,* Jewish Law. History, Sources, Principles (hebr.), Jerusalem 1973, Index unter *Omed ha-Da'at*; A. *Gulak, Jessodej ha-Mishpat ha-Iwri* (Grundlagen des jüdischen Rechtes), 2. Aufl. Tel-Aviv 1967, IV, § 52, S. 97–98.

319 CAHJP, KGe 8/I,35 fol. 5b, § 4 (28. Kislew [5]510 = 8. Dez. 1749).

320 Seine letzte Erwähnung im Protokollbuch datiert vom 12. Sch'wat [5]511 (= 7. Jan. 1751 ), ebd. fol. 6a.

321 Siehe den Nekrolog gehalten von Schlomoh Salman ben Löb Mirkes aus Mir am 18. Tamus [5]529 (= 23. Juli 1769) in Königsberg i. Pr., gedruckt dort 1779. Siehe I. A. *Benjacob,* Ozar Ha-Sepharim, Wilna 1880, S. 113, No. 292.

322 R. Mosche Brandeis, Mainzer Stadt- und Landrabbiner, 1733–1767; siehe L. *Löwenstein,* Zur Geschichte der Rabbiner in Mainz, in: Jahrbuch der Jüdisch-Literarischen Gesellschaft Bd. 3, 1905, S. 228–231; Encyclopaedia Judaica Bd. 4, Berlin 1929, Sp. 1010f.

323 Siehe oben Anm. 234.

324 CAHJP, KGe 8/I,35 fol. 6a. Zum Vergleich: der Frankfurter Rabbiner erhielt, außer Sporteln, ein Fixum von 600 Gulden und freie Wohnung, siehe *Kracauer* (wie Anm. 3) Bd. II, S. 274.

325 22. Aw [5]512 (= 2. Aug. 1752), CAHJP, KGe 8/I,35 fol. 9a.

326 *Löwenstein* (wie Anm. 322) S. 230. Es ist gewiss nicht unabsichtlich, daß er im Jahre 1763 lediglich als Rabbiner von Darmstadt unterschreibt und nicht auch der *Gelilot* (Provinzen), CAHJP, KGe 8/63.

327 Siehe auch oben Anm. 234. Er hatte neun Stimmen erhalten, gegen 15 des Binger Rabbiners Sußmann Schnapper.

328 Ritterkanton Neckar-Schwarzwald (Kreis Horb). P. *Sauer,* Die jüdischen Gemeinden in Württemberg und Hohenzollern, Stuttgart 1966, S. 129f.; L. *Löwenstein,* Beiträge zur Geschichte der Juden in Deutschland Bd. II: Nathanael Weil, Frankfurt a.M. 1898, S. 76 u. Nachträge zu Bd. I.

329 *Lebermann* (wie Anm. 235) S. 186.

330 29. Oktober 1785, CAHJP, GA (Hessen-Darmstadt) S 249/3.

331 *Katz* (wie Anm. 11) S. 50, Anm.

332 *Lebermann* (wie Anm. 235) S. 186.

333 Am 12. Adar I [5]559 (= 17. Feb. 1799) unterschreibt er einen Brief von Gelnhausen nach Darmstadt bezüglich seiner Übersiedlung dorthin: „der geringe Kalonymos genannt Kalman Mengiburg, Sohn des verstorbenen R. Israel aus Bingen" (CAHJP, KGe 8/21). Siehe R. *Grünfeld,* Zur Geschichte der Juden in Bingen a. Rhein, Bingen 1905, S. 22, Anm. 10, S. 33 Anm. 1 und S. 65. Sein Gehalt als Landrabbiner der Obergrafschaft und der Herrschaft Eppstein betrug im Jahre 1825 jährlich 600 Gulden, sowie Sporteln, 100 Gulden von der Gemeinde Darmstadt für seine Wohnungsmiete und weitere 122 Gulden von verschiedenen Gemeinden und Stiftungen. Der Name Mengiburg, der in Bingen in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts bezeugt ist, weist auf die Herkunft der Familie aus Mönchberg, Unterfranken, hin, dessen Name von den Juden Mengiburg geschrieben wurde (siehe Staatsarchiv Würzburg, Mainzer Polizeiakten, 505/I, fol. 210). Vgl. *Lebermann* (wie Anm. 235) S. 187–192.

334 *Lebermann* (wie Anm. 235) S. 187. Bei M. *Strauss,* Festschrift zum 200jährigen Jubiläum der beiden Vereine Gemiluth-Chasodim und Kabronim in Gelnhausen, Gelnhausen 1911, wird R. Kalman Mengiburg nicht erwähnt und auch seine Unterschrift (siehe vorhergehende Anm.) läßt nicht erkennen, daß er dort als Rabbiner amtierte.

335 *Lebermann,* ebd.

336 *Katz* (wie Anm. 11) S. 79; *Cohen,* Entwicklung der Landesrabbinate (wie Anm. 1a).

337 Staatsarchiv Marburg, Best. 17 I, Reg. Kassel, 89.

338 *Horovitz* (wie Anm. 32) S. 16 und 27f.; A. *Kober,* Documents selected from the Pinkas of Friedberg, in: Proceedings of the American Academy for Jewish Research, vol. XVII, 1948, S. 24.

339 *Katz* (wie Anm. 11) S. 79–81 und Anl. I, S. 83–84.

340 15. November 1717, CAHJP, GA (Hessen-Darmstadt), S 249/4, S. 13.

341 20. Dezember 1718; 26. Januar 1719, ebd. S. 15f.; *Katz* (wie Anm. 11) S. 89f.

342 Vgl. oben Anm. 338. Eine deutsche Übersetzung des Bannes vom 19. Juni 1719, konfirmiert vom Frankfurter Oberrabbiner R. Jakob Katz und von R. Schmu'el Schotten als Fürstl. Darmstädter Landrabbiner, siehe *Katz* (wie Anm. 11) S. 85–89.

343 26. Januar 1720; CAHJP, GA (Hessen-Darmstadt), S 249/4, S. 18.

344 11. Juli 1724, ebd. S. 22f.

345 25. September 1724, ebd. S. 23f.

346 *Katz* (wie Anm. 11) S. 86.

347 Ebd. S. 80.

348 Ebd. S. 80, Anm. 4.

349 Ebd. S. 81 und 90 (Anl. IV). Im Jahre 1809 betrug das feste Gehalt 475 Gulden jährlich; *Lebermann* (wie Anm. 65) S. 114.

350 *Katz* (wie Anm. 11) S. 49f.

351 *Dietz* (wie Anm. 174) S. 56, doch vergleiche dazu die Berichtigung bei B. *Wachstein,* Die Inschriften des alten Judenfriedhofes in Wien, 2. Teil, Wien-Leipzig 1917, S. 375–378, sowie J. *Taglicht,* Nachlässe der Wiener Juden im 17. und 18. Jahrhundert, Wien-Leipzig 1917, S. 31–35 und No. 21–22, S. 80–84.

352 Er unterschreibt das Statut von 1663 (siehe Anhang, Anm. 414) und noch in einem Brief aus dem Jahre 1669 wird er *Parnass u-Manhig ha-Medinah* (= Landesvorsteher) genannt (CAHJP, KGe 8/9 No. 8). Sein Eintrag im Memorbuch (siehe unten Anm. 356) rühmt, „daß er einige Jahre Fürer der *Medinah* (Land[juden]schaft) gewesen war und in die Bresche sprang und Eingekerkerte durch seine Fürsprache befreite ..." *Horovitz* (wie Anm. 307) S. 116, No. 115.

352a Über das Verhältnis der „Klaus" zur Jeschiwa, der alten Talmudhochschule, siehe S. *Adler,* Die Entwicklung des Schulwesens der Juden zu Frankfurt a. M. bis zur Emanzipation, in: Jahrbuch der Jüdisch-Literarischen Gesellschaft XVIII, 1927, S. 162.

353 *Dietz* (wie Anm. 174) S. 59 und 159ff.; *Kracauer* (wie Anm. 3) Bd. II, S. 50ff.

354 Siehe oben Anm. 31. Die Verordnung vom 21. August 1695 siehe bei *Müller* (wie Anm. 24) S. 52f. Durch sie wurden die Verbote von 1652 und 1660 praktisch aufgehoben.

355 CAHJP, KGe 8/9 No. 12, 13.
356 ... *wehe'emid bet ha-mikdasch me'at be'medinot rabbot le'hitpalel betocho berabim, lifnej ha'el haschochen ramim* ... Memorbuch 1629 - 1907, The Jewish National and University Library, Jerusalem, 4° 1092; *Horovitz,* Inschriften (wie Anm. 307) S. 143, No. 1412.
357 *Horovitz,* ebd. S. 179, No. 1723.
358 *Müller* (wie Anm. 24) S. 54; *Kracauer* (wie Anm. 3) Bd. II, S. 186.
359 Siehe oben Anm. 175.
360 Siehe oben Anm. 174 und 301.

Familienbeziehungen Darmstadt - Kann-Bing

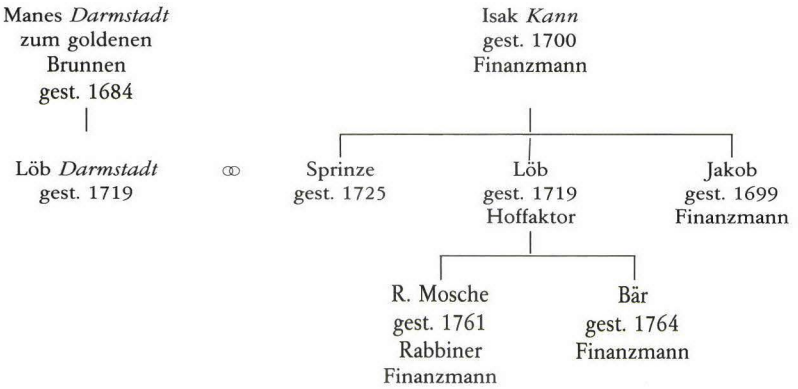


361 Sein steuertragendes Vermögen betrug damals 6000 Reichstaler (CAHJP, KGe 8/67); 1749 wurde er Vorsteher (CAHJP, KGe 8/I,35 fol. 5a).
362 Vgl. unten Anm. 381.
363 CAHJP, KGe 8/80, S. 19.
364 Ebd. S. 20.
365 Ebd.
366 Siehe oben Anm. 311.
367 CAHJP, KGe 8/I,35 fol. 6a. Vgl. auch oben Anm. 324.
368 Siehe oben Anm. 168.
369 CAHJP, KGe 8/I,35 fol. 9b.
370 Ebd. fol. 8b.
371 CAHJP, KGe 8/I,63. In der 1785 von der Regierung erlassenen Instruktion für den Einnehmer steht: „Ferner ist hier anzumerken, daß weil die Großzimmerner vergleichsmäßig nur zu ⅔ concurriren, ihnen deswegen das Steuercapital selbsten nur zu ⅔ angesetzt worden sei" (CAHJP, KGe 8/59 S. 8).
372 Siehe oben Anm. 177.
373 So Abraham Braubach an die Vorsteher, die beim Landtag in Groß-Gerau weilten. 19. Adar II [5]516 (= 21. März 1756). CAHJP, KGe 8/70.
374 Deutsches Städtebuch IV,1: Hessisches Städtebuch, Stuttgart 1957, Stichwort Groß-Umstadt, S. 209.
375 Siehe oben Anm. 36 und 40.
376 Manes Umstadt amtiert 1669 als Landesvorsteher und Hirz Umstadt 1691 (CAHJP, KGe 8/9 No. 5, 7, 8, 11).
377 Siehe oben S. 156 und Anm. 38.
378 CAHJP, KGe 8/9 No. 19.
379 Ebd. No. 20, 30.

380 Ebd. No. 21. Dieser Vergleich ist in Deutsch mit hebräischen Buchstaben geschrieben. Die pfälzischen Vorsteher (Mosche Oppenheim und Juda Löb Oppenheim) schrieben am Freitag, den 12. Adar [5]488 (?) (= 13. Feb. 1688?) an den hessen-darmstädtischen Vorsteher Hirz Griesheim: „... daß sie mit Lügen herkumen, hätten keine hebräische Schrift verstanden; als hot man doch lezlich als auf teitsch den letzten Akkort, [den] mir zusammen unterschrieben hoben irentwegen geschrieben als gut teitsch, daß sie kein Inred kegen drin haben" (ebd. No. 18). In einem undatierten deutschen Brief der Umstädter Juden an den dortigen Amtmann (in dem sie sich über die Vorsteher beider Landjudenschaften beklagen, die von ihnen 54 Gulden jährlich fordern, während die gesamte hessen-darmstädtische Judenschaft nur 70 Gulden zahlen müsse, ohne mit anderen Abgaben, wie Wacht und Zoll, beschwert zu sein): „Es habe obenbesagte Juden von einem Jähr ungefähr uns einen Habreischen Brief vorgelegt welchen wir unterschreiben solten, wann wir aber solche Schrift nicht verstanden, ist uns deßen erleuterung, und solchigen brief deutlichen uns vorzuleßen zwar versprochen, aber nicht werckstellig gemacht worden, biß endtlich wir einen andern Zettul [= Steuerzettel], so sich auf ebenbesagten Habreischen Brief fundieren sollen, auf ihr begehren unterschrieben" (ebd. No. 22).

381 Ebd. No. 1.

382 Ebd. No. 14, 34.

383 Ebd. No. 17.

384 Ebd. No. 16, 23, 27, 31, 35 und 37.

385 *Katz* (wie Anm. 11) S. 4f., 11 und 17f.

386 Siehe oben Anm. 150.

387 *Katz* (wie Anm. 11) S. 18. Bereits 1803 hatte der damalige Oberrabbiner Kalman Israel Mengiburg ein Gesuch an den Landgrafen gerichtet, worin er um Ernennung zum Oberlandrabbiner auch in den Ämtern Starkenburg, Reinheim, Lampertheim und Lindenfels bat, doch noch 1825 war die Frage nicht entschieden. Siehe *Lebermann* (wie Anm. 235) S. 188ff.

388 Staatsarchiv Würzburg, Mainzer Polizeiakten V, 1764, No. 127-141; V, 2017 I-II, No. 134-135, 151; V, 1614, No. 19, 25, 33, 37, 40, 42, 43, 46-52a, 56-60, 62-65, 66-69, 84-193.

389 Siehe oben Anm. 16.

390 5495 nach Erschaffung der Welt = 18. Februar 1735.

391 Obergrafschaft Katzenelnbogen. Im Jahre 1725 wohnten dort 159 steuerzahlende Familien in 47 Orten.

392 Herrschaft Eppstein. 1725: 22 Steuerzahler in 9 Orten. Vgl. oben Anm. 53 und 56.

393 Niedergrafschaft Katzenelnbogen. 1725: 10 Steuerzahler in 3 Orten. Vgl. oben Anm. 54.

394 Infolge des Polnischen Thronfolgekrieges. Am 22. Tewet [5]495 (= 16. Jan. 1735) trägt Abraham Linz eine Zahlung von 40 Gulden an Lippmann Gerau à Conto des auf den 21. Sch'wat (= 18. Feb.) angesetzten Landtags für Kost und Logis ein, mit dem Zusatz: „ist dergestalt akkordiert für 115 Gulden, wenn Braubacher nicht kommen. Wenn sie aber kommen, soll der erwähnte Lippmann 1 Louisdor mehr haben" (CAHJP, KGe 8/80, S. 62). Das Amt Braubach lag in der Niedergrafschaft und deren Bewohner werden oft „Braubacher" genannt.

395 Gemeint ist wohl ihre Zustimmung zu den bei der Beratung der Vorsteher und Untervorsteher zu fassenden Beschlüssen.

396 Der Landtag war auf den 14. Februar 1735 nach Groß-Gerau einberufen worden. Im Ausgabenbuch des Abraham Linz sind unter dem 21. Sch'wat (= 13. Feb.) 1735 1 fl. 45 Kr. eingetragen, „als auf den Landtag gefahren der Vorsteher Löb Chajim, der Untervorsteher R. Jeremias und ich ..." (ebd. S. 111). Im Steuerkontenbuch der Landjudenschaft für die Jahre 1723-1740 (siehe oben Anm. 17) findet sich eine Abschrift des jüdisch-deutschen Ausschreibens zu den Landtagen (fol. 204b), die hier wiedergegeben wird. Die hebräischen Worte sind durch eckige Klammern [...] kenntlich gemacht, Ergänzungen durch spitze ⟨...⟩.

„Wie der [Landtag] auszuschreiben. Darmstadt [Neumond des Monats Kislew 486 nach der kleinen Zahl] (= 6. Nov. 1725).

[Nachdem] die [drei Jahre] als [der Landtag bei uns] in Obergrafschaft [wie üblich] gehalten worden, [vorüber und vergangen] sein, und also [nötig von neuem] solchen auszuschreiben, alß haben [zum Wohle der Landjudenschaft] solchen [auf Montag, den 6. Tewet (= 11. 12. 1725) -

der uns zum Heil kommen möge! -] weilen [unseres Erachtens zu dieser Zeit den Mitgliedern der Landjudenschaft - schütze sie ihr Fels und Erlöser! -] zum füglichsten und nit incommodierlich fallen, angesetzt. [So] dient Euch hiermit zur Nachricht, daß [ am erwähnten Tage] solcher [in] Groß(en)-Gera[a] [so Gott will] gehalten wird, und werd't Ihr jedem in diesem Amt sowohl mund- als schriftlich ahndeuten und zu wissen machen, mithin sich jeder mittlerzeit wohl berechnen soll, [damit] im Fall einem oder anderen [der Anlage-Eid][b] aufgebürdet werden sollte, er solchen tun, und kein Exkuse sich bedienen kann, und zu [erwähnter Zeit] erscheinen; nit weniger die Heber[c], welche ein (!) [Steuer-] Zettel [in seiner (!) Hand] hat, nebst Ruckstanden mitzubringen. Und wer [alles obenerwähnte übertritt] soll mit 5 [Gulden] Strafe [unserem Herrn und Fürsten - Gott erhöhe seinen Glanz! -] verfallen sein, jedoch [unserem Herrn, dem Fürsten - Gott erhöhe seinen Glanz! -] in ihre hohe Justiz und Re⟨g⟩alien nit eingegriffen sein soll [durch uns].

Der letzt' der den Ausschreibzettel [in seiner Hand] hat, mit [auf den Landtag] zu bringen.

Amt D⟨arm⟩s⟨tadt⟩.

[Auf den 4. Tewet 489] (= 6. Dez. 1728) ist [derart] wieder [ein Landtag] in 8 Ämter[d] ausgeschrieben, so [in] Groß(en)-Gera gehalten werden soll.

[Auf den 9. Tewet 492] (= 7. Jan. 1732) ist [derart] wieder [ein Landtag] in 8 Ämter ausgeschrieben, so [in] Groß(en)-Gera gehalten we⟨rden soll[e]).

[22. Sch'wat 495 (= 14. Feb. 1735) derart] wieder [ein Landtag] ausgeschrieben [in] Groß(en)-Gera gehalten.

[21. Tewet 498] (= 13. Jan. 1738) wieder [ein Landtag in] Groß(en)-Gera ausgeschrieben.

[21. Tewet 501] (= 9. Jan. 1741) wiederum [ein Landtag] in Groß(en)-Gera ausgeschrieben.

[22. Tewet 504] (= 7. Jan. 1744) wieder [ein Landtag in] Groß(en)-Gera ausgeschrieben, [bei Strafe 3 Gulden][f] - ist nit vor sich gangen[g]".

---

a So die alte Bezeichnung; siehe Deutsches Städtebuch IV,1: Hessisches Städtebuch, Stuttgart 1957, S. 206 (wo nur ein Judenlandtag von 1753 erwähnt ist).

b Die betreffende jüdisch-deutsche Eidesformel siehe im erwähnten Steuerkontenbuch, fol. 206b.

c Steuereinnehmer.

d Braubach, Darmstadt, Dornberg, Eppstein, Kelsterbach, Lichtenberg, Rüsselsheim und Zwingenberg.

e Verblichen.

f Die Zeile bis hierher durchstrichen.

g Siehe oben Anm. 62. Der nächste Landtag fand 1746 statt.

397 Siehe oben Anm. 301.

398 16. Februar 1735.

399 Sanwil Darmstadt ist identisch mit Sanwil Bacharach, in deutschen Urkunden Samuel Hayum genannt. Am 29. Juni 1727 empfängt er den Landgrafen mit einem Geschenk namens der Judenschaft; 1723, 1729 und 1730 wird er als Einnehmer im Oberamt Darmstadt erwähnt und 1725 und 1727 als Vorsteher. Zweifellos haben wir hier den ältesten Sohn des berühmten Wormser Rabbiners R. Jaïr Chajim Bacharach und Schwiegersohn des Koblenzer Rabbiners R. Meier Grotwohl vor uns. Er starb 1739 und ist in Alsbach an der Bergstraße in der Nähe seines Urgroßvaters R. Schmu'el Bacharach begraben. Seine schwer verständliche Grabschrift wurde von D. *Kaufmann,* Die Kinder R. Jaïr Chajim Bacharachs, MGWJ 43, 1899, S. 38, gedeutet, ohne daß er seinen Wohnort ermitteln konnte. Die Grabschrift seines 1721 in Wien verstorbenen Sohnes Meier, siehe bei *Wachstein,* Inschriften Wien (wie Anm. 351) 2. Teil, S. 110. Über Sanwils Großvater, den Wormser Rabbiner R. Schimschon Bacharach, siehe oben Anm. 298.

400 Isak in Dornheim. Untervorsteher 1727; Vorsteher 1735, 1738, 1741. Sein steuerpflichtiges Vermögen wurde 1746 auf 3000 Reichstaler veranlagt. 1750 war er bereits verstorben.

401 Jehuda Löb Bockenheim (so unterschreibt er das Protokoll); in deutschen Urkunden Löb Hayum genannt. Bis 1760 wird er als Vorsteher erwähnt. 1741 wird er auf 10000 Reichstaler - die höchste Summe - veranlagt.

402 Jehuda Löb in Gräfenhausen; unterschreibt auch „Löb Isaac Grewenhausen". Bis 1755 wird er als Vorsteher erwähnt. 1748 betrug seine Anlage 1 500 Reichstaler.

403 Er unterschreibt „Jirmijahu Fulda". Im Protokollbuch der Gemeinde Wanfried in Hessen-Kassel, in dem er von 1698 bis 1718 öfters erscheint, unterschreibt er 1709: „Jirmijahu Sohn des Gelehrten R. Mosche - er möge zu langen und guten Jahren leben! - von den aus Fulda Vertriebenen, aus der Familie Ethausen" (CAHJP, GA (Wanfried) S 288, fol. 78a). 1671 wurden die Juden aus Fulda vertrieben. Sein Bruder Alexander (Sender) Ethausen wird von 1686 bis 1740 in Wanfried erwähnt (über ihn vgl. Encyclopaedia Judaica Bd. 6, Berlin 1930, Sp. 818). Ein Verwandter scheint Jirmijahu, Sohn des David Ethausen in Bovenden gewesen zu sein, der 1738 und 1739 zum Vorsteher der hessen-kasselischen Landjudenschaft gewählt wurde (Constitutenbuch - siehe Anm. 111 - S. 270). Jirmijahu Fulda wird als Untervorsteher von 1735 bis 1746 genannt. 1741 wird sein steuerpflichtiges Vermögen auf 600 Reichstaler geschätzt. Sein Sohn Aharon Fulda wurde 1746 einer der beiden Obereinnehmer.

404 Bonum, Sohn des Kalman; unterschreibt bereits 1726 im Namen der Landjudenschaft, wahrscheinlich als Untervorsteher. 1735 zum Untervorsteher gewählt, 1738 zum Vorsteher. 1741 war er bereits verstorben. Seine steuerpflichtige Hinterlassenschaft belief sich auf 10000 Reichstaler. Siehe auch *Müller* (wie Anm. 24) S. 19, Anm. 63.

405 „Juda Löb von Beßing" (Bessungen). Untervorsteher 1735, 1738; Vorsteher 1741, 1746 und 1752. 1741 wurde sein steuerpflichtiges Vermögen auf 1 000 Reichstaler geschätzt. Er starb am Purimfest 1755.

406 Nathan in Nordenstadt. 1723 und später Untervorsteher; 1735, 1738 Vorsteher. Er starb zwischen 1744 und 1746 und ist erwähnt in dem Responsenwerk „Ma'amar Mordechai" des damaligen Darmstädter Rabbiners R. Mordechai Halberstadt (siehe oben Anm. 108) S. 21a, § 20.

407 Mordechai Braubach. 1735, 1738 und 1741 Vorsteher der Niedergrafschaft Katzenelnbogen.

408 Der Landrabbiner.

409 Rabbi Mordechai (Marx) ben Elieser aus Halberstadt, geboren 1685. 1723 als Rabbiner in Griesheim erwähnt. Am 16. August 1729 wird die Bitte der Darmstädter Judenschaft, ihn zum Rabbiner bestallen zu dürfen, genehmigt. Er war Stellvertreter des in Frankfurt wohnenden Landrabbiners. 1751 wurde er als Landrabbiner nach Düsseldorf berufen, wo er 1769 starb. Siehe oben Anm. 108, 312, 316, 320 und 321.

410 18. Januar 1732 (der Landtag wurde damals vom 7. bis 16. Januar gehalten). Das alte Protokollbuch der „Gemeinde" (= Landjudenschaft) schloß mit dem Protokoll des Landtages von 1732, denn das vorliegende Buch trägt auf dem Rücken die Zahl 5492 (= 1732). Zu jener Zeit wurden nur die Protokolle der alle drei Jahre stattfindenden Landtage eingetragen. Vgl. auch oben Anm. 286.

411 Hirz Katz, auch Herz Cohen. 1746, 1749, 1752 und 1755 einer der beiden Obereinnehmer. 1752 „Vorsteher des Heiligen Landes", an den die Beiträge für die Armen Palästinas gesandt wurden (siehe oben Anm. 258). 1741 betrug sein steuerpflichtiges Vermögen 6000 Reichstaler.

412 Von 1723 bis 1752 in Crumstadt erwähnt. 1746 versteuerte er ein Vermögen von 600 Reichstalern.

413 Die Landjudenschaft.

414 Bereits am 18. Juli 1663 war eine Verordnung getroffen worden, die die Konkurrenz der Juden untereinander regeln sollte (CAHJP, KGe 8/61; Abschrift). Ihre Übersetzung aus dem Jüdisch-Deutschen (bei Kenntlichmachung der hebräischen Worte durch eckige Klammern) lautet:
„[Heute, Mittwoch den 14. Tamus 423, haben wir eine Verordnung zum Wohle der Landjudenschaft getroffen], daß sich keiner soll derwegen (= wagen) [ein Kompaniegeschäft] zu machen [mit einem Fremden, der außerhalb des Landes wohnt; und derjenige von der Landjudenschaft], der eine [Sozietät] annimmt [um im Lande zu handeln und diese obige Verordnung übertritt, soll entsprechend bestraft werden. Dies sind
die Worte Schimschons des Predigers[a],
Jakob, Sohn Abrahams, seligen Andenkens[b],

Menachem Sohn Naftalis, seligen Andenkens[c],
Mosche, Sohn Abrahams, des Leviten, seligen Andenkens]."

---

a Rabbi Schimschon ben Abraham Schmu'el Bacharach; siehe oben Anm. 298.
b Der Landesvorsteher Jokef in Eberstadt. Erwähnt auch 1669 und 1680.
c Der Landesvorsteher Manis Darmstadt zum goldenen Brunnen in Frankfurt a.M.; siehe oben Anm. 351, 352 und 360.

Jürgen Rainer Wolf

# Joseph Süß Oppenheimer („Jud Süß") und die Darmstädter Goldmünze

## Ein Beitrag zur hessen-darmstädtischen Finanzpolitik unter Landgraf Ernst Ludwig

Schon bevor die nationalsozialistische Propaganda mit dem Film „Jud Süß" des Regisseurs Veit Harlan 1940 die Person Joseph Süß Oppenheimers als Prototyp des Juden in den Mittelpunkt einer antisemitischen Kampagne stellte, war dieser Mann weit über die Grenzen Württembergs, seines letzten Wirkungsgebietes, hinaus bekannt. Aufstieg und Sturz des Geheimen Finanzienrates, die Verbindung seines persönlichen Schicksals mit einer Phase heftigster Kämpfe zwischen altständischem Regiment und fürstlichem Absolutismus haben diesen im orthodoxen Judentum wurzelnden Menschen der Barockzeit mit all seinen Schwächen und Begabungen schon früher in den Mittelpunkt des Interesses gerückt. Hauffs Novelle wie Lion Feuchtwangers Roman sind Zeugnisse des Versuchs einer dichterischen Bewältigung eines Themas, dessen sich die wissenschaftliche Forschung erst nach der Freigabe der württembergischen Archive im Jahre 1918 unbeschränkt annehmen konnte.

Mit Elwenspoeks[1] Darstellung aus dem Jahre 1927, mehr aber noch mit Selma Sterns[2] 1929 erschienenem Werk mit Aktenpublikation wurde trotzdem nur das Fundament für eine umfassendere Diskussion gelegt, die dann nur noch unter sehr veränderten Vorzeichen stattfinden sollte.[3] Beide Arbeiten kamen, bei unterschiedlicher Wertung von Einzelvorgängen, zu dem Ergebnis, daß der Prozeß des Joseph Süß Oppenheimer dem Juden gemacht wurde, der im Gegensatz zu anderen an der Politik Herzog Karl Alexanders von Württemberg Beteiligten nicht durch Verwandtschaft oder andere zur Rücksichtnahme zwingende Verbindungen mit den führenden Schichten Württembergs geschützt war, obwohl gerade er es an Vorsicht gegenüber jeder Art formaler Verantwortung nie hatte fehlen lassen. Schnee[4] hat in seiner Veröffentlichung über die deutschen Hoffaktoren diese Verflechtung der Interessen weitgehend unberücksichtigt gelassen; er kommt zu negativeren Beurteilungen Oppenheimers und argumentiert unter Berufung auf die seiner Ansicht nach nicht voll ausgeschöpften Quellen, vor allem der Prozeßakten, mit juristischen und moralischen Kategorien, die doch Zweifel an einer die Zeitumstände berücksichti-

genden Wertung des - von einer Vielzahl von Interessen beeinflußten - Archivmaterials offen lassen.

In allen drei genannten Darstellungen wird auf die Beziehungen hingewiesen, die zwischen Joseph Süß Oppenheimer und dem Landgrafen Ernst Ludwig von Hessen-Darmstadt bestanden. Elwenspoek schreibt es, sicher zu Unrecht, diesen Beziehungen zu, daß Oppenheimer bei anderen fürstlichen Häusern Fuß fassen konnte.[5] Hier soll, ohne die Frage juristischer und moralischer Kategorien, die bei der Emotionalität des Themas den Blick nur scheinbar auf historisch wertfreie Erörterungsgrundlagen lenken, zu diskutieren, der Versuch gemacht werden, dieses Darmstädter Goldmünzenprojekt auf dem Hintergrund der finanziellen Lage der Landgrafschaft zu schildern und Einblicke in die Beweggründe der handelnden Personen zu gewinnen, soweit diese erkennbar und belegbar sind. Die Darstellung stützt sich nicht auf die württembergischen Prozeßakten gegen Joseph Süß Oppenheimer - wie man sehen wird, hat die Stuttgarter Untersuchungskommission vergeblich versucht, belastendes Material aus Darmstadt zu erhalten -, sondern wertet in nicht unbeträchtlichem Umfang Korrespondenzen aus, die vielleicht mehr über die Persönlichkeiten aussagen, als es die Sprache der Sachakten vermag, jedenfalls aber eine erstrangige Ergänzung derartiger Quellen darstellen. Insgesamt ermöglichen die erhaltenen Archivalien, wenn sie auch nicht lückenlos sind, einen guten Einblick in die komplexe, gewiß nicht selbstlose Tätigkeit Oppenheimers im Dienst des Landgrafen Ernst Ludwig; der Konflikt zwischen dem Vertreter des modernen Kapitalismus und den Anhängern einer älteren Staats- und Wirtschaftsordnung, der den Finanzienrat schon bald in Württemberg das Leben kosten sollte, scheint hier in Darmstadt schon vorgeformt.

Zum Verständnis dieser nur wenige Jahre bestehenden Verbindungen muß allerdings zunächst ein Blick auf die Finanzlage der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt geworfen werden. Nachdem die Rechnungsbestände und weitere Unterlagen über die Schuldenwirtschaft 1944 im Staatsarchiv Darmstadt verbrannt sind, ist es schwer, über die Ursachen der zu Ende des 18. Jahrhunderts in die Nähe der Reichszwangsverwaltung führenden Schuldenlast gesicherte Erkenntnisse zu gewinnen.[6] Meist wird die Ausgabenpolitik des Landgrafen Ernst Ludwig allein für diese Mißstände verantwortlich gemacht; wir werden sehen, ob diese Interpretation sich halten läßt.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Zerstörungen des 30jährigen Krieges mit zu der dauernden Finanzmisere des Fürstentums beigetragen haben; insofern gab es kaum einen Unterschied zu anderen deutschen Territorien. Ebenso unzweifelhaft ist auch, daß sich die Finanzwirtschaft des Staates und seiner Fürsten den gestellten Aufgaben nicht gewachsen zeigte. Der Haushalt des dualistischen, von Fürsten und Ständen geprägten Territorialstaats ruhte auf zwei Säulen: den Kameraleinnahmen aus dem landesfürstlichen Domanium, d.h. Domänen und Regalien, aus deren Aufkommen die Bedürfnisse der Hofhaltung wie der Verwaltung zu decken waren, und den von den Landständen bewilligten Steuern, die in erster Linie die Verteidigungsausgaben decken sollten. Die Trennung der Finanzverwaltungen, die Führung getrennter Kassen auch innerhalb der allein landesfürstlichen Zuständigkeitsbereiche trug mit zur Unübersichtlichkeit im Finanzgebaren bei. Mit dem Ende des 30jährigen Krieges waren alle Einnahmequellen schwer geschädigt. Die Frage, wie man sich prinzipiell gegenüber steigenden Anforderungen bei sinkenden Mitteln

verhalten sollte, hatte sich der Landesverwaltung unter Georg II. offenbar nicht gestellt. Unter Landgraf Ludwig VI. kam dieser Konflikt in seiner ganzen Schärfe zum Ausbruch.

Mit ausschlaggebend dafür waren die Erbteilungen im hessen-darmstädtischen Fürstenhaus. Zwar konnten Landesteilungen von Ludwig V. noch umgangen werden, doch hatte er anstelle der den Brüdern geschuldeten Renten 1609 Philipp die Stadt Butzbach und 1622 Friedrich Stadt und Amt Homburg zunächst pfandweise überlassen müssen. Durch den Tod des Landgrafen Philipp fiel Butzbach zwar 1643 wieder Landgraf Georg II. zu, da aber eine vertraglich festgelegte Erhöhung der Bezüge der hessen-homburgischen Seitenlinie nicht gezahlt werden konnte, mußte ihr pfandweise das Amt Bingenheim überlassen werden. Entsprechende Schwierigkeiten hatte auch der Tod Landgraf Ludwigs V. 1626 aufgeworfen. Die Frage, wie die Apanagen oder Deputate an die Brüder Johann und Friedrich des Landgrafen Georg II. gezahlt werden sollten, schien sich zunächst durch den als Gewinn aus der kaisertreuen Haltung der Landgrafschaft im 30jährigen Krieg ergebenden Erwerb der Marburger Erbschaft, des kurpfälzischen Anteils am Amt Otzberg und Oberamt Umstadt sowie der Grafschaften Solms und Isenburg nicht zu stellen. Die Schwierigkeiten setzten mit der veränderten militärischen und politischen Lage gegen Ende des Krieges ein; sie führten zur pfandweisen Abtretung der Ämter Eppstein, Braubach und Katzenelnbogen an Landgraf Johann 1643, der 1650 noch die Überlassung von Ober- und Nieder-Rosbach folgte.[7] Wesentlich langwieriger und schwieriger, wenn auch ohne Gebietsverlust, gestaltete sich die Lösung des Problems der Ansprüche des zum Katholizismus übergetretenen Landgrafen Friedrich, bekannter vielleicht als Kardinal v. Hessen.[8] Hier blieb es bei einer ständigen Rentenzahlung.

Durch den Tod Georgs II. am 11. Juni 1661 sah sich der Nachfolger, Landgraf Ludwig VI., vor das Problem gestellt, steigende finanzielle Anforderungen - nunmehr waren auch die Ansprüche seines Bruders Georg zu befriedigen - mit der vorhandenen Kapitaldecke in Übereinstimmung zu bringen. Ein unsigniertes Gutachten der Rentkammer vom 3. September 1661, das sicher zur Abstimmung von Einnahmen und Ausgaben in Auftrag gegeben war, bietet einen Zustandsbericht über die Finanzlage und ihre Probleme.[9] Auf eine Schilderung aller Einzelvorgänge soll hier verzichtet werden; es genügt, festzuhalten, daß Anfang September bereits zum drittenmal Konsultationen zwischen den Rentkammerbeamten stattfanden, da man sich weder über die Einschätzung der Lage selber noch über die zu ergreifenden Maßnahmen einigen konnte. Nach dem Gutachten betrug der Schuldenstand 200 000 Gulden. Sie waren verwendet worden zur Veränderung der Deputate, und waren angewachsen durch, wie der ungenannte Autor schrieb, unverantwortlich hochverzinsliche Geldaufnahmen bei Christen und Juden zu Frankfurt, vor allem für den Kauf von Kleidern und Silbergeschirr, aber auch für Gütererwerbungen wie Eberstadt und Gräfenhausen. Ein ursprünglicher Schuldenbetrag von 11 000 Gulden war so binnen kurzer Zeit auf 200 000 Gulden angestiegen, wobei die Kammerbeamten dieser Politik angeblich widersprochen und nur auf ausdrücklichen Befehl gehandelt hatten. Diese Last mußte bezahlt werden, wenn man nicht, wovon alle Räte Abstand nahmen, einer Landes- und Schuldenteilung das Wort reden wollte. Man empfahl eine Offenlegung der Schulden auf dem nächsten Landtag. Wenn dieser, wie zu vermuten war, wieder für 3-4 Jahre die Steuern zum Unterhalt des Militärs

beschließen würde, würden danach die alten Schulden noch weiter gestiegen sein. Für den Unterhalt der Miliz veranschlagte man 46 000 Gulden, wobei eine Truppenreduzierung schon vorgesehen war, und die Deputate aller landgräflichen Agnaten wurden auf 55 000 Gulden geschätzt. Dafür sollten die gesamten Einkünfte des Oberfürstentums, die ohne das Naturalaufkommen 30 000 Gulden betrugen, sowie die unsichere Einnahme von 5 000–6 000 Gulden an Ablösungsgeldern für nicht genutzte Fronden verwendet werden. Für Hofhaltung und Regierung war der aus den Kammerrechnungen erschlossene Betrag von 24 000–30 000 Gulden anzusetzen. Ein Teil der Räte hatte dabei schon darauf hingewiesen, daß dieser Voranschlag zu gering sei und damit das ganze Projekt auf unsicheren Füßen stehe. Einziges Mittel war angesichts dieses offensichtlich geschätzten Ausgabenüberhangs von an die 100 000 Gulden in den Augen des Gutachters, wenn man nicht die Hilfe des Landes durch ständige Bewilligungen in Anspruch nehmen wollte, die Miliz auf den Stand unter der Regierung Georgs I. und Ludwigs IV., also vor dem großen Kriege, zu reduzieren. Das Argument des Türkenkrieges, der zu besetzenden Festungen, des *splendor* und der Landessicherheit durfte dann keine Rolle spielen. Zwischen 1555 und 1618 seien die Festungen nur mit 20 bis 50 Mann besetzt gewesen, und wenn man die Bürger mit heranziehe, könne der Aufwand von 70 000–80 000 Gulden auf 5 000 Gulden gesenkt werden. *Die Kriege kommen in Deutschland nicht wie der Regen*; da mehr als die Hälfte der Untertanen Soldaten gewesen seien, könne man in Notfällen unschwer darauf zurückgreifen. Eine Türkenhilfe habe man dem Kaiser nicht versprochen, und der Unterschied zu den Verhältnissen in Hessen-Kassel sei in Wien bekannt, wenn er auch nur aus der schlechten Ökonomie herrühre. Der *splendor*, der mit Hilfe der Miliz erreicht werden sollte, sei zu hoch angesetzt, und für die Allianzpolitik allein bis zu 50 000 Gulden von den Untertanen zu erpressen, sei unverantwortlich. Die meisten Fürsten in Deutschland hätten, so wurde die Entwicklung nach Abschluß des westfälischen Friedens charakterisiert, Bündnisse nicht zur Sicherung des Reiches, sondern aus gegenseitiger Furcht, aus Privatinteresse, geschlossen. Man solle also die Landstände zur Mithilfe bewegen, die Verwaltung der von ihnen bewilligten Gelder aber möglichst selbst behalten, um gegenseitige Einsparungen verrechnen zu können.

Soweit dieses Gutachten, dessen Verfasser, wohl in Übereinstimmung mit der Mehrzahl seiner Kollegen, angesichts der fehlenden finanziellen Basis einer Politik der Konsolidierung bei strikter Reduzierung jeden militärischen Aufwands das Wort redete. Eine Regelung der Probleme wurde damals offenbar nicht erreicht.

Drei Jahre später, am 1. Oktober 1664, legte Veit Ludwig v. Seckendorf, der als 17jähriger einmal zur Erziehung Ludwigs VI. und seines Bruders an den Marburger Hof gekommen war, inzwischen aber seit dem Erscheinen seines „Teutschen Fürstenstaates" als einer der Hauptvertreter des Kameralismus in Deutschland gelten konnte,[10] in Darmstadt ein Gutachten über die Landesfinanzen vor. Da die Kammerrechnungen seit 1654 fehlten, hatte er aus den Amts-, Forst-, Zoll-, Frongeld-, Tranksteuer- und Vierpfennigsgeldregistern, der Fischrechnung und den Schatzungsregistern eine Zusammenstellung anfertigen müssen, wobei die Frage, welche dieser Einnahmen überhaupt *gangbar* waren, das heißt, tatsächlich gezahlt wurden, nicht vollständig beantwortet werden konnte. Ebenso mußten die Ausgaben hilfsweise berechnet werden. Die bisherige Durchsicht hatte bereits ergeben, daß die

Ausgaben die Einnahmen ständig überstiegen. Seckendorf riet dem Landgrafen, die Ausgaben zu zügeln. Die Kammerorganisation müsse so verändert werden, daß künftig der wöchentliche Stand der Finanzen zu erkennen sei. Vor allem organisatorische Maßnahmen sollten die Rentkammer als Behörde stärken, so die Berufung eines Präsidenten oder Direktors, der zusammen mit einem Landrentmeister oder Kammermeister die Generalaufsicht führen sollte. Unter diesen beiden Kammerräten sollten weitere Kammer- oder Rentereibediente arbeiten, ein Kammerschreiber zur Führung der Einnahmerechnung, zwei Personen zur Beaufsichtigung des Haushalts auf dem Land, dazu noch Kammer- oder Rentsekretär, oder auch Registrator und Konzipist sowie Schreiber. Der Zustand der Ämter, so meinte Seckendorf, solle durch Kommissionen untersucht werden.[11]

Man kann nur vermuten, daß ein Ergebnis dieser Anregungen die Überlegung des Landgrafen war, durch Reisen *unter währender Abwesenheit Ihren Hofstaat vollends zu reduzieren und nur etwas gar weniges von Aufwartern zur äussersten Notdurft* zu behalten. Die Hoffnung, den Kardinal Friedrich mit solchen Hinweisen 1665 zum Verzicht auf sein jährliches Deputat von 6000 Gulden zu bewegen, trog freilich.[12] 1666 ging Ludwig VI. tatsächlich auf Reisen, um in Schweden, wie zuvor schon vergeblich in Frankreich, durch Bündnisverhandlungen einen möglichst hohen, damit der *fürstlichen dignität* nicht schädlichen, Kredit zu erhalten. Noch während der Abwesenheit des Fürsten schlug der Geheime Rat, die höchste Regierungsbehörde, vor, nunmehr, 18 Jahre nach Kriegsende, verstärkt den Wiederaufbau der Landgrafschaft in Angriff zu nehmen. Die verbrannten Häuser sollten wiederaufgebaut, die wüsten Güter wiederangebaut werden. Fremde und eigene junge Leute waren durch Ausdehnung der 12jährigen Steuerfreiheit für die Orte Arheiligen, Bessungen, Hochstädten und das Amt Lichtenberg auf die übrigen Wüstungen der Obergrafschaft zum Wiederaufbau heranzuziehen und dadurch die bereits geschehene Auswanderung zu stoppen.[13] Die schwedischen Verhandlungen, deren Erfolg dieses Projekt wohl voraussetzte, scheiterten. Noch aus Husum gab der Landgraf durch den Kammerpräsidenten Georg Ludwig v. Kirchberg[14] den heimgelassenen Räten bekannt, daß er erst dann nach Darmstadt zurückkehren werde, wenn endlich der *zu grund verderbte estat* durch zulängliche Mittel in Ordnung gebracht sei.[15] Die Räte baten ihren Herrn allerdings schon vorher dringend, nach Hause zu kommen, da auch bei allen derartigen Anstrengungen der Aufenthalt auswärts noch teurer sei.[16] Hier wurde zum ersten Mal das Motiv sichtbar, das mehr als 50 Jahre später seinen Sohn Ernst Ludwig veranlassen sollte, einen Großteil des Jahres außerhalb der Residenz Darmstadt zu verbringen: die Verringerung des fürstlichen Aufwandes, der bei Hofhaltung in der Hauptstadt notwendig war. Nur hingewiesen werden soll hier auf die Bemühungen Ludwigs VI., im Zusammenwirken mit den Landständen eine Verbesserung der wirtschaftlichen Lage durch Anregung des Handels und eine umfassende Wirtschaftsreform herbeizuführen.[17]

Die Verhältnisse der Finanzverwaltung verbesserten sich dadurch kaum. Ein Gutachten Kirchbergs vom 24. Mai 1674 über die *Restabilierung des fürstlichen hiesigen Ökonomiewesens* kam zu dem Ergebnis, daß die Schulden bereits auf 2 Millionen Gulden angewachsen waren. Ausdrücklich wurde hervorgehoben, daß die Ursachen dafür nicht Kriege oder Unglücksfälle waren, sondern die jährlichen Schuldenauf-

nahmen für zu hohe Ausgaben. Waren die fürstlichen Deputate mit 500 000 Gulden abgelöst worden, so hatte man für den Kauf von Gütern 141 000 Gulden verwendet, ebensoviel für Bauten und nur 10 000 Gulden weniger für Kleidung. Die Reisen des Jahres 1666 hatten 40 000 Gulden Schulden verursacht, und neben Geschenken von 50 000 Gulden schlugen Pensionen mit 400 000 und die Hofhaltung mit 208 000 Gulden zu Buche. Man habe Zinsen auf Zinsen gehäuft, ein Amt nach dem anderen versetzt. Kirchberg bat, mit deutlicher Spitze gegen den Landesherrn, Gott um *Moderation* der menschlichen Begierden. Jetzt sollte die alte Einrichtung, wonach Amtseinnahmen nur für die Staatsbedürfnisse, Kontributionen aber für die Miliz verwendet werden sollten, wiederhergestellt werden. Auch der Kammerpräsident kam auf den Plan zurück, die Mithilfe der Landstände zur Bezahlung der sog. alten Schulden zu gewinnen. Was nicht zum Militär gehöre, müsse aus den Zahlungsrollen der Regimenter gestrichen und das Personal reduziert werden. Kammer- und Hofjunker sollten gleichzeitig militärische Funktionen übernehmen. Durch die Neuvermessung des Landes unter Aufnahme bisher unbesteuerten Bodens sollte einerseits den Untertanen wenigstens der Anschein der Erleichterung gegeben werden, andererseits Pferde und Vieh ebenfalls der Besteuerung unterworfen werden. Mit der Einleitung struktureller Reformen durch Zusammenlegung kleinerer Ämter, Aufbau einer landesherrlichen Zuchtviehwirtschaft und weiteren Maßnahmen zur Steigerung der fürstlichen Eigenwirtschaft war langfristig die Sanierung der Finanzen angesprochen, die man kurzfristig durch Ausmünzung des in Frankfurt verpfändeten Silbers wie durch Aufnahme eines Kapitals von 700 000 Gulden zu 3% zur Einlösung der verpfändeten Renten und Gefälle, wodurch der Zins zur Hälfte amortisiert werde, erreichen wollte. Durch Errichtung einer Schuldenkasse, Setzung von Prioritäten bei der Bezahlung der Schulden sollte dieses Ziel erreicht werden.[18]

Es hat den Anschein, als habe tatsächlich in den folgenden Jahren eine Konsolidierung der Finanzen stattgefunden. Wahrscheinlich ist sie der Regentschaft der Landgräfin Elisabeth Dorothea zuzurechnen, die nach dem Tod ihres Stiefsohnes Ludwig VII. am 31. August 1678 als Vormünderin Ernst Ludwigs die Regierung übernommen hatte. Elisabeth Dorothea, als Tochter Herzog Ernsts des Frommen von Sachsen-Gotha in engstem Kontakt mit dem Aufbau einer mustergültigen Verwaltung, die den Wohlstand des Herzogtums durch zahlreiche Reformen begründete und sicherte, zeichnete sich auch privat durch eine genau rechnende, verantwortungsvolle Haushaltung aus. Nach den Rechnungsmanualen aus den Jahren ab 1680 waren Ausgaben und Einnahmen des fürstlichen Gemachs, also der zum persönlichen Verbrauch der Regentin bestimmten Gelder, stets ausgeglichen; meist wurde sogar ein – wenn auch geringer – Überschuß erzielt.[19] Dabei kam der übliche fürstliche Aufwand, wie zahlreiche Silberkäufe bei den Augsburger Silberschmieden zeigen, nicht zu kurz. Auf Befehl der Regentin erhielt der junge Ernst Ludwig während seiner Minderjährigkeit ein Handgeld von 500 Gulden jährlich. Alles spricht dafür, daß in diesen Jahren der Regentschaft ein Staatsschuldentilgungsplan durchgeführt wurde. Von 1678 bis zum März 1681 waren über 364 000 Gulden zurückgezahlt; 1688 waren von 27 000 Gulden, für die man dem Juden Aron Beer in Frankfurt die Gefälle der Grafschaft Nidda in den Ämtern Battenberg, Biedenkopf und Blankenstein verpfändet hatte, 22 000 Gulden zurückgezahlt. Im gleichen Jahr plante die Rentkammer, nach Ablösung der Niddaischen Gefälle die sog. Manassische Schuld,

von deren über 94000 Gulden 1686 noch etwa 13000 nicht zurückgezahlt waren, von den Erben Manasses in Frankfurt einzulösen.[20]

Es läßt sich nicht sagen, ob allein die Kriege gegen Frankreich, die zu Ende des 17. Jahrhunderts den Reichsständen am Rhein ungeheure Kosten auferlegten und Landgraf Ernst Ludwig zur Verlegung der Hofhaltung in die Festung Gießen zwangen, für den Zustand der hessen-darmstädtischen Finanzen verantwortlich waren, wie er sich zu Beginn des 18. Jahrhunderts darstellt. Erstmals hören wir aus einem Schreiben des Regierungsrates Christian Eberhard v. Kameytsky, eines Vertrauten des Landgrafen, an den kurbraunschweigischen Kammerpräsidenten Friedrich Wilhelm v. Schlitz vom 19. März 1708 davon, daß er mit der Aufgabe betraut war, *unsern im grund verdorbenen Kriegsetat zu regulieren*, ohne viel davon zu verstehen.[21] Das gleichzeitige Gutachten Kameytskys über die Reform des Rentkammeretats läßt allerdings ahnen, daß seit dem Ende der Regentschaft 1688 abermals eine großzügige fürstliche Schuldenpolitik eingerissen war. Zwar hatte die Rentkammer gegenüber 1696, als man auf Einnahmen von 160000 Gulden nur hoffte, 1706 bis 1708 tatsächlich jährlich mehr als 234000 Gulden erwirtschaftet, aber trotz eines jährlichen Beitrags von über 8000 Gulden aus der Kriegskasse waren laufende Fehlbeträge festzustellen. Sparen bei den Ausgaben war die Devise, und die Einziehung der bisher für die Parforcejagd jährlich bestimmten 3000 Gulden sowie die Aufhebung der Hoftafel bei Abwesenheit des Fürsten, die 2000 Gulden einsparen sollte, war eigentlich nur der berühmte Tropfen auf den heißen Stein. Abstellung der Unterschlagungen der Hofkonditorei, die die teuren Gewürze auf private Rechnung verkauft hatte, und Reduktionen des Personals wurden vorgeschlagen. Durch die noch gar nicht lange eingeführte Parforcejagd[22] waren die Wälder leergejagt, so daß die Hofjägerei kein Wild für die Tafel mehr liefern konnte; sie sollte daher abgeschafft werden. Die Zunahme des Naturalverbrauchs der Hofhaltung hatte durch Erlösverminderungen zur Schwächung des Rentkammeretats mit beigetragen, und man konnte dem Landgrafen nur nahelegen, die festgelegte Summe von 12000 Gulden fürstlicher Handgelder aus dieser Kasse genau einzuhalten. Über die tatsächlichen Größenordnungen der finanziellen Mißwirtschaft gibt eine weitere Aufstellung Auskunft: Von 1708 bis 1717 erhielt die Rentkammer aus der Kriegskasse Zuschüsse von über 232000 Gulden, aber im gleichen Zeitraum hatte sie mehr als 428000 Gulden in das fürstliche Gemach, das heißt: an den Fürsten direkt, abführen müssen.[23]

Es kann daher kaum wundern, daß nach 1715 durch den Brand des Darmstädter Schlosses trotz landständischer Zusatzbewilligungen wegen der gleichzeitig mit Beendigung des Spanischen Erbfolgekrieges auslaufenden kurbraunschweigischen Subsidien die hessen-darmstädtischen Staatsfinanzen vor einem Kollaps standen. Neben einem *Staats- und Reformations-Collegium* wurde 1716 auch der Erbprinz, der spätere Ludwig VIII., zur Abgabe eines Gutachtens aufgefordert. Er schrieb, bei der Lektüre des Rentkammerberichts seien ihm die Haare zu Berg gestanden, *und ich so heftig als jemals erschrocken bin*. Die Rentkammerschulden waren trotz der 1708 eingeleiteten Maßnahmen auf 1535237 Gulden gestiegen, die Kriegskasse, die vorher noch die anderen Kassen bezuschußt hatte, war mit über 560000 Gulden verschuldet, und die Forstkasse, die vorher ihrerseits an beide Kassen Zuschüsse geleistet hatte, war *totaliter ruiniret* und mehr als 30000 Gulden schuldig. Der Schuldenstand der Kriegskasse sollte sich sogar noch um 30000 Gulden erhöhen, und da-

von waren auf der Frankfurter Ostermesse mehr als 310 000 Gulden zu zahlen. Aus dem Lande erwartete man Einnahmen von etwa 100 000 Gulden, der Kredit aber, in den man immer wieder geflüchtet war, war *würklich ganz verloren*. Sofortige Beendigung aller überflüssigen Ausgaben war die einzige Rettung, unbeschadet natürlich der fürstlichen Deputate an die Agnaten, da man hier kaiserliche Mandate zu befürchten hatte. Küchenunterhalt und Bezahlung der Beamten waren sicherzustellen, aber die *bisher unterhaltenen kostbaren plaisirs und divertissements* mußten schleunigst abgeschafft werden. Der Erbprinz schloß, er selber habe an der Parforcejagd das größte Vergnügen gehabt, aber sie sei ebenso wie die Komödie nicht mehr aufrechtzuerhalten.[24]

Man kann nicht feststellen, daß diese Erkenntnisse auf den Landesherrn ihre Wirkung gehabt hätten. Erneut wandte sich Ernst Ludwig am 14. September 1719 an die Geheimen Räte mit der Aufforderung, die Kammerverfassung zu überprüfen und vor allem Fonds für die Besoldungen anzuweisen, damit *ich fürstlich leben und des continuirlichen Klagens und Mangels enthoben bleibe*. Das Gutachten der Räte v. Kameytsky, Ernst v. Schwartzer, Wilhelm Ludwig v. Maskowsky und Christoph Friedrich Schmalkalder[25] wies wieder darauf hin, daß die Ausgaben die jährlichen Einnahmen um 84 000 Gulden überstiegen. Steuerbewilligungsforderungen an die Stände seien nicht sinnvoll, da das Land schon die bisher bewilligten Abgaben nicht aufbringen könne. Dir Räte warnten nochmals, wie schon wiederholt, vor direkten Eingriffen des Fürsten in den Kammeretat - Ernst Ludwig hatte sich die Kohlengelder der Gewerkschaft Talitter mitsamt den dafür vorgeschossenen Kommissionskosten direkt auszahlen lassen - und hofften, durch strenge Bewirtschaftung der Mittel ab 1728 an die Abzahlung der Altschulden gehen zu können. Als Voraussetzung dafür nannten sie unter anderem die Einschränkung der Ausgaben für die Jagd, so für die Fütterungen zu Kranichstein und in der Fasanerie.[26]

Es war bereits festzustellen, daß die Beamtenschaft mit nur mühsam verhüllter Ungeduld auf die immer neuen Reformaufträge reagierte. Vor allem der dem Landgrafen Ernst Ludwig auch bei seinen privaten Liebhabereien nicht fernstehende Christian Eberhard v. Kameytsky wurde in heftigere Opposition zu seinem Fürsten gedrängt. Die Projekte und Etat-Einrichtungen der Jahre 1708 und 1716, die wir heute als mittelfristige Finanzplanungen bezeichnen würden, hatten, wie er 1724 an seinen Herrn schrieb, nur *confusion, schaden und miserie* entstehen lassen, da Ernst Ludwig sich an die Zweckbestimmung der Gelder nicht gehalten und eine in den Augen der Kammer unsinnige Politik des Güterkaufs betrieben hatte, bei der mit bis zu 6% Zinsen geliehenem Geld eine nur 2%ige Verzinsung sichergestellt wurde. Ein Projekt wie das in diesem Jahr vom Landgrafen in Bad Ems betriebene, wonach durch Aufnahme eines Kredits von 2 Millionen Gulden Umschuldung zu niedrigeren Zinssätzen beabsichtigt wurde, mußte bei den Kammerräten größtes Mißtrauen hervorrufen, da sie damit rechnen mußten, daß zu guter Letzt nur eine noch höhere Verschuldung daraus entstehen würde. Wenn Kameytsky schrieb, daß alle Konsequenzen derartiger Finanzmanipulationen von denen ausgestanden werden müßten, die an ihnen nicht beteiligt gewesen seien, *zumahlen an keinem fürstlichen Hof im Reich Geheime Räte mit so schlechter Consideration als hier traktiert werden* (ein noch schärfer formulierter Passus wurde schon im Konzept gestrichen), so wies er doch gleichzeitig auch darauf hin, daß *das ganze Projekt mehr zur Beförderung des Total-*

*ruins als besserer Subsistenz contribuiren und, nach dem gemeinen Sprichwort, der rechte Nagel zur Totenlade sein würde, absonderlich, wann die Reglements und Ordnungen so schlecht, als bishero geschehen, manuteniret, die Ausgaben beständig im ungewissen gelassen, ja immerzu erhöht, und, welches das Vornehmste, die Conservation der Untertanen ganz außer acht gelassen würde, wobei Euer Hochfürstliche Durchlaucht sich nur der Zeiten vom Jahr 1708 zu erinnern geruhen, daß, da damals auch nur 40000 Gulden jährlich bei fürstlicher Rentkammer gefehlt und keine Reflexion darauf genommen werden wollen, der ganze status oeconomiens endlich in den jetzigen betrübten Stand geraten, daß jährlich über 100000 Gulden fehlen.* Suchte die Kammer so weiteres Unheil zu verhüten, so hatte Ernst Ludwig offenbar schon damals das Ziel vor Augen, bei herannahendem Alter die eigene Ruhe und Zufriedenheit zu sichern und dem Nachfolger ein gesichertes Erbe zu hinterlassen. Was aus diesem Projekt wurde, kann nicht gesagt werden; wahrscheinlich scheiterte es an der Forderung der Verhandlungspartner, Garantien des Reichs und des Gesamthauses Hessen dafür zu erbringen.[27]

Alle Berechnungen bezogen sich, wie man sah, auf die „öffentlichen" Kassen der Landgrafschaft. Während aber die Hofausgaben, direkt oder indirekt, wie bei der Verminderung von Einnahmen, zu Buche schlugen und die leitenden Beamten sich immerhin noch einen Überblick verschaffen konnten, fehlten alle derartigen Möglichkeiten für den Bereich der Kabinettskasse, das heißt: der Privatkasse des Fürsten, auch mit „fürstliches Gemach" umschrieben. Hierzu gehörten die Zahlungen für die Bauten Ernst Ludwigs, wie etwa die Orangerie zu Bessungen[28] und die zahlreichen Jagdschlösser, die sich zwar meist durch unsolide Bauausführung, aber auch durch teure Einrichtungen auszeichneten, hieraus wurden die alchimistischen Liebhabereien, die Kapelle und das Opernhaus finanziert. Es gehörte sicher Mut dazu, den Landgrafen, wie in einem auf das Jahr 1728 zu datierenden Gutachten des Geheimen Rates geschehen, aufzufordern, *vor allen dingen sich der wie heimliches Feuer und Kohlen um sich fressenden Alchimistischer Laboranten gänzlich abzutun* und auch die Schatzsucher nicht mehr anzuhören. Als ihr Werk vor allem wurde es angesehen, wenn binnen kurzer Zeit die Rentkammerschulden - allein im letzten Jahr um über 129000 Gulden - gestiegen waren, wodurch sich die Gesamtverschuldung auf 1 Million Gulden belief; gleichzeitig hatte nach dem Wissen des Geheimen Rates die Kabinettskasse Schulden von 2 Millionen Gulden. Zwar hatte Ernst Ludwig 1718 die Parforcejagd und die Komödie abgeschafft, obwohl die Kosten ihrer Einrichtung noch nicht bezahlt waren,[29] aber die *Sucht, den Stein der Weisen zu suchen,*[30] durch Goldmachen alle Schulden los zu werden,[31] hatte im Gegenteil wesentlich höhere neue Verpflichtungen verursacht, und der Geheime Rat sprach offen den Verdacht aus, daß Leute wie Wolf Baruch und Eli mit den Alchimisten gemeinsame Sache gemacht hätten, und forderte den Landgrafen auf, ihnen in Zukunft den Zutritt zu untersagen. Weiter drängten die leitenden Beamten ihren Herren, die Wechselgeschäfte zu unterlassen und wie seine Vorfahren ordentliche Obligationen auszustellen. Der Geheime Rat beschränkte sich darauf, dringend auf Abtragung von Schulden für den Fall anzutragen, daß jemals wieder verpfändete Gefälle frei würden; zuletzt allerdings habe man diese zur Bezahlung von Wechseln verwendet, die mit Mannheimer Juden[32] eingegangen worden waren. Abermals hatte Ernst Ludwig Gelder - in diesem Fall handelte es sich um 120000 Gulden langjähriger Einnahme-

rückstände der Kriegskasse – ihrer Bestimmung entfremdet und zur Kabinettskasse gezogen. Für Kriegs- oder sonstige Notfälle gab es keinerlei Rücklagen. Bis auf die Ämter Gießen, Allendorf, Butzbach, Schotten, Zwingenberg, Jägersburg und Lich waren überall nicht nur die normalen Kammereinnahmen, sondern auch die Kontributionen, das heißt die von den Ständen für die Landesverteidigung bewilligten Steuern, an Christen und Juden verpfändet, und auch der General v. Pretlack hatte, ohne Wissen der übrigen Angehörigen der Führungsschicht, die Notlage des Landgrafen ausgenutzt und eine mit 8% zu verzinsende Obligation auf das Amt Bingenheim erhalten.[33] Der Geheime Rat bat den Landesherrn dringend, ohne daß wir den aktuellen Bezug der Bitte kennen, die sich wahrscheinlich auf Nichtbehandlung von Untertanenklagen gegen die Forst- und Jagdbeamten bezog, von Eingriffen in den freien Lauf der Justiz Abstand zu nehmen, da dies *sich Kaiserliche Majestät selbst bei ihren eigenen und höchsten Reichsgerichten nicht anmassen.* Die Geschäftsführung der Landesbehörden war auf das Stärkste beeinträchtigt, da Ernst Ludwig zwar den Stil der Regierung aus dem Kabinett eingeführt hatte und so nicht mehr an Sitzungen des Geheimen Rates teilnahm, sich aber gleichzeitig nicht um Beantwortung und Entscheidung der an das Kabinett eingereichten Vorlagen der höchsten Staatsbehörden kümmerte. Der Geheime Rat bat also, wenigstens die Akten, auch ohne Entscheidung, zurückzugeben, *bloß zu wiederherbeikommung der so nötiger Akten.* Nach dieser *expurgatio* sollten die Landeskollegien von der Einschickung der Gutachten in weniger wichtigen Fällen entbunden werden, dagegen solle der Fürst einen der Geheimen Räte oder Geheimen Sekretäre bestimmen, der *wochentlich auf einen gewissen Tag und eine einzige Stunde, welches von 8 760 Stund, welche ein Jahr constituiren, nur 52 Stund ausmacht,* sofort mündliche Entscheidungen erhalten sollte: *Wie leicht und angenehm wird es Euer Hochfürstlichen Durchlaucht sein, wenn Sie Dero fürstliches Cabinet von dem Squal und Menge der darin auf allen Tischen herumliegenden Akten, welche doch einmal wiederdar zur Registratur gebracht und auseinandergesucht werden müssen, wieder gelüftet, sich aber von denen täglich danach beschehenden Nachfragen und remissiv-Erinnerungen befreit sehen.*[34] Wenn hier in bitterer Ironie unter Anspielung auf den von den Fürsten der Zeit in Analogie gepflegten Herakles-Mythos[35] das Land mit einem Augias-Stall verglichen wurde, wenn der Geheime Rat sich auf seine Verantwortung gegenüber dem Kaiser und obersten Lehnsherren wie gegenüber dem Nachfolger und sogar auf die Verantwortlichkeit der Minister in England berief, die Verursachung der jetzigen Lage aber den in das Kabinett eingeschlichenen üblen Subjekten zuschrieb, so zeigt sich hier neben einem an Geringschätzung grenzenden Freimut gegenüber dem absolutistischen Landesherrn, der mir in dieser Form aus keinem anderen deutschen Territorium bekannt ist, auch der Gegensatz zwischen Rats- und Kabinettsregierung, die letztlich nur dann funktionieren konnte, wenn in der Person des Herrschers und seiner Mitarbeiter in diesem Kabinett die Gewähr für die organisatorisch notwendigen schnellen Entscheidungen gegeben war. Ernst Ludwig hatte zwar das Vorbild Friedrich Wilhelms I. kopiert, es aber versäumt, auch sonst die Voraussetzungen für eine wirkungsvolle Arbeit zu schaffen, wie sie durch Übertragung von Vollmachten an das preußische Generaldirektorium erreicht worden waren.

Es ist an dieser Stelle angebracht, einen Blick auf die Persönlichkeit des Landgrafen Ernst Ludwig zu werfen. Am 15. Dezember 1667 auf Schloß Friedenstein in Go-

tha als ältester Sohn aus der zweiten Ehe Landgraf Ludwigs VI. mit Elisabeth Dorothea, Tochter Herzog Ernsts des Frommen von Sachsen-Gotha, geboren, war er, wie schon erwähnt, nach dem Tod seines Halbbruders Ludwig VII. und 10jähriger Vormundschaftsregierung der Mutter 1688 zur Herrschaft gelangt, die über 50 Jahre dauern sollte. Eine abschließende Würdigung dieser Regententätigkeit kann erst stattfinden, wenn nicht nur seine privaten Liebhabereien mit ihren verheerenden finanziellen Ergebnissen, sondern auch die Gesamtentwicklung des Landes in wirtschaftlicher Hinsicht und die Ergebnisse der Außenpolitik bearbeitet sind. Die Unmöglichkeit, bei der Sprunghaftigkeit Ernst Ludwigs, die aus zahlreichen in der Folge noch zu nennenden Belegen sichtbar wird, ordentliche Etats aufzustellen, das Verlangen nach ordentlicher Haushaltsführung bei gleichzeitiger Unfähigkeit, sich an die ausgearbeiteten und genehmigten Grundsätze zu halten, lassen an den Fähigkeiten des Fürsten zur Führung der Landesverwaltung doch stark zweifeln. Man kann auf dem Hintergrund aller dieser Äußerungen von Regierungsbeamten unter Ernst Ludwigs Regentschaft auch Entlassungsgesuche nicht einfach als Ausdruck des Verfolgungswahns abtun.[36] Der oben geschilderte ständige Geldmangel der fürstlichen Kassen macht verständlich, wieso Joseph Süß Oppenheimer hier Gelegenheit nahm, vorteilhafte Projekte vorzuschlagen; er macht ebenso auch die Haltung der beteiligten Beamten und des Landgrafen einsichtig.

Auf welche Weise der Kontakt zwischen dem Juden Süß und dem Landgrafen Ernst Ludwig zustandekam, ist schwer zu sagen. Joseph Süß Oppenheimer, zu der weitverzweigten Zahl von Juden gehörend, deren Herkunftsname noch auf die jüdische Gemeinde in Oppenheim hinweist, stammte aus Heidelberg.[37] Sein Vater war der Handelsmann Süßkind Oppenheimer, seine Mutter Michale die Tochter eines Vorsängers der jüdischen Gemeinde zu Frankfurt.[38] Nach Reisen, die ihn nach Prag und Wien führten, hatte Oppenheimer wohl seit 1717 zwischen Frankfurt und Mannheim ein Geschäft mit Waren und Wechseln betrieben, nicht anders als zahlreiche andere Geschäftsleute der Zeit. Man kann vermuten, daß die Kapitaldecke für diese Geschäfte sehr schmal war, und daß Oppenheimer eher der Mann war, der die Ideen hatte, Kapital besorgte, Geschäfte einging und die abgeschlossenen Verträge weiterverkaufte. Wir wissen nicht genau, seit wann in diese Geschäfte der hessen-darmstädtische Hof eingeschlossen war und ob mit dem 1728 erwähnten *Juden Oppenheimer*, der bei der bevorstehenden Frankfurter Messe die Zahlung für die schon 3 Jahre rückständigen privilegierten Brotlieferungen für die Armee aus der Kriegskasse erhalten sollte,[39] Joseph Süß gemeint war; dafür spricht allerdings die Bezeichnung Oppenheimers in dem Anstellungspatent vom 25. Februar 1733 als *bisheriger Hof- und Kriegsfaktor.*[40] Fest steht, daß Oppenheimer schon Anfang 1730 in Geschäftsbeziehungen mit dem in Gießen residierenden Geheimen Rat v. Zangen stand, die sich auf den Kauf von Barchent gegen Bruchsilber beschränkten und bis nach dem Ende der Darmstädter Tätigkeit Oppenheimers fortdauerten.[41] Johann Jeremias v. Zangen, der unter anderem in Gießen der Regierung und dem Konsistorium vorstand, war tief verstrickt in die alchimistischen Vorhaben seines Herrn und dadurch eingeweiht in einen Großteil der Schuldenpolitik, die sich ihre Sanierung aus der Goldmacherei erhoffte.[42] Vielleicht war über ihn der Kontakt zustandegekommen, denn im November 1732 wurden zahlreiche Wechsel Ernst Ludwigs fällig, die v. Zangen nur mit Mühe verlängern konnte und zu deren teilweiser Bezahlung

eine neue Anleihe von 100 000 Gulden aufgenommen werden sollte.[43] Nach späteren Angaben bezog sich Oppenheimer damals auf ein Empfehlungsschreiben des Herzogs Karl Alexander von Württemberg vom 14. November 1732, dem Datum, unter dem in Wildbad die Ernennungsdekrete Oppenheimers zum Hof- und Kriegsfaktor dieses noch nicht regierenden Fürsten und zum Agenten seiner Gemahlin Maria Augusta geb. von Thurn und Taxis ausgefertigt worden waren.[44]

Zum ersten Mal hören wir von dem Projekt *wegen Aufrichtung einer Gold-Müntz-Fabrique* am 29. November 1732. Unter diesem Datum wandte sich Ernst Ludwig aus Mönchbruch an die Geheimen Räte Anton v. Schade, Kilian v. Schwartzenau und Dr. Johann Jakob Wieger mit dem Auftrag, ein Gutachten über die Frage zu erstellen, ob er nach dem Vorbild von Kurbayern und Württemberg befugt sei und ob es einträglich sein werde, eine Goldmünze von 10 und 5 Gulden nach demselben Fuß schlagen und im Oberrheinischen Reichskreis in Umlauf bringen zu lassen, zumal ja auch Kurpfalz derartiges plane. Strengste Geheimhaltung wurde anbefohlen, da *keiner Seele oder Negotianten, er seie Christ oder Jude* davon das geringste bekannt werden sollte.[45]

Hier muß ein kurzer Blick auf das Geldwesen der Zeit geworfen werden. Das Recht, Münzen zu schlagen, war von den hessen-darmstädtischen Landgrafen seit der Regierung Georgs I. und damit seit Bestehen der Landgrafschaft ausgeübt worden.[46] Goldprägungen sind seit 1627 nachzuweisen. Das Interesse aller münzprägenden Reichsstände richtete sich unabhängig von dem Rohmaterial vor allem auf den Schlagschatz, den durch die Differenz zwischen Metallgehalt der Münzen und Nennwert entstehenden Gewinn. Durch die Reichsmünzordnung von 1559 war dieses Verhältnis nach dem sog. Leipziger Fuß reguliert, und es mußten aus einer Mark Feingold 18 Gulden geschlagen werden.[47] Die Beibehaltung dieses Leipziger Fußes war durch das Steigen des Edelmetallpreises über den Satz, der eine Münzprägung noch rentabel machte, immer schwieriger geworden. In der Verschlechterung der Legierungen sah daher ein Teil der Reichsstände den einzigen Weg, die Nachfrage nach Münzgeld zu befriedigen, wie andererseits natürlich einige Stände dieses Mittel auch zur Finanzierung von Schulden verwendeten. In einer Verordnung vom 1. Oktober 1700 hatte Ernst Ludwig entsprechend den Beschlüssen des Oberrheinischen Kreises den Leipziger Fuß bestätigt und am 3. April 1709 die Ausfuhr gemünzten und ungemünzten Goldes und Silbers unter Strafe gestellt, da dieser Handel zu einer Verdrängung der guten Sorten durch geringhaltigere führte. Die Geldversorgung der Truppen in den Kämpfen, die während des Reichskrieges gegen Frankreich und im Rahmen des polnischen Erbfolgekrieges am Oberrhein stattfanden, hatte mit zu dem Mangel an Scheidemünzen beigetragen. Als Ergebnis der Verhandlungen des Oberrheinischen Kreistages hatte schließlich ein Patent vom 13. Februar 1729 die Tatsache, daß nur noch unter Verlust nach dem Leipziger Fuß gemünzt werden konnte, beklagt und als einzige Gegenmaßnahme abermals jede Ausfuhr von Edelmetall aus dem Kreisgebiet untersagt. Dies änderte nichts daran, daß auch in Hessen-Darmstadt nach dem Vorbild der Kurpfalz unter Verwendung des Münzstempels von 1728 weiter Silbermünzen geschlagen wurden, wie sie gerade erst offiziell verrufen worden waren.[48] Genaugenommen konnten ja auch alle Verordnungen nichts daran ändern, daß, da die Kosten der Münzprägung den Wert des Produkts, der nicht gesteigert werden konnte, überstiegen, ein Münzmangel vorhanden war, andererseits

aber jeder Versuch einer Änderung dieses Kosten-Wert-Verhältnisses gegen die Reichsverfassung verstieß und zu Recht als Falschmünzerei bezeichnet wurde. Kurbayern und Württemberg hatten sich nunmehr über die rechtlichen Gegebenheiten hinweggesetzt, und Ernst Ludwig trug sich mit dem Gedanken, ihrem Vorbild zu folgen.

Wie sehr die ganze Angelegenheit auf den Nägeln brannte, zeigt die Tatsache, daß die angesprochenen Geheimen Räte noch am 1. Dezember ihr Gutachten verfaßten. Schwartzenau wies darauf hin, daß wegen Ausprägung der Carls- und Eberhards d'or, also der kurbayerischen und württembergischen Goldmünzen, bereits eine Anzeige des fränkischen Kreises an den Kaiser erfolgt sei. Man habe deshalb von seiten des hessen-darmstädtischen Geheimen Rates bereits den Münzmeister Johann Balthasar Bethmann[49] um sein Gutachten gebeten und dieser habe kein Hehl daraus gemacht, daß die Prägungen gegen die Reichsmünzordnungen verstießen, da dabei *ein ganz übermäßiger profit herauskommet*, weil gegenüber der reichsgesetzlichen Regelung ein Wertverlust der Münze von über 9% entstehe. Unter Bezug auf dieses schon im April erstellte Gutachten warnte Schwartzenau vor der Nachahmung solcher Goldmünzen, da diese *dem publico gar zu schädlich ist und sonder Zweifel motus im Reich erregen, auch wohl gar der Reichsfiskal dargegen anrufen dörfte.* Man solle in Darmstadt zumindest warten, ob sich auch Kurpfalz diesem Beispiel anschließen werde, und dann, wenn im Reich kein Ärger daraus entstehe, neu überlegen. Dieser Beurteilung traten Wieger und v. Schade bei.[50] Aus Marginalien Ernst Ludwigs auf diesen Bericht läßt sich ablesen, daß der Landgraf von der Fortsetzung und Ausbreitung der geringerwertigen Münzungen überzeugt war und sich eher widerstrebend der abwartenden Haltung der Räte anschloß. Diese verhandelten am 6. und 7. Januar 1733 darüber, ob nicht vorsichtshalber schon jetzt ein neues Gutachten des Münzmeisters angefordert werden solle, vertagten dann aber die Angelegenheit bis nach Rückkehr des Fürsten in die Residenz.

Während die Verwaltungsakten nun für nahezu eine Woche schweigen und der Geheime Rat sich offenbar vor einer Weiterverfolgung dieses Themas sicher glaubte, wandte sich v. Zangen am 7. Januar in Homburg an Ernst Ludwig mit der Mitteilung, der Hof- und Kriegsfaktor des Prinzen Alexander sei gestern abend angekommen und betreibe die Ausfertigung des Vertrages über das Stempelpapier.[51] Außerdem wolle er dem Landgrafen persönlich ein Schreiben überreichen und dabei *noch ein oder anderes, so zu Dero hohes Interesse abzwecket*, vorschlagen. Die Marginalie Ernst Ludwigs charakterisiert den Schreiber: *Es ist bekannt, daß ich mit Juden persönlich nicht gerne spreche oder zu tun habe, weswegen mir viel lieber wäre, wann er ihme alles sagte, und das Schreiben übergeben täte, so könnte mit besserm Bestand darauf antworten.* Ein Brief des Fürsten vom nächsten Tag zeigt, daß Oppenheimer doch einen Zugang zu ihm gefunden hatte. Ernst Ludwig teilte dem Geheimen Rat v. Schade mit, der *bekannte Negotiant in der Goldenen Münz-Affaire* habe ihn aufgesucht und gestern gesprochen. Vor knapp einem Monat habe er das Gutachten des Geheimen Rates akzeptiert, glaube aber jetzt, daß dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt billig sein müsse, was anderen recht sei, und daß er sich dem Beispiel Kurbayerns, Württembergs, Baden-Durlachs und der Kurpfalz, ja des Grafen von Montfort, anschließen könne. Er befehle daher den Geheimen Räten in Darmstadt, mit dem Projektanten in *wirklichen accord zu treten*, nochmals die Vertragsbedingungen einzuholen

und dann den ausgearbeiteten Vertragsentwurf zur Ratifikation vorzulegen. An den Münzmeister sei bereits der Befehl ergangen, daß der Landgraf nach dem Vorbild der übrigen Reichsstände die neue Münze Ernest- oder noch lieber Hesse d'or nennen wolle und keinen Widerspruch dulden werde. Auf die Befolgung dieser Befehle sollte v. Schade achten, da Ernst Ludwig keine weiteren Gegengutachten wünschte.[52]

Nur einen Tag später, am 9. Januar, wandte sich v. Zangen wieder an seinen Herrn und legte ein fertig ausgearbeitetes Dekret über die Goldmünzprägung vor, das Oppenheimer bei seinen Mitinteressenten vorzeigen wolle.[53] Ernst Ludwig distanzierte sich zwar von der Annahme, er habe schon eine Entscheidung getroffen, da ja erst noch in Darmstadt verhandelt werden sollte, stellte aber fest, es sei schon fast alles richtig. Den Hintergrund des plötzlichen Sinneswandels des Fürsten deutet ein Schreiben v. Zangens vom 10. Januar aus Frankfurt an, wonach er mit Oppenheimer über einen Vorschuß von 4000 Gulden verhandelt habe, der schon Mitte nächster Woche bezahlt werden sollte, da dann ein weiterer Wechsel fällig wurde. Süß hatte v. Zangen Hoffnungen gemacht.[54]

Fassen wir an dieser Stelle zusammen, was wir über den Beginn dieser Geschäfte wissen. Wir dürfen vermuten, daß v. Zangen auf der Suche nach neuen Geldgebern für Ernst Ludwig Kontakt zu dem ihm geschäftlich bekannten Joseph Süß Oppenheimer gefunden hatte, der offenbar durch ein ganzes Bündel von Projekten dem Landgrafen Hilfe aus seinen Geldnöten anbot. Dazu gehörte neben dem Goldmünzgeschäft auch ein Stempelpapiervertrag, also eine Vereinbarung über die Übernahme des alleinigen Vertriebsrechtes für Stempelpapier, auf das ja alle Eingaben an die Staatsbehörden und rechtsverbindlichen Schriftstücke geschrieben werden mußten, gegen eine Ablösungssumme. Der Zugang zu Ernst Ludwig war Oppenheimer durch den späteren Herzog Karl Alexander von Württemberg geebnet worden, der als Befehlshaber des Reichsheeres auch vor seinem Regierungsantritt schon eine bedeutende Rolle spielte. Es war nun Sache des Geheimen Rates, die Vertragsverhandlungen aufzunehmen. Die Einzelheiten des Projektes lassen sich aus der Stellungnahme des Münzmeisters wie der Beamten ableiten, die durch weitere Gutachten letztlich den erteilten Befehl umgingen.

In seinem Bericht an den Landesherrn bat der Geheime Rat zunächst um Vertrauen, daß er das wahre Interesse des Fürsten im Auge habe und keineswegs seinen Wünschen Steine in den Weg legen wolle. Bei dieser ganzen Angelegenheit werde aber, wenn man nicht die notwendigen Vorsichtsmaßregeln ergreife, nicht nur die Ehre des Fürsten, sondern die Wohlfahrt der Untertanen und das *bonum publicum*, das Gemeinwohl, gefährdet. Auf ihrer außerordentlichen Sitzung seien die Räte daher, wie sie in ihrem Bericht am 13. Januar schrieben, zu der Überzeugung gekommen, daß der Projektant die Bedingungen *durch einen puren actien-Handel vorgemalet, wobei er selbst kein risico hat*. Der daraus erwachsende fürstliche Nutzen sei bei weitem nicht so hoch wie durch ordentliche und sichere Wege. Die Ausprägung von Münzen mit geringerem Edelmetallgehalt sei durch die Reichsverfassung verboten. Der Unternehmer verlange, ihm nach drei Jahren alle Einnahmen aus den alten Gold- und Silbermünzen zu überlassen; das könne doch nur zum Zweck der Einschmelzung, die nach der Reichsmünzordnung untersagt sei, geschehen, oder aber, er wolle sie aus dem Lande bringen, und wie solle man dann die bei auswärtigen Gläubigern bestehenden Schulden bezahlen, falls die neue Münze nicht den ge-

wünschten Kurs fände. Der Vertragspunkt, wonach er nicht verantwortlich sei, das Münzwesen von jeder Pfändung ausgenommen werde und keinerlei Auflagen unterliege, zeige klar, daß Oppenheimer im Zweifelsfall *den Kopf aus der Schlinge ziehen* werde. Wie sei man im übrigen dagegen gesichert, daß der Projektant nicht in einem anderen Territorium eine noch geringerhaltige Münze in Umlauf setze? Der angeblich große Vorteil des Landesherrn, wonach von jeder Mark Feingold 8 Gulden in vierteljährlichen Raten ausgezahlt werden sollten – nach der vorliegenden Schätzung also 40 000 Gulden pro Jahr – reduziere sich durch die Unkosten auf 20 000, die er in der neuen Münzsorte erhalten werde, gegenüber einem Gewinn von 80 000 Gulden für den Unternehmer. Die Geheimen Räte schlugen bezugnehmend auf ein Gutachten des Münzmeisters vor, dieser solle die Probe des Gehaltes der württembergischen Eberhards d'or machen. Hier vermerkte Ernst Ludwig, seines Wissens hätten diese Münzen 18 Karat, also würden 48 Stück aus der Mark geschlagen. Weiter verlangte der Geheime Rat, der Landgraf solle, da das ganze Projekt gegen die Reichsgesetze verstoße, die nicht zuletzt auch die Verpachtung der Münzen mit den schärfsten Strafen bedrohten, davon abstehen, und den Juden Süß als Übergeber des Projektes, der weder Kredit habe noch angesessen sei und, wie aus der Vorlage klar hervorgehe, den Landgrafen mit dessen eigenem Geld bezahlen wolle, *gänzlich abandonnieren*, also aufgeben. Diesem Passus des Berichts stimmte Ernst Ludwig zu. Um trotzdem die Absichten des Fürsten zu verwirklichen, schlug der Geheime Rat die Prägung eines Ernest- oder Hesse d'or vor, dessen Gehalt etwas über dem der Württembergischen Goldmünze liege, wodurch man mit geringerer Gefahr selbst einen größeren Profit erzielen könne. Der Landgraf merkte an, *dieses ist mir das liebste*. Von dieser Münze sollten nach Meinung der leitenden Beamten zunächst nur 100 Stück geschlagen und in Umlauf gebracht werden, um die Aufnahme beim Publikum zu testen und bei einem möglichen Mißlingen nicht zu viel zu riskieren. Wenn sich zeige, daß weder vom Reich noch vom Kreis dagegen Einspruch oder Devalvierung erfolge, könne man die Ausprägung in großem Stil betreiben und sie der Aufsicht einer Münzdeputation unterstellen. Auch diesen Punkten stimmte der Landgraf zu, ebenso der Feststellung, die vielen eingerissenen Gebrechen im Münzwesen müßten untersucht werden. Schließlich schlug der Geheime Rat noch den Selbsteinkauf von Gold und Silber vor. Man geht sicher nicht fehl, in der Äußerung Ernst Ludwigs hierauf, *Hierzu werden sich auch schon Mittel finden, die mir bekannt sind*, einen Ausdruck der Hoffnung auf Alchimistengold zu erblicken.[55]

Der Geheime Rat hatte also zunächst das Projekt zu Fall gebracht. Wie schnell Ernst Ludwig seine Haltung gegenüber Oppenheimer geändert hatte, ergibt sich aus Marginalien zu Schreiben v. Zangens vom 14. und 15. Januar, in denen dieser über Bemühungen berichtete, zur Deckung der Wechsel die nötigen Gelder zusammenzubringen: *Mit diesem Süß laase völlig abrumpieren, extractionibus maximis solidis.*[56] v. Zangen war die Veränderung dieser Haltung noch nicht bekannt, als er am 14. Januar Oppenheimer ein Gespräch ankündigte und ihn aufforderte, möglichst schnell einen Vorschuß von 2 780 Reichstalern zu zahlen, da sonst *für die bewußte hohe Person kein meritum dabei*. Hier war wohl an die Förderung der Bereitschaft zum Vertragsschluß gedacht, die durch eine Zahlung in höchster Geldverlegenheit Ernst Ludwigs bei diesem erzielt werden sollte.[57] Der Landgraf hielt sich nun schon über vier Wochen in Homburg bei seinen Verwandten auf, entweder, um seinen Gläubi-

gern zu entgehen, oder, was wahrscheinlicher ist, um die Kosten der Hofhaltung in Darmstadt zu sparen.

In der Überlieferung tritt nun abermals eine beinahe einmonatige Pause ein. Man kann kaum daran zweifeln, daß in dieser Zeit weder Oppenheimer noch die interessierte Umgebung des Landgrafen untätig blieben. Mit welchen Mitteln der Beeinflussung gearbeitet wurde, zeigt der Brief v. Zangens vom 13. Februar, in dem er die Bedenken seines Herrn gegen Sanktionen des Reichs oder der Kreisstände zu zerstreuen suchte. Der kaiserliche Hof habe ja bisher den Prägungen Kurbayerns, der Kurpfalz, Württembergs und Baden-Durlachs tatenlos zugesehen, man brauche sich also vor dem Reichsfiskal nicht zu fürchten, wo man doch sogar noch eine 2 Gran bessere Münze schlagen lassen wolle. Beim Oberrheinischen Kreis habe Ernst Ludwig neben Kurpfalz am meisten zu sagen, und welcher Mitstand werde sich schon beiden widersetzen? Die Öffentlichkeit habe bisher keinen Schaden gelitten und sich auch nicht beschwert. Ob es so nicht doch besser sei, den Befehl zu Verhandlungen mit Oppenheimer zu erteilen? v. Wallbrunn, v. Schade, der Münzmeister und der Bergrat Kroll sollten ein unterschriftsreifes Projekt vorlegen; wenn der Profit Oppenheimers zu groß sei, könne man ja entsprechende Weisung geben. Geld zur Bezahlung der Wechsel sei im übrigen nicht vorhanden. Beigelegt finden wir ein Schreiben eines anderen Vertrauten, des zwielichtigen hessen-homburgischen Kammerherrn de la Vallée, an v. Zangen, in dem er von Gerüchten sprach, wonach der Landgraf aus dem Haus des Barons v. Creutz, eines der Frankfurter Alchimisten, eine große Menge Gold geholt habe und die ganze Zeit mit Überlegungen beschäftigt gewesen sei, was damit anzufangen sei: *Wann Sie nur die Ernest d'or zu schlagen resolvieren, die Sache ist ganz gewiß, und wir dummen Leute sind es nicht mal gewahr geworden.*[58]

Man weiß nicht, ob man mehr über die Bauernschläue oder die Naivität staunen soll, mit der hier Stimmungsmache betrieben wurde, wobei selbst das Druckmittel der nicht zu bezahlenden Wechsel nicht ausgespart blieb. Ernst Ludwig weigerte sich zwar, *den Juden* zu sprechen, erteilte aber am 15. Februar den Räten v. Wallbrunn und v. Schade den Befehl, mit Oppenheimer in Frankfurt Verhandlungen zu führen und *dem Werk ein Ende* zu machen. Aus den Münzakten, die zu diesem Zweck ins Hessische Haus nach Frankfurt gebracht worden waren, mußten die erstaunten Räte aber feststellen, daß der Landgraf bereits die Entlassung Oppenheimers aus dem Projekt verfügt hatte, keine neueren Erkenntnisse vorlagen und doch nun ein Vertrag geschlossen werden sollte. Sie baten daher um Erläuterungen. Auf die Vorschläge einzugehen, könne *absolument nicht eingeraten* werden, da der Nutzen gegenüber dem *horribilen periculum auf Seiten des Hochfürstlichen Hauses* gering sei. Alle Reichsgesetze und Münzordnungen sprächen dagegen, man setze sich sogar der Gefahr aus, wie 1559 Mansfeld, Mecklenburg, Württemberg und Brandenburg als Strafe die Einlösung geringerwertiger Münzen auferlegt zu bekommen. Der Münzstand hafte, aber der Unternehmer komme mit seinem extrem hohen Profit frei. Zwar, so räumten die Gutachter ein, werde die Strafe selten angewandt, aber mit der Zahl minderwertiger Prägungen wachse die Gefahr (in bezug auf die reichsrechtliche Entwicklung lag die Logik hier wohl eher bei v. Zangen, der genau umgekehrt argumentierte), und selbst eine Opposition der Münzstände ändere nichts daran, daß gegen die *Lex Imperii* als Norm verstoßen werde. Nach dem Reichsabschied von

1556 drohe als Schlimmstes der Verlust des Münzrechts. Am besten sei es nach wie vor, *wenn der abandonnierte Jude auch noch beständig abandonnieret bleibet.* Nochmals wurde als Ausweg auf die Prägung eines gegenüber dem Eberhards d'or verbesserten Ernest d'or verwiesen.[59]

Fühlten sich die Beamten also, wie ebenso aus den früher angeführten Äußerungen des Geheimen Rates hervorgeht, dem Reich und den Gesetzen verpflichtet, so sah der Kreis der Vertrauten des Landgrafen dagegen die Gefahr geplatzter Wechsel, durch die die Überschuldung der Geheimen Kabinettskasse bekannt geworden wäre. Aus den Verhandlungen in Frankfurt kristallisierte sich, nachdem noch Berechnungen über den Profit bei Schlagung des kurpfälzischen Philipps d'or angestellt worden waren, der sich bei 4000 Mark Gold auf 2766 Gulden belief, ein Vertrag heraus, der es dem Landgrafen erlaubte, das Gesicht zu wahren und vor allem die reichsrechtliche Bestimmung, die die Verpachtung einer Münzstätte mit dem Verlust des Münzrechts bedrohte, zu umgehen. In dem Bündel von Vereinbarungen, die unterm Datum des 26. Februar in Frankfurt ausgefertigt wurden, war sehr genau zwischen den für die Öffentlichkeit bestimmten und anderen unterschieden. Zunächst wurde Joseph Süß Oppenheimer am 25. Februar zum Kabinettsfaktor ernannt, er damit also dem Bereich der fürstlichen Privatfinanzen zugeordnet.[60] Neben einer Fourage für zwei Pferde wurde ihm eine Besoldung von 500 Gulden aus den Kabinettsrenten ausgesetzt. Der Goldmünzkontrakt, der im wesentlichen ja ein Rohstofflieferungsvertrag war, nannte Oppenheimers Namen dagegen nicht. Er wurde mit den nichtjüdischen Frankfurter Bankiers Johann Georg und Johann Karl Wahler samt Gesellschaftern abgeschlossen. Sie verpflichteten sich, ab 1. April auf drei Jahre jährlich 4000 Mark Gold nach Darmstadt an die Münze zu liefern und sie dort zu vermünzen, wofür dem Landgrafen als Abgeltung des Münzregals spesenfrei 16000 Gulden zu zahlen waren. Der Münzlohn und damit die vom Geheimen Rat beanstandeten Unkosten waren von den Bankiers zu tragen. Bei Lieferungen, die über den vertraglichen Rahmen hinausgingen, war der Profit zu teilen. Geprägt werden sollten 5 und 10 Gulden-Stücke, 48 bzw. 24 pro Kölnische Mark,[61] nach dem kurpfälzischen Vorbild von 18 Karat 9 Gran. Bei Änderungen des kurpfälzischen Münzfußes sollte der Gewinn (daß die Münze verbessert werden könnte, kam also nicht in Betracht) geteilt werden. Ein Münzwardein zur Überprüfung der Legierungen war auf Kosten des Landesherrn zu bestellen, um Verluste bei der Schmelze wie der Probe zu verhindern. Die fürstliche Verwaltung verpflichtete sich, die Kammer- und Kriegskassen in Darmstadt und Gießen anzuweisen, das zur Bezahlung von Schulden in Frankfurt zu liefernde Gold und Silber an die Vertragspartner abzugeben und dagegen die neue Goldmünze anzunehmen. Ebenso sollten die Ämter, die in der Weise verpfändet waren, daß die Kreditoren die Einkünfte direkt erhielten, 1/3 bis 1/2 des Finanzaufkommens in die neue Münze wechseln. Dadurch war für die Abnahme des Geldes gesorgt. Hessen-Darmstadt ging außerdem die Verpflichtung ein, keine Verrufung der neuen Münzen vorzunehmen und sich einer Verrufung durch andere Reichsstände zu widersetzen. Bis auf 1000 Dukaten für Medaillen wurde jede andere Goldmünzprägung untersagt; Rechtsmittel wurden ausgeschlossen. Für eine Vertragsverlängerung wurde der Frankfurter Gesellschaft ein Vorzugsrecht eingeräumt.

Mit gleichem Datum ernannte Ernst Ludwig den kurpfälzischen Schutzjuden Hirschel Baruch aus Mannheim zum Hoflieferanten und Jakob Ullmann, einen alten

Geschäftspartner Oppenheimers, zum Hof-, Kammer- und Milizlieferanten. In einem weiteren Dokument wurde festgehalten, daß Joseph Süß Oppenheimer, der aus besonderen Ursachen im Vertrag nicht erwähnt worden sei, trotzdem neben Hirschel Baruch als Hauptvertragspartner angesehen werden müsse. Auf eine Bescheinigung des Bergrats Kroll, daß Oppenheimer durch die Verzögerung des Vertragsabschlusses einige tausend Gulden Lagerhaltungskosten entstanden seien, bezog sich ein weiterer Vertrag, in dem Süß zur Schadloshaltung der Unkosten bei Etablierung der Goldmünze in den ersten beiden Jahren neben den vereinbarten 4000 Mark die Ausmünzung von 500 Mark zum alleinigen Profit unter den gleichen Bedingungen zugestanden wurde. Im gleichen Zusammenhang ist noch die Ernennung des Frankfurter Schutzjuden Seligmann Lazarus Oppenheimer zum Hofjuden mit Zoll- und Geleitsfreiheit zu erwähnen, die am 27. Februar ausgesprochen wurde.[62] Obwohl der archivalische Befund keine Zweifel an den angeführten Datierungen zwischen dem 25. und 27. Februar läßt, geht aus den Korrespondenzen einwandfrei hervor, daß hier die Daten der Konzepte der in den Frankfurter Verhandlungen vorbereiteten Dekrete in die Ausfertigungen übernommen wurden. Gegenstand dieser Verhandlungen war auch die Frage der Schlagung von Kreuzermünzen, vielleicht für Oppenheimer sogar wichtiger als die Goldmünze.

Über den gesamten Komplex äußerte sich v. Zangen am 6. März gegenüber Ernst Ludwig. Er riet, wegen der Frage der Münzstätte nochmals den Bergrat Kroll zu hören, wenn es nicht schon deswegen Schwierigkeiten gebe, obwohl doch früher auch in Gießen gemünzt worden sei.[63] Zu dem Bündel von Reskripten, die ihm wohl im Konzept vorlagen, äußerte v. Zangen, grundsätzlich sei an ihnen nichts auszusetzen, außer, daß mit der Ernennung von Hirschel Baruch und Jakob Ullmann *die Übelgesinnte Gelegenheit nehmen* würden, zu kritisieren, weil *die beide jüdische Namen darinnen stehen. Indessen sehe ich nicht, wie es zu evitiren sei, zumalen da ein Unterscheid zwischen dem Kontrakt und der Lieferung des Goldes gemacht ist.* Süß sei bei ihm und wolle die Entscheidungen noch abwarten. Ernst Ludwig vermerkte dazu, es wäre ihm viel lieber, *daß es bei der Abrede bliebe, als ob Christen das Gold verschaffen und wieder empfangen.* Durch Schreiben des Landgrafen und von Kurpfalz an die Stadt Frankfurt sollten die Bankiers vor rechtlichen Schritten geschützt werden. Die Münzstempel waren schon in Arbeit, das Dekret an den Münzmeister aber, das das ganze Vertragspaket erst wirksam gemacht hätte, schob Ernst Ludwig bis nach der ersten Metallieferung auf. Diese Entscheidungen gab v. Zangen am 15. März an Oppenheimer weiter, wobei er zugleich Vorwürfe wegen mangelnder Unterstützung zurückwies.[64] Am selben Tag teilte er dem Landgrafen mit: ... *dem Süs habe ich mit heutigen ordinari schriftliche bedeutet und vermeine, er soll sich in den mehresten gutenteils impracticablen postulatis begreifen.*[65] Jetzt sei der Münzmeister *zu treiben*, damit die Sache angegangen werde, zumal nach Schreiben Oppenheimers an ihn ein größerer Posten Münzgold schon bereitliege.

Am 18. März wurde das Reskript an Johann Balthasar Bethmann ausgefertigt, in dem ihm mitgeteilt wurde, die Lieferung von 4000 Mark Gold sei Joseph Süß Oppenheimer und Hirschel Baruch übergeben, und Bethmann solle das Gold annehmen und vertragsgemäß ausmünzen. Gleichzeitig stellte Ernst Ludwig eine Schadloshaltungserklärung für die Gebrüder Wahler aus, die nur *simulate* anstatt Baruchs und Oppenheimers in dem Vertrag genannt würden.[66] Am 27. März folgte der Befehl

Ernst Ludwigs an seinen Münzmeister, bis zur Ostermesse noch rechtzeitig Goldmünzen zu liefern.[67] Die Frage der Wechsel - offenbar holländische, die der Fürst hatte verfallen lassen und die nun dringend bezahlt werden mußten - spielte weiterhin ihre Rolle, wobei v. Zangen seinen und des Kammermeisters v. Wallbrunn Privatkredit einsetzen wollte, um zusammen mit Oppenheimer eine Rückstellung der Forderungen bis zur Zahlung der vertraglich vereinbarten ersten 16 000 Gulden zu erreichen.[68] Dadurch konnte, was v. Zangen als Erfolg verbuchte, neuer Kredit in Frankfurt aufgenommen werden, was bisher durch *consilia contraria*, wohl Gegenvorstellungen der Geheimen Räte, verhindert worden war. Bedingung für die Hilfe Oppenheimers aber war diesmal die Kreuzermünze, das *obstaculum*, und ohne ihre Konzession war für Ernst Ludwig nichts zu hoffen. v. Zangen insistierte, ein Gutachten des Bergrats Kroll liege vor, das Beispiel von Kurpfalz sei vorhanden, ebenso die Münzstätte, und der Münzmeister könne ja beim Kreis legitimiert werden. Man müsse nun einmal *propter necessitatem* entscheiden, und nicht, wie die Sachen sein sollten, sondern wie sie seien. Wir wissen, da die entsprechende Überlieferung fehlt, nicht, was die Kreuzerausmünzung für Oppenheimer so interessant machte, ob in der größeren Stückzahl der Münzen auch ein höherer Profit versteckt war, oder ob er die Rohstoffe noch günstiger liefern konnte. Während jedenfalls einerseits der Druck auf den Landgrafen zunahm, auch dieser Forderung nachzukommen, so begann andererseits auf Seiten der Beamtenschaft in Darmstadt eine Obstruktionshaltung um sich zu greifen, die die tatsächliche Vertragserfüllung in Frage stellen sollte. Es gibt keinen Grund, die Darstellung der Quellen anzuzweifeln, wenn sie auch durch Parteiinteressen gefärbt sind. Man darf wohl daraus den Schluß ziehen, daß eine Partei innerhalb der Beamtenschaft, nachdem sie den Vertragsabschluß mit Oppenheimer nicht hatte verhindern können, nun zum passiven Widerstand überging. v. Zangen sah die Stellung des neuen Kabinettsfaktors am 31. März so: *Im löblichen Geheimen Rats-Kollegium hat der Süs gnädigst-bekanntermaßen keinen Patronem, und bei der Regierung wird es ihm auch daran gebrechen.* Dazu kam, daß Oppenheimer nicht der erste Lieferant von Silber für die Münze war.[69]

Wie oben erwähnt, waren auch bisher schon unter der Regierung Ernst Ludwigs Gold- und Silberprägungen erfolgt. Wenn Bethmann schon am 15. August 1716 auf Befehl des Landgrafen ein Projekt zur Ausmünzung von Dukaten gemäß der Reichsmünzordnung vorgelegt hatte, so ging natürlich die Planung Oppenheimers gänzlich neue Wege.[70] Dagegen standen sich 1729 bereits als Konkurrenten bei der Lieferung von Silber für die Münze Hirsch Heyum Gundersheim und der Hoffaktor Beer Löw Isaak gegenüber, und 1730 hatte der Geheime Rat v. Schwartzenau bereits einen Profit von jährlich mehr als 15 000 Gulden aus der Silberprägung großen Stils errechnet.[71] Es scheint zweifelsfrei, als habe Beer Löw Isaak aus Sorge für seine eigenen Interessen den Beginn der Ausmünzung mit verzögert, indem er die Haltung des Münzmeisters Bethmann stützte, der sich den Reichsgesetzen mehr als den Befehlen Ernst Ludwigs verpflichtet glaubte. Die Verzögerung der Ausmünzung führte naturgemäß bei den Lieferanten der Edelmetalle, die mit ausgemünztem Geld bezahlt werden sollten, zu geschäftlichen Schwierigkeiten. Die Gebrüder Wahler ließen v. Zangen am 31. März mitteilen, sie stünden vor dem Bankrott und würden bei weiterer Verzögerung den Vertrag kündigen sowie den Landgrafen auf Schadensersatz verklagen. v. Zangen warnte dementsprechend Ernst Ludwig, daß durch solche

*capricen* die fürstliche Autorität Schaden erleide, *und wenn der Münzmeister nicht ernstlich und bald in die Ordnung gewiesen wird, fällt das ganze mit so vieler Mühe, Beschwerde und Zeitverlust gebaute Systema Meilen über den Haufen. O tempora! O mores! O malos cunctatores!*[72]

Bethmann berief sich Oppenheimer gegenüber auf Schwierigkeiten bei der Scheiderei des Metalls, die dieser v. Zangen gegenüber am 18. April als *Streiche*, deren Zweck schon bekannt sei, qualifizierte. Oppenheimer verlangte seinerseits Schadloshaltung durch Bethmann, der nur die Absicht habe, das Erscheinen der neuen Münze rechtzeitig zu dieser Frankfurter Messe zu verhindern. Zusätzlich zu der schon in seinem Projekt verlangten Kaution des Münzmeisters über 30 000 Gulden für die diesem anvertrauten Werte forderte er nun eine neue Realkaution von 50 000 Gulden und die Quittierung der Rohstofflieferungen durch Wechsel. Eine Schadensaufstellung belief sich bereits auf 11 000 Gulden.[73]

Vor diesem Hintergrund kann man die Schilderung v. Zangens, wonach die Goldmünzaffäre in eine solche Krise geraten war, daß er gefürchtet habe, die zu Tätlichkeiten neigenden Beteiligten, die am Vormittag des 20. April in seinem Frankfurter Haus *einen solchen Krieg und Lärmen* veranstaltet hatten, würden zur *extremität* schreiten, ebenso glauben wie die Meldung Oppenheimers vom nächsten Tag, er habe *nach langem Herumgebiß* Bethmann schließlich zur Akzeptierung eines Wechsels auf 20 000 Gulden mit Termin in 4–6 Wochen gebracht.[74] Nach dieser Schilderung hatte Beer Löw Isaak schon am Vortag überall und besonders im Kontor der Brüder d'Orville, mit denen Süß und seine Geschäftsfreunde jährlich für über 100 000 Gulden Geschäfte tätigten, erzählt, der Münzmeister sei zur Ausstellung des Wechsels gezwungen worden, da sonst Oppenheimer und Konsorten noch bei dieser Messe zugrunde gegangen wären. Wenn Bethmann sich im Folgenden weigerte, Wechsel auszustellen und neues Münzgold anzunehmen, so sah Oppenheimer, sicher im Einklang mit v. Zangen, nur einen Weg: den Münzmeister durch einen anderen zu ersetzen, und dazu hatte er den Düsseldorfer Münzmeister Remigius Fehr nach Frankfurt kommen lassen.[75] Zu diesem Zweck wandte sich v. Zangen am 28. April an den Landgrafen: *Der Süs fangt von neuem an, solche lamenten über den Münzmeister zu Darmstadt anzustimmen, und quälet mich so entsetzlich, daß ich weder ihm noch mir weiter zu raten und zu helfen weiß.* Er habe Oppenheimer geraten, sich direkt an Ernst Ludwig zu wenden. In den stärksten Ausdrücken beschwerte sich v. Zangen über Bethmann, warnte vor Regreßansprüchen und bereitete den Fürsten auf weitere Einlassungen des Bergrats Kroll vor, die ihm zeigen sollten, welche *Widersetzlichkeit* der Münzmeister und seine *faction* begingen, wozu der Landgraf lediglich vermerkte, dies seien Unterstellungen, die er nicht glaube.[76] Nur zwei Tage später suchte v. Zangen Oppenheimer Audienz zu verschaffen, da dieser über Verhandlungen zwischen Württemberg und der Gräfin Grävenitz berichten wollte, eine Audienz, die Ernst Ludwig mit sicherem Instinkt verweigerte, da es Oppenheimer *principaliter nicht um der Grävenitz willen zu tun ist.* Auch zu der Bitte, Bethmann den Düsseldorfer Münzmeister beizugeben, und zur Frage der Ausmünzung der Kreuzer in Darmstadt bis zur Schaffung der Voraussetzungen in Gießen verweigerte der Landgraf jede Festlegung. Trotzdem konnte v. Zangen am 2. Mai Oppenheimer berichten, er habe gehört, Bethmann wolle nun die Kreuzer schlagen.[77] Entspre-

chend berichtete er am 3. Mai seinem Herrn, nach Mitteilung Oppenheimers vom Vortag habe Bethmann die Ausmünzung endlich übernommen.[78]

Nur zwei Tage danach, am 5. Mai 1733, schloß Oppenheimer in Mannheim mit Jakob Ullmann und Hirschel Baruch einen Vertrag über sein Ausscheiden aus dem Goldmünzkontrakt, der von Ernst Ludwig mit den Gebrüdern Wahler eingegangen worden war. Wenn das Datum dieses Abkommens, das Oppenheimer statt nominell 9000 Gulden Ablösung Wechsel über 12000 Gulden einbrachte, nicht fingiert ist, wie Selma Stern meinte,[79] so dachte Oppenheimer schon damals in Zusammenhang mit den Vorbereitungen einer von Karl Alexander geplanten Reise nach Wien an eine Lösung aus seinen Darmstädter Bindungen.[80] In diesem Zusammenhang mag Oppenheimer sich eine Steigerung seiner Stellung erwartet haben. In einem Brief an v. Zangen vom 18. Mai, in dem er sich auf eine Reise nach Stuttgart berief, ging er auch auf die Münzgeschäfte ein. Wie er dort vom Münzmeister erfahren hatte, wurden wöchentlich 2000 Mark Gold ausgemünzt, was in Darmstadt auch möglich sein müsse. Statt des Düsseldorfer Münzmeisters schlug Süß nun den hanauischen Münzmeister Fuchs als Ersatz für Bethmann vor. Wenn dessen ständigen Einwänden und seiner Verzögerungstaktik kein Ende gemacht werde, kämen alle anderen Höfe Darmstadt zuvor. Indem er die Parteienbildung am Hof Ernst Ludwigs beklagte, gab Oppenheimer seiner Hoffnung auf das Durchsetzungsvermögen dieses von Gott als lebenslänglicher Regent eingesetzten Fürsten Ausdruck, der sich nur an das kurpfälzische Beispiel zu halten brauche, wo eine Führung aus dem Kabinett aus fürstlicher Autorität dafür sorge, daß im Kabinett immer Geld vorhanden sei. Die *schlechte conduite der gegenerischen faction* sei Schuld an den Zuständen in Darmstadt, und hier solle der Fürst durchgreifen.[81]

Es war allerdings indirekt Oppenheimers Verdienst, wenn sich aus Anlaß der Goldmünzpolitik klar zwei Parteien am Hof unterschieden. Unschwer läßt sich die eine als Partei der Beamten alten Stils kennzeichnen, in der die in Darmstadt arbeitenden Geheimen Räte und sonstigen Verwaltungsbeamten in dem Bestreben zusammenwirkten, den von ihnen als *wahres* Interesse ihres Herrn angesehenen Prinzipien einer auf Reichsverfassung, Gesetze und finanzielle Solidität gegründeten Politik Geltung zu verschaffen, auch gegen den erklärten Willen des Landgrafen und durch Einsatz im wesentlichen hinhaltender Ausführung seiner Anordnungen. Auf der anderen Seite, der Ernst Ludwig eher zuneigte, da sie ihm bei der Kaschierung seiner finanziellen Mißwirtschaft unentbehrlich war, standen Leute wie der in Gießen amtierende Geheime Rat v. Zangen, sein ehemaliger Vertrauter de la Vallée und sein Adjutant, auch Baumeister und Verwalter der Kabinettskasse, Helfrich Müller, Leute, die im Auftrag des Fürsten seine Finanzen vor dem Bankrott bewahren sollten und in der Ausfindigmachung neuer Geldquellen ihre Verantwortung sahen. In der Beseitigung Bethmanns als des Exponenten der anderen Gruppierung, die das Ingangkommen der Goldmünzprägung zu verhindern trachtete, mußte man also hier das Ziel sehen. Die bei Ernst Ludwig erkennbare Tendenz, keine Beschlüsse zu fassen, und den Münzmeister soweit wie möglich zu halten, die vielleicht auch dem Kalkül entsprach, das Aufsehen, das eine Entlassung hervorrufen mußte, zu vermeiden, konnte nur als unnötige Verzögerung bei Ausführung schon getroffener Entscheidungen erscheinen.

Man kann hier ermessen, mit welcher Ungeduld v. Zangen am 26. Mai an Oppenheimer berichtete, daß nach Mitteilung Müllers nichts Positives beschlossen worden war, wobei er gleichzeitig um Verlängerung der Wechsel bat.[82] Während v. Zangen am 3. Juni aus Bad Ems Süß bestärkte: *Nur hinter dem Münzmeister wacker dreingemacht,* und ausdrücklich erklärte, kein Mitleid mit Bethmann zu haben, da er das Interesse des Fürsten beeinträchtige, gingen die Metallieferanten zum Gegenangriff über.[83] In einem Notariatsinstrument des Regierungssekretärs Karl Ludwig Höflein wurde in Darmstadt festgehalten, der Hoflieferant Hirschel Baruch habe ihm zwei Säcke Goldmünzen mit der Meldung, Bethmann habe die Annahme dieser Goldlieferung, die also fristgerecht erfolgt sei, verweigert, auf den Tisch geschüttet; der Kammerkanzlist Johann Kasper Schattmann und der Kammerakzessist Georg Friedrich Seip bezeugten dies.[84] Obwohl hier eindeutig gegen das reichsrechtliche Verbot, Münzen einzuschmelzen, verstoßen werden sollte, entschuldigte Bethmann am 28. Mai sein Verhalten nur mit Unkenntnis der Beschaffenheit des Rohstoffes Gold, wodurch bei seinen Legierungsversuchen insgesamt 8–10 Paar Prägestöcke zersprungen seien. Schon aus eigenem Interesse mußte er ja nun an der Lieferung der Münzen, die er befehlsgemäß jetzt mit seinem Namen gekennzeichnet hatte, zum schnellstmöglichen Termin mitwirken, da ihm durch die Wechsel die Hände gebunden waren.

Dagegen machten die Lieferanten am 10. Juni aus Frankfurt ihre Ansprüche geltend. Sie hielten Bethmann vor, er habe Ernst Ludwig erklärt, er könne sofort prägen, habe danach aber ständig Schwierigkeiten gemacht, die Mithilfe anderer Münzmeister im Reichskreis abgelehnt und sich gar noch damit gebrüstet, *er würde die entreprenneurs müde machen und dadurch seine Intention erreichen.* Nach Kontrakt habe er wöchentlich 100 Mark Feingold ausmünzen sollen, bisher aber nur 900 Ernest d'or geschlagen. Auch die Hilfe des Düsseldorfer Münzmeisters Fehr, ihm zu zeigen, wie man das Gold geschmeidig mache, habe er zurückgewiesen, und noch am 8. Juni in Frankfurt gegenüber Joseph Süß Oppenheimer erklärt, er könne die Prägung vornehmen, und sich geweigert, Mitarbeiter einzustellen. Durch Ablehnung von Goldlieferungen und Wechselausstellungen werde bald ein Schaden von 500 000 Gulden entstanden sein. Die Ausstellung der Wechsel, die den Münzmeister zur Durchführung der Arbeiten im gewünschten Umfang zwingen sollte, wurde nun Streitgegenstand. Am 16. Juni erklärte der Bergrat Kroll, der die Vorwürfe untersucht hatte, sie in allen Punkten für berechtigt. Drei Fragen solle man Bethmann vorhalten: 1.) Ob er 100 Mark wöchentlich vermünzen könne, 2.) ob er die Hilfe des Sohnes des Düsseldorfer Münzmeisters akzeptiere, und 3.) ob er außer diesen 100 Mark noch 500 Mark, also wohl die Oppenheimer zugestandenen, vermünzen könne. Beantworte er diese Fragen negativ, habe er seine Entlassung entgegenzunehmen.

Schon am nächsten Tag stieß Oppenheimer von Frankfurt aus bei dem Major Müller mit der Mitteilung nach, er habe gestern in Darmstadt vergeblich versucht, 130 Mark Gold anzuliefern, deren Entgegennahme Bethmann mit dem Hinweis auf die fehlende Entscheidung des Landgrafen in den Beschwerdefällen abgelehnt habe. Der Münzmeister habe am vergangenen Freitag 13 000 Ernest d'or hergestellt, er könne also, wenn er nur wolle. Laut beiliegender Kopien hatte sich der Schwiegersohn des Düsseldorfer Münzmeisters, Georg Küster, zur Übernahme des Darmstäd-

ter Amtes bereit erklärt, und Oppenheimer fügte dem noch ein Konzept zur Zurückweisung der Einlassungen Bethmanns hinzu.[85] Eine Woche später bekräftigte Süß gegenüber v. Zangen, wenn Bethmann bleibe, müsse er einen Revers über die Prägung von wöchentlich 100 Mark Feingold ausstellen und als Schadensersatz 2 500 Gulden zahlen, da er selbst sonst gegenüber dem *verwegenen Menschen, den Baruch Weil*, in Schwierigkeiten komme. Gleichzeitig versprach er – und das deutet abermals darauf hin, daß Oppenheimer sich aus den Darmstädter Geschäften lösen wollte, – eine größere Geldsumme, falls Ernst Ludwig ihn auf Empfehlung Karl Alexanders von Württemberg *in dem großen Wiener Geschäft*, wohl Verhandlungen über die Schulden der kaiserlichen Hofkammer gegenüber Hessen-Darmstadt seit der Zeit des 30jährigen Krieges, verwenden wolle.

Am 22. Juni bewilligte Ernst Ludwig in Mönchbruch die Forderungen seiner Frankfurter Geschäftspartner. Schon am 26. Juni berichtete Oppenheimer aber an v. Zangen, Bethmann habe die Goldlieferungen abermals zurückgewiesen. Als er ihm auf seine Behauptung, er kenne das landgräfliche Dekret nicht, eine vidimierte Kopie gezeigt habe, habe der Münzmeister *mit vielen unerlaubten Expressionen geantwortet: Es geschieht nicht und wird nichts draus etc.* Jetzt müsse man durch den Prozeßrat Schade ein Verfahren einleiten und das Ernennungsdekret für den Düsseldorfer Münzmeister ausfertigen. v. Zangen antwortete einen Tag später aus Mönchbruch, es sei ihm noch nicht möglich gewesen, den Landgrafen alleine zu sprechen, er sei aber nach Aufhebung der Tafel mit ihm alleine im Speisezimmer geblieben und habe Ernst Ludwig *die Hauptumstände der Krankheit nicht minder als die dagegen zu gebrauchende unumgänglich nötige Arznei-Mittel* bezeichnet. Jetzt werde das Dekret wohl schärfer ausfallen als im Konzept vorgesehen.[86] Auf diesen Erlaß, der unterm Datum des 22. Juni ergangen war, erklärte sich Bethmann nun zur Ausstellung von Quittungen über das eingelieferte Gold bereit, verweigerte aber die Ausstellung von Assignationen ebenso wie die des Reverses und zeigte sich willens, Verfügungen über eine anderweitige Bestellung der Münze entgegenzunehmen.[87]

War so die Entlassung des Münzmeisters eigentlich unumgänglich geworden, wenn man nicht das gesamte Projekt fallen lassen wollte, so scheint Ernst Ludwig noch bis in die erste Juli-Hälfte geschwankt zu haben, wie er entscheiden sollte. Am 1. Juli verwies v. Zangen den Landgrafen an Bergrat Kroll, dem er Mitteilungen gemacht habe.[88] Oppenheimer suchte seinerseits den Fortgang zu beschleunigen, indem er am 4. d. M. auf seine Verpflichtungen gegenüber Karl Alexander verwies und dringend eine Entscheidung forderte. Am 8. Juli erklärten sämtliche Lieferanten, Bethmann sei für sie nicht Vertragspartner, die Rechtssache zwischen dem Münzmeister und seinem Fürsten gehe sie nichts an, und sie verlangten Entschädigung.[89] Am selben Tag drängte auch v. Zangen auf eine Entscheidung, da sonst auch alle Vorteile der Silbermünze, der Kreuzerprägung, gefährdet seien.[90] Schon am nächsten Tag konnte er Oppenheimer mitteilen, er sei mit Müller und Höflein mit Ausfertigung der Reskripte beschäftigt. La Vallée habe den Geldempfang bestätigt; *was nun das meinige betrifft, überlaß ich es [Eurer] vernünftiger Besorgung.* Je eher geschehe, was zwischen ihnen verabredet sei, desto besser sei es.[91]

Man darf vermuten, daß hier Bethmann nochmals eine Gelegenheit zum Einlenken gegeben worden war, denn am 17. Juli verweigerte er abermals die Abgabe von

Erklärungen, schob alle Schuld auf die Goldlieferanten und berief sich darauf, die Entscheidungen Ernst Ludwigs zu erwarten. Wurde noch am selben Tag in Frankfurt zwischen Prozeßrat Schade, Bergrat Kroll und v. Zangen die Instruktion ausgearbeitet, bei weiterem Insistieren Bethmanns Schadloshaltung, Entlassung, Räumung der Münze binnen 10 Tagen mit Inventarisierung und Bestallung des neuen Münzmeisters Küster vorzunehmen,[92] so gab v. Zangen am 19. Juli aus Gießen dem Landgrafen sein briefliches Gutachten. Mit Recht konnte der Geheime Rat auf die vertraglichen Bindungen und die Ansprüche der Lieferanten verweisen. Ernst Ludwig, der mit der Unterzeichnung der Vorlagen bis zu dieser Stellungnahme gewartet hatte, beurteilte die geschilderte *willkür des Münzmeisters* freilich anders, er empfand die Forderungen Oppenheimers als unzumutbar, *dannen zu viel praetendiret ist.* Wenn der Nutzen aus der Scheiderei aber wegfallen würde, das Silbermünzprojekt zu Fall käme, ja, wie v. Zangen ausmalte, sogar (von ihm früher bestritten) der Verlust des Münzregals drohte, dann war *die Extremität*, die Entlassung Bethmanns, nicht zu umgehen. Noch verzögerte der Landgraf die Entscheidung, die er als unbillig empfand; er hätte lieber zusätzlich einen zweiten Verantwortlichen berufen. Während aber Oppenheimer mit dem Gedanken spielte, selbst nach Mönchbruch zu gehen,[93] hatte ein weiterer Brief v. Zangens die gewünschten Reaktionen ausgelöst. Ernst Ludwig sah ein, daß der Verdruß, den er zu vermeiden suchte, sich nur verdoppeln würde, hielt zwar an seiner Auffassung fest, die Akzeptierung der Assignationen werde für jeden Münzmeister unzumutbar sein, entschied aber schließlich: ... *übrigens kommt nun alles in einen andern Stand, Gott gebe, daß es wohl gehe.*[94] v. Zangen scheint sich der Wirkungen seines Gutachtens auf seinen Herrn sehr sicher gewesen zu sein, hatte er doch Oppenheimer gegenüber diesen Bericht als sein *ultimatum* bezeichnet.[95] Nun endlich, am 25. Juli, konnte er Süß melden, daß nach einer Mitteilung des Bergrats Kroll Höflein berichtet habe, in Mönchbruch sei die Entlassung Bethmanns beschlossen worden, und man könne nun hoffen, *daß die erste fronte des bisherigen harten Widerstandes fortiert sei.* Aus Rücksicht auf seinen Münzmeister hatte Ernst Ludwig verfügt, der Bergrat solle nicht an den Entlassungs- und Übergabeformalitäten teilhaben, so daß nun v. Zangen Müller dafür vorschlug. Jetzt wollte der Gießener Rat Ernst Ludwig neue, schon avisierte Projekte Oppenheimers nahebringen und auf Kosten des Kabinettsfaktors nach Frankfurt kommen, um unter dem Vorwand von Privatgeschäften dort an der Ausformulierung der neuen Dekrete teilzuhaben und, auch ungerufen, in Mönchbruch das Eisen zu schmieden, solange es heiß sei, da die Gelegenheit *allzu favorabel, als daß man ein Moment dabei versäumen solle.*[96] Immerhin hatte der Landgraf die Forderungen auf Schadensersatz durch Bethmann abgelehnt, und v. Zangen war zu klug, um darauf zu bestehen. Mit der Ernennung zum Bergrat hatte Ernst Ludwig die Pille für den entlassenen Münzmeister versüßt und versucht, dem Vorgang einen versöhnlicheren Akzent zu geben.[97] Die Durchführung der Verabschiedung mußte nun folgen, der neue Münzmeister installiert werden; Oppenheimer erhielt von v. Zangen den Rat, sich zu stellen, als ob er von nichts wüßte, und sich bereitzuhalten, um jede weitere Verzögerung zu vermeiden. Vor allem aber mußten nun die versprochenen 1 000 Gulden für die Kabinettskasse gezahlt werden.[98] Alles war, wie v. Zangen am 27. Juli an Oppenheimer schrieb, nun geregelt, nur noch die neuen Reskripte notwendig, die, *wenn sie Bestand haben sollen, jetzt fester als jemahlen gefaßt werden müssen.* Auch alle mündlichen

Absprachen mit Süß sollten nun festgeschrieben werden, *wovon ich Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht schon einen Vorschmack gegeben.* Mit der Bestallung des Kommerzien-Sekretärs Johann Friedrich Diener zum Münzwardein wurde am 4. August einer der Vertragspunkte erfüllt.[99] Die Ausstellung einer Quittung über 4200 Gulden auf den kontraktgemäßen Schlagschatz der Monate August und September gehörte ebenso wie die Anweisung an den neuen Münzmeister Georg Christian Küster vom 6. August über das für Oppenheimer zu vermünzende Gold zur Vertragserfüllung.[100] Am gleichen Tag wurden noch Vorauszahlungen auf den Schlagschatz von 9700 Gulden quittiert.[101] In der Instruktion des neuen Münzmeisters, der vorher Substitut seines Schwiegervaters Remigius Fehr in Düsseldorf gewesen war, wurden lediglich Altersgründe für die Entlassung Bethmanns genannt.[102] Während v. Zangen Oppenheimer mit den Worten *Nur guten Muts geblieben* aufmunterte,[103] wurde am 18. August das Übergabeprotokoll der Münze, deren Erweiterung bereits geplant war, erstellt.[104] Der Lohn des neuen Münzmeisters und seiner Gehilfen wurde bei dieser Gelegenheit um 25% reduziert, ungeachtet der Drohungen Küsters, man könne dann *nicht treu bleiben.* Nun berechnete man den Überschuß der Kabinettskasse aus dem Münzgeschäft auf 45000 Gulden, und man kann sich vorstellen, daß diese Einnahme den Getreuen des Landgrafen ein gutes Motiv für ihr Beharren gegeben hatte. v. Zangen wünschte denn auch am 26. August aus Breidenbach Oppenheimer Gottes Segen zu dem Werk, damit auch die Voreingenommenen erkennen könnten, *daß man nichts getan, als was zu Beförderung des wahrhaften herrschaftlichen Interesses gereichet.*[105] Gegenüber diesem Interesse des Landesherrn hatte sich der Geheime Rat als Behörde nicht zuletzt auf das Wohl der Untertanen als Maxime seines Handelns berufen; die Frage der Interpretation des Staatswohls blieb zwischen beiden Gruppen noch über den Tod Ernst Ludwigs hinaus ungelöst.

Während die institutionellen Voraussetzungen zur Inbetriebnahme der Goldmünze nun geschaffen waren - am 2. September 1733, mehr als ein Dreivierteljahr nach den ersten Vorschlägen Oppenheimers, nahezu ein halbes Jahr nach Vertragsschluß, wurde der Münzwardein instruiert[106] -, hatte der Landgraf bereits erkannt, daß der Wechsel des Münzmeisters die bisherige Verschleierungspraxis bei Ausmünzung der 10-Kreuzer-Stücke unmöglich machte. Diese Stücke hatten, wie er am 6. September an v. Zangen schrieb, ja nicht mehr geprägt werden sollen, so daß man in Darmstadt die alten Stempel oder neue mit der alten Jahreszahl und dem Signum Bethmanns verwendet hatte. Da der Münzmeister entlassen war, der Name des neuen Münzmeisters aber mit der alten Jahreszahl nicht übereinstimmen konnte, stellte sich die Frage, ob die Kreuzermünzprägung nicht generell eingestellt werden mußte, da auch hier Streitigkeiten mit den übrigen Ständen des oberrheinischen Kreises drohten.[107] v. Zangen beruhigte seinen Herrn mit dem Hinweis auf Kurpfalz, das ja auch weitermünze.

Die erste Lieferung von Goldstücken an Joseph Süß Oppenheimer erfolgte am 8. September 1733.[108] Zur Überwachung der Münzproduktion wurde am 24. September eine aus dem Rentkammermeister v. Wallbrunn, dem Major und Oberbaudirektor Müller, Prozeßrat Schade und dem Geheimen Kammersekretär Höflein bestehende Münzdeputation ins Leben gerufen, und gleichzeitig die Führung von Fertigungsprotokollen in der Münze angeordnet.[109] Am 24. Oktober konnte v. Zangen

an Ernst Ludwig berichten, das Münzwesen in Darmstadt gehe ruhig voran und es seien mehr 10- als 5-Gulden-Stücke in Umlauf.[110] Mit einer neuen Instruktion für den Münzmeister, an deren Entwurf der Landgraf einiges nur *confus* fand,[111] suchte v. Zangen, wie er an Oppenheimer schrieb, zu zeigen, daß es ohne Bethmann so gut gehe wie mit ihm;[112] fürstliches Interesse am Schlagschatz begegnete darin dem der Unternehmer, jeden Versuch von Unterschlagungen zu unterbinden und gleichzeitig durch genaue Vorschriften über die Entnahme von Proben der Legierung Einsprüche des Wardeins zu erschweren. Die schon länger vorhandenen Pläne zur Errichtung der Kreuzermünze, die eng mit den Intrigen und Auseinandersetzungen um die Goldmünze verknüpft waren, standen nun zur Entscheidung an, und v. Zangen suchte in ausführlicher Rechnung zu beweisen, daß der Vorschlag Oppenheimers gegenüber den Angeboten seines alten Konkurrenten Beer Löw Isaak von 47 000 Gulden einen Profit von mehr als 69 000 Gulden versprach.[113] Am 1. November mahnte er von Gießen aus Oppenheimer zur Geduld, da Ernst Ludwig den Vorschlägen sehr zuneige, man aber andererseits genau wissen müsse, was für das Münzregal zu erzielen sei. Auch die Scheiderei sollte erst durch den Bergrat Kroll geprüft werden.[114] Man kann sich vorstellen, wie hoch die Wellen diesmal schlugen, wenn in Darmstadt *der Münz- und Scheiderei-Teufel los* war und man Überlegungen anstellte, ob der Münzmeister Küster mehr auf Seiten Oppenheimers als auf der des Fürsten stehe, wodurch die Münze sehr nachlässig behandelt werde.[115] Das Dekret, das Süß die Ausmünzung von 1 500 Mark Feingold ohne Schlagschatz zugestand, wurde nun von der gegnerischen Seite zum Anlaß genommen, Nachteile für das *herrschaftliche Interesse* zu konstatieren. Angeblich befürchteten Bergrat Kroll und sein Schwiegersohn, aus dem Vorteil ihres *arcanums* verdrängt zu werden, wenn Oppenheimer auch die Silberlieferungen übernahm. Warnend verwies v. Zangen auf die zu leichte Ausmünzung der Ernest d'or, die nicht bekannt werden durfte, da sonst der Umlauf der Münze durch die feindliche Partei behindert werden könne. Eine Rettung bot sich aber für das ganze Vorhaben an: Ernst Ludwig hatte von Höflein für die Aufführungen der fürstlichen Kapelle zu Weihnachten 3 000 Gulden verlangt, und *hier ist eine occasion, Serenissimi hochfürstliche Durchlaucht zu obligiren und desto besser in bewußten Sachen zu reussiren.* Oppenheimer wies seinerseits die indirekten Vorwürfe mit dem Hinweis auf seinen Schaden von 20 000 Gulden zurück und bemerkte, er glaube, daß derjenige, *welchem ich den Himmel geschenkt, mir ja wohl einen Platz darinnen zugestehen kann.* Er habe das Interesse des Fürsten wohl im Auge, dessen Gewinn er verzwölffachen wolle. In die Scheiderei wolle er sich nicht einmischen, glaube aber, daß es *andere patriotische Gemüter* gebe, die den Bergrat Kroll ersetzen könnten, dem durch eine Ablösung *das Messer an die Kehle* gesetzt werde, da er den größten Nutzen daraus gehabt habe. Die Drohung, die Kreuzermünze entwunden zu bekommen, könne ihn nicht schrecken, da er sowieso am liebsten nie etwas davon gehört hätte. Mit der zu geringhaltigen Ausmünzung der Ernest d'or habe er gar nichts zu tun, das sei Sache der Münzdeputation, die hoffentlich auch die Unterschlagungen, von denen sich genug Leute ernährten, untersuchen werde. Den Wink, 3 000 Gulden für die Hofkapelle zu geben, nahm Süß nur bedingt auf: Der Schlagschatz sei durch Vorschüsse schon zu sehr belastet, er sei aber bereit, für ein anderes Geschäft eine entsprechende Summe vorzustrecken.[116] Ein Teil der Vorwürfe, auf Schwierigkeiten bei der Bestimmung des Feingehaltes der Münzen basierend, löste

sich schnell auf, als festgestellt wurde, daß zwar die Proben richtig, aber das Gutachten des Wardeins falsch war.[117]

In all diesen, mit den Anlaufschwierigkeiten der Münze verknüpften Vorwürfen, Gegenvorwürfen und Projekten blieben die Motive der handelnden Personen unverändert. Der Geldbedarf des Landesherrn war, wie sich zeigte, nur vorübergehend aus dem Münzgewinn befriedigt worden, und die Kreuzermünzprägung, aber auch andere Pläne, die Oppenheimer vielleicht schon hier ausgearbeitet hatte, aber erst in Württemberg verwirklichen konnte, waren für Ernst Ludwig in seiner Notlage nicht weniger von Interesse, wie andererseits der Gewinn aus all diesen Geschäften den Kaufmann Oppenheimer reizen mußte. Ein Bedarf an Scheidemünze war sicher vorhanden, und im Sinne der Befriedigung der Nachfrage war es, die Legierungen den gestiegenen Edelmetallpreisen anzupassen. Solange es aber Reichsstände gab, die sich an den Reichsmünzfuß hielten, stifteten Prägungen minderen Edelmetallgehaltes in einer Wirtschaft, die Nominal- und Realwert der Münzen nur bedingt unterscheiden konnte, beträchtlichen Schaden. Schon am 12. Februar 1733 hatte Kaiser Karl VI. daher vom Reichstag in Regensburg ein Gutachten verlangt, wie der Zerrüttung des Münzwesens Einhalt geboten werden könnte.[118] Durch den Ausbruch des Polnischen Erbfolgekrieges waren die Verhandlungen darüber unterblieben, und in der Zwischenzeit hatte sich de facto in Süd- und Südwestdeutschland eine neue Währungszone ausgebildet, nicht ohne Widerstand einzelner Reichsstände. Solange das Reich nicht tätig wurde und der Oberrheinische Kreis wegen der Mittäterschaft der kreisangehörigen Fürsten als nächste berufene Instanz nicht einzuschreiten vermochte, konnte man, auch ohne das Mittel der Vortäuschung alter Prägungen, trotz Verstoßes gegen das Reichsrecht den Mangel an Scheidemünze guten Gewissens mit minderwertigen Prägungen ausgleichen, und bei der territorialen Gemengelage Hessen-Darmstadts war es aussichtslos, die Einschleppung entsprechender Nachbar-Prägungen zu verhindern. Ernst Ludwig freilich schwankte, wie schon bei der Einführung der Goldmünze, und ließ v. Zangen durch Müller mitteilen, er habe Oppenheimer die Kreuzermünze nur bewilligt, weil es bei der Goldmünze nicht vorangegangen sei. Wann denn der Vertrag anfange? Alles sei ohne Streit zu regeln, wenn Oppenheimer auf die Silberlieferungen verzichte. Damit war natürlich der Kern des Projektes angesprochen, und sichtlich hatte Beer Löw Isaak auf seine älteren Ansprüche gepocht. Müller wiederum quälten Skrupel, *ob es eine erlaubte Sache sei*, und sorgte sich, ob die Lieferanten bei den im Laufe des Krieges immer höher steigenden Edelmetallpreisen überhaupt ihren Verpflichtungen nachkommen könnten. Oppenheimer verwies demgegenüber wieder auf das Beispiel von Kurpfalz und bezeichnete nun die Errichtung einer Scheidemünze als Hauptanliegen aller Münzgeschäfte. Er war bereit, aus diesem Vorhaben im nächsten Jahr 10000 Gulden als Schlagschatz für die fürstliche Kapelle anzuweisen, und warnte v. Zangen erneut vor seinen Feinden, die es ihn noch bereuen lassen würden, nicht bei den Verhandlungen in Frankfurt anwesend zu sein. Die Edelmetallieferungen waren für Süß angeblich kein Problem, da das in Holland beschaffte Gold stillag.[119]

Oppenheimer hatte allerdings gegenüber dem Landgrafen auch andere gewichtige Argumente. Nach einer Aufstellung vom 1. Dezember 1733, die sicher zu dem Zweck erstellt wurde, Abhängigkeiten zu verdeutlichen, betrugen die Forderungen des Hoffaktors gegenüber seinem Fürsten 8000 Gulden.[120] v. Zangen versuchte am

3. Dezember, den Zwist diplomatisch zu schlichten. Er gab gegenüber Ernst Ludwig zu, das Kreuzermünzprojekt sei ursprünglich als Ersatz für die Goldmünzprägung vorgeschlagen worden, und insofern hätten sich die Ansprüche Oppenheimers jetzt erledigt. In zweiter Linie habe man sich allerdings an Kurpfalz anschließen wollen, um den Handel zu fördern und die Montfort'schen schlechten Münzen zu ersetzen. Den Vertrag, auf dem Süß nun bestehe, könne man nicht einseitig aufheben. Oppenheimer sei ja bereit, auf die 3 nächsten Quartale des Schlagschatzes Vorschüsse zu leisten, wodurch man gut die für die Hofkapelle bestimmten 10000 Gulden bestreiten könne. Der Kabinettsfaktor werfe dem Wardein vor, schlechteres Silber unterzumischen; die Vorwürfe gegen Süß seien sicher unberechtigt.[121] Unterm gleichen Datum bat v. Zangen Oppenheimer, seinen Bericht durch eine Bittschrift zu ergänzen.[122] Wenig überzeugt von dem ganzen Vorhaben war immer noch Major Müller, der gerade am 7. Dezember 12000 Gulden von Oppenheimer als Schlagschatz für das nächste Jahr erhalten hatte.[123] Mit der Ausarbeitung des Projekts, die Schade übertragen worden war, zeigte sich wiederum v. Zangen unzufrieden, der trotzdem, um *widrige consilia* vorzubeugen, den Vorgang an La Vallée nach Homburg sandte.[124]

Am 13. Dezember waren für v. Zangen alle Schwierigkeiten beseitigt. Ernst Ludwig hatte grundsätzlich auch für die Kreuzermünze entschieden, und Major Müller *soll in denen Schranken gehalten werden, die wir alschon abgeredet, und soll ein Tochtermann und alles Patrocinium desfalls kein Hindernis in den Weg legen.* War danach nur noch der Ort der Scheiderei zu bestimmen, an der Ernst Ludwig teilnehmen wollte,[125] so ließen die offiziellen Bekanntmachungen doch auf sich warten, vielleicht, weil durch die Thronbesteigung Karl Alexanders in Württemberg die Beziehungen Oppenheimers dorthin wesentlich enger wurden.[126] Mit seiner dortigen Rangerhöhung scheint sich die Stimmung in Darmstadt für ihn verschlechtert zu haben. Wenn Löw Heyum Gundersheim am 24. Januar 1734 eine Lieferung von 3000 Mark Silber gegen eine Zahlung von 1000 Gulden an die Kabinettskasse anbot,[127] so riet v. Zangen Oppenheimer am 25. *wohlmeinend*, so zu tun, als ob er von dem neuen Münzvertrag nichts wisse, die Ausmünzung des vorrätigen Goldes zu betreiben und erst dann seine Ansprüche auf die 1500 Mark Feingold vorzubringen, deren Ausmünzung das Bingenheimer Dekret verbürgte. Erst wenn die Sache offiziell zur Sprache komme, könne er sich für seinen guten Freund einsetzen.[128] Oppenheimer war wohl auch zum Verhängnis geworden, daß er v. Zangen vor dem Major Müller gewarnt hatte, der seinerseits, als er davon erfuhr, ihm gute Absichten dabei unterstellte.[129] Süß rächte sich, indem er in gezielter Indiskretion an La Vallée schrieb, er wisse nichts über die 1/2-Kopf-Guldenstücke, und wenn v. Zangen Schwierigkeiten habe, so habe er sich selbst die Schuld zuzuschreiben, da er das Glück mit Füßen getreten habe, als eine *sichere Person*, womit Oppenheimer zweifellos sich selbst meinte, ihm im Auftrag des neuen Herzogs von Württemberg die Stelle eines Premierministers angetragen habe, die er aber mit Rücksicht auf Ernst Ludwig zurückgewiesen habe. Schlage das zum Guten aus, gönne er es ihm *mit aller plaisir*, wenn aber gegenteilig, *so sage ich, habeat sibi etc., denn es gemeiniglich so gehet, daß, wenn solche Leute fallen, die ganze Freundschaft* (das Wort *faction* hatte er gestrichen) *mit fällt.*[130] Während sich Süß also Württemberg zuwandte, trotzdem aber die in Darmstadt erworbenen - und teilweise ja schon weiterverkauften - Ansprüche aufrechter-

hielt, um Abfindungen dafür zu erhalten, gerieten, wenn wir der fragmentarischen Überlieferung folgen, die Münzangelegenheiten wieder ins Zwielicht. Oppenheimer verhandelte wohl mit Bernard d. Jüngeren über die Zession seiner Verträge,[131] der seinerseits am 9. März jährliche Lieferungen von 5 000 Mark Feingold anbot, und v. Zangen versuchte vergeblich, Genaueres über den Stand der Verhandlungen in Münzsachen zu erfahren. Andererseits drohte in Wien die Klage des Jakob Bernus auf Rückzahlung beträchtlicher Schulden Ernst Ludwigs zum Erfolg zu führen, so daß am 12. März ein entsprechendes kaiserliches Mandat erging.[132] Am 20. März erhielt v. Zangen die Nachricht, daß La Vallée seine Bestrebungen unterstütze, und in Darmstadt gab man sich der Hoffnung hin, binnen zwei Tagen mit Süß fertig zu werden, da Bernard einsehe, daß dieser ihm nicht einseitig den Vertrag übergeben könne; in der Zwischenzeit wollte man die Angebote der verschiedenen Lieferanten zusammenfassen und Ernst Ludwig die Wahl lassen.[133] Die schlimmste finanzielle Gefahr wurde durch die Anleihe Preußens über 100 000 Reichstaler in alter französischer Währung Ludwigs XIV. am 30. März gebannt, wobei nicht geklärt werden kann, ob man etwa auch hier an ein Umschmelzen dachte.[134] Die Verhandlungen aber mit Süß und den anderen Beteiligten zogen sich weiter; Vorschläge Bernards, die Müller übermittelt hatte, lehnte v. Zangen ab, da er den Profit auf über 50 000 Gulden steigern wollte. Die Münze setzte trotzdem ihre Tätigkeit fort, wie der Befehl an die Münzdeputation vom 24. April zeigt, für gleiche 18-karätige Ausprägungen Sorge zu tragen.[135]

Die Frage der Fortsetzung des Münzgeschäfts war eng mit der weiteren Verbindung Joseph Süß Oppenheimers zu Hessen-Darmstadt verknüpft. Das Problem der Anerkennung der Zessionen der mit Oppenheimer abgeschlossenen Verträge an andere Lieferanten und die Verhandlungen über die Trennung der Geschäftsbeziehungen sind vermengt mit den Ansprüchen aus dem laufenden Goldmünzvertrag und dem noch nicht ausgeführten Vertrag über die Kreuzermünze. Da die Beziehungen zwischen v. Zangen und Oppenheimer in dieser Zeit nicht ungestört waren, vielleicht auch v. Zangens Position selbst nicht unumstritten war, und Ernst Ludwig wie so häufig Entscheidungen auswich, zogen sich die Gespräche hin. Im Mai 1734 wollte man wohl in Darmstadt wieder mit Beer Löw Isaak abschließen.[136] Am 18. Mai antwortete Ernst Ludwig v. Zangen, alles erfordere reifliche Überlegung, und es sei unmöglich, alle Fragen zu entscheiden. In Bayern werde nicht mehr gemünzt, die Münzen in Stuttgart und Mannheim seien wegen der Kriegsgefahr geschlossen, und folglich drängten alle Lieferanten nach Darmstadt, so daß man in einer sehr vorteilhaften Lage sei.[137] Die Überlegungen, *den bekannten heillosen Süß betreffend*, kreisten vor allem um die Frage, ob man Bernard, der diesem angeblich 12 000 Gulden Abstand bezahlt hatte, einfach aus dem Vertrag drängen könne.[138] Die Verhandlungen, die Oppenheimer, Müller und v. Zangen in Frankfurt führten, blieben ergebnislos, aber am 4. Juni erhielt der Münzmeister Küster den Befehl, das von dem Hof- und Kammeragenten Beer Löw Isaak gelieferte Gold und Silber in Verwahrung zu nehmen und für die Ausmünzung gesonderte Order zu erwarten.[139] Dies war wohl schon die Entscheidung, denn am 10. Juni meldete v. Zangen dem Landgrafen, Isaak werde in das Münzgeschäft eintreten und biete sofort als Abschlag 6 000 Gulden auf die versprochenen 20 000, wolle aber die Zahlung von dem schon gelieferten Gold vornehmen, wenn es ausgemünzt sei.[140] Zwei Tage später hatte man es sich anders überlegt; jetzt sollte auch Togni, der zusammen mit Bernard den Vertrag von Op-

penheimer übernommen hatte, an den Lieferungen beteiligt werden, damit dieser den Kontrakt nicht zurückgeben konnte, wodurch man *Monsieur Süs wieder im Spiel* gehabt hätte, *welcher uns wohl noch besser plagen möchte.* Einerseits strebte man also die Ausmünzung des bereitliegenden Metalls an, andererseits sollte der Vertrag zediert, aber die Lieferungen daraus wieder an Isaak übertragen werden, dem allein man die regelmäßige Rohstoffversorgung zutraute.[141] Am 13. Juni war von einer Abstandssumme von 20000 Gulden für Togni und Bernard die Rede, die dadurch keinen schlechten Gewinn gemacht hätten.[142] Einen Tag später übermittelte v. Zangen neue, unbekannte Objekte Oppenheimers an Ernst Ludwig mit der Bemerkung, er sei nur froh, daß er sie sich nicht habe anhören müssen, ein weiterer Beleg für das abgekühlte Verhältnis.[143] Die Verhandlungen wurden weiter in Frankfurt geführt, weil der *Bernhardinerorden* in der Darmstädter Münze und den Behörden zu stark war.[144] Über das Ergebnis teilte v. Zangen am 28. Juni Oppenheimer mit, seine Ansprüche wegen der Kreuzermünze und der 1500 Mark schlagschatzfreien Goldprägung seien gewahrt, wies aber dessen Hoffnung auf eine *Gnade* von Ernst Ludwig zurück: *Togny will haben, Bernard will haben, und es sind deren noch mehr. Enfin, die Sache ist so delikat geworden, daß ichs nicht genug beschreiben kann.*[145] Mit zur Begleitmusik der Verhandlungen gehört sicher auch die Untersuchung, die zu Beginn des Monats Juli an der Darmstädter Münze eingeleitet wurde.

Sie erfolgte auf Anschuldigungen des Münzmeisters Küster, er habe dem ehemaligen Lieferanten Süß ohne Beisein der Münzdeputation *viele Posten Gold* ausgeliefert, eine Anklage, mit der man wohl hoffte, Oppenheimer ein für allemal in Darmstadt unmöglich zu machen. Der Verdacht der Veruntreuung lag nicht zuletzt bei den Münzbeamten nahe; er wurde in ähnlicher Weise später in Stuttgart gegen Süß vorgebracht und zielte zweifellos auf die ganze Partei, die die Münzpolitik des letzten Jahres inspiriert und gefördert hatte. Ein positives Ergebnis hätte sicher auch die neu errungene Stellung Oppenheimers am Württembergischen Hof nicht unberührt gelassen. Von dem Verfahren hat sich lediglich das Ergebnis der Befragung des Münzmeisters Küster, nicht aber das zugrundeliegende Hauptprotokoll erhalten, das am 10. Juli erstellt worden war. In dem Verhör am 13. Juli berief sich Küster zunächst darauf, daß vor dem 21. Oktober 1733 weder Wardein noch Münzdeputation bestallt gewesen seien, und erklärte, *der Jud Süß Oppenheimer habe ihm angelegen, er solle ihm Gold heimlich ausliefern, damit er keinen Schlagschatz zu geben davon Ursach habe.* Dafür habe er ihm keinen bestimmten Anteil, sondern nur tausend Gefälligkeiten versprochen. Angeblich hatte Küster Oppenheimer überführen wollen und deshalb auch alles in sein Buch eingetragen. Auf weitere Fragen gab der Münzmeister an, Oppenheimer habe zunächst nichts davon gesagt, sondern erst später gebeten, über die ersten Lieferungen zu schweigen und ab jetzt dem Dekret des Landgrafen gemäß 1500 Mark Gold zur Vermünzung anzunehmen; davon habe er dann die Münzdeputation informiert. Diese habe Süß gefragt, ob er auf diese 1500 Mark schon Lieferungen erhalten habe, was Süß verneint habe. Die das Verhör führenden Münzdeputierten hielten Küster darauf vor, da die *heimliche* Auslieferung auf Grund des Dekrets erfolgen sollte, sei sie doch gar nicht notwendig gewesen. Küster replizierte, Süß habe erst Anfang Mai öffentlich Gold einliefern wollen und habe vorgeschlagen zu sagen, der Münzmeister sei Bernard Geld schuldig, weil der Nachschub stockte, und habe deshalb bei ihm Gold gekauft und mit Ernest d'or bezahlt.

Dieses Protokoll wurde zu Ernst Ludwig nach Mönchbruch geschickt. Da die Anschuldigungen nur von Küster vorgebracht wurden, es offenbar zu keinen Unstimmigkeiten gekommen war, die man gegen Oppenheimer verwenden konnte, blieb es bei einer Verwarnung des Münzmeisters, sich in Zukunft nach seiner Instruktion zu richten. Die eingeleitete Untersuchung ergab gleichwohl, daß vom 17. September 1733 bis 29. Mai 1734 an Oppenheimer 9352 Ernest d'or geliefert worden waren; sie ergab aber nach einer Berechnung des Wardeins auch, daß es zu einer Überstückelung von 136 Ernest d'or im Wert von etwa 1360 Gulden gekommen war, die Vorwürfe über zu geringwertige Ausprägungen also doch nicht unberechtigt gewesen waren.[146] Direkte Auswirkungen hatte das ganze Verfahren wohl kaum, wenn man von der Berufung des Rechnungsrates Herrmann in die Münzdeputation absieht, die am 19. Juli erfolgte.[147] Oppenheimer seinerseits schrieb an v. Zangen dazu, er fürchte sich nicht vor seinen Feinden und sei bereit, über das Münzwesen in Darmstadt Rechenschaft abzulegen.[148]

Die Beratungen über die neuen Verträge mit Beer Löw Isaak zogen sich den ganzen Monat über hin und gerieten schließlich wegen der Annäherung der österreichischen Armee unter Prinz Eugen von Savoyen, mit dem der Landgraf in Jägersburg zusammentraf, ins Stocken.[149] Eine Änderung sollten die Verträge bringen: das Risiko für das Edelmetall sollte ab Lieferung beim Landesherrn liegen, wobei mit Rohstoffen im Wert von 300000 Gulden gerechnet wurde,[150] und diese Änderung deutet darauf hin, daß man von der Verpachtung der Münze zurück zu reinen Lieferverträgen kommen wollte, vielleicht als Reaktion auf ein kaiserliches Mandat vom 19. Juli, das die weitere Ausmünzung so schlechten Geldes untersagt hatte.[151] Aus der Tatsache, daß Beer Löw Isaak ein Attest der kurpfälzischen Münzkommission vorlegte, wonach die Silbermünzen ungezählt nur nach dem Gewicht ausgefolgt würden, kann man schließen, daß es für ihn nur um die Scheidemünze gegangen war; trotzdem wurden aber Proben der Münzen aus der Zeit genommen, als Oppenheimer und Bernard Lieferanten gewesen waren.[152] Am 31. Juli endlich war der Vertrag mit Isaak fertiggestellt; die Mitarbeiter der Münze[153] wurden neu vereidigt, und gleichzeitig wurde beschlossen, das Gold und Silber Oppenheimers, das noch ungemünzt dalag, wegen ungeklärter Ansprüche aus den Geschäften mit Baruch Weil bis zu einer Höhe von 3000 Gulden mit Arrest zu belegen. Die Beteiligten mußten sich klar darüber sein, daß dies auf Süß wie eine Kriegserklärung wirken mußte.

Am 10. August noch hatte Herzog Karl Alexander aus Cottbus für Oppenheimer interveniert und um Schutz seiner Rechte aus den Münzverträgen gebeten.[154] Oppenheimer selbst erfuhr von den Vorgängen in dem *lieben Darmstadt* offenbar erst am 16. August, als er dort, wie er an v. Zangen schrieb, mit dem *capricios- und boshaften Münzmeister* eine Schlußabrechnung vornehmen wollte. Als er sein in der Münze steckendes Kapital von 5000–6000 Gulden verlangte, wurde ihm das Beschlagnahmungs-Reskript des Geheimen Rates vorgelegt, das *von meinem geschworenen Erzfeind Herrn Wieger und vermeintlich besten und gnädigsten Freund Herrn v. Zangen unterschrieben* war und sich auf einen Antrag Beer Löw Isaaks wegen Anspruch auf 3000 Gulden stützte. Oppenheimer erinnerte an seine noch auszumünzenden 1200 Mark Feingold und den Anspruch auf die Kreuzermünze und bat, den Streit durch Benennung eines *acceptablen Mannes* gütlich beizulegen, da er sonst alle Rechtsmittel ergreifen werde.[155] Seine Darstellung des Sachverhaltes ließ Oppenhei-

mer durch den Herzog von Württemberg an Ernst Ludwig übermitteln. Wenn er sich überhaupt um den Landgrafen verdient gemacht habe, dann durch die Einrichtung des Münzwesens in Darmstadt. Er habe seinerzeit 16 000 Gulden auf ein Jahr ohne Zinsen vorgeschossen, um seine Schuld von 2 500 Gulden an Baruch Weil abzusichern, und zwar unter der Bedingung, daß eine Forderung des Beer Löw Isaak wegen eines in der Obligation erwähnten Wechsels des Baruch Weil über 1 000 Gulden, von denen dieser nur 600 zugegeben habe, ohne gerichtlichen Austrag bleibe. Da komme es ja nur auf eine Eidesleistung an, und zwar entweder des Beer Löw Isaak auf die Thora, wieviel es wirklich gewesen sei, oder des Weil, wieviel er von Isaak erhalten habe. Diesen Weg aber hatte der Prozeßrat Schade nicht beschritten, sondern Oppenheimer zur Stellung einer Kaution von 1 000 Gulden aufgefordert. Das war am 22. Mai geschehen, nun aber, und die Daten waren im oben erwähnten Zusammenhang sicher kein Zufall, hatte die Deputation am 3. Juli erst 1 600, und dann sogar 3 000 Gulden beschlagnahmt, obwohl Streitgegenstand nur 1 000 Gulden waren. Oppenheimer berief sich auf den Passus seines Münzvertrages, der Arrest auf die Münze untersagte, und bot Mitteilungen darüber an, wie die Unterschlagungen beim Münzbetrieb verhindert werden könnten. v. Zangen seinerseits verwahrte sich gegenüber Süß gegen die erhobenen Anschuldigungen, teilte die Einsetzung einer unparteiischen Kommission zur Überprüfung seiner Ansprüche mit und wies schließlich darauf hin, er habe das Beschlagnahmereskript mit unterschreiben müssen, weil er nur, wenn er sich nicht verdächtig mache, etwas für ihn tun könne.[156] Oppenheimer ließ sich aber nicht zur Geduld verweisen, brauchte er das Geld bei seiner dünnen Kapitaldecke doch dringend, und schrieb am 8. August an v. Zangen, da auf zwei Interzessionen des Herzogs von Württemberg keine Antwort erfolgt sei, müsse man wohl einen anderen Ton anschlagen, *dann wie ich sehe sucht man diese sache in Darmstadt in die Ewigkeit hineinzuziehen.*[157] Wenn die Meldung, wonach der Jude Nathan Deyf aus Wetzlar erfahren hatte, daß Oppenheimer Wechsel Ernst Ludwigs an Bernus aufkaufte, richtig interpretiert wird, suchte er vielleicht auch von dieser Seite seinen Forderungen Nachdruck zu verleihen. v. Zangen versprach jedenfalls am 5. September nochmals seine Hilfe, bat, *piano zu gehen*, und nur auf einer Entscheidung zu bestehen, wobei er bestritt, von den Schreiben des Herzogs erfahren zu haben.[158]

Erfolg hatten diese Versuche nicht. Ernst Ludwig wies nicht nur die württembergische Interzession zurück, sondern auch das damit verknüpfte Ersuchen um Zollfreiheit für die Metallieferungen des Residenten Süß für das Münzwesen in Stuttgart, wo Oppenheimer durch Verträge vom 9. März, 5. Juni und 11. August 1734 eine unliebsame Konkurrenz für die Darmstädter Münze eingerichtet hatte.[159] Es mutet allerdings wie Ironie an, wenn sich Hessen-Darmstadt nun auf das Ausfuhrverbot des Oberrheinischen Kreises berief und ausdrückliche Erklärungen Württembergs darüber verlangte, da man sich selbst so offensichtlich geraume Zeit darüber hinweggesetzt hatte.[160] Oppenheimer spielte jedenfalls mit dem Gedanken an den Abbruch der Verbindungen zu Darmstadt, fragte bei v. Zangen an, wie er sich bei Niederlegung des Ranges eines Kabinettsfaktors Ernst Ludwigs verhalten solle,[161] verwies wiederum auf die einseitige Annullierung seines Vertrages und, wegen der Zollfreiheit, auf das Beispiel von Kurmainz und Kurpfalz, und wünschte nach allem doch wieder eine *amicable composition*, da er sonst gerichtliche Schritte einleiten müsse.

Am 12. September gab der Landgraf nach und erteilte Küster den Befehl, nun die 1 500 Mark Gold für Süß auszuprägen.[162] Die Konfusion war in Darmstadt auf einem Gipfel angelangt, da der Fürst die Voten der Münzdeputation ohne Unterschrift zurückgesandt hatte,[163] und wenige Tage später suchte sich Beer Löw Isaak gegen ein kaiserliches Verbot der Goldmünzprägung dadurch abzusichern, daß dann nur 8 000 der 12 000 Gulden an Oratio Togni gezahlt werden sollten.[164]

Oppenheimer seinerseits stellte sich, nachdem er am 22. September einen Wechsel v. Zangens über 600 Gulden prolongiert hatte,[165] am 28. September auf den Standpunkt, Togni werde nicht beweisen können, daß ihm jemand Oppenheimers Vertrag zediert habe, und es sei sehr die Frage, ob dieser Vertrag ohne sein Wissen überhaupt an einen Dritten habe übergeben werden dürfen. Außerdem habe er seit Jahr und Tag Vorauszahlungen auf die Kreuzermünze geleistet; an wen denn dieser Vertrag gegangen sei, und wie man überhaupt Liquides und Illiquides derart habe vermengen können? Wegen der Zollbefreiung merkte er nur an, die Kurfürsten von der Pfalz und von Mainz hätten wohl *nicht so viel Difficultätsräte, wie solche an dem Hochfürstlich Hessen-Darmstädtischen Hof seind.* Jedes Lot Gold für die Darmstädter Münze habe ja aus dem Gebiet anderer Reichskreise und Stände geholt werden müssen; wer denn Ernst Ludwig beigebracht habe, daß die Ausfuhr verboten sei? Schon mit drohendem Unterton erklärte Süß schließlich, Württemberg könne entsprechende Schwierigkeiten machen, und dann sei die Münze in Darmstadt kaum mehr zu betreiben.[166]

Es war ganz sicher nicht nur der Wunsch, die lästige württembergische Konkurrenz abzuwehren, der hinter der Verweigerung des Zollbefreiungspatents steckte. Man hat eher den Eindruck, daß auch dieser Schritt in das feine Geflecht der Winkelzüge gehört, die Oppenheimer zur Aufgabe seiner Ansprüche drängen und überhaupt den von Anfang an unerwünschten Beziehungen ein Ende setzen wollten. Dafür spricht auch die ausgesprochen lange Zeit, die mit der Anfertigung der Gutachten zugebracht wurde. Am 3. Oktober endlich lagen sie v. Zangen vor, der seinerseits Oppenheimer um Verständnis für eine längere Bedenkzeit bat.[167] Während ein württembergisches Schreiben am 12. Oktober darauf verwies, daß lediglich neues Gold aus Holland über Frankfurt eingeführt werden sollte und keineswegs an den Aufkauf alter Münzen gedacht sei,[168] mußte sich v. Zangen mit den Schwierigkeiten beschäftigen, die sich aus dem Versuch ergaben, aus den alten Verträgen herauszukommen. Er stimmte schließlich Oppenheimers Meinung bei, daß es wegen der Ansprüche Tognis darauf ankomme, ob er die Original-Zession Oppenheimers an Ulmann und Konsorten vorlegen könne,[169] da man ihm sonst nichts bezahlen könne.[170] Man kann wohl davon ausgehen, daß sich v. Zangen redlich um die Klärung unter Abwägung der Billigkeit der Forderungen bemühte. Die Ansprüche Tognis wurden Mitte November mit einem Wechsel abgefunden; über die Höhe der schlagschatzfreien Ausmünzung von Gold für Oppenheimer aber kam es zu neuen Schwierigkeiten, da Höflein, wie sich jetzt herausstellte, die Münzfreiheit um 500 Mark erhöht hatte, um weitere Entschädigungsforderungen des Kabinettsfaktors abzuwehren.[171] Der Geheime Rat v. Zangen bat schließlich, wohl nicht nur aus taktischen Gründen, am 17. November Ernst Ludwig um seine Entlassung, verzichtete darauf aber, nachdem der Landgraf ihn gebeten hatte, ihn auf seine alten Tage nicht im Stich zu lassen.[172] Eine Kassenüberprüfung bei der Münzdeputation ergab am

19. November einen Fehlbetrag von 246 Gulden, und man kann sich die Arbeitsweise dieses Gremiums gut vorstellen, die der erst am 19. Juli dazu berufene Rechnungsrat Herrmann gegenüber v. Zangen mit dem Hinweis charakterisierte, eine Instruktion sei unumgänglich, da es sonst immer wie auf dem polnischen Reichstag zugehen werde. Was aus der Untersuchung wurde, die man Oppenheimer schließlich angekündigt hatte, obwohl er sich vor allem gegen den Sekretär Höflein wehrte, läßt sich nicht sagen;[173] noch 1736 soll eine Eingabe Oppenheimers wegen rückständiger Gelder der Münzdeputation vorgelegen haben, dessen Forderungen ansonsten vielleicht durch die Ausmünzung seines Goldes erfüllt wurden. Die Münzdeputation insgesamt beharrte drei Jahre später, wie wir sehen werden, darauf, daß sie über diese Geschäftsbeziehungen nicht informiert sei.

Über das weitere Geschehen in der Darmstädter Münze sind nur spärliche Nachrichten vorhanden. Von Verhandlungen Oppenheimers, nun als Geheimer Finanzienrat in leitender Funktion am württembergischen Hof, in Darmstadt hören wir erst ein knappes Jahr später wieder. Am 12. September 1735 stellte Herzog Karl Alexander in Wildbad Beglaubigungsschreiben für Süß aus, die sich an den Landgrafen Ernst Ludwig und den Geheimen Rat v. Zangen richteten. v. Zangen suchte allerdings zunächst vergeblich, von Oppenheimer etwas über den Inhalt seines Auftrags zu erfahren, weil dieser auf einer Unterredung mit dem Landgrafen bestand.[174] Ernst Ludwig seinerseits sah, obwohl ja schon lange in geschäftlichen Beziehungen mit Süß und häufig auf das Wohlwollen seiner jüdischen Geldgeber angewiesen, nun die gehörigen Formen verletzt: *Ich schäme mich, wenn ich es ansehe, daß man einem Juden, einem Kain, ein formales Kreditiv geben tut.*[175] Er weigerte sich also, Oppenheimer zu empfangen, obwohl v. Zangen zu einem Gespräch riet, da es sich immer lohne, ihn anzuhören, und schützte die Unmöglichkeit vor, in Zwiefalten oder im Wald dort auf der Jagd geheime Gespräche zu führen. Als Süß schließlich bereit war, den Bitten v. Zangens, ihm zur Festigung seiner Stellung beim Landgrafen Gehör zu schenken, nachzugeben,[176] wurde er trotzdem aus den Ausführungen des Geheimen Finanzienrats nicht recht klug. Von dem Wunsch Karl Alexanders auf Überlassung einer Schwadron Gardedragoner war die Rede gewesen, aber es waren auch Andeutungen über ein gemeinsames Vorgehen bei der Gold- und Silbermünze gemacht worden, das *ungemein profitabel* sein sollte. Die Verhandlungen über das Regiment dauerten zwar bis Oktober an, verliefen aber ergebnislos, da Ernst Ludwig es nicht hergeben wollte.[177]

Wegen der Rohstofflieferungen für die Münze wurde v. Zangen Anfang November deutlicher, und man kann annehmen, daß er jetzt die Vorschläge Oppenheimers als eigene ausgab, um die Zustimmung seines Fürsten zu erhalten. Am 2. November wies er Ernst Ludwig darauf hin, daß der Goldpreis auf die bisher unerhörte Höhe von 4½ Gulden gestiegen sei, und der Markt schließlich zusammenbrechen werde, so daß kein Gold mehr zur Münze geliefert werden würde. Daran sei Süß schuld, der aus Rache an dem Konsortium, das ihn seiner Meinung nach aus dem Darmstädter Geschäft geschoben habe, die Edelmetallpreise so hoch getrieben habe, *daß das Sprichwort, man kann auch das Gold zu teuer kaufen, in diesen Zeiten redlich eingetroffen.* Er habe nun Oppenheimer schon früher den Vorschlag gemacht, sich mit den übrigen Lieferanten zu einigen, und die Rohstoffe, vor allem auf dem holländischen Markt, nur noch zu abgestimmten Höchstpreisen zu kaufen. Erst vor 14 Tagen

habe sich Süß dazu bereitgefunden, und das neue Kartell wolle nun das Gold für höchstens 3 Gulden ankaufen, verlange aber dafür eine Garantie Ernst Ludwigs und Karl Alexanders, die auch ruhig gegeben werden könne, da es den Fürsten ja nur um den Schlagschatz gehe. Wenn der Goldpreis steige, so leide das allgemeine Wohl, da er die Warenpreise mitreiße.

Soweit v. Zangen. Man kann unschwer aus den Angaben über die Zeitfristen und die Garantien Hessen-Darmstadts und Württembergs die Vorschläge erkennen, die er im September noch nicht verstehen konnte. Die Bildung eines derartigen Kartells war für die Lieferanten allerdings angesichts ihrer Verpflichtungen und der Verträge, die ihnen die Handelsspanne zwischen Einkaufs- und festgelegtem Preis der bestimmten Rohstoffmenge überließen, lebensnotwendig. Über den Erfolg dieser Anregungen und Absichten liegen keine Meldungen vor, wenn man nicht die Beschlagnahmung einer Silberlieferung durch Kurpfalz im Februar 1736 und den gemeinsamen Protest Württembergs und Hessen-Darmstadts als Indiz für ihr Zustandekommen werten will.

Die Periode der Darmstädter Goldprägungen, die Joseph Süß Oppenheimer eingeleitet hatte, näherte sich nunmehr ihrem Ende. Die Bemühungen Kaiser Karls VI. um die Stabilisierung der Währungsverhältnisse im Reich trugen langsam Früchte. Unter dem Datum des 13. Juni 1736 ergingen aus Laxenburg die Abmahnungsschreiben an die Reichsstände, die geringerwertige Prägungen in Umlauf gesetzt hatten, und auf deren Beispiel und Assistenz sich Hessen-Darmstadt bisher hatte berufen können, nämlich Kurköln, Kurbayern, Württemberg, Brandenburg-Ansbach, Brandenburg-Bayreuth, Baden-Baden, Baden-Durlach, Hohenzollern, Waldeck, Fulda und den Grafen v. Montfort, nicht zuletzt aber auch Hessen-Darmstadt selbst. Darin wurde die Überschwemmung der oberen Reichskreise mit geringhaltigen Münzen für den darniederliegenden Handel und die allgemeine Not verantwortlich gemacht. Der Kaiser verlangte entsprechend der am 19. Juli 1734 ergangenen Aufforderung das Ende dieser Prägungen und die Abwertung der seit 1733 geschlagenen Münzen.[178] Man darf vermuten, daß daraufhin die Arbeiten an der Münze eingestellt wurden. Am 6. Juli 1736 genehmigte Ernst Ludwig die Aufhebung des Münzvertrags mit dem Lieferanten Abraham Goldschmitt aus Frankfurt, den dieser wohl als Subunternehmer im Oktober 1735 mit Beer Löw Isaak geschlossen hatte.[179]

Erst im November wurde über die Wiederaufnahme der Prägungen verhandelt, wobei der Münzwardein Diener warnend gegenüber v. Zangen auf die Absicht hinwies, einen Silbervorrat des Münzmeisters Küster ohne Schlagschatz auszumünzen. Er fand es *himmelschreiend*, wie der Landesherr *durch eine gewisse cabale und sogenanntes Triumvirat hinterschlichen* werde, hoffte aber, das Geheime Ratskollegium werde, da es bereits eine andere Meinung über den *scheinheiligen Münzmeister* gefaßt habe, diese gegenüber Ernst Ludwig durchsetzen, denn seine *malversationen sind genug am Tage und ganz klar erwiesen.* Diese wie spätere Aussagen werfen ein schlechtes Licht auf Küster und lassen geraten erscheinen, ihn nicht als vollwertigen Zeugen anzusehen. Die Untersuchung freilich, die im Dezember gegen ihn eingeleitet worden war,[180] endete mit einem Vertrauensbeweis des Landgrafen für den Münzmeister.[181] Die Überlegungen, nun mit einer den Reichsgesetzen entsprechenden Ausmünzung von Kreuzern ähnlich wie Hessen-Kassel ungeheure Gewinne zu er-

zielen, zielten nur noch darauf ab, die Einnahmen für die Kabinettskasse zu sichern, und hier war sicher auch das Motiv für weitere Verbindungen zu Oppenheimer.[182]

Am 3. Dezember 1736 war an die kreisausschreibenden Fürsten des Oberrheinischen Kreises der kaiserliche Befehl ergangen, endlich die verfassungsmäßigen Mittel gegen die Ausprägung schlechter Münzen zu ergreifen, die Münzen durch die Kreisdirektoren visitieren zu lassen, gegenfalls auch zu zerstören, die Verpachtung der Münzstätten zu unterbinden, die Pächter zu verhaften und an Leib und Leben zu strafen. Einige Kreisdirektoren hätten sich durch gewinnsüchtige Leute selbst verführen lassen, wobei weniger mächtige Stände unterdrückt worden sein.[183] In einem Gutachten des Reichshofrats vom 17. Dezember wurde angeprangert, der Landgraf von Hessen-Darmstadt habe zwar am 29. Oktober mitgeteilt, er wolle sich gerne fügen und habe die minderwertigen Prägungen, nachdem er von den Schäden für den Handel gehört habe, nach eineinhalb Jahren wieder eingestellt, gleichzeitig habe er sich aber auf dem Oberrheinischen Kreistag der Abwertung widersetzt und die Stadt Frankfurt mit Drohungen von der Veröffentlichung des Beschlusses abhalten wollen. Dem Befehl an die Stadt Frankfurt, das Patent zu veröffentlichen, lief die Setzung einer zweimonatigen Frist parallel.[184] Wenn gleichzeitig auch Kurpfalz für den Fall der Zuwiderhandlung schärfere Strafen angedroht wurden, so zeigt sich nochmals das abgestimmte Vorgehen dieser Reichstände, die insgesamt von einem engen Kreis von Rohstofflieferanten abhängig waren.[185] Alle Versuche halfen diesmal nichts; nach Württemberg und Bayern mußte schließlich auch Hessen-Darmstadt auf kaiserliches Verbot hin am 9. und 12. März abwerten.[186]

Man könnte hier die Darstellung der Beziehungen Oppenheimers zum Darmstädter Hof beenden, um zu einer Würdigung seines Verhaltens zu gelangen; aber selbst die Frage nach der Wertung seines Vorgehens durch die Zeitgenossen läßt sich nur schwer beantworten. Es ist sicher bezeichnend, daß in den Untersuchungen nach dem Sturz des Joseph Süß in Württemberg seine dortige Münzpolitik zwar überprüft wurde, aber keinen Anklagepunkt darstellte.[187] Bei dieser Gelegenheit suchte man in Stuttgart auch nach Material anderer Höfe.[188] Die Regierung in Darmstadt beschloß am 17. Juni 1737 auf die von der Regierung in Stuttgart ergangene Mitteilung über die Errichtung einer Untersuchungskommission wegen des Schuldwesens des Juden Süß und der Aufforderung, auswärtige Gläubiger sollten sich melden, neben den bereits an das Oberamt Darmstadt erlassenen Verfügungen[189] auch wegen der früheren Interessen Oppenheimers an der hiesigen Münze von der Münzdeputation einen Bericht anzufordern. Der ganze Vorgang ruhte zunächst, bis auf ein weiteres Ersuchen aus Stuttgart mit dem Hinweis, Süß habe ausgesagt, er habe in Darmstadt in Diensten gestanden, womit er sicher seinen Rang als Kabinettsfaktor meinte, die Regierung am 19. August den Vorgang mit der Bemerkung an die Münzdeputation weitergab, sie habe davon keine Kenntnis. Bei der Münzdeputation erstattete am 5. September der Rechnungsrat Herrmann Bericht. Er hatte unter den Akten über die Einführung des Stempelpapiers das Empfehlungsschreiben Karl Alexanders gefunden[190] und daraus festgestellt, daß die Verhandlungen damals von dem Kammermeister v. Wallbrunn und dem Regierungsrat v. Schade hatten geführt werden sollen, das Projekt aber nicht zustandegekommen sei. Herrmann stellte fest, er wisse nicht, wie Oppenheimer in fürstliche Dienste getreten sei, welchen *Character* er erhalten, wie er den Münzvertrag eingegangen und davon weggekommen sei und welche

Dienste er dem fürstlichen Haus geleistet habe. Angeblich sei aber im letzten Jahr noch ein Memorial wegen rückständiger Leistungen aus dem Vertrag bei der Münzdeputation eingegangen und der Kammer zum Bericht übermittelt worden. Herrmann also, der ja vergleichsweise spät in die Deputation gekommen war, wollte keine Kenntnis der ganzen Vorgänge haben, dagegen stellte Höflein fest, er habe damals das beiliegende Schreiben, wohl das Empfehlungsschreiben Karl Alexanders, aus den Händen des Juden Süß erhalten und es seinerseits an Ernst Ludwig übergeben. Oppenheimer habe bald darauf *durch einen gefundenen Kanal das Goldmünzen in Stand gesetzt, ob er schon nicht lang der Entrepreneur davon geblieben, sondern andern die entreprise cediert hat. Mithin liegt am Tag, daß er dem fürstlichen Haus keinen Schaden, sondern der fürstlichen Kabinetts-Kass einen ansehnlichen Profit zugewendet habe. Ich bin also der unmaßgeblichen Meinung, man könne von Seiten der Münzdeputation per votum dahin antragen, daß die actiones anteactae des Jud Süß bei uns zu loben wären, weil wir solche nicht schädlich, sondern einträglich gefunden.* Eine unparteiische Stellungnahme war auch das nicht, hatte doch Höflein seinerzeit Oppenheimer die Erlaubnis zur schlagschatzfreien Ausmünzung weiterer 500 Mark Gold erteilt. Die Regierung nahm diese Voten am 16. September zur Kenntnis, wollte aber zusätzlich eine Äußerung des Majors Müller, der ja die Kabinettskasse verwaltete, einholen. Dieser Haltung stimmte der Geheime Rat am 11. Oktober zu. Als Ergebnis aller Überlegungen berichtete die Regierung ihm am 22. November, es habe sich nichts Negatives feststellen lassen. Ob man nun nicht das Schreiben aus Stuttgart allgemeingehalten beantworten solle? Der Geheime Rat entschied am 11. Dezember anders; der Vorgang solle auf sich beruhen, bis die württembergische Regierung daran erinnere. Zu dieser Mahnung ist es offenbar nicht mehr gekommen, sei es, weil man in Stuttgart über diplomatische Kanäle das Ergebnis erfahren hatte, oder auch, weil dieser Gegenstand der Anklage fallengelassen worden war. Oppenheimer wurde am 4. Februar 1738 in Stuttgart hingerichtet.

Noch im August 1737 hatte sich gezeigt, wie eng das Interesse des Landgrafen von Hessen-Darmstadt mit der von Süß gegründeten Goldmünze und den gesamten Münzgeschäften verbunden gewesen war. In einem Reskript vom 26. August 1737 hatte Ernst Ludwig den Geheimen Rat angewiesen, Überlegungen anzustellen, wie ihm *in meinem hohen Alter, da ich mir wegen meiner Cabinets-Cassa abgegangenen Zufluß des Münzwesens und dahero richtig bezahlten Capella und andern Particular-Besoldungen nicht mehr zu raten noch zu helfen wüste, nötige Beruhigung könnte verschaffet werden.*[191] Alle Räte sollten unterschriebene Gutachten verfassen, wie der für die Kabinetts-Kasse benötigte Betrag von 50 000 Gulden jährlich zu beschaffen sei, eine Summe, die bisher eben das Münzgeschäft abgeworfen hatte. Die Gutachten fielen für den Fürsten vernichtend aus. Abermals zeigte sich, daß in der gesamten Ausgabenpolitik der vergangenen 40 Jahre keinerlei Änderung eingetreten war. Schon bei der Beratung des Rentkammeretats Anfang September hatte man festgestellt, daß trotz Einnahmeverbesserungen von etwa 50 000 Gulden die Ausgaben den 1718 festgelegten Rahmen noch um 110 000 Gulden überschritten, und die Verschuldung der Kammer war auf 3 340 000 Gulden angewachsen, wobei die Kammerräte am 30. August noch warnend darauf hingewiesen hatten, daß sie zur Untersuchung anderer Kassenschulden, *von den gutenteils noch unbekannten fürstlichen Kabinettsschulden* ganz zu schweigen, keinen Auftrag gehabt hätten. Dabei lag dieser

Untersuchung lediglich der Abschluß des Kammeretats von 1733 vor, und man war sich der Ungewißheit durchaus bewußt, wenn man von Schulden sprach, die man *nicht eigentlich wissen mogen.* Die Räte Homberg und Herrmann stimmten darin überein, daß Ernst Ludwig die Gefahr wohl selbst für erheblich halte, und äußerten die Hoffnung, nun werde endlich die Verordnung, wonach sich die Ausgaben nach den Einnahmen zu richten hätten, befolgt *und durchaus eine bessere menage geführt.* Der Kammermeister v. Wallbrunn kam am 3. Dezember zu dem Ergebnis, die Einnahmen seien bis 1750 verpfändet. Von den Gutachten der Beamtenschaft, die zum Teil, wie Martin Nikolaus Rumbel, schon seit mehr als 50 Jahren bei der Rentkammer tätig war, war das des seit vier Jahren als Rat und Kammerreferendar beschäftigten Johann Christoph Höflein vom 20. August 1737 am deutlichsten. Er nahm das *Ansinnen* seines Fürsten zum Anlaß, grundsätzlich zu werden. Man habe sich ein paar Jahre gequält, um nur die 6000 Gulden zur Alimentation der Gräfin Seibolds-dorf, der zweiten Gemahlin Ernst Ludwigs, ausfindig zu machen, und jetzt liege eine Anforderung von 3000 Gulden für die Prinzessinnen vor, die man nach Aussage des Kammerschreibers Naumann nicht aufbringen könne. Er könne angesichts der nach und nach zum Vorschein kommenden Kabinettsschulden *nur die gemeine Salbe dieses Hof-Elends* anraten, und die heiße, Verringerung des Aufwands, Mäßigung in der Bewirtschaftung der Mittel: *Jene muß jedoch nicht von unten, sondern von oben anfangen.* Der Vorschlag, vielleicht nach dem Vorbild Württembergs für die Hofkapelle 1000 Gulden aus den Gefällen der säkularisierten Klöster mit Zustimmung von deren Patronen freizugeben, war gegenüber der Anforderung von 50000 Gulden schon eher ein Affront. Entsprechend diesen Gutachten lehnte der Geheime Rat es am 21. Dezember ab, Geld für die Kabinettskasse zu beschaffen, und verlangte dagegen die Ratifikation seiner Anträge auf *ordentliche* Einrichtung der Ökonomie, wodurch allein man auf lange Sicht eine Verbesserung der Verhältnisse erreichen könne.

Dies war die interne Begleitmusik zu den gleichzeitig zu Ende gehenden Bemühungen um die Durchsetzung der kaiserlichen Münzpolitik im Reichstag. Mit der Vereidigung des ehemaligen hessen-darmstädtischen Münzmeisters Bethmann als General-Wardein des Oberrheinischen Kreises im kurmainzischen Gesandtschaftsquartier zu Regensburg am 3. Juli 1737, der so bis zu seinem Tode am 26. Juni 1738 unter anderem mit der Überprüfung der Münzen befaßt war, deren Ausprägung in Darmstadt zu seiner Entlassung geführt hatte, war auch äußerlich die Zeit der Darmstädter Goldmünze beendet.[192] Der Regensburger Münzprobationstag endete mit der Ratifikation des Reichsgutachtens über die Münze am 1. Dezember 1738 durch Kaiser Karl VI.; eine Periode währungspolitischer Unsicherheit im Reich war durch die Rückkehr zu den alten Regelungen abgeschlossen.

In Darmstadt hatte man zwar am 12. Mai 1738 die Überprüfung der Rechnungen des Münzmeisters Küster angeordnet,[193] bis zum Tode Ernst Ludwigs am 12. September 1739 blieb aber alles beim Alten. Der Nachfolger Ludwig VIII. verlangte in seinem Organisationsedikt vom 8. Oktober vom Geheimen Rat die Zusammenfassung aller Etats und hob alle Nebenkassen, die dem verstorbenen Landgrafen die Politik des Schuldenmachens so erleichtert hatten, auf. Wenn Ludwig VIII. in einem Schreiben an den Kaiser am 25. Januar 1740 neben einem Kriegsschaden von mehr als 500000 Gulden vor allem die ohne sein und der Beamten Wissen von seinem Vater ausgestellten Obligationen und Wechsel zur Geldbeschaffung für die Alchi-

mie, die Goldmacherei, für die Überschuldung des Landes verantwortlich machte, so war ganz sicher das Gebaren, gegen Zahlung von 15 000 Gulden Obligationen über 120 000 auszustellen, nicht zu beschönigen, für den gealterten Landgrafen aber wohl der einzige Weg, überhaupt noch zu Bargeld zu kommen und den Staatsbankrott dem Nachfolger zu hinterlassen.[194] Die eingeleiteten Untersuchungen erstreckten sich sicher auch auf den Münzmeister Küster, für den nun der Schutz Ernst Ludwigs wegfiel, und er tat wohl gut daran, unter Hinweis auf diese heimlichen Verdächtigungen am 25. November 1740 seinen Abschied zu verlangen. Georg Küster ging als Münzmeister in das preußische Kleve; sein Nachfolger wurde sein Schwager Georg Konrad Fehr.[195] Das eingeleitete Verfahren aber ging weiter. Bereits am 29. März 1741 wurde er zur Ablegung des Reinigungseides verurteilt, weigerte sich aber, nach Darmstadt zu kommen.[196] Erst im Juli 1746 kam er der Aufforderung nach, wobei er die Politik der Anschuldigungen fortsetzte und auf Unterschlagungen beim Schlagschatz hinwies. Zur Verifizierung seiner Behauptungen schlug er vor, den Ingenieur-Major Müller und den Hof-Agenten Beer Löw Isaak eidlich zu vernehmen, wer nach dem Ausscheiden Oppenheimers den neuen Lieferanten den Liefervertrag verschafft habe, was es an *spendage* gekostet habe, den Ernest d'or um weitere 2 Gulden pro Mark Feingold zu verschlechtern und wofür der Hofagent den Schlagschatz von zuletzt 120 000 Gulden jährlich verwendet habe, *so würden abscheuliche Dinge kund werden.* Der verstorbene Landgraf habe nicht von der Münzverschlechterung profitiert, wohl aber der Lieferant, dessen Prinzipal Beer Löw Isaak gewesen sei, mit 100 000 Gulden. Die Rechnungsführung der Münze könne das nicht erweisen, sondern die Gesellschaftsrechnungen Isaaks und seiner Vertragspartner. Auf diese Aussage hin befahl Ludwig VIII. am 25. Juli aus Wolfsgarten, eine Untersuchung einzuleiten. Schon am 14. Juli hatte sich der ehemalige Kommerziensekretär und Münzwardein Diener gegen die Behauptungen Küsters gewandt, da die einzige bekannte Unstimmigkeit die von Ernst Ludwig angeordnete geringere Ausmünzung der Gold- und Silberstücke gewesen sei. Eine weitere Befragung Küsters ergab noch, daß der Vertrag mit Bernard und Togni schriftlich abgefaßt worden war, Bernard aber dann durch die Gesellschaft unter Leitung Beer Löw Isaaks abgefunden wurde. Damals mußten 100 000 Gulden Kaution gestellt werden. Nach Küsters Aussage war aber nur ein Dreivierteljahr nach dem vertraglich festgesetzten Fuß von 18 Karat und 8 Gran für Gold und 12 Lot für das Silber gemünzt worden, da dann eine Order der Münzdeputation eine Herabsetzung von 2 Gran bei Gold- und 5 Gran bei Silbermünzen befohlen hatte. Dies würde bedeuten, daß die Münzverschlechterung Mitte Mai 1735 erfolgt war. Da die Überlieferung aber keineswegs lückenlos ist, und die Angaben Küsters nicht präzise sind, wäre es vielleicht richtiger, hier als zeitlichen Rahmen den im Oktober 1735 geschlossenen und Anfang Juli 1736 aufgehobenen Vertrag mit Abraham Goldschmitt anzusehen. Die Veränderung selbst hatte ja auch der Wardein Diener nicht bestritten. Ein halbes Jahr war – laut Küster – noch bis zum Stillstand der Münze so verfahren worden, wobei in einem Vierteljahr mehr ausgemünzt worden sei als vorher im ganzen. Dafür habe der Landgraf 4 000 Gulden Schlagschatz erhalten. Wie das jüdische Konsortium, das aus den Konsorten Goldschmitt, Stern und Beer Löw Isaak bestanden hatte, von dem Vierjahresvertrag losgekommen war, wußte Küster auch nicht, dafür aber, daß in diesem letzten halben Jahr etwa 80 000 Halbkopfsilberstücke geschlagen worden waren.

Betrachten wir die Anschuldigungen, so sind sie geprägt durch das unvollkommene Wissen des Münzmeisters über die Verhandlungen und die Vorgänge im Beamtenapparat und in der Umgebung des Landgrafen Ernst Ludwig. Der Geheime Rat kam in seinem Gutachten im August 1746 zum Ergebnis, die Beschuldigungen seien unpräzise, die Verträge damals profitabel gewesen und der Gehalt der Münzen nach dem Vorbild anderer Stände verringert worden, um den Abfluß der besseren Münze ins Ausland zu verhindern. Wegen *scharfer* und wiederholter kaiserlicher Abmahnungen an die Münzstände sei der Vertrag nach Ablauf von 2 Jahren aufgehoben worden, wobei Müller als Kabinettskassierer außer dem für das dritte Jahr schon entrichteten Schlagschatz von 23 000 Gulden weitere 12 000 Gulden eingenommen habe. Dies alles sei keineswegs versteckt geschehen, die Anschuldigungen des ehemaligen Münzmeisters beruhten auf Bosheit. Einen Einblick in die Geschäftsbücher der jüdischen Gesellschaft aber könne man nicht erzwingen. Ludwig VIII. genehmigte diese Haltung zwar in Wolfsgarten am 2. September, ließ aber am 30. September 1746 allen Beteiligten zur Vermeidung übler Nachrede gegen seinen Vater *perpetuum silentium*, ewiges Stillschweigen, auferlegen; die Akte über die Untersuchung wurde versiegelt.

Nur noch der Kuriosität halber sei hier erwähnt, daß sich im Jahre 1825 Johann Gottfried Hopmann, Kassierer bei der Regierungskasse in Trier, an Großherzog Ludwig I. wandte, um die Forderungen seines Vorfahren Küster aus Vorschüssen an Landgraf Ernst Ludwig aus den Jahren 1734 bis 1736, die schon bis zu einem Verfahren vor dem Reichskammergericht geführt haben sollten, einzuklagen. Ihm wurde geantwortet, nach der Aktenlage seien diese Ansprüche sowohl unbegründet als auch schon 1751 durch Gegenforderungen für getilgt erklärt worden.[197] Während also die Schulden Ernst Ludwigs das Land und die Nachfolger bis zum Ende des 18. Jahrhunderts belasteten, blieb aus der Goldmünzprägung außer einem schnell ausgegebenen Zuschuß zur Kabinettskasse, der ohne nennenswerten Einfluß auf die Gesamtverschuldung war, nur der Eindruck bei dem Sohn zurück, daß dieses Kapitel hessen-darmstädtischer Finanzpolitik besser totgeschwiegen werden sollte. In Darmstadt wurde die zweifellos doch bequeme Lösung, alle Schuld an den Vorgängen Joseph Süß Oppenheimer und den anderen jüdischen Lieferanten zuzuschreiben, trotz des mit der Hinrichtung des „Jud Süß" in Stuttgart dort beendeten Prozesses nicht wahrgenommen, vielleicht, weil der Beamtenschaft wie dem Landgrafen Ludwig VIII. nur allzuklar vor Augen stand, daß zwar die Vorschläge zu der den Reichsgesetzen zuwiderlaufenden Ausprägung geringerwertiger Goldmünzen von Oppenheimer gekommen waren, damit aber doch nur die längst geübte Praxis der Silbermünzung fortgesetzt wurde, und schließlich Ernst Ludwig sich über die Bedenken des Geheimen Rates und des Münzmeisters ohne Skrupel im Interesse der Kabinettskasse hinweggesetzt hatte. Der Fall der Darmstädter Goldmünze zeichnet sich nicht durch besonders außergewöhnliches Handeln der Beteiligten aus, eher schon dadurch, daß die Entscheidungsprozesse einer absolutistischen Verwaltung hier durchsichtiger werden, als dies sonst der Fall zu sein pflegt.

Auf die Stellung der Judenschaft in der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt blieben die Vorkommnisse in Stuttgart ohne Einfluß. Speziell den in Darmstadt lebenden Juden hatte Ernst Ludwig schon 1695 die freie Religionsausübung zugesichert, die Katholiken und Reformierten noch mehrere Jahrzehnte vorenthalten wurde. Man

kann nicht ausschließen, daß die 1735 erteilte Erlaubnis zur Errichtung einer Synagoge in der Residenz in engem Zusammenhang mit den gleichzeitigen Verhandlungen um die Goldmünzprägung stand, wenn auch Beweise dafür bisher nicht zu erbringen sind. Das Wirken des Joseph Süß Oppenheimer blieb in der Geschichte des Judentums in Hessen-Darmstadt Episode; auch antijüdische Reaktionen auf die Münzverschlechterung gab es im Lande offenbar nicht. Wenn Süß ein Vorwurf gemacht werden kann, dann höchstens der, daß seine Vorschläge und die Installierung der Münze dem Landgrafen Ernst Ludwig es in seinen letzten Regierungsjahren erleichterten, die ungehemmte Politik finanzieller Unsolidität gegen den Widerstand eines Teiles der Beamtenschaft weiter fortzusetzen. Gegenüber dem Mann mit den vielen neuen Projekten und Ideen blieb mit Beer Löw Isaak ein Vertreter des konservativen Hofjudentums Sieger. Seine Familie, die sich schon 1737 auf ihre sieben Generationen andauernden Verdienste um die Landgrafschaft berufen konnte,[198] wurde erst mit der Thronbesteigung Ludwigs X. arbeitslos, der am 1. November 1790 die Besoldung des Hof- und Kammeragenten Isaak Löw Beer, eines Enkels Beer Löw Isaaks, mit der Begründung streichen ließ, er werde *solche Leute nie gebrauchen.*[199]

## Anmerkungen

1 Curt *Elwenspoek*, Jud Süß Oppenheimer. Der große Finanzier und galante Abenteurer des 18. Jahrhunderts (Stuttgart 1926); seine Darstellung ist an vielen Punkten fehlerhaft.

2 Selma *Stern*, Jud Süss. Ein Beitrag zur deutschen und zur jüdischen Geschichte (Veröffentlichungen der Akademie für die Wissenschaft des Judentums, Historische Section, 6. Band Berlin 1929).

3 Einen Vorgeschmack des Kommenden gab die Darstellung von Rudolf *Stammler*, Die Verfehlungen des Finanzdirektors Süss Oppenheimer 1734–1738, in: Deutsches Rechtsleben im Alten Reich (München 1932).

4 Heinrich *Schnee*, Die Hoffinanz und der moderne Staat. Geschichte und System der Hoffaktoren an deutschen Fürstenhöfen im Zeitalter des Absolutismus, v.a. Bd. 4: Hoffaktoren an süddeutschen Fürstenhöfen nebst Studien zur Geschichte des Hoffaktorentums in Deutschland (Berlin 1963), und Bd. 5: Quellen zur Geschichte der Hoffaktoren in Deutschland (Berlin 1965).

5 *Elwenspoek* (Anm. 1) S. 27; dagegen spricht der zeitliche Ablauf, s.u.S. 225 und 250.

6 Zur hessen-darmstädtischen Schuldenpolitik allgemein vgl. besonders Karl *Witzel*, Friedrich Carl v. Moser. Ein Beitrag zur hessen-darmstädtischen Finanz- und Wirtschaftsgeschichte am Ausgang des 18. Jahrhunderts (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte X, Darmstadt 1929), v.a.S. 15ff., wenn auch im Einzelnen ohne Belege. Die Zahlen und Daten lassen sich teilweise nicht in Übereinstimmung mit den hier genannten bringen, sind also nur als Näherungswerte im Größenvergleich zu betrachten.

7 Hessisches Staatsarchiv Darmstadt (im folgenden StAD), D 4 Nr. 117–125.

8 Vgl. dazu v.a. Wilhelm *Dersch*, Beiträge zur Geschichte des Kardinals Friedrich v. Hessen, Bischofs v. Breslau (1671–1682), in: Zeitschrift des Vereins für die Geschichte Schlesiens 62 (1928), S. 272–330, und Friedrich *Knöpp*, Zu den Konversionen im Hessen-Darmstädtischen Fürstenhaus an der Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert, in: Beiträge zur Mainzer Kirchengeschichte in der Neuzeit. Festschrift für Anton Philipp Brück (Mainz 1973).

9 StAD, D 4 Nr. 242/10; der Zusammenhang mit der Rheinbundpolitik ist offensichtlich.

10 Veit Ludwig v. Seckendorf (20. 12. 1622 Herzogenaurach – 16. 12. 1692 Halle/Saale) war der Sohn des 1642 von den Schweden enthaupteten Joachim Ludwig v. Seckendorf. Nach Erziehung an den Höfen von Erfurt, Coburg und Gotha studierte er drei Jahre in Straßburg, bevor er 1644 als Hofjunker für die Erziehung der Söhne Georgs II. eingestellt wurde, wobei ihm die Fortsetzung seiner Studien an der Akademie Marburg nahegelegt wurde (vgl. StAD, D 8 Nr. 256/8). 1646 erbat Herzog Ernst d. Fromme von Sachsen-Gotha seine Freigabe und nahm ihn in Dienst. 1651 zum Hof- und Justizrat, 1656 zum Geheimen Hof- und Kammerrat und dann zum Hofrichter in Jena ernannt, wirkte er maßgeblich an der Reformpolitik des Herzogs mit, trat 1664 gleichzeitig noch in den Dienst Herzog Moritz' von Sachsen-Zeitz und 1681 in den Ruhestand. 1691 ging er trotzdem als Geheimer Rat nach Berlin und wurde Gründungskanzler der Universität Halle, wo er nach der erreichten Einigung zwischen Lutheranern und Franckes Pietisten starb. Die Verbindungen des hessen-darmstädtischen Hofes zu Sachsen-Gotha verdienen unter dem Aspekt der Beeinflussung in Fragen der Wirtschafts- und Verwaltungsreform der Zeit nach dem 30jährigen Krieg besondere Aufmerksamkeit. Es ist sicher kein Zufall, daß die Landgräfin Elisabeth Dorothea, Tochter Ernsts d. Frommen, finanzwirtschaftlichen Erwägungen so aufgeschlossen gegenüberstand, s. u. S. 220. – Zu Seckendorfs Stellung im deutschen Kameralismus allgemein vgl. Erhard *Dittrich*, Die deutschen und österreichischen Kameralisten (Darmstadt 1974) S. 68ff.

11 StAD, D 4 Nr. 242/10; dort auch Stellungnahmen der Rentkammerbeamten.

12 StAD, D 4 Nr. 250/1: Bericht des Geheimen Rates und Hofrichters Hans Eitel Diede zum Fürstenstein aus Heitersheim vom 11. November 1665 an den Vizekanzler Dr. Johann Faber.

13 StAD, D 4 Nr. 250/1: Bericht des Geheimen Rates an Landgraf Ludwig VI. vom 4. Mai 1666.

14 Georg Ludwig v. Kirchberg (2. 2. 1626–5. 7. 1686), Statthalter und Präsident des Geheimen Rates, der Regierung und der Rentkammer.

15 StAD, E 10 Nr. 72/1: Brief Ludwigs VI. an die Heimgelassenen Räte, Husum 27. Juni 1666.

16 StAD, D 4 Nr. 250/1: Bericht der Heimgelassenen Räte an Landgraf Ludwig VI. vom 1. Juni 1666.

17 StAD, E 10 Nr. 72/1.

18 StAD, D 4 Nr. 267/2; vgl. das gleichzeitige Gutachten des Rentkammerrats Wilhelm Christoph Kriegsmann, StAD, E 14 A Nr. 3/10.

19 StAD, D 4 Nr. 268.

20 StAD, D 4 Nr. 267/2.

21 StAD, F 23 A Nr. 140/13.

22 Vgl. Gisela *Siebert*, Jagd und Jagdhäuser in Hessen-Darmstadt (Stuttgart 1972); das Vorhergehende nach StAD, E 14 A Nr. 2/1.

23 StAD, E 14 A Nr. 2/7.

24 StAD, D 9 Nr. 1/1.

25 Christian Eberhard v. Kameytsky (15.10. 1671–3. 8. 1726) war seit 1710 Geheimer Rat, vgl. Friedrich *Knöpp*, Eine Regierungskrise im Hessen-Darmstadt des 18. Jahrhunderts, in: AHG NF 31 (1973) S. 167–181; Ernst v. Schwartzer war schon 1695 Rentkammerrat und wird 1716 als Geheimer Rat erwähnt; Wilhelm Ludwig v. Maskowsky (10. 1. 1675 Göppingen–19. 12. 1731 Darmstadt) trat aus württembergischen Diensten 1709 in hessen-darmstädtische über und wurde 1716 Geheimer Rat; Christoph Friedrich Schmalkalder war 1699 noch Regierungssekretär, dann aber in den Geheimen Rat aufgestiegen. Zu allen vgl. StAD, Beamtenkartei.

26 StAD, E 14 A Nr. 2/5.

27 StAD, D 9 Nr. 1/2.

28 Vgl. dazu Jürgen Rainer *Wolf*, Vom Harnischhof zum Bessunger Herrengarten. Ein Beitrag zur Geschichte der Residenz Darmstadt, in: AHG NF 36 (1978) S. 117–151, v. a. S. 133–136.

29 Zu den Bestrebungen des Jahres 1718 vgl. auch das Projekt für eine neue Kammerordnung, StAD, R 1 Höpfner Nr. 1/7, und die neue Kammerordnung vom 20. Januar 1718, ebd. Nr. 1/8,

die mit der Einsetzung einer Steuerdeputation und der Durchführung von Reformen auf diesem Gebiet verknüpft waren.

30 So Wilhelmine von Brandenburg-Bayreuth, Schwester Friedrichs II. von Preußen, über Ernst Ludwig; vgl. Karl *Esselborn*, Landgrafengeschichten aus der Zeit Ernst Ludwigs, Ludwigs VIII. und Ludwigs IX., aufgezeichnet von Friedrich Hild (Marburg 1919) S. 8.

31 Zu diesem ganzen Komplex, der auch die Schuldenpolitik ständig tangiert, vgl. v.a. Julius Reinhart *Dieterich*, Landgraf Ernst Ludwig und die Goldmacher, in: Hessische Heimat 1, Heft 1 (1919).

32 Vielleicht war hier schon Oppenheimer im Spiel, der ja seine Geschäfte in Mannheim begann.

33 Zu den Bestrebungen des Generals v. Pretlack auf finanziellem Gebiet vgl. Eckhart G. *Franz*, Der hessische General Johann Rudolf v. Pretlack (1668–1737), Herr zu Fränkisch-Crumbach und Rimhorn im Odenwald, in: Beiträge zur Erforschung des Odenwaldes und seiner Randlandschaften II (Breuberg-Neustadt 1977).

34 StAD, E 14 A Nr. 3/9.

35 Vgl. *Wolf* (Anm. 28) S. 138 und Anm. 82.

36 So *Knöpp* (Anm. 25) S. 168 auf Christian Eberhard v. Kameytskys Entlassungsgesuch vom 22. Juli 1722.

37 Das Folgende nach *Schnee* (Anm. 4) Bd. 4 S. 111. Eine Verwandtschaft mit den Wiener Hoffaktoren gleichen Namens wäre trotzdem noch zu beweisen, was bei der bekannten Struktur jüdischer Namen auf große Schwierigkeiten stoßen dürfte.

38 Die von *Schnee* (Anm. 4) Bd. 4 S. 113 ausführlich untersuchte Frage der Vaterschaft des Heidelberger Kommandanten Heidersdorff ist nicht zu klären und trägt zur Aufhellung des Themas nichts bei; das von *Schnee* erwähnte „nicht spezifisch jüdische Aussehen" Oppenheimers als Argument darf wohl eher als Lapsus des Autors gewertet werden.

39 StAD, E 14 A Nr. 3/9.

40 Hauptstaatsarchiv Stuttgart (im folgenden HStAS), A 48 F Büschel 113; vgl. *Stern* (Anm. 2) S. 191 und *Schnee* (Anm. 4) Bd. 5 S. 202.

41 HStAS, A 48 F Büschel 121. Trotz einiger weiterer Andeutungen muß es insgesamt offen bleiben, ob in diesen Beziehungen Bestechung eine Rolle spielte.

42 Johann Jeremias v. Zangen (10. 12. 1687 Frankfurt–26. 1. 1738 Gießen) war nach dem Studium der Rechte an der Universität 1714 in die adelige Gesellschaft Frauenstein in Frankfurt aufgenommen worden und hatte als Wirklicher Geheimer Rat, Staatsminister, Regierungs- und Konsistorialpräsident in Gießen sowie Kanzler der Universität Gießen zugleich noch die Stellen des Oberamtmanns der Ämter Königsberg, Biedenkopf, Blankenstein und des Breidenbacher Grunds inne. Durch seine Heirat mit Anna Dorothea v. Brawe war er auch mit dem Geheimen Rat v. Schwartzenau verschwägert. Nach dem Tod Kameytskys war er der wohl einflußreichste enge Vertraute Ernst Ludwigs. Wie der Charakter v. Zangens von seinen Zeitgenossen beurteilt wurde, zeigen die „Grabschriften", die Christian Ludwig Freiherr v. Löwenstein, der hessen-darmstädtische Hofmaler und ehemalige Hofjunker, überliefert (StAD, C 1 Nr. 295/10 S. 83):

„Hier liegt die scharffe Zang, doch nur zu spät, begraben
der Vorwitz fragt: warum? Die Armuth führt das Wort
Ach! Läg vor zwanzig Jahr die Zang an diesem Ort
So würden viele Leut ihr Geld und Gut noch haben.
Ytem: Hier liegt ein Mensch, ey was, ein Mensch, vielmehr ein Wolf begraben.
Er fande Lust nach Wolfes Art am Raub sein Herz zu laben.
Er stahl dem Nächsten Geld und Gut, so wie der Wolf die Schafe,
nur daß er nicht nach Wolfes Art am Baum fand seine Strafe."

43 StAD, D 4 Nr. 358. Die Verhandlungen mit Preußen darüber waren durch Übersendung von vier „Langen Kerls" gefördert worden; sie wurden erst im Mai 1733 abgeschlossen, vgl. D 4 Nr. 369 vom 3. Mai 1733.

44 Nach StAD, G 23 D Nr. 2594 vom 4. September 1737; die Ernennungsdekrete abgedruckt bei *Stern* (Anm. 2) S. 189–190, und *Schnee* (Anm. 4) Bd. 5 S. 182–183.
45 StAD, E 10 Nr. 90/6.
46 Vgl. Jacob C. C. *Hoffmeister*, Historisch-Kritische Beschreibung aller bis jetzt bekannt gewordenen hessischen Münzen, Medaillen und Marken in genealogisch-chronologischer Folge (Kassel/Paris 1857) Bd. 2 S. 242 ff. Das Privileg zur Goldmünzprägung war von Kaiser Maximilian I. am 17. März 1503 erteilt worden, vgl. StAD, R 1 Höpfner Nr. 37/4.
47 *Hoffmeister* (Anm. 46) S. 299 (Anstellungsurkunde des Münzmeisters Rephun vom 17. März 1693) und Herbert *Keller*, Die landgräfliche Münzstätte Gießen und ihr Münzmeister Rebhun in der Zeit von 1693–1705, in: Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins NF 63 (1978) S. 141 ff.
48 StAD, D 4 Nr. 364 (Korrespondenz des Geheimen Rats v. Schwartzenau mit Ernst Ludwig von 1729/30; vgl. auch *Hoffmeister* (Anm. 46) S. 232.
49 Johann Balthasar Bethmann (12. 8. 1679 Dömitz–26. 6. 1738 Regensburg) hatte von 1693 bis 1697 in Frankfurt eine Lehre bei dem Silberarbeiter Leschhorn durchgemacht, war dann Gehilfe seines Vaters, des kurmainzischen Münzmeisters Konrad B., und trat am 15. September 1707 in die Dienste Ernst Ludwigs; vgl. Gustav *Nick*, Die Familie Bethmann und ihre Beziehungen zu Hessen, in: Quartalblätter des Historischen Vereins für das Großherzogtum Hessen NF 2 (1899) S. 671 ff.
50 StAD, E 10 Nr. 90/6.
51 Über diese Vertragsverhandlungen, die auch in StAD, G 23 D Nr. 2594 genannt werden, konnten keine Unterlagen ermittelt werden. Einen entsprechenden Monopolvertrag hatte Oppenheimer schon vorher mit Kurpfalz abgeschlossen, vgl. *Stern* (Anm. 2) S. 29 und 190. StAD, D 4 Nr. 369.
52 StAD, E 10 Nr. 90/6.
53 Dieser Passus ist erneut ein Hinweis darauf, daß Oppenheimer das nötige Kapital nicht selbst zur Verfügung stellen konnte.
54 StAD, D 4 Nr. 369.
55 StAD, E 10 Nr. 90/6; vgl. besonders *Dieterich* (Anm. 31).
56 StAD, D 4 Nr 369.
57 HStAS, A 48 Büschel 121.
58 StAD, D 4 Nr. 369.
59 StAD, E 10 Nr. 90/6.
60 HStAS, A 48 F Büschel 113 und StAD, E 10 Nr. 90/6; vgl. *Stern* (Anm. 2) S. 191 ff. und *Schnee* (Anm. 4) Bd. 5 S. 202.
61 1 Kölnische Mark = 233,89 Gramm.
62 StAD, E 10 Nr. 90/6; vgl. auch *Stern* (Anm. 2) S. 117 und *Schnee* (Anm. 4) Bd. 5 S. 203.
63 Vgl. *Keller* (Anm. 47).
64 HStAS, A 48 F Büschel 121.
65 StAD, D 4 Nr. 369.
66 StAD, E 10 Nr. 90/6.
67 StAD, E 10 Nr. 90/6 und D 4 Nr. 346/3.
68 StAD, D 4 Nr. 369: Brief v. Zangens an Ernst Ludwig vom 29. März 1733.
69 StAD, D 4 Nr. 369.
70 StAD, D 4 Nr. 356.
71 StAD, D 4 Nr. 356 und D 4 Nr. 364.
72 StAD, D 4 Nr. 369.
73 StAD, E 10 Nr. 90/6.
74 StAD, D 4 Nr. 369.
75 StAD, E 10 Nr. 90/6.
76 StAD, D 4 Nr. 369.
77 HStAS, A 48 F Büschel 121.
78 StAD, D 4 Nr. 369.

79 *Stern* (Anm. 2) S. 331 Anm. 394 und Abdruck S. 193–196 nach HStAS A 48 F Büschel 121.
80 Dafür sprechen der Wortlaut wie das Schreiben Karl Alexanders an Ernst Ludwig vom 18. April 1733, *Schnee* (Anm. 4) Bd. 5 S. 204, in dem er um Beseitigung der Hindernisse, die durch die Münzverpflichtungen Oppenheimers in Darmstadt entstanden seien, für dessen Mitreise bittet.
81 StAD, E 10 Nr. 90/6.
82 HStAS, A 48 F Büschel 121.
83 HStAS, A 48 F Büschel 121; das dort genannte Projekt der *Colinete* ist bisher nicht nachweisbar.
84 StAD, E 10 Nr. 90/6 vom 3. Juni 1733.
85 Dies und das Folgende nach StAD, E 10 Nr. 90/6.
86 HStAS, A 48 F Büschel 121.
87 StAD, E 10 Nr. 90/6.
88 StAD, D 4 Nr. 369.
89 StAD, E 10 Nr. 90/6.
90 StAD, D 4 Nr. 369.
91 HStAS, A 48 F Büschel 121.
92 StAD, E 10 Nr. 90/6.
93 HStAS, A 48 F Büschel 121, unbehändigte Ausfertigung eines Schreibens an v. Zangen vom 21. Juli 1733.
94 StAD, D 4 Nr. 369: v. Zangen an Ernst Ludwig am 22. Juli 1733, mit Marginalien Ernst Ludwigs.
95 HStAS, A 48 F Büschel 121 vom 23. Juli 1733.
96 Ebd.
97 StAD, D 4 Nr. 369 vom 25. und 26. Juli 1733.
98 HStAS, A 48 F Büschel 121.
99 StAD, E 10 Nr. 91/8.
100 StAD, E 10 Nr. 90/6, D 4 Nr. 346/3 und HStAS A 48 F Büschel 113.
101 StAD, E 10 Nr. 90/6.
102 StAD, E 10 Nr. 91/8.
103 HStAS, A 48 F Büschel 121.
104 StAD, E 10 Nr. 91/11.
105 HStAS, A 48 F Büschel 121.
106 StAD, E 10 Nr. 91/8.
107 StAD, D 4 Nr. 369; vgl. *Hoffmeister* (Anm. 46) S. 336.
108 StAD, E 10 Nr. 91/8.
109 StAD, E 10 Nr. 90/6.
110 StAD, D 4 Nr. 369.
111 StAD, D 4 Nr. 346/3.
112 HStAS, A 48 F Büschel 121.
113 StAD, D 4 Nr. 346/3.
114 HStAS, A 48 F Büschel 121.
115 HStAS, A 48 F Büschel 121.
116 StAD, D 4 Nr. 346/3; Konzept HStAS, A 48 F Büschel 121.
117 StAD, D 4 Nr. 346/3.
118 *Hoffmeister* (Anm. 46) S. 339.
119 StAD, D 4 Nr. 346/3; Konzept HStAS, A 48 F Büschel 121.
120 HStAS, A 48 F Büschel 121.
121 StAD, D 4 Nr. 369.
122 HStAS, A 48 F Büschel 121.
123 StAD, D 4 Nr. 346/3.
124 HStAS, A 48 F Büschel 121; wie aus Büschel 120 hervorgeht, waren im Dezember Juwelen Ernst Ludwigs im Wert von 8000 Gulden an Oppenheimer verpfändet.

125 HStAS, A 48 F Büschel 121.
126 Am 10. Januar 1734 bat Karl Alexander Ernst Ludwig um weiteren Urlaub für Oppenheimer, den Ernst Ludwig in kühlem Ton am 23. Januar bewilligte (StAD, D 4 Nr. 346/3). Schon am 9. Januar war Oppenheimer von Karl Alexander zum württembergischen Residenten in Frankfurt ernannt worden, nachdem am 17. Dezember die Bestallung erneuert worden war. Süß hatte sofort Münzverhandlungen in Stuttgart aufgenommen, vgl. *Stern* (Anm. 2) S. 199 f. und *Schnee* (Anm. 4) Bd. 5 S. 184–185.
127 StAD, D 4 Nr. 369.
128 HStAS, A 48 F Büschel 121.
129 StAD, D 4 Nr. 346/3; vgl. auch die vergeblichen Versuche, ein Treffen zwischen beiden zu vereinbaren, ebd. und in HStAS, A 48 F Büschel 121.
130 HStAS, A 48 F Büschel 121 vom 19. Februar 1734.
131 StAD, D 4 Nr. 346/3: Müller an v. Zangen am 20. Februar 1734; das Weitere auch nach D 4 Nr. 368.
132 StAD, D 9 Nr. 1/3.
133 StAD, D 4 Nr. 368.
134 StAD, D 9 Nr. 1/3.
135 StAD, D 4 Nr. 346/3.
136 Ebd.
137 StAD, D 4 Nr. 369.
138 StAD, D 4 Nr. 346/3: Ernst Ludwig an Müller am 22. Mai 1734.
139 StAD, E 10 Nr. 90/6.
140 StAD, D 4 Nr. 369.
141 StAD, D 4 Nr. 346/3 und D 4 Nr. 368.
142 StAD, D 4 Nr. 346/3.
143 StAD, D 4 Nr. 369.
144 StAD, D 4 Nr.368 vom 19. Juni 1734.
145 HStAS, A 48 F Büschel 121.
146 StAD, E 10 Nr. 90/7.
147 StAD, E 10 Nr. 90/7 und 91/5.
148 StAD, D 4 Nr. 346/3; Konzept HStAS, A 48 F Büschel 121.
149 StAD, D 4 Nr. 346/3.
150 StAD, E 10 Nr. 91/1.
151 *Hoffmeister* (Anm. 46) S. 339.
152 StAD, E 10 Nr. 90/7; vgl. auch E 10 Nr. 93/10.
153 Es waren: Georg Konrad Fehr aus Düsseldorf, Joseph Dietrich Göttmann aus Darmstadt, Johann Christoph Lemcke aus Wolgast in Schwedisch-Pommern, Anton Peter Gilion aus Düsseldorf; Johann Heinrich Röetger aus *Aenrof* im Waldeckischen, Johann Gottfried Emmerling aus Oschatz bei Leipzig in Sachsen und Johann Tobias Richter aus Bautzen.
154 StAD, D 4 Nr. 346/3.
155 StAD, D 4 Nr. 346/3; Konzept HStAS, A 48 F Büschel 121. In StAD, D 4 Nr. 346/3 auch das Folgende.
156 HStAS, A 48 F Büschel 121.
157 StAD, D 4 Nr. 346/3.
158 HStAS, A 48 F Büschel 121.
159 *Schnee* (Anm. 4) Bd. 4 S. 130–131.
160 StAD, D 4 Nr. 346/3.
161 StAD, D 4 Nr. 346/3; Konzept HStAS, A 48 F Büschel 121.
162 StAD, D 4 Nr. 346/3.
163 StAD, D 4 Nr. 368 vom 15. September 1734.
164 StAD, D 4 Nr. 346/3,
165 HStAS, A 48 F Büschel 121.
166 StAD, D 4 Nr. 346/3.

167 HStAS, A 48 F Büschel 121.
168 StAD, D 4 Nr. 346/3.
169 Diese noch heute im Nachlaß Oppenheimers aus Frankfurt in HStAS, A 48 F Büschel 121, so daß zweifelhaft bleiben muß, wie die Übertragung der Verträge überhaupt zustandekommen konnte.
170 StAD, D 4 Nr. 368 vom 13. Oktober 1734.
171 StAD, D 4 Nr. 346/3.
172 StAD, D 4 Nr. 369.
173 StAD, D 4 Nr. 346/3 vom 27. November 1734.
174 StAD, D 4 Nr. 346/3 vom 16. September 1735.
175 StAD, D 4 Nr. 369 vom 18. September 1735; dort auch das Weitere.
176 HStAS, A 48 F Büschel 121.
177 StAD, D 4 Nr. 346/3 sowie D 4 Nr. 369 vom 3. und 22. Oktober; dort auch das Folgende. Vielleicht war in den Gesprächen von dem geplanten Umsturz der Württembergischen Verfassung die Rede.
178 *Hoffmeister* (Anm. 46) S. 339.
179 StAD, D 4 Nr. 346/3 und E 10 Nr. 91/3.
180 Vgl. StAD, D 4 Nr. 364 (Korrespondenz des Geheimen Rats Kilian v. Schwartzenau mit Ernst Ludwig) vom 22. Dezember 1736; das Vorherige nach D 4 Nr. 346/3.
181 StAD, D 4 Nr. 358/3.
182 StAD, D 4 Nr. 346/3 und HStAS, A 48 F Büschel 121.
183 StAD, E 1 D Nr. 20/2.
184 *Hoffmeister* (Anm. 46) S. 340.
185 Vgl. *Schnee* (Anm. 4) Bd. 4 S. 131.
186 StAD, E 10 Nr. 90/4 und E 1 D Nr. 20/2.
187 Vgl. *Schnee* (Anm. 4) Bd. 4 S. 182 und Anm. 40.
188 Für den Hinweis auf das Archivale aus dem Bestand Oberappellationsgericht des Hessischen Staatsarchivs Darmstadt danke ich Frau Archivoberinspektorin Christa Wolf. Das Folgende nach StAD, G 23 D Nr. 2594.
189 Diese Akten sind bisher nicht nachzuweisen; vgl. aber die Ediktal-Citation vom 19. Dezember 1737, erwähnt in: Darmstadt zum Fall „Jud Süß", Hess. Landeszeitung Nr. 277 vom 6. Oktober 1940.
190 Auch dieses Empfehlungsschreiben ist nur erschließbar.
191 StAD, D 9 Nr. 1/3.
192 *Nick* (Anm. 49) S. 673.
193 StAD, E 10 Nr. 91/11.
194 StAD, D 9 Nr. 1/4.
195 StAD, E 10 Nr. 92/1.
196 Dies und das Folgende nach StAD, E 10 Nr. 91/3.
197 StAD, E 10 Nr. 93/2.
198 StAD, E 1 M Nr. 11/4
199 Das Manuskript wurde Mitte 1979 abgeschlossen. Auf die Darmstädter Goldmünzprägung wurde in der Zwischenzeit in folgenden Beiträgen hingewiesen: Eckhart G. *Franz*/Jürgen Rainer *Wolf*, Hessen-Darmstadt und seine Fürsten im Zeitalter des Barock und Rokoko (1678–1780), in: Katalog der Ausstellung „Darmstadt in der Zeit des Barock und Rokoko" (Darmstadt 1980), S. 13–19; Jürgen Rainer *Wolf*, Katalog der Münzen und Medaillen, ebd. S. 333–339; Jürgen Rainer *Wolf*, Joseph Süß Oppenheimer („Jud Süß") und die Darmstädter Goldmünzprägung unter Landgraf Ernst Ludwig, in: Numismatisches Nachrichtenblatt 30 (1981) S. 93–106.

Rüdiger Mack

# Juden an den hessischen Hochschulen im 18. Jahrhundert

*Übersicht*

A. Universität Marburg *263*
I. Jüdische Universitätsverwandte *263*
1. Orthodoxe, Cartesianer und der Rabbi Alexander Samuel *263*
2. Der „Universitätsrabbi" Ephraim ben Israel *274*
3. Der Rechenmeister Salomon Haas *277*
4. Der erste Sprachmeister für Englisch: Isaak Bach *277*
II. Jüdische Studenten und Doktoranden in der Medizinischen Fakultät *280*
1. Die ersten jüdischen Medizinstudenten *280*
2. Der erste promovierte Jude: Dr. Nathanael Speyer *281*
3. Die Promotion des Jordan Israel *284*
4. Die Promotion des Joseph Speyer *289*
5. Jüdische Studenten in Marburg nach dem Erlaß von 1784 *289*

B. Universität Gießen *290*

C. Hohe Schule Herborn *293*

## A. Universität Marburg

### I. Jüdische Universitätsverwandte

#### *1. Orthodoxe, Cartesianer und der Rabbi Alexander Samuel*

Der[1] Dreißigjährige Krieg hatte Deutschland so tief getroffen, daß Wiederaufbau und geistiges Leben jahrzehntelang stagnierten. An den Universitäten verhinderten scholastische Dogmatik und Orthodoxie das Aufkommen freierer Lehrmeinungen. Erst kurz vor 1700 wandelte sich das Bild;[1] jetzt wurden, allerdings mit erheblicher Verspätung, die Denkansätze und Forschungsergebnisse rezipiert, die sich im westlichen Europa herausgebildet hatten. In verhältnismäßig kurzer Zeit gelang es, den Vorsprung der westlichen Nachbarn einzuholen.

In der Zeit der Erstarrung und kulturellen Dürre hatte sich das reformierte Norddeutschland nach den kalvinistischen Niederlanden ausgerichtet, deren hohe materielle Kultur und gediegene Lebensformen das ganze übrige Europa in Erstaunen setzten. Die Verbindung hatte sich bereits im Freiheitskampf der Generalstaaten gegen Spanien ergeben. In der Folgezeit beeindruckte das Land seine Nachbarn durch die Art, wie es mit seinen inneren, hauptsächlich wirtschaftlich-sozialen und religiösen Spannungen fertig wurde. Bewundert wurde es als Freistätte verfolgter Gruppen und Gemeinschaften. Auch hatte sich in Holland eine Schicht von Intellektuellen gebildet, die die Grenzen ihres engen Fachbereichs überschritten und in einem hochgespannten geistigen Gespräch verbunden waren. So war es kein Wunder, daß die Universitäten, in erster Linie Leyden, aber auch Utrecht, Franeker und Groningen, mit magnetischer Kraft die bildungshungrige Jugend der benachbarten Territorien an sich zogen.[2]

An den Hochschulen hatten die Humanisten das Erbe des Erasmus weiterentwikkelt; ihnen ist es zu verdanken, wenn sich allmählich die klassischen Studien als ein eigener Wissenschaftszweig verselbständigen und ihre alte kritisch-exegetische Methode weiter ausbilden konnten. Es lag im Selbstverständnis der Philologie, daß sie ihr Handwerkszeug auch auf die Heilige Schrift anwenden mußte. Da die Öffentlichkeit noch völlig von der Inspirationslehre beherrscht war, hielten sich die Philologen in der kritischen Ausdeutung des Neuen Testaments zurück. Doch das Alte Testament wurde zu einem bevorzugten Forschungsobjekt von Gelehrten,[3] die den Bannkreis der Orthodoxie überschritten hatten. Um die Interpretationsbasis zu verbreitern, zogen die führenden Hebraisten die andern Sprachen und die Kulturgeschichte der Völker des alten Orients heran. Allmählich bildeten sich Spezialdisziplinen heraus, die sich auf die Nachfolgesprachen des Aramäischen, die anderen morgenländischen Sprachen und ihre Literatur bezogen. Ins Blickfeld der Wissenschaft geriet damals neben dem Chaldäischen, Arabischen, Äthiopischen und Armenischen auch das „Rabbinische" als die Sprache, in der der Talmud und die anderen klassischen Kommentare der Thora abgefaßt waren. Bereits einige Humanisten hatten Belehrung bei den jüdischen Thora-Gelehrten gesucht. Im 17. Jahrhundert wurde das christlich-jüdische Gespräch in Holland intensiviert, und zwar nicht nur in missionarischer oder apologetischer Absicht, sondern auch unter wissenschaftlichen Aspekten. Zentren dieser geistigen Begegnung waren Amsterdam, „das neue Jerusalem",[4] und die damals tonangebende Universität Leyden, die bereits 1644 einen Juden aus Marokko als Sprachmeister für Hebräisch einstellte und immatrikulierte.[5]

In Leyden hatte auch der Cartesianismus seine erste Bastion errungen.[6] Mit neuer Fragestellung gingen die Jünger Descartes' daran, die herrschenden Dogmen in der Theologie und den anderen Geisteswissenschaften in Frage zu stellen. Ihnen gelang es, die Philosophie aus dem engen Verbund mit der Theologie zu lösen und ihr als selbständiger Disziplin an den Hochschulen Anerkennung zu verschaffen. Bei dem Ablösungsprozeß von der Theologie hatte Hugo Grotius Vorarbeit geleistet. Der Freigeist Spinoza konnte von außen unbefangener kritische Fragen an das starre Denkgebäude der kalvinistischen Rechtgläubigkeit stellen. Auch von Seiten dieser Philosophen[7] wurden die Inspirationslehre und Stellung und Verbindlichkeit des Alten Testaments in die Diskussion gebracht.

Die Theologie ihrerseits geriet damals in Holland in eine Krise. Der angesehene Leydener Professor Johannes Coccejus[8] rückte ab von der dogmatisch-allegorischen Bibelerklärung des Altprotestantismus und entwarf ein dynamisches Bild vom Handeln Gottes mit seinem Volk: Gott hat in verschiedenen Epochen der Menschheitsgeschichte den Bund mit seinen Auserwählten in jeweils neuen Formen geschlossen. Überwölbt wird dieses Wirkfeld von der Heilsgeschichte, die der Gnadenabsicht Gottes entspringt und der Vollendung des Reiches Gottes zustrebt. Auf Erden manifestiert sie sich zum ersten Mal im Erscheinen Christi.

Die Föderaltheologie des Coccejus kam mit wenigen dogmatischen Grundbegriffen aus.[9] Ihr ging es um das richtige Wortverständnis der Bibel und um ihren heilsgeschichtlichen Aspekt. Eine Bibelwissenschaft auf ihrer Grundlage konnte die historisch-kritische Forschungsmethode bejahen und das von den Philologen entwikkelte Interpretationsinstrumentarium übernehmen. Herausgelöst aus dem engen Bezug zur Erscheinung Jesu konnte das Alte Testament als Zeugnis des Alten Bundes besonders gewürdigt werden. Es war nur folgerichtig, darin auch eine genuin jüdische Quelle zu sehen, zu deren Analyse man die jüdischen Kommentare und die späteren geistesgeschichtlichen Zeugnisse des Judentums heranziehen konnte.

Coccejus, der anfangs Hebraist war, beschäftigte sich in seinem ganzen Leben mit der Herausforderung, die die Existenz des zeitgenössischen Judentums für einen Theologen bedeutete.[10] Seine Grundgedanken entsprangen seiner Reich Gottes - Theologie: Christen und Juden besitzen die gleiche Glaubensgrundlage *(principium fidei).* Gewiß ist Israel abgefallen vom Alten Bund, aber Gott hat in ihm in einzigartiger Weise und aller Welt sichtbar seine Langmut und sein Erbarmen demonstriert. Er hat gewirkt, daß die Juden weder ihre Herkunft noch die Zeugnisse ihrer ehemaligen Verbundenheit vergessen haben. Der Christ mag es als seine Aufgabe betrachten, einzelne Juden zu bekehren. Als Volk werden sie am Ende der Zeiten der ganzen Welt ein Führer werden in das Reich Gottes.

Der Theologe mußte in Leyden ein Gutachten „Über die obrigkeitliche Zulassung der Israeliten" abfassen. Da diese wichtige Quelle in der gegenwärtigen Forschung nicht beachtet wurde, werden im Folgenden ihre Grundgedanken mit den Worten von Gottlob Schrenk[11] wiedergegeben:

„... Die Frage, was die Juden mit den Christen gemeinsam haben, (wird) dahin beantwortet, daß sie denselben Gott anbeten, wenn auch mit geringerer Erkenntnis. Sie besitzen das gleiche principium fidei, so daß sie gewissermaßen Gläubige genannt werden können. Eigentliche Häretiker sind sie nicht. Die Obrigkeit soll sie im bürgerlichen Gemeinwesen zulassen aus den gleichen Gründen, die zur Judenmission veranlassen: aus Humanität, Liebe, Dankbarkeit und schuldiger Achtung gegen das Volk, aus dem die Väter und Christus herstammen, dem Bund und Verheißung gegeben ist, von dem Evangelium und heilige Schriften herrühren. Ein Zusammenwohnen von Christen und Juden ist darum nützlich, weil die Christen die Verstokkung und den göttlichen Zorn an den Juden sehen sollen und lernen, ihr Herz selber nicht zu verhärten, solange es heute heißt. Ferner sollen sie Gott für seine Berufung um so mehr Dank sagen lernen und ihn im Blick auf die Wahrheit seiner Drohungen bewundern und preisen. Ferner geben die Juden uns Gelegenheit, sie durch den Beweis des Geistes und die Rechtschaffenheit des Lebens zur Bekehrung zu führen. Endlich ist das Zusammenwohnen wünschenswert, weil die Juden die „capsarii" der

Christen sind (so hieß der Sklave, der dem Sohn des römischen Hauses Buchrollen und Schreibmaterial in die Schule trug). Sie sind Interpreten der Sprache des Alten Testaments. Sie sind oraculorum Dei depositarii. Das ist ein Einheitsband, das uns mit ihnen verbindet. Man kann gerade zur Erreichung des wichtigsten Ziels, zum Verständnis des Reiches in den Urkunden des Alten Testaments, ihre Sprache und ihren Apparat nicht entbehren, sonderlich nicht, was sie zum Verständnis der neutestamentlichen Zeitgeschichte und Archäologie beitragen."

Diese Schrift des Meisters scheint von den Coccejanern und Pietisten in Gießen, Marburg, Halle, Frankfurt/Oder und Heidelberg,[12] die jüdische Studenten und Sprachmeister zu *cives academici* machten, genau gelesen und beherzigt zu sein.

Die coccejanische Föderaltheologie stieß auf den erbitterten Widerstand der alten Schultheologie, die gleichzeitig im Abwehrkampf gegen den Cartesianismus stand. Obwohl die philosophische Schule und die theologische Richtung in ihrem Denkansatz nur partielle Berührungen hatten, fanden sie sich in dem Widerspruch gegen den alten Geist und galten bald als identisch.[13] Auf dem kirchlichen Boden erwuchsen aus dem Verbund dieser Bewegungen, die vornehmlich in den Elementen ihres Subjektivismus übereinstimmten, der reformierte Pietismus sowie die Theologie der Aufklärungszeit.

Während der Coccejanismus in den Niederlanden fast 100 Jahre lang in einem schweren Selbstbehauptungskampf stand, setzte er sich in großen Teilen Nordwestdeutschlands schnell durch. Bereits um 1660 waren die Theologen der kurbrandenburgischen Universität Duisburg Coccejaner und gleichzeitig Cartesianer.[14] Am Ende des Jahrhunderts hatte die neue Richtung auch in allen andern reformierten Hochschulen Anhänger. Die führenden lutherischen Pietisten der ersten Generation, Ph. J. Spener, A. H. Francke und besonders der Gießener Theologe J. H. May der Ältere, neigten der Föderaltheologie zu.[15] Die neu herausgestellte Eigenwertigkeit des Alten Testaments hat die beiden Theologen Francke und May immer wieder beschäftigt, da Hebraistik und morgenländische Sprachen ihre eigentliche wissenschaftliche Disziplin war.

Als 1653 die Philippina von Kassel nach Marburg zurückverlegt und als eigenständige Hochschule neu gegründet worden war, wurde in ihren Statuten das Verbot der cartesianischen Philosophie festgelegt.[16] Das Verdikt muß bald in Vergessenheit geraten sein,[17] denn um 1675 war der maßgebliche Vertreter der Fakultät, Reinhold Pauli,[18] nicht nur Coccejaner, sondern auch Anhänger des Cartesianismus. Mit dem Gräzisten und Hebraisten Georg Otho[19] und dem Mediziner Johann Jacob Waldschmiedt gab es noch weitere Parteigänger Descartes' an der Hochschule; wahrscheinlich ist ihnen auch der Kollege Paulis, Samuel Andreae, zuzurechnen. Doch anscheinend herrschte damals Burgfrieden zwischen den Modernisten und den Orthodoxen. Dieser wurde gebrochen, als im Jahre 1687 in der Lahn-Stadt eine anonyme Flugschrift erschien, die den Titel trug: *Copia eines Schreibens an eine hohe Standesperson in Deutschland von der Cartesianischen Philosophie und Coccejanischen Theologie cum notis Sylvanis.* Das Pamphlet, als dessen Verfasser bald der Primarius der Medizinischen Fakultät Waldschmiedt bekannt wurde, zog über die Sachwalter der alten Lehre mächtig her. Inzwischen hatte sich aber ihre Position in der Theologischen Fakultät verstärkt, da Pauli gestorben war, während mit Tilemann gen. Schenck und Gautier[20] zwei entschiedene Vertreter der Rechtgläubigkeit dazuge-

kommen waren. Ihr Rückzugsgefecht zog sich über Jahrzehnte hin und fand erst seinen endgültigen Abschluß mit der Berufung des großen Aufklärers Christian Wolff nach Marburg im Jahre 1723. Vor allem der leidenschaftliche Hugenotte Thomas Gautier nahm bis zu seinem Tod im Jahre 1709 den Kampf immer wieder in vielfältiger Form auf. Verschiedene Male ließ er es bei offiziellen Universitätsveranstaltungen zu einem Eklat kommen. Als Pfarrer der reformierten Gemeinde schloß er die führenden Cartesianer von den Sakramenten aus. Er riskierte Tadel und Ungnade des Landesherrn, dessen Schiedsgericht die Parteien mehrmals anriefen, ohne sich jedoch seinen Urteilsspruch und seine Mahnungen zu Herzen zu nehmen. Der Hauptgegner des streitbaren Theologen war anfangs der berühmte Physiker Dénis Papin,[21] auch er ein Hugenotte. Nach dessen Abgang aus Marburg ging der Kampf vor allem mit Georg Otho weiter. Einbezogen in den Kampf wurden ferner der Theologe Ludwig Christian Mieg[22] und Othos Schüler, der Hebraist Johann Henrich Hottinger.[23] Der Vertreter der Orthodoxie wollte nicht nur den Cartesianismus, sondern ebenso auch den theologischen Ansatz des Coccejanismus verketzert wissen.

Hottinger galt seit seiner Berufung nach Marburg 1705 als eine große Hoffnung der Philippina. Kurz vor 1700 war er als Student nach Marburg gekommen. Er stammte aus einer bedeutenden und angesehenen Zürcher Gelehrtenfamilie. Der gleichnamige Großvater war einer der führenden Hebraisten seiner Zeit. Auch der Vater war Professor *linguarum orientalium* in Zürich gewesen und hatte seinen Sohn schon in früher Kindheit im Hebräischen unterrichtet. In Marburg studierte Hottinger zusammen mit Johann Joachim Schröder[23] aus Neukirchen. Der junge Schweizer und der Hesse waren die Lieblingsschüler des damals schon recht bejahrten Otho, der ein tüchtiger Lehrer und einer der letzten Polyhistoren gewesen sein muß. Seiner Profession nach war er Gräzist, er lehrte aber auch die morgenländischen Sprachen und las über jüdische Altertümer. Von Papin übernahm er den Lehrauftrag für Mathematik, und von 1706 an – inzwischen hoch in den Siebzigern – vertrat er das Fach Physik neben seinen anderen Disziplinen. Zu diesen Lehrverpflichtungen kam noch das Amt des Universitätsbibliothekars hinzu, dem er mit großem Eifer oblag. Als Gehilfen für den Hebräischunterricht zog der Professor den alten Rabbi Löw von Gosfeld[24] heran. Der Jude erteilte im Einvernehmen und unter dem Schutz des Fachvertreters Privatlektionen, ein offizielles Verhältnis zur Universität bestand nicht.

Von dem Verhältnis Hottingers zu Otho ist wenig bekannt. Während Schröder noch bis 1704 in Marburg blieb und außer in Hebraistik noch in Geschichte und Theologie disputierte, wechselte der hochbegabte und frühreife Schweizer mit dem in der ganzen Zunft bekannten Namen bereits um 1700 nach Amsterdam über, um seine Kenntnisse des rabbinischen Schrifttums zu erweitern. In seinem Spezialgebiet wurde er von dem angesehenen Hebraisten Surenhus, Professor am Collegium Orientale, gefördert. Weiter gewann er als Lehrer einen jüdischen Gelehrten, Samuel Alexander aus Metz,[25] der sich als Rabbiner an einer kleinen Synagoge oder als Hauslehrer bei reichen jüdischen Familien mühsam ernährte, aber von Wissenschaftlern als Gesprächspartner sehr geschätzt wurde, da er seine Talmudkommentare genau kannte. An dem bekannten Gymnasium Arminianum lehrte damals einer der führenden Köpfe der Frühaufklärung, der Genfer Jean Leclerc, der seinem eigentlichen Fachgebiet, Hebraistik und Bibelwissenschaft, nie ganz untreu geworden

ist. Wie Pierre Bayle galt er als maßgebender Zensor auf den verschiedensten Gebieten des geistigen Lebens. Seine besonderen wissenschaftlichen Leistungen liegen in den kritischen Ausführungen zum Text des Alten Testaments, in denen er sich als „Meister der präzisen Methodenlehre" erwiesen hat. Hottinger wird in seinen Amsterdamer Jahren auch mit dieser europäischen Zelebrität,[26] mit der ihn Fachinteressen verbanden, in Beziehung getreten sein. Nach einigen aufsehenerregenden Disputationen in Leyden nahm der junge Gelehrte einen Ruf nach Marburg an, wo für ihn im Jahr 1705 ein persönliches Ordinariat für jüdische Altertümer eingerichtet wurde. An dieser Berufung hat sicherlich sein alter Lehrer Otho mitgewirkt. So verwundert es nicht, daß auch er bald mit Gautier und anderen Vertretern der Orthodoxie in Streit geriet. Der alte Hugenotte warf ihm vor, die Grundthese einer angekündigten Disputation sei nicht orthodox, sondern jüdisch. In eine andere Disputation griff Gautier ein und mahnte „die studierende Jugend von solchem Studio mit großer Vehementz und harten Worten" ab. Bald erwies sich aber, daß Hottinger weniger dem Rationalismus als einem radikalen Pietismus zuneigte und sich durch seine entschiedene Einstellung innerhalb der Universität immer mehr isolierte.

Sein Studienkamerad J. J. Schröder ließ sich von Professor Otho an den angesehenen Orientalisten Hiob Ludolf in Frankfurt am Main vermitteln, der ihn ins Armenische einführte. Später erwirkten seine Marbuger Fürsprecher ihm ein Stipendium des Landesherrn, des Landgrafen Karl von Hessen-Kassel, für einen Studienaufenthalt in Holland. Von Utrecht begab er sich zu Surenhus nach Amsterdam. Wie Hottinger ging er bei Alexander Samuel und bei anderen Rabbis in die Schule und lernte von Jean Leclerc. Auch schloß er sich einem armenischen Bischof an, der sich vorübergehend in Holland aufhielt. Einer Einladung dieses Freundes folgend, fuhr er nach Moskau und beabsichtigte, von dort nach Armenien weiterzureisen. Die Wirren des Nordischen Krieges hielten ihn aber mehrere Jahre in Rußland fest und, ohne sein Ziel erreicht zu haben, kehrte er nach Amsterdam wieder zurück. Während des Zwangsaufenthaltes im Osten hatte er nicht nur die russische Sprache gelernt, sondern auch ein genaues Bild von Land und Leuten gewonnen. In Holland veröffentlichte er anschließend sein Hauptwerk, den Thesaurus linguae Armenicae. Als er, wohl Ende 1710, seine Heimat besuchte, hatte er sich in wissenschaftlichen Kreisen bereits ein gehöriges Ansehen erworben, und sein Landesherr trachtete danach, den „Studiosus" für seine Landesuniversität zu gewinnen.[27]

Für seine Berufung setzte sich Professor Otho ein, der dem ehemaligen Schüler gern einen Teil seiner Lehrbefugnisse abgab. Um den alten Herrn weiter zu entlasten, wurde für Schröder die Stelle eines Bibliotheksadjunkts geschaffen.[28] Als er einen Entgelt dieser Bibliotheksarbeit beantragte, wurde er darauf verwiesen, auf Otho zu dringen, ihm einen Teil des Bibliothekarsgehaltes abzugeben. Unter diesen Umständen verzichtete Schröder auf ein Salär, da er es mit seinem alten Gönner nicht verderben wollte. Dem Cartesianer war nicht nur gelungen, mit den beiden neuberufenen Ordinarien sein eigenes Fachgebiet auf eine breitere Basis zu stellen, sondern auch mit seinen Schülern seine Partei zu verstärken. Denn in der Theologischen Fakultät hatten immer noch die Gesinnungsgenossen des verstorbenen Gautier das Übergewicht, so daß das zähe Ringen weiterging. Doch die Huld des Landesherrn gehörte mehr den Vertretern der neuen Richtung.[29]

Die Gunst der Stunde nutzte Schröder aus, um den Lernbetrieb in seinem Fach zu erweitern. So erreichte er es, daß die Müllersche Universitätsdruckerei Schrifttypen für die orientalischen Sprachen anschaffte und schriftkundige Setzer einstellte. Auch holte er seinen alten jüdischen Lehrer Alexander Samuel aus Amsterdam nach Marburg. Alexander konnte sich umso eher zu einem Wechsel entschließen, da mit Hottinger ein zweiter seiner Schüler in einflußreicher Stellung saß und ihn absichern konnte. Ohne Schwierigkeiten scheint er bei seiner Ankunft im Sommer 1711[30] vom Landgrafen einen Schutzbrief erhalten zu haben, der auf ein Jahr befristet war und den Auftrag enthielt, die studierende Jugend in der rabbinischen Sprache zu informieren. Im August 1712, nach Ablauf des Jahres, bat er nicht nur um die Verlängerung des Schutzbriefes, sondern auch um ein „Salarium", wie es die fest angestellten Sprachmeister für Italienisch und Französisch bekamen. Ein solches Ansinnen war in Hessen-Kassel ganz neu und mußte die landgräflichen Behörden sowie den Senat der Universität in arge Verlegenheit bringen. Bevor der Landgraf zu dem Gesuch Stellung nahm, fragte er bei der Universität an:

1. *Wie hat der Rabbi sich verhalten und ist er capabel als Dozent?*
2. *Ist er den Studenten mit seinem Spezialgebiet etwas nütze?*
3. *Was ist an demselben zu tun?*

Der Senat bescheinigte dem Juden stillen und zurückgezogenen Wandel. Er sei ein fleißiger und geschickter Dozent, was ihm nicht nur die Studenten, sondern auch Angehörige des Lehrkörpers bestätigen könnten. Man stelle es dem Landgrafen anheim, ihm den Schutz zu verlängern, so lange er bliebe und nur doziere. Allerdings sei kein Posten im Haushalt vorhanden, aus dem man ihm ein ständiges Salär geben könne. Die Philippina habe ihm für das erste Jahr eine Unterstützung gegeben, die möge der Landgraf übernehmen und weitergewähren. Serenissimus verlängerte den Schutz um zwei Jahre, schlug aber das Ansuchen auf ein Gehalt ab. Um den Juden wenigstens etwas zu entlohnen, sagte er ihm eine *Beysteuer aus dem Fiscus Academicus zur nötigen Subsistenz* zu. Unter Hinweis auf diese Entscheidung bat Alexander Samuel die Universität in einem Schreiben, ihm Geld und Korn für den Winter zu bewilligen und ihn in die Matrikel aufzunehmen. Immatrikuliert wurden damals nicht nur die Studenten, sondern auch die Bediensteten der Hochschulen. Die Akademien waren privilegierte Körperschaften eigenen Rechts, so daß auch die „Universitätsverwandten" außerhalb der landständischen oder kommunalen Gerichtsbarkeit standen. Alexander Samuel eilte es mit dem Erreichen des besonderen Status, *weil der Herr Rentmeister sehr darum dringt, und mir Soldaten ins Haus legen will.* Das Militär war damals in Privatquartieren untergebracht, aber Universitätsangehörige waren von Einquartierung verschont. Alexander erwähnte weiter in seinem Gesuch, er sei von seinesgleichen, das heißt: Marburger Juden, eines ungebührlichen Ehrgeizes und der Unverträglichkeit beschuldigt. Durch stillen Wandel wolle er zeigen, daß die Anschuldigungen falsch seien. In seinem Votum zur Immatrikulationsfrage spielte der Jurist van der Velde auf diese Anklage an: dem Alexander müsse gesagt werden, er solle mit seinem Nachbarn Schmul und dessen Frau friedlicher leben. Der Rabbi war seiner Profession und seiner Herkunft nach für die einheimischen Juden ein Fabeltier, da er geprägt war duch das geistige Leben Amsterdams und sogar die Gelehrtensprache, das Latein, verstand. Auch erregte der intensive Umgang mit

den christlichen Akademikern Eifersucht. So bestand kaum Gemeinsamkeit mit der ortsansässigen Judenschaft.[31]

Über den Antrag des Rabbis vermerkt das Protokoll: *Diese Sache den 22. 9. 1712 in Consistorio pleno wiederumb vorgetragen und davor gehalten worden, man müsse den Juden in Schutz und Jurisdiction nehmen, quod factum.* Ein offizieller Eintrag findet sich in der Matrikel der Philippina nicht.

Die Zeiten waren schlecht. Der Spanische Erbfolgekrieg und der gleichzeitige Nordische Krieg wirkten sich auch in Hessen-Kassel aus und verteuerten die Lebensführung. So mußte sich anderthalb Jahre später Alexander Samuel erneut an den Landgrafen wenden; er bat um ein Salarium, wie es der Sprachmeister für Französisch erhielt. Der Landgraf war bereit, *jährlich ein gewisses aus dem Ärarium academicum zu verabreichen*, doch holte er den Vorschlag der Universität ein, ob, wieviel und woher zu geben sei. Der Rektor forderte ein Gutachten bei seinem Kollegen Schröder an. Der bestätigte, daß man für rabbinische Studien schwerlich einen besseren Mann finden könne. Er schlug vor, auf beständigen Schutz anzutragen und auf ein Salär von 50 Talern jährlich, oder wenigstens von 6 Talern und 2 Mött[32] Korn vierteljährlich. In seinem Schreiben setzte sich der Rektor erheblich von Schröders internem Votum ab: Niemals sei einem Juden, solange er *in seiner Verstockung geblieben* sei, ein Salär gegeben. Man habe Alexander Samuel immerhin dann und wann unterstützt; der Landgraf möge weiter entscheiden! Dieser verfügte, Alexander dürfe noch einige Zeit *sub foro academico* dozieren. Mit der Aufnahme der Formel von der „Verstockung" lehnte auch er es ab, einen Präzedenzfall zu schaffen. Aber er verordnete gleichzeitig, daß dem Juden dann und wann eine Beisteuer aus den Universitätsgefällen gegeben würde.

Aus dem Schriftwechsel, der sich über zwei Jahre hinzog, geht hervor, daß Landgraf und Regierung durchaus aufgeschlossen dem Ansinnen des Juden gegenüber waren. Das Tauziehen, aus welchem Fonds die neue Stelle zu bezahlen sei, war angesichts der prekären Finanzlage des Landes üblich und verständlich. Auch die Universität zeigte anfangs volles Verständnis. Erst zum Schluß kam sie mit dem religiösen Argument, dem sich Serenissimus nicht entzog. Die alte Formel „Verstockung" und die Person des Rektors[33] zeigen an, woher in dieser Äußerung des Jahres 1714 der Wind weht. Die orthodoxe Partei hat, ohne auf das Gutachten Schröders einzugehen, den unkorrigierten Standpunkt der Rechtgläubigkeit herausgestellt. Fälschlicherweise wurde im Schreiben des Rektors behauptet, man habe schon 1712 seine Bedenken wegen der Verstockung des Juden geäußert. In dem Bericht, auf den Bezug genommen wurde, ist ein entsprechender ablehnender Passus nicht zu finden. Die hochschulpolitische Situation hatte sich in der Zwischenzeit gewandelt. Auch lebte im Jahre 1712 noch der am Hof sehr angesehene Professor Otho.

Alexander Samuels Tätigkeit war ein obrigkeitlich sanktionierter Privatunterricht. Er mußte seine wenigen Schüler in ihren Logis aufsuchen, durfte sie in die Anfangsgründe des Rabbinischen einführen und wurde von ihnen entlohnt. Er klagte mehrfach über die allzu geringen Einkünfte, da die Studenten *wie die Schwalben bald kommen und bald wieder abziehen.* Im 18. Jahrhundert häuften sich die Klagen, daß die Studiosi die *linguae sacrae* arg vernachlässigten und sich mit einigen hebräischen Brocken begnügten. Und wenn auch die Frage nach dem geistesgeschichtlichen Hintergrund des Alten Testaments in der damaligen Forschung aktuell war, begnüg-

ten sich dennoch die meisten Studenten mit dem notwendigen Brotstudium und verzichteten auf ein Studium des Talmud und der Mischna.

Doch auch in dieser dürftigen Situation entstand dem Rabbi Konkurrenz. Aus Halle, dem Zentrum der Judenmission, war ein Proselyt, Paulus Christiani, nach Marburg gekommen, der schon am dortigen Gymnasium Regium unterrichtet hatte und jetzt sich als Hebräischlehrer anbot. Reibereien blieben nicht aus, die Auseinandersetzungen gingen in gehässige Verleumdungen über. Die Beschwerden der beiden Kontrahenten gingen schließlich an den Landgrafen, der eine Kommission unter dem Vorsitz des Regierungsrates v. Einsiedel beauftragte, Bericht zu erstatten. Der *Conversus* wandte sich an den Rektor und bat, mehrere Studenten zu vernehmen, die aussagen könnten:[34]

1. *ob, seit mir alhir sey inhibirt worden zu docieren, es dennoch geschehen,*
2. *ob mein docieren sonst ullo modo verdächtig gewesen sey,*
3. *ob auch Capacität zum docieren habe.*
4. *ob Mr. Superbiler, so auch beym Alexander stunden hielt, nicht viel mehr zeigen könte, daß der Alexander die Capacität nicht habe, die Gott aus Gnaden gegeben hat.*
5. *ob Mr. Limberger, so unter mich in Halle frequentirt hat, in Gymn. Regio, nicht wüßte daß ich erstl. alda öffentl. mit meiner Frau als einer Verwandtin der Fr. Räthin Schardiusin daselbst öffentlich vom H. Rath Schardio getrauet worden, et post copulationem öffentl. Hochzeit auf dem Schloß daselbst im Beysein vieler vornehmer und hoher Standes-Personen gehabt habe ...*

Mit dem Vernehmungsprotokoll erbat er sich eine schriftliche Bestätigung über die Leumunds- und Fertigkeitszeugnisse, die er bei Aufnahme seiner Tätigkeit vor einem halben Jahr den Universitätsbehörden vorgelegt habe.

Der jüdische Sprachmeister hat damals daran gedacht, Marburg zu verlassen. Johann Joachim Schröder hat ihm auf seinen Wunsch in einem Testimonium bescheinigt, daß er sich schon in Amsterdam als Mitarbeiter an der wissenschaftlichen Arbeit berühmter Gelehrter hervorgetan habe. Über seine Tätigkeit in Marburg äußert sich das Zeugnis:[35] *Ins besonder nachdem er sich wegen Ermangelung fernerer Subsistentz anhero begeben, hat er allhier bey allen denjenigen welche seiner begehret, so einbezogen und fleissig erwiesen, daß niemalen einige Klage wider ihn gehöret, sondern vielmehr von allen und jeden ins besonder als ein Mann der nebst einer sonderbaren Bescheidenheit auch eine besondere und grosse Wissenschaft in omnis generis Studii Rabbinici libris sich selbsten compariret und seinen Scholaren mitzutheilen suche, welches ich, da ich durch eigene Erfahrung davon versichert bin, gern und willig der Wahrheit zusteur hiermit, durch meine eigene Hand und Siegel, attestire und bekräftige.*

Schröder ließ dieses Testimonium noch von dem Dekan, dem ihm befreundeten Philosophieprofessor Johannes Duising, beglaubigen. Auch mit der Wahrheit ging er zugunsten seines Schützlings etwas großzügig um. Während der Landgraf bei der Anstellung das beständige jährliche Gehalt abgeschlagen hatte, sondern nur empfohlen hatte, *daß ihm zu seiner nötigen subsistentz dann und wann ex fisco Academico ferner etwas zugesteuert werde,* behauptete er im Testimonium, Alexander habe vom Landgrafen *nicht allein unter hiesiger Universität freyen Schutz, sondern auch jährlich eine nothdürfftige Beysteur erhalten.*

Die anfängliche Zänkerei bekam einen anderen Horizont, als beide Parteien hervorkehrten, daß der Gegner gegen die Grundsätze der offiziellen Religionspolitik

verstoßen habe. Alexander Samuel wurde vorgeworfen,[36] er habe sich unterstanden, *denen Studiosus allerhandt gotteslästerliche principia beyzubringen.*

Gegen den *Conversus* wurde eingewandt, er habe sich *durch Frequentierung sectirischer Leuthe* verdächtig gemacht. Was die gotteslästerlichen *principia* waren, die Alexander Samuel verbreitete, läßt sich nur vage vermuten. Die Sektierer, mit denen Christiani Umgang gehabt haben soll, lassen sich eher identifizieren. Wenn sich damals in Marburg eine Untersuchungskommission unter dem Regierungsrat v. Einsiedel in Marburg aufhielt, hatte sie gewiß noch wichtigere Aufgaben, als die Bagatellsache, wie sie die Zänkerei zwischen den beiden Sprachmeistern darstellt, zu bereinigen. Die Wetterau und das nahe gelegene Wittgensteiner Land waren Zentren des radikalen Pietismus. Ein führender Vertreter dieser Inspirierten, Dr. Horche, hatte sich nach seinen Sturm- und Drangjahren in Kirchhain angesiedelt.[37] Trotz vieler Anfeindungen durfte er schließlich auf Anordnung des Landgrafen in Marburg Vorlesungen halten, erhielt aber die Auflage, Schriften nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Philosophischen bzw. der Theologischen Fakultät zu veröffentlichen und auch sonst alle Anstöße zu vermeiden. Mit Horche war aber Professor Hottinger eng befreundet. Hottinger hatte schon im Zusammengehen mit Otho und Mieg gezeigt, daß er aus grundsätzlichen Erwägungen Gegner der Orthodoxen war. Der Gegensatz blieb und verschärfte sich, als er sich immer mehr dem Pietismus zuwandte. Ergebnis der *praxis pietatis,* die er übte, war im Jahre 1712 die Gründung des reformierten Waisenhauses in Marburg. In die Stelle eines Präzeptors im Waisenhaus hatte er einen wegen Separatismus verfolgten Landsmann eingewiesen. Im Jahre 1715 äußerte dieser in einer Predigt, er sei nur ein Sprachrohr Gottes, alle seine Worte seien göttliche Offenbarungen. In Marburg gingen die Wellen der Empörung über diese Blasphemie des Inspirierten hoch. Auch Hottinger als Schutzherr des Präzeptors wurde angegriffen. Der Landgraf, der ewigen Querelen um die Separatisten leid, setzte eine Untersuchungskommission ein. Hottinger entzog sich schließlich den Pressionen, quittierte im Spätsommer 1716 den Dienst und verzichtete auf seine Professur.[38] Die gleiche Kommission, die damals in Marburg in Sachen Inspirierte recherchierte, wird auch wegen der Heterodoxie und der gotteslästerlichen Reden der beiden Sprachmeister ermittelt haben. Dabei wird sich der ehemalige Hallenser auch in Marburg an die pietistischen Zirkel gehalten haben, deren wichtigster Repräsentant Hottinger war. Dieser hatte aber inzwischen an der Universität keinen Anhang mehr. Nichts deutet darauf hin, daß noch das alte Lager der Cartesianer und Coccejaner bestand wie zu Zeiten Othos. Zwar gaben in der Theologischen Fakultät die Orthodoxen den Ton an, aber sie hatten sich dem Zeitgeist angenähert und kämpften nicht mehr für die absolute Herrschaft ihrer Glaubenssätze in der Universitätsöffentlichkeit. Johann Joachim Schröder hatte sich, darin anders als sein Lehrer Otho, nie in die Auseinandersetzungen eingemischt. Mit Hottinger hatte er kaum noch Verbindungen, 1721 übernahm er dessen Lehrverpflichtungen und vertrat das Fach Jüdische Altertümer.

Die Entscheidung in dem Streit der beiden Sprachmeister lag beim Landgrafen, der den Bericht der Untersuchungskommission übernahm und verfügte: Christiani dürfe am Ort bleiben, *falß er sich ferner fromb und eingezogen wie einem rechtschaffenen belehrten Reformirten Christen geziemet, mit fleißiger Besuchung des ordentlichen Gottesdienstes und gebrauchung der Heyl. Sacramente aufführen und sich nicht etwa*

*durch frequentirung sectirischer Leuthe weiter verdächtig machen wird.* Jedoch durfte er nicht wieder den Unterricht aufnehmen. Alexander Samuel wurde mit Ausweisung bestraft.

Für den Juden legte sich nun Schröder ins Zeug, der ja nicht nur Protektor des Sprachmeisters, sondern auch Nutznießer seiner Arbeit war. In einem Gesuch an den Landgrafen legte er dar, er sei von angesehenen Wissenschaftlern gebeten, ein Corpus Iuris Judaici aus dem Schulchan Aruch und anderen einschlägigen Werken zusammenzustellen. Mit großen Kosten habe er sich aus Italien, Holland und Deutschland einen großen Teil des benötigten wissenschaftlichen Apparates angeschafft. Das Vorhaben übersteige aber die Arbeitskraft eines einzigen Mannes, zumal eines Professors, der einer Fülle von Lehrverpflichtungen nachzukommen habe. Deswegen habe er auf Anraten bedeutender Fachleute den Rabbi Alexander Metz als Mitarbeiter herangezogen. Dieser habe schon in Amsterdam dem Professor Surenhus bei der Herausgabe der Mischna große Dienste geleistet und sich auch bei der Vorbereitung der Veröffentlichung außerordentlich bewährt. Er befürchte nun, daß die Arbeit liegen bleiben würde, wodurch nicht nur er, sondern auch die Universität Schaden nehmen würde. Aus diesem Interesse und zum Nutzen der studierenden Jugend bäte er den Fürsten, den Juden wieder in die alte Stellung einzusetzen, die er nur durch die falsche Denunziation des getauften Juden Christiani verloren habe.

Auf die Eingabe Schröders gestattete der gnädige Fürst, daß Alexander Samuel noch ein Jahr in Marburg bleiben dürfe, um dem Professor zur Hand zu gehen. Er dürfe aber den Unterricht nicht wieder aufnehmen. Von einem Entgelt war nicht die Rede.

Fast alle führenden Vertreter des Frühpietismus haben sich intensiv mit der Frage der Judenbekehrung beschäftigt. Unter ihrem Einfluß entstanden Proselytenanstalten und andere Einrichtungen zur Versorgung und Betreuung getaufter Juden.[39] Der angesehenste reformierte Pietist in Hessen-Kassel war der Schuldirektor in Hersfeld Dr. Mel.[40] Er hatte einige Zeit einen ehemaligen Rabbiner aus Amsterdam in der christlichen Religion unterwiesen und auf die Taufe vorbereitet. Um seinen Schützling, der in der Taufe den Namen Wilhelm Gottfried erhalten hatte, zu versorgen, wandte sich Mel an den Landgrafen, der ihn als Nachfolger des Alexander nach Marburg empfahl. Bereits ein halbes Jahr später richtete der neue Sprachmeister ein Gesuch an die Universität und bat um Erhöhung des „Douceurs", das sich in der gleichen Höhe hielt wie zur Zeit des Alexander. Aber dieser habe von seinen Glaubensgenossen noch Unterstützung genossen. Er selbst habe aber keine besonderen Verbindungen und derzeit erst wenige Scholaren. Als die Universität auf sein Gesuch nicht einging, wandte sich der Lektor an den Fürsten. Der aber wollte sicher gehen und forderte ein Gutachten der Universität über die Tätigkeit des neuen Sprachmeisters an. Schröder, der bereits festgestellt hatte, daß er kaum noch Schüler hatte, examinierte ihn und stellte in einem kurzen, aber vernichtenden Urteil fest, daß der Proselyt weder die damalige Gelehrtensprache Latein beherrsche, noch fundierte Kenntnisse im Hebräischen habe, vielmehr bar jeder wissenschaftlichen Vorbildung sei. Daraufhin verfügte der Fürst die sofortige Entlassung; die landesväterliche Sorge kam in einem Überbrückungsgeld von 12 Talern zum Ausdruck.

Der große Wurf, die Veröffentlichung des Corpus Juris Judaici, ist dem Orientalisten nicht gelungen. Trotzdem galt Schröder zwischen 1720 und 1740 nach dem

großen Philosophen Christian Wolff als der tüchtigste Gelehrte der Philippina,[41] dessen Vorlesungen von den Studenten gut frequentiert wurden. In dem Jubiläumsjahr 1727, als die Hochschule den 200. Jahrestag ihrer Gründung festlich beging, durfte er bis zur Säkularfeier im Sommer das Amt des Rector magnificus bekleiden – von diesem Termin an ging die Würde auf den Landesherrn über. Unter dem Schutz dieses Gönners blieb Samuel Alexander, trotz der anderslautenden Verfügung des Fürsten, bis zu seinem Lebensende in Marburg. Über seine Tätigkeit ist nichts bekannt, nur sein Verweilen bis zum Tod in Marburg ist bezeugt. Offensichtlich hat er auch später Studenten unterwiesen. Aus den Akten geht nicht hervor, ob der Landgraf seinen Beschluß je revidiert und ihn in seine alte Stellung eingesetzt hat. In späteren Stellungnahmen will Schröder den Anschein erwecken, als sei das Amt des jüdischen Sprachmeisters kontinuierlich besetzt gewesen. Wenn das stimmt, müßte Alexander um 1730 gestorben sein. Nach seinem Tode war einige Jahre ein Rabbiner aus Polen in Marburg als Sprachmeister tätig, ohne daß er in ein offizielles Verhältnis zur Universität eingetreten wäre. Er konnte sich aber am Ort nicht halten und kehrte 1733 in seine Heimat zurück, nachdem er seine Ersparnisse aufgebraucht hatte.

## 2. Der „*Universitätsrabbi*“[42] *Ephraim ben Israel*

Im Jahre 1733 erschien ein neuer Rabbi in Marburg, Ephraim ben Israel. Seine Ausbildung hatte er in dem angesehenen Prager Lehrhaus erhalten. Bald nach seiner Ankunft prüfte ihn Schröder und legte ihm verschiedene Stücke aus dem talmudischen Schrifttum vor, die der Jude nicht nur zu übersetzen, sondern auch auszulegen vermochte. Der Professor empfahl ihn interessierten Studenten, die ihm später Wissen und Geschicklichkeit attestierten. Sicherlich hat ihn der vielbeschäftigte Schröder als Hilfsarbeiter für seine privaten Studien herangezogen. Anfang 1735 bat er um Aufnahme in die Matrikel, um als Schutzverwandter der Universität rechtlich abgesichert zu sein. Dem Antrag legte er einige Testimonia von Studenten bei, die seinen Unterricht genossen hatten. Wie die christlichen Universitätsangehörigen mußte er ein Dienstgelöbnis in Form eines Immatrikulationsversprechens ablegen und schriftlich ausfertigen, dessen Wortlaut in den Glaubensaussagen auf sein mosaisches Bekenntnis umformuliert war. Doch das volle akademische Bürgerrecht wurde ihm vorenthalten, da er versprechen mußte, keinen Degen zu tragen und *jeden Studiosus und alle honetten Leute* durch Abnehmen der Kopfbedeckung ehrerbietigst zu grüßen. Anderthalb Jahre später erst wagte er in einem Gesuch an den Fürsten um ein jährliches Gehalt zu bitten, wie es ehemals der Rabbi Alexander bekommen hatte und die anderen Sprachmeister erhielten. Gleichzeitig wandte er sich an den Prorektor und Senat mit der Bitte, seinen Antrag zu unterstützen. Der damalige Prorektor, Professor Santoros, war dem Juden wohlgesonnen. Bevor er die Vota der übrigen Mitglieder des Konsistoriums einholte, forderte er Schröder auf, in einem ausführlichen Gutachten die Notwendigkeit eines jüdischen Sprachmeisters zu begründen und die Eignung des Ephraim zu bestätigen. Der Orientalist holte weit aus und wies darauf hin, daß schon vor seiner Zeit ein Rabbi in Marburg tätig gewesen sei, und daß das Lektorat für die rabbinischen Sprachen inzwischen in Marburg eine bewährte und notwendige Einrichtung sei. Einige Studenten seien immer vorhanden, die die jüdischen Schriften lesen wollten. Den Vertreter des Faches entlaste der

Sprachmeister, da er in seinem Unterricht die Voraussetzungen schaffe zum Besuch der ordentlichen Vorlesungen. Er selbst habe sich in einer gründlichen Prüfung von den soliden Kenntnissen des Ephraim überzeugt. Santoros fügte diesen Äußerungen des zuständigen Ordinarius hinzu, er wisse, *daß auch auf anderen Universitäten solche Rabbiner oder Lectores beständig gehalten werden, um denen Studiosis ... in studiis Hebraicis et Rabbinicis fortzuhelfen ... folglich es eine Nothwendigkeit seye, nach dem Exempel anderer wohlbestallter Universitäten, dergleichen geschickte Rabbiner, wie dieser Ephraim ist, in Subsiduum anzunehmen, damit in diesem einem Theologo nützlichen und nothwendigen Studio nichts verabsäumt werde.*

In den Voten äußerte der Vizekanzler Waldschmiedt sich in alter Weise wenig geneigt. Er plädierte dafür, daß den Sprachlehrern im Pädagog das kärgliche Gehalt erhöht würde. Ihm schloß sich vor allem der Professor Hombergk zu Vach der Ältere an. Christian Wolff zeigte zwar Wohlwollen für den Juden, fand aber die Ansicht, die der Vizekanzler und Hombergk vertraten, „höchst vernünftig" angesichts der finanziellen Situation. Der Mediziner Borell der Ältere dagegen trug an, den Ephraim dem Fürsten für ein gutes Gehalt zu empfehlen, davon abgesehen ihm als Gratifikation der Universität eine Beihilfe zu überweisen, die der Jahresgabe an Alexander entsprach. Der Prorektor nahm die Meinung der Mehrzahl als Beschluß, ließ dem Juden die 12 Taler und die Naturalgabe aushändigen und fertigte das Schreiben an den Fürsten im Sinne des Gutachtens des Fachvertreters aus. Die Regierung fragte ihrerseits zurück, wie hoch die Besoldung des Sprachmeisters sein solle, ob man sich im Gehalt nach dem Einkommen der anderen Lektoren oder des Rabbi Alexander richten solle. In den Vota der Professoren schlugen sich Wohlwollen und Mißgunst nieder. Obwohl man das Mißverhältnis zu der Bezahlung der anderen Sprachmeister einsah, ging doch die Meinung der Mehrzahl dahin, Ephraim ben Israel mit dem Einkommen abzuspeisen, das vor einem Vierteljahrhundert für Alexander Metz bewilligt war. Der Lektor für Italienisch erhielt jährlich 80 Taler, sein französischer Kollege 40 Taler, das Jahresgehalt eines Professors lag selten unter 300 Taler. Der Jude hatte sich weiterhin mit 12 Talern und 4 Mött Korn jährlich zufriedenzugeben.

In seiner Stellung in der Gesellschaft war Ephraim völlig isoliert. In der Hierarchie der Universität rangierte er hinter dem letzten Bediensteten. Jedem Studenten gegenüber mußte er eine unterwürfige Haltung einnehmen. Aber auch von den ortsansässigen Juden wurde er nicht akzeptiert. In einer Eingabe an die Universität beschwerte er sich 1738, daß er von den andern Juden gemieden, ja verunglimpft würde. Von den Marburger Schutzjuden werde er als Fremdling gehalten, obwohl er seit vier Jahren Beiträge für die Kultusgemeinde leiste. Die Einheimischen behaupteten, ihr Schutzbrief sei stärker, der seinige sei nichts wert. Daher habe er auch nicht in ihrer Judenschule die gleichen Rechte. Er solle zufrieden sein, wenn er wie die ausländischen Juden die Erlaubnis erhielte, die Schule zu besuchen. Der Ockershäuser Viehjude Salomo habe ihm sogar Schläge angedroht.[43] Ephraim bat nun die Universität, dahin zu wirken, daß *auch mir als anderen Vorrechte in der Schule angedeyn müßten.* Der Vorwurf der einheimischen Juden war, genaugenommen, berechtigt. Der Rabbi war zwar Schutzverwandter der Hochschule, hatte aber keinen Schutzbrief des Landesherrn. Er war also landesrechtlich nur geduldet und konnte jederzeit ausgewiesen werden. Das Drängen nach der rechtlichen Absicherung hatte nicht gleich, aber später Erfolg: 1748 wurde Ephraim ben Israel Schutzjude.[44] Die anfäng-

lichen Reibereien mit seinen Glaubensgenossen, die ähnlich bei Alexander zu beobachten waren, hörten allmählich auf. Später war Ephraim ein angesehenes Glied der Gemeinde, in der er eine Funktion, wohl die des Vorsängers, hatte. Gern ließ er sich von seinesgleichen als der Judenprofessor bezeichnen. Diese Titelanmaßung nahmen die selbstbewußten Mitglieder des akademischen Senats mit Entrüstung zur Kenntnis.

Ephraim ben Israel wurde sehr alt und beschäftigte das Hohe Konsistorium noch vielfach. Die Zahl seiner Schüler verringerte sich immer mehr, da das Interesse am jüdischen Schrifttum abnahm, so daß seine Einkünfte aus dem Privatunterricht minimal waren. Das kleine Gehalt reichte nicht hin, obwohl ihm 1747 Geld und Frucht verdoppelt wurden und die Naturalgabe später noch einmal auf 7/4 Mött Korn aufgestockt wurde. Fast jährlich reichte er Petitionen ein und soll gar seine Not mit bewegten Worten und unter Tränen geschildert haben. Dabei hatte er auch andere Einnahmen, etwa aus seinem Gemeindedienst. Doch wurde an ihm bemängelt, er könne nicht wirtschaften. Wenn er Geld habe, lebe er in Saus und Braus. Außerdem sei er ein großer Freund von Feiern und müsse bei allen jüdischen Festen dabeisein, bei denen es hoch hergehe. Seitens der Universität bewilligte man ihm hin und wieder eine Gabe aus dem Armenfonds. Einige Professoren machten keinen Hehl aus ihrem Unwillen über den *impertinenten Bettler.*

Sein alter Gönner Schröder hatte mit ihm gebrochen. Als Sprachmeister mag der Rabbi geeignet gewesen ein, als wissenschaftliche Hilfskraft war er es nicht. Wenn sich also der Orientalist Unterstützung von ihm erhofft hatte, so lag hierin ein Grund seiner Enttäuschung, die aus seinen späteren Voten spricht. Ferner hatte der Professor entdeckt, daß Ephraim zum eigenen Vorteil Zeugnisse und Gutachten fabrizierte. Aus solchen und ähnlichen Ursachen verbot er ihm sein Haus. Die Abneigung ging von dem Vater auf den Sohn Johann Wilhelm Schröder über, der im Jahr 1755 das Ordinariat übernahm. Er empfand die Tätigkeit dieses Sprachmeisters für überflüssig, ja in der Sache für abträglich.

Als nach dem Tode Ephraims im Jahre 1777 die Stelle vakant war, urteilte J. W. Schröder über seine Tätigkeit:[45] *Der Rabbi ist zwar jedesmahl nicht zum hebräischen, sondern blos allein zum rabbinischen angestellt gewesen, und ist es ein so unerlaubter als schädlicher Mißbrauch dieser Stelle gewesen, daß der vorige Rabbi manche dazu verleitet, auch hebräisch sich von ihm vorlesen zu lassen, wozu er doch so wenig im Stande gewesen, als ihm ein Unterricht darin wegen der schlechten, falschen und öfters boshaften jüdischen Erklärungen der Bibel zuzustehen gewesen, und haben sich wohl verschiedene nur aus commodität dazu verleiten lassen, eine Stunde im hebräischen, die er sich von ihnen erbettelt, bey ihm zu nehmen, welche aber, wies nicht anders geschehen können, von ihm darin sind verdorben worden.*

Die gleiche Knickrigkeit, von der sich die Professoren gegenüber Ephraim haben bestimmen lassen, zeigten sie auch gegenüber seiner Witwe, als sie um eine ständige Unterstützung einkam.[46] Mit einer Spende von zwei Talern speisten sie die alte Frau ab. Später wandte sie sich erneut an die Universität. In ihrer Not hatte sie einen Kleinhandel mit Textilien angefangen. Da sie aber keine Konzession hatte, lud das Oberschultheißenamt in Marburg sie vor und belegte sie wegen eines Verstoßes gegen die Judenordnung mit einer empfindlichen Geldstrafe. Der Prorektor und andere Professoren setzten sich in der Folgezeit energisch für sie ein und bestritten die

Zuständigkeit der Behörde, da sie als Witwe eines Sprachmeisters Universitätsverwandte sei und damit unter die Jurisdiktion der Körperschaft gehöre. Der Oberschultheiß machte dagegen geltend, daß kein Glied des Corpus academicum zum Handel berechtigt sei. Mit ihrer Tätigkeit habe sich die Frau außerhalb der Gerechtsame der Universität gestellt, und damit seien auf sie die Bestimmungen der allgemeinen Judenordnung anzuwenden. Beide Parteien richteten verschiedene Eingaben und Vorstellungen an die landgräfliche Regierung. Deren Entscheidung ist aus den Quellen nicht ersichtlich.

Ein Bewerber für die Stelle des „Universitätsrabbis" meldete sich einige Jahre später bei der landgräflichen Regierung. Als sie bei der Universität nachfragte, wurde sie belehrt, es handle sich bei dem Kandidaten um den 72-jährigen Vorsänger der Judengemeinde in Marburg, Josua Salomon, der weder je Unterricht im Rabbinischen an Studenten erteilt habe, noch überhaupt die Voraussetzungen dazu habe. Außerdem sei das Gehalt der Stelle bereits an den Sprachmeister für Englisch vergeben. Dementsprechend lehnte der Geheime Rat das Gesuch des Marburger Juden ab.[47] Ein Sprachmeister für die rabbinischen Sprachen wurde nicht wieder eingestellt.

### *3. Rechenmeister Salomon Haas*[48]

Unter dem Datum des 29. 5. 1754 wurde in Gießen der jüdische Rechenmeister Salomon Haas immatrikuliert, der nach dem Matrikeleintrag vorher in der gleichen Funktion an der Philippina tätig gewesen war. Die Stelle eines Universitäts-Rechenmeisters gab es in Marburg nicht. Haas konnte aber bei der Immatrikulation eine Bescheinigung vorlegen, daß er in Marburg das akademische Bürgerrecht besessen hatte. Wie in Marburg durfte er auch in Gießen unter dem Schutz der Universität Studenten Privatunterricht erteilen. Er blieb aber nur wenige Jahre, für kurze Zeit ging er nach Darmstadt. Später lebte er über 25 Jahre in Frankfurt. Damals war er ein bekannter Lehrbuchverfasser.

### *4. Der erste Sprachmeister für Englisch: Isaac Bach*[49]

In der Sorge um die Erhaltung der Universität in Marburg strebte der Vizekanzler Hombergk zu Vach[50] danach, das Lehrangebot zu erweitern und attraktiver zu machen. Seit langem hatte die Hochschule Lektoren für Italienisch, Französisch und für die rabbinischen Sprachen. Bei der Bedeutung, die die englische Kultur und Lebensform in der zweiten Jahrhunderthälfte erlangt hatte, spürte man auch in Marburg empfindlich das Fehlen eines Lehrers, der die Studenten in diese Sprache einführen konnte. Dabei hatte die Landgrafschaft seit Generationen enge Beziehungen zu Großbritannien,[51] so daß der Regierung an einer Pflege der englischen Sprache an den Hochschulen des Landes gelegen war. In Kontakt mit dem Geheimen Rat versuchten die Universitätsbehörden ein geeignetes „Subjekt" zu finden. Als schließlich alle anderen Kandidaten sich dem Rufe nach Marburg versagten, ging man auf die Bewerbung eines Sprachlehrers Isaac Bach ein, der sich in Göttingen bereits erprobt hatte und Empfehlungen des Professors Casparson aus Kassel[52] mitbrachte. Als sich herausstellte, daß der Bewerber Jude war, witterten die Marburger ein gutes Geschäft. Der Professor Robert äußerte sich:[53] *In diesem Falle würden wir schwehr-*

*lich einen beßern und wohlfeilern bekommen als den Supplicanten. Denn ein Jude ist ehender mit wenigem zufrieden.* Und das Wenige wußte man ohne weiteres zu beschaffen, ohne der Regierung mit der Bitte um Erhöhung des Etats zur Last zu fallen. Vor kurzem war der „Universitätsrabbi" gestorben, der einen Lehrauftrag für die rabbinische Sprache hatte. Im Konsistorium war schon häufiger geäußert worden, man solle die Stelle einsparen, da wohl kaum noch Interesse für dieses Gebiet bestehe. Ein Kollege hatte auch im Sinne des neumodischen Geistes angemerkt:[54] *Übrigens möchte wünschen, daß man in der Reformirten Kirche anstat des Rabbinischen sich um reellere und nöthigere Wissenschaften bekümmere.*

Selbst der zuständige Fachvertreter J. W. Schröder hatte den Nutzen des Lektors in Zweifel gezogen, allerdings aus persönlichem Ärger. Es lag im Sinne der schlecht dotierten Universität, wenn man diese Stelle nicht neu besetzte und das Geld auf einen anderen Etatposten übertrug. Außerdem war es angesichts des Einflusses der jüdischen Hoffaktoren in Kassel und vor der aufgeklärten Öffentlichkeit recht günstig, einen „Renommierjuden" im Lehrkörper, wenn auch in einer untergeordneten Funktion, zu haben. Die elegante Lösung fand im Senat fast einhelligen Beifall. Nur der Orientalist, den die Sache unmittelbar anging, erhob einen zaghaften Einspruch:[55] *... unterdessen da doch immerhin der eine oder der andere oder mehrere unter den Studenten seyn können, die da Lust zum rabbinischen hätten, würde es dem Nutzen der Universität gemäß seyn, daß der Gehalt eines Rabbi nicht anderwärts verwendet werde.*

Schon bald zeigte sich, daß man sich verkalkuliert und mit Bach nicht den richtigen Mann gewählt hatte. Verschiedentlich wurde von kompetenten Männern über sein schlechtes Englisch geklagt, das eine „judaisierende" Klangfärbung habe.[56] Aber schlimmer: er war ein sehr ungeschickter Lehrer und hatte ein schwieriges und empfindliches Wesen. Von seinen Glaubensgenossen, die ihm zu primitiv und ungebildet waren, hatte er sich von Anfang ferngehalten und suchte beflissen den Umgang mit Akademikern, die sich aber bald von ihm zurückzogen. So blieb er ganz isoliert und war in den Auseinandersetzungen, die er ausfocht, ganz auf sich gestellt und den Hänseleien des Marburger „Pöbels" völlig ausgeliefert. Kurz vor seinem fluchtartigen Abgang aus Marburg im Jahre 1801 gab er eine Schilderung der Ereignisse aus seiner Sicht in einer der vielen Beschwerden, die er an die Adresse des Fürsten richtete:[57]

*Es ist dahin gekommen, daß es unter dem Pöbel erst ungefähr seit neun Jahren bekannt geworden, daß ich mich nicht zum christlichen Glauben bekenne, sondern von meinen Vorfahren her im Judenthum gebohren und erzogen worden bin. Seit dieser Zeit hat der Pöbel angefangen, mich als einen hülflosen Menschen, der weder Verwandte, noch Freunde, noch Vermögen hat, zu hohnecken – es wurde bekannt, daß mein Name auf Englisch Petsch ausgesprochen werde, und seit dieser Zeit hat man angefangen, mir muthwillig nachzurufen: Jud Petsch – Anfangs habe ich es großmüthig übersehen, aber nun hatte ich nirgends mehr Ruhe – allenthalben auf den Gassen, aus den Fenstern, aus denen Häußern wurde mir nachgerufen, so daß ich endlich zum Klagen genötigt worden bin.*

*Nun, da man siehet, daß das Rufen und Namen nennen bestraft wird – nun mehro ahmen sie den Namen damit nach, daß man hinter mir drein in die Hände petscht, so daß ich mich bald ohne Zeugen mit zu nehmen, nicht mehr auf der Straße sehen laßen*

*darf, ohne, daß Pöbel unter Bürgern, Studenten und jeder Menschen Classe, worunter öfters Personen in öffentlichen Würden betretten werden, denen man eine beßere Erziehung und Denkungsart zutrauen sollen! ein lautschallendes Händeklatschen hinter mir her anstiften, womit mich erst erwachsene und dann die Gaßenjungens bis vor mein Logis verfolgen, und ist es erst so weit gekommen, so bin ich auch so wie jeder andre in eine so unglückliche Lage versetzte Mensch, würklichen Thätigkeiten ausgesetzt! – leider habe ich schon hierüber an meinem Körper zween Beinbrüche erleben müßen, leider! bin ich schon mehr mahlen in anderem – und schon 3 mahl in meinem logis Mörderisch überfallen und angegriffen worden, und da ich mich meines Amtswegen als Lehrer öfters auf der Straße sehen laßen und immer zu einigen Scholaren, z. b. zu Damens in die Häußer gehen muß: so bin ich auch täglich öffentlichen Mißhandlungen ausgesetzt.*

*Hierüber habe ich denn öfters Klagen anstellen müßen, allein theils sehen es die Obrigkeiten in Marburg zu sehr als Kleinigkeit an, das keiner genauen Untersuchung werth sey – theils ist es ihnen nicht begreiflich zu machen gewesen, daß: so kleine vielleicht auch das Verbrechen, wenn einer hinter mit her in die Hände klatscht, vor denjenigen so es begehet, ist und so gering straffällig es in dieser Rücksicht sein möchte, eben so gros das Verbrechen, vor denjenigen, welcher es leiden muß, anzusehen ist – indem ich ohne Scheu bekenne, daß ich meinem Ehr Gefühl, bei der Ueberzeugung, daß ich auch nicht den entferntesten Anlaß hierzu jemahls gegeben habe, sondern die Veranlassung blos in der von meinen Vätern geerbten Religion, und daß ich zufällig in einem Ort lebe, wo leider! meine Religions Verwandten nicht in dem besten Ansehen zu stehen – zu suchen ist = lieber todes Strafe leiden, als unter solch einer öffentlichen Verfolgung zu leben und täglich ausgeklatscht und aus gepfiffen werden zu sollen! Theils hat man aber auch aus solchen Denunciationen sehr weitläufige kostbare Civilprocesse zu machen gewust, wodurch ich mein Vermögen zur bezahlung der Sporteln, solcher masen habe auf wenden müsen, daß ich nun mehro gänzlich entkräftet bin, und mich dem Pöbel ganz Preis geben muß.*

Die Marburger Regierungs- und Universitätsstellen, die sich Bach gegenüber größtenteils sachlich und wohlwollend verhielten, bestätigten die Darstellung des Sprachmeisters in ihren Grundzügen in Berichten an den Fürsten. Sie fanden aber auch bei dem Juden Schuld, der auf jeden kleinen Anlaß überheftig reagiere und oft mit dem Stock dazwischenschlage. Mehrfach hatten sie ihn offiziell vermahnt, besonnener und gelassener zu sein, andererseits hatten sie redlich versucht, mit allen möglichen disziplinarischen und polizeilichen Maßnahmen ihm zu helfen.

Aufgrund der Stellungnahme der Universität erging damals ein Regierungserlaß[58] an die Marburger Dienststellen, den Sprachmeister *durch strenge Bestrafung der ihm widerfahrenden Beleidigungen zu schützen und bey der ihm als Universitätsverwandten gebührenden Achtung zu erhalten.* Mit dieser allgemein gehaltenen Anweisung war Bach auch nicht mehr zu helfen. Er flüchtete ein Jahr später nach Kassel. Das veranlaßte die Regierung, ihn in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen. Als er auf Anstiften seiner Marburger Widersacher auch in der Residenzstadt schikaniert und verfolgt wurde, bestellte ihn die kurfürstliche Regierung zum Lehrer der englischen Sprache an der Universität Rinteln, der andern Hochschule des Landes. Aus seiner Zeit in Rinteln stammen noch mehrere Gesuche um Gehaltserhöhung und ein

wohlwollendes Gutachten des Prorektors. Offensichtlich hat er dort ruhigere Zeiten erlebt als vormals in Marburg.

## II. Jüdische Studenten und Doktoranden in der Medizinischen Fakultät

### *1. Die ersten jüdischen Medizinstudenten*

Im Jahre 1781 erließ Josef II. das Toleranzpatent für die Juden seiner Kronländer. Fast gleichzeitig erschien das epochemachende Buch von Chr. W. Dohm, Über die bürgerliche Verbesserung der Juden. Seit der Verfügung des aufgeklärten Kaisers wetteiferten auch die anderen Landesherrn mit gesetzlichen Bestimmungen, die die alten strengen Judenverordnungen auflockerten. Die Ziele einer staatlichen Judenpolitik hatte Dohm neu gesteckt. In Hessen-Kassel eröffnete ein Erlaß des Landgrafen Wilhelm IX. den Juden grundsätzlich den Zugang zu den höheren Schulen und Universitäten. Das Edikt hat folgenden Wortlaut:[59]

*Es ist den hiesigen Schutzjuden nicht verboten, ihre Kinder in die Schulen der Christen zu schicken, wie es denn von jeher ist geschehen und noch immer geschieht, daß sie in Deutschlesen, und auch die Töchter in Näh-, Strick und dergleichen Schulen gehen und unter der Christen Kinder unterrichtet werden. Wenn auch die erwachsenen Söhne auf Sprachen und Wissenschaften, in Philosophie, Mathematik, Medizin usw. sich legen und solche kultivieren, auch nach Gelegenheit darin Unterricht geben, auch im Druck etwas aufgeben lassen können und wollen, so ist ihnen solches weder in den Reichs- noch Landesgesetzen verboten, vielmehr fehlt es nicht an Beispielen, daß solche Juden die Universitäten besuchen und unter die cives academicos aufgenommen werden, wie denn eben bei hiesigem Collegio Carolino noch in ganz neuen Zeiten Juden besucht haben.*

Es hat den Anschein, als habe erst dieser Erlaß den Juden das Studium an der Universität Marburg ermöglicht. Denn erst in der Folgezeit erscheinen Namen von Juden in der Matrikel der Philippina. Dabei haben nachweislich bereits in den ersten Jahren des 18. Jahrhunderts jüdische Medizinstudenten die Hochschule besucht.

In den Matrikeln der Universitäten wurden nicht nur die Studenten inskribiert, sondern auch alle anderen Universitätsangehörigen, die unter dem Schutz und der Jurisdiktion dieser Körperschaft standen. Man hat an anderen Hochschulen keinen Anstand genommen, jüdische Schutzverwandte zu immatrikulieren. So enthält die Matrikel von Leyden bereits im 17. Jahrhundert die Namen von fünf jüdischen Sprachmeistern.[60] In Königsberg wurde im Jahre 1712 der Rabbi Salomon Fürst als Lektor für Hebräisch immatrikuliert.[61] Wenn schon die Namen dieser Schutzverwandten aufgenommen sind, finden sich erst recht in den Verzeichnissen vieler norddeutscher Universitäten die Namen jüdischer Studenten, die bereits vor der Emanzipationsepoche zum Medizinstudium zugelassen waren. Anders verfuhr man in Marburg; weder wurden die als Schutzverwandte ausgewiesenen jüdischen Sprachmeister in die Matrikel eingetragen, noch die jüdischen Medizinstudenten und Doktoranden, die uns aus anderen Quellen bekannt sind.

Die erste Bekundung eines Judenstudiums in Marburg stammt aus Gießener Unterlagen.[62] In einem Gutachten aus dem Jahr 1710 berichtete der Gießener Mediziner Dillenius, er habe vor einigen Jahren als Rektor die Aufnahme zweier junger Ju-

den, der Söhne des Judenarztes in Hörde, in die Medizinische Fakultät abgelehnt. Sie seien aber anschließend in Marburg zum Studium zugelassen. Dem gleichen Aktenvorgang ist zu entnehmen, daß der jüdische Student Meyer Löw aus Vetzberg 1707 von der Ludoviciana auf die Philippina überwechselte und hier sich dem Mediziner Nebel angeschlossen habe. Nebel gehörte damals zu dem Kreis der modernen Theologen Christian Mieg und J. H. Hottinger und war befreundet mit dem Gießener Pietisten, dem Mediziner Valentini, der an seiner Universität das Medizinstudium von Juden durchgesetzt hatte.[63] In den beiden Jahren, in denen die Aufnahme der Juden erfolgte, war er in Marburg Dekan. Gießener Promotionsakten aus dem Jahre 1740 enthalten die Angabe, daß der damalige Kandidat Ascher Anselm Worms, aus einer bekannten jüdischen Arztfamilie in Frankfurt stammend, vorher auch in Marburg studiert habe.[64] Diese drei Belege genügen für den Nachweis, daß in Marburg wie in den andern norddeutschen reformierten Hochschulen ein Medizinstudium von Juden durchaus möglich war. Der Einfluß der holländischen Bildungsstätten auf die Philipps-Universität war deutlich sichtbar in der Einstellung jüdischer Lektoren für Hebräisch. Es liegt kein ersichtlicher Grund vor, warum die aufgeschlossenen Marburger Mediziner dem Vorbild der Niederländer in der Aufnahme von jüdischen Medizinstudenten nicht hätten folgen sollen.[65]

### *2. Der erste promovierte Jude: Dr. Nathanael Speyer*[66]

Im Jahre 1758 meldete sich der Jude Nathanael Speyer, der vorher einige Jahre in Marburg und später in Göttingen Medizin studiert hatte, beim Dekan und bat um Zulassung zur Promotion. Der Dekan Philipp Jacob Borell nahm das Gesuch wohlwollend auf – er zeigte auch bei anderer Gelegenheit besonderes Verständnis für Juden. Doch da er von keinem Präzedenzfall in Marburg wußte, wandte er sich an den Landgrafen, um dessen Entscheidung einzuholen. Dabei gab er zu bedenken, daß Judenpromotionen in Halle, Göttingen und wohl auch anderenorts durchaus üblich seien, und daß die Privilegien der Universität einer solchen Neuerung nicht entgegenstünden. Die Genehmigung aus Kassel traf bald ein. Nun war es Sache der Universität, der neuen Einrichtung die angemessene Form zu geben. An den Hochschulen, die aus dem Geist der Reformation gegründet waren, waren den öffentlichen Festakten religiöse Elemente eingefügt. Den Mitgliedern des ehrwürdigen Corpus Academicum fiel es schwer, sich die Verleihung der Doktor-Privilegien anders als in einem feierlichen, fast liturgisch ausgeformten Rahmen vorzustellen. Und wenn auch die Professoren nicht mehr die Frage nach der Eideswürdigkeit eines Juden stellten, so mußte der umständliche Promotionseid eine Version bekommen, die der jüdischen Auffassung entsprach, ohne das Gefühl der Christen zu verletzen. Das Problem, das viel Kopfzerbrechen bereitete, fand an den einzelnen Universitäten verschiedene Lösungen. So beschränkte man sich in Gießen bis 1781 auf ein Fakultätsexamen ohne feierlichen Rahmen, in Heidelberg wurde das Promotionsverfahren als ein privater Akt im Hause des Promotors veranstaltet. In Halle und Frankfurt/Oder scheint man ähnliche Formen entwickelt zu haben wie in Heidelberg.[67]

Im Konsistorium der Universität wurde über die grundsätzlichen Fragen, die diese Promotion aufwarf, hart gestritten. Borells einziger Kollege D. Duising versagte seine Mitwirkung und entzog sich der Teilnahme, indem er eine dringliche Reise vor-

schützte. Da somit Borell allein die Prüfung abnehmen mußte, wurde beschlossen, daß Prorektor und Vizekanzler ihr als Zeugen beiwohnen sollten. Im Examen durfte Speyer seine Antworten deutsch geben, nachdem es sich herausgestellt hatte, daß er nur über schwache Lateinkenntnisse verfügte. Immerhin absolvierte er die Doktorprüfung mit dem Prädikat „cum laude". Nachdem seine Dissertation angenommen war, legte er die ein wenig abgeänderte Eidesverpflichtung ab. In dem feierlichen Schlußakt, der „Renunciatio", wurde ihm die Doktorwürde zugesprochen.

Vier Jahre später mußte sich Dr. Speyer wieder an die Universität wenden.[68] Inzwischen hatte er sich in Kassel eine Praxis eingerichtet. Das dortige Collegium Medicum,[69] als oberste Gesundheitsbehörde auch für die Approbation der Ärzte zuständig, hatte ihn jedoch aufgefordert, sich entweder vor seiner Kommission noch einmal prüfen zu lassen oder die Praxis aufzugeben. Speyer wehrte sich mit dem Argument, er sei bereits von der Marburger Fakultät ins Collegium Medicum rezipiert, und habe nicht nur den Doktoreid geleistet, sondern sei auch auf die Medizinalordnung verpflichtet. Letztere besage aber eindeutig, daß Fakultät und Collegium Medicum ein *einiges unzertrentes Collegium ausmachen.* Was in Marburg verfügt würde, sei demnach auch in Kassel gültig. Das Schreiben endet mit der Bitte: ... *mich durch ein an Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht den Herrn Landgrafen erlassenes Vorschreiben kräftigst zu unterstüzzen und sich dadurch der gerechtsame der Hochlöblichen Universität anzunehmen, wenigstens mir dahin ein Testimonium zu ertheilen, daß ich nach annehmung des Gradus Doctoris bereits auf die Medicinal-Ordnung verpflichtet, und qua Medicus Provincialis recipirt seye, mithin mir eine widerholte examinirung und recipirung nicht wohl zu zumuthen stehe.*

Der Prorektor, damals der Theologe H. O. Duysing, gab das Gesuch in Umlauf. In seinem Kommentar beurteilte er die Chancen des Dr. Speyer sehr skeptisch. Genauso wenig wie sein Vetter, der inzwischen verstorbene Mediziner, war er ein Freund der Juden, so daß er sich für den Arzt nicht übermäßig einsetzte. Er betonte, daß die Befugnisse der Universität und des Medizinalcollegiums wohl nirgends eindeutig abgegrenzt seien. Wie es bisher in der Praxis gelaufen sei, müßten die Mediziner wissen. Aber zu allem Unglück war nicht nur Duising, sondern auch sein einziger Kollege Borell gerade verstorben. Für anderthalb Jahre war die Fakultät verwaist.[70] Die anderen Kollegen, die ihre Vota zu dem Umlauf schriftlich abgaben, waren in ihrer Überzahl geneigt, das Anliegen des Juden kräftig zu unterstützen. Der Vizekanzler Estor wies darauf hin, daß die Medizinalordnung unmißverständlich besage, daß *Fakultät und Collegium medicum in Cassel für ein corpus zu halten sind.* Daraus folge, daß die Promotion auch das Niederlassungsrecht innerhalb der Landesgrenzen beinhalte. Er entsann sich auch noch der soliden Leistungen des Juden in der Prüfung, der er beigewohnt habe. Ähnlich äußerten sich die meisten Kollegen: Das Gesuch des Juden sei billig, man müsse entschieden seine Partei ergreifen, da auch das Interesse der Universität berührt sei. Einige Professoren meinten, es sei taktisch klüger, wenn sich Speyer erst einmal direkt an den Landgrafen wenden würde. Dieser würde dann eine gutachterliche Stellungnahme der Universität einholen. Die Überlegungen fanden ihren Niederschlag in einem Votum, das dem Judenarzt zugestellt wurde. Diesem wurde bestätigt, daß das Examen ordnungsgemäß in Gegenwart des noch amtierenden Vizekanzlers vor sich gegangen sei, und daß der Kandidat das Prädikat „cum laude" erhalten habe. Die Universität nahm für sich in Anspruch, als

kaiserliche Stiftung nicht nur den Titel und die Privilegien der Doktorwürde verleihen zu können, sondern auch das Recht vergeben zu dürfen, die ärztliche Kunst jederzeit auszuüben.

Der Fall zog sich ziemlich lange hin. Denn ein Jahr später wandte sich Dr. Speyer erneut an die Universität. Er hatte ihr Votum mit einem Gesuch an den Fürsten geschickt. Dieser habe die Eingabe mit der Beilage dem Collegium Medicum übersandt und gleichzeitig angeordnet, der Vorstellung des Arztes zu willfahren. Aber inzwischen sei er, Speyer, zweimal von der Polizei-Kommission mit einer Strafe von je 10 Talern belegt worden, weil er eine nicht genehmigte Praxis betriebe. Er habe erfahren müssen, daß weder der Erwerb des Doktorgrades noch die durch die Marburger Prozedur vollzogene Aufnahme in das Collegium Medicum irgendeinen Effekt hätten. Der Prorektor holte auch diesmal wieder die Willensäußerungen der Kollegen ein. Es bildeten sich zwei Meinungen heraus. Die Mehrzahl der Professoren schloß sich dem Votum des angesehenen Vizekanzlers[71] an: ... *als wäre Seine Hochfürstliche Gnaden unterthänigst zu ersuchen, theils als hoher Landesherr, theils als Magnificentissimus, um die Universitäts-Gerechtsamen aufrecht zu erhalten, an höchst Dero selben Policeicommission befehlend gerechtest zu verordnen: daß dem Dr. Speyer die ungehinderte praxis gerechtest verstattet werden müsse.*

Der Jurist J. A. Hofmann stützte diese Ansicht mit dem Hinweis, das Collegium Medicum in Altenberg habe einen in Jena promovierten Doktor noch einmal examinieren wollen. Die Medizinische Fakultät in Jena habe sich energisch und erfolgreich gegen einen solchen Verstoß gegen die Universitätsprivilegien zur Wehr gesetzt.

Eine Minderheit zeigte keine Lust, sich für das Recht eines Juden einzusetzen. Während Professor Duysing hervorhob, sein Verwandter habe bereits seine Mitwirkung an der Promotion versagt, äußerte sich der Jurist Hombergk zu Vach: ... *dermahlen aber bin ... mit herrn Prof Duising der Meinung, welcher schon ehedem gewesen, daß dem Juden in seinem Gesuch nicht zu fügen seye.* Die Beschwerdeschrift, die am 6. 2. 1763 nach Kassel expediert wurde, übernahm in Form und Inhalt im Wesentlichen die Ansicht des Vizekanzlers.

In einem Extrakt aus den Protokollen des Geheimen Rats, der obersten Regierungsbehörde, ist der Fortgang der Affäre zu ersehen.[72] Am 4. 3. 1763 wurde ein Bericht des Collegium Medicum vorgelegt, dem zufolge der Dr. Speyer eingekommen sei, in der Landgrafschaft praktizieren zu dürfen. Von dem Geheimen Rat wurde daraufhin beschlossen, das Collegium Medicum habe den Dr. Medicinae Speyer zu examinieren und über seine Geschicklichkeit zu berichten. Das negative Ergebnis der Prüfung wurde am 15. 3. 1763 zur Kenntnis genommen und mit folgendem Votum versehen: *Nachdem es dem Supplicanten an der nöthigen Wissenschaft fehlet: So wird dessen Suchen abgelehnt.*

Diesen Ausgang hatte schon der Skeptiker H. O. Duysing befürchtet und in seinem internen Votum angedeutet. Die Universität hatte in jenen Jahren keinen guten Ruf. Der Landgraf war ganz auf den Ausbau und die Verschönerung seiner Residenzstadt konzentriert. Immer wieder erwog die Regierung, die leistungsschwache Hochschule nach Kassel zu ziehen und mit dem dortigen Collegium Carolinum zu vereinigen.[73] Wenn auch nur in einer Bagatellsache, so war hier einmal wieder die Blamage Marburgs offensichtlich: 1758 war Nathanael Speyer als erster Jude an der Philippina mit dem Prädikat „cum laude" promoviert - 1763 stellte das Collegium

Medicum fest, es fehle dem Arzt an den nötigen Kenntnissen. Die Reaktion der Universität ist aus den Quellen nicht ersichtlich.

### *3. Die Promotion des Jordan Israel*

Im Jahre 1774 meldete sich der Jude Jordan Israel aus St. Goar beim Dekan zum Examen. Der Ort lag im Territorium der Niedergrafschaft Katzenelnbogen, die damals zu Hessen-Rotenburg gehörte. Da jedoch dem Landgrafen von Hessen-Kassel als oberstem Landesherrn auch der Rotenburger Quart das Judenregal vorbehalten war, war der Kandidat hessischer Schutzjude oder der Sohn eines solchen. Zwei Jahre lang hatte er das Gymnasium illustre Carolinum in Kassel besucht, danach hatte er vier Jahre in Göttingen studiert. Von beiden Akademien brachte er gute Zeugnisse und Testate mit. Voreilig ließ ihn der Dekan der Medizinischen Fakultät, Professor Michaelis, das Tentamen ablegen, das als das Fachexamen die Einleitung der Promotionsprozedur ausmachte. Dann erst meldete er dem Vizekanzler Hombergk zu Vach das positive Ergebnis der Prüfung und teilte ihm den Termin des Rigorosums mit. Der Vizekanzler warf dem Mediziner vor, nach den Statuten hätte er ihm als Vertreter der Obrigkeit bereits das Tentamen anzeigen müssen. In diesem Streitfall nutzte Hombergk sein gutes Verhältnis zur Regierung, holte deren Willensäußerung ein und sorgte dafür, daß der auch sonst sehr ungeschickte Michaelis einen Rüffel erhielt. Erst als sich der Mediziner vielmals entschuldigte und das Versehen erklärte, nahm er die verspätete Meldung an und zog gleichzeitig das Verfahren an sich, um seinen formalen Ablauf festzulegen. Schon bei früheren Gelegenheiten hatte er gezeigt, daß ihm das Eindringen der Juden in den Universitätsbereich nicht behagte. Mißvergnügt bemäkelte er die Bitten des Sprachmeisters Ephraim um Gehaltserhöhung. Auch hatte er die Unterstützung des Dr. Speyer gegen das Collegium Medicum abgelehnt. Doch seine Einmischung in das Promotionsverfahren braucht nicht aus einem antijüdischen Affekt erklärt zu werden. Gerade damals war die Frage höchst akut, ob nicht die Universität mit dem Carolinum zusammengelegt und nach Kassel verlegt werden solle. Hier setzte der diplomatische und umsichtige Vizekanzler seine ganze Kraft ein, die Philippina in Marburg zu erhalten und ihr neues Ansehen zu verschaffen. Dazu gehörte, daß die laxen Formen, in denen die Dienstgeschäfte abgewickelt wurden, sich änderten. Der ganze Organismus der Universität mußte gestrafft, das Streben der Fakultäten nach Selbständigkeit mußte gebremst werden. Offensichtlich erschien ihm die ganze Erledigung des Falles Speyer als zu leichtfertig, und er wollte eine zweite Blamage der Hochschule in der prekären Frage einer Judenpromotion vermeiden.

Darum setzte er, nachdem das Rigorosum von der Fakultät im Anschluß an das Tentamen durchgeführt war, den feierlichen Promotionsakt mit Disputation und Renuntiation einstweilen aus. Denn aus den Unterlagen konnte er keinen rechten Eindruck gewinnen, wie man bei der ersten Judenpromotion 1758 verfahren war. Der alte Universitätskanzlist Schimmelpfennig, dem er einige schriftliche Fragen vorlegen ließ, konnte sich an die Formalitäten nicht mehr erinnern. Von den beiden Nachbar-Universitäten, Göttingen und Gießen, war bekannt, daß sie mit Judenexamina Erfahrungen hatten, so daß man sich bei ihnen informieren konnte. Hombergk wandte sich daher an den Göttinger Rechtshistoriker Johann Stephan Püt-

ter,[74] einen Studienkameraden, und legte ihm einen Fragebogen vor. Der berühmte Göttinger beantwortete nur allgemein den Brief aus der wissenschaftlichen Provinz und beschränkte sich auf die unbedingt notwendigen Floskeln. Der Einladung nach Marburg zum Besuch der Universitätsbibliothek, die der Vizekanzler ausgesprochen hatte, werde er nachkommen, wenn er einmal wieder in die Gegend käme. Die Fragen aus Marburg hatte er weitergegeben an den langjährigen Universitätssyndicus Professor Riccius,[75] der bei dem Promotionsakt dem Kandidaten den Eid vorzusprechen hatte. Die erste Frage hatte zum Inhalt, ob die Promotion von Juden in dem üblichen feierlichen Rahmen *(cum solennitate)* oder ohne jegliche Feierlichkeit veranstaltet würde. Im ersteren Fall hätte in Marburg der Promotor den Kandidaten auf das Katheder zu bitten. In Göttingen mußte jeder Doktorand, ob Jude oder Christ, beim Promotionsakt die unterste Stufe des Katheders betreten. Der Eid und die Eidesleistungen waren in der modernen Universität vereinfacht und der spezifisch christlichen Elemente entledigt. Der Kandidat hatte ganz allgemein zu geloben, Respekt dem Herrscherhaus zu erweisen, Pietät der Akademie zu bewahren und sich als Doktor in Tätigkeit und Verhalten der Privilegien und Ehren würdig zu zeigen. Das Gelöbnis endete mit der Formel: „So wahr mir Gott helfe!". In Marburg sollten diese Schlußworte noch großes Kopfzerbrechen bereiten.

Der Universitätssyndicus schloß seinen Bericht:[76] *Es haben hier verschiedene Juden in Doctorem promoviert und sind eben die solennien bey solchen beobachtet worden wie bey denen Christen. Denn der Eid enthält nichts vor der Religion, und folglich haben sie solchen me praelegente iusiurandum auch abgeschworen. Etwa vor einem halben Jahr haben sie einen Jud hier gegründet abgewiesen, weil er nicht die erforderliche Wissenschaft gehabt hat; sein guter Freund ist auch darauf abgegangen. Es mangelte diesen Leuten an genugsamen Schul studiis, und also sind wenige zur promotion geschickt.*

Die im Zeichen der Aufklärung gegründete Georgia Augusta in Göttingen zeigte von Anfang an eine fast despektierliche Unbefangenheit in Fragen der Rechtgläubigkeit. Auch wurden die jüdischen Studenten ohne den sie absondernden Zusatz *Judaeus* in die Matrikel eingetragen. Für diese tolerante Hochschule stimmte die Angabe des Syndicus, nur die für Juden schwer zu erwerbende Gymnasialbildung sei Schuld daran, daß verhältnismäßig wenige zur Promotion gelangten.[77] Diese Sperre vor dem Studium war selten genug zu überwinden, da die Lateinschulen und Gymnasien den Juden in der Regel verschlossen blieben. Manchmal wurden junge Juden zum Erwerb der *humaniora* an das im Verbund mit der Universität stehende Pädagogium gewiesen. Meistens aber mußten sie die vorausgesetzten Kenntnisse in den klassischen Sprachen im Privatunterricht erwerben. Schon bei der Prüfung des Nathanael Speyer mußte man über seine dürftigen Lateinkenntnisse hinwegsehen. Jordan Israel dagegen hatte sich seine Allgemeinbildung auf dem landgräflichen Gymnasium illustre Carolinum holen können. Der Landgraf Friedrich II. hatte als echter Barockfürst eine glänzende Hofhaltung und stand in intensiven Geschäftsbeziehungen mit jüdischen Finanziers.[78] Es liegt nahe, hinter der Zulassung von Juden zum Carolinum das Wirken der Hoffaktoren zu sehen.

Verbindungen nach Gießen hatte der Mediziner Professor Busch, dessen Vetter außerordentlicher Professor in der Medizinischen Fakultät der Ludoviciana war. Da letzterer erst jüngst an die Universität berufen war, kannte er die Gepflogenheit noch nicht und wandte sich an seinen Fakultätskollegen, den damaligen Rektor Geheimen

Bergrat Baumer, der mit der Materie bestens vertraut war. Bereits 25 Juden waren bis 1774 in Gießen immatrikuliert worden, mindestens elf hatten ihr Studium mit einem Examen abgeschlossen. Baumer, unter dessen Vorsitz im Herbst 1773 ein Judenexamen stattgefunden hatte, war über Fragen der Prozedur mit dem damaligen Rektor Gatzert in Konflikt geraten.[79] In Gießen hatte man auf den öffentlichen Promotionsakt und die Mitwirkung der Universitätsspitze verzichtet. Das Judenexamen war damals Fakultätssache, wodurch man die Problematik umgangen hatte. Was für Rechte aus der Prüfung abzuleiten waren – ob man damit die *privilegia doctoralia* oder nur die *licentia medicinam faciendi* verlieh –, ließ man geflissentlich offen. Im Streit mit Baumer hatte der Jurist Gatzert auf das Statutenwidrige dieses Abschlusses hingewiesen. Bei der Einführung dieses Modus im Jahr 1710 war an eine gleichberechtigte Behandlung eines jüdischen Kandidaten noch nicht zu denken. Doch war inzwischen dem aufgeklärten Akademikertum diese abwertende Behandlung eines jüdischen Prüflings mißlich, und auch in Gießen drängte man nach einem feierlichen Akt, in dem kein Unterschied zwischen den Mitgliedern der verschiedenen Religionsgemeinschaften gemacht wurde. Die Philipps-Universität, die zeigen mußte, daß sie auf der Höhe der Zeit stand, konnte die überfällige Regelung nicht übernehmen.

Da die Berichte aus Göttingen und Gießen für die Situation nichts hergaben, mußten die Marburger eine eigene Form entwickeln. Ein etwas erweiterter Fragebogen, der nach den Formalitäten fragte, die 1758 bei Nathanael Speyer beachtet wurden, ging an die Kollegen C. F. H. Haas, J. J. Sorber und J. A. Hofmann. Fragen und Antworten hatten folgenden Wortlaut:

1. *Ob ein Jude, so den gradum in facultata medica ambirt, in aedibus Decani, oder in Auditorio seine inaugural Disputation halte?*
   *Rp.*[79a] *Bey dem einigen Exempel, so ich mich auf den Speyer entsinnen kann, ist gewiß, daß es in auditorio geschehen sey.* *Haas*
   *Dieses hat seine Richtigkeit.* *J. J. Sorber*
   *Das letztere ist geschehen.* *J. A. Hofmann*
2. *Wann letzteres, ob er den unteren Catheder betreten dürfe? oder ob ein surrogatum, z. e. daß er hinter einem kleinen Tisch stehe, bräuchlich?*
   *Rp. Der Speier stund auf dem untersten Catheder, und ich kann mich unmöglich des Gegentheiles besinnen.* *Haas*
   *Ist die Beantwortung begründet.* *J. J. Sorber*
   *Auf dem kleinen Catheder im juristischen Hoersale geschehen.* *J. A. Hofmann*
3. *Ob die promotion in Auditorio oder in Consistorio oder in aedibus Decani geschehen?*
   *Rp. Bey gedachtem einigen Exempel ist es ganz gewiß in auditorio geschehen.* *Haas*
   *Dieses bezeuge ich gleichergestalt.* *J. J. Sorber*
   *Ich bestärke es ebenfalls.* *J. A. Hofmann*
4. *Wie die dortige Formula iuramenti lautet?*[80]
   *Rp. Diese Frage scheint nicht an mich zu gehen. Ich kann sie auch nicht beantworten.* *Haas*
   *Ist also erledigt.* *J. J. Sorber*

5. *Ob er ad sceptra angelobet?*
*Dieses weiß ich nicht eigentlich.* *Haas*
*Soviel ich mich erinnern kann, ist diese Frage bejahend zu beantworten.*
*J. J. Sorber*
*Gleichfalls halte ich solches dafür.* *J. A. Hofmann*
6. *Ob er in Cathedram superiorem evociret und mit den übrigen solennibus besonders dem osculo*[81] *entretenirt?*
*Rp. Er stund auf dem unteren Catheder beständig, wird und ging alles so simpel dabey, als es gemeiniglich bey den Promotionen geht, die in consistorio geschehen.*
*Haas*
*Nicht anders, als vorstehendenmaßen, ist dabei verfahren worden.*
*J. A. Hofmann*
7. *Wollen Herr Professor Haas auf vorstehende fragen so wohl, als auch darüber gefälligst nachricht ertheilen, wie es anno 1758 bey der damahligen ordentlichen promotion in allen Facultäten, da auch ein Jude Nathanael Speyer den gradum erhalten, in den oben bemeldten Punkten gehalten worden?*
*Marburg den 19. December 1774*
*Rp. Ich weiß zu dem Vorhergehenden nichts zuzufügen als dieses, daß, da bei gedachter promotion 1758 alle promotiones zusammen mit allen solennitaten in auditorio iuridico vorgingen, der Jude, der auch nicht mit in der procession ginge, a part auf einem andern Tag promovirt wurde, und ist mir erzählt worden, daß selbiger sehr unwillig gewesen, weil, da er die Reihe gefült, daß man einen medicum unter den candidatis graduum gehabt, man ihn doch nicht zu den solennitaten mit den übrigen gezogen habe.* *Marb. d. 19. Dec. 1774*
*Carl Franz Hubert Haas*
*Hat gleichergestalt seine Richtigkeit.* *J. A. Hofmann*

Später erweiterte der Vizekanzler den Bogen um zwei Fragen und legte ihn den drei Kollegen noch einmal vor, nachdem er den Kanzlisten Schimmelpfennig erneut befragt hatte:

8. *Ob die damahls den 6. Jul. 1758 mitpromovirten Herrn Collegen und respective Candidati auf dem oberen Catheder den Huth aufgesetzt erhielten?*
*Rp. Ja, nemlich die Candidati, so keine professores waren, als welche letzten an ihren Orten sitzen blieben, auch keinen Huth aufgesetzt bekamen.* *Haas*
*Die Herren Professoren, welche promovirt wurden, betraten keiner den Katheder, stunden aber an ihren Orten auf, solange die Renunciation währete.* *J. J. Sorber*
9. *Ob zu des Juden Nathanael Speyers promotion, welche einen oder etliche Tage später erfolget, ein besonderes einladungs programma in forma patente für ihn angeschlagen wurde?*
*Rp. Davon kann ich nichts sagen.* *Haas*
*Der Jud Speyer wurde gleich Tags darauf, als die feierlichen Promotionen geschehen, renunciirt, ich zweifle aber gar sehr, daß ein besonderes programma in forma patente für ihn angeschlagen worden ist.* *J. J. Sorber*
*Wenn kein programma damals gemachet worden, kann das doch wohl itzt geschehen.* *J. A. Hofmann*

*Sunt iura communia, deren auch promovirende jüden fähig seyn können. Est promovendus in Doctorem. Sin hoc, nulla differentia sit für das Geldt, da der jüde in gradibus acedemicis unmaßgeblich gleich gehalten werden möchte. J. A. Hofmann*

Zwei andere Professoren, die an den Promotionen des Jahres 1758 teilgenommen hatten, äußerten sich zur Sache, ohne neue Aspekte beizubringen. Der Theologe H. O. Duysing ging auf die sechste Frage ein: *Soviel aber ist gewiß, daß mit dieser promotion die sonst wohl gewöhnliche caerimoniam, unter welche das osculum* (der Kuß des Promotors) *gehörte, nicht verbunden gewesen ...*

Noch einmal wandte sich der Vizekanzler mit zwei Fragen an den Kanzlisten Schimmelpfennig. Ihn interessierte, *wie es mit dem gewöhnlichen Doctorats Programmate gehalten wird und ob dasselbe bey dem Juden Speyer bey der damahligen promotion in allen facultäten in forma patente am Tage der promotion, welche den 7. Jul. e[iusdem] a[nni] vorgenommen worden, angeschlagen worden?*

Doch Schimmelpfennig blieb die Antwort schuldig. Die zweite Frage des Juristen bezog sich auf die Gebühren. Unklar war es ihm, warum der Vizekanzler bei Promotionen in der Medizinischen Fakultät zwei Taler bekäme, während er sonst nur einen Taler erhielt. In dieser allgemeinen, nicht auf das Judenexamen bezüglichen Angelegenheit wußte der Kanzlist Bescheid: *Daß einem zeitigen Herrn Vice Cantzler von einer jeden Promotion in den drey ersten Facultäten zwey Reichsthaler bezahlet worden, ist von undenklichen Zeiten her des Herkommens gewesen, und zwar wird ein Reichsthaler pro potestate in Licentiatum, der andere Reichsthaler pro potestate in Doctorem bezahlet.*

Mehr war nun wirklich nicht herauszubekommen. An den Fürsten brauchte man sich nicht mehr zu wenden, da der Präzedenzfall von 1758 vorlag. Jetzt mußten nur die einzelnen Akte des Verfahrens so festgelegt werden, daß sie weder der Stiftungsurkunde noch den Statuten zuwiderliefen. Vor allem aber mußten der Doktoreid und die Verpflichtungserklärung (reversales) auf die jüdische Religion des Prüflings umformuliert werden. Am 17. 1. 1775 wurden die neuen Fassungen, die Hombergk zusammen mit dem Professor Curtius entworfen hatte, im Konsistorium vorgelesen und genehmigt. Am folgenden Tage konnte endlich Jordan Emanuel Israel promoviert werden. Diesmal hielt man den *modus procedendi* fest, um ihn in künftigen Zeiten anzuwenden. Folgende Akte gingen über das interne Fakultätsexamen hinaus und betrafen die Universität als Körperschaft:

1. Die Erlaubnis zur Promotion, um die der Dekan bei dem Vizekanzler einkommen mußte,
2. die Disputatio,
3. das *examen publicum*,
4. die Invitation (Einladung) durch ein *ordentlich programma*,
5. der Promotionsakt *sine solennitate*,
6. die Eidesleistung auf das Universitätsszepter,
7. das Unterschreiben der Verpflichtungserklärung *(reversales)*,
8. die Bitte des Dekans an den Vizekanzler, die Renuntiation (Bekanntgabe) zu genehmigen,
9. die Renuntiation.

Anderthalb Jahre später wurde noch einmal auf die Promotion des Dr. Israel im Konsistorium Bezug genommen.[82] Wie die Form des Examens vorher noch völlig unklar war, so war auch die Höhe der Gebühren nicht eindeutig festgelegt. Dem unglücklichen Professor Michaelis wurde vorgeworfen, er habe bei der Feststellung der Auflage für den Israel die Zahlung an die Universitätswitwenkasse nicht in Rechnung gesetzt. Auf Grund dieses Versäumnisses sei er eigentlich verpflichtet, dieser Stelle den Verlust zu ersetzen. Er wurde aufgefordert, den Judenarzt zu einer Nachzahlung zu veranlassen.

### *4. Die Promotion des Joseph Speyer*[83]

Joseph Speyer, der sich 1776 zur Promotion meldete, war ein naher Verwandter, Bruder oder Neffe, von Nathanael Speyer. Er hatte sich schon 1773 zur Prüfung gemeldet und dabei alle nötigen Unterlagen eingereicht, wozu auch ein Testimonium des Carolinum gehörte. Nachdem er das Tentamen bestanden hatte, wurde er zum Rigorosum zugelassen. Nach dieser Prüfung genehmigte ihm zwar die Fakultät die Disputatio, bemängelte aber seine schlechten Lateinkenntnisse. Es ist nicht erkennbar, ob es dieser Mangel war, der ihn veranlaßte, vorerst die Promotion aufzuschieben. Vielleicht merkte er, daß die Marburger die Blamage mit seinem Verwandten noch nicht verwunden hatten. Als er 1776 mit seiner Dissertation erschien, waren seine Lateinkenntnisse jedenfalls auch nicht wesentlich besser. Trotzdem genehmigte Hombergk die öffentliche Promotion. Von ihrem Verlauf berichtet eine kurze Aktennotiz: *Notetur: daß man nach der Disputation aus dem Auditorio sich in das Consistorium begeben, alwo der Candidat zum Examine publico sistirt, und nachdem praesentes ihn solches erlaßen, derselbe ohne weitere solennitaten praevia veniae impetratione* (= nach vorheriger Einholung der Genehmigung) *a Procancellario im beyseyn einer großen anzahl herzugelassener studenten in Doctorem medicinae promoviret wurde.*

In seinem Genehmigungsschreiben hatte der Vizekanzler die Auflage gemacht, auf dem Titelblatt der Dissertation dürfe nicht die Religion des Verfassers erwähnt werden. Er befürchtete nämlich, daß es unter den Juden ruchbar würde, daß man in Marburg promoviert werden könne, und daß sich noch weitere jüdische Kandidaten melden würden. Üblich war es auch, auf das Titelblatt einer Dissertation den Namen des Rector magnificentissimus zu setzen. Hombergk wies darauf hin, daß der Jude zu der Nennung des durchlauchtigen Namens einer besonderen Erlaubnis des Fürsten bedürfe.

### *5. Jüdische Studenten in Marburg nach dem Erlaß von 1784*

Bis 1800 wurden mindestens vier jüdische Studenten immatrikuliert, die damit als erste Juden in der Matrikel[84] erscheinen:

am 12. 4. 1786 *Heinemann Wolff, Marburgensis med. st.*
am 16. 4. 1795 *Lucas Liepmann, Judaeus-Hassus, Med. Stud. ex Academia Gottingensis*
am 25. 4. 1796 *Abrahamus Simon, Judaeus, Corbachio-waldeccensis Medicinae*
am 29. 10. 1796 *Abrahamus Linz, Darmstadio-Hassus, Medicinae*

Heinemann Wolff wurde 1796 zum Dr. med. promoviert.[85] Sein Judentum wurde in den amtlichen Schreiben, in der Matrikel und in dem Promotionsprogramm nicht mehr erwähnt. Nur der Eintrag in den Fakultätsannalen enthält einen Hinweis auf die Religion des Doktoranden. Das Promotionsverfahren hatte sich seit 1776 für alle Kandidaten geändert. Die Erlaubnis zur öffentlichen Promotion wurde nicht mehr beim Vizekanzler, sondern beim Prorektor eingeholt. Es deutet nichts darauf hin, daß die schlichte Form des Judenexamens *sine solennitate* beibehalten wurde. So mag als einzige Eigentümlichkeit der Wortlaut des Eides und der Verpflichtungserklärung den Religionsunterschied weiter gekennzeichnet haben. Bei Heinemann Wolff fällt die lange Dauer des Studiums auf. Wahrscheinlich mußte der jüdische Student sich noch die *humaniora* aneignen. Gerade in seinem ersten Studienjahr wurde der Fakultät die Benutzung des Latein als Examenssprache noch einmal eingeschärft.

Lucas Liepmann, Sohn eines Kasseler Hofagenten, spielte in Marburg nur eine kurze Gastrolle. Er kam aus Göttingen in die Lahnstadt und kehrte bald wieder dorthin zurück.[86] Abraham Linz, der erste Absolvent des Gymnasiums in Darmstadt, wechselte von Marburg nach Gießen und wurde dort 1798 zum Dr. med. promoviert.[87] Ob Abraham Simon sein Studium in Marburg abschließen konnte, ist nicht bekannt. Die Annalen der Fakultät und die Examensliste weisen für die Jahre 1797–1814 eine Lücke auf.

## B. Universität Gießen

Marburg und Gießen liegen zwar nur 30 km voneinander entfernt, das bedeutet aber nicht, daß ihre Universitäten in der frühen Neuzeit eine gleiche oder ähnliche Entwicklung durchmachten oder sich gegenseitig positiv beeinflußten. Die Gießener Ludoviciana wurde 1607 von dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt als Hort der lutherischen Rechtgläubigkeit gegründet, nachdem sich in dem benachbarten Hessen-Kassel und damit auch in der Universität Marburg der Kalvinismus durchgesetzt hatte. Schwere Auseinandersetzungen zwischen den beiden hessischen Ländern, die im Dreißigjährigen Krieg auf gegnerischen Seiten standen und am Ende des langen Ringens einen erbitterten Separatkrieg führten, vertieften den Gegensatz. Nach einer längeren Zwangsvereinigung wurden die beiden Akademien 1653 wieder getrennt. Bis zur Aufklärungszeit war die hessisch-hessische Grenze zwischen Marburg und Gießen eine geistige Scheidelinie. Während das universitäre Leben in Marburg weitgehend durch den niederländisch-hugenottischen Einfluß bestimmt war, herrschte in Gießen noch lange eine starre lutherische Orthodoxie, deren dominierende Rolle am Ende des 17. Jahrhunderts der Spenersche Pietismus übernahm.

Philipp Jacob Spener hat sich verschiedene Male zur Judenfrage geäußert,[88] wobei seine Grundposition durch die paulinischen Ausführungen in Römer 9–11 bestimmt war: Israel ist der Heilspartner der Christen. In der Annahme der Juden erweist sich die Bruderliebe des neuen Gottesvolkes. Gewiß kann ihnen der Christusglaube ange-

boten werden, doch ohne jeden Zwang und Nötigung, da es auf die wahre Herzensbekehrung ankommt. Denn die freiwillige Hinwendung zum Christentum hat eine besondere Bedeutung: mit dem Bekenntnis der Juden zu Christus kündigt sich die letzte Phase der Heilsgeschichte an, das Ende der Zeiten.

Als getreuer Schüler Speners wirkte in Gießen seit 1688 der Theologe und Hebraist Johann Heinrich May. Es gelang ihm mit Unterstützung einiger Gesinnungsgenossen, nach langen Kämpfen die orthodoxe Partei auszuschalten und die Schlüsselpositionen der Universität mit Pietisten zu besetzen.[89] Zu seinen engsten Freunden gehörte der Mediziner Michael Bernhard Valentini. Beide Professoren haben, ihrem Meister Spener folgend, ein neues Verhältnis zu den Juden angebahnt. Nachdem in Halle, der andern pietistischen Hochburg, bereits 1695 ein Jude zum Medizinstudium zugelassen worden war,[90] immatrikulierte zwei Jahre später Valentini als Rector Giessensis den Sohn eines jüdischen Hofarztes aus Mannheim, Abraham Heymans. Vor diesem kühnen Akt holte er das Einverständnis des ebenfalls pietistischen Universitätskurators Jakob v. Schröder ein.[91] Bis zu seinem Tode 1729 ermöglichte der angesehene Professor noch neun weiteren Juden das Medizinstudium. Keine andere Medizinische Fakultät des Heiligen Römischen Reiches konnte damals eine solch hohe Zahl von Judenimmatrikulationen vorweisen. In den folgenden Jahrzehnten bis zum Ende des Jahrhunderts blieb die Häufigkeit der Aufnahme von Judenstudenten in der gleichen Höhe; in der Zeit von 1730 bis 1800 besuchten 19 Juden die Hochschule. Im Vergleich zu anderen, damals wohl schon attraktiveren Akademien ist diese Zahl im Zeitalter der Aufklärung enttäuschend. Bis 1800 wurden in Preußen immatrikuliert:[92] in Königsberg 75 Juden, in Frankfurt/Oder 98, in Berlin (Collegium medico-chirurgicum) 114, in Halle mindestens 150, in der kleinen Hochschule in Duisburg 20 Juden. Außerhalb Preußens hatte allerdings nur die damals führende Universität Göttingen mehr Juden aufgenommen (41 Immatrikulationen) als Gießen.

Valentinis Huld galt in besonderem Maße einer jüdischen Ärztefamilie, die in dem Gießen benachbarten Dorf Vetzberg wohnte. Vier Söhne des Vetzberger „Judenarztes" haben in Gießen studieren dürfen. Dem ältesten dieser Brüder, der 1707 immatrikuliert wurde, stellte der Professor im Jahr 1709, als er zum wiederholten Mal Rektor und Dekan war, bei seinem Abgang eine Studienbescheinigung aus, die er dadurch aufwertete, daß er sie nicht nur mit dem Fakultäts-, sondern auch mit dem Universitätssiegel versah. Als die landgräfliche Medizinalbehörde das Zeugnis ablehnte und die Approbation verweigerte, setzte es der einflußreiche Professor durch, daß der Judenarzt in einem Tentamen, dem offiziellen Fakultätsexamen, seine Kenntnisse nachweisen konnte. Mit dieser Prüfung erhielt der Kandidat die *licentia praxeos medicae faciendae.* In der Öffentlichkeit wurde damals kein Unterschied zwischen promovierten und lizensierten Medizinern gemacht, im Sprachgebrauch wurden auch die letzteren als Doctores bezeichnet. Damit war Gießen die erste deutsche Universität, an der ein jüdischer Student sein Medizinstudium mit einer ordnungsgemäßen Prüfung abschließen durfte. Es folgten nach zehn Jahren in kurzem Abstand die drei preußischen Hochschulen Frankfurt/Oder, Halle und Duisburg und die kurpfälzische Universität Heidelberg; allerdings wurde hier den Juden von vornherein die kostspielige Promotion ermöglicht. Dem Gießener Prüfungsmodus, der als eine singuläre Form bis 1781 bestehen blieb, unterzogen sich noch elf Kandidaten, da-

nach wurden Juden auch an der Ludoviciana zur Promotion zugelassen; bis 1800 fanden hier drei Doktorexamina statt.

Im Zeitraum von 1697 bis 1799 haben folgende Judenstudenten die Universität Gießen besucht:[93]

| | Immatrikulation | Examen |
|---|---|---|
| Heymans, Abraham Hebraeus ex Manheim | 16. 4. 1697 | |
| Löw, Meyer Judaeus Fetzbergiensis | 13. 12. 1706 | 1710 |
| Löw, Salomo Judaeus Fetzbergiensis | 9. 6. 1708 | |
| Levin, Samuel Judaeus Casselanus | 3. 6. 1711 | |
| Löw, Gerson Judaeus Fetzbergiensis | 19. 8. 1717 | |
| Löw, Herz Judaeus Fetzbergiensis | 19. 8. 1717 | |
| Schamberg, Hirz Leo Fetzbergiensis | 10. 11. 1720 | |
| Ulmanus, Esaias Cervus Manhemio ... Judaeus | 18. 11. 1726 | |
| Gutmann, Amschel Francofurtensis | 8. 6. 1728 | 5. 9. 1729 |
| Liebmann, Bär Francofurtensis | 8. 6. 1728 | 5. 9. 1729 |
| Worms, Ascher Amschel ... Francofurt. | 16. 9. 1740 | 11. 8. 1740 |
| Marx, Beyfus Judaeus Wetzlariensis | 4. 11. 1743 | 1749 |
| Gersonis, Löw Weinheimiensis Jud. | 30. 6. 1746 | |
| Levy, Philippe Abraham Treviranus | 3. 11. 1747 | |
| Hirsch, M. Crucenaco Pal. ... (Jud. ...) | 22. 2. 1751 | 22. 2. 1751 |
| Gumbertus, Wetzlar Ebr. ... Hanoviensis | 6. 4. 1754 | |
| Elsas, Wolff, Müntzenberg. (Jud.) | 4. 6. 1754 | |
| Wetzlar, Gumpertz ... Jud. ... Schwalbac. | 5. 2. 1759 | 5. 3. 1760 |
| Wallich, Simon Emanuel ... von Coblentz | 30. 10. 1760 | 21. 10. 1760 |
| Salomon, Nathan Moguntiacus | 24. 11. 1760 | 25. 11. 1760 |
| Levi, Meyer Dusseldorp. Judaeus | 6. 5. 1761 | |
| David, Meyer Vesaliensis | 23. 6. 1761 | |
| Wolff, Elkan Isaak Altovill. ... Jud. ... | 28. 5. 1763 | 1763 |
| Worms, Simon Wolff ... Francofurt. | 30. 8. 1768 | 30. 8. 1768 |
| Cassel, Philip Simon Hamburg. ... Jud. | 22. 7. 1772 | 5. 10. 1773 |
| Hirsch, Wolf Jud. ... Lubsensa Polonus[94] | | 19. 5. 1779 |
| Cassel, Simon Meier ... Bonnensis | 20. 12. 1780 | 11. 1. 1781 |
| Aronsoh(n), Jacob Metensis | 23. 10. 1790 | 21. 10. 1790 |
| Linz, Abraham Darmstadinus | 15. 2. 1798 | 15. 2. 1798 |

Nur wenige der Studenten haben ihre ganze Studienzeit auf der Ludoviciana verbracht, in acht Fällen liegen Immatrikulation und Examen auf demselben Tag bzw. sind beide Termine nur durch wenige Tage getrennt. Die Kandidaten sind demnach nur zum Zweck der Prüfung von anderen Universitäten nach Gießen übergewechselt. Hier war das Zertifikat offensichtlich wohlfeiler, wahrscheinlich auch leichter zu erhalten. Ein großer Teil der jungen Mediziner strebte den Beruf des Vaters an, bei neun war dieser nachweislich Arzt, drei weitere tragen Namen bekannter jüdischer Arztfamilien (Gompertz, Wallich, Cassel). Relativ häufig wurde Gießen von Frankfurter Judenstudenten aufgesucht (vier Immatrikulationen). Sonst kamen sie aus den

verschiedensten Ortschaften; außer Vetzberg ist nur Mannheim mehr als einmal als Herkunftsort genannt. Die Landgrafschaft Hessen-Darmstadt ist lediglich einmal als Heimat genannt: Abraham Linz, immatrikuliert 1795, stammte aus der Residenzstadt. Dieser merkwürdige Umstand ist darauf zurückzuführen, daß im Darmstädter Territorium das Judentum zwar verhältnismäßig zahlreich vertreten war, aber fast ausschließlich in Dörfern siedelte und dort meist recht kümmerlich das Leben fristete.

Obwohl Johann Heinrich May und sein gleichnamiger Sohn als angesehene Hebraisten die Professur für morgenländische Sprachen über vier Jahrzehnte verwalteten, gab es in Gießen keinen jüdischen Sprachmeister für das Hebräische und Rabbinische wie in Marburg. Wohl aber gab es einen jüdischen Mathematiker, den oben genannten Rechenmeister Salomon Haas,[95] der am 25. 5. 1754 immatrikuliert wurde und Studenten Privatunterricht erteilen durfte.

## C. Hohe Schule Herborn

Die Hohe Schule Herborn[96] wurde 1584 von dem reformierten Grafen Johann VI. von Nassau-Dillenburg, dem Bruder des Oraniers Wilhelm der Schweiger, nach dem Vorbild der Genfer Akademie gegründet. Die Universitätsprivilegien, darunter das Promotionsrecht, hat die Johannea bis zu ihrem Ende 1817 nicht erhalten. Die Wirtschaftskraft der Grafschaft und der durch Erbteilung aus ihr neu entstandenen Territorien war zu schwach, um die Anstalt hinreichend zu dotieren. Trotzdem waren der wissenschaftliche Rang und die Ausstrahlung in der Anfangsphase recht erheblich, da in allen Fakultäten tüchtige Lehrer vorhanden waren. Doch der Dreißigjährige Krieg beendete die Blütezeit; später hatte die Schule kaum mehr als regionale Bedeutung. Nur noch in der theologischen Fakultät wirkten einige Gelehrte, die das Mittelmaß überragten. Sie standen in enger Verbindung mit ihren Fachkollegen in Holland[97] und pflegten systematisch die Beziehungen zu den Marburger Akademikern, um nicht der provinziellen Enge des kleinen Städtchens ausgeliefert zu sein. Herborner Professoren folgten gern einem Rufe an die Philippina, während Marburger Dozenten als Professoren an die Johannea vermittelt wurden;[98] die Studenten wechselten häufig von der einen zur anderen Hochschule. So studierte der junge Theologe Johann Eberhard Rau[99] zuerst einige Jahre an seiner heimatlichen Schule Herborn, 1715 setzte er seine Studien vor allem bei dem bedeutenden Hebraisten Professor Johann Joachim Schröder in Marburg fort. Von dem dortigen Sprachmeister Samuel Alexander ließ er sich im Rabbinischen unterweisen.[100]

Später, inzwischen Alttestamentler und Hebraist in seiner Vaterstadt, bemühte sich Rau, die Marburger Einrichtung des „Universitätsrabbis" auch hier einzuführen. Dabei unterstützte ihn der hochangesehene erste Professor der Theologie, der pietistische Oberkonsistorialrat Johann Heinrich Schramm.[101] Da Professor Rau in dem Rabbi Levi aus Katzenfurt ein geeignetes Subjekt nach Herborn gezogen hatte, regte

er einige Studiosi dazu an, ein Memorial dem Landesherrn einzureichen mit der Bitte, dem Juden die Lehrbefugnis zu geben.[102] Auf Veranlassung der Theologen reichte der damalige Prorektor[103] die Eingabe empfehlend weiter. In einem Erlaß erlaubte die Regierung dem Juden, rabbinische Lektionen zu halten, gab ihm aber gleichzeitig auf, sich alles anderen Informierens, *auch Handels und Wandels* bei Strafe zu enthalten. Der örtliche Polizeichef wurde angewiesen, die Befolgung der Anordnung zu überwachen. Der Umgang mit den Akademikern und sein geistiger Dünkel verursachten Eifersucht und Ärger in der kleinen Judengemeinde am Ort. Nach einem heftigen Streit in der Judenschule, den die lokale Obrigkeit ahnden wollte, rief der Rabbi den Schutz der Hohen Schule an. Jetzt erst ließ der Prorektor ein Schreiben an die Regierung ab mit der Bitte, den Juden Levi unter die Jurisdiktion der Akademie zu stellen. Da die fürstlichen Behörden die Behandlung des Antrages verschleppten, weil sie wohl eine förmliche Anstellung mit einer Gehaltszahlung vermeiden wollten, unternahmen die Studenten nach zehn Monaten erneut einen Vorstoß. In einer halbherzigen Antwort genehmigte die Regierung dem Rabbi, den ihn aufsuchenden Studenten Privatunterricht zu geben. Der Judengemeinde wurde zur Auflage gemacht, *besagtem Levi gegen billige zahlung tisch und logement anzuschaffen.* Erlaubt wurde dem Juden ferner, *die bürgers knaben in der rechenkunst zu unterrichten zu seiner besseren subsistenz.* Auf Betreiben der beiden interessierten Theologen erreichte es die Hohe Schule immerhin, daß sie Levi als Schutzverwandten aufnehmen durfte. Zur Gewährung eines Gehalts war die fürstliche Regierung offensichtlich immer noch nicht bereit; vielmehr verwies sie den Rabbi zur Bestreitung seines Unterhalts auf die Wohltätigkeit der Gemeinde und auf Selbsthilfe. So verrichtete er kleine Dienstleistungen für die Studenten, expedierte ihnen Postsachen und drängte sie zu Geldgeschäften, durch die einige Studiosi in erhebliche Schwierigkeiten gerieten. Ende 1747 hatten sich so viele Klagen über den *liederlichen Jud Levi* angehäuft, daß selbst sein Gönner, der Prorektor Schramm, sich von ihm zurückziehen mußte und in einem Umlaufschreiben an die Kollegen äußerte: *Wir sind berechtigt, einen studiosum zu relegiren, wie viel mehr einen solchen bösen buben aus unserm schutz zu lassen.* Es wurde nun den Behörden überlassen, die Machenschaften des Levi zu untersuchen und ihn gegebenenfalls abzustrafen. Seine Vergehen können damals aber nicht so gravierend gewesen sein. Denn drei Jahre später kamen Studenten, gewiß auf Anraten des zuständigen Ordinarius Rau, erneut bei der Regierung ein, ihm eine Lehrgenehmigung zu bewilligen.[104] Auf Nachfrage erklärte sich der akademische Senat damit einverstanden, daß die Regierung dem Juden eine Unterrichtserlaubnis für die Rabbinische Sprache und Literatur erteile. Allerdings fügten die Professoren hinzu, es müsse *ihm anbefohlen werden, daß er nicht wieder wie vormahls mit Geldleihen, Handeln und Abkaufen die Studenten um das Ihrige bringe, bevortheile und zu Liederlichkeit verführe.* Eine entsprechende Warnung enthielt dann auch der Erlaß, der dem Juden die Unterweisung der Studenten erlaubte. Schwere Strafen wurden ihm angedroht, falls er wieder seine Schüler zu Geldgeschäften verleite. Aus den Quellen ist nicht zu ersehen, wie es mit Levi weiterging, ob es ihm ermöglicht wurde, seine rechtlich und finanziell ungesicherte Position zu festigen und auszubauen. Die Hohe Schule war zu klein und die Verhältnisse in Herborn zu beschränkt, als daß sich hier eine ähnliche Einrichtung wie die des „Universitätsrabbi" in Marburg hätte herausbilden können.

Doch an Wohlwollen und Aufgeschlossenheit gegenüber den Juden hat es den Professoren der Johannea nicht gefehlt, zumal sie sich noch stärker als ihre Kollegen an den anderen nordwestdeutschen reformierten Hochschulen nach den holländischen Universitäten ausrichteten. Eine Aufnahme jüdischer Studenten kam allerdings kaum in Betracht, da eine eigene Medizinische Fakultät praktisch nicht vorhanden war.[105] Das Fach Medizin wurde damals durch einen Professor der philosophischen Fakultät vertreten; dieser führte aber nur in seine Wissenschaft ein oder las über Randgebiete. Studenten in höheren Semestern mußten daher auf andere Universitäten überwechseln, da sie in Herborn auch keine Examina ablegen konnten. So war die Zahl der Medizinbeflissenen immer sehr gering. Doch wurde in der gleichen Zeit, in der man Levi zum Universitätsverwandten machte, der Jude Nathan Canstatt aus Worms immatrikuliert.[106] Vorher holte Prorektor Schramm die Voten seiner Kollegen ein: *Ein studiosus Medicinae, gente Judaeus, Nathan Canstatt, des berühmten Jud. Doct. Med. zu Worms Sohn, so unter den Jesuiten daselbst studiret, will alhir collegia philosophica et stili hören. Da auf anderen Hohen Schulen dergleichen als cives angenommen und sogar promoviret worden, so sehe keine Schwierigkeiten ihn auch hier anzunehmen.*[107] Alle Kollegen votierten: *Finde keine Bedenklichkeit.* Bereits am Ende des Semesters bat der Student um ein Testimonium, da er nach Hause reisen und die Bescheinigung dem Vater vorzeigen wolle. Der Prorektor konnte ihm nach Befragen des Senats bescheinigen, daß er sich gut geführt habe. Professor Rau, der die Bibliotheca publica verwaltete, ließ ihn auffordern, vor der Abreise ein ausgeliehenes Buch, „Ankunft Caroli XII. im Reich der todten",[108] zurückzugeben. Von seiner Heimreise ist der Studiosus nicht mehr nach Herborn zurückgekehrt.

Ob Nathan Canstatt der Medizin oder der Allgemeinbildung wegen die Hohe Schule aufsuchte, ist nicht sicher zu entscheiden. Vielleicht konnte er in seinem eigentlichen Fach überhaupt nichts profitieren. Nach dem Tode des Professors Dilthey, 1745, blieb der Lehrstuhl eine ganze Zeit vakant; als ein Jahr später Professor Adam Hoffmann aus Erlangen berufen wurde, ergaben sich bei seinem Amtsantritt einige Schwierigkeiten und Verzögerungen.[109] Auch der Titel des oben erwähnten Buches weist darauf hin, daß der junge Jude, der in Worms bei den Jesuiten die alten Sprachen gelernt hatte und in die „Humaniora" eingeführt war, in Herborn seine Bildung vervollständigt und gemäß seiner Absicht *collegia philosophica et stili* besucht hat. Die Juden waren damals auch an den fortschrittlichsten Universitäten ganz auf das Medizinstudium festgelegt. Hier liegt wohl der erste Fall vor, daß einem Juden von verantwortlicher Stelle der Zugang zu den andern Fächern gestattet und geisteswissenschaftliche Studien erlaubt wurden. Diese Öffnung lag wohl mit an der besonderen Verfassung der Johannea, die eine autonome Medizinische Fakultät noch nicht kannte. Andererseits gehörte zu dieser Neuerung eine große Aufgeschlossenheit, die bei dem Professor Schramm, dem die bisherigen Gepflogenheiten des Judenstudiums offensichtlich vertraut waren,[110] vorausgesetzt werden kann. Nathan Canstatts Spur läßt sich weiter verfolgen: im Wintersemester 1746/47 wurde er als Medizinstudent in Heidelberg immatrikuliert.[111] In Herborn blieb er ein Einzelfall,[112] weitere Judenstudenten können hier nicht nachgewiesen werden.

## Anmerkungen

Die Studie bezieht sich auf die Hochschulen des heutigen Landes Hessen, d.h. auf die Universitäten Marburg und Gießen und auf die bis zum Jahre 1817 bestehende Hohe Schule Herborn. Auch die Universität Fulda, gegründet 1734, aufgehoben 1805, war in die Untersuchungen einbeschlossen, obwohl angesichts der restriktiven Judenpolitik des Erzstiftes Mainz und bei der äußerst geringen Frequenz der Medizinischen Fakultät mit einem positiven Ergebnis kaum zu rechnen war. Nachforschungen in den Universitätsarchivalien, heute im Staatsarchiv Marburg, und Nachfragen beim Stadtarchiv Fulda waren ohne Erfolg. - In den vorliegenden Aufsatz sind alte Arbeiten des Verfassers eingegangen, und zwar bringt der Abschnitt A den - abgesehen von redaktioneller Bearbeitung - unveränderten Abdruck der Studie „Jüdische Universitätsverwandte und Studenten in Marburg im 18. Jahrhundert", erschienen in Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 24, 1974; Teil B resumiert den Aufsatz „Judenexamina an der Universität Gießen" in Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins NF 57, 1972; Teil C (Herborn) wurde als Originalbeitrag für die vorliegende Veröffentlichung verfaßt.

1 Grundlegend für die Situation und den Umbruch um 1700 Paul *Hazard*, Die Krise des europäischen Geistes 1680-1715, Hamburg 1939.

2 Heinz *Schneppen*, Niederländische Universitäten und deutsches Geistesleben. Von der Gründung der Universität Leiden bis ins späte 18. Jahrhundert. Diss. Münster 1960.

3 Hans-Joachim *Kraus*, Geschichte der historisch-kritischen Erforschung des Alten Testaments von der Reformation bis zur Gegenwart, Neukirchen 1956, S. 34 ff.

4 Kirche und Synagoge. Handbuch zur Geschichte von Juden und Christen, hg. von K. H. *Rengstorf* und S. v. *Kortzfleisch*, Bd. II Stuttgart 1970, S. 24 ff. („Kirche und Synagoge").

5 Monika *Richarz*, Der Eintritt der Juden in die Akademischen Berufe, Schriftenreihe wissenschaftlicher Abhandlungen des Leo Baeck Instituts Nr. 28, Tübingen 1974, S. 20 f.

6 *Schneppen* (Anm. 2) S. 75 ff.

7 Emanuel *Hirsch*, Geschichte der neuern evangelischen Theologie Bd. I, 4. Aufl. Gütersloh 1968, S. 13 ff., 225 ff. (Hugo Grotius), 256 ff. (Baruch Spinoza). *Kraus* (Anm. 3) S. 46 ff. und 55 ff.

8 Für Coccejus und den Coccejanismus maßgebend die Monographie von Gottlob *Schrenk*, Gottesreich und Bund im älteren Protestantismus vornehmlich bei Johannes Coccejus, Gütersloh 1923.

9 *Hirsch* (Anm. 7) S. 242 f.

10 *Schrenk* (Anm. 8) S. 278 ff.

11 *Schrenk* (Anm. 8) S. 287 ff.

12 Hier sind die Universitäten aufgeführt, die bereits um 1700 oder bald nach 1700 jüdische Studenten immatrikulierten. Als besonderes Phänomen erweist sich die Aufnahme von jüdischen Sprachmeistern für Hebräisch in Marburg und Königsberg. Die Philippina (Marburg) beherzigte hierbei die Empfehlungen des Coccejus und ahmte das Vorbild Leyden nach. Die Beweggründe für die Professoren in Königsberg liegen so deutlich nicht auf der Hand. Zu der Beziehung Pietismus - Judenimmatrikulation *Richarz* (Anm. 5) S. 21 u.ö., und - die Verhältnisse in Gießen und Halle beschreibend - Rüdiger *Mack*, Judenexamina an der Universität Gießen vor 1800, Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins NF 57, 1972, S. 113 f.

13 Über die Gleichsetzung von Coccejanern und Cartesianern wunderte sich schon Gottfried *Arnold*, Unparteyische Kirchen- und Ketzerhistorie von Anfang des Neuen Testaments bis auf das Jahr Christi 1688, Frankfurt/M. 1699, Th. II S. 528 f. Siehe auch *Hirsch* (Anm. 7) S. 243 ff.

14 *Schneppen* (Anm. 2) S. 77 ff.

15 *Schrenk* (Anm. 8) S. 305 ff., *Schneppen* (Anm. 2) S. 92 f. Der Gießener J. H. May steht in seiner Einstellung zum Judenproblem nicht nur in der Nachfolge von Spener, sondern vor allem unter der Einwirkung von Coccejus, dessen Schriften er neu herausgegeben haben soll (vgl. *Mack* (Anm. 12) S. 118 f.).

16 S. A. *Kaehler* in *Hermelink-Kaehler*, Die Philipps-Universität in Marburg 1527-1927, Marburg 1927, S. 236 ff. (Neugründung) und 296 ff. (Verbot des Cartesianismus).

17 Der Cartesianismusstreit: *Kaehler* (Anm. 16) S. 299 ff.

18 Kurzbiographien sämtlicher Marburger Universitätslehrer bis 1910 bei Franz *Gundlach*, Catalogus Professorum Academiae Marburgensis. Die akademischen Lehrer der Philipps-Universität in Marburg von 1527–1910, Marburg 1927. Ausführlichere Angaben zu den Professoren des 18. Jahrhunderts finden sich bei F. W. *Strieder*, Grundlage zu einer Hessischen Gelehrten- und Schriftstellergeschichte, Bd. 1–21 Göttingen 1781 ff.

19 Über Otho siehe *Kaehler* (Anm. 16) S. 320 ff., biographischer Abriß in Allgemeine Deutsche Biographie (ADB) 24, 1887, S. 537 f.

20 Philipp Johann Tilemann gen. Schenck: ADB 28, 1889, S. 297 f., Thomas Gautier: ADB 8, 1878, S. 445 f.

21 Dénis Papin: ADB 25, 1887, S. 142 f.

22 Ludwig Christian Mieg: ADB 21, 1885, S. 712 f.

23 Johann Henrich Hottinger: ADB 50, 1905, S. 479 ff., vgl. auch *Strieder* (Anm. 18) Bd. 6 S. 206–214, ferner Neue Deutsche Biographie (NDB) Bd. 9, 1972, S. 657 ff. – J. J. Schröder: *Strieder* (Anm. 18) Bd. 13 S. 230 ff., und ADB 32, 1891, S. 519 f.

24 *Gundlach* (Anm. 18) S. 431 Nr. 800.

25 Der Name ergibt sich aus dem Zeugnis, das J. J. Schröder unter dem Datum des 15. 1. 1716 dem Rabbi Alexander Samuel ausstellte. In dem Gutachten wird auch Hottinger als Gesprächspartner des Juden genannt. Das Zeugnis ist abgedruckt bei *Richarz* (Anm. 5) S. 225, Dokumente IV.

26 Jean Leclerc (= Johannes Clericus): *Kraus* (Anm. 3) S. 64 ff., *Hirsch* (Anm. 7) S. 236 f. Europäische Zelebrität: *Hazard* (Anm. 1) S. 105 u. ö., vor allem S. 106 (Appell Vicos an Leclerc).

27 Staatsarchiv Marburg (StAM), Best. 5 Nr. 7993: Berufung des Professors J. J. Schröder 1711.

28 StAM, Best. 305 a (Univ. Marburg) A IV 4c ß 2 Nr. 7: Bestellung eines Bibliotheksadjunkten 1712.

29 Landgraf Karl galt als aufgeklärter Fürst, dazu das Schreiben des Sekretarius Haas an Leibniz vom 22. 5. 1693, angeführt von *Kaehler* (Anm. 16) S. 313 Anm. 5. Für seine den modernen Geistesbewegungen gegenüber aufgeschlossene Einstellung zeugt das schnelle und entschiedene Zupacken bei der Berufung von Christian Wolff.

30 Paul *Arnsberg*, Die jüdischen Gemeinden in Hessen, Frankfurt/M. 1971, Bd. 2 S. 53 erwähnt, Alexander Samuel sei vor seiner Marburger Zeit ein Jahr lang Lehrer in Helmarshausen gewesen. Aber Helmarshausen hatte um diese Zeit keine Judengemeinde (*Arnsberg* Bd. 1 S. 347 f.). Die Nachricht ist daher sehr unwahrscheinlich. – Zum Folgenden: StAM, Best. 305 a (Univ. Marburg) A XVII 3 Nr. 5, Der jüdische Sprachmeister 1712, s. auch *Richarz* (Anm. 5) S. 21 f. (kurz).

31 Walter *Kürschner*, Die Stellung der Juden in einer hessischen Stadt (Marburg) von den Anfängen bis zur Neuzeit, Hessenland 49, 1938, S. 122 gibt die Zahl der ortsansässigen Juden um 1700 mit 4 an. 1718 wurden sechs Judenfamilien in Marburg gezählt.

32 Das Marburger Fruchtmaß Mötte enthielt 103,784 Liter. Friedrich Wilhelm *Grimm*, Vollständige Darstellung des Maß- und Gewichts-Systems im Großherzogtum Hessen, Darmstadt 1840, S. 235 f.

33 Der damalige Rektor Johann Wilhelm Waldschmiedt war zwar der Sohn des Mediziners und Cartesianers Johann Jacob Waldschmiedt. Doch da sein Vater früh verstarb, hatte er den Sohn kaum beeinflussen können. Als Schwiegersohn hatte dieser dagegen enge Verbindung mit dem orthodoxen Tilemann gen. Schenck; s. *Gundlach* (Anm. 18) S. 109 Nr. 177.

34 StAM, Best. 305 a (Univ. Marburg) A XVII 3 Nr. 5, Schreiben des Paulus Christiani vom 11. 12. 1715.

35 Zeugnis vom 15. Januar 1716, s. auch *Richarz* (Anm. 5) S. 225, Dokumente IV.

36 Schreiben des Landgrafen vom 16. 3. 1716.

37 Winfried *Zeller*, Heinrich Horche in Kirchhain, in: Winfried Zeller, Frömmigkeit in Hessen, Marburg 1970, S. 141 ff., ferner ADB 50, 1905, S. 481 ff.

38 StAM, Best. 305 a (Univ. Marburg) A IV 1 b Nr. 13: Professor Hottinger 1716. - Hottinger folgte 1721 seinem Schwager Mieg nach Heidelberg.

39 Kirche und Synagoge (Anm. 4) Bd. II S. 103 ff.

40 Winfried *Zeller*, Conrad Mel als Theologe des reformierten Pietismus, in: Zeller (Anm. 37) S. 151 ff.

41 *Kaehler* (Anm. 16) S. 367 f. und 381 ff., vgl. Erich *Köppe*, In Marburg anno 1740. Aus dem Reisejournal des ... Eberhard Heinrich Daniel Stosch, Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde 82, 1971, S. 66 ff.

42 In den Unterschriften seiner Gesuche fügte Ephraim ben Israel seinem Namen die Bezeichnung „Universitätsrabbi" hinzu. Auch in den Voten der Professoren erscheint die Angabe manchmal, ohne daß ihr eine offizielle Bedeutung zukommt. - Das Material befindet sich im Aktenpaket Alexander Samuel, StAM, Best. 305 a (Univ. Marburg) A XVII 3 Nr. 5.

43 Auch 1744 hatte sich die Zahl der Judenfamilien in Marburg gegenüber 1718 nicht vermehrt, sechs Familien waren ansässig; 1776 lebten acht Familien in der Stadt, *Arnsberg* (Anm. 30) Bd. 1 S. 49, vgl. Karl E. *Demandt*, Hessische Judenstättigkeit von 1744, Hessisches Jahrbuch für Landesgesch. 23, 1973, S. 205 f. und 312 f.; in Ockershausen war nach dieser Aufstellung damals Salomon Samuel als einziger Jude wohnhaft.

44 Die Angabe befindet sich in einem Gesuch der Universität zugunsten der Witwe des Ephraim ben Israel 1777, StAM, Best. 5 Nr. 7799.

45 StAM, Best. 305 a (Univ. Marburg) A IV b Nr. 15: Der englische Sprachmeister Isaak Bach 1777, Votum auf Anfrage des Prorektors vom 31. 10. 1777.

46 StAM, Best. 305 a (Univ. Marburg) A XVII 3 Nr. 12: Rabbi Ephraims Witwe, Best. 5 H.G.R. 7799: Die von der Univ. Marburg geführte Beschwerde über dasige Regierung, daß sie an des Rabbi Ben Israels Ehefrau, eines Universitäts-Verwandten, wegen ohnerlaubten Handels Citation ergehen lassen betr. 1777. 1779. 1780.

47 Extract Geh. Raths Protocolli, Cassel, 6. Febr. 1781 in: StAM, Best. 305 A XVII 3 Nr. 5.

48 Otfried *Praetorius* und Friedrich *Knöpp*, Die Matrikel der Universität Gießen, Zweiter Teil, 1708-1807, Neustadt a. d. Aisch 1957, S. 88 unter dem 29. 5. 1754; *Strieder* (Anm. 18) Bd. 5 S. 203 f. (hier Salomon Haase).

49 StAM, Best. 305 a (Univ Marburg) A IV b Nr. 14: Der englische Sprachmeister Isaac Bach; ferner Erich Günther *Müller*, Der erste englische Sprachmeister der Universität Marburg, Hessenland 40, 1928, S. 293 ff.

50 ADB 13 S. 41 f. Kampf Hombergks gegen das Verlegungsprojekt: *Kaehler* (Anm. 16) S. 417 u. ö.

51 Hans *Vogel*, Englische Einflüsse am Kasseler Hof des späteren 18. Jahrhunderts, Hess. Jahrbuch für Landesgeschichte 6, 1956, S. 218 ff.

52 *Strieder* (Anm. 18) Bd. 1 S. 127 ff.

53 Votum des Professors Carl Wilhelm Robert auf die Anfrage des Prorektors vom 31. 10. 1777.

54 StAM, Best. 305 a (Univ. Marburg) A XVII 3 Nr. 5: Votum des Professors H. F. Kahrel auf die Anfrage des Prorektors vom 1. 8. 1765.

55 Votum von J. W. Schröder auf Anfrage des Prorektors vom 31. 10. 1777.

56 StAM, Best. 305 a A IV b Nr. 15, Vota der Professoren Baldinger („jüdisch-englisch") und v. Selchow („jüdisch, folglich schlecht") auf Anfrage des Prorektors vom 8. 5. 1790; s. auch *Müller* (Anm. 49) S. 294.

57 Gesuch des Isaac Bach vom 2. 5. 1800, auch abgedruckt von *Müller* (Anm. 49) S. 296 ff.

58 Extract Geh. Raths Protocolli, Cassel d. 27. Jun. 1800.

59 L. *Horwitz*, Die Gesetze um die bürgerliche Gleichstellung der Israeliten im ehemaligen Kurhessen 1816 und 1833, Kassel 1927, S. 2 ff.

60 *Richarz* (Anm. 5) S. 20 und Anm. 23.

61 Hans Jürgen *Krüger*, Die Judenschaft in Königsberg in Preußen 1700–1812, Wiss. Beiträge zur Gesch. und Landeskunde Ost-Mitteleuropas, hrsg. vom J. G. Herder-Institut, Nr. 76, Marburg 1966, S. 40 f. und 91.

62 *Mack* (Anm. 12) S. 113 ff.

63 Fast gleichzeitig mit Valentini ist Nebel in die Kaiserliche Akademie der Naturforscher aufgenommen, *Strieder* (Anm. 18) Bd. 10 S. 4, bzw. Bd. 16 S. 261 ff. In seiner Literaturangabe zu Nebel, Bd. 10 S. 8, nennt Strieder eine Disputation Nebels und fügt hinzu: „Diese Disputation findet man auch in M. B. Valentini aurofodina media und zwar in dem angehängten India literata p. 625 ff." Abgesehen davon, daß Schüler von der Wirkungsstätte des einen zu der des anderen wechselten, wird Nebel häufig um 1705 in den Annalen der Medizinischen Fakultät von Gießen erwähnt (Universitätsarchiv Gießen, Med C 1 Bd. 2, Acta Facultatis medicae 1685–1739). Wie Valentini in Gießen ermöglichte auch Nebel Juden das Studium. – Mieg und Nebel kamen aus Heidelberg und gingen fast zur gleichen Zeit nach Heidelberg zurück. Beide werden im Jahre 1732 als Beisitzer einer Heidelberger Judenpromotion erwähnt.

64 *Mack* (Anm. 12) S. 124 f.

65 Daß die Matrikeln nicht alle Studenten und Universitätsverwandten enthalten und oft sehr ungenau geführt wurden, konstatiert auch *Schneppen* (Anm. 2) S. 3 f. In Marburg kann das Fehlen der Judeneinträge nicht durch Ungenauigkeit erklärt werden; hier war es vielmehr Grundsatz vor 1784, Juden nicht zu inskribieren. Denn von den drei oben aufgeführten Sprachmeistern und dem Rechenmeister steht es fest, daß sie cives academici waren.

66 Für die folgenden drei Promotionen: StAM, Best. 305 a (Univ. Marburg) A IV d Nr. 22, Die Promotionen von Juden 1758. 1774. 1776.

67 Guido *Kisch*, Die Prager Universität und die Juden 1348–1848, Amsterdam 1969, S. 25 ff. und 94 ff., Anmerkungen. Für Gießen: *Mack* (Anm. 12) S. 123 ff.

68 Schreiben des Nathanael Speyer vom 16. 1. 1762.

69 In den Händen des Collegium Medicum lag die Gesundheitspolizei: Kurt *Dülfer*, Fürst und Verwaltung. Grundzüge der Hessischen Verwaltungsgeschichte im 16.–19. Jahrhundert, Hess. Jahrbuch für Landesgeschichte 3, 1953, S. 194 f.

70 *Gundlach* (Anm. 18) S. 188 Nr. 323: „Justin Gerhard Duising ... gestorben 13. 2. 1761 M[arburg]. Mit seinem Tode erlosch die medizinische Fakultät völlig ..."

71 Votum auf die Anfrage des Prorektors vom 1. 2. 1763.

72 Extract Geheimen Raths Protocolli, Cassel, den 15. 3. 1763.

73 S. oben Anm. 50.

74 ADB 26, 1888, S. 749–777.

75 ADB 28, 1889, S. 409 f.

76 Undatiert, der Bericht ist im Dezember 1774 abgefaßt.

77 *Richarz* (Anm. 5) S. 61 ff.

78 Heinrich *Schnee*, Die Hoffinanz und der moderne Staat, 2. Bd., Berlin 1954, S. 337 ff.

79 *Mack* (Anm. 12) S. 126 ff.

79a *responsum* = Antwort.

80 Die Promotionsakten von Nathanael Speyer enthalten die „formula iuramenti", nach der hier gefragt ist.

81 Der Doktorkuß, den der Promotor dem Kandidaten gab, gehörte zum Promotionsritual.

82 StAM, Best. 305 a (Univ. Marburg) A I 2 Nr. 7: Protocollum Acad. Marp. 1769–1776, 29. 6. 1776.

83 Außer in den Promotionsakten finden sich noch Angaben zur Doktorprüfung in den Fakultätsannalen: StAM, Best. 307 c (Univ. Marburg) A 1a, Annales Fac. Med., 22. 4. 1776.

84 Theodor *Birt*, Catalogus studiosorum Marpurgensium 1653–1830, Marburg 1914.

85 Promotionsakten: StAM, Best. 305 a (Univ. Marburg) A IV d Nr. 48, Prom. in loco bei der med. Fac. 1796 ff.

86 *Richarz* (Anm. 5) S. 66, Anm. 186.

87 *Mack* (Anm. 12) S. 135 f.

88 Kirche und Synagoge (Anm. 4) Bd. II S. 90 ff.

89 Walter *Köhler*, Anfänge des Pietismus in Gießen 1689–1695, in: Die Universität Gießen, Festschrift zur dritten Jahrhundertfeier 1907, Bd. II. S. 135–244, ferner: Rüdiger *Mack*, Johann Reinhard Hedinger und die pietistischen Querelen in Gießen 1694–1699, Jahrbuch der hessischen kirchengeschichtlichen Vereinigung 30, 1979.

90 *Richarz* (Anm. 5) S. 35 ff.

91 In dem dieser Kurzfassung zugrundeliegenden Aufsatz (*Mack*, wie Anm. 12) hat der Verfasser seine These breit ausgeführt, daß die bereits 1697 erfolgte Erstimmatrikulation eines Juden in Gießen auf den Philosemitismus der führenden Pietisten zurückzuführen ist, und diesen Akt in Parallele gesetzt zu der gleichzeitigen Judenrezeption an der anderen pietistischen Universität Halle. M. *Richarz* (Anm. 5) hat in ihrer grundlegenden Monographie diese These übernommen: S. 48 ff. (Halle), S. 65 ff. (Gießen).

92 *Richarz* (Anm. 5) S. 46 ff.

93 Das erste Datum der Liste gibt den Tag der Immatrikulation. Die Angaben wurden entnommen den bis 1807 gedruckt vorliegenden Matrikeln: Ernst *Klewitz* und Karl *Ebel*, Die Matrikel der Universität Gießen 1608–1707, 1898, und Otfried *Prätorius* und Friedrich *Knöpp*, Die Matrikel der Universität Gießen, 2. Teil, 1957. Die Angaben in der letzten Spalte beziehen sich auf den Tag oder das Jahr des Examens und sind den Fakultätsbüchern der Medizinischen Fakultät entnommen, Universitätsarchiv Gießen, Med C 1, Bd. 2 und 3.

94 Ein Eintrag in der Matrikel wurde nicht gefunden.

95 S.o.S. 277.

96 Hugo *Grün*, Geist und Gestalt der Hohen Schule Herborn, Nassauische Annalen 65, 1954, S. 130 ff.; hier auch die ältere Literatur.

97 Hugo *Grün*, Johann Heinrich Schramm, Jahrbuch der hessischen kirchengeschichtlichen Vereinigung 13, 1962, S. 6 ff. Anm. 40; dort auch weitere Literaturhinweise.

98 Die engen Beziehungen zwischen den beiden nahe gelegenen reformierten Hochschulen finden ihren Niederschlag in den Biographien Marburger Gelehrter des 17. und 18. Jhdts., vgl. *Gundlach* (Anm. 18).

99 ADB 27, 1888, S. 379 ff.

100 S.o.S. 269.

101 *Grün* (Anm. 97), ferner ADB 32, 1891, S. 442 ff.

102 Der Fall Rabbi Levi 1745–1747: Hessisches Hauptstaatsarchiv, Wiesbaden, Abt. 95 Nr. 842.

103 Da die Rektoratswürde dem Fürsten oder einem Prinzen des nassauischen Hauses zukam, lag die verantwortliche Leitung der Akademie bei dem Prorektor.

104 Carl *Heiler*, Der Herborner Student 1584–1817, Nassauische Annalen 55, 1935, S. 90 f.

105 Hugo *Grün*, Die Medizinische Fakultät der Hohen Schule Herborn, Nassauische Annalen 70, 1959, S. 57 ff.

106 Carl *Heiler*, Die Matrikel der Hohen Schule zu Herborn 1725–1817, Nassauische Annalen 55, 1935: Nr. 143 Canstatt, Nathan, Worms, med. 1746.

107 Hessisches Hauptstaatsarchiv, Wiesbaden, Abt. 95 Nr. 843.

108 Der genauere Titel des Werkes lautet: „Die gantz unvermuthete und plötzliche Ankunfft Caroli XII. letztern Königs von Schweden in dem Reiche derer Todten, als derselbe in der Nacht vom 11. zum 12. Dec. des letztverwichenen Jahres in denen Approchen vor Fridrichs-Hall in Norwegen seinen heldenmütigen Geist aufgegeben ..., Frankfurt und Leipzig 1719". Das Werk erschien anonym, zwischen 1719 und 1739 kamen noch fünf weitere Editionen heraus. 1742 wurde ein Fortsetzungsband, „Zweyter Theil zur Ankunfft Caroli XII ...", veröffentlicht.

109 *Grün* (Anm. 105) S. 126 ff.

110 Bei der Anstellung des Rabbi Levi wies Schramm darauf hin, daß in Marburg der jüdische Sprachmeister unter der Jurisdiktion der Universität stand, Hessisches Hauptstaatsarchiv, Wiesbaden, Abt. 95 Nr. 842.

111 P. *Rieger*, Deutsche Juden als Heidelberger Studenten im 18. Jahrhundert, in: Beiträge zur Geschichte der deutschen Juden, Festschrift Martin Philippson, 1916, S. 181 f. Im gleichen Beitrag wird erwähnt, daß 1755 *Jacobus (David) Canstatt, Worms, gente Judaeus, phil. et med. cand.* immatrikuliert wurde. Daß ein Jude auch in der Philosophischen Fakultät studieren durfte, war damals völlig ungewöhnlich und setzte einen guten Unterricht in den „Humaniora" voraus – hier auf dem Jesuitengymnasium in Worms. Daß der Bruder in der Philosophischen Fakultät eingeschrieben war, erhärtet die Annahme, daß Nathan Canstatt in Herborn in erster Linie seine Allgemeinbildung vervollkommnen wollte. Beide Canstatts wurden in Heidelberg zum Dr. med. promoviert, Nathan am 30. 4. 1750, Jacob am 16. 2. 1762; s. Salomon *Adler*, Die Entwicklung des Schulwesens der Juden in Frankfurt a. Main bis zur Emanzipation, Jahrbuch der jüdisch-literarischen Gesellschaft XIX, 1928, S. 249 f.

112 *Heiler* (Anm. 104) S. 16 f., erwähnt die Immatrikulation mit dem Zusatz, Nathan Canstatt sei der einzige bisher bekannte Student der Johannea, der nicht dem reformierten Bekenntnis angehörte.

Bernhard Brilling

# Der erste jüdische Goldschmied im Fürstentum Waldeck: Nathan Schwerin (1792–1859)

## Ein Kapitel aus dem Kampf um die Zulassung der Juden zum zünftigen Handwerk

### I

Bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts gab es in Deutschland keine zünftigen jüdischen Handwerker, da den Juden bis dahin in allen Territorien aufgrund der Zunftordnungen das Erlernen und die Ausübung zünftiger Handwerke verboten und die Aufnahme in die Zünfte unmöglich gemacht war. Unter dem Einfluß der Aufklärung begann sich seit der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts die Einstellung zu den Juden zu verändern. Dies wirkte sich, wenn auch in geringerem Maße, auf die Beziehung der Zünfte zu den Juden aus.[1]

Als in den Kreisen der aufgeklärten Beamtenschaft und speziell bei der großstädtischen Intelligenz in Berlin die Notwendigkeit der Emanzipation der Juden bzw. ihre Gleichberechtigung propagiert wurde, wurde in Zusammenhang damit auch die Diskussion über die Zulassung der Juden zum Handwerk, besonders seit dem Erscheinen der Schrift von Christian Wilhelm von Dohm „Über die bürgerliche Verbesserung der Juden" (1781/82), öffentlich geführt.[2] Ebenso wie Dohm sahen die christlichen Befürworter der Aufklärung in der Zulassung der Juden zum Handwerk eins der wirksamsten Mittel, um die Juden zu „nützlichen Staatsbürgern" zu erziehen, d.h. sie aus ihrer sozialen und beruflichen Sonderstellung herauszunehmen und der christlichen Bevölkerung anzugleichen. Im Zusammenhang damit stand die Frage, ob und wie den Juden die Ausbildung zum zünftigen Handwerker ermöglicht werden sollte, d.h. ob sie durch besondere Belohnungen oder zwangsweise zum Erlernen von Handwerken veranlaßt werden sollten. Die jüdischen Aufgeklärten, zu denen auch die Führer der jüdischen Großgemeinden in Preußen gehörten, wünschten im Interesse der Gleichberechtigung die unbeschränkte Aufnahme der Juden in die Zunft. Sie unterstützten durch Gründung von Vereinen[3] die Bestrebungen derjenigen Jugendlichen, die ein Handwerk erlernen wollten, und propagierten den Eintritt der Juden in die Zünfte.

Die Aufnahme der Juden in die Zünfte und die damit verbundene Betätigung der Juden im Handwerk, die von den Behörden mit zum Gradmesser der Emanzipation gemacht wurde, stieß aber auf den Widerstand sehr vieler Handwerkerzünfte. Einer-

seits wurde den Juden vorgeworfen, daß sie sich scheuten, handwerkliche Berufe, die mit körperlicher Tätigkeit verbunden waren, zu ergreifen, zumal sie dafür nicht geeignet wären; andererseits herrschte in gewissen Handwerkerzünften eine übertriebene Angst vor einer etwaigen jüdischen Konkurrenz, und zwar im Zusammenhang mit der ihnen zugeschriebenen „händlerischen Befähigung". Sehr viele Zünfte weigerten sich daher, jüdische Lehrlinge auszubilden und Juden als Mitglieder aufzunehmen, wobei sie sich stets auf ihre Statuten berufen konnten, nach denen nur Christen als Zunftmitglieder aufgenommen werden konnten. Da die Regierungen die Zünfte nicht zwingen konnten oder wollten, auf ihre statutengemäßen Aufnahmebedingungen bezüglich der Aufnahme von Nichtchristen zu verzichten, war es von vornherein mit großen Schwierigkeiten verbunden, jüdische Lehrlinge vorschriftsmäßig nach den allgemeinen Regeln der Handwerkerzünfte einen Handwerksberuf so erlernen zu lassen, daß sie nach Beendigung ihrer Lehrzeit und nach Abschluß ihrer Gesellenzeit als Meister anerkannt wurden und sich als solche niederlassen konnten. Dazu kam die Tatsache, daß die Verpflegung der jüdischen Lehrlinge, soweit sie auf koscheres d.h. nach den jüdischen Gesetzen zubereitetes Essen Wert legten, auf Schwierigkeiten stieß, da die Lehrlinge, wie es damals allgemein üblich war, mit ihren Lehrherren und dem übrigen Dienstpersonal gemeinsam ihre Mahlzeiten einnahmen.

Auch dort, wo eine aufklärerisch gesinnte Regierung bzw. Beamtenschicht zwecks Vorbereitung der Emanzipation der Juden eine Änderung ihrer Berufsschichtung befürwortete, wollten die Behörden die Zünfte keinesfalls zur Änderung ihrer Haltung bezüglich der Aufnahme jüdischer Lehrlinge zwingen. Dies beweisen nicht nur die hier im folgenden geschilderten Fälle im Fürstentum Waldeck, sondern auch ähnliche Ereignisse im preußischen Schlesien.[4] Dort hatte der preußische König Friedrich Wilhelm II. im Jahre 1790 im Zuge seiner auf die berufliche Umerziehung der Juden gerichteten Politik denjenigen christlichen Handwerkern, die Juden freiwillig als Lehrlinge aufnehmen würden, sein Wohlwollen zugesichert, ohne allerdings dabei denjenigen Zünften Zwangsmaßnahmen anzudrohen, die sich weigerten, jüdische Lehrlinge einzuschreiben und auszubilden.

Unter den Zünften, die sich besonders hartnäckig gegen die Ausbildung jüdischer Lehrlinge und die Aufnahme jüdischer Mitglieder sträubten, sind die Goldschmiedezünfte zu nennen, die zur oberen Klasse des Bürgertums gehörten und allgemein sehr exklusiv waren. Sie fürchteten sich besonders vor der jüdischen Konkurrenz, der sie zudem betrügerische Manipulationen bei ihrer handwerklichen Tätigkeit vorwarfen. Dies mußten auch die Regierungen im preußischen Schlesien und im Fürstentum Waldeck erfahren. Als ein Breslauer christlicher Goldschmied um 1790 im Vertrauen auf die oben erwähnte Zusicherung des Königs einen jüdischen Lehrling einstellte, mußte er ihn unter dem Druck der Zunft,[5] die einen Tumult der Goldschmiedegesellen inszenierte, entlassen.[6] Ein ähnlicher Vorgang wiederholte sich in dem kleinen Fürstentum Waldeck, wo zwei Juden um 1800 ihre Söhne das Goldschmiedehandwerk erlernen lassen wollten, von denen aber nur einer seinen Vorsatz durchsetzen konnte.

## II

Um 1800 gab es in dem kleinen Fürstentum Waldeck ungefähr 50 vergleitete, d.h. mit fürstlichem Schutz versehene jüdische Familien.[7] Wohl unter dem Einfluß der neuen Ideen der Aufklärung entschlossen sich dort zwei jüdische Familien, ihre Kinder ein Handwerk und zwar das sehr geachtete Goldschmiedehandwerk erlernen zu lassen.

Der erste, der im Fürstentum Waldeck den Versuch machte, seine Kinder dem Handwerk zuzuführen, war der jüdische Schulmeister Baer Samuel zu Korbach. Die jüdischen Schulmeister (Lehrer, die zugleich Vorbeter waren) gehörten sozial zur untersten Klasse der Juden, die nicht vergleitet waren, zusammen mit den Gemeindebedienten, deren Aufenthaltsrecht von den Vorstehern, die sie jederzeit entlassen konnten, abhing.[8] Zumeist standen die jüdischen Lehrer, wenn sie intellektuell und kritisch veranlagt waren, den Gedanken der Aufklärung ziemlich positiv gegenüber, zumal sie davon auch eine höhere Wertung ihrer Stellung erhofften. Sie erfuhren an sich selbst, wie wichtig eine richtige Berufsausbildung, und zwar eine solche, die die Möglichkeit zu einer selbständigen und damit unabhängigen Existenz bot, für das spätere Leben war. Auch der jüdische Lehrer in Korbach wollte seinem Sohn die Möglichkeit geben, eine geachtete Stellung oder, wie man es damals nannte, einen „honetten Beruf" durch die Ausbildung zu einem Handwerksmeister zu erwerben. So entschloß sich Baer Samuel im Sinne der neuen Bestrebungen zur Berufsumschichtung der Juden und zugleich auch im Interesse seines Sohnes, diesen den Beruf eines Gold- und Silberschmiedes erlernen zu lassen und ihn so die normale Laufbahn eines zünftigen Handwerkers in Form einer den Zunftvorschriften entsprechenden Ausbildung durchmachen zu lassen.

Er fand sogar in seinem Wohnort Korbach einen christlichen Silberarbeiter namens Strube, der sich bereiterklärte, das unerhörte Wagnis auf sich zu nehmen, einen Juden als Lehrling einzustellen. Aber weder der jüdische Schulmeister noch der Gold- und Silberarbeiter Strube selbst hatten mit dem Widerstand der erst vor kurzem gegründeten Goldschmiedezunft gerechnet, nach deren Statuten nur Christen als Mitglieder aufgenommen werden konnten. Und es kam genauso, wie es in Breslau geschehen war. Kaum hatte der Zunftmeister Pfeiffer aus Arolsen von der Aufnahme des jüdischen Lehrlings erfahren, so gab er dem Meister Strube den Befehl, seinen jüdischen Lehrling sofort zu entlassen, „weil die Zunft nicht zugeben könne und wolle, daß ein Jude sich bei ihr einschleiche". Daraufhin mußte Strube seinen jüdischen Lehrling entlassen.[9]

Aber Baer Samuel, der versucht hatte, seinen Sohn im Sinne seiner Anschauungen einem „bürgerlichen Beruf" zuzuführen, wollte diese Zurücksetzung seines Sohnes nicht hinnehmen.[10] Er beschwerte sich sofort bei der waldeckischen Regierung über diese Maßnahme der Goldschmiedezunft, die die Zukunft seines Sohnes betraf. Als die Regierung sich nun in dieser Angelegenheit an die Zunft wandte, konnte diese zu ihrer Verteidigung auf den Zunftbrief hinweisen, der nicht lange zuvor, im selben Jahr am 15. Mai 1798, von Fürst Friedrich zu Waldeck unterschrieben worden war. In Artikel 4 dieses aus 39 Artikeln bestehenden Zunftbriefes hieß es ausdrücklich, daß derjenige, „welcher in hiesiger Residenz oder anderen Orten im Lande das Gold- oder Silberschmiede-Metier erlernen, oder wenn er solches zünftig erlernt hat, ge-

winnen oder Meister werden will", zuerst u.a. ein Zeugnis beibringe, daß er von christlichen Eltern geboren oder doch legitimiert sei. Nach diesem Artikel waren also Juden von vornherein sowohl vom Erlernen des Berufes als auch von der Erwerbung des Meisterrechtes ausgeschlossen.

Trotz des in jener Zeit bereits erwogenen Gedankens, die Juden dem Handwerk zuzuführen und sie dadurch von ihrem sogenannten jüdischen Gewerbe, dem Handel, fernzuhalten, hatten sich weder die Beamten noch die Goldschmiede bei der Abfassung dieses Zunftbriefes (der wahrscheinlich von einem anderen Brief abgeschrieben wurde) mit der Möglichkeit einer etwaigen Aufnahme von Juden in die Zunft befaßt. Darauf wies auch der Advokat, den sich Baer Samuel zur Verteidigung der Rechte seines Sohnes genommen hatte, in seiner Eingabe hin. Er sagte, daß man wegen des Nachteiles, der „aus einer gar zu großen Menge handelnder Juden für den Staat entstehe", gerade bemüht sein müsse, den Juden die Erlernung einer Profession freizustellen, ja sie sogar dazu zu ermutigen.[11] Die Regierung solle den Zünften aufgrund einer kaiserlichen Verordnung, die es dem Landesherrn gestattete,[12] Zünfte zur Aufnahme von Juden zu veranlassen, die Aufnahme von Juden anbefehlen. Der Advokat bat also den Fürsten, er solle dem Goldschmiedeältesten, dem Hofgoldschmied Pfeifer zu Arolsen, den Befehl erteilen, den Sohn seines jüdischen Klienten bei der Erlernung der Silberarbeiter-Profession nicht zu behindern und sich aller diesbezüglichen Anordnungen an die Silberschmiede zu enthalten.

Daraufhin beschloß die waldeckische Regierung, ein Gutachten einzuholen. Wie sich aus diesem ergibt, war der Gutachter[13] voreingenommen und bemühte sich, alle gegen die Juden sprechenden Einwände zur Unterstützung eines negativen Bescheides anzubringen. Er konnte dabei sofort auf den bereits erwähnten 4. Artikel des Zunftbriefes der Waldecker Goldschmiedezunft hinweisen, in welchem die Geburt von christlichen Eltern bzw. ein Zeugnis darüber als Voraussetzung für die Aufnahme als Lehrling und für die Zulassung als Meister in Waldeck gefordert wurde. Zwar mußte der Gutachter die Existenz einer kaiserlichen Verordnung zugeben,[14] wonach Zünfte von den Landesherren zur Aufnahme von Juden veranlaßt werden konnten, fügte aber hinzu, daß es bedenklich sei, solches dem Landesherrn zu raten. Zur Begründung seiner Ansicht verwendete er eine falsche Auslegung der diesbezüglichen preußischen Bestimmungen. Er behauptete nämlich, daß man in den preußischen Staaten trotz der (angeblichen) Begünstigung der Juden nicht so weit gegangen sei, die Juden zu zünftigen Handwerken zuzulassen, sondern ihnen in Preußen nur die Gewerbe erlaubt würden, in denen keine Zünfte bestünden.[15] Hier hatte sich der Gutachter durch seine antijüdische Einstellung, die im Sinne seiner Auftraggeber, der Goldschmiede, lag, dazu verleiten lassen, die preußischen Gesetzesbestimmungen, die gerade die Aufnahme von Juden in die Zünfte begünstigten, falsch d.h. im Gegensatz zu ihrer richtigen Auslegung wiederzugeben. Für Berufe, in denen keine Zünfte bestanden, hatten die Juden in Preußen auch vor der Emanzipationszeit keine besondere Genehmigung notwendig.[16] So durften sich dort Juden seit der Zeit Friedrichs des Großen (zum Teil auch schon vorher) als Petschierstecher, Steinschleifer und Goldsticker betätigen. Zusätzlich hatte aber – und das war neu und revolutionär – König Friedrich Wilhelm II. im Jahre 1790 sein Wohlwollen denjenigen christlichen Handwerkern in Schlesien zugesichert, die Juden freiwillig als Lehrlinge und später auch in die Zunft aufnehmen würden. Ferner war in Preußen die

Möglichkeit gegeben, Juden als Freimeister, d.h. als außerhalb der Zunft stehende Meister anzusetzen. Dies hatte der Gutachter wohlweislich verschwiegen, weil er dadurch der waldeckischen Regierung eine Anleitung zur Ermöglichung der Aufnahme in die Zunft oder Tätigkeit jüdischer Freimeister gegeben hätte. Im Gegenteil unterstrich der Gutachter seine antijüdische Gesinnung noch durch die zusätzliche Bemerkung, daß man bei Goldschmiedearbeiten Betrügereien befürchten müsse, wodurch er den Juden sozusagen ein betrügerisches Verhalten unterstellte. Nach alldem ist es erklärlich, daß der Gutachter im Sinne seiner Auftraggeber, der Waldecker Goldschmiede, seinen Bescheid damit schloß, daß er der Regierung riet, das Gesuch des jüdischen Bittstellers abzuweisen.

In diesem Sinne faßte die Regierung ihren Beschluß, dem Antrag des Baer Samuel nicht zu entsprechen. Aber es lag im Sinne der damaligen Zeit, daß die Regierung ihren negativen Bescheid dadurch zu mildern suchte, daß sie dem Baer Samuel empfahl, „die Silberschmiedeinnung durch gütliche Vorstellungen zur Bewilligung seines Gesuches, allenfalls mit Verzichtung auf die Meisterrechte, zu vermögen zu suchen". Die Regierung war sich dessen wohl bewußt, daß Baer Samuels Antrag eigentlich der Zeit entspräche, sie aber nicht imstande sei, die Zunft bzw. die einzelnen Goldschmiede zur Änderung ihres Standpunktes zu zwingen, da sie dazu anscheinend kein legales Mittel besaß.

Ob Samuel dem Rat der Regierung gefolgt ist und einen diesbezüglichen Antrag wegen seines Sohnes an die Goldschmiedezunft stellte, ist nicht bekannt. Es ist nichts weiteres über eine etwaige Aufnahme seines Sohnes in die Zunft bzw. in die Lehre eines Goldschmiedes bekannt. Wir wissen nichts über das weitere Schicksal des abgewiesenen jüdischen Goldschmiedelehrlings. Der erste Versuch eines Juden in Waldeck, seinen Sohn ein zünftiges Handwerk erlernen zu lassen, war wegen der Gegnerschaft der Zunft erfolglos geblieben.

## III

Aber zehn Jahre später gelang es doch einem Juden, den Widerstand der Goldschmiedezunft in Waldeck gegen die Aufnahme eines jüdischen Lehrlings zu brechen. In diesen zehn Jahren, zwischen 1798 und 1808, hatten sich allerdings die politischen Verhältnisse in Deutschland geändert. Nach dem Sieg Napoleons über Preußen war 1807 in Kassel das Königreich Westphalen gegründet worden, in dem die Emanzipation der Juden gesetzlich eingeführt und damit auch ihre Gleichberechtigung auf wirtschaftlichem Gebiet gefordert wurde. Diese neuen Ideen der Aufklärung und der Toleranz strahlten vom Königreich Westphalen auch auf die benachbarten Gebiete aus. So ist es zu erklären, daß sich auch im Fürstentum Waldeck - wenn auch nicht sehr entschieden - in den Kreisen der aufgeklärten Beamtenschaft ein Stimmungsumschwung zugunsten der Gleichberechtigung der Juden bemerkbar machte.

Dieses Mal war es ein wohlhabender Jude, der Schutzjude Michael Heinemann aus Burgsinn in Franken, der am 5. August 1772 sein Niederlassungs-Privileg auf Mengeringhausen erhalten hatte.[17] Im Sinne der Aufklärung wollte er seinen zweiten Sohn ein zünftiges Handwerk und zwar das Goldschmiedehandwerk erlernen

lassen, vielleicht ohne von den Schwierigkeiten zu wissen, die Samuel Baer 1798 wegen seines Sohnes gehabt hatte. Bei der Durchführung dieses Vorsatzes, bei dem er – wie sein Vorgänger Samuel Baer – auf starke Widerstände stieß, konnte er sich allerdings auf zwei sehr wichtige Fürsprecher stützen, den Fürsten von Waldeck und den Hofgoldschmied Friedrich Welle in Arolsen.[18] Der Fürst von Waldeck selbst, der sich damals den herrschenden Ideen der Aufklärung nicht entziehen konnte, war es, der den Antrag des Schutzjuden Michael Heinemann bezüglich der Aufnahme seines Sohnes als Goldschmiedelehrling unterstützte und seinem Hofgoldschmied Welle die Erlaubnis gab, Nathan, den Sohn seines Schutzjuden, als Lehrling aufzunehmen. Aber Welle war vorsichtig und wollte seinem Lehrling das Schicksal seines Vorgängers ersparen, von dem man wahrscheinlich noch in den dortigen Goldschmiedekreisen sprach. So verlangte er vorerst von der Regierung zu Waldeck, daß sie zwei Fragen im Interesse seines Lehrlings kläre. Er fragte nämlich am 24. Juni 1808 an, 1. ob die Silberarbeiterzunft trotz des Art. 4 der Statuten seinem jüdischen Lehrling nach dem Auslernen einen ordentlichen Lehrbrief geben würde, und 2. ob sich sein jüdischer Lehrling nach dem Abschluß der Lehr- und Gesellenzeit als Silberschmied im Fürstentum Waldeck niederlassen dürfe, falls er woanders keine Möglichkeit zu einer Betätigung in seinem Berufe fände. Die Regierung teilte am 21. Juli 1808 mit, daß der Fürst von Waldeck die Genehmigung gegeben habe, daß der Sohn des Schutzjuden Heinemann als Lehrling bei einem Silberarbeiter angenommen und daß diesem Lehrling nach Ablauf der Lehrjahre ein ordentlicher Lehrbrief erteilt werden dürfe. Dagegen ging man in der Antwort nicht auf die Frage einer etwaigen späteren Niederlassung des ausgelernten jüdischen Goldschmieds im Fürstentum Waldeck ein. Man wollte anscheinend mit der Entscheidung darüber warten, bis der praktische Fall eintreten würde.

Am 1. August 1808 trat nun daraufhin Nathan Michael (der später wie sein Vater den Familiennamen Schwerin annahm) seine Lehrzeit beim Goldschmiede- und Münzmeister Friedrich Welle in Arolsen an. Schon jetzt zeigte es sich wiederum, daß in der Goldschmiedezunft die Gedanken der Toleranz noch nicht Fuß gefaßt hatten, und daß die Zunft mit der Aufnahme eines jüdischen Lehrlings trotz der Genehmigung des Fürsten nicht einverstanden war. Obwohl es Vorschrift war, daß jeder Lehrling bei Antritt seiner Lehrzeit in der Lehrlingsrolle der Zunft eingeschrieben werden mußte, weigerte sich der erste Zunftmeister, der Goldschmied Christian Philipp Esau[19] (zugleich Bürgermeister in Mengeringhausen), den jüdischen Lehrling in die Rolle der Zunftlehrlinge einzutragen. Nachdem das erste Lehrjahr vergangen war, ohne daß Esau sich veranlaßt gesehen hätte, Schwerin einzuschreiben, wandte sich Welle mit einer Beschwerde an die Regierung, die der Zunft den Befehl erteilte, den Lehrling aufzunehmen.[20] Dieser Vorgang vollzog sich unter Beteiligung aller Zunftmeister am 31. Juli 1809, also genau ein Jahr nach der Aufnahme Nathan Schwerins als Lehrling. Wie anstößig und unwillkommen diese zweite Einschreibung eines jüdischen Lehrlings für die Zunftmitglieder war, ist aus der Eintragung über diese Aufnahme zu ersehen. Darin bedauerten es die Zunftmeister schmerzlich, „daß ihr Metier gerade das erste sein sollte, solange die Christenheit bestände, einen Judenknaben in ihre Gilde als Lehrling aufzunehmen". Die Goldschmiedemeister wollten sich also ungern zwingen lassen, an einer schon damals als historisch bedeutsam empfundenen Neuerung mitzuwirken.

Die Zunft suchte sich aber gegen jede weitere Aufnahme jüdischer Lehrlinge dadurch abzusichern, daß sie bei der Aufnahme des Nathan Schwerin den ausdrücklichen Vorbehalt machte, daß dieser, wenn er „als Mitmeister in diese Innung aufgenommen und sich im hiesigen Lande niederlassen würde, nie einen Judenknaben die Silberarbeiter-Kunst lehren solle."

Nach Ablauf seiner fünfjährigen Lehrzeit erhielt Schwerin am 1. August 1813 gemäß dem Wunsche des Fürsten einen Gesellenbrief ausgestellt, der von seinem Lehrherrn Welle in Arolsen und von dem Ältesten der Goldschmiedezunft im Fürstentum Waldeck, C. P. Esau in Mengeringhausen (der ursprünglich die Aufnahme Nathans als Lehrling abgelehnt hatte), unterschrieben war. Dies dürfte beweisen, daß der Lehrherr mit den Leistungen seines Lehrlings zufrieden war. Danach sollte Schwerin, wie von den Zunftgesetzen vorgeschrieben, vier Jahre als Geselle auf Wanderschaft im Ausland gegen.

Er begann in Offenbach zu arbeiten, wo er ein Jahr blieb. Dann zwangen ihn der Tod seines Vaters und wohl auch andere Umstände wie die kriegerischen Zeiten und ein körperliches Gebrechen, nach Hause zurückzukehren.[21] Im Jahr 1817 kam er nach Waldeck, wo er sich nun niederlassen wollte. Jetzt aber, nach dem Sieg über Napoleon, hatten sich die Verhältnisse in Deutschland geändert und die Reaktion begann sich im Zeichen der Heiligen Allianz bemerkbar zu machen. Dies wirkte sich auch auf das Verhältnis zu den Juden aus.

Der Wiener Kongress, der nach dem Sieg über Napoleon über die Emanzipation der Juden in Deutschland entscheiden sollte, konnte sich nicht dazu entschließen, den Staaten die Durchführung der Gleichberechtigung der Juden vorzuschreiben. Den Text des Artikels 16 der Bundesakte von 1815 konnte man so auslegen, daß den Juden nur die ihnen von den einzelnen Bundesstaaten bzw. von den legitimen Herrschern – d.h. von den Regierungen, die vor der Napoleonischen Zeit existiert hatten – eingeräumten Rechte zustehen.[22] Ein neues Gesetz über die Gleichberechtigung der Juden in allen deutschen Bundesstaaten wurde nicht erlassen, so daß die Gesetzgebung bezüglich der Juden in Staaten wie Waldeck (in dem übrigens auch während der Napoleonischen Zeit keine Veränderung erfolgt war) auf dem alten Stand verblieb. Die Juden galten also in Waldeck weiterhin als Schutzjuden und nicht als gleichberechtigte Staatsbürger. Und damit blieben auch die Schwierigkeiten für die Aufnahme jüdischer Handwerker in die Zünfte bestehen, da die Zulassung zur Zunft das städtische Bürgerrecht voraussetzte, das aber nur Christen erteilt wurde.

In dieser Zeit war Nathan Schwerin nach Waldeck zurückgekehrt, wo sich inzwischen nichts geändert hatte. Die alten Judengesetze waren geblieben und damit auch die Schwierigkeit betreffs seiner Aufnahme in die Zunft, ohne die er sein Handwerk nicht ausüben durfte. Nach seiner Rückkehr hatte sich Schwerin sofort bei der Zunft in Korbach gemeldet und von dieser die Zusicherung erhalten, daß nach Verfertigung und Anerkennung des Meisterstückes seiner Aufnahme als Meister in die Goldschmiedezunft nichts mehr im Wege stehe. Darauf wandte sich nun Schwerin am 5. September 1817[23] an den Fürsten zu Waldeck mit der Bitte, ihm die Ausübung seines Berufes als Goldschmied und damit zugleich auch die Niederlassung in der Stadt Korbach zu gestatten und die nötigen Anweisungen dazu ergehen zu lassen. Als Gründe für seine beabsichtigte Niederlassung in Korbach gab er an: Es hätten bisher in der Stadt Korbach drei Silberarbeiter existiert; jetzt gäbe es nur noch

einen, der sich hauptsächlich mit Ackerbau und Handel abgebe. Schwerin aber rechnete nach seinen Angaben auf Kunden aus dem „benachbarten Ausland", worunter er wahrscheinlich die benachbarte preußische Provinz Westfalen verstand, wo er Freunde und Bekannte hatte. Ferner besäße er eigenes Vermögen, so daß er den gesetzlichen Eigenschaften eines Korbacher Einwohners auch in dieser Hinsicht genüge.

Als der Korbacher Magistrat von dieser Eingabe erfuhr,[24] erhob er sofort am 14. Oktober 1817 Einspruch bei der Regierung, indem er dem Antrag Schwerins widersprach. Er begründete seine ablehnende Haltung damit, daß der Fürst von Waldeck verfügt habe, daß die Juden solange in ihrem gegenwärtigen Zustand verbleiben sollten, bis der deutsche Bundestag über die Ansprüche der Juden auf das Bürgerrecht entschieden habe. Da ein solcher Beschluß des Bundestages bisher noch nicht vorliege, müsse es bei den bisherigen Gesetzen bleiben. Da kein Handwerker ohne vorher erlangtes Bürger- und Meisterrecht in Korbach seinen Beruf ausüben dürfe, könne auch Schwerin, solange er nicht das Bürgerrecht besäße, weder als Goldschmied in Korbach tätig sein noch als Meister in die Zunft aufgenommen werden. Außerdem sei Schwerin in Mengeringhausen geboren und wohne dort, oder in Arolsen, so daß er keinen Anspruch auf eine Niederlassung in Korbach besäße.

Als nun daraufhin die Regierung am 24. Oktober 1817 vom Korbacher Magistrat die Übersendung der Statuten und Innungsbücher, auf die sich der Magistrat bezogen hatte, verlangte, schickte dieser am 9. November eine Abschrift aus den Statuten der Stadt bezüglich der Aufnahme unzünftiger Handwerker. Auf diese Statuten beziehen sich nämlich die Zunftbriefe der Korbacher Zünfte, die auch die Bestimmung enthielten, daß die neuen Zunftmitglieder sich zur christlichen Religion bekennen sollten. Dagegen konnte der Magistrat den Zunftbrief der Silberschmiedezunft nicht einsenden, da er sich nicht in deren Archiv befand, sondern beim Oberzunftmeister Esau in Mengeringhausen liegen solle. Als die Regierung nun von diesem die Einsendung des Zunftbriefes verlangte, bemerkte er: Als der Münzmeister Welle den Schwerin als Lehrling annehmen wollte, weigerte sich die Zunft, ihn einzuschreiben bzw. aufzunehmen, weil er jüdisch sei, und zwar gemäß den Statuten, nach denen nur Christen aufgenommen werden durften. Esau fügte auch die anläßlich dieser Weigerung der Zunft zugegangenen Befehle bezüglich Schwerins abschriftlich bei und teilte mit, daß Schwerin daraufhin bei der Zunft rechtmäßigerweise ein- und ausgeschrieben sei.

Dieser Brief des Esau wurde den Regierungsräten zur Stellungnahme vorgelegt, wobei sich herausstellte, daß es unter diesen Vertreter der alten konservativen antijüdischen und Vertreter der neuen liberalen und Juden gegenüber toleranten Richtung gab. Zwei Regierungsräte empfahlen dem Fürsten, Schwerin mitzuteilen, daß der Status der Juden im Fürstentum Waldeck bis zur Entscheidung der Bundesversammlung über die Bürgerrechte der Juden unverändert bleibe, so daß also auch Schwerin bis zum Erlaß eines Beschlusses warten müsse. Diesem Votum widersprachen andere Regierungsräte, die die neue aufgeklärte Richtung vertraten. Es wäre nicht richtig, daß der Fürst den Städten zugesagt hätte, die Juden sollten bis zum Bescheid des Bundes über die Rechte der Juden in ihrem gegenwärtigen rechtlosen Zustand verbleiben. So sei bekannt, daß die Juden in Korbach bezüglich ihres Bürgerrechts eine positive Erkenntnis erhalten hätten. Die Akten aus dem Jahre 1806 müß-

ten herausgesucht werden, damit der Fürst den Korbachern zeigen könne, daß sie nicht tun könnten, was sie wollten, und daß sie „nicht zwingen können, uns vor unserem Nachbarn, den Preußen und Hessen, schämen zu müssen, welche in diesem Punkt mehrere Aufklärung in betreff der Israeliten an den Tag gelegt haben." Man müsse der Zunft sofort anbefehlen, Schwerin innerhalb acht Tagen zur Ausübung des Meisterstückes zuzulassen und ihm ohne Rücksicht auf seine Religion das Meisterbriefrecht zu erteilen, widrigenfalls der Zunftbrief für ungültig erklärt würde, wozu der Fürst nach Artikel 39 des Zunftbriefes berechtigt sei. Diese beiden Voten wurden dem Fürsten vorgelegt, der sich der liberalen Richtung anschloß. Am 24. März 1818 wurde also von der Regierung die Silberarbeiterzunft beauftragt,[25] Schwerin innerhalb acht Tagen zur Ausarbeitung des Meisterstückes zuzulassen und ihm ohne Rücksicht auf seine Religion bei befundener Tüchtigkeit Meisterrecht zu erteilen; im Weigerungsfalle würde der Zunftbrief für aufgehoben erklärt.

Die Zunft aber blieb bei ihrer ablehnenden Haltung und weigerte sich, den Befehl der Regierung auszuführen, wobei sie allerdings einen formal-juristischen Grund für ihre Weigerung anführen konnte. C. P. Esau, Zunftmeister der Silberarbeiter des Landes Waldeck, erklärte nämlich in seiner Gegeneingabe vom 22. April 1818,[26] daß die Zunft bereit sei (im Gegensatz zu allen vorherigen Erklärungen), den Nathan Schwerin als Meister aufzunehmen, daß sie dies aber nicht tun könne, weil Nathan Schwerin nicht alle Bedingungen, die laut den Zunftstatuten für eine Meisteraufnahme unerläßlich waren, erfüllt hatte. Nach den Zunftartikeln mußten nämlich alle Goldschmiedegesellen, um den Meistertitel zu erlangen, vier Jahre im Ausland auf Wanderschaft gehen. Nathan Schwerin hatte aber nur ein Jahr in Offenbach konditioniert und war dann wegen des Todes seines Vaters und wegen der kriegerischen Zeiten nach Hause zurückgekehrt. Es wurde nun von Esau behauptet, daß Schwerin aufgrund seiner abgebrochenen Wanderschaft nicht imstande wäre, „ein untadelhaftes Meisterstück, wie es die Zunftmeister ihm aufgeben würden", ohne Hilfe eines anderen zu verfertigen.[27]

Aber die Vorbringung dieser Gründe für die Verweigerung des Meistertitels für Schwerin genügte Esau nicht. Er begann auch, die in den Kreisen der Goldschmiedezünfte üblichen Vorwürfe gegen die jüdischen Kollegen wieder aufzugreifen. Die jüdischen Goldschmiede würden, wenn man sie als Meister zulassen würde, die „gewissenhaften" christlichen Arbeiter dieses Metiers an den Bettelstab bringen, weil die Juden ihre Kunden durch Verkauf unechter Gegenstände betrügen würden, was man aber erst nach 30 bis 60 Jahren feststellen könnte.

Allerdings brachte Esau diese Angriffe nur als eine Stütze für seine Ablehnung; denn im Schluß seines Schreibens führte er nur die fehlenden drei Wanderjahre als Grund für die Ablehnung der Bitte Schwerins an. Man solle Schwerin darauf hinweisen, daß er die noch fehlenden drei Jahre Wanderschaft abzuleisten habe, bevor er, wie jeder andere, in die Zunft als Meister aufgenommen werden könne. Als Schwerin davon erfuhr, beschwerte er sich am 4. Mai 1818 beim Fürsten und bat ihn um eine landesherrliche Dispensierung von den fehlenden Wanderjahren, wobei er sich auf seinen kränklichen Zustand berief. Nachträglich reichte er dann am 13. Mai ärztliche Zeugnisse ein und bat nochmals um einen fürstlichen Dispens bezüglich der Wanderjahre. Aber soweit wollte und konnte ihm der Fürst nicht entgegenkommen. Die Regierung ließ dem Zunftmeister Esau mitteilen, daß die fürstliche Resolution

vom 24. März 1818 nur besagen sollte, daß man dem Schwerin wegen seines jüdischen Bekenntnisses nicht die Zulassung zur Meisterprüfung verweigern könne. Die vorschriftsmäßigen Wanderjahre, die für jeden als Vorbedingung zur Erlangung des Meistertitels galten, könnten aber dem Schwerin nicht erlassen werden. Dies wurde Schwerin auch von der Regierung mitgeteilt.[28]

Da Nathan Schwerin nicht noch einmal auf Wanderschaft gehen wollte, um die fehlenden drei Jahre nachzuholen, konnte er also die Bedingungen der Zunft, die mit der Erlangung des Meistertitels verbunden waren, nicht erfüllen. Er erhielt also kein Meisterzeugnis von der Zunft und wurde auch nicht im Meisterbuch der Goldschmiede verzeichnet. Da er aber das Goldschmiedehandwerk ordnungsgemäß erlernt hatte und er auch ein Jahr auf Wanderschaft gewesen war, wollte man Nathan Schwerin doch etwas entgegenkommen. So erhielt er anstelle seines Meisterbriefes vier Zeugnisse, in denen ihm bescheinigt wurde, daß er als Goldschmied ausgebildet worden sei:[29]

1. Der Gesellenbrief war am 1. August 1813 von dem Goldschmiedeältesten C. P. Esau aus Mengeringhausen und dem Lehrherrn F. R. Welle, Münzmeister an der Münze zu Arolsen, unterschrieben worden. Darin wird von den Verordneten und Geschworenen der Gold- und Silberarbeiter-Zunft zu Waldeck bescheinigt, daß Nathan, Sohn des Kaufmanns Michael Heinemann (damals noch ohne den Familiennamen Schwerin) zu Mengeringhausen, die Gold- und Silberarbeiterkunst bei dem Münzmeister F. R. Welle zu Arolsen fünf Jahre lang (1. August 1808 bis 1. August 1813) erlernt und sich rechtschaffen und fleißig betragen habe. Dieser Brief enthielt seine Ernennung zum Gesellen.

2. Ein Zeugnis derselben Personen vom 28. April 1818 über seine Gesellen- und Lehrjahre. Darin bescheinigen die Verordneten und Geschworenen der Gold- und Silberarbeiterzunft des Fürstentums Waldeck, daß Nathan Michel Schwerin (er hatte inzwischen mit seiner Familie den Familiennamen Schwerin angenommen) aus Mengeringhausen seinen Beruf als Goldschmied in fünf Jahren richtig erlernt hat, seit 1813 auf Wanderung gegangen ist, sich dann zurückgemeldet und seine Zeugnisse aus dem Ausland, wo er gearbeitet hatte, vorgezeigt und in der Zunftlade niedergelegt hat.

3. Ein Zeugnis des Stadtrats zu Mengeringhausen vom 29. April 1818. Darin wird bescheinigt, daß Nathan, ein Sohn des verstorbenen Einwohners und Handelsmannes Michael Heinemann, die Gold- und Silberarbeiterkunst in Arolsen gehörig erlernt, sich rechtschaffen betragen und ein ansehnliches Vermögen zu erwarten habe.

4. Ein Zeugnis, ausgestellt von F. R. Welle in Arolsen in seiner Eigenschaft als fürstlich waldeckischer Münzmeister und Hof-Silberarbeiter vom 1. Mai 1818.

Wie ersichtlich, hatte Nathan Schwerin mehrere Zeugnisse über seinen Beruf als Goldschmied erhalten; allerdings war das wichtigste Zeugnis, das Zeugnis über seine Aufnahme als Goldschmiedemeister in die Zunft, ihm vorenthalten worden. Daher konnte er nicht auf eine Niederlassungsgenehmigung in Korbach bzw. im Waldeckischen rechnen, da zu den Vorbedingungen hierfür das Vorzeigen des Meisterzeugnisses gehörte. Schwerin beschloß daher, in das benachbarte Ausland, d.h. in die preußische Provinz Westfalen zu übersiedeln, wo er wahrscheinlich vorher schon durch seinen speziellen Beruf – er war immerhin der erste jüdische Goldschmied in dieser Gegend – bekannt gewesen sein dürfte.

## IV

Der waldeckische Jude und Goldschmied Nathan Schwerin aus Mengeringhausen übersiedelte nach Brilon in die neuerworbene preußische Provinz Westfalen gerade zu einer Zeit, als die Rechtsverhältnisse der Juden in dieser Provinz von der preußischen Regierung noch nicht festgelegt worden waren.[30] Nach einer kurzen Zeit der Unentschiedenheit, in der man nicht wußte, ob die in den alten Provinzen des Königreichs Preußen eingeführte Judengesetzgebung vom 11. März 1812 auch in diesen neu okkupierten Gebieten eingeführt werden sollte, entschloß sich die preußische Regierung im Jahre 1817 dazu, gemäß Artikel 16 der auf dem Wiener Kongress beschlossenen Bundesakte vom 8. Juni 1815 die Verhältnisse der Juden so zu belassen, wie sie bei der Besetzung vorgefunden worden waren.[31] So kam es, daß in den einzelnen Teilen der Provinz Westfalen, je nach der früheren Zugehörigkeit der Gebiete, nunmehr verschiedenartige Gesetzgebungen für die Juden galten. In den Gebieten Westfalens, die zum Kaiserreich Frankreich, zum Königreich Westphalen und zum Großherzogtum Berg gehört hatten, hatten die Juden in jener Zeit Bürgerrechte erworben, die sie zum Teil beibehalten konnten. Im Gebiet des Herzogtums Westfalen, das jetzt zum Regierungsbezirk Arnsberg gehörte, galten noch die Judengesetze aus der Zeit des Kurfürstentums Köln, die auch während der hessischen Besitznahme (1803–1815) kaum verändert worden waren. Die Juden, die in diesem Bezirk wohnten, besaßen nicht das Bürgerrecht, sondern nur den Status von Schutzverwandten, die alle zwangsweise zu einer Korporation vereinigt waren, die aus der ehemaligen Landjudenschaft des Herzogtums Westfalen entstanden war bzw. deren Fortsetzung gebildet hatte. Diese Korporation der herzoglich-westfälischen Judenschaft, an deren Spitze ein Rabbiner und ein Vorsteher standen, wurde erst am 1. Juli 1818 unter die Aufsicht des preußischen Staates gestellt bzw. von der preußischen Regierung offiziell anerkannt. Die dieser Korporation angehörenden Juden waren verpflichtet, besondere Gelder für die Erteilung eines Geleites bzw. Toleranzscheines sowie für eine Heirats- und Handelsgenehmigung zu zahlen und dies jeweils bei den Landräten zu beantragen.[32]

Nathan Schwerin, der im Mai 1818, also vor der offiziellen Anerkennung der Korporation durch die preußische Regierung, in das ehemalige Herzogtum Westfalen gezogen war, war nicht Mitglied dieser Korporation und konnte daher glauben, daß er nicht den Bestimmungen des Korporationsgesetzes unterlag. Schwerin nahm wohl an, daß es durchaus im Sinne der damaligen preußischen Regierungslinie lag, daß die Juden den sogenannten jüdischen Beruf, den Handel, aufgaben und sich dem Handwerk widmeten. Es konnte daher vermutet werden, daß jüdische Handwerker im Königreich Preußen eine Vorzugsbehandlung genossen. Vor dem 1. Juli 1818 konnte Schwerin also glauben, daß jüdische Handwerker, die ihren Beruf ordentlich erlernt hatten, ohne weitere Schwierigkeiten auch im Gebiet des Herzogtums Westfalen als Bürger (nicht als Schutzverwandte) aufgenommen würden, ohne Mitglieder der damals noch nicht anerkannten Korporation zu werden. So beantragte er die Genehmigung zu seiner Niederlassung und Gewerbeausübung nicht bei dem Landrat,[33] sondern bei dem Bürgermeister von Brilon. So ist es auch zu erklären, daß der damalige Bürgermeister von Brilon namens Petrasch dem jüdischen Goldschmied Schwerin keine Schwierigkeiten machte, als dieser den Antrag stellte, als Bürger und Gold-

schmied in der Stadt Brilon aufgenommen zu werden. Wahrscheinlich hatte Schwerin eine Empfehlung an ihn erhalten oder war mit ihm im Laufe seiner Tätigkeit bekannt geworden, so daß der Bürgermeister ohne weiteres seinen Antrag vor die Stadtverordneten brachte. Schwerin legte nun die vier Zeugnisse über seine Goldschmiedetätigkeit vor, die bewiesen, daß er sein Handwerk vorschriftsmäßig erlernt hatte und es nun vorschriftsmäßig ausüben wollte. Tatsächlich scheint es keinen Widerstand im Magistrat gegeben zu haben, wahrscheinlich weil es in Brilon damals keinen einzigen christlichen Goldschmied gab, der gegen die Tätigkeit eines jüdischen Goldschmieds Einspruch erhoben hätte. Da damals noch nicht die Entscheidung über das Weiterbestehen der Judenkorporation, zu der jeder Jude im Herzogtum Westfalen gehören mußte, gefallen war, konnte der Bürgermeister glauben, daß er sich nicht im Widerspruch zu den Absichten der Regierung befände, wenn er dem Antrag Schwerins entspräche, zumal er dadurch seine Aufgeschlossenheit gegenüber den Forderungen der neuen Zeit beweisen konnte. So wurde der vom Bürgermeister vorgebrachte und unterstützte Antrag Schwerins, ihn als Bürger aufzunehmen, vom Gemeinderat am 9. Mai 1818 mit Mehrheit angenommen. Allerdings wurden Schwerin dabei folgende Bedingungen betreffs seiner Aufnahme als Bürger auferlegt:

a) er muß einen Aufnahmebetrag von 60 Reichstalern bezahlen;
b) er muß sich verpflichten, sich mit keinem anderen Erwerbszweig als mit seiner Goldschmiedearbeit abzugeben;
c) er muß sich ferner verpflichten, nur seinen Gold- und Silberschmiedeberuf zu betreiben, sich auf diese Profession vereidigen lassen und auch den Gold- und Echtheitsstempel auf seine Arbeiten aufzudrucken;
d) ferner muß er sich verpflichten, nötigenfalls den erforderlichen Regierungskonsens auf seine Kosten zu beschaffen.

Daraufhin zahlte Schwerin den Betrag von 60 Reichstalern ein und wurde am 4. August 1818 vom Bürgermeister gemäß Punkt c) seiner Aufnahmebedingungen in Gegenwart des jüdischen Lehrers Joseph Friedländer[34] auf seine Profession vereidigt. Er gelobte dabei, wie es bei der Aufnahme von Goldschmieden vorgeschrieben war, den richtigen Gehalt an Gold und Silber zu liefern, solches mit der Probe zu bezeichnen, das ihm zur Verarbeitung übergebene Gold und Silber nicht zu verfälschen und die Kunden nicht bei den Preisen zu übervorteilen.

Damit war nun Nathan Schwerin als Goldschmied und als Bürger in Brilon aufgenommen, obwohl dies nicht dem damals gültigen Gesetz des ehemaligen Herzogtums Westfalen entsprach, wonach die dortigen Juden nicht Staatsbürger, sondern Schutzverwandte waren. Obwohl die Juden nach dem Gesetz nicht Gemeindebürger werden konnten, durfte Schwerin wie ein Bürger seine Profession ungehindert ausüben. Aber es begann bald ein Kampf, in dem Schwerin um seine mit Leichtigkeit und ohne jeden Widerstand errungenen Rechte fechten mußte. Die Zeit der liberalen Haltung der preußischen Regierung gegenüber den Juden und damit zugleich auch die liberale Einstellung der Bürger, die von der Regierung beeinflußt war, ging zu Ende. In jener Zeit hatte man Wert darauf gelegt, daß die Juden sich vom Handel abwenden und sich dem Handwerk widmen sollten. Von diesem Standpunkt aus war die Tatsache, daß Schwerin das Goldschmiedehandwerk bei einem zünftigen Meister ordentlich erlernt hatte und auf Wanderschaft gegangen war, nur als lobens- und

nachahmenswert zu betrachten. Die verweigerte Einschreibung als Goldschmiedemeister in der Zunft seines Heimatlandes Waldeck konnte Schwerin ja nicht zur Last gelegt werden. Man sollte annehmen, daß sowohl die preußische Regierung als auch die Bürger, die den Juden stets vorwarfen, sich ausschließlich mit dem Handel zu befassen, gerade diesen Juden als wichtiges Vorbild anerkannten und unterstützten. Aber mit der Wandlung der Gesinnung der preußischen Regierung,[35] die jetzt einen konservativ-kirchlichen Kurs gegenüber den Juden einschlug (von denen sie am liebsten die Taufe verlangt hätte), wandelte sich auch das Verhältnis der preußischen Bürger zu den Juden. Dies wirkte sich auch im Gebiet des vergleichsweise rückständigen Herzogtums Westfalen aus, in welchem die preußische Judengesetzgebung vom Jahre 1812 nicht eingeführt war. Hier gab es noch den in den Provinzen des ostelbischen Preußen längst aufgegebenen Begriff des schutzverwandten Juden.[36] Juden konnten hier keine Bürger werden, während sie in den Städten Ostelbiens seit 1812, und zum Teil auch schon vorher, das städtische Bürgerrecht erwerben konnten. Hier im ehemaligen Herzogtum Westfalen mußten die Juden bei Heiraten und Niederlassungen eine besondere Heirats- bzw. Niederlassungsgenehmigung erwerben, wie sie in den alten ostelbischen Provinzen Preußens nicht mehr benötigt wurden. Bezüglich des Handels und Gewerbebetriebes standen die Juden im Herzogtum Westfalen den Christen gleich, soweit dem nicht die Zunftgesetze entgegenstanden. Die reaktionären antijüdischen Tendenzen der westfälischen Regierungsbehörden wirkten sich auch auf die städtischen Behörden aus. Der Rat von Brilon bzw. die Briloner Bürgerschaft, die die Änderung im Verhalten der Behörden gegenüber den Juden spürten, glaubten jetzt ihre antijüdische Gesinnung wieder offen zeigen zu können und nutzten die antijüdische Tendenz bei den Behörden aus, um gegen den einzigen jüdischen Handwerker vorzugehen, der nach ihrer Meinung ungesetzmäßig als Bürger aufgenommen worden war.

Die antisemitische Gesinnung der Bürgerschaft, die sich nicht mit der Aufnahme eines jüdischen Bürgers abfinden konnte, trat 1830 offen zutage.[37] In diesem Jahr wurde bei der Revision der Stadtrechnungen für die Zeit bis 1826 festgestellt, daß Nathan Schwerin 1818 für die Erwerbung des Bürgerrechts (im Zusammenhang mit seiner Niederlassung als Goldschmied) einen Betrag von 60 Reichstalern bei der Stadt eingezahlt hatte. Dieser Vorgang sollte nach dem Gutachten der Revisions-Kommission annulliert werden, da Schwerin nach dem Gesetz nur als Schutzverwandter (d. h. als Beilieger), nicht aber als Bürger betrachtet werden könne. Der von ihm bezahlte Betrag sei also nicht als Bürgeraufnahme-Geld zu betrachten, sondern mit den Beiliegerabgaben zu verrechnen, die jährlich zu leisten seien. Nach Ansicht des neuen Bürgermeisters Brauns hatte der ehemalige Stadtvorstand einen strafbaren Eingriff in die Rechte der Landesbehörden vorgenommen, indem er einem Israeliten das Bürgerrecht verlieh, „in dessen Besitz derselbe verfassungsmäßig nicht gelangen kann". Die Regierung wurde also um eine Entscheidung in dieser Angelegenheit gebeten, da Schwerin fortfahre, alle Gemeinderechte, wie Holz- und Weidenutzung, auszuüben.

Dies war ein Präzedenzfall. Jetzt mußte die Regierung zeigen, daß ihr die bürgerliche Angleichung der Juden wichtig genug erschien und daß ein jüdischer Handwerker im Sinne der Regierung ein erwünschter Jude war und gegen Angriffe zu schüt-

zen sei. Die Regierung suchte den jüdischen Goldschmied Schwerin zu schützen, soweit es ihr damals möglich war. Sie verlangte vom Bürgermeister zu Brilon einen Bericht, den dieser am 9. Mai 1831 ablieferte. Darin teilte er mit, daß Schwerin auf Befürwortung des früheren Bürgermeisters Petrasch und mit Genehmigung des Gemeinderates am 9. Mai 1818 die Erlaubnis zur Niederlassung und Ausübung seiner Profession als Gold- und Silberarbeiter erhalten und sich dabei den im Protokoll aufgeführten vier Bedingungen unterworfen hatte. Die ersten drei hat er erfüllt, nicht aber die letzte betreffs des „nötigenfalls erforderlichen Regierungskonsenses", die nach Ansicht des jetzigen Bürgermeisters die Hauptbedingung gewesen sei. Er meinte nämlich, daß deshalb die ganze Verhandlung mit Schwerin, wenn sie auch nicht ganz verfassungswidrig wäre, als unbedingt nichtig betrachtet werden könne. Da der Stadtrat die Aufnahme von Schwerin nach Ansicht des Bürgermeisters mit der staatlichen Genehmigung verknüpft hatte, die Schwerin beizubringen versprach, aber nicht beibrachte, so könne man dem damaligen Stadtrat nur vorwerfen, daß er Aufnahmegeld von Schwerin angenommen und seine Niederlassung vor der Beibringung der Regierungsgenehmigung erlaubt hätte. Da diese aber nicht erbracht wurde bzw. gemäß der Verfassung nicht zu erbringen war, müsse also der ganze Vorgang betreffs der Niederlassung im Jahre 1818 als nichtig betrachtet werden. Von 1818 an müßte Schwerin also nicht als Bürger, sondern nur als „Beilieger" behandelt werden; er solle demnach außer dem für Beilieger üblichen Holz- und Weidegeld alle vom Gemeindevermögen gezogenen Nutzungen nach ihrem wahren Wert bezahlen. Dies dürfe eine ziemlich große Rechnung werden, über die sich Schwerin aber nicht beschweren dürfe, da er selbst daran schuld sei. Hätte er nämlich damals die Niederlassungsgenehmigung bei der Regierung beantragt, so hätte er nach Meinung des Bürgermeisters erfahren, daß er sie nicht beibringen könne und hätte sein Vorhaben aufgegeben. Der Bürgermeister schlug nun vor, eine Rechnung über die von Schwerin gezogenen Gemeindenutzungen aufzustellen und ihn zur Zahlung anzuhalten, sobald er dazu von der Regierung eine Anweisung erhalten hätte. Um aber seine „Objektivität" zu zeigen - in Wirklichkeit um seine antijüdische Gesinnung zu verbergen -, schlug der Bürgermeister vor, daß dem Schwerin für die von ihm für das Bürgerrecht eingezahlten 60 Reichstaler vom Tage der Einzahlung an 5 Prozent Zinsen gutgeschrieben werden sollten. Und zum Schluß warf er noch scheinheilig die Frage auf, wie man es zukünftig mit Schwerin, der ein Ausländer sei (nämlich aus dem nahegelegenen waldeckischen Mengeringhausen stamme), halten solle, ob ihm der fernere Aufenthalt in Brilon gestattet oder ob er in seine Heimat ausgewiesen werden solle, wobei der Bürgermeister Brauns hinzufügte, daß Schwerin bereits ein Haus in Brilon gekauft habe.

Der Landrat gehörte zu der aufgeklärten und liberalen Schicht der Beamtenschaft, der die Juden als Handwerker sympathisch waren, und die die Hinwendung der Juden zum Handwerk begrüßte. Er ging daher nicht auf die ausgesprochen antijüdischen Forderungen des Bürgermeisters ein, sondern wollte sich erst über den Fall Schwerin orientieren. So verlangte er am 11. Juli 1831 vom Briloner Bürgermeister, er solle Schwerin darüber vernehmen, warum er nicht um den Regierungskonsens nachgesucht habe, und solle ferner mitteilen, ob Schwerin Meister der Goldschmiedekunst sei, sich mit keinem anderen Beruf abgäbe und die Punkte b) und c) der Verhandlung vom 9. Mai 1818 erfüllt habe, und wie Schwerins Betragen während

seines 13jährigen Aufenthalts in Brilon gewesen sei. Auch solle der Bürgermeister Angaben über die Person Schwerins machen, ob er verheiratet sei, woher die Frau stamme, wieviel Kinder er habe und wo diese geboren wären.

Schwerin wurde nun vom Bürgermeister vorgeladen und erschien am 10. August 1831. Auf die Frage, warum er den Regierungskonsens nicht beigebracht habe, antwortete er, daß er sich nur verbindlich gemacht habe, ihn beizubringen oder zu erwirken, wenn er verlangt würde, wie aus dem Text des Protokolls hervorgeht, wo es heißt: „der allenfalls erforderliche Regierungskonsens". Da aber die Beibringung des Konsenses nicht von ihm verlangt worden sei, sehe er sich nicht veranlaßt, etwas in dieser Richtung zu tun, und er glaube auch, daß der Konsens nicht erforderlich sei. Wenn aber der Stadtrat nicht die Befugnis hätte, ihn als Bürger aufzunehmen, so hätte man ihm das damals sofort sagen müssen, nicht aber erst jetzt nach 13 Jahren, nachdem er ein Haus in Brilon gekauft, sich verheiratet und Kinder in Brilon gezeugt habe. Jetzt, nachdem er alle von ihm geforderten Abgaben und Lasten wie alle anderen Bürger getragen habe, glaube er sich nicht mehr zur Beibringung des Konsenses verpflichtet, sondern bitte darum, davon Abstand zu nehmen und ihn auch weiterhin im Genuß aller bürgerlichen Rechte zu belassen. Zudem sei seine Frau keine Ausländerin, sondern stamme aus Bigge. Er selbst habe sich nie mit einem Handel sondern nur mit seiner Goldschmiede-Profession befaßt.

Am 12. August 1831 sandte der Bürgermeister seine Antwort an den Landrat mit dem Text des Protokolls vom 10. August. Er bemerkte dazu ferner, daß Schwerin die Abschnitte b) und c) der Verhandlung vom 9. Mai 1818 erfüllt und nur seine Profession als Goldschmiedemeister betrieben habe, und fügte hinzu, daß das frühere Betragen Schwerins untadelhaft gewesen sein solle, jedoch sei er im vergangenen Jahr wegen Hehlerei verurteilt worden. Schwerin habe gegen das Urteil Einspruch erhoben, so daß ein endgültiges Urteil noch nicht vorliege.

Dieser Bericht blieb bei der Regierung liegen, bis der Bürgermeister zwei Jahre später - am 11. Juni 1833 - um einen Bescheid bat. Als die Regierung nun ein Leumundszeugnis über Schwerin verlangte, wandte sich der Bürgermeister an das Justizamt in Brilon und bat um eine Abschrift des Urteils gegen Schwerin. Das Justizamt teilte am 2. Januar 1834 mit, daß sich die Akten nicht bei ihm befänden, sondern beim königlichen Hofgericht, und daß man noch nicht einmal eine Abschrift des Urteils besäße, was wohl besagen dürfte, daß über die Berufung beim Hofgericht noch nicht entschieden war. Aber der Bürgermeister schrieb trotzdem am 22. Januar 1834 dem Landrat, daß „die Vergleitung des Israeliten Nathan Schwerin hierselbst von dem hiesigen Gemeinderat nach dessen beigefügter Erklärung deshalb nicht gewünscht wird, weil er wegen Diebeshehlerei bestraft worden, und darum den Ruf eines tadellosen Betragens verloren hätte". Diese Erklärung des Gemeinderats zeugt von Voreingenommenheit und war unrichtig; denn der Prozeß des Schwerin war noch nicht in der Berufungsinstanz entschieden worden. Die Angabe des Gemeinderates über die Bestrafung Schwerins bezog sich auf das erste angefochtene Urteil; absichtlich wurde nicht angegeben, daß dagegen Berufung eingelegt und hierüber noch nicht entschieden worden war. Wäre wirklich eine Bestrafung erfolgt, so hätte es der Bürgermeister nicht unterlassen, auch weiterhin darauf hinzuweisen. Dann hätte nämlich die Regierung unweigerlich die Aufenthaltsgenehmigung aufgehoben und

Schwerin die weitere Betätigung als Goldschmied bzw. den weiteren Aufenthalt in Brilon untersagt. Dies hat die Regierung aber nicht getan, sondern ihm - wie sich aus den folgenden Akten ergibt, in denen der Hehlereivorwurf überhaupt nicht mehr erwähnt wird - die Aufenthaltsgenehmigung und den Toleranzschein ohne jede Einschränkung erteilt.

Daß dem Bürgermeister und dem Rat bei ihrer unrichtigen Aussage, bei der verschwiegen worden war, daß das Urteil wegen der Berufung noch nicht rechtskräftig und Schwerin also keinesfalls bestraft war, nicht wohl war, ergibt sich aus dem weiteren Text, in dem es heißt: „Im übrigen ist von der Aufführung des Schwerin nichts Nachteiliges bekannt." Und so fragte der Bürgermeister zum Schluß noch an, ob sich Schwerin noch in Brilon aufhalten dürfte. Die Regierung scheint aber erfahren zu haben, daß es sich bei dem Vorwurf der Diebeshehlerei um ein nicht nachweisbares Gerücht gehandelt habe (wie wohl bei der Berufungsverhandlung festgestellt wurde) und ging daher gar nicht auf diese Beschuldigung ein, die, wenn sie zu Recht erhoben worden wäre, den weiteren Aufenthalt Schwerins in Brilon unmöglich gemacht hätte. Die Regierung, die sich hierbei neutral verhielt, war aber an der wirtschaftlichen Lage Schwerins interessiert und wollte Auskunft über sein Vermögen haben, bevor sie ihm ein Geleit für Brilon erteilte. So schrieb der Landrat am 2. Mai 1834 an den Bürgermeister Wulf von Brilon, daß man noch vor der Entscheidung über die Aufenthaltsgenehmigung des Nathan Schwerin von diesem verlange, daß er öffentlich durch einen Schwur den Bestand seines gesamten beweglichen und unbeweglichen Vermögens anhand einer Inventaraufstellung innerhalb von 14 Tagen nachweisen müsse. Der Bürgermeister beeilte sich, dies Schwerin sofort mitzuteilen, wobei er hinzufügte, daß er im Unterlassungsfall ausgewiesen würde. Als Schwerin daraufhin den Landrat bat, ihm einen öffentlichen Schwur vor Gericht zu erlassen und ihm zu erlauben, die Höhe seines Vermögens auf eine andere Weise zu belegen, war auch diesmal der Landrat entgegenkommend. Er teilte in einem Schreiben vom 21. Mai 1834 mit, daß es genügen würde, wenn Schwerin die Dokumente über sein Vermögen innerhalb 8 Tagen vorlege. Zugleich aber wurde Schwerin mitgeteilt, daß die im Jahre 1818 bewilligte Aufnahme als Stadtbürger als ungültig betrachtet werden müsse. Es werde daher von ihm jetzt die Erbringung eines Vermögensnachweises zwecks Erteilung des Toleranzscheines, gemäß den Gesetzen der Judenschaft im Herzogtum Westfalen, verlangt. Daraufhin teilte der Bürgermeister dem Landrat am 30. Mai 1834 mit, daß Nathan Schwerin gemäß der Aufforderung des Landrats vom 2. Mai ein Vermögensverzeichnis übergeben habe, ohne es vor Gericht zu beschwören. Der Bürgermeister, der anscheinend nichts von dem Schreiben des Landrats an Schwerin vom 21. Mai wußte, fragte nun bei der Übersendung des Verzeichnisses an, ob es in dieser Form genüge. Es genügte, und so übersandte der Landrat am 4. Juli dem Bürgermeister Wulf den am 19. Juni von der Regierung zu Arnsberg ausgestellten Toleranzschein mit dem Auftrag, ihn Schwerin auszuhändigen und ihm mitzuteilen, daß er aufgrund seines Vermögens von 573 Reichstalern eine jährliche Abgabe von 4 Reichstalern an die westfälische Judenschaftskasse zu entrichten habe. Durch den Toleranzschein wurde Schwerin in die Klasse der tolerierten Juden versetzt und ihm die Erlaubnis erteilt, sich vom 1. Juli 1834 an vier Jahre in Brilon unter der Bedingung aufzuhalten, daß er ein für tolerierte Juden zugelassenes Gewerbe betreibe. Nach vier Jahren könne er den Antrag auf weitere Duldung stellen.

Am 16. Juli 1834 schickte der Bürgermeister die Kosten für die Übersendung des Toleranzscheins in Höhe von 2 Reichstalern an den Landrat und fragte an, ob dem Schwerin das im Jahre 1818 abgenommene Bürgeraufnahmegeld in Höhe von 60 Reichstalern nebst Zinsen zurückzuerstatten bzw. auf die jährlich von ihm zu zahlenden Beiliegerabgaben zu verrechnen wäre. Daraufhin wies der Landrat am 23. Juli den Bürgermeister an, dem Schwerin die 60 Reichstaler nebst Zinsen zurückzuerstatten, und zwar gemäß einem Bescheid der Regierung zu Arnsberg vom 11. Dezember 1833. Das Beiliegergeld könne man von Schwerin für die vergangene Zeit auch nicht verlangen, weil er „in Rücksicht des ausdrücklichen Verbots seines Aufenthaltes in Brilon daselbst niemals ein Domizil hat gewinnen können." So befreite die Regierung den Schwerin laut einem Schreiben vom 7. November 1834 von der Zahlung der Beiliegerabgaben für die Zeit seiner Toleranz, d.h. bis Ende Juni 1838. Dagegen müsse Schwerin von jetzt an zu den Kommunalumlagen der Stadt, in der er Grundvermögen besitze, beitragen, und auch Holz- und Weidegeld zahlen, falls er diese beiden Nutzungen in Anspruch nehme. Darauf antwortete der Bürgermeister am 31. Januar 1835 dem Landrat, daß er zwar auf das Beiliegergeld verzichtet habe, Schwerin aber keinesfalls von dem rückständigen Holz- und Weidegeld entbinden könne. Der Bürgermeister verwies dabei auf § 6 des Beiliegeredikts vom 12. Januar 1795, worin diese Abgaben aufgeführt sind, und behauptete, daß ein spezieller Nachweis über die Benutzung von Holz aus dem Kommunalwald nicht erforderlich, sondern daß eben nur für das Recht der Benutzung ein bestimmter Betrag zu erlegen sei. Als sich Schwerin daraufhin beim Landrat über diese Abgabe beschwerte, entschied die Regierung am 27. Februar 1835, daß, da Schwerin kein eigentlicher Beilieger sei, weil er laut Toleranzschein vom 19. Juni 1834 nur auf vier Jahre toleriert sei, er auch nicht befugt sei, die den Beiliegern zustehenden Rechte auszuüben; er könne nur in dem Fall dazu angehalten werden, das im § 6 des Beiliegeredikts bestimmte Holz- und Weidegeld zu zahlen, wenn er infolge ausdrücklicher Erlaubnis oder eigenmächtig Raff- und Leseholz aus dem Kommunalwalde geholt und die Gemeindeweide benutzt habe. Wenn nicht zu ermitteln sei, ob Schwerin von seiner Befugnis bezüglich der Holz- und Weidenutzung Gebrauch gemacht habe, solle der Bürgermeister veranlaßt werden, die rückständigen Holz- und Weidegelder niederzuschlagen. Zwecks Vermeidung weiterer Schreibereien und Ärgernisse erklärte sich Schwerin am 26. März 1835 bereit, das von ihm verlangte Holz- und Weidegeld zu zahlen.

## V

Der Toleranzschein Schwerins, aufgrund dessen er in Brilon wohnen und arbeiten durfte, galt bis Ende Juni 1838. Aber er kümmerte sich nicht um den Ablauf dieses Termins, sondern verblieb – ebenso wie der Metzger Leifmann Schöndorf, der auch einen befristeten Toleranzschein zum Aufenthalt in Brilon erhalten hatte – weiterhin in Brilon. 1840 versuchten die Stadtverordneten wiederum Schwerin aus der Stadt ausweisen zu lassen und stellten am 8. März 1840 bei der Regierung den Antrag, die beiden Juden Schwerin und Schöndorf, deren Aufenthaltsfrist längst abgelaufen sei, aus der Stadt zu entfernen. Und so begann wiederum ein Kampf um den Aufenthalt von Schwerin und Schöndorf in Brilon, bei dem die Regierung auf Seiten der Juden

stand. Am 5. April 1840 erhielten Schwerin und Schöndorf folgendes Schreiben vom Rat: „Nach dem hohen Regierungsreskripte vom 19. Juni 1834 bzw. 25. Juni 1831 sind sie bloß auf vier Jahre bzw. 6 Jahre hier geduldet worden, mithin der Zeitpunkt, zu dem Sie die Stadt wieder zu verlassen haben, längst schon eingetreten. Sie werden ernstlich aufgefordert, sofort Ihre Einrichtung zu treffen, die Stadt zu verlassen, indem wir sonst Maßregeln treffen werden, Sie von hier, wo ihnen gesetzlich keine Niederlassung gestattet werden darf, zu entfernen." Die Regierung, an die sich die Juden wandten, schloß sich nicht der Meinung des Rates an, sondern erteilte beiden Juden am 18. September 1840 von neuem Toleranzscheine. Darin wurde Schwerin die Erlaubnis erteilt, sich bis Ende des Jahres 1846 weiter in Brilon aufzuhalten. Für diese Erlaubnis solle er einen Betrag von 10 Talern preußisch Courant zahlen. Der Magistrat aber, der kein Interesse an der Aushändigung der Toleranzscheine der Regierung an die beiden Juden Schwerin und Schöndorf hatte, schob die Überreichung der Toleranzscheine dadurch auf, daß er den Brief mit den Toleranzscheinen nicht einlösen ließ, worüber sich der Landrat beim Magistrat am 5. Oktober 1840 beschwerte.

Mit der Aushändigung dieses Toleranzscheines, der bis Ende 1846 galt, wurde es Schwerin (ebenso wie Schöndorf) ermöglicht, auch weiterhin trotz des Widerstandes der Stadtverwaltung – wenn auch nur als tolerierter Jude – in Brilon zu verbleiben. Aber die Stadt wollte sich damit nicht abfinden und versuchte immer von neuem, die Niederlassung und den Zuzug von Juden zu behindern. Als sich nach Schwerin und Schöndorf weitere Juden in Brilon niederlassen wollten, beschloß der Magistrat 1841 bei der Regierung dagegen zu protestieren, unterließ dies aber, als einer der Juden namens Dahlberg aus Stadtberge seinen Antrag auf Niederlassung zurückzog. Aber im Jahre 1844 sah sich die Stadt anläßlich des Zuzuges des Aron Stern doch veranlaßt, das zurückgehaltene Schreiben vom 12. März 1841 mit einigen Veränderungen am 27. April 1844 an den Minister des Innern nach Berlin abzusenden. Darin gab der Magistrat zu, daß die kurkölnische Regierung die Aufnahme von Juden bzw. ihre Vergleitung als ein fürstliches Landesregal ansah, in das sich die Stadt nicht einzumischen hätte. Allerdings war um 1700 die Zahl der Juden in den einzelnen Städten genau festgelegt worden, wobei auf Brilon 10 Geleite fielen; d.h. 10 jüdische Familien waren dort zur Niederlassung und zum Handel zugelassen. Die kurkölnische Regierung achtete streng auf die Einhaltung dieser Bestimmung, so daß die Zahl der in Brilon vergleiteten Juden bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts unverändert blieb. In der preußischen Zeit wurde diese Zahl durch die Zulassung von Schwerin und Schöndorf – wenn auch nicht grundsätzlich – abgeändert, denn diese beiden hatten von der Regierung keine Geleite, sondern sogenannte zeitlich begrenzte „Toleranzscheine" erhalten, die nun nach Meinung des Stadtrats abgelaufen waren. Nun aber hatte sich 1839 ein gewisser Löwenstein in der Stadt etabliert, und gegenwärtig wollte sich Aron Stern niederlassen. Da die Regierung in Arnsberg den Einspruch der Stadt Brilon dagegen zurückgewiesen hatte, sah sich die Stadt veranlaßt, sich an die höhere Instanz, an den Minister, mit einem Protest zu wenden. Die Stadt machte nämlich die Juden für den wirtschaftlichen Niedergang der christlichen Handwerker und Kaufleute verantwortlich, der in Wirklichkeit eine Folge der wirtschaftlichen Veränderungen im 19. Jahrhundert war. Die Regierung aber wies in ihrer Antwort auf die Städteordnung hin, wonach von jetzt an die Aufnahme von Bür-

gern und Schutzverwandten - unter die auch die Juden gerechnet wurden - zum Aufgabengebiet der Staatsbehörden gehörte.

Der Magistrat sah wohl ein, daß man 1844 nicht so wie in der Zeit vor der Emanzipation gegen die Juden verfahren könne und machte dafür den „Geist der Zeit" verantwortlich, worunter er die nach seiner Meinung irrige Absicht verstand, „die Juden den übrigen Untertanen gleichzustellen". Der Magistrat war aber damit nicht einverstanden und riet der Regierung, sie solle die Juden in die Orte schicken, wo keine Juden wohnten; sie sollte also den Juden, wie es bisher üblich war, vorschreiben, wo sie sich niederlassen sollten. Denn aufgrund der jetzt herrschenden Anschauung der staatlichen Behörden, die dem Stadtrat von Brilon nicht richtig erschien, könnten die Juden jetzt den Ort ihres Aufenthalts selbst wählen, während bis dahin die Juden im Herzogtum Westfalen sich nur an den Orten hatten niederlassen dürfen, wo man es ihnen gestattete. Jetzt könnten die Juden aus den Orten, in denen sie sich bisher zwangsweise aufhalten mußten, in andere Orte, die ihnen größere wirtschaftliche Möglichkeiten boten, ziehen und allmählich die kleinen Orte verlassen, in denen sie hatten wohnen müssen, weil ihnen nur dort die Niederlassung gestattet war. Ein Zuzug von Juden nach Brilon bedeutete also, daß sie Brilon als Ort mit einer aussichtsreichen wirtschaftlichen Entwicklung ansahen und daran teilnehmen wollten.

Der Magistrat begriff dies aber nicht. Typisch für die Ansicht des damaligen Magistrats, der damit wohl im Sinne der christlichen Bürger zu handeln glaubte, ist, daß er im Schlußsatz die Regierung bat, dem Aron Stern die Niederlassung in der Stadt zu versagen und auch in Zukunft ihre Stadt mit der ferneren Niederlassung von Juden zu verschonen. Darauf antwortete das Berliner Ministerium des Innern am 21. Juli 1844: „Da von den Stadtbehörden gegen die Persönlichkeit des p. Stern nichts eingewendet, auch eine beschränkte Zahl von Juden in Brilon als privilegiert nicht nachgewiesen werden kann, da ferner das Verfahren der königlichen Regierung der Judenordnung vom 28. Juni 1700 und der bisherigen Observanz gemäß [sei], das Anführen aber, daß zur Heranziehung einer jüdischen Familie und zu Errichtung eines Ellenwaren-Handels kein Bedürfnis vorhanden sei, in Bezug auf einen inländischen und derselben Judenverfassung angehörigen Juden nicht maßgebend, und endlich eine Verteilung der Juden in verschiedene Orte [wie die Stadt es vorgeschlagen hatte] entgegen ihren Willen unzulässig ist, so kann die Beschwerde [der Stadt Brilon bezüglich des A. Stern] nicht berücksichtigt werden."

Daraufhin konnte der Landrat aufgrund der Anweisung der Regierung den ihm schon am 7. April 1844 übersandten Geleitsbrief dem Aron Stern durch den Magistrat trotz dessen Widerstreben aushändigen lassen.

Mit diesem Entscheid der Regierung wurden die Juden im ehemaligen Herzogtum Westfalen, also im preußischen Regierungsbezirk Arnsberg, dessen Juden besonderen Gesetzen unterworfen waren, in einer wichtigen Beziehung den anderen preußischen Juden gleichgestellt, nämlich daß sie sich innerhalb ihres Bezirkes (d.h. des ehemaligen Herzogtums Westfalen), sofern sie einheimische Juden waren, an jedem beliebigen Ort niederlassen konnten. So verblieben nun in der Stadt Brilon nicht nur Schwerin und Schöndorf, sondern auch Aron Stern als Dauereinwohner. Allerdings nahm die Zahl der Juden in Brilon - im Gegensatz zu den Befürchtungen

der Stadt - nicht zu sehr zu, weil anscheinend Brilon damals ihnen nicht als der geeignete Platz zur Entfaltung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit schien.

Der Silberarbeiter Schwerin und der Metzger Schöndorf, deren Toleranzscheine bis 1846 galten, wurden damals bereits als feste Mitglieder der Briloner Judengemeinde betrachtet. Gemäß der Kabinettsorder vom 31. Oktober 1845 hatten die selbständigen Juden im Regierungsbezirk Arnsberg entweder einen neuen festen Familiennamen anzunehmen oder sich die Beibehaltung ihres bisherigen Namens bestätigen zu lassen. Unter den zur Annahme bzw. zur Bestätigung ihrer Familiennamen vorgeladenen Briloner Juden fanden sich auch die beiden „tolerierten", der Silberarbeiter Nathan Schwerin und der Metzger Levi Schöndorf, die ihre vorher bereits geführten Familiennamen - wie überhaupt der größte Teil der Juden im Regierungsbezirk Arnsberg - beibehielten.

In dem im Amtsblatt des Regierungsbezirks Arnsberg vom 10. Oktober 1846 gedruckten Verzeichnis der Juden, die einen festen Familiennamen im Regierungsbezirk Arnsberg angenommen hatten, wurde unter Nr. 288 der Silberarbeiter Nathan Schwerin in Brilon aufgeführt. Damit hatte er sein Ziel erreicht und war preußischer Staatsbürger geworden. Jetzt war er vor der Gefahr einer Ausweisung endgültig geschützt. Er blieb in Brilon und beteiligte sich am Leben der jüdischen Gemeinde. Er wird im Jahre 1853 unter den wahlberechtigten Juden aufgeführt, als die auf Grund des preußischen Judengesetzes vom 23. Juli 1847 in Brilon neugebildete jüdische Gemeinde den Vorstand wählen sollte. Nicht lange danach verstarb er an Lungenentzündung am 12. Januar 1859 in Brilon, nachdem ihm seine Frau Judith geb. Lilienfeld (gest. 11. November 1846) und sein Sohn Michel (gest. 25jährig am 9. Juli 1846) vorangegangen waren.

Leider ist bisher noch kein Stück aus der Werkstatt Nathan Schwerins gefunden worden, und leider sind auch keine Angaben über diejenigen, für die er gearbeitet hat, erhalten. Aus den Angaben in den Akten ist jedenfalls zu ersehen, daß er sich nur von seiner Tätigkeit als Gold- und Silberschmied ernährt hat, also seinen erlernten Beruf als Gold- und Silberschmied in Brilon tatsächlich ausgeübt hat.

## Anmerkungen

1 Über die ersten Versuche zu einer beruflichen Umschichtung der deutschen Juden bzw. die Bemühungen um Ausbildung und Zulassung jüdischer Handwerker in Deutschland siehe Adolf *Kober*: Emancipation's Impact on the Education and Vocational Training of German Jewry, in: Jewish Social Studies, New York, Vol. XVI, 1954, S. 3 ff. und S. 151 ff. sowie speziell S. 155 ff.; siehe dazu auch Sucher B. *Weinryb,* Der Kampf um die Berufsumschichtung, Berlin 1936, S. 18 ff.

2 *Dohm* fordert in seinem zweibändigen Werke nicht nur gleiche Rechte für die Juden, sondern schlägt vor, ihnen die vollkommene Freiheit in ihrem Erwerbsleben und ihren Beschäftigungen zu gewähren, um „die Juden zu brauchbaren und glücklichen Mitgliedern der Gesellschaft zu bilden". Die Regierung sollte die Juden von ihrer Betätigung mit dem Handel ablenken und sie zur Beschäftigung mit dem Handwerk veranlassen. Juden, die sich als Handwerker ausbildeten, sollten belohnt werden, ebenso wie der jüdische Vater, der mehrere Kinder zum Handwerk erzogen hätte bzw. ihre Ausbildung als Handwerker veranlaßt hätte (*Dohm* I S. 111-114 und

*Dohm* II S. 266–299); dazu auch Franz *Reuss,* Christian Wilhelm Dohms Schrift „Über die bürgerliche Verbesserung der Juden" und deren Einwirkung auf die gebildeten Stände Deutschlands, Diss. Kaiserslautern 1891.

3 Ein Verzeichnis jüdischer Vereine, die sich seit 1802 mit der Förderung des Handwerks unter den Juden befassen, bei *Kober* (Anm. 1) S. 174–176.

4 Max *Freudenthal,* Die ersten Emanzipationsbestrebungen in Breslau, Sonderdruck aus Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums (MGWJ) 37, 1893, S. 62f.; siehe ferner MGWJ 57, 1913, S. 233. Außerhalb Schlesiens erlaubte ein preußisches Gesetz vom 17. 4. 1797 den Juden in der neuerworbenen ehemaligen polnischen Provinz Südpreußen die Betätigung im Handwerk, wobei die Ablegung einer Meisterprüfung gefordert und die ausschließliche Beschäftigung inländischer jüdischer Gesellen und Lehrlinge angeordnet wurde; hierzu Reinhold *Lewin,* Die Judengesetzgebung Friedrich Wilhelms II., in: MGWJ 57, 1913, S. 584–85, sowie Ludwig *Geiger,* Geschichte der Juden in Berlin, Bd. II Berlin 1871, S. 178f.

5 Während die Breslauer Goldschmiedeinnung bis zu ihrer Auflösung im Jahre 1891 keine Juden als Mitglieder aufnahm, wurden seit 1813 in Berlin Juden zwar als Lehrlinge, aber erst 1850 als Meister in die Innung aufgenommen; B. *Brilling,* Geschichte des jüdischen Goldschmiedegewerbes in Schlesien, in: Hamburger mittel- und ostdeutsche Forschungen VI, 1967, S. 177; betreffs Berlin B. *Brilling,* Das jüdische Goldschmiedegewerbe in Berlin 1700-1900, in: Der Bär von Berlin. Jahrbuch des Vereins für die Geschichte Berlins, 19. Folge, 1970, S. 119f. In Königsberg (Ostpreußen) ließ sich der erste jüdische Goldschmied 1850 nieder, aber über seine Aufnahme in die Innung ist nichts bekannt; B *Brilling,* Jüdische Goldschmiede, Kupfer- und Petschierstecher in Ostpreußen, in: Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands Bd. 23, 1974, S. 114f.

6 Über diesen speziellen Fall *Brilling,* Schlesien (Anm. 5) S. 178.

7 Das Verzeichnis der 43 Schutzjuden und 10 Toleranzjuden in Waldeck vom März 1802 bei Fritz *Tent,* Die Juden im waldeckischen Fürstentum in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: Geschichtsblätter für Waldeck 56, 1964, S. 215.

8 In dem in Anm. 7 erwähnten Verzeichnis sind daher die jüdischen Schulmeister nicht aufgeführt, weil sie als Bedienstete der Judengemeinden weder Schutz- noch Toleranzjuden waren.

9 Über den Widerstand der Goldschmiede in Waldeck gegen die Aufnahme der Juden in ihre Zunft siehe die antisemitisch gefärbte Darstellung von Walter *Kramm,* Die Goldschmiede im Waldecker Land, in: Waldecker Landeskalender 1935, S. 71–74.

10 Die folgenden Angaben sind dem in Anm. 9 genannten Aufsatz von *Kramm* entnommen, der aber leider keine Quellen angegeben hat.

11 Man sieht aus dieser Verteidigung des Advokaten, daß er das Werk von Dohm gelesen hatte, in dem diese Idee propagiert wurde.

12 Dies dürfte sich auf das kaiserliche Patent vom 3. 8. 1797 beziehen, worin es im Punkt 47 heißt: „Alle Arten von Kommerzial- und Polizeigewerben stehen den Juden ebenfalls offen. Sie können dazu von Ihrer Schutzobrigkeit die Befugnis erhalten und sind von den christlichen Meistern als Lehrjungen aufzunehmen und zu Gesellen zu befördern". Schriftliche Auskunft des Direktors des österreichischen Staatsarchivs Dr. H. L. Mikoletzky, Wien, vom 31. 7. 1970.

13 Der Name des Gutachters ist leider in dem Artikel von *Kramm* nicht angegeben.

14 S. o. Anm. 12.

15 *Brilling,* Berlin (Anm. 5) S. 109f.

16 *Brilling,* Schlesien (Anm. 5) S. 177; siehe auch oben Anm. 4.

17 StA Marburg, Best. 121 Nr. 1587.

18 Ebd. Nr. 1602.

19 Über die Goldschmiedefamilie Esau Wilhelm *Emde,* Das Mengeringhäuser Gold- und Silberschmiedegeschlecht Esau, in: Mein Waldeck, Beilage der Waldeckischen Landeszeitung Nr. 12, Pfingsten 1961.

20 StA Marburg, Best. 121 Nr. 1602.

21 Dies ergibt sich aus dem Schreiben des C. P. Esau vom 22. 4. 1818 an die Regierung zu Waldeck; StA Marburg, Best. 121 Nr. 1609, sowie aus einem Brief des Nathan Schwerin an den Fürsten von Waldeck vom 4. 5. 1818, ebd. Nr. 1602.

22 In Waldeck hatte Fürst Georg Heinrich den Juden in § 48 des Organisations-Edikts vom 28. 1. 1814 die Staatsbürgerrechte verliehen. Aber erst 1849 wurden die ersten Juden ins Korbacher Bürgerbuch eingetragen; *Tent,* Juden (Anm. 7) S. 210 u. 213 und A. *Leiss,* Die Juden im Waldeckischen Fürstentum, in: Geschichtsblätter für Waldeck und Pyrmont 24, 1927, S. 156.

23 StA Marburg, Best. 121 Nr. 1602.

24 StA Marburg, Waldecker Landesdirektorium betr. Juden, Nr. 44: Silberarbeiter Nathan F. Schwerin aus Arolsen, betr. nachgesuchte Erlaubnis, sich als Meister in Korbach etablieren zu dürfen (1817).

25 StA Marburg, Best. 121 Nr. 1609.

26 Ebd.

27 StA Marburg, Best. 121 Nr. 1602.

28 Der Fall Schwerin wird von *Kramm,* Goldschmiede (Anm. 9) S. 72f. ausführlich behandelt; dazu die Aktenstücke aus dem Bestand 121 im StA Marburg. Kramm wußte aber nicht, daß sich Schwerin später in Brilon niederließ und dort als Goldschmied tätig sein konnte, wie aus dem Aktenstück B 17 des Stadtarchivs Brilon (s.u. Anm. 33) hervorgeht.

29 Das Verzeichnis dieser Urkunden siehe auch im Aktenstück B 17 des Stadtarchivs Brilon (unten Anm. 33).

30 Über die gesetzlichen Bestimmungen für Juden im ehemaligen Herzogtum Westfalen (bzw. preußischen Regierungsbezirk Arnsberg) nach der Besitznahme durch Preußen im Jahre 1815 Ludwig v. *Rönne* und Heinrich *Simon,* Die früheren und gegenwärtigen Verhältnisse der Juden in den sämtlichen Landesteilen des preußischen Staates, Breslau 1843, S. 359f. Über die verschiedenartigen gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Juden in den einzelnen Territorien, aus denen die Provinz Westfalen nach 1815 zusammengesetzt war, ebd. S. 364f., sowie bei Arno *Herzig,* Judentum und Emanzipation in Westfalen, Münster 1973, S. 17f.

31 Horst *Fischer,* Judentum, Staat und Heer in Preußen im frühen 19. Jahrhundert, Tübingen 1968, S. 70 und 76, sowie *Rönne/Simon* (Anm. 30) S. 19 und 41.

32 *Rönne/Simon* (Anm. 30) S. 359f.

33 Für das Folgende siehe das Aktenstück B 17 des Stadtarchivs Brilon betr. des Goldschmieds Schwerin.

34 Joseph Friedländer, der damals als Lehrer in Brilon amtierte, dürfte wahrscheinlich mit Joseph Abraham Friedländer identisch sein, der als „Landschreiber", d.h. Sekretär der Landjudenschaft des Herzogtums Westfalen tätig gewesen und 1832 im Alter von 80 Jahren zum Landrabbiner dieses Herzogtums ernannt worden war; B. *Brilling,* Das Judentum in der Provinz Westfalen, in: Beiträge zur Geschichte der preußischen Provinz Westfalen Bd. 2, Münster 1978 (Veröffentlichungen der historischen Kommission für Westfalen XXXVIII), S. 108.

35 *Fischer,* Judentum (Anm. 31) S. 67f. und 200ff.; auch Ernest *Hamburger,* Juden im öffentlichen Leben Deutschlands, Tübingen 1968, S. 66f.

36 *Rönne/Simon* (Anm. 30) S. 358–360.

37 Das Weitere nach dem bereits oben Anm. 33 erwähnten Aktenstück des Stadtarchivs Brilon.

Wolf-Arno Kropat

# Die Emanzipation der Juden in Kurhessen und in Nassau im 19. Jahrhundert

„Die[1] Geschichte der Juden in Hessen hat vor der übrigen in Deutschland nichts voraus. Auch hier wurden die Juden verfolgt". Mit diesen Worten[2] begann der Jurist Ulrich Friedrich Kopp im Jahr 1799 seine Abhandlung über die hessischen Juden. Er blickte auf rund 600 Jahre zurück, in denen hessische Juden seit den Kreuzzügen oft bedrängt und verfolgt worden waren und auch in ruhigen Zeiten stets nur als unterprivilegierte religiöse Minderheit am Rande der ständisch gegliederten christlichen Gesellschaft gelebt hatten.

Noch im 18. Jahrhundert waren die Juden - wie es in einem badischen Ministerialgutachten hieß - „bloß im Staate geduldete Untertanen, die zwar dessen Schutz genießen, aber keine Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft sind".[3] Und für ihre beruflichen Möglichkeiten galt, was ein nassauischer Regierungsbeamter etwas später schrieb: „Von bürgerlichen Gewerben waren sie ausgeschlossen, sie konnten keine Liegenschaften ohne besondere Erlaubnis erwerben, kein Handwerk lernen oder betreiben, Ellenwaren- und Spezereihandel war ihnen an den meisten Orten versagt und nur der Handel mit Vieh, Fellen, Fellwaren, Schlachten etc. stand ihnen frei."[4] So wurden sie in die wenig geachteten Berufe des Kleinhändlers oder des Geldwechslers abgedrängt. Vielen Juden, namentlich auf dem Lande, blieb somit nur der sogenannte Nothandel, worunter man vor allem den Hausier-, Leih- und Trödelhandel verstand.

Voraussetzung dieser oft kärglichen Existenz war ein Schutzbrief des Landesherrn, doch hatte es auch mit diesem „Schutz" seine besondere Bewandtnis: Die Juden mußten ihn nicht nur mit hohen Abgaben erkaufen, sie hatten sich auch damit abzufinden, daß der Schutz meist nur auf wenige Jahre zugesichert wurde und dann verlängert werden mußte. Auch wurde aus jeder einheimischen Judenfamilie meist nur dem ältesten Sohn der landesherrliche Schutz erteilt, während die übrigen Söhne und Töchter zusehen mußten, wo sie später blieben. Hieraus rührte eine Unsicherheit der jüdischen Existenz, die verstärkt wurde durch die Intoleranz, mit der die Juden von ihrer christlichen Umwelt behandelt wurden. Unter diesen Umständen war es bis zum Ende des 18. Jahrhunderts nur verhältnismäßig wenigen Juden gelungen, etwa als Hoffaktoren, Bankiers oder Unternehmer zu Ansehen und Reichtum zu gelangen; die Masse der Juden lebte in ärmlichen Verhältnissen und stellte somit für den feudalen Staat auch ein soziales Problem dar.[5]

Ein Wandel kündigte sich im 18. Jahrhundert an, als sich im Zuge der Aufklärung unter Intellektuellen und aufgeklärten Beamten die Einsicht durchsetzte, daß niemand auf Grund seiner Religion benachteiligt werden dürfe. So mahnte Lessing in „Nathan der Weise" eindringlich zu religiöser Toleranz. Weitreichende politische Auswirkungen hatte die Schrift des preußischen Diplomaten und Archivars Christian Wilhelm Dohm: „Über die bürgerliche Verbesserung der Juden". Diese Schrift, die im Jahr 1781 erschien, entfesselte eine breite öffentliche Diskussion über die künftige staatsbürgerliche Stellung der Juden. Dieses plötzlich erwachende Interesse beruhte nicht auf einer besonderen persönlichen Sympathie für die bisher verachtete jüdische Minderheit. Dohm selbst hat stets bestritten, daß er eine Apologie des Judentums geschrieben habe.[6] Auch andere Persönlichkeiten aus der staatlichen Bürokratie, die sich später für die Gleichberechtigung der Juden einsetzten, taten dies selten aus Gefühlsüberschwang; dazu waren wohl auch bei ihnen die Vorurteile gegenüber dieser gesellschaftlich wenig angesehenen Minderheit viel zu groß. Sie befürworteten eine Reform vielmehr aus nüchterner politischer Überlegung, weil sie nämlich die Masse der vom „Schacherhandel" lebenden Juden als eine „höchst lästige Bürde der Staatsgesellschaft" empfanden.[7] Daß eine zahlenmäßig beachtliche Minderheit infolge beschränkter beruflicher Möglichkeiten ein elendes Dasein fristete, paßte nicht in das zeitgemäße Bild eines Staatswesens, das im Sinne des Merkantilismus auf Mehrung von Reichtum und Wohlstand bedacht war. Wo überall Manufakturen gegründet und bessere landwirtschaftliche Techniken eingeführt wurden, wo die Erziehung auf Heranbildung „brauchbarer", d.h. mit praktischen Kenntnissen und Fähigkeiten ausgestatteter Bürger gerichtet war, da mußte auch die Erkenntnis reifen, daß es nur im Interesse des Staates selbst lag, wenn man den Juden bessere Berufschancen einräumte.

Doch von der Erkenntnis zur Tat war es ein weiter Weg. Zwar wurde die Emanzipation der Juden im benachbarten Frankreich schon bald nach der Revolution von 1789 verwirklicht: Ein Gesetz vom 13. November 1791 brachte allen französischen Juden die sofortige und uneingeschränkte Gleichstellung mit den übrigen Staatsbürgern.[8] Doch in Deutschland zögerten die Regierungen weiterhin, die rechtliche und soziale Lage der Juden zu verbessern. Was Rürup über die Diskussion der Judenfrage im Großherzogtum Baden schreibt, gilt auch für andere Territorien: „Zwei Jahrzehnte lang ließ man Gutachten erstatten, forderte die Ämter und Oberämter und durch diese auch die Judenvorsteher zu Berichten und gutachtlichen Äußerungen über einzelne Projekte auf, faßte die Ergebnisse dieser Berichte zusammen und erstellte auf dieser Grundlage neue Gutachten, die nach der Beratung in den Regierungskollegien dann wiederum den Amtmännern zur Berichterstattung zugeleitet wurden. Diese Akten, die die Entwicklung der Emanzipationsdiskussion in allen Einzelheiten deutlich werden lassen, wuchsen von Jahr zu Jahr, ohne daß eine Entscheidung fiel."[9]

Wie sehr tiefsitzende Vorurteile die Behandlung der Judenfrage hemmten, zeigte sich um die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert in den nassauischen Territorien, als die Abschaffung des Judenleibzolls erörtert wurde. Diese Abgabe mußten die Juden beim Überschreiten der Territorial- und häufig auch der Amtsgrenzen zahlen; sie galt als besonders entehrend, weil eine solche Kopfabgabe sonst nur für das Vieh zu entrichten war. Zwar wurde dieser spezielle Zoll von den meisten deutschen Ter-

ritorien Anfang des 19. Jahrhunderts abgeschafft, doch wie mühsam diese Entscheidung zustande kam, lassen die Akten der Regierungen in Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg erkennen. Daß man sich dort überhaupt ernsthaft mit dieser Frage zu beschäftigen begann, ging auf eine Initiative zurück, die von französischer Seite kam. Nachdem die französischen Revolutionsarmeen in das Mittelrheingebiet vorgestoßen waren, verlangte der in Bad Homburg residierende General Cacatte im Jahr 1798 von beiden nassauischen Territorien, daß sie an ihren Zollstätten künftig keinen Leibzoll mehr von den links des Rheins - also unter französischer Besatzung - lebenden Juden erheben sollten. Er wies darauf hin, daß ja auch die nassauischen Juden in den von Frankreich besetzten Gebieten keinen Leibzoll zu entrichten brauchten, da diese Abgabe dort abgeschafft sei.[10] Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg stimmten eilends zu, zumal durch den gegenseitigen Verzicht sozusagen die Form gewahrt blieb.[11] Doch bedeutete dies keinen grundsätzlichen Verzicht der beiden Territorien auf den Leibzoll. Noch im Jahr 1803 setzte der nassau-weilburgische Vizekanzler Kalt den Petitionen um Aufhebung des Leibzolls, die der Hoffaktor Breidenbach und einheimische Juden an die Regierung richteten, ein kategorisches „Nein" entgegen. Folge man diesen Wünschen, so schrieb er, würde „das ewige Hin- und Herlaufen der Juden aus der ganzen Nachbarschaft die Mittel und Wege zum öfteren und schwereren Betrug der Untertanen, zu Schleichhändeln und Diebstählen und zur Immoralität überhaupt vervielfältigen."[12]

Während kleinere Territorien wie beispielsweise das Fürstentum Wied-Runkel schon im Jahr 1804 auf die Erhebung des Leibzolls von Juden grundsätzlich verzichteten,[13] haben Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg sich dazu erst im Jahr 1806 entschlossen. Und es ist wohl kein Zufall, daß sie diesen Schritt erst am 13. bzw. am 20. August 1806 taten - wenige Wochen, nachdem beide Staaten durch die Unterzeichnung der Rheinbundakte noch stärker in den französischen Einflußbereich geraten waren.[14]

Daß der Verzicht auf den Leibzoll aber keinen grundsätzlichen Wandel in der Politik der nassauischen Dynasten gegenüber ihren Juden bedeutete, machte Herzog Friedrich August von Nassau-Usingen wenig später deutlich, als er durch Verordnung vom 29. November 1806 das Schutzgeld erhöhte, das die inländischen Juden zu zahlen hatten.[15] Er wollte dadurch die Verluste des Fiskus aus der Aufhebung des Leibzolls ausgleichen,[16] die auf 2000 bis 3000 Gulden jährlich geschätzt wurden. Bezeichnenderweise wird in der Einleitung zu dieser Verordnung darüber Klage geführt, daß die Zahl der Juden im nassau-usingischen Territorium „ziemlich stark" sei und daß „die meisten darunter in sehr geringem Vermögen stehen und dadurch zu wucherlichen und betrüglichen Händeln mit Unsern getreuen Untertanen verleitet werden".[17] Offensichtlich waren in den nassauischen Regierungskreisen die Vorurteile der Feudalzeit gegenüber den Juden noch längst nicht erloschen.

So blieb Napoleons Bruder Jérôme das Verdienst, als erster Herrscher im hessisch-nassauischen Raum die Gleichberechtigung der Juden verwirklicht zu haben. Als König von Westphalen erließ er am 15. November 1807 eine Verfassung, die im Sinne der revolutionären Losung „Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit" allen Bürgern die Gleichheit vor dem Gesetz und die freie Religionsausübung garantierte.[18] Am 27. Januar 1808 folgte ein Dekret, das ausdrücklich allen „Untertanen, welche

der mosaischen Religion zugetan sind", zusicherte, daß sie die gleichen Rechte und Freiheiten wie die übrigen Untertanen genießen sollten. Zugleich hob dieses Dekret sämtliche den Juden auferlegten Sonderabgaben auf, „bei welcher Gelegenheit sie eingeführt seien und unter welcher Benennung sie vorkommen mögen".[19] Auch im Bezirk Dillenburg des Großherzogtums Berg wurden durch ein Dekret des Provinzialrats vom 27. Juli 1808 die Juden von allen bisher geleisteten Sonderabgaben befreit.[20] Die im Großherzogtum Frankfurt lebenden Juden erhielten durch Karl Theodor von Dalberg mit dem Organisationspatent vom 16. August 1810 theoretisch die Gleichberechtigung gegenüber den christlichen Bürgern zugesprochen;[21] ein beträchtlicher Schönheitsfehler indessen war, daß sie die künftige Freiheit von allen Sonderabgaben erst mit einer hohen Ablösesumme erkaufen mußten.[22]

*

Mit der Niederlage Napoleons in den „Befreiungskriegen" fand auch die Gleichberechtigung der hessischen und nassauischen Juden ein Ende, soweit sie ihnen vorher unter französischem Einfluß zugesichert worden war; sie wurden wieder zu „Schutzjuden" degradiert und weitgehend den alten Diskriminierungen und Sonderabgaben unterworfen. Gleichwohl blieb die Frage der künftigen Rechtsstellung der Juden weiter auf der politischen Tagesordnung und wurde sowohl in der nassauischen als auch in der kurhessischen Regierung in den folgenden Jahren lebhaft erörtert. Dabei fehlte es aufgeklärten Beamten durchaus nicht an der Einsicht, daß die in der Feudalzeit geübte Diskriminierung der Juden zumindest schrittweise aufzugeben sei.

Diese Haltung kam in Kurhessen schon 1814 in einer bemerkenswerten Denkschrift zum Ausdruck. Im Auftrag des kurhessischen Geheimen Rates suchte die Regierung in Kassel in einem Gutachten vom 28. Dezember 1814 zu analysieren, warum die Juden in die Rolle von „Unglücklichen" geraten seien, die „kein Vaterland haben, deren Tätigkeit allenthalben beschränkt ist, die nirgends ihre Talente frei äußern können, an deren Tugend nicht geglaubt wird, für die es fast keine Ehre gibt".[23] Schuld an dieser Entwicklung waren nach Ansicht des Berichterstatters zunächst die Juden selbst, die aus traditioneller Gesetzestreue zu wenig Toleranz geübt und sich in „ungeselliger" Weise von der übrigen Menschheit abgesondert hätten. Auch seien sie „sichtlich verdorbener als andere Nationen", neige doch „ihr Charakter mehr zu Wucher und Hintergehung im Handel", als dies bei anderen der Fall sei. Obwohl der Berichterstatter somit die gängigen Vorurteile seiner christlichen Mitbürger teilte, entwickelte er bemerkenswerte emanzipatorische Gedanken und setzte sich nachdrücklich für eine bessere Behandlung der Juden ein. „Aus der unglücklichen Geschichte der Israeliten folgt", so schreibt er, „wie sie nur deshalb als Mensch und Bürger so verderbt gewesen sind, weil man ihnen die Rechte beider versagt hat. ... Kann der der Tugend huldigen, dem alle Welt sie abspricht? Kann der ein guter Mensch und ein guter Bürger sein, welchen der Staat nur insoweit duldet, als er Abgaben gibt, und der sein bloßes Dasein erkaufen muß?"

Für den Berichterstatter waren die Juden das Opfer der gesellschaftlichen Verhältnisse, unter denen sie leben mußten: „Sind es nun die (Verfassungs-)Einrichtungen in den Staaten, die den Juden den Geist einhauchen, dessen sie gegenwärtig ange-

klagt werden, ist die Einschränkung ihrer Gewerbefreiheit, ihrer Tätigkeit ... die wahre Quelle ihrer Verdorbenheit", so war es die Pflicht der Regierungen, „dem Unterdrückten nicht die Folgen der Unterdrückung zur Last zu legen und auf der anderen Seite die Mittel aufzufinden, die Juden zu besseren Menschen und nützlichen Bürgern zu bilden". Und der Berichterstatter nennt auch sogleich einen ganzen Katalog geeigneter Maßnahmen, nämlich die „Erteilung gleicher Rechte mit allen übrigen Untertanen, vollkommene Freiheit der Beschäftigungen und Mittel des Erwerbs, Gestattung selbst des Ackerbaues, Zulassung zu jeder Kunst und Wissenschaft, selbst zu öffentlichen Ämtern, Sorge für die sittliche Bildung und Aufklärung bei den Juden, ... völlig freie Religionsausübung."

Dies klingt wie ein leidenschaftliches Plädoyer für die Gleichberechtigung der Juden. Indessen dachte im Kasseler Regierungskollegium niemand daran, die Juden für wirklich gleichberechtigt zu erklären, und auch der Verfasser des Gutachtens tadelte „die unbedingt und ohne alle Vorsicht eingeführte Gleichstellung der Juden mit den Christen in den vorletzten sechs Jahren",[24] womit er die Judenpolitik Jérômes kritisierte. Seiner Ansicht nach gelte es vielmehr, „die Mittel aufzufinden, die Juden zu besseren Menschen und nützlichen Bürgern zu bilden". Damit war der Grundgedanke des „Erziehungsprinzips" formuliert, nämlich die Juden teils durch bessere Berufs- und Bildungsmöglichkeiten, teils durch bestimmte staatliche Zwangsmaßnahmen allmählich zu „bessern". So tritt auch in Kurhessen an die Stelle der großen eine halbherzige Lösung: Die Mehrheit des Regierungskollegiums tritt dafür ein, „den Juden gleiche Rechte mit den übrigen Staatsbürgern zu erteilen, jedoch nur unter gewissen Einschränkungen und näheren Bestimmungen". Immerhin blieben im Regierungskollegium diejenigen in der Minderheit, die alles beim alten lassen und „nur einzelnen Wohlverdienten" bürgerliche Rechte zubilligen wollten: Dies hätte eine Fortschreibung der Zustände des 18. Jahrhunderts bedeutet, als man einige reiche, dem Hof nahestehende Juden privilegierte, während man die große Masse der übrigen als Schutzjuden behandelte und in vielfältiger Weise diskriminierte.

Als Ergebnis der jahrelangen Diskussion in Kasseler Regierungs- und Behördenkollegien wurde schließlich die kurhessische Verordnung vom 14. Mai 1816 erlassen, die einen Kompromiß zwischen den liberalen Forderungen der Zeit und der traditionellen Judenpolitik christlich-konservativer Prägung darstellt. Dies bringt die Präambel deutlich zum Ausdruck, wenn sie einräumt, daß die bisherige „eigentümliche Verfassung der jüdischen Glaubensgenossen" in Kurhessen „sowohl für deren sittliche Bildung als für den Verkehr mit Unseren übrigen Untertanen" nachteilige Folgen gehabt habe.[25] Gleichwohl könne „eine nicht vorbereitete unbedingte Gleichstellung" der Juden mit den Christen dem Wohl beider hinderlich sein. Demgemäß erklärt § 1 der Verordnung, daß die Juden künftig zwar „gleiche Rechte mit Unseren christlichen Untertanen" genießen, jedoch bestimmten Beschränkungen unterworfen sein sollen, die in den folgenden Paragraphen näher ausgeführt werden.

Im Sinne des Erziehungsgedankens, der die Juden durch Einbeziehung in die allgemeine Schulbildung und den Zwang zur Wahl nichtkaufmännischer Berufe „bessern" will, gestattet die Verordnung den Juden, alle Erwerbszweige, wie z. B. Ackerbau, Handwerk, den Betrieb von Manufakturen und Fabriken und den „ordentlichen Handel" zu betreiben. Doch folgen sogleich einschränkende Bestimmungen, die von

äußerstem Mißtrauen gegenüber dem Geschäftssinn der jüdischen Untertanen zeugen. So darf ein Jude, der landwirtschaftlichen Besitz erwirbt, diesen innerhalb der nächsten zehn Jahre nicht aus freien Stücken verkaufen; er muß die Felder selbst bewirtschaften und darf sie nicht verpachten, und die Hälfte seines Gesindes muß aus Juden bestehen, die aber aus Kurhessen - nicht etwa aus dem „Ausland" - stammen müssen. Auch darf ein Jude nur ausnahmsweise mehr als ein Haus erwerben. Den Juden, die ein Handwerk oder einen „ordentlichen" Kaufmannsberuf betreiben wollen, wird zugesichert, daß ihnen „alle Verfügungen der neuen Zunftordnung ebenfalls zustatten" kommen sollen, doch dürfen sie keine eigenen jüdischen Zünfte bilden. Im Hintergrund dieser Vorschriften für die berufliche Tätigkeit der Juden steht eine bestimmte moralische Bewertung der Berufe, wie sie schon in dem Gutachten vom 28. Dezember 1814 zum Ausdruck gebracht wurde. Darin beklagte der Verfasser, daß der spekulative Handel „den Sitten ihre Reinheit raubt". Dagegen sei „die stillsitzende Lebensart und der ruhige Fleiß" des Handwerkers „dem unruhigen Umherschweifen des handelnden Juden ..., seiner Begierde nach Gewinn, seinen Rechnungen auf immer schwankende Prozente entgegengesetzt. Zugleich wird die harte Arbeit, die gröbere und stärkere Nahrung des Handwerkers auch auf seine physische Konstitution einen vorteilhaften Einfluß haben". Wie die Regierungsakten späterer Jahre zeigen, sollte es für die Juden indessen auch in der folgenden Zeit nicht leicht sein, den Beruf eines Handwerkers oder ordentlichen Kaufmanns auszuüben. Dies lag einmal daran, daß christliche Meister vielfach keine jüdischen Lehrlinge annahmen. So weist zum Beispiel das jüdische Vorsteheramt in Hanau am 13. Februar 1829 auf die „noch bestehende Abneigung der christlichen Meister zur Aufnahme jüdischer Lehrlinge" und das „Vorurteil und die Mißgunst christlicher Handwerkszünfte" hin.[26] Gelang es aber einem Juden schließlich, die übliche Ausbildung zu absolvieren, so hing es bei „zünftigen" Gewerben von der Aufnahme in die Zunft, sonst von der Erlangung einer behördlichen Konzession ab, ob er den erlernten Beruf tatsächlich ausüben konnte.

Unbekümmert um diese voraussehbaren Schwierigkeiten versagte die Verordnung allen Juden, die weiterhin den sogenannten Nothandel - d.h. den kleinen Viehhandel, den Leih-, Trödel- und Hausierhandel - betrieben, auch die beschränkte staatsbürgerliche Gleichstellung, die ihren übrigen Glaubensgenossen zuteil wurde. Wer bisher schon Nothandel betrieben hatte, durfte dies zwar mit behördlicher Erlaubnis auch weiterhin tun. Er blieb jedoch nach wie vor „Schutzjude" und durfte nicht heiraten. Wer ohne Erlaubnis Nothandel betrieb, sollte mit einer Geldbuße, im Wiederholungsfall sogar mit Gefängnis bestraft werden.

Damit hatte die Verordnung vom 14. Mai 1816 zwei Klassen von Juden geschaffen: Neben dem Staatsbürger mit eingeschränkten Rechten gab es weiterhin den Schutzjuden. Zwar sorgte sich die Verordnung im Sinne des Erziehungsgedankens auch um eine bessere Schulbildung der jüdischen Minderheit und verfügte, daß sämtliche jüdischen Kinder „die öffentlichen Schulen der Christen" zu besuchen hätten. Da die christlichen Schulen in Kurhessen im allgemeinen Konfessionsschulen waren, lag darin indessen eine Diskriminierung der jüdischen Minderheit, auch wenn die Verordnung den christlichen Lehrern zur Pflicht machte, „keine Äußerung liebloser Gesinnungen, so wenig von der einen als von der anderen Seite zu dulden".

Gewiß wird man in der Tatsache, daß wenigstens einem Teil der jüdischen Untertanen beschränkte staatsbürgerliche Rechte zuerkannt wurden, einen gewissen Fortschritt sehen. Doch ließ die Verordnung vom 14. Mai 1816 andererseits erkennen, daß der Staat offensichtlich Druck- und Zwangsmittel für notwendig hielt, um die Juden zu „bessern" und ihre Berufswahl zu beeinflussen. Das so unverhohlen zum Ausdruck kommende staatliche Mißtrauen war nicht geeignet, die Vorurteile abbauen zu helfen, die in der breiten Masse der christlichen Bevölkerung gegenüber den Juden bestanden. Denn wirkliche Toleranz gegenüber den Juden konnte ohne den Abbau obrigkeitlicher Bevormundung nicht gedeihen. Wie sich in den folgenden Jahren zeigte, fühlte sich die kurhessische Bürokratie nicht nur verpflichtet, die Einhaltung der negativen Vorschriften durch die Juden genauestens zu überwachen, sondern fand neue Anlässe, die Diskriminierung zu verschärfen. Aus der Reihe der Erlasse, die den Juden im folgenden Jahrzehnt neue Beschränkungen auferlegten, seien hier nur die beiden folgenden erwähnt: Am 12. Februar 1819 ordnete die kurhessische Regierung an, daß kein Jude mehr als einen Sohn Detailhandel treiben lassen dürfe und daß Söhne jüdischer Kaufleute, die ebenfalls Handel treiben, keine Häuser kaufen dürfen.[27] Die Beschränkung des Detailhandels, die scheinbar aus erzieherischen Gründen, wohl aber auch mit Rücksicht auf die christliche Konkurrenz erfolgte, stellte einen schweren Schlag gegen den jüdischen Handel dar; bekanntlich hatte die Verordnung vom 14. Mai 1816 nur die jüdischen Nothändler diskriminiert. Am 24. Dezember 1821 verfügte die Regierung zudem, daß Juden keine Heiratserlaubnis erhalten sollten, wenn sie nicht vorher der zuständigen Provinzialregierung nachwiesen, daß sie imstande wären, eine Familie mit „Landwirtschaft, einem für sie statthaften bürgerlichen Gewerbe oder der Ausübung einer Kunst oder Wissenschaft zu ernähren."[28]

Auch im Herzogtum Nassau hat es weder an Bemühungen gefehlt, die Lage der einheimischen Juden zu untersuchen, noch an Plänen, sie zu „besseren" Untertanen zu machen. Schon im Jahr 1809 wurde eine Regierungskommission gebildet, die sich mit der Judenfrage befassen sollte, aber wegen anderer Geschäfte nicht dazu kam, diese Aufgabe zu erfüllen. Im Jahr 1811 wurden alle Ämter aufgefordert, Unterlagen für eine Enquête über die Lage der Juden zu erstellen; doch eine Auswertung der bei der Regierung eingegangenen Berichte erfolgte nicht. Zwischen 1817 und 1820 wurde schließlich der Entwurf eines Edikts zur Neuregelung der staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden ausgearbeitet, der aber nicht verabschiedet wurde.[29]

Immerhin zeigt der überlieferte Gesetzentwurf,[30] in welche Richtung die Überlegungen gingen, die damals im nassauischen Staatsministerium angestellt wurden. Schon die Einleitung verrät wenig liberales Bewußtsein, wenn sie es schlicht als Zweck des Entwurfes bezeichnet, die Beschränkungen festzulegen, denen die staatsbürgerlichen Rechte der Juden wegen ihres anderen Glaubens unterliegen müßten. Ähnlich wie die kurhessische Verordnung vom 14. Mai 1816 ist der Entwurf von dem „Erziehungsgedanken" geprägt, doch sind die Bestimmungen, die die Juden zu „besseren" Menschen machen sollen, weit schroffer und einschneidender. Auch kommt, wie schon in der Verordnung vom 29. November 1806,[31] deutlich zum Aus-

druck, daß die Juden im Grunde eine unerwünschte Minderheit darstellen, deren Zahl tunlich zu begrenzen sei. So sah der Gesetzentwurf vor, daß aus jeder im Herzogtum lebenden Judenfamilie in der Regel nur ein Sohn als Staatsbürger aufgenommen werden soll. Bedingung ist zudem, daß in der Gemeinde, in welche er aufgenommen werden will, bereits Juden vorhanden sind; ferner muß er ein den Juden erlaubtes Gewerbe betreiben. Im Herzogtum nicht geborene Juden sollen in der Regel gar nicht aufgenommen werden. Eheschließungen müssen grundsätzlich von der herzoglichen Landesregierung genehmigt werden. Bei Ehen zwischen jüdischen und christlichen Partnern dürfen die Kinder nur in der christlichen Religion erzogen werden. Die als besonders diskriminierend empfundene Form des „Judeneids" soll erhalten bleiben; auch haben Juden bei den Wahlen zur Landesdeputiertenversammlung kein passives Wahlrecht.

Positiv war sicherlich zu werten, daß die jüdischen Kinder öffentliche Elementarschulen besuchen sollten, die seit dem Simultanschuledikt vom 24. März 1817 ohnehin alle Schüler ohne Rücksicht auf ihr religiöses Bekenntnis aufnahmen. Bedenklich war jedoch die Art und Weise, auf die sie veranlaßt werden sollten, einen „nützlichen" Beruf zu wählen. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf ging hier die nassauische Regierung selbst mit schlechtem Beispiel voran, indem sie den Juden den Zugang zum höheren Staatsdienst verwehrte; Juden sollten in den Amtsstuben lediglich als Kanzlisten, Schreiber und Kalkulatoren Dienst tun dürfen. Auch im Wirtschaftsleben sollten die Juden mannigfachen Beschränkungen unterliegen. So durften sie nur ein Haus erwerben, das sie auch selbst bewohnen mußten. Kauften sie Ackerland, so sollten sie es persönlich bzw. mit ausschließlich jüdischem Gesinde bebauen. Die „erzieherische" Absicht war, den Juden, wenn sie schon Grundbesitz erwerben durften, von vornherein die Möglichkeit zu Spekulationen zu nehmen und sie zu zwingen, selbst Ackerbau zu treiben und somit dem Handel zu entsagen.

Die im Herzogtum seit 1819 geltende Gewerbefreiheit sollte den Juden zwar insofern zugute kommen, als ihnen erlaubt wurde, als Fabrikanten, Handwerker, Großhändler und Kaufleute „in offenen Läden" tätig zu sein. Verboten war ihnen jedoch der Kleinhandel mit Vieh, der Hausierhandel und der sogenannte Nothandel, der als „Schuhmacher-, Leih-, Mäkler- und Trödelhandel" definiert wurde. Zuwiderhandlungen sollten mit empfindlichen Geldbußen, wiederholte Verstöße mit zwei Jahren Korrektionshaus bestraft werden.

Zwar war dem Verfasser des Gesetzentwurfs klar, daß die Masse der Juden, die durch die früheren beruflichen Diskriminierungen gerade auf den Klein- und Trödelhandel abgedrängt worden war, nicht plötzlich einen nun als „nützlich" erkannten Beruf ergreifen konnte. Daher findet sich hier wie in der kurhessischen Verordnung vom 14. Mai 1816 eine Ausnahmebestimmung zugunsten der bereits früher in den landesherrlichen Schutz aufgenommenen Juden, die sich auf andere Weise nicht ernähren können. Sie sollen ihre früheren Berufe weiter ausüben dürfen, aber im Gegensatz zu ihren Glaubensgenossen nicht der - ohnehin beschränkten - Staats- und Gemeindebürgerrechte teilhaftig werden, sondern als nur „geduldete Einsassen" einer erhöhten Besteuerung unterliegen.

Im ganzen war dieser Gesetzentwurf noch restriktiver als die kurhessische Verordnung vom 14. Mai 1816, und so mag es fraglich bleiben, ob es tatsächlich ein Nachteil für die nassauischen Juden gewesen ist, daß er nicht verabschiedet wurde, auch

wenn diese dadurch bis 1848 weiterhin den Status von „Schutzjuden" behielten. Erleichtert wurde ihre Situation dadurch, daß ihnen die allgemeinen Fortschritte der nassauischen Reformpolitik aus den Jahren 1816 bis 1819 zugute kamen, vor allem die Einführung der Simultanschule im Jahr 1817, die Kindern aller Glaubensbekenntnisse offenstand, sowie die Abschaffung der Zünfte und Einführung der Gewerbefreiheit im Jahr 1819. Insofern waren die inneren Verhältnisse in Nassau fortschrittlicher als in Kurhessen, das an den Konfessionsschulen und an der Zunftverfassung wie an den Zöpfen der Soldaten festhielt. Besonderes Augenmerk richtete die nassauische Regierung ihrerseits auf die Neuordnung der israelitischen Kultusverhältnisse und des Religionsunterrichtes, wodurch sie auch die Bildung der jüdischen Minderheit fördern wollte. Schon Ende der 1820er Jahre bemühte sie sich, einen Oberrabbiner einzusetzen, der die Rabbiner des Herzogtums ausbilden und beaufsichtigen sollte. Jedoch scheiterte diese Initiative daran, daß die jüdischen Gemeinden für die Kosten nicht aufkommen wollten. Erst unter Herzog Adolf wurde das jüdische Kultus- und Unterrichtswesen tatsächlich neu geordnet. Das Generalreskript vom 3. August 1842 verlangte von jedem jüdischen Religionslehrer die Ablegung einer Prüfung vor der Anstellung, die nur mit Genehmigung der Landesregierung erfolgen durfte. Der Religionsunterricht sollte künftig Glaubens- und Sittenlehre, Zeremonialgesetz, spezielle Religionsgeschichte, Geschichte des jüdischen Volkes, Geographie Palästinas, Synagogengesang und hebräische Sprache umfassen.[32]

Trotz solcher sicherlich gut gemeinter Bemühungen konnte die „Erziehungspolitik" im ganzen wenig Gutes bewirken, weil sie mit untauglichen Mitteln betrieben wurde. Denn die restriktiven Maßnahmen, die verhängt wurden, um beispielsweise eine Berufsumschichtung der Juden zu erreichen, mußten wiederum diskriminierend wirken; das darin zum Ausdruck kommende Mißtrauen der Regierung gegenüber den Juden mußte die antijüdischen Vorurteile in der Bevölkerung eher verstärken und den Betroffenen das Gefühl geben, daß sie weiterhin gegängelt wurden. Staatliche Zwangsmaßnahmen konnten nicht das erreichen, was allein die Gewährung der vollen Gleichberechtigung bewirken konnte. Zu diesem Schritt aber zeigten sich die Regierungen weder in Kurhessen noch in Nassau bereit.

*

Es bedurfte revolutionärer Ereignisse, damit weitere Fortschritte auf dem Wege zur Gleichberechtigung der Juden erreicht werden konnten. Hier verband sich der Emanzipationsprozeß der Juden mit der Entwicklung des Liberalismus in Deutschland, wie als erstes Beispiel Kurhessen zeigt. Daß dort die Gleichberechtigung der Juden Anfang der 30er Jahre wieder in die öffentliche Diskussion geriet, war der französischen Julirevolution des Jahres 1830 zu verdanken, die in Kurhessen ein besonders starkes Echo fand, nachdem dort die Innenpolitik so lange im Zeichen des Krebses, d.h. des Rückschritts, gestanden hatte, wie die Untertanen spotteten. Als der Kurfürst erkannte, daß er nicht einmal mehr der Loyalität des Adels, des Militärs und der Bürokratie sicher sein konnte, berief er eine verfassunggebende Versammlung ein. So kam es, daß sich erstmals ein Parlament in Kurhessen mit der Frage der Judenemanzipation befaßte. Doch wurde bei den Verfassungsberatungen eine end-

gültige Regelung der jüdischen Frage versäumt: Die Mehrheit der Abgeordneten lehnte es nämlich ab, die grundsätzliche Gleichstellung der andersgläubigen mit den christlichen Untertanen in der Verfassung zu verankern. Zwar hatte der zuständige Ausschuß vorgeschlagen, den § 29 der Verfassung so zu formulieren: „Die Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses hat auf die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte keinen Einfluß." Jedoch setzte die Plenarversammlung - trotz des Widerstandes einiger liberaler Abgeordneter - das Wörtchen „christlich" in den Verfassungsentwurf. Der § 29 lautete nun: „Die Verschiedenheit des christlichen Glaubensbekenntnisses hat auf die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte keinen Einfluß."[33] Somit waren wohl Protestanten und Katholiken, nicht aber Juden gleichgestellt. Wie im gleichen Paragraphen weiter ausgeführt wurde, sollten „die den Israeliten bereits zustehenden Rechte unter den Schutz der Verfassung gestellt sein, und die besonderen Verhältnisse derselben gleichförmig für alle Gebietsteile durch ein Gesetz geordnet werden". Die staatsbürgerliche Stellung der Juden blieb also auch künftig von der der christlichen Untertanen verschieden und mußte daher weiterhin durch ein besonderes Gesetz geregelt werden.

Die kurhessische Regierung legte demgemäß einen Entwurf vor, der auch die im Edikt vom 14. Mai 1816 und später erlassenen Beschränkungen enthielt.[34] Noch am 10. Mai 1833 sprach sich Minister Hassenpflug entschieden nicht nur für die Beibehaltung spezieller Vorschriften für die Berufsausübung, sondern auch gegen eine Zugehörigkeit von Israeliten zur Volksvertretung aus und hielt sie auch „zu Staatsämtern nicht für befähigt". Auch Ehen zwischen Christen und Juden wollte er gesetzlich verhindert wissen, weil der Staat seine Untertanen „nicht in die kränkendste Lage versetzen" dürfe, „Juden in seiner Verwandtschaft haben zu müssen". Für Ehen zwischen Christen und Juden dürfe daher keine Dispensation erteilt werden. Zusammenfassend stellte Hassenpflug fest, daß die Erteilung der vollen staatsbürgerlichen Rechte nicht zugestanden werden solle.[35]

Bereits im Mai 1832 hatte sich die kurhessische Ständeversammlung mit dem geplanten Gesetzentwurf befaßt. In liberaler Weise hatte der Ausschuß für die Städte- und Gemeindeordnung alle Bestimmungen des Gesetzentwurfes abgelehnt, die den Juden weiterhin berufliche Beschränkungen auferlegen wollten. Die Begründung, die der Abgeordnete Eberhard als Sprecher des Ausschusses hierfür gab, stellte ein eindrucksvolles Bekenntnis für die Emanzipation der Juden dar: „So lange auch nur eine einzige Beschränkung für alle Israeliten stehen bleibt, ist denselben nicht einmal die Möglichkeit gewährt, durch Selbsttätigkeit und die strengste Erfüllung ihrer Bürgerpflichten volle Rechtsgleichheit zu erlangen. Durch dergleichen, alle ohne Ausnahme treffende Beschränkungen wird der Hauptzweck, die Israeliten durch das erhebende Gefühl der bürgerlichen Gleichheit zu bessern und zu veredeln, verfehlt. Denn nicht sowohl der Grad der Unterdrückung ist es, was das Gemüt kränkt und die moralische Kraft lähmt, als vielmehr das Gefühl, sich überhaupt zurückgesetzt, sich durch einschränkende Gesetze von der Nation abgesondert zu sehen."[36]

Die Abgeordneten, die mit dem Deputierten Eberhard für eine grundsätzliche Gleichstellung der Juden eintraten, stießen indessen in der Debatte des Plenums am 29. Mai 1832 auf nicht geringen Widerstand. Adlige Standesherren beharrten auf dem ihnen seit alters zustehenden Privileg, von „ihren" Juden weiterhin Schutzgelder erheben zu können; sie drohten, kraft ihrer „Standesstimme" ihr Veto einzule-

gen, falls sie keine Entschädigung erhielten,[37] und verzögerten dadurch tatsächlich das Inkrafttreten des Gesetzes bis zum 29. Oktober 1833. Auch bürgerliche Abgeordnete äußerten ihre Bedenken gegen eine grundsätzliche Gleichstellung der Juden. So erklärte beispielsweise der Deputierte Fuchs, er sei zwar damit einverstanden, „den achtungswürdigen Juden, die an Geist, Gemüt und Charakter ebenso vortrefflich seien als die vortrefflichsten unter den Christen, gleiche Rechte mit unserem Volke einzuräumen", dies dürfe aber nicht für die „Schacherjuden" gelten; diese müßten erst „Fortschritte" machen, „um gleicher Rechte würdig gefunden zu werden. Jene ausgezeichneten Juden müßten den Schacherern als Ideal hingestellt werden, es müßten für diese letzteren verschiedene Grade, an welchen stufenweise gewisse Rechte zu erwerben seien, bestimmt und alle durchlaufen werden, ehe sie den christlichen Staatsbürgern gleichgestellt würden."[38]

Der nachfolgende Redner, der Abgeordnete Pfeiffer I, pflichtete ihm insoweit bei, als auch er abfällig über „das Treiben der niedrigen Schacher-Juden auf dem Lande" sprach.[39] Andere bürgerliche Abgeordnete, wie z.B. der Abgeordnete Scheuch II, wiesen demgegenüber darauf hin, daß sich die Juden bisher „allgemein in der gedrücktesten Lage befunden hätten", und äußerten die Hoffnung, daß sich ihre berufliche Tätigkeit ändern würde, wenn sie mehr Freiheiten erhielten.[40] Insbesondere der Abgeordnete Kaitz sprach sich für die „unbedingte Emanzipation" der Juden aus und äußerte ironisch, auch „der Herr Deputierte Fuchs werde schwerlich den Maßstab liefern können, nach welchem man die Qualifikation und den Wert eines Juden in den höheren Ständen messen könne. Die Ständeversammlung würde aber gegen die Gerechtigkeit und Menschlichkeit verstoßen, wenn sie den moralischen Wert dieser Leute taxieren lassen wollte."[41]

In der Tat beschloß die Ständeversammlung eine Reihe wesentlicher Verbesserungen gegenüber dem vorgelegten Regierungsentwurf. So wurde den Israeliten in dem neuen Gesetz, das am 29. Oktober 1833 in Kraft trat, grundsätzlich die volle Gleichberechtigung mit den christlichen Untertanen zuerkannt.[42] Ausnahmen galten nur für den religiösen Bereich; so war es verständlich, daß das Gesetz die Möglichkeit ausschloß, daß Juden Patronatsrechte über christliche Kirchen erwerben dürften oder als Lehrer der christlichen Religion angestellt würden. Positiv war zu vermerken, daß das Gesetz weder eine Einschränkung des Wahlrechts noch des Eintritts in den Staatsdienst vorsah. Ein Antrag des Abgeordneten von Eschwege, Juden nicht zum Richteramt zuzulassen, wurde von der Ständeversammlung abgelehnt.[43] Das gleiche Schicksal wurde dem Antrag des Abgeordneten Fuchs zuteil, der Mischehen zwischen Christen und Juden nur zulassen wollte, wenn die Kinder getauft und christlich erzogen würden.[44]

Der Anschein weitreichender Toleranz gegenüber den Juden wurde indessen durch eine andere Entscheidung der Abgeordneten in Frage gestellt: Ähnlich wie die Regierung hielten sie daran fest, daß den jüdischen Nothändlern die staatsbürgerliche Gleichberechtigung weiterhin versagt bliebe. Schon der Abgeordnete Eberhard hatte als Sprecher des Ausschusses – ungeachtet seines leidenschaftlichen Plädoyers zur Beseitigung der rechtlichen Diskriminierungen der Juden – erklärt, daß „diese unbürgerliche Lebens- und Erwerbsweise, nachdem den Israeliten alle übrigen Erwerbszweige eröffnet sind, keine Begünstigung verdiene."[45] Hier stimmte der Ausschuß voll mit der Regierungsvorlage überein, die ebenfalls die Nothändler von der

rechtlichen Gleichstellung mit den übrigen Untertanen ausschloß. Auch während der Landtagsverhandlungen am 29. Mai 1832 erhob sich keine Stimme gegen die Diskriminierung der jüdischen Nothändler, der Regierungsentwurf wurde sogar verschärft, indem die Abgeordneten festlegten, daß eine Konzession zum Nothandel nur „solchen Personen zu erteilen ist, welche auf andere Weise ihren Unterhalt zu erwerben außer Stande sind und schon bisher vermöge einer besonderen Konzession diesen Handel betrieben haben, oder, was insbesondere die Israeliten in dem Großherzogtum Fulda und der Provinz Hanau betrifft, binnen drei Monaten nach der Bekanntmachung dieses Gesetzes bei dem landesherrlichen Verwaltungsbeamten sich hierzu anmelden".[46] Nach dem Willen der Abgeordneten sollte also der Nothandel als unbürgerliche Erwerbsweise völlig beseitigt werden, freilich nur, soweit er von Juden ausgeübt wurde. Christen war dieses Gewerbe natürlich weiterhin gestattet.

Betroffen war zwar nur ein kleiner Teil der jüdischen Bevölkerung. Nach einer Berufsstatistik von 1842 betrieben lediglich 261 Juden in Kurhessen den Nothandel, rund 7% der jüdischen Berufstätigen insgesamt.[47] Auch wenn es 1832 noch einige Prozent mehr gewesen sein mögen, erscheint es auffallend, daß die Ständeversammlung ebenso wie die Regierung an diskriminierenden Sonderregelungen für eine so kleine Bevölkerungsgruppe festhielt.

Nach dem Gang der Landtagsberatungen zu schließen, haben auch durchaus liberale Abgeordnete diesen Beschluß mitgetragen, der einem Teil der jüdischen Bevölkerung die Gleichberechtigung vorenthielt und zugleich einen schweren Eingriff in die sonst von den gleichen Abgeordneten entschieden vertretene freie Berufswahl darstellte. Dies ist um so erstaunlicher, als es wirtschaftlich wenig sinnvoll erscheinen mußte, die jüdischen Händler aus diesem zwar einfachen, aber angesichts der damaligen ärmlichen wirtschaftlichen Verhältnisse auf dem Lande unbedingt notwendigen Geschäftszweig zu verdrängen. Der christlichen Landbevölkerung, die gerade bei diesen primitiven Geschäften gern die emsigen Dienste der jüdischen Nothändler in Anspruch nahm, tat man gewiß keinen Gefallen. Zu erklären ist das Verhalten der Ständeversammlung nur dadurch, daß viele Abgeordnete keineswegs von Vorurteilen gegenüber der jüdischen Bevölkerung frei waren, auch wenn man in den Beratungen offen nur seine Abneigung gegenüber bestimmten Juden – nämlich den sogenannten „Schacher-Juden"[48] auf dem Lande – zum Ausdruck brachte. Untersucht man den Gang der Landtagsberatungen vom 29. Mai 1832 genauer, so stellt man fest, daß auch die übrigen durchaus toleranten Beschlüsse des Parlaments (freie Berufswahl, keine Beschränkung des Zugangs zum Staatsdienst, keine Zwangsvorschriften über die Konfession von Kindern aus christlich-jüdischen Mischehen) offenbar weniger aus Sympathie mit der jüdischen Minderheit als vielmehr aus der Überzeugung herrührten, daß die dem Landesherrn abgetrotzten liberalen Verfassungsgrundsätze aus rechtlichen und logischen Zwängen auch diesem Personenkreis nicht vorenthalten werden könnten.

Erst im Jahr 1846 befaßte sich auch die nassauische Deputiertenkammer mit der Judenemanzipation. Den Anlaß gab ein Antrag des Abgeordneten Dresel, die Kammer möge die Regierung ersuchen, die gegen die nassauischen Juden bestehenden

Ausnahmegesetze aufzuheben und ihnen die bürgerliche und politische Gleichberechtigung zuzugestehen.[49] In der Begründung seines Antrags wies Dresel darauf hin, daß die Regierung weiterhin an ihrer traditionellen Politik festhielte, den jüdischen Bevölkerungsanteil möglichst niedrig zu halten; so erlaube sie nach wie vor aus jeder jüdischen Familie jeweils nur einem Sohn, eine Familie zu gründen, „während die anderen Söhne alle schon bei der Geburt verdammt sind ..., ehe- und kinderlos ein wüstes, unsittliches Leben zu führen".[50] Auch die Möglichkeiten der Berufswahl seien stark eingeschränkt. Zwar verlange man von den Juden, daß sie bürgerliche Berufe ergreifen, doch nehme man sie in den Staatsdienst nicht auf. Sie dürften zwar Arzt, aber nicht Apotheker sein; sie dürften Handel treiben, aber kein „Spezereigeschäft" (Kolonialwarengeschäft) eröffnen. Als weiteren Mißstand führte Dresel an, daß die Juden zwar seit zwei Jahren die vollen Gemeindesteuern zahlten, aber von der Teilnahme an den Gemeindewahlen ausgeschlossen seien.

Während der Debatte, die die 2. Kammer über diesen Antrag führte, bestätigte der Regierungskommissar, Geheimer Rat Vollpracht, im wesentlichen die Kritik Dresels.[51] Zwar konnte er auf einige Fortschritte der letzten Jahre verweisen, die den Juden zugute gekommen seien: So zahlten sie seit 1841 die gleichen Gewerbesteuern an Staat und Gemeinde wie die christlichen Untertanen und seien seitdem von den hohen Sonderabgaben befreit, die sie in früheren Jahren entrichten mußten; seit 1843 würde ihnen auch die gleiche Armenpflege wie den christlichen Untertanen zuteil. Vollpracht räumte jedoch ein, daß die Juden, obwohl sie die gleichen kommunalen Steuern wie die anderen Untertanen zahlten, nicht in den Gemeindeverband aufgenommen, sondern als bloße „Schutzgenossen" behandelt und zu kommunalen Ämtern und bestimmten Gemeindenutzungen (Allmende, Losholz) nicht zugelassen würden. Er bestätigte auch, daß „nur der älteste Sohn einer Judenfamilie einen Anspruch auf die Rezeption ohne Rücksicht auf seinen Gewerbebetrieb geltend machen kann" und den nachgeborenen Söhnen Rezeption und Heiratserlaubnis nur „im Wege der Dispensation" erteilt würde, z.B. wenn sie Landwirtschaft oder ein Handwerk betrieben.[52] Zum Staatsdienst seien „nur in einzelnen wenigen Fällen Juden zugelassen worden, wenn besondere Verdienste und hinreichende moralische Garantien eine persönliche Ausnahme begründeten".[53]

Obwohl somit deutlich geworden war, daß die nassauischen Juden wie in früheren Jahrhunderten als „Schutzjuden" außerhalb des Untertanenverbandes lebten und ihre Kinder nur teilweise mit der Aufnahme in den Staatsverband und einer Heiratserlaubnis rechnen konnten, setzten sich in der folgenden Debatte nur vier Abgeordnete für die völlige Gleichberechtigung der Juden ein, wobei sie es an überzeugenden Argumenten nicht fehlen ließen. So zeigte der Abgeordnete Heß die Widersprüche der bisherigen Politik gegenüber den Juden auf, als er ausführte: „Man spricht von einer beabsichtigten Hebung und sittlichen Veredlung der Israeliten und doch ist es gerade die staatliche Zurücksetzung, die vielmehr geeignet ist, das bemerklich gemachte Übel zu mehren als zu lindern".[54] Auf die bestehenden Vorurteile gegenüber den Juden eingehend, legte der Abgeordnete Eberhard einleuchtend dar, daß diese ein Opfer der gesellschaftlichen Verhältnisse geworden seien: „Mit Unrecht", so führte er aus, „beschuldigt man die Juden des Hanges zum Betruge und der damit in Verbindung stehenden anderen Laster. Die Schuld daran fällt vielmehr auf deren

Bedrücker. Man gestatte ersteren die freie Wahl eines jeden beliebigen Gewerbes und dieser Vorwurf wird von selbst in nichts zerfallen. Aber zurückgedrängt auf nur wenige Erwerbsquellen, noch dabei übersetzt von der Konkurrenz der Glaubensgenossen, erzeugt die Not der Selbsterhaltung Erscheinungen, die bei freistehender Bewegung nicht erfolgen würden."[55]

Aber solche Stimmen blieben eine Ausnahme. Obwohl den Abgeordneten bewußt war, daß nicht nur Frankreich und andere europäische Staaten, sondern weitgehend sogar auch Kurhessen die politische Gleichstellung der jüdischen Minderheit vollzogen hatten,[56] konnte sich die überwiegende Mehrheit der Abgeordneten zu einem solchen Schritt nicht entschließen. Manche Deputierten machten aus ihren Vorbehalten und Vorurteilen gegenüber den Juden keinen Hehl. Der Abgeordnete Höchst hielt „die große Mehrheit der jüdischen Bevölkerung unseres Landes für noch nicht reif genug"[57] zur völligen Emanzipation; ähnlich argumentierte der Abgeordnete Siebert, der nur „denjenigen Juden, welche nach dem Vorschlag der Ortsbehörden hierzu reif sind", die Gleichberechtigung zugestehen wollte.[58] Für ihre bisherigen Zugeständnisse an die Juden wurde der Regierung sehr viel Lob gezollt, obwohl der Regierungskommissar Vollpracht mit keinem Wort zu erkennen gegeben hatte, wann diese Politik der kleinen Schritte jemals zur völligen Gleichstellung der Juden führen würde.[59] Der Abgeordnete Bertram fand sogar, die Regierung habe sich „der Juden stets mit großer Wärme angenommen. Sie hat nachhaltig, was auch das Beste sein dürfte, darauf gewirkt, daß die Juden sich aus sich selbst heranbildeten, und die Juden leugnen selbst nicht, daß sie die Stufe der Kultur, die sie erreicht haben, den humanen Maßregeln der Regierung verdanken, und möchte es derselben überlassen bleiben, eine vollständige Assimilierung in Sitten, Gewohnheiten und Gebräuchen zu überwachen und zu befördern."[60]

Den Wunsch nach möglichst völliger Assimilierung der Juden brachten auch weitere Abgeordnete mehr oder weniger deutlich zum Ausdruck. Offensichtlich war man weit davon entfernt – wie es dem Toleranzgedanken entsprochen hätte –, die Juden als eine Minderheit mit eigenen Sitten und Gebräuchen zu akzeptieren. Auch der Abgeordnete Senfft, der seine Ausführungen mit einem Bekenntnis zu Christentum und Humanität begonnen hatte, äußerte die Erwartung, „daß sich die Juden dem Staatsleben immer völliger anschließen und assimilieren werden, daß der Name „Jude", wie in Frankreich, Holland, Belgien etc., so auch unter uns, seine ehrenrührige Bedeutung ganz verlieren und nur noch als geschichtlicher Name fortbestehen wird". Daß die Probleme beispielsweise in Frankreich deshalb geringer waren, weil die Juden dort schon seit einem halben Jahrhundert gleichberechtigte Bürger waren und weil auch die natürliche Toleranz der Bevölkerung gegenüber den Juden größer war, war dem Abgeordneten Senfft offenbar nicht bewußt. Zwar rief er abschließend den Juden zu, sie seien ihm als Mitbürger mit gleichen Rechten willkommen, „sobald ihr euch durch euere Religionsgrundsätze und euere Zeremonialgesetze in keiner Weise mehr zurückhalten laßt, alle staatsbürgerlichen Pflichten gleich uns zu erfüllen".[61] Damit stellte er indessen die Tatsachen auf den Kopf: Denn wenn es an etwas keinen Zweifel gab, so an der Bereitschaft der Juden, alle staatsbürgerlichen Pflichten bereitwillig auf sich zu nehmen, hatten sie doch jahrhundertelang sogar wesentlich höhere öffentliche Lasten getragen, als diese den übrigen Untertanen zugemutet wurden.

In welche Richtung Senfft in Wirklichkeit zielte, brachte der Abgeordnete Zais klarer zum Ausdruck, als er sagte, die Juden seien „ein Volk fremder Abstammung mit eigenen Gesetzen, Sitten und eigener Religion". Ob ihre völlige bürgerliche und nationale Gleichstellung dem Wohl des Landes diene, sei zu bezweifeln, solange sie ihre eigenen Gesetze und Institutionen als ein fremdes Volk von uns völlig scheiden und sie „kein gleiches Geschäftsverhältnis mit den Christen herstellen" würden, indem sie sich weigerten, den Sabbat auf den Sonntag zu verlegen![62]

Nicht unerwähnt soll bleiben, daß sich auch der Abgeordnete Hergenhahn, der zwei Jahre später im Zuge der Revolution von 1848 zum verantwortlichen Staatsminister ernannt wurde, auffallend zurückhielt. In einer kurzen Stellungnahme stellte er anerkennend heraus, daß durch die Regierung bereits vieles geschehen sei, und setzte sich für eine „gewissenhafte, gründliche Untersuchung" dieser Frage, d.h. für eine Überweisung des Antrages des Abgeordneten Dresel an einen Ausschuß ein.[63] Diesem Antrag stimmte dann auch eine große Mehrheit zu. Dem gewählten Ausschuß gehörten indessen weder der Abgeordnete Dresel noch einer der drei anderen Befürworter einer völligen Emanzipation der Juden an. Gewählt wurden vielmehr die Abgeordneten Höchst, Siebert und Zais, die deutliche antijüdische Vorbehalte geäußert hatten; ferner der Abgeordnete Senfft, der von den Juden Vorleistungen gefordert hatte, sowie die Abgeordneten Hergenhahn und Wilhelmi, die sich recht zufrieden mit der bisherigen Regierungspolitik geäußert hatten, und der Abgeordnete Fußinger, der überhaupt nicht das Wort ergriffen hatte. Von einer erfolgreichen Tätigkeit dieses Ausschusses ist denn auch nichts bekannt geworden.

Während der kurhessische Landtag in den Jahren 1832/33 immerhin die Weichen für eine weitgehende politische und bürgerliche Gleichberechtigung der Juden gestellt hatte, ging von der Diskussion der nassauischen Landesdeputiertenversammlung im Jahr 1846 keine nachweisbare positive Wirkung auf die Emanzipation der einheimischen Juden aus. Es wäre indessen nicht richtig, wenn man daraus ohne weiteres schließen wollte, die Vorurteile der nassauischen Abgeordneten gegenüber den Juden seien größer gewesen als bei den kurhessischen Abgeordneten vierzehn Jahre vorher; auch damals waren unterschwellig erhebliche Ressentiments spürbar gewesen. Bedeutsamer dürfte die unterschiedliche politische Ausgangsposition gewesen sein: Die kurhessischen Abgeordneten hatten - wie oben dargelegt - soeben erst gegen ihren Landesherren bestimmte liberale Verfassungsgrundsätze durchgesetzt und waren dadurch besonders motiviert, diese auch auf die - manchen Abgeordneten sicherlich unliebsame - Minderheit konsequent anzuwenden. Als die nassauische Landesdeputiertenversammlung im Jahr 1846 durch den Antrag des Abgeordneten Dresel mit der Frage der Judenemanzipation konfrontiert wurde, war eine solche revolutionäre Situation nicht gegeben; so kam es, daß antijüdische Ressentiments und provinzielles Denken die Szene beherrschten.

Die Revolution von 1848 schien die Frage der Emanzipation der Juden einer endgültigen Lösung zuzuführen. Zu dem Katalog von Grundrechten, wie ihn die von der Paulskirchenversammlung am 28. März 1849 verabschiedete Reichsverfassung vorsah, gehörte auch der in § 13 ausgesprochene Grundsatz, daß „durch das religiöse

Bekenntnis der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt wird".[64]

Die meisten deutschen Länder aber hatten bereits vor Verabschiedung der Reichsverfassung die Gleichberechtigung aller Glaubensbekenntnisse auf dem Gesetzesweg verkündet. So unterzeichnete Großherzog Ludwig von Hessen-Darmstadt schon am 2. August 1848 ein „Gesetz, die religiöse Freiheit betreffend", das allen Bürgern vollständige Gewissensfreiheit zusicherte und in Art. 2 verkündete: „Die Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses hat keine Verschiedenheit in den politischen oder bürgerlichen Rechten zur Folge".[65] Am 29. Oktober 1848 erließ auch Kurfürst Friedrich Wilhelm I. für Kurhessen ein Gesetz über „die Religionsfreiheit und die Einführung der bürgerlichen Ehe", das allen Bürgern in § 2 zusicherte: „Die Ausübung aller bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte, insbesondere die Bekleidung von Staats- und Gemeindeämtern, ist von dem Glaubensbekenntnisse unabhängig".[66] Daß die kurhessische Regierung unter dem Eindruck der Revolution tatsächlich mit der Gleichbehandlung der jüdischen Bevölkerung Ernst machte, zeigte ein Beschluß des Innenministeriums vom 1. Juni 1849, demzufolge auch die jüdischen Nothändler gemäß § 2 des Gesetzes vom 29. Oktober 1848 ebenfalls die vollen staatsbürgerlichen Rechte, „insbesondere die Fähigkeit zu öffentlichen Ämtern und zum Erwerb des Ortsbürgerrechtes sowie die Wahlfähigkeit und Wählbarkeit in Hinsicht auf die Landtage" genießen dürfen.[67]

Nur in Nassau ließ eine entsprechende gesetzliche Regelung vorerst auf sich warten. Es ist bisher nicht geklärt, ob die Regelung der Judenfrage im Hinblick auf die Beratungen der Paulskirchenversammlung nur aufgeschoben wurde, oder ob sich die Ständeversammlung ebenso ungern mit dieser Frage befaßte, wie dies die Mehrheit der Abgeordneten im Jahr 1846 getan hatte. Zwar verlieh das Wahlgesetz vom 5. April 1848 erstmals auch den Juden das Wahlrecht zur Ständeversammlung.[68] Aber tatsächlich wurden nur die Juden zur Wahlhandlung zugelassen, die einen Schutzbrief besaßen.[69] Auch die neue Gemeindeverfassung vom 12. Dezember 1848 ließ ohne besonderes Verfahren nur die Aufnahme derjenigen Juden als Gemeindebürger zu, die bereits früher einen Schutzbrief erhalten hatten.[70] Im Grunde widersprach es den freiheitlichen Prinzipien der Revolution, daß diese ersten Schritte zur Herstellung der Gleichberechtigung auf diejenigen Juden beschränkt wurden, die das frühere obrigkeitsstaatliche Regiment als Schutzjuden anerkannt hatte; schien doch dadurch die frühere herzogliche Politik, die Zahl der Juden zu begrenzen, trotz der zeitgemäßen Forderung nach Gleichheit aller Bürger weiter fortgesetzt zu werden. Erst das Verfassungsedikt vom 28. Dezember 1849 übernahm auch für Nassau die Grundrechte, wie sie die Paulskirchenversammlung in der am 28. März 1849 verabschiedeten Reichsverfassung formuliert hatte;[71] damit war indirekt auch den nassauischen Juden die politische Gleichberechtigung und religiöse Freiheit garantiert.

Wieweit sich indessen diese Verfassungsbestimmung noch auf die tatsächliche Situation der Juden auswirken konnte, muß fraglich bleiben, denn im Zuge seiner Hinwendung zur Reaktion annullierte Herzog Adolf die Grundrechte am 27. September 1851.[72] Damit bedurfte es erneuter Anstrengungen, um die Gleichberechtigung der nassauischen Juden schrittweise herzustellen. So hob beispielsweise erst eine Verordnung Herzog Adolfs vom 26. September 1861 die Bestimmung auf, daß

ein Jude nicht als vollgültiger Zeuge anzusehen sei, wenn er in einem Prozeß eines Juden gegen einen Christen aussage;[73] damit wurde in Nassau endlich die jahrhundertealte Diskriminierung der Juden vor Gericht beendet.

Auch in Kurhessen bewegte sich nach dem Scheitern der Revolution die Politik gegenüber den Juden wieder „im Zeichen des Krebses". Durch § 20 der Verfassung vom 13. April 1852 wurde das Gesetz über die Religionsfreiheit vom 29. Oktober 1848 wieder aufgehoben: „Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte", so hieß es in dem betreffenden Paragraphen, „ist von dem christlichen Glaubensbekenntnisse abhängig, vorbehaltlich derjenigen Ausnahmen, welche durch besondere Gesetze bestimmt sind".[74] Daraufhin setzte die Regierung auch die Diskriminierung der Nothändler wieder in Kraft,[75] wie sie das Gesetz von 1833 festgelegt hatte; es gab jetzt also wieder zwei Klassen von Juden, die vom Staat unterschiedlich behandelt wurden.

Erst nach der Annexion Kurhessens und Nassaus durch Preußen im Jahr 1866 ist die bürgerliche Gleichstellung der Juden verwirklicht worden und zwar durch ein Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 3. Juli 1869, das „alle noch bestehenden, aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte" aufhob.[76]

*

Nachdem das mühevolle Ringen um die staatsbürgerliche Gleichberechtigung der nassauischen und kurhessischen Juden skizziert worden ist, sei darauf hingewiesen, daß der Prozeß der Emanzipation nicht nur ein politischer, sondern auch ein gesellschaftlicher Prozeß war. Hier spielte die Frage der „Berufsumschichtung" eine zentrale Rolle. Wie schon angedeutet, sahen sich die Juden seit den Befreiungskriegen mit der Forderung von Regierung und christlicher Gesellschaft konfrontiert, „anständige bürgerliche Berufe" zu ergreifen.

Bekanntlich waren die deutschen Juden vor 1800 durch die speziellen Verordnungen ihrer Landesherren vorwiegend in den Klein- und Hausierhandel sowie das Geldwechseln abgedrängt worden, da sie andere Berufe nicht ausüben durften. Nach einer noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts weitverbreiteten Überzeugung aber galten, wie wir schon sahen, Landwirtschaft und Handwerk als im wahrsten Sinne des Wortes „produktive" Berufe, während der Kaufmann ein geringes Ansehen genoß, da er nach zeitgenössischer Auffassung selbst keine neuen Werte schaffte. Insbesondere die kurhessische Regierung wollte die Juden nach 1816 dadurch „bessern", daß sie auf dem Verordnungsweg die Handelstätigkeit der Juden erschwerte und sie im Sinne des „Erziehungsgedankens" zur Wahl anderer Berufe nötigte.

Die Juden haben ihrerseits auf vielfältigem Wege versucht, den Forderungen ihrer christlichen Umwelt zu entsprechen. Viele sind froh gewesen, wenn ihnen die Gesetzgebung jetzt mehr Möglichkeiten der Berufswahl einräumte, als dies in früheren Jahrhunderten der Fall gewesen war. Vermögende Juden gründeten sogar Stiftungen, die die Ausbildung junger Juden zu Handwerkern finanziell unterstützen sollten.[77]

Welchen Erfolg die Bemühungen um eine „Berufsumschichtung" der Juden hatten, läßt sich an zeitgenössischen Berufsstatistiken ablesen.

Berufsstruktur der nassauischen Juden 1841[78]

| | |
|---|---|
| Händler | 1.050 |
| Wirte | 3 |
| Handwerker (einschl. Gewerbegesellen) | 101 |
| Landwirte | 19 |
| Tagelöhner | 15 |
| Arme bzw. Berufslose | 124 |
| Gesamtzahl | 1.312 |

Danach ernährten sich in Nassau nicht weniger als 80% der jüdischen Familienväter vom Handel, nur 7,7% vom Handwerk. Auffallend ist auch die geringe Zahl von Tagelöhnern (1,1%), deren Anteil bei der nichtjüdischen Bevölkerung bei über 20% lag.[79]

Ein anderes Bild zeigt eine kurhessische Statistik aus dem folgenden Jahr:

Berufsstruktur der kurhessischen Juden 1842[80]

| | |
|---|---|
| Händler | 2.287 |
| Handwerker | 868 |
| Landwirte | 170 |
| Lehrer, Ärzte, Staatsbedienstete | 209 |
| Gesamtzahl | 3.534 |

Danach lebten 64,7% der kurhessischen Juden vom Handel, wovon übrigens nur 7% Nothändler waren. Den 261 Nothändlern standen 433 Großhändler und 1587 Detailhändler gegenüber. Bemerkenswert ist, daß der Anteil der Handwerker in Kurhessen wesentlich höher als in Nassau war, obwohl dort seit 1819 die Gewerbefreiheit galt, während in Kurhessen weiterhin das Zunftwesen vorherrschte. Aber vielleicht war es gerade der von der Obrigkeit ausgeübte Druck, der viele kurhessische Juden bewog, trotz aller Schwierigkeiten[81] einen handwerklichen Beruf zu wählen. Auch wenn man bei den Statistiken jener Jahre bezüglich der Genauigkeit sicherlich Abstriche machen und damit rechnen muß, daß nicht wenige Juden - wie es auch bei der übrigen Bevölkerung häufig der Fall war - zwei Berufe nebeneinander ausübten und von diesen den Beruf angaben, der der Obrigkeit offenbar willkommener war, bleibt der Unterschied auffallend. Die kurhessischen Zahlen gewinnen noch an Gewicht, wenn man berücksichtigt, daß der Anteil der Handwerker in Niederhessen sogar 30% der jüdischen Berufstätigen ausmachte; dort hatte die Verordnung vom 14. Mai 1816, die die berufliche Umschichtung der Juden anstrebte, sofort Geltung erlangt. In den Provinzen Fulda und Hanau, in denen die berufliche Gleichstellung der Juden erst 1833 in Kraft getreten war, betrug der Anteil der Handwerker an den jüdischen Berufstätigen im Jahr 1842 erst 12 bzw. 17 Prozent.[82]

Freilich blieb der Anteil der jüdischen Händler auch in Kurhessen sehr hoch. Nach einer Statistik aus dem Jahr 1852 waren von 7649 Händlern nicht weniger als 2861 jüdisch, d.h. die Juden stellten 37% der Kaufleute, obwohl ihr Anteil an der ge-

samten Bevölkerung nur 2,5% betrug.[83] In vielen ländlichen Gegenden waren bestimmte Handelszweige fest in ihrer Hand, so z. B. der Ellenwaren-, der Vieh- und der Fellhandel sowie die Geld- und Gütermaklerei. Dagegen dominierten die Christen im Kram- und Tabakwarenhandel, während sich im Fruchthandel und bemerkenswerterweise auch bei den Hausierern christliche und jüdische Händler die Waage hielten.[84]

Der nach wie vor sehr hohe Anteil der Juden am Handel bot Kritikern aus der christlichen Bevölkerung weiterhin Anlaß, darüber zu klagen, daß die Juden offenbar nach wie vor einseitig kaufmännische Berufe bevorzugten, worin die negativen Eigenschaften ihres „Nationalcharakters" zum Ausdruck kämen. Insbesondere sahen sich christliche Konkurrenten immer wieder veranlaßt, über die große Zahl und die Geschäftsmethoden der jüdischen Händler bei der Obrigkeit Beschwerde zu führen. So klagten Kasseler Kaufleute, wie eine Eingabe an die Regierung in Kassel vom 6. April 1852 zeigt, über „die dem Volke der Israeliten angeborene vorwiegende Neigung, Handel in allen erdenklichen Formen und Richtungen zu treiben", und wiesen auf die große Zahl und die Geschäftsmethoden der jüdischen Händler hin. Man brauche nur ein Provinzial-Wochenblatt aufzuschlagen, um „die vielen marktschreierischen Annoncen" zu finden, in denen sich das jüdische Handelsprinzip offenbare. „Unermüdet, wie sie sind, gehen sie hausierend von Ort zu Ort, halten an verschiedenen Plätzen geheime Niederlagen von Waren, verlocken durch allerlei Mittel, namentlich durch übermäßiges Kreditgeben zum Kaufen, verschleudern selbst ihre Waren und handeln überhaupt in einer Weise, die ein reeller christlicher Kaufmann niemals nachahmen kann und wird". Auch die „bekannte jüdische Zudringlichkeit" bringe dem israelitischen Handelsmann einen entschiedenen Vorteil vor dem christlichen Kaufmann.[85]

Lassen diese Worte nur allzu deutlich den Neid auf die oft größere Betriebsamkeit und Wendigkeit der jüdischen Konkurrenten erkennen, so begaben sich die Kasseler Petenten vollends auf schwankenden Boden, als sie behaupteten, erfahrungsgemäß machten „sich die Israeliten wenig oder gar nichts daraus, sich für zahlungsunfähig zu erklären, mit ihren Gläubigern zu akkordieren und dann wieder von neuem und schwunghafter wie früher ihren Handel zu betreiben". Eine eigens angestellte statistische Untersuchung der Regierung ergab, daß in Niederhessen von 1 280 christlichen Kaufleuten 15, von 1 140 jüdischen Kaufleuten 14 früher einmal bereits Konkurs gemacht bzw. einen Vergleich mit ihren Gläubigern geschlossen hätten;[86] die Zahl der Konkurse hielt sich also bei beiden Bevölkerungsgruppen etwa die Waage.

Um dem vermeintlichen Übel abzuhelfen, schlugen die Kasseler Kaufleute vor, man solle die Juden „nicht so leicht, wie es bisher geschehen", zu Kaufmannsgilden und Zünften zulassen; „auch solle man nicht jedem, kaum der Schule entwachsenen Israeliten gestatten, selbständig Handel zu treiben, am wenigsten auf dem platten Lande", und überhaupt „dürfte der Handel jeder Art in die Städte ihrer Bestimmung und ihren gesamten Zuständen nach und nicht aufs platte Land gehören".

Obwohl hier deutlich wird, wie sehr die Kasseler Kaufleute aus eigenem geschäftlichen Interesse handelten, und obwohl ihre diskriminierenden Forderungen teilweise in krassem Widerspruch zu dem 1816 und 1833 auf dem Gesetz- und Verord-

nungsweg festgelegten Ziel der kurhessischen Regierung standen, die Berufsumschichtung der Juden zu fördern, machte sich die Regierung von Niederhessen teilweise ihre Wünsche zu eigen. Unter anderem sprach sie sich am 14. Januar 1853 dafür aus, daß der jüdische Ellenwarenhandel auf dem Lande durch Verweigerung neuer Konzessionen „auf das geringste Maß vermindert" und gegen Juden vorgegangen werden sollte, die neben ihrer Konzession „Gütermäkelei und sonstige, das höhere landwirtschaftliche Interesse benachteiligende Mäkel- und Handelsgeschäfte treiben."[87]

Dieses Beispiel zeigt, daß die Politik der kurhessischen Regierung, die Juden zu „erziehen" und daher nicht gänzlich, sondern nur schrittweise für gleichberechtigt zu erklären, zwangsläufig immer neue Diskriminierungen nach sich ziehen mußte.

Übrigens waren, wie Hentsch am Beispiel der jüdischen Metzger aufzeigt, auch Juden, die ein Handwerk ausüben wollten, immer neuen Anfeindungen christlicher Konkurrenten ausgesetzt und auch die kurhessischen Behörden in den 50er Jahren nur zu leicht geneigt, gegenüber der ungeliebten Minderheit restriktiv zu verfahren.[88] Noch 1858 wies das kurhessische Ministerium des Innern die Regierung in Marburg an, jüdischen Metzgern „nur höchst ausnahmsweise" eine Konzession zu erteilen.[89] Eine solche Verwaltungspraxis stand natürlich in offenem Gegensatz zu der seit den Befreiungskriegen von der kurhessischen Regierung an die Juden gerichteten Forderung, nichtkaufmännische Berufe zu ergreifen.

Auch die Diskriminierung der jüdischen Nothändler entbehrte jeder wirklichen moralischen und volkswirtschaftlichen Berechtigung. Abgesehen davon, daß ihre Zahl verhältnismäßig gering war, übten sie eine nicht unwichtige Funktion aus – zumal in einer Zeit, in der es keinen Überfluß an Gütern, sondern im Gegenteil das Bedürfnis gab, auch geringwertige und gebrauchte Waren zu verwerten. Bemerkenswerterweise stellten die Regierungen Hanau und Kassel in den Jahren 1858 bzw. 1859 den Antrag, bestimmten Juden den Trödelhandel zu gestatten, damit alte und abgenutzte Sachen des Haushalts genutzt und verwertet werden könnten; diese Anträge wurden jedoch vom kurhessischen Ministerium des Inneren am 9. Februar 1860 im wesentlichen abgelehnt.[90]

Solange die Juden – auf Grund ihres Glaubens ohnehin Außenseiter am Rande der christlichen Gesellschaft – als Objekt staatlicher Erziehungsversuche und damit von Amts wegen als Untertanen minderer moralischer Qualität galten, war immer neuen Benachteiligungen und Anfeindungen Tür und Tor geöffnet. Rückblickend stellten sich die Bemühungen der christlichen Obrigkeit, den Juden einen Wechsel von kaufmännischen Berufen zu Handwerk und Landwirtschaft zu verordnen, ohnehin als wenig aussichtsreich dar. Denn die Landwirtschaft konnte in Kurhessen und Nassau kaum die christliche Bevölkerung ernähren, und das Handwerk machte im 19. Jahrhundert wegen des Aufkommens der Industrie vielfältige Strukturkrisen durch. Trotz der zum Teil bemerkenswerten Anstrengungen der kurhessischen Juden, den Forderungen der christlichen Umwelt nachzukommen und ein Handwerk zu erlernen, konnte – volkswirtschaftlich gesehen – wenig Sinn darin liegen, die schwierige Situation des ohnehin vielfach übersetzten Handwerks zusätzlich noch durch jüdische Handwerker zu verschärfen.

Tatsächlich vollzog sich der Aufstieg der Juden in das deutsche Bürgertum dann in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts vor allem dadurch, daß Juden angesehene aka-

demische und kaufmännische Berufe ergriffen, was auch der zunehmenden Bedeutung der Dienstleistungsberufe in der modernen Volkswirtschaft entsprach.

Man könnte dagegen einwenden, daß die Regierungen der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts diese Entwicklung nicht hätten voraussehen können und daher in gutem Glauben gehandelt hätten, als sie ihre jüdischen Untertanen unter nicht geringem staatlichem Druck veranlassen wollten, Handwerker oder Landwirt zu werden. Indessen fehlte es schon damals nicht an anderen Stimmen. Aus dem Beginn der 30er Jahre des 19. Jahrhunderts findet sich in den Akten des nassauischen Staatsministeriums eine bemerkenswert scharfsinnige Kritik an den Grundsätzen der herzoglichen Politik gegenüber den Juden, die von dem „Erziehungsgedanken" und dem Wunsch nach einer Begrenzung der Zahl der Juden bestimmt war. Der unbekannte Verfasser – wohl ein Beamter des Staatsministeriums – stellt einleitend fest, daß die Juden jetzt zwar zunehmend zu den normalen bürgerlichen Abgaben und Pflichten herangezogen würden, ohne jedoch zu den Rechten eines Staats- und Gemeindebürgers zugelassen zu werden.[91] Das Streben des Staates, die Zahl der jüdischen Familien auf dem gleichen Stand zu halten, indem nun an die Stelle eines abgehenden Familienvaters ein anderer in den landesherrlichen Schutz aufgenommen würde, hindere nicht die Vermehrung der Zahl der Juden, sondern erschwere nur die Eheschließung und fördere dadurch die Unsittlichkeit. Auch die Forderung des Staates an die heranwachsenden Juden, nicht Händler zu werden, sondern einen anderen Beruf zu erlernen, müsse ins Leere stoßen, denn „weder Grundeigentum, Betrieb des Ackerbaus noch eines nützlichen Gewerbes, weder besondere Sittlichkeit und Bildung" gebe ja heranwachsenden Juden unter diesen Umständen die Gewähr, tatsächlich in den landesherrlichen Schutz aufgenommen zu werden. Daher könne „die Absicht, die Juden allmählich vom Handel und Schacher zu entwöhnen, sie den anderen Staatsbürgern in Sitte und Gewerbe, in Ackerbau und Industrie näher zu bringen", nicht verwirklicht werden. „Religionsdruck, Verfolgung, Zurücksetzung, Verachtung, Bedrükkung, Versagung jedes natürlichen Rechts, Zwang zu dem, was nur vom freien Willen abhängen kann", hätten überhaupt „noch nie Gutes gewirkt und werden es auch bei den Juden nicht wirken." Unleugbar sei im übrigen, daß „seitdem die ehemalige gänzliche Abgeschiedenheit derselben, ihre Verachtung durch Leibzoll und andere Zurücksetzungen aufgehört haben, seit man sie zu Staats- und bürgerlichen Lasten zugezogen hat, sie also mit dem Staat, obgleich nur passiv, mehr amalgamiert worden, die Juden in Sitten und Gebräuchen, in Einsicht und Betragen merklich vorgeschritten sind. Der schmutzige Schacher hat aufgehört. Die Jüngeren zeichnen sich vor den Alten vorteilhaft aus ... Wenn man die Juden in ihren bürgerlichen und Privatverhältnissen gleiche Rechte genießen läßt und sie gleichen Gesetzen unterwirft, so wird sich gewiß allmählich das Schroffe an ihnen abschleifen, wie dies ja bei einzelnen schon der Fall ist."

Die Juden zu veranlassen, Ackerbau zu treiben oder ein Handwerk auszuüben, hielt der Verfasser weder für notwendig noch für sinnvoll. Er sah praktische Schwierigkeiten, wenn die Juden plötzlich – was frühere Generationen ja nicht durften – einen landwirtschaftlichen Betrieb führen oder bei einem christlichen Meister ein Handwerk erlernen sollten. Wenn die Juden jetzt anfingen zu schneidern und Schuhe anzufertigen, würden die christlichen Handwerker vermutlich über die unerwünschte Konkurrenz klagen, so wie es derzeit schon die Krämer täten. Nach An-

sicht des Verfassers war im Grund auch gar nichts dagegen einzuwenden, daß die Juden weiterhin Handel trieben: „Gewiß ist, daß ohne Handel der Juden der Handel das nicht wäre, was er ist. Der Jude ist tätig, unermüdet, mäßig, genügsam und unverdrossen ... Ohne den Juden wäre die Agrikultur übel dran. Der Jude ist die Seele des Viehhandels. Ein Markt an einem Tag, wo die Juden Feiertag haben, ist nichts wert. Der Jude zahlt dem Bauern mehr für sein Vieh als der Metzger oder christliche Handelsmann, er kauft alles und zu jeder Zeit, er borgt, wenn er gesichert ist, liefert dem Bauern ins Haus, worum er lange laufen müßte ... Freilich wird mancher Einfältige geprellt, nicht selten aber ist der Bauer schlauer wie der Jude und prellt auch ihn mit einem fehlerhaften Tier, das er sonst nicht anbringen kann ... Wahrlich machen sich die Christen ebensowenig Gewissen daraus, einen Juden zu betrügen als der Jude den Christen."[92]

Mag auch diese Stellungnahme, die treffend die Problematik des „Erziehungsgedankens" aufzeigt, nicht repräsentativ sein für die Haltung der nassauischen Ministerialbürokratie, so ist doch festzuhalten, daß es durch die Einführung der Gewerbefreiheit im Jahr 1819 - auch wenn diese später in gewissem Grade modifiziert wurde - hier für die Juden offenbar leichter war, einen Beruf zu finden, als in Kurhessen, wo sie sich bis 1866 dem Zunftzwang und vielfältigen behördlichen Reglementierungen gegenübersahen. Vielleicht hat gerade dieser Umstand dazu beigetragen, daß Kurhessen seit den 80er Jahren zur Hochburg eines neuen Antisemitismus wurde, während dieser in Nassau damals keine politische Bedeutung gewann. In Kurhessen, wo das Leben der Juden unter kurhessischer Herrschaft bis zuletzt von den Behörden gegängelt worden war, mochte sich die Landbevölkerung nun von der Böckelbewegung erhoffen, daß durch Verdrängung der Juden aus dem Viehhandel und andere Diskriminierungen die „Judenfrage" gelöst würde.

Gerade in Kurhessen war die Zeitspanne zwischen dem Ende der obrigkeitlichen Reglementierung der Juden im Jahr 1866 und dem Ausbruch der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Krise Mitte der 70er Jahre viel zu kurz, um die christliche Bevölkerung an ein Zusammenleben mit den Juden im Geiste der Toleranz gewöhnen zu können.

Doch nicht nur bei Behörden und Landbevölkerung hatte es starke antijüdische Vorurteile gegeben. Die Debatten des kurhessischen und insbesondere des nassauischen Landtags aus den Jahren 1832 bzw. 1846 zeigen symptomatisch auf, welche Vorbehalte gegenüber den Juden in führenden Gruppen der Gesellschaft weiterhin vorhanden waren. Daß nicht wenige Abgeordnete als Vorleistung für die Gleichstellung eine völlige Bereitschaft der Juden zur Assimilierung erwarteten und teilweise sogar einen Verzicht auf religiöse Grundsätze verlangten, wie es in der Forderung einer Verlegung des Sabbats auf den Sonntag zum Ausdruck kam, läßt einen auffallenden Mangel an Toleranz gegenüber der jüdischen Minderheit erkennen. So kam es, daß das Emanzipationsgesetz von 1869 nicht das Ende der Judenverfolgung bedeutete, sondern nur wenig später im hessischen Raum ein neuer Antisemitismus aufkam und der Marburger Reichstagsabgeordnete Otto Böckel alsbald die Forderung erheben konnte, die Juden erneut unter „Fremdenrecht" zu stellen.

## Anmerkungen

1 Dieser Beitrag ist die erweiterte Fassung eines Vortrages, den Verf. unter dem Titel „Die Emanzipation der Juden in Hessen - ein Prüfstein liberaler Politik im 19. Jahrhundert" am 21. Februar 1974 im Hessischen Hauptstaatsarchiv gehalten hat.

2 Ulrich Friedrich *Kopp,* Juden in Hessen, in: Bruchstücke zur Erläuterung der deutschen Geschichte und Rechte, Teil I, Kassel 1799, S. 155.

3 Gutachten des badischen Hofrats Philipp Holzmann aus dem Jahr 1801, zitiert nach Reinhard *Rürup,* Judenemanzipation und bürgerliche Gesellschaft in Deutschland, in: *Rürup,* Emanzipation und Antisemitismus, Göttingen 1975, S. 15.

4 Denkschrift des nassauischen Staatsministeriums zur Judenfrage, um 1821 (HStA Wiesbaden Abt. 210 Nr. 2777, fol. 65 ff.), gedruckt in: Der Weg zur Gleichberechtigung der Juden, bearbeitet von Anton *Doll,* Hans-Josef *Schmidt,* Manfred *Wilmanns,* Koblenz 1979 (Dokumentation zur Geschichte der jüdischen Bevölkerung in Rheinland-Pfalz und im Saarland von 1800 bis 1945, hrsg. von der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz in Verbindung mit dem Landesarchiv Saarbrücken, Bd. 2), S. 199.

5 Siehe zum folgenden die Ausführungen von *Rürup,* Judenemanzipation (Anm. 3) S. 14 f.

6 Ebd. S. 14.

7 Ebd.

8 Ebd. S. 17.

9 *Rürup,* Juden in Baden, in: *Rürup,* Emanzipation (Anm. 3) S. 42.

10 Schreiben General Cacattes an die Regierung von Nassau-Usingen vom 12. Messidor des 6. Jahres der Republik (HStA Wiesbaden Abt. 131 Nr. XIV c 26).

11 Nassau-Weilburg am 1. Juli 1798 (HStA Wiesbaden Abt. 150 Nr. 4512), Nassau-Usingen am 6. Juli 1798 (ebd., Abt. 131 Nr. XIV c 26).

12 HStA Wiesbaden Abt. 150 Nr. 4512.

13 HStA Wiesbaden Abt. 300 Nr. XIV c 1, 4.

14 Nassau-Usingen am 13. 8. 1806 (HStA Wiesbaden Abt. 131 Nr. XXIII 26), Nassau-Weilburg am 20. 8. 1806 (ebd., Abt. 150 Nr. 4512).

15 HStA Wiesbaden Abt. 211 Nr. 13 709; gedruckt in: Weg zur Gleichberechtigung (Anm. 4) S. 197 ff.

16 Von Friedrich August von Nassau-Usingen wurde die Erhöhung des Schutzgeldes bereits in dem Dekret über die Aufhebung des Leibzolls vom 13. 8. 1806 in Aussicht genommen (siehe Anm. 14).

17 Siehe Anm. 15.

18 Gesetz-Bulletin des Königreichs Westphalen, Teil I, 1808, Nr. 1 S. 13. Siehe zum folgenden Gerhard *Hentsch,* Gewerbeordnung und Emanzipation der Juden im Kurfürstentum Hessen, Wiesbaden 1979 (Schriften der Kommission für die Geschichte der Juden in Hessen Bd. 4), S. 24 ff.

19 Gesetz-Bulletin des Königreichs Westphalen, Teil I, 1808, Nr. 13 S. 255 ff.

20 HStA Wiesbaden Abt. 370 Nr. 3739.

21 Großherzoglich-Frankfurtisches Regierungsblatt Teil I, 1810, S. 10 ff. - Vgl. hierzu auch: Aktenmäßige Darstellung des Bürgerrechts der Israeliten zu Frankfurt am Main, Rödelheim 1816, passim.

22 Siehe die Verordnung des Großherzogtums Frankfurt vom 28. 12. 1811 (Regierungsblatt Teil I S. 609 ff.).

23 Denkschrift der Regierung Kassel vom 28. 12. 1814 (StA Marburg Abt. 16 Min. d. Innern Rep. XIV Kl. 1 Nr. 1 vol. 1), z. T. abgedruckt bei *Hentsch* (Anm. 18) S. 123 ff.

24 Ebd.

25 Sammlung von Gesetzen für Kurhessen 1816, S. 57-68. Siehe zum folgenden auch: L. *Horwitz,* Die Gesetze um die bürgerliche Gleichstellung der Israeliten im ehemaligen Kurhessen 1816 und 1833, Kassel 1927.

26 StA Marburg Abt. 82 Regierung Hanau c Nr. 857; *Hentsch* (Anm. 18) S. 55.

27 Sammlung von Gesetzen für Kurhessen 1819, S. 9.
28 Ebd. 1821, S. 103.
29 Siehe dazu ausführlicher: Weg zur Gleichberechtigung (Anm. 4) S. 166f.
30 HStA Wiesbaden Abt. 210 Nr. 2777 fol. 4ff. – Teilweise abgedruckt in: Weg zur Gleichberechtigung (Anm. 4) S. 195f.
31 Siehe Anm. 15.
32 Siehe zum religiösen Leben: Adolf *Kober,* Die Juden in Nassau seit Ende des 18. Jahrhunderts, in: Nassauische Annalen 66, 1955, S. 229ff.
33 Siehe die Verfassungskunde vom 5. 1. 1831 (Sammlung von Gesetzen für Kurhessen 1831, S. 5).
34 StA Marburg Abt. 16 Rep. XIV Klasse 1 Nr. 3 vol. 1. – Vgl. *Hentsch* (Anm. 18) S. 80f.
35 StA Marburg Abt. 16 Rep. XIV Klasse 1 Nr. 3 vol. 2. Abgedruckt bei *Hentsch* (Anm. 18) S. 153ff.
36 Kurhessische Landtagsverhandlungen 1832, 108. Beilage, S. 3; Bericht des Abg. Eberhard über den Entwurf eines Gesetzes zur gleichförmigen Ordnung der besonderen Verhältnisse der Israeliten, vorgelegt in der Ständesitzung vom 19. Mai 1832.
37 Ebd. Nr. 139, S. 2077 (Ständesitzung vom 29. Mai 1832).
38 Ebd, S. 2075f.
39 Ebd. S. 2076.
40 Ebd.
41 Ebd.
42 Sammlung von Gesetzen für Kurhessen 1833, S. 144ff.
43 Kurhessische Landtagsverhandlungen 1832, Nr. 139, S. 2078ff. (Ständesitzung vom 29. Mai 1832).
44 Ebd. S. 2082f.
45 Siehe Anm. 36.
46 Kurhessische Landtagsverhandlungen 1832, Beilage CVIII a. Demnach fügte die Ständeversammlung die verschärfende Bestimmung hinzu, daß eine Nothandelskonzession nur „solchen Personen zu erteilen ist, welche ... schon bisher vermöge einer besonderen Konzession diesen Handel betrieben haben".
47 StA Marburg Abt. 16 Min. d. Innern Rep. XIV Kl. 1 Nr. 57 vol. 1. – Siehe zu Anm. 80.
48 So der Abg. Fuchs (Kurhessische Landtagsverhandlungen 1832, S. 2075).
49 Verhandlungen der Landesdeputiertenversammlung des Herzogtums Nassau 1846, S. 553 (Anlage Lit. D).
50 Ebd. S. 554 (Anlage Lit. E).
51 Ebd., Protokoll der Sitzung vom 19. Mai 1846, S. 515ff.
52 Ebd. S. 517.
53 Ebd. S. 518.
54 Ebd. S. 512.
55 Ebd. S. 508.
56 Ebd. S. 508 und S. 557.
57 Ebd. S. 511.
58 Ebd. S. 521.
59 Ebd. S. 515.
60 Ebd. S. 509.
61 Ebd. S. 507.
62 Ebd. S. 514.
63 Ebd. S. 520f.
64 So auch in das nassauische Verfassungsedikt vom 28. Dezember 1849 übernommen (Verordnungsblatt des Herzogtums Nassau 1849, S. 617).
65 Großherzoglich-hessisches Regierungsblatt 1848, S. 231.
66 Sammlung von Gesetzen für Kurhessen 1848, S. 133.
67 StA Marburg Abt. 180 Landratsamt Hünfeld Nr. 1043; *Hentsch* (Anm. 18) S. 88.

68 Verordnungsblatt des Herzogtums Nassau 1848, S. 74.
69 So der zutreffende Hinweis *Schmidts* in: Weg zur Gleichberechtigung (Anm. 4) S. 225f.
70 Verordnungsblatt des Herzogtums Nassau 1848, S. 256f.
71 Siehe Anm. 64.
72 Verordnungsblatt des Herzogtums Nassau 1851, S. 267.
73 Ebd. 1861, S. 110f.
74 Kurhessische Verfassung vom 13. April 1852 (Sammlung von Gesetzen für Kurhessen 1852, S. 6).
75 Siehe *Hentsch* (Anm. 18) S. 109.
76 Bundesgesetzblatt 1869, S. 292.
77 Siehe *Horwitz* (Anm. 25) S. 41. Über den sehr erfolgreichen Frankfurter „Verein zur Beförderung der Handwerke unter den israelitischen Glaubensgenossen" siehe auch die Jahresberichte in: StA Marburg Abt. 16 Rep. XIV Kl. 1 Nr. 57.
78 Verhandlungen der Landesdeputiertenversammlung des Herzogtums Nassau 1846, S. 515f.
79 Winfried *Schüler,* Sozialstruktur und Lebensstandard, in: Herzogtum Nassau 1806–1866, hrsg. von der Historischen Kommission für Nassau 1981, S. 106.
80 StA Marburg Abt. 16 Min. d. Innern Rep. XIV Kl. 1 Nr. 57 vol. 1; vgl. *Hentsch* (Anm. 18) S. 90. – Berufslisten jüdischer Handwerker aus Kurhessen siehe auch bei *Horwitz* (Anm. 25).
81 Siehe zu Anm. 26.
82 StA Marburg Abt. 16 Min. d. Innern Rep. XIV Kl. 1 Nr. 57 vol. 1.
83 StA Marburg Abt. 30 Stat. Komm. Rep. II Kl. 5 b Nr. 5 vol. 1. Vgl. *Hentsch* (Anm. 18) S. 114f.
84 Siehe die Übersicht über den Handelsbetrieb der Juden in den einzelnen kurhessischen Kreisen in: StA Marburg Abt. 16 Rep. XIV Kl. 1 Nr. 57.
85 Ebd.
86 Ebd.
87 Ebd.
88 *Hentsch* (Anm. 18) S. 110f.
89 StA Marburg Abt. 16 Min. d. Innern Rep. XIV Kl. 1 Nr. 38.
90 Ebd. Abt. 82 Regierung Hanau c Nr. 865; *Hentsch* (Anm. 18) S. 116f.
91 Weg zur Gleichberechtigung (Anm. 4) S. 199ff. – HStA Wiesbaden Abt. 210 Nr. 2777 fol. 65–68.
92 Ebd.

Annie Bardon

# Synagogen in Hessen um 1900

Bis auf wenige Ausnahmen sind die Synagogen in Hessen - wie in ganz Deutschland - in der Nacht zum 9. November 1938 in Brand gesteckt oder in den folgenden Tagen auf baupolizeiliche Anordnung wegen „Einsturzgefahr" abgebrochen worden. Von den Gebäuden, die verschont geblieben sind, wird kaum eine noch als Synagoge genutzt; meist dienen sie als Lager oder Fabrik, oder sie wurden zu Theatern oder Wohnhäusern umgebaut. Auf den ersten Blick mag es nicht besonders sinnvoll erscheinen, über Kultbauten zu schreiben, die nicht mehr vorhanden sind und in unserem Bewußtsein keine Rolle mehr spielen. Die Zerstörung dieser Bauten ist aber nicht vom Schicksal der deutschen Juden zu trennen. Es ist heute noch wichtig, die Geschichte, die sich in diesen Bauten verkörpert, zu bewahren und der Öffentlichkeit näher zu bringen. Die hessischen Synagogen waren nicht nur ein Zeugnis der Religiosität der Juden, sondern darüber hinaus ein wichtiges Dokument ihrer kulturellen Stellung und ihrer Entwicklung als gesellschaftliche Gruppe. Eine Beschäftigung mit diesen Synagogen kann dazu beitragen, die Geschichte der Juden in Hessen nicht nur als eine Geschichte der Juden, sondern auch als Teil der Geschichte des deutschen Volkes zu begreifen.

Im vorliegenden Aufsatz soll der Synagogenbau in Hessen zwischen 1890 und 1918 an einigen Beispielen in chronologischer Folge dargestellt werden. Es konnten nur diejenigen Bauten untersucht werden, von denen Abbildungen und Baudaten zu ermitteln waren; daher mußte z. B. auf die Einbeziehung mancher interessanter Synagoge - wie z. B. der Bad Wildunger - verzichtet werden. In dem behandelten Zeitraum sollen Bedingungen und Abhängigkeiten dargestellt werden, unter denen jüdische Kultbauten in Hessen entstanden sind. Es soll auch die Frage behandelt werden, wie Bauformen trotz und gerade unter gesellschaftlicher Diskriminierung von Auftraggebern und Architekten eingesetzt werden.

## *Synagogenbau im 18. und 19. Jahrhundert*

In Deutschland setzte der Synagogenbau in größerem Maßstab erst mit dem Beginn der Emanzipation an der Wende zum 19. Jahrhundert ein. Die Jahrhunderte dauernde Unterdrückung hatte stets eine öffentliche Darstellung in monumentalen Formen, sofern sie nicht im Ghetto geschah, verhindert. Erst die fortschreitende

Emanzipation gab den deutschen Juden die Möglichkeit, die Architektur als Mittel der Selbstdarstellung zu benutzen.

Die Juden lebten im 18. Jahrhundert und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wie die übrige Bevölkerung in der Mehrzahl in Landgemeinden. Dort wurde der Synagogenbau auch im 19. Jahrhundert häufig noch in sehr schlichter Form ausgeführt, wenn nicht die Gottesdienste der Juden überhaupt in Betsälen oder auch nur in Stuben stattfanden, die einzelne Mitglieder in ihren Privathäusern eingerichtet hatten. In vielen Kleingemeinden gab es zwar separate Kultgebäude, doch dienten sie meist gleichzeitig als Wohnhaus für Gemeindebedienstete und als Schule und waren deshalb äußerlich von Wohnhäusern oft nicht zu unterscheiden. Die einfachen Fachwerksynagogen, die besonders in Hessen zu finden waren, also in einem Gebiet, in dem der Fachwerkbau in dieser Zeit ohnehin zu den billigsten Bauweisen gehörte, sind auf die geringe Finanzkraft der kleinen Gemeinden zurückzuführen. Sie passen sich allerdings auch in so starkem Maße dem lokalen Wohnhausstil an und heben sich dadurch so deutlich vom örtlichen Kirchenbau ab, daß hier sicher auch der Wunsch eine Rolle gespielt haben dürfte, sich von den christlichen Kirchen zu unterscheiden und nicht aufzufallen.[1]

Mit der jüdischen Emanzipationsbewegung entwickelte sich eine neue Vorstellung vom jüdischen Gottesdienst; auch der Baustil der Synagogen änderte sich jetzt.[2]

Während im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts orientalische Merkmale im Synagogenbau vorherrschen, treten ab 1830 die ersten Synagogenbauten im „Rundbogenstil" auf, welcher später in die Neuromanik übergeht. Ein signifikantes Beispiel ist die „Neue Synagoge" in Kassel (1839): Ihr Baustil sollte die Integration der Juden in die christliche Umwelt symbolisieren. Dazu bedient sich der Architekt Rosengarten einer gemeinsamen Bautradition, nämlich der der frühen christlichen Basilika. Durch Bauformen und -stil versucht der Baumeister die politische Forderung nach Gleichstellung der Juden zu unterstützen. Die Wahl des Rundbogenstils soll das Deutschtum der Juden symbolisieren. Rundbogenformen, die Anklänge an romanische oder byzantinische Vorbilder aufweisen, sind sonst vor 1840 im Synagogenbau selten.

Die zu dieser Zeit im christlichen Kirchenbau verbreitete Neugotik spielte im Synagogenbau eine nebensächliche Rolle. Gerade die hohe Wertschätzung der Gotik als des christlichen Baustils verhinderte ihre Übernahme durch die jüdischen Gemeinden, die im maurischen und arabischen Stil das adäquate Ausdrucksmittel für die Synagoge gefunden zu haben glaubten. So bleibt der Rundbogenstil bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts der vorherrschende Synagogenbaustil. In Hessen sind z. B. maurische Formen noch bei den Synagogen in Fulda (1859), in Frankfurt (1860) und in Wiesbaden (1869) festzustellen. Mit den maurischen Stilformen wurde die Verbundenheit mit der alten Religion zum Ausdruck gebracht.

Bemerkenswert ist bei den frühen Synagogen des 19. Jahrhunderts der weitgehende Verzicht auf hohe Kirchtürme, wie sie die christlichen Kirchen besaßen. Erst im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts wurden Doppelturmfassade und Kuppel als Repräsentationsformen verwandt. Vorher waren die Synagogen durch die Turmstümpfe deutlich als nicht kirchliche Gebäude gekennzeichnet. Sie dokumentierten durch die gekappten Türme, daß sie mit den christlichen Kirchen nicht konkurrie-

ren wollten. „So wie die allgemeine Geschichte der Juden in Deutschland im 19. Jahrhundert einen dialektischen Prozeß von Unterdrückung und Freiheit erkennen läßt, so ist auch der Synagogenbau ein Teil dieses Prozesses. Weitere Freiheiten zogen repräsentative Synagogen nach sich; aufwendige Bauformen weckten erneut das Mißtrauen der Umwelt und führten zu Einschränkungen, die wiederum neue Formen der architektonischen Repräsentation bedingten."[3]

## *Gesetzliche Gleichberechtigung und Antisemitismus nach 1871*

Die volle Gleichberechtigung erreichten jedoch die deutschen Juden erst durch Gesetze, die im Zusammenhang mit der Reichsgründung erlassen wurden.[4] Nach manchem Hin und Her während der vorhergehenden Jahrzehnte waren nun im wesentlichen die Ziele erreicht, nach denen Generationen von deutschen Juden gestrebt hatten. Ihre Gleichstellung, die bislang nur in einzelnen Staaten bzw. Provinzen in unterschiedlichem Umfang verwirklicht war, galt nunmehr im gesamten Reich. Die früheren Einschränkungen des Begriffs Gleichberechtigung wurden beseitigt: Die Juden hatten jetzt in fast allen Lebensbereichen dieselben Rechte wie die übrige Bevölkerung.[5]

Doch auch damals wurden allenthalben Stimmen laut, die den Judenhaß propagierten und die Integration auch weiterhin zu verhindern suchten. Besonders in Krisenzeiten fanden diese Stimmen Gehör. Der erste große Ausbruch des „modernen politischen Antisemitismus" fällt deutlich zusammen mit der schwersten Krise der deutschen Wirtschaft im 19. Jahrhundert, der Depressionsperiode von 1874-1879.[6] Aus mehreren Gründen waren die Juden in Deutschland damals ein ideales Objekt für eine Minoritätenverfolgung. Sie waren wegen ihrer starken Stellung im Handel und im Bankenwesen durch die kapitalistische Entwicklung noch stärker begünstigt als die protestantischen Bevölkerungsteile und sie waren politisch und zahlenmäßig zu schwach - stellten sie doch nur knapp 1% der Bevölkerung -, um sich erfolgreich gegen antisemitische Anfeindungen wirksam wehren zu können. „In den beiden letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts war der Antisemitismus in allen Gesellschaftskreisen zu finden. Die eigentlichen Träger einer radikalen antisemitischen Bewegung waren aber diejenigen Teile des Bürgertums, die an dem wirtschaftlichen Aufschwung seit Mitte des 19. Jahrhunderts nur geringen Anteil genommen hatten."[7] Die Juden standen also nicht als eine Minderheit am Rande des Interesses, sondern waren ständig das Angriffsziel einer feindseligen Öffentlichkeit.

Die architektonische Gestaltung der Synagoge als repräsentative Äußerung dieser Minderheit war Bedingungen unterworfen; stets stand eine bestimmte Absicht hinter der Wahl des jeweiligen Baustils. Dies war darin begründet, daß man einzelnen Stilen eine bestimmte Aussage zuschrieb. Die Wahl des „richtigen" Baustils war für eine jüdische Gemeinde damals von weitaus größerer Bedeutung als für christliche Konfessionen. Die Auffassung von der Funktion des Baustils ermöglichte und forderte geradezu, mit dem Stil das Wesen, den Charakter einer Religionsgemeinschaft darzustellen. Für die Juden ergab sich daraus in vielen Fällen ein Zwiespalt: Einerseits legte ihre Herkunft aus Kleinasien einen orientalisierenden Baustil nahe; andererseits waren aber die meisten Gemeinden seit Jahrhunderten in Deutschland ansäs-

sig, und die emanzipatorischen Bemühungen hatten eine Konfessionalisierung des Judentums zum Ziel - Umstände also, die für die Verwendung europäischer Baustile sprachen. Der Konflikt, der aus dem Bemühen entstand, sich einerseits als eigenständige Religionsgemeinschaft darzustellen, aber andererseits durch Bauform und Baustil nicht noch mehr in eine Randstellung gedrängt zu werden, kommt in der architektonischen Gestaltung der Synagogen bis Ende des Jahrhunderts sichtbar zum Ausdruck.

*Verwendung der Neuromanik als Nachweis der Integration*

Es ist auffallend, daß in den 80er und 90er Jahren - also in der Zeit des Aufkommens des politischen Antisemitismus - kaum größere Synagogen in Hessen gebaut wurden, obwohl die Zahl der jüdischen Bevölkerung ständig zunahm.[8] 1892 wurde jedoch in Groß-Gerau, also im Großherzogtum Hessen-Darmstadt, eine Synagoge erbaut. Es ist vielleicht kein Zufall, daß dieser Bau gerade dort und nicht im antisemitischen Oberhessen entstand; übrigens versuchte auch die großherzogliche Regierung in Darmstadt die Entwicklung der oberhessischen Bauernbewegung von Otto Böckel einzudämmen.[9]

Die Quellen für die Synagoge in Groß-Gerau sind leider äußerst dürftig, so daß man auf wenige Angaben angewiesen ist. Der zweigeschossige Backsteinbau[10] wurde errichtet, als die Gemeinde über 100 Mitglieder zählte. Er war Schule und Bethaus für die Juden des ganzen Gerauer Landes. Die Westfassade war in drei Teile, der inneren Anordnung entsprechend, gegliedert. Der mittlere Risalit überragte die beiden seitlichen und wurde von einer flachen Kuppelbedachung gekrönt. Ein breites Gesims betonte den horizontalen Abschluß unterhalb des Daches und trug die beiden Gesetzestafeln. Die drei Risalite werden jeweils von polygonalen Pfeilern gerahmt, die kleine Laternen mit Kuppelbedachung krönen und wesentlich über das Abschlußgesims hinausgezogen sind. Die Rundbogenfenster durchlaufen nicht beide Geschosse, sondern geben die innere Doppelgeschossigkeit wieder. Die Westfassade der Groß-Gerauer Synagoge erweckt den Eindruck einer Basilika mit niedrigen Seitenschiffen dadurch, daß die beiden Eckrisalite niedriger sind als der mittlere Teil. Im Gegensatz zu diesen christlichen Merkmalen erinnern die überkuppelten Pfeiler an den Ecken an arabische Minarette. Die Bauform und das Baumaterial (rote Klinkersteine) trugen dazu bei, daß die Synagoge sich aus der Reihe der anderen Gebäude im Stadtbild hervorhob.[11] Die optische Unterscheidung durch den etwas orientalisierenden Baustil ist wahrscheinlich der Ausdruck dafür, daß die Groß-Gerauer Juden in einem schon hohen Grad integriert waren.

Das Jahr 1893 sah die antisemitische Bewegung auf ihrem Höhepunkt. Allein im Regierungsbezirk Kassel wurden bei insgesamt sieben Wahlkreisen nicht weniger als drei antisemitische Reichstagsabgeordnete gewählt - von insgesamt 16 antisemitischen Abgeordneten im gesamten Reichsgebiet.[12] „Auch für die folgenden Jahre bis zu den Wahlen von 1907 lassen sich zahlreiche antisemitische Abgeordnete nennen, aber das eigentliche Parteiwesen entwickelte sich stark rückläufig. Ständige Parteispaltungen, die minimale Wirksamkeit im Reichstag, die geringe Integrität der Führer und vor allem die Wirtschaftsentwicklung, die auch dem kleinen Mittelstand die

*Synagoge in Groß-Gerau*

Anpassung an das industriell-kapitalistische System erlaubte – das waren die wesentlichen Gründe für den Rückgang der antisemitischen Parteien."[13]

In diesen Jahren, als die antisemitische Bewegung ihren Höhepunkt, aber dann auch ihre ersten Rückschläge erfuhr, entfaltete sich in den jüdischen Gemeinden eine rege Bautätigkeit. Man hatte sich lange Zeit mit kleinen Synagogen begnügt, die nunmehr bei dem immer stärkeren Zuzug der Juden vom Land in die Stadt nicht mehr genügten. So entstanden damals in Hessen eine ganze Reihe von Synagogen: 1896/97 in Fritzlar[14] und in Marburg, 1898 in Schlüchtern,[15] 1902/03 in Limburg, 1903/05 in Bingen, 1904 in Kirchhain[16] und Alsfeld.[17] Der Baustil näherte sich der Neuromanik, wie sie in der Dresdner Synagoge Sempers (1838/40) Verwendung fand.[18]

In der Übernahme romanischer Bauformen treten verschiedene Bautypen auf. Die Bauten sind zwar ziemlich verschieden in ihren stilistischen Details, orientieren sich aber oft an rheinischer und niedersächsischer Romanik: Kuppeloktogone, die an Vierungstürme erinnern, wie sie von deutschen Domen wie Speyer oder Worms bekannt waren; aber auch Kleinformen sind deutliche Hinweise auf romanische Bauten: Rundbogenfriese, Verwendung von Gewänden bei Portalen und Fenstern, rundbogiges Maßwerk und Lisenengliederung der Wände.

Die Dürftigkeit der Quellen erlaubt leider keine detailliertere Darstellung der Bauten der kleineren Städte, so daß hier nur die Synagogen in Marburg, Limburg und Bingen besprochen werden können.

*Die Synagoge in Marburg.* Auch in Marburg hatte die Gleichberechtigung einen starken Zuzug von Juden aus den ländlichen Gemeinden zur Folge. 1861 lebten 74 Juden in der Stadt, 1880 waren es 295 (was 2,6 Prozent der Gesamtbevölkerung entsprach) und 1905 dann 382 Juden. Durch diesen großen Zuwachs erwies sich die alte Synagoge in der Ritterstraße besonders an Feiertagen als zu klein. Im Jahre 1892 entschloß sich die Gemeinde endgültig, eine neue Synagoge zu errichten, und erwarb als Bauplatz einen großen Garten an der Universitätsstraße für 10000 Mark. Nach Verhandlungen mit mehreren Architekten wurde die Ausarbeitung von Plänen und die Bauleitung dem Architekten Wilhelm Spahr übertragen. Am 20. Mai 1896 fand die Grundsteinlegung statt. Die neue Synagoge wurde am 15. September 1897 eingeweiht.[19] Der Bau enthielt außer dem eigentlichen Synagogenraum mit 230 Männer- und 175 Frauenplätzen zwei Garderoben-, ein Schul- und ein Rabbinerzimmer sowie im Erdgeschoß das Ritualbad.

Die neue Synagoge war ein quadratischer, dreischiffiger und zweigeschossiger Bau aus rotem Sandstein mit seitlich etwas zurückgesetzten Eckkompartimenten. Die Schauseite lag an der Universitätsstraße. Während im Obergeschoß drei sechsteilige Fensterrosen eingelassen waren, gliederten ein rundbogiges Portal und einfache Rundbogenfenster das Mittelrisalit, gekoppelte Rundbogenfenster die Seitenrisalite. Die Eckkompartimente zeigten im Erdgeschoß gekoppelte Rundbogenfenster, die aber im Obergeschoß einen Dreipaß im Dreiviertelkreis aufwiesen. Breite Lisenen trennten die einzelnen Fassadenteile. Der mittlere Teil erhob sich über den Dachansatz hinaus zu einem flachen Zwerchgiebel. Ein breiter Rundbogenfries bildete den Dachabschluß.

Gekrönt wurde der ansteigende Aufbau - von den niedrigeren Eckkompartimenten über den Seitenrisaliten zum Zwerchgiebel - von einem Kuppeloktogon, das ein hoher, von Rundfenstern durchbrochener Tambour trug. Eine Laterne mit Davidstern krönte wiederum das Kuppeloktogon. Der Almemor stand, dem strenggläubigen Kultus entsprechend, in der Mitte des Hauptraumes unter der Kuppel. Der Raum war von einem Tonnengewölbe überdeckt; darauf folgte die aus Holz konstruierte Pendentifkuppel. Im Innern war kein Tambour ausgeführt; die runden Fenster des Tambours mündeten im Inneren im unteren Drittel der Kuppelschale, woraus man auch die starke Überhöhung der Außenkuppel erkennt. Spahr hat die innere Kuppel in den Tambour der Außenkuppel gelegt, die als selbständiger Bauteil über die Höhe der inneren Kuppel weit hinausragt. Die Kuppel dient also deutlich der Repräsentation der Gemeinde.

Die Wahl des Kuppeloktogons und der vielfältig gemischten romanisierenden Stilformen, die entfernt an heimisch-christliche Vorbilder erinnern konnten, verliehen der Synagoge innerhalb der Sakralarchitektur Marburgs eine Ausnahmestellung, die aber nicht so weit reichte, daß das Gebäude wegen seiner ungewohnten Formen aufgefallen wäre.[20] Es ist anzunehmen, daß die Gemeinde angesichts der Böckel-Bewegung die Absicht hatte, einen Kultbau zu errichten, der ein Zeichen für die erlangten Rechte sein sollte und gleichzeitig ein Beweis für den Integrationswillen der Juden. Die Emanzipation wurde im übrigen auch dokumentiert durch den Bau der Synagoge an repräsentativer Stelle in der Stadt, nämlich in der Universitätsstraße. Einen Anspruch auf völlige Gleichberechtigung sollte der Baustil anscheinend nicht ausdrücken.

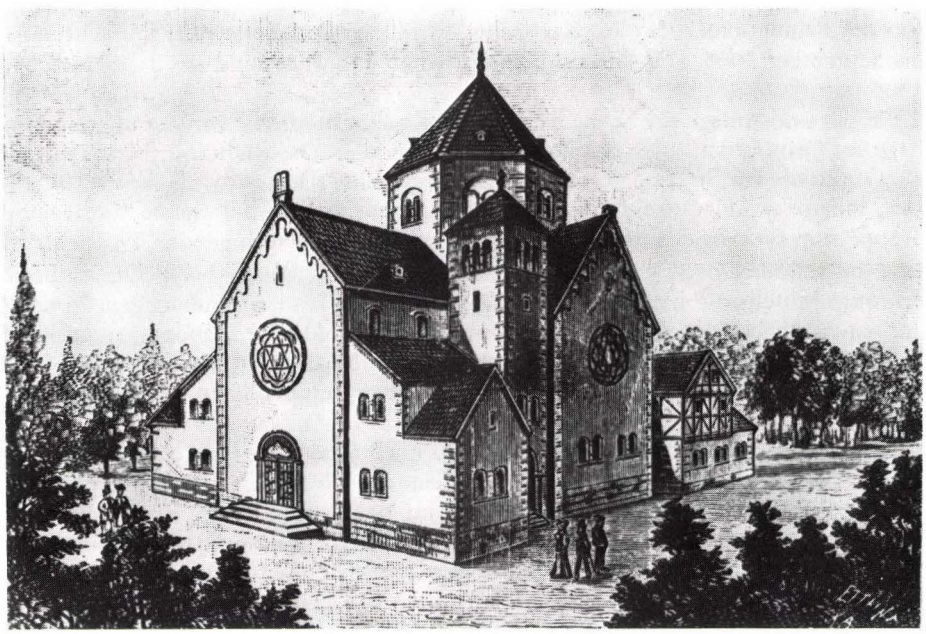

*Synagoge in Limburg*

*Die Synagoge in Limburg.* Der Architekt der Marburger Synagoge, Wilhelm Spahr, wurde einige Jahre später mit dem Bau einer neuen Synagoge in Limburg beauftragt. So entstand in den Jahren 1902/03 die Synagoge in der Unteren Schiede, ein großer Bau mit 201 Männer- und 104 Frauenplätzen von ausgesprochen romanischem Charakter, der sich nur durch den Davidstern an der Fensterrosette und die beiden Gesetzestafeln an der Giebelspitze der Hauptfassade als jüdisch kennzeichnete. Im übrigen Stadtbild fiel das Gebäude überhaupt nicht auf, und es hätte leicht mit einer christlichen Kirche verwechselt werden können.[21] Hierin kommt der starke Integrationswille der jüdischen Gemeinde Limburg zum Ausdruck, deren Mitglieder - wie übrigens die meisten Gemeinden in Deutschland - dem „Centralverein deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens" (C. V.) nahestanden,[22] d.h. der 1893 gegründeten Organisation der nach Assimilation strebenden Juden. Seine Hauptaufgabe sah der Zentralverein in der Bekämpfung des Antisemitismus; er erstrebte aber auch die volle Einbürgerung der Juden in die deutsche Nation bei Erhaltung des Jüdischen als Konfession neben Katholizismus und Protestantismus.[23]

*Die Synagoge in Bingen.* Im gleichen Jahr, als die jüdische Gemeinde in Limburg ihre neue Synagoge vollendete, wurde in der Provinz Rheinhessen die Synagoge in Bingen begonnen. Bingen hatte damals rund 700 jüdische Einwohner, die auch in guter Beziehung zur übrigen Bevölkerung standen. Das Grundstück der Synagoge lag mitten in der Stadt am Hang der Rochusstraße. An der Stelle des ehemaligen Feist'schen Weingartens war ein Bauplatz für 40000 Mark erworben worden; zur Gewinnung von Entwürfen für den Neubau hatte der Gemeindevorstand einen engeren Wettbewerb veranstaltet. Das Preisrichterkollegium entschied sich für das Projekt des Baurats Prof. Levy aus Karlsruhe.[24] Die Bauzeit dauerte vom Frühjahr 1903 bis September 1905. Die Einweihung der neuen Synagoge fand am 21. September 1905 statt.[25]

Gestalt und Anlage der Synagoge in Bingen waren bestimmt von der ungünstigen Lage des Grundstücks. Der Bauplatz lag genau in West-Ost-Richtung, jedoch so, daß die Ostfassade zur Straße gewandt war. Levy versuchte diese Schwierigkeit zu umgehen, indem er die Ostseite zur Schauseite ausbaute. Von der Straße führte eine Treppe zum synagogalen Mittelbau, der von zwei etwas vorspringenden Treppenhäusern mit schmucklosen, gerade abschließenden Fenstern flankiert war. Dieser turmgekrönte Mittelbau erhielt die Hauptzugänge mit den beiden rundbogigen Portalen und einen dreieckigen Giebel, unter dem sich ein profilierter Rundbogen auf dünnen Zwillingssäulen befand. Dieses Motiv der Zwillingssäulen, das bei vielen Synagogen zu beobachten ist, soll sicher an die beiden Tempelsäulen Jachin und Boas erinnern.

Ein zweites bedeutungsvolles Motiv wurde noch über den Haupteingängen angebracht: Die Gesetzestafeln mit zwei sie schützenden Löwen. Der Löwe als spezielles Symbol für den Stamm Juda wurde im 18. und 19. Jahrhundert zu einem allgemeinen Symbol für das Judentum. Die Verwendung der Löwen an der Schauseite der Synagoge wies auf einen ausgeprägten Willen hin, sich einer eigenen Kultsymbolik zu bedienen.

In der Vorhalle an der Rochusstraße führte rechts eine Treppe zu der durch die östliche Lage des Platzes bedingten Eingangshalle, links eine andere Treppe zum

Rabbiner- und Kantorzimmer. Neben der Vorhalle befand sich ein mit Kreuzgewölben überdeckter Raum, in dem ein Netzbrunnen aufgestellt war.

Der Hauptraum zeigte eine doppelstöckige Anlage, deren Erdgeschoß für die Männer und deren Emporengeschoß für die Frauen bestimmt war. Überdeckt war dieser Raum mit einem offenen Holzgewölbe. Im Osten erhob sich das Allerheiligste, das durch einen imposanten Aufbau auf seine Bedeutung hinwies. Hier wölbte sich die Kuppel mit Oberlicht.

Im Vordergrund der Bemühungen stand also nicht nur die Auszeichnung derjenigen Bauteile, die das Gebäude der Öffentlichkeit gegenüber repräsentieren sollten, sondern auch der kultisch wichtigsten Teile. Auch die Zitierung der beiden Säulen vor dem Tempel in Jerusalem und der beiden Löwen sollte wahrscheinlich darauf hinweisen, daß die Synagoge als Tempel in einem neuen Vaterland verstanden wurde.

Diese drei Beispiele und die erwähnten Neubauten in Alsfeld, Kirchhain und Schlüchtern zeigen, daß der romanische Stil Ende der 90er Jahre und um 1900 bei Synagogenbauten sehr verbreitet war. In diesen Jahren wurden häufig Begriffe wie „christlich", „kaiserlich", „deutsch" in Gegensatz zu „atheistisch", „republikanisch",

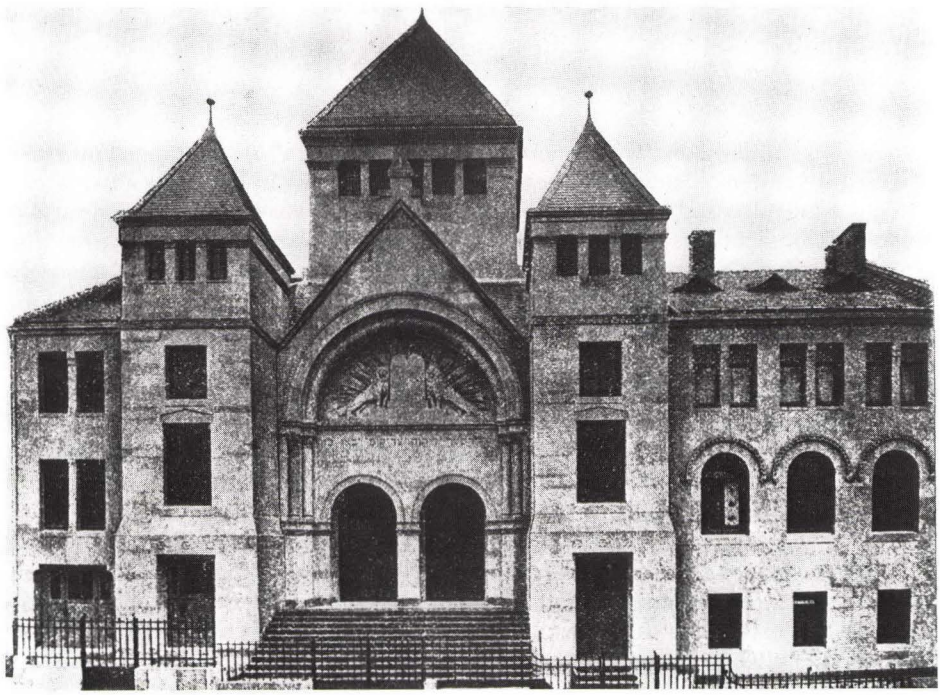

*Synagoge in Bingen*

„jüdisch" gesetzt. Der Zionismus, der gerade zu dieser Zeit aufkam, diente der antisemitischen Propaganda dazu, die „undeutsche", „asiatische" Rasse der Juden zu betonen. Aus diesen Spannungen ist die Verwendung des romanischen Stils im Synagogenbau zu verstehen: Romanik für den Synagogenbau sollte benutzt werden als Nachweis einer Integration der Juden in die christliche Gesellschaft.

Die theoretischen Schriften des jüdischen Architekten Edwin Oppler aus Hannover fanden auch erst in diesen Jahren großen Anklang.[26] Sie zielten darauf, die Juden durch Verwendung christlich-deutscher Formen und Stilelemente als Teil der deutschen Nation auszuweisen. Die Betonung lag besonders auf dem „deutschen" Charakter des romanischen Stils, der mit dem Baustil der Wormser Synagoge aus dem 12. und 13. Jahrhundert verglichen wurde und als Vorbild dienen sollte, wie eine jüdische Gemeinde sich auch in ihren Bauformen anpassen könnte. So argumentierte Oppler: „... es gibt keine Frage mehr für die Baumeister der Neuzeit, ein jüdisches Gotteshaus auch in deutschem Styl zu erbauen; denn das Bauwerk, will es Anspruch auf ein monumentales machen, muß vor allem national sein. Der deutsche Jude muß also im deutschen Staate auch im deutschen Style bauen... Der romanische Styl ist durch und durch deutsch..."[27]

Die Zuordnung und Wertung des romanischen Stils zum christlichen Kirchenbau und zu nationaler Selbstdarstellung in der Architekturtheorie des ausgehenden 19. Jahrhunderts verschaffte den Juden einen nationalen Identitätsnachweis in monumentaler Form.[28]

## *Das neue Selbstbewußtsein: Die großen Kuppelbauten*

Die Abkehr der jüdischen Gemeinden von „christlichen" Stilrichtungen im ersten Jahrzehnt vor dem Ersten Weltkrieg hatte ihren Ursprung in der ambivalenten Haltung des Judentums, die sich einerseits aus dem neuen Selbstbewußtsein, das im Zionismus seine deutlichste Ausprägung fand, andererseits aus einer gewissen Resignation gegenüber der Verbreitung des Antisemitismus in immer weiteren Kreisen der Gesellschaft zusammensetzte. Die großen Synagogen, die in Darmstadt, Frankfurt am Main, Mainz und Offenbach entstanden, waren Beispiele für diese neue Haltung der Juden.

In den jüdischen Gemeinden hatte sich das Bewußtsein der Verantwortung für das Judentum und die Bereitschaft, für seine Erhaltung und Festigung zu wirken, durch die wirtschaftliche Sicherheit gestärkt. Die Gemeinden verfügten häufig über beträchtliche Einnahmen. Neben den erheblichen laufenden Beiträgen erhielten sie außerdem reiche Stiftungen.

*Die Synagoge in Darmstadt.* Beispielhaft für die gute wirtschaftliche Lage der Juden und ihre verschiedenen Stiftungen war Darmstadt.[29] „Die meisten alteingesessenen jüdischen Familien in Darmstadt nahmen sowohl am jüdischen Gemeindeleben wie am öffentlichen Leben überhaupt regen Anteil. Ihre Kinder besuchten größtenteils höhere Schulen und spielten teilweise später eine bedeutende Rolle in der Wirtschaft, der Politik wie auch in der Kunst."[30] Der Neubau der orthodoxen Synagoge

*Synagoge in Alsfeld*

stand als Beweis für den Zusammenhalt und die Teilnahme der Gemeindemitglieder, da er hauptsächlich durch freiwillige Spenden finanziert wurde.

An Stelle einer kleineren Synagoge in der Bleichstraße Ecke Grafenstraße, die den Bedürfnissen nicht mehr genügte, ließ die Israelitische Religionsgesellschaft in den Jahren 1905 bis 1906 ein neues Gotteshaus nach einem Entwurf von G. Wickop errichten.[31] Der Bauplatz war in seinen Abmessungen beschränkt und lag ziemlich ungünstig in einer schmalen Straße neben einem dreistöckigen israelitischen Schulgebäude.

Wickop gliederte den Aufbau des Gebäudes terrassenförmig und schuf dadurch eine monumental wirkende Baugruppe, als deren Hauptteil die zurückliegende, von schweren Pfeilern getragene und mit einem Mansardenzeltdach versehene Kuppel emporragte. Die architektonischen Schmuckformen waren auf die hervorragenden Stellen, nämlich die Portale und Fenster an der Straße und die Pfeiler der Kuppel, beschränkt.

Der äußere Aufbau wurde aus dem inneren Raumbedürfnis entwickelt. Nach strenggläubigem Ritus stand der Almemor in der Mitte; so wurde der Neubau als

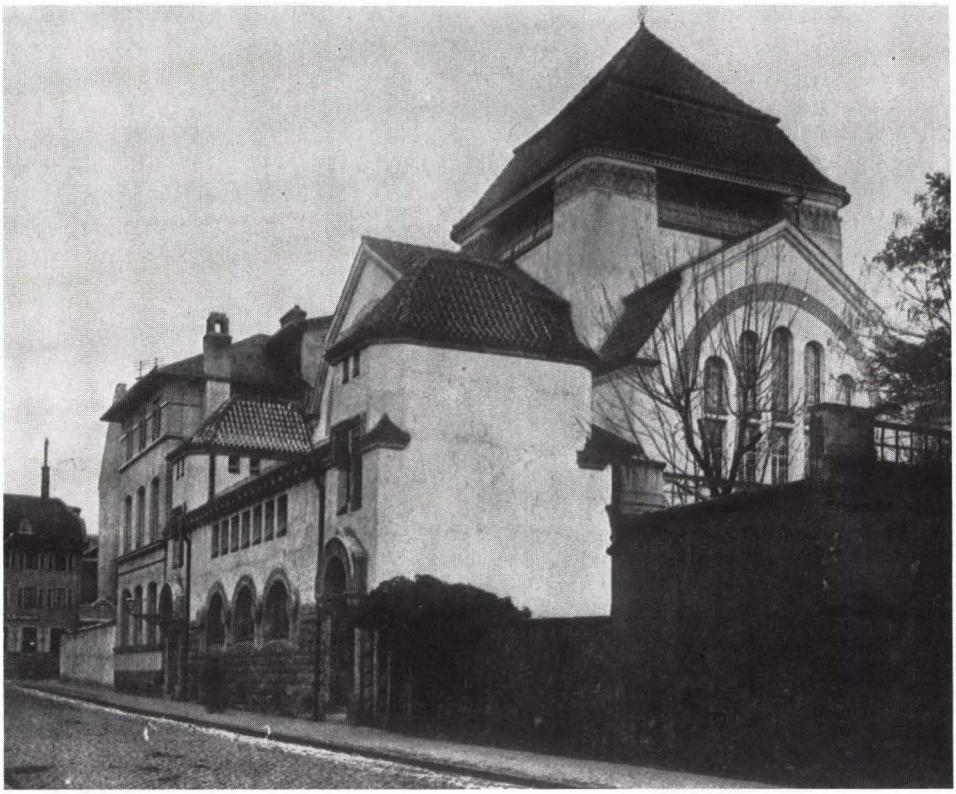

*Synagoge in Darmstadt*

Zentralbau angelegt. Die Kuppel von 9,45 m Durchmesser auf quadratischem Unterbau war rings durch Tonnen gestützt, zwei schmale an den Seiten und zwei tiefere vorn und hinten. Drei dieser Tonnen nahmen die Frauenemporen auf, die vierte, gegenüber dem Eingang, das Allerheiligste. Dieses war durch einen kleinen Rundtempel überbaut, der sich aus einem Sechseck an einen geschlossenen Emporeneinbau anlehnte. Diese ungewöhnliche Lösung führte zu der Annahme, daß sich im Schrein - dem heiligsten Ort der Synagoge - der Tempel in Jerusalem architektonisch, wenn auch verkürzt, darstellte. Der Heilige Schrein als Analogie zur Bundeslade des alten Tempels erhellt eine Bedeutungsfunktion, die in Jerusalem das ganze Tempelgebäude innehatte. Durch diese Bauform im Innern wurde die Synagoge als jüdischer Kultbau ausgewiesen und in eine eigene jüdische Bautradition gestellt.

Nach Außen hin zeichnete sich die Synagoge durch eine starke Angleichung ihrer Bauformen an kirchliche, zumindest aber an heimische Vorbilder aus. Für die christ-

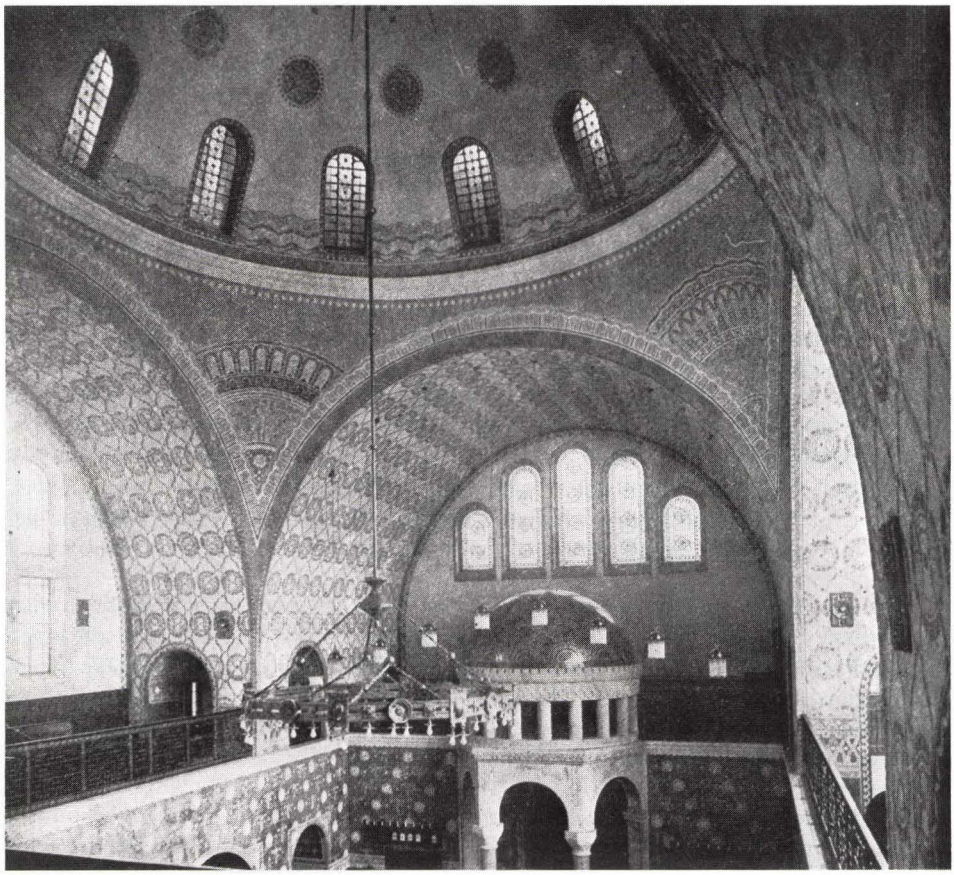

*Inneres der Synagoge in Darmstadt*

liche Umgebung war keinerlei jüdische Eigenart des Gebäudes sichtbar. Deutlich war dagegen der unmittelbare Einfluß der Künstlerkolonie, denn die Synagoge war eindeutig von den Architekturideen des Jugendstils gezeichnet.

Diese starke Angleichung an die Darmstädter Umwelt zeigt, daß die Gemeinde sich als völlig integriert in die christliche Umgebung empfand und ihre Konfession als eine unter mehreren auffaßte.

*Die neue Synagoge der Israelitischen Religionsgesellschaft in Frankfurt am Main.* Zu den angesehensten jüdischen Gemeinden in Deutschland zählte damals Frankfurt am Main. Ihr Ansehen beruhte nicht auf ihrer Größe,[32] sondern auf ihrem intensiven religiösen Leben und Lernen, auf dem Gemeinsinn ihrer Mitglieder sowie auf der Tätigkeit hervorragender Führer wie Markus Horowitz, Salomon Breuer und Cäsar Seligmann.

Zur Erlangung von Entwürfen für den Neubau der Synagoge wurde 1904 ein Wettbewerb organisiert, der in zwei Etappen ausgetragen wurde. In der ersten Runde, bei der 129 Entwürfe eingingen, erhielten die drei Preise die Architekten Reuters (Berlin) und Friedenthal (Charlottenburg), Hessemer und Schmidt (München), Jürgensen und Bachmann (Charlottenburg). In einem engeren Wettbewerb wurde dann zugunsten der beiden letzten Architekten entschieden, welchen die Bauausführung anvertraut wurde.

Das Bauprogramm forderte einen Synagogenraum für 1000 Männer, 60 Sänger, für 600 Frauen auf den Emporen, geräumige Vorhallen, Garderoben, Toiletten, Zimmer für den Rabbiner und den Kantor, einen Raum für die Aufbewahrung der Vorhänge, Warteräume für Trauungen, einen Vortragssaal, Sitzungszimmer, Kanzleiräume und Beamtenwohnungen.[33]

Für das Bauvorhaben stand ein Gelände an der Friedberger Anlage zur Verfügung. Da die Achse des Bauplatzes nicht genau nach Osten gerichtet war, ergab sich für den Hauptbau eine schiefe Lage zur Straßenflucht.[34] Die Anlage eines Vorhofes mit flankierenden Flügelbauten sollte einen normalen Anschluß an die Straße vermitteln. Durch zwei große Portale und diesen Vorhof erfolgte der Hauptzutritt der Männer zur Synagoge, während die Zugänge und Treppen für die Frauensitze auf den Emporen in den seitlichen Flügelbauten lagen und unmittelbare Verbindung zur Straße hatten. Durch den dem Hauptgiebel vorgelagerten Portalvorbau gelangte man in die Vorhalle, von welcher breite Türen zu den Männergarderoben und zum Hauptraum führten.

Die Gestalt des Hauptraumes paßte sich der Form des Bauplatzes an, auf dem die eigentliche Synagoge auf drei Seiten freistehend errichtet wurde. Der Saal war langgestreckt und dreischiffig angelegt; über den Seitenschiffen und der Vorhalle lagen die Frauenemporen. Das Mittelschiff des Hauptraumes war von einer riesigen Tonne überwölbt. An der Ostwand erhob sich der Estradenbau, in der Mitte stand der Almemor, der, als Verkörperung der heiligen Stätte auf dem Sinai, den Mittelpunkt darstellte.

Bei der Gestaltung des Äußeren wurde alles vermieden, was nicht einem bestimmten Zweck oder der Charakterisierung des Bauwerkes diente. Der Hauptbau mit sehr reich ornamentiertem Giebel türmte sich zu einer mächtigen, von zwei gedrungenen Türmen flankierten Gruppe auf. Die Rose im Westgiebel kennzeichnete den dahin-

terliegenden Kultraum als Hauptraum. Durch das Zurücksetzen des Hauptbaues und die niedrigen vorgeschobenen Flügelbauten war eine zweckmäßige Anlage geschaffen und eine wirkungsvolle Steigerung erzielt worden: Von der Straße durch den Vorhof und durch die Vorhalle in den Innenraum bis zum Allerheiligsten nahm der Reichtum der Formgebung zu. Für das Innere der Synagoge stand die Auszeichnung des kultisch wichtigsten Teils im Vordergrund der Bemühungen, während beim Äußeren mehr auf diejenigen Teile geachtet wurde, die das Gebäude der Öffentlichkeit gegenüber repräsentieren konnten.

Durch die mit byzantinisierenden Kuppeln gekrönten Türme erhielt die Synagoge eine romanische Doppelturmfassade; zweifellos war hier an eine auffallende repräsentative Zweiturmfassade gedacht. Diese Bauform hatte wahrscheinlich auch eine Bedeutung für den jüdischen Kultus, nämlich als Erinnerung an oder Hinweis auf die beiden Säulen am Tempel in Jerusalem.[35]

Es wird klar, daß damit die besonderen Wünsche der Synagogen-Gemeinde berücksichtigt wurden, wenn man sich die Beurteilung der zur engeren Wahl gestellten Entwurfsskizzen vor Augen führt: „Da die Front des Gebäudes zwischen zwei Wohnhäusern üblicher Art liegt, wird eine gesteigerte Formensprache, die den Kultuscharakter des Gebäudes zum Ausdruck bringt, am eindrucksvollsten nahe der Straßenfront ihre Stelle finden. Aber auch dann ist bei der Schmalheit der Straße Maß in den Höhensteigerungen zu empfehlen. Jedenfalls ist zu vermeiden, den Aufbauten Formen zu geben, die sie als Glockenträger charakterisieren würden, da Glocken bei israelitischen Gotteshäusern nicht gebräuchlich sind."[36]

Der Baustil wurde in „modernisiert romanischen" Formen gehalten und zeigte nur stellenweise auch maurische Anklänge.[37] Auch in dieser Hinsicht haben sich die Architekten an die Forderungen gehalten: „Bezüglich der äußeren Gestaltung war es durch die Aufgabe nicht geboten, fremdländische Formensprachen zu wählen. Viel-

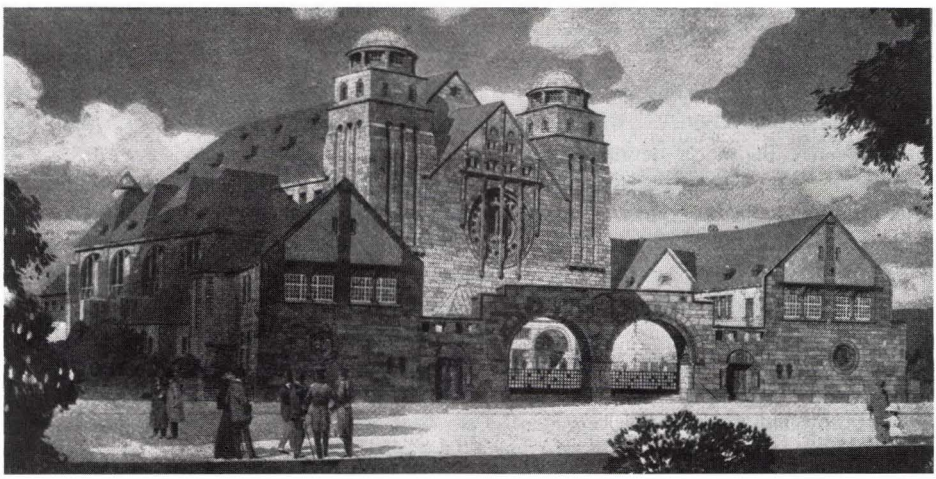

*Synagoge der Israelitischen Religionsgesellschaft in Frankfurt a. M.*

mehr haben die meisten Verfasser mit Recht heimische und historische Stilfassungen bevorzugt."[38]

Die von der Frankfurter Israelitischen Religions-Gesellschaft gewählten architektonischen Formen wurden dazu verwendet, die errungene gesetzliche Gleichberechtigung, die Stellung in der Gemeinde und vor allem die Rolle in der Gesellschaft darzustellen, in die man jetzt weitgehend integriert zu sein glaubte und gegenüber der man zumindest Integrationswillen demonstrieren wollte. Die neue Synagoge an der Friedberger Anlage, die auf der Ebene des Baustils eine völlige Gleichberechtigung anstrebte, spiegelte die Haltung der Israelitischen Religions-Gesellschaft und besonders ihres Rabbiners Salomon Breuer.[39] Breuer trieb die Abgrenzung gegen die Gemeindeorthodoxie, also auch gegen den Rabbiner Markus Horovitz bis zur totalen Spaltung der Orthodoxie in Frankfurt. Paul Arnsberg sieht die Einweihung der neuen Synagoge als Höhepunkt in Breuers Frankfurter Aktivität und als Symbol seines Erfolgs. Er gibt aber gleichzeitig die folgende Einschätzung seiner Ideologie, die für die Architektur der Synagoge mit ihrer repräsentativen Fassadenwirkung aufschlußreich ist: „Bei allem äußeren Glanz war aber nicht zu übersehen, daß diese Trennungsorthodoxie ... eine etwas erstarrte Gemeinschaft wurde, bei der fast abergläubischer Fanatismus und unkritisches Denken hinter einer glänzend scheinenden Fassade oft zu vermerken war."[40]

Es wurde schon vorher darauf hingewiesen, daß die Türme und der Westgiebel die repräsentative, von der Straße sichtbare Schauseite der Synagoge bildeten. Die Frankfurter Israelitische Religions-Gesellschaft dokumentierte mit dieser „romanischen" Fassade ihren ausgeprägt deutschen Nationalismus. Ihre traditionell religiöse Haltung drückte sich eher im Inneren aus: verschiedene Eingänge für Männer und Frauen, Anordnung der Männer- und Sängerplätze ohne Einblick in die Frauenempore, Platz des Almemors in der Mitte der Männersitze, Verzicht auf eine Orgel.

Vergleicht man die Synagoge der Israelitischen Religions-Gesellschaft mit der Westend-Synagoge, wird man sofort feststellen, daß sich in der Architektur der beiden Bauten der Streit zwischen der orthodoxen und der liberalen Partei innerhalb der Frankfurter Gemeinde ausdrückte.

*Die Frankfurter Westend-Synagoge.* Auch für dieses Bauvorhaben wurde ein Wettbewerb ausgeschrieben, aus dem der Entwurf der Stuttgarter Architekten-Firma Graf und Roeckle als Sieger hervorging.

Die Aufgabe bestand darin, auf einem durch Nachbarhäuser beengten Bauplatz eine Synagoge für 1 200 Plätze mit allen nötigen Nebenräumen und ein Nebengebäude für Schule und Wohnungen zu schaffen. Trotz der immerhin schwierigen Bedingungen waren 109 Entwürfe eingegangen.[41]

Am 28. September 1910 fand die Einweihungsfeier statt. Das Gebäude[42] ist auf einem Eckgrundstück so errichtet, daß die Gruppierung der Baumassen auf der Ecke einen offenen, von niedrigen Hallen und Räumen umschlossenen Hof mit Marmorbrunnen frei läßt. In der Hauptachse des Hofes liegt das mit flacher Betonkuppel gedeckte Gotteshaus, dem ein dreigeschossiges Wohnhaus im gebrochenen Winkel des Grundrisses zur Ausbalancierung des Gleichgewichtes angegliedert wurde. Das Wohnhaus ist in schlichten Formen durchgebildet und durch vertikale Pilasterteilung im Rhythmus der Fensterachsen gegliedert. Hinter den eingeschossigen Garde-

roberäumen, die zur rechten Seite des mit einer kleinen Kuppel überwölbten Haupteingangs zum Hof angeordnet sind, ragt der zweigeschossige Garderoben- und Treppenhausbau der Empore auf. Dahinter steigen die Mauerflächen des Vierungsbaues empor, gekrönt von der Flachkuppel.

Der durch Doppelsäulen von der Vorhalle abgetrennte Hauptraum bietet mit den Emporen 1 200 Sitzplätze. Eine Besonderheit der Westend-Synagoge liegt in der Verteilung der Sitzplätze für Männer und Frauen. Bei der Ostend-Synagoge waren für die Frauen nur die Emporen mit vergoldeten Gittern bestimmt. In der Westend-Synagoge ließ man diese Einteilung fallen: man zog eine Achse durch den ganzen Raum einschließlich der Emporen, so daß sich eine Rechts- und Linksteilung der Männer- und Frauenplätze ergab.

Bei der Ausgestaltung des Inneren wurden die Wände unter den Emporen mit Marmor verkleidet, die Kuppelkassettierung erhielt ein Rautenmotiv, und der Vierungsbogen wurde mit einer Dreiecksmusterung bemalt. Der Hauptschmuck des Gesamtraums war aber das Allerheiligste mit dem Vorbeterpult. Vor dem Eingang zum Heiligtum hing ein blauer Samtvorhang mit goldener Handstickerei. Auf dem

*Westend-Synagoge in Frankfurt a. M.*

Vorhang waren neben reicher Ornamentierung zwei sich gegenübersitzende Löwen nebst einer Krone und den symbolischen, segnenden Priesterhänden mit den beiden geschlossenen Fingerpaaren zu sehen. Zu beiden Seiten befanden sich zwei massive Säulen, die die Sängerempore trugen, auf der sich die in zwei Harfenformen geteilte Orgel befand.

Die Frankfurter Westend-Synagoge ist in ihrem Stil charakteristisch für eine jüdische Gemeinde, die sich der Herkunft ihrer Religion aus dem Orient bewußt war, die aber auf keinen Fall als orientalisch charakterisiert werden wollte. Die Hoffnung auf eine Rückkehr nach Jerusalem sowie auf die Wiedererrichtung des Tempels unter der weltlichen Herrschaft des Messias war von der Reformgemeinde nach langen Kämpfen mit den Orthodoxen zugunsten einer Haltung der nationalen Verbundenheit aufgegeben worden. Der Rabbiner der Gemeinde, Cäsar Seligmann (1860–1950), war 1908 einer der Mitbegründer der „Vereinigung für das liberale Judentum". „Die Vereinigung redete dem Fortschritt im religiösen Leben das Wort, forderte Verinnerlichung und Vertiefung des Judentums, insbesondere Schaffung eines Herz und Geist ergreifenden Gottesdienstes sowie die möglichste Beseitigung des Wider-

*Vorhof der Westend-Synagoge in Frankfurt a. M.*

spruchs zwischen Lehre und Leben."[43] Noch aufschlußreicher für die stilistische Gestaltung der Westend-Synagoge sind die „Richtlinien zu einem Programm für das liberale Judentum", die 1912 von der „Vereinigung der liberalen Rabbiner in Deutschland" vorgelegt wurden.[44] Bei Festhalten an den ewigen Wahrheiten und sittlichen Grundgeboten der jüdischen Religion befürwortete sie die Fortbildung und Neuschaffung von Glaubens- und Erscheinungsformen.

Was bedeuten diese Worte übertragen auf die Architektur? In den alt-orientalischen Stilformen wird die Verbundenheit mit der jüdischen Tradition dargestellt: als Symbole des jüdischen Glaubens sind Löwen an den vier Giebeln in der Mitte sowie an dem Vorhofsbrunnen angebracht, der zur symbolischen Reinigung der Hände diente. In der Vorhalle und im Hauptraum ist aber in der formalen Durchbildung des Details eine starke Anknüpfung an ägyptisch-assyrische Vorbilder gesucht worden: die wuchtigen Säulen im Innenraum, die Doppelsäulen der Vorhalle und die Bemalung des Tempelinneren.

Als Zeichen des Fortschritts wurde schon auf die besondere Verteilung der Plätze für Männer und Frauen hingewiesen. Für die nichtjüdische Umwelt waren aber die Lage und das Äußere der Synagoge von größerer Bedeutung. So fand der Neubau der Westend-Synagoge in der Architekturzeitschrift „Der Baumeister" gebührende Anerkennung: „ In dem großen Zug des Gesamtentwurfs, in der Aufteilung und Gruppierung der Baumassen zeigt sich eine selbständige Auffassung neuzeitiger Architekturgedanken, deren Ausdruckskraft ohne Zweifel durch das in der durchgehenden Verwendung von Eisenbetonkonstruktionen begründete Vertikalstreben noch gesteigert wird."[45]

*Die Hauptsynagoge in Mainz.* Im Jahr der Einweihung der Frankfurter Westend-Synagoge entschied sich auch die israelitische Gemeinde in Mainz für den Neubau

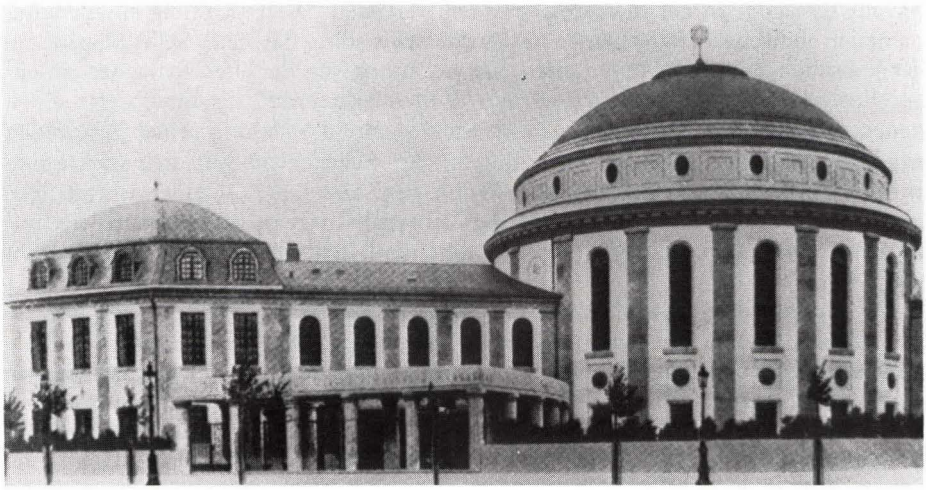

*Hauptsynagoge in Mainz*

einer Synagoge. Ein allgemeiner Wettbewerb wurde ausgeschrieben; es gingen 131 Entwürfe ein, von denen der des Stuttgarter Architekten Willi Graf den Sieg errang.[46] Der Grundstein zum Bau der neuen Synagoge wurde am 4. August 1910 gelegt. Am 3. September 1912 wurde die Synagoge in Anwesenheit der staatlichen und städtischen Behörden, der Geistlichkeit und der Volksvertreter eingeweiht.[47] In seiner Ansprache äußerte der Vorsteher der Religionsgemeinde, Stadtverordneter Bernhard Albert Mayer, den Wunsch: „In Friedenszeiten erbaut, möge dieses Gotteshaus nie andere Zeiten schauen, und möge jeder hier Frieden und Erbauung finden!"[48]

Bei der Einweihung von Synagogen - wie schon bei der Grundsteinlegung - beteiligte sich öfter die Regierung durch die Entsendung höchster Vertreter. Dieses ist wahrscheinlich aus der staatstreuen Haltung auch der israelitischen Gemeinde zu erklären. Das „Gebet für die Obrigkeit" von dem Rabbiner Dr. Sigmund Salfeld gibt für diese Interpretation eine Bestätigung, denn hier wird die besondere nationale Bindung der Reformgemeinde deutlich: „Du hast, Herr und Vater, die Obrigkeit eingesetzt auf Erden, daß sie des Rechtes Hort und Hüterin der Ordnung sei. So segne und beschirme unseren erhabenen Kaiser Wilhelm, seine erlauchte Gemahlin und das ganze kaiserliche Haus. Möge unter dem Szepter unseres Kaisers Deutschland, unser Gesamtvaterland, immer herrlicher erblühen. Blicke gnädig und segnend herab auf unseren Landesherrn, den Grossherzog Ernst Ludwig, auf seine erlauchte Gemahlin und das großherzogliche Haus. Erhalte und beschütze unser Herrscherhaus und beseele alle seine Räte mit dem Geiste der Weisheit und Gerechtigkeit."[49]

Die große Anzahl der Juden in Mainz - im Jahre 1900 gab es dort 3 104 jüdische Bürger, das waren 3,7 Prozent der Gesamtbevölkerung - war ein Beweis für die gesicherte Stellung der Juden in der Stadt.[50] Dementsprechend war die Lage des Grundstücks an der Ecke Hindenburg- und Josefsstraße eine bevorzugte Stelle der Mainzer Neustadt. Nicht allein Zweckmäßigkeitsgründe bewegten die israelitische Gemeinde, die alte Synagoge in der Margaretengasse zu verlassen. Die Errichtung eines monumentalen jüdischen Gotteshauses in der Neustadt sollte das neue Selbstbewußtsein der jüdischen Bürger dokumentieren. Die Trennung von der alten Synagoge „in enger finsterer Gasse ... stets an schwere Zeiten erinnernd"[51] symbolisierte einen neuen Anfang. Diese Bedeutung sprach auch Sigmund Salfeld in seiner Festpredigt zur Einweihung an: „Als aber unser bürgerliches Selbstbewußtsein sich stärkte und wir mit den Besten und Edelsten zum Wohle des Staates, der Gesamtheit wetteifern und arbeiten konnten, da mußten wir die Denkmäler unseres religiösen Lebens, unser Gotteshaus und Lehrhaus in würdigere und lichtvollere Regionen überführen."[52]

Der unregelmäßige Bauplatz, der die Aufgabe erschwerte, verlangte eine Schrägstellung der Hauptachse der Synagoge zu den anliegenden Straßen, um den Thoraschrein gegen Osten legen zu können. Es entstand dadurch an der Bonifaziusstraße ein großer Vorgarten, der teilweise zur Anlage eines Säulenvorhofes genutzt wurde. Solche Vorgärten waren bei Synagogen in Großstädten relativ selten. Sie hatten einerseits den Zweck, das Gebäude vor dem Straßenbetrieb zu schützen und damit die Störung der oft sehr langen Gottesdienste zu verhindern. Andererseits wurden die Vorgärten für Prozessionen und Zeremonien im Freien benutzt.[53]

Fünf Tore bildeten den Haupteingang und schlossen den Vorhof gegen die Straße ab, in dessen Mitte ein Brunnen mit zwölf stilisierten Löwenköpfen stand. Auf der rechten Seite des Vorhofes befand sich der Eingang für Männer, auf der linken derjenige für Frauen. Man gelangte durch eine Vorhalle in den Hauptraum, über welchen die auf zwölf freistehenden Pfeilern ruhende Kuppel sich spannte. Der Rundbau mit der Kuppel erhob sich als Mittelpunkt über die breitgezogenen Flügelbauten und beherrschte die ganze Anlage. Er leitete durch die tambourartige Attika über dem breiten Hauptgesims zur flachen Kuppel über und schloß mit einem Oberlichtkranz ab. Seine sehr ausgewogenen Abmessungen - 27 Meter Durchmesser und 25 Meter Höhe - lassen vermuten, daß das Pantheon und Vorbilder des Klassizismus als Grundmuster für die Gestaltung gedient haben. Dabei könnte die Ludwigskirche in Darmstadt eine wichtige Rolle gespielt haben.

*Die Synagoge in Offenbach am Main.* In den Entwürfen für den Neubau einer Synagoge für die israelitische Religionsgemeinde in Offenbach a. M. zeigte sich wieder die starke Ähnlichkeit der Arbeiten untereinander, die fast alle eine Betonung des Vertikalismus und eine große Kuppel aufweisen.[54]

Von den 94 eingegangenen Entwürfen wurde der Erste Preis dem Architekten Fritz Schwarz aus Offenbach zuerkannt. Das Urteil des Preisgerichts über diesen Entwurf lautete: „Rundbau mit länglichem Vorhof. Architektur der Bauart Offenbachs vorzüglich angepaßt. Streng und vornehm."[55] Der preisgekrönte Entwurf entsprach trotzdem nicht völlig den Anforderungen, welche unbedingt erfüllt werden mußten. So wurden die Preisträger Schwarz und Meißner[56] beauftragt, neue Pläne einzureichen. In dem Auswahl-Wettbewerb zwischen diesen beiden entschieden sich Vorstand und Kommission für einen Entwurf, den die Architekten Schwarz und Wagner gemeinsam unter Zugrundelegung ihrer preisgekrönten Pläne angefertigt hatten. Da dieser die gestellte Aufgabe löste, wurde er mit geringen Abänderungen zur Ausführung bestimmt. Am 6. Oktober 1913 fand die Grundsteinlegung und am 16. April 1916 die Einweihungsfeier statt.

Bei dem schön gelegenen Grundstück Ecke Kaiser- und Goethestraße wurde berücksichtigt, daß die Längsfront des Gebäudes nach der relativ schmalen Goethestraße zu liegen kam. „Ein imposantes Bild gewährt die Front des Gebäudekomplexes am wirksamsten, wenn man sie von der südlichen Ecke der Kaiserstraße und Goethestraße aus betrachtet, welcher Punkt auch als Standpunkt des Beschauers gedacht ist. In der Mitte erhebt sich der über 30 m hohe, runde Kuppelbau der Synagoge, flankiert von zwei turmartigen Vorsprüngen, die den Übergang zu den niedrigeren Seitenflügeln mit den profanen Räumlichkeiten vermitteln. Der Kuppelbau tritt einige Meter hinter seinen Unterbau und die Seitenflügel zurück, wodurch der Abstand zu den Nachbargebäuden vergrößert und seine Wirkung in der Straße erhöht wird. Die Fassade ist in Muschelkalksteinen ausgeführt, Dächer und Kuppeln sind mit Hohlziegeln gedeckt."[57] Synagoge und Seitenflügel haben besondere Eingänge, jedoch ist erstere von dem östlichen Flügel aus auch im Innern durch eine Tür betretbar.

Durch eine im Westflügel befindliche Säulenhalle gelangte man in einen von Säulen umschlossenen Hof mit einem Brunnen[58] in der Mitte. Von dort betrat man die Vorhalle und dann durch breite Türen den Hauptraum mit seinen 450 Männerplät-

zen. Der gerundete Mittelbau wird überwölbt von der mächtigen Kuppel. Durch farbige Fenster und ein Rundfenster in der Kuppel erhielt der Raum sein Tageslicht. Im Osten erhob sich in der ganzen Breite die Estrade, die die gewölbte Nische trug, welche den Thoraschrein barg. Darüber befand sich die Empore mit der Orgel und dem Sängerraum.[59]

Die Frauengalerie, zu der man über zwei besondere Treppen gelangte, zog sich um die Wände des Synagogenraums bis zur Orgelempore. Daß eine große Frauenempore (mit 400 Plätzen) zu den Forderungen an den Synagogenbau gehörte, zeigt, daß die Gemeinde Offenbach trotz ihrer entschieden liberalen Einstellung manche Reformen nicht so durchsetzen konnte wie die Frankfurter Westend-Gemeinde.

Wesentlich für die Gesamtwirkung - vor allem nach außen - war die 30 m hohe Kuppel. Bei vielen Synagogen, die zu dieser Zeit erbaut wurden, war die Kuppel Ersatz für die kirchlichen Türme. „Sie sollten ähnlich repräsentative Funktionen erfüllen und zu einem vergleichbaren typologischen Merkmal für Synagogen werden, wie es Türme für Kirchen waren.[60] Schon 1901 hatte der Rabbiner Max Grunwald einen Aufsatz mit dem Titel „Wie baut man Synagogen?" in der „Allgemeinen Zeitung des Judentums" veröffentlicht. Grunwald erkannte zwar bestimmte Reminiszenzen moderner Synagogen an den Tempel in Jerusalem an, lehnte aber entschieden jede Ähnlichkeit mit ihm und orientalisierende Baustile ab. Als wichtigstes Element forderte er einen Kuppelbau, denn die Kuppel symbolisierte den Himmel.[61]

In seiner Predigt zur Einweihungsfeier griff der Rabbiner Dr. J. Goldschmidt den Gedanken von Max Grunwald wieder auf: „Die Kuppel unserer Synagoge mit ihren Stern-Symbolen ist ein Himmel im Kleinen. Wenn der Baustil des Mittelalters die Andacht, die sich von der Erde losreißen will, durch aufstrebende Spitzbogen symbolisiert, so hat die Synagoge ihre Vorliebe für die Kuppel beibehalten. In unserem Bekenntnis soll die Religion sich nie von der Erde losreißen; die Berührung mit der Mutter Erde soll unserer Andacht ewig neue Riesenkräfte verleihen; die Leiter, die zu Gott führt, muß festen Boden unter den Füßen haben. Unsere Religion sucht nicht das Endliche im Unendlichen, sondern das Unendliche im Endlichen, den Himmel auf der Erde: Das ist die Symbolik der Kuppel."[62]

Die Absicht, die der Offenbacher Gemeinde mit der Kuppel der neuen Synagoge vorschwebte, kam in der Einweihungsansprache des ersten Vorstehers, Dr. M. Goldschmidt, klar zum Ausdruck: „Wir sind freie Menschen geworden, dürfen erhobenen Hauptes über die Straße gehen, können nach Belieben unseren Wohnort wählen und sind im Besitz der staatsbürgerlichen Rechte, mag uns auch Manches von Manchem mißgönnt oder gar vorenthalten werden... Frei dürfen wir sagen: Wir haben uns einen Platz an der Sonne erobert und diesen Platz wollen wir behaupten.[63] Bei dieser Auffassung unseres Aufschwungs und unserer Stellung verlangt es das Gebot der Selbstachtung, daß das Haus, das den Mittelpunkt des religiösen Lebens unserer Gemeinde bilden soll, ein stattliches sei und von dem Aufschwung des befreiten Judentums und der Blüte unserer Gemeinde zeuge. Unsere neue Synagoge legt dieses Zeugnis ab. Ihre Kuppel ragt stattlich in die Höhe, weit laden ihre Seitenflügel nach beiden Seiten aus."[64]

In der Nacht vom 9./10. November 1938, als Hunderte von Synagogen in Flammen aufgingen, brannte auch die Offenbacher Synagoge. Es ist ein lokaler Aspekt,

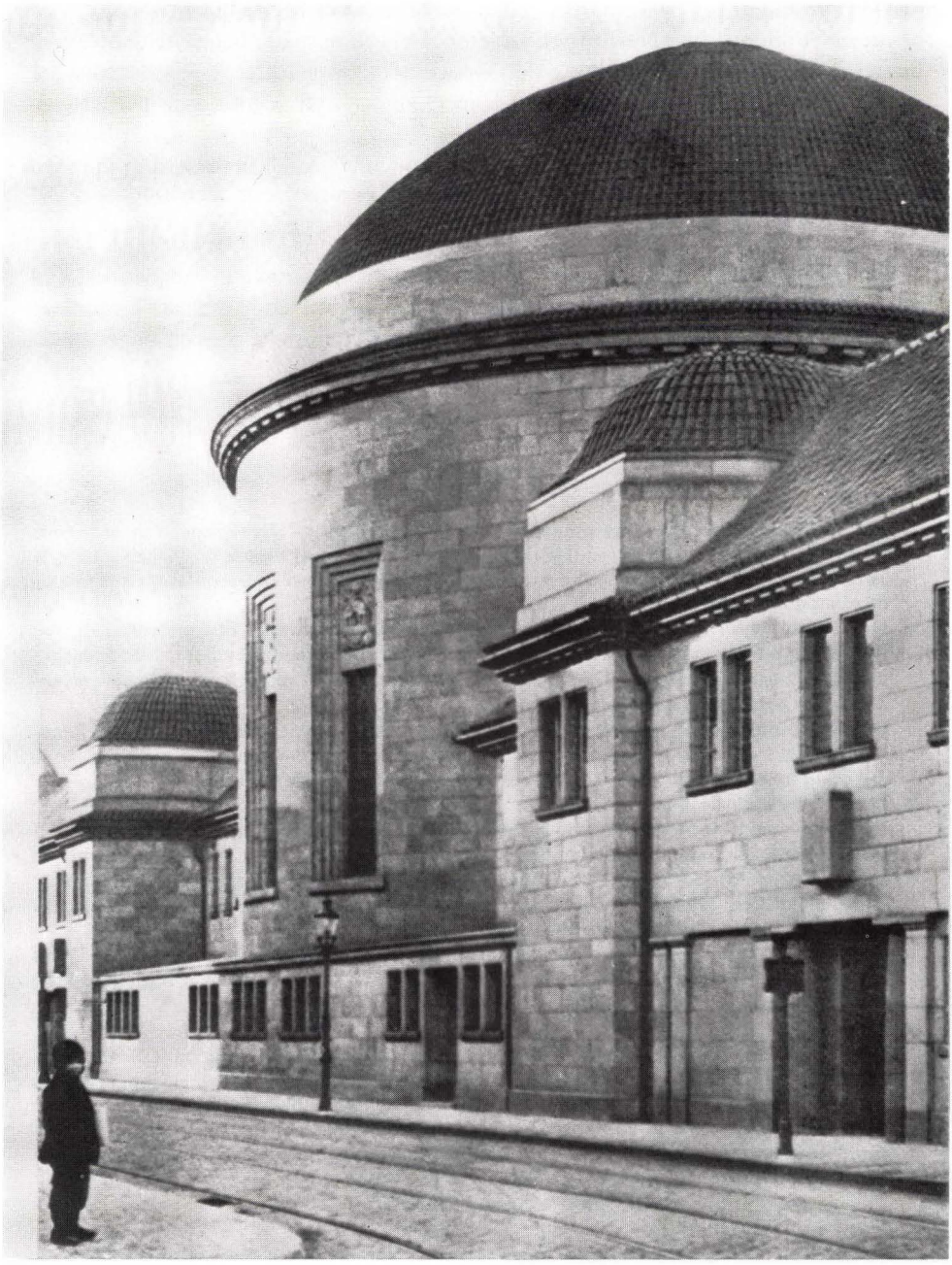

*Synagoge in Offenbach a. M.*

daß in Offenbach der Synagogenbrand gelöscht worden ist, vielleicht um das Gebäude einer öffentlichen Nutzung zu erhalten. Drei Jahre später begrüßte die „Offenbacher Zeitung" die Umgestaltung der Synagoge in ein Theater in etwas zynischer Weise: „Die bei früheren Kulturabenden in Offenbach oft schmerzlich berührende Raumnot und die in Erscheinung getretenen Raummängel wurden damit in einer wirklich angenehm berührenden Weise überwunden."[65] Auch in diesem Sinne wird an anderer Stelle berichtet, daß die Synagoge nach dem „Abzug" der Juden aus Offenbach ihren Zweck verloren habe.[66]

Die Kristallnacht war die erste große zentrale Terroraktion gegenüber den deutschen Juden; sie zeigte auf, daß ihnen das NS-Regime endgültig die Grundlage ihrer Existenz entziehen wollte. Die „Wiener Library" ermittelte durch Zeugenaussagen 412 damals zerstörte Synagogen.[67]

## Anmerkungen

1 Vgl. H. *Hammer-Schenk,* Untersuchungen zum Synagogenbau in Deutschland von der ersten Emanzipation bis zur gesetzlichen Gleichberechtigung der Juden (1800–1871), Bamberg 1974, S. 13ff. Auf dieses Werk, auf das sich der vorliegende Aufsatz auch in anderen Passagen stützt, sei hier besonders hingewiesen.

2 Die Einführung der Predigt in der Landessprache (1810) brachte eine Zusammenfassung von Rednerpult und Aron in Anpassung an den christlichen Altarraum im Osten mit sich, dem auch die Bänke zugeordnet wurden. Die Bima in der Mitte des Raumes verschwand, nicht selten wurden auch Orgel oder Harmonium eingeführt.
Orthodoxe und liberale Synagogen unterscheiden sich aber oft nur in der Gestaltung und Ausstattung des Inneren. Die Ähnlichkeit mancher orthodoxen mit einer liberalen Synagoge zeigt, daß bestimmte Bauformen von der Observanz der Gemeinde nicht abhingen.

3 *Hammer-Schenk* (wie Anm. 1) S. 10.

4 Das am 3. Juni 1869 verkündete Emanzipationsgesetz des Norddeutschen Bundes wurde von den süddeutschen Staaten anerkannt und in die Reichsverfassung von 1871 übernommen.

5 Vgl. A. *Leschnitzer,* Saul und David. Die Problematik der deutsch-jüdischen Lebensgemeinschaft, Heidelberg 1954, S. 77. Allerdings wurden die Juden dadurch diskriminiert, daß sie bis 1918 kaum Zugang zum Staatsdienst hatten.

6 Eine besonders aufschlußreiche Darstellung der gesamten Depressionsperiode von 1873 bis 1896 gibt Hans *Rosenberg,* Political and Social Consequences of ‚The Great Depression', in: The Economic History Review 13, 1943, S. 58–73.

7 *Leschnitzer* (wie Anm. 5) S. 86ff.

8 Vgl. P. *Arnsberg,* Die jüdischen Gemeinden in Hessen, Frankfurt/M. 1971, Bd. 1 S. 18: „Aufgrund der Volkszählung vom 1. Dezember 1880 zeigt sich, daß z. B. im Großherzogtum Hessen von 1871 bis 1880 die Zahl der Juden von 25373 auf 26746 absolut gestiegen ist ..."

9 Vgl. E. *Schmahl* und W. *Seipel,* Entwicklung der völkischen Bewegung: Die antisemitische Bauernbewegung von der Böckelzeit bis zum Nationalsozialismus, Entwicklung der nationalsozialistischen Bauernbewegung in Hessen, Gießen 1933, S. 80–84.

10 Die Synagoge brannte im November 1938 vollständig aus.

11 Akten des Stadtarchivs Groß-Gerau über die Synagoge.

12 Max *Schwarz,* MdR. Biographisches Handbuch der deutschen Reichstage, Hannover 1965, S. 194ff.

13 R. *Rürup,* Emanzipation und Antisemitismus, Göttingen 1975, S. 109.

14 Die Synagoge in der Holzgasse wurde 1939 abgerissen.

15 In dem Gebäude an der Grabenstraße/Weitzelstraße 7 ist eine Textilfirma untergebracht.
16 Die Synagoge dient heute als Möbellager.
17 Adolf *Diamant* schreibt in seinem Buch „Zerstörte Synagogen vom November 1938" (Frankfurt a. M. 1978), daß die Synagoge in Alsfeld verbrannt und abgerissen wurde und gibt P. *Arnsberg* (wie Anm. 8) Bd. 1 S. 32 als Quelle an. Dort steht aber: „1938 Synagoge angezündet, jedoch Brand gelöscht; damaliger Bürgermeister Dr. Völsing (Deutschnationale Volkspartei) verhindert Zerstörungen."
18 Eine ausführliche Beschreibung dieser Synagoge und deren Einfluß auf den späteren Synagogenbau findet sich bei *Hammer-Schenk* (wie Anm. 1) S. 179ff.
19 Die Synagoge an der Universitätsstraße 11 wurde 1938 zerstört.
20 Der Wunsch der jüdischen Gemeinde nach einer gewissen Integration wird in der Ablehnung des ersten Kuppelentwurfes des Architekten deutlich. Der Entwurf vom Februar 1895 sah nämlich eine große, unten leicht eingezogene Kuppel in Zwiebelform vor, die dem Gebäude einen deutlich „orientalischen" Charakter gegeben hätte. Wilhelm Spahr reichte im Dezember 1895 den zweiten Entwurf ein, der mehr romanisierend war.
21 Vgl. H. M. *Graupe,* Die Entstehung des modernen Judentums, Hamburg 1969, S. 342.
22 Die Synagoge wurde im November 1938 zerstört.
23 *Arnsberg* (wie Anm. 8) Bd. I S. 493.
24 Vgl. R. *Grünfeld,* Festschrift zur Geschichte der Juden in Bingen, Bingen 1905, S. 47.
25 Im nördlichen Flügel der Synagoge ist heute die Feuerwehr untergebracht. Die anderen Teile wurden 1938 zerstört.
26 *Opplers* Theorie des Synagogenbaus erschien erst zwanzig Jahre nach seinen ersten Synagogenbauten in: Baukunde des Architekten Bd. II, Teil 2, Berlin 1884, S. 270–285 (Synagogen und jüdische Begräbnisplätze).
27 Zitiert bei: H. *Hammer-Schenk,* Ästhetische und politische Funktionen historisierender Baustile im Synagogenbau des ausgehenden 19. Jahrhunderts, in: Kritische Berichte 3, 1975, H. 2/3 S. 14.
28 Vgl. ebd. S. 20.
29 Zum Beispiel die Herz- und Karoline-Bodenheimer-Stiftung, Kommerzienrat-Eugen-Trier-Stiftung, Simon- und Charlotte-Fulda-Stiftung, Kommerzienrat-Sigmund-Heichelheim-Stiftung, Klara- und Arnold-Naß-Stiftung. Vgl. *Arnsberg* (wie Anm. 8) Bd. 1, S. 120.
30 Ebd. S. 121.
31 Diese Synagoge wurde im November 1938 verbrannt.
32 Die Frankfurter Gemeinde zählte 1910 nur 26228 Seelen. Vgl. I. *Elbogen,* Ein Jahrhundert jüdischen Lebens. Die Geschichte des neuzeitlichen Judentums, Frankfurt/M. 1967, S. 380.
33 Aus der Ausschreibung, in: Deutsche Konkurrenzen 18, 1905, H. 212 S. 2f.
34 Die Synagoge wurde im November 1938 verbrannt und abgerissen.
35 Diese Bedeutung wird allerdings in keiner der mir zugänglichen Publikationen erwähnt.
36 Deutsche Konkurrenzen (wie Anm. 33) S. 6.
37 Die neue Synagoge der Israelitischen Religions-Gesellschaft zu Frankfurt a. Main, in: Der Israelit, 29. 8. 1907, S. 8.
38 Deutsche Konkurrenzen (wie Anm. 33) S. 6.
39 Dr. Salomon Breuer (geb. 1850 Neutra/Ungarn, gest. Frankfurt/M. 1926) wurde nach dem Tod von R. Samson Raphael Hirsch (am 31. 12. 1888) im Jahre 1890 zu dessen Nachfolger nach Frankfurt berufen. Er war mit Sophie Hirsch, der jüngsten Tochter von Samson Raphael, verheiratet.
40 P. *Arnsberg,* Neunhundert Jahre „Muttergemeinde in Israel": Frankfurt am Main 1074–1974. Chronik der Rabbiner, Frankfurt/M. 1974, S. 140. Arnsberg setzt dann fort: „Ein Phänomen dieser Haltung der urdeutschen Religionsgesellschaft war die stolz-arrogante Haltung der führenden ‚Jekkes' in der IRG, welche von oben auf die unkultivierten ‚Polacken' herabsahen, denen man im besten Falle Spenden gab, die man aber nicht achtete und gesellschaftlich boykottierte."
41 Vgl. Deutsche Konkurrenzen 21, 1907, S. 1ff.

42 Das Synagogengebäude steht noch und wird nicht seinem Zweck entfremdet.
43 *Elbogen* (wie Anm. 32) S. 389.
44 Unter Führung von Cäsar Seligmann.
45 Der Baumeister 9, 1911, S. 76.
46 Die 131 eingegangenen Entwürfe beweisen, daß es damals eine sehr lohnende Aufgabe für die Architekten war, für die jüdischen Gemeinden zu arbeiten. Zu den Entwürfen vgl. Deutsche Konkurrenzen 26, 1911, H. 3 S. 1ff.
47 Die Synagoge wurde im November 1938 ausgebrannt und abgerissen.
48 Sigmund *Salfeld,* Blätter zur Erinnerung an die Einweihung der Neuen Synagoge in Mainz, Mainz 1913, S. 14.
49 *Salfeld* (wie Anm. 48) S. 28.
50 Juden in Mainz, Katalog zur Ausstellung November 1978, S. 75.
51 *Salfeld* (wie Anm. 48) S. 14.
52 Ebd. S. 17.
53 Bei vielen Gemeinden wurde der hintere Teil des Gartens zur Aufstellung von Laubhütten verwendet. Das Bemühen der Gemeinden, ein großes Grundstück zu erwerben, entsprach also auch einem kultischen Erfordernis. Vielleicht sollte dadurch auch an die Vorhöfe des Tempels in Jerusalem erinnert werden.
54 Vgl. Deutsche Konkurrenzen 28, Heft 333, S. 5–31.
55 Ebd. S. 4.
56 Der Architektur-Professor Paul Meißner aus Darmstadt hatte den 3. Preis bekommen.
57 Die Synagoge in Offenbach am Main, erbaut in den Jahren 1913–1916 und ihre Einweihung, Offenbach 1916, S. 12.
58 Der Brunnen hieß „Breidenbachbrunnen" zu Ehren des Vorkämpfers der Emanzipation der Juden.
59 Vgl. Synagoge in Offenbach (wie Anm. 57) S. 13.
60 H. *Hammer-Schenk,* Hamburgs Synagogen des 19. und frühen 20. Jahrhunderts, Hamburg 1978, S. 34.
61 M. *Grunwald,* Wie baut man Synagogen? in: Allgemeine Zeitung des Judentums 65, 1901, S. 115–117.
62 Synagoge in Offenbach (wie Anm. 57) S. 29f.
63 Dieser Satz ist im Originaltext hervorgehoben.
64 Ebd. S. 25.
65 Stadtarchiv Offenbach, M 75b/16: Offenbacher Zeitung vom 13/14. September 1941.
66 Stadtarchiv Offenbach, M 75b/17: Offenbacher Zeitung ohne Datum.
67 Vgl. Helmut *Eschwege,* Die Synagoge in der deutschen Geschichte, Dresden 1980, S. 54.

Abbildungsnachweis:
Sammlung Arnsberg (Groß-Gerau, Limburg, Bingen, Alsfeld, Mainz, Offenbach)
Deutsche Bauzeitung 1907 und Der Baumeister 1909, 1911 (Frankfurt a.M., Darmstadt)

Rüdiger Mack

# Otto Böckel und die antisemitische Bauernbewegung in Hessen 1887-1894

*Die Voraussetzungen des politischen Antisemitismus in Hessen*

Das[1] Zusammenleben von Deutschen und Juden war vom Beginn an spannungsreich und mit Hypotheken belastet, die sich sehr unterschiedlich ausgewirkt haben. Bei der Behandlung eines zeitlich und räumlich begrenzten Ausschnittes der Geschichte des deutsch-jüdischen Verhältnisses muß daher der ganze Zusammenhang mitberücksichtigt werden. Zu dem „Rahmen" gehören einmal die soziale Struktur und der Zeitgeist der betreffenden Epoche, andererseits die einzelnen Phasen der Entwicklung. Da sich bei einem solchen Thema die Schuldfrage geradezu aufdrängt, wird man sehr zaghaft, aber auch möglichst umsichtig an die Arbeit gehen.

Als die Angelpunkte sind die Judenverfolgungen des Mittelalters sowie das Judenmorden im letzten Kriege anzusehen. Die fünf Jahrhunderte nach den Drangsalen der Pestzeit brachten das Elend der Ghetto-Situation, in dem die Juden an dem Leben ihrer Umwelt kaum teilhatten. Zwischen 1808 und 1869 errangen sie die rechtliche Gleichstellung in Deutschland, 1833 in Kurhessen, 1848 im Großherzogtum Hessen-Darmstadt. Aber wie die Schwarzen in den USA mit der Aufhebung der Sklaverei noch lange nicht den ihnen gebührenden Platz in der Gesellschaft erhielten, so war der Rechtsakt der bürgerlichen Gleichstellung noch keineswegs gleichbedeutend mit der wirklichen Aufnahme der Juden in den deutschen Volkskörper. Erst in den letzten 20 Jahren vor dem 1. Weltkrieg setzte ein Annäherungsprozeß ein, der die Spannungen spürbar entschärfte. Damals verlor der politische Antisemitismus, der Ende des 19. Jahrhunderts aufgekommen war, erheblich an Bedeutung, während sich der Zusammenhalt des deutschen Judentums beträchtlich lockerte.[2] Aber diese Anfänge einer wirklichen Symbiose wurden durch den Krieg und die Nachkriegszeit wieder erstickt.

Diese Entspannung hatte verschiedene Gründe. Wesentlich trug zu ihr die Mobilität der Juden ab 1860 bei, die die feste Form der alten, durch den Kult eng verbundenen Gemeinde auflockerte und statt dessen vielerorts zur Bildung freierer religiös-sozialer Gemeinschaften führte. Die Fluktuation des Judentums ist einmal als eine große Binnenwanderung innerhalb Deutschlands zu erkennen, in deren Verlauf viele Juden aus den alten Zufluchtsgebieten in Gegenden auswandern, die ihnen in früherer Zeit verschlossen waren. Im Zusammenhang damit steht die Landflucht der Juden, die die ländlichen Wohnorte, in die sie die Willkür der Obrigkeit verbannt hat-

te, verlassen, um sich in größeren Städten anzusiedeln. Und schließlich überwinden damals viele die ihnen vor der Emanzipation gesetzten Berufsschranken, gehen in andere als kaufmännische Berufe über und steigen auf der sozialen Stufenleiter empor.

Die Entwicklung in Hessen, vornehmlich im ehemaligen Kurhessen und in der Provinz Oberhessen des Großherzogtums,[3] verlief anders, da hier die Siedlungsweise und die Sozialstruktur des jüdischen Bevölkerungsteiles besondere Voraussetzungen geschaffen hatte. Abgesehen von der Provinz Posen, die einen Fremdkörper innerhalb des Deutschen Reiches darstellte, war der Prozentsatz der Juden nirgendwo so hoch wie hier (1880 waren im Großherzogtum 2,86% der Bevölkerung Juden, in der Provinz Hessen-Nassau 2,66%; die Vergleichszahlen für Preußen lauten 1,33%, für das ganze Deutsche Reich 1,24%).[4] Innerhalb Kurhessens und Oberhessens gab es ferner Kreise, in denen sehr wenige Juden ansässig waren, etwa die Kreise Lauterbach und Fulda, andererseits bestanden besondere Siedlungsschwerpunkte vornehmlich in der Wetterau. Schließlich wohnten unverhältnismäßig viele Juden auf dem Lande. Bei einer Gesamtzahl von 900 Ortsgemeinden im Großherzogtum hatten rund 300 einen mehr oder weniger großen jüdischen Bevölkerungsanteil.[5]

Diese Siedlungsbedingungen lassen sich nur aus der geschichtlichen Entwicklung erklären.[6] Philipp der Großmütige und seine Nachfolger in Kassel und Darmstadt hatten wiederholt die Juden ihres Landes verwiesen. Erst ab 1675 etwa durften sie im Lande bleiben, waren jedoch durch strenge Vorschriften und hohe Abgaben erheblich eingeengt. Den Geboten der Austreibung hatten sich viele adlige Grundherrn nicht gefügt, sondern geltend gemacht, sie seien früher reichsunmittelbar gewesen und besäßen daher selbst das Judenregal. So haben unter anderen die Ganerben von Buseck, die Nordeck von Rabenau und die adligen Besitzer von Storndorf (Kr. Alsfeld) den Juden in ihren Dörfern eine Freistatt gegeben, obwohl diese von ihrem eigenen Landesherrn ausgewiesen waren. Außer den Herren bzw. Grafen von Schlitz gen. von Görtz und den Riedesel Reichsfreiherrn zu Eisenbach zeigten sich auch die reichsunmittelbaren Herren, die zum Wetterauischen Reichsgrafenkolleg gehörten, judenfreundlich und nahmen viele Vertriebene unter ihren Schutz, den sie sich gut bezahlen ließen. Gerade der starke Prozentsatz der Juden in den Dörfern der Kreise Gießen, Friedberg und Büdingen ist hierauf zurückzuführen. Jede Judengemeinde scheint ihre besonderen Voraussetzungen gehabt zu haben, die ihre Entstehung veranlaßten. Rödelheim etwa, dessen Einwohnerschaft um 1800 zu einem Drittel aus Juden bestand, war Residenz und galt als Sprungbrett zu der Handelsmetropole Frankfurt. In dem abgelegenen Einartshausen (Kr. Büdingen) war das Schutzgeld sehr niedrig, außerdem hatten die dortigen Juden im hohen Vogelsberggebiet kaum Handelskonkurrenz zu befürchten. Das hessen-darmstädtische Crainfeld (Kr. Lauterbach) lag vor den Toren der Riedeselschen Besitzungen, in denen Juden Handel treiben, jedoch nicht ansässig sein durften. Der kleinen Stadt Ulrichstein war bereits von Kaiser Ludwig dem Bayern mit dem Friedberger Recht das Recht der Ansiedlung von sechs Juden verliehen worden. So haben mannigfache Faktoren[7] das ungleichmäßige Siedlungsbild bewirkt, das sich noch im 20. Jahrhundert erkennen ließ.

Die Juden waren durch ihre Kultvorschriften gehalten, in ihren Wohnorten eine Kultusgemeinde zu bilden, die eine Mindestzahl von zehn männlichen Erwachsenen

voraussetzt. Das innige Zusammenleben gab ihnen den Ausgleich gegenüber der schroffen Ablehnung durch die Umwelt. Bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts lebten sie noch im eigenen Sprachraum. Erst damals starb in Oberhessen die jiddische Sprache aus, reicherte aber den deutschen Sprachschatz der ansässigen Juden mit vielen Lehnworten an, von denen einige auch von der übrigen Bevölkerung übernommen wurden.[8] Im ganzen aber hielt ein gewisser Sprach- und Dialektunterschied das Gefühl der Andersartigkeit noch bis in dieses Jahrhundert hinein wach.

Auch die statistischen Angaben[9] zeigen deutlich, daß sich der geschlossene Gruppencharakter erst ganz allmählich verlor. So gab es bis 1885 nur ganz wenige jüdisch-christliche Mischehen in Hessen-Darmstadt, zwischen 1885 und 1900 war jede zwanzigste von einem Juden geschlossene Ehe eine Mischehe, in Berlin vergleichsweise 1890 schon jede vierte. 1903 traten in Hessen-Darmstadt vier Juden aus der Kultusgemeinde aus, in Verhältniszahlen 0,016%, im übrigen Deutschland 0,05%. Bei der Interpretation dieser Angaben muß berücksichtigt werden, daß das in den Zahlen miteinbegriffene, überwiegend städtische Judentum Rheinhessens von dem Auflösungsprozeß viel stärker berührt war, so daß für Oberhessen das Bild noch anders aussieht.[10]

Obwohl die Emanzipation dem jüdischen Bevölkerungsteil Bewegungsfreiheit gegeben hatte, war in Hessen die Fluktuation im 19. Jahrhundert relativ gering. Man verharrte meist am alten Ort und in der überkommenen Berufssituation. Die dörflichen Gemeinden hielten sich bis 1890 etwa in der Größe, die sie am Anfang des Jahrhunderts hatten. 1828 wohnten in Oberhessen 5 174 Juden in Orten unter 2 000 Einwohner, 1905 noch 4 082. Zum richtigen Verständnis dieser Zahlen ist mitzubedenken, daß eine spürbare Abwanderung erst mit der Böckelkrise begann, daß ferner eine Reihe von Ortschaften, die 1828 noch weniger als 2 000 Einwohner hatten, diese Größe 1905 schon längst überschritten hatte. Eine geringe räumliche Veränderung bei besseren wirtschaftlichen Bedingungen mußte für viele Juden im Raume des Vogelsberges die Umsiedlung in den fast judenleeren Kreis Lauterbach bedeuten. Es kennzeichnet ihre Seßhaftigkeit eindrucksvoll, daß 1828 erst 0,12% der Einwohner des Kreises Juden waren, 1880 0,75% und 1905 1%, während die entsprechenden Prozentzahlen für das gesamte Oberhessen für 1880 2,86% und für 1905 2,29% lauten. In der Kreisstadt Lauterbach bildete sich erst 1897 eine jüdische Gemeinde.

Die scharfe Zäsur gegenüber der Umwelt, die durch den Kult[11] und die gesellschaftliche Sonderstellung der Juden gegeben war, wurde durch die Spannungen auf wirtschaftlichem Gebiet vertieft. Mit der Aufhebung der Hörigkeit waren die Bauern nicht nur persönlich frei geworden, sondern auch in wirtschaftlicher Hinsicht sich selbst überlassen, ohne auf die Spielregeln einer freien Marktwirtschaft eingestellt zu sein. In dieser Situation waren die Juden, die sich als Händler dem harten Wirtschaftkampf von jeher hatten stellen müssen, die sich anbietenden Mittelsmänner. Für längere Zeit lagen in großen Teilen Hessens, und nicht nur dort, der Handel mit landwirtschaftlichen Produkten und das ländliche Kreditgeschäft fast ausschließlich in ihrer Hand. Gerade die Übergangszeit zwischen 1815 und 1848, in der in Preußen und in den meisten Deutschen Bundesstaaten die Ablösung der bäuerlichen Lasten durchgeführt wurde, brachte eine Häufung von Mißernten, etwa um 1817, 1829 und

1844. In dieser Agrarkrise wuchs die Erbitterung der Bauern, die die Lage nicht meistern konnten, und machte sich nicht nur Luft in der Empörung gegen die Obrigkeit und die alten Grundherrn, sondern auch in dem Haß auf die Juden, von denen sie sich ausgebeutet fühlten.[12] Die Forderung nach rechtlicher Gleichstellung, die die Juden erhoben und in der sie von den Liberalen unterstützt wurden, erregte besonders den Mißmut der Bauern. Da die Umwelt den Juden vor wie nach der Emanzipation die gesellschaftliche Gleichberechtigung versagte und sie sozial und moralisch weiter diskriminierte, brauchten auch diese sich in der energischen Ausnützung ihrer wirtschaftlichen Überlegenheit nicht gehemmt zu fühlen.

Zwei bedeutende deutsche Literaten behandelten das Thema des jüdischen Wuchers in der Vormärzzeit: Fritz Reuter in „Ut mine Stromtid" und Gustav Freytag in „Soll und Haben". Beide sind Repräsentanten der liberalen Bewegung und als solche bereit, die Juden vorbehaltlos in die bürgerliche Gesellschaft hineinzunehmen. Daher haben ihre Darstellungen der Rolle des Juden in der ostdeutschen Landwirtschaft erhöhte Glaubwürdigkeit; mindestens sind sie symptomatisch für die Stimmungen und Vorurteile ihrer Epoche. Diesen Romanen ist neben Wilhelm Raabes „Hungerpastor" noch ein weiterer an die Seite zu stellen, der die monopolartige Stellung schildert, die die Juden in der bäuerlich bestimmten Agrarstruktur Oberhessens einnahmen. Es ist das Buch des hessischen Pfarrers und bekannten Volksschriftstellers Ludwig Rudolf Oeser (Pseudonym: O. Glaubrecht):[13] „Das Volk und seine Treiber". Glaubrecht macht sich das Thema nicht leicht, meint aber, in der Monopolstellung der Juden den Krebsschaden des dörflichen Lebens gefunden zu haben. Seine Entdeckung will er in der ihm gemäßen Form der Volkserzählung bekannt machen. Er sieht das Bauerntum, das er von Herzen liebt und ehrt, von der Judenkrankheit befallen. Der Jude ist ein Aussatz, der das Mark des Volkes antastet und den ganzen Volkskörper vergiftet. Auch in seinen besten Vertretern kann das Judentum vom Wucher nicht lassen, jeder ist diesem dämonischen Triebe ausgeliefert, der althergebrachte Lebens- und Liebesbeziehungen gefährden und zerbrechen kann. Das Buch endet mit dem Absatz: „Und nun die Moral von der Geschicht'! Der deutsche Bauer ist der glücklichste Mensch auf Erden, wenn er Gott fürchtet, die Sünde meidet und dem Juden aus dem Wege geht. Für sie beten muß er, ihnen dienen soll er, sie meiden darf er; denn es sind nicht alle Israeliter, die von Israel sind. (Römer 9, 6)".[14] Innerhalb der fortlaufenden Handlung reflektiert der Verfasser: Darf er das Volk des alten Bundes in einem so ungünstigen Licht darstellen? Ist da noch verstehende, verzeihende Liebe bei ihm am Werke? Immer wieder gibt er sich Rechenschaft als Christ, dem das Liebesgebot aufgetragen ist, antwortet jedoch auf die Bedenken: „Sehe ich aber das (= diesen Wucher) täglich unter meinem Volke, warum soll ich die Schuld seiner Blutsauger verschweigen, die nicht eher von ihm abfallen, als bis sie sich vollgesoffen haben zum Bersten? Und wenn der Patient in seinem Unwillen das Geschmeiß, das ihm ein unkluger Doktor angesetzt hat, von sich wirft, da er anfängt, den Blutmangel zu fühlen, soll ich verdammen? In ein Bild vom Volksleben unserer Tage gehört der Kampf auf Tod und Leben des Bauern mit dem Juden hinein; wer die Wahrheit kennt, muß sie sagen, und Du, mein lieber Leser, mußt sie auch vertragen können".[15]

Dieser Stelle folgen einige Beispiele verzweifelter Selbstwehraktionen der Bauern, die der Verfasser meinte bezeugen zu können und die er für symptomatisch hielt.

Wie eine Veranschaulichung des Glaubrechtschen Zitates wirkt eine Aufzeichnung des Pfarrers J. W. Urich aus dem Jahre 1858 in der Ortschronik von Gonterskirchen Kreis Gießen. Urich klagte bewegt, viele Ortsbürger seien gänzlich in der Gewalt der Juden aus dem benachbarten Einartshausen. Diese hätten „das arme Dorf in ihren Geiersklauen" und fielen „jeden Sonntagmorgen wie die Raubvögel über ihre Beute" her. Andererseits sei die Lethargie der Einwohner so groß, daß sie nicht auf die angebotenen Hilfsmaßnahmen eingingen. Das gespannte Verhältnis bezeugen auch zwei weitere Berichte aus dem Kreise Gießen: Als im Jahre 1848 die Juden in Langsdorf die ihnen nach der neuen Verfassung zustehende volle bürgerliche Gleichberechtigung forderten, verwahrte sich die Gemeinde jahrelang einmütig gegen diese Statusänderung. Auch das Einschreiten der Obrigkeit mit bewaffneter Macht führte erst allmählich zu einem Erfolg, so daß schließlich 1852 der sogenannte „Langsdorfer Judenkrawall" sein Ende nahm. Damals soll fast jeder männliche Einwohner des Ortes sein Mütchen auf handgreifliche Weise an den Juden gekühlt haben. Ähnliches spielte sich gleichzeitig im benachbarten Steinbach ab. Hier forderten die Juden Anteil an den bestehenden Stiftungen für die Gemeindebürger. Dagegen wehrten sich die übrigen Einwohner mit großer Hartnäckigkeit. Der Konflikt nahm nicht die Ausmaße an wie in Langsdorf. Doch legte die Regierung zur Sicherung des dörflichen Friedens Gendarme in den Ort, für deren Unterhalt die Gemeindekasse aufkommen mußte.[16]

Die Regierung hatte nach 1815 in Kurhessen versucht, das wirtschaftliche Übergewicht der Juden auf dem Lande dadurch zu mindern, daß die jungen Juden zum Erlernen eines Handwerks gezwungen wurden.[17] Das jüdische Vorsteheramt in Marburg, das die jüdischen Interessen in der kurfürstlichen Provinz Oberhessen zu vertreten hatte, wies aber selbst darauf hin, daß deswegen die Berufsangaben in den Einwohnerlisten als frisiert angesehen werden müßten. In einem Bericht des Kreisrates Kranz zu Kirchhain an die kurfürstliche Regierung vom 7. 6. 1832 wurde nicht nur die Ergebnislosigkeit dieser mit „Nötigungen" verbundenen Versuche einer Berufszuweisung festgestellt, sondern auch dargelegt, daß der Schacherhandel, der die öffentliche Ruhe und Sicherheit gefährde, noch weiter das Ziel sei, „wonach beinah die ganze israelitische Einwohnerschaft des Kreises strebt, mit welchem ihr ganzes Wesen vermählt zu sein scheint".

Die Jahre zwischen 1850 und 1870 waren in Mittel- und Westdeutschland eine Zeit fortschreitender wirtschaftlicher Expansion, in der auch die Judenfrage, insofern sie als ein vornehmlich ökonomisches Problem aufgefaßt wird, ihre Aktualität verlor. Erst mit der Gründerkrise setzte eine neue, lang anhaltende Wirtschaftsflaute ein. Bei der Suche nach den Schuldigen meinten Publizisten, in den Juden die Urheber erkannt zu haben. Die Pressekampagne zur Verbreitung dieser These wirbelte viel Staub auf und wirkte auf die Einstellung einflußreicher Kreise der Konservativen und auch des Zentrums. Der preußische Hofprediger Stoecker machte den politischen Antisemitismus volkstümlich und bediente sich des antijüdischen Affekts der Kleinbürger, um seine christlich-soziale Volkspartei aufzubauen. Aus seiner „Berliner Bewegung" gingen die politischen Gruppen hervor, die den Antisemitismus zum Kardinalpunkt ihres Programmes machten. Doch gelang es ihnen nie, in Berlin aus ihrem Winkeldasein herauszukommen. In Sachsen verquickte man 1881 den antisemitischen Gedanken mit sozialreformerischen Ideen. Allmählich bildeten sich „Re-

formvereine" dieser Ausprägung in Sachsen, ferner in Westfalen und im ehemaligen Kurhessen. Um 1885 jedoch schien diese erste Welle des politischen Antisemitismus zu verebben. Stoecker distanzierte sich damals von den militanten Vertretern dieser Richtung. Der zweite bedeutende Führer, Liebermann von Sonnenberg, wollte gerade nach Amerika auswandern, da er der Bewegung keine Chancen mehr gab. Sein Vertrauensmann in Leipzig, Theodor Fritsch, der ein halbes Jahrhundert lang einer der aktivsten Vertreter des Antisemitismus war,[18] bewog ihn schließlich zum Bleiben.

Konservative Kreise, die ihr Sprachrohr vornehmlich in dem Organ „Deutsche Landeszeitung" hatten, machten ab 1878 die Öffentlichkeit auf die Ausbeutung des Landvolkes durch das jüdische „mobile Kapital und den Zwischenhandel" aufmerksam.[19] Diese Beschwerden waren überzeugender als die aufgebauschten und phantasievoll aufgeputzten Berichte über die Rolle der Juden in der Industrie und auf dem Kapitalmarkt. Regierungsstellen, sozialpolitische und berufsständische Vereine und Wohlfahrtsorganisationen wandten sich zwischen 1880 und 1890 mit großer Aufmerksamkeit der „Wucherfrage" zu. Ein Reichsgesetz, „betreffend den Wucher", wurde unter dem 24. 5. 1880 veröffentlicht, im Jahre 1893 noch einmal sorgfältiger gefaßt und verbessert.[20] Im Westen und Süden Deutschlands bildeten sich als berufsständische Kampforganisationen Bauernvereine,[21] die eine ihrer Hauptaufgaben darin sahen, gegen die Auswüchse des jüdischen Handels auf dem Lande vorzugehen. In Baden, im Saargebiet und im Regierungsbezirk Trier arbeitete bereits einige Zeit vor 1887 ein „Verein zur Bekämpfung des Wuchers".[22] Der hochangesehene „Verein für Socialpolitik" veranlaßte mehrere Untersuchungen der Zustände auf dem Lande. Eine dieser Veröffentlichungen bestand aus Gutachten von Vertrauensleuten des Vereins, die über die Bedeutung der Wucherfrage in den einzelnen Provinzen Preußens bzw. in den andern Bundesstaaten referierten.[23] Diese Berichte dienten als Arbeitsgrundlage bei den Verhandlungen auf der Jahresversammlung des Vereins in Frankfurt am Main im Jahre 1888.[24] Im selben Jahre tagte in Kassel der „Congreß für Innere Mission", der sich unter anderem mit dem gleichen Fragenkreis befaßte.[25] Im preußischen Herrenhaus waren bereits 1882 Klagen über „Güterschlächterei" zur Sprache gekommen und hatten Nachprüfungen des Staates ausgelöst. Eine Sichtung der Gutachten, Diskussionsbeiträge und Stellungnahmen ergibt etwa folgendes Bild:

Wucherische Praktiken in Gegenden, in denen die überwiegend jüdischen Handelsleute keine Konkurrenz hatten, können nicht geleugnet werden. Doch geradezu ängstlich vermieden die offiziellen Stellen und die verantwortungsbewußten Kreise, den gesamten jüdischen Bevölkerungsteil damit zu identifizieren und ihn deswegen an den Pranger zu stellen. Der preußische Staat vornehmlich wahrte in Minderheitenfragen bis in das letzte Drittel des 19. Jahrhunderts hinein eine saubere Neutralität, während die durch den Liberalismus bestimmte Bildungsschicht in dem militanten Antisemitismus eine Absage an ihre Ideale sah. Der spätere Kaiser Friedrich III. nannte den Antisemitismus „die Schmach des 19. Jahrhunderts" und prägte damit ein Wort, das oft wiederholt wurde.[26] Das politisch mündige Bürgertum sah das Problem als eine wirtschaftliche Angelegenheit an und war der Überzeugung, daß man die Spannung mit wirtschaftspolitischen und berufspädagogischen Maßnahmen beseitigen könne. Die Verantwortlichen dachten in erster Linie daran, die bäuerliche

Selbsthilfe zu organisieren. Als das wirkungsvollste Heilmittel erschien den Fachleuten damals die Einrichtung von Raiffeisenkassen.

Während in einigen Gegenden Deutschlands das Problem des Wuchers unbekannt war, in anderen durch Einschreiten des Staates, durch fürsorgerische Maßnahmen öffentlicher Institutionen und durch Selbsthilfeorganisationen eine Entspannung eingetreten war, standen sich nach den übereinstimmenden Äußerungen kompetenter Beobachter[27] in großen Teilen des Hessenlandes die jüdischen Handelsleute und die bäuerliche Bevölkerung fremd und mißtrauisch gegenüber. Die offiziellen Stellen[28] machten in ihren Berichten keinen Hehl daraus, daß sich viele Handelsleute der gleichen wucherischen Methoden bedienten, die ihre Vorfahren vor 1833 hatten anwenden müssen, die aber unter den veränderten Verhältnissen fünfzig Jahre später einen fast wehrlosen Bauernstand trafen. Denn im ehemaligen Kur- und in Oberhessen gab es damals erst zaghafte Ansätze zur Organisation der bäuerlichen Selbsthilfe, und die systematische Schulung des bäuerlichen Nachwuchses und die berufliche Weiterbildung der Bauern wurden erst in späteren Jahrzehnten aufgenommen. Ein bedenkenloser oder fanatischer Agitator hatte ein leichtes Spiel, in der durch die Wirtschaftsnot gedrückten Bevölkerung den latenten oder dumpf empfundenen Judenhaß zu mobilisieren und in politisches Kapital umzumünzen. Ein solcher Agitator fand sich in Otto Böckel.

## *Otto Böckels Entwicklung bis 1887*

Otto Böckel wurde im Jahre 1859 als Sohn eines Bauunternehmers in Frankfurt am Main geboren. In der Familie herrschte ein nüchterner, wirklichkeitsbezogener Ton. Der Junge dagegen war durch sein gemüthaftes, gefühlvolles Wesen bestimmt und lebte in seiner Kindheit in einer Traumwelt, in die der Vater dann und wann, störend und ihn aufjagend, eingriff. Böckels Tochter berichtet: „Die Hand des durch angestrengte Berufsarbeit nervös überreizten Vaters glitt schnell und wuchtig nach dem Jungen aus. Die Kindheit des Knaben sollte deswegen einen sehr herben Unterton haben, den die Güte der Mutter bis zu einem gewissen Grade dämpfte."

Von einer Bindung an Frankfurt ist bei Böckel nichts zu spüren, im „Reichsherold", seinem Kampfblatt, wurde die Mainmetropole geringschätzig als Neu-Jerusalem abgetan. In der ungeliebten Vaterstadt muß er die erste Berührung mit Juden gehabt haben. Theodor Fritsch behauptet, aus seiner Heimat Frankfurt habe Böckel die starke demokratische Ader mitgebracht.[29] Doch diese läßt sich ebenso gut auch aus seinem sentimentalen Verhältnis und seiner verklärenden Sicht des Bauerntums und des handwerklichen Mittelstandes herleiten.

Auf dem städtischen Gymnasium war er Lieblingsschüler seines Direktors, des bekannten Philologen Tycho Mommsen, des Bruders von Theodor Mommsen, und durfte an dessen Privatstudien teilnehmen.[30] So las der Lehrer mit ihm Sanskrit und führte ihn in die vergleichende Sprachwissenschaft ein. Hier legte Böckel nicht nur den Grund für seine enormen Sprachkenntnisse – er soll Kenntnisse in sechzehn Sprachen gehabt haben[31] –, sondern kam auch mit religionswissenschaftlichen Fragen in Berührung. Seine Tochter schreibt, durch die germanischen Mythen sei er damals in die tiefe philosophische Urreligion seines Volkes eingedrungen. Diese Äuße-

rung läßt den Ansatz des Volkskundeforschers Böckel erkennen: aus den unmittelbaren und unverfälschten Äußerungen des Volksgeistes und Volkstums wollte er das religiöse Grundgefühl und die „deutsch-völkische Weltanschauung" gewinnen.

Die beiden ersten Universitätssemester verlebte er als Jurastudent in Marburg und Leipzig (1878–1879). Aus einer Marburger Verbindung soll er ausgeschlossen worden sein, weil er sich nicht am Kaisertoast beteiligen wollte.[32] Ein Sommersemester in Heidelberg verbrachte er weniger im Hörsaal, als daß er in schwärmerischer Hingerissenheit Landschaft und Jugend genoß. Kommilitonen neckten ihn damals öfter wegen seines verträumten Wesens. In Gießen endlich hing er das ihm vom Vater oktroyierte ungeliebte juristische Studium an den Nagel und begann im Wintersemester 1878/79 Germanistik und neuere Sprachen zu studieren, wobei sein Interesse vor allem der Volkspoesie galt. Der heimliche Dichter, der an seine poetische Begabung damals wie später glaubte, fühlte sich zu dem „dichtenden Volksgeist" hingezogen. Das Lauschen nach den Volksliedern, wie sie in jener Zeit noch in den dörflichen Spinnstuben gesungen wurden, war wohl ein Urerlebnis für diesen späten Romantiker. Er beschrieb es in gefühlvoller, erhoben-wehmütiger Weise, wie er durch die Winternächte „auf einsamen Wegen" nach den Dörfern westlich Gießen, vor allem nach Heuchelheim und Gleiberg zog, „oft im finsteren Holze verirrt oder im Schneegestöber vom Wege abgekommen, Auslug haltend nach dem Lichtlein, das den gesuchten Ort verraten sollte, und horchend, ob sich nicht fern, ganz fern die getragenen, schwermütigen mehrstimmigen Klänge eines unserer hessischen Volkslieder vernehmen ließen".[33]

Da er später die Volksliedforschung als seine eigentliche Lebensarbeit[34] angesehen hat, muß ein Blick geworfen werden auf seine Ergebnisse und seine Einstellung zur Arbeit, aus der sich ein gut Teil seiner Weltanschauung erkennen läßt. Das Thema Volkslied liegt folgenden Werken bzw. Sammlungen zugrunde:

1. Volkslieder aus Oberhessen, Gießen 1885 (eine Bestandaufnahme des Liedschatzes, der damals im Raume Gießen noch lebendig war, mit einem umfangreichen Kommentar),
2. Psychologie der Volksdichtung, Leipzig 1906,
3. Handbuch des deutschen Volksliedes, Marburg 1908 (4., von Grund auf neubearbeitete Auflage des Handbuches von Vilmar),
4. Das deutsche Volkslied, 1917 (eine kleine Auswahl wohl für Schulzwecke).

Verwandtes wird behandelt in den kleinen Arbeiten:

1. Die deutsche Volkssage, Leipzig 1908 (eine kurze Darstellung in der Sammlung „Aus Natur und Geisteswelt"),
2. Der deutsche Wald im deutschen Lied, 1899 (eine Zusammenstellung der Lieder, die den Wald besingen).

Da in den dreißig Jahren seiner Beschäftigung mit der Volkskunde seine Einstellung zu ihr sich gleich blieb, wie auch in seiner geistigen Entwicklung kaum eine Wandlung zu spüren ist, mag es wohl erlaubt sein, Gedanken aus der umfangreichen Einleitung der „Volkslieder aus Oberhessen" mit späteren Aussagen zusammenzufassen, um die zentrale Stellung der Volkslieder in seinem Weltbild zu verdeutlichen.

Das Volkslied versucht er im Herderschen Sinne zu definieren: „Volkslied ist der dem Gefühlsleben unmittelbar entsprungene Gesang der Naturvölker, d.h. aller der-

jenigen Stämme, die der Kultur noch ferne stehen und im unmittelbaren Zusammenhange mit der Natur leben".[35]

Er bezeichnet es als ein „duftiges Gewebe", das vor dem gemeinen und neumodischen Wesen zurückweicht. Mehrmals beschreibt er die Wirkung des Volksgesanges, wie er sie an sich selber erfahren hat, etwa in der Vorrede zum „Handbuch des deutschen Volksliedes": „So bin ich mit und in der Erforschung der Volksdichtung wieder jung und frisch geworden und hoffe es zu bleiben. An mir hat sich der Jungbrunnen des Volksliedes bewährt, von dem es im deutschen Liede heißt:

und wer des Brünnlein trinket,
der jungt und wird nicht alt.

Ach daß ich den Trunk allen denen spenden könnte, die nach Erfrischung lechzen in der brennenden Hast und Unrast neuzeitlichen Wesens!"[36]

Dem „neuzeitlichen Wesen" wirkt das Volkslied entgegen und erhält die Werte des Gemütes. So ist es Ausdruck und Inbegriff der Volkssitte und der Volkskultur. Das Versinken dieser alten Welt, deren Träger der Bauernstand ist, bedeutet nicht nur den Verfall des Volkes, sondern auch das geistig-seelische Verderben des einzelnen Individuums. Durch die Pflege der Volkskultur ist eine Auferbauung des Volksgeistes, des Menschengeistes möglich. Daher kann Böckel sagen: „In der Volkskunde wohnt erlösende Kraft".[37]

So ist er als Volksliedsammler nicht nur Konservator und bringt nicht nur die Ernte ein, sondern er weiß sich auch im Besitz des Heilmittels, und beschwörend bietet er die Schätze der Volkspoesie, Lied und Sage, zur Gesundung an.

Der distanzierte Leser kann mit dieser ungenauen Definition und der verklärenden Sicht wenig anfangen, wenn er die von Böckel gesammelten Volkslieder betrachtet. Wenn Böckel in den „Volksliedern aus Oberhessen" schreibt:[38] „Die Stoffe der (Volkslied-)Ballade sind der erhabene, von allem Schaum des Wesenlosen gereinigte Silberblick des Lebens; sie berühren, weil sie wahr sind, jeden", so kann ein Unbefangener diesen hymnischen Lobpreis nicht nachvollziehen. Er würde diese „Balladen" samt und sonders als Moritaten bezeichnen. In den Liedern ist das vorherrschende Thema Liebes Lust und Leid, wobei diese „Liebe" meist als konkreter Liebesgenuß zu verstehen ist. Soldaten und Jäger ernten sie im Wald und auf der Heide. Im Mittelpunkt steht oft das verlassene Mädchen, dessen Liebe mißbraucht wurde. Einige Soldatenlieder minderen Wertes gesellen sich diesen Moritaten zu. Den Wust der Elemente des Volksaberglaubens, der sich in vielen Liedern niedergeschlagen hat, erläutert Böckel in seinem umfangreichen Kommentar und legt ihm Qualitätsgehalt unter, der ihm gewiß nicht zukommt. Kaum etwas aus dieser Sammlung, die auch allgemein bekannte Lieder enthält, ist Besitz der Jugendbewegung geworden, die das Beste des Volksliedgutes wieder lebendig gemacht hat. An dem Volksliedforscher Böckel vermißt man das sichere ästhetische Urteil; unterschiedslos ist ihm alles Offenbarung des Volksgeistes und damit geheiligt.

Den Zusammenhang zwischen der Volksliedforschung und seiner politischen Tätigkeit, insbesondere seinem Kampf gegen das Judentum, läßt folgendes Zitat aus den „Volksliedern aus Oberhessen" erkennen:[39] „Überall da, wo Eisenbahnen entstehen, wo der Bauer den Anbau seines Ackers vernachlässigt, und, höheren Gewinns wegen, zur Fabrikarbeit herabsteigt; überall da, wo der Viehhandel und Fruchthandel

zum Monopol des Juden geworden ist, wo die Sucht zur Auswanderung einreißt, wo die Güterausschlachtung in großem Stil betrieben wird, wo der Absatz schlechter und billiger Luxuswaare den bescheidenen Landmann mit höheren, bisher unbekannten Genüssen bekannt macht und Unzufriedenheit mit seinem Loose in seine Seele pflanzt; überall da, wo christlicher Glaube und christliche Nächstenliebe durch seichte Aufklärerei oder nicht verstandene Dogmengläubigkeit zum Wanken gebracht ist - überall da sterben Volkssitte und Volkslied unrettbar dahin".[40] Dreimal wird in diesem Abschnitt auf die Juden angespielt: Viehhandel und Fruchthandel seien in den durch den neuen Geist beherrschten Gebieten Monopol der Juden, Güterausschlachtung würde in großem Stil betrieben, die schlechte und billige Luxusware (zu ergänzen ist: die vornehmlich jüdische Händler vertreiben) korrumpiere den bescheidenen Landmann.

Böckel ist stark bestimmt von seinen Emotionen und subjektiven Empfindungen. Als Wissenschaftler ist er stets ein wenig ein eifernder Missionar, als Politiker fanatischer Agitator und eigenbrötlerischer Sektierer. Dem Literaten fehlt das qualifizierte ästhetische Urteil, dem Sammler die systematisierende Gabe, dem Parteimann die Fähigkeit der differenzierenden Analyse der politischen Wirklichkeit. Einerseits ist er der die Idylle suchende, schwermütig-sehnsuchtsvolle Romantiker, andererseits der gerissene „Trommler", der in günstiger Situation Massen in Bewegung setzen kann, ohne sie zu politischer Mündigkeit zu erziehen.

Im Frühjahr 1882 reichte er der Marburger philosophischen Fakultät eine Dissertation ein, der ein Thema aus der mittelalterlichen französischen Dichtung zu Grunde lag. Nachdem er im August das Rigorosum bestanden hatte, leistete er anschließend seine militärische Dienstpflicht als „Einjähriger" ab.[41] Von Herbst 1883 bis zu seiner Wahl zum Reichstagsabgeordneten im März 1887 war er dann als Hilfsbibliothekar an der Universitätsbibliothek Marburg tätig. Seine Bekehrung zum militanten Antisemitismus hat er in einer Rede folgendermaßen dargelegt: „Wenn man die Judenfrage studieren will, so muß man in das Gerichtsgebäude gehen, wo der Jude seine Bauern hinführt, wie ich. Manchmal habe ich die armen Opfer mit gesenktem Kopf neben dem grinsenden Juden zum Amtsgericht schleichen sehen. Ja, meine Herren, dieser Anblick hat mich zum Antisemiten gemacht, da habe ich mir gesagt, wie tief ist doch unser Volk gefallen. Ist denn Niemand, Niemand, der den Mut hat, für das arme den Juden verfallene Volk einzutreten? Ich blickte um mich und sah niemand... Da bin ich hineingesprungen in die Bewegung, ohne Rücksicht auf Karriere und Zukunft... Es war im Herbst 1883."[42]

In dieser Zeit wurde in Marburg der Prozeß gegen den Bauern Hedderich verhandelt, der angeklagt war, nachts ein jüdisches Ehepaar überfallen und erschlagen zu haben. Der Prozeß, der starkes Aufsehen erregte, endete mit einem Freispruch wegen mangelnder Beweise. Böckel hatte zuvor zu den vor dem Gerichtsgebäude wartenden Bauern gesprochen, die dann den Freigesprochenen in einem Triumphzug durch Marburg führten.[43] In den nächsten Jahren war er von dem Studium der Judenfrage in Anspruch genommen. Darunter litt offensichtlich seine Bibliotheksarbeit, die er, wie aus einem Gutachten[44] zu schließen ist, wohl nur mit halbem Herzen machte. Teils aus obskuren Quellen, teils aus ernstzunehmender Literatur orientierte er sich über die Lage der Juden in Deutschland und den anderen europäischen

Staaten und verarbeitete das Material später in mehreren Flugschriften, die, vielfach aufgelegt, eine große Verbreitung fanden.[45]

Im Spätsommer oder Herbst 1885 begann seine publizistische Tätigkeit für die antisemitische Sache. Er veröffentlichte Artikel in der „Antisemitischen Korrespondenz", dem Organ von Theodor Fritsch, in der „Wucherpille"[46] und vor allem im „Reichsgeldmonopol", das von Ludwig Werner, Kassel, herausgegeben wurde. Sein Pseudonym, Dr. Capistrano,[47] erinnerte an einen Franziskanermönch, der während der Hussitenkriege als Judenverfolger in Schlesien gewütet hatte. Mit seinem umfänglichen Wissen, seiner Schlagfertigkeit und seiner Aggressivität machte er sich bald einen Namen in diesen Kreisen, so daß man ihn noch Ende des Jahres nach Berlin holte und in zwei Volksversammlungen sprechen ließ. Bei diesem Berliner Aufenthalt lernte er führende Vertreter der verschiedenen antisemitischen Richtungen kennen, unter anderen den Journalisten Otto Glagau, seinen eigentlichen Lehrmeister in der Politik.[48] In jenen Tagen begegnete er wohl auch dem blinden Privatgelehrten Eugen Dühring, dessen starrer Rassen-Antisemitismus ihn beeindruckte.[49] Gegen die konfusen sozialrevolutionären Anschauungen dieses Eigenbrötlers hatte einige Jahre vorher Friedrich Engels sein Buch „Herrn Eugen Dührings Umwälzung der Wissenschaft" geschrieben, die kanonische Fassung des dialektischen Materialismus. Wohl schon damals wandte sich der junge Heißsporn Böckel in einer Versammlung scharf gegen den Hofprediger Stoecker und seinen gemäßigten Antisemitismus aus christlich-konservativer Einstellung, um so die von Glagau ausgegebene Parole „Los von Stoecker!" in die Öffentlichkeit zu tragen.[50] Zur selben Zeit war er dem Kasseler Reformverein beigetreten, dem Ludwig Werner vorstand. Hier nahm er bald eine Führerstellung ein, die in der Ernennung zum Ehrenvorsitzenden ihren Ausdruck fand. Bei dem Antisemiten-Kongreß in Kassel, Pfingsten 1886, gehörte er schon zu den prominentesten Vertretern des Antisemitismus.[51] Nach langwierigen Auseinandersetzungen, die teils grundsätzlicher Art waren, teils in persönlichen Spannungen begründet waren, löste er sich im Herbst 1886 mit einigen Gesinnungsgenossen von der Gruppe um Werner. In Kassel vertrat man eine politische Haltung, in der neben dem Antisemitismus konservative Gedanken bestimmend waren, während sich Böckel immer mehr zum Vertreter der spezifisch mittelständischen Gedanken wandelte und gegen Junker und Kapitalisten, vorerst noch zurückhaltend, polemisierte.[52] Ein begeisterter Gefolgsmann schrieb damals in einem Brief: „Was Böckel populär machen wird, ist seine echte Volkstümlichkeit. Wer jemals das Vergnügen gehabt hat, sich mit Dr. Böckel zu unterhalten, dem wird nicht entgangen sein, mit welch schwärmerischer Liebe er stets von den unteren Klassen, dem Arbeiter- und Bauernstande, spricht. Nur ein echter Volksfreund kann so wie er denken und fühlen".[53]

Im August 1886 bildete sich in Marburg ein Reformverein, der immer mehr in seine Hände geriet und bald unter Studenten und Handwerkern einen aktiven Stamm von Mitgliedern hatte. Bereits Mitte November 1886 begann man auswärts Versammlungen abzuhalten, zu denen der Redner jeweils eine Gruppe kräftiger junger Burschen als eine Art Saalschutz mitnahm.[54] Durch energischen und temperamentvollen Einsatz gewann Böckel immer mehr Anhänger, so daß Anfang 1887 Marburg als die Hochburg des hessischen Antisemitismus galt. Mitte Dezember 1886 gelang es, Böckel als Kandidaten für die Reichtagswahl 1887 im Wahlkreis

Marburg-Kirchhain-Frankenberg-Vöhl aufzustellen. Die zweieinhalb Monate des Wahlkampfes wurden eifrig genutzt, um die noch ziemlich unbekannte Sache und den erst 27jährigen Kandidaten ins Bewußtsein der Wähler zu bringen. Erst mit Böckel hielt der moderne Wahlkampf mit allen damals möglichen Propagandamitteln - Versammlungen, Zeitungsannoncen, Flugblättern, Überdrucken der Plakate anderer Parteien mit eigenen Parolen, systematischer Mundpropaganda - seinen Einzug in den Wahlkreis Marburg.[55] Spät, aber noch rechtzeitig für die Wahl, gelang die Gründung eines Parteiblattes, des „Reichsheroldes".[56] Mit dieser Zeitung, die zuerst einmal, ab Mitte 1887 zweimal wöchentlich erschien, kam ein neuer Ton in den antisemitischen Blätterwald. Böckel versprach, ein flott und aggressiv geschriebenes Blatt mit Artikeln in volkstümlicher Manier zu liefern. In seinen besten Tagen war der „Reichsherold" ein Volksblatt, dessen umfangreicher Lokalteil von eifrigen dörflichen Mitarbeitern mit oft etwas primitivem, aber aus der bäuerlichen Umwelt stammendem Stoff versorgt wurde. Im Abschnitt „ Partei- und Vereinsleben" kamen die einzelnen Ortsgruppen, die sich allmählich bildeten, zu Wort.[57] Das Rechtsschutzbureau, das zeitweise dem Mitarbeiterstab angegliedert war, beantwortete gratis Leserfragen, und im Anzeigenteil erschien mancher treuherzige Geburtstagsglückwunsch eines Antisemiten-Stammtisches für ein Mitglied seiner Runde.[58] Fast in jeder Nummer wurde ein „Prima Mainzer Handkäse, echt antisemitische Bauernwaare" von einer Käsefabrik in Trebur angepriesen, und der Nachfolger Böckels in der Führung der Bewegung, Philipp Köhler-Langsdorf, bot als Saatgut „Böckelkartoffeln" an. Bald, 1888, wurde dem Blatt eine landwirtschaftliche Beilage zugefügt, die später wegfiel. 1893 erschien eine wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Die Spinnstube". Dieser Name bedeutete für Böckel ein Programm, da die Spinnstube für ihn Inbegriff der Bauernkultur war. Hier traf sich im Winter die dörfliche Jugend und vertrieb sich bei Gesang, Tanz, Unterhaltung und Spiel die langen Abende. Während sie bei den Pfarrern und bei der Obrigkeit als „Brutstätte des Lasters" in Verruf war, schwärmte der Romantiker Böckel von dieser Einrichtung, die damals bereits im Absterben begriffen war. So zeigt die ganze Anlage des Blattes, vornehmlich aber auch der Leitartikel, daß der Kampf gegen das Judentum nur die eine Seite des Programms war, daß der Herausgeber Böckel vielmehr noch eine sozialreformerische Absicht und sogar volkserzieherische Tendenzen verfolgte.

Wenn man Böckel nicht nur als Konjunkturritter sieht, sondern ihm auch ehrliches Streben nach idealen Zielen zugesteht, wird man feststellen, daß er auf die von ihm erkannte Gefährdung seines Grundwertes „Volkskultur", der für ihn religiöse Tönung hatte, spontan reagierte und blind nach dem vermeintlichen Zerstörer griff. Er war unfähig, die Zeitsituation richtig zu erfassen und auch nur ungefähr die Ursachen des „Verfalls", des Umwandlungsprozesses, zu erkennen. So kämpfte er sein Leben lang gegen ein Phantom, dem er recht willkürlich bestimmte Züge verlieh. Den Gegner sah er in erster Linie in dem „jüdischen Parasiten", der sich schon tief in das deutsche Wesen hineingefressen habe.[59] Zeitweise, besonders in der letzten Phase seines Wirkens in Hessen ab 1893, richtete er seine Angriffe auch gegen die „Junker und die jüdisch infizierten Großunternehmer".[60] Mehrmals sprach er von der „jüdischen Rasse", doch blieb der Begriff blaß, und den Versuch, ihn wissenschaftlich zu unterbauen, hat er nie unternommen. Seine Einstellung brachte er auf die Formel: Antisemitismus bedeute die „Wiedergeburt des reinen, unverfälschten

deutschen Gedankens. Das deutsche Volk soll sich durch den Antisemitismus wieder als germanische Rasse im Gegensatz zur jüdischen Rasse fühlen lernen."[61] In den programmatischen Ausführungen beim ersten Erscheinen des „Reichsheroldes" stellte er zwar als politisches Ziel die Ausschaltung des wirtschaftlichen Einflusses der Juden hin, vor allem aber betonte er: „Erziehung des Volkes durch seine nationale Geschichte! lautet unser Wahlspruch."[62] In diesem Sinne ist auch der Name seines Blattes zu verstehen.

Aber schon in seinen Anfängen zeigte es sich, daß dieser Mensch ein vortrefflicher Demagoge war und der Verführungskraft seiner Agitationsgabe erlag. Als Parteimann war er recht bedenkenlos in der Wahl seiner Mittel, in der Tagespolitik wechselte er oft opportunistisch seine Meinung. Hier galt es oben zu schwimmen und um jeden Preis die Position zu halten.

### *Die Böckelbewegung auf ihrem Höhepunkt*

Zur Überraschung der alten Parteien wurde der Außenseiter, hinter dem noch keine ausgebildete Parteiorganisation stand, am 24. 2. 1887 zum Reichstagsabgeordneten gewählt. Da seine Gegner seine propagandistischen Fähigkeiten und die Zugkraft seiner Parolen unterschätzt hatten, fiel ihm der Sieg im Wahlkampf leicht zu. Als Pseudo-Aufklärer gab er den Bauern eine wohlfeile und leicht eingängige Erklärung ihrer Notlage. Seine forschen Angriffe in den Flugschriften und in der Zeitung erzeugten eine kämpferische Stimmung. Mit Lorbeer bekränzt zog er auf geschmücktem Wagen, dem Vorreiter voraussprengten, im Triumphzuge durch die Dörfer. Enthusiastisch wurde er als Befreier begrüßt und als zweiter Luther bezeichnet. Auf die Juden wirkte der Ruf: „Der Beckel kimmt!" herausfordernd oder einschüchternd. Lieder mit starker antisemitischer Tendenz wurden gedichtet oder umgedichtet:

„Als die Juden frech geworden ...
vorne mit Trompetenschall
ritt der Generalfeldmarschall
Doktor Otto Böckel!"[63]

Die Reaktionen der Juden wurden mit großer Schadenfreude konstatiert; verschiedentlich kam es auch zu Handgreiflichkeiten. Zu den Ausschreitungen gegen die Juden gesellte sich Gesinnungsterror gegenüber den Andersdenkenden. Es gehörte in den Anfangsjahren großer Mut dazu, in einer Böckelversammlung als Diskussionsredner aufzutreten, oder in den Dörfern Oberhessens eine Aufklärungskampagne gegen den Antisemitismus zu unternehmen. Die Staatsbehörden, die von Amts wegen bei sich bietenden Gelegenheiten einschritten, z. B. Kundgebungen unter freiem Himmel und Versammlungen verboten, erhöhten nur noch die Popularität des Führers und seiner Bewegung.[64]

Im Reichstag spielte Böckel eine klägliche Rolle, da ihm bei den Debatten, zu denen er sich zu Wort gemeldet hatte, die eigentliche Sachkenntnis fehlte. Außerdem war sich das Haus im Boykott gegen den einzigen Antisemiten einig. Die gesamte antisemitische Bewegung bekam durch seine Erfolge in Hessen neuen Aufschwung, aber es gelang ihm nicht, sich in den Richtungskämpfen entscheidend durchzuset-

zen. Bei dem „Einigungsparteitag" in Bochum 1889 ging er seiner eigenen Wege, als die anderen Gruppenvertreter seinen extremen Antisemitismus mit mittelständlerischer Tendenz ablehnten.[65] Er gründete dann die „Antisemitische Volkspartei",[66] die nur eine Rahmenorganisation war für den berufsständischen Verband, den er allmählich aufbaute. In der Folgezeit kam es immer wieder zu Versuchen einer Zusammenarbeit und Vereinigung der verschiedenen Richtungen des Antisemitismus, so zu einer Wahlabsprache über die hessischen Wahlkreise im Jahre 1890. Aber das Zusammengehen scheiterte stets an der Gegensätzlichkeit der Führer und ihrer Auffassung der politischen Grundfragen.

Außer den Führern der parteipolitischen Gruppen, Liebermann von Sonnenberg, Oswald Zimmermann, Otto Böckel und Hermann Ahlwardt, hatten noch einige Kreise eine erheblichen Einfluß, die vielfach auf ein recht einseitiges Programm wie auf eine Heilslehre festgelegt waren.[67] Dazu gehörten etwa die Mitarbeiter der „Antisemitischen Korrespondenz" um Theodor Fritsch, die Führergruppe des „Deutschen Antisemitenbundes" (DAB) in Berlin, der „Deutsch-sozialitäre Bund" um Eugen Dühring und der Kreis um Otto Glagaus „Kulturkämpfer". In diesen Zirkeln lebte die „Berliner Bewegung" fort, die sich von ihrem Initiator, Adolf Stoecker, weit entfernt hatte. Unter den Anhängern dieser Berliner „Sekten" sind die anonymen Geldgeber zu suchen, die die Parteien finanzierten und auch Böckel zeitweise unterstützten. Bekannt war es von dem reichen Warenhausbesitzer Rudolf Hertzog, daß er den Antisemiten erhebliche Geldmittel zur Verfügung stellte.[68]

1891 gelang es Böckel immerhin, sich mit Oswald Zimmermann, dem Führer der sächsischen Antisemiten, zu verbinden. Sie vereinigten ihre Gruppen zur „Antisemitischen Reformpartei", die nur eine Dachorganisation der verschiedenen Reformvereine und von Böckels „Mitteldeutschem Bauernverein" darstellte. Mit ihr stand in Konkurrenz die „Deutsch-soziale Partei" unter Liebermann von Sonnenberg. Nach dem Sturz von Böckel schlossen sich beide Richtungen im Oktober 1894 auf dem Parteitag zu Eisenach zu der „Deutsch-sozialen Reformpartei" zusammen, die bis 1900 die auseinanderstrebenden Gruppen zusammenhalten konnte.

In diesen fortgesetzten Kämpfen der verschiedenen Persönlichkeiten und Richtungen merkte Böckel bald, daß er nur mitspielen konnte, wenn er Rückhalt an einer genügend großen Hausmacht hatte. Darum versuchte er seine Anhängerschaft in Hessen straff zu organisieren. Von dem „zweiten Luther" erwartete man eine baldige Behebung der wirtschaftlichen Notlage, die erfolgen würde, wenn man gegen die wirtschaftliche Stellung der Juden vorging. Seit Mai 1887 erschienen daher im „Reichsherold" Artikel, die sich mit den Verhältnissen der Landwirtschaft befaßten. In Wetter bei Marburg wurde damals mit Hilfe von Böckel ein Handelsauskunftsbureau eingerichtet, das in erster Linie den Viehhandel übernehmen und so jüdische Händler ausschalten sollte.[69] Da dem Städter Böckel die Situation der Bauern fremd war, mußte er sich in die Materie einarbeiten und vor allem sachverständige Mitarbeiter gewinnen. Auf einer Agitationsreise nach Westfalen im Spätsommer 1887 traf er mit dem Geschäftsführer des „Westfälischen Bauernvereins", Dr. Martin Faßbender, zusammen, der in seiner Heimat seit einer Reihe von Jahren verschiedene Maßnahmen auf genossenschaftlicher Basis eingeleitet hatte, um den jüdischen Einfluß zurückzudrängen. Dieser Fachmann wurde sein Lehrmeister, der auch einige Zeit

agrarpolitische Artikel für den „Reichsherold" schrieb. Er propagierte die Gründung von Bauernvereinen, die als Schwungrad einer Bewegung verschiedene Hilfsorganisationen ins Leben rufen sollten, z. B. Einkaufs- und Absatzgenossenschaften, Darlehnskassen und Konsumvereine. Sie sollten es weiter übernehmen, billige Einkaufsquellen zu vermitteln, den Viehhandel zu regeln und für einen günstigen Versicherungsschutz ihrer Mitglieder gegen Hagelschlag Sorge zu tragen. Faßbenders empfehlende Hinweise führten bereits Ende 1887 zu spontanen Gründungen von Konsumvereinen und Darlehnskassen, so in Wohra und Niederofleiden. Nach einem weiteren Besuch in Westfalen fragte Böckel im März 1888 bei Faßbender an, ob er bereit sei, „ein Mandat im Interesse der so hart bedrückten hessischen Bauern anzunehmen".[70] Um ihn nach Hessen zu ziehen und für den Aufbau einer Bauernorganisation zu bewegen, dachte Böckel daran, ihn als Kandidaten für die im Herbst angesetzte preußische Landtagswahl aufzustellen. Faßbender lehnte das Angebot ab, empfahl jedoch seinen Mitarbeiter Dr. Alfred Winkler. Dieser war nach juristischem Studium Hilfsarbeiter im preußischen Landwirtschaftsministerium gewesen, später Salinendirektor in Rheine/Westf. und Vorsitzender des dortigen Landwirtschaftlichen Vereins. Nun trat er in die Redaktion des „Reichsherolds" ein, in dessen Spalten er landwirtschaftliche Probleme behandelte und den juristischen Fragekasten einrichtete. Als Landtagskandidat wurde er von Böckel sorgfältig aufgebaut, in den Versammlungen trat er bald als Hauptredner auf. Unter Winklers Regie entstanden jetzt im Marburger Raum Bauernvereine und genossenschaftliche Organisationen. Sein Programm geht aus einer Leitartikelfolge im „Reichsherold" im April und Mai 1888 hervor. Die eigentliche und tiefste Ursache des bäuerlichen Elends sei – das ist seine Grundansicht – das römische Erbrecht. Der Staat dürfe nicht durch Subventionen und technische Hilfsmaßnahmen am Symptom kurieren, sondern müsse mit Hilfe der Gesetzgebung die Landwirtschaft auf eine neue Grundlage stellen. Solange die Obrigkeit noch nicht dazu bereit sei, müßten die Bauern in Bauernvereinen sich zusammenschließen, ihre Forderungen anmelden und Selbsthilfeeinrichtungen schaffen. Als Vorbild empfahl er den „Westfälischen Bauernverein", der seit 25 Jahren erfolgreich wirke. Bei der Landtagswahl unterlag Dr. Winkler knapp auf Grund der Eigenheiten des Dreiklassenwahlrechts, errang aber einen erheblichen Prestigeerfolg.[71] Kurze Zeit später gelang ihm der Zusammenschluß der einzelnen Vereinigungen und die Konstituierung des „Kurhessischen Bauernbundes", der sich ganz nach dem westfälischen Vorbilde ausrichtete und fast wörtlich dessen Statuten übernahm.[72] Als Zweck des Vereins war darin angegeben: Hebung der Mitglieder in sittlicher, geistiger und wirtschaftlicher Hinsicht, Vereinigung zu einem kräftigen Bauernstand, Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes. Diese Grundsätze waren Dr. Böckel aus der Seele gesprochen, zumal sie seinen volkserzieherischen Absichten entsprachen. Dagegen wird ihm der § 6 der Statuten fast wie ein Verrat erschienen sein, da er bestimmte, daß „Politik und Religion in den Versammlungen nicht besprochen werden" durften.

Böckel hatte erwartet, durch einen mächtigen Bauernverein den politischen Rückhalt zu bekommen, der ihm als Hausmacht und nicht zuletzt als Finanzkraft zu Gebote stehen werde. Außerdem wollte er auf dem agrarwirtschaftlichen Felde zu Erfolgen kommen und als Antisemit „praktische Arbeit" demonstrieren, die seine Überlegenheit über die andern antisemitischen Schreier, deren Tätigkeit sich im Hetzen er-

schöpfte, überzeugend bewies. Bei seiner eigenen Unfähigkeit, eine Organisation planmäßig aufzubauen, war er auf den fachmännischen Mitarbeiter angewiesen, in diesem Falle Dr. Winkler, dem er darum auch kräftige Starthilfe gegeben hatte. Nun sah er sich in seiner Hoffnung getäuscht, daß der Kurhessische Bauernverein eine Hilfstruppe der „Antisemitischen Volkspartei" würde und Winkler seine Führung anerkennen würde. Schon bald nach der Gründung seines eigenen Vereins gab letzterer die Mitarbeit am „Reichsherold" auf, auch die Arbeit des werbekräftigen Rechtsschutzbureaus wurde damals eingestellt. Einige Zeit später beschloß der Bauernverein ein enges Zusammengehen und ein gemeinsames Publikationsorgan mit dem „Nassauischen Bauernverein",[73] der seit 1884 bestand und keine Beziehung zu einer Gruppe des politischen Antisemitismus hatte. Diese Bauernorganisationen schlossen sich bald nach 1890 dem damals gegründeten „Bund der Landwirte" an. Politisch war dieser sehr aktiv und stand den Konservativen nahe, zumal ostdeutsche Großagrarier im Führungsgremium ausschlaggebend waren. Die Böckelsche Richtung polemisierte stets heftig, auch noch nach dem Ausscheiden ihres Führers, gegen den „Bund der Landwirte" als einen „Bund der Bauernfänger".[74] Ohne daß es in Zeitungspolemiken oder in sonstigen schriftlichen Zeugnissen recht deutlich wird, muß später Dr. Winklers Verein in einem heftigen Konkurrenzkampf mit Böckels „Mitteldeutschem Bauernverein" gestanden haben. Kurz vor Böckels Katastrophe 1894 meldete der „Reichsherold" vom 27. 2. 1894 lakonisch: „Herr Dr. Winkler, ehemals Landtagskandidat unserer Partei, hat jetzt Marburg für immer verlassen und seinen „Kurhessischen Bauernverein" aufgegeben. Er ist Beamter des „Rheinischen Bauernvereins" in Neuß geworden."

Nach dem Scheitern seiner Pläne, sich in Kurhessen eine bäuerliche Hilfstruppe zu schaffen, verschob Böckel den Schwerpunkt seiner Betätigung nach Süden und versuchte im damals großherzoglichen Oberhessen eine Bauernorganisation aufzubauen. Schon 1887 hatte er in sein Agitationsfeld den Raum um Gießen einbeziehen wollen, doch der Start wurde ihm durch einschränkende Maßnahmen oder strenge Überwachung seitens der Behörden so erschwert, daß er vorerst davon Abstand nahm.[75] Weder in Gießen noch in Friedberg zeigten sich Ansätze zur Konstituierung von Reformvereinen. Nach Fühlungnahme mit Gesinnungsgenossen begann er im Herbst 1889 im Landkreis Gießen systematisch die Werbetrommel zu rühren. Anfang Dezember 1889 ließ er sich, während er seine Marburger Kandidatur wieder erneuerte, auch im Wahlkreis Gießen-Büdingen zum Kandidaten für die Reichstagswahl im Frühjahr 1890 aufstellen. Als er im ersten Wahlgang in Marburg die absolute Mehrheit erreichte, während in Gießen die Wahl auf Grund des Verzichts des liberalen Siegers wiederholt wurde, verzichtete er auf diese Kandidatur zu Gunsten eines Berliner Antisemiten, Wilhelm Pickenbach, dessen Sieg er mit einem erheblichen Propagandaaufwand durchsetzte. Während des lang andauernden Wahlkampfes betrieb er eifrig die Gründung von landwirtschaftlichen Selbsthilfeeinrichtungen. Oberhessen war damals von bäuerlichen Organisationen kaum erfaßt. Zwar gab es bereits einen „Hessischen Bauernverein", der etwa 2000 Mitglieder hatte, doch dieser war fast ausschließlich auf Rheinhessen und Starkenburg beschränkt. Auch der von dem Kreisrat Haas von Friedberg aus gegründete „Verband der hessischen landwirtschaftlichen Genossenschaften" steckte noch in seinen Kinderschuhen und hatte 1889 erst 160 Genossenschaften,[76] die meist südlich des Mains sich gebildet hatten

und im Norden nur im Kreise Lauterbach relativ verbreitet waren. Die neue Genossenschaftsbewegung mit antisemitischem Vorzeichen gewann Boden in den Kreisen Alsfeld, Gießen, Büdingen, im Nordteil des Kreises Friedberg, in geringerem Umfang im damaligen Kreise Schotten. Sie erfaßte bald auch den Südteil des Kreises Marburg. Im Kreise Hanau waren Bergen, Windecken und Langenselbold starke Stützpunkte. Im Jahre 1892 konnte Böckel mit seiner Richtung im hinteren Odenwald Fuß fassen, vornehmlich in Bad König, Pfaffenbeerfurth und Reichelsheim. Auf einer ersten Vertreterversammlung der einzelnen Vereine in Gießen am 3. 5. 1890 wurde als Dachorganisation der „Mitteldeutsche Bauernverein" gegründet, dessen Vorsitzender Dr. Böckel wurde. Das Vereinsorgan wurde „Der Reichsherold", der bald die vierthöchste Auflagenziffer aller hessischen Zeitungen mit 11 000 Abonnenten erreichte.[77] In seinen besten Zeiten, etwa im Sommer 1892, hatte der Verein 15 000 Mitglieder.

Die einzelnen Ortsgruppen standen unter Leitung eines gewählten „Ausschußmitgliedes". Es wurde in der Geschäftsführung unterstützt von dem „Vereinsmakler", dessen besondere Aufgabe die Vermittlung beim Viehhandel war. Vorgesehen war gemeinsamer Einkauf der verschiedensten Waren in möglichst großem Umfange, vornehmlich der Betriebsmittel. Die landwirtschaftlichen Produkte sollten auf gemeinschaftlicher Basis, unter Ausschaltung des lokalen Zwischenhandels, verkauft werden. Die zentrale Leitung richtete in Offenbach unter dem „Schriftführer" Otto Hirschel ein Verkaufsbüro[78] ein, das billige Einkaufsquellen erschloß und Großabnehmer für die Produkte zu gewinnen suchte. Als die jüdischen Viehhändler nach der Wahl von 1890 zum Boykott des Marktes in der antisemitischen Hochburg Lang-Göns aufriefen, nahmen die Mitglieder des Bauernvereins die Organisation des Marktgeschäfts selbst in die Hand und proklamierten einen „judenfreien Markt". Unter Teilnahme von Böckel weitete sich dieser Versuch zu einem großen Volksfest aus.[79] Die meist mit antisemitischen Großkundgebungen gekoppelten „judenfreien Märkte" machten in den nächsten Jahren im Großherzogtum Schule, doch die Begeisterung ersetzte nicht die Vermittlerroutine der jüdischen Händler, so daß nach einiger Zeit der alte Zustand sich wie von selbst ergab.[80] Saatmärkte wollte man ebenfalls ins Leben rufen, zu ihrer Einführung kam es aber nicht. Böckel hatte außerdem 1891 in Marburg wieder ein Rechtsschutzbureau eingerichtet, in dem sich Mitglieder unentgeltlich Rat in juristischen Fragen holen konnten. Auch wollte der Verein Spezialisten für die einzelnen Zweiggebiete der Landwirtschaft, z. B. für den Obstbau, einstellen, die als Wanderlehrer die einzelnen Ortsgruppen betreuen sollten. Es blieb bei diesen im einzelnen gewiß nützlichen Ansätzen. Der entscheidende Schritt war zwar ins Auge gefaßt, wurde jedoch nicht getan: Die Zusammenfassung der antisemitisch orientierten Darlehnskassen zu einem Verband, der dem Genossenschaftswesen eine feste Kapitalgrundlage geben konnte. Zwar wurde den Ortsgruppen die Einrichtung von Spar- und Darlehnskassen nach dem Raiffeisen-System dringlich nahegelegt und dabei darauf hingewiesen, daß der Vorstand bei der Gründung Hilfestellung leisten werde, doch die bestehenden Kassen blieben isoliert. In einem Leitartikel des „Reichsherold" vom 8. 7. 1892 über die Raiffeisenschen Kassen wurde eine „Centralkasse" in Marburg angekündigt, ohne daß später Anstalten zu einer Errichtung gemacht wurden. Als ein erster Schritt zur Zusammenfassung mag die Gründung eines Genossenschafts-Revisions-Verbandes gelten, dessen Ziel

es war, für alle Spar- und Darlehnskassen und die Konsumvereine antisemitischer Provenienz einen gemeinschaftlichen Revisor zu bestellen.[81]

Der Antisemitischen Volkspartei bzw. der Antisemitischen Reformpartei war der Mitteldeutsche Bauernverein offensichtlich kollektiv angeschlossen. Die Mitglieder hatten die Auflage, den „Reichsherold" zu beziehen. Mit dem Beitrag, eine Reichsmark jährlich, wurden die „Beamten" des Vereins besoldet, der Rest wanderte in den Agitationsfonds der Partei. Die Verhältnisse der politischen Organisation und des wirtschaftlichen Interessenverbandes waren keineswegs klar und sauber geschieden. Ob das Absicht war oder einer gewissen Unfähigkeit Böckels entsprach, läßt sich nicht mehr entscheiden. Der Vorteil einer engen Verquickung, die diese Personalunion mit sich brachte, lag auf der Hand: Böckel hatte jetzt einen festen Anhängerstamm, den er je nach eigenem Ermessen auf dem politischen oder wirtschaftlichen Sektor einsetzen konnte. Für mehrere Jahre war er wirklich in dem Raum Marburg-Friedberg-Büdingen-Lauterbach der „hessische Bauernkönig", wie er sich gern nennen hörte. Außer der mit den Gewerkschaften verbundenen Sozialdemokratie hat wohl keine andere deutsche Partei vor 1918 über eine so straff organisierte Gefolgschaft verfügt. Aber alles hing an der Person Böckels, der höchst autokratisch und impulsiv seine Bewegung leitete. Gewalttätig-sprunghaften Wesens, konnte er sich eine Weile für eine bestimmte Sache ins Zeug legen, z.B. eine zügige Agitationskampagne durchführen, und sich dabei rücksichtslos einsetzen. Wenn sich aber erhebliche Widerstände zeigten und der erwartete Erfolg ausblieb, erlahmte er bald. Für ihn galt der Primat der Politik; auf den Höhen und in den Niederungen des Parteienlebens mitzuspielen und sich in der politischen Aktion zu erleben, erhöhte sein Lebensgefühl und Selbstbewußtsein. Für normale Verwaltungsarbeit dagegen war er nicht zu haben, der Sinn für geordnete Finanzverhältnisse fehlte ihm völlig. So war er unfähig zum systematischen Aufbau und Ausbau einer Wirtschaftsvereinigung;[82] Mitarbeiter gerieten mit ihm, auch beim besten Willen zur Zusammenarbeit, bald in Konflikt.

Ein großer Erfolg für die Bewegung war die Reichtagswahl 1890. Der Wahlkreis Marburg wurde von Böckel wiedergewonnen, in Gießen-Büdingen wurde mit Wilhelm Pickenbach, in Alsfeld-Lauterbach mit Oswald Zimmermann der antisemitische Kandidat gewählt. Zwei Kreise im nördlichen Hessen entschieden sich ebenfalls für die Antisemiten. Doch auch diese fünf Abgeordneten spielten im Reichstag eine klägliche Rolle. Das änderte sich auch nicht, als im Jahre 1893 17 Antisemiten, 1898 14 in den Reichstag einzogen.

Die Peripetie in der Entwicklung der Bewegung und im politischen Leben Dr. Böckels stellte wohl die Fahnenweihe der Ortsgruppe Muschenheim des Mitteldeutschen Bauernvereins im Juni 1892 im Kloster Arnsburg dar.[83]

Damals waren 8000–10000 Gesinnungsgenossen zusammengeströmt. Ein offizieller Festzug war verboten, ebenfalls eine Kundgebung unter freiem Himmel. Doch Ehrenjungfrauen empfingen den Führer und überschütteten ihn mit einem Hagel von Kornblumen, um so die Triumphpforte zu ersetzen, die sie nicht hatten errichten dürfen. Als ein großes Volksfest verging der Tag, immer wieder brach die Begeisterung der Massen durch im Gesang patriotischer Lieder. Zum Tanz spielte der Jugend Philipp Köhler-Langsdorf auf, ein kerniger Bauernführer, dem auch die Gegner den Respekt nicht versagen konnten.[84] Die einschränkenden Bestimmungen

und das mehrfache Einschreiten der Polizei riefen eine trotzige Festesfreude hervor. Lawinen von donnernden Hochs aus rauhen Männerkehlen rollten über den strahlenden Vereinsführer hinweg.

Damals beabsichtigte Böckel noch andere Schichten anzusprechen und zu den Bauern auch die andere große Gruppe des Mittelstandes hinzuzugewinnen, die Handwerker, die er in dem „Mitteldeutschen Handwerkerverein" organisieren wollte. Als Ziel schwebte ihm die Zusammenfassung des gesamten Mittelstandes zu einer machtvollen politischen Bewegung vor. Die Jugendlichen, die sich von den zugkräftigen Parolen und der schwungvollen Bewegung angezogen fühlten, wollte er in einem „Mitteldeutschen Jugendbund" zusammenschließen. In dessen Programm kommt die volkserzieherische Absicht, die als Unterströmung seines Wesens unüberhörbar ist, in pathetischer Weise zum Ausdruck:

„Mitteldeutscher Jugendbund!

Wer die Jugend hat, der hat die Zukunft. Von diesem Gedanken ausgehend, rufe ich die Jugend, besonders des Landvolkes auf, in jedem Dorfe sich zu vereinigen, zur Pflege deutscher Sitten und Gesinnung. Der mitteldeutsche Jugendbund soll nicht eitlem Gepränge und Gerede, sondern geistiger und gemüthlicher Bildung namentlich der ländlichen Jugend dienen. Die Jugend auf dem Lande muß sich zusammenschaaren und durch anregende Vereinsthätigkeit sich zu würdigen Erben ihres Standes machen. Lektüre, Vorträge der Vereinsmitglieder, volkswirtschaftliche Kenntnisse, Gesang, deutsche Gedichte, Pflege der Volkssitten, das ungefähr ist die Aufgabe der Ortsvereine des Mitteldeutschen Jugendbundes, dessen Mitglieder zu tüchtigen Mitgliedern ihres Standes und des Mitteldeutschen Bauernvereins sich heranbilden sollen. Die Zeit ist ernst, am meisten für das Landvolk, deßhalb muß schon in die Herzen der Jugend der Keim gelegt werden zur geistigen Selbstthätigkeit. In diesem Sinne, im Sinne praktischer Arbeit, bitte ich alle strebsamen Jünglinge auf dem Lande um Anschluß an unseren Verein und um Agitation für denselben. Es schlummert im Bauernstande manch tüchtige Kraft, diese von Jugend auf zu wecken und auszubilden, ist die ideale Aufgabe, welche ich mir gestellt habe.

Deutschen Gruß!
Dr. Otto Böckel
Mitglied des Reichstages."[85]

Während der Aufruf immerhin noch ein Echo fand und einige Ortsgruppen sich bildeten, gedieh der „Mitteldeutsche Handwerkerverein" über die Gründungsversammlung kaum hinaus.[86] Denn inzwischen, Mitte des Jahres 1892, waren die Gegenkräfte erstarkt und versuchten mit Erfolg, der Bewegung Einhalt zu bieten.

### *Gegenbestrebungen und Bekämpfung der Böckelbewegung*

In den Jahren 1886 bis 1890 war Böckel auf keinen organisierten Widerstand gestoßen. Die in erster Linie Betroffenen, die oberhessischen Juden, waren größtenteils recht arm, ihr Schicksal war es schon eh und je gewesen, die Animositäten ihrer Umwelt hinnehmen und aushalten zu müssen. Natürlich brachte „Der Reichsherold" häufig Nachrichten von Auflehnungen und Verzweiflungsausbrüchen der Juden ge-

gen den Verleumdungsterror auf dem Lande. Doch sie waren nicht selbstbewußt und organisiert genug, um den Antisemiten einen wirkungsvollen Widerstand entgegensetzen zu können. Zu der Wahl 1890 brachten sie ein anonymes Flugblatt heraus, das in ungeschickter Art Böckel angriff und ihn persönlich verunglimpfte: „Worte und Thaten des Antisemiten-Häuptlings Dr. Otto Böckel". Sie machten es dem Angegriffenen leicht, sich in einer pathetischen Antwortschrift dem Wählervolk als Märtyrer darzustellen.[87] In der Folgezeit haben sie nur versteckt oder indirekt die Bewegung bekämpft.

Von den bürgerlichen Parteien fühlten sich die Freisinnigen und die Fortschrittsparteiler als die echten Söhne des Liberalismus und als Kronwächter der Toleranz gegen die Juden. Aber ihre Parteiorganisationen waren gar nicht in der Lage, einen wirkungsvollen Angriff auf eine Massenbewegung zu führen. Dazu eignete sich jedoch die Sozialdemokratie, die 1890 aus den Verfolgungen durch die Sozialistengesetzgebung als eine geschlossene und kampfbewährte Organisation hervorging. Ihr bedeutendster Führer, August Bebel, hatte das auf die Schönerer-Bewegung gemünzte Wort eines österreichischen Parteigenossen übernommen und nannte den Antisemitismus den „Sozialismus der dummen Kerls".[88] Der Handwerker oder Bauer ließe sich durch törichte, oberflächliche Propagandaparolen verleiten, statt in seinem eigensten Interesse an dem weltweiten Klassenkampf der Ausgebeuteten gegen die Expropriateure teilzunehmen. Diesen Kleinbürgern fehle das Verständnis dafür, daß die Fronten ganz anders verliefen. Doch in der Überzeugung, daß mit dem Antisemitismus ein neues Sprengmittel in die bürgerlichen Parteien hineingetragen werde, wollte die Sozialdemokratie den Dingen ihren Lauf lassen in der Hoffnung, der Antisemitismus würde die „Vorfrucht der Sozialdemokratie" sein, wie es eine Glosse im „Vorwärts" ausdrückte.[89] Der Delegierte der Parteiorganisation von Marburg stellte allerdings 1890 auf dem Parteitag zu Halle den Antrag, die Partei solle die Marburger Genossen unterstützen, damit im Zentrum der antisemitischen Bewegung eine wirksame Gegenkampagne eingeleitet werden könne. Doch erst 1893 konnte sich ein Parteitag zu einer Grundsatzerklärung gegen den Antisemitismus entschließen.[90] Gerade in Oberhessen waren die Sozialdemokraten schwach; drangen aber die Böckelianer in ihre Domänen ein, etwa in der Gegend von Offenbach, so machten sie mobil. Anfang 1891 sprengten sie, anscheinend unter Führung von Carl Ulrich, dem späteren hessischen Staatspräsidenten, eine Versammlung in Windecken und drängten in einer regelrechten Straßenschlacht die Böckelanhänger aus dem Ort hinaus. Militäreinheiten wurden herbeibeordert, um die Ruhe wiederherzustellen.[91] Einige Monate später ließen die Sozialdemokraten auch eine Versammlung in Reichelsheim im Odenwald auffliegen.

Träger der Gegenagitation wurde ab 1891 der „Verein zur Abwehr des Antisemitismus", dessen Gründer hochangesehene liberale Politiker wie Rudolf von Gneist und Heinrich Rickert waren. Dieser Verein fand Widerhall in allen bürgerlichen Parteien des liberalen Lagers. In Marburg bildete sich eine besonders eifrige Ortsgruppe unter dem Vorsitz des Professors Stengel und des Archivars Dr. Winter. Beide schonten sich nicht, sondern dehnten die Aufklärungsarbeit auf die Böckelschen Hochburgen aus, gingen in die Kundgebungen des „Mitteldeutschen Bauernvereins" oder hielten eigene Versammlungen ab. Zuerst kamen sie vor den voreingenommenen Zuhörern kaum zu Wort, antisemitische Krakeeler ließen sie selten zu Ende re-

den. Aber Bauern sind keine Terroristen, und Böckel, der stolz immer wieder seine Sachlichkeit und seine „praktische Arbeit" betonte, wollte und mußte sich von dem Radau-Antisemitismus der anderen Gruppen absetzen. Auf das Glatteis der Diskussion mit ernstzunehmenden, sachlich argumentierenden Gegnern verlockt, zeigte er seine Schwächen, da er mit seinen abgedroschenen Viertelswahrheiten, Verzerrungen der Tatbestände und emotionalen Ausbrüchen nicht überzeugte.[92]

Als Zentrale für Hessen schuf sich der „Verein zur Abwehr des Antisemitismus", im „Reichsherold" stets als Judenschutztruppe bezeichnet, ein Marburger Büro, das Dr. Winter leitete. Er analysierte das Böckelsche Agitationsmaterial auf seine Beweiskraft hin und wies schwere Übertreibungen und Lügen nach. Dabei stellte sich heraus, daß die propagandistisch so wirksame „Güterschlächterliste" Namen christlicher Handelsleute enthielt, und daß in sie Material aus der ersten Hälfte des Jahrhunderts eingearbeitet war.[93] Das Büro vermittelte auch Rechtsschutz, den zwei angesehene Marburger Rechtsanwälte unentgeltlich gaben. Landwirtschaftslehrer berieten die Bauern in Betriebsangelegenheiten. Auf jeden Zug von Böckel machte man einen Gegenzug. Als er im Frühsommer 1892 den „Mitteldeutschen Handwerkerverein" gründen wollte, wurde ein Dr. Quark aus Frankfurt herangeholt, der von Frankfurt a. Main aus einen unpolitischen Handwerkerverband ins Leben gerufen hatte. Mit seinem Sachverstand konnte dieser das Programm des Böckelschen Vereins so zerpflücken, daß die Neugründung in den ersten Anfängen steckenblieb.[94]

Einen geheimen, aber wohl recht erfolgreichen Kampf führten die Behörden gegen die antisemitische Bauernbewegung. Solange das preußische Beamtentum dem Sog des Nationalismus noch nicht verfallen war, duldete es nicht, daß ein schwächerer Bevölkerungsteil von der Majorität unterdrückt wurde. Daher war den Regierungsstellen die starke Position des Antisemitismus in Hessen fatal. Aber auch die sozialreformerische Einstellung Böckels mußte Verdacht erregen, da sie leicht ins sozialrevolutionäre Fahrwasser einmünden konnte. Diese Möglichkeit kündigte sich im Wahlkampf des Jahres 1893 deutlich an, als Böckel nicht nur gegen die Juden, sondern auch gegen die „Junker und Kapitalisten" hetzte. Daher setzten die Regierungsstellen schon frühzeitig ihren Einfluß ein, um über die Ortspfarrer und Bürgermeister Darlehnskassen zu gründen, die sich dem Provinzialverband der Raiffeisenkassen anschließen sollten.[95] Dadurch, daß sie auf die Gewährung von Gründungsdarlehen entscheidenden Einfluß hatten, waren den Landräten Steuerungsmöglichkeiten gegeben. Auf Grund der Staatsinitiative wurden im Februar 1889 die ersten drei Darlehnskassen nach dem Neuwieder (Raiffeisenschen) System im Landkreis Marburg eingerichtet. Drei Jahre später, 1892, bestanden im Kreise schon 20 Darlehnskassen dieser Richtung. Unter Beteiligung hoher Regierungsbeamten, des Regierungspräsidenten von Kassel und des Landrats des Kreises Hersfeld wurde im November 1888 in Bebra ein Provinzialverband des „Vereins gegen den Wucher" gegründet, dessen Statuten in erster Linie drei Punkte enthielten: 1. Entgegenwirken der wucherischen Ausbeutung, 2. Gründung ländlicher Darlehnskassen, 3. planmäßige Schuldenentlastung.[96] Der Verein war überkonfessionell und hatte zahlreiche jüdische Mitglieder.[97]

Die Beamten und die Angehörigen des öffentlichen Dienstes wurden auf ihre politische Zuverlässigkeit hin überwacht. Auch Aktivität in der antisemitischen Bewegung galt als unstatthaft. So wurde eine Untersuchung gegen den Postgehilfen Peter III

aus Cölbe vorgenommen, weil er als antisemitischer Krakeeler in einer Versammlung der Fortschrittspartei aufgetreten sei.[98] Besonders sorgfältig wurden damals die Lehrer beobachtet, die allerdings mehr einer freisinnigen Einstellung verdächtigt wurden.[99]

Ähnlich mißtrauisch stand auch die großherzogliche Regierung in Darmstadt der oberhessischen Bauernbewegung gegenüber und versuchte, ihre Entwicklung mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln einzuschränken. 1891 forderte sie von allen Landräten einen genauen Bericht über deren Ausbreitung.[100] Daß die Zahl der landwirtschaftlichen Genossenschaften - das sind Konsumvereine, Kreditgenossenschaften und Molkereigenossenschaften - in Hessen-Darmstadt im Zeitraum von 1889 bis 1898 von 160 auf über 500 stieg,[101] findet gewiß darin eine Erklärung, daß der Staat bei ihrem Aufbau mitgewirkt hat. Er hat dabei sicherlich auch beabsichtigt, der Böckelbewegung das Wasser abzugraben.

Der Antisemitismus hat in den größeren Städten Hessens, mit Ausnahme von Marburg, kein erhebliches Echo gefunden. Nie wird einer antisemitischen Organisation in Frankfurt Erwähnung getan. Außer einigen Heißspornen in der Studentenschaft nahmen Akademiker an der Böckelbewegung nicht teil.[102] Auf dem Lande stellten sich die Pfarrer, Gutsbesitzer, Forstmeister und meist auch die Ortsbürgermeister gegen die Judenhetze und versuchten mäßigend auf die Bauern einzuwirken. So berichtete der Ortspfarrer von Holzheim in der Kirchenchronik voller Sorge, die Dörfer der ganzen Gegend seien sturmartig von der radikalen Bewegung mitgerissen worden. Um zur Klärung und Beruhigung beizutragen, lud er zu dem alle zwei Jahre stattfindenden Missionsfest im Jahre 1891 den Hofprediger Stoecker ein, der vor 4000 Zuhörern, die aus weitem Umkreis herbeigeströmt waren, predigte. Die Chronik schilderte das Ereignis: „Stoecker predigte das Evangelium des Friedens von Jesus Christus so schlicht und doch so ergreifend, daß der Zweck des Festes, nämlich zur Beruhigung der Gemüter beizutragen, bei vielen dürfte erreicht worden sein."[103]

### *Böckels Katastrophe*

Durch diese Maßnahmen von seiten des Staates, der Parteien und verantwortungsbewußter Kreise war der Antisemitismus in Hessen zurückgedrängt, jedoch noch nicht geschlagen. Böckels Katastrophe wurde nicht von außen verursacht, sondern war mehr ein Resultat seiner persönlichen Unzulänglichkeit. Es wurde schon erwähnt, daß die genossenschaftliche Organisation so unfertig blieb, daß sich bald große Schwierigkeiten ergaben. Bereits zwei Jahre nach ihrer Gründung sollen einige Konsumvereine Konkurs gemacht haben. Damals hätte ein versierter Geschäftsführer den Aufbau der Organisation noch vollziehen können. Aber Böckel war weder willens, die Leitung abzugeben, noch fand er geeignete Mitarbeiter; vielmehr hatte er einen fatalen Hang zu subalternen Naturen. Außerdem war er häufiger auf Agitationsreisen oder in Berlin als im Büro in Marburg. Der Leiter des in Offenbach eingerichteten Handelsbüros, Otto Hirschel, war ursprünglich Architekt gewesen und verstand anfangs wenig von dem Handel mit landwirtschaftlichen Produkten.

Durch den Wahlkampf zur Reichstagswahl 1893, die den Antisemiten in Hessen immerhin sieben Mandate brachte, wurde der kleine Mitarbeiterstab des Vereins für

Monate von der eigentlichen Verwaltungsarbeit abgezogen und für Propagandaaufgaben eingesetzt, so daß die berufsständische Arbeit brachlag und die Zentrale ihren treuhänderischen Pflichten nicht nachkam.[104] Die Gegner deckten damals auch sehr fragwürdige finanzielle Manipulationen auf, die sie sofort mit großem Stimmaufwand publik machten.[105] Otto Hirschel hatte bei einem Handelsabschluß mit einem Großlieferanten zwei Prozent Provision offensichtlich zugunsten des Agitationsfonds gefordert, obwohl nach den Vereinsstatuten solche Vermittlungsgebühren unzulässig waren. Über den Agitationsfonds konnte Dr. Böckel allein verfügen, ohne daß eine Instanz ihn zu einer Rechenschaftsablage nötigen konnte. Unter den Mitgliedern des Bauernvereins entstand durch diese und andere Machenschaften[106] immer stärker der Eindruck, daß ihr Verband nicht gemeinnützigen Zielen des Bauernstandes diene, sondern nur die Stellung einiger bauernfremder Berufspolitiker finanzieren solle. Mehr und mehr wurde auch deutlich, daß von der Leitung keine einheitliche Steuerung, Zusammenfassung und Hilfe zu erwarten war, so daß die Zahl der Genossenschaften sich sehr verringerte und im Februar 1894 nur noch sieben Spar- und Darlehnskassen und sechs Consumvereine der Böckelschen Richtung angehörten.[107]

Angriffe gegen Böckels Privatleben gab es schon im Anfang seines Auftretens.[108] Moralische Empörung der Antisemiten wurde gern mit dem Hinweis auf die Alimentenprozesse ihres Führers beantwortet, der mindestens ein, wahrscheinlich mehrere uneheliche Kinder gehabt hat.[109] Vor allem versuchten anonyme Gegner seine wirtschaftliche Existenz zu erschüttern. Sein ganzes Privatvermögen hatte er in den Verlag des „Reichsherold" und in die ihm angegliederte Druckerei gesteckt, die er mit einer kostspieligen Rotationsmaschine ausgestattet hatte. Ein Boykott des Betriebes brachte ihn Ende 1893 an den Rand des Bankrotts. Hinzu kam, daß er in eine Fülle von Gerichtsverfahren wegen Prozeßvergehen und Beleidigungen verstrickt war, die vielfach mit Geldstrafen endeten.[110] So unternahm er ab Anfang 1894 verzweifelte Bemühungen, seine wirtschaftliche Lage zu sanieren, mußte dabei allerdings die Erfahrung machen, daß er im Marburger Raum und in Oberhessen keinen Kredit mehr besaß.[111] Daher schloß er sich im Frühsommer 1894 an den schlimmsten antisemitischen Schreier, Hermann Ahlwardt, an, den er einst als „Irrenhäusler", als „Krebsschaden der antisemitischen Sache" im „Reichsherold" bezeichnet hatte. Von diesem konnte er das Geld erhalten, das ihm den Absprung nach Berlin ermöglichte.[112]

Seine Selbstherrlichkeit und sein Doktrinarismus auf der einen Seite, die miserable Führung der Genossenschaftsorganisation auf der andern Seite hatten schon bald die Opposition führender Mitglieder hervorgerufen, vor allem von Philipp Köhler, Otto Hirschel und Fritz Bindewald. Der Widerspruch eines Köhler war aber vor allem grundsätzlicher Art. Er sah in erster Linie in dem „Mitteldeutschen Bauernverein" eine kämpferische berufsständische Organisation, für die der Antisemitismus ein schmückendes Beiwerk war. In Böckels politischem Denken war dagegen eine „Blut und Boden"-Romantik verquickt mit Vorstellungen von der parasitären Beschaffenheit des Judentums. Beeinflußt durch Eugen Dühring äußerte er manchmal Ansichten, die ihn als Vorläufer des Rassen-Antisemitismus erscheinen lassen. Dieser Unterschied zwischen dem Bauern Köhler und dem Schwärmer und Phantasten Böckel ist symptomatisch. In den Jahren 1887 bis 1894 war bereits eine kleine Veränderung in der Einstellung der hessischen Bauern gegenüber den Juden vor sich ge-

gangen. Die Fronten begannen sich zu lockern, da der Wirtschaftsdruck durch den Aufschwung der Genossenschaftsbewegung abgefangen war. Das Landvolk war durch die Erfahrung der Selbsthilfemöglichkeit selbstsicherer und selbstbewußter geworden. Andererseits erkannte man, z. B. am Desaster des Experiments mit den „judenfreien Märkten", daß man die Maklertätigkeit des Juden nicht entbehren konnte, den man oft vorschnell und leichtfertig als Ausbeuter und Wucherer hingestellt hatte. Während im Wahlkreis Friedberg-Büdingen sich der nationalliberale Kandidat immer behauptete, wählte man im Wahlkreis Gießen-Schotten von 1890 bis zur letzten Vorkriegswahl 1912, mit Ausnahme der Wahl 1903, antisemitisch.[113] Auch in Marburg konnte sich 1912 noch der Vertreter der antisemitischen „Deutschsozialen Partei" durchsetzen. Aber nicht so sehr Ablehnung und Haß bestimmten die Haltung des Landvolkes, als vielmehr bäuerliche Beharrlichkeit. Böckel, der einstige Bauernkönig, hatte mit seinem unverändert militanten Judenhaß keine Chance mehr, als er um 1900 wieder versuchte, in Oberhessen Fuß zu fassen;[114] als er sich 1912 in Marburg noch einmal zur Wahl stellte, war er unter fünf Bewerbern an zweitletzter Stelle und erhielt nicht 10% der abgegebenen Stimmen.[115]

Als auf der Generalversammlung des „Mitteldeutschen Bauernvereins" in Lang-Göns im September 1894 Böckel zurücktreten mußte, regte sich kein Fürsprecher für ihn. Erbittert trat er mit den Worten aus dem Verein aus: „Ich verlasse euch auf Nimmerwiedersehen!"[116] Sein Nachfolger Köhler löste alsbald die innige Verklammerung von Partei und Bauernverein. Letzterer hielt sich nur in Oberhessen und taufte sich später auf den Namen „Hessischer Bauernbund" um.[117] Im folgenden Jahrzehnt wirkte er als Wählerorganisation der Bauernfraktion in der großherzoglichen Kammer, die unter Köhler energisch die Interessen des Landvolks vertrat, 1904 überführten Köhler und Hirschel den Bund in den „Bund der Landwirte". Aus der Erbschaft des Bundes entstand damals die „Landwirtschaftliche Zentraldirektion Friedberg" unter Hirschels Leitung. Kurz vor seinem Tode 1919 gründete Hirschel den Hessischen Bauernbund wieder neu, der sich bald der größeren „Reichslandbund"-Organisation anschloß. Mindestens bis 1930 spielte diese Landvolksvertretung im Reichstag eine wichtige Rolle.

Böckel blieb noch bis 1903 Mitglied des Reichstags, mußte aber schwer um seine wirtschaftliche Existenz kämpfen, da es noch keine Abgeordnetendiäten gab. Aus der Politik flüchtete er in die wissenschaftliche Arbeit und trank „am Jungbrunnen des Volksliedes wieder Lebenskraft". Mehrfach versuchte er später erneut sein Glück als Politiker, ohne mit seinen unveränderten Überzeugungen auf Gegenliebe zu stoßen.[118] In den letzten Jahren seines Lebens lebte er zurückgezogen in Michendorf im „märkischen Waldwinkel"; vereinsamt, gelähmt und seelisch gebrochen, war er angewiesen auf die Gaben ehemaliger Parteigenossen.[119] Er starb in der Inflationszeit 1923. Auf seinem von alten Anhängern gestifteten Grabstein steht ein Vers, der von dem naiven Pathos getragen ist, das für ihn und viele Zeitgenossen kennzeichnend ist:

Furchtlos warst Du im Leben
und treu bis in den Tod.
Möge Dir fröhliche Urständ geben
unser Herre Gott![120]

*Die Böckelbewegung als „Vorfrucht" des Nationalsozialismus*

Bei oberflächlicher Betrachtung könnte man zu der Ansicht kommen, daß nach der Aufgipfelung der Judenfrage in der Böckel-Epoche eine Entspannung eingetreten sei, in der sich Befangenheit und Fremdheit, Vorurteile und Empfindlichkeiten allmählich aufgelöst hätten. Denn die Juden in dem mittelhessischen Raum waren durch den starken Druck in Bewegung geraten, eine Landflucht in erheblichem Umfang[121] verminderte die „objektive Judenfrage". Im Jahre 1933 waren die ländlichen Judengemeinden auf die Hälfte, oft auf ein Drittel ihrer Kopfstärke von 1890 gesunken. Der Popularität von Philipp Köhler war es wohl in erster Linie zu verdanken, daß im Wahlkreis Gießen bis 1914, mit Ausnahme der Wahl von 1903, die Antisemiten siegreich blieben. Doch nach dem Weltkrieg wählte die bäuerliche Bevölkerung des Landkreises Gießen in ihrer überwiegenden Mehrheit eine Partei, die sich auf die Vertretung der landwirtschaftlichen Interessen festgelegt hatte. Noch 1930 war der „Reichslandbund" in den alten Hochburgen der Böckelbewegung mit Abstand die stärkste Partei. Bei der damaligen Reichstagswahl lag der Stimmenanteil der NSDAP im Landkreis Gießen mit 15,1% unter dem in der Stadt Gießen (19,4%); in Hessen-Darmstadt wählten damals 18,5% und im ganzen Reich 18,3% der Wähler nationalsozialistisch.[122] Der „Erdrutsch", d.h. der Durchbruch der NSDAP, erfolgte hier erst Ende 1931, nicht früher als in ähnlich strukturierten Gebieten, etwa in Braunschweig, Thüringen, Oldenburg und Mecklenburg. Man braucht nicht die Bökkeltradition zu bemühen, um den hohen Stimmenanteil der Hitlerpartei bei den Wahlen 1932 und 1933 zu erklären.

Wer aber bedenkt, wie schnell vereinfachende, doch eingängige Formulierungen im politischen Bereich zu Klischeebildern gerinnen, besonders wenn eine Aufnahmebereitschaft hierfür vorhanden ist, wird argwöhnen, daß die Schlagworte und einprägsamen Bilder der Böckelschen Agitation weitergetragen wurden und ein zähes Leben entwickelten. So ließ der entfesselte Judenhaß von 1890 nicht nur eine unbestimmte und ungeformte Animosität zurück, sondern brachte ganz konkrete Bilder, Sentenzen und Schlagworte hervor, die im Volksmunde weiterlebten und oft auch ganz arglos gebraucht wurden. Ihnen war aber gemeinsam, daß sie einen abwertenden Gehalt hatten und die Abneigung gegen die Juden wachhielten.

In der „Kampfzeit" brachten die Nationalsozialisten durch ihre forsche Aggressivität eine neue Dynamik in die erstarrten Parteienfronten. Die Aufbruchsstimmung, die in hohem Maße junge Menschen ansprach, mußte auch auf die alten Böckelanhänger anziehend wirken, zumal sie die vorgeblichen Ziele der Nationalsozialisten leicht mit den Sehnsüchten ihrer Jugend identifizieren konnten. Auch in den Leitsätzen Böckels hatten, in engem Zusammenhange mit dem Antisemitismus, der nationale Gedanke und das soziale Wollen ihren Platz. In den äußeren Formen und in der Terminologie konnte man Bekanntes entdecken: Schlagworte, Sprachfloskeln, Parolen, den Führerkult u.a. So konnte der Eindruck einer mitreißenden Volkserhebung entstehen, die die verklärende Erinnerung mit der Böckelzeit in Verbindung brachte. Die ehemaligen Parteigänger Böckels und seiner Erben Philipp Köhler und Dr. Werner hatten es daher in den dreißiger Jahren leicht, in die Front des Nationalsozialismus einzuschwenken und sich als „alte Kämpfer" der nationalen Bewegung zu fühlen. Sie brauchten sich nicht erst in die Ausformungen eines neuen politi-

schen Stils und Lebensgefühls einzuleben, sondern konnten sich begeistert von der Überzeugung tragen lassen, daß sich ihr Hoffen in Adolf Hitler erfüllt habe.[123]

In dem mittelhessischen Raum kann also aus zwei Gründen eine besondere Anfälligkeit gegenüber dem Nationalsozialismus angenommen werden:

1. Das Bild des Juden war im Bewußtsein vieler Menschen in einer festgelegten Form lebendig. Man brauchte nur ein bezeichnendes Stichwort auszusprechen, um andere Assoziationen auszulösen, die sich zu einem nur durch negative Züge bestimmten Menschenbild zusammenreimten.

2. Nach dem Aufschwung um 1890 waren die Böckelanhänger stimmungsmäßig auf die „nationale Erhebung" 1933 vorbereitet und konnten sie als Fortsetzung ihres Aufbruchs, den Nationalsozialismus aber als Erfüllung ihrer Sehnsüchte ansehen.

Um die Wirksamkeit dieser besonderen Vorbedingungen erfassen und abwägen zu können, bedarf es noch genauerer Untersuchungen, die auf die soziologische und tiefenpsychologische Betrachtungsweise nicht verzichten können.

*Bemerkungen zu Quellen und Literatur*

1. In erster Linie wurden folgende Zeitungen bzw. Zeitschriften ausgewertet (in den Anmerkungen erscheinen sie nur mit Kennbuchstaben):
   Reichsgeldmonopol (RGM), hrsg. von Ludwig Werner-Cassel, Jahrg. 1885, 1886;
   Reichsherold (RH), hrsg. von Otto Böckel, Marburg, Jg. I (1887) - III (1889), VI (1891) - IX (1894).
   Mitteilungen aus dem Verein zur Abwehr des Antisemititsmus (Mitt.), Jg. I/1891 - Jg. XXIV/1914.
2. Im Staatsarchiv Marburg (StAM) wurden Akten benutzt, die das Reagieren der Staatsbehörden auf die Böckelbewegung erkennen lassen.
3. Außer dem an anderen Stellen erwähnten politischen und volkskundlichen Schrifttum Böckels wurden auch seine anderen, in volkstümlicher Manier geschriebenen Werke eingesehen, die gemüthafte Bilder aus dem Dorfleben, Reflexionen über Gott und Natur oder historische Skizzen bringen:
   Dorfbilder aus Hessen und der Mark, Gießen 1907;
   Die Napoleoner, Michendorf 1909;
   Heimatluft, Michendorf 1910;
   Seelenland, Michendorf 1911.
4. Ein ausführlicheres Wort muß über den sogenannten Böckel-Nachlaß gesagt werden (StAM, Bestand 305, Nachlaß Otto Böckel):
   Im Jahre 1937 wurde bei der 50-Jahrfeier des Sieges Böckels in der Reichstagswahl 1887, dem eigentlichen Beginn der Bewegung, beschlossen, im Marburger Rathaus einen Otto-Böckel-Raum einzurichten. Zur Ausstattung steuerte Elisabeth Böckel, die Tochter, politisches Schrifttum aus dem Nachlaß bei, ferner persönliche Andenken (etwa den Wandergesellenausweis ihres Großvaters Gustav Böckel, Familienphotographien u.a.m.). Weitere Gaben kamen von anderer Seite, so das Protokollbuch des Marburger Reformvereins und eine Briefsammlung von Johann Kreiß, die vornehmlich Briefe von Böckel an Kreiß, aber auch einige Schreiben eines Kasseler Parteigenossen an Kreiß über Böckel enthält.
   Elisabeth Böckel hat nach 1933 eine volkstümliche Biographie ihres Vaters schreiben wollen und mit dem ersten Entwurf vier umfängliche Aktenhefter gefüllt, die sie mit der Überschrift „Volksbuch Dr. Otto Böckel" - VB - versah. Außerdem plante sie, die Reden und Aufsätze ihres

Vaters als Schulungsbuch für die NS-Gliederungen herauszugeben. Auch hier ist sie über die Vorarbeit, die ein dickleibiges Manuskript ausmacht, nicht hinausgekommen („Schulungsbuch"-SB-).

Dieses ganze Material ist nach 1945 unter der an sich unzutreffenden Bezeichnung „Nachlaß Otto Böckel" ins Staatsarchiv Marburg gekommen. Wichtig für die Arbeit wurden folgende Stükke: „Volksbuch Dr. Otto Böckel", „Schulungsbuch"-Handbuch für Schulungszwecke: „Die Bökkelbewegung", „Protokollbuch des Reformvereins Marburg vom 23. 11. 1886 bis 11. 3. 1889", „Briefsammlung Johann Kreiß".

5. Der Verfasser konnte Einblick nehmen in eine Staatsexamensarbeit von Otfried *Dascher*, „Der politische Antisemitismus im Marburger Raum 1887-1893", eingereicht: Marburg 1960. Er bekennt dankbar, ihr eine Reihe von Hinweisen und Anregungen entnommen zu haben. Da diese Untersuchung nur maschinenschriftlich vervielfältigt ist, wurde auf sie nicht im einzelnen verwiesen.

## *Nachwort 1979*

Veranlaßt wurde die obige Studie durch einen Besuch des großen Frankfurter Auschwitzprozesses im Januar 1965. Der Verfasser wollte eindringen in die Genese des völkisch-rassischen Antisemitismus. Ferner leitete ihn die didaktische Absicht, seinen Schülern einen Entwicklungsstrang zum Nationalsozialismus in ihrer Heimatregion aufzudecken. Schließlich ging es ihm um Gesichtspunkte und Leitlinien für eine zukünftige gründliche Untersuchung, die er selbst nicht leisten konnte. Letztere steht leider immer noch aus und ist um so mehr ein Desiderat, als die Böckelbewegung unter den antisemitischen Gruppierungen im Kaiserreich die militanteste und geschlossenste war. Für die Intentionen des Verfassers soll die Beibehaltung des Originaltitels - im Gegensatz zum verkürzten Titel des Sonderdrucks, siehe Anm. 1 - sprechen.

In folgenden Aufsätzen, die seit 1967 erschienen sind, wird auf das Thema „Die Böckelbewegung" Bezug genommen und neues Quellenmaterial erschlossen:

Karl E. *Demandt*: Leopold v. Sacher-Masoch und sein Oberhessischer Volksbildungsverein zwischen Schwarzen, Roten und Antisemiten. In: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte Bd. 18, 1968. (Hier erscheint die Böckelbewegung im politischen Kräftefeld der damaligen Kreise Friedberg und Büdingen.)

Erwin *Knauß*: Der politische Antisemitismus im Kaiserreich (1871-1900) unter besonderer Berücksichtigung des mittelhessischen Raumes. In: Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins NF 53/54, 1969 (wichtig die Beobachtungen über das Wählerverhalten im Landkreis Gießen und der biographische Abriß über Philipp Köhler).

Karl *Holl*: Antisemitismus, kleinbäuerliche Bewegung und demokratischer Liberalismus. Drei Briefe Philipp Köhlers an Adolf Korell. In: Archiv für hessische Geschichte NF 30, 1968 (bringt außer den Briefen eine Kurzfassung der politischen Biographie Philipp Köhlers).

Zum Verständnis und zur Einordnung der sozialökonomischen Komponente der hessischen Antisemitenbewegung tragen zwei Aufsätze bei, die in dem Sammelband: Bauernschaft und Bauernstand 1500-1970, hg. von Günther Franz, Limburg 1975, enthalten sind:

Heinrich *Muth*: Die Führungsschichten der Bauernverbände (in den Anm. 35, 37, 38 weist Muth auf bisher unbekanntes Quellenmaterial hin).

Wilfried *Schlau*: Die bäuerliche Führungsschicht in Hessen im 19. und 20. Jahrhundert (am Schluß eine glorifizierende Lebensskizze von Böckels Mitstreiter und Nachfolger Philipp Köhler).

Das Thema Landbevölkerung und Antisemitismus behandelt Schlau auch in seiner breit angelegten Untersuchung:

Wilfried *Schlau*: Politik und Bewußtsein, Voraussetzungen und Strukturen politischer Bildung in ländlichen Gemeinden, Köln 1971. (Schlau beschäftigt sich an mehreren Stellen ausführlich mit den sozialökonomischen Voraussetzungen und Auswirkungen der Böckelbewegung; dabei wird der bäuerliche Antisemitismus und seine Langzeitwirkung verharmlost und den Böckelschen landwirtschaftlichen Genossenschaften eine zu große Bedeutung beigemessen.)

Jüdische Emigranten haben nach dem Zweiten Weltkrieg Erinnerungen an ihre Jugend in Oberhessen während der Böckelzeit aufgezeichnet:

Heinemann *Stern*: Warum hassen sie uns eigentlich? Jüdisches Leben zwischen den Kriegen, Düsseldorf 1970, Documenta Judaica Bd. 3.

Jüdisches Leben in Deutschland. 2. Bd.: Selbstzeugnisse zur Sozialgeschichte im Kaiserreich, hg. von Monika *Richarz*, Stuttgart 1979 (Nr. 8 Samuel Spiro, Nr. 9 Johanna Harris, Nr. 10 Wilhelm Buchheim).

## Anmerkungen

1 Erweiterte Fassung eines Vortrags, gehalten vor dem Friedberger Geschichtsverein in Friedberg am 21. 4. 1966. Zuerst gedruckt in Wetterauer Geschichtsblätter 16, 1967, sowie als Sonderdruck der Hessischen Landeszentrale für politische Bildung (Wiesbaden 1968) unter dem Titel „Antisemitische Bauernbewegung in Hessen (1887–1894)". Der vorliegende Nachdruck erfolgt, bis auf redaktionelle Überarbeitung und das Nachwort 1979, unverändert. – Bemerkungen zu Quellen und Literatur siehe am Schluß.

2 Zum Rückgang des Antisemitismus nach 1900: Theodor *Fritsch*, Handbuch der Judenfrage, 33. Aufl., Leipzig 1933, S. 516ff.; Paul W. *Massing*, Vorgeschichte des politischen Antisemitismus. Frankfurter Beiträge zur Soziologie Bd. 8, Frankfurt 1959, S. 224ff. – Zu den Auflösungserscheinungen innerhalb des deutschen Judentums vor allem: Felix *Theilhaber*, Der Untergang der deutschen Juden. Eine volkswirtschaftliche Studie, München 1911, S. 148ff. Die entspannten Verhältnisse vor 1914 betonte Ernst *Bloch* in einem Rundfunkvortrag: Die sogenannte Judenfrage, abgedruckt im Feuilleton der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 14. 3. 1963, ferner Golo *Mann*, Der Antisemitismus, Zeitgeschichtliche Schriftenreihe „Vom Gestern zum Morgen", Bd. 3, Frankfurt/Main 1961.

3 Die Böckelbewegung erfaßte vornehmlich die Kreise Marburg, Kirchhain und Frankenberg der preußischen Provinz Hessen-Nassau, später vor allem große Teile der Provinz Oberhessen des Großherzogtums Hessen-Darmstadt. Die zur Verfügung stehenden statistischen Angaben beziehen sich meist auf die größeren politischen Einheiten, die Provinz Hessen-Nassau bzw. das Großherzogtum.

4 Friedrich *Bosse*, Die Verbreitung der Juden im Deutschen Reich, Berlin 1885, für Hessen-Darmstadt S. 110, für Hessen-Nassau S. 20.

5 Artur *Ruppin*, Die Juden in Hessen, Berlin, 1909, Veröffentlichung des Bureaus für Statistik der Juden, S. 31f.

6 Zum Folgenden vor allem Rosy *Bodenheimer*, Ein Beitrag zur Geschichte der Juden in Oberhessen von ihrer frühesten Erwähnung bis zur Emanzipation, Phil. Diss. Gießen 1931, S. 9ff.

7 Zu Rödelheim und Einartshausen: Georg *Faust*, Sozial- u. wirtschaftsgeschichtliche Beiträge zur Judenfrage in Deutschland vor der Emanzipation unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in der ehemaligen Grafschaft Solms-Rödelheim, Phil. Diss. Gießen 1937; zu Crainfeld: *Ruppin* (Anm. 5); Crainfeld hatte prozentual die meisten Juden in Oberhessen mit 16,03% der Einwohnerschaft; zu Ulrichstein: Handbuch der historischen Stätten Deutschlands, 4. Band, Hessen, hg. von G. W. Sante, S. 404 Art. Ulrichstein (von Friedr. *Knöpp*).

8 H. P. *Althaus*, Jiddisch-hessische Sprachbeziehungen, Zeitschrift für Mundartforschung, XXX. Jg., 1963, S. 122ff.

9 Das statistische Material für Hessen-Darmstadt und für das Deutsche Reich ist der Arbeit von *Ruppin* (Anm. 5) entnommen, die Berliner Vergleichszahl den Mitteilungen aus dem Verein zur Abwehr des Antisemitismus (zitiert: Mitt.), 1893, S. 395.

10 *Theilhaber* (Anm. 2) S. 97f., teilt mit, daß 1904 im Deutschen Reich 404 Juden in die evangelischen Kirchen eingetreten seien. In Hessen-Darmstadt habe kein Übertritt stattgefunden, „weil das ländliche Milieu der Taufe keinen Boden abgibt".

11 *Ruppin* (Anm. 5) S. 61, betont die sorgsame Befolgung der Ritualvorschriften durch das hessische Judentum.

12 Eleonore *Sterling*, Er ist wie Du. Aus der Frühgeschichte des Antisemitismus in Deutschland, München 1956, S. 189ff., speziell für Hessen: In Windecken wurden jüdische Häuser demo-

liert, nachdem die Juden gemäß dem Gesetz von 1833 das Holzsammelrecht gefordert hatten. Weitere Protestaktionen gegen die Gewährung der Gleichberechtigung sind aus Langsdorf und Steinbach (Kr. Gießen) bekannt. Dem Bilde, das in dieser Arbeit gezeichnet wird, scheint zu widersprechen, daß unter den Beschwerden der Bauern, die bei den Unruhen 1830 und in der bewegten Folgezeit erhoben werden, die Judenfrage nicht erscheint, vgl. Christian *Größmann*, Die Unruhen in Oberhessen im Herbst 1830, Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte, Bd. 8, 1929, und Günther *Franz*, Die agrarische Bewegung im Jahre 1848, Hess. Jahrbuch für Landesgeschichte, Bd. 9, 1959. Z. T. mag diese Tatsache darin begründet sein, daß ein Zentrum dieser Unruhen der „judenarme" Hohe Vogelsberg war.

13 Oeser war geboren 1807 in Gießen und starb als Pfarrer in Lindheim (Kr. Büdingen) 1859. Über ihn zuletzt: Mitteilungen des oberhessischen Geschichtsvereins, NF 50, 1965, S. 138f.

14 Das Volk und seine Treiber, Neue Ausgabe Stuttgart 1890, S. 172.

15 Ebd. S. 112.

16 Da die gesamte Textstelle aus der Gonterskirchener Chronik (Pfarrarchiv) für den Zusammenhang von einigem Belang ist, wird sie hier im Wortlaut gegeben: „Ortschronik der Gemeinde Gonterskirchen, Angefangen im Jahre Christi 1858 von Joh. Wilhelm Urich, ev. lutherischem Pfarrer daselbst". Pfarrer Urich berichtet im zweiten Kapitel („Die Beschreibung der jetzigen Verhältnisse und Zustände der Gemeinde Gonterskirchen") in § 8 („Religiös-sittlicher Zustand") seiner Aufzeichnungen von der wachsenden Entheiligung des Sonntags und schreibt in der Begründung unter anderem: „...Ein anderer lokaler Grund zu den angeführten Übelständen liegt in der steigenden Verarmung der Gemeinde. Zu dieser Armut mag wohl der Umstand viel beitragen, daß bei den steigenden Holzpreisen das Kohlenbrennen viel weniger einträgt, wie früher; aber der Leichtsinn und die Genußsucht tragen das Ihrige jedenfalls auch dazu bei. Viele Ortsbürger sind gänzlich in der Gewalt der Juden, andere stehen in der Gefahr ihre Beute zu werden. Und das Betrübendste dabei ist der Umstand, daß gerade an den Sonntagen die Juden ihre reichste Ernte hier haben. Ich habe wohl versucht, dieser Verarmung und der damit verbundenen Sonntagsentheiligung entgegen zu treten: ich beabsichtigte, einen Sonntagsverein zu gründen, dessen Mitglieder sich verpflichteten, am Sonntag wenigstens sich mit Juden nicht einzulassen. Auch suchte ich die Gemeinde dazu zu bestimmen, daß sie durch Aufnahme eines Capitals ihre den Juden verschuldeten Angehörigen, so weit dies ohne Schaden für sie selbst geschehen könnte, von den Juden losmachte, in der Art, daß die Schuldner der Juden ihre (der Gemeinde) Schuldner würden. Aber beides scheiterte gänzlich. Zu dem Sonntagsverein meldete sich nicht einmal die Hälfte der Ortsbürger, und die Capitalanleihe unterblieb, weil mehrere Mitglieder des Gemeinderaths nichts davon wissen wollten. Und so haben nach wie vor die Juden von Einartshausen das arme Dorf in ihren Geiersklauen, und fallen jeden Sonntag Morgen wie die Raubvögel über ihre Beute her. Und durch diese Heimsuchungen werden die Betroffenen nicht nur vom Besuch des Gottesdienstes abgehalten, sondern müssen auch mit wahrer Angst dem Sonntag entgegensehen, während doch Christenmenschen sich auf denselbigen freuen sollten, wie ein Wüstenwanderer auf eine grüne Oase ..." - Langsdorfer „Judenkrawall": H. F. *Heymann*, Langsdorfer Heimatbuch, Gießen 1937, S. 28ff; Steinbach: Eugen *Schmahl* u. Willi *Seipel*, Entwicklung der völkischen Bewegung: Die antisemitische Bauernbewegung von der Böckelzeit bis zum Nationalsozialismus. Entwicklung der nationalsozialistischen Bauernbewegung in Hessen. Gießen 1933, S. 56 (für die vorliegende Arbeit ist nur der erste Teil des Buches von Belang, der aus der Feder von Eugen Schmahl stammt).

17 Hess. Staatsarchiv Marburg (zit. StAM), 18 Regierung Kassel, acc. 1878/20 B Nr. 22, acta genr. den Stand und die Fortschritte der bürgerlichen Gewerbstätigkeit der Juden betr.; ferner „Der Wucher auf dem Lande", Berichte und Gutachten, veröffentlicht vom Verein für Socialpolitik, Leipzig 1887, S. 220.

18 Fritsch, nach seinem Verlage „Der Hammer" allgemein „Hammer-Fritsch" genannt, starb erst im Jahre 1933.

19 Maßgeblicher Führer dieser Kreise war M. Anton Niendorf, der Herausgeber der „Deutschen Landeszeitung". Über ihn und die konservativen Agrarier orientiert kurz Kurt *Wawrzinek*, Die Entstehung der deutschen Antisemitenparteien 1873-1890. Hist. Studien, Heft 136, Berlin

1927, S. 9, ferner „Böckel-Volksbuch", Bd. I, S. 91; ausführlicher handelt über diese Parteigruppe eine Broschüre „Die Conservativen als Partei der verpaßten großen Gelegenheiten", Verlag des Reichsherolds, Marburg 1890, S. 15 ff. (im Böckel-Nachlaß, Katalog-Nr. 57; als Verfasser ist handschriftlich Böckels väterlicher Freund Dr. Friedrich Perrot angegeben, Mitkämpfer Niendorfs, in den 70er Jahren Reichstagsmitglied, seiner Zeit der Verfasser der gegen Bismarck gerichteten berühmten „Ära-Artikel" der „Kreuzzeitung").

20 Reichsgesetzblatt 1880, S. 109–111, bzw. 1893, S. 197–199: Gesetz betr. Ergänzung der Bestimmungen über den Wucher, vom 19. 6. 1893.

21 Nachricht des Reichsherold (RH) am 2. 9. 1889: In Deutschland gäbe es 10 regionale Bauernvereine mit insgesamt etwa 100 000 Mitgliedern.

22 Der „Verein gegen den Wucher" wird in den „Verhandlungen auf der Jahresversammlung des Vereins für Socialpolitik in Frankfurt a. Main 1888" an vielen Stellen erwähnt.

23 „Der Wucher auf dem Lande" (Anm. 17).

24 Das Versammlungsprotokoll wird in den „Verhandlungen ..." geboten, siehe Anm. 22.

25 A. *Wuttig*, Friedr. Wilh. Raiffeisen und die nach ihm genannten ländlichen Darlehnskassenvereine, herausgegeben vom Centralausschuß für Innere Mission, Berlin 1890, S. V (Vorwort).

26 Die Einstellung der Liberalen wird gut gekennzeichnet von Heinrich *Claß*, dem Führer der Alldeutschen, in seinen Erinnerungen „Wider den Strom", Leipzig 1932, S. 17 f und 36 f.; zum Schlagwort „Schmach des Jahrhunderts" Mitt. 1892, S. 18 u. ö.

27 „Der Wucher auf dem Lande" (Anm. 17) S. 219 ff. (Reg. Bez. Cassel), S. 65 ff (Großherzogtum Hessen); ferner E. H. *Leithiger*, Die Landwirtschaft im Großherzogtum Hessen, Darmstadt 1912, S. 324 f.

28 StAM, 165 Reg. Kassel Abt. I Nr. 6828, Bd. II: Immediat-Zeitungsberichte des Reg. Präs. von Cassel vom 19. 9. 1888 und 21. 12. 1888.

29 *Fritsch* (Anm. 2) S. 517 f.

30 Im Böckel-Nachlaß befinden sich einige Handexemplare klassischer Autoren von Tycho Mommsen.

31 *Schmahl* (Anm. 16) S. 15.

32 Oberhessische Zeitung, Marburg, 1. 4. 1887.

33 Psychologie der Volksdichtung, Leipzig 1906, S. IV.

34 Der Volkskundler Otto Böckel wird gewürdigt von Hugo *Hepding*, Hess. Blätter für Volkskunde, Bd. XXII, Gießen 1924, S. 88–90 (Nachruf auf Otto Böckel), ferner auch von Mathilde *Hain*, NDB 2, 1955. Art. Otto Böckel.

35 Psychologie der Volksdichtung, S. 15; fast wörtlich auch im Handbuch des deutschen Volksliedes, S. 2.

36 Vorwort, S. IV.

37 Die deutsche Volkssage, Leipzig 1908, Vorwort, S. IV.

38 Einleitung, S. IV.

39 Einleitung, S. CLXXXIV.

40 Die Einstellung, die in diesem Zitat zum Ausdruck kommt, beschreibt Hans-Günter *Zmarzlik*, Der Antisemitismus im Zweiten Reich, Geschichte in Wissenschaft und Unterricht, 14. Jg., 1963, S. 280 in folgenden Sätzen: „...Sie (= die ideologische Begründung des neuen Antisemitismus) entsprang einer Abwehrhaltung gegen die Bewegungs- und Umschichtungstendenzen der industriell-demokratischen Moderne; sie war ein Protest gegen deren Mobilität und Rationalität. So ist sie als Teilphänomen einer säkularen Anpassungskrise zu verstehen, als ein Versuch, Bedrohtes zu behaupten, und zwar nicht mit der Zeit, sondern gegen sie. Im Rückgriff auf ein vermeintlich unzerstörbares Fundament der eigenen Artung berief man sich auf die Germanenherkunft und Prägung echten Deutschtums und suchte es möglichst scharf von allem Fremden zu scheiden. Daß dabei das Fremde mit dem Neuartigen, beides mit den Kräften des Wandels und dieser mit den Juden identifiziert wurde, war dann ebenso folgerichtig wie die Tatsache, daß die Judenfeinde ein reaktionäres Programm vertraten, das gleichsam das Rad der Geschichte in das vorkapitalistische und voremanzipatorische Zeitalter zurückdrehen woll-

te. So kämpfte der neue Antisemitismus nicht eigentlich gegen die Juden, sondern um die eigene Selbsterhaltung."

41 In einer gerichtlichen Voruntersuchung gab Böckel nach dem Vernehmungsprotokoll (StAM, 270 Marburg, acc. 1907/21 Nr. 158, vom 17. 12. 1894) dem Staatsanwalt an, er habe seine Dienstpflicht im Jahre 1880/81 beim 81. Inf. Rgt. in Frankfurt a. Main abgeleistet. Das widerspricht dem Lebensabriß in der Dissertation und anderen Angaben, nach denen er 1880/81 erst in Heidelberg, dann in Marburg studiert hat. Da er erst im Herbst 1883 die Bibliotheksarbeit aufnahm, kommt als Militärjahr nur 1882/83 in Betracht. – Erstaunlich ist es, daß Böckel, der damals schon promoviert war, die Reserveoffizierslaufbahn versperrt blieb (nach einer Angabe im RH vom 6. 6. 1893 war er Vizefeldwebel der Landwehr). Diese Tatsache mag für seine politische Einstellung nicht unerheblich gewesen sein.

42 Die Juden, die Könige unserer Zeit, Cassel 1886, S. 6ff.

43 *Schmahl* (Anm. 16) S. 9.

44 StAM, 16 Min. d. Inneren Rep. VI Kl. 11 Nr. 10 Akten, betr. den Bibliotheksgehilfen, jetzt 1sten Custos bei der Universitätsbibliothek zu Marburg, Schreiben vom 4. März 1887.

45 „Die europäische Judengefahr", Kassel 1886; „Die Juden, die Könige unserer Zeit", Kassel 1886; „Die Quintessenz der Judenfrage", Marburg 1887. Diese Schriften haben viele Auflagen erlebt, „Die Juden, die Könige ..." erreichte eine Auflage von 1,5 Millionen.

46 Die „Wucherpille", herausgegeben von Windecker-Mainz, ging nach einem Bestehen von drei Jahren bereits im Jahre 1886 wieder ein.

47 Elisabeth Böckel, die Tochter, erklärt den Namen Capistrano als eine Verkleinerung des lateinischen caper = Bock.

48 Im Nachruf auf Glagau, der im April 1892 starb, erzählte Böckel (RH, 20. 4. 1892), er habe oft seinen Rat gesucht. Damals erwarb er auch den größten Teil des Nachlasses.

49 Auf Initiative von Böckel schickte der Marburger Reformverein im November 1886 eine Dankadresse an Dühring (Protokollbuch, 22. 11. 1886). Gerade in Äußerungen Böckels aus dem Jahre 1886 findet sich oft der Rassebegriff: „Juden, die Könige unserer Zeit", Reichsgeldmonopol (RGM) 20. 11. 1886, S. 7 und 9ff (Bericht über die erste öffentliche Versammlung in Marburg am 9. 11.). 1894–95 näherte sich Böckel in Berlin erneut dem Kreis um Dühring. Über dessen Rassen-Antisemitismus zuletzt Wanda *Kampmann*, Deutsche und Juden. Studien zur Geschichte des deutschen Judentums, Heidelberg 1963, S. 300ff.

50 Mitt. 1893, S. 313.

51 RGM, 26. 6. 1886 (Bericht über den Kongreß in Kassel).

52 Ein Haßausbruch Böckels gegen die Konservativen findet sich bereits in einem Brief Böckels an Johann Kreiß vom 23. 11. 1886 (Briefsammlung Johann Kreiß).

53 Brief von Heinrich Dörr an Johann Kreiß vom 3. 3. 1887 (Briefsammlung Johann Kreiß).

54 Über die Anfänge unterrichtet ausführlich das „Protokollbuch"; zur „Sicherheitseskorte" auch RGM, 18. 12. 1886 und „Böckel-Volksbuch", Bd. I, S. 316.

55 *Schmahl* (Anm. 16) S. 62f.; vgl. StAM, 180 Marburg, acc. 1927/5 acta betr. Reichstagswahl 1890, Bericht vom 14. und 17. 3. 1890.

56 Mit dem Namen knüpfte Böckel an den demokratischen Flügel der „Berliner Bewegung" an, dessen Führer Dr. Henrici 1881 eine kurzlebige Zeitung „Der Reichsherold" herausgab. Anfang 1888 hoffte Böckel, Henrici für seine Redaktion zu gewinnen.

57 Ein Versammlungsbericht konnte etwa folgendermaßen enden: „... Zum Schluß hielt Herr Boller noch eine kurze, kräftige Ansprache, die er schloß mit einem brausenden Hoch auf unsern geliebten Führer, Herrn Dr. Otto Böckel." (RH, 12. 2. 1892).

58 Ein Beispiel für viele: „Unserm wackeren Parteigenossen Georg Vonderschmidt zu seinem 23. Wiegenfeste ein dreifach donnerndes Hoch, daß es in der ganzen Mökelgasse schallt und an der Judenschule widerhallt! Seine durstigen Parteigenossen." (RH, 1. 3. 1892).

59 RGM, 20. 11. 1886: Bericht über die Marburger Versammlung vom 9. 11. Der Verwendung des Schlagwortes „jüdischer Parasit" im antisemitischen Schrifttum ist Alexander *Bein* nachgegangen (Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 13. Jg., 1965, S. 121ff.). Böckel kann es von Dühring übernommen haben.

60 RH, 17. 6. 1892; 11. 3. 1894; 23. 11. 1894 u. ö.; vgl. RH, 17. 6. 1887, ferner Mitt. 1893, S. 301.

61 RH, 4. 10. 1887.

62 RH, Probenummer, Januar 1887. In den beiden letzten Zitaten kommt das labile nationale Selbstbewußtsein zum Ausdruck, das Eva G. *Reichmann*, Die Flucht in den Haß. Die Ursachen der deutschen Judenkatastrophe, Frankfurt o. J., S. 178 ff. bei den intellektuellen Antisemiten beobachtet.

63 *Schmahl* (Anm. 16) S. 63 f., vgl. Hugo *Hepding* (Anm. 34) S. 89: „Ich erinnere mich aus meiner Jugendzeit, daß sogar im Kinderspiel der „Begel" oft eine große Rolle spielte."

64 *Schmahl* (Anm. 16) S. 51 ff. und 59 f.

65 *Wawrzinek* (Anm. 19) S. 75 ff.

66 Kurz vor der Landtagswahl 1888 bildete Böckel zusammen mit Dr. Winkler einen „Antisemitischen Wahlverein". Nach der Wahl erschien im RH, am 18. 11. 1888 und öfter, der Name „Antisemitische Volkspartei". Eine regelrechte Gründung erfolgte erst am 6./7. 7. 1890 in Erfurt; *Wawrzinek* (Anm. 19) S. 82, Anm 60; *Schmahl* (Anm. 16) S. 38 f.

67 Am eingehendsten orientieren die seit November 1890 erscheinenden „Mitteilungen aus dem Verein zur Abwehr des Antisemitismus" über die Verhältnisse im antisemitischen Lager. Dieses Publikationsorgan sah eine seiner Hauptaufgaben darin, sorgfältig ausgewähltes Nachrichtenmaterial für die Abwehr zur Verfügung zu stellen.

68 Oberhessische Zeitung, Marburg, 1. 4. 1887.

69 RH, 5. 8. 1887.

70 RH, 30. 11. 1888 (Mitteilung von Dr. Winkler in einer Wahlversammlung am 28. 10. 1888); Hinweise Dr. Böckels auf Faßbender: RH, 8. 11. 1887 u. ö.; Artikel Dr. Faßbenders: 13. 3.; 30. 3. 1888 u. ö.

71 RH, 13. 11. 1888; brachte Leitartikel mit der Überschrift „Geschlagen aber nicht besiegt!" - Ein Kommentar der „Kölnischen Zeitung", vom 14. 11. 1888, zum Wahlausgang würdigte Böckel als „volkswirtschaftlichen Reformator".

72 RH, 23. 11. 1888.

73 RH, 29. 3. 1889; 2. 9. 1889; ferner StAM, 180 Marburg acc. 1937/389, darin ein „Statut für den Verband der Genossenschaften des Kurhessischen und Nassauischen Bauernvereins"; ein scharfer Trennungsstrich gegenüber der Winklerschen Organisation wird im RH, 31. 12. 1889, Briefkasten, gezogen: „Unser Kalender ist der „Kehraus"-Kalender, der sog. Bauernvereinskalender geht uns Nichts an"; vgl. Mitt. 1892, S. 35.

74 Erst Ende des Jahrhunderts kam es zwischen diesen Kampforganisationen der Agrarier zu einer Annäherung; schließlich gliederten sich 1904 die Reste des Böckelschen Bauernvereins dem „Bund der Landwirte" ein (*Schmahl* (Anm. 16) S. 99 ff.).

75 RH, 1. 1. 1889; 20. 12. 1889; ferner *Schmahl* (Anm. 16) S. 51 ff.

76 „Fünfundsiebzig Jahre ländlicher Genossenschaftsverband Frankfurt a. Main e. V., 1873-1948", Jubiläumsbericht.

77 Die Auflagenhöhe ist im Sommer 1892 im Kopf des RH angegeben. Ein mehrfach wiederholtes Selbstinserat im Spätsommer 1892 nennt die vier auflagenstärksten Zeitungen in Hessen.

78 Verkaufsbüro erwähnt RH, 5. 4. 1892 u. ö., ferner Mitt. 1892, S. 314. Ein Lebensbild von Otto Hirschel bringt *Schmahl* (Anm. 16) S. 96 ff.

79 Die Boykottabsicht brachte Böckel vor den Reichstag in seiner Rede am 1. 7. 1890 (Rede im „Schulungsbuch" 1890/91, S. 30 ff.). *Schmahl* (Anm. 16) S. 78 ff. berichtet über den ersten, aber vor allem über den zweiten „judenfreien Markt" in Lang-Göns am 4. 11. 1890, der mit 15 000 Teilnehmern zur größten Kundgebung der Bewegung wurde (RH, 14. 11. 1890).

80 Mitt. 1892, S. 314 und S. 371 bringen Nachrichten über das bescheidene Handelsvolumen dieser Märkte. Mitt. 1894, S. 214 melden die Wiederherstellung des alten Zustandes.

81 RH, 13. 6. 1890; vgl. RH, 13. 2. 1894.

82 *Fritsch* (Anm. 2) S. 518: Böckel besaß „keinen Funken kaufmännischer Begabung"; *Schmahl* (Anm. 16) S. 24: „Otto Böckel ist kein Kaufmann gewesen"; Ferdinand *Werner*, Otto Böckel,

in: Lebensbilder aus Kurhessen und Waldeck 1830–1930, Bd. I, hrsg. von Ingeborg Schnack, Marburg 1939, S. 35, betont ebenfalls Böckels „mangelhafte kaufmännische Begabung".

83 RH, 17. 6. 1892.

84 Würdigungen von Köhler bringen Mitt. 1911, S. 2ff. (Nachruf), *Schmahl* (Anm. 16) S. 92ff.

85 RH, 24. 6. 1892.

86 Beginn der Agitation für den Handwerkerverein: RH, 3. 6. 1892, letzte Erwähnung im RH am 23. 9. 1892.

87 StAM, 180 Marburg, acc. 1927/5, Acta betr. die Reichstagswahl 1890, Bericht des Landrats vom 14. 3. 1890. Die Flugblätter sind enthalten in der Flugblatt- und Plakatsammlung „Reichstagswahl im Reg. Bez. Cassel im Jahre 1890" in der Universitätsbibliothek Marburg.

88 In den Mitt. 1893, S. 301, wird das Wort dem österreichischen sozialistischen Abgeordneten Kronawetter zugeschrieben; *Reichmann* (Anm. 62) S. 118 führt das Schlagwort auf den Sozialisten Pernerstorffer zurück.

89 Mitt. 1894, S. 408; *Massing* (Anm. 2) S. 136. – Der Ausdruck selbst stammt von Bismarck, der damit die Freisinnigen treffen wollte.

90 *Massing* (Anm. 2) S. 192ff.; *Kampmann* (Anm. 49) S. 332ff.; vgl. Mitt. 1893, S. 311f.

91 StAM, 165 Preuß. Reg. Cassel Abt. I, Nr. 3981/Bd. I: Berichte des Landrats von Hanau über die Unruhen in Windecken vom 9. 3. 1891 und später, als Beilage dazu Berichte der Lokalblätter; ferner *Schmahl* (Anm. 16) S. 69ff.

92 In einer langen Artikelreihe in den Mitt. 1891–92 analysierte Dr. Winter den hessischen Antisemitismus und berichtete von seiner Bekämpfung.

93 Mitt. 1891, S. 5; 1893, S. 41.

94 Mitt. 1892, S. 249.

95 StAM, 180 Marburg, acc. 1937/47 Nr. 389 (Gründung von Darlehnskassen): vor allem Schreiben des Landrats vom 9. 2. 1889 und 18. 6. 1889.

96 Oberhessische Zeitung, Marburg, 1. 12. 1888.

97 Mitt. 1894, S. 404; wegen der Mitgliedschaft von Juden warnte RH, 20. 8. 1889 vor dem Verein.

98 StAM, 180 Marburg, acc. 1930/4 Nr. 6 (Allgemeine Wahlen): Briefwechsel des Landrats mit der Oberpostdirection Kassel vom 8. 6. 1893 – 5. 10. 1893 zum Fall des Posthilfsboten Peter III.

99 StAM, 180 Marburg, acc 1930/4 Nr. 6: Erlaß der Kgl. Reg. Cassel vom 1. 6. 1893 und Bericht des Landrats vom 8. 6. 1893.

100 *Schmahl* (Anm. 16) S. 80–84. Der Bericht des Kreises Büdingen betont, daß die Behörden die Gründung politisch neutraler Genossenschaften nach Kräften unterstützen. – Das Quellenmaterial im Staatsarchiv Darmstadt, auf das sich noch Eugen Schmahl stützen konnte, ist dem zweiten Weltkrieg zum Opfer gefallen.

101 „Fünfundsiebzig Jahre ..." (Anm. 76) S. 10.

102 Ein Gewährsmann von Schmahl, der spätere Obergewerberat Gerhardt, klagte darüber, daß die ganze Böckelbewegung höchstens zehn einigermaßen befähigte Führer mit hinreichender politischer Übersicht in ihren Reihen gehabt habe.

103 Heimatbuch Holzheim, bearb. v. Waldemar *Küther*, Gießen o. J. (um 1965), S. 122f.

104 Vor der Reichstagswahl 1893 erklärte der RH, daß der Bauernverein die Organisation des Wahlkampfes in 8–9 hessischen Wahlkreisen übernähme.

105 Mitt. 1893, S. 249ff.; dazu RH 10. 6. 1893.

106 Mitt. 1894, S. 63.

107 RH, 13. 2. 1894.

108 RH, 12. 4. 1889, Briefkasten.

109 *Schmahl* (Anm. 16) S. 72; Mitt. 1894, S. 405 u. ö.

110 RH, 10. 5. 1892; 13. 4. 1894 bringt die Mitteilung, daß der RH ein halbes Hundert Preßprozesse habe bestehen müssen.

111 Im RH erschienen im März und April 1894 Aufrufe, Aktien für eine Aktiengesellschaft zu zeichnen, die Böckels Verlag und Druckerei übernehmen sollte. Diese Verzweiflungsaktion hatte überhaupt keinen Erfolg.

112 Mitt. 1894, S. 242; S. 254. - Ein Bild der Persönlichkeit von Ahlwardt, dem „Rektor aller Deutschen", geben die Mitt. 1914, S. 71f. (Nachruf) und *Kampmann* (Anm. 49) S. 285f.

113 Erwin *Knauß*, Die politischen Kräfte und das Wählerverhalten im Landkreis Gießen während der letzten 60 Jahre, Mitteilungen des oberhess. Geschichtsvereins, Neue Folge, 45 Bd., Gießen 1961, S. 31-44.

114 *Schmahl* (Anm. 16) S. 24ff.

115 StAM, 180 Marburg acc. 1937/47, Nr. 26, Reichstagswahl 1912.

116 Mitt. 1894, S. 302f.

117 *Schmahl* (Anm. 16) S. 99f.

118 Die Mitt. verzeichnen bis Anfang 1914 immer wieder neue Versuche von Böckel, sich in den antisemitischen und später deutsch-völkischen Gruppen eine feste Position zu verschaffen.

119 In der Briefsammlung Johann Kreiß findet sich mit dem Datum vom 18. Juli 1915 ein Dankschreiben von fremder Hand mit Unterschrift und Zusätzen von Dr. Böckel.

120 *Schmahl* (Anm. 16) S. 25.

121 *Ruppin* (Anm. 5) bringt eine ausführliche Bevölkerungsstatistik bis 1905, aus der der Umfang der Abwanderung nach 1890 deutlich abzulesen ist.

122 *Knauß* (Anm. 113) S. 45-74 (Wahlen 1919-1932). Die Wahlergebnisse von Holzheim, einer alten antisemitischen Hochburg, bringt Heimatbuch Holzheim (Anm. 103) S. 122.

123 Einige Zeugnisse für diese Stimmung finden sich im „Böckel-Nachlaß" (z.B. Zeitungsartikel zur 50-Jahresfeier des Böckelsieges bei der Reichstagswahl 1887, eine Photographie einer Ortsgruppe des Bauernvereins, von einem alten Parteigenossen 1933 dem hessischen Staatspräsidenten Prof. Ferdinand Werner übereignet, und ein begeistertes Begleitgedicht, das Johann Kreiß seiner Briefsammlung beigelegt hat).

Wolf-Arno Kropat

# Die hessischen Juden im Alltag der NS-Diktatur 1933–1939

Die Prozesse, die in den letzten Jahrzehnten wegen nationalsozialistischer Gewalttaten geführt wurden, haben in der Öffentlichkeit die Erinnerung an den Völkermord an den deutschen und europäischen Juden wachgehalten, den die nationalsozialistischen Machthaber während des 2. Weltkrieges verübt haben. Angesichts dieses in seiner Brutalität kaum faßbaren Geschehens, dem weit über hunderttausend deutsche und mehrere Millionen europäischer Juden zum Opfer fielen, mag es auf den ersten Blick weniger wichtig erscheinen, nach den Bedingungen zu fragen, die das jüdische Leben in den ersten Jahren der NS-Diktatur bestimmten.

Indessen leitete die „Endlösung", die auf der Wannseekonferenz im Januar 1942 beschlossen wurde, nur die letzte Phase der Verfolgung der jüdischen Minderheit ein, die bereits wenige Wochen nach der „Machtergreifung" begonnen hatte. Seit Frühjahr 1933 wurde der Alltag der deutschen Juden vor allem von zwei Faktoren bestimmt. Einmal von der schier endlosen Kette von Gesetzen und Verordnungen, die den Eindruck einer von Anfang an betriebenen, sich systematisch steigernden Verfolgung erwecken: Angefangen mit den Berufsverboten des Jahres 1933 über die Nürnberger Gesetze 1935, die Ausschaltung der Juden aus dem Wirtschaftsleben 1938 bis zu Zwangsarbeit und fast völliger Entrechtung in den ersten Kriegsjahren.

Zum anderen wurden die deutschen Juden das Opfer immer neuer Terrorakte. Dies begann schon bald nach der „Machtergreifung" mit Ausschreitungen von SA-Horden gegenüber einzelnen Juden und setzte sich in den folgenden Jahren in immer neuen Gewalttaten örtlicher NS-Funktionäre fort. Die sogenannte „Reichskristallnacht" vom 9./10. November 1938 stellte dann die erste große zentrale Terroraktion dar, die zugleich deutlich machte, daß die NS-Regierung den Juden endgültig ihre Existenzgrundlage in Deutschland entziehen wollte.

Wie sah unter solchen Bedingungen der jüdische Alltag aus? In welchem Umfang konnten Juden nach 1933 noch einen Beruf ausüben? Welche Möglichkeiten bestanden, eine Schule zu besuchen, eine Lehre zu absolvieren, kulturelle oder sportliche Aktivitäten zu entfalten? Wie verhielten sich Mitbürger und Nachbarn gegenüber den Juden? Dies zu untersuchen, mag für den hessischen Raum besonders angebracht erscheinen. Denn hier war der jüdische Bevölkerungsanteil stets besonders hoch gewesen: Im Jahr 1933 hatte der Volksstaat Hessen unter den deutschen Ländern mit 1,25% den zweitgrößten Anteil jüdischer Bevölkerung nach dem Stadtstaat

Hamburg mit 1,39%. Innerhalb Preußens besaß die Provinz Hessen-Nassau sogar einen jüdischen Bevölkerungsanteil von 1,82%. Neben großen jüdischen Gemeinden in hessischen Städten, unter denen besonders Frankfurt mit 26158 jüdischen Bürgern zu nennen ist, gab es vor allem in Nieder- und Oberhessen ein starkes Landjudentum. In manchen Landgemeinden betrug der jüdische Bevölkerungsanteil über 10%. Vor allem im Handel und im kulturellen Leben spielten die Juden eine wichtige Rolle.

Jeder Versuch, den jüdischen Alltag zu erhellen, begegnet der Schwierigkeit, daß viele Vorgänge nicht aktenkundig geworden sind und außerdem der einstige Bestand an Behörden- und Parteiakten der NS-Zeit im Jahr 1945 in erheblichem Umfang dezimiert worden ist. Auf manchen Gebieten bleibt daher nur die Möglichkeit, die Rahmenbedingungen anhand von Erlassen und Verordnungen zu skizzieren. Es kennzeichnet indessen den bescheidenen Forschungsstand, daß es auch heute - mehr als 35 Jahre nach Kriegsende - noch möglich ist, Erlasse von zentraler Bedeutung in hessischen Archiven zu entdecken, die der Forschung bisher unbekannt geblieben sind. Auch die jüngste von Joseph Walk herausgegebene Sammlung „Sonderrecht für die Juden im NS-Staat" enthält z. B. wichtige überregionale Gestapoerlasse nicht.

Die Kommission für die Geschichte der Juden in Hessen hat daher den Beschluß gefaßt, eine umfangreiche Dokumentation über die Verfolgung der Juden in Hessen unter der NS-Diktatur herauszugeben, die demnächst erscheinen wird. Sie soll für den hessischen Raum jene Dokumentation ergänzen, die bereits im Jahr 1963 von Dietrich Andernacht und Eleonore Sterling über die Frankfurter Juden herausgegeben wurde. Der folgende Beitrag versucht, die Situation der hessischen Juden in einigen Lebensbereichen darzustellen, soweit dies die Quellenlage zuläßt.

## Der Boykott vom 1. April 1933

Bald nach der „Machtergreifung" am 30. Januar 1933 ereigneten sich die ersten Ausschreitungen und Boykotte gegenüber deutschen Juden. Der Terror verstärkte sich nach dem Wahlsieg der nationalen Parteien in den Reichstagswahlen vom 5. März 1933.[1] In verschiedenen Großstädten stürmten SA-Leute die Gerichtsgebäude und drangen in Sitzungssäle ein, in denen jüdische Richter und Rechtsanwälte tätig waren.[2] Staatskommissare verfügten daraufhin in mehreren Ländern - darunter auch im Volksstaat Hessen[3] - die Umsetzung jüdischer Richter oder forderten sie auf, sich beurlauben zu lassen.

Neben dieser offensichtlich weitgehend zentral gesteuerten Aktion gegen jüdische Juristen, die bald in die gesetzlichen Berufsverbote vom April 1933 einmündeten, kam es in Städten und Dörfern zu weiteren Ausschreitungen, Boykotten und Terrorakten gegenüber der jüdischen Bevölkerung, die meist von der örtlichen SA ausgingen. So haben spätere Verfahren über Gewalttaten in Gedern, Hungen und Gladenbach vom März 1933 aufgezeigt, daß die SA, nachdem am 7. März 1933 ein Reichskommissar die Polizeigewalt im Bereich des Volkstaates Hessen übernommen hatte, diese Situation und den nachfolgenden Regierungswechsel sofort ausnutzte, um örtliche Aktionen gegen die jüdische Bevölkerung durchzuführen.[4] Diese Vorgänge ha-

ben in der schriftlichen Überlieferung nur selten einen Niederschlag gefunden, weil die Zeitungen schon damals im allgemeinen nicht mehr darüber berichten konnten oder wollten und Polizei und Justiz meist selbst dann nicht einschritten, wenn die Betroffenen es wagten, Anzeige zu erstatten.

In die gegen Ende März 1933 in vielen Orten – vor allem auch in den Großstädten – sich zuspitzende Lage fiel die Ankündigung eines allgemeinen Boykotts jüdischer Geschäfte, der am 1. April 1933 beginnen sollte. Es handelte sich um die erste antijüdische Aktion, die zentral auf Reichsebene durchgeführt wurde. Sie wurde am 26. März von Hitler und Goebbels beschlossen und über die Parteileitung der NSDAP und die Gauleiter inszeniert.[5]

In öffentlichen Aufrufen erklärten die regionalen Aktionskomitees, der Boykott solle zur Abwehr der „Greuel- und Boykotthetze" dienen,[6] die ausländische Juden angeblich gegen die deutsche Regierung betrieben. Tatsächlich machten sich jüdische Organisationen im Ausland berechtigte Sorgen über den zunehmenden Terror gegenüber ihren deutschen Glaubensgenossen. Wenn auch einzelne jüdische Gruppen ihre Befürchtungen auf öffentlichen Kundgebungen zum Ausdruck gebracht und vereinzelt zu einem Boykott deutscher Waren aufgerufen hatten, so war die Boykottaktion vom 1. April sicherlich der ungeeignetste Weg, um das Ausland über die Politik Hitlers gegenüber den deutschen Juden zu beruhigen. Tatsächlich wurde der Boykott mit Rücksicht auf die Reaktion des Auslandes schließlich auf nur einen Tag beschränkt und in dieser Form auch nicht weitergeführt, wie zunächst angekündigt worden war.[7]

Tatsächlich sollte der Boykott nach dem Willen Hitlers nicht nur die ausländischen Juden warnen, indem er ihnen die Machtmittel des NS-Staates vor Augen führte. Vor allem sollte diese zentrale Aktion offensichtlich die deutschen Juden einschüchtern und ihnen demonstrativ zeigen, daß sie in Deutschland unerwünscht seien. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, daß die Aufrufe hessischer Aktionskomitees – anders als etwa in Baden – sich nicht damit begnügten, zum Boykott jüdischer Geschäfte, Rechtsanwalts- und Arztpraxen aufzurufen.[8] „Handelsjuden", so verkündete beispielsweise ein Aufruf des „Aktionskomitees zum Boykott gegen die Juden für Stadt und Kreis Friedberg" rigoros, „haben sich in den Dörfern nicht mehr sehen zu lassen."[9] Ein Frankfurter Aufruf forderte auch die Beschränkung der Zahl der jüdischen Studenten und jüdischen Schüler an höheren und Mittelschulen; er wandte sich ferner gegen das Auftreten jüdischer Künstler und forderte den Boykott jüdischer Kinos – jedoch ganz bewußt keinen generellen Boykott von Filmen mit jüdischen Künstlern und Regisseuren, da ein solches Vorgehen auch amerikanische Filme treffen würde;[10] dies wollte man mit Rücksicht auf die kritische öffentliche Meinung in den USA nicht riskieren.

Während die SA-Aktionen in den Wochen zuvor häufig gewalttätigen Charakter gehabt hatten, wiesen die Gauleiter die Boykottkomitees jetzt an, bei der Aktion am 1. April strengste Disziplin zu wahren, was freilich nicht überall beachtet wurde.[11] Pünktlich um 10 Uhr zogen vor jüdischen Geschäften, Rechtsanwalts- und Arztpraxen SA-Posten auf; sie sollten dadurch die Kunden vom Betreten jüdischer Geschäfte und Firmen abhalten, soweit diese von ihren Inhabern an diesem Tag nicht ohnehin geschlossen gehalten wurden. Es war ein von Hitler angestrebter Nebeneffekt, daß die vorhergehenden SA-Aktionen mit dem Boykott vom 1. April einerseits

ihren Höhepunkt erreichten, andererseits aber auch die willkürlichen Übergriffe mit diesem Tag ein vorläufiges Ende finden und damit die antijüdische Politik zunächst in geordnetere Bahnen gelenkt werden sollte. Ein solches taktisches Wechselspiel zwischen dem anfänglichen Vorpreschen „dynamischer" Kräfte der Partei und der anschließenden Wiederherstellung scheinbar geordneter Verhältnisse sollte sich in späteren Phasen der nationalsozialistischen Politik gegenüber den Juden wiederholen.[12] Anfang April 1933 wollte man dadurch dem deutschen Bürgertum und insbesondere auch den deutsch-nationalen Regierungsmitgliedern zugleich signalisieren, daß nunmehr entscheidende gesetzliche Schritte gegenüber den Juden erfolgen müßten, um die „Volkswut" zu besänftigen. Wenige Tage später erließ die Reichsregierung die ersten Berufsverbote.[13] Sie stellten den Auftakt unzähliger weiterer Gesetze, Verordnungen und Erlasse dar, die die deutschen Juden diskriminieren und entrechten sollten.

## Die ersten Berufsverbote

### *a) Im öffentlichen Dienst*

Das sogenannte „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums" vom 7. April 1933 gab die Handhabe, jüdische Beamte in den Ruhestand zu versetzen; das gleiche Schicksal traf auch alle übrigen demokratischen Beamten, die - so lautete die Formulierung - „nach ihrer bisherigen politischen Betätigung nicht die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat eintreten."[14]

Eine Ausnahme wurde nur - auf Grund einer Intervention Hindenburgs, der sich der tapferen jüdischen Frontkämpfer des Weltkrieges erinnerte - zugunsten derjenigen jüdischen Beamten gemacht, „die bereits seit dem 1. August 1914 Beamten gewesen sind oder die im Weltkrieg an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben oder deren Väter oder Söhne im Weltkrieg gefallen sind." Diese durften weiterhin im Dienst bleiben. Sogar weitere Ausnahmen waren möglich, wenn sie der Reichsminister des Inneren oder die obersten Landesbehörden zuließen.

Obwohl diese Ausnahmeregelungen gesetzlich festgelegt waren, wurde ihnen nicht nur von Parteistellen, sondern auch von Verwaltungsbehörden oft zuwidergehandelt. Jüdische Beamte, die ihren Dienst auf Grund des „Frontkämpferparagraphen" im Frühjahr wieder antreten durften, sahen sich immer neuen Pressionen ausgesetzt. Sie mußten nicht nur mit Demonstrationen von NS-Organisationen gegen ihre Weiterbeschäftigung rechnen,[15] sondern wurden auch von ihren Vorgesetzten häufig diskriminiert oder zum Ausscheiden aus dem Dienst gezwungen. Die folgenden Beispiele belegen, wie wenig gesetzliche Vorschriften im Alltag der NS-Diktatur gegenüber Juden beachtet wurden.

Der jüdische Richter Eduard Schreiber aus Frankfurt war am 31. März 1933, einen Tag vor dem Boykott vom 1. April 1933, beurlaubt worden. Nach mehrmonatigem Zwangsurlaub erhielt er die Aufforderung, seinen Dienst am Frankfurter Amtsgericht am 17. Juli wieder anzutreten. „Meine Zivilprozeßabteilung, die ich vier Jahre geleitet hatte," erinnert sich Schreiber, „bekam ich nicht mehr zurück. Stattdessen

wurde mir die Abteilung für Rechtshilfe in Zivilsachen übertragen, die in der Regel von altersschwachen oder sonst nicht mehr voll dienstfähigen Richtern geleitet wurde." Am 17. Juli fand jedoch im Frankfurter Amtsgericht eine Demonstration von ca. 200 nationalsozialistischen Studenten statt, die sich gegen die Wiederverwendung nichtarischer Richter wandte. Am folgenden Tag wurde Schreiber zum Landgerichtspräsidenten gerufen, der ihn unter Hinweis auf die Vorfälle des vergangenen Tages auf eine mögliche persönliche Gefährdung aufmerksam machte und ihm nahelegte, sich freiwillig pensionieren zu lassen. Schreiber lehnte dies ab und wurde daraufhin an das Landgericht Limburg versetzt. Dort konnte er neun Monate lang unbehelligt und in gutem Einvernehmen mit den dortigen Kollegen Dienst tun. Dann erhielt er eines Tages die Mitteilung, man beabsichtige ihn „im Interesse des Dienstes und zur Vereinfachung der Verwaltung" in den Ruhestand zu versetzen. Zwar handelte es sich hierbei um eine Bestimmung, die auf jüdische Frontkämpfer nicht angewendet werden durfte. Schreibers Gegenvorstellungen wurden jedoch nicht beachtet, und er wurde zum 1. Juli 1934 in den Ruhestand versetzt.[16]

Der Philosoph Karl Löwith war seit Sommersemester 1931 an der Universität Marburg als Privatdozent mit Vorlesungen und Übungen in Sozialphilosophie betraut. Als ehemaliger Frontkämpfer durfte er auch nach Erlaß des Gesetzes über die Wiederherstellung des Berufsbeamtentums nicht entlassen werden, doch riet ihm der Dekan am 29. April, seine Vorlesungen „vorläufig nicht wieder aufzunehmen." Im Jahr 1934 erhielt Löwith ein Rockefeller-Stipendium. Um dies wahrnehmen zu können, ließ er sich auf ein Jahr beurlauben und ging nach Rom. Wie bei der Rockefeller-Stiftung üblich, war das Stipendium nur unter der Voraussetzung vergeben worden, daß Löwith anschließend wieder in seine frühere Stellung an der Universität Marburg zurückkehren könne. Am 12. März 1935 zog jedoch der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung den Marburger Lehrauftrag zurück, da er „die mir zur Verfügung stehenden Lehrauftragsmittel im Interesse des Dozentennachwuchses anders verwenden müsse."[17] Die Marburger Dozentenschaft hatte sich gegen eine Verlängerung der Lehrauftragsvergütung für den jüdischen Privatdozenten ausgesprochen. Nur weil sich einige Marburger Professoren engagiert für Löwith einsetzten und auf seine Kriegsbeschädigung und seine schwierige soziale Lage hinwiesen, wurde Löwith „letztmalig für die Zeit vom 1. Oktober 1935 bis 31. März 1936 eine monatliche Beihilfe von 200 Reichsmark" bewilligt.

Nachdem Hitler am 15. September 1935 die „Nürnberger Gesetze" verkündet hatte, mußten auch die letzten noch im Dienst verbliebenen jüdischen Beamten ausscheiden. Die 1. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 legte fest, daß alle jüdischen Beamten mit Ablauf des 31. Dezember 1935 in den Ruhestand zu versetzen seien.[18]

### *b) Rechtsanwälte und Ärzte*

Ähnliche Berufsverbote wie im öffentlichen Dienst wurden im Frühjahr 1933 auch gegenüber jüdischen Rechtsanwälten, Notaren, Patentanwälten, Steuerberatern[19] und Kassenärzten verhängt. Mit diesen Berufsverboten trug die Reichsregierung zugleich den antisemitischen Ressentiments in Kreisen des bürgerlichen Mittelstandes Rechnung, wo man seit jeher an dem verhältnismäßig hohen Anteil jüdi-

scher Rechtsanwälte und Ärzte Anstoß genommen hatte; bekanntlich stellten die Juden in Preußen noch im Jahr 1933 16% der Rechtsanwälte und 11% der Ärzte, während ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung nur 0,7% betrug. Wie bei den Beamten, so wurden auch bei den Rechtsanwälten und Kassenärzten Ausnahmeregelungen für jüdische „Frontkämpfer" getroffen, wobei bei den Ärzten auch die Tätigkeit in einem Seuchenlazarett während des 1. Weltkrieges anerkannt wurde.[20]

Welchen Beschränkungen und Diskriminierungen auch die jüdischen Freiberufler ausgesetzt waren, die ihren Beruf als „Frontkämpfer" weiter ausüben durften, sei am Beispiel der jüdischen Ärzte aufgezeigt. Zunächst beeilte sich der Hartmannbund, die Interessenvertretung der Ärzte, den jüdischen Kollegen die Behandlung von „arischen" Privatpatienten unmöglich zu machen. Er vereinbarte im Mai 1933 mit den privaten Krankenversicherungen, daß diese Rechnungen jüdischer Ärzte nur anerkennen sollten, falls auch die Patienten Nichtarier seien.[21] Dies bedeutete, daß nichtjüdische Privatpatienten gezwungen wurden, nur noch „arische" Ärzte aufzusuchen, da sie sonst ihre Rechnungen selbst bezahlen mußten. Damit hatten die Ärztefunktionäre des Hartmannbundes einen Verstoß gegen die freie Arztwahl begangen, der selbst für die damaligen Verhältnisse als zu weitgehend empfunden wurde. Im Juli 1933 kam es zu einer neuen Vereinbarung zwischen dem Hartmannbund und dem Verband privater Krankenversicherungsunternehmen in Deutschland, die auch die Erstattung von Rechnungen jüdischer Ärzte vorsah, die als „Frontkämpfer" u.a. ihre Krankenkassenzulassung behalten hatten. Damit durften nichtjüdische Privatpatienten, die sich lieber von einem jüdischen Arzt behandeln lassen wollten, weiterhin ihre Rechnungen einreichen, sofern dieser Arzt unter jene Ausnahmebestimmungen fiel.[22] Dagegen blieb jüdischen Ärzten, die nicht unter den „Frontkämpferparagraphen" fielen und denen daher auch die Kassenzulassung entzogen wurde, die Möglichkeit versperrt, sich wenigstens einen bescheidenen Lebensunterhalt zu verdienen, indem sie nichtjüdische Privatpatienten behandelten. - Schon im Jahr 1933 wurden auch jüdische Vertrauens-, Durchgangs- und Schulärzte entlassen.[23]

Die Neufassung der „Verordnung über die Zulassung von Ärzten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen" vom 17. Mai 1934 sorgte penibel für die künftige Rassenreinheit des ärztlichen Standes. Wenn schon am 22. April 1933 verfügt worden war, daß keine Neuzulassung „nichtarischer" Ärzte zu den Krankenkassen mehr stattfinden dürfe, so wurde diese Bestimmung jetzt - analog dem NS-Beamtenrecht - dahin präzisiert, daß als „nicht arisch" galt, wer von jüdischen Eltern oder Großeltern abstamme; es genüge, „wenn ein Elternteil oder Großelternteil nicht arisch ist." Mit ungewöhnlicher Schärfe wurde verfügt, daß die Kassenzulassung dauernd zu entziehen sei, wenn „ein (arischer) Kassenarzt einen Ehegatten nicht arischer Abstammung heiratet oder nach dem 1. Juli 1933 geheiratet hat."[24] Eine solche Bestimmung war bis dahin bei keinem anderen freien Berufsstand mit dieser Härte - und noch dazu rückwirkend - erlassen worden; lediglich Beamte mußten seit August 1933 die „arische" Abstammung ihres Ehepartners nachweisen, wenn sie heiraten wollten.[25]

Wie der Alltag jüdischer Ärzte unter den Vorzeichen einer solchen Standespolitik aussah, zeigt ein Aktenband, der die Korrespondenz des Leiters des NSD-Ärztebundes in Wiesbaden, Dr. Althen, aus dem Jahr 1934 enthält.[26] Bekanntlich ist für den ärztlichen Beruf eine kollegiale Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Fachärzten üblich und zum Wohle des Patienten unerläßlich. Dr. Althen suchte indessen jede

Zusammenarbeit zwischen nichtjüdischen und jüdischen Ärzten zu unterbinden. Nichtjüdische Ärzte sollten keine Überweisungen an jüdische Ärzte vornehmen und die letzteren auch nicht zu Konsilien hinzuziehen.[27] Als sich die jüdischen Ärzte Wiesbadens im Herbst 1934 in Privatwohnungen zu Fortbildungsveranstaltungen treffen wollten, wurde ihnen von Dr. Althen bedeutet, daß auch dies unzulässig sei. Es war ein reiner Willkürakt, denn in anderen Großstädten durften jüdische Ärzte eigene Fortbildungskurse veranstalten.[28] Althen indessen befürchtete, „daß jede Zusammenkunft jüdischer Ärzte unbedingt eine Gefahr für den Staat bildet, da auf diesen wissenschaftlichen Abenden bestimmt auch andere Angelegenheiten des Judentums besprochen, ja sogar ungehindert Verbindung mit dem Kommunismus und anderen staatsfeindlichen Elementen aufgenommen" werden könnte.[29]

Aus den Korrespondenzen Dr. Althens geht auch hervor, wie sich Kreisleitung, NSD-Ärztebund, Städtisches Versicherungsamt und AOK einträchtig bemühten, ihren noch zugelassenen jüdischen Kollegen die Patienten wegzunehmen. Als Rechtfertigung diente die These, daß „keinem Parteigenossen und keinem Angehörigen einer nationalsozialistischen Gliederung auf Grund seiner Weltanschauung zugemutet werden könne, sich von einem Träger semitischen oder farbigen Blutes behandeln zu lassen."[30] In diesem Sinne entschloß sich der Vorstand der AOK im Einvernehmen mit der Kreisleitung der NSDAP, durch Anschläge im Schalterraum darauf hinzuweisen, daß eine Liste der „arischen" Ärzte zur Einsichtnahme bereitliege.[31]

Indessen ging es nicht nur um den „Schutz" überzeugungstreuer Nationalsozialisten, auch handfeste materielle Interessen waren im Spiel. Ermittlungen der AOK vom 20. September 1934 ergaben, daß die 24 jüdischen Ärzte in Wiesbaden im voraufgegangenen Quartal rund 3 000 Patienten behandelt hatten. Da für die Mitglieder der AOK und des Wohlfahrtsamtes in diesem Quartal insgesamt rund 36 000 Krankenscheine ausgegeben worden waren, hatten 8,5% aller Erkrankten jüdische Ärzte zu Rate gezogen. Unter ihnen befanden sich, wie die AOK feststellte, „kaum 100 Juden". Da für den Patienten pro Quartal jeweils 6 RM vergütet wurden, hätten „die jüdischen Ärzte an ihren christlichen Patienten rund 18 000 RM Verdienst gehabt", wie es in dem Bericht vorwurfsvoll hieß.[32]

Objektiv gesehen bewiesen die Zahlen zwar eigentlich das Gegenteil. Wiesbaden hatte stets einen außergewöhnlich hohen Anteil jüdischer Ärzte gehabt. Vor 1933 waren nicht weniger als 20% der Wiesbadener Ärzte Juden gewesen, 1934 immerhin noch 12%.[33] Wenn diese 8,5% der Kassenpatienten versorgten, bedeutete dies, daß die jüdischen Kassenärzte im Durchschnitt erheblich weniger Kassenpatienten hatten als die nichtjüdischen.

Für Dr. Althen aber hatten die jüdischen Ärzte noch immer zu viele christliche Patienten. Auch vermutete er, wie er dem Wiesbadener Kreisleiter Piékarski schrieb, daß sich unter diesen Patienten „Parteigenossen und Angehörige der Parteigliederungen in großer Zahl befinden". Er hielt es daher für zweckmäßig, „wenn der von Ihnen genehmigte Anschlag, der an den Schaltern der AOK ausgehängt ist, auch bei sämtlichen anderen Krankenkassen ausgehängt würde."[34]

Ein Exemplar der von der AOK herausgegebenen Liste „arischer" Ärzte ist übrigens überliefert. Bemerkenswerterweise waren die Ärzte, die dem NSD-Ärztebund angehörten, durch ein Kreuz gekennzeichnet:[35] Sie sollten dadurch den Parteimitgliedern besonders empfohlen werden. Dr. Althen ging es offensichtlich nicht nur

darum, überzeugte Nationalsozialisten davor zu bewahren, versehentlich einen jüdischen Arzt zu konsultieren; er versuchte zugleich, die Patienten zu veranlassen, unter den nichtjüdischen Ärzten die Mitglieder des NSD-Ärztebundes zu bevorzugen. Parteigenossen, die offiziell zugelassene jüdische Ärzte aufsuchten, wurden von Parteifunktionären vorgeladen und verwarnt.[36]

Bezeichnend für das judenfeindliche Klima in der Wiesbadener Ärzteschaft ist auch folgender Vorfall. Als Dr. Althen erfuhr, daß ein geschiedener „arischer" Zahnarzt mit einer Jüdin eng befreundet war, lud er ihn vor und forderte ihn ultimativ auf, diese Beziehung innerhalb von vier Wochen zu lösen. Dr. Althen drohte, ihn andernfalls von der Liste der arischen Ärzte zu streichen und die Angelegenheit der Gestapo zu melden.[37] Dieser Vorgang ereignete sich ein Jahr bevor die Nürnberger Gesetze den „außerehelichen Verkehr zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes" verboten. Wie häufig im „Dritten Reich" zu beobachten, wurden die Bestimmungen des berüchtigten „Blutschutzgesetzes" auch von diesem ärztlichen Standesfunktionär schon lange vorweggenommen.

## Jüdische Selbständige in der Wirtschaft

Wie wir sahen, betrafen die im Frühjahr 1933 gegen Juden erlassenen Berufsverbote vor allem Angehörige des öffentlichen Dienstes und freiberufliche Akademiker, namentlich Rechtsanwälte und Ärzte. Dagegen wurde die Betätigung von Juden in der Wirtschaft in den ersten Jahren nach der Machtergreifung durch gesetzliche Maßnahmen nicht behindert. Dies mag erstaunlich erscheinen angesichts der Tatsache, daß zahlreiche nationalsozialistische Organisationen und wirtschaftliche Kampfbünde Maßnahmen gegen jüdische Firmen forderten und vor und nach dem zentralen Boykott vom 1. April 1933 Boykottaktionen in unterschiedlichen Formen auf örtlicher Ebene durchführten.[38] Jedoch hatte sich bei Reichsregierung und Parteiführung - sichtbar seit Mai 1933 - die Erkenntnis durchgesetzt, daß die Erholung der deutschen Wirtschaft aus der Weltwirtschaftskrise aufs Schwerste gefährdet würde, wenn es den nationalsozialistischen mittelständischen Kampfverbänden weiterhin erlaubt würde, Feldzüge gegen Warenhäuser und jüdische Unternehmen zu führen sowie eigenmächtig in Angelegenheiten der Betriebsführung oder in die Vergabe öffentlicher Aufträge hineinzureden. Zunächst verfügte daraufhin am 10. Mai 1933 das Reichsministerium des Innern, daß „die Einflußnahme von nicht zuständigen Organisationen auf die Vergebung von Aufträgen durch Gemeinden und Gemeindeverbände abzulehnen" sei.[39] Am 24. Mai wurden alle wirtschaftlichen Kampfbünde aufgelöst, übrig blieb nur der Kampfbund des gewerblichen Mittelstandes, der in „Nationalsozialistischer Deutscher Wirtschaftsbund" umbenannt wurde. Ihm wurden ebenso wie der NS-Betriebszellen-Organisation (NSBO) wiederholt Eingriffe in die Wirtschaft untersagt.[40] Anfang Juli 1933 erklärte Hitler die „nationalsozialistische Revolution" für beendet[41] - dies wurde aufgefaßt als ein letztes und deutliches Zeichen, daß sowohl die Terroraktionen der SA wie die wilden Eingriffe in die Wirtschaft, die im Frühjahr 1933 an der Tagesordnung waren, zumindest vorläufig ein Ende haben sollten.

Insbesondere dem Reichswirtschaftsminister lag daran, daß diese Beruhigungsphase in der Wirtschaft auch den jüdischen Firmen und Selbständigen zugute kam. Dies schien einerseits aus politischen Gründen geboten, denn mit Rücksicht auf das In- und Ausland mochte man die rechtsstaatlichen Grundsätze damals noch nicht allzu deutlich außer Kraft setzen. Zum anderen aber erschien dies auch im Interesse einer gedeihlichen wirtschaftlichen Entwicklung notwendig, da die jüdischen Firmen als Kunden und Arbeitgeber eine beachtliche Rolle im Wirtschaftsleben spielten. „Im Interesse der Erhaltung der fraglichen Unternehmungen als Arbeitsstätten einer sehr großen Zahl deutscher Angestellter und Arbeiter", heißt es denn auch in einem Erlaß des Reichswirtschaftsministeriums vom Oktober 1933, seien Behinderungen jüdischer Firmen zu unterlassen, sei es durch Aufstellung von schwarzen Listen oder durch Nichtaufnahme in Bezugsquellenregister, durch Inseratensperre, Abschrecken der Kundschaft durch Postenstehen, Plakate, Warnungen oder photographische Aufnahme der Käufer.[42]

Auch im Jahr 1934 wiederholte das Reichswirtschaftsministerium seine Mahnungen, daß „Anprangerung und Boykott jüdischer Gewerbetreibender künftig unterbleiben" sollten.[43]

Infolge des Devisenmangels des Deutschen Reiches erschien insbesondere die weitere Tätigkeit exportorientierter jüdischer Firmen ausdrücklich erwünscht, da man größten Wert darauf legte, daß die von jüdischen Firmen, Vertretern und Agenten aufgebauten Handelsverbindungen ins Ausland bestehen blieben.

Den dringenden Appellen des Reichswirtschaftsministeriums war indessen nur ein begrenzter Erfolg beschieden. Zwar ebbte die erste große Boykottwelle im Sommer 1933 ab, doch folgte daraufhin eine jahrelange Phase der schleichenden, immer wieder von Ort zu Ort auflebenden Judenverfolgung. Überwiegend handelte es sich hier um spontane Einzelaktionen lokaler Parteifunktionäre,[44] aber auch amtliche Stellen fanden Mittel und Wege, die wirtschaftliche Betätigung von Juden zu behindern oder unmöglich zu machen. Mit welcher Willkür jüdische Geschäftsleute auch von kommunalen Stellen behandelt wurden, zeigt beispielhaft das Ergebnis einer Umfrage der Stadt Gießen vom Juli 1933 bei anderen hessischen Städten, ob diese jüdische Schausteller auf ihren Jahrmärkten und Messen zuließen.

Die Stadt Alsfeld antwortete, laut Gewerbeordnung könne jüdischen Schaustellern der Besuch der Jahrmärkte nicht verboten werden. Alsfeld war indessen die einzige befragte Stadt, die sich an das geltende Recht hielt. Dagegen erklärte die Stadt Büdingen, bei ihr seien auf Beschluß des Verwaltungsausschusses für Marktangelegenheiten jüdische Schausteller und Messehändler von dem Besuch des Marktes ausgeschlossen worden. In gleichem Sinne äußerte sich die Stadt Darmstadt, die sich auf eine städtische Verfügung vom 1. April 1933 - dem Tag des Boykottes - berief, nach der „mit jüdischen Firmen oder Einzelpersonen vorläufig keinerlei Lieferungen oder Leistungen getätigt werden dürfen." Die Städte Frankfurt und Kassel lehnten jüdische Schausteller zwar nicht grundsätzlich ab, hatten aber Beschränkungen nach eigenem Gusto verfügt: Die Frankfurter Stadtverwaltung behandelte jüdische Schausteller wie Beamte und ließ sie auf Märkten und Messen nur zu, wenn sie Frontkämpfer gewesen waren oder schon 1914 ihr Gewerbe betrieben hatten. Dies war eine Ausdehnung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 auf den wirtschaftlichen Bereich, die unzulässig war. Die Kasseler

Stadtverwaltung wiederum verhängte über jüdische Schausteller einen „numerus clausus"; ihr Anteil sollte künftig den Anteil der Juden an der Kasseler Bevölkerung nicht überschreiten.[45]

Daß nicht nur Parteifunktionäre, sondern auch kommunale Dienststellen jüdische Firmen boykottierten und diskriminierten, läßt erkennen, wie notwendig - und leider auch weitgehend vergeblich - die Mahnungen des Reichswirtschaftsministeriums zu korrekter Behandlung jüdischer Unternehmen waren. Dabei bekamen die hessischen Städte die negativen Folgen der Benachteiligung jüdischer Firmen selbst zu spüren, allen voran Frankfurt a. M. In der Mainmetropole waren 6% der Bevölkerung und 35% der im Handelsregister eingetragenen Betriebe jüdisch. Daß diese einen erheblichen Umsatzrückgang zu verzeichnen hatten oder sogar schließen mußten, beeinträchtigte merklich die Wirtschaftskraft der Stadt. Eine Denkschrift des Frankfurter Wirtschaftsamtes vom 17. Februar 1934 stellte die Entwicklung als besorgniserregend dar: Nicht nur die Steuereinnahmen gingen zurück, sondern auch nichtjüdische Firmen würden in Mitleidenschaft gezogen.[46]

Selbst Gauleiter Sprenger wies in einem Telegramm an Hitler vom 9. Februar 1934, in dem er sich für die Erhaltung der Frankfurter Universität einsetzte, klagend darauf hin, daß „im letzten Jahre 1 500 jüdische Großbetriebe in Frankfurt am Main aufgelöst oder abgewandert" seien; dadurch habe die Stadt „schwerste wirtschaftliche und steuerliche Einbußen" erlitten.[47]

Gleichwohl ging nicht nur in der Stadt, sondern auch auf dem Land die Diskriminierung jüdischer Geschäftsleute weiter. Häufige Zielscheibe örtlicher Boykottaufrufe und -maßnahmen war vor allem der jüdische Viehhandel, der im hessischen Raum eine besondere Bedeutung hatte. Es waren nicht nur Parteifunktionäre, die in illegaler Weise an Partei- und Volksgenossen appellierten, mit jüdischen Viehhändlern keine Geschäfte mehr abzuschließen. Auch kommunale Stellen versuchten, den jüdischen Viehhandel mit allen Mitteln zu unterbinden. So wurden die Bürgermeister des Kreises Schlüchtern am 5. August 1933 von dem Vorsitzenden des Kreisausschusses ersucht, „die Landwirte über das Verwerfliche des Verkaufs ihrer Tiere an jüdische Händler aufzuklären und sie an die Viehverwertungsgenossenschaft zu verweisen." Es sei die „vaterländische Pflicht" eines jeden Landwirts, die Viehverwertungsgenossenschaften zu unterstützen. „Nur so wird es gelingen, den jüdischen Handel nach und nach aus dem Wirtschaftsleben auszuschalten."[48] Unbekümmert um die Erklärungen der Reichsregierung, die für eine ungestörte wirtschaftliche Betätigung der Juden eintrat, betrieb der Vorsitzende des Kreisausschusses antijüdische Wirtschaftspolitik auf eigene Faust.

Daß dies kein Einzelfall war, zeigen die Bestrebungen kommunaler Stellen, die Viehmärkte „judenfrei" zu halten. So berichtete der Landrat des Untertaunuskreises am 21. August 1935, die Einrichtung judenfreier Viehmärkte sei im Kreise „außerordentlich beifällig" aufgenommen worden, und die Durchführung des ersten „judenfreien" Marktes auf der Altenburg bei Heftrich am 25. Juli habe „großen Eindruck" gemacht.[49] Seit 1935 wurden auch in Oberhessen die Viehmärkte immer häufiger als „judenfrei" angekündigt.[50] Waren die zuständigen Stellen nicht bereit, von sich aus Märkte für „judenfrei" zu erklären, so scheuten Parteifunktionäre auch nicht vor Terrorakten zurück. So inszenierten Kreisbauernschaft und örtliche Organisationen des Kreisnährstandes am 11. Juli 1935 einen Überfall auf den Viehmarkt in Fulda. Früh-

morgens fuhren Lastwagen aus Dipperz, Dietershausen und Friesenhausen vor. Mit Knüppeln bewaffnete Schlägertrupps hieben auf die jüdischen Händler und das aufgetriebene Vieh ein oder banden es los. Auf dem Markt entstand ein völliges Durcheinander, schreiende Menschen und brüllendes Vieh rannten auf dem Platz und den angrenzenden Straßen umher. Die Polizei erklärte daraufhin den Viehmarkt für geschlossen.[51]

Trotz aller massiven Drohungen und Appelle an die Bauern ließ sich der jüdische Viehhandel indessen wohl verhindern, aber keineswegs völlig unterbinden. Wie die zahlreich überlieferten Parteigerichtsverfahren beweisen, ließen sich sogar Bauern, die Mitglieder der NSDAP waren, vielfach nicht von Geschäften mit jüdischen Viehhändlern abhalten. Nicht selten wurden solche Geschäfte in der Nacht abgewickelt, um unliebsames öffentliches Aufsehen zu vermeiden.[52] Einem Schreiben der Bezirksgenossenschaft für Viehverwertung zu Butzbach an die Bürgermeisterei in Gießen vom 22. April 1937 ist zu entnehmen, daß auf den Gießener Viehmärkten weiterhin jüdische Viehhändler zugelassen waren, obwohl sich die Stadt schon 1934 gerühmt hatte, „Nichtarier vom Pferdemarkt ausgeschlossen zu haben." Die Bezirksgenossenschaft beklagte in dem Schreiben offenherzig, daß ihre Bestrebungen fehlgeschlagen seien, selbst Nutzvieh auf dem Gießener Markt anzubieten, „um die Bauern von den Juden abzubringen."[53]

Doch hatten inzwischen die berufsständischen Organisationen schon andere Wege gefunden, gegen den jüdischen Viehhandel vorzugehen. Zunächst häuften sich die Beschwerden jüdischer Viehhändler über die willkürliche Kürzung ihrer Viehkontingente.[54] Den entscheidenden Schlag führte dann der Viehwirtschaftsverband Hessen-Nassau im Herbst 1937, indem er die Zulassung jüdischer Viehhändler mit der lapidaren Begründung widerrief, sie besäßen „nicht die für die Ausübung des Viehhandels erforderliche persönliche und sachliche Eignung."[55] Der Verband stützte sich hierbei auf den unscheinbaren § 7 Abs. 1 der Verordnung über den Handel mit Vieh vom 25. Januar 1937. Dieser sah die Möglichkeit vor, bis zum 31. Dezember 1937 die Zulassung zum Viehhandel zu widerrufen, „wenn ein Betriebsinhaber oder ein Betriebsleiter beim Inkrafttreten dieser Verordnung nicht die erforderliche persönliche und sachliche Eignung hat."[56] Daß der Widerruf der jüdischen Viehhändler massenhaft und ohne konkrete Begründung erfolgte, zeigt, daß ihre mangelnde persönliche Eignung nur darin bestand, daß sie Juden waren.

Als weiteres Beispiel für den Widerspruch zwischen geltendem Recht und Behördenpraxis sei hier angeführt, daß staatliche Verwaltungsstellen zum Teil schon frühzeitig jüdischen Händlern die Ausstellung von Wandergewerbescheinen und Legitimationskarten verweigerten. Dadurch wurde ein Problem von großer wirtschaftlicher Tragweite geschaffen, denn nun stand die berufliche Existenz vieler Juden auf dem Spiel, die teils schon länger Handel getrieben hatten, teils nach 1933 gezwungen worden waren, den Beruf des Kaufmanns oder des Vertreters zu ergreifen, weil sie ihren früheren Beruf nicht mehr ausüben konnten. Auch jüdische Viehhändler waren betroffen.

Am 28. Dezember 1935 äußerte sich der Reichswirtschaftsminister besorgt darüber, daß „Polizeistellen in wachsendem Maße dazu übergehen, Juden wegen ihrer Rassenzugehörigkeit Legitimationskarten und Wandergewerbescheine zu versagen." Er räumte zwar einerseits ein, daß „eine Übersetzung des Wandergewerbes mit Ju-

den an sich unerwünscht" und auch „die Besorgnis einer staatsfeindlichen Gesinnung ... gegenüber jüdischen Antragstellern nicht von der Hand zu weisen" sei. Andererseits sei jedoch eine „ausnahmslose Ausschließung der Juden vom Wandergewerbe nicht angebracht ... falls man nicht Gefahr laufen will, ein staatspolitisch höchst gefährliches jüdisches Proletariat heranzuziehen." Daher müßten auch für die Juden Betätigungsmöglichkeiten offen gelassen werden.[57]

Gleichwohl versuchten Verwaltungsbehörden auch weiterhin, Juden aus fadenscheinigen Gründen „politischer" oder „moralischer" Art Legitimationskarten und Wandergewerbescheine zu verweigern. In diesem Punkt kamen den jüdischen Händlern indessen die Verwaltungsgerichte zu Hilfe, die bis zum Jahr 1938 zumindest bei Angelegenheiten des Gewerberechts offenkundige Willkürakte von Behörden gegenüber jüdischen Händlern nicht deckten, sondern in ständiger Rechtsprechung dem Grundsatz folgten, daß eine unterschiedliche Behandlung von Gewerbetreibenden nach ihrer Rasse der Reichsgewerbeordnung fremd sei. An jüdische Gewerbetreibende seien daher hinsichtlich ihrer Zuverlässigkeit dieselben Anforderungen zu stellen wie an arische Gewerbetreibende, nicht schärfere.[58]

Noch vor der „Reichskristallnacht" im November 1938 wurden den jüdischen Händlern generell die Legitimationskarten und Wandergewerbescheine entzogen. Am 6. Juli 1938 erging ein „Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung", das die Gültigkeit der den Juden erteilten Wandergewerbescheine zum 30. September 1938 aufhob und damit den betroffenen jüdischen Händlern die Existenzgrundlage entzog.[59] Auch diesmal waren die Fakten dem Gesetz weit vorangeeilt. Schon am 27. Mai 1938 hatte der Regierungspräsident in Wiesbaden den Landräten und Polizeipräsidenten seines Bezirks mitgeteilt, daß den jüdischen Wandergewerbetreibenden bisher für das Jahr 1938 noch kein Wandergewerbeschein erteilt worden sei. Sollten Juden ihr Gewerbe gleichwohl auf Grund des ihnen im Vorjahr erteilten Wandergewerbescheines weiter ausüben, seien sie „unnachsichtig zur Anzeige" zu bringen.[60]

Schließlich wurde Ende 1938 allen noch bestehenden jüdischen Firmen die Existenzgrundlage entzogen. Wenige Tage nach der „Reichskristallnacht" erging am 12. November 1938 die „Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben".[60a] Sie untersagte es den Juden, ab 1. Januar 1939 noch selbständig ein Geschäft oder einen Gewerbebetrieb zu führen. Damit gab es künftig keine jüdischen Betriebe mehr; sie wurden aufgelöst oder „arisiert".

## Jüdische Angestellte

Länger als die Selbständigen genossen jüdische Angestellte und Arbeiter in der privaten Wirtschaft noch bis zum Herbst 1941 formell fast die gleichen Rechte wie ihre „arischen" Kollegen; erst danach setzte ihre offizielle Entrechtung auf dem Gesetz- und Verordnungswege ein.[61] Im Alltag des Arbeitslebens war jedoch auch dieser Personenkreis schon von März 1933 an vielfältigen Pressionen und Diskriminierungen unterworfen.

Oft entließen Unternehmer und Betriebsleitungen „arischer" Firmen schon bald nach der „Machtergreifung" ihre jüdischen Mitarbeiter. Häufig geschah dies unter

dem Druck der gleichgeschalteten Betriebsräte, der NSBO oder örtlicher Parteifunktionäre, die angesichts der großen Arbeitslosigkeit stattdessen auf Einstellung „deutscher" Arbeitnehmer drangen. Dies führte bei jüdischen Angestellten ab 1933 zu hoher Arbeitslosigkeit, da auch jüdische Betriebe nur begrenzt in der Lage waren, die von „arischen" Firmen entlassenen Angestellten zu übernehmen, litten sie doch selbst als Folge der Boykotthetze unter erheblichen Umsatzrückgängen. Auch stellten viele jüdische Firmen nach und nach ihre Tätigkeit ein, weil die Betriebsinhaber sich entschließen mußten zu emigrieren.

Schon die erste große antijüdische Boykott- und Gewaltwelle um den 1. April 1933 hatte zur fristlosen Entlassung zahlreicher jüdischer Angestellter in nichtjüdischen Betrieben geführt. Klagten die Betroffenen vor den Arbeitsgerichten, wurden sie durchweg abgewiesen.[62] Charakteristisch für die Haltung der Arbeitsgerichte im Frühjahr 1933 war die Begründung, mit der das Arbeitsgericht Frankfurt am 21. April 1933 die fristlose Entlassung eines jüdischen Kapellmeisters, der in einem Café beschäftigt war, für rechtens erklärte: Da die Gauleitung der NSDAP mit Boykott des Caféhauses gedroht habe, müsse „in dieser die ganze Existenz des Cafés bedrohenden Lage auf Grund der besonderen ungewöhnlichen damaligen Verhältnisse die fristlose Entlassung des Klägers, die sämtliche Schwierigkeiten mit einem Schlage beseitigte, als rechtmäßig erfolgt angesehen werden."[63]

Als sich die Reichsregierung in den folgenden Monaten gegen eigenmächtige Eingriffe von Parteifunktionären in die Wirtschaft und die einzelnen Unternehmen wandte, schien sich auch die Lage der jüdischen Angestellten in „deutschen" Betrieben zu bessern. Auch die Arbeitsgerichte rückten jetzt von der anfangs vertretenen Rechtsanschauung ab, daß ein Angestellter schon wegen der bloßen Zugehörigkeit zur jüdischen Rasse fristlos entlassen werden könne.[64] Dennoch blieb die Situation der jüdischen Angestellten in „deutschen" Betrieben äußerst unsicher. Denn einmal bedrängten NS-Funktionäre mit Boykottdrohungen weiterhin „deutsche" Firmen, ihre jüdischen Arbeitnehmer zu entlassen. Und auch die Arbeitsgerichte zeigten weiterhin auffallendes Verständnis, wenn ein „arischer" Betrieb einen jüdischen Arbeitnehmer entließ. Oft genügte ihnen schon die illegale Boykottdrohung von NS-Funktionären[65] oder die bloße Vermutung eines künftigen Umsatzrückganges,[66] um jüdischen Arbeitnehmern den Kündigungsschutz zu versagen.

Lediglich fristlosen Entlassungen jüdischer Arbeitnehmer haben die Arbeitsgerichte einen gewissen Riegel vorgeschoben, dagegen jedoch fristgemäßen Kündigungen überwiegend zugestimmt. Dies geschah im bemerkenswerten Gegensatz zu Verlautbarungen des Reichswirtschaftsministeriums, daß es in der Wirtschaft „keine Unterscheidung zwischen Juden und Nichtjuden geben dürfe, da dies zu erheblichen Störungen beim Wiederaufbau und auf dem Arbeitsmarkt führen würde."[67] So rechtfertigte das Landesarbeitsgericht Frankfurt die Entlassung eines jüdischen Angestellten u.a. mit dem Argument: „Heute wird im nationalsozialistischen Staat die Mehrheit der Volksgenossen es nicht als sittenwidrig empfinden, wenn eine christliche Firma die einzige jüdische Angestellte, die auf dem bestbezahlten Posten mit einem Monatsgehalt von 575 RM sitzt und einer christlichen Angestellten den Platz versperrt, aus dem Betrieb entfernt und an ihrer Stelle eine arbeitslose deutsche Volksgenossin eingestellt wird."[68]

## Kulturelles und sportliches Leben

Nach der „Machtergreifung" setzte sehr rasch der Prozeß der „Gleichschaltung" auch im kulturellen, sportlichen und sonstigen Vereinsleben ein. Zunächst wurden Juden und Demokraten aus den Vorständen hinausgewählt, bald darauf erschienen sie auch als einfache Mitglieder in kulturellen und Sportvereinen vielfach „nicht tragbar". Es bedurfte dazu kaum besonderer Erlasse, wie ihn beispielsweise der neue „Reichssportkommissar" Ende April 1933 erließ.[69] Er verfügte darin die Einführung des Arierparagraphen bei allen deutschen Sport- und Turnvereinen; Juden durften nur Mitglieder bleiben, wenn sie Frontkämpfer oder Hinterbliebene von Gefallenen des Ersten Weltkriegs waren. Die Wirklichkeit dürfte rasch über solche Kriterien hinausgegangen sein und es den Juden geraten erscheinen lassen, aus den meisten Vereinen und Organisationen von allein auszutreten, falls sie nicht ohnehin ausgeschlossen wurden.

Wohl gab es auch Gegenbeispiele im kulturellen Bereich. Daß in Frankfurt die „Senckenbergische Naturforschende Gesellschaft" am 25. Juni 1933 in einem Aufruf ihre „jüdischen Mitglieder und Freunde" aufforderte, weiterhin Mitglied zu bleiben, und erklärte, daß die Gesellschaft „zwischen ihren Angehörigen keinerlei Unterschiede macht, sondern allen unverändert die gleichen Rechte gewährt wie bisher", ja sogar versprach, „das Verbleiben unserer jüdischen Beamten im Amt auch weiterhin durchzusetzen" - solche Beispiele dürften indessen nicht allzu häufig gewesen sein.[70]

Ganz überwiegend dürfte die „Gleichschaltung" zum raschen Ausscheiden der jüdischen Mitglieder aus dem allgemeinen Vereinsleben geführt haben - ein sichtbares Zeichen dafür, daß der Integrationsprozeß der deutschen Juden in das Bürgertum, soweit er in den vergangenen Jahrzehnten stattgefunden hatte, nun mit aller Macht rückgängig gemacht wurde.

Den Juden blieb somit nur die Möglichkeit, sich stärker als zuvor in eigenen Vereinen zu organisieren. Tatsächlich gewannen jüdische Organisationen im Lauf des Jahres 1933 zum Teil große Mengen neuer Mitglieder hinzu.[71] Im sportlichen und kulturellen Leben, in der sozialen Fürsorge für arbeitslose und verarmte Juden und zur Unterstützung der Auswanderung sind erstaunlich viele jüdische Initiativen und die Gründung neuer Hilfsorganisationen festzustellen.

Was Juden auf kulturellem, sportlichem und sozialem Gebiet im NS-Staat erlaubt war, blieb freilich von Anfang an strittig. Unsicherheit und Fanatismus veranlaßten örtliche Behörden schon im Frühjahr 1933 zu einem restriktiven Verhalten gegenüber jüdischen Aktivitäten, das oft rigoroser war als in den folgenden Jahren. Sogar Abhalten von Hebräischkursen[72] oder ärztliche Fortbildungsveranstaltungen in Privatwohnungen wurden in manchen Orten verboten, obwohl diese anderenorts durchaus erlaubt waren.[73]

Überwachung und Kontrolle jüdischer Organisationen wurde bald von dem Geheimen Staatspolizeiamt in Berlin gesteuert, dessen zentrale Erlasse seit 1934 - trotz aller Willkür und mancherlei Widersprüchlichkeiten - bestimmte Leitlinien erkennen lassen. Toleriert wurde in erster Linie die Tätigkeit derjenigen Organisationen, von denen sich die Gestapo eine Förderung der Auswanderung der Juden aus Deutschland versprach. Dazu rechnete die Gestapo namentlich auch zionistische Or-

ganisationen. Im wesentlichen ablehnend stand die Gestapo den Aktivitäten „deutsch-jüdischer" Verbände gegenüber, von denen sie annahm, daß diese auf einen Ausgleich zwischen den Juden und ihrer Umwelt hinarbeiteten und ihre Mitglieder darin bestärken wollten, in Deutschland zu bleiben. Zu diesen sogenannten „Assimilanten" zählte die Gestapo namentlich den Reichsbund jüdischer Frontkämpfer, aber auch den Centralverein deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens. Sie wurden häufiger das Opfer von Veranstaltungs- und Versammlungsverboten und sonstigen Diskriminierungen, doch scheute die Gestapo vor einem Verbot dieser großen Organisationen zurück. Das Motiv wird aus einem Erlaß des Geheimen Staatspolizeiamtes in Berlin vom 10. März 1938 deutlich. Zu einer Zeit, in der die Reichsregierung nunmehr auch gegen die in der Wirtschaft tätigen Juden immer schärfere Restriktionen verhängte, verfügte die Berliner Gestapozentrale bemerkenswerterweise, daß die dem Reichsbund jüdischer Frontsoldaten auferlegten Beschränkungen gelockert werden sollten, „um eine sonst mit Sicherheit zu erwartende Selbstauflösung zu vermeiden, die nicht im Interesse staatspolizeilicher Überwachung liegt. In Zukunft ist daher monatlich einmal eine Mitgliederversammlung des Reichsbundes jüdischer Frontsoldaten zu gestatten."[74]

Mit kleineren jüdischen Organisationen ging die Gestapo rigoroser um. So wurde der Verband nationaldeutscher Juden am 18. November 1935 aufgelöst und verboten, nachdem, wie es hieß, „festgestellt worden ist, daß das Vermögen des Verbandes zu volks- und staatsfeindlichen Zwecken bestimmt gewesen ist."[75] Wenige Monate später verbot die Gestapo am 27. Februar 1936 die Gründung einer „Vereinigung torahtreuer Juden in Deutschland". Obwohl zu den Zielen der geplanten Vereinigung der „Aufbau von Erez Israel im Geiste der Torah" gehören sollte, entschied sich die Gestapo für ein Verbot, da „bereits in ausreichendem Maße Vereinigungen mit gleichen Zielen bestehen und eine erhöhte Zuteilung von Auswanderungszertifikaten an Juden durch die vorgenannte Organisation nicht zu erwarten ist, vielmehr die Überwachung des Judentums hierdurch unnötig erschwert wird."[76]

Im Jahr zuvor hatte die Gestapo indessen eine Reihe von Verfügungen zugunsten der bestehenden zionistischen Organisationen erlassen. In einem Runderlaß vom 17. Januar 1935 hatte die Preußische Geheime Staatspolizei die „Tätigkeit der zionistisch eingestellten jüdischen Jugendorganisationen, die sich mit der Umschichtung zu Landwirten und Handwerkern zum Ziele der Auswanderung nach Palästina befassen," ausdrücklich gutgeheißen und sich dafür ausgesprochen, „sie nicht mit derjenigen Strenge zu behandeln, wie sie gegenüber den Angehörigen der sogenannten deutsch-jüdischen Organisationen (Assimilanten) notwendig sei."[76a] Demgemäß blieben die zionistischen Organisationen auch von vorübergehenden Versammlungsverboten verschont, die im April und Juni 1935 gegen die „deutsch-jüdischen Organisationen" verhängt wurden.[77] Zur gleichen Zeit genehmigte das Preußische Geheime Staatspolizeiamt in Berlin am 16. Juni 1935 ausdrücklich Geldsammlungen zionistischer Organisationen, die „zur Förderung der Auswanderung, zum Bodenkauf in Palästina und zur Unterstützung des Siedlungswesens in Palästina" durchgeführt wurden. Bereits am 31. März 1935 hatte die Gestapo sogar das strikte Uniformverbot gelockert, das sie am 2. August 1934 über alle jüdischen Jugendorganisationen verhängt hatte.[78] Sie gestattete nun den Jugendgruppen der „Staatszionistischen Organisationen" das Tragen von Uniformen wenigstens in geschlossenen Räumen.

Zur Begründung führte die Gestapo an, die „Staatszionisten" hätten „sich als diejenige Organisation erwiesen, die auf jede auch illegale Weise versucht hat, ihre Mitglieder nach Palästina zu schaffen." Dies komme der Absicht der Reichsregierung entgegen, die Juden aus Deutschland zu entfernen. „Die Möglichkeit, eine Uniform tragen zu können", so heißt es in dem Erlaß im Geiste deutscher Uniformgläubigkeit weiter, „soll den Angehörigen der deutsch-jüdischen Jugendorganisationen einen Anreiz geben, den Staatszionistischen Jugendgruppen beizutreten, in denen sie vermehrt zur Abwanderung nach Palästina angehalten werden."[79]

Ein besonderes Kapitel stellte der jüdische Sport dar. Entgegen der restriktiven Haltung mancher Stadtverwaltungen, die jüdischen Sportlern nach der „Machtergreifung" die städtischen Sportplätze sperrten,[80] gab der Reichssportführer Ende Oktober 1933 bekannt, daß gegen die sportliche Betätigung selbständiger jüdischer Vereine keine grundsätzlichen Bedenken bestünden.[81] Zwar versuchte der Regierungspräsident in Wiesbaden in einem Erlaß an die Polizeipräsidenten und Landräte vom 16. Juni 1934 das Sportverbot, das inzwischen über konfessionelle Jugendverbände verhängt worden war, auch auf jüdische Vereine auszudehnen, „da es nicht angeht, jüdischen Verbänden zu gestatten, was christlichen Vereinen untersagt ist."[82] Doch schon wenige Wochen später signalisierte eine Verfügung des Inspekteurs der Geheimen Staatspolizei vom 2. August 1934, daß gerade die „sportliche oder volkssportliche Betätigung" jüdischer Jugendorganisationen nicht behindert werden solle und auch ihren sonstigen Aktivitäten ein gewisser Spielraum zu gewähren sei. Zur Begründung wies der Inspekteur darauf hin, daß den jüdischen Sportverbänden die gleichberechtigte Teilnahme an der Olympiade in Berlin zugesichert worden sei.[83]

In der Tat war es eben diese Rücksichtnahme auf die bevorstehende Olympiade, die dem Sportbetrieb jüdischer Vereine in der folgenden Zeit zugute kam. Am 15. September 1934 gab der Reichssportführer die offizielle Anerkennung der jüdischen Sportorganisationen „Schild" und „Makkabi" bekannt,[84] von denen die erstere dem „Reichsbund jüdischer Frontsoldaten" und die letztere der Zionistischen Vereinigung angeschlossen waren. Die zuständigen örtlichen Stellen wurden ermahnt, die jüdischen Sportvereine nicht zu behindern.

Doch gerade dies scheint im Jahr 1935 nicht selten der Fall gewesen zu sein, zumal es im Frühjahr zu einer Welle antisemitischer Ausschreitungen kam. So sah sich das Geheime Staatspolizeiamt in Berlin veranlaßt, in einem Erlaß vom 9. August 1935 noch einmal eindringlich darauf hinzuweisen, daß eine Behinderung jüdischer Sportler, insbesondere der Vereine des Makkabi-Kreises und des Reichsbundes jüdischer Frontkämpfer, unangebracht sei. Der ausdrücklich als „geheim" deklarierte Erlaß beklagte, daß die antisemitischen Ausschreitungen der letzten Zeit in der ausländischen Presse aufgebauscht wiedergegeben und auch bereits eine Verlegung der Olympiade nach Rom oder in eine andere Weltstadt erörtert worden sei. Nach dem Willen des Führers sollte jedoch die Olympiade unter allen Umständen 1936 in Berlin stattfinden. Um dieses Ziel nicht zu gefährden, sollten den jüdischen Sportlern möglichst keine Schwierigkeiten bereitet werden. „Eine generelle Regelung des jüdischen Sportes", so hieß es orakelhaft, „wird nach Ablauf der Olympiade erfolgen."[85] Bald nach der Berliner Olympiade im Sommer 1936 häuften sich die Versammlungsverbote und Reglementierungen jüdischer Organisationen. Am 9. Oktober 1936 verfügte der Reichsführer SS, daß der Reichsbund jüdischer Frontsolda-

ten seine Tätigkeit künftig auf die Betreuung jüdischer Kriegsopfer zu beschränken habe.[86] Damit sollte der Gestapo die Möglichkeit geschaffen werden, „die rege Versammlungs- und Vereinstätigkeit des assimilatorisch eingestellten Reichsbundes jüdischer Frontsoldaten auf das Mindestmaß zu beschränken."[87]

Am 21. Dezember 1936 erließ die Gestapo ein Verbot aller jüdischen Veranstaltungen, das bis zum 1. Februar 1937 befristet war.[88] Am 5. April 1937 wurden erneut alle jüdischen Versammlungen bis zum 10. Juni 1937 untersagt.[89] Ausgenommen von dem Verbot waren lediglich religiöse und kulturelle Veranstaltungen. Anders als bei ähnlichen Verboten im Jahr 1935 durften auch zionistische und sportliche Veranstaltungen in dieser Zeit nicht stattfinden. Als auf Grund der wiederholten Verbote das jüdische Vereinsleben völlig zu erlahmen drohte, sah sich die Gestapo – wie wir schon sahen – im März 1938 gezwungen, sogar dem Reichsbund jüdischer Frontsoldaten wieder mehr Spielraum zu gewähren, weil eine Selbstauflösung des Bundes der Gestapo nun auch wieder nicht opportun erschien.[90]

Nach der „Reichskristallnacht" kam das jüdische Vereinsleben vielerorts vollends zum Erliegen. Am 4. Juli 1939 ordnete schließlich die Reichsregierung die Errichtung einer „Reichsvereinigung der Juden in Deutschland" an. Sie stellte eine Zwangsorganisation dar, der alle Juden angehören mußten, die ihren Wohnsitz im Reichsgebiet hatten, und trat an die Stelle des „Reichsverbandes der Juden in Deutschland", dessen Tätigkeit „zumindest von einem Restbestand an Unabhängigkeit und Beschlußfreiheit" gekennzeichnet gewesen war.[91]

## Jüdische Künstler und Schriftsteller

Soweit Juden im öffentlichen Kulturbereich beamtete Stellen innehatten, wurden sie größtenteils auf Grund des „Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums" vom 7. April 1933 entlassen.[91a] Aber auch die freie künstlerische Tätigkeit außerhalb des staatlichen und kommunalen Kultursektors wurde bald eingeschränkt. Denn am 22. September 1933 erging das Reichskulturkammergesetz, das die Gründung besonderer Kammern für die einzelnen Kulturzweige – Schrifttum, Presse, Rundfunk, Theater, Musik und bildende Künste – vorsah. Die Zugehörigkeit zu einer dieser Kammern war künftig Voraussetzung für eine kulturvermittelnde Tätigkeit.[92] Obwohl es keinen eigentlichen Arierparagraphen gab, wurden jüdische Anträge auf Mitgliedschaft – von wenigen Ausnahmen abgesehen[93] – mit der Begründung abgelehnt, es fehle an der „erforderlichen Zuverlässigkeit und Eignung".[94]

Viele jüdische Künstler und Schriftsteller sind in dieser Situation frühzeitig emigriert. Wer in Deutschland blieb, geriet leicht in eine finanzielle Notlage, da es zunächst an Möglichkeiten zu öffentlichem Wirken fehlte. Eine erste, nur bescheidene Hilfe boten musikalische Veranstaltungen und kleine Ausstellungen in Privathäusern, die hilfsbereite Glaubensgenossen arrangierten.[95] Doch gelang es schon bald, auch in größerem Rahmen eigene kulturelle Veranstaltungen zu organisieren. Mitte Juni 1933 wurde der Jüdische Kulturbund in Berlin gegründet, wenig später folgten regionale Kulturbünde. Zu den bedeutendsten zählte der Jüdische Kulturbund Rhein-Main, der im Mai 1934 in Frankfurt gegründet wurde und dort sein Zentrum hatte.[96] Unter der künstlerischen Gesamtleitung des bedeutenden Dirigenten Wil-

liam Steinberg[97] wurden ein Orchester, ein Streichquartett, die Jüdische Chorvereinigung und ein Kammerchor begründet.[98] Die Musiker kamen zum Teil aus Darmstadt, Mannheim und Heidelberg. Standen in der Wintersaison 1934/35 vor allem Orchesterkonzerte auf dem Programm des Kulturbundes, so rückten in der Planung für die folgende Saison 1935/36 auch das Schauspiel und die Bühnenkleinkunst in den Vordergrund. Doch kam es in dieser Saison zu einer wohl durch die Gestapo erzwungenen Pause. Obwohl auch William Steinberg emigrieren mußte, setzte der Jüdische Kulturbund Rhein-Main seine Tätigkeit auch in den folgenden Jahren fort. Gastspiele wurden vor allem in anderen Städten des Rhein-Main-Gebietes gegeben.

Einbezogen waren von Anfang an auch die bildenden Künste. Die Monatsblätter des „Jüdischen Kulturbundes Bezirk Rhein-Main" berichteten schon im Dezember 1934 von der Einrichtung eines Studios für bildende Kunst. Dort wurden Kurse in Malerei, Zeichnen, Gebrauchsgraphik und Lehrgänge für Anatomie, Materialkunde, Farben- und Stillehre durchgeführt. Auch Ausstellungen wurden veranstaltet.

Erst nach der „Reichskristallnacht" vom 9./10. November 1938 kam die Tätigkeit des Kulturbundes Rhein-Main weitgehend zum Erliegen. Goebbels allerdings legte darauf Wert, daß die Kulturbünde formell auch weiterhin bestehen blieben.[99]

## Schulunterricht

In großen Teilen des heutigen Landes Hessen besuchten jüdische Kinder vor 1933 überwiegend allgemeine deutsche Schulen. Der gemeinsame Schulbesuch christlicher und jüdischer Kinder war ein wichtiger Faktor bei der Emanzipation der deutschen Juden gewesen. In dem früheren Herzogtum Nassau hatte bereits das Simultanschuledikt von 1817 den jüdischen Schülern den Weg in die allgemeinen Schulen geebnet,[100] im Jahr 1874 folgte das Großherzogtum Hessen.[101] Nur in dem ehemaligen Kurhessen blieb die Bekenntnisschule bis in das 20. Jahrhundert hinein Grundlage des Volksschulwesens, und dort vor allem befanden sich auch noch 1933 zahlreiche jüdische Volksschulen. Eine weitere Hochburg des jüdischen Schulwesens stellte Frankfurt dar, wo sich vor allem das Philanthropin als reformfreudige höhere Lehranstalt einen Namen machte.

Bald nach der „Machtergreifung" erging am 25. April 1933 das „Gesetz gegen die Überfüllung von deutschen Schulen und Hochschulen", das den ersten folgenschweren Eingriff in die Bildungsmöglichkeiten jüdischer Jugendlicher darstellte.[102] Bei Neuaufnahmen an Hochschulen und weiterführenden Schulen sei darauf zu achten, daß der Anteil von Nichtariern „unter der Gesamtheit der Besucher jeder Schule und jeder Fakultät den Anteil der Nichtarier an der reichsdeutschen Bevölkerung nicht übersteigt. Die Anteilszahl wird einheitlich für das ganze Reichsgebiet festgesetzt." Auf Kinder jüdischer Frontkämpfer sollte dieser numerus clausus nicht angewandt werden. Die Regelung sah nur auf den ersten Blick günstig aus. Da die deutschen Juden als regsame und aktive Minderheit in größerem Umfange den Aufstieg in das mittlere und gehobene Bürgertum geschafft hatten, als es dem Bevölkerungsdurchschnitt entsprach, lag auch der Besuch jüdischer Kinder auf weiterführenden Schulen und Universitäten an vielen Orten traditionell erheblich über dem Durchschnitt.

Im übrigen wurde dieser numerus clausus im nationalsozialistischen Schulalltag sehr restriktiv gehandhabt.[103] Denn ähnlich wie die im April 1933 verhängten Berufsverbote gegen Beamte, Rechtsanwälte und Ärzte sollte auch das „Gesetz gegen die Überfüllung von deutschen Schulen und Hochschulen" die jüdische Intelligenz treffen und ihre Aufstiegs- und Existenzbedingungen einschränken. Der Zugang jüdischer Kinder zu den öffentlichen Volksschulen wurde dagegen vorerst nicht reglementiert.

Daß es im Alltag zu vielfältigen Diskriminierungen, Anfeindungen, Benachteiligungen und Demütigungen jüdischer Kinder an allgemeinen Schulen kam, konnte nicht ausbleiben. Darunter litten auch die jüdischen Lehrer, die als „Frontkämpfer" zunächst weiterhin an solchen Schulen unterrichten durften.[104] Schon im Sommer 1933 beschloß daher die Reichsvertretung der jüdischen Landesverbände Deutschlands, nicht nur die bestehenden jüdischen Bildungsanstalten zu erhalten und auszubauen, sondern auch neue jüdische Schulen zu gründen. Dies sollte einmal der Erziehung der jüdischen Kinder zu „religiös gefestigten, aufrechten Juden", zum anderen über die reine Wissensvermittlung hinaus der planvollen Vorbereitung auf den künftigen Beruf dienen. Auf diese Weise wollte man auch versuchen, eine Berufsumschichtung der deutschen Juden in die Wege zu leiten, die teils durch die nationalsozialistischen Berufsverbote, teils zur Verbesserung der Auswanderungsmöglichkeiten notwendig wurde.[105] In Hessen sind nach 1933 neue jüdische Volksschulen unter anderem in Wiesbaden,[106] Darmstadt[107] und Worms[108] und noch 1937 auch in Bad Nauheim[109] errichtet worden. Dagegen wurden die meisten Zwergschulen auf dem Lande von Staats wegen aufgelöst.[110]

Seit 1935 strebte das Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung an, die jüdischen Schüler in jüdischen - öffentlichen oder privaten - Schulen zu konzentrieren. Kurz vor der Verkündung der Nürnberger Gesetze ordnete demzufolge ein Erlaß des Ministeriums vom 10. September 1935 an, daß vom Schuljahr 1936 ab für die „Schüler aller Schularten eine möglichst vollständige Rassentrennung" durchgeführt werden solle. Zur Begründung wurde angegeben, „die Herstellung nationalsozialistischer Klassengemeinschaften als Grundlage einer auf dem deutschen Volkstumsgedanken beruhenden Jugenderziehung" sei nur möglich, „wenn eine klare Scheidung nach der Rassenzugehörigkeit der Kinder vorgenommen wird."[111] Doch gab es Schwierigkeiten in der praktischen Durchführung. Da es den jüdischen Gemeinden kaum möglich gewesen wäre, für die Unterrichtung der jüdischen Kinder und die Unterhaltung der dazu notwendigen Schulen auf eigene Kosten zu sorgen, hätten Staat und Gemeinden weitgehend selbst die Mittel für neue jüdische Schulen aufbringen müssen. So begnügte man sich vielerorts damit, an größeren Volksschulen jüdische „Sammelklassen" einzurichten.[112]

Wie schwierig in Hessen die schulische Betreuung der jüdischen Kinder auf dem Lande gleichwohl geworden war, zeigen zwei Berichte von Hilde Meyerowitz aus den Jahren 1935 und 1937.[113] Danach bestanden von den 22 öffentlichen jüdischen Volksschulen, die es noch im Jahr 1933 in der Provinz Hessen-Nassau (ohne das Gebiet des Vorsteheramts Kassel)[114] gegeben hatte, im Jahr 1935 nur noch sechs.[115] Auch die Zahl der jüdischen Schulkinder ging infolge der Auswanderung Jahr für Jahr zurück. Von 115 hessen-nassauischen Gemeinden, die Hilde Meyerowitz untersuchte, hatten 1935 nur noch 23 Gemeinden mehr als 10 schulpflichtige Kinder.

1937 waren es von 127 untersuchten Gemeinden nur noch 15, die mehr als 10 schulpflichtige Kinder hatten; 28 Gemeinden hatten 6 bis 10, 62 Gemeinden weniger als 5 und 22 hatten überhaupt keine jüdischen Schulkinder mehr. Eine sinnvolle schulische Erziehung war damit kaum noch möglich, da viele Kinder isoliert und häufig auch ohne Religionsunterricht aufwuchsen. In den allgemeinen öffentlichen Schulen, so Hilde Meyerowitz, konnten die jüdischen Kinder „einem Teil des Unterrichts nicht beiwohnen, bei vielen der übrigen Fächer sind sie zwar dabei, aber aus weltanschaulichen Gründen zumindest unbeteiligt. Genau wie in Hessen-Nassau ist die Lage in Oberhessen und überall dort, wo es eine verhältnismäßig starke jüdische Landbevölkerung gab."

In dieser Situation entwickelte der Landesverband jüdischer Gemeinden im Jahr 1936 den Plan, an zentral gelegenen Orten drei neue jüdische Bezirksschulen zu errichten. Wegen des drastischen Rückgangs der Zahl schulpflichtiger jüdischer Kinder in der folgenden Zeit wurde jedoch nur - wie schon erwähnt - in Bad Nauheim eine neue Bezirksschule gegründet, die im Januar 1937 mit neun Klassen eröffnet wurde. Von den rund 150 Schülern wohnte fast die Hälfte in einem angeschlossenen Wohnheim, weil die Entfernung vom Heimatort zu groß war. Im Sinne der Berufsumschichtung erhielten die Kinder neben den üblichen Schulfächern auch Gartenbauunterricht und ab dem 3. Schuljahr Werkunterricht, den Mädchen wurde ab dem 5. Schuljahr Hauswirtschaftsunterricht erteilt.[116]

Nach der „Reichskristallnacht" ordnete der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung mit Erlaß vom 15. November 1938 an, daß jüdische Kinder keine „deutschen Schulen" mehr besuchen dürften. „Nach der ruchlosen Mordtat von Paris", so die Begründung, „kann es keinem deutschen Lehrer und keiner deutschen Lehrerin mehr zugemutet werden, an jüdische Schulkinder Unterricht zu erteilen."[117] Am 4. Juli 1939 wurde der neu errichteten ;Reichsvereinigung der Juden in Deutschland" aufgetragen, für die Beschulung der jüdischen Kinder allein zu sorgen und zu diesem Zweck jüdische Schulen oder Unterrichtszirkel zu unterhalten;[118] die früher gezahlten Beihilfen für staatliche Schulen waren schon einige Monate vorher gestrichen worden.[119] Am 20. Juni 1942 wies das Reichswissenschaftsministerium die Reichsvereinigung an, mit Wirkung vom 30. Juni 1942 sämtliche jüdischen Schulen zu schließen. Ab 1. Juli 1942 war „jede Beschulung der jüdischen Kinder durch besoldete und unbesoldete Lehrkräfte untersagt. Dies gilt auch für den Unterricht in Privatschulzirkeln."[120] Damit mußten auch die letzten bis dahin noch bestehenden jüdischen Schulen in Hessen, darunter das Philanthropin in Frankfurt, schließen.

## Berufsausbildung und Umschulung

Nach dem Abschluß der Schule standen viele jüdische Jugendliche vor großen Problemen, da die beruflichen Möglichkeiten in Deutschland immer stärker beschnitten wurden. Die akademische Laufbahn war für den jüdischen Nachwuchs praktisch versperrt, im Handel gab es zwar viele Lehrstellen in jüdischen Firmen, doch blieb es zweifelhaft, ob angesichts der zunehmenden Bedrängnis jüdischer Ge-

schäfte und Unternehmen dort später auch ein Arbeitsplatz zu finden sei. So war es nur zu verständlich, daß sich teilweise Skepsis und Mutlosigkeit in der heranwachsenden Generation ausbreiteten. Nur die Auswanderung, vor allem nach Palästina, schien vielen jüdischen Jugendlichen eine Hoffnung zu bieten. Um sich dort unter gewiß sehr schweren Bedingungen eine Existenz aufbauen zu können, galt als die beste Voraussetzung die Ausbildung als Landwirt, Gärtner und Handwerker. Hier aber fehlte es zunächst weitgehend an Lehrstellen.[121]

Die Reichsvertretung der Juden in Deutschland sowie lokale Organisationen bemühten sich daher, neue berufliche Ausbildungsmöglichkeiten zu schaffen. Diese Bestrebungen stießen jedoch auf erhebliche Widerstände. Schon im September 1933 hatte sich der deutsche „Handwerks- und Gewerbekammertag" in einem Rundschreiben an seine Mitglieder dafür ausgesprochen, daß Juden von der Ausbildung im Handwerk auszuschließen seien. Es bedurfte erheblicher Anstrengungen von jüdischer Seite, für junge Juden die Möglichkeit handwerklicher Ausbildung durchzusetzen. Am 28. März 1935 teilte schließlich das Reichswirtschaftsministerium mit, „die Abhaltung von handwerklichen Unterrichtskursen für auswanderungswillige Juden" sollte nicht verhindert oder erschwert werden, „da jede Maßnahme zu begrüßen ist, die die Auswanderung von Juden fördert."[122] Damit war der hauptsächliche Gesichtspunkt ausgesprochen, der die Reichsregierung bewog, jüdische Initiativen zur Schaffung neuer Ausbildungsplätze in Handwerk und Landwirtschaft zu tolerieren, was nicht ausschloß, daß örtliche Partei- und Verwaltungsorgane immer wieder neue Schwierigkeiten machten.

In Frankfurt war schon Ende 1933 auf Initiative der jüdischen Wohlfahrtspflege eine „Anlernwerkstätte" für jugendliche Erwerbslose eingerichtet worden;[123] 1936 folgte wie auch in anderen Städten die Einrichtung einer Grundlehre. Sie sollte den Zwischenraum zwischen dem Abschluß der Grundschule mit dem 14. Lebensjahr und dem Beginn der Berufsausbildung abdecken und Jugendliche auf handwerkliche oder Gartenbauberufe vorbereiten.[124]

Drei Grundberufe wurden in Frankfurt gelehrt:

1. Metallverarbeitung als erstes Ausbildungsjahr für Bauschlosser, Maschinenschlosser, Mechaniker, Dreher u.a.,
2. Holzverarbeitung als erstes Ausbildungsjahr für Bauschreiner, Möbelschreiner, Zimmerleute,
3. Gärtnerei (Gemüsebau) als Vorbildung für Gärtner und Landwirte.

Nach dem Unterrichtsplan sollte die praktische Ausbildung täglich 4½ Stunden umfassen und durch Sprach- und theoretischen Fachunterricht ergänzt werden. Gelehrt wurden neben Deutsch auch Hebräisch (vor allem für die Auswanderung nach Palästina) und moderne Sprachen nach Wahl, ferner Judentumskunde, Lebenskunde, Deutsch und Geschichte. Nach Abschluß der Grundlehre wollte man für einen Teil der Jugendlichen ein zweites und drittes Ausbildungsjahr schaffen.[125]

In Frankfurt gab es daneben auch eine Lehrwerkstatt für „Umschichtler", d.h, für Erwachsene, die bereits einen Beruf ausgeübt hatten, jetzt aber im Hinblick auf die Auswanderung einen anderen Beruf erlernen wollten. Ausgebildet wurden Schlosser, Tischler und Gärtner.[126]

Auch in Darmstadt bestand im Jahr 1937 eine Ausbildungsstätte für Schlosser und Tischler.[127] Dagegen hatte eine im Jahr 1934 in Rüsselsheim eingerichtete

Lehrwerkstatt für Autoschlosser auf Grund örtlicher Widerstände nach kurzer Zeit wieder geschlossen werden müssen.[128]

Ausbildungsstätten für Landwirte bestanden in Hessen auf dem Lehrgut Rodges in Hattendorf bei Fulda,[129] dem Gehringshof bei Fulda (für Erstausbildung und Umschichtler) sowie im Kibbuz Hagschamah bei Grüsen über Frankenberg/Eder (Erstausbildung).[130]

Für Mädchen gab es in Frankfurt eine „Mädchengrundlehre" und eine Schule für Hauswirtschaftskräfte, Gärtnerinnen und Kindergärtnerinnen. Im Heim des jüdischen Frauenbundes in Neu-Isenburg konnten Haushaltswirtschaft, Kinder- und Säuglingspflege erlernt werden.[131]

Der Drang junger Juden, einen handwerklichen oder landwirtschaftlichen Beruf zu erlernen, war so stark, daß sich die jüdische Reichsvertretung sorgte, der Nachwuchs für die kaufmännischen Berufe - bisher bekanntlich eine jüdische Domäne - könnte zu sehr vernachlässigt werden. Daher bemühten sich die jüdischen Berufsberatungsstellen, Jugendlichen auch kaufmännische Ausbildungen zu vermitteln, - allerdings nur in solche Stellen, „bei denen die Qualität der gebotenen Ausbildung dem Lehrling ermöglichen würde, seinen Beruf überall in der Welt auszuüben."[132] Auch eine zusätzliche sprachliche Ausbildung sollte nach Möglichkeit vermittelt werden.

## Auswanderung

Immer deutlicher stellte sich als Ziel der nationalsozialistischen Politik heraus, die Juden aus Deutschland zu verdrängen. Damit kam auf viele Juden eine sehr schwere persönliche Entscheidung zu. Die immer neuen Diskriminierungen und Gewaltakte schufen eine Atmosphäre der Angst und Verunsicherung. Andererseits gaben die Schwankungen der offiziellen NS-Politik gegenüber den Juden bisweilen Anlaß zur Hoffnung, daß nun ein gewisser Endpunkt der Verfolgung erreicht sei, daß man zwar unter der drückenden Last einer Sondergesetzgebung, aber doch in einem festen Status weiterleben könne. Zu solchen Erwartungen gaben vor allem in den Jahren 1933 und 1934 die vielfachen Erklärungen der Reichsregierung für Ruhe und Ordnung in der Wirtschaft und gegen eigenmächtige Übergriffe von Parteiorganen Anlaß.[133] Wie schwer es auch den offiziellen jüdischen Repräsentanten fiel, sich an der oft widersprüchlichen Politik zu orientieren, zeigt die „Programmatische Erklärung" der jüdischen Reichsvertretung zu den Nürnberger Gesetzen vom 22. September 1935. „Die Juden in Deutschland", so die Reichsvertretung, seien „von diesen Gesetzen aufs schwerste betroffen." Sie vertrauten jedoch darauf, daß nun eine Ebene geschaffen sei, „auf der ein erträgliches Verhältnis zwischen dem deutschen und dem jüdischen Volk möglich ist. Die Reichsvertretung der Juden ist willens, hierzu mit ihrer ganzen Kraft beizutragen. Voraussetzung für ein erträgliches Verhältnis ist die Hoffnung, daß den Juden und jüdischen Gemeinden in Deutschland durch Beendigung ihrer Diffamierung und Boykottierung die moralische und wirtschaftliche Existenzmöglichkeit gelassen wird."[134]

Wie hier die jüdische Reichsvertretung trotz des diffamierenden Charakters der Nürnberger Gesetze den Erklärungen der Staatsführung, hiermit sei die antijüdische

Gesetzgebung abgeschlossen, Glauben schenkte, so gab die politische Situation auch sonst immer wieder Anlaß für neue Ängste, aber auch für Hoffnungen und Illusionen; alles dies machte für die deutschen Juden den Entschluß zur Auswanderung nicht leichter. Sollte man dem politischen Druck weichen oder ihm widerstehen - in der Hoffnung, daß den in Deutschland lebenden Juden eine Existenzmöglichkeit verbliebe? Die Entscheidung war auch deshalb so schwer, weil die meisten Juden Deutschland als ihre Heimat betrachteten und viele Familien seit Generationen am gleichen Ort ansässig waren. Unter diesen Umständen entschlossen sich viele Juden erst zur Auswanderung, wenn sie durch die Verschärfung des politischen Druckes und den drohenden Verlust der beruflichen Existenz keinen anderen Ausweg mehr sahen.

Auswanderung der Juden aus Deutschland
1933–1939 (geschätzt)

| Jahr | Auswanderer (nach Adler-Rudel[28]) | Auswanderer (nach Genschel[1]) |
|---|---|---|
| 1933 | 45 000 | 38 000 |
| 1934 | 22 000 | 22 000 |
| 1935 | 20 000 | 21 000 |
| 1936 | 24 000 | 24 500 |
| 1937 | 23 000 | 23 500 |
| 1938 | 34 000* | 40 000 |
| 1939 | 68 000 | 78 000 |
| | 236 000 | 247 000 |

* Diese Zahl schließt nicht die 14 000 Juden ein, die von den deutschen Behörden im Oktober 1938 nach Polen abgeschoben wurden.

Wie die Tabelle zeigt, erreichte die Auswanderung aus Deutschland schon im Jahr 1933 einen ersten Höhepunkt, der offensichtlich auf den Schock der nationalsozialistischen Machtergreifung und die beginnende Verfolgung zurückzuführen ist. Insbesondere die Berufsverbote gegen jüdische Akademiker und der numerus clausus für jüdische Studenten und höhere Schüler machten deutlich, daß der heranwachsenden jüdischen Generation nur noch sehr beschränkte berufliche Möglichkeiten offenstanden. In den Jahren 1934 und 1935 sank die jährliche Ziffer der Auswanderer; sie stieg aber im Jahr 1936 - offenbar unter dem Eindruck der Nürnberger Gesetze - wieder an.

Nach den Beobachtungen von Lilly Hirsch setzte die Abwanderung im Jahr 1933 zunächst in den größeren Städten ein und griff erst langsam auf die kleineren Gemeinden über, schritt dort aber seit Mitte der 30er Jahre verstärkt voran.[135] Dies erklärt sich daraus, daß die ersten Maßnahmen der Nationalsozialisten vor allem die jü-

dischen Intellektuellen und den jüdischen Mittelstand in den Städten trafen. Der Landbevölkerung fiel ein rascher Entschluß zur Auswanderung auch deshalb schwerer, weil ihr Vermögen in Grundbesitz oder - bei den Kaufleuten - in Warenkrediten festgelegt und häufig schwer flüssig zu machen war. Die Auswanderung konnte daher nur langsam und oft nur unter erheblichen Verlusten vorbereitet werden. Natürlich waren auch die jüdischen Landbewohner bodenständiger als die Städter: „Viele Landbewohner haben immer dort gelebt, sind von Kindheit an im Geschäft des Vaters aufgewachsen, haben zumeist dessen Geschäft übernommen und sind heute nicht in der Lage, einen neuen Beruf zu ergreifen oder in ihrem alten Beruf in einem anderen Lande eine Existenz zu finden."[136] Nicht immer führte der Weg von dem Dorf sogleich in das Ausland, sondern häufig auch in eine größere Stadt. Gelegentlich wird eine solche jüdische Binnenwanderung mit dem stärkeren psychischen Druck erklärt, dem die Juden in den Dörfern gegenüber der anonymen Großstadt ausgesetzt gewesen seien. Die statistischen Angaben bei Hirsch belegen eine solche These nicht unbedingt. Nach ihren Feststellungen waren in der preußischen Provinz Hessen-Nassau (ohne den Vorsteherbezirk Kassel) bis zum 1. April 1937 nur in sieben von 141 Gemeinden sämtliche jüdischen Einwohner fortgezogen, in den übrigen Orten lebten damals noch Juden, wenn sich auch ihr Anteil stark verringert hatte. Die Zahl der Zwerggemeinden mit weniger als 50 jüdischen Einwohnern stieg von 1931 bis 1937 von 64 auf 93 an, die Zahl der Gemeinden mit mehr als hundert jüdischen Einwohnern dagegen ging von 33 auf 11 zurück, und 1937 gab es keine Gemeinde mehr mit mehr als zweihundert jüdischen Einwohnern, während hier 1932 noch neun gezählt worden waren. Auffallend war auch die rasche Änderung der Altersstruktur der jüdischen Bevölkerung durch die Auswanderung. So sank in den zwei Jahren zwischen dem 1. April 1935 und dem 1. April 1937 der Anteil der 20- bis 30jährigen an der jüdischen Gesamtbevölkerung von 12% auf 7,1%, der Anteil der unter 40jährigen insgesamt von 48,4 auf 40,6%. Dementsprechend schnellte der Anteil der über 40jährigen von 51,6 auf fast 59,4% empor. Dies bestätigt die allgemeine Erfahrung, daß in den ersten Jahren der NS-Diktatur vor allem jüngere Juden auswanderten, weil sie beruflich flexibler und umschulungsfähiger waren und bessere Chancen hatten, ein Visum für einen ausländischen Staat zu erhalten.

Im Jahr 1938 löste der zunehmende Druck auf die berufliche Existenz der deutschen Juden - immer neue Verordnungen griffen nun auch in die bislang gestattete Betätigung der deutschen Juden in der Wirtschaft ein - eine neue Auswanderungswelle aus, die sich unter dem Eindruck der „Reichskristallnacht" vom 9./10. November 1938 noch verschärfte. Die „Verordnung über die Ausschaltung der Juden aus dem Wirtschaftsleben" vom 12. November 1938 machte endgültig klar, daß den deutschen Juden nunmehr jede berufliche Existenzmöglichkeit genommen werden sollte. Angesichts der hoffnungslos gewordenen Situation bemühten sich die meisten der noch in Deutschland verbliebenen Juden um ein Auswanderungsvisum. Im Jahr 1939 emigrierten 78 000 Juden aus Deutschland; dies waren doppelt so viele Auswanderer wie im Jahr 1938 und mehr als dreimal so viele wie im Jahr 1937. Verhängnisvoll wirkte sich dann der Ausbruch des 2. Weltkrieges am 1. September 1939 auch in dieser Hinsicht aus, denn die Emigration wurde nun ganz erheblich erschwert, so daß der Auswandererstrom allmählich versiegte. In diesem Zusammenhang sei auf das Ergebnis einer Untersuchung Huttenbachs hingewiesen, nach der

77% der nach 1939 noch in Worms verbliebenen 191 Juden ausländische Visa beantragt hatten.[137] Offenbar waren nur wenige Juden angesichts der Ereignisse von 1938/1939 noch bereit gewesen, länger in Deutschland zu bleiben. Hätte der Krieg später begonnen oder wären die Einwanderergesetze anderer Staaten großzügiger gewesen, hätten sich fast alle Juden durch Auswanderung retten können.

## Der Terror

Die vorstehenden Ausführungen können nur die allgemeinen Rahmenbedingungen aufzeigen, die den jüdischen Alltag und insbesondere das Berufsleben bestimmten. Sie lassen erkennen, wie begrenzt die jüdischen Existenzmöglichkeiten schon vor der „Reichskristallnacht" in vieler Hinsicht waren, welchen Selbstbehauptungswillens und welcher Mühen es bedurfte, ein Geschäft oder einen Beruf fortzuführen, selbst wenn dies noch rechtlich möglich war. Um so erstaunlicher auch, welche Initiativen z. B. im kulturellen Leben von den bedrängten jüdischen Gemeinden ausgingen.

Nur zu ahnen ist indessen die außerordentliche psychische Belastung, unter der die jüdische Bevölkerung zu leiden hatte. Denn zu der zunehmenden Entrechtung durch Gesetze und Verordnungen kam das Gefühl ständiger Bedrohung. Wie wir sahen, nutzte die SA schon im März 1933 den Regierungswechsel im Volksstaat Hessen zu Gewalttaten. In den folgenden Monaten wurde über zahlreiche Juden - auch in der preußischen Provinz Hessen-Nassau - „Schutzhaft" verhängt, andere wurden in Konzentrationslager verbracht. Insbesondere waren davon Juden betroffen, die sich früher in der SPD, im Reichsbanner oder in der KPD politisch betätigt hatten, oder die bei NS-Funktionären im Rufe standen, demokratische oder kommunistische Gesinnungen zu hegen.[138]

Auch in den folgenden Jahren kam es in Deutschland immer wieder zu Wellen von Gewalttaten gegen Juden, die auch in Hessen ihre Spuren hinterließen. Zwar folgten immer wieder Phasen, in denen auch die Führung der NSDAP aus außen- oder wirtschaftspolitischen Überlegungen strikte Verbote gegen solche „Einzelaktionen" verhängte. Dies darf indessen nicht darüber hinwegtäuschen, daß der phasenweise ausgeübte Terror durch regionale oder lokale Parteiorganisationen durchaus im Sinne der nationalsozialistischen Führung war, die aus solchen „spontanen" Aktionen der Basis eine Rechtfertigung für neue antijüdische Gesetze herleitete.[139]

Es ist fast unmöglich, ein Bild des physischen und psychischen Terrors zu gewinnen, dessen Opfer die hessischen Juden nach 1933 wurden. Die überlieferten Akten von Behörden und Gerichten geben hier ein nur völlig unzureichendes Bild wieder. Einmal wagten Juden in der damaligen Situation begreiflicherweise nur selten, über Gewalttaten und Übergriffe örtlicher NS-Organisationen bei staatlichen Stellen Beschwerde zu führen. Erstatteten Juden dennoch Anzeige bei Polizeirevieren, so führten diese selten zu weitergehenden Ermittlungen und sind deshalb auch in Archiven nicht überliefert. Nur in Ausnahmefällen schritten Polizei, Staatsanwaltschaften und Gestapo bei Gewaltakten gegen Juden ein, wenn nämlich die Übergriffe so verbrecherisch waren, daß sie parteischädigend erschienen.[140]

In welcher Bedrängnis sich die jüdische Landbevölkerung befand, zeigen die überlieferten Akten am Beispiel der jüdischen Gemeinde Rhina im Kreis Hünfeld auf. In Rhina war der Anteil der jüdischen Bevölkerung stets besonders hoch gewesen; noch im Jahr 1932 befanden sich unter den insgesamt 552 Einwohnern 182 Juden.[141]

Nach Polizeiberichten wurden in der Nacht zum 1. April 1934 acht jüdische Häuser „mit einem schmutziggelben Kalkanstrich" beschmiert. In den folgenden Tagen wurden wiederholt jüdische Wohnhäuser mit Steinen beworfen und Fenster eingeschlagen.[142] Im Namen der Ortsgruppe Rhina des Reichsbundes jüdischer Frontsoldaten berichtete damals Isaak Oppenheimer an den Landesverband Kurhessen-Waldeck des Reichsbundes jüdischer Frontsoldaten: „Man kann es nicht wagen, abends die Dorfstraße zu passieren, ohne daß man von einem Hagel Steine empfangen wird. U.a. wurde unser Ortsgruppenführer, der kriegsbeschädigt und schwerhörig ist, mit Steinen beworfen."[143]

Im Sommer 1934 begannen die nächtlichen Ausschreitungen von neuem. Zwischen dem 23. Juli und 12. August wurden jüdische Wohnhäuser von Unbekannten nachts wiederholt mit Steinen beworfen und Gartenzäune und -mauern zerstört. Unter dem Eindruck dieser neuen Welle antijüdischer Ausschreitungen in Rhina beschwerte sich der Landesverband Kurhessen-Waldeck des Reichsbundes jüdischer Frontsoldaten bei der Staatspolizeistelle Kassel und führte u.a. aus: „Neben schweren, fast allnächtlichen Ruhestörungen erfolgen dauernd nächtlicherweise Sachbeschädigungen durch Einschlagen von Fenstern, Zerstören von Einfriedungen und Beschädigungen der Häuser der jüdischen Einwohner... Eine Anzahl jüdischer Familien in Rhina, die sich in sehr bedrängten wirtschaftlichen Verhältnissen befinden, sind seit Wochen nicht mehr in der Lage, die zerschlagenen Fensterscheiben ersetzen zu lassen. Ein Betreten der Straße nach Einbruch der Dunkelheit ist völlig unmöglich, da jeder, der dies tut, mit Steinen und Holzscheiten beworfen wird."[144]

Die Ausschreitungen gegenüber den Juden von Rhina erreichten im März 1935 einen weiteren Höhepunkt. Am 22. März 1935 fuhr um 18.30 Uhr abends ein LKW vor der Synagoge in Rhina vor. Als der Gottesdienst gegen 18.45 Uhr zu Ende war und die ersten Gläubigen die Synagoge verließen, sprangen etwa 15 bis 20 verkleidete und schwarz maskierte Männer, die mit Knüppeln bewaffnet waren, von dem LKW herunter, drangen in die Synagoge ein und schlugen blindlings auf die dort noch anwesenden männlichen Juden ein. 11 Juden wurden verletzt, zum Teil schwer. Wenig später wurden in der Nacht zum 25. März an vier jüdischen Häusern die Haustüren beschädigt bzw. die Fenster eingeschlagen. Die Täter all dieser Aktionen konnten nie ermittelt werden, obwohl die Gendarmerie fest überzeugt war, daß sie - mit Ausnahme des Überfalls auf die Synagoge am 22. März 1935 - in den nationalsozialistischen Kreisen Rhinas selbst, namentlich bei SA und Hitlerjugend zu suchen seien.

Wie verängstigt die Rhinaer Juden waren, zeigt der Bericht des zuständigen Gendarmeriepostens über die Vorgänge in der Nacht zum 25. März. Darin heißt es, die Juden „wollen das Einschlagen der Fenster und das Erbrechen der Türen nicht gehört haben. Sie kommen immer mit der Ausrede, daß sie, falls sie einen verraten und den Namen der vermutlichen Täter nennen, erschlagen werden."[145]

Damit hatten die fortgesetzten Ausschreitungen gegenüber den Rhinaer Juden einen Umfang angenommen, der die Grenzen dessen überschritt, was die Staatspoli-

zeistelle Kassel üblicherweise an „Einzelaktionen" gegenüber Juden stillschweigend zu billigen pflegte. Sie wertete jetzt das Verhalten der Rhinaer Parteigenossen offenbar als grobe Disziplinlosigkeit und schuf nun ihrerseits durch einen rechtswidrigen Akt Ruhe, indem sie über drei Personen Schutzhaft verhängte, „weil bekannt ist, daß sie ständig gegen die dort wohnenden Juden hetzen und damit die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährden. Die Zertrümmerung der Fensterscheiben konnte ihnen nicht nachgewiesen werden. Sie sind aber als Urheber anzusehen."[146]

Gewiß war keineswegs in allen hessischen Städten und Gemeinden ein derart brutales Vorgehen gegenüber den ortsansässigen Juden wie beispielsweise in Rhina oder in Gladenbach[147] an der Tagesordnung. Als Gegenbeispiel sei hier König i. Odenwald genannt, wo es - wie es in einem Urteil des Landgerichts Darmstadt aus dem Jahre 1948 heißt - „zu Ausschreitungen gegen diese zum größten Teil hochangesehenen Mitbürger, die mit der übrigen Bevölkerung in gutem Einvernehmen lebten, vor dem 10. November 1938 nicht gekommen ist."[148]

Aber auch wo es nicht zu tätlichen Ausschreitungen kam, war die Situation der Juden auf dem Lande im allgemeinen noch bedrückender als in der Stadt. Zu den alltäglichen Vorkommnissen gehörte das Bedrohen oder Verprügeln jüdischer Schulkinder, Viehhändler und sonstiger Wandergewerbetreibender. Auch Übergriffe gegenüber Synagogen waren schon vor der „Kristallnacht" nicht selten.

Hinzu kam der psychische Druck. In manchen Kreisen - wie z. B. im Kreis Eschwege - waren schon 1935 an den Ortseingängen Schilder mit der Aufschrift „Juden sind hier unerwünscht" angebracht.[149] Ähnlichen Aufschriften begegneten die Juden bekanntlich auch anderenorts, z. B. an Geschäften oder auf Parkbänken.

Zu dem fanatischen Auftreten örtlicher Parteifunktionäre, die sich bei ihren Aktionen gegen Juden wenig um das geltende Recht kümmerten, weil sie auch bei gesetzwidrigen Aktionen in der Regel die Parteiführung hinter sich wußten, kam noch der Übereifer vieler Bürger hinzu, die ihrerseits Beziehungen zu Juden oder Leuten, die sie für Juden hielten, abbrachen. „Das Schlimmste waren die kleinen Dinge, die sich im Alltag ereigneten", berichtete Winfried F. aus Wiesbaden dem Verfasser, „schon die Verunsicherung, die entstand, wenn Bekannte oder langjährige Geschäftspartner auf der Straße nicht mehr grüßten oder wie zufällig wegsahen". Dabei war Winfried F. als „Vierteljude" im allgemeinen gar nicht von den antisemitischen Gesetzen betroffen; gleichwohl wurde er „geschnitten" und frühzeitig arbeitslos, weil er der Sohn eines bekannten „halbjüdischen" Rechtsanwaltes war, und sah sich dadurch schließlich zur Auswanderung gezwungen. Ähnlich ging es vielen anderen sogenannten „jüdischen Mischlingen", die oft schon im Laufe des Jahres 1933 als Rechtsanwälte oder Architekten ohne Klienten und Kunden oder als Angestellte ohne Arbeit dastanden, auch wenn sie von der antijüdischen Gesetzgebung noch gar nicht betroffen waren.

Gerade für Selbständige mit geringem jüdischen Bluteinschlag konnten die Folgen eines solchen stillschweigenden Boykotts sehr schwerwiegend sein, zumal sie ja meist wenig oder gar keinen Kontakt mit den örtlichen jüdischen Gemeinden hatten und daher auch nicht auf solidarische Aufträge aus der jüdischen Bevölkerung rechnen konnten, um sich wenigstens notdürftig über Wasser zu halten; sie standen hier in tragischer Weise zwischen den Fronten.

Es sei hier ausdrücklich angemerkt, daß es gewiß nicht wenige Menschen gab, die Juden korrekt behandelten oder gar die Zivilcourage besaßen, bewußt jüdische Läden aufzusuchen und alte freundschaftliche Kontakte weiterzuführen - was übrigens auch gar nicht verboten und nur Mitgliedern der NSDAP parteiintern untersagt war. Doch konnten solche Ausnahmen wenig an dem Gesamteindruck ändern, daß große Bevölkerungskreise die antisemitische Politik von Staat und Partei mittrugen und sich auch im beruflichen und privaten Leben von den Juden distanzierten.

Gestützt auf die breite Zustimmung in der Bevölkerung konnte Hitler seine antijüdische Politik immer weiter verschärfen. Einen entscheidenden Schritt stellten auch in psychischer Hinsicht die Nürnberger Gesetze vom 15. September 1935 dar. Die Juden wurden nicht nur durch das „Reichsbürgergesetz" zu Staatsangehörigen zweiter Klasse erklärt; zugleich führte das „Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre" den neuen Straftatbestand der „Rassenschande" ein. Um - wie es in der Präambel des Gesetzes hieß - die „Reinheit des deutschen Blutes" als „Voraussetzung für den Fortbestand des Deutschen Volkes" zu sichern, verbot das Gesetz Juden, „Mischehen" mit „deutschblütigen" Partnern einzugehen und stellte auch den außerehelichen Geschlechtsverkehr unter Strafe.[150] Dadurch wurden nicht nur - oft lange zurückreichende - Beziehungen zwischen Mann und Frau zerstört, die häufig nur wegen der schwierigen wirtschaftlichen Situation der Krisenjahre nicht legalisiert worden waren. Das „Blutschutzgesetz" trug zugleich weit über den konkreten Anwendungsbereich hinaus zur Verunsicherung der jüdischen Bevölkerung bei, da auch bloße Freundschaften angesichts der Beobachtung durch die Gestapo und freiwillige Spitzeldienste von Partei- und Volksgenossen schlimme Folgen haben konnten. Die jahrelange wüste Hetzkampagne von NS-Zeitschriften vom Schlag des „Stürmer", der die Juden seit jeher als Rassenunholde und Verderber des deutschen Blutes dargestellt hatte, hatte damit auch in der nationalsozialistischen Gesetzgebung ihren Niederschlag gefunden.

Die Frage, wo und wann einem „Arier" überhaupt noch die Begegnung mit einem Juden zuzumuten sei, beschäftigte im Laufe der Jahre Verwaltungsorgane und Parteiorganisationen immer stärker, und auch hier führte der Fanatismus örtlicher Parteifunktionäre oft dazu, daß der jüdische Lebensraum - mitunter auch entgegen den Anordnungen höchster Stellen - weiter eingeengt wurde. Dazu zwei Beispiele: Wie schon an anderer Stelle erwähnt, hatten Reichsregierung, Reichssportführer und Gestapo in den Jahren 1934 bis 1936 wiederholt deutlich gemacht, daß der sportlichen Betätigung von Juden mit Rücksicht auf die bevorstehende Olympiade in Berlin keine unnötigen Hindernisse in den Weg gelegt werden sollten. Welche Schwierigkeiten den Juden gleichwohl auf örtlicher Ebene gemacht wurden und zu welchen beinahe tragikomischen Zwischenfällen mitunter der Übereifer von Parteigenossen führen konnte, zeigt das folgende Vorkommnis. Im Mai 1935 provozierte ein NS-Journalist in einem Frankfurter Hallenbad einen Zwischenfall, als er vom Bademeister verlangte, er solle die anwesenden Juden aus dem Bad weisen, weil es für deutsche Kinder unzumutbar sei, gemeinsam mit Juden zu baden. Da sich unter den anwesenden Juden auch ein amerikanischer Staatsbürger befand, war die Angelegenheit dem Oberbürgermeister sehr peinlich, und er beendete die Affäre mit einem Verweis für den Bademeister, weil er den NS-Journalisten in Hut und Mantel und ohne Eintrittskarte in das Bad gelassen habe.[151] Im folgenden Frühjahr indessen wies

der Frankfurter Oberbürgermeister den Juden das Strandbad Niederrad zur ausschließlichen Benutzung an und verbot ihnen den Besuch der übrigen, damit sich dort „arische" Badegäste nicht belästigt fühlen mußten. Vorhersehbare Folge war, daß die Parteibasis jetzt dagegen Sturm lief, daß man den Juden nun sogar ein eigenes Bad reserviere.[152]

Besondere Schwierigkeiten bereiteten die Regelungen für Kurbäder, zumal die Kurdirektoren auf ausländische Juden als Gäste nicht verzichten wollten. Anfang 1938 wurde schließlich durch allgemeinen Erlaß bestimmt, daß jüdische Kurgäste nur in jüdischen Kuranstalten und Pensionen untergebracht werden dürften und ihnen der Zutritt zu den gemeinschaftlichen Lesesälen und Schwimmbädern und den von der Kurverwaltung veranstalteten Gesellschaftsabenden nicht gestattet sei. Falls ein Badehaus von jüdischen Kurgästen stärker besucht würde, so seien ihnen bestimmte Badezellen „vorzubehalten", allerdings ohne besondere Kenntlichmachung, weil dies möglicherweise wieder „arische" Kurgäste provozieren könnte.[153]

## „Kristallnacht" und Deportation

In den Jahren 1937 und 1938 war die nationalsozialistische Politik gegenüber den deutschen Juden zusehends weiter verschärft worden. Auch die Betätigung jüdischer Selbständiger in der Wirtschaft wurde, wie wir schon sahen, jetzt entscheidend eingeschränkt. So wurden die Juden z. B. aus dem Börsenhandel ausgeschaltet und die vielen jüdischen Vertreter und Wandergewerbetreibenden durch die Änderung der Gewerbeordnung vom 6. Juli 1938 weitgehend mit Berufsverbot belegt.

Nachdem so der Lebensraum der Juden durch vielfältige Maßnahmen schon außerordentlich eingeengt worden war, leitete die sogenannte „Reichskristallnacht" vom 9./10. November 1938 die Endphase des jüdischen Lebens in Deutschland ein. In jener Nacht wurde die jüdische Bevölkerung überall in Deutschland das Opfer brutaler Ausschreitungen. Den Anstoß zu dieser Terroraktion, die alle bisher an den deutschen Juden begangenen Gewalttaten und Willkürakte weit in den Schatten stellte, hatte Goebbels am Abend des 9. November mit einer Rede vor hohen NS-Führern in München gegeben. In teils verschwommener, teils aggressiver Form forderte er Rache für das Attentat, das der Jude Grünspan auf den deutschen Diplomat Ernst vom Rath in Paris verübt hatte. Nach der hetzerischen Rede eilten die höheren SA-Führer unter den Zuhörern zu den Telefonen und erteilten ihren Unterführern den Befehl, unverzüglich gegen die jüdische Bevölkerung vorzugehen.[154]

Es war ein unfaßbarer Akt der Barbarei, der sich in jener Nacht in aller Öffentlichkeit vollzog. Hunderte von jüdischen Gotteshäusern gingen in Flammen auf, Tausende jüdischer Geschäfte wurden zerstört, Zehntausende von Juden mißhandelt, aus ihren Wohnungen geschleppt und in Konzentrationslager eingeliefert. Was sich in dieser Nacht in Hessen ereignete, ist in der Dokumentation „NS-Verbrechen vor Gericht 1945–1955" am Beispiel von über 20 hessischen Orten dargestellt worden.[155]

In gewohnter Weise versuchte zwar die Reichsregierung, die brutalen Terrorakte jener Nacht als Ausdruck einer spontanen Volkserhebung gegen die Juden darzustellen. Daß dies nicht der Fall war, daß sich vielmehr in der Parteiführung die Scharf-

macher um Goebbels endgültig durchgesetzt hatten, zeigt nicht nur die skizzierte Vorgeschichte des Pogroms; auch die Maßnahmen der nächsten Tage demonstrierten, daß die Verfolgung der Juden planmäßig fortgesetzt wurde. So wurden Synagogen, die in der Nacht vom 9./10. November unzerstört geblieben waren, von den zuständigen Bauämtern umgehend für abbruchreif erklärt und abgerissen. Am 12. November erließ dann die Reichsregierung u.a. die „Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben". Danach durften Juden ab 1. Januar 1939 nicht mehr selbständig einen Betrieb führen, auch kein Geschäft und kein Handwerk mehr betreiben.[156] Und da Juden in nichtjüdischen Betrieben ohnehin kaum noch beschäftigt wurden, bedeutete diese Verordnung praktisch ein Berufsverbot für alle Juden.

Schlag auf Schlag folgten weitere Verordnungen, die die Situation der deutschen Juden weiter verschärften: Ebenfalls am 12. November wurde Juden der Besuch von Theatern, Lichtspielhäusern, Konzerten und Ausstellungen verboten, wenige Tage später auch die Entfernung aller jüdischen Kinder aus deutschen Schulen und Universitäten angeordnet. Am 3. Dezember 1938 wurden die Führerscheine der Juden für ungültig erklärt. Entscheidend zur weiteren Isolierung der deutschen Juden trug das Gesetz über Mietverhältnisse mit Juden vom 30. April 1939 bei: Es hob weitgehend den Mieterschutz für Juden auf und ermöglichte „arischen Hausbesitzern", jüdischen Mietern kurzfristig zu kündigen. Die auf die Straße gesetzten Juden konnten von der Gemeindeverwaltung zwangsweise als Untermieter in andere jüdische Wohnungen eingewiesen werden. So wurde die jüdische Bevölkerung planmäßig von der nichtjüdischen Bevölkerung abgekapselt.

Ziel all dieser Maßnahmen war es, die restlose Auswanderung der Juden zu erzwingen, indem man ihnen das Überleben in Deutschland praktisch unmöglich machte. Tatsächlich kam es jetzt noch einmal zu einer großen Auswanderungswelle, die indessen im September 1939 durch den Kriegsausbruch weitgehend gestoppt wurde. Im ganzen sind in den Jahren 1933 bis 1939 von einer halben Million deutscher Juden rund 250 000 Juden ausgewandert, von den 70 000 hessischen Juden schätzungsweise 35 000.

So hatte der jüdische Alltag bereits lange vor Kriegsausbruch jede „Normalität" verloren. Nicht erst im Schatten des Krieges, durch Deportation und Vernichtungslager vollzog sich der Untergang der jüdischen Kultur in Deutschland, vielmehr war die Vertreibung der Juden aus Deutschland schon in den letzten Vorkriegsjahren festes Ziel der Politik Hitlers geworden. Die nationalsozialistische Rassenideologie hatte in den deutschen Juden schon vor 1939 ihr erstes Opfer gefunden, andere Völker sollten während des Krieges folgen.

Nach Kriegsausbruch wurden weitere Maßnahmen über die deutschen Juden verhängt, die nach und nach ihre völlige Entrechtung zur Folge hatten. Juden wurde der Besuch von Theatern, Kinos, Konzerten und Ausstellungen verboten, sogar die Rundfunkgeräte wurden ihnen weggenommen. Im Rahmen der Lebensmittelrationierung erhielten sie bald kein Fleisch und keinen Fisch mehr, auch Weißbrot, Eier, Milch und Tabak wurden ihnen nicht mehr zugeteilt; andererseits wurden selbst ältere Juden zur Zwangsarbeit verpflichtet.

Im Herbst 1941 begann die Deportation der deutschen Juden „nach dem Osten". Auch in Hessen wurden in den Jahren 1941/42 Tausende von Juden morgens aus ih-

ren Wohnungen geholt und in Konzentrations- und Vernichtungslager abtransportiert. Allein aus Frankfurt und Umgebung wurden 9145 Juden deportiert, anfangs nach Lodz, Minsk und Riga, später teils nach Auschwitz, teils nach Theresienstadt. Nur eine kleine Anzahl der Deportierten überlebte, während die Masse der hessischen Juden in Vernichtungslagern - namentlich in Auschwitz - ermordet wurde.

*

Ziel dieses Beitrages war es, deutlich zu machen, welche Faktoren den jüdischen Alltag unter der NS-Diktatur bestimmten. Die zahllosen antijüdischen Gesetze und Verordnungen gingen Hand in Hand mit einem Terror, der teils zentral gesteuert, teils auf lokaler Ebene inszeniert wurde. Zur Verschärfung der Lage der jüdischen Bevölkerung trugen nicht nur spontane Aktionen von Parteifunktionären, sondern auch willkürliche, ja sogar rechtswidrige Maßnahmen von staatlichen und kommunalen Behörden bei. Daß die Unterdrückung und Diskriminierung der deutschen Juden nach der Machtergreifung so rasch in Szene gesetzt werden konnte, lag weniger an der von Zeitgenossen vielbeschworenen „dämonischen" Gestalt Hitlers, sondern daran, daß die nationalsozialistische Judenverfolgung an die schon in den vorangegangenen Jahrzehnten in der Bevölkerung weitverbreiteten antisemitischen Ressentiments anknüpfen konnte. Schon die bald nach der „Machtergreifung" im Frühjahr 1933 durchgeführte „Gleichschaltung" in Vereinen und Verbänden, die auch zum weitgehenden Ausschluß jüdischer Mitglieder führte, zeigte auf, wie sehr führende gesellschaftliche Kreise und breite bürgerliche Schichten einen aktiven Antisemitismus praktizierten. Sie trugen damit auf ihre Weise zur „Dynamik" der nationalsozialistischen Bewegung bei, die der Führung von Partei und Staat wiederum die politische Grundlage bot, um die antijüdischen Maßnahmen zu verschärfen.

Es kann nicht unerwähnt bleiben, daß sich viele der antijüdischen Maßnahmen und Aktionen vor den Augen der Öffentlichkeit ereigneten. Viele der antijüdischen Gesetze und Verordnungen sind in nationalsozialistischen Presseorganen abgedruckt und damit weiten Kreisen bekannt gemacht worden. Auch zahlreiche Gewalttaten und öffentliche Diskriminierungen konnten der Bevölkerung nicht verborgen bleiben. Hunderttausende, wenn nicht Millionen Menschen haben in der Nacht zum 9./10. November 1938 auf den Straßen gestanden und die brennenden Synagogen und die Aktionen der SA gegen jüdische Gemeindehäuser, Wohnungen und Geschäfte beobachtet. Auch als in den Jahren 1941/42 Tausende von hessischen Juden plötzlich von zuhause weggeholt und deportiert wurden, schien sich kaum einer der Nachbarn, der Polizisten und Eisenbahner zu fragen, in welcher Absicht und mit welchem Ziel die hessischen Juden „in den Osten umgesiedelt" wurden, wie es offiziell hieß. Gewiß waren nicht alle Deutschen mit der nationalsozialistischen Politik gegenüber den Juden einverstanden; nicht wenige haben sich auch mit jüdischen Bekannten und Geschäftsleuten solidarisch gezeigt. Festzustellen ist aber auch, daß Reichsregierung und Parteiführung die Verfolgung der deutschen Juden durchführen konnten, ohne daß - anders als bei der Euthanasie - jemals in der Bevölkerung eine spürbare Beunruhigung zu verzeichnen gewesen wäre. Diese fühlte sich von den Maßnahmen gegenüber der jüdischen Minderheit nicht betroffen.

## Anmerkungen

1 Helmut *Genschel,* Die Verdrängung der Juden aus der Wirtschaft im Dritten Reich, Göttingen 1966, S. 44ff.
2 Uwe *Adam,* Judenpolitik im Dritten Reich, Düsseldorf 1972, S. 47ff.
3 Ebd. S. 49f.
4 Klaus *Moritz* / Ernst *Noam,* NS-Verbrechen vor Gericht 1945–1955, Wiesbaden 1978 (Schriften der Kommission für die Geschichte der Juden in Hessen, Bd. II), S. 2ff. und Dokumente Nr. 2, 4 und 6.
5 *Genschel* (Anm. 1) S. 47.
6 Paul *Arnsberg,* Die jüdischen Gemeinden in Hessen. Bilder und Dokumente, Darmstadt 1973, S. 60.
7 Siehe dazu im einzelnen *Genschel* (Anm. 1) S. 47ff., bes. S. 51ff.
8 Paul *Sauer,* Dokumente über die Verfolgung der jüdischen Bürger in Baden-Württemberg durch das NS-Regime 1933–1945, I S. 7 und Dok. Nr. 1.
9 Siehe Anm. 6.
10 Dokumente zur Geschichte der Frankfurter Juden 1933–1945, hrsg. von Dietrich *Andernacht* und Eleonore *Sterling,* Frankfurt a.M. 1963, S. 19f.
11 Ebd. S. 18f. – Dies wurde allerdings nicht immer beachtet, siehe *Genschel* (Anm. 1) S. 53.
12 *Adam* (Anm. 2) S. 61.
13 Ebd. S. 65ff.
14 RGBl. I S. 175.
15 Dokumente (Anm. 10) S. 58.
16 Ebd. S. 58 und S. 62ff.
17 So die Begründung in einem weiteren Erlaß vom 31. 5. 1935. Siehe Hessisches Staatsarchiv Marburg (künftig zitiert StA Marburg) 305 a acc. 1976/19 Nr. 3583.
18 RGBl. I S. 1333.
19 Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat. Eine Sammlung der gesetzlichen Maßnahmen und Richtlinien, hrsg. von Joseph *Walk,* Karlsruhe 1981, bes. I Nr. 43, 48, 66, 71 und 91.
20 Verordnung über die Zulassung von Ärzten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 22. 4. 1933 (RGBl. I S. 222).
21 Sonderrecht (Anm. 19) I Nr. 126.
22 Ebd. I Nr. 207.
23 Ebd. I Nr. 24 und 152.
24 Reichsgesetzblatt I S. 399.
25 Ebd. I S. 575.
26 Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden (künftig zitiert HStA Wiesbaden) 483 Nr. 3159.
27 Althen konnte sich hier auf die im Deutschen Ärzteblatt vom 29. 7. 1933 veröffentlichten Anordnungen der Ärztekommission an die ärztlichen Spitzenverbände (Verbot von gegenseitigen Vertretungen, Konsilien und Überweisungen von Patienten zwischen „deutschstämmigen" und „fremdrassigen" Ärzten) berufen, die sich indessen nicht überall durchgesetzt hatten, wie auch seine gelegentlichen Schwierigkeiten mit Wiesbadener Kollegen beweisen.
28 S. *Adler-Rudel,* Jüdische Selbsthilfe unter dem Naziregime 1933–1939; Tübingen 1974, S. 140.
29 Schreiben an den Kreisleiter Piékarski vom 11. 10. 1934 (HStA Wiesbaden 483 Nr. 3159 fol. 250). – Althen führte übrigens nichts an, was solche Vorwürfe gegenüber seinen gutbürgerlichen jüdischen Kollegen hätte begründen können.
30 So der Kreisobmann für Judenfragen, Schmidt, am 18. 10. 1934 in einem Schreiben an die AOK Wiesbaden (ebd. fol. 139).
31 Schreiben des Städtischen Versicherungsamtes vom 1. 12. 1934 (ebd. fol. 141).
32 Ebd. fol. 332.
33 Nach Kurt *Düwell,* Die Rheingebiete in der Judenpolitik des Nationalsozialismus vor 1942, Bonn 1968 (Rheinisches Archiv 65), S. 103.
34 HStA Wiesbaden 483 Nr. 3159 fol. 305.

35 Ebd. fol. 328.
36 Ebd. fol. 181 und 247.
37 Ebd. fol. 127.
38 *Genschel* (Anm. 1) S. 67 ff.
39 Sonderrecht (Anm. 19) I Nr. 97. - Vgl. *Genschel* (Anm. 1) S. 83.
40 *Genschel* (Anm. 1) S. 63.
41 Ebd.
42 Ministerialblatt für die preußische innere Verwaltung (MBliV) vom 4. 10. 1933, S. 1115. - Vgl. *Genschel* (Anm. 1) S. 81.
43 Siehe z. B. die Rundverfügung des Regierungspräsidiums Kassel vom 20. 6. 1934 (StAM 180 Eschwege Nr. 2082); Erlaß des Reichswirtschaftsministeriums vom 10. 12. 1934, weitergegeben durch das Regierungspräsidium Wiesbaden am 20. 12. 1934 (HStA Wiesbaden 418 Nr. 1142).
44 *Genschel* (Anm. 1) S. 64.
45 Stadtarchiv Gießen.
46 Dokumente (Anm. 10) S. 178 ff.
47 Stadtarchiv Frankfurt.
48 StA Marburg 180 Schlüchtern Nr. A 556.
49 HStA Wiesbaden 418 Nr. 1065.
50 Stadtarchiv Gießen.
51 *Moritz/Noam* (Anm. 4) Dok. 3.
52 So die Feststellung der Gestapostelle Frankfurt a. M. vom 8. 4. 1936 (HStAW 418 Nr. 1165).
53 Stadtarchiv Gießen.
54 HStA Wiesbaden 474/3 Nr. 590, 626, 650, 707, 1418, 1565 und 1751.
55 Ebd. 474/3 Nr. 774, 1391, 1592, 1608, 1630, 1817 und 2152.
56 RGBl. I S. 28 f.
57 StA Marburg 180 Hersfeld Nr. 9474.
58 Ernst *Noam*/Wolf-Arno *Kropat,* Juden vor Gericht 1933–1945, Wiesbaden 1975 (Schriften der Kommission für die Geschichte der Juden in Hessen I), S. 101.
59 RGBl. I S. 823.
60 HStA Wiesbaden 483 Nr. 5681; siehe *Noam/Kropat* (Anm. 58) S. 310.
60a RGBl. I S. 1580.
61 *Noam/Kropat* (Anm. 58) S. 83.
62 Ebd. S. 81.
63 Ebd. Dokument 15a.
64 Ebd. S. 81.
65 Ebd. Dokument 18.
66 Ebd. Dokument 17.
67 *Genschel* (Anm. 1) S. 81 Anm. 90.
68 *Noam/Kropat* (Anm. 58) S. 94.
69 Sonderrecht (Anm. 19) I Nr. 80.
70 Dokumente (Anm. 10) S. 88.
71 Ulrich *Dunker,* Der Reichsbund jüdischer Frontsoldaten 1919–1938. Geschichte eines jüdischen Abwehrvereins, Düsseldorf 1977, S. 126.
72 StA Marburg 180 Eschwege Nr. 2082.
73 Siehe Anm. 29. - Vgl. *Adler-Rudel* (Anm. 28) S. 140.
74 HStA Wiesbaden 483 Nr. 2018. - Die folgenden Rundverfügungen sind den Bearbeitern von „Sonderrecht" (Anm. 19) zum großen Teil unbekannt geblieben.
75 Dokumentation zur Geschichte der jüdischen Bevölkerung in Rheinland-Pfalz und im Saarland von 1800 bis 1945, Bd. 6: Die Entwicklung im Saarland 1920 bis 1945, bearb. von Hans-Walter *Herrmann,* Koblenz 1974, S. 406 Nr. 67; mit fehlerhaftem Text bei Sonderrecht (Anm. 19) II Nr. 52.
76 Verfügung der Geheimen Staatspolizeistelle für den Reg.-Bez. Wiesbaden in Frankfurt vom 27. 2. 1936, in: HStA Wiesbaden 418 Nr. 1156.

76a HStA Wiesbaden 418 Nr. 1142.
77 Sonst waren nur kulturelle und sportliche Veranstaltungen von jüdischen Organisationen nicht betroffen.
78 Runderlaß des Geheimen Staatspolizeiamtes vom 31. März 1935 (HStA Wiesbaden 418 Nr. 1142).
79 Siehe Anm. 76.
80 So die Stadtverwaltung Köln nach Sonderrecht (Anm. 19) I Nr. 26.
81 Sonderrecht (Anm. 19) I Nr. 281.
82 HStA Wiesbaden 418 Nr. 1145.
83 Ebd.
84 Sonderrecht (Anm. 19) I Nr. 451.
85 HStA Wiesbaden 418 Nr. 1164.
86 *Sauer* (Anm. 8) II S. 150; vgl. ebd. I S. 80.
87 Rundverfügung des Geheimen Staatspolizeiamtes Berlin vom 24. 4. 1937, in: HStA Wiesbaden 425 Nr. 431; Dokumente (Anm. 10) S. 434.
88 Sonderrecht (Anm. 19) II Nr. 242.
89 Ebd. II Nr. 282; vgl. *Sauer* (Anm. 8) I S. 281.
90 Siehe Anm. 74.
91 So das Urteil von *Adler-Rudel* (Anm. 28) S. 18.
91a Siehe *Düwell* (Anm. 33) S. 133.
92 RGBl. I S. 661f.
93 *Adler-Rudel* (Anm. 28) S. 145.
94 Gemäß der 1. VO zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes (RGBl. I S. 797).
95 Siehe zum folgenden *Adler-Rudel* (Anm. 28) S. 145ff., *Düwell* (Anm. 33) S. 132ff.
96 Ebd. S. 134.
97 Nach der Emigration wurde Hans Wilhelm Steinberg den Musikfreunden in den USA als William Steinberg bekannt.
98 Siehe zum folgenden die Monatsblätter des Jüdischen Kulturbundes Bezirk Rhein-Main, Jg. 1934–1937, im Stadtarchiv Frankfurt.
99 Siehe dazu *Düwell* (Anm. 33), S. 139; *Adler-Rudel* (Anm. 28) S. 147.
100 Verordnungsblatt des Herzogtums Nassau 1817 S. 47ff.
101 Friedrich *Knöpp,* Die Entstehung des hessischen Volksschulgesetzes von 1874 und die evangelische Kirche, in: Blätter für hessische Kirchengeschichte 12, 1941.
102 RGBl. I S. 225.
103 *Adler-Rudel* (Anm. 28) S. 21; dies zeigt insbesondere die Durchführungsverordnunq vom 4. 4. 1934 (ebd. S. 23).
104 Dokumente (Anm. 10) S. 107ff.
105 *Adler-Rudel* (Anm. 28) S. 21ff.
106 Paul *Lazarus,* Die jüdische Gemeinde Wiesbaden 1918–1942, New York 1949, S. 19f.
107 *Adler-Rudel* (Anm. 28) S. 22.
108 *Düwell* (Anm. 33) S. 117.
109 *Adler-Rudel* (Anm. 28) S. 29. – Vgl. unten.
110 Siehe Anm. 107.
111 *Sauer* (Anm. 8) I S. 326.
112 *Adler-Rudel* (Anm. 28) S. 24ff.
113 Hilde *Meyerowitz,* Die jüdische Landbevölkerung in Hessen-Nassau, in: Frankfurter Israelitisches Gemeindeblatt 1935, S. 489ff., bes. S. 491; *dieselbe,* Jüdische Bezirksschule in Bad Nauheim, in: Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik, 1937, S. 182ff.
114 Auch der folgenden Statistik liegt das Gebiet der preußischen Provinz Hessen-Nassau zugrunde, allerdings jeweils ohne das jüdische Vorsteheramt Kassel.
115 *Adler-Rudel* (Anm. 28), S. 22, weist darauf hin, daß die meisten jüdischen Zwergvolksschulen von Staats wegen nach 1933 geschlossen worden waren.
116 *Meyerowitz,* Jüdische Bezirksschule in Bad Nauheim (Anm. 113) S. 182ff.

117 *Sauer* (Anm. 8) I S. 259f. – Da sich herausstellte, daß dieser Erlaß in der Praxis nicht so rasch durchgeführt werden konnte, erging am 17. 12. 1938 ein weiterer Erlaß des Reichswissenschaftsministeriums. Darin wurden Übergangslösungen gestattet, da es nicht anginge, „die schulpflichtigen Juden ganz ohne Unterricht zu lassen" (ebd. I S. 342).
118 RGBl. I S. 1097f.
119 Sonderrecht (Anm. 19) III Nr. 161.
120 *Sauer* (Anm. 8) I S. 346.
121 *Adler-Rudel* (Anm. 28) S. 46ff. Mit dem Problem der jüdischen Berufsausbildung und Umschulung befassen sich auch zahlreiche Artikel im Frankfurter Israelitischen Gemeindeblatt in den Jahren 1933 und 1936.
122 *Adler-Rudel* (Anm. 28) S. 57.
123 Dokumente (Anm. 10) S. 312ff.
124 *Adler-Rudel* (Anm. 28) S. 51f.
125 Frankfurter Israelitisches Gemeindeblatt 1936, S. 293ff.
126 *Adler-Rudel* (Anm. 28) S. 200.
127 Ebd.
128 Ebd. S. 57.
129 Diese Einrichtung bestand schon vor 1933 (ebd. S. 58).
130 Ebd. S. 199.
131 Ebd. S. 202.
132 Ebd. S. 50.
133 Siehe oben.
134 *Adler-Rudel* (Anm. 28) S. 191.
135 Lilly *Hirsch,* Die jüdische Landbevölkerung in Hessen-Nassau, in: Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik 1936, S. 155ff. und 1937, S. 161ff.
136 *Meyerowitz,* Jüdische Landbevölkerung (Anm. 113) S. 490.
137 Dokumentation (Anm. 75) Bd. 7: Dokumente des Gedenkens, Koblenz 1974, S. 46.
138 Siehe z.B. HStA Wiesbaden 418 Nr. 1076, 483 Nr. 4967 und StA Marburg 180 Hersfeld Nr. 1307.
139 Über diese Zusammenhänge siehe auch *Adam* (Anm. 2) S. 61 und S. 65.
140 Siehe die Dokumente Nr. 54 und Nr. 55 bei *Noam/Kropat* (Anm. 58), in denen Parteifunktionäre wegen besonders schwerwiegender Verbrechen schon vor 1945 abgeurteilt wurden. Nach 1945 konzentrierte sich die Ahndung von NS-Verbrechen fast ausschließlich auf Straftaten, die in Zusammenhang mit der „Kristallnacht" und mit Deportationen begangen worden waren. Daher konnten in dem Werk von *Moritz/Noam* (Anm. 4) nur wenige Urteile wiedergegeben werden, in denen antijüdische Aktionen zwischen 1933 und 1938 geahndet wurden (Dokumente Nr. 1–6).
141 Paul *Arnsberg,* Die jüdischen Gemeinden in Hessen II, Frankfurt 1971, S. 220.
142 HStA Wiesbaden 483 Nr. 6752 (Bericht vom 23. 4. 1934).
143 Ebd. (Bericht vom 16. 4. 1934).
144 Ebd. (Bericht vom 31. 7. 1934).
145 Ebd. fol. 18.
146 Ebd. (Bericht der Staatspolizeistelle Kassel vom 11. 4. 1935).
147 Siehe dazu *Moritz/Noam* (Anm. 4) Dokument 6.
148 Ebd. Dokument 20.
149 StA Marburg 180 Eschwege Nr. 2082.
150 RGBl. I S. 1146f.
151 Dokumente (Anm. 10) S. 361f.
152 Ebd. S. 365ff.
153 HStA Wiesbaden 425 Nr. 431; StA Marburg 180 Hünfeld Nr. 2575.
154 *Moritz/Noam* (Anm. 4) S. 5f.
155 Ebd. S. 91ff.
156 RGBl. I S. 1580.

Wolf-Arno Kropat

# Jüdische Gemeinden, Wiedergutmachung, Rechtsradikalismus und Antisemitismus nach 1945

*Übersicht*

I. Die jüdische Bevölkerung *447*
1. Erste Anfänge nach 1945 *447* 2. Die jüdischen DPs *450* 3. Reemigranten und neue Zuwanderer aus Osteuropa *453* 4. Die jüdische Bevölkerung in Hessen *457* a) Die jüdische Gemeinde Frankfurt *458* b) Die übrigen jüdischen Gemeinden in Hessen *460* 5. Soziale und berufliche Situation *463* 6. Jüdische Identität *465*
II. Erste Schritte zur Wiedergutmachung *469*
III. Entnazifizierung und Prozesse wegen NS-Verbrechen *476*
IV. Rechtsradikalismus und Antisemitismus *479*
1. Von der NDP zur SRP *480* 2. Rechtsextreme Publizistik *483* 3. Schändung jüdischer Friedhöfe *486* 4. Die NPD *488* 5. Neonazistische Gruppen *494*
V. Die Deutschen und die jüdische Minderheit *497*

## I. Die jüdische Bevölkerung

### 1. Erste Anfänge nach 1945

In Paul Arnsbergs Bildband[1] befindet sich ein Foto, das die Teilnehmer des ersten jüdischen Gottesdienstes zeigt, der nach dem Ende des 2. Weltkrieges in der Synagoge von Bad Nauheim stattfand: Es waren fast ausnahmslos amerikanische Soldaten.

Dieses Foto verdeutlicht damit anschaulich die folgenschwere Zäsur, die die NS-Diktatur in der Geschichte des hessischen wie des deutschen Judentums bedeutete: Ein großer Teil der früheren jüdischen Bevölkerung war in den Vernichtungslagern ermordet, viele andere, die noch rechtzeitig emigrieren konnten, waren nach Palästina, den USA und in viele andere Länder zerstreut worden.

Heute beträgt die Zahl der Juden nur einen Bruchteil jener stattlichen jüdischen Bevölkerung, die vor 1933 in Deutschland lebte. Waren es damals rund 525 000 Ju-

den gewesen, so sind am 1. Januar 1980 nur noch 27768 Juden bei jüdischen Gemeinden registriert.[2] Hinzu kommen schätzungsweise 8000 bis 10000 Juden, die in der Bundesrepublik leben, ohne Mitglieder der jüdischen Gemeinden zu sein, ferner einige tausend Juden in der DDR.

Im hessischen Raum hatten - einschließlich Rheinhessens - vor 1933 rund 75000 Juden gewohnt. Damals war Frankfurt mit 26158 Juden die zweitgrößte jüdische Gemeinde Deutschlands nach Berlin gewesen; am 1. 1. 1980 lebten in Hessen nur noch 6558 Juden, die jüdischen Gemeinden angehörten, davon 4931 in Frankfurt.[3] Damit beträgt die Zahl der heute in Hessen wohnenden Juden nur noch ein Zehntel der jüdischen Bevölkerung vor 1933.

Aber verändert ist heute nicht nur die Zahl der Juden gegenüber der Zeit vor 50 Jahren. Es handelt sich auch zum großen Teil um ein anderes Judentum, das sich anfangs schwer tat, seine Existenz in Deutschland vor sich selbst zu rechtfertigen und zu begründen. Auch fehlt die Homogenität, die dem deutschen Judentum vor 1933 eigen gewesen ist, das weitgehend eine geistige und kulturelle, wirtschaftliche und soziale Einheit bildete. Die meisten Familien lebten damals schon seit Jahrhunderten in Deutschland und betrachteten dieses Land wie selbstverständlich als ihre Heimat. Nach 1945 sind indessen nur wenige Tausend Juden, die vor 1939 aus Deutschland in andere Länder auswanderten, wieder in die Bundesrepublik zurückgekehrt, und wenn sie es taten, so war dies keineswegs ein selbstverständlicher Entschluß.

Der Wiederaufbau nach 1945 wurde von anderen jüdischen Kräften getragen. Neben den verhältnismäßig wenigen Juden, die aus dem Ausland zurückkehrten, und den Überlebenden aus nationalsozialistischen Konzentrationslagern - wie z.B. Theresienstadt - waren am Wiederaufbau der neuen jüdischen Gemeinden auch osteuropäische Juden beteiligt; von ihnen wird im folgenden Kapitel die Rede sein. Die Hauptgruppe der jüdischen Gemeindemitglieder in der Zeit unmittelbar nach 1945 aber stellten die rund 15000 Juden, die das „Dritte Reich" auf Grund besonderer Umstände überlebt hatten.[4] Es handelte sich hier vor allem um Juden, die mit christlichen Ehepartnern in sogenannter „privilegierter Mischehe" verheiratet waren oder um „Halbjuden", wie sie in der NS-Terminologie genannt wurden.

Die Mehrzahl der Juden, die nach 1945 - übrigens oft mit tatkräftiger Unterstützung amerikanischer jüdischer Offiziere und Soldaten - die neuen jüdischen Gemeinden gründeten, waren damit überwiegend Juden, die den Assimilationsprozeß besonders intensiv durchlebt hatten. „Sie standen", so Harry Maòr, „fast alle am Rande eines Judentums, das ihnen oft genug schon von den Vätern und Großvätern her in verdünnter Substanz überkommen war."[5] Auch die Mehrheit der damals in Frankfurt am Main lebenden Juden seien teils „Halbjuden" gewesen, teils hätten sie bereits früher keiner jüdischen Gemeinde mehr angehört.[6]

Indessen waren die Angehörigen dieser jüdischen Randgruppe gerade durch die Verfolgung durch die NS-Diktatur zu einer fast geschlossenen Gruppe Verfemter geworden. „Vielfach bestand unter den Angehörigen der Restgruppe sogar Wohngemeinschaft in der Form eines halboffenen Ghettos inmitten der deutschen Großstädte",[7] da die in Deutschland lebenden Juden von den Behörden seit 1939 in den Städten in bestimmten Häusern zusammengedrängt worden waren. „Auch wenn sich der weitaus größte Teil der überlebenden Juden aus Mischehepartnern zusammensetzte, also aus Juden, die meistens an der Peripherie des Judentums lebten, so war doch bei

den meisten unverkennbar der Wille vorhanden, den bisherigen zwangsweisen Zusammenschluß freiwillig fortzusetzen. Die Jahre der Verfolgung hatten zu tiefe Eindrücke hinterlassen und vielen ihr Judesein schmerzlich zu Bewußtsein gebracht. Neben dem Gefühl der Dankbarkeit sprach eine beinahe stolze Befriedigung der bisher Unterdrückten gegenüber den Bedrückern mit, und man wollte unter sich bleiben."[8]

*Tabelle 1* Juden deutscher Herkunft im Land Hessen am 1. Oktober 1947

| | | | |
|---|---|---|---|
| *Stadtkreise:* | | | |
| Darmstadt | 41 | Gießen | 8 |
| Frankfurt a. M. | 650 | Groß-Gerau | 14 |
| Fulda | 36 | Hanau | 8 |
| Gießen | 14 | Hersfeld | 6 |
| Hanau | 9 | Hofgeismar | 11 |
| Kassel | 64 | Hünfeld | 1 |
| Marburg | 30 | Kassel | 4 |
| Offenbach | 26 | Lauterbach | 1 |
| Wiesbaden | 67 | Limburg/Lahn | 3 |
| | | Main-Taunus-Kreis | 8 |
| *Landkreise:* | | Marburg | 15 |
| Alsfeld | 4 | Melsungen | 4 |
| Bergstraße | 17 | Oberlahnkreis | 2 |
| Biedenkopf | 3 | Obertaunuskreis | 8 |
| Büdingen | 12 | Offenbach | 9 |
| Darmstadt | — | Rheingaukreis | 3 |
| Dieburg | — | Rotenburg/F. | 14 |
| Dillkreis | 2 | Schlüchtern | 6 |
| Erbach | 4 | Untertaunuskreis | 4 |
| Eschwege | 80 | Usingen | 3 |
| Frankenberg | 1 | Waldeck | 31 |
| Friedberg | 29 | Wetzlar | 4 |
| Fritzlar/Homberg | 9 | Witzenhausen | 5 |
| Fulda[1] | 9 | Wolfhagen | 1 |
| Gelnhausen | 12 | Ziegenhain[2] | 2 |
| insgesamt | | | 1 294 |

1 Außerdem im UNRRA-Lager Bad Salzschlirf 54 deutsche Juden.
2 Außerdem in den DP-Lagern Schwarzenborn und Ziegenhain 16 deutsche Juden.

Als einige Zeit vergangen war, zeigte sich jedoch, daß sich die Bindungen vieler dieser Juden zu den jüdischen Gemeinden wieder lockerten. Der impulsive Wunsch vieler Angehöriger dieser Randgruppe, zum Judentum und seinen geistigen Quellen

zurückzukehren, konnte angesichts des Mangels fast jeglicher Tradition unter den „neuen Juden" kaum dauerhaft sein, zumal es den Gemeinden auch an religiösen und geistigen Autoritäten, insbesondere an Rabbinern fehlte.[9] Im ganzen schätzt Maòr, daß von den 15 000 Juden, die die Verfolgung in Deutschland selbst überlebt hatten, nur 6 000 - 8 000 wirklich Gemeindemitglieder wurden.[10]

Nach einer Statistik[11] des „Staatskommissars für die Betreuung der Juden in Hessen" lebten am 1. Oktober 1947 1 294 Juden deutscher Herkunft in Hessen, davon rund die Hälfte in Frankfurt. Die übrigen verteilten sich zu ungefähr gleichen Teilen auf die größeren Städte und auf zahlreiche Landkreise (siehe Tabelle 1).

## 2. Die jüdischen DPs

Im Jahr 1945 lebten innerhalb des Gebietes des ehemaligen Deutschen Reiches rund 8,5 Millionen sogenannter „Displaced Persons" (DPs). Es handelte sich meist um Russen, Polen und andere Osteuropäer, die als Zwangsarbeiter oder KZ-Häftlinge nach Deutschland verschleppt worden oder aber vor den heranrückenden Sowjettruppen nach Westen geflohen waren. Unter ihnen befanden sich auch zahlreiche osteuropäische Juden. Die ersten von ihnen waren nach ihrer Befreiung aus den Zwangsarbeits- und Konzentrationslagern der NS-Diktatur in die westlichen Zonen gelangt. Ende 1945 lebten bereits 45 000 ehemalige jüdische Lagerinsassen in Deutschland, die wie alle ausländischen Flüchtlinge wiederum in Lagern untergebracht wurden.[12]

Anfang 1946 setzte eine jüdische Massenflucht aus Osteuropa ein. Die Gründe waren unterschiedlich: Teils war es die Faszination des zionistischen Gedankens, die die Juden zu einer spontanen Emigration veranlaßte, teils trieb - wie in Polen - der wiederauflebende Antisemitismus des rechten Flügels der polnischen illegalen Opposition die Juden zur Flucht, teils lag es an der weitgehenden Verstaatlichung von Handel und Industrie, die vielen Juden ihre selbständige Existenz raubte.[13] Viele von ihnen gelangten auf ihrer Flucht zunächst nach Deutschland. Nach der Volks- und Berufszählung vom 29. Oktober 1946 gab es in den vier Besatzungszonen und Groß-Berlin bereits 156 705 Juden, von denen 112 013 innerhalb und 44 692 außerhalb von Flüchtlingslagern lebten; wenig später erreichte die Zahl der ostjüdischen DPs in Deutschland mit rund 200 000 ihren Höhepunkt.[14]

In Hessen lebten im Jahr 1946 34 578 ostjüdische DPs.[15] Sie wurden von der amerikanischen Besatzungsmacht auf zahlreiche DP-Lager verteilt, die über ganz Hessen verstreut waren. Am bekanntesten war das DP-Lager Zeilsheim bei Frankfurt, in dem zeitweise ca. 3 500 Juden - vor allem polnischer Herkunft - lebten. Das Lager verfügte über eine Synagoge, eine Volksschule mit 100 Schülern und eine weiterführende Schule mit 30 Schülern sowie eine Volkshochschule für Erwachsene und eine Lagerbibliothek. Besondere Bedeutung besaß die Berufsfachschule, der im Jahr 1947 17 Lehrer und ca. 250 Schüler angehörten. Im Hinblick auf die geplante Auswanderung wurden hier vor allem Landwirte und Handwerker ausgebildet, u.a. Schlosser, Mechaniker, Gießer, Drucker, Damen- und Herrenschneider, Modistinnen und Weißzeugnäherinnen.[16]

Diese regen Aktivitäten können freilich nicht darüber hinwegtäuschen, in welch bedrückender Lage die ostjüdischen DPs lebten. Ohne Besitz, halb verhungert, oft auch krank, waren sie nach Deutschland gekommen und nun von den Besatzungsmächten in Lagern untergebracht worden. Viele von ihnen standen völlig allein, da ihre Familienangehörigen unter dem Nazi-Regime umgebracht worden waren; die Überlebenden selbst waren zu erheblichem Teil in Konzentrationslagern inhaftiert gewesen. Viele litten an Mangelerscheinungen und tuberkulösen Lungeninfektionen, viele bedurften auch nervenärztlicher Behandlung.[17]

Nach allem, was ihnen vor 1945 von Deutschen widerfahren war, wollten die ostjüdischen DPs unter keinen Umständen hierbleiben. Sie betrachteten Deutschland nur als Durchgangsland, das sie so rasch wie möglich wieder verlassen wollten. Ihre Auswanderungspläne stießen jedoch in den ersten Nachkriegsjahren auf übergroße Schwierigkeiten. Denn die Engländer drosselten die Einwanderung nach Palästina, und auch die anderen großen Einwanderungsländer, wie die USA, Australien und Kanada, verfuhren bei der Aufnahme von Einwanderern damals sehr restriktiv. So waren die DPs gezwungen, vorerst in Deutschland zu bleiben - auf „verfluchtem Boden", wie es ihnen nach den Verfolgungsaktionen und Massenmorden erscheinen mußte, die Deutsche unter der Nazi-Herrschaft begangen hatten. Zwar haben die ostjüdischen DPs von der amerikanischen Besatzungsmacht, von der Welthilfsorganisation der Vereinten Nationen (UNRRA) bzw. der International Refugee Organization (IRO), den jüdischen Auslandsorganisationen[18] und den deutschen Behörden viel Unterstützung erfahren. Auch versuchten sie bald ihr Schicksal selbst in die Hand zu nehmen und gründeten „Zentralkomitees der befreiten Juden", die über Lokalkomitees die gesamte jüdische Flüchtlingsbevölkerung erfaßten. „Diese Zentralkomitees waren bereits von 1945 an hochorganisierte Gebilde, wahre jüdische Ministerien, die im Jahre 1947 einen Stab von tausend Beamten beschäftigten und als Selbstverwaltung und Gesamtvertretung aller jüdischen Organisationen auch von den Militärregierungen, jedenfalls von der amerikanischen, anerkannt wurden."[19]

Gleichwohl strebten angesichts der zunächst sehr schlechten Auswanderungschancen nicht wenige DPs aus ihren neuen Ghettos, den Lagern, hinaus und nahmen am jüdischen Gemeindeleben in Deutschland teil. Neben den weitgehend assimilierten deutschen Juden traten damit in den neu begründeten jüdischen Gemeinden als neue Gruppe die orthodoxen Ostjuden in Erscheinung, wenn diese es nicht vorzogen - wie z. B. in Kassel -, vorübergehend eine eigene jüdische Gemeinde neben der schon bestehenden deutschjüdischen Gemeinde zu bilden.[20] Wegen des Zuzugs der DPs war die Zahl der jüdischen Gemeindemitglieder in zahlreichen Städten, vor allem im nordhessischen Raum, in den Jahren 1946-1948 weit höher als in späteren Jahren; manche jüdischen Gemeinden wie in Eschwege und Bad Wildungen sind wenig später wegen der Auswanderung der DPs wieder eingegangen.[21]

Bei der Wiederherstellung jüdischer Gebäude und Einrichtungen leistete die amerikanische Besatzungsmacht oft wesentliche Hilfe. Die ersten Synagogen konnten schon im Jahr 1945 in Bad Nauheim[22] und in Frankfurt (Westendsynagoge)[23] eingerichtet werden, im Jahr 1946 folgten Marburg[24] und Wiesbaden[25]. In den Städten Darmstadt, Fulda, Gelnhausen, Kassel und Offenbach mußte man sich vorerst mit Betsälen begnügen.[26] Für Bewohner der nahegelegenen DP-Lager wurden vorübergehend auch die Synagogen in Wetzlar (1945)[27] und Dieburg (1947)[28] wiederherge-

richtet. In Darmstadt entstand eine eigene jüdische Fachschule, um jüdischen Jugendlichen eine berufliche Ausbildung zu ermöglichen,[29] und in dem Schloß von Rauischholzhausen unweit Marburg wurde eine Landwirtschaftsschule eingerichtet, um junge Juden auf ihre Tätigkeit als Siedler in Palästina vorzubereiten.[30]

Es war indessen nur eine kleine Minderheit der ostjüdischen DPs, die schließlich in Deutschland verblieben ist. Fast alle jüdischen DPs wollten auswandern, wollten die „verfluchte Erde" Deutschlands verlassen, um den Anschluß an das Judentum in Palästina bzw. in den USA zu finden. Ab 1948 setzte ein mächtiger Auswandererstrom ein. In diesem Jahr wurde der Staat Israel gegründet, womit auch die bisher für die Einwanderung nach Palästina bestehenden Sperren wegfielen. Auch die Einwanderungsbestimmungen für Australien, Kanada und einige andere Länder wurden gelockert, und in den USA trat sogar ein Sondereinwanderungsgesetz für DPs in Kraft.[31] Die Auswanderung der Ostjuden wurde organisatorisch gelenkt und gefördert von internationalen jüdischen Organisationen, an der Spitze die Jewish Agency for Palestine und die HIAS.[32] 1953 lebten noch 12000 jüdische DPs in Deutschland, Ende der 50er Jahre waren es nur noch die Hälfte.[33]

Wenn auch der größte Teil der ostjüdischen DPs auswanderte, so war der Einfluß der Zurückbleibenden auf das jüdische Leben in Deutschland trotzdem nicht zu unterschätzen. Stellten sie doch ein orthodoxes Element dar, das geeignet war, die nach 1945 in gewisser Hinsicht „verchristlichten" jüdischen Gemeinden wieder zu „judaisieren".[34]

Auch zahlenmäßig dominierten die DPs, namentlich im hessischen Raum. Nach einer Statistik vom März 1949 gehörten ihnen von nunmehr 2005 Mitgliedern in hessischen jüdischen Gemeinden nicht weniger als 1479 (73,8%) an. Noch Ende der 50er Jahre stellten sie – nach einer Erhebung Maòrs an ausgewählten Gemeinden – z. B. in Frankfurt 39,6%, in Bad Nauheim 51,5%, in Wiesbaden 62,9% und in Darmstadt 72,2% der Mitglieder.[35] Zum erheblichen Teil handelte es sich übrigens bei ihnen um jüngere Menschen, die hier nach dem Kriege auch Familien gründeten; die nach dem Krieg in Deutschland geborenen jüdischen Kinder sind „fast zu 100% Kinder von DPs".[36]

Freilich war die Integration der DPs in die jüdischen Gemeinden oft recht schwierig. Einmal fühlten sie sich selbst als eine eigenständige Gruppe, die ihr spezifisches Leben führen wollte. Zum anderen begegneten ihnen die deutschen Juden in diesen Jahren nicht selten mit jenem elitären Stolz, der auch in der Weimarer Republik das Verhalten der einheimischen zu den Ostjuden geprägt hatte. Eine Befragung älterer Gemeindemitglieder in Frankfurt, die Ende der 50er Jahre vorgenommen wurde, deckte einen tiefen Gegensatz zwischen den in Deutschland geborenen und den Ostjuden auf: „Die überwiegende Mehrheit der deutschgeborenen Interviewten gab immer wieder ihrer Ablehnung der Ostjuden Ausdruck, und zwar sowohl des gesellschaftlichen Verhaltens als auch der religiösen Gebräuche der Ostjuden und begründeten zum Teil ihre mangelnde Teilnahme am jüdischen Gemeindeleben mit ihrer Abneigung, mit dem ostjüdischen Element zusammenzutreffen."[37] So erklärt es sich wohl auch, daß Ostjuden in Kassel in den ersten Nachkriegsjahren – wie wir sahen – eine eigene Gemeinde neben der deutschjüdischen bildeten.[38]

Man darf auch nicht übersehen, daß die Eingliederung der jüdischen DPs in das Wirtschaftsleben in vielen Fällen erhebliche Probleme aufwarf. Sie galten hier als

„Displaced Persons", als heimatlose Ausländer, Menschen ohne Pässe und ohne Papiere inmitten der sich allmählich wieder konsolidierenden bundesrepublikanischen Gesellschaft.[39] Da sie in der Regel vermögenslos nach Deutschland gekommen waren, wurde für nicht wenige zum Ausgangspunkt einer kaufmännischen Karriere der „Schwarze Markt", auf dem sie einen Teil der hochwertigen Lebensmittel und sonstigen Produkte verkauften, die sie von der UNRRA oder IRO erhielten, und manche sanken auch in die Kriminalität ab.[40] Zwar ist den meisten der Übergang in einen „normalen" bürgerlichen Beruf gelungen. Doch geht z. B. auch der relativ hohe Anteil von jüdischen Inhabern von Bars und Amerikanerlokalen in Frankfurt und dem übrigen Rhein-Main-Gebiet im Kern schon auf diese frühe Nachkriegszeit zurück. Vorübergehend haben auch Zeitungsberichte über die „DP-Kriminalität" und ihre freilich durchaus zeittypischen Schwarzmarktgeschäfte alte Vorurteile gegen die „Ostjuden" in der deutschen Umgebung und auch in den jüdischen Gemeinden wachgerufen. Freilich hätte man gut getan, hier auch daran zu denken, welche psychischen Folgen, welche Aggressionen und Haßgefühle eine jahrelange KZ-Haft gerade bei jungen Menschen hervorrufen mußte.[41]

Ein besonderes soziales Problem stellten jene ostjüdischen DPs dar, die in der Bundesrepublik nur deshalb über 1952 hinaus blieben, weil sie wegen Krankheit und Alter zur Auswanderung und zum Aufbau einer neuen Existenz gar nicht mehr in der Lage waren. Sie wollten zum Teil die Lager nicht verlassen, wurden schließlich zwangsweise entfernt und mußten nun von den kleinen jüdischen Gemeinden betreut werden.

Verständnis für die Ostjuden zeigten indessen aufmerksame Beobachter wie Ernest Landau: „Vor der Währungsreform waren die Geschäfte, die sie tätigten, nicht immer legal... Aber für sie hieß die Alternative ja nicht Illegalität oder Legalität, sondern Leben oder Untergang. Die Gesellschaft, die sie aus Beruf und Familie gerissen, ihres Vermögens beraubt, in Ghettos und Konzentrationslager gesperrt hatte, war ihnen nach ihrer Befreiung die Wiedergutmachung schuldig geblieben. Ihre neue Umwelt behandelte sie als Bettler, wollte ihnen ein Almosen geben, dort, wo sie klare rechtliche und noch viel klarere moralische Ansprüche an eben diese Gesellschaft hatten. Doch die Legislatoren ließen sich Zeit, ihre Rechte gesetzlich zu verankern."[42]

## 3. Reemigranten und neue Zuwanderer aus Osteuropa

1953 galt das jüdische DP-Problem durch die in den vorhergehenden Jahren erfolgte Auswanderung als im wesentlichen gelöst. Die Zahl der Mitglieder jüdischer Gemeinden, die im Jahr 1948 – ohne die in Lagern lebenden DPs – 26316 betragen hatte, verringerte sich bis 1955 auf 15684. Danach setzte indessen eine stärkere Rückwanderung früherer jüdischer Emigranten ein. Dies hatte zur Folge, daß die Zahl der Mitglieder jüdischer Gemeinden wieder auf 21755 im Jahr 1960 und 25757 im Jahr 1965 stieg.[43]

Im ganzen waren es freilich nur wenige Tausend der weit über 200000 unter der NS-Diktatur emigrierten Juden, die wieder nach Deutschland zurückkehrten. Leicht ist wohl keinem von ihnen der Entschluß gefallen, nun wieder inmitten einer Bevöl-

kerung zu leben, die die nationalsozialistische Judenverfolgung innerlich weitgehend gebilligt hatte und zum Teil daran aktiv beteiligt gewesen war. Dies war zweifellos auch ein wesentlicher Grund, weshalb die Rückwanderung so zögernd einsetzte und erst seit Mitte der 50er Jahre eine größere Zahl von Reemigranten zu verzeichnen war. „Mit verbissenen Zähnen", so beschreibt der Rückwanderer Ernst Loewy die Gefühle der Reemigranten, seien viele zurückgekehrt, „ahnend, worauf wir uns einließen und dennoch hoffend, daß das Wagnis gelänge."[43a] Ausschlaggebend war für viele die enge Bindung zum deutschen Sprach- und Kulturkreis und die Erinnerung an die Heimat, in der sie ihre Kindheit und Jugend verbracht hatten. Getragen wurden sie zugleich von der Hoffnung, daß es der jungen Bundesrepublik gelingen möge, Freiheit und Toleranz zu bewahren. Die materielle Grundlage für die Rückkehr nach Deutschland hatte die Wiedergutmachungsgesetzgebung geschaffen, die nach langer Anlaufzeit um die Mitte der 50er Jahre nun weitgehend zufriedenstellend geregelt worden war.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Rückwanderung war auch der grundsätzliche Wandel, der inzwischen in der Haltung der jüdischen Weltorganisationen gegenüber den jüdischen Gemeinden in Deutschland eingetreten war. Diese einflußreichen Organisationen, die nach 1945 Niederlassungen in Deutschland eingerichtet hatten, waren ursprünglich nicht hierher gekommen, um bei dem Wiederaufbau jüdischer Gemeinden zu helfen, sondern um die jüdischen DPs zu betreuen und ihre Auswanderung nach Israel und anderen Ländern in die Wege zu leiten. Noch Ende 1949 verkündete die Jewish Agency, als sie ihre Auswandererstellen in Deutschland schloß, daß die „einigen Zehntausend Juden, die noch in Deutschland verbleiben, keine Berechtigung zum Hierbleiben haben, weder eine jüdische noch eine zionistische, noch eine menschliche."[44] Von prominenten Juden im Ausland konnte man die Ansicht hören, das Verbleiben der jüdischen Bevölkerung in Deutschland beschwöre die „Gefahr der nationalen und moralischen Degeneration" herauf.[45]

Um 1950 zeichnete sich erstmals bei dem American Joint Distribution Committee (Joint) und beim Jüdischen Weltkongreß eine neue Haltung gegenüber den jüdischen Gemeinden in Deutschland ab.[46] Einmal war es eine nicht zu übersehende Tatsache, daß - nachdem nun die Auswanderung der Masse der DPs nahezu abgeschlossen war - immer noch mehr als 15 000 Juden in jüdischen Gemeinden in Deutschland lebten. Die Aussicht auf eine befriedigende Regelung der Wiedergutmachung mochte einmal als Zeichen dafür gelten, daß die Bundesrepublik es mit ihren moralischen und materiellen Verpflichtungen gegenüber den Verfolgten ernst nahm; zum anderen flossen dann im Rahmen des Luxemburger Abkommens den in der „Claims-Conference" vertretenen jüdischen Weltorganisationen erhebliche Mittel zu, die über den Joint teilweise auch den jüdischen Gemeinden in Deutschland zugute kamen. Der Joint übte auch einen erheblichen Einfluß auf den Wiederaufbau jüdischer Gemeinden aus, stieß dabei freilich bei selbstbewußten jüdischen Gemeinden mitunter auch auf Widerstand.[47]

Nicht verschwiegen sei, daß die lange Phase der Unsicherheit, was aus den Juden in Deutschland werden würde, auch negative Folgen für die Vermögensverhältnisse der jüdischen Gemeinden gehabt hat, die sich bis heute nachteilig auswirken. Bekanntlich hatte nach dem Krieg in der US-Besatzungszone die Jewish Restitution Successor Organization (JRSO) als Treuhandorganisation für das frühere jüdische

Vermögen fungiert. Sie hat große Leistungen auf dem Gebiet der sozialen Fürsorge und der beruflichen Ausbildung der in Deutschland lebenden Juden vollbracht und vor allem deren Auswanderung nach Israel gefördert. Zugleich nahm sie im Auftrage der jüdischen Weltorganisationen die Ansprüche wahr, die auf Grund des Rückerstattungsgesetzes auf frühere jüdische Vermögen geltend gemacht werden konnten. Die JRSO erhob in diesem Rahmen nicht nur Anspruch auf erbenloses jüdisches Privatvermögen, sondern auch auf die Vermögenswerte aller jüdischen Organisationen, die in der NS-Zeit aufgelöst worden waren. Dazu gehörten auch sämtliche jüdischen Gemeinden. Gewiß war seitens der in Deutschland lebenden Juden nichts dagegen einzuwenden, daß die JRSO dieses Vermögen in den Orten beanspruchte, in denen nach 1945 keine jüdischen Gemeinden mehr entstanden waren. Umstritten blieb jedoch der Zugriff der JRSO auf das jüdische Gemeindevermögen auch dort, wo nach 1945 wieder jüdische Gemeinden gegründet worden sind.[48] Hier haben die Gemeinden teilweise versucht, sich gegen das Vorhaben der JRSO zu wehren, die früheren jüdischen Vermögenswerte nach Israel zu transferieren. Die Position der neuen jüdischen Gemeinden war allerdings in der entscheidenden Phase zwischen 1947 und 1950 sehr schwach, weil ihre Mitgliederzahl gering war und nicht nur die jüdischen Weltorganisationen, sondern auch die amerikanische Militärregierung daran zweifelten, daß eine dauernde Existenz jüdischer Gemeinden in Deutschland möglich oder wünschenswert sei. Daher sind nicht nur Vermögenswerte veräußert worden, die heute den jüdischen Gemeinden sehr zustatten kämen, sondern auch Kulturgüter - wie z. B. ältere Gemeindearchive aus der Zeit vor 1870 - nach Israel gebracht worden.

Ein weit größeres Problem stellte indessen für die jüdischen Gemeinden die Überalterung ihrer Mitglieder dar, die durch die Rückwanderung nach 1955 noch verstärkt wurde. Denn es waren ja vor allem ältere Menschen im Rentenalter, die jetzt in ihre frühere Heimat zurückkehrten. „Die Juden in Deutschland sind, zumindest biologisch gesehen, eine absterbende Gemeinschaft" - dieses damals häufig gehörte Urteil schien von eingehenden statistischen Untersuchungen über den Altersaufbau der jüdischen Bevölkerung bestätigt zu werden. Zu dieser Sorge um den Bestand der jüdischen Minderheit in Deutschland trug neben der niedrigen Zahl der Geburten auch die starke Auswanderung junger Juden nach Israel und den USA bei. So kam es, daß am 1. 1. 1959 das Durchschnittsalter der jüdischen Bevölkerung in Deutschland 46,5 Jahre betrug. Von den 21 449 Mitgliedern der jüdischen Gemeinden waren 3 095 unter 21 Jahren, 4 250 21-40 Jahre, 8 102 41-60 Jahre und 6 002 über 60 Jahre alt.[49]

Nach den Untersuchungen Harry Maòrs waren in fast allen Gemeinden die älteren, nicht mehr fortpflanzungsfähigen Jahrgänge weitaus stärker vertreten als die jüngeren.[50] Der Ausfall der jüngeren Elterngeneration hängt mit der Verfolgung unter der NS-Diktatur zusammen. Kinder und Jugendliche haben die Jahre 1933-1945 in Deutschland selbst nicht überleben können, wenn sie nicht aus Mischehen stammten und getauft waren. Hingegen kehrten die Kinder und Jugendlichen, die zwischen 1933 und 1939 mit ihren Eltern ins Ausland gegangen waren und dort heranwuchsen, fast niemals nach Deutschland zurück. Die Altersklassen von 21 bis 30 Jahren sind überwiegend von ostjüdischen Flüchtlingen besetzt, wozu eine sehr kleine Zahl von Rückwanderern kommt oder von Personen, die sich ausbildungshal-

ber länger in Deutschland aufhielten. Als Eltern für die Altersklassen bis 15 Jahre kommen nach Ansicht Maòrs weder die Angehörigen der deutsch-jüdischen Restgruppe in Frage, die zu alt sind, noch deren Kinder, weil diese das Judentum verlassen haben, sondern nur die DPs.[51] Wir entnehmen dem Werk Maòrs die folgende Tabelle, die den Altersaufbau der Mitglieder jüdischer Gemeinden von 1959 mit der Situation von 1928 vergleicht.[52]

*Tabelle 2* Altersaufbau der jüdischen Gemeinden in Deutschland

| Alter | 1928 | 1959 |
|---|---|---|
| bis 20 J. | 25,9% | 14,2% |
| 21-40 J. | 31,1% | 19,8% |
| 41-60 J. | 27,7% | 37,8% |
| über 60 J. | 14,3% | 28,2% |

*Schon in der Weimarer Republik war eine Überalterung der jüdischen Bevölkerung gegenüber der deutschen Gesamtbevölkerung festgestellt worden. Nach 1945 dominierten die älteren Jahrgänge noch eindeutiger.*

Auch in den 60er und 70er Jahren änderte sich die Situation kaum: Laut DER SPIEGEL wurden z. B. im ersten Quartal 1963 bei den jüdischen Gemeinden in der Bundesrepublik 142 Todesfälle, aber nur neun Geburten gemeldet.[53] Doch obwohl der Strom der Rückwanderer im Lauf der 60er Jahre allmählich zurückging, erfüllte sich nicht die Prognose, daß die jüdische Minderheit vom Aussterben bedroht sei. Dies war indessen nur der starken Zuwanderung von Juden aus osteuropäischen Ländern zu verdanken, die inzwischen eingesetzt hatte. Sie kamen vor allem aus Polen, Ungarn, der CSSR und der UdSSR. Namentlich im Zusammenhang mit den Unruhen im Ostblock in den Jahren 1956 und 1968 war jeweils ein starker Zustrom osteuropäischer Einwanderer aus den betroffenen Ländern zu verzeichnen.

Diesem Umstand ist es unter anderem zu verdanken, daß sich auch in den 60er und 70er Jahren noch ein weiterer Anstieg der Zahl der Mitglieder jüdischer Gemeinden von 25 757 im Jahr 1965 auf 28 374 im Jahr 1981 vollzog.[54] Da nicht alle Juden den jüdischen Gemeinden als Mitglieder beigetreten sind, kann man damit rechnen, daß heute insgesamt über 35 000 Juden in der Bundesrepublik und ca. 8 000-9 000 Juden in Hessen leben.

Obwohl sich unter den Zuwanderern aus Osteuropa zahlreiche jüngere Familien befanden, ist die Überalterung der jüdischen Bevölkerung bis heute ein großes Problem geblieben. Im Jahr 1980 betrug der Altersdurchschnitt 44,6 Jahre. Niedrige Geburtenrate und hoher Sterbeüberschuß zeigen an, daß die jüdische Bevölkerung in den kommenden Jahren nur auf dem gleichen Stand bleiben kann, wenn eine weitere Zuwanderung erfolgt. Damit ist die Situation der jüdischen Bevölkerung in der Bundesrepublik ähnlich wie in der Schweiz, wo Willy Guggenheim die Prognose

stellt: Falls nicht immer wieder „Wanderschübe" erfolgen, sei ein Rückgang der jüdischen Bevölkerung unvermeidbar. „Altersaufbau, unterdurchschnittliche eheliche Fruchtbarkeitsziffern und Mischehen werden den Substanzverlust beschleunigen."[55]

## 4. Die jüdische Bevölkerung in Hessen

Weitaus stärker als in der Bundesrepublik hat in den letzten 25 Jahren die Zahl der Mitglieder der jüdischen Gemeinden in Hessen zugenommen. Während ihre Zahl in der Bundesrepublik von 1955 bis 1980 von 15 684 auf 28 173 und damit um 80% stieg, wuchs die Zahl der Mitglieder der jüdischen Gemeinden in Hessen von 1 831 im Jahr 1955 auf 6 522 im Jahr 1980, was eine Zunahme um 256% bedeutet. Dadurch ist in dem gleichen Zeitraum der Anteil der hessischen Juden an der jüdischen Bevölkerung der Bundesrepublik von 11,7% auf 23,1% gestiegen.[56]

*Tabelle 3* Mitglieder der jüdischen Kultusgemeinden

| | Frankfurt | Landesverband Hessen | Hessen insgesamt | BRD (mit Westberlin) | Anteil Hessens in % |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. 7. 1952 | 1 082 | 520 | 1 602 | 20 886 | 7,7 |
| 1. 4. 1955 | 1 308 | 523 | 1 831 | 15 684 | 11,7 |
| 1. 1. 1959 | 2 478 | 579 | 3 057 | 21 449 | 14,3 |
| 1964 | 4 055 | 1 023 | 5 078 | 25 132 | 20,2 |
| 1971 | 4 913 | 1 572 | 6 485 | 26 779 | 24,2 |
| 1980 | 4 886 | 1 636 | 6 522 | 28 173 | 23,1 |

Wie die Tabelle zeigt, ist dieser starke Zuwachs im wesentlichen in den Jahren 1955 bis 1971 erfolgt. Er ist teilweise auf die Rückwanderung vor 1939 emigrierter deutscher Juden, vor allem aber auf die Einwanderung osteuropäischer Juden zurückzuführen. Diese vollzog sich indessen nicht stetig, sondern vorzugsweise in bestimmten Wellen, die insbesondere durch die politischen Konflikte in Polen, Ungarn und der Tschechoslowakei ausgelöst wurden. Vor allem in Frankfurt und Offenbach überwiegt der Anteil der Ostjuden bei weitem, und unter ihnen nehmen polnische Juden die erste Stelle ein; der Anteil der Ostjuden insgesamt wird in Frankfurt gegenwärtig auf 80% geschätzt. Übrigens sind unter der Regierung Allende auch eine Anzahl chilenischer Juden in die Bundesrepublik und auch nach Hessen eingewandert. Seit 1971 ist die Zahl der hessischen Juden im wesentlichen konstant geblieben.

*a) Die jüdische Gemeinde Frankfurt*

Frankfurt ist die bei weitem größte jüdische Gemeinde in Hessen. Gab es nach dem Fortzug der jüdischen DPs im Jahr 1952 nur noch rund 1082 jüdische Gemeindemitglieder, so stieg ihre Zahl in den beiden folgenden Jahrzehnten bis zum Jahr 1971 auf 4913 Juden. Seitdem stagniert dort die jüdische Bevölkerung. Da aber nicht alle Juden eingetragene Mitglieder der jüdischen Gemeinde sind, dürfte die jüdische Bevölkerung Frankfurts im ganzen heute ca. 6000 Köpfe zählen.

Von vier hessischen Juden leben heute mithin drei in Frankfurt. Dies findet seine Erklärung nicht nur in dem regen Handels- und Geschäftsleben der Mainmetropole, das sehr anziehend auf jüdische Zuwanderer wirken mußte, die sich eine Existenz gründen wollten. Allein die Frankfurter jüdische Gemeinde verfügt in Hessen auch über ein weitgespanntes Netz von Einrichtungen, die nicht nur dem religiösen Leben, sondern auch gesellschaftlichen und sozialen Bedürfnissen dienen.[57]

Von den fünf Frankfurter Synagogen ist die im Jahr 1910 errichtete Westendsynagoge in der Freiherr-vom-Stein-Straße die größte. Mit ihren rund 1000 Plätzen gehört sie in die Reihe der großen Synagogen, wie sie um die Jahrhundertwende in vielen Städten errichtet wurden und deutlich den Aufstieg der Juden in das deutsche Bürgertum symbolisierten. Nach der Zerstörung der Frankfurter Synagogen in der „Kristallnacht" am 9./10. November 1938 konnte sie als einzige im September 1945 notdürftig wieder instandgesetzt werden.[58] Am 6. 9. 1950 wurde sie nach sorgfältiger Restaurierung erneut der jüdischen Gemeinde übergeben.[59] Bereits im März 1949 war im Ostend die neue Synagoge am Baumweg eingeweiht worden,[60] ihr folgte Anfang der 70er Jahre eine weitere Synagoge am Röderbergweg. Zwei weitere Synagogen finden sich in dem Altenzentrum in der Gagernstraße und im Budge-Heim. Der Gottesdienst erfolgt in allen Synagogen nach orthodoxem Ritus, nur in der Synagoge am Baumweg wird er nach deutschem Ritus gehalten. Erwähnt sei noch, daß es für die jüdischen amerikanischen Soldaten in Frankfurt eine eigene Synagoge mit einem amerikanischen Rabbiner gibt.[61] Zwei Judenbäder sind in der Freiherr-vom-Stein-Straße und am Baumweg vorhanden.

Der großen Gemeinde stehen erst neuerdings zwei jüdische Rabbiner zur Verfügung, außerdem hat der hessische Landesrabbiner, Professor Roth, seinen Sitz in Frankfurt.

Für jede Glaubensgemeinschaft, die sozusagen in der Diaspora lebt, ist die religiöse Erziehung der Kinder ein besonders wichtiges Anliegen. In Frankfurt besteht die Religionsschule „Jeschurun", an der drei Religionslehrer und der Oberkantor unterrichten. Besonders bemerkenswert ist darüber hinaus, daß es in Frankfurt neben einem jüdischen Kindergarten, in dem derzeit 55 Kinder betreut werden, auch eine jüdische Grundschule, die I. E. Lichtigfeld-Schule, gibt, deren Schülerzahl seit der Gründung im Jahr 1966 von 30 auf rund 120 Schüler gewachsen ist.[62] Für die Jugendlichen bietet das jüdische Jugendzentrum am Baumweg nicht nur die Möglichkeit zu Kontakten; man kann dort auch Hebräisch lernen, und wer schauspielerisch talentiert ist, kann sich in der Theatergruppe „Haskala" betätigen, die in den letzten Jahren auch erfolgreich auf Tournee gegangen ist.[63] Daneben besteht ein örtlicher Verband der Zionistischen Jugend in Deutschland sowie eine jüdische Studentengruppe. Seit 1965 gibt es auch einen eigenen jüdischen Sportverein, den TuS Makka-

bi. Wie der Vorstand des Vereins bei der Gründung erklärte, soll dieser jungen Juden Gelegenheit geben, sich auch auf sportlicher Ebene in aller Öffentlichkeit zu ihrem Judentum zu bekennen.[64]

Daß das Aufwachsen in Deutschland gerade für Kinder und Jugendliche nicht problemlos ist, deren Eltern und Großeltern unter der Verfolgung durch die NS-Diktatur oder unter den späteren politischen Verhältnissen in Osteuropa gelitten haben, davon weiß die Erziehungsberatungsstelle am Reuterweg zu berichten, deren Träger die jüdische Gemeinde ist und die sich vor allem Erziehungsproblemen und Verhaltensstörungen bei jüdischen Kindern und Jugendlichen annimmt.[65]

Für alte Menschen kann die jüdische Gemeinde zwei Altenheime anbieten: In der Gagernstraße besteht ein Altenzentrum, das nach dem Kriege dort auf dem Gelände des früheren jüdischen Krankenhauses eingerichtet und inzwischen immer weiter ausgebaut wurde. Heute bietet es neben Altenwohnungen auch ein Pflegeheim und umfassende Rehabilitationseinrichtungen.[66] Daneben gibt es das Altersheim der „Henry und Emma Budge-Stiftung" mit 100 Plätzen, die bemerkenswerterweise zur Hälfte für Juden und zur Hälfte für Christen bestimmt sind; für beide Religionen stehen hier eigene Gottesdiensträume zur Verfügung.

Auch an bescheidenen Versuchen, an die große kulturelle Tradition des Frankfurter Judentums anzuknüpfen, hat es nach dem Kriege nicht gefehlt. Auf eine Stiftung des New Yorker Bankiers James Loeb gingen die „Loeb-Lectures" zurück, die von 1956 an mehrere Jahre lang an der Frankfurter Universität gehalten wurden. In dieser Reihe sollten hervorragende Persönlichkeiten namentlich des jüdischen Geisteslebens zu Wort kommen. Zu den ersten Rednern gehörten Leo Baeck und Max Horkheimer.[67] Der zu Beginn der 60er Jahre vorübergehend gehegte Plan, wieder eine jüdische Volkshochschule in der Tradition des von Franz Rosenzweig und Martin Buber begründeten Jüdischen Lehrhauses der 20er Jahre einzurichten, konnte indessen nicht realisiert werden.[68]

Immerhin konnten neben Vorträgen, Theateraufführungen und Konzerten im Jahr 1980 auch eine „Jüdische Filmwoche" im Kommunalen Kino, im folgenden Jahr auch eine Woche jüdischer Musik veranstaltet werden.[69] Die „Freunde der Hebräischen Universität Jerusalem" sind um die Förderung der Zusammenarbeit zwischen deutschen und israelischen Hochschulen - u.a. durch Dozenten- und Studentenaustausch - bemüht. Es gibt einen Forschungsfonds und einen Stipendienfonds für Studenten.[70]

Allgemein macht sich im kulturellen Leben natürlich die gegenüber der Zeit vor 1933 wesentlich geringere Zahl der jüdischen Bevölkerung empfindlich bemerkbar. Gewiß spielt außerdem eine Rolle, daß die Frankfurter jüdische Gemeinde ja nur zum kleineren Teil aus „deutschen" Juden, noch dazu in vorgerücktem Alter, besteht, überwiegend aber aus osteuropäischen Juden, die aus anderen Kulturkreisen kommen und auch wirtschaftlich und gesellschaftlich erst in der neuen Umgebung Fuß fassen müssen. Ein weiterer Unterschied gegenüber der Situation vor 1933 besteht darin, daß inzwischen Israel zum wichtigsten Bezugspunkt im geistigen und kulturellen Leben der Juden in aller Welt geworden ist.

Gegenwärtig ist vor allem die Loge B'nai-B'rith, deren Mitglieder sich überwiegend aus dem oberen jüdischen Bürgertum rekrutieren, bestrebt, durch politische und kulturelle Vorträge den Kontakt zu Persönlichkeiten des öffentlichen und gei-

stigen Lebens in der Bundesrepublik herzustellen. Als Referenten sind daher häufig auch Nichtjuden eingeladen.[71]

Einen wichtigen Schritt zur Besinnung auf die Geschichte des deutschen Judentums kann die Gründung eines Jüdischen Museums in Frankfurt darstellen, die seit mehreren Jahren vorbereitet wird. Damit würde zugleich die wichtige Rolle Frankfurts als eines historischen Zentrums des deutschen Judentums betont.

Aber auch in der Gegenwart lebt diese zentrale Funktion in einer Reihe von Institutionen fort, die hier ansässig sind. In Frankfurt befindet sich die Bundeszentrale der zionistischen Jugend mit einer Anfang der 70er Jahre neu ausgebauten Bildungsstätte,[72] ferner die Zentrale des Verbandes jüdischer Heimatvertriebener und Flüchtlinge.[73] Besondere Bedeutung hat die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland, die umfassende soziale Aktivitäten entfaltet, insbesondere in der Betreuung von Jugendlichen und Einwanderern aus Osteuropa sowie in der Altenhilfe.

*b) Die übrigen jüdischen Gemeinden in Hessen*

Auch im übrigen Hessen war die Zahl der Gemeindemitglieder durch die Auswanderung der ostjüdischen DPs zunächst auf 520 im Jahr 1952 gesunken, doch hat sie dann vor allem in den 60er Jahren nicht unerheblich zugenommen, um sich schließlich auf ca. 1600 Mitglieder einzupendeln.

Indessen ist die jüdische Bevölkerungsentwicklung in den letzten Jahrzehnten nicht so konstant gewesen, wie dies die Bevölkerungsstatistik auszuweisen scheint. Einmal vollzog sich ein bemerkenswerter Prozeß der Konzentration auf wenige Gemeinden im Rhein-Main-Gebiet, vor allem auf Frankfurt, Offenbach und Wiesbaden, während Gemeinden in Nordhessen und Mittelhessen (mit Ausnahme Gießens) stagnierten oder ganz verschwunden sind. Gab es 1950 noch 14 jüdische Gemeinden in Hessen, so sind es heute nur noch 11, von denen nur 9 eine Synagoge oder einen Betsaal und damit die Möglichkeit haben, am eigenen Ort Gottesdienst zu halten.[74] So gut wie ganz verschwunden ist das Landjudentum, das vor 1933 gerade in Kurhessen und Oberhessen eine erhebliche Bedeutung gehabt hatte. Nur ganz vereinzelt haben sich jüdische Familien in hessischen Kleinstädten und Dörfern wieder niedergelassen, fast ausschließlich konzentrieren sich die heute in Hessen lebenden Juden auf die größeren Städte.

Die zweitgrößte jüdische Gemeinde in Hessen nach Frankfurt findet sich heute in Offenbach (1980: 678 Juden). Hierunter befinden sich besonders viele - vor allem aus Rußland kommende - Ostjuden, die von der Offenbacher Stadtverwaltung in den vergangenen zwei Jahrzehnten aufgenommen worden sind. Es folgen Wiesbaden (1980: 407), Bad Nauheim (1980: 138) und Darmstadt (1980: 137). Gegenüber diesen noch verhältnismäßig starken jüdischen Gemeinden im Umkreis von Frankfurt nehmen sich die nord- und mittelhessischen Gemeinden bescheiden aus: Im Jahr 1980 wiesen Kassel 84, die in letzter Zeit aufstrebende jüdische Gemeinde in Gießen 83, Marburg 31 und Fulda 24 Mitglieder auf. Damit leben rund 95% der hessischen Juden heute im Rhein-Main-Gebiet, nur 5% in Mittel- und Nordhessen.

Die jüdischen Gemeinden in Hessen haben sich am 3. Juni 1948 in Frankfurt am Main zum „Landesverband der jüdischen Gemeinden in Hessen" zusammengeschlossen, der am 17. Dezember 1948 als Körperschaft des öffentlichen Rechts aner-

*Tabelle 4* Mitglieder der jüdischen Kultusgemeinden in Hessen

| | 1948 | 1949 | 1950 | 1958 | 1964 | 1971 | 1980 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Bad Homburg | 24 | 18 | — | 11 | 11 | 11 | 11 |
| Bad Nauheim | 300[1] | 200[1] | 105[2] | 68 | 91 | 125 | 138 |
| Bad Wildungen | 30 | 25 | 47 | — | — | — | — |
| Bensheim | — | — | 15[3] | — | — | — | — |
| Darmstadt | 90 | 60 | 84 | 66 | 90 | 117 | 137 |
| Eschwege | 60 | 50 | 47 | — | — | — | — |
| Frankfurt a. M. | 1470 | 1890 | 1450 | 2258 | 4055 | 4913 | 4886 |
| Fulda | 208 | 77 | 74 | 19 | 40 | 34 | 24 |
| Gelnhausen | 40 | 38 | 35 | 22 | 37 | 47 | 43 |
| Gießen | 19 | 16 | —[4] | — | — | — | 83 |
| Homberg | 83 | 26 | 22[5] | — | — | — | — |
| Kassel | 100 | 75 | 74 | 75 | 91 | 111 | 84 |
| Marburg/L. | 275 | 221 | 105 | 48 | 73 | 68 | 31 |
| Offenbach | 173[6] | 58[6] | 56 | 89 | 268 | 690 | 678 |
| Wetzlar | 48 | 33 | 18 | — | — | — | — |
| Wiesbaden | 406 | 198 | 168 | 158 | 322 | 369 | 407 |
| Summe | 3326 | 2985 | 2300 | 2814 | 5078 | 6485 | 6522 |

1 DP-Lager
2 1950: Bad Nauheim-Büdingen
3 geschätzt
4 unter Marburg/L. erfaßt
5 1950: Fritzlar-Homberg
6 1948/49 einschließlich Sprendlingen

kannt worden ist. Nachdem Frankfurt inzwischen aus dem Landesverband ausgeschieden ist, gehören ihm heute zehn Gemeinden an. Ein wesentlicher Schwerpunkt der Tätigkeit des von Max Willner geleiteten Verbandes ist die Sozialarbeit, die wirtschaftliche Hilfe, Flüchtlingshilfe, Altenhilfe, Jugendhilfe und Jugendfürsorge sowie Studentenförderung umfaßt. Das Sozialreferat des Landesverbandes arbeitet hier eng mit den örtlichen Sozialbetreuern zusammen. Vor allem die Sorge um die wirtschaftliche und gesellschaftliche Eingliederung der Zuwanderer aus Osteuropa ist stets eine Hauptaufgabe des Landesverbandes gewesen. Er wird durch jährliche finanzielle Zuwendungen des Hessischen Kultusministeriums in Höhe von derzeit 129800 DM unterstützt.[75]

Aus der bescheidenen Größe der dem Landesverband angeschlossenen Gemeinden erklärt sich auch, daß sich ihre Aktivitäten auf den Gottesdienst, den Religionsunterricht und die schon erwähnte soziale Betreuung der Gemeindemitglieder konzentrieren. Synagogen sind nur in Kassel, Bad Nauheim, Offenbach und Wiesbaden vorhanden, Betsäle außerdem in Darmstadt, Fulda, Gießen und Marburg. Ritualbäder gibt es in Bad Nauheim und Wiesbaden. Der religiösen Erziehung der jüdischen Kinder widmen sich Religionsschulen in Darmstadt, Kassel, Bad Nauheim und Wiesbaden; in Offenbach gibt es auch einen jüdischen Kindergarten.[76]

Ein Rabbiner amtiert außer in Frankfurt nur in Bad Nauheim, das als Erholungs- und Kurort für jüdische Gäste aus dem In- und Ausland eine besondere Rolle spielt. Schon im Jahr 1950 wurde hier wieder ein jüdisches Erholungsheim eröffnet.[77] 1980 folgte das Grand Hotel Accadia, ein 100-Betten-Hotel, das mit seinen Sport- und Badeeinrichtungen sowie der koscheren Küche speziell auf das jüdische Kurgastpublikum eingerichtet ist.[78]

Nach wie vor ist die jüdische Bevölkerung in Hessen überaltert; sie weist einen hohen Sterbeüberschuß aus. So verzeichnete der Landesverband der jüdischen Gemeinden in Hessen von 1972 bis 1980 bei ca. 1 600 Mitgliedern 190 Todesfälle, aber nur 22 Geburten, in manchen Jahren überhaupt keine. Lag der Altersdurchschnitt der jüdischen Bevölkerung in Hessen im Jahr 1955 bei 45,3 Jahren, so betrug er im Jahr 1980 für Frankfurt 42,4 Jahre und für das übrige Hessen 44,3 Jahre.[79] Diese Ziffern liegen kaum günstiger als der Altersdurchschnitt der jüdischen Bevölkerung im Bundesgebiet, der im Jahr 1980 44,6 Jahre betrug.

Übrigens ist das Durchschnittsalter bei den einzelnen jüdischen Gemeinden in Hessen zum Teil sehr unterschiedlich: Während die aufstrebende Gießener Gemeinde gegenwärtig einen Altersdurchschnitt von nur 33,3 Jahren aufweist, beträgt er in Fulda 51,2 und in Kassel sogar 54,6 Jahre. Dort sind von 84 Gemeindemitgliedern nur 4 unter 20 Jahre alt, dagegen 62 über 50 Jahre!

Auch der Zuzug jüngerer Familien aus Osteuropa – ihnen entstammen fast alle in Deutschland nach 1945 geborenen Kinder – hat die Überalterung der jüdischen Bevölkerung in Deutschland nicht entfernt ausgleichen können. Wenn die Zahl der hessischen Juden im letzten Jahrzehnt konstant geblieben ist, so ist dies nur auf die fortdauernde Zuwanderung vor allem osteuropäischer Juden zurückzuführen. Sieht man sich die Mitgliederstatistik des Landesverbandes der jüdischen Gemeinden aus den Jahren 1971 bis 1980 an, so wird dort eine erstaunliche Bevölkerungsfluktuation sichtbar. So schnellte z. B. die Zahl der Mitglieder des Landesverbandes jüdischer Gemeinden in Hessen, die im allgemeinen rund 1 600 betrug, im Jahr 1975 plötzlich auf 2 116 empor. Eine genauere Untersuchung zeigte, daß von 1971 bis 1980 nicht weniger als 1 527 Zuwanderer aus dem Ausland zu verzeichnen waren und weitere 351 Juden aus anderen Gemeinden zuzogen. Dem steht ein Wanderungsverlust von 458 Mitgliedern durch Auswanderung, von 813 durch Fortzug in andere deutsche Gemeinden und von 380 durch sonstige Abgänge gegenüber.[80]

Diese auffallende Bevölkerungsbewegung wurde vor allem durch die starke Zuwanderung osteuropäischer Juden nach Offenbach in den Jahren 1972 bis 1976 ausgelöst, durch die die Zahl der Mitglieder der dortigen jüdischen Gemeinde von 690 Mitgliedern am 1. Januar 1972 auf 1 232 am 1. Juli 1976 emporschnellte. Zu dieser Zeit waren über tausend osteuropäische Juden zugezogen, davon 449 aus Rumänien, 355 aus der UdSSR und 125 aus Polen, die sich bei der jüdischen Gemeinde in Offenbach registrieren ließen. Mehr als die Hälfte (nämlich 578 Personen) waren indessen Mitte 1976 schon wieder ins Ausland oder in andere Gemeinden in Deutschland abgewandert. Weitere Abwanderungen sorgten dafür, daß die Zahl der Offenbacher Juden bis 1980 auf 678 und damit wieder knapp unter den Stand von 1972 sank.

Die so plötzlich ansteigende Zuwanderung von Juden nach Offenbach hatte damals aus verschiedenen Gründen die Öffentlichkeit stark beschäftigt. Einmal kamen die Juden aus der UdSSR meist nicht direkt, sondern über Israel nach Deutschland;

sie waren auf Grund eines Abkommens mit der UdSSR von Israel sozusagen freigekauft worden, wollten aber nicht in Israel bleiben. In Offenbach meldeten sie sich auf den Rat der Rechtsanwälte, die bei der Organisation dieses Unternehmens mitwirkten, häufig nicht als Juden, sondern stellten bei den staatlichen Behörden Antrag auf Anerkennung als Heimatvertriebene, wobei sie sich auf eine teilweise Abstammung von Volksdeutschen beriefen. Unter ihnen befanden sich fast durchweg Fachkräfte mit aussichtsreichen Berufen, darunter nicht wenige Ärzte und Zahnärzte. Viele von ihnen strebten nicht einen dauernden Aufenthalt in der Bundesrepublik an, sondern sind bald darauf in andere Länder ausgewandert, und damit wurde auch - wie wir schon sahen - der „Bevölkerungssprung" in der jüdischen Gemeinde Offenbach Ende der 70er Jahre wieder rückgängig gemacht.[81]

## 5. Soziale und berufliche Situation

Schon die unterschiedliche Herkunft der heute in Deutschland lebenden Juden und die große Zahl der Ostjuden unter ihnen zeigt, daß das gegenwärtige Judentum nur noch wenig mit dem deutschen Judentum der Weimarer Republik gemein hat. „Das heute in Deutschland lebende Judentum", so Ernest Landau im Jahr 1958, „stellt weder geistig noch kulturell noch sozial oder wirtschaftlich eine Einheit dar - ganz im Gegensatz zu dem Judentum, das bis 1933 in Deutschland gelebt hat."[82] Das selbstbewußte deutsche Judentum in der Weimarer Republik hatte damals den Zuzug von Ostjuden teilweise mit gemischten Gefühlen betrachtet. Heute dagegen stellen die Ostjuden in vielen jüdischen Gemeinden eindeutig die Mehrheit, und es sind andererseits nur noch wenige Juden am Leben, die die bürgerliche Tradition des früheren deutschen Judentums verkörpern. So kommt es - wie offizielle Vertreter der jüdischen Gemeinden versichern -, daß es das heutige Judentum trotz seiner unterschiedlichen Herkunft möglicherweise leichter haben wird, künftig zu einer Einheit zu finden, als dies in der Weimarer Republik der Fall war.

Auch in sozialer und beruflicher Hinsicht sind grundlegende Änderungen festzustellen. Vor 1933 hatten die Juden nicht nur in zahlreichen Handelszweigen und Maklerberufen - vom Viehhandel auf dem Land bis zum Schmuckwaren-, Antiquitäten-, Textil-, Teppich-, Leder-, Wein- und Altwarenhandel in den größeren Städten - eine bedeutende Stellung gehabt; auch unter den Rechtsanwälten, Ärzten und im kulturellen Leben waren sie überdurchschnittlich stark vertreten gewesen, was einerseits kennzeichnend für ihren Aufstieg in das deutsche Bürgertum, der im Laufe des 19. Jahrhunderts gelungen war, andererseits auch eine Folge davon war, daß Juden vor 1918 der Zugang zum Staatsdienst praktisch verwehrt war.

Um 1960 hingegen war - besonders infolge des hohen Anteils von bejahrten Rückwanderern - der Prozentsatz von Rentnern und Pensionären unter den deutschen Juden ungewöhnlich groß. Nur 35 von 100 Juden (1933: 50 von 100) waren überhaupt erwerbstätig.[83] Nur einige Hundert Juden waren als Rechtsanwälte - vor allem in Wiedergutmachungsangelegenheiten -, kaum einer als Arzt tätig. Stattdessen betätigte sich eher ein noch höherer Anteil als vor 1933 im kaufmännischen Bereich, wo zweifellos auch die verbliebenen osteuropäischen DPs mangels anderer Möglichkeiten vorzugsweise tätig geworden waren. „Nach soziologischen Schätzun-

gen betätigen sich 70 Prozent der Selbständigen im Handel und im Verkehr (1933: 60 Prozent). 18 Prozent arbeiten in der Industrie, als Handwerker oder Gewerbetreibende (1933: 23 Prozent). Einst waren 34 Prozent Angestellte und Beamte, heute sind es noch 15 Prozent. Einst waren acht von 100 Juden Arbeiter, heute verdienen sich nur vier von 100 so ihr Brot."[84] Ausgesprochene Branchenschwerpunkte sind im allgemeinen nicht festzustellen, nur im Filmgeschäft, in der Textilbranche und in manchen Großstädten auch in der Immobilienbranche spielen Juden heute eine größere Rolle.[85] Einen speziellen lokalen Einschlag in Frankfurt und Darmstadt stellen die zahlreichen Barbesitzer dar, die vor allem Kneipen für amerikanische GIs betreiben.[86] Außerordentlich groß sind auch die sozialen Unterschiede: Neben sehr erfolgreichen Geschäftsleuten gibt es eine Mittelschicht, die teilweise von den Wiedergutmachungsrenten lebt, und jene Zuwanderer, die mit kleinen Läden und Geschäften mühsam eine Existenz zu gründen versuchen.

Auch im religiösen Bereich hat sich ein Wandel vollzogen: Während die deutschen Juden vor 1933 zum großen Teil liberal und weltoffen eingestellt waren, ist das Gemeindeleben heute - namentlich auch in Hessen - orthodox, neigen die neu zugezogenen osteuropäischen Juden häufig dazu, sich gegenüber der nichtjüdischen Umwelt abzukapseln.

Mit dem Einschnitt und Wandel in der jüdischen Bevölkerungsstruktur hängt es auch zusammen, daß es - wie Ernest Landau 1958 formulierte - „uns zur Zeit fast vollständig an überdurchschnittlichen Menschen fehlt, die uns richtungweisende Autorität und unserer Umwelt gegenüber durch ihre Bedeutung und ihr menschliches Ansehen Sprecher sein könnten."[87] Es fehle den deutschen Juden „ebensosehr an Bibliothekaren, an Vortragenden, Historikern, Juristen und Ärzten, an Sozialarbeitern und überhaupt an allen Menschen, die geeignet waren, öffentliche Einrichtungen aufzubauen, zu organisieren, zu leiten. Ohne solche Kräfte wird das Judentum in Deutschland aber weder in der Lage sein, eine eigene kulturelle Arbeit zu führen noch auch durch Einzelleistungen auf zivilisatorischem Gebiete wieder so hervorragend und bahnbrechend hervorzutreten, wie dies in der Vergangenheit der Fall war."[88] Aus dem gleichen Grunde fehle es auch an einem „entsprechenden gesellschaftlichen jüdischen Leben". Schwierig sei es schon, den jüdischen Kindern eine religiöse Bildung zu vermitteln.[89]

Diese Äußerungen Landaus zeigen die außerordentlichen Probleme bei dem Wiederaufbau der jüdischen Gemeinden nach 1945 auf und lassen zugleich erkennen, wie groß nicht nur der zahlenmäßige, sondern auch der kulturelle Verlust ist, der durch die Emigration und die Vernichtung des deutschen Judentums unter der NS-Diktatur eingetreten ist.

Nicht unerwähnt sollte indessen bleiben, daß einzelne Juden einen bemerkenswerten Beitrag zum politischen und geistigen Leben in der Bundesrepublik nach 1945 geleistet haben. Erwähnt seien hier z. B. der frühere Vorsitzende des deutschen Gewerkschaftsbundes Ludwig Rosenberg und das IG-Metall-Vorstandsmitglied Moneta. Für das kulturelle Leben war die Rückkehr des S. Fischer-Verlages nach Frankfurt bedeutsam, ebenso die Übernahme der Leitung des Instituts für Sozialforschung in Frankfurt durch Max Horkheimer und Theodor W. Adorno im Jahr 1950. Beide haben durch ihre Forschungen über Autorität und Familie bzw. über autoritäre Persönlichkeitsstrukturen einen wesentlichen Beitrag zur Analyse des Faschismus gelei-

stet und einen erheblichen Einfluß auf die deutsche Linke vor allem in den 60er Jahren ausgeübt. Heute wirken jüdische Intellektuelle z. B. in der Redaktion der in Frankfurt erscheinenden Zeitschriften „links" (Dan Diner, Micha Brumlik) und „Pflasterstrand" (Daniel Cohn-Bendit) mit.

## 6. Jüdische Identität

Die Frage der jüdischen Identität in Deutschland, die Frage, wie nach allem, was den Juden von Deutschen vor 1945 angetan wurde, ein Wiederaufbau jüdischer Gemeinden überhaupt möglich war, hat jüdische und deutsche Publizisten immer wieder von neuem beschäftigt. Wir sahen schon, daß die ostjüdischen DPs nach dem Kriege Deutschland nur als unwillkommene Zwischenstation auf dem Weg nach Israel betrachteten, daß nur wenige Prozent der deutschen Juden, die unter der NS-Diktatur emigriert waren, nach 1945 in die Bundesrepublik zurückgekehrt sind. Mochten hier auch unterschiedliche Gründe eine Rolle spielen - sei es, daß die Wiedergutmachungsrente damals nur in Deutschland einen einigermaßen ausreichenden Lebensstandard sicherte oder daß gesundheitliche Rücksichten eine Rückkehr in das gemäßigte Klima Deutschlands nahelegten -, ausschlaggebend für den gewiß nicht leichten Entschluß dürfte das Gefühl der Zugehörigkeit zu dem Land gewesen sein, in dem man aufgewachsen war und das mancher trotz des Geschehenen immer noch als seine Heimat ansah.

Auch wenn das Leben der zurückgekehrten Emigranten inmitten der deutschen Umwelt voller Probleme war, war doch die psychologische Situation für die ostjüdischen DPs noch schwieriger, die an der Auswanderungswelle um 1950 aus gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht teilgenommen hatten und in Deutschland verblieben waren. Zum großen Teil handelte es sich um polnische Juden, die jahrelang in Konzentrationslagern inhaftiert gewesen waren, wobei viele körperliche und psychische Schäden erlitten hatten.[90] Von ihnen konnten viele das Gefühl, in Deutschland auf „verfluchtem Boden" zu leben, nicht verdrängen. Hinzu kam die Ausstrahlungskraft, die Israel auf das Judentum - nicht nur in Deutschland - ausübte, hatte doch der zionistische Gedanke durch die neue Staatsgründung seine Krönung erfahren. Unter diesen Umständen lebten viele Juden in Deutschland sozusagen auf „gepackten Koffern" und mit schlechtem Gewissen.[91] Nicht wenige Juden, die es aus gesundheitlichen oder wirtschaftlichen Gründen scheuten, aus der Bundesrepublik auszuwandern, haben gegenüber Verwandten und Freunden und auch vor sich selbst oft von Jahr zu Jahr die Fiktion aufrechterhalten, demnächst nach Israel auswandern zu wollen.

Ihnen standen zwar auch „Realisten" gegenüber, die sich frühzeitig dafür entschieden hatten, in Deutschland zu bleiben. Sie wollten bei dem Aufbau der jüdischen Gemeinden in Deutschland mitwirken, und nicht wenige haben auch einen Beitrag zur Neugestaltung des politischen und kulturellen Lebens in Deutschland geleistet. Noch 1969 meinte indessen Kurt R. Großmann, daß die Juden, die offen bekannten, in der Bundesrepublik leben zu wollen, nur eine Minderheit darstellten.[92] Hat sich dies im letzten Jahrzehnt gewandelt?

Die zahlenmäßige Stabilität der jüdischen Bevölkerung in der Bundesrepublik, die anhaltende Zuwanderung von außerdeutschen, insbesondere osteuropäischen Juden, lassen vermuten, daß die Bundesrepublik als Sitz jüdischer Gemeinden wieder akzeptiert ist. Und die guten Kontakte der Repräsentanten der jüdischen Gemeinden mit Politikern und Vertretern des öffentlichen Lebens scheinen eine weitere gedeihliche Entwicklung zu sichern, um so mehr, als auch die jüdischen Gemeinden selbst im Begriff sind - ungeachtet ihrer aus unterschiedlichen Ländern stammenden Mitglieder -, allmählich zu einer neuen Homogenität zu finden.

Die Schatten der Vergangenheit jedoch sind nicht verschwunden, für die Älteren ebensowenig wie für die Jüngeren. Die ältere Generation beobachtet weiterhin voller Sorge die politische Entwicklung in der Bundesrepublik. Sie ist aufs tiefste beunruhigt von den immer wiederkehrenden neonazistischen Bestrebungen, um so mehr, als die Furcht vor Terrorakten dazu zwingt, Synagogen und Kindergärten durch Polizei schützen zu lassen. Die in der Bundesrepublik lebenden Juden können darüber hinaus nicht unbeeinflußt bleiben von judenfeindlichen Tendenzen in der rechtsradikalen Publizistik und deprimierenden Erlebnissen im Alltag. Führende jüdische Persönlichkeiten beobachten die politische Entwicklung in der Bundesrepublik seit langem sehr aufmerksam und sensibel. In ihren Kommentaren lehnen sie restaurative Tendenzen ebenso wie jeden Radikalismus von rechts oder von links ab. Sie verstehen ihre Kritik zugleich als Dienst an der jungen deutschen Demokratie. Andere Juden dagegen reagieren mit größter Zurückhaltung. Sie wollen, daß von ihnen und ihren Sorgen in der Öffentlichkeit möglichst wenig Aufhebens gemacht wird. Sie suchen nach bürgerlicher Geborgenheit, „wollen in Stille ihr Gemeindeleben leben und sich in nichts hineinziehen lassen ... Sich eindeutig auf eine politische Seite zu stellen, empfinden sie als Bedrohung."[93]

Die Ängste und Sorgen der älteren Generation haben auch nachhaltig auf das Bewußtsein jüdischer Kinder und Jugendlicher in der Bundesrepublik durchgeschlagen. Sie spüren die Unsicherheit ihrer Eltern gegenüber ihrer deutschen Umgebung. „Meine Eltern", so berichtet die aus einer polnischen Familie stammende Cily Kugelmann, „lebten hier, hatten aber keinen Kontakt zu Deutschen. Meine Eltern hatten überhaupt keine deutschen Freunde. Es war ein Problem für mich, deutsche Schulkameraden nach Hause einzuladen ... In anderen Familien war es ähnlich. Beziehungen zu Deutschen hieß immer auch, die Eltern zu verraten. An Heiraten war gar nicht zu denken. Die Mischehenrate in der Bundesrepublik ist zwar nicht gering, aber das sind meistens Leute, die nicht innerhalb der jüdischen Gemeinden leben. Von denen, die ich kenne, ist fast niemand, weder Mann noch Frau, mit einem Deutschen verheiratet."[94] Die dadurch bedingte Einengung auf das familiäre Zuhause, das wieder vielfach unter dem Zeichen der „gepackten Koffer" stand, bedeutete für die heranwachsenden jungen Juden vielfach eine starke seelische Belastung. Hinzu kamen die Spuren der grauenhaften Erlebnisse, die die Eltern unter der NS-Diktatur gehabt hatten, die physische Vernichtung und psychische Belastung vieler Familien, unter der jüdische Kinder ebenso litten wie unter der fehlenden Nestwärme in den dezimierten Familien. Die jüdische Erziehungsberatungsstelle sowie der Zentralwohlfahrtsverband in Frankfurt wissen von nicht wenigen Kindern und Jugendlichen zu berichten, bei denen eine solche Problemsituation schließlich zu seelischen Schäden, zu Stottern, psychosomatischen Reaktionen und Depressionen führte.[95]

Alle diese Probleme tragen dazu bei, daß die jüdischen Gemeinden in der Bundesrepublik nicht so selbstverständlich in sich ruhen und nicht von jenem Selbstbewußtsein und Bürgerstolz ihrer Mitglieder getragen werden, der die jüdischen Gemeinden vor 1933 in Deutschland ausgezeichnet hat, auch wenn es damals an antisemitischen Anfeindungen nicht fehlte. Damals war die Identität der Juden dadurch bestimmt, daß sie „deutsche Staatsbürger jüdischen Glaubens" waren, sie konnten ihre jüdische Gruppenidentität ohne weiteres und ganz selbstverständlich mit der Tatsache verbinden, daß sie deutsche Staatsbürger waren. „Heute", so Cily Kugelmann, „schöpfen die Gemeinden ihre Identität weitgehend aus der Tatsache, daß der Staat Israel existiert."[96] Nach Israel fließen nicht nur viele Unterstützungszahlungen und Hilfsleistungen, darüber hinaus ist Israel für viele in Deutschland lebende Juden der geistige und politische Orientierungspunkt - auch wenn für die ältere Generation der deutschen Juden meist unzweifelhaft ist, daß sie in der Bundesrepublik bleiben werden, wo sie ihre berufliche Existenz aufgebaut haben und mittlerweile in ihrer Gemeinde und ihrem Lebensumkreis heimisch geworden sind.

Ganz anders reagierten indessen die heranwachsenden jüdischen Jugendlichen auf die Situation in der Bundesrepublik. Von ihnen wurde die Frage, in welchem Land sie später studieren oder eine berufliche Existenz aufbauen wollen, stets heiß diskutiert, nicht zuletzt deshalb, weil die Auswanderung eine Möglichkeit bot, dem Loyalitätskonflikt zwischen der jüdischen Innenwelt und der deutschen Außenwelt zu entfliehen. Charakteristisch mag das Ergebnis einer Mitte der 60er Jahre veranstalteten Umfrage unter 80 jüdischen Jugendlichen im Alter von 17 bis 18 Jahren sein. Auf die Frage: „In welchem Land möchtest Du leben?" hatten sich nur 11,6% für Deutschland, dagegen 72,1% für Israel und 7% für die Vereinigten Staaten entschieden.[97]

Der Sozialpsychologe Walter J. Oppenheimer unterschied damals bei den jüdischen Kindern und Jugendlichen in der Bundesrepublik drei Gruppen mit verschiedenen Problemen.[98] So fiele den in Israel Geborenen das Einleben in die deutschen Verhältnisse am schwersten, wenn sie das Land, in das sie von ihren Eltern mitgebracht worden seien, innerlich ablehnten. Dies könne zur Folge haben, daß sie sich gegen die deutsche Umwelt auflehnten, und in extremen Fällen dazu führen, daß sie den deutschen Lehrer sabotierten und den Eltern, die im schulischen Fortkommen ihrer Kinder die moralische Rechtfertigung ihres Aufenthaltes in diesem Lande finden wollen, diese verweigerten.

Aus anderen Gründen hätten es Kinder der ostjüdischen DPs schwer, in der deutschen Umgebung heimisch zu werden. Ihre Eltern sprächen meist jiddisch oder polnisch miteinander. „In einer aus Jugenderinnerungen und Gewohnheiten bestehenden gefühlsmäßigen Familientradition liefern sie dem deutschen Einfluß ein hartnäckiges Rückzugsgefecht." Dieser Einfluß scheine stark genug, die ostjüdischen Kinder bis hin zum 20. Lebensjahr von dem deutschen Assimilationssog abzuschirmen, verliere jedoch ständig an Boden.

Ganz anders sei die Situation der kleinen Gruppe in Deutschland geborener und nie von dort fortgezogener jüdischer Kinder von Eltern deutscher Nationalität. „Diese Familien haben meist wenig eigenständig Jüdisches zu geben, sie wollen von der deutschen Umwelt angenommen werden. Ihre Kinder fühlen sich daher sicherer und harmonischer in die Familien eingebettet. Für sie ist Deutschland die Heimat,

weil sie Israel nicht kennen und Deutsch ihre Muttersprache ist. Diese Kinder besitzen an sich eine große Chance, sich in Deutschland zu verwurzeln und vermöchten ohne die jüdischen Erziehungsinstitutionen dem deutschen Assimilationssog kaum Widerstand entgegenzusetzen." Aber auch diese wurden ebenso wie die übrigen Gruppen in den 50er und 60er Jahren von einer geradezu „mythologischen Identifikation mit Israel" erfaßt. Der Einfluß zionistischer Jugendorganisationen mußte auf die jüdischen Kinder und Jugendlichen einen um so stärkeren Einfluß haben, als diese gefühlsmäßig die Vorbehalte ihrer Eltern gegenüber der deutschen Umwelt spürten. Viele empfanden ebenso wie ihre Eltern und Verwandten einen Schuldkomplex, wenn sie sich nicht zur Auswanderung entschlossen.

Damit schien die jüdische Jugend in Deutschland damals vor der Alternative gestanden zu haben, nach Israel auszuwandern oder vom deutschen Assimilationssog erfaßt zu werden, wobei beide Möglichkeiten für die weitere Existenz der jüdischen Gemeinden in Deutschland bedrohlich gewesen wären. Indessen hat die Entwicklung der letzten Zeit diese Befürchtungen nicht bestätigt. Viele Jugendliche kehrten nach einem kürzeren oder längeren Israel-Aufenthalt wieder nach Deutschland zurück. Manchen wurden erst in dem anderen Land die „deutschen" Elemente ihres Sozialisationsprozesses wirklich bewußt. Andere waren von Israel enttäuscht, denn die historische Vorstellung von einem Land der Pioniere und Kibuzzim entspricht der heutigen Wirklichkeit nur noch sehr bedingt. Auch ist in Israel der früher erhebliche Einfluß deutscher und europäischer Juden erheblich zurückgegangen. Der Existenzkampf ist hart und wird noch verschärft durch die schwierige wirtschaftliche und militärische Situation. Auch fiel es den in Deutschland aufgewachsenen Jugendlichen häufig schwer, ihren einheimischen Altersgenossen, den „Sabres", zu erklären, warum sie es so lange gerade in Deutschland ausgehalten haben.[99]

Andererseits ist auch vielen jungen Juden in der Bundesrepublik ihre jüdische Gruppenidentität bewußt geworden. Dazu trägt einmal unfreiwillig das teils verkrampfte, teils durch übertriebenen Philosemitismus gekennzeichnete Verhalten der deutschen Umwelt bei. Auch die - freilich hauptsächlich zionistischen - Jugendorganisationen und die ausgedehnten sozialen Aktivitäten zentraler jüdischer Organisationen und größerer Gemeinden, wie z. B. Frankfurt, tun vieles, um den Zusammenhalt innerhalb des deutschen Judentums über den religiösen Bereich hinaus zu festigen. Freilich bleibt für die meisten jungen Juden das Problem der „doppelten Loyalität" gegenüber ihrer Gruppenexistenz und der deutschen Außenwelt bestehen. Gerade für die politisch bewußten Jugendlichen ist „jüdische Identität eine permanente Auseinandersetzung mit der Tatsache, daß wir in Deutschland leben, Auseinandersetzung mit dem Zionismus, mit anderen Juden hier, mit Deutschen hier."[100] Die Reaktion auf den Libanon-Konflikt in der jüdischen Bevölkerung innerhalb und außerhalb Israels läßt indessen erkennen, daß Teile der hier lebenden jüngeren Generation eine kritischere und differenziertere Haltung gegenüber den politischen Verhältnissen in Israel einnehmen und bewußter als zuvor eine dauernde Existenz außerhalb Israels in Betracht zu ziehen beginnen.

Liest man freilich Berichte junger Juden über ihre Erlebnisse mit Deutschen, so erfährt man, daß unbefangene Kontakte teils durch Vorurteile, teils durch offensichtliche Hemmungen ihrer deutschen Gesprächspartner - auch aus der jüngeren Generation - erschwert werden. Aber auch in der Diskussion mit aufgeschlossenen jun-

gen Deutschen stellen die jungen Juden, die sich schon von ihrer Situation her mit den Problemen des deutsch-jüdischen Verhältnisses beschäftigen, verwundert fest, wie geringe Kenntnisse ihre Gesprächspartner von der Geschichte des Nationalsozialismus und Antisemitismus haben, mit welcher Unbekümmertheit diese sozusagen „geschichtslos" leben.[101] Und so besteht die Gefahr, daß die intellektuellen und gesellschaftskritischen Impulse, die durch die „Studentenbewegung" der jungen deutschen Generation seit dem Ende der 60er Jahre vermittelt wurden, für eine Aufarbeitung und Entkrampfung des deutsch-jüdischen Verhältnisses nicht genügend fruchtbar werden. Um so mehr ist es zu begrüßen, daß in den letzten Jahren einige linke Zeitschriften begonnen haben, sich intensiver den Beziehungen zwischen Deutschen und Juden zu widmen. Auch junge jüdische Redakteure und Publizisten nehmen in der „Tageszeitung", in „links" oder dem „Pflasterstrand" zu Fragen des deutsch-jüdischen Verhältnisses ebenso wie zum Frieden im Nahen Osten und zum Palästinenserproblem Stellung. Letztlich kann indessen die jüdische Identitätssuche, die ja im Grunde eine deutsch-jüdische Identitätssuche ist, nur erfolgreich sein, wenn die nichtjüdische Umgebung bereit ist, Toleranz zu üben und die Vergangenheit kritisch aufzuarbeiten.[102]

## II. Erste Schritte zur Wiedergutmachung

Nach dem Ende des 2. Weltkrieges öffneten sich die Konzentrationslager, Strafanstalten und Zwangsarbeitslager. Hunderttausende von Menschen, die aus politischen, religiösen und rassischen Gründen verfolgt worden waren, kehrten nach Hause zurück oder standen praktisch mittellos auf der Straße. Um ihnen mit dem Notwendigsten zu helfen, errichteten die Bezirksfürsorgeverbände in den hessischen Stadt- und Landkreisen sogenannte „Sonderbetreuungsstellen". Ihnen oblag die Betreuung der heimkehrenden Verfolgten im Rahmen ihrer finanziellen und sonstigen Hilfsmöglichkeiten.

Weil die „einheitliche Regelung aller Betreuungsmaßnahmen und -aufgaben eine unerläßliche Forderung der Stunde" sei, hat die neue Großhessische Staatsregierung, kaum daß sie im Oktober 1945 gebildet worden war, den Minister des Innern beauftragt, eine zentrale Regelung in die Wege zu leiten. Am 1. November 1945 wurde innerhalb dieses Ministeriums die Abteilung „Wiedergutmachung für politisch, rassisch und religiös Verfolgte" eingerichtet.[103] Die hessische Regierung erkannte rasch, daß es sich nicht nur darum handeln konnte, erste Sofortmaßnahmen zu leisten, sondern daß umfassende rechtliche Regelungen notwendig waren, um die Opfer der NS-Diktatur für das Unrecht, das sie erlitten hatten, so weit möglich zu entschädigen.

Indessen war es angesichts der Notlage in den ersten Nachkriegsjahren trotz allen guten Willens zunächst nur möglich, die notwendigste Hilfe zu leisten, waren doch in einer Zeit des Mangels an fast allen lebensnotwendigen Gütern z. B. auch die Flüchtlinge und Vertriebenen zu versorgen, von denen Hunderttausende allein nach Hessen strömten.[104]

Gleichwohl zeigte sich die hessische Regierung bemüht, auch durch eine organisatorische Neuregelung der Betreuung den Wünschen der NS-Opfer entgegenzukommen. Am 11. September 1946 erging eine „Verordnung über die Bildung und das Verfahren der Betreuungsstellen", die mit dem 27. November 1946 Rechtskraft erlangte.[105] Bei den Bezirksregierungen Darmstadt, Kassel und Wiesbaden wurde je eine Hauptbetreuungsstelle errichtet, zugleich wurden die bei den Städten und Kreisen bestehenden Betreuungsstellen von den Fürsorgeämtern getrennt, denen sie bisher meist angeschlossen waren. Dies entsprach einer Forderung, die u.a. der Landesausschuß der politisch, rassisch und religiös Verfolgten auf einer Tagung in Hanau am 10. August 1946 erhoben hatte. Er hatte nachdrücklich die Herauslösung der Betreuungsstellen aus der allgemeinen Fürsorge verlangt und wörtlich erklärt: „Wir haben es nicht verdient, daß man die Opfer des Nazi-Regimes mit asozialen Sicherheitsverwahrten auf eine Stufe stellt."

Gemäß der Verordnung vom 11. September 1946 wurde bei dem Innenministerium ein Beirat gebildet, dem überwiegend Vertreter der politisch, rassisch und religiös Verfolgten angehörten. Dieser Beirat hatte nicht nur die Aufgabe, das Innenministerium in Wiedergutmachungsangelegenheiten zu beraten; darüber hinaus stand ihm auch das Vorschlagsrecht für die Besetzung der Stelle des Leiters der jeweiligen örtlichen Betreuungsstellen zu.

Nach einem Tätigkeitsbericht der Wiedergutmachungsabteilung vom 11. August 1947 bestand damals in jedem hessischen Stadt- und Landkreis eine Betreuungsstelle, insgesamt also 48. Betreut wurden 3 564 aus rassischen sowie ca. 6 500 aus politischen und religiösen Gründen verfolgte Menschen.[106]

Welche umfangreichen Aufgaben die Betreuungsstellen wahrnahmen, läßt schon dieser erste Tätigkeitsbericht erkennen. Sie bemühten sich in zäher Kleinarbeit darum, für die dringendsten Lebensbedürfnisse der NS-Opfer zu sorgen, namentlich mit Bekleidung, Wohnung und Möbeln. Nur wer die Notzeit der ersten Nachkriegsjahre in Erinnerung hat, wird den bescheidenen Stolz verstehen, mit dem der Leiter der Wiedergutmachungsabteilung, Epstein, am 1. Februar 1948 berichtet, es sei gelungen, für die Verfolgten u.a. 450 Rundfunkgeräte, 2 110 Herren-Wintermäntel, 354 Damenmäntel, 925 Regenmäntel, 2 500 Herrenanzüge, 200 Dutzend Damenstrümpfe und 320 Herrenhüte zu beschaffen.[107]

Dagegen scheiterten vielfach die Bemühungen, politisch, rassisch und religiös Verfolgte in den Wohnungen ehemaliger Nazi-Aktivisten unterzubringen, da die Gerichte der Ansicht waren, daß dafür keine ausreichende gesetzliche Grundlage vorhanden sei, und nicht selten den Räumungsklagen der früheren Wohnungsinhaber stattgaben.[108]

Immerhin erhielten die länger Inhaftierten Schwerarbeiterzulagen und denen, deren Gesundheit durch die lange Haft im Konzentrationslager zerrüttet war, verschaffte man Kuraufenthalte in Sanatorien und speziellen Erholungsheimen, u.a. in Bad Salzhausen. Ferner kümmerten sich die Betreuungsstellen um die Vermittlung von Arbeitsplätzen, und sie unterstützten den Aufbau einer selbständigen Existenz oder die Wiederaufnahme eines Studiums. Die Wiedergutmachungsabteilung des Innenministeriums half auch bei der Ausstattung jüdischer Durchgangslager (u.a. der Röderbergschule in Frankfurt), dem Wiederaufbau des ehemaligen jüdischen Krankenhauses in der Gagernstraße in Frankfurt, das jetzt als Unterkunft für

Rückwanderer dienen sollte, eines jüdischen Kindererholungsheims in Bad Nauheim und bei dem Aufbau eines jüdischen Verlagshauses in Wiesbaden. Auch die Herrichtung jüdischer Gottesdienststräume und Friedhöfe wurde unterstützt.[109]

Um diese vielfältigen Hilfsmaßnahmen finanzieren zu können, hatte der hessische Finanzminister u.a. im Mai 1946 eine Viertelmillion RM für besonders bedürftige Verfolgte zur Verfügung gestellt.[110] Am 10. Juli 1946 erließ die hessische Regierung ein Gesetz über die Bildung eines Sonderfonds zum Zwecke der Wiedergutmachung,[111] der teils aus Mitteln der Landesregierung, teils aus Vermögenswerten gespeist wurde, die im Zuge der Entnazifizierung eingezogen wurden. Aus diesem Fonds sollten insbesondere Rentenzahlungen an Verfolgte und ihre Angehörigen, Kosten für Heilbehandlungen und Berufsausbildung sowie Unterstützung beim Aufbau einer wirtschaftlichen Existenz geleistet werden. Alle Zahlungen aus dem Sonderfonds waren bei einer endgültigen Regelung der Wiedergutmachung auf die Ansprüche der betreffenden Personen anzurechnen.

Die Soforthilfe durch Betreuungsstellen und Sonderfonds zum Zwecke der Wiedergutmachung konnte indessen nur ein erster Schritt sein; eine gründliche Lösung des Wiedergutmachungsproblems erforderte ebenso umfassende wie schwierige rechtliche Regelungen. Notwendig war nicht nur die Rückerstattung von Vermögenswerten, die den Verfolgten in der Zeit von 1933 bis 1945 von dem NS-Regime durch Beschlagnahmung und Enteignung entzogen worden waren. Dazu gehörte auch die Entschädigung für erlittene gesundheitliche Schäden, wegen Zerstörung der wirtschaftlichen Existenz und Beeinträchtigung der beruflichen Laufbahn.

Dies alles mußte umfassend geregelt werden, und so ist im Laufe von rund 20 Jahren ein großes Gesetzgebungswerk entstanden, das gleichwohl mancherlei Kritik erfahren hat: In der deutschen Bevölkerung gab es eine - meist nicht öffentlich geäußerte[112] - Kritik an der Höhe der Wiedergutmachungsleistungen, von jüdischer Seite wurde der zögernde und schleppende Gang des Gesetzgebungsverfahrens ebenso wie die nicht selten bürokratische Handhabung im Einzelfall gerügt.[113]

Die letzteren Vorwürfe sind gewiß nicht immer unberechtigt, können jedoch am wenigsten die deutschen Politiker treffen, die sich in den ersten Nachkriegsjahren engagiert um eine Regelung des Wiedergutmachungsproblems bemüht haben. Wenn gelegentlich den damaligen Regierungen der Vorwurf gemacht wird, sie wären nur „widerwillig, aber durch die öffentliche Meinung der Welt gezwungen" bereit gewesen, die Entschädigungsverpflichtung gesetzlich zu fundieren,[114] so entbehren solche polemischen Behauptungen jeder sachlichen Grundlage. Schon seit 1945 haben sich maßgebende deutsche Politiker, wie auch die hessischen Regierungsakten zeigen, engagiert sowohl für notwendige Soforthilfemaßnahmen als auch für eine endgültige gesetzliche Lösung eingesetzt. Ihre Aufgabe wurde indessen nicht nur durch die allgemeine Notlage erschwert, es mußten auch komplizierte rechtliche Regelungen getroffen werden - nicht nur für die Juden, sondern auch für jene, die aus politischen und religiösen Gründen verfolgt worden waren -, was durch die Aufsplitterung Deutschlands in verschiedene Besatzungszonen und viele Länder nicht erleichtert wurde. Hinzu kam, daß in den ersten Nachkriegsjahren alle Gesetze von der Militärregierung genehmigt werden mußten, die eigene Erwägungen einbrachte, was teilweise zwar zu besseren Regelungen für die NS-Opfer, jedoch auch wieder zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen führte.

So war es charakteristisch, daß das erste wichtige Gesetz, das „Rückerstattungsgesetz" vom 10. November 1947, von der amerikanischen Militärregierung als Kontrollratsgesetz Nr. 59 erlassen wurde.[115] Dieses Gesetz regelte die Rückerstattung von Vermögensgegenständen an jene Personen, denen sie in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Weltanschauung oder politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus entzogen worden waren. Auf Grund dieses Gesetzes bestand nun für Juden, denen z. B. Firmen und Vermögenswerte durch zwangsweise „Arisierung" entzogen worden waren, ein Rechtsanspruch auf Rückerstattung.[116]

Am 29. September 1948 verabschiedete der Stuttgarter „Länderrat", die Vertretung der deutschen Regierungen in der US-Zone, ein Wiedergutmachungsgesetz, das Entschädigungen für die Entziehung der Freiheit, für Schäden an Gesundheit oder Leben, an Eigentum und Vermögen sowie im wirtschaftlichen und beruflichen Fortkommen regelte und für den Bereich der amerikanischen Besatzungszone in Grundzügen schon das spätere Bundesentschädigungsgesetz von 1953 vorwegnahm. Das Inkrafttreten dieses Gesetzes verzögerte sich indessen fast um ein Jahr, weil sich die amerikanische Militärregierung Einwände von jüdischer Seite zu eigen machte, die sich gegen eine Begrenzung von Entschädigungszahlungen auf höchstens 75 000 DM im Einzelfall wandten und auf eine Berücksichtigung auch der DPs drangen, die sich - wie z. B. die Ostjuden - am 1. Januar 1947 in Lagern der amerikanisch besetzten Zone aufhielten und ebenfalls unter dem NS-Regime verfolgt worden waren.

Nachdem deutsche Politiker weiterhin auf eine rasche Verabschiedung des Gesetzes drängten - so nahm der Hessische Landtag am 26. Januar 1949 einstimmig einen entsprechenden Antrag der SPD an,[117] - trat das Wiedergutmachungsgesetz schließlich am 1. Oktober 1949 für die Länder der amerikanischen Besatzungszone in Kraft. Die DPs, die unter dem NS-Regime verfolgt worden waren, waren nunmehr ebenfalls berücksichtigt, doch blieb die Grenze für Wiedergutmachungszahlungen in Höhe von 75 000 DM im Einzelfall bestehen.[118]

Diese erste umfassendere gesetzliche Regelung der Wiedergutmachungsfrage suchte den berechtigten Ansprüchen der Verfolgten entgegenzukommen, soweit es die damaligen wirtschaftlichen Verhältnisse erlaubten, und übertraf bei weitem die Regelungen, die in den Ländern der britischen und französischen Zone bestanden. Daher mußte nach Gründung der Bundesrepublik eine der dringlichsten Aufgaben von Bundesregierung und Parlament die Schaffung eines einheitlichen Wiedergutmachungsgesetzes sein, das ja teilweise auf der Gesetzgebung der US-Zone aufbauen konnte.

In der Tat forderte die Fraktion der SPD die Bundesregierung am 24. Januar 1951 auf, ein Wiedergutmachungsgesetz vorzulegen, da die bisherigen landesrechtlichen Bestimmungen sehr unterschiedlich und auch lückenhaft seien. „Insbesondere", so heißt es in dem Antrag, „erscheint es notwendig, den von der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft verfolgten Juden gegenüber sowohl die besondere moralische Verpflichtung zur Wiedergutmachung auszusprechen als auch durch ein Bundesgesetz den Staat Israel als Repräsentanten des von den ermordeten Juden ohne Erben hinterlassenen Vermögens anzuerkennen, damit durch eine Verwertung dieses Vermögens den aus Deutschland vertriebenen Juden Hilfe geleistet werden kann."[119]

Am 22. Februar 1951 begründete Carl Schmidt (SPD) diese Interpellation im Deutschen Bundestag. Seine Ausführungen, in denen er sich für eine rasche und umfassende Regelung der Wiedergutmachung an jüdischen und anderen Verfolgten des NS-Regimes einsetzte, fanden nur bei der SPD-Fraktion und Teilen der CDU-Fraktion Beifall. Sprecher der FDP und WAV traten zwar ebenfalls für eine bundeseinheitliche Regelung ein, hatten aber dabei in erster Linie eine Neuordnung der Restitutionsfragen im Sinn, die vermeiden sollte, daß gutgläubige Erwerber „arisierten" jüdischen Vermögens Nachteile erlitten, wie das bei der gegenwärtigen Praxis nicht selten der Fall sei. Für die Bundesregierung wies der Staatssekretär im Bundesfinanzministerium, Hartmann, auf eine Fülle rechtlicher Bedenken und Schwierigkeiten hin, die einer bundeseinheitlichen Regelung im Wege stünden, da die Wiedergutmachung eigentlich Ländersache sei. Auch die „außerordentliche Höhe der Belastung, die in ihrem Gesamtumfang im Augenblick noch gar nicht vollauf abzuschätzen" sei, könne „nicht ganz außer Betracht gelassen werden". So wurde die Interpellation der SPD zunächst dem Ausschuß für Rechtswesen und Verfassungsrecht überwiesen.[120]

Geregelt wurde im Jahr 1951 lediglich die Wiedergutmachung an Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die unter der NS-Diktatur aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen verfolgt worden waren und berufliche Nachteile erlitten hatten.[121] Dieses Gesetz wurde am 11. Mai 1951 verkündet – am gleichen Tag, an dem auch das umstrittene 131er Gesetz zugunsten der nach dem Krieg „verdrängten" – d.h. überwiegend wegen Mitgliedschaft in NS-Organisationen entlassenen – Angehörigen des öffentlichen Dienstes in Kraft trat.[122]

Erst im Herbst 1951 rückte die Frage einer umfassenden Wiedergutmachung an den Opfern des NS-Regimes wieder in den Blickpunkt der Öffentlichkeit, als Bundeskanzler Adenauer am 27. September 1951 im Bundestag eine Regierungserklärung zu diesem Thema abgab.[123] Einleitend wies er darauf hin, daß sich in letzter Zeit die Weltöffentlichkeit verschiedentlich mit der Haltung der Bundesrepublik gegenüber den Juden befaßt habe. In diesem Zusammenhang wandte er sich gegen jede Rassendiskriminierung und befürwortete eine unnachsichtige Strafverfolgung gegenüber denjenigen Kreisen, die noch immer antisemitische Hetze betrieben. Zur Frage der Wiedergutmachung räumte Adenauer ein, daß hier noch viel zu tun sei. Er erklärte jedoch mit Bestimmtheit, daß „die Bundesregierung für den baldigen Abschluß der Wiedergutmachungsgesetzgebung und ihre gerechte Durchführung Sorge tragen" werde. Diese Erklärung Adenauers öffnete den Weg zu den Verhandlungen mit dem Staat Israel und den jüdischen Weltorganisationen, die im folgenden Jahr zu dem „Luxemburger Abkommen" führten.

Zwar hatte der Staat Israel, der erst 1948 gegründet worden war, völkerrechtlich keinen Anspruch auf Wiedergutmachungsleistungen. Indessen waren diesem Staat durch die Eingliederung von fast einer halben Million Juden, die aus Deutschland oder anderen europäischen Ländern vor der NS-Diktatur geflohen oder in Konzentrations- oder Zwangsarbeitslager verbracht worden waren und nicht mehr in ihre Heimat zurückkehren konnten oder wollten, ganz erhebliche Aufwendungen entstanden.

In der deutschen Öffentlichkeit waren Wiedergutmachungsleistungen an die Verfolgten bzw. ihre Hinterbliebenen im allgemeinen als eine selbstverständliche Ver-

pflichtung aufgefaßt worden. Die jetzt von der Bundesregierung und der SPD angestrebten Leistungen an den Staat Israel stießen jedoch vielfach auf Vorbehalte, auch bei Politikern innerhalb der Regierungsparteien. Adenauer hat indessen „mit unbeugsamer Härte" auf dem Abkommen mit Israel bestanden, wobei ihn „die sozialdemokratische Opposition nachhaltiger unterstützt hat als die Regierungskoalition" (Schwarz).[124]

Am 10. September 1952 wurde zwischen der Bundesrepublik, dem Staate Israel und den jüdischen Weltorganisationen das sogenannte Luxemburger Abkommen unterzeichnet, das die Bundesrepublik verpflichtete, innerhalb von 10 -12 Jahren an den Staat Israel Sachlieferungen und Kapitalleistungen in Höhe von 3 Milliarden DM zu leisten; weitere 450 Millionen Mark sollten an die Jewish Claims Conference gezahlt werden und waren zur Unterstützung, Ansiedlung und Eingliederung derjenigen jüdischen Verfolgten bestimmt, die sich in anderen Ländern als in Israel niedergelassen hatten und sich in wirtschaftlicher Not befanden.[125]

Die Ratifizierung des Israel-Abkommens stieß indessen im Bundestag auf deutliche Widerstände; nicht nur der Bundesfinanzminister war der Auffassung, daß die von der Bundesregierung zugesagten Leistungen angesichts der damaligen Haushalts- und Außenhandelssituation der Bundesrepublik zu hoch seien.[126]

Von den Sprechern der Regierungskoalition stellte sich allein Eugen Gerstenmaier (CDU) rückhaltlos hinter das Abkommen. Namens der FDP begrüßte Dr. Hasemann zwar dieses Abkommen als „einen Akt, der moralisch gewertet sein will und das deutsche Ansehen und den deutschen Namen in der Welt von bislang immer noch anhaftenden Schlacken reinigen soll." Gleichwohl, so führte er aus, sei die Haltung seiner Fraktion nicht einheitlich: „Das Ja wird bei manchen nicht freudig sein. Das Nein wird für manchen nicht möglich sein, weil trotz gewisser Bedenken der diesem Abkommen innewohnende moralische Effekt anerkannt wird und nicht gefährdet werden darf." Anschließend legte Hasemann eine Entschließung seiner Fraktion vor, die eine baldige Rückerstattungsregelung zugunsten derjenigen Bürger forderte, die unter der NS-Herrschaft gutgläubig jüdisches Vermögen erworben und nach dem Krieg durch zwangsweise Rückgabe Härten erlitten hätten.[127]

Als Sprecher der Deutschen Partei bekannte sich der Abgeordnete von Merkatz zwar im Interesse der „Wiederherstellung der Ehre unseres Volkes" grundsätzlich zum Gedanken der Wiedergutmachung. „Angesichts schwerer Sorge und begründeter Zweifel, ob der durch den Vertrag beschrittene Weg ... richtig gewählt ist", habe sich jedoch „ein Teil der Fraktion in berechtigter Gewissensnot nicht in der Lage gesehen, ein Ja auszusprechen." Zur Begründung wies von Merkatz darauf hin, die betreffenden Abgeordneten seiner Fraktion sähen „die individuelle Wiedergutmachung gegenüber den Deutschen jüdischen Glaubens und gegenüber den europäischen Juden als gefährdet an. Dieser Entschluß ist auch dadurch beeinflußt worden, daß bei der Durchführung von Restitutionen leider erneutes Unrecht geschieht. Wir vermissen noch jedes echte Zeichen für die Bereitschaft, das in Deutschland, in Europa und in der Welt vor allem an den Vertriebenen begangene Unrecht, das auf die gleiche totalitäre Entartung staatlicher Macht zurückzuführen ist, mit gleicher Einsicht, Verantwortung, internationaler Ehrenhaftigkeit und solidarischer Haftung wiedergutzumachen."[128]

So kam es, wie Schwarz ausführt, daß „die Abstimmung über das deutsch-israelische Abkommen trotz allseitiger Bekenntnisse zur freiwilligen Wiedergutmachung keine besonders eindrucksvolle parlamentarische Mehrheit erbrachte. Von 402 Abgeordneten waren nur 360 anwesend. 239 stimmten mit Ja, darunter alle Sozialdemokraten, die sich damals der moralischen Dimension des Verhältnisses zu Israel besonders stark bewußt waren, sowie 106 Abgeordnete der CDU/CSU, der FDP und der DP. Von den 35 gegen das Abkommen abgegebenen Stimmen kamen 13 von den Kommunisten, der Rest von rechtsradikalen Fraktionslosen und aus den Regierungsparteien. 86 Abgeordnete enthielten sich der Stimme; die Prominentesten unter ihnen waren Fritz Schäffer und Franz-Josef Strauß."[129]

Trotz des grundsätzlichen Bekenntnisses zur individuellen Wiedergutmachung gegenüber den Verfolgten des NS-Regimes, das die Sprecher der Parteien in dieser Debatte ablegten, zog sich die Verabschiedung eines bundeseinheitlichen Entschädigungsgesetzes weiter hin. Dabei hatte sich die Bundesregierung im Luxemburger Abkommen mit Israel ausdrücklich verpflichtet, das bisherige Entschädigungsgesetz der amerikanischen Zone durch ein Bundesergänzungs- und Rahmengesetz auf das gesamte Gebiet der Bundesrepublik auszudehnen[130] – auch dies übrigens ein Hinweis darauf, wie weit dieses erste Wiedergutmachungsgesetz der Länder der amerikanischen Zone zu jener Zeit auch von israelischer Seite als Muster für eine endgültige Regelung angesehen wurde. Gesetzentwürfe, die der Bundesrat und die Sozialdemokratische Partei vorlegten, wurden auf Verlangen der Bundesregierung zurückgestellt, die einen eigenen Entwurf vorzulegen versprach, der allen Verpflichtungen aus dem Bonner Überleitungsvertrag und dem Luxemburger Abkommen gerecht werden sollte.

Indessen erwies sich ein erster Referentenentwurf des Bundesfinanzministeriums als unzulänglich und wurde im Bundesrat am 20. Februar 1953 abgelehnt, eine neue überarbeitete Fassung ging dem Bundestag schließlich am 20. Juni 1953 zu.[131] Aber auch dieser Entwurf erschien keineswegs ausreichend, und trotz fieberhafter Beratungen gelang es den Ausschüssen von Bundestag und Bundesrat nicht, die notwendigen Verbesserungen rechtzeitig bis zum Ende der Sitzungsperiode des Ersten Bundestages Ende Juli 1953 fertigzustellen. Es schien jedoch der großen Mehrheit der Abgeordneten unmöglich, nun einfach auseinanderzugehen und die Angelegenheit dem im Herbst 1953 neu zu wählenden Parlament zu überlassen. So kam es, daß der Bundestag in seiner letzten Sitzung vom 29. Juli 1953 den Referentenentwurf der Bundesregierung mit einigen wenigen vom Bundesrat unbedingt für notwendig befundenen Änderungen verabschiedete. Die Abgeordneten taten dies indessen nur unter der Voraussetzung, daß – wie es der Abgeordnete Gerstenmaier (CDU) formulierte – „unverzüglich nach dem Zusammentritt des nächsten Bundestages an die Erarbeitung einer ausreichenden Novelle gegangen werden müsse."[132]

So konnte am 1. Oktober 1953 das „Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung" in Kraft treten. Aber nun ließen wiederum die notwendigen Ausführungsverordnungen einige Zeit auf sich warten, und es bedurfte noch mehrjähriger Beratungen, bis schließlich eine Novelle vom 29. Juni 1956 wesentliche Verbesserungen zugunsten der Opfer des NS-Regimes brachte.[133]

Die Regelung der Wiedergutmachung hat es zweifellos vielen „Rückwanderern" überhaupt erst finanziell ermöglicht, aus der Emigration nach Deutschland zurückzukehren; nicht ganz unwesentlich war dabei wohl auch, daß die oft bescheidenen Rentenzahlungen bei den damaligen Wechselkursen bei dem Transfer in das Ausland oft erheblich an Wert verloren. Der Eindruck, daß nun eine weitgehend zufriedenstellende Lösung erreicht sei, wurde freilich alsbald durch die Frankfurter Rede des Bundesfinanzministers Schäffer vom 18. Juni 1957 getrübt, in der dieser seine Besorgnis zum Ausdruck brachte, daß das angeblich von den Bundestagsabgeordneten nicht ausreichend durchdachte Entschädigungsgesetz allzu hohe Belastungen und sogar eine Gefährdung der D-Mark mit sich bringen würde.[134] Bundesregierung und Bundestag haben sich indessen in den folgenden Jahren bemüht, durch weitere Verbesserungen des Gesetzes noch bestehende Ungerechtigkeiten und Härtefälle zu beseitigen. So ist letzten Endes eine Regelung der Wiedergutmachung auch an den Juden zustandegekommen, die weithin befriedigte und berechtigte Klagen allenfalls wegen der teilweise bürokratischen Durchführung im Einzelfall heraufbeschwor.

Kaum zu rechtfertigen war es freilich, daß es nach Gründung der Bundesrepublik noch sieben Jahre gedauert hatte, bis erstmals eine befriedigende gesetzliche Regelung vorlag. Und die Hinweise auf die möglicherweise zu hohen Entschädigungsleistungen mußten die Verfolgten des NS-Regimes mit um so größerer Bitterkeit zur Kenntnis nehmen, als ja die ebenfalls kostspielige und teilweise sogar politisch bedenkliche Wiedereinstellung der im Zuge der Entnazifizierung entlassenen nationalsozialistischen Beamten schon 1951 geregelt worden war.

## III. Entnazifizierung und Prozesse wegen NS-Verbrechen

Auch wenn die Frage der Entschädigung für die Opfer der NS-Diktatur von maßgebenden demokratischen Kreisen als Ehrenpflicht verstanden wurde und nach langen Mühen geregelt werden konnte, so reichte doch dieser Versuch der Wiedergutmachung allein nicht aus, um die NS-Vergangenheit zu bewältigen. Um den demokratischen Staat zu legitimieren, mußte eine neue antifaschistische Führungsschicht die Verwaltung übernehmen, mußten die unter dem NS-Regime begangenen Verbrechen gesühnt und neofaschistische und antisemitische Strömungen bekämpft werden.

Der heutigen Generation mag es rückblickend so erscheinen, daß nach 1945 der Weg in den demokratischen Staat stetig und geradlinig erfolgt ist. Die verantwortlichen Politiker der ersten Nachkriegsjahre hatten dagegen häufig das Gefühl, nur eine dünne Schicht innerhalb einer Bevölkerung zu bilden, die erst für die Demokratie gewonnen werden mußte. Das politische Denken breiter Bevölkerungskreise war nicht nur durch die zwölfjährige NS-Herrschaft, sondern auch durch jene antidemokratische und antisemitische Einstellung geprägt, wie sie in der Weimarer Republik auch für Teile der bürgerlichen Intelligenz charakteristisch gewesen war. Weite

Kreise der Bevölkerung mußten erst für die Demokratie und für den Gedanken der Toleranz gegenüber Minderheiten gewonnen werden.[135] Von dem Erfolg dieser Bemühungen hing nicht nur das Schicksal der jungen Bundesrepublik, sondern auch die Frage ab, ob jüdische Gemeinden auf deutschem Boden dauernd festen Fuß fassen würden.

In den Ländern der amerikanischen Zone hatte die Besatzungsmacht schon im Jahr 1945 rigoros begonnen, auf dem Wege über die Entnazifizierung einen tiefgreifenden Wandel in Verwaltung und Gesellschaft zu erzwingen. So verhängte die amerikanische Besatzungsmacht über aktive Nationalsozialisten nicht nur im öffentlichen Dienst, sondern auch in leitenden Positionen im Wirtschaftsleben ab Sommer 1945 vorläufige Beschäftigungsverbote. Millionen mußten in Fragebogen Auskunft über ihre berufliche Tätigkeit und Parteimitgliedschaften in der NS-Zeit geben, viele von ihnen sich einem Verfahren vor den Spruchkammern - einer Art politischer Gerichtsbarkeit - unterziehen.[136]

Die durch die amerikanischen Vorschriften bedingten massenhaften Verfahren, die in sinnvoller Frist überhaupt nicht zu bewältigen waren, haben viel zeitgenössische Kritik erfahren. Auch die demokratischen deutschen Politiker hätten eine Konzentrierung der Verfahren auf wirkliche Straftäter und in verantwortlicher Position tätige Nationalsozialisten gewünscht, stellten doch die zum Teil langdauernden und zu jahrelanger Berufsuntätigkeit führenden Verfahren in ihrer Sicht ein schweres Hindernis bei dem Versuch dar, von der NS-Propaganda irregeleitete, aber umkehrwillige ehemalige Nationalsozialisten zur Mitarbeit im neuen Staat zu gewinnen.

Indessen darf auch nicht übersehen werden, daß die Entnazifizierung vorübergehend zu einer erheblichen Umschichtung im öffentlichen Dienst führte: In Hessen wurden bis zum 1. Mai 1946 57% der Beamten, 34% der Angestellten und 15% der Arbeiter im öffentlichen Dienst entlassen.[137] Nur dadurch war es überhaupt möglich, daß Demokraten, Widerstandskämpfer, Verfolgte oder zumindest politisch unbelastete Persönlichkeiten in größerem Umfang im öffentlichen Dienst tätig werden konnten.

Unmittelbarer Ausdruck der Sühne für begangenes Unrecht waren die Strafverfahren wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen, die sogleich nach Wiedereröffnung der deutschen Gerichte Ende 1945 begannen. Das Gesetz zur Ahndung nationalsozialistischer Straftaten vom 29. Mai 1946 ermöglichte es, Verbrechen und Vergehen, die aus politischen, rassischen oder religionsfeindlichen Gründen begangen worden waren, innerhalb bestimmter Frist strafrechtlich zu verfolgen, auch wenn sie unter der NS-Diktatur für straffrei erklärt oder inzwischen verjährt waren.[138] Daraufhin wurden in den ersten Nachkriegsjahren auch in Hessen Hunderte von Verfahren eingeleitet, die sich mit Straftaten befaßten, die vor allem anläßlich der „Reichskristallnacht" im November 1938 begangen worden waren; in zahlenmäßig weit geringerem Umfang wurden Täter zur Rechenschaft gezogen, die sich bei anderen Anlässen an der Verfolgung von Juden beteiligt oder bei den Deportationen ab 1941 mitgewirkt hatten. 35 Urteile sind in dem von der Kommission für die Geschichte der Juden in Hessen herausgegebenen Werk „NS-Verbrechen vor Gericht 1945-1955" von Klaus Moritz und Ernst Noam veröffentlicht worden.[139] In diesem Zusammenhang hat Klaus Moritz 150 Prozesse eingehend auf Urteilsbegründung und Strafmaß untersucht und dabei Ergebnisse gewonnen, die erstaunliche Erkennt-

nisse über die politische Flexibilität der Justiz zulassen. Während die Urteile in den Jahren 1945 bis 1947 im allgemeinen sehr streng ausfielen, war das Strafmaß in den Jahren 1948/49 schon deutlich geringer. Seit 1950 überwog eine ausgesprochen milde Strafpraxis.[140]

Der Zusammenhang mit der allgemeinen politischen Entwicklung ist deutlich: In den Jahren 1945–1947 war der Einfluß der amerikanischen Besatzungsmacht besonders stark, wurde auch die Entnazifizierung noch mit Nachdruck betrieben. 1948 setzte sich die Überzeugung durch, daß die Entnazifizierung in der von der US-Militärregierung verlangten Rigorosität nicht durchführbar war; sie kam nun faktisch zum Abschluß. Zwar war es ein häufig und auch durchaus von vielen Nachkriegspolitikern mit Ernst vertretenes Argument gegen die Entnazifizierung gewesen, daß es Sache der Strafjustiz, nicht der Spruchkammern sein müsse, die wirklichen NS-Verbrecher zu bestrafen. Tatsächlich aber bewirkte der Abschluß der Entnazifizierung fast automatisch auch eine Strafminderung bei der Verfolgung der „wirklichen" NS-Verbrechen. Dieser Trend verstärkte sich noch, als der Bundestag Ende 1949 ein Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit beschloß.[141] Zwar sollten nach § 3 Abs. 1 Verfahren, die bei einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft anhängig sind oder künftig anhängig werden, nur dann eingestellt werden, wenn z. B. lediglich eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten zu erwarten war. Indessen zeigte die hohe Zahl der Verfahrenseinstellungen und die geringe Zahl der Verurteilungen ab 1950, daß die Amnestie von der Justiz extensiv ausgelegt und im Zweifel das Verfahren eingestellt wurde.[142] Ohne-mich-Stimmung und restaurative Tendenzen in den 50er Jahren, die auch bei der Wiedereinstellung nach 1945 entlassener Beamten und Richter im Sinne des 131er Gesetzes zum Ausdruck kamen, führten offensichtlich zu einem weithin abnehmenden Interesse an der Strafverfolgung nationalsozialistischer Täter.

Was für die in Hessen begangenen nationalsozialistischen Straftaten galt, traf um so mehr für die Massenmorde durch Einsatzgruppen und in Vernichtungslagern zu. Auch hier versäumte man nach 1950 zunächst, systematische Ermittlungen anzustellen, weil man von der Fiktion ausging, mit den wenigen Verurteilungen im Rahmen der Nürnberger Prozesse sei die Angelegenheit abgeschlossen. Erst unter dem Druck der öffentlichen Meinung, die die mangelnde Verfolgung nationalsozialistischer Gewalttaten durch Staatsanwaltschaften und Gerichte zunehmend kritisierte, wurde 1958 – viel zu spät – die Zentralstelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg eingerichtet, die Ermittlungen in größerem Umfang aufnahm. Den anerkennenswerten Bemühungen vieler Politiker, die in der Mitte der 60er Jahre erfolgten Verlängerung der Verjährungsfrist bei Mord zum Ausdruck kamen, steht als Versäumnis gegenüber, daß der Gesetzgeber keine brauchbaren Rechtsnormen geschaffen hat. Schon die nach 1945 geführten Landfriedensbruchprozesse wurden nach einem im Grunde nicht tauglichen Paragraphen entschieden. Das traditionelle Strafrecht, das als Mörder den grausamen und heimtückischen Einzeltäter sieht, war auch nicht angemessen für eine strafrechtliche Einordnung von staatlich befohlenen Massenvernichtungsaktionen. Anders als in Österreich wurde jedoch in der Bundesrepublik keine neue Rechtsnorm geschaffen. Dadurch wurde der Gesetzgeber mitverantwortlich für die zahllosen anfechtbaren Urteile, die Folterungen und Massenmorde mit Freisprüchen oder Bagatellstrafen ahndeten und ein empörtes Echo bei der jüdischen und der Weltöffentlichkeit auslösten.

Auch innerhalb der Justiz fehlte es freilich weitgehend am Willen, die NS-Vergangenheit aufzuarbeiten und die strafrechtlichen Grundlagen der Verfahren wegen NS-Gewaltverbrechen in Frage zu stellen. Wie wenig Interesse in maßgeblichen Justizkreisen daran selbst heute besteht, zeigt das Tauziehen um eine Studienwoche „Recht im Nationalsozialismus", die im Jahr 1982 von der Deutschen Richterakademie geplant, dann von der als Gastgeber fungierenden niedersächsischen Landesregierung unter Hinweis auf die Arbeitsüberlastung der Richter abgesagt wurde und nach massiver öffentlicher Kritik nun im Jahr 1983 - 38 Jahre nach dem Ende der NS-Diktatur - stattfinden soll.[143]

## IV. Rechtsradikalismus und Antisemitismus

Die demokratischen Politiker der Nachkriegszeit waren sehr besorgt, daß der in der deutschen Bevölkerung weiter vorhandene Antisemitismus wieder zu einer politischen Gefahr werden könnte. Daher sahen hessische Regierungsstellen nach 1945 die Bekämpfung des Antisemitismus als eine wichtige politische und pädagogische Aufgabe an. Nach Auffassung des Leiters der Wiedergutmachungsabteilung im hessischen Innenministerium, Epstein, zeugten z. B. die wiederholten Schändungen von jüdischen Friedhöfen, Synagogen und Gedenksteinen, das Beschmieren von Häusern, in denen jüdische Familien wohnten, offen geführte Unterhaltungen in Restaurants und öffentlichen Verkehrsmitteln davon, daß in weiten Kreisen der Bevölkerung weiterhin eine antisemitische Einstellung vorhanden war.[144] Auf Grund solcher Beobachtungen dachte der hessische Minister für politische Befreiung, Gottlob Binder, sogar daran, eigens eine Organisation zu gründen, die die Bevölkerung über den Antisemitismus und seine Hintergründe aufklären sollte.[145]

Ganz anders äußerte sich knapp 20 Jahre später Rudolf Augstein in einem Leitartikel des SPIEGEL über den Antisemitismus in Deutschland.[146] Er wies hier auf den „Alltagsantisemitismus" hin, wie es ihn auch in Frankreich, England und den USA gebe und charakterisierte den latenten Antisemitismus in Deutschland so: „Er nimmt ab und er wirft da, wo er sich greifbar manifestiert, einen ungeheuren Schatten. Er nimmt ab, weil die Juden infolge ihrer geringen Zahl und ihrer nicht nennenswerten wirtschaftlichen Bedeutung keine Reizflächen mehr bieten, und weil die jungen Leute mit dem Problem Jahr für Jahr weniger anzufangen wissen. Er wirft einen ungeheuren Schatten, weil jedem neuen Symptom, jedem umgekippten Leichenstein und jedem an eine Synagoge geschmierten Hakenkreuz eine mit Grund übertriebene Aufmerksamkeit zuteil wird."

Auch die Haltung der jüdischen Bevölkerung und ihrer Funktionäre in der Bundesrepublik ist von der gleichen Zwiespältigkeit gegenüber dem Problem des Antisemitismus in der Bundesrepublik geprägt. Manche neigen dazu, jede Erscheinungsform dieses Phänomens sehr ernst zu nehmen und mahnend ihre Stimme zu erheben. Andere ziehen es vor, in solchen Fällen lieber zu schweigen, um nicht erst recht Aggressionen zu wecken oder Nachahmungstäter zu motivieren.

Wie weit Antisemitismus in der Bevölkerung der Bundesrepublik wirklich verbreitet war und ist, ist schon deshalb schwierig zu klären, weil er im Gegensatz zur Weimarer Republik als politische Haltung nicht mehr „hoffähig" ist und daher verhältnismäßig selten offen in Erscheinung tritt. Indessen zeigt die bisherige Geschichte der Bundesrepublik, daß die Hoffnung, angesichts der zahlenmäßig verschwindend geringen jüdischen Minderheit würde in Deutschland ein „Antisemitismus ohne Juden" nicht mehr lebensfähig sein und mit der älteren Generation von selbst aussterben, eine Illusion ist. Und gerade von jüdischer Seite hat es immer wieder ernstzunehmende Stimmen gegeben, die darauf hingewiesen haben, daß der Antisemitismus in der Bundesrepublik zu tief verwurzelt sei, als daß er in einer Generation überwunden werden könnte.[147]

## 1. Von der NDP zur SRP

Im Herbst 1945 hatte die amerikanische Besatzungsmacht in Hessen - wie in den übrigen Ländern ihrer Besatzungszone - zunächst nur vier politische Parteien zugelassen, nämlich die SPD, die CDU, die KPD und die LPD (Liberal-Demokratische Partei, Vorläufer der späteren FDP). Die führenden Politiker dieser Parteien waren von einer unbezweifelbaren demokratischen Grundhaltung und dem festen Willen geprägt, aus den Erfahrungen der Vergangenheit zu lernen und sich nicht nur von dem Nationalsozialismus, sondern auch von den antidemokratischen und antisemitischen Erscheinungen der Weimarer Republik entschieden zu distanzieren.

Aber bald zeigte sich, daß diese vier Parteien Mühe hatten, das gesamte Wählerpotential an sich zu binden. Nachdem sich der Schock gelegt hatte, den der Zusammenbruch der NS-Diktatur zunächst ausgelöst hatte, und der Einfluß der Besatzungsmächte seit 1948/49 zurückging, bildeten sich auf der rechten Szene eine große Anzahl von Parteien und Gruppierungen, die teils deutschnationales, teils neonazistisches Gedankengut propagierten.

Welches Wählerpotential hier rechts von den sogenannten „Lizenzparteien" vorhanden war, machte das Wahlergebnis in Wiesbaden bei der hessischen Kommunalwahl vom 25. April 1948 schlagartig deutlich. Damals errang die erst Mitte Januar 1948 von Dr. Leuchtgens gegründete „National-Demokratische Partei Deutschlands" (NDP) in der hessischen Landeshauptstadt auf Anhieb 24,4% der Stimmen. Wiesbadener Spitzenkandidat der NDP war Arthur Martini, der sich 1951 auch um die Wiedergründung des „Stahlhelm" - eines antidemokratischen Frontkämpferverbandes der Weimarer Republik - bemühte.[148] In Hessen erreichte die NDP damals insgesamt 71 024 Stimmen. Dies waren zwar im Landesdurchschnitt nur 3,4%, doch war hier zu beachten, daß diese Stimmenzahl in nur zehn (von insgesamt 48) Wahlkreisen erzielt worden war. Dabei errang die NDP außer in Wiesbaden auch in den Kreisen Alsfeld, Friedberg, Gießen-Land, Marburg-Land und Wetzlar jeweils mehr als 10% der Stimmen.

Die Erfolge der NDP machten in Hessen erstmals deutlich, daß die etablierten Parteien keineswegs ein selbstverständliches Monopol auf die Wählerstimmen besaßen. Obwohl SPD, CDU und FDP bei den Wahlen der folgenden Jahre weiterhin

dominierten, drohte der Bundesrepublik Anfang der 50er Jahre eine erhebliche Gefahr von rechts.

Mitte 1951 befand sich in Hessen ein halbes Dutzend rechtsgerichteter Parteien im Aufbau, unter ihnen die Sozialistische Reichspartei (SRP) und die Deutsche Reichspartei (DRP). Ihre Mitgliederzahl war zwar klein, der Kreis der Anhänger muß jedoch erheblich größer eingeschätzt werden. Darüber hinaus gab es rund vierzig Verbände und sonstige Gruppierungen, bei denen antidemokratische, wenn nicht neonazistische Tendenzen zu vermuten waren. Auch bei dem Aufbau von Kameradschaften und Notgemeinschaften ehemaliger Truppenteile waren trotz offizieller Beteuerungen, die ehemaligen Soldaten lediglich auf kameradschaftlicher Basis zusammenzuschließen, nicht selten rechtsradikale Tendenzen festzustellen.[149]

Als jene Partei, die nationalsozialistische und antisemitische Parolen am eindeutigsten und aggressivsten propagierte, stellte sich rasch die SRP heraus. Wie manche andere rechtsradikale Gruppierung war sie zunächst in Niedersachsen gegründet worden, wo die britische Besatzungsmacht die Entnazifizierung milder und die Aufsicht über das politische Leben zurückhaltender handhabte, als dies in der amerikanischen Besatzungszone der Fall war.

Keine andere rechtsradikale Partei in der Bundesrepublik hat so offenkundig an den Nationalsozialismus angeknüpft und sich so aggressiv und unverhohlen von der demokratischen Verfassung der Bundesrepublik distanziert wie die SRP. Die Führer der Partei hegten die Erwartung, daß es in den nächsten zwei Jahren zu großen politischen Veränderungen innerhalb der Bundesrepublik kommen würde; diese Hoffnungen gründeten sich nicht zuletzt auf die damals noch wenig erfreuliche wirtschaftliche Lage und die hohe Arbeitslosigkeit in der Bundesrepublik. Die Propaganda der SRP war ganz offen darauf ausgerichtet, die Frontgeneration des letzten Weltkrieges und alle unverbesserlichen Nationalsozialisten zu mobilisieren und darüber hinaus als „große nationale Sammlungsbewegung" das beträchtliche Reservoir antidemokratisch bzw. „deutschnational" eingestellter oder sonst mit den gegenwärtigen politischen Verhältnissen unzufriedener Wähler zu erfassen.[150] Auch viele Flüchtlinge und Vertriebene, Bombengeschädigte und Evakuierte schienen eine aussichtsreiche Zielgruppe zu sein, zumal die damaligen wirtschaftlichen Verhältnisse eine rasche berufliche und soziale Eingliederung der Millionen Menschen, die die Kriegs- und Nachkriegswirren aus der Bahn geworfen hatten, kaum erwarten ließen. Vor allem aber hoffte die SRP auf Zulauf aus den Reihen jener Beamten und Angehörigen des öffentlichen Dienstes, über die die Militärregierung bzw. die Spruchkammern - vor allem in der amerikanischen Besatzungszone - zeitweilige Beschäftigungsverbote verhängt und die dadurch berufliche Nachteile erlitten hatten.

Neben diesen „Entrechteten" waren die „Frontkämpfer" die wichtigste Zielgruppe der Agitation - vor allem jene ehemaligen Soldaten, die noch immer daran festhielten, daß der Kampf gegen den Bolschewismus - auch unter Hitler - doch seinen Sinn gehabt haben müsse. Um sie zu „rehabilitieren", forderte der hessische Landesvorsitzende der SRP, Helmut Weber, ein „Gesetz zum Schutz der Ehre des deutschen Soldaten". Scharfe Kritik hingegen übte er an den „Landesverrätern", die während des Krieges in das Ausland emigrierten und sich heute in einflußreichen Staatspositionen befänden. Der Kampf gelte ferner „dem internationalen Judentum, das an jedem Krieg verdient und deshalb die Kriege provoziert." Zwar be-

jahte Weber in seinen Reden auch den Europagedanken, jedoch: die wirklichen Europäer seien nicht die Politiker von Straßburg, sondern die „ehemaligen europäischen SS-Divisionen, die die Gefahr aus dem Osten erkannt und bekämpft haben."[151]

Trotz oder wegen ihres ganz offensichtlichen neonazistischen Charakters erhielt die SRP im Jahre 1951 bei den Landtagswahlen in Niedersachsen auf Anhieb 11,1% der Stimmen. Im Geiste einer wehrhaften Demokratie versuchte die hessische Landesregierung unter Georg-August Zinn die Agitation und Ausbreitung der SRP in Hessen einzudämmen. Sie erteilte den Spitzenrednern Generalmajor a. D. Remer und Dr. Dorls in den Jahren 1950/1951 Redeverbot und sperrte der SRP die Säle in den öffentlichen Gebäuden.[152] Gleichwohl konnte sie den Aufbau einer hessischen Parteiorganisation der SRP dadurch nur verlangsamen, nicht verhindern. Vor den hessischen Kommunalwahlen im Jahre 1952 befand sich die SRP in aussichtsreichen Koalitionsverhandlungen mit anderen rechtsgerichteten Parteien - unter anderem der Deutschen Partei -, die erst durch den Verbotsantrag, den die Bundesregierung bei dem Bundesverfassungsgericht gegen die SRP stellte, hinfällig wurden.[153]

Am 23. Oktober 1952 erklärte das Bundesverfassungsgericht die SRP für verfassungswidrig. Dies bedeutete zwar das Ende der SRP, viele ihrer Funktionäre wurden indessen später in anderen rechtsradikalen Parteien wieder aktiv.

Das Verbot der SRP war gerade zur rechten Zeit gekommen; es verhinderte den Aufbruch der SRP zu einer nationalen Sammlungsbewegung, die innen- und außenpolitisch zu einer schweren Belastung für die junge, noch ungefestigte deutsche Demokratie geworden wäre.

Die überraschenden Wahlerfolge der SRP hatten indessen gezeigt, daß es immer noch ein erhebliches Potential an Wählern gab, die der Demokratie skeptisch oder ablehnend gegenüberstanden und bereit waren, rechtsradikal zu wählen, teils weil sie persönlich verbittert, teils weil sie noch immer durch ihre deutschnationale oder nationalsozialistische Vergangenheit geprägt waren. Daß die allmähliche Einbindung dieser Menschen in das demokratische System - soweit sie dafür überhaupt ansprechbar waren - eine der wichtigsten Aufgaben war, war den verantwortlichen demokratischen Politikern seit 1945 klar gewesen, doch schlugen sie unterschiedliche Wege ein, um dieses Ziel zu erreichen. Während die einen Politiker auf die Überzeugungskraft des demokratischen Gedankens vertrauten oder mit gezielten Maßnahmen z. B. die berufliche Eingliederung Vertriebener und Entnazifizierter (durch das freilich umstrittene 131er Gesetz) fördern wollten und Konzessionen an rechtsradikales Gedankengut ablehnten, haben andere versucht, durch teilweises Aufgreifen autoritärer und revisionistischer Parolen das zum Rechtsradikalismus neigende Wählerreservoir an sich zu binden. Charakteristisch für die letztere Haltung war eine Rede, die der damalige Bundesverkehrsminister Hans-Christoph Seebohm am 1. Dezember 1951 auf dem Kasseler Bundesparteitag der Deutschen Partei hielt, die damals auch in Hessen stärker Fuß fassen wollte. Seebohm erklärte auf der Abschlußkundgebung wörtlich: „Ich neige mich vor jedem Symbol, unter dem Deutsche ihr Leben gelassen haben", worin nicht nur ein Werben um die Frontkämpfer des 2. Weltkrieges, sondern zugleich eine fatale Anbiederung an ehemalige Nationalsozialisten zum Ausdruck kam. Auf der gleichen Kundgebung sprach sich Seebohm auch gegen die deutschen Grenzen von 1937 aus mit der Begründung, dies seien die

Grenzen von Versailles, die niemals von Deutschland anerkannt würden.[154] Daß ein Flugblatt der Deutschen Partei, das damals in Hessen verbreitet wurde, die politischen Verhältnisse in der Bundesrepublik als „Katastrophe des Rechts" charakterisierte und zur Behebung dieses vermeintlichen Mißstandes in markigen Parolen „Schluß mit der Diffamierung des Deutschen Soldaten! Recht dem Berufssoldaten!" und „Recht den Entnazifizierten und Wiedergutmachung des Unrechts!" forderte, brachte gleichfalls überdeutlich die Anlehnung bzw. Anbiederung an die in autoritärem oder nationalsozialistischem Denken befangenen Bevölkerungskreise zum Ausdruck.[155] Bedenklich war auch die Tatsache, daß es der SRP im norddeutschen Raum gelungen war, in Stadt- und Gemeindeparlamenten Koalitionen mit der FDP und der Deutschen Partei einzugehen, was bei in- und ausländischen Beobachtern die Sorge vor dem Wiederentstehen einer Harzburger Front weckte.

Nach dem Verbot der SRP im Jahr 1952 gelang es zwar für länger als ein Jahrzehnt keiner rechtsradikalen Partei mehr, eine vergleichbare Bedeutung als „nationale Sammlungsbewegung" zu erlangen. Dazu trug namentlich die wirtschaftliche Aufwärtsentwicklung der Bundesrepublik bei, die unter der Regierung Adenauer eine lange Phase politischer Stabilität ermöglichte und auch bisher skeptischen bürgerlich-konservativen Kreisen demonstrierte, daß eine Demokratie politisch und ökonomisch erfolgreich sein kann. In jener Zeit war die hessische Regierung unter Georg-August Zinn auch mit Erfolg um die berufliche und soziale Eingliederung der Flüchtlinge und Vertriebenen bemüht und verstand es 1955 auch, den „Bund der Heimatvertriebenen und Entrechteten" (BHE) als Koalitionspartner in das demokratische Regierungssystem zu integrieren.

## 2. Rechtsextreme Publizistik

Indessen blieb in der Bundesrepublik antidemokratisches, völkisches und nationalsozialistisches Gefühls- und Gedankengut weiter lebendig.[156] Einmal tummelte sich hier eine Fülle mehr oder weniger rechtslastiger Organisationen und Gruppierungen, zu denen auch ein Teil der Vertriebenen- und soldatischen Traditionsverbände zu zählen war. Zum anderen erschien eine reichhaltige rechtsextreme Publizistik, zu der neben den Memoiren von Generälen und deutschnationalen und nationalsozialistischen Politikern und vielen Einzelschriften auch Zeitschriften wie der „Reichsruf", die „Soldatenzeitung" und „Nation Europa" gehörten, die zum Teil eine beachtliche Auflagenhöhe und einen breiten Leserkreis erreichten.

In diesem Schrifttum wurden Vaterland und Volksgemeinschaft, Rasse und Elite, Autorität und Ordnung sowie die Wiederherstellung des Reiches beschworen, ganz so, wie es die deutschnationale Rechte der Weimarer Republik und auch die Nationalsozialisten getan hatten.[157] Bedauerlicherweise schien es weder politische noch rechtliche Mittel zu geben, um dieser Flut zu wehren, die die Bundesrepublik mit antidemokratischem, wenn nicht gar offensichtlich rechtsradikalem Gedankengut überschwemmte. Daß die niedersächsische FDP Mitte der 50er Jahre den neonazistischen Göttinger Verleger Schlüter, der sich auf die Verbreitung solchen Schriftguts spezialisiert hatte, sogar als niedersächsischen Kultusminister präsentierte, wurde im-

merhin von der öffentlichen Meinung als Skandal empfunden; die Proteste Göttinger Professoren und Studenten erzwangen seinen raschen Rücktritt.[158]

Von jüdischer Seite war die innenpolitische Entwicklung der Bundesrepublik in den 50er Jahren nicht ohne Sorgen und Mahnungen verfolgt worden. Vor allem das 131er Gesetz, das in großem Umfang die Wiedereinstellung von Beamten und sonstigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes erlaubte, die nach 1945 wegen ihrer Tätigkeit im NS-Staat entlassen worden waren, stieß auf Kritik. Daß auch Beamte der NS-Zeit in breiter Front in Ministerien und Behörden des Bundes und der Länder - mitunter auch in verantwortlichen Stellungen - wiederkehrten, bestätigte diese Bedenken. Damit verband sich die Besorgnis, daß große Teile der Bevölkerung der Bundesrepublik mehr antikommunistisch als demokratisch eingestellt seien.[159]

Daß in der Bevölkerung nach wie vor auch weitverbreitete antisemitische Vorurteile bestanden, hatte im Dezember 1952 - wenige Wochen nach dem SRP-Verbot - eine Meinungsumfrage des Instituts Allensbach ergeben. Auf die Frage: „Würden Sie sagen, es ist für Deutschland besser, keine Juden im Land zu haben?" antworteten 37%, sie hielten es für besser, 43% gaben an, keine Meinung darüber zu haben und nur 20% meinten, es sei für Deutschland *nicht* besser, keine Juden im Land zu haben.[160]

Im Lauf des folgenden Jahrzehnts veränderten sich die Umfrageergebnisse erheblich. Zwar blieb die Zahl derer, die darüber keine Meinung äußern mochten, ungefähr gleich hoch, aber im März 1963 waren es nur noch 18% der Befragten, die zu Protokoll gaben, sie hielten es für besser, wenn keine Juden im Land wären; umgekehrt hatte sich die Zahl derer verdoppelt, die ausdrücklich bekundeten, gegen die Anwesenheit von Juden keine Einwände zu haben. Eine weitere Umfrage vom März 1965, die zeitlich wenige Monate nach Gründung der NPD lag, zeigte indessen wieder einen rückläufigen Trend;[161] spätere Umfrageergebnisse sind in den Jahrbüchern des Instituts Allensbach nicht mehr veröffentlicht worden.

Diese Umfrageergebnisse zeigten zweierlei: Einmal wird deutlich, daß der Antisemitismus aus der Zeit der Weimarer Republik und des „Dritten Reiches" Anfang der 50er Jahre noch in weiten Kreisen der Bevölkerung außerordentlich stark war. Dies bestätigte auch eine andere Umfrage vom August 1949. Damals war nach den Ursachen des Antisemitismus gefragt worden. Als wichtigste Gründe nannten die Befragten die jüdischen Eigenheiten (53%) und die jüdische Religion (12%), nur 30% gaben die antisemitische Propaganda als Ursache an.[162]

Auf der anderen Seite schienen die starken Veränderungen der Umfrageergebnisse bis 1963 die These jener Beobachter zu stützen, die meinten, daß ein „Antisemitismus ohne Juden" auf lange Sicht nicht lebensfähig sei und mit der älteren Generation allmählich aussterben würde. In der Tat hatte ja der Rückgang der jüdischen Bevölkerung von rund 500 000 im Jahr 1933 (knapp 1% der Bevölkerung des Deutschen Reiches) auf zeitweise kaum mehr als 20 000 in den 50er Jahren (0,04% der Bevölkerung der Bundesrepublik) dazu geführt, daß nur verhältnismäßig wenige Bundesbürger überhaupt einen jüdischen Nachbarn hatten; von einem gewichtigen Einfluß der deutschen Juden im kulturellen oder in bestimmten Zweigen des wirtschaftlichen Lebens - was noch in der Weimarer Republik als Begründung für den Antisemitismus des bürgerlichen Mittelstandes angeführt worden war - konnte überhaupt keine Rede sein.

Gleichwohl spielte der Antisemitismus auch in dem rechtsradikalen Schrifttum der 50er Jahre und später eine erhebliche Rolle. Zwar vermied man, ihn in offener Form, wie noch in der Weimarer Republik, zu propagieren, sondern präsentierte ihn sozusagen in historischer Verkleidung. So zeigten sich rechtsradikale Autoren z. B. bemüht, dem „internationalen Judentum" die Verantwortung für den Ausbruch des 2. Weltkrieges zuzuschieben, oder versuchten, die Greueltaten des NS-Regimes zu verniedlichen oder sogar den jüdischen Opfern selbst eine Mitschuld an dem schlimmen Schicksal anzulasten, das sie erlitten hatten. Durch ihre Geschichtsklitterungen versuchten sie nicht nur jene weiten Kreise der Bevölkerung anzusprechen, die nach wie vor den Nationalsozialismus für eine gute, wenn auch nicht immer richtig ausgeführte Idee hielten. Sie wollten dadurch auch jene ehemaligen Soldaten erreichen, die den Sinn ihrer Kriegsteilnahme in der Rettung Europas vor dem Bolschewismus gesehen hatten und nicht wahrhaben wollten, daß sie das Opfer eines politischen Hasardeurs geworden waren. Darüber hinaus versuchten sie alle jene Menschen anzusprechen, denen die Identifizierung mit der deutschen Geschichte ein Bedürfnis, eine innere Aufarbeitung der Geschehnisse der Zeit von 1933 bis 1945 aber nicht gelungen war. Sie vernahmen gern, daß die Behauptung, Hitler habe durch seine aggressive Außenpolitik den Ausbruch des 2. Weltkrieges bewirkt, eine „Kriegsschuldlüge" sei, mit der Deutschland weiterhin „erpreßt" werden solle, wie zum Beispiel die Wiedergutmachungszahlungen zeigten, die der Bundesrepublik aufgebürdet seien. In Wirklichkeit hätten, wie - gefälschte - Dokumente „bewiesen", amerikanische jüdische Bankiers Hitler in den 2. Weltkrieg getrieben, der ebenso wie der erste von dem internationalen Finanzkapital angezettelt worden sei, um die jüdische Weltherrschaft zu verwirklichen.[163] Daß der Zionistenführer Weizmann am 29. August 1939 dem britischen Premierminister Chamberlain brieflich versicherte, daß die Juden im Falle eines Kriegsausbruchs an der Seite Englands kämpfen würden, dient den Rechtsradikalen nicht nur als weiterer Beleg für die angebliche jüdische Kriegsschuld; der Hinweis, daß die Juden somit „Kriegführende" gewesen seien,[164] soll zugleich weitgehend die Behandlung erklären, die ihnen durch die NS-Regierung widerfuhr.

Die „Wahrheit" über Hitlers Maßnahmen gegenüber den Juden darzulegen, erscheint rechtsradikalen Autoren um so wichtiger, als das vernichtende Urteil der öffentlichen Meinung über den Nationalsozialismus seinen stärksten Grund in der Verfolgung politischer und weltanschaulicher Gegner und dem Massenmord an „rassisch minderwertigen" oder geisteskranken Menschen hat. So bildet auch für die Rechtsradikalen selbst der nationalsozialistische Terror oft das stärkste Hindernis, das ihrem Bemühen um eine Rechtfertigung Hitlers und des Nationalsozialismus im Wege steht.[165] Daher zeigen sich die rechtsradikalen Autoren bestrebt, die Maßnahmen des NS-Regimes gegenüber den Juden nach Möglichkeit als kriegsbedingt zu erklären oder damit zu begründen, daß Juden als Verräter und Spione tätig gewesen seien.[166] Zwar reichen solche Erklärungen schwerlich aus, um den durch Einsatzgruppen oder in Vernichtungslagern verübten Massenmord an Millionen europäischer Juden zu erklären, doch machen sich jene Autoren hier zunutze, daß es unmöglich war, die Zahl der Millionen Toten nachträglich genau festzustellen. Ernstzunehmende Schätzungen, die zwischen 4,2 und 6 Millionen ermordeter Juden schwanken, werden von rechtsradikalen Autoren in das Reich der Phantasie verwie-

sen; diese berufen sich auf obskure Quellen, die weit niedrigere Ziffern angeben, oder behaupten einfach, die Gaskammern in Auschwitz wären höchstens zur Desinfektion benutzt worden.[167]

Die Leugnung bzw. teilweise Rechtfertigung der nationalsozialistischen Greueltaten und Massenmorde dient den rechtsgerichteten Autoren gleichzeitig als Grundlage für ihren Kampf gegen die in der Bundesrepublik geführten Prozesse gegen Kriegsverbrecher und KZ-Aufseher und -kommandanten. Die Verfolgung auch eindeutig krimineller Taten wird von der deutschen Rechten nicht als Selbstreinigung der Nation begriffen, sondern als „Rachejustiz ohne Gerechtigkeit" bezeichnet.[168] Eine Sühne der Verbrechen und eine Wiedergutmachung an den Überlebenden muß sich natürlich erübrigen, wenn – wie rechtsradikale Publizisten behaupten – die NS-Verbrechen gar nicht stattgefunden hatten oder als kriegsbedingte Handlungen zu erklären sind.

## 3. Schändung jüdischer Friedhöfe

Um die Jahreswende 1959/1960 brach über die Bundesrepublik eine Welle von Schändungen jüdischer Friedhöfe und Synagogen, von Hakenkreuzschmierereien auf Gedenksteinen und auf Ehrenmalen für die Opfer des NS-Regimes herein. Dies war zwar an sich nichts Ungewöhnliches, denn seit 1945 waren immer wieder Nachrichten über die Schändung jüdischer Friedhöfe durch die Presse gegangen, und die Häufung solcher Vorkommnisse hatte bereits in den Jahren 1948 bis 1951 zu einer ernsten öffentlichen Diskussion über den Antisemitismus in der Bundesrepublik geführt. Dabei hatten sich zwei Meinungen herausgeschält: Die einen verwiesen darauf, daß die Täter, soweit sie ermittelt worden waren, in der Mehrzahl Jugendliche, spielende Kinder oder Rauschtäter gewesen seien und nur bei dem kleineren Teil der Fälle erwiesenermaßen politische Motive eine Rolle gespielt hätten und Grabschändungen bekanntlich auch auf christlichen Friedhöfen vorkämen. Die anderen warnten dagegen vor einer Verharmlosung der Vorfälle und sahen die immer wiederkehrenden Grabschändungen als Indiz für einen in der deutschen Bevölkerung weiterwuchernden Antisemitismus. Der Frankfurter Professor Franz Böhm, der im Jahr 1952 deutscher Delegationsleiter bei den Verhandlungen mit Israel war, schrieb dazu im Jahr 1958: „Es wird der Anschein erweckt, als handelten die wenigen Terroristen ausschließlich aus eigenem bösen Gelüst und aus persönlicher Verblendung und als hätten die Millionen Deutschen, die mit den Ausschreitungen nichts zu tun haben wollen, gar keinen Anteil an den Exzessen. In Wirklichkeit ist es aber genau umgekehrt: Die wenigen Terroristen handeln bloß deshalb, weil die Millionen von friedliebenden Deutschen mehr oder weniger vom Antisemitismus angefressen sind. An den Gräberschändungen sind nicht die paar Gräberschänder, sondern die Millionen von Deutschen schuld, die ohne Gräber zu schänden, irgendeiner Form von Antisemitismus huldigen oder nicht den Mut haben, gegen den Antisemitismus entschieden aufzutreten."[169] Böhm warnte zugleich auch vor einer diplomatischen Vertuschung des Problems.

Ein Jahr später, am Heiligen Abend des Jahres 1959, wurde die – erst kurz zuvor eingeweihte – Kölner Synagoge mit antisemitischen Parolen und Hakenkreuzen be-

malt sowie ein Ehrenmal mit schwarzer Farbe beschmiert, u.a. mit der Parole: „Deutsche fordern: Juden raus".

Diese Tat löste ein ungeheures Aufsehen nicht nur in der Bundesrepublik, sondern auch im Ausland aus, zumal in den folgenden Wochen und Monaten eine große Zahl ähnlicher Ausschreitungen in vielen anderen Orten der Bundesrepublik erfolgte. Aber auch aus anderen Ländern wurden neonazistische und antisemitische Provokationen gemeldet. So wurde auf dem Mailänder Domplatz eine Hakenkreuzfahne gehißt, und in Nordirland, Schweden, Belgien, Frankreich, Griechenland, Australien und in den USA beschmierten Unbekannte Synagogen, Geschäfte und öffentliche Gebäude mit Hakenkreuzen und Hetzparolen.[170] Daß die Bundesregierung erstmals seit langem mit großer Schärfe auf die antisemitischen Ausschreitungen in Köln reagierte, hatte einen besonderen Grund. Denn bei den alsbald festgenommenen Tätern Strunk und Schönen handelte es sich um Mitglieder der Deutschen Reichspartei (DRP). Auch im Ausland stellte man sich nun ernsthaft die Frage, ob die Bundesrepublik wirklich alles tue, um rechtsradikale Organisationen zu überwachen und unter Kontrolle zu halten.

Von den offiziellen Stellen in der Bundesrepublik wurden die Vorgänge als sehr peinlich empfunden, drohten sie doch im Ausland den guten Eindruck zu zerstören, den die Wiedergutmachung und die mittlerweile intensivierte Ermittlung nationalsozialistischer Straftäter durch die Einrichtung der zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg gemacht hatten. Aufgrund des weltweiten Echos sah sich die Bundesregierung veranlaßt, ein Weißbuch über diese Vorgänge herauszugeben. Erstmals begannen jetzt auch die Verfassungsschutzbehörden, solche Ausschreitungen systematisch zu erfassen.

Von 1960 bis Mitte 1966 erfaßte das Bundesamt für Verfassungsschutz 2872 Straftaten. Zum überwiegenden Teil handelte es sich um Hakenkreuzschmierereien, nächtliche Störfälle und Lärmszenen. 1093 Straftaten indessen wogen nach Auffassung des Bundesamts für Verfassungsschutz schwerer, darunter vor allem Terrorhandlungen (u.a. politische Brandstiftungen) in 35 Fällen, Schändungen jüdischer und christlicher Friedhöfe, Gedenksteine und Ehrenmale (103 Fälle) und Bedrohungen oder Schmähungen jüdischer Mitbürger und politischer Gegner (736 Fälle). Die große Zahl der letzteren Vorfälle wertete das Bundesamt für Verfassungsschutz als besonders erschreckend, zumal hier eine hohe Dunkelziffer gleichgelagerter Fälle zu vermuten war, in denen die Betroffenen keine Anzeige erstattet hatten.[171]

Im hessischen Raum sind aus dieser Zeitspanne die Schändungen der jüdischen Friedhöfe in Assenheim, Burggräfenrode, Burgholzhausen (1960), Leihgestern, Breitenbach (1961), Groß-Gerau, Groß-Bieberau, Alsbach (1963), Frankfurt a.M./Eckenheimer Landstraße, Darmstadt, Gießen (1964), Sickenhofen, Gelnhausen, Londorf, Wiesbaden, Nieder-Ohmen und Echzell (1965) zu erwähnen,[172] ferner die Brandstiftung in der Kasseler Synagoge (1966).[173]

Nach den Ermittlungen von Kriminalpolizei und Verfassungsschutz erweckten indessen nur relativ wenige Straftaten den Eindruck gezielter politischer Aktionen.[174] Unter den 2093 Tätern, die in der Zeit vom 1. 1. 1960 bis 30. 6. 1966 ermittelt wurden, überwogen danach Handlungen von jugendlichen Rowdys, von Kindern und Geisteskranken sowie von politischen Affekt- oder Rauschtätern mit zum Teil sozial-

oppositionellen oder auch kriminellen Neigungen. „Nur" 370 hätten aus „eindeutiger antisemitischer oder nazistischer Überlegung gehandelt".[175]

Die Frage indessen war, inwieweit damals tatsächlich ein offizielles Interesse bestand, tiefergehende Zusammenhänge aufzuspüren. Waren scheinbar spontane Handlungen von jugendlichen Rowdys oder von „Rauschtätern" tatsächlich immer so „spontan" und unbeeinflußt von antisemitischen Vorurteilen, die möglicherweise in ihrem Elternhaus, in der Verwandtschaft und der Nachbarschaft weiterlebten? In welchem Grad waren die ermittelnden Beamten willens und überhaupt in der Lage, einen solchen politischen Hintergrund aufzudecken? Die Analysen des Verfassungsschutzes aber konnten letztlich nicht besser sein als die kriminalpolizeilichen Ermittlungen.

In diesem Zusammenhang muß auch darauf hingewiesen werden, daß den offiziellen Stellen in der Bundesrepublik das kritische Echo, das die fortdauernden antisemitischen Ausschreitungen in der Bundesrepublik im Ausland hervorriefen, äußerst unangenehm war. Die Sorge, daß diese Vorgänge von „deutschfeindlichen Publizisten" und DDR-Agitatoren ausgeschlachtet werden könnten, kommt auch in der Darstellung dieser Vorgänge von Bessel-Lorck zum Ausdruck. War es unter diesen Umständen wirklich wünschenswert, eventuelle antisemitische Hintergründe wirklich aufzudecken - in einer Gesellschaft, die zu einer Aufarbeitung der nationalsozialistischen Vergangenheit ohnehin nur in unzureichendem Maße bereit und fähig war?

Gewiß sind eindeutig kriminelle Taten strafrechtlich geahndet worden. Den Umfang noch bestehender antisemitischer Ressentiments in weiten Kreisen der Bevölkerung der Bundesrepublik zu ergründen, mochte indessen weniger opportun sein. Eine zeittypische Erscheinung war, daß das von Franz-Josef Strauß geleitete Bundesverteidigungsministerium damals das federführende Bundesinnenministerium bedrängte, in dem schon erwähnten Weißbuch die These zu berücksichtigen, daß die antisemitischen Ausschreitungen teilweise auch von der DDR gefördert oder provoziert worden seien.[176] Diese These ließ sich indessen nicht belegen und wurde somit auch in dem Weißbuch nicht berücksichtigt.

Auch Bessel-Lorck, Regierungsdirektor im Bundesamt für Verfassungsschutz und zuständig für Rechtsradikalismus, stellte noch Mitte 1966 in einer Analyse der Hakenkreuzschmierereien und Aktionen gegen Juden, Synagogen und Friedhöfe fest,[177] es sei absurd, die Ausschreitungen als Symptom einer antidemokratischen Entwicklung der Bundesrepublik hinzustellen. Wenige Monate später indessen errang die Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD) sensationelle Erfolge bei den Landtagswahlen in Hessen und Bayern.

## 4. Die NPD

Eigentlich war die NPD keine neue Partei.[178] Sie war im Kern erwachsen aus der Deutschen Reichspartei, die schon seit 1946 bestand, und auch ihre führenden Funktionäre waren meist schon früher in der DRP oder anderen rechtskonservativen oder neonazistischen Gruppierungen tätig gewesen. Der nach dem SRP-Verbot im Jahr 1952 immer wieder erwogene Versuch einer Sammlung aller Gruppen, die

rechts von dem demokratischen Parteiensystem standen, war bis dahin stets gescheitert.

Der Beschluß des DRP-Parteitages in Bonn vom Juni 1964, eine „Union aller national-demokratischen Kräfte" zu bilden,[179] stellte indessen den Auftakt zur Gründung der NPD dar, die noch im November des gleichen Jahres erfolgte.[180]

Am 17. Januar 1965 fand die Gründung des Landesverbandes Hessen der NPD auf einer Versammlung in Gießen statt, die von dem damaligen NPD-Bundesvorsitzenden Fritz Thielen aus Bremen geleitet wurde. Ende April 1965 begann eine sozusagen generalstabsmäßig vorbereitete Welle von NPD-Veranstaltungen in 75 hessischen Städten und Gemeinden, die häufig auch die Gründung von Kreis- und Ortsverbänden zur Folge hatten.[181]

Nachdem die NPD noch im Sommer 1966 auf eine Beteiligung an den Landtagswahlen in Nordrhein-Westfalen bewußt verzichtet hatte, weil sie sich dort nur geringe Chancen ausrechnete, errang sie bei den hessischen Landtagswahlen am 6. November 1966 ihren ersten spektakulären Wahlerfolg. Mit 224 674 Wählern (7,9% der gültigen Stimmen) übersprang sie mühelos die 5%-Hürde und zog mit 8 Abgeordneten in den hessischen Landtag ein. Spitzenkandidat der NPD war der Kaufmann Heinrich Faßbender aus Rotenburg, der schon von 1946–1948 dem Hessischen Landtag angehört hatte, damals als Mitglied der liberal-demokratischen Fraktion.

Der Wahlerfolg der NPD, der sich wenige Wochen später in Bayern mit 7,4% wiederholen sollte, rief in der demokratischen Öffentlichkeit große Besorgnis hervor. Besonderes Aufsehen erregte, daß es hier der NPD erstmals gelungen war, eine größere rechtsradikale Anhängerschaft außerhalb der bisherigen Schwerpunkte rechtsradikaler Aktivität nach 1945 – zu denen man vor allem Niedersachsen, Schleswig-Holstein, die Pfalz und Mittelfranken rechnete – zu mobilisieren.[182]

Eine Analyse des Wahlergebnisses zeigte, daß die NPD nicht nur in ländlichen Wahlkreisen Hessens überdurchschnittlich gut abgeschnitten hatte, in denen bereits die Nationalsozialisten und teilweise auch schon die antisemitische Böckelbewegung besondere Erfolge erzielt hatten; an der Spitze lagen hier die Wahlkreise Alsfeld/Gießen-Land-Ost (12,0%), Waldeck (11,3%), Büdingen (10,9%), Hersfeld-Rotenburg-West (10,7%), Dillkreis (10,7%) und Usingen/Friedberg-West (9,5%). Auch in einer Reihe großstädtischer Wahlkreise hatte die NPD erhebliche Stimmenanteile erzielt, so in Wiesbaden-West (10,7%), Wiesbaden-Ost (10,6%), Darmstadt-Stadt (10,4%), Frankfurt-Innenstadt (9,2%) und Frankfurt-Nordend (9,0%).[183]

Ähnlich wie am Ende der Weimarer Republik waren es offensichtlich mittelständische Schichten (kleine Selbständige, Freiberufler sowie untere und mittlere Angestellte und Beamten), die in einer Krisensituation besonders zum Rechtsradikalismus neigten und jetzt nun auch unter NPD-Mitgliedern, -Wahlkandidaten und -Anhängern überdurchschnittlich vertreten waren.[184]

Wie vor 1933 zeigten sich jene Wahlkreise gegenüber dem Rechtsradikalismus weniger anfällig, deren Bevölkerung starke katholisch-kirchliche und gewerkschaftliche Bindungen aufwies. So fand die NPD in den vorwiegend katholischen Wahlkreisen Fulda-Land (2,9%), Fulda-Stadt (3,5%), Hünfeld (3,9%) und Limburg (4,8%), nur verhältnismäßig wenig Wähler. Auch in Wahlkreisen mit starker Industriearbeiterschaft wie Kassel-Land (5%), Offenbach-Stadt (5,9%) und Kassel-Ost (6,7%) blieb die NPD unterrepräsentiert.

Auch die Analyse der Wahlergebnisse konnte angesichts der fatalen Ähnlichkeit mit der Situation um das Jahr 1930 wenig zur Überwindung des Schocks beitragen, den das Ergebnis der Hessenwahlen vom November 1966 in der demokratischen Öffentlichkeit im In- und Ausland ausgelöst hatte. Wie am Ende der Weimarer Republik schien die Angst vor einer wirtschaftlichen Krise zusammenzufallen mit einer politischen Identitätskrise der jungen Bundesrepublik. Die erste Hälfte der 60er Jahre sah viele Politiker in ernster Sorge wegen des offenkundig geringen Engagements der heranwachsenden Generation für den demokratischen Staat. Damals schien eine Rede, die der bekannte Hamburger Theologe Helmut Thielicke am 17. Juni 1962 im Deutschen Bundestag gehalten hatte, ein hilfreiches Signal zu setzen. Thielicke diagnostizierte, der deutschen Jugend fehle etwas, für das es sich lohne, das Leben einzusetzen. Und er kam zu dem Schluß, die Jugend könne zum demokratischen Staat so lange kein inneres Verhältnis haben, solange dieser Staat nicht „die organisatorische Form für mein Vaterland ist".[185] In der folgenden Zeit begann die Frage nach dem „verlorenen Vaterland" Politiker aller Parteien lebhaft zu beschäftigen, es war viel von der Nation und dem Wunsch nach einem gesunden Nationalbewußtsein die Rede, doch verlief die Diskussion merkwürdig inhaltsleer, da zumeist offen blieb, auf welche Werte sich dieses Nationalbewußtsein stützen sollte. Man wollte nicht mehr „im Büßerhemd der Geschichte" (Erich Mende) einhergehen, ließ es aber auch an einer wirklichen Beschäftigung mit der deutschen Geschichte fehlen. Man hätte die demokratischen Traditionen der deutschen Geschichte von den Befreiungskriegen über das Hambacher Fest und die Märzrevolution von 1848 bis zur Novemberrevolution 1918 herausarbeiten, die Geschichte von Toleranz und Weltbürgertum in Deutschland von Lessing über Heinrich Heine bis zu Thomas Mann und Carl von Ossietzky herausstellen können, stattdessen klangen viele Appelle an das nationale Bewußtsein zwar markig, aber so verschwommen, daß besorgte Beobachter wie Kurt Sontheimer vor der Wiederbelebung eines nationalen Bewußtseins warnten, das „im alten Grund des traditionellen deutschen Nationalismus" wurzele, das von „Opfermut, Hingabe und Gehorsam spreche, ohne anzugeben, welchen Aufgaben und Zielen unser Opfer und unsere Hingabe gelten sollen."[186]

Und als dann die NPD im Jahr 1966 die ersten größeren Wahlerfolge verbuchen konnte, sah sich Karl-Dietrich Bracher veranlaßt, die demokratischen Parteien zu mahnen, den „nationalistischen und autoritären Parolen der NPD eindeutig entgegenzutreten, statt der verhängnisvollen Illusion nachzuhängen, sie könnten der NPD den Wind aus den Segeln nehmen, wenn sie sich einem lärmenden Neo-Nationalismus anpassen. Eine solche Politik würde nur Wasser auf die Mühlen des hierin doch stets erfolgreichen Rechtsradikalismus leiten."[187]

Daß die Führer der NPD das personelle und ideologische Erbe nicht nur der früheren Deutschnationalen, sondern auch des Nationalsozialismus anzutreten gedachten, wurde sehr rasch deutlich. Seit dem Verbot, das das Bundesverfassungsgericht im Jahr 1952 über die SRP verhängt hat, weiß zwar jede neonazistische Partei in der Bundesrepublik, daß sie sich nicht offen als Nachfolgeorganisation der NSDAP deklarieren darf[188] und sich eine demokratische Satzung geben muß – die SRP huldigte noch offen dem Führerprinzip, und dies war einer der Punkte, die ihr zum Verhängnis wurden.

Andererseits aber findet eine solche Partei natürlich nur dann Wähler, wenn die alten Kämpfer und Sympathisanten erkennen, daß von der neuen Partei die gleichen Kräfte und Ideen wie früher verkörpert werden. Es ist das Verdienst von Reinhard Kühnl, aus dem von der NPD herausgegebenen Politischen Lexikon und durch eingehende Analyse der Parteizeitschrift „Deutsche Nachrichten" die Grundzüge der Ideologie der NPD erarbeitet zu haben. Sich scheinbar „wertfrei" gebend,[189] suchte sich danach auch die NPD als Partei zu profilieren, die die „guten" Gedanken des Nationalsozialismus übernimmt und sich von der Hitler-Diktatur nur recht vorsichtig distanziert - etwa unter Hinweis auf das fehlende „Maß" und die Unzulänglichkeiten mancher Führerpersönlichkeiten. Im übrigen aber stellte sie recht unverhohlen den Nationalsozialismus als den im Prinzip richtigen Weg zur „Selbstvollendung" des deutschen Volkes heraus[190] und knüpfte darüber hinaus an den in Deutschland tief verwurzelten Autoritarismus und Nationalismus vergangener Zeiten und die dafür typischen irrationalen Affekte und Ressentiments an.[191] Die deutsche Nation erscheint von Feinden umringt, was um so schlimmer sei, als „seit zwei Jahrzehnten der Ungeist der Unterwerfung und die Anerkennung einer Kollektivschuld die deutsche Politik lähmen."[192] Deutschland steht angeblich einer „Weltverschwörung" gegenüber, die nach Meinung der NPD von Kommunisten, Liberalen und den Vereinten Nationen inszeniert wird, die von der NPD-Presse gern als Weltkriegsorganisation bezeichnet werden. Dahinter wittern natürlich alte Nationalsozialisten das Feindbild des Juden und die schon früher von der NSDAP behauptete jüdische Weltverschwörung, die sowohl für den Bolschewismus als auch für die Gegnerschaft kapitalistischer Staaten gegenüber Deutschland verantwortlich sei.

Zwar tritt Antisemitismus als Ideologie und Propagandamittel bei der NPD längst nicht so stark hervor wie seinerzeit bei der NSDAP. Hier mahnt der Art. 3 des Grundgesetzes, demzufolge niemand wegen seiner Abstammung und seiner Rasse benachteiligt werden darf, zur Vorsicht. Auch wäre damit zu rechnen, daß eine offene und vulgäre antisemitische Propaganda - wie sie in der Weimarer Republik von „völkischer" und nationalsozialistischer Seite praktiziert wurde - bei der Öffentlichkeit auf Unverständnis und Ablehnung stoßen würde, zumal der Bevölkerung die Konsequenzen der NS-Rassenpolitik bis zu der Ermordung von Millionen Menschen in den Vernichtungslagern noch im allgemeinen bewußt sind. Dennoch spielt die Rassenlehre in der NPD-Publizistik eine große Rolle, und trotz einer vielfach geübten taktischen Zurückhaltung ist doch die innere Verwandtschaft mit den Grundlagen des nationalsozialistischen Rassendenkens unverkennbar. Es fehlt nicht an Bekenntnissen zur „Selbstbesinnung auf die gesunden Blutskräfte des Volkes" (v. Thadden).[193] Mit Vorliebe werden positive und negative Formen des Rassenverhaltens an ausländischen Beispielen dargestellt. Als Vorbild für Rassentrennung erscheint die Apartheid in Südafrika, da die verschiedenen Rassen „auf dieser Welt nebeneinander, miteinander leben und nicht durcheinander leben sollen."[194] Schärfstens kritisiert werden dagegen die „laschen Einwanderungsgesetze" der ehemaligen Kolonialmächte ebenso wie die Bürgerrechtsgesetze in den Vereinigten Staaten. Entgegen den Behauptungen der „Umerzieher" sei „Blut eben doch ein besonderer Saft". Und dies gilt natürlich auch für die Juden. Das „Politische Lexikon" der NPD hält die Nürnberger Gesetze nach wie vor für richtig.[195] Sobald von Juden - z. B. Marx oder Lenin - die Rede ist, werden die gleichen Charakteristika verwandt, die auch in der

NS-Literatur für den „jüdischen Klassenfeind" verwandt wurden. Als charakteristische Merkmale gelten z. B. der Hang zur „Destruktion" und zur „Seelenfeindlichkeit" sowie der „überscharfe Intellekt, dessen Kraft weniger im Schöpferisch-Aufbauenden als im Analytisch-Zerstörenden" liegt.

Während man sich in der Öffentlichkeit gegenüber den heute in der Bundesrepublik lebenden Juden aus taktischen Gründen Zurückhaltung auferlegt, wird aus den Berichten Florian Winters deutlich, daß man in einen primitiven Antisemitismus verfällt, wenn man „unter sich" ist.[196]

Neben den Prozessen gegen NS-Verbrecher gelten auch die Wiedergutmachungsleistungen als Beleg für den Einfluß des „immer frecher werdenden Judentums" in der Bundesrepublik, ja als neuer Beleg für die angebliche jüdische Weltverschwörung. „Trotz der geringen Bedeutung und der kleinen Zahl der Juden in der Bundesrepublik", so Reinhard Kühnl, „ist Antisemitismus nach wie vor ein wirksamer Propagandaschlager."[197]

Obwohl Gastarbeiterprobleme in den 60er Jahren noch längst nicht die Rolle spielten, wie dies gegenwärtig der Fall ist, hat die NPD-Propaganda schon damals diese Frage in den Vordergrund gestellt und davor gewarnt, daß die Bundesrepublik „zur Kolonie der Gastarbeiterländer" werde.[198] Die Argumente, die gegen die Anwesenheit der Gastarbeiter geltend gemacht wurden, entsprachen weitgehend denen, die von Antisemiten schon immer gegen die Existenz der Juden in Deutschland eingewandt wurden: So wurde den Gastarbeitern vor allem eine angeblich besonders hohe Kriminalität und die Gefährdung des deutschen Volkstums vorgeworfen, da sie deutsche Frauen und Mädchen angeblich als „Freiwild" betrachteten.[199] Besonders den italienischen Gastarbeitern wurde auch ihre Neigung zum Kommunismus vorgehalten. Wer die NPD-Literatur zu diesem Thema eingehend las, konnte den Eindruck erhalten, daß es sich bei den Gastarbeitern vorwiegend um Volksschädlinge handelte,[200] wie man in der Terminologie des Dritten Reiches die Juden nannte.

Auch scheinbar moderate Forderungen – „bei der Erteilung von Gewerbekonzessionen an Ausländer, insbesondere in der Gastronomie, sind strengere Maßstäbe anzulegen"[201] – können vor diesem von NS-Ideologie befrachteten Hintergrund und angesichts der Sorge um die „volkliche Substanz" und die Rassenreinhaltung des deutschen Volkes kaum darüber hinwegtäuschen, daß das logische Ziel der NPD-Politik die Forderung „Ausländer raus!" sein mußte.

Daß tatsächlich Rassefragen und Antisemitismus – trotz scheinbar zurückhaltender Aussagen – nach wie vor eine zentrale Rolle bei rechtsradikalen Anhängern und Sympathisanten in der Bundesrepublik spielen, zeigt auch eine Analyse der Titelüberschriften der „Deutschen National- und Soldatenzeitung" aus dem Jahr 1965. Bei dieser meistgelesenen rechtsradikalen Wochenschrift trugen – wie eine Untersuchung von H. H. Knütter ergab – über die Hälfte der 53 Wochenausgaben in jenem Jahr als Blickfang in Großtypen Titelzeilen mit aggressiver antisemitischer Tendenz. Auch wenn sich Herausgeber und Zeitung offiziell vom Antisemitismus distanzierten, schienen doch die Wahl der Schlagzeilen und die Form der Kommentierung bewußt darauf berechnet zu sein, im Leser antisemitische Gefühle zu wecken bzw. zu reaktivieren.[202]

Die Wahlerfolge der NPD und die publizistische Resonanz der Deutschen National- und Soldatenzeitung schienen frühere optimistische Erwartungen in Frage zu

*Tabelle 5* NPD-Wähler bei den hessischen Landtagswahlen vom 6. 11. 1966[204]

| Altersgruppe | Männer | Frauen |
|---|---|---|
| 21 bis 30 J. | 6,2% | 4,7% |
| 31 bis 45 J. | 10,0% | 9,9% |
| 46 bis 60 J. | 12,6% | 7,7% |
| über 60 J. | 8,6% | 4,7% |

Wähleranteil (Männer und Frauen zusammen): 7,9%

stellen, daß der Antisemitismus in Deutschland im wesentlichen ein Generationenproblem sei und mit dem Heranwachsen einer jungen, in Demokratie und Toleranz erzogenen Generation sozusagen von selbst von der Bildfläche verschwinden würde. Tatsächlich stellte sich jedoch bei Wahluntersuchungen heraus, daß der Anteil von 45-60 jährigen Wählern überdurchschnittlich hoch, der Anteil von Jungwählern unter 30 Jahren verhältnismäßig niedrig lag.[203] Auch die Untersuchung der Mitgliederstruktur ergab, daß die NPD zur Zeit ihrer ersten großen Erfolge 1965/66 keine „junge" Partei war, wie sie es selbst gern darstellte, um die Behauptung der Gegner, sie sei eine Zufluchtsstätte alter Nazis,[205] zu „widerlegen." Doch gelang es der Partei, die Mitgliederstruktur in den folgenden Jahren nicht unerheblich zu verjüngen, wenn auch Kühnl feststellt: „Die Entscheidungen über Programm, Ideologie und Taktik liegen nach wie vor in den Händen der älteren Funktionärsschicht, deren Autorität von den jüngeren Parteimitgliedern nahezu bedingungslos akzeptiert wird."[206] Gerade in der Führungsebene war der Anteil „Alter Kämpfer" (NSDAP-Mitglieder vor 1933) und früherer SRP- und DRP-Mitglieder außerordentlich hoch.[207]

Nach dem Erfolg bei den hessischen Landtagswahlen vom 6. November 1966 überwand die NPD auch bei den folgenden Landtagswahlen in Bayern (7,4%), Rheinland-Pfalz (6,9%), Schleswig-Holstein (5,8%) und Niedersachsen (7%) mühelos die 5%-Klausel. Im Herbst 1967 gelangen ihr in Bremen (8,8%) und im Frühjahr 1968 in Baden-Württemberg (9,8%) besonders eindrucksvolle Wahlergebnisse, die befürchten ließen, daß es ihr gelingen könnte, 1969 auch in den Bundestag einzuziehen und sich im Parteienspektrum der Bundesrepublik fest zu etablieren.

Obwohl die NPD das aus Meinungsumfragen ermittelte Potential autoritärer und nationalistischer Wähler mit diesen Wahlerfolgen noch längst nicht ausgeschöpft zu haben schien, setzte zur Überraschung vieler Beobachter im Jahr 1969 eine rückläufige Bewegung ein, die die NPD fast ebenso plötzlich, wie ihr der Aufstieg gelungen war, wieder zu einer unbedeutenden Splitterpartei verkümmern ließ.

Dies dürfte einmal daran gelegen haben, daß nach der raschen Überwindung der wirtschaftlichen Rezession die Krisenangst bestimmter Wählergruppen wieder geschwunden war. Zum anderen gelang es der NPD im Jahr 1969 nicht, die erwünschte Rolle eines Züngleins an der Waage bei wichtigen bundespolitischen Entscheidungen zu spielen. Daß sie bei der Bundespräsidentenwahl im März 1969 den

CDU-Kandidaten Gerhard Schröder unterstützte, blieb ohne Folgen, da sich SPD und FDP auf die Wahl von Gustav Heinemann einigten. Bei den Bundestagswahlen im Herbst 1969 scheiterte die NPD mit 4,3% der Stimmen knapp an der 5%-Klausel und konnte dadurch die Bildung der sozialliberalen Koalition unter Brandt und Scheel nicht verhindern, die eine neue Ära demokratischer und sozialer Reformen einleitete.

Langanhaltende Querelen in der Führungsspitze der NPD minderten die Ausstrahlungskraft der Partei, die den Ruf, eine Sammlungsbewegung der Ewiggestrigen zu sein, nicht zu widerlegen vermochte. Das brutale Auftreten des NPD-Ordnungsdienstes im September 1969 in Kassel - ein Funktionär des NPD-Ordnerdienstes streckte zwei politische Gegner mit Pistolenschüssen nieder[208] - weckte schlimme Erinnerungen an die Schlägertrupps der SA. Ihre Bemühungen um die Gewinnung junger Wählerschichten scheiterten um so mehr, als sich unter dem Einfluß der Protestbewegung an den Universitäten gesellschaftskritisch eingestellte junge Menschen nach links - teils zu den Jugendorganisationen der demokratischen Parteien, teils zur außerparlamentarischen Opposition hin - orientierten; anders als der NSDAP am Ende der Weimarer Republik gelang es der NPD nicht, eine „Aufbruchstimmung" unter jungen Menschen und Studenten zu entfachen, eher wurden ihre Funktionäre wegen ihrer autoritären Haltung und Ideen abgelehnt.

## 5. Neonazistische Gruppen

Die 70er Jahre brachten der NPD nicht nur einen starken Wählerrückgang, sondern auch erhebliche Mitgliederverluste. Hatte die Partei auf dem Höhepunkt im Jahr 1969 rund 28000 Mitglieder, so waren es im Jahr 1977 nur noch 9000. Allerdings wurde die gesamte Zahl der Mitglieder aller rechtsradikaler Organisationen damals auf das Doppelte, nämlich auf rund 18000, geschätzt.[209]

Seit im Spätherbst 1970 in Würzburg eine „Aktion Widerstand" gegründet wurde und verstärkt seit Mitte der 70er Jahre ist eine zunehmende Militanz rechtsradikaler und neonazistischer Aktions- und Wehrsportgruppen festzustellen.[210] Zentrum in Hessen ist das Rhein-Main-Gebiet, vor allem Frankfurt, aber auch im Fuldaer Raum sind solche Gruppen in Erscheinung getreten.[211] Die Tätigkeit dieser Gruppen ist von den Verfassungsschutzämtern lange Jahre routinemäßig mit dem summarischen Urteil bewertet worden, daß „der Rechtsextremismus weder für die demokratische freiheitliche Ordnung noch für die Sicherheit der Bundesrepublik eine Gefahr" sei.[212] Diese Ansicht mußte in den letzten Jahren revidiert werden. Ende 1981 stellte die „Süddeutsche Zeitung" fest, daß Neonazis in der Bundesrepublik „innerhalb der vergangenen drei Jahre 19 Personen getötet und über 220 verletzt" haben. Jetzt registrierte auch das Bundesinnenministerium einen „wachsenden neonazistischen Fanatismus" und „steigende Gewaltbereitschaft". Die im jährlichen Verfassungsschutzbericht registrierten terroristischen Aktivitäten und Gewalttaten militanter Rechtsextremisten stiegen von 52 im Jahr 1978 auf 97 im Jahr 1979 und 113 im Jahr 1980.[213]

Warum die Verfassungsschutzämter die militanten rechtsradikalen Organisationen so lange als relativ ungefährlich eingestuft haben, wurde damit erklärt, daß die

Rechtsextremisten „keine einheitliche Strategie verfolgen, organisatorisch zersplittert sind und über keine Führungspersönlichkeiten verfügen."[214] Offenbar hatte der Verfassungsschutz die rechte Szene – im Gegensatz zum linken Terrorismus – lange Jahre erfolgreich mit eigenen Beobachtern durchsetzt und glaubte, sie damit „unter Kontrolle" zu haben. Die inzwischen verübten Mord- und Gewalttaten sprechen dagegen, daß dies auch heute noch im gleichen Maße der Fall ist, zumal die Rechtsextremisten bewußt zur Bildung kleiner unabhängiger Aktionsgruppen übergehen.

Daß die Verfassungsschutzbehörden den Rechtsextremisten so lange bescheinigten, „keine Gefahr für die freiheitlich-demokratische Grundordnung zu sein", dürfte wiederum ein Grund dafür sein, daß sich die Gerichte nur zögernd zu einer ähnlich harten Bestrafung von Mitgliedern und Gewalttätern rechter terroristischer Vereinigungen entschlossen, wie dies seit langem gegenüber linken Terroristen praktiziert wurde.[215] Auch zu der Frage, wieweit Antisemitismus in rechten Randgruppen lebendig ist, äußern sich die jährlichen Verfassungsschutzberichte nur spärlich. Zwar ist gelegentlich von „rassistischen Tendenzen" die Rede.[216] Konkrete Belege für „judenfeindliche" Bestrebungen – der Ausdruck „antisemitisch" wird offenbar bewußt vermieden – werden indessen nur spärlich gegeben. Sie erschöpfen sich in Zitaten aus rechtsradikalen Publikationen, die den millionenfachen Mord an Juden unter der NS-Diktatur leugnen und eine angeblich gegenüber Israel bestehende „Schuldknechtschaft" der Bundesrepublik behaupten, die als eine „für den Judenstaat beliebig oft anzapfbare Melkkuh" diene.[217] Diese Zitate sind ganz überwiegend der wöchentlich an jedem Kiosk erhältlichen „Deutschen National- und Soldatenzeitung" entnommen, während Erkenntnisse über antisemitische Tendenzen neonazistischer und terroristischer Gruppen nicht mitgeteilt werden. Es bleibt die Frage, ob man vielleicht aus falscher Rücksicht auf das Ausland, das auf antisemitische Vorfälle und Tendenzen in der Bundesrepublik allergisch zu reagieren pflegt, so zurückhaltend ist? Der Nürnberger Mord an dem jüdischen Verleger Levin und seiner Lebensgefährtin ließen dann schlagartig erkennen, daß sich der Antisemitismus der Neonazis nicht auf bloße Geschichtsklitterung beschränkt, sondern eine tatsächliche Gefahr für die jüdischen Bürger der Bundesrepublik – und nicht nur für diese – darstellt.

Zwar haben sich die Aktivitäten rechtsextremistischer Gruppen bisher nicht in Wahlerfolgen der NPD niedergeschlagen, und sicher wirken auf viele Wähler terroristische Aktivitäten abschreckend. Aber daß in der Bundesrepublik ein autoritäres Wählerpotential vorhanden ist, das z. B. über einen Teil der Traditionsverbände und Vertriebenenvereinigungen leicht mobilisiert werden kann, hat der plötzliche Erfolg der NPD Mitte der 60er Jahre bewiesen. Und es dürfte kaum auszuschließen sein, daß sich unter bestimmten Bedingungen auch Massen von Protestwählern angesichts der wachsenden Arbeitslosigkeit, insbesondere von Jugendlichen, und der zunehmenden Ausländerfeindlichkeit nach rechts wenden.

1979 haben Bundes- und Länderjustizminister erkannt, daß eine zentrale Beobachtung der rechtsradikalen Szene notwendig ist, und seitdem werden auch die deutschen Auslandsvertretungen angehalten, über internationale Kontakte deutscher Rechtsextremisten zu berichten.[218] Im Gegensatz zu der erhöhten Wachsamkeit dieser Behörden steht die von konservativen Politikern und Publizisten sowie von Referenten bestimmter Kultusministerien in den letzten Jahren propagierte Auffassung, die Geschichte des Nationalsozialismus werde in Schulen und Medien viel zu einge-

hend behandelt und es sei nun an der Zeit, aus dem Schatten des „Dritten Reiches" herauszutreten und den früheren Jahrhunderten der deutschen Geschichte endlich die gebührende Geltung in Schulunterricht und Öffentlichkeit zu verschaffen. Gewiß mag es einem in der Bevölkerung teilweise verbreiteten Bedürfnis entsprechen, nach zwei Jahrzehnten lebhafter und oft hektischer gesellschaftskritischer Diskussion eine Rückbesinnung auf traditionelle Werte wie „Heimat" und „Vaterland" einzuleiten. Demokratische Politiker und Publizisten sollten sich jedoch davor hüten, unkritisch auf einer nationalen Nostalgiewelle mitzuschwimmen. Es kann nicht angehen, im Schulunterricht die Rekonstruktion einer „heilen Welt" zuzulassen, die es auch in früheren Jahrhunderten in Wirklichkeit nicht gegeben hat, und dadurch Bestrebungen Vorschub zu leisten, die den Nationalsozialismus als etwas „Untypisches" aus der deutschen Geschichte ausklammern wollen. Abgesehen davon, daß die Geschichte des Nationalsozialismus bis heute vielfach an den Schulen eher vernachlässigt wird und schon von daher eine Kampagne gegen eine zu intensive Behandlung des „Dritten Reiches" in der Schule und auch in den Medien der Grundlage entbehrt, würde eine solche Tendenz angesichts der gegenwärtigen Massenproduktion von Hitleremblemen und unkritischen Darstellungen der NS-Zeit nur den Bestrebungen rechtsradikaler Publizisten und Politiker nützen, die ihrerseits allen Anlaß haben, die „Schattenseiten" der NS-Herrschaft in Vergessenheit geraten zu lassen. Sicher sollte man die Geschichte des Nationalsozialismus nicht isoliert, sondern in Zusammenhang mit autoritären Strömungen der deutschen Geschichte im 19. und 20. Jahrhundert darstellen, sicher sollte man auch über didaktische Fragen diskutieren, aber verhängnisvoll wäre es, offiziell den Rückzug aus der Auseinandersetzung mit unserer jüngsten Vergangenheit anzutreten.

Wie wir sahen, ging auch dem Aufstieg der NPD Mitte der 60er Jahre eine Renaissance des „nationalen Gedankens" voraus. Dabei übersah man vielfach, daß im Verständnis vieler in der Weimarer Republik und im Hitlerreich aufgewachsenen Menschen nationale Tradition und demokratisches Bewußtsein unvereinbar erschienen. Weil man versäumte, die „nationale" Vergangenheit auch mit ihren demokratischen Elementen zu präsentieren und die freiheitlichen und humanen Elemente der deutschen Geschichte herauszuarbeiten, wurde die allzu undifferenzierte Beschwörung eines „gesunden Nationalbewußtseins" von jenen Kräften, die sich schon immer etwas auf ihre „nationale" Gesinnung zugute hielten, als Ermutigung und Bestätigung verstanden, und so nützte die nationale Welle hauptsächlich den Agitatoren der NPD.

Schon einmal hat der deutschen Demokratie der Rückzug aus der Geschichte und die Kapitulation vor den scheinbaren Erfordernissen einer „nationalen Geschichtsbetrachtung" in verhängnisvoller Weise geschadet. Wenige Wochen nach der „Machtergreifung" Hitlers hielt der britische Botschafter in Berlin, Sir Horace Rumbold, ein ausgezeichneter Kenner der deutschen Verhältnisse, in einer kritischen Bilanz der Weimarer Republik der demokratischen Linken auch ihre mangelnde Aufklärungsarbeit vor. „Besonders träge," so schrieb er, „war sie in den Angelegenheiten der Erziehungspolitik. Hätte sie darauf bestanden, daß man die wirklichen Tatbestände über die Geschichte des Krieges lehrte, würden die unreifen Anhänger Hitlers heute nicht so leicht zu verführen sein."[219] Angesichts der mangelnden Bewältigung der NS-Vergangenheit durch die ältere Generation und der weitverbreiteten

Unkenntnis der jüngeren über Ursachen und Praxis der NS-Diktatur würde ein Verzicht auf die kritische Auseinandersetzung mit dieser Epoche der deutschen Geschichte verhängnisvoll sein.

## V. Die Deutschen und die jüdische Minderheit

Die Beziehungen zwischen Deutschen und Juden nach 1945 sind gekennzeichnet von vielen ernsthaften Bemühungen und Bekundungen guten Willens, aber auch von Hemmungen, von Abkapselungen und vielerlei Schwierigkeiten. Sie auf wenigen Seiten zu beschreiben, ist schlechterdings unmöglich. So haben auch die folgenden Ausführungen zwangsläufig den Charakter des Fragmentarischen und Vorläufigen.

Unzweifelhaft war für alle wirklich demokratischen Politiker nach dem Kriege die Wiedergutmachung an den überlebenden Opfern der NS-Diktatur und das Bemühen um eine Versöhnung mit den Juden ein vorrangiges politisches und moralisches Anliegen. Das Wiedergutmachungsabkommen mit dem Staat Israel vom Jahr 1952 markierte einen wichtigen Schritt auf dem Wege zur Rückkehr der Bundesrepublik in die westliche Völkergemeinschaft. Mögen hier und bei anderer Gelegenheit neben moralischen auch pragmatische politische Überlegungen eine Rolle gespielt haben, so ist doch unzweifelhaft, daß das Bemühen um ein gutes Verhältnis zur jüdischen Minderheit in der Bundesrepublik und zum Staat Israel für Politiker aller demokratischen Parteien einen besonderen Stellenwert hat. Dies schloß nicht aus, daß um manche Entscheidung schwer gerungen wurde. Dies wird deutlich z. B. bei der Ratifizierung des Wiedergutmachungsabkommens mit dem Staat Israel und bei der Frage der Verlängerung der Verjährungsfrist von NS-Verbrechen. In beiden Fällen geschah im Bundestag etwas Ungewöhnliches: Die Parteien gaben der Gewissensentscheidung des einzelnen Abgeordneten freien Raum, und so fand sich jeweils eine Mehrheit quer durch die Fraktionen. Ebenso bemerkenswert war, daß die Beziehungen zum Staat Israel und zu der jüdischen Minderheit im eigenen Land im allgemeinen aus dem Streit der Parteien und den Wahlkämpfen herausgehalten wurden. Die demokratischen Parteien zeigten sich darüber hinaus bis in die jüngste Zeit um ein gemeinsames Vorgehen in Nahostfragen bemüht, soweit dies insbesondere das Verhältnis zu Israel betraf.

Dieses Einvernehmen wurde übrigens auch gewahrt, als eine kritische Haltung gegenüber der Politik der israelischen Regierung geboten schien. So verurteilten Anfang Juni 1982 sowohl die Bundesregierung als auch die Opposition den Einmarsch israelischer Truppen in den Libanon.[220]

Das Bemühen um deutsch-israelische Kontakte blieb erfreulicherweise nicht auf die Regierungs- und Parlamentsebene beschränkt. Vielmehr haben sich deutsche Gruppen auf vielfältige Weise um engere Verbindungen bemüht. Besonders eng gestalteten sich die Kontakte von deutschen Sozialdemokraten und Gewerkschaftlern zu der israelischen Arbeiterpartei und der Histadrut; daß hier Begegnungen besonders früh möglich waren, wurde durch die ungebrochene – zum Teil auch im Wider-

stand gegen die NS-Diktatur bewährte - demokratische Tradition der Sozialdemokratischen Partei erleichtert. Unter den Persönlichkeiten aus dem hessischen Raum, die sich um die Förderung deutsch-israelischer Projekte besondere Verdienste erwarben, seien hier namentlich der Frankfurter Bankier Walter Hesselbach, der frühere Vorstandsvorsitzende der Bank für Gemeinwirtschaft, sowie der frühere Frankfurter Oberbürgermeister Werner Bockelmann und Professor Franz Böhm, deutscher Delegationsleiter bei den Wiedergutmachungsverhandlungen, erwähnt.

Auch aus christlicher Überzeugung haben sich viele Persönlichkeiten - wie zum Beispiel schon Anfang der 50er Jahre der damalige Pressechef des Hamburger Senats, Erich Lüth - um Versöhnung mit den Juden bemüht. Schon früh wurden in vielen deutschen Städten Gesellschaften für christlich-jüdische Zusammenarbeit gegründet, deren Koordinierungsrat seinen Sitz in Frankfurt hat. Auch die Aktion Sühnezeichen wurde in Israel tätig. Mitte der 60er Jahre folgte die Gründung der Deutsch-Israelischen Gesellschaft (DIG), die sich auf überparteilicher Ebene um Kontakt mit Israel und den jüdischen Gemeinden bemühte; ihr traten namentlich zahlreiche Persönlichkeiten des politischen Lebens aus allen demokratischen Parteien bei. Während die DIG in engem Kontakt zur israelischen Botschaft in Bonn steht, haben sich Prof. Rendtorff und andere Mitglieder in den letzten Jahren von dieser Organisation getrennt und einen eigenen „Deutsch-Israelischen Arbeitskreis für Frieden im Nahen Osten" aufgebaut, um sich von einem unabhängigen Standort aus der Verständigung mit Israel und den Problemen im Nahen Osten widmen zu können.[221]

Staatliche und kommunale Stellen organisierten viele Reisen von Politikern, Lehrern und Jugendlichen nach Israel und pflegten auch den gegenseitigen Jugendaustausch. Publizisten und linke Intellektuelle, von der Tragödie der deutsch-jüdischen Beziehungen seit jeher besonders betroffen, interessierten sich für jenen Staat im Nahen Osten, der unter so schwierigen Bedingungen von in Kibbuzim lebenden Pionieren aufgebaut worden war und vorbildliche Formen der Gemeinwirtschaft entwickelt hatte.

Wir sahen jedoch auch, daß alle diese Bemühungen der jüdischen Minderheit in Deutschland bei der Lösung ihrer Probleme nur begrenzt helfen konnten. Irritiert von dem immer wieder spürbaren Antisemitismus und Rechtsradikalismus auf der einen, einem oft übertrieben wirkenden Philosemitismus und mancher Verkrampfung auf der anderen Seite, begegneten nicht wenige Juden den deutsch-jüdischen Kontaktversuchen mit Skepsis.

Einen Höhepunkt, aber auch eine gewisse Wende erlebte das deutsche Interesse für Israel nach dem Sechstagekrieg im Jahr 1967. Die militärischen Erfolge und die soldatische Tüchtigkeit der israelischen Truppen fanden in weiten Kreisen der deutschen Bevölkerung größte Beachtung. Freilich fragten sich hier kritische Beobachter, ob der Beifall immer von der richtigen Seite kam, wenn z. B. deutsche Veteranen aus dem Rußlandkrieg den Vormarsch israelischer Soldaten im „Blitzkrieg" auf der Landkarte genauestens verfolgten und die israelischen Soldaten sozusagen als „Preußen" des Nahen Ostens feierten. Während die sozialliberale Bundesregierung und die CDU-Opposition in dem konfliktträchtigen Raum des Nahen Ostens vorsichtig taktierten und um Gemeinsamkeiten - nicht nur untereinander, sondern auch mit anderen europäischen Nationen - bemüht waren, haben Reaktionen der

studentischen Linken Irritation in der Öffentlichkeit und insbesondere auch bei den deutschen Juden ausgelöst. Hatten noch im Jahr 1965 der Sozialistische Deutsche Studentenbund (SDS) und der Sozialdemokratische und der Liberale Hochschulbund gemeinsam für die De-jure-Anerkennung Israels durch die Bundesrepublik demonstriert,[221a] so richteten sich jetzt tumultuarische Proteste, wie sie um 1970 häufig gegen bundesdeutsche Politiker bei Auftritten an deutschen Universitäten inszeniert wurden, mehrfach auch gegen den israelischen Botschafter in der Bundesrepublik (u.a. in Frankfurt). Später gewannen angesichts der Konflikte im Nahen Osten, insbesondere der ungelösten Palästinenserfrage und der Ereignisse im Libanon im Jahr 1982 antizionistische Bestrebungen an Boden.

Die Ratlosigkeit, die jüdische Beobachter angesichts solcher Vorgänge befiel, erscheint begreiflich, zumal es für die linke Studentenbewegung der 60er und 70er Jahre kaum historische Vorbilder in Deutschland gab. Anders als in der Weimarer Republik gab es an deutschen Universitäten jetzt kaum noch ein nennenswertes rechtsradikales und bewußt antisemitisches Potential. Daß sich eine breite intellektuelle Bewegung brennend für Probleme der „Dritten Welt" interessierte, schloß zwar rassistische Ressentiments von vornherein aus. Daß ihr Engagement für die „underdogs" in der Dritten Welt in ein politisches und gesellschaftskritisches Engagement gegenüber den Industrienationen, insbesondere den USA mündete, hatte die deutsche Studentenbewegung mit der Linken in anderen westlichen Nationen gemeinsam, und nicht zufällig wurde dies auf den Nahostkonflikt übertragen. Freilich, ihr Verhalten gegenüber politischen Problemen im Nahen Osten erhielt durch die historische Belastung des deutsch-jüdischen Verhältnisses eine besondere Dimension. Hatte die deutsche Linke vor 1967 in ihrer Sympathie für Israel die Probleme der Palästinenser und der arabischen Minderheit in Israel im allgemeinen ignoriert, so mußte nun der lautstarke, ja militante Antizionismus einzelner Gruppen befremden, die in ihrem Engagement für die Palästinenser den Bezug zu politischer Realität und historischer Verantwortung vermissen ließen. Es handelte sich hier freilich häufig um Angehörige einer jungen Generation, die der NS-Vergangenheit weitgehend unwissend gegenüberstanden, was nicht selten zu unreflektierten Reaktionen führte.

So kam es zu der irritierenden Erscheinung, daß antijüdische Parolen nicht mehr eindeutig der rechten, sondern möglicherweise auch der linken Szene zuzuordnen waren, wobei Vergleiche Begins mit Hitler oder der Ereignisse im Libanon 1982 mit Auschwitz in peinlicher Weise das Fehlen jedes historischen und moralischen Maßstabs erkennen ließen.

Indessen sollte man über solchen Erscheinungen nicht vergessen, daß auch die Neue Linke, die Mitte der 60er Jahre entstand, aus ihrem antifaschistischen Ansatz heraus grundsätzlich ein positives Verhältnis zu den Juden hatte und nie ihr nationales Existenzrecht in Israel in Zweifel zog. Während ihr Engagement für Freiheitsbewegungen in der „Dritten Welt" zu breiten und mächtigen Solidaritätsbewegungen für Vietnam und Chile führte, ist die Zahl jener Gruppen, die sich den Standpunkt militanter PLO-Gruppen gegenüber Israel zu eigen machten, verhältnismäßig klein geblieben. Sie rekrutieren sich im Kern aus „marxistisch-leninistischen" Zirkeln.[222]

Während die gesellschaftskritischen Gruppen der „Neuen Linken" und der „Grünen" im Blickpunkt der Öffentlichkeit standen, sind die Aktivitäten der rechten

Szene im letzten Jahrzehnt lange wenig beachtet geblieben. Das ist erstaunlich, denn gerade hier gibt es allen Anlaß zu der Vermutung, daß sich in diesen Kreisen das rassistische Denken der NS-Zeit weiter fortsetzt. Erst als Mord- und Terrorakte von neonazistischen Wehrsport- und Aktionsgruppen begangen wurden, wurde eine breitere bundesrepublikanische Öffentlichkeit darauf aufmerksam, was sich im rechtsradikalen Untergrund tat. Man hatte diesen Vorgängen lange Zeit wenig Bedeutung beigemessen, offenbar weil man auf Grund der schlechten Wahlergebnisse der NPD im letzten Jahrzehnt glaubte annehmen zu können, daß es dem Rechtsextremismus an Breitenwirkung fehle. Äußerste Wachsamkeit scheint indessen geboten. Denn die wachsende Arbeitslosigkeit und zunehmende Ausländerfeindlichkeit lassen möglicherweise ein neues Wählerpotential heranwachsen, das für autoritäre bzw. neonazistische Parolen anfällig ist und von rechtsradikalen Politikern nach traditionellem Muster auch mit antisemitischer Propaganda geweckt werden könnte.

Daß ein „Deutschland (fast) ohne Juden" im Laufe einer Generation frei von Antisemitismus werden könnte, hat sich als eine Illusion herausgestellt, auch wenn die Frage offen bleibt, ob ein rassistisch geprägter Antisemitismus bei der jüngeren Generation noch ein größeres Echo finden würde. Denn das Bild, das sich die jüngere Generation von den Juden macht, wird heute durch drei Faktoren bestimmt: Einmal von dem Urteil älterer Menschen, das oft genug noch von dem historischen oder rassistischen Judenhaß geprägt ist. Zum anderen - soweit überhaupt vorhanden - von persönlichen Erfahrungen im Umgang mit den wenigen in Deutschland lebenden Juden und schließlich von den Berichten der Medien über den Staat Israel und die Politik seiner Regierung. Mit diesem letzten Faktor, und insbesondere mit den Ereignissen im Libanon, dürfte es auch zusammenhängen, daß eine Umfrage des Hamburger Kehrmann-Instituts vom Sommer 1982 eine erhebliche Verschlechterung der Einstellung zum Judentum innerhalb der letzten Jahre aufzeigte: Danach waren 77% der Befragten eher negativer, 19% dagegen eher positiver als früher eingestellt. Daß dies wohl mehr mit den politischen Ereignissen der letzten Zeit zusammenhing als etwa mit einem sich neu ausbreitenden Antisemitismus, zeigte indessen die Reaktion auf die Frage nach der grundsätzlichen Einstellung gegenüber den Juden auf: 17% bezeichneten sich als judenfreundlich, 11% als judenfeindlich und 72% als „völlig neutral".[223] Die Zahl der „Freunde" überwiegt zwar die Zahl der „Feinde", aber der Großteil der Bevölkerung ist „neutral", weder projüdisch noch judenfeindlich. Eine Haltung, die einem tatsächlich im Gespräch mit den Bundesbürgern häufig begegnet, ist folgende: Man empfindet das Thema des Judentums aus historischen und politischen Gründen als heikel, man mag sich nicht engagieren, und man verdrängt nach Möglichkeit das, was gewesen ist. Angesichts dieser offenkundig fehlenden Bereitschaft und Fähigkeit zur Aufarbeitung der Vergangenheit besteht gegenwärtig die Gefahr, daß es rechtsradikalen Demagogen im Zeichen der Massenarbeitslosigkeit gelingt, aus dem Antisemitismus der älteren Generation und der neuen Ausländerfeindlichkeit ein explosives Gemisch zu brauen.

Wie schon im vorangegangenen Kapitel ausgeführt, sollte die mangelnde Bereitschaft größerer Bevölkerungskreise zur Auseinandersetzung mit der jüngsten deutschen Vergangenheit die demokratischen Politiker und die engagierte Öffentlichkeit veranlassen, gerade die intensive Beschäftigung mit dieser bedrückenden Epoche der deutschen Geschichte zu fördern. Dies gilt sowohl für Ursprung und

Entwicklung des Nationalsozialismus als auch für die Geschichte der Juden in Deutschland.

Die Reaktionen auf die Ausstrahlung der Fernsehserie „Holocaust" haben gezeigt, daß Teile der deutschen Öffentlichkeit und insbesondere der jüngeren Generation auf die eindringliche Darstellung des Schicksals der Juden unter der NS-Diktatur sehr betroffen reagierten und auch auf die Probleme des deutsch-jüdischen Verhältnisses ansprechbar sind. Dies läßt sich in gewissem Grad auch im landesgeschichtlichen Bereich feststellen. Nachdem dank der Förderung der Hessischen Landesregierung die „Kommission für die Geschichte der Juden in Hessen" im Jahr 1963 zur Förderung wissenschaftlicher Arbeiten über das hessische Judentum gegründet worden ist - eine ähnliche Aufgabe für den Bereich der Stadt Frankfurt nimmt die „Kommission zur Erforschung der Geschichte der Frankfurter Juden" wahr - sind in den letzten Jahren auch nicht wenige örtliche historische Arbeitskreise bestrebt, der Geschichte der früher dort lebenden Juden nachzugehen.

Die zur Zeit zunehmende Ausländerfeindlichkeit sollte ein weiterer Grund sein, die Geschichte der jüdischen Minderheit aufmerksam zu studieren. Die Beziehungen zwischen den deutschen Juden und ihrer Umwelt sind namentlich in der Zeit des politischen und sozialen Wandels im 18. und 19. Jahrhundert außerordentlich lehrreich und können ein exemplarisches Anschauungsmaterial für die leider weitgehend verfehlte Behandlung von Minderheiten selbst in jener Zeit sein, in der sich Aufklärung und politischer Liberalismus durchzusetzen begannen.

Noch im 18. Jahrhundert galten die Juden nicht nur aus religiösen Gründen als Fremdkörper in der christlichen Gesellschaft. Wegen der von Staat und Gesellschaft über sie verhängten Berufsbeschränkungen waren die meisten Juden gezwungen, mit Trödel- und Hausierhandel und Wechselgeschäften ein karges Dasein zu fristen. Sie waren nicht nur zum Opfer einer christlichen Judenfeindschaft, sondern auch Objekt sozialer Verachtung geworden; man verwies sie an den Rand der Gesellschaft, indem man ihnen vorwarf, keine nützlichen Glieder des Staates zu sein, da sie zum allgemeinen Wohlstand wenig oder gar nichts beitrügen. Die gleiche christliche Gesellschaft, die den Juden ihre oft entwürdigenden Lebensbedingungen diktierte, erhob gegen sie den Vorwurf, sie kapselten sich von der Umwelt ab und seien nicht bereit, sich zu integrieren und den moralischen Grundsätzen ihrer Umgebung anzupassen.

Im Lauf des 19. Jahrhunderts änderte sich zwar vieles, doch blieb es dabei, daß man von den Juden Wohlverhalten und Anpassung an die Forderungen und Ansprüche ihrer Umwelt erwartete. Weder in der Aufklärung noch in der Zeit des Liberalismus konnte sich der Gedanke der Toleranz auf breiter Front durchsetzen, war man bereit, die Juden wirklich als eigenständige Gruppe zu respektieren. Wie wir sahen, äußerte sich die Aufklärung bei den meisten Politikern und maßgebenden Regierungsbeamten nur in der Absicht, die Juden moralisch bessern und „erziehen" zu wollen. Nur wenn sie „anständige" und „produktive" Berufe ergriffen - worunter man zunächst die Landwirtschaft und das Handwerk verstand -, könnten sie damit rechnen, die volle Gleichberechtigung zu erlangen, die man vielfach nur den „Besten" unter ihnen vorbehalten wissen wollte.

Im liberalen Rechtsstaat, der sich im Verlauf des 19. Jahrhunderts in Deutschland durchsetzte, war es zwar von vornherein selbstverständlich, daß alle Bürger gleiche

Rechte und Pflichten besaßen. Indessen fiel es auch vielen Liberalen in der Zeit des Nationalstaats schwer, die Juden auch als eine eigenständige Minderheit zu respektieren; man erwartete vielmehr von ihnen die Anpassung oder gar die vollständige Assimilation oder hoffte auch, daß sich durch Mischehen allmählich das ganze Minderheitenproblem von selbst erledigen würde. Die Juden „sollen Deutsche werden, sich schlicht und recht als Deutsche fühlen" - diese auf den ersten Blick so unverfänglich wirkende Forderung erhob Heinrich von Treitschke in jenem Aufsatz, der im Jahr 1879 den Auftakt des Berliner Antisemitismusstreits bildete.[224]

Im gleichen Atemzug warnte Treitschke vor einer „deutsch-jüdischen Mischkultur" und vor „jenem polnischen Judenstamme", der „erfahrungsgemäß dem europäischen und namentlich dem germanischen Wesen ungleich fremder gegenübersteht". „Jahr für Jahr", so Treitschke, „dringt über unsere Ostgrenze aus der unerschöpflichen polnischen Wiege eine Schar strebsamer hosenverkaufender Jünglinge herein, deren Kinder und Kindeskinder dereinst Deutschlands Börsen und Zeitungen beherrschen sollen; die Einwanderung wächst zusehends und immer ernster wird die Frage, wie wir dies fremde Volkstum mit dem unseren verschmelzen können."[225] Dieser Satz enthält im Keim alle irrationalen Ängste des damaligen bürgerlichen Antisemitismus in Deutschland: Die Verachtung des kleinen jüdischen Textilhändlers, zugleich aber auch die - tatsächlich unbegründete - Angst vor einer Beherrschung des deutschen Wirtschaftslebens durch die Juden.

Es hatte den Juden nichts genutzt, daß sie den Ermahnungen der Aufklärer um 1800 gefolgt waren, endlich „anständige" Berufe zu ergreifen, daß ihnen auf breiter Front ein erstaunlicher Aufstieg in das Bürgertum gelungen war, daß sie überdurchschnittlich viele Rechtsanwälte, Ärzte und angesehene Geschäftsleute stellten. Auch von der angeblichen Intransigenz der Juden gegenüber ihrer Umwelt war wenig zu spüren. Viele junge Juden hatten die neuen Bildungs- und Berufschancen so begeistert wahrgenommen, daß sie den Kontakt zu ihren jüdischen Glaubensgenossen weitgehend verloren. Und auch unter den Juden, die ihrem Glauben treu blieben, kamen liberale Gruppen auf, die die zeitgenössischen theologischen Strömungen aufzunehmen und zu verarbeiten suchten. Ganz zu schweigen von der regen kulturellen Symbiose, die zwischen Juden und Nichtjuden im kulturellen Leben stattfand: In Zeitungsredaktionen und Verlagen, im Theater- und Konzertwesen. Doch Anerkennung brachte dies den Juden selten ein. Vielmehr begann jetzt das „christliche" Bürgertum über die unliebsame wirtschaftliche Konkurrenz und ihre „unmoralischen" Geschäftsmethoden sowie über eine angeblich drohende kulturelle Überfremdung zu klagen.

Die Geschichte des deutsch-jüdischen Verhältnisses zeigt, daß es immer neue Gründe gab, gegen die Juden zu sein: Zunächst war es ihr Glaube, dann ihre angebliche moralische und unter der NS-Diktatur schließlich ihre rassische „Minderwertigkeit". Darin zeigte sich der fatale Hang gegenüber Minderheiten, diese allein für alle wirklichen und vermeintlichen Schwierigkeiten verantwortlich zu machen, die man im Umgang mit ihnen empfindet. Gerade in einer Zeit wachsender Ausländerfeindlichkeit erscheint es notwendig zu erkennen, daß Toleranz nicht darin besteht, den anderen nur zu dulden, wenn er sich vollkommen anpaßt. Selbst wenn eine Minderheit allen Auflagen gehorsam nachkäme, die man ihr für ihr Wohlverhalten macht,

wird dies wenig nutzen, wenn man nicht bereit ist, ihre Eigenständigkeit und Identität zu respektieren. Nirgendwo wird dies in der deutschen Geschichte deutlicher als bei dem tragischen Schicksal der jüdischen Minderheit.

## Anmerkungen

* Der Verfasser dankt Herrn Ernst Loewy, Frankfurt, für vielfältige Anregungen, insbesondere bei den Kapiteln I und V, ferner Herrn Max Willner und Frau Thurnauer vom Landesverband der jüdischen Gemeinden in Frankfurt für Informationen und statistische Angaben über die jüdischen Gemeinden in Hessen sowie Herrn Stefan Szajak für Informationen über die jüdische Gemeinde Frankfurt. Für wertvolle Hinweise auf weitere Quellen danke ich meinen Mitarbeitern Bernward Helfer und Gerhard Schmidt, für die Erstellung der Statistiken Frau Helene Bayer. Freundliche Unterstützung wurde mir auch durch Herrn Dieter Kunde vom Archiv der „Frankfurter Rundschau" und durch Herrn Christian Goldberg vom Zeitungsarchiv des Hessischen Rundfunks zuteil.

1 Paul *Arnsberg,* Die jüdischen Gemeinden in Hessen, Bd. 3, Bilder und Dokumente, Darmstadt 1973, S. 154.

2 Statistische Angaben der Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland für 1980.

3 Ebd.

4 Harry *Maòr,* Über den Wiederaufbau der jüdischen Gemeinden in Deutschland seit 1945. Diss. phil. Mainz 1961, S. 1.

5 Ebd. S. 4.

6 Ebd. S. 1.

7 Ebd. S. 5.

8 Ebd. S. 5f.

9 Ebd. S. 11. – *Maòr* macht auch auf folgendes Problem aufmerksam: Da die Gemeindezugehörigkeit auch Berücksichtigung bei ausländischen Hilfslieferungen und andere Privilegien in dieser Notzeit verhieß, verhielten sich diejenigen Juden, die auch in der Vergangenheit eng mit dem jüdischen Gemeindeleben verbunden gewesen waren, reserviert und suchten sich von wirklichen oder vermeintlichen „Paketjuden" zu distanzieren (Ebd. S. 8).

10 Ebd. S. 14.

11 Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden (künftig zitiert: HStA Wiesbaden), OMGUS 8/63-66.

12 *Maòr* (Anm. 4) S. 15.

13 Frankfurter Rundschau (künftig zitiert: FR) vom 2. 7. 1946.

14 *Maòr* (Anm. 4) S. 16.

15 Nach Angaben von Dr. Oskar Max Rabinowits vom HIAS-AJDS Coordinating Committee, in: FR vom 31. 12. 1949.

16 FR vom 2. 9. 1947 und 16. 10. 1948.

17 Siehe zum Problem der ostjüdischen DPs vor allem Ernest *Landau,* Wir Juden und unsere Umwelt, in: Die Juden in Deutschland 1951-1959. Ein Almanach, hrsg. von Heinz *Ganther,* Hamburg o. J., S. 262ff.

18 Zu der Tätigkeit der jüdischen Auslandsorganisationen siehe *Maòr* (Anm. 4) S. 92ff.

19 Ebd. S. 16.

19a Ein Bericht des Liaison and Security Office für den Stadt- und Landkreis Fulda vom 22. 4. 1947 stellt überrascht fest, daß 126 jüdische DPs, die in Fulda wohnen, freiwillig ihren DP-Status aufgegeben haben (HStA Wiesbaden, OMGUS 8/63-66)

20 Paul *Arnsberg,* Die jüdischen Gemeinden in Hessen, Kassel 1971, Bd. 1 S. 438.

21 Eine von *Maòr* (Anm. 4) wiedergegebene Statistik für das Jahr 1948 (Anlage IV) führt auch jüdische Gemeinden in Bebra (40 Mitglieder) und Ziegenhain (70 Mitglieder) auf. Durch die Fluktuation der DPs änderte sich die Stärke der jüdischen Bevölkerung an den einzelnen Orten fortlaufend.
22 FR vom 28. 6. 1945.
23 FR vom 12. 9. 1945.
24 FR vom 8. 2. 1946.
25 FR vom 24. 12. 1946.
26 *Arnsberg* (Anm. 20) passim.
27 FR vom 15. 9. 1945.
28 FR vom 31. 7. 1947.
29 *Arnsberg* (Anm. 20) S. 129.
30 Ebd. Bd. 2 S. 58.
31 *Landau* (Anm. 17) S. 264f.
32 Ebd. S. 265.
33 *Maòr* (Anm. 4) S. 30f.
34 Ebd. S. 35.
35 Ebd. S. 29f.
36 Ebd. S. 20.
37 *Maòr* (Anm. 4) S. 27, nach: „Bericht über die Untersuchung der Lage und der Bedürfnisse der Personen über 60 Jahre in der jüdischen Gemeinde Frankfurt/Main", hrsg. vom American Joint Distribution Committee, Frankfurt am Main, der Jüdischen Gemeinde Frankfurt am Main und der Zentralwohlfahrtsstelle der Juden, Frankfurt 1959, verfaßt von Dr. Ch. *Roland.*
38 *Arnsberg* (Anm. 20) S. 438.
39 *Landau* (Anm. 17) S. 263.
40 Siehe dazu *Maòr* (Anm. 4) S. 24.
41 Vgl. dazu Arno *Rudert* in: FR vom 2. 4. 1946.
42 *Landau* (Anm. 17) S. 267.
43 Zahlen nach *Landau* (Anm. 17) S. 268, und nach Statistiken der Jüdischen Zentralwohlfahrtsstelle in Frankfurt a. M.
43a Ernst *Loewy,* Juden in der BRD. Bewältigung oder Mystifizierung?, in: „links", März 1982.
44 *Maòr* (Anm. 4) S. 96 nach einem Artikel „Die Tore sind offen" in der „Allgemeinen Wochenzeitung der Juden in Deutschland" vom 15. 1. 1950.
45 *Maòr* (Anm. 4) S. 96.
46 Ebd. S. 97.
47 Ebd. S. 98f.
48 Ebd. S. 196.
49 *Landau* (Anm. 17) S. 266.
50 *Maòr* (Anm. 4) S. 65.
51 Ebd. S. 66.
52 Ebd. S. 65.
53 DER SPIEGEL, Jg. 1963 Nr. 31.
54 Nach Statistiken der Jüdischen Zentralwohlfahrtsstelle in Frankfurt a. M.
55 Juden in der Schweiz. Glaube, Geschichte, Gegenwart. Hrsg. von Willy *Guggenheim,* Küsnacht/Zürich o. J., S. 89f.
56 Die Bevölkerungsziffern folgen den statistischen Angaben der Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland, des Landesverbandes der jüdischen Gemeinden in Hessen sowie dem Buch „Die Juden in Deutschland 1951-1959" (Anm. 17).
57 Siehe zum folgenden auch die Artikel über die Frankfurter jüdische Gemeinde in: FAZ vom 24. 3. 1950 und 31. 10. 1981 und FR vom 6. 3. 1953.
58 FR vom 12. 9. 1945.
59 Ebd. vom 8. 9. 1950.
60 Ebd. vom 11. 3. 1949.

61 Nach Angaben von Stefan Szajak, Geschäftsführer der jüdischen Gemeinde in Frankfurt.
62 FAZ vom 30. 3. 1966, Die Zeit vom 13. 5. 1966, FR vom 22. 6. 1967.
63 FR vom 13. 5. 1977.
64 Ebd. vom 15. 9. 1965.
65 FAZ vom 5. 12. 1968.
66 FR vom 6. 8. 1952, 20. 6. 1973 und 11. 12. 1974.
67 Ebd. vom 22. 2. 1956.
68 Ebd. vom 19. 7. 1962.
69 Ebd. vom 6. 11. 1981.
70 Ebd. vom 18. 2. 1980.
71 Ebd. vom 15. 3. 1971.
72 Frankfurter Neue Presse vom 16. 6. 1970.
73 FR vom 21. 1. 1963.
74 Nach Angaben des Landesverbandes der jüdischen Gemeinden in Hessen.
75 Nach Angaben des Hessischen Kultusministeriums für das Jahr 1982.
76 Siehe Anm. 74.
77 FR vom 23. 3. 1950.
78 Ebd. vom 29. 3. 1980.
79 Siehe Anm. 74.
80 Ebd.
81 Stuttgarter Zeitung vom 12. 8. 1976, FR vom 4. 7. 1978 und 30. 6. 1980.
82 *Landau* (Anm. 17) S. 258.
83 DER SPIEGEL, Jg. 1963 Nr. 31 S. 26.
84 Ebd.
85 Ebd.
86 Ebd. und *Arnsberg* (Anm. 20) S. 130.
87 *Landau* (Anm. 17) S. 279.
88 Ebd. S. 275.
89 Ebd. S. 272.
90 Siehe zum folgenden vor allem Cily *Kugelmann,* Was heißt jüdische Identität (II), in: Alternative Nr. 140/41, Dez. 1981, S. 234ff.; Micha *Brumlik,* Bewältigung oder Verdrängung. Juden in der BRD, in: „links", Jan. 1982; Ernst *Loewy,* Juden in der BRD. Bewältigung oder Mystifizierung, in: „links", März 1982.
91 Der Stern, Nr. 28/1977 vom 30. 6. 1977.
92 Kurt R. *Grossmann,* Die Juden in Deutschland, in: Rheinischer Merkur vom 31. Januar 1969.
93 *Kugelmann* (Anm. 90) S. 235f.
94 Ebd. S. 235.
95 FAZ vom 5. 12. 1968.
96 *Kugelmann* (Anm. 90) S. 236.
97 FAZ vom 5. 12. 1968.
98 Nach FAZ vom 1. 11. 1967, FR vom 8. 7. 1968 und Christ und Welt vom 31. 1. 1969.
99 Der Stern, Nr. 28/1977 vom 30. 6. 1977.
100 *Kugelmann* (Anm. 90) S. 240.
101 Ebd. S. 237.
102 Vgl. dazu insbesondere *Loewy* (Anm. 90) passim.
103 Tätigkeitsbericht der Wiedergutmachungsabteilung vom 11. 8. 1947 S. 3; siehe HStA Wiesbaden Abt. 502 Nr. 2773. Ab Januar 1947 unterstand die Wiedergutmachungsabteilung dem Minister für politische Befreiung.
104 Wolf-Arno *Kropat,* Hessen in der Stunde Null 1945-1947, Wiesbaden 1979, S. 217ff.
105 GVBl. für Groß-Hessen S. 227.
106 Siehe Anm. 103.
107 HStA Wiesbaden, OMGUS 8/63-66.

108 Tätigkeitsbericht (Anm. 103) S. 7f.
109 Ebd. passim.
110 Mitgeteilt auf der Kabinettsitzung vom 23. 5. 1946, siehe HStA Wiesbaden, OMGUS 8/63-66.
111 GVBl. für Groß-Hessen S. 226f.
112 Für eine der wenigen Ausnahmen sorgte der damalige Bundesfinanzminister Fritz Schäffer in einer Rede in Frankfurt vom 18. Juni 1957 (siehe unten).
113 So namentlich *Ben Ephraim,* Der steile Weg zur Wiedergutmachung, in: Die Juden in Deutschland (Anm. 17) S. 290ff.
114 Ebd. S. 319.
115 GVBl. f. d. Land Hessen, Beilage Nr. 9 S. 113ff.
116 Die von *Ben Ephraim* (Anm. 113, S. 290f.) vorgetragene Kritik, der Kontrollrat habe dies Gesetz erlassen müssen, weil die deutschen Regierungen dazu nicht willens oder nicht fähig gewesen seien, verkennt die politischen Zusammenhänge. Im übrigen hatten die deutschen Länderregierungen maßgeblich an der Vorbereitung dieses Gesetzes mitgewirkt.
117 Stenographische Protokolle des Hess. Landtags, I. Wahlperiode, 53. Sitzung, S. 1917.
118 GVBl. f. d. Land Hessen S. 101ff.
119 Deutscher Bundestag, 1. Wahlperiode, Drucksache Nr. 1828, Interpellation der Fraktion der SPD vom 24. 1. 1951.
120 Ebd., Stenographische Berichte S. 4599.
121 BGBl. I S. 291. Erst am 18. März 1952 wurde durch ein weiteres Gesetz auch die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes geregelt (BGBl. I S. 137).
122 BGBl. I S. 307.
123 Deutscher Bundestag, 1. Wahlperiode, Stenographische Berichte S. 6697f.
124 Hans-Peter *Schwarz,* Die Ära Adenauer 1949-1957, in: Die Geschichte der Bundesrepublik Deutschland, Stuttgart-Wiesbaden 1981, S. 185.
125 Ebd. S. 186.
126 Ebd.
127 Deutscher Bundestag (Anm. 123) S. 12278.
128 Ebd. S. 12279.
129 *Schwarz* (Anm. 124) S. 186.
130 *Ben Ephraim* (Anm. 113) S. 326.
131 Ebd. S. 328.
132 Deutscher Bundestag (Anm. 123) S. 14269.
133 *Ben Ephraim* (Anm. 113) S. 339.
134 Ebd. S. 343.
135 *Kropat* (Anm. 104) S. 3.
136 Ebd. S. 235ff.
137 Ebd. S. 243.
138 GVBl. für Groß-Hessen S. 136.
139 Klaus *Moritz*/Ernst *Noam,* NS-Verbrechen vor Gericht 1945-1955. Dokumente aus hessischen Justizakten mit einem Nachwort von Richard *Schmid* (Justiz und Judenverfolgung Bd. 2), Wiesbaden 1978.
140 Ebd. S. 19ff.
141 Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit vom 31. Dezember 1949 (BGBl. 1950 I S. 37).
142 *Moritz/Noam* (Anm. 139) S. 36.
143 FR vom 23. 7. 1982 und 7. 8. 1982.
144 Siehe die Tätigkeitsberichte des Leiters der Wiedergutmachungsabteilung im hessischen Ministerium für politische Befreiung, Epstein, vom 11. 8. 1947 und 31. 1. 1948 in: HStA Wiesbaden Abt. 502 Nr. 2773 und OMGUS 8/63-66.
145 Ebd.
146 Unter dem Pseudonym Moritz *Pfeil* in: DER SPIEGEL, Jg. 1963 Nr. 31 S. 32.

147 Siehe z. B. den Bericht der jüdischen „Liga zur Bekämpfung von Vorurteilen" in: FAZ vom 24. 2. 1961.
148 Herbert *Müller-Werth,* Wiesbaden 1945–1951, Wiesbaden 1954, S. 54 f.
149 HStA Wiesbaden, Abt. 502 Nr. 1152.
150 Ebd. Nr. 2858.
151 Ebd. – Vgl. auch ebd. Nr. 2860.
152 Ebd. Nr. 2858 (Kabinettssitzung vom 19. 5. 1951).
153 Ebd. Nr. 1152.
154 Ebd. Nr. 2858.
155 Ebd.
156 Karl Dietrich *Bracher,* Die deutsche Diktatur, Wiesbaden 1969, S. 513 ff.
157 Ebd. S. 518.
158 Kurt *Sontheimer,* Antidemokratisches Denken in der Weimarer Republik. Studienausgabe mit einem Ergänzungsteil über Antidemokratisches Denken in der Bundesrepublik, München 1968, S. 326.
159 Siehe z. B. die Kritik von Hendrik *van Dam* und Karl *Marx* (in: FR vom 29. 1. 1959) sowie von Heinz *Galinski* (in: FR vom 19. 4. 1963).
160 Siehe das Jahrbuch der öffentlichen Meinung IV, Allensbach 1967, S. 96.
161 Ebd.
162 Ebd. I, Allensbach 1956, S. 129.
163 Hans-Helmuth *Knütter,* Ideologien des Rechtsradikalismus im Nachkriegsdeutschland, Bonn 1961, S. 93 ff.
164 Ebd. S. 86 f.
165 Ebd. S. 70.
166 Ebd. S. 77 f.
167 Ebd. S. 86.
168 Ebd. S. 78.
169 Siehe Die Juden in Deutschland 1951–1959 (Anm. 17), S. 195 f.
170 FR vom 6. 1. 1960.
171 Lorenz *Bessel-Lorck,* Kriminologie der antisemitischen und nazistischen Ausschreitungen, in: National oder Radikal?, Mainz 1966, S. 12 f.
172 Adolf *Diamant,* Geschändete jüdische Friedhöfe in Deutschland, Frankfurt 1982, S. 10 ff.
173 *Bessel-Lorck* (Anm. 171) S. 18 f.
174 Ebd. S. 13.
175 Ebd. S. 9.
176 DER SPIEGEL, Jg. 1960 Nr. 9 S. 18. – Antisemitische Provokationen durch kommunistische Stellen werden bestritten in HStA Wiesbaden, Abt. 503 Nr. 548.
177 *Bessel-Lorck* (Anm. 171) S. 17.
178 *Bracher* (Anm. 156) S. 520 ff.
179 Ebd. S. 521.
180 Reinhard *Kühnl,* Rainer *Rilling,* Christine *Sager,* Die NPD. Struktur, Ideologie und Funktion einer neofaschistischen Partei, Frankfurt a. M. 1969, S. 27.
181 HStA Wiesbaden, Abt. 503 Nr. 1121.
182 *Bracher* (Anm. 156) S. 525.
183 Nach den Statistischen Berichten des Hessischen Statistischen Landesamtes über die Landtagswahlen vom 6. 11. 1966.
184 *Bracher* (Anm. 156) S. 526 f.
185 Siehe auch zum folgenden: DER SPIEGEL, Jg. 1967 Nr. 20 S. 105 ff.
186 Ebd. S. 114.
187 *Bracher* (Anm. 156) S. 259.
188 Öffentliche Bekenntnisse von Anhängern der NPD zum Nationalsozialismus blieben freilich nicht aus. So bekannte sich der Medizinprofessor Felix von Bormann auf einer Versammlung der NPD in Bad Nauheim am 23. 4. 1965 unter dem Beifall der Mehrheit der Versammlungs-

teilnehmer zum Nationalsozialismus, was die Versammlungsleitung in die peinliche Lage brachte, sich ihrerseits davon distanzieren zu müssen (FR vom 30. 4. und 4. 6. 1965).

189 *Kühnl* (Anm. 180) S. 131.
190 Ebd. S. 135.
191 Ebd. S. 145.
192 Ebd. S. 151.
193 Ebd. S. 173, nach: Die Welt vom 30. 4. 1966.
194 Ebd. S. 174, nach: Deutsche Nachrichten vom 6. 1. 1967.
195 Ebd. S. 175.
196 Ebd. S. 183.
197 Ebd. S. 185.
198 So der spätere hessische NPD-Landtagsabgeordnete Dr. Woitschell in einer Versammlung in Flieden am 22. 11. 1965 (HStA Wiesbaden, Abt. 503 Nr. 1121).
199 Ebd.
200 *Kühnl* (Anm. 180) S. 188.
201 Ebd. S. 188 (nach „Deutsche Nachrichten" vom 11. 7. 1968).
202 Hans-Helmuth *Knütter,* Die Deutsche National- und Soldatenzeitung 1965/66 – eine Dokumentation, S. 32ff. Vgl. Heinrich *Sippel,* Agitationsthemen des Rechtsradikalismus in der Bundesrepublik Deutschland, in: National oder Radikal?, Mainz 1966, S. 72.
203 *Kühnl* (Anm. 180) S. 223.
204 Ebd. S. 237.
205 Ebd. S. 223.
206 Ebd. S. 224.
207 Ebd. S. 225ff.
208 Die „Tat" vom 15. 5. 1981.
209 Neue Zürcher Zeitung vom 1. 8. 1978.
210 Die „Tat" vom 15. 5. und 16. 8. 1981.
211 FR vom 7. 3. 1981; die „Tat" vom 19. 6. 1981.
212 So Hans Josef *Horchem,* Zum Entwicklungsstand des Rechtsextremismus in der Bundesrepublik Deutschland, in: Extremismus im demokratischen Rechtsstaat, hrsg. und eingeleitet von Manfred *Funke,* Bonn 1978, S. 224. Vgl. „betrifft: Verfassungsschutz" 1979, S. 51.
213 Süddeutsche Zeitung vom 12. 12. 1981.
214 Ebd. vom 22. 9. 1978.
215 Vgl. dazu die „Tat" vom 15. 6. 1979.
216 „betrifft: Verfassungsschutz", 1979, S. 22.
217 „betrifft: Verfassungsschutz", 1977, S. 41.
218 Süddeutsche Zeitung vom 22. 9. 1979.
219 Ursachen und Folgen. Vom deutschen Zusammenbruch 1918 und 1945 bis zur staatlichen Neuordnung Deutschlands in der Gegenwart, Bd. 9, Berlin o. J., S. 44.
220 Süddeutsche Zeitung vom 8. 6. 1982.
221 Über eine Intervention der israelischen Botschaft gegenüber der DIG berichtet „Die Welt" vom 23. 12. 1976.
221a Rundschreiben des SDS Frankfurt vom 16. 2. 1965 (frdl. Mitteilung von Herrn Edgar Weick).
222 Ralf *Schlagge* in: Pflasterstrand Nr. 137f.
223 Veröffentlicht in: Quick Nr. 35/1982, S. 80f.
224 Heinrich *von Treitschke,* Unsere Aussichten, in: Der Berliner Antisemitismusstreit, hrsg. von Walter *Boehlich,* Frankfurt a. M. 1965, S. 8.
225 Ebd. S. 7.

## Literatur

Die folgende Übersicht enthält weiterführende Literatur zur Geschichte der Juden in Hessen. Aufgenommen sind nur die wichtigsten, vor allem die in den letzten Jahren erschienenen Titel. Für die ältere sowie für die speziell ortsgeschichtliche Literatur sei auf K. E. Demandts „Schrifttum zur Geschichte und geschichtlichen Landeskunde von Hessen" (3 Bände Wiesbaden 1968, Nachdruck 1982; reicht bis zum Erscheinungsjahr 1965) und auf die Folgebände (W. Leist 1965–1970, W. Podehl 1971–1973, demnächst auch W. Podehl 1974–1976; Hessische Bibliographie 1977 ff.) verwiesen. Für Frankfurt ist die „Bibliographie zur Geschichte der Frankfurter Juden 1781–1945" von H.-O. Schembs (Frankfurt 1978) heranzuziehen. Weitere Titel zu Einzelfragen sind in den Beiträgen des vorliegenden Bandes zitiert. Der einleitende Aufsatz von Peter Herde weist darüber hinaus auch die einschlägige allgemeine Literatur zur Judenfrage nach.


*Arnsberg,* Paul: Die jüdischen Gemeinden in Hessen, 2 Bde Frankfurt 1971; Bd. 3: Bilder und Dokumente, Darmstadt 1973.

*Battenberg,* Friedrich: Zur Rechtsstellung der Juden am Mittelrhein in Spätmittelalter und früher Neuzeit, in: Zeitschrift für historische Forschung 6, 1979, S. 129–183.

*Baur,* Ludwig: Die Juden und das Judentum in der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt 1567–1806, in: Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte NF 3, 1874, S. 645–661.

*Bodenheimer,* Rosy: Beitrag zur Geschichte der Juden in Oberhessen von ihrer frühesten Erwähnung bis zur Emanzipation, Diss. Gießen, Berlin 1931; auch in: Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland 3, 1932, und 4, 1933.

*Brilling,* Bernhard: Aus dem Archiv der jüdischen Gemeinde Friedberg. Das Protokollbuch der Friedberger Gemeinde, in: Wetterauer Geschichtsblätter 14, 1965, S. 97–103.

*Chotjewitz,* Peter O.: Saumlos. Roman, Königstein/Ts. 1979 (behandelt das Schicksal der Juden von Rhina im 20. Jahrhundert).

*Chotjewitz,* Peter O. und *Chotjewitz-Häfner,* Renate: Die mit Tränen säen. Israelisches Reise-Journal, München 1980.

*Cohn,* Abraham: Beiträge zur Geschichte der Juden in Hessen-Kassel im 17. und 18. Jahrhundert, Marburg 1933.

*Dascher,* Otfried: Der politische Antisemitismus im Marburger Raum 1887–1893, Staatsexamensarbeit Marburg 1960.

*Demandt,* Karl Ernst: Die hessische Judenstättigkeit von 1744, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 23, 1973, S. 292–332.

*Demandt,* Karl Ernst: Bevölkerungs- und Sozialgeschichte der jüdischen Gemeinde Niedenstein 1653–1866, Wiesbaden 1980 (Schriften der Kommission für die Geschichte der Juden in Hessen V).

Dokumentation zur Geschichte der jüdischen Bevölkerung in Rheinland-Pfalz und im Saarland von 1800 bis 1945, hrsg. von der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz in Verbindung mit dem Landesarchiv Saarbrücken; bisher erschienen:

Bd. 2: Der Weg zur Gleichberechtigung der Juden, bearb. von A. Doll, H.-J. Schmidt und M. Wilmann, Koblenz 1979.
Bd. 3: Die Juden in ihrem gemeindlichen und öffentlichen Leben, bearb. von J. Esperstedt, W. Knopp, K. Watschke und K. Werner, Koblenz 1972.
Bd. 4: Aufklärung, Gleichstellung, Reform und Selbstbesinnung, bearb. von F.-J. Heyen; Das Verhältnis der Juden zu den christlichen Religionsgemeinschaften, bearb. von K. H. Debus, Koblenz 1974.
Bd. 5: Statistische Materialien zur Geschichte der jüdischen Bevölkerung, bearb. von W. Knopp, Koblenz 1975.
Bd. 6: Die nationalsozialistische Judenverfolgung in Rheinland-Pfalz 1933 bis 1945, bearb. von J. Simmert; Das Schicksal der Juden im Saarland 1920 bis 1945, bearb. von H.-W. Herrmann, Koblenz 1974.
Bd. 7: Dokumente des Gedenkens. Mit Beiträgen von W. Denig und H. R. Huttenbach, hrsg. in Zusammenarbeit mit E. Bucher von F.-J. Heyen, Koblenz 1974.
Bd. 9: Inventar der Quellen zur Geschichte der jüdischen Bevölkerung in Rheinland-Pfalz und im Saarland von 1800/1815–1945, Koblenz 1982.

*Duchardt,* Heinz (Hrsg.): Beiträge zur Geschichte der Mainzer Juden in der Frühneuzeit, Mainz 1981.

*Duchardt,* Heinz: Judenpolitik am Mittelrhein nach dem 30jährigen Krieg, in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 8, 1982, S. 13–24.

*Düwell,* Kurt: Die Rheingebiete in der Judenpolitik des Nationalsozialismus vor 1942. Beitrag zu einer vergleichenden zeitgeschichtlichen Landeskunde, Bonn 1968.

*Faust,* Georg: Sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Beiträge zur Judenfrage in Deutschland vor der Emanzipation, unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in der ehemaligen Grafschaft Solms-Rödelheim, Gießen 1937.

*Feidel-Mertz,* Hildegard: Bibliographie zur Judenfrage, in: Hessische Blätter für Volksbildung XIV/1, 1964, S. 61–74.

*Hallo,* Rudolf: Jüdische Kunst aus Hessen und Nassau, Berlin 1933.

*Hallo,* Rudolf: Jüdische Volkskunst in Hessen, Kassel 1929.

*Hentsch,* Gerhard: Gewerbeordnung und Emanzipation der Juden im Kurfürstentum Hessen, Wiesbaden 1979 (Schriften der Kommission für die Geschichte der Juden in Hessen IV).

*Herrmann,* Fritz H.: Aus der Geschichte der Friedberger Judengemeinde, in: Wetterauer Geschichtsblätter 16, 1967, S. 51–78.

*Herrmann,* Fritz H.: Zur Geschichte der Juden in Münzenberg, in: Wetterauer Geschichtsblätter 23, 1974, S. 23–30.

*Holl,* Karl: Antisemitismus, kleinbürgerliche Bewegung und demokratischer Liberalismus in Hessen. Drei Briefe Philipp Köhlers an Adolf Korell, in: Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde NF 30, 1967/70, S. 150–159.

*Horwitz,* Ludwig: Die Gesetze um die bürgerliche Gleichstellung der Israeliten im ehemaligen Kurhessen 1816 und 1833, Kassel 1927.

Juden im Großherzogtum Hessen, bearb. vom Bureau für Statistik der Juden, Berlin 1909 (Veröffentlichung des Bureaus für Statistik der Juden H. 6).

Juden in Mainz. Ausstellungskatalog, bearb. von Friedrich Schütz, Mainz 1978.

*Katz,* Leopold: Die rechtliche Stellung der Israeliten nach dem Staatskirchenrecht des Großherzogtums Hessen, Gießen 1906.

*Knauss,* Erwin: Der politische Antisemitismus im Kaiserreich (1871–1900) unter besonderer Berücksichtigung des mittelrheinischen Raumes, in: Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins NF 53/54, 1969, S. 43–68.

*Knauss,* Erwin: Die jüdische Bevölkerung in Gießen 1933–1945, 3. Aufl., Wiesbaden 1982 (Schriften der Kommission für die Geschichte der Juden in Hessen III).

*Kober,* Adolf: Die Juden in Nassau seit Ende des 18. Jahrhunderts mit besonderer Berücksichtigung ihrer Unterrichts- und Kultusverhältnisse. Ein Beitrag zur Geschichte der Judenemanzipation in Deutschland, in: Nassauische Annalen 66, 1955, S. 220–250.

*Kober,* Adolf: Abraham Geigers Bemühungen um die Organisation der jüdischen Unterrichts- und Kultusverhältnisse im ehemaligen Herzogtum Nassau, in: Festschrift zu S. Dubnows 70. Geburtstag, o.O. 1930, S. 215–225.

*Kohls,* Ernst-Wilhelm: Die Judenfrage in Hessen während der Reformationszeit, in: Jahrbuch der Hessischen Kirchengeschichtlichen Vereinigung 21, 1970, S. 87–100.

*Kropat,* Wolf-Arno: Die Emanzipation der Nassauischen Juden, in: Herzogtum Nassau 1806–1866, Wiesbaden 1981 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau 32), S. 283–289.

*Lilienthal,* Saul: Jüdische Wanderungen in Frankfurt am Main, Hessen, Hessen-Nassau. Frankfurt a. M. 1938.

*Maimon,* Arye: Der Judenvertreibungsversuch Albrechts II. von Mainz und sein Mißerfolg (1515/16), in: Zur Geschichte der Juden im Deutschland des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, hrsg. von Alfred Haverkamp, Stuttgart 1981 (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 24), S. 205–220.

*Maurer,* Wilhelm: Martin Butzer und die Judenfrage in Hessen, in: Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde 64, 1953, S. 29–43.

Monumenta Judaica. 2000 Jahre Geschichte und Kultur der Juden am Rhein. Handbuch und Katalog, im Auftrag der Stadt Köln hrsg. von Konrad Schilling, Köln 1964.

*Moritz,* Klaus und *Noam,* Ernst: NS-Verbrechen vor Gericht 1945–1955. Dokumente aus hessischen Justizakten, Wiesbaden 1978 (Schriften der Kommission für die Geschichte der Juden in Hessen II).

*Müller,* Adolf: Zur Geschichte der Judenfrage in den rechts-rheinischen Besitzungen der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt im 16., 17. und 18. Jahrhundert, Leipzig/Frankfurt 1937.

*Munk,* Leo: Die Judenordnungen in Hessen-Cassel, in: Judaica. Festschrift zu Hermann Cohen's siebzigstem Geburtstag, Berlin 1912, S. 377–388.

*Noam,* Ernst und *Kropat,* Wolf-Arno: Juden vor Gericht 1933–1945. Dokumente aus hessischen Justizakten, Wiesbaden 1975 (Schriften der Kommission für die Geschichte der Juden in Hessen I).

*Press,* Volker: Kaiser Rudolf II. und der Zusammenschluß der deutschen Judenheit. Die sogenannte Rabbinerverschwörung von 1603 und ihre Folgen, in: Zur Geschichte der Juden im Deutschland des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, hrsg. von Alfred Haverkamp, Stuttgart 1981 (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 24), S. 243–293.

*Rebentisch,* Dieter und *Raab,* Angelika: Neu-Isenburg zwischen Anpassung und Widerstand. Dokumente über Lebensbedingungen und politische Verhältnisse 1933–1945, Neu-Isenburg 1978.

*Rosenthal,* Ludwig: Die deutschen Juden in der Wetterau und in den Reichsstädten Frankfurt, Gelnhausen, Wetzlar und Friedberg als Finanzobjekt der Wahlkönige von Rudolf I. (1273–1291) bis Wenzel (1378–1400), in: Udim 4, 1974, S. 67–95.

*Ruppin,* Artur: Die Juden in Hessen, Berlin 1909.

*Schnee,* Heinrich: Die Hoffaktoren in Mecklenburg, Hessen-Kassel und Hanau, in: Heinrich Schnee, Die Hoffinanz und der moderne Staat, Berlin 1954, S. 293–367.

*Salfeld,* Siegmund: Die Judenpolitik Philipps des Großmütigen, in: Philipp der Großmütige. Beiträge zur Geschichte seines Lebens und seiner Zeit, hrsg. vom Historischen Verein für das Großherzogtum Hessen, Marburg 1904, S. 519–544.

*Sandt,* Rita van de: Martin Bubers bildnerische Tätigkeit zwischen beiden Weltkriegen. Ein Beitrag zur Geschichte der Erwachsenenbildung, Stuttgart 1977.

*Silberstein,* Michael: Die israelitische Religions-Schule in ihrer geschichtlichen Entwicklung mit besonderer Berücksichtigung der nassauischen Verhältnisse, Wiesbaden 1891.

*Sterling,* Eleonore: Judenhaß. Die Anfänge des politischen Antisemitismus in Deutschland (1815–1850), Frankfurt a. M. 1969.

*Tent,* Fritz: Die Juden im waldeckischen Fürstentum in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: Geschichtsblätter für Waldeck 56, 1964, S. 210–221.

*Warlies,* Joachim: Geschichte der Juden in Weilburg von 1918–1940. Ihr Leben als Bürger der Stadt und ihre Schicksale im „Dritten Reich", in: Land und Leute im Oberlahnkreis 28, 1965, S. 87, 89–90, 93–94.

*Watz,* Karl: Geschichte der jüdischen Gemeinde in Wetzlar von ihren Anfängen bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts, Wetzlar 1966.

## Abkürzungen und Siglen

| | |
|---|---|
| ADB | Allgemeine Deutsche Biographie |
| AHG | Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde |
| CAHJP | The Central Archives for the History of the Jewish People (Jerusalem) |
| d.M. | des Monats |
| fl. | Florin = Gulden |
| GLA Karlsruhe | Generallandesarchiv Karlsruhe |
| hebr. | hebräisch |
| Hess.Jb. | Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte |
| HRG | Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte |
| HStAS | Hauptstaatsarchiv Stuttgart |
| HStAWi | Hessisches Hauptstaatsarchiv, Wiesbaden |
| Jh. | Jahrhundert |
| JO | Judenordnung |
| KGO | Kammergerichtsordnung |
| MGWJ | Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums |
| Mitt.Obhess.GV | Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins |
| NDB | Neue Deutsche Biographie |
| Pf. | Pfund |
| RA | Reichsabschied |
| RGBl. | Reichsgesetzblatt |
| RGM | „Reichsgeldmonopol“ |
| RH | „Reichsherold“ |
| RPO | Reichspolizeiordnung |
| Rt., Rthal. | Reichstaler |
| RTA MR | Deutsche Reichstagsakten, Mittlere Reihe |
| StA | Staatsarchiv |
| StAD, StA Da | Hessisches Staatsarchiv Darmstadt |
| StadtA | Stadtarchiv |
| StadtA Wo | Stadtarchiv Worms |
| StAM | Hessisches Staatsarchiv Marburg |
| UB | Urkundenbuch |
| ZGJD | Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland |
| ZhF | Zeitschrift für historische Forschung |
| ZsVhGL | Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde |

## Autorenverzeichnis

Dr. Annie Bardon, Museum der Stadt Reutlingen, 7410 Reutlingen

Dr. Friedrich Battenberg, Archivdirektor, Hessisches Staatsarchiv, Im Schloß, 6100 Darmstadt

Prof. Dr. Bernhard Brilling, Hollenbecker Straße 23, 4400 Münster/W.

Dr. Daniel J. Cohen, 44 Ramban Street, 92268 Jerusalem

Prof. Dr. Peter Herde, Institut für Geschichte der Universität Würzburg, Am Hubland, 8700 Würzburg

Dr. Wolf-Arno Kropat, Ltd. Archivdirektor, Hessisches Hauptstaatsarchiv, Mainzer Straße 80, 6200 Wiesbaden

Dr. Rüdiger Mack, Oberstudienrat i. R., Richard-Wagner-Straße 22, 6312 Laubach

Fritz Reuter, Archivdirektor, Stadtarchiv, Marktplatz 10, 6520 Worms

Dr. Jürgen R. Wolf, Archivoberrat, Hessisches Staatsarchiv, Im Schloß, 6100 Darmstadt

Für den Inhalt der Beiträge zeichnen die Autoren selbst verantwortlich.

*Veröffentlichungen der Kommission für die Geschichte der Juden in Hessen*

Ernst Noam - Wolf-Arno Kropat

## Juden vor Gericht 1933–1945

Eine Dokumentation aus hessischen Justizakten

1975. ISBN 3-921434-01-7. 327 S., Ln.

Im „Dritten Reich" stand die Rechtsprechung im Widerstreit zwischen der NS-Rassenpolitik und der Forderung nach Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz. Diesen Konflikt dokumentieren über 50 Urteile von hessischen Gerichten. Sie machen einerseits die Handhabung typischer Straftatbestände der NS-Zeit - Rassenschande, Devisenvergehen, politische Delikte u.a. - durch die Justiz deutlich; andererseits dokumentieren sie, wie der Rassengedanke über die NS-Gesetzgebung hinaus durch rechtsändernde Auslegung in das Zivil- und das Arbeitsrecht eindrang. Zugleich geben die veröffentlichten Prozeßakten Aufschluß über Leben und Schicksal hessischer Juden in der Zeit der Verfolgung. Die wissenschaftliche Einleitung, die sich auch an den Nichtjuristen wendet, unterrichtet über die antisemitische Gesetzgebung und die Entwicklung der Rechtsprechung auf wichtigen Gebieten, u.a. bei Anwendung des Blutschutzgesetzes, Scheidung von Mischehen und Kündigung jüdischer Arbeitnehmer.

Klaus Moritz - Ernst Noam

## NS-Verbrechen vor Gericht 1945–1955

Eine Dokumentation aus hessischen Justizakten
mit einem Nachwort von Richard Schmid

1978. ISBN 3-921434-02-5. 374 S., Ln.

Die Ahndung von NS-Verbrechen an Juden war nach 1945 nicht nur ein rechtliches, sondern auch ein politisches Anliegen. Wie hessische Gerichte diese Aufgabe im ersten Nachkriegsjahrzehnt zu lösen versuchten, zeigen 35 ausgewählte Strafprozesse, die wegen nationalsozialistischer Gewalttaten, besonders in der „Kristallnacht" im November 1938 und bei den Deportationen von Juden im 2. Weltkrieg, geführt wurden. Zugleich werden diese Prozesse zu einer aufschlußreichen Geschichtsquelle, da sie eingehend den Verlauf der „Kristallnacht" und der Deportationen in zahlreichen hessischen Städten und Gemeinden, das Schicksal der verfolgten Juden und das Verhalten von NS-Funktionären und Bevölkerung schildern.

*Veröffentlichungen der Kommission für die Geschichte der Juden in Hessen*

Erwin Knauß

## Die jüdische Bevölkerung Gießens 1933–1945

Eine Dokumentation

3. Aufl. 1982. ISBN 3-921434-00-9. 282 S., kart.

Dieser Band, der bereits in der dritten erweiterten Auflage erscheint, gibt Aufschluß über das Schicksal der Gießener Juden während der NS-Diktatur. Er enthält neun Listen der in Gießen wohnenden Juden von 1933 bis zu ihrer Deportation im Jahr 1942. Darüber hinaus ist es dem Verfasser gelungen, bei vielen Gießener Juden den Weg in die Emigration weiterzuverfolgen und ihren heutigen Aufenthaltsort nachzuweisen. Der Band enthält ferner einen historischen Überblick über die Geschichte der jüdischen Gemeinde in Gießen seit dem 14. Jahrhundert, außerdem Dokumente zur Verfolgung der Juden in der NS-Zeit und einen Bericht über das Schicksal Gießener Juden im KZ Theresienstadt.

Gerhard Hentsch

## Gewerbeordnung und Emanzipation der Juden im Kurfürstentum Hessen

1979. ISBN 3-921434-03-3. 204 S., kart.

Die rechtliche Gleichstellung der Juden war ein wichtiges Anliegen der liberalen bürgerlichen Bewegung im 19. Jahrhundert. Wie spannungs- und konfliktreich dieser Prozeß in vielen deutschen Ländern verlief, zeigt beispielhaft die vorliegende Studie über Kurhessen. Trotz mancher Fortschritte in den Gesetzen von 1816, 1833 und 1848 hat erst die Verfassung des Norddeutschen Bundes von 1869 auch den kurhessischen Juden die staatsbürgerliche Gleichberechtigung gebracht. Nicht zufällig verbindet der Verfasser mit der Emanzipation der Juden auch die Darstellung des Kampfes um die Gewerbefreiheit in Kurhessen. Denn von den beruflichen und wirtschaftlichen Zwängen des Zunftwesens waren die Juden besonders betroffen. Obwohl liberale Parlamentarier und Beamte – wie die Gesetzentwürfe von 1839, 1840 und 1864 zeigen – immer neue Versuche zur Einführung der Gewerbefreiheit machten, war ihr Erfolg gering, weil die Zünfte trotz ihres wirtschaftlichen Niedergangs am Zunftzwang festhielten.

*Veröffentlichungen der Kommission für die Geschichte der Juden in Hessen*

Karl E. Demandt

# Bevölkerungs- und Sozialgeschichte der jüdischen Gemeinde Niedenstein 1653–1866

Ein Beitrag zur Geschichte des Judentums in Kurhessen.
Darstellung und Dokumente

1980. ISBN 3-921434-04-1. 473 S., Ln.

Die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse der jüdischen Bevölkerung Kurhessens im 18. und 19. Jahrhundert sind bisher kaum erforscht. Das vorliegende Werk untersucht nicht nur die Geschichte und Bevölkerungsentwicklung einer kleinstädtischen jüdischen Gemeinde unweit Kassels, sondern veröffentlicht zugleich aufschlußreiche Dokumente zu ihrer Sozialgeschichte. Der Verfasser, der bekannte hessische Historiker und Archivar Karl E. Demandt, hat sich als Autor mehrerer bedeutender landesgeschichtlicher Werke - unter anderem der „Geschichte des Landes Hessen" - einen Namen gemacht. In der ausführlichen Einleitung schildert Demandt die rechtliche Situation der jüdischen Bevölkerung als „Schutzjuden" unter der restriktiven Judengesetzgebung des 18. Jahrhunderts und in der Zeit der bürgerlichen Emanzipation im 19. Jahrhundert. Deutlich wird auch die im 19. Jahrhundert teilweise vollzogene Berufsumschichtung vom Handel zum Handwerk. Neben der Organisation der jüdischen Gemeinde- und Kultusverwaltung werden auch die Beziehungen zwischen der christlichen und jüdischen Bevölkerung in ihrer vielfältigen Problematik sichtbar. Einen Großteil des Werkes nimmt die Darstellung der genealogischen Beziehungen der jüdischen Familien und die sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Dokumentation ein, die unter anderem Auszüge aus Eheverträgen, Testamenten, Nachlässen, Inventaren und Prozeßakten enthält.

*Anschrift und Auslieferung:*
*Mainzer Straße 80, D-6200 Wiesbaden*
*Bitte fordern Sie Prospekte über weitere Veröffentlichungen an.*